VOLLSTÄNDIGE SAMMLUNG DER GROSSHERZOGLICH BADISCHEN REGIERUNGSBLÄTTER...

Digitized by Google

BIBLIOTHEK
des k.k. Justiz- Ministeriums.
Nummer M 3.1
Jahr der Erwerbung
Art der Erwerbung
...otheksaal
...sten 45
...ach

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

BIBLIOTHEK
DES K. K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS

Vierundvierzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LVII.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben in der Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

1846.

207313-C. 1846-1847

Digitized by Google

NATIONAL-BIBLIOTHEK WIEN

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1846.

BIBLIOTHEK DES K. K. MINISTERIUMS

A.

Seite

Aach, Errichtung einer Brief- und Fahrpost daselbst 343
Abfertigungsbefugniß des Untersteueramts Offenburg 286
Accise von Wein, Befreiung der Erben der Weinproducenten von Zahlung solcher 291
Ackerbauschulen, deren Errichtung 91
Adresse der landständischen Kammern, die Nachweisungen über den Staatshaushalt pro 1842 und 1843 betreffend 320
Advocatentitel-Verleihung: an den Rechtspracticanten, Schriftverfasser Dr. Joachim in Bruchsal 93
— — an den Rechtspracticanten, Schriftverfasser Hack in Mosbach . 163
Advocatur- und Procuratur-Verleihung an den Rechtspracticanten B. Weyer in Reilingen . . 344
Albertus-Carolinen-Stift in Freiburg, dessen Statuten . . . . . 96—105. 131
Amortisationscasse-Rechnung, deren Prüfung durch den landständischen Ausschuß 279
Anlehen- (Eisenbahn) auf Obligationen und dessen Tilgung 6. 7. 330. 361
— Serienziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen vom Jahr 1840 . . . . 27. 30. 34. 181
— Gewinnziehung für dieses Anlehen . . . . . 199—202
— Serienziehung vom Eisenbahn-Anlehen zu 14 Millionen 49. 128. 198. 349
— Gewinnziehung von diesem . . . . . 68—74. 156—159. 271—278
— der Zehntschuldentilgungscasse, deren Zinsfuß 6. 362
Anwälte und Procuratoren bei dem Oberkriegsgerichte 58
Apotheker-Licenzertheilung 196. 286. 319. 326. 342
Aufruhracte 330
Ausgangszoll von Getreide und Mehl 289. 290
Aussteuer eines mittellosen Mädchens zur Aufnahme als Lehefrau in den Lehrinstituten zu Baden, Freiburg und Rastatt 185

B.

Besteuerung des Rübenzuckers . . . . . 235—242. 245
Bevölkerungszahl des Großherzogthums Baden . . . . . 303—313

Digitized by Google

Seite

Bräunlingen, Gesammtgemeinde, deren Trennung 252
Brandversicherungsanstalt der Gebäude, allgemeine 163
Brandversicherungsbeiträge für 1845/46 76
Brückenordnung, Contraventionen und deren Bestrafung 45
Bubenbach, Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde 252
Bürgerschulen, höhere, deren Bestand im Schuljahre 1844/45 57
— — — — — — 1845/46 . . . . . 345. 346
Bundesbeschluß, polizeiliche Beschlagnahme der Druckschriften 208

C.

Classensteuer von Remunerationen 296
Concession zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Offenburg nach Constanz 247
Concurs-Prüfung katholischer Geistlichen 90
Condominat Widdern und Edelfingen 59
Conscription für 1847 . . . . . 138. 244. 293—295
Consulat, königl. niederländisches 265

D.

Diäten-Decretur 319
Dippach, Ort, dessen Zutheilung zu dem 38. Aemterwahlbezirk 251
Druckschriften, deren polizeiliche Beschlagnahme 208
Durchgangsabgabe auf einigen Straßen 64
Durchschnittsfonds des Militäretats 243

E.

Ehe, Eingehung einer solchen von Staatswegen 317
Ehehindernisse, kirchliche 317
Eigeltingen, Fahrposterpedition 2
Eisenbahn-Abstoßstationen 76
Eisenbahn-Anlehen auf Obligation, dessen Tilgung 6. 7. 330. 361
— — Serienziehung 49. 128
— — Gewinnziehung . . . . . 68—74. 156—159
Eisenbahnbau- und Betriebs-Concession von Offenburg nach Constanz 247
Eisenbahnbetrieb von Mannheim nach Friedrichsfeld 151
Eisenbahn, Organisation des Betriebs der Main-Neckar-Eisenbahn 149
Eisenbahntarife für dieselbe 150
Eisenbahn, Schienengeleis zweites 249
Eisenbahnschuldentilgungscasse-Rechnung, deren Prüfung durch den landständischen Ausschuß 279
Erzingen, Nebenzollamt I. 198
Exequatur-Ertheilung an den königlich niederländischen Generalconsul 265

F.

Feuerversicherungs-Anstalt, allgemeine, der Gebäude 163
— -Beiträge für 1845/46 76

Digitized by Google

Seite

Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen und München, Verwendung reservirter Fonds zu gemeinnützigen Zwecken 197
Finanzgesetz für 1846 und 1847 . . . . . 213—228
Forst- und Jagdpolizei, Verzicht des Frhrn. Carl v. Racknitz 12
— — Verzicht des Grafen v. Helmstadt 53
— — Verzicht der Frhrn. Rüdt v. Collenberg 66
Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut in Baden 44
— ebenso in Offenburg 79

G.

Gebäude, Brandversicherungsanstalt, Uebersicht ihres Zustandes im Jahr 1845 163
Gebührenordnung für Zeugen, Urkundspersonen, Partheien und Sachverständige in Rechts- und Rechtspolizeisachen . . . . . 351—353
Gesetz, die Besteuerung des Rübenzuckers ꝛc. . . . . 235—242
— Vollzugsverordnung hiezu 245
— die Durchschnittsfonds des Militäretats 243
— die Concession zur Eisenbahn von Offenburg nach Constanz 247
— die Zutheilung einiger von Württemberg an Baden abgetretener Orte zu den Aemterwahlbezirken 251
— die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung 251
— die Trennung der Gesammtgemeinde Bräunlingen 252
— die Herstellung eines zweiten Schienengeleises 249
— den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer 249—250. 316
— die Steuererhebung für die Jahre 1846 und 1847 . . . . . 123. 191. 246
— provisorisches, Ankauf- und Ausfuhrverbot der Kartoffeln 161
— — Wiederaufhebung desselben 207
— — zollfreie Getreide- und Mehleinfuhr 29. 205. 292
— — Ausgangszoll auf Getreide und Mehl 289. 290
— — Abänderungen im Vereinszolltarife . . . . . 299—301
— — Eingehung einer Ehe von Staatswegen 317
— — Durchgangsabgaben-Ermäßigung. 64
— — Befreiung der Erben der Weinproducenten von der Weinaccise 291
Gesetze, provisorische, ständische Zustimmung hiezu 245
Getreide- und Mehleinfuhr, zollfreie 29. 205. 292
— — -Ausfuhr, Zollerhebung 289
Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 . . . . . 199—202
— vom Eisenbahnanlehen vom Jahr 1845 . . . . . 68—74. 271—278
Gymnasien, deren Bestand im Schuljahr 1844/45 56
— — — — — 1845/46 345

H.

Hagenbach, Ort, dessen Zutheilung zu dem 38. Aemterwahlbezirke 251
Heil- und Pfleganstalt Illenau, Unterhaltungskosten der dortigen Pfleglinge 4
Heitersheim, Aufhebung der dortigen Domänenverwaltung und Forstcasse 6
Hersberg, Schloßgut, dessen Zutheilung zu dem 38. Aemterwahlbezirke 251

Digitized by Google

Seite

Hirschhorn, Posthalterei, Distanzenregulirung 283
Hubertshofen, Erhebung zur selbstständigen Gemeinde 252

J.

Illenau, Unterhaltungskostenbeiträge der dortigen Pfleglinge 4

K.

Kandern, Aufhebung der Posthalterei daselbst 85
Kartoffel-Aufkauf- und Ausfuhr-Verbot und Wiederaufhebung desselben 161. 207
Kleinlaufenburg, Aufhebung der dortigen Posthalterei 319
Korb, Ort, dessen Zutheilung zum 38. Aemterwahlbezirk 251

L.

Ladenburg, Fahrpost-Expedition 163
Landstände, Auflösung der Ständeversammlung 17
— die Vorarbeiten zu neuen Wahlen 19
— die Ernennung der Wahlcommissäre 31. 42. 45. 94
— das Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Grundherren . . . . . 36—42
— deren Einberufung 81
— die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer . . . 83
— die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer 84
— Wahl eines Abgeordneten für den 11ten Aemterwahlbezirk 94
— deren Zustimmung zu den provisorischen Gesetzen 245
— Ausschuß zur Prüfung der Amortisations-, Zehntschuldentilgungs- und Eisenbahnschuldentilgungs-Cassse-Rechnungen 279
Lichtenthal, v. Stulzische Waisen-Anstalt . . . . . 130—131
Lörrach, Nebenzollamt, dessen Befugniß 164
Lyceen, deren Bestand im Schuljahre 1844/45 56
— — — — — 1845/46 344

M.

Main- und Neckar-Eisenbahn, Betriebsorganisation 149
Mainschifffahrts-Abgaben . . . . . 108—120
Medaillen, siehe Verdienstmedaillen-Verleihung.
Medicamenten-Taxe, deren Revision 328. 329
Mehl, Getreide und andere Mühlfabrikate, Einfuhr, zollfreie 205. 292
Meris, von, Familienstiftung 131
Militärsache, die Ergänzung des Officier-Corps . . . . . 253—264
Möhl'sche Stiftung zu Mannheim 146
Muggensturm, Relais-Posthalterei 154
Münz-Cartel, zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins . . . . . 266—269

N.

Namens-Aenderung, des Joh. Jos. Martin, nun Angstmann, von Guttenbach . . . 185
— des Christian Etzel, nun Hernay, in Mannheim 344
Nebenzollamt, Lörrach, dessen Abfertigungsbefugniß 164

Digitized by Google

Seite

Neckar-Main-Eisenbahn, Betriebsorganisation 149
Neckarschifffahrts-Abgaben 105
Neumatsch, Relais-Posthalterei 342
Neupriester, katholische 5

O.

Oberbränd, Erhebung zu selbstständiger Gemeinde 252
Oberkriegsgericht, die bei demselben ernannten Anwälte und Procuratoren 58
Obligationen des Eisenbahnanlehens und deren Tilgung 6. 7. 330. 361
Offenburg, Untersteueramt 287
Officiers-Corps, Bestimmungen über dessen Ergänzung . . . . . 253—264
Ordenssache:

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Orden:

dem geheimen Kirchenrathe und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg, zur Tragung des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe 20
— Kammerherrn, Heinrich Frhrn. v. Andlaw in Freiburg zur Tragung des Comthurkreuzes des päbstlichen Verdienstordens vom heiligen Gregor 20
— Oberamtmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg zu Philippsburg, zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich bayrischen Verdienstordens vom heiligen Michael 51
— Kammerjunker und Legationssecretär Frhrn. von Türkheim in Wien zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen . 82
— General-Major und Brigade-Commandeur von Cloßmann zum Tragen des kaiserl. russischen St. Wladimirordens vierter Classe 87
— Oberstlieutenant und Commandeur des 1. Dragoner-Regiments, von Hinkeldey, zum Tragen des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Classe 87
— Obersten à la suite, Frhrn. Straus von Dürckheim, zum Tragen des Großcomthurkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens 107
— geheimen Kirchenrathe und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg, zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der württembergischen Krone 137
— Staatsminister von Dusch zum Tragen des Großofficierkreuzes des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion 193
— Oberpostdirector von Mollenbec zum Tragen des Officierkreuzes des Ordens der Ehrenlegion 193
— Ministerialrath Brauer und — Legationsrathe von Böckh } zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens . . . 193
— geheimen Referendär Junghanns zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion 193
— General-Adjutanten und General-Lieutenant Frhrn. von Lasollaye zum Tragen des Großofficierkreuzes des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion 282
— Hauptmann Frhrn. v. Neubronn und — Oberlieutenant Frhrn. v. Geusau } zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens . 282
— Oberst à la Suite der Reiterei, Frhrn. Straus von Dürckheim, zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Classe des herzogl. braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen 282
— geheimen Rathe Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich sardinischen St. Mauritius und Lazarus-Ordens 282

Seite

dem General-Adjutanten und General-Lieutenant Frhrn. von Lasollaye zum Tragen des Großkreuzes des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen 302
— Hauptmann von Seutter zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens 302
— General-Major und Commandeur von Pfnor zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Classe des churfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen 323
— Hauptmann von Göler im Generalquartiermeisterstab zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens 323
— geheimen Archivar Dr. Mone zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens dritter Classe 328
— Archivrath Dambacher zum Tragen desselben Ordens vierter Classe 328
— General-Adjutanten und General-Lieutenant v. Lasollaye zum Tragen des Großkreuzes des königlich hannöverschen Guelphenordens 347
— Hauptmann v. Seutter zum Tragen desselben Ordens vierter Classe 347
— Oberlieutenant Ludwig v. Göler zur Tragung des Ordenskreuzes der adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein zu Frankfurt a. M. 354

Ordens-Verleihungen.

A. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Königs der Franzosen, Baron Emil v. Langsdorff 194

B. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

a. des Großkreuzes:

dem königlich würtembergischen Finanzminister v. Gärtner 359

b. des Sterns zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem königlich französischen Präfecten des niederrheinischen Departements, Ludwig Sers . . 281

c. des Commandeurkreuzes:

dem kaiserlich königlich österreichischen Legationsrathe Theodor Ritter v. Kast 183
— königlich französischen Unterdirector der Posten, Duboſt 194
— königlich französischen Artillerie-Obersten Alfred Thiery, das Commandeurkreuz mit dem Stern 281
— königlich französischen Chef d'Escadron Baron Fierek 281
— Geheimen Rathe und Regierungsdirector v. Vogel in Constanz 282
— kurfürstlich hessischen Generalmajor v. Ochs, das Commandeurkreuz mit dem Stern . 282
— königlich französischen General-Lieutenant Baron d'André in Straßburg das Commandeurkreuz mit dem Stern 359

d. des Ritterkreuzes:

dem großherzoglich badischen Consul P. A. v. Reuchlin zu Tiel 51
— königlich würtembergischen Consul zu Rom, Ritter v. Kolb 51
— Hofrath und Professor Gräff in Mannheim 75
— Hofrath und Professor Vierordt in Carlsruhe 75
— Hofrath und Professor Gockel in Carlsruhe 75

Seite

dem Hofrathe Holzmann in Carlsruhe 82
— königlich preußischen Kammerherrn, Julius, Freiherrn von Canitz und Dallwitz . 129
— Redacteur im königlich französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Prosper Faugère, so wie
den Attachés desselben Ministeriums, Friedr. v. Billing und Peter Anton Punant Daurencin 194
dem königlich neapolitanischen Artillerie-Oberstlieutenant und Arsenaldirector, Ritter Presti
zu Neapel 208
— königlich französischen Chef d'Escadron Haillot zu Straßburg 208
— kaiserlich königlich österreichischen Hofkriegsraths-Beamten J. B. Jenger 281
— Geheimen Regierungsrathe Wallau in Mannheim 281
— Kammerherrn, Joh. Sigmund Freiherrn von Bodmann, zu Bodmann 282
— Oberamtmann Martin in Neustadt 282
— königlich preußischen Major von Schöler 282
— königlich preußischen Major von Röhl 282
— kurfürstlich hessischen Oberlieutenant von Zinke 282
— großherzoglich oldenburgischen Oberlieutenant von Rumohr 282
— Hauptmann Freiherrn von Marschall in der Artillerie-Brigade 302
— Geheimen Kirchenrathe und Professor Dr. Umbreit in Heidelberg 327
— königlich würtembergischen Finanzrathe Bayhinger 359
— königlich würtembergischen Finanzrathe Sigel 359

Organisation, Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstcasse Heitersheim 6
— die Bildung der Gemarkung Rheinwald bei Ketsch 284
— des Betriebs der Main-Neckar-Eisenbahn 149
— des Betriebs der Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld 151
— die Vereinigung des Postamtes Baden mit dem dortigen Eisenbahnamte 146
— Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Eigeltingen 2
— Aufhebung der Posthalterei Kandern 85
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Stadt Todtnau . . . 151
— Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Muggensturm 154
— Errichtung einer Fahrpost-Expedition zu Ladenburg 163
— Aufhebung der Posthalterei Kleinlaufenburg 319
— Aufhebung der Relaispostalterei Neumalsch 342
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Aach 343

P.

Pädagogien, deren Bestand im Schuljahre 1844/45 56
Pädagogium zu Tauberbischofsheim, Erhebung desselben zum Gymnasium 325
Patronatspfarreien, die Staatsgenehmigung der Präsentation 6. 14. 26. 27. 54. 66. 94. 122. 132. 155. 163. 181. 269. 296. 326
Pfürdt-Blumberg, Freiherr von, zu Freiburg, die Statuten zu dessen Stiftung für adelige Fräulein . . . . . 96—105. 131
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl im Studienjahre 1845/46 48
Postsachen: die Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Eigeltingen 2
— Extraposttaxe, deren Erhöhung 55
— die Aufhebung der Posthalterei Kandern 85
— Ermäßigung der Personentaxe auf den Posten 138

Seite

Postsachen: Errichtung einer Relais-Posthalterei auf dem Tremhofe 138
— die Vereinigung des Postamtes Baden mit dem dortigen Eisenbahnamte 146
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Stadt Todtnau 151
— Errichtung einer Relaispostholterei zu Muggensturm 154
— Errichtung einer Fahrpost-Expedition in Ladenburg 163
— Distanz-Regulirung zwischen Eberbach, Hirschhorn und Heidelberg 283
— Aufhebung der Posthalterei Kleinlaufenburg, beziehungsweise Distanz-Regulirung zwischen Waldshut und Säckingen 319
— Aufhebung der Relais-Posthalterei Neumalsch 342
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Aach 343
— Regulirung der Extrapost-Distanzen zwischen Hausach und Schramberg 355
Prämien, Vertheilung der Preise, welche von Sr. Königl. Hoheit dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich für die Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet sind 22
Priesterweihe katholischer Theologen 5
Privilegium-Ertheilung an Joh. Peter Vollmar aus Kempten 23
— — an Banquier Wergifosse in Aachen 43
— — an Sattlermeister und Wagenmacher Georg Krafft in Heilbronn . 44
— — an Herrmann Willard in Carlsruhe 148
— — an Mechanikus W. Schmidt in Heidelberg 180
— — an H. Claude in Mühlhausen 196
— — an Hofvergolder und Möbelfabrikanten A. Bilger in Carlsruhe . 269
— — an den Fabrikanten Dr. Ernst Sell zu Offenbach 325
— — an Professor Dr. Löwig in Zürich 348
Prüfung der Rechtscandidaten 3. 121
— der evangelischen Pfarrcandidaten 5. 155
— der Cameralcandidaten 9. 252. 365
— der Lehramtscandidaten 13. 197. 360
— der Berg- und Hüttencandidaten 49
— der Forstcandidaten 85. 286
— (Concurs-) katholischer Geistlichen 90
— der Geometriecandidaten 121. 155. 320
— der Pharmaceuten 121. 196. 286. 319. 326. 342
— der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und Geburtshülfe . . . 138. 139. 364. 365
— der Postaspiranten 154
— der Ingenieurcandidaten 186

R.

Rechnungs-Nachweisungen über den Staatshaushalt für 1842 und 1843 320
Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer . . . . . 249—250. 316
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung pro 1845 . . . . . 16. 28
Rekrutirung für das Jahr 1847 . . . . . 138. 244. 293—295
Remunerationen, Classensteuer hievon 296
Rentenscheine 3½procentige, deren Verloosung und Rückzahlung 8
Rheinschifffahrts-Convention von 1831. Zusatzartikel . . . . . 144—146
Rheinwald bei Ketsch, Gemarkung 284

Digitized by Google

Seite

Rinck von Baldenstein'sches Stammgut 65
Rübenzucker, dessen Besteuerung . . . . . 235—242. 245

S.

Schriftverfassungsrecht:

Ertheilung desselben:

a. in gerichtlichen Angelegenheiten

dem Rechtspracticanten Albert Mays in Heidelberg 2
— — N. Näf von Wangen (in Constanz) 22
— — Eduard Weckerle von Eimeldingen (in Constanz) 93

b. in Verwaltungssachen

— — Albert Mays in Heidelberg 151
— — Max Werner von Appenweier 151
— — Eduard Weckerle von Eimeldingen 152
— — N. Näf von Wangen 152

Entziehung desselben:

— Advocaten Joseph Achert 192
Schienengeleis, Herstellung des zweiten, auf der Eisenbahn von Durlach nach Mannheim und von Offenburg bis zur Schweizergrenze 249
Schulen, gelehrte und höhere Bürgerschulen, deren Bestand im Schuljahre 1844/45 . . . . 56. 57
— — — — — — — — 1845/46 . . . . 344—346
Seelen-Tabelle, deren Aufstellung . . . . . 303—313
Serienziehungen von Staatsanlehen 27. 30. 34. 49. 128. 181. 198. 349
Siechenanstalt, Verpflegungskosten vermöglicher Kranken 125
Staatshaushalt, dessen Rechnungs-Nachweisungen pro 1842 und 1843 320
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsrath, Ernennung der außerordentlichen Mitglieder desselben 315
Staatsschuldpapiere, deren Vernichtung 350
Staatsverträge, siehe Uebereinkunft.
Staatsvertrag, die Auflösung des Condom. Widdern und Edelfingen betreffend 59
— zwischen Baden und Frankreich über wechselseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. 133
— Münz-Cartel zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins . . . . 266—269
Stammgut des Freiherrn Rinck von Baldenstein 65
— — Freiherrn C. M. Zorn von Bulach 124
— — General-Majors Freiherr Gayling von Altheim und seiner Neffen . . . 208
Standeserhöhung des General-Lieutenants von Freystedt (in den Freiherrnstand erhoben) . 359
Steuer-Amt (Unter-) in Offenburg, Abfertigungsbefugniß 287
— (Classen-) von Remunerationen 296
— Erhebung in den Monaten Juni, Juli, August und September 1846. . . . . 123. 191
— Erhebung für die Jahre 1846 und 1847 246
Stiftungen: 3. 4. 13. 14. 24. 25. 26. 48. 78. 79. 85. 89. 90. 96—105. 146—148. 178—180 209—211. 284—286. 355. 360. 364
Stulzische (von) Waisenanstalt in Lichtenthal 130
Sunthausen, Gemeinde, deren Vereinigung unter eine Gemeinde-Verwaltung 251

Seite

T.

Tarif für den Vereinszoll, Abänderungen darin . . . . . 299—301
— für die Main-Neckar-Eisenbahn 150
Tauberbischofsheim, Gymnasium daselbst 325
Todtnau, Stadt, Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst 151

U.

Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen, wegen Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verstorbener gegenseitiger Unterthanen 324
Uebersicht über die allgemeine Brandversicherungsanstalt 163
— über den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse . . 186 188—190
— über den Zustand der Staatsdiener-Wittwencasse . . . . . 329. 331—340
Universitäten, den Stand der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1845/46 23
Unterbränd, Erhebung zu selbstständiger Gemeinde 252
Unterhaltungskosten-Beiträge der Pfleglinge in der Heilanstalt Illenau 4
Unterkessach, Ort, dessen Zutheilung zu dem 38. Aemterwahlbezirke 251

V.

Verdienst-Medaillenverleihungen:

a. der größeren goldenen Militärverdienstmedaille:

dem Oberfeldwebel Reininger im Großh. Bad. Leib-Infanterie-Regiment 323

b. der größeren goldenen Civilverdienstmedaille:

— großherzoglich badischen Consul zu Nizza, J. P. Mages de Clavel 52
— Bürgermeister Johann Baptist Mohr in Radolphzell 283
— Hieronymus Nesselhauf in Berlin 318
— Gemeinderathe Kaufmann Spreng in Carlsruhe 343

c. der kleineren goldenen Civilverdienstmedaille:

— Hauptlehrer Franz Sales Baumgärtner zu Oberbergen 1
— Hauptlehrer Anton Hörmann zu Rensberg 20
— Altvogt Raußmüller zu Meckesheim 30
— Bahnhofaufseher und Materialverwalter Sebastian Reichenstein in Carlsruhe . . . 35
— Altbürgermeister Mathias Steudle zu Eutingen 52
— Lehrer Michael Desaga in Heidelberg 87
— Gemeinderathe Johann Georg Holzmann zu Schiltach 141
— Bürgermeister Süß in Graben 162
— Hauptlehrer Franz Mathias Scharpf zu Ettlingen 183
— Hauptlehrer Sebastian Marber in Schwaningen 194
— Bürgermeister Duttle in Oehningen 283
— Bürgermeister Joseph Berger in Immenstaad 283
— Bürgermeister Mathias Wicker in Neufrach 283
— Bürgermeister Martin Beurer in Sipplingen 283
— Bürgermeister Würth in Stühlingen 283
— Bürgermeister Conrad Martin in Beuern 283
— Schreiner Ignaz Grießer in Reichenau 327

Digitized by Google

Seite

dem Bürgermeiſter Wahl in Riegel 353
— Altbürgermeiſter Merklin in Oberhauſen 353
— Bürgermeiſter Raudaſcher in Kenzingen 353
— Schullehrer Layh zu Deutſch-Neureuth 363

d. die ſilberne Civilverdienſtmedaille:

— dem Oberzuchtmeiſter Jakob Schuler bei der Strafanſtalt Freiburg 20
— Polizeiwachtmeiſter Michael Bender in Mannheim 35
— Kriegsſchuldiener Norbert Klar in Carlsruhe 52
— Oberwachtmeiſter Johann Georg Kern von der 4. Gendarmeriediviſion 162
— Brigadier I. Claſſe, Ludwig Schulz 162
— Brigadier I. Claſſe, Chriſtoph Hörner 162
— Brigadier II. Claſſe, Gabriel Hildenbrand 162
— Schiffer Andreas Grießer in Reichenau 327

Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere 350
Vereinszolltarif, Abänderungen darin . . . . . 299—301
Verzicht auf die Forſt- und Jagdpolizei des Frhrn. Carl v. Racknitz 12
— — — — — — — Grafen v. Helmſtadt 53
— — — — — — — der Grundherrn Frhrn. Rüdt v. Collenberg 66
Volksſchulen, Aufwand für dieſe . . . . . 249—250. 316
Volksſchullehrer, deren Rechtsverhältniſſe . . . . . 249—250. 316
Volkszählung im Großherzogthum Baden . . . . . 303—313
Vollzugsverordnung zum Geſetz, die Beſteuerung des Rübenzuckers betr. 245

W.

Waiſenanſtalt, von Stulziſche 130
Weinaccise, Befreiung der Erben der Weinproduzenten von Zahlung ſolcher 291
Widdern und Edelfingen, Auflöſung des Condominats 59
— Verabredung wegen Erledigung von Proceſſen 65
Will'ſche Stiftung in Weinheim 364
Wittwencaſſe der Staatsdiener . . . . . 329. 331—340
— allgemeine, der Schullehrer . . . . . 186. 188—190
— für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung 125

Z.

Zählung der Bevölkerung des Großherzogthums Baden . . . . . 303—313
Zehntbaulaſten, Abſchätzung durch den Architecten Rohrwaſſer in Freiburg 53
Zehntſchuldentilgungscaſſe, Zinsfuß bei Darlehen derſelben 6. 362
— — deren Rechnungsprüfung durch den landſtändiſchen Ausſchuß . . 279
Zinsfuß bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe 6. 362
Zollamt, Neben- I. in Lörrach, deſſen Abfertigungsbefugniß 164
— Neben- I. in Erzingen, Begleitſcheinwechſel 198
Zollerhebung von ausgehendem Getreide und Mehl 289. 290
Zollermäßigung auf einigen Straßen der linken Rheinſeite 64
Zollfreiheit für Getreide-Einfuhr und Mehl 29. 205. 292
Zolltarif des Vereins, Abänderungen in demſelben . . . . . 299—301

Perſonen-Regiſter

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1846.

Anmerkung: Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten und Derjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt wurde, ſind im Sachregiſter unter „Ordensſachen“ und „Schriftverfaſſungsrecht“ zu erſehen.

	Seite
A.	
Aab, Obereinnehmer und Domänenverwalter	212
Achenbach, Gendarmerie-Oberlieutenant	265
Achert, ehemaliger Advocat	192
Adelsheim, Heinrich, von, Lieutenant	52
Adelsheim, von, Hauptmann	354
Andlaw, Frhr. von, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter	12
Arſel, F. Anton, Pfarrer	162
Arheit, Pfarrer	266
Arnold, Auguſt, Lieutenant	53
Asbrand, Oberſt und Commandant	195
Asbrand, Lieutenant	354
B.	
Baader, Martin, Pfarrer	296
Bach, Bezirksförſter	88
Bachelin, Ludwig, Cameralpracticant	9
Bachmann, Joh. Baptiſt, Pfarrer	296
Bäder, Joſeph, Pfarrer	124
Barbiche, Miniſterial-Secretär	30
Bauer, Oberkriegs-Commiſſär	11
Baumann, Lyceallehrer	184
Baumgärtner, Geh. Rath	357
Baumgartner, Oberſt in der Suite der Infanterie	353
Baumüller, Geh Rath	358
Baurittel, Vorſtand der höheren Bürgerſchule	53
Bannwarth, Adolph Lieutenant	197
Becht, Kreisregierungs-Reviſor	36
Bechtel, Fried., evangel. Pfarrcandidat	5
Beck, Geh. Hofrath	358
Beck, Kirchenrath und Stadtpfarrer	355
Becker, Poſtmeiſter	293
Becker, Profeſſor	2
Behagel, Wilhelm Jakob, Rechtspracticant	3
Bekk, Staatsrath und Präſident des Miniſteriums des Innern	47. 357
Berckheim, Frhr. von, Legations-Secretär	53
Berg, P. C., ehemaliger Großh. Conſul zu St. Petersburg	141
Bermeitinger, Zolldirections-Secretär	194
Betzinger, Hofgerichts-Aſſeſſor	95
Beutemüller, Ernſt, Hofapotheker	30
Bieſele, Leopold, Lieutenant	196

	Seite
Birnbacher, Tobias, Reviſionsgehülfe	324
Bitzel, Lehrer an der polytechniſchen Schule	2
Blatz, Friedrich, Lehramtscandidat	360
Bleibtreu, Ernſt, Lieutenant	53
Bleicher, Dr., penſ. Amtsphyſikus	80
Bleyler, Caſpar, Apotheker	196
Block, Regimentsquartiermeiſter	30
Bodmann, von, Gendarmerie-Rittmeiſter	35. 293
Böckh, von, Staatsminiſter	47
Böhme, Director des evangel. Oberkirchenraths	358
Braun, Dr. Alexander, Profeſſor	22
Braun, evangel. Stadtpfarrer	67
Braun, Joſeph, Pfarrer	266
Breidenbach, Philipp, pract. Arzt	364
Bronner, Eduard, pract. Art	139. 364
Brugger, Joſeph, pract. Geometer	121
Brunner, Director des Miniſteriums des Innern	357
Brunner, Fidel, Pfarrer	54
Buchegger, Joſeph, Pfarrer	124
Bucherer, ehemaliger Amtsreviſor	184
Buhl, Decan und Stadtpfarrer	353
Buhl, Franz, Rechtspracticant	3
Bürck, Decan und Pfarrer	194
Buol-Berenberg, Rudolph, Frhr. von, Kammerherr	177. 187
Burg, Johann Baptiſt, Pfarrer	341
Burger, penſionirter Amtschirurg	86
Burv, Pfarrer	82

C.

Caspari, Johann Jakob Ferdinand, Lehramtspracticant	13
Chaton, Lyceums-Profeſſor	88. 184
Chelius, Dr., Geh. Rath, Univerſitäts-Prorector	82
Chriſt, Hofgerichtsdirector	30. 357
Cloßmann, Georg, von, Lieutenant	196

D.

Dallmann, Peter, Pfarrer	88
Dambacher, Kanzleirath	355
Danquardt, Adalbert, Pfarrer	26
Davans, penſionirter Hofgerichtsrath	106
Degen, Ludwig, Lehramtspracticant	13
Deimling, Amortiſations-Caſſier	302
Deininger, Gottlieb, Poſtpracticant	154
Denzel, penſionirter Stabschirurg	10
Dienger, Andreas, Lieutenant	52
Dienger, Lehrer der höhern Bürgerſchule	53
Donsbach, Hofgerichtsrath	354
Dreyer, Oberamtmann	124
Duffner, Profeſſor	36
Dürr, Kreisregierungs-Regiſtrator	93
Duſch, Ferdinand von, Kammerjunker und Legationsſecretär	11
Duſch, Gottfried von, Amtsaſſeſſor	93
Duſch, Theodor von, pract. Arzt	364
Duttlinger, Lorenz, Ingenieur-Practicant	186

E.

Eberle, Jakob, evang. Pfarrer	43
Eble, Fr. Xaver, Lehramtspracticant	360
Ebner, Fr. Xaver, Rechtspracticant	3
Eckardt, Geheimer Finanzrath	292
Eckhardt, Friedrich, Secretär bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen	162
Ehehalt, Major	130
Ehehalt, Friedrich, Lieutenant	196
Ehrenberg, von, Hauptmann in der Suite	84
Ehrenmann, Joſeph, practiſcher Geometer	320
Erlach-Spiez, Ferdinand von, Lieutenant der Suite der Reiterei	84
Eichrodt, Oberſtlieutenant	129
Eiſenlöffel, Pfarrer	22
Eiſenlohr, Julius, Ingenieur	293
Emich, Oberzollinſpector	293
Enzenberg, Graf Herrmann von, Hauptmann	80
Erndle, Joſeph, Pfarrer	324

F.

Fabert, Ludwig von, Lieutenant	52
Fackler, Amtsaſſeſſor	162
Falkenſtein, Major und Gend.-Diviſ.-Commandant	35
Faller, penſ. Kreisrath	46
Fehleiſen, Conſtantin von, Großh. Conſul in St. Petersburg	141
Fehringer, Simon, Cameralpracticant	365
Feſenbeckh, Kriegscommiſſär	11
Fiſcher, Joſeph, ehemaliger Amtsaſſeſſor	53
Fiſcher, Philipp, Ingenieur	293
Fiſcher, Fr. Xaver, Pfarrer	326
Fiſcher, Dominik, Poſtpracticant	154
Föhrenbach, geheimer Regierungsrath	358
Franz, Joſeph, Pfarrer	2

	Seite
Frensdorf, Carl, Lieutenant	52
Frey, penſ. Stabschirurg	164
Frey, Emerich, Rechtspracticant	121
Friedeburg, Ludwig von, Lieutenant	53
Friſchmuth, Joh. Friedrich, evang. Pfarrcandidat	155
Fröhlich, Miniſterialrath	358
Fülling, Ludwig, Lieutenant	196
Funke, Stiftungs-Reviſor	36
Füſſel, Hauptmann im Invalidencorps	28

G.

Gamer, Hauptzollamtsverwalter	342
Gartner, penſ. Hofgerichtsrath	10
Gaßner, Dr., Hofmuſikdirector	11
Gaupp, Reviſor	80
Gautier, Heinrich, Rechtspracticant	121
Gemmingen, Wilhelm von, Artillerie-Lieutenant	52
Gempp, Kriegsminiſterial-Reviſor	30
Gerbel, Wilhelm, Rechtspracticant	3
Gerber, Bezirksförſter	88
Gerber, Oberſt von der Suite der Infanterie	129
Gerber, Conſtantin, Lieutenant	196
Geres, Carl, Lieutenant	196
Gerwig, Pfarrer	53
Gerwig, Robert, Ingenieur bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßen-Baues	82
Gerwig, Leopold, Cameralpracticant	9
Gfrörer, Univerſitäts-Profeſſor	348
Gieſer, Pfarrer	269
Gillmann, Emil von, Lieutenant	52
Gilm von Roſenegg, Hauptmann	67
Girardi, von, Bezirksförſter	184
Goos, Pfarrer	155
Görck, Friedrich, pract. Arzt	139. 364
Götz, Andreas, pract. Chirurg u. Geburtshelfer	139
Gottreu, ehemaliger Lieutenant	347
Gramm, Theodor, Lieutenant	53
Grathwohl, Fidel, Curatcaplan	184
Guerillot, Polizei-Aſſeſſor	1
Guth, Ignaz, Kaplan	296
Gutſch, Johann, Rechtspracticant	121
Guttenberg, Herrmann, Forſtpracticant	86

H.

Haag, Valentin, evang. Pfarrer	55
Haag, Georg Friedrich, Pfarrer	341
Haas, Conrad, Pfarrer	162
Händel, Domänenrath	302
Häuſer, Bezirksförſter	298
Hall, penſionirter Kreis-Secretär	212
Hambel, Carl, Hofküchengärtner	137
Hamm, Pfarrer	12
Harter, Poſtrath	318
Hartweg, Bezirksförſter	95
Harweng, Poſtverwalter	93
Hauſer, Adolph, Lehramtspracticant	360
Hausrath, Ludwig, Cameralpracticant	9
Heidenreich, Kriegscaſſe-Controleur	12
Heil, Friedrich, Amts-Aſſeſſor	21
Heiß, penſionirter Amtschirurg	54
Heißler, Oberlieutenant	195
Helmle, Andreas, Amts-Aſſeſſor	21
Henn, Profeſſor	82. 302
Henninger, Wilhelm, Pfarrer	155
Herrmann, Severin, pract. Chirurg und Geburtshelfer	364
Herth, Guſtav, Apotheker	286
Herzog, Herrmann, Apotheker	121
Heß, Geh. Finanzrath	318
Hillern, von, Univerſitäts-Amtmann	21
Himmel, Victor, Rechtspracticant	3
Hochſtetter, Profeſſor	2
Höpfner, Bezirksförſter	21
Höven, Johann, van der, Lieutenant	52
Hoffmann, Eduard, Lieutenant	52
Hoffmann, Adolph, pract. Arzt	139
Hofmann, Herrmann, Forſtpracticant	86
Hollinger, Joſeph Leo, Pfarrer	124
Holtz, Major	130
Horadam, von, Hauptmann	67
Hug, Dr., Geh. Rath, Domdecan und Profeſſor	80
Hug, Hauptzollamts-Verwalter	366
Hugo, penſionirter Archivar der I. landſtändiſchen Kammer	55
Hummel, Franz, Pfarrer	122
Hummel, Nicolaus, Caplan	181

J.

Jacobi, Friedrich, Lieutenant	52
Jägerſchmid, Guſtav, Polizeiaſſeſſor	21
Jagemann, von, Geheimerrath III. Claſſe	283
Joachim, Dr., Advocat	93
Joachim, Auguſt, Pfarrer	27

	Seite
Jolly, Dr., Professor ordinarius	265
Jost, Leopold, Ministerial-Canzlist	30
Isele, Postmeister	283
Junck, Wilhelm, Lieutenant	52

K.

Käser, Bezirksförster	12
Käß, Heinrich, evangel. Pfarrcandidat	155
Kageneck, Graf von, Hauptmann	67
Kageneck, Graf von, Hauptmann	130
Kaier, Anselm Friedrich, Pfarrer	296
Kappes, Gustav, Lehramtspracticant	360
Katzenmayer, Johann Baptist, Pfarrer	96
Katzenberger, Adolph, Apotheker	319
Kaucher, Franz Carl, pract. Arzt	139. 364
Kayser, Hofrath, Director der polyt. Schule	162
Keim, Ludwig, Postpracticant	154
Keller, Michael, pract. Geometer	320
Kemm, Ludwig, Postpracticant	154
Kerlenmaier, Amts-Assessor	283
Kern, evangel. Pfarrer	21
Kerner, pensionirter Stallmeister	321
Kieffer, Hofrichter	47
Kilian, Julius, Lieutenant	52
Kilian, Philipp Friedrich, Gartenaufseher	137
Kirn, Hofgerichtsdirector	47. 357
Kleiser, von, Forstrath	21. 177
Klingel, Karl Ludwig, Rechtspracticant	121
Klok, von, Oberstlieutenant	354
Klose, Oberst	195
Knittel, Kriegscasse-Controleur	12
Knittel, Georg, Lieutenant	52
Knoblauch, Fridolin, Pfarrer	184
Kochenburger, Pfarrer	22
Kölitz, Franz, Stiftungsverwalter	43
Kopp, Carl, Pfarrer	181
Kraft, Joseph, Pfarrer	162
Krauß, Dominik, Cameralpracticant	365
Krebs, Joseph, Rechtspracticant	121
Krez, Paulinus, pensionirter Pfarrer	67
Krummel, Ludwig, Pfarrer	341
Kugelmann, Johann, Pfarrer	82
Kühn, Lieutenant	354
Kühnle, Bezirksförster	88
Kunz, Peter, Rechtspracticant	3
Kußmaul, Adolph, pract. Arzt	139. 364

L.

Lacoste, August, Amtmann	21
Ladenburger, israelitischer Oberrath	184
Lais, pensionirter Bezirksförster	46
Lamey, August, Stadtamts-Assessor	21
Lamey, Domänenverwalter und Obereinnehmer	348
Lang, Ludwig, Lieutenant	52
Lang, ehemaliger Oberlieutenant	177
Langsdorff, von, Kirchenrath und Decan	266
Langsdorf, Julius von, evangel. Pfarrcandidat	5
Langsdorf, Otto von, Cameralpracticant	365
Langsdorf, Carl von, Lehramtspracticant	360
Lanz, Franz Carl, Pfarrer	192
Laßberg, Egon von, Lieutenant	196
Laumann, Adam, Forstpracticant	86
Laurop, Bezirksförster	88
Lauter, Dr., Secretär	88
Lebeau, Oberst von der Suite der Infanterie	129
Lebeau, August, Lieutenant	196. 354
Lebrun, Major	354
Leeger, Emil, Postpracticant	154
Leiner, Marquard, Pfarrer	14
Leiningen, Graf von, Lieutenant	52
Leist, Friedrich, pract. Arzt	364
Lepique, pensionirter Kanzleirath	160
Liebenstein, von, ehemaliger Dragonerlieutenant	348
Lödig, Carl, Lehramtspracticant	13
Ludwig, Major im Leibinfanterie-Regiment	130
Ludwig, Major bei der Artillerie	195
Ludwig, Eduard, Ingenieur	293
Ludwig, Franz, Pfarrer	348
Lumpp, Franz, Rechtspracticant	3

M.

Mahler, Franz, Lieutenant	52
Mahler, Major von der Suite der Cavallerie	195
Maier, Postrechnungs-Revisor	93
Maier, Julius, Rechtspracticant	121
Mallebrein, Stadtamtmann	20
Martin, Dr., Adam, Domdecan	195
Martin, Dr., Medicinalrath	348
Marx, August, Berg- und Hüttenpracticant	49
Massenbach, Herrmann, israelitischer Oberrath	184
Mathes, Wilhelm, Forstpracticant	86
Maurer, Felix, Cameralpracticant	365
Maurus, Postofficial	36

	Seite
Mayer, Major bei der Artillerie	195
Mayer, Anton, Hofrath und Profeſſor ordinarius	265
Meier, Peter, Amtsaſſeſſor	21
Melter, penſionirter Bezirksförſter	12. 140
Mentzingen, Ernſt von, Oberſt a. D.	67
Mentzingen, Herrmann von, Oberlieutenant	195
Merhart, von, Geh. Regierungsrath	354
Merſi, Hauptmann in der Suite der Infanterie	353
Metz, Auguſt Michael, Kanzlei-Secretär	265
Metzger, Carl, Lieutenant	196
Meyer, Friedrich, Regierungs-Expeditor	2
Meyſenbug, Frhr. von, Kammerherr und Legationsrath	177
Mittermaier, Poſtrath	318
Mördes, penſionirter Hofgerichtsrath	128
Mördes, Florian, Rechtspracticant	121
Molitor, von, Hauptmann	195
Müller, Franz Joſeph, Amtsaſſeſſor	21
Müller, Valentin, Pfarrer	27
Müller, Dr., Kreisregierungs-Secretär	348
Münzesheim, von, Amtsaſſeſſor	283
Muth, Rechnungsrath, Univerſitätscaſſe-Verwalter	302

N.

Nägele, Geh. Rath und Univerſität-Prorector	36
Nebenius, Geh. Rath I. Claſſe, Präſident des Miniſteriums des Innern und des Staatsraths	47. 357
Nebenius, Friedrich, Amtmann	21
Renning, Othmar, Rechtspracticant	3
Neubronn, Carl, Frhr. von, Kammerherr und Oberamtmann	177
Neumayer, Anſelm, pract. Arzt	364
Nicolai, Carl, Rechtspracticant	3
Nicolai, Auguſt, Cameralpracticant	9
Nida, von, Hofgärtner	11
Nober, Amtmann	21
Nombrde, Geh. Regierungsrath	354
Nüßlin, Aſſeſſor bei dem Miniſterium des Innern	357
Nußbaumer, Leopold, Lieutenant	196

O.

Oberle, Guſtav, Pfarrer	163
Oehl, Carl, Joſeph, Rechtspracticant	3
Oehlſchlegel, Friedrich, pract. Geometer	121
Oettinger, Dr., Hofrath und Univerſitäts-Prorector	82
Oettinger, Oberlieutenant bei der activen Suite der Infanterie	354
Orbin, Johann Baptiſt, erzbiſchöflicher Domcapitular	355
Orff, Ludwig, Amtsaſſeſſor	21
Otto, Leopold, Amtsaſſeſſor	192

P.

Palm, Eduard, Lieutenant	53
Pecher, Hofdomänenkammer-Reviſor	75
Petitjean, Poſtofficial	36
Pfeiffer, Oberlieutenant a. D.	84
Pfeiffer, Stabsguide und pract. Geometer	155
Porbeck, von, Legationsrath und Miniſter-Reſident	12
Preſtinari, Franz, Cameralpracticant	9

R.

Raile, Theodor, Artillerielieutenant	196
Rapp, Auguſt, Lehramtspracticant	360
Rebholz, Mathias, Pfarrer	14
Rechthaler, von, Hauptmann	67
Reebſtein, penſionirter Amtsreviſor	16
Reichard, penſionirter Hofgerichtsrath	28
Reinhard, Moritz, Cameralpracticant	9
Renz, Carl Friedrich von, ehemaliger Lieutenant	12
Rettig, Geh. Rath und Regierungsdirector	357
Rheinauer, Joſeph, Lehramtspracticant	360
Richard, Ernſt, Hofmaler	95
Richard, Carl, Rechtspracticant	121
Ries, Carl, Poſtpracticant	154
Rigel, Oberſtlieutenant von der Suite der Infanterie	130
Rigel, Lieutenant	354
Rinck, Hof- und Stadtvicar	75
Ritter, penſionirter Hofcapellmeiſter	187
Rochlitz, Franz, Lieutenant	52
Röth, Profeſſor, extraordinarius	21
Röther, Carl Friedrich Julius, evangel. Pfarrcandidat	5
Röther, Carl Wilhelm, evangel. Pfarrcandidat	155
Roggenbach, Frhr. von, Legations-Secretär	12
Roth, Wilhelm, Lieutenant	196
Roſentritt, penſionirter Salinen-Inſpector	187
Rottberg, von, penſionirter Rittmeiſter von der Suite der Reiterei	184
Rottberg, von, Carl, Lieutenant	196

	Seite
Rotteck, Guſtav von, Rechtspracticant	121
Rückert, Oberſtlieutenant v. d. Suite d. Reiterei	194
Ruoff, Poſſofficial	36
Ruoff, Chriſtian, Ingenieur	293
Ruppert, Carl, Poſtdirectionsaſſeſſor	293. 318
Ruth, Franz, Ingenieur	293

S.

Sachs, Friedrich Chriſtian, Decan u. Stadtpfarrer	194
Sachs, Friedrich, evang. Pfarrcandidat	5
Sachſe, Dr., Profeſſor extraord.	21
Sandhaas, Poſtdirections-Reviſor	2
Sartori, Julius, Apotheker	121
Sauer, Pfarrer	184
Sauler, Guſtav, Cameralpracticant	365
Schaber, Martin, Lehramtspracticant	13
Schäfle, Mathias, Pfarrer	181
Schaller, Fr. Xaver, Rechtspracticant	121
Schauffler, Ludwig, Lieutenant	196
Schellenberg, Theodor, evang. Pfarrcandidat	5
Scherer, von, penſ. Regierungskanzliſt	10
Scheyrer, Poſtrath	21
Schick, Carl, Poſtpracticant	154
Schilling, Freiherr von, Oberſtlieutenant und Flügeladjutant	195
Schilling, Oberzoll-Inſpector	354
Schmidt, Regiments-Quartiermeiſter	16
Schmidt, Pfarrer in Memprechtshofen	153
Schmidt, Pfarrer in Sand	302
Schmidt, Zuchthausverwalter	318
Schmidt, Pfarrer in Gallmansweil	326
Schmidt, Carl Friedrich, Cameralpracticant	9
Schmidt, Bernhard, Cameralpracticant	365
Schmidt, Theodor, pract. Arzt	364. 365
Schmitt, Bezirksförſter	95
Schmitt, Wilhelm Conſtantin, Forſtpracticant	86
Schmitthänner, Pfarrer	6
Schmutzer, penſ. evangel. Pfarrer	75
Schneider, Peter Joſeph, Pfarrer	184
Schreiber, Dr. H., Profeſſor	21
Schrickel, Dr., Geh. Rath und Leibarzt	132
Schwarz, Adolph, Artillerielieutenant	195
Schwarz, Heinrich, pract. Chirurg und Geburtshelfer	364. 365
Schweiß, Poſtmeiſter	93
Schweitzer, Freiherr von, Legationsrath und Miniſter-Reſident	12
Seemann, Bezirksförſter	293
Seldeneck, Bernh., penſ. Gendarmerie-Rittmeiſter	192
Senger, Fridolin von, Ingenieur	293
Senger, Fridolin von, Canzliſt	293
Sensburg, Franz von, Cameralpracticant	9
Seubert, Dr. Moritz, Profeſſor	22. 95
Siefert, Bezirksförſter	88
Siegel, Albert, Lieutenant	195
Siegle, geiſtlicher Rath und erzbiſchöflicher Decan	266
Sievert, Ober-Rechnungsrath	302
Silbereiſen, Miniſterial-Reviſor	153
Simmler, Obereinnehmer	348
Simon, Salinen-Caſſier	348
Simonaire, penſ. Juſtiz-Amtmann	10
Singer, Pfarrer	12. 30
Specht, Iſaac Chriſtian Gotthilf, evang. Pfarrcandidat	155
Spörin, Archivär der I. Kammer der Landſtände	93
Sponeck, Ludwig Graf von, Major	354
Sprenger, Heinrich, Hüttenverwalter	321
Springer, Carl, Rechtspracticant	3
Stäb, Kriegscommiſſär	11
Stehle, Maximilian, Hofapotheker	30
Steinmetz, Amts-Reviſor	48
Steinmetz, Friedrich, pract. Arzt	139
Stengel, Leopold von, Regierungsrath	2
Stengel, von, Geh. Referendär	30
Stengel, von, Rittmeiſter	195
Stern, Ludwig Rudolph, evangel. Pfarrcandidat	155
Stetten, von, Oberlieutenant und Adjutant	195
Stigler, Carl, Apotheker	342
Stimm, Ludwig, Ingenieur	293
Stöſſer, penſ. Hofrichter	47
Stöſſer, Carl, Rechtspracticant	3
Strobel, Fr. Xaver, Stiftungsverwalter	36
Strohmayer, Joſeph, Ingenieur	293
Strohmeyer, Pfarrer	94
Stüber, Domänenaſſeſſor	302
Stumpf, Profeſſor	36
Sturm, G. Jakob, Pfarrer	66
Süpfle, Carl, practiſcher Arzt	364
Szuhany, Carl Auguſt, Pfarrer	88

	Seite
T.	
Theobald, von, Oberlieutenant	195
Thiergärtner, Bernard, Amtsaſſeſſor	162
Thumb, Bezirksförſter	88
Thurnherr, Severus, Lehramtspracticant	13
Travers, Ritter Theodor Johann, königl. niederländiſcher Miniſterreſident u. General-Conſul	265
Tröger, Domänenrath	354
Tröger, Johann, Cameralpracticant	9
Turban, Ludwig Carl Friedrich, Rechtspracticant	3
U.	
Ullmann, Carl, Rechtspracticant	121
V.	
Vangerow, Dr. v., geh. Hofrath und Profeſſor	341
Vayhinger, Adolf, Ingenieur	293
Vigelius, Pfarrer	266
Vincenti, Otto von, Kammerjunker	11
Vögtle, Andreas, Pfarrer	270
W.	
Wänker, Amtmann	21
Wagner, Hauptſchulfondsverwalter	2
Wagner, Amtsreviſor	67
Wagner, Ignatz, Pfarrer	195
Wagner, Ambros Cornel, Cameralpracticant	9
Walter, Joſ., Pfarrer	88
Warnkönig, Theodor Adolph, Rechtspracticant	3
Wasmer, Expeditor	184
Weber, Anton, Lieutenant	195
Weick, Wilhelm, Lieutenant	196
Weiler, Wilhelm Freiherr von, Kammerjunker	11
Weiler, Freiherr von, Vorſtand der Main-Neckar-Eiſenbahnverwaltung 184.	265
Weinzierl, von, Oberamtmann	348
Weiß, Johann Baptiſt, Lehramtspracticant	13
Wetzel, Wilhelm, pract. Arzt	139
Weyermann, Pfarrer	122
Wickler, Joſ. Anton, Cameralpracticant	365
Wiehe, Carl Auguſt, pract. Arzt	139
Wilhelmi, Carl, Pfarrer	132
Will, penſ. Regierungskanzliſt	187
Willy, Dr., Profeſſer	96
Wilßer, Friedrich, Cameralpracticant	365
Winter, penſ. Domänenverwalter	10
Winterer, Wilhelm, Pfarrer	266
Wippermann, grundherrlicher Bezirksförſter	293
Wöttlin, Pfarrer	132
Wolf, Decan und Stadtpfarrer	194
Wolff, Wilhelm, Lieutenant	52
Wolff, Oberſtlieutenant	353
Wolffhard, Conrad, Poſtpracticant	154
Wucherer, Kriegscaſſier	12
Wundt, evang. Pfarrer	67
Z.	
Zell, Dr., Geheimer Hofrath	358
Zentner, Oberhofgerichtsrath	48
Ziegler, Herrmann, Apotheker	121
Ziegler, Adolph, Apotheker	326
Ziller, Amtsreviſor	153
Zimmermann, Richard, Pfarrer	270
Zimmern, Adolph, israelit. Oberrath	184
Zipp, Ernſt, Lehramtspracticant	13
Zipperlin, Bezirksförſter	88
Zircher, Bezirksförſter	341

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 5. Januar 1846.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Eigeltingen betr. — Des Justizministeriums: Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Mayer in Heidelberg betreffend. — Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. — Des Ministeriums des Innern: Die Stiftungen des Geistlichen Raths Herz in Sigmaringen betreffend. — Die Unterhaltungskostenbeiträge der Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend. — Die vom Ministerium des Innern unmittelbar genehmigten Stiftungen betreffend. — Die Prüfung der evangelischen Pfarrcandidaten betreffend. — Die Anstellung der katholischen Neupriester betreffend. — Die von dem Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend. — Des Finanzministeriums: Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forstcasse Heitersheim betreffend. — Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse für das Jahr 1846 betreffend. — Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betr. — Die Verloosung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenscheine im Capitalbetrage von 80,800 fl. betreffend. — Das Ergebniß der im October dieses Jahrs stattgehabten Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diensterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 21. November v. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Hauptlehrer Franz Sales Baumgärtner in Oberbergen, Bezirksamts Breisach, als Anerkennung seines mehr als 40 Jahre langen eifrigen und gesegneten Wirkens im Schulfache, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. December v. J.

den Rechtspracticanten Guerillot zum Assessor bei dem Polizeiamt Carlsruhe zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Schliengen, Amts Müllheim, dem Pfarrer Joſeph Franz zu Buchenbach zu übertragen;

unterm 19. December v. J.

den Poſtpracticanten Nepomuk Sandhaas von Singen zum Reviſor bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen zu ernennen;

unterm 27. December v. J.

die erledigte Stelle eines Rathes bei der Regierung des Unterrheinkreiſes dem Stadtamtmann Leopold von Stengel zu Mannheim, unter Verleihung des Characters als Regierungsrath;

die erledigte Stelle des Expeditors bei der Regierung des Seekreiſes dem Regiſtraturgehilfen Friedrich Meyer in Freiburg, und

die Verwaltereiſtelle des combinirten Hauptſchulfonds zu Heidelberg dem proviſoriſchen Verwalter derſelben, Georg Wagner,

zu verleihen;

die Lehrer Becker und Hochſtetter an der polytechniſchen Schule zu Profeſſoren zu ernennen; endlich

den Ingenieurpracticanten, Lehrer Bitzel an der polytechniſchen Schule definitiv an derſelben als Lehrer anzuſtellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Eigeltingen betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M. Nr. 2202 wird vom 1. April k. J. an in dem Pfarrdorfe Eigeltingen eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 9. December 1845.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Kuhn.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Mays in Heidelberg betreffend.)

Durch Beſchluß vom Heutigen Nr. 6740 iſt dem Rechtspracticanten Albert Mays von Heidelberg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Heidelberg zu nehmen.

Carlsruhe, den 4. December 1845.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von zweiundſechzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Spätjahrsprüfung eingerufen wurden, ſind durch Beſchluß vom Heutigen Nr. 6965 folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Carl Stöſſer von Carlsruhe,
Ludwig Carl Friedrich Turban von Bretten,
Theodor Adolph Warnkönig von Lüttich,
Wilhelm Jakob Behaghel von Elberfeld,
Carl Nicolai von Mannheim,
Wilhelm Gerbel von Bruchſal,
Franz Lumpp von Thiengen,
Othmar Renning von Conſtanz,
Franz Buhl von Ettlingen,
Franz Xaver Ebner von Eberfingen,
Peter Kuntz von Malſch,
Carl Springer von Neufreiſtett,
Victor Himmel von Ettenheim und
Carl Joſeph Oehl von Raſtatt.

Carlsruhe, den 18. December 1845.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Stiftungen des geiſtlichen Raths Herz in Sigmaringen betreffend.)

Der verſtorbene geiſtliche Rath Maximilian Joſeph Herz in Sigmaringen hat die letztwillige Anordnung getroffen, daß aus ſeinem hinterlaſſenen Vermögen

a. jährlich 40 fl. und zwar abwechſelnd das eine Jahr für einen armen Bürgersſohn in Bodmann zur Erlernung eines Handwerks, und das andere Jahr an eine arme Bürgerstochter daſelbſt als Beitrag zur Ausſteuer, und

b. der gleiche Betrag unter den gleichen Bedingungen an einen armen Bürgersſohn und an eine arme Bürgerstochter in Eſpaſingen verabfolgt werden ſolle.

Endlich hat derſelbe

c. einem weiblichen klöſterlichen Erziehungs-Inſtitut im Großherzogthum Baden eine jährliche Unterſtützung von 20 fl. und ebenſoviel jährlich einem männlichen Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitut zugedacht und die Verwendung und Zutheilung dieſer Unterſtützungen der großherzoglichen Regierung anheim gegeben.

Dieſes wird zum ehrenden Andenken des Stifters mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Unterſtützungsbeträge unter Buchſtabe c. mit je 20 fl. dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Baden und dem katholiſchen Schullehrer-Seminar in Meersburg zugewendet worden ſind.

Carlsruhe, den 22. November 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buiſſon.

(Verordnung, die Unterhaltungskoſtenbeiträge der Pfleglinge der Heil- und Pfleganſtalt Illenau betreffend.)

In Gemäßheit der §§. 31 und 32 des Statuts für die Heil- und Pfleganſtalt Illenau vom 18. October 1843, Regierungsblatt Nr. 25, werden die Unterhaltungskoſten, welche die in die Anſtalt aufgenommenen vermöglichen Kranken ohne Unterſchied des Geſchlechts vom 1. Januar 1846 an zu bezahlen haben, in nachfolgender Weiſe feſtgeſetzt:

1. in der Claſſe der Penſionäre	
für Ausländer auf	750 fl.
für Inländer auf	600 „
2. in der erſten Claſſe	
für Ausländer auf	500 „
für Inländer auf	400 „
3. in der zweiten Claſſe auf	240 „
4. in der dritten Claſſe auf	160 „

Wenn einem Kranken einzelne Bequemlichkeiten oder Genüſſe gewährt werden ſollen, welche nach den beſtehenden Beſtimmungen in der Verpflegungsclaſſe, in welche er aufgenommen iſt, nicht gewährt werden, ſo wird, inſofern die Bewilligung der Hausordnung nicht widerſtreitet, die Regierung des Mittelrheinkreiſes die dafür zu leiſtende Zahlung feſtſetzen.

Carlsruhe, den 19. December 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

(Die vom Miniſterium des Innern unmittelbar genehmigten Stiftungen betreffend.)

Melchior Steiger, Bürgermeiſter in Kirnbach, ſtiftete zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt 18 fl.;

ein Ungenannter ſtiftete zur Gründung einer Viehleihcaſſe in der Gemeinde Ubſtadt den Betrag von 500 fl.;

der verſtorbene Particulier Louis Görger in Carlsruhe vermachte der von Stulz'ſchen Waiſenanſtalt in Lichtenthal den Betrag von 400 fl.;

Pfarrer Carl Walz in Haag hat ſeit dem Jahre 1813 ſeine Gebühren für die in der Gemeinde Allemühl beſorgten Taufen, und die Kirchengemeinde zu Allemühl die bei dieſen Taufen gefallenen Opfergelder zu einem Schulhausbaufond der Gemeinde Allemühl, welcher nach der unterm 23. April 1843 geſtellten Rechnung bereits die Summe von 206 fl. 50 kr. erreicht hatte, beſtimmt.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. December 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

(Die Prüfung der evangeliſchen Pfarrcandidaten betreffend.)

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind folgende Theologen, nämlich:

1. Carl Friedrich Julius Röther aus Heidelberg,
2. Friedrich Bechtel aus Hüſingen,
3. Theodor Schellenberg aus Rußheim,
4. Friedrich Sachs aus Weingarten, und
5. Julius von Langsdorff aus Hoffenheim

im Spätjahr 1845 unter die evangeliſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 22. December 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buiſſon.

(Die Anſtellung der katholiſchen Neupriester betreffend.)

Die nachgenannten großherzoglich badiſchen Tiſchtitularen ſind am 30. Auguſt d. J. in Freiburg zu Prieſtern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt worden:

Oswald Böckel von Mannheim,
Hermann Fiſcher von St. Georgen,
Ernſt Hinshofer von Stetten,
Leopold Hoppenſack von St. Trudpert,
Joſeph König von Hauſen an der Aach,
Jakob Korn von Ettlingen,
Wendelin Ott von Linz,
Joſeph Reichenbach von Buchholz,
Jakob Roßwog von Herbolzheim,
Joſeph Standera von Engen,
Franz Stockert von Boxberg,
Bernhard Warth von Freiburg,
Franz Carl Weber von Ettlingen
Joſeph Weiß von Gamshurſt,
Franz Werner von Raſtatt,
Johann Nepomuck Will von Freiburg.

Carlsruhe, den 24. December 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. v. Hillern.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unterm 14. October v. J.

der Präſentation des Grafen Carl von Helmſtatt, des Pfarrverweſers Schmitthänner in Eichtersheim, zum Pfarrer in Kälbertshauſen, Bezirksamts Neudenau, die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtcaſſe Heitersheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchſte Reſolution aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. d. M. die Anordnung getroffen, die Domänenverwaltung und Forſtcaſſe Heitersheim mit dem Schluſſe dieſes Jahrs als ſelbſtſtändige Staatsverrechnung aufzuheben und als Domänenverwaltung und Forſtcaſſe Staufen mit der Obereinnehmerei Staufen zu verbinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. December 1845.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

(Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1846 betr.)

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1846 auf 4¼ Procent beſtimmt worden iſt, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieſes Jahres weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungscaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 18. December 1845.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 19. d. M. in Gegenwart einer großherzoglichen Commiſſion folgende Eiſenbahnobligationen in Gemäßheit der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 20. v. M., Regierungsblatt von 1845, Nr. XL., gezogen worden ſind:

von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

316	752	1426	1915	2751	3356	3710	4386	4893
402	1196	1649	2162	2835	3600	3775	4402	4973
454	1373	1831	2405	3112	3631	4069	4436	4977
743								

von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

59	1114	2579	4318	5268	6530	8311	9057	11864
113	1382	2643	4390	5593	6722	8413	9529	11982
321	1433	2934	4398	5696	6739	8499	9693	
364	1473	3616	4500	5898	6867	8542	9837	
391	1935	3643	4660	5904	7056	8557	9965	
405	2365	3849	4689	5930	7097	8756	10015	
1020	2383	4034	4697	5967	7763	8973	10594	
1081	2527	4059	5182	6036	7961	8987	11205	

von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

5	1894	5392	7503	9595	11568	13396	15626	17792
519	2160	5867	7593	9749	11740	13452	15828	17927
704	2303	5934	7657	9833	11914	13473	15944	18043
1058	2392	5952	7698	9902	11965	13503	16450	18138
1086	2488	5966	8245	10315	12050	13769	16589	18271
1181	2865	6249	8303	10386	12067	13860	16733	18316
1554	3328	6629	8715	10650	12108	14054	16773	18738
1655	3672	7137	8770	11024	12696	14082	16821	18827
1677	3683	7233	8902	11263	12880	14342	16929	
1808	4580	7303	9113	11299	13280	14781	17026	
1836	4917	7401	9351	11331	13368	15131	17698	
1884	5245	7471	9441	11465	13387	15324	17734	

Vom 1 Juli 1846 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar 1846 an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 20. December 1845.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

(Die Verlooſung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenſcheine im Capitalbetrage von 80,800 fl. betreffend.)

Unter Hinweiſung auf die dieſſeitige Verkündigung vom 24. v. M., Regierungsblatt von 1845, Seite 346, wird hiermit zur öffentlichen Kennt. iß gebracht, daß bei der am 16. d. M. ſtatt gehabten Verlooſung 3½procentiger Rentenſcheine folgende Nummern gezogen worden und dadurch zur Heimzahlung im Nominalwerthe auf den 1. Juli 1846 gekündigt ſind:

135 Stücke à 500 fl. Nummer

18	882	4007	6011	7051	7800	8399	10301	12114
74	2015	4014	6104	7068	7916	8446	10324	12134
85	2022	4017	6116	7142	7944	8494	10347	12173
94	2070	4018	6185	7179	8035	9003	10395	12175
235	2097	4024	6199	7180	8088	9023	10405	12177
399	2142	4039	6226	7275	8135	9057	10406	12276
447	2191	4066	6284	7315	8156	9105	10567	12292
510	2221	4122	6332	7328	8178	9173	10581	12335
530	2228	4151	6417	7334	8179	9208	10604	12348
537	2238	4162	6419	7348	8194	9215	10681	12372
589	2266	4178	6461	7352	8216	9497	10683	12378
671	2322	4261	6473	7478	8274	10061	10696	12407
738	2326	4306	6474	7486	8288	10088	10702	12510
787	2387	4321	6485	7687	8308	10166	10897	12662
826	2398	4346	6498	7712	8360	10205	12095	12796

133 Stücke à 100 fl. Nummer

70	730	2268	4321	6350	7373	8047	8392	10113
164	734	2273	4324	6353	7400	8053	9023	10176
170	826	2284	4362	6424	7436	8074	9163	10195
219	900	2363	4444	6488	7450	8077	9172	10197
238	932	2441	4447	6533	7521	8084	9222	10215
294	962	2443	4449	6535	7560	8105	9258	10232
315	2047	2448	4454	6576	7586	8112	9348	10237
352	2050	2453	6052	6587	7587	8118	9355	10250
369	2057	2499	6068	7050	7709	8157	9396	10253
385	2061	4029	6073	7093	7795	8173	9429	10273
413	2112	4043	6097	7096	7826	8175	10024	10291
502	2217	4163	6208	7136	7831	8193	10045	10301
554	2222	4240	6291	7167	7910	8221	10046	10319
578	2251	4265	6321	7354	8005	8238	10102	
636	2263	4294	6345	7359	8016	8298	10111	

Die Heimzahlung geſchieht dahier bei der Amortiſationscaſſe gegen Rückgabe der betreffenden Rentenſcheine mit ihren Coupons. Wer die Zahlung vor dem 1. Juli 1846 zu erhalten wünſcht, kann ſie nach dem 1. Januar 1846 mit dem laufenden Zinſe bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Vom 1. Juli 1846 an hört die Verzinſung auf.

Carlsruhe, den 24. December 1845.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

(Das Ergebniß der im October dieſes Jahrs ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.)

Von ſechszehn Cameralcandidaten, welche ſich der im October dieſes Jahrs ſtattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende zehn unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

August Nicolai von Mannheim,
Ludwig Bachelin von Carlsruhe,
Leopold Gerwig von Carlsruhe,
Carl Friedrich Schmidt von Durlach,
Franz Preſtinari von Bruchſal,
Moritz Reinhard von Carlsruhe,
Ludwig Hausrath von Königsbach,
Franz von Sensburg von Carlsruhe,
Ambros Cornel Wagner von Pfaffenroth, und
Johann Tröger von Bruchſal.

Carlsruhe, den 30. December 1845.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Die dritte durch einen Aſſeſſor zu beſetzende Beamtenſtelle bei dem Bezirksamte Bühl iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche um Uebertragung derſelben binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes einzureichen.

Durch die Beförderung des Lehrers Waag zum Profeſſor an der Kriegsſchule dahier iſt die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Sinsheim mit einer Beſoldung bis zu 800 fl. in Erledigung gekommen; dieſelbe iſt durch einen recipirten Philologen, der in der franzöſiſchen Sprache beſonders befähigt ſein ſollte, zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hondingen, Amts Hüfingen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Carl Clavel auf das zweite Caplaneibeneficium zu Oehningen, Amts Radolphzell, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch ein jährliches an die oberrheiniſche Pfarrinterimsrevenüen-Hauptfondsverrechnung in Freiburg zu bezahlendes Proviſorium von 24 fl. 2 kr. haftet, haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Andelshofen, Amts Ueberlingen, iſt durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Wendelin Haid auf die katholiſche Stadtpfarrei Löffingen erledigt worden. Die Bewerber um die erſtgenannte Pfarrei mit einem jährlichen Ertrage von ungefähr 428 fl. haben ſich binnen ſechs Wochen durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Malſch, Amts Wiesloch, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Ambros Schmith nach Rheinsheim erlediget worden. Die Bewerber um die Pfarrei Malſch mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl. haben ſich binnen ſechs Wochen durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Bieſendorf, Amts Engen, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 400 fl. wiederholt mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß ſich die Bewerber um dieſe Pfründe binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben der St. Jacobs-Caplaneipfründe zu Endingen im Regierungsblatt Nr. XXXIII. vom 25. October 1845 wird bemerkt, daß auf dieſer Pfründe zwei an die Gemeinde in fünf Jahresterminen heimzuzahlende Schuldpoſten von 32 fl. 58 kr. und 11 fl. 10 kr., zuſammen von 44 fl. 8 kr. haften, zu deren Abzahlung dem künftigen Beneficiaten ein Proviſorium von fünf Jahren beſtimmt wird.

Todesfälle:

Geſtorben ſind:

am 24. Auguſt 1845 der penſionirte Stabschirurg Denzel in Illenau,
„ 24. Sept. „ der penſionirte Juſtizamtmann Simonaire in Achern,
„ 9. Nov. „ der penſionirte Regierungskanzliſt von Scheerer in Freiburg,
„ 12. „ „ der penſionirte Hofgerichtsrath Gartner in Raſtatt,
„ 2. Decemb. „ der penſionirte Domänenverwalter Winter dahier.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 24. Januar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: — Den Verzicht des Freiherrn Carl von Racknitz auf die Forſt- und Jagdpolizei in ſeiner Grundherrſchaft betreffend. — Das Ergebniß der Staatsprüfung der Lehramtscandidaten im Spätjahre 1845 betreffend. — Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. — Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien. —

Dienſterledigungen. — Todesfälle. —

Bekanntmachung, den Preis des Regierungsblattes für 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung vom 1. December v. J.

dem Muſikdirector Dr. Gaßner die Erlaubniß, ſich den Titel: „Inhaber der kaiſerlich königlichen goldenen Medaille „de literis et artibus merito““ beilegen zu dürfen,

zu ertheilen, und

mittelſt weiterer allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung vom 6. December v. J.

den bisherigen Obergärtner von Nida in Schwetzingen zum Hofgärtner daſelbſt

zu ernennen;

mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem geheimen Cabinet vom 29. December v. J.

die bisherigen Hofjunker, Otto von Vincenti, Rechtspracticant, und Ferdinand von Duſch, Legationsſecretär, ſo wie den Waſſer- und Straßenbau-Inſpector zu Bruchſal, Wilhelm Freiherrn von Weiler, zu allerhöchſt Ihren Kammerjunkern zu ernennen;

unter dem 2. Januar v. J.

den Kriegscommiſſär Bauer zum Oberkriegscommiſſär;

den Secretär Feſenbeckh und den Oberreviſor Stäb zu Kriegscommiſſären;

den Kriegszahlmeister Wuchˌerer zum Kriegscaſſier, und
die Buchhalter Knittel und Heidenreich zu Controleuren zu ernennen;

durch höchſte Ordre vom 2. Januar d. J.

dem Lieutenant Carl Friedrich von Renz vom erſten Infanterieregimente, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, die Entlaſſuung aus dem großherzoglichen Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 9. Januar d. J.

den bisherigen Miniſter-Reſidenten am königlich franzöſiſchen Hofe, geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, zu allerhöchſt Ihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofe; ſodann

den bisherigen Geſchäftsträger am königlich württembergiſchen Hofe, Legationsrath von Porbeck, zum Miniſter-Reſidenten an gedachtem Hofe, und

den Legationsrath Freiherrn von Schweitzer zum Miniſter-Reſidenten am königlich franzöſiſchen Hofe zu ernennen; ferner

den bei der Bundestagsgeſandtſchaft angeſtellten Legationsſecretär, Freiherrn von Roggenbach, in gleicher Eigenſchaft zur Geſandtſchaft am königlich franzöſiſchen Hofe;

den Bezirksförſter Käſer zu Zell am Harmersbach, ſeiner leidenden Geſundheitsumſtände wegen, auf die erledigte Bezirksforſtei Kork, und

den Bezirksförſter Melter in Philippsburg, wegen körperlicher Leiden, in Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem Pfarrer Valentin Singer zu Menzenſchwand, und

die katholiſche Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem Pfarrverweſer Carl Hamm daſelbſt zu übertragen,

allergnädigſt geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Verzicht des Freiherrn Carl von Racknitz auf die Forſt- und Jagdpolizei in ſeiner Grundherrſchaft betreffend.)

Freiherr Carl von Racknitz hat auf das Recht der Forſt- und Jagdpolizei im Umfange ſeiner die Gemarkungen Heinsheim und Zimmerhof umfaſſenden Grundherrſchaft, unter Zuſtimmung ſeiner Agnaten, Verzicht geleiſtet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auf dieſen Gemarkungen die Verwaltung der Forſt- und Jagdpolizei dem grundherrlich von Gemmingen'ſchen Bezirksförſter Müller in Gutenberg proviſoriſch übertragen wurde.

Carlsruhe, den 23. December 1845.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. v. Hillern.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Lehramtscandidaten im Spätjahre 1845 betreffend.)

Bei der in dem letzten Spätjahre vorgenommenen Staatsprüfung der Lehramtscandidaten sind folgende Candidaten recipirt worden:

Johann Baptist Weiß von Ettenheim,
Johann Jacob Ferdinand Caspari von Riga,
Ludwig Degen von Mannheim,
Severus Thurnherr von Aach,
Carl Löbig von Lörrach,
Martin Schaber von Wasenweiler.

Ferner wurde in derselben Prüfung noch recipirt, der bisherige Lehrer der französischen Sprache an der höheren Bürgerschule zu Mosbach, Ernst Zipp.

Carlsruhe, den 23. December 1845.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1846.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Kappelwindeck 100 fl.;

der in Markdorf verstorbene Pfarrer Cyprian Bendel dem Kirchen- und Almosenfond zu Ebersteinburg 50 fl.;

der in Büchenau verstorbene Pfarrer Knörr dem dasigen Heiligenfond 123 fl. mit der Bestimmung, die Zinsen zur Kleidung armer Communicanten zu verwenden; ferner

ein Ungenannter zu Steinmauern in den dortigen Armenfond 50 fl. mit der Bestimmung, die Zinse alljährlich unter würdige Ortsarmen zu vertheilen;

ein Ungenannter der Pfarrkirche zu Bietigheim ein Velum im Werth zu 33 fl.;

Lorenz Schwab von Sasbachried in den Armenfond zu Sasbach 50 fl.;

Florentin Kreideweis Wittwe Mar. A. Winter von Sinzheim in den dortigen Armenfond 100 fl. zum Besten armer Schulkinder;

mehrere Ungenannte der Kirche zu Oetigheim 59 fl. 24 kr. zu Anschaffung von Altarsträußen und 55 fl. zu Anschaffung eines Velums;

Katharina Hatz zu Oetigheim der dortigen Kirche 6 messingene Leuchter im Werthe zu 100 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Kappel, Amts Bühl, 14 fl.;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Ubstadt, Amts Bruchsal, 450 fl. für arme Knaben zur Erlernung eines Handwerks aus dem Zinsertrage;

Ignaz Webers Wittwe, Elisabetha geborene Herr von Oensbach, in die Pfarrkirche daselbst zwei kleine blau seidene Fahnen, im Werthe von 30 fl.;

Joseph Fieß von Lautenbach in den Armenfond allda 25 fl.;

Georg Herrmann's Wittwe, Maria Anna Isenmann zu Nordrach, dem Spitalfond daselbst 1,000 fl., dem Kirchenfond 100 fl. zu einem Muttergotteskleide;

Steuererheber A. Grimm zu Bilfingen in den Armenfond daselbst 200 fl. zur Vertheilung der Zinse an die Armen;

Handelsmann Jacob Heid zu Mörsch in den Kirchenfond daselbst einen neuen Todtenfahnen im Werthe von 150 fl.;

die verstorbene Magdalena Barbara Dietz von Bretten in den evangelischen Spitalfond zu Bretten 200 fl. zur Vertheilung der Zinse unter die Armen;

dieselbe in die Kirche zu Bretten 100 fl. zu Anschaffung eines silbernen Taufkännchens und Plättchens;

der verstorbene Stadtbaumeister und Gemeinderath Rudolph Deimling zu Durlach dem dortigen Almosen 200 fl.;

dessen hinterlassene Wittwe Juliane Friederike geborene Wagner und Erben dem Almosen weitere 200 fl.;

der ledig verstorbene Andreas Kübel von Dos dem Heiligenfond daselbst 15 fl. über Abzug einer Universarienstiftung;

Wagner Mathias Brüstle von Schappach in den Armenfond daselbst 300 fl.

(Bekanntmachung der von dem Ministerium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 9. December v. J.

den fürstlich fürstenbergischen Präsentationen des Vicars Marquard Leiner zu Grafenhausen auf die katholische Pfarrei Ippingen, und

des Caplans Mathias Rebholz zu Bettenbronn auf die katholische Pfarrei Thannheim, Bezirksamts Donaueschingen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Die Obereinehmereien Tauberbiſchofsheim, Boxberg und Hornberg ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Verrechnungen haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection vorſchriftsmäßig zu melden.

Die Bezirksforsteien Berghausen, Blumberg, Hüfingen, Möskirch, Schopfheim, Triberg und Zell am Harmersbach sind erledigt. Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre Bewerbungen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke binnen vier Wochen einzureichen.

Durch das am 13. Februar v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gilg ist die katholische Pfarrei Neusatz, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit lastet, ein verzinsliches Kriegsschuldencapital von 18 fl. in den zwei ersten Jahren des Pfründgenusses heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wihelmi ist die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Decanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 345 fl. 49 kr., im wahren Ertrage von etwa 500 fl., in Erledigung gekommen. Hierauf haftet eine Schuld von 10 fl. 35 kr., welche der neue Pfarrer zu tilgen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein beiderseitigen Standesherrschaft zu melden.

Die Caplaneipfründe ad Sanctam Catharinam in Mößkirch ist durch die Beförderung des Caplans Fridolin Knöbel auf die Hofcaplanei Heiligenberg erlediget worden. Das beiläufige jährliche Einkommen der erstenerwähnten Caplanei besteht in 500 fl., worauf jedoch eine noch richtig zu stellende Kriegsschuld von etwa 170 bis 180 fl. haftet, zu deren allmähligen Tilgung dem künftigen Pfründnießer ein angemessenes Provisorium bewilliget werden wird. Die Bewerber um diese Caplaneipfründe, mit welcher die Verpflichtung zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Ertheilung des Schulunterrichtes in den Realgegenständen zu Mößkirch verbunden ist, haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 25. März v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Merkt ist die katholische Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2,400 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich sowohl durch die Regierung des Mittelrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, ist durch das Ableben des dortigen Pfarrers Sixtus Armbruster erlediget worden. Der jährliche Ertrag derselben besteht ungefähr in 1,100 bis 1,200 fl., worauf jedoch ein zu 5 Procent verzinsliches Kriegs- und Steuerperäquations-Capital von 43 fl. 4 kr. haftet, wofür dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium von zwei Jahren bestimmt wird. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Lehrers Langenbach an das Gymnasium zu Donaueschingen

iſt am Lyceum zu Freiburg die Stelle eines geiſtlichen Lehrers mit einer Beſoldung von 700 bis 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 29. December 1845

der penſionirte Amtsreviſor Reebſtein in Engen;

den 9. Januar 1846

der Regiments-Quartiermeiſter Schmidt in dem erſten Infanterieregimente in Carlsruhe.

(Den Preis des Regierungsblattes für 1845 betreffend.)

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird hierdurch vertragsmäßig, nach dem Ergebniſſe der Bogenzahl, auf 1 Gulden 23 Kreuzer für das Exemplar beſtimmt.

Carlsruhe, den 22. Januar 1846.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsminiſteriums,
als Redaction des Regierungsblattes.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 9. Februar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die Auflöſung der Ständeverſammlung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Auflöſung der Ständeverſammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Die Ständeverſammlung iſt aufgelöst. Unſer Präſident des Miniſteriums des Innern iſt mit der Eröffnung dieſes Unſeres Willens an beide Kammern beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 8. Februar 1846.

Leopold.

von Böckh. von Dusch. Jolly. von Freydorf. Uebenius. Wolff. Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 11. Februar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landſtändiſchen Kammern betreffend. — Medaillenverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums, die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten N. Näf von Wangen betr. — Des Miniſteriums des Innern: — die academiſche Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1845 betr. — Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Johann J. Vollmer in Kempten für die von ihm erfundene Maſchine zur Verfertigung der feinen Bindfaden und Stechgarne betr. — Ueberſicht der Studirenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1845/46. — Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe; — Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe; — der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betr. — Des Miniſteriums der Finanzen: — Die Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend. — **Dienſtledigungen. — Todesfälle.** —

Nachträgliche Bekanntmachung, den Preis des Regierungsblattes für 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landſtändiſchen Kammern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezugnahme auf Unſere allerhöchſte Entſchließung vom Geſtrigen, die Auflöſung der Ständeverſammlung betreffend, verordnen Wir, nach Anſicht der §§. 43 und 44 der Verfaſſungsurkunde, wie folgt:

1. Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Landesuniverſitäten zur erſten Kammer, ſo wie der Abgeordneten der Städte- und Landbezirke zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung, ſollen unverzüglich begonnen werden.

2. Die Wahlen der Abgeordneten ſollen ſofort, nach Beendigung dieſer Vorarbeiten durch die von Uns demnächſt ernannt werdenden Wahlcommiſſäre angeordnet und geleitet werden.

Unſer Miniſterium des Innern, welches Wir mit dem Vollzuge dieſes Unſeres höchſten Willens beauftragen, hat Uns ſogleich nach Beendigung der Wahlen die unterthänigſte Anzeige zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 9. Februar 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. Januar d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Anton Hörmann zu Rensberg, Bezirksamts Tryberg, in Anerkennung ſeiner 46jährigen ſegensreichen Wirkſamkeit im Schulfache, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

unter dem 19. v. M.

dem Oberzuchtmeiſter Jacob Schuler bei der Strafanſtalt Freiburg, in Anerkennung ſeines vieljährigen erprobten Wirkens, die ſilberne Verdienſtmedaille,
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 29. Januar d. J.

dem geheimen Kirchenrathe und Profeſſor Dr. Ullmann in Heidelberg die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt
unter dem 30. Januar

der Kammerherr Heinrich Freiherr von Andlaw in Freiburg für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabſte verliehene Comthurkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Gregor.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 14. Januar d. J.

den Amtmann Joſeph Mallebrein zu Bühl, zum Stadtamtmann in Mannheim,

den Amtsaſſeſſor Auguſt Lamey zu Carlsruhe, zum Aſſeſſor bei dem Stadtamte Mannheim und

den Rechtspracticanten Guſtav Jägerſchmid von Carlsruhe, zum Polizeiaſſeſſor bei dem Stadtamte Mannheim,

zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor Auguſt Lacoſte zu Eppingen, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, zu dem Stadtamte Carlsruhe,

den Polizeiaſſeſſor Franz Joſeph Müller zu Mannheim, als Aſſeſſor zu dem Amte Eppingen,

den Aſſeſſor Peter Meier zu Mannheim in gleicher Eigenſchaft zu dem Amte Bühl,

zu verſetzen;

die erledigte dritte Beamtenſtelle in Bühl, dem Rechtspracticanten Friedrich Heil von Freiburg, unter Ernennung deſſelben zum Amtsaſſeſſor,

die erledigte Stelle des Univerſitätsamtmanns in Heidelberg, dem Rechtspracticanten von Hillern, und

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Amte Schopfheim, dem Rechtspracticanten Andreas Helmle von Hinterzarten,

zu übertragen.

Allerhöchſtdieſelben geruhten zu Amtmännern zu ernennen:

den Amtsaſſeſſor Auguſt Wänker in Achern,

den Landamtsaſſeſſor Friedrich Nebenius in Carlsruhe,

den Amtsaſſeſſor Johann Nober in Adelsheim;

unter dem 16. Januar d. J.

den in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellten Poſtrath Scheyrer definitiv zum Poſtrath bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen und

den Aſſeſſor von Kleiſer zum Forſtrath bei der Forſtpolizeidirection

zu ernennen;

den Profeſſor Dr. H. Schreiber in Freiburg, bis zur weiteren Verwendung deſſelben, einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Privatdocenten Röth und dem Bibliothekſecretär, Privatdocenten Dr. Sachſe, den Character eines außerordentlichen Profeſſors an der Univerſität Heidelberg,

zu verleihen; endlich

die evangeliſche Pfarrei Dinglingen, Oberamts Lahr, dem Pfarrer Kern in Adersbach,

zu übertragen;

unter dem 23. Januar d. J.

die erledigte vierte Beamtenſtelle bei dem Oberamt Heidelberg, dem Rechtspracticanten Ludwig Orff von Mannheim, unter Ernennung deſſelben zum Aſſeſſor,

zu verleihen, und

der durch die fürſtlich leiningenſche Standesherrſchaft ausgeſprochenen Verſetzung des Bezirksförſters Höpfner von Reiſenbach, auf die ſtandesherrliche Bezirksforſtei Eberbach, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 30. deſſelben Monats

den an der polytechniſchen Schule und dem großherzoglichen Naturaliencabinet angeſtellten Profeſſor Dr. Alexander Braun, als Lehrer der Botanik an die Univerſität Freiburg, unter Ernennung deſſelben zum ordentlichen Profeſſor, zu verſetzen;

dagegen den Privatdocenten Dr. Moritz Seubert zu Bonn als Profeſſor der Botanik an der polytechniſchen Schule dahier anzuſtellen;

die evangeliſche Pfarrei Iſpringen, Decanats Pforzheim, dem Pfarrer Eiſenlöffel in Brötzingen und

die evangeliſche Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg, dem Pfarrer Kochenburger in Eſchelbach zu übertragen

allergnädigſt geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten N. Näf von Wangen betreffend.)

Durch Beſchluß vom heutigen Nr. 595 iſt dem Rechtspracticanten Nephthali Näf von Wangen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und geſtattet worden, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Conſtanz zu nehmen.

Carlsruhe, den 29. Januar 1846.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die academiſche Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1845 betreffend.)

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchſtſeligen Großherzogs Carl Friedrich ſtattgehabten Vertheilung der Preiſe, welche von Höchſtdemſelben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Univerſität Heidelberg geſtiftet worden ſind, welche die von den vier Facultäten der Univerſität auszuſetzenden Preisfragen am beſten beantworten würden, iſt die goldene Medaille

von der mediciniſchen Facultät dem Theodor von Duſch aus Carlsruhe,

von der philoſophiſchen Facultät dem Bernhard Jülg aus Ringelbach

zuerkannt worden.

Die von der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät gegebenen Fragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 23. Januar 1846.

Miniſterium des Innern.

Mebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Johann Peter Vollmar in Kempten für die von ihm erfundene Maſchine zur Verfertigung der feinen Bindfaden und Stechgarne betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M. Nr. 119 — 120 allergnädigſt geruht, dem Fabricanten Johann Peter Vollmar in Kempten, Großherzogthum Heſſen, für die von ihm erfundene Maſchine zur Verfertigung der feinen Bindfaden und Stechgarne ein ausſchließliches Privilegium auf die Dauer von 6 Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden, nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Januar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Ueberſicht der Studirenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1845—46.)

Im Winterhalbjahre 1845/46 ſtudiren

A. auf der Univerſität Heidelberg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	33	5	38
2. Juriſten	117	445	562
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten .	33	113	146
4. Cameraliſten und Mineralogen	38	17	55
5. Philoſophen und Philologen	17	21	38
6. Perſonen reiferen Alters	25	19	44
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	12	11	24
Geſammtzahl . .	276	631	907

B. Auf der Univerſität Freiburg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1. Theologen	61	18	79
2. Juriſten	35	3	38
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . .	48	16	64
4. Cameraliſten und Philoſophen	27	4	31
Geſammtzahl . .	171	41	212

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Es haben nämlich geſtiftet:

Ein Ungenannter in die Loretto-Kapelle zu Freiburg zwei ſilberne Kronen im Werthe von 224 fl.;

der verſtorbene Joſeph Reichenbach von Suggenthal in den dortigen Armenfond 400 fl.;

die verſtorbene Buſchwirthswittwe Franziska Roſſet, geb. Kirner von Freiburg, in die Sautier-Reibelt'ſche Knaben- und Mädchenſtiftung daſelbſt 500 fl.;

Dieſelbe in das Waiſenhaus zu Freiburg 300 fl.;

der verſtorbene Finanzrath Duttle von Freiburg, ebendahin 69 fl. 48 kr.;

die ledige Thereſe Segginger von Arlsheim, ebendahin 20 fl.;

der verſtorbene Domherr Philipp Valentin von Reibelt von Augsburg, ebendahin 50 fl.;

die verwittwete Eliſabeth Gremelsbacher, geb. Bank von Burg, Landamts Freiburg, in den dortigen Schulfond 75 fl.;

die verſtorbene Barbara Weiland von Kappel, Amts Ettenheim, in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe 50 fl.;

eine ungenannte Frauensperſon in den Schulfond zu Zarten 50 fl.;

die verſtorbene Stiftsdame Joſephine von Girardi zu Freiburg in die dortige Sautier-Reibelt'ſche Knaben- und Mädchenſtiftung 1,100 fl.;

einige Ungenannte in die Kirche zu Bürgeln eine Ewiglichtlampe im Werthe von 17 fl.;

die Witwe des Geometers Walz von Grießheim in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;

die Schweſtern Franziska und Maria Anna Bärmann von Breiſach in den dortigen Spitalfond, ein Haus im Brandverſicherungsanſchlage von 500 fl., unter der Bedingung lebenslänglicher Bewohnung und einer Gegenleiſtung von täglichen 12 kr.;

die Fiſchermeiſter Joſeph Moſer und Xaver Hartmann von Freiburg in die dortige Gottesackerkirche zwei Reliquien, die Apoſtel Petrus und Paulus darſtellend, im Werthe von 40 fl.;

Pfarrer Maier zu Oberzell in die Kirche zu Bürgeln ein Kreuzpartikel im Werthe von 11 fl.

der verſtorbene Domcapitular Jäck zu Mainz in den Armenfond zu Gutenbach 55 fl.;

Fräulein Anna von Beck zu Freiburg in die Kapelle zu Willmendingen ein Altartuch im Werthe von 36 fl.;

dann Joſeph Maier von Warmbach in den Schulfond daſelbſt 50 fl.;

Paul Schauble ebendahin 20 fl.;

Joſeph Gerſpach ebendahin 15 fl.;

Ulrich Pluſt ebendahin 7 fl.;
Johann Michael Griesbaum ebendahin 20 fl., und
Johann Kaiſer von Warmbach in den Armenfond daſelbſt 40 fl.

(Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Unterrheinkreiſe.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

Margaretha Ludwig zu Marbach, 50 fl. in die dortige Kirche zur Haltung des Sonntagsgottesdienſtes;

Pfarrer Kaiſer zu Aſſumſtadt, 150 fl. in den Armenfond zu Gomeksdorf;

Nicolaus Chriſtoph's Wittwe, Catharina Barbara geborene Happel und deren Tochter, Anna Maria Bleß zu Doſſenheim:

I. In den katholiſchen Almoſenfond daſelbſt:
   a. 1,000 fl. zum Ankauf eines Armenhauſes;
   b. 300 fl., wovon die Zinſen der Bewohner des Armenhauſes für ſeine Aufſicht und Mühe erhalten ſoll;
   c. 100 fl., wovon die Zinſen zur Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme katholiſche Schulkinder verwendet werden ſollen.

II. In den katholiſchen Kirchenfond daſelbſt:
   a. 400 fl. zur Errichtung eines ſteinernen Kreuzes auf dem Friedhofe;
   b. 300 fl., wovon die Zinſen zur Anſchaffung von Wachs für die Kirche verwendet werden ſollen, und
   c. die Anſchaffungskoſten für zwei große Fahnen von Seidendamaſt in die Kirche, welche die Erbmaſſe zu beſtreiten hat.

Der königlich bayeriſche Rath Joſeph Carl Leers zu Mannheim:
a. 150 fl. zum Beſten der proteſtantiſchen Armen allda;
b. 300 fl. für die katholiſchen Armen;
c. 300 fl. für die katholiſche Freiſchule daſelbſt;
d. 400 in das Gutleuthaus zu Mosbach, und
e. 400 fl. in das Hoſpital in Mosbach;

drei Wohlthäter 90 fl. nebſt 2 fl. 30 kr. Zins zur Anſchaffung einer Monſtranz für die Kirche zu Erlenbach;

Simon Kugler zu Göppingen, 100 fl. in die Kirche und 100 fl. in den Almoſenfond daſelbſt;

Georg Jacob Treiber zu Plankſtadt, 34 fl. in den dortigen evangeliſchen Almoſenfond zur Anſchaffung zweier Kelche;

Joſeph Schäfer's Ehefrau zu Großrinderfeld, einen gläſernen Lüſter, im Werthe von 100 fl., in die dortige Kirche;

Georg Caſpar Schmitt zu Beckſtein, 800 fl. zum Gottesdienſte und 100 fl. in den Almoſenfond daſelbſt;

Poſtſtallmeiſter Ludwig Fröhlich zu Mannheim, 200 fl. in das evangeliſche Spital daſelbſt und 250 fl. zur dortigen Armenanſtalt, von welch letzterer Summe 50 fl. unter die Armen ſogleich vertheilt werden ſollen;

Joſeph Stücklein vom Schollhof, 70 fl. 30 kr. in den katholiſchen Almoſenfond zu Windiſchbuch;

ein Ungenannter 50 fl. in den Almoſenfond zu Dittwar;

Die Erben der Anna Maria Michael zu Werbachhauſen, einen neuen Traghimmel im Werthe von 128 fl. in die dortige Kirche;

Amtsdiener Martin Götz zu Mannheim, 50 fl. in die Marienanſtalt, 50 fl. in die Kleinkinderſchule und 50 fl. in die Armenanſtalt daſelbſt;

Michael Weber's Wittwe zu Hohenſtadt, ein blaues Kanzeltuch, im Werthe von 34 fl. in die dortige evangeliſche Kirche;

ein Ungenannter ein Pluvial, im Werthe von 76 fl., in die Kirche zu Unterwittighauſen;

Valentin Kirchgeßner zu Buchen, 100 fl. in das dortige Stadtalmoſen;

Valentin Grimm zu Hollerbach, ein Rauchfaß mit Schiffchen, im Werthe von 25 fl., in die dortige Kirche;

Franz Carl Hummel zu Leimen, 50 fl. zur Verſchönerung der dortigen katholiſchen Kirche;

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Kronau:

ein weißes Meßgewand mit Zugehörde, im Werthe von 54 fl.;

ein ſchwarzſammtenes Meßgewand mit Zugehör, im Werthe von 44 fl.;

ein Chorhemd im Werthe von 25 fl.;

ein ſchwarzer Prieſterkragen im Werthe von 7 fl.;

zwölf Ellen Wachstuch zu Altardecken, im Werthe von 10 fl., und

ein Stück ſchwarzes Florband im Werthe von 48 kr.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 9. Januar d. J.

der Präſentation der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, als Patron, des Pfarrers Adalbert Dauquardt zu Bodſtadt auf die evangeliſche Pfarrei Borberg,

unter dem 13. Januar d. J.

der Präſentation der freiherrlichen Grundherrſchaft von Berlichingen, des Pfarrverweſers Valentin Müller auf die katholiſche Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim, und

unter dem 16. deſſelben Monats

der Präſentation des Grafen Ludwig von Langenſtein als Patron, des Vicars Auguſt Joachim zu Lichtenthal, auf die katholiſche Pfarrei Beuern an der Aach, Amts Blumenfeld,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serien	Nr.	902	enthaltend	Loos	Nr.	90,101	bis	90,200.
„	„	644	„	„	„	64,301	„	64,400.
„	„	138	„	„	„	13,701	„	13,800.
„	„	572	„	„	„	58,101	„	57,200.
„	„	755	„	„	„	75,401	„	75,500.
„	„	69	„	„	„	6,801	„	6,900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Stadtpfarrei Ettlingen, mit welcher man das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, iſt durch die Beförderung des Stadtpfarrers Guggert auf die katholiſche Pfarrei Kappelrodeck erlediget worden. Dieſelbe hat ein jährliches Einkommen von ungefähr 2,400 fl., den Stolertrag eingeſchloſſen, es ruht aber auf ihr die Verbindlichkeit, zwei Vicare zu verköſtigen und jeden derſelben jährlich mit 100 fl. zu ſalariren, ferner an den zur Ruhe geſetzten vorherigen Stadtpfarrer jährlich achthundert Gulden für deſſen Lebenszeit abzugeben. Die Bewerber um ſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

An der höheren Bürgerſchule in Mosbach iſt die zweite Lehrerſtelle mit einer Beſoldung bis zu 600 fl. in Erledigung gekommen. Dieſelbe ſoll mit einem wiſſenſchaftlich

gebildeten Lehrer, der insbesondere dem Unterrichte in der französischen Sprache völlig gewachsen ist, wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich Leiningen'schen Domänencanzlei in Amorbach binnen vier Wochen zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wiederholt mit dem Bemerken auszuschreiben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 fl. ein Provisorium von 10 fl. 30 kr. ruht, und der künftige Caplan sich etwa anmeldende Schüler in den Elementen der lateinischen und deutschen Sprache zu unterrichten hat. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 13. Januar d. J.

der pensionirte Hofgerichtsrath Reichard in Mannheim;

den 25. Januar d. J.

Hauptmann Füssel in dem Invalidencorps in Kislau.

(Nachträgliche Bekanntmachung, den Preis des Regierungsblattes für 1845 betreffend.)

Auf erfolgte Anzeige, daß bei Erhebung des Restbetrages des Regierungsblattes von 1845 mehrere Bezirksämter Anstand genommen, den Postaufschlag mit 30 Kreuzer, über den durch die Bekanntmachung vom 22. v. M. (Regierungsblatt Nr. II) bestimmten Preis, nach dem Ergebnisse der Bogenzahl zu 1 fl. 23 kr. für das Exemplar dieses Jahrganges, zu bezahlen, in der Unterstellung, daß der bestehende Postaufschlag schon in der vorerwähnten Summe enthalten sei, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der Preis dieses Blattes, ausschließlich dieser gleichzeitig zu berichtigenden Speditionsgebühr von 30 Kreuzer für das Exemplar festgesetzt worden ist.

Carlsruhe, den 11. Februar 1846.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums,
als Redaction des Regierungsblattes.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 16. Februar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs — Provisorisches Gesetz: Die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Diensterledigung. —

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Ausländisches, in das Großherzogthum eingehendes Getreide, als Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, Haber, Heidekorn und Roggen bleibt von nun an und bis auf Weiteres vom Eingangszolle frei.

Artikel 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Es ist zugleich angewiesen, die gegenwärtige Bestimmung wieder außer Kraft zu setzen, sobald die Umstände sich ändern, welche dieselbe hervorgerufen haben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Februar 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Altwogt Rauſſmüller von Meckesheim, Bezirksamts Neckargemünd, in Anerkennung ſeiner langjährigen Verdienſte um die daſige Gemeinde die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Geheimer Cabinetsentſchließung,

unter dem 20. Januar d. J.

den Apothekern Ernſt Beutenmüller und Maximilian Stehle in Baden das Prädicat als „Hofapotheker" gnädigſt zu verleihen geruht.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 6. Februar d. J.

die Miniſterialräthe von Stengel und Chriſt bei dem Miniſterium des Innern, zu Geheimen Referendären,

den Regiſtrator Barbiche zum Miniſterialſecretär und

den Canzleigehilfen Leopold Joſt zum Canzliſten bei dem Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten,

zu ernennen; und

der unterthänigſten Bitte des Pfarrers Valentin Singer zu Menzenſchwand, um Belaſſung auf ſeiner gegenwärtigen Pfründe, zu willfahren,

unter dem 29. Februar d. J.

den Kriegsminiſterialreviſor Block zum Regimentsquartiermeiſter bei dem erſten Infanterie-Regimente und

den Cameralaſſiſtenten Gempp bei der Kreisſteuerreviſion in Conſtanz zum Kriegsminiſterial-Reviſor zu ernennen,

allergnädigſt geruht.

Dienſterledigung.

Man ſieht ſich veranlaßt, das erledigte Caplaneibeneficium zu Salem, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 500 fl. wiederholt auszuſchreiben. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Bekanntmachung, die Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen von 1840 betreffend, (Regierungsblatt Nr. IV. vom 11. d. M.), Seite 27, Zeile 16 von oben iſt zu leſen: 58101, ſtatt 57101.

Nr. VI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 23. Februar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die Ernennung der landesherrlichen Wahlcommiſſäre zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landſtändiſchen Kammern betreffend.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung der landesherrlichen Wahlcommiſſäre zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landſtändiſchen Kammern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezugnahme auf Unſere allerhöchſte Entſchließung vom 9. d. M., die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landſtändiſchen Kammern betreffend (Regierungsblatt Nr. IV. vom 11. l. M.), ernennen Wir hiermit zur Anordnung und Leitung der, nach Beendigung dieſer Vorarbeiten, vorzunehmenden Abgeordneten-Wahlen die in der Anlage bezeichneten landesherrlichen Commiſſäre.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Februar 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ueberſicht

der Wahlbezirke und der für dieſelben ernannten Wahlcommiſſäre.

Ordnungs-Zahl der Städte-Wahlbezirke	Ordnungs-Zahl der Aemter-Wahlbezirke	Wahlbezirke.	Wahlcommiſſäre.	Stellvertreter.
		I. Kammer.		
		Der Grundherren oberhalb der Murg	Regierungs-Director Geheimer Rath v. Marſchall.	
		Der Grundherren unterhalb der Murg	Oberhofrichter Freiherr v. Stengel.	
		Die Univerſität Freiburg	Prorector.	
		Die Univerſität Heidelberg	Prorector.	
		II. Kammer.		
		Seekreis.		
1		Stadt Ueberlingen	Geh. Regierungsrath v. Merhart.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die Wahlbezirke des Seekreiſes ernannten Wahlcommiſſäre: Hofgerichtsrath Luz.
	1	Aemter Salem, Pfullendorf, Meersburg und Ueberlingen	Hofgerichtsrath Gräfle.	
2		Stadt Conſtanz	Hofgerichtspräſident Stößer.	
	2	Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Conſtanz	Regierungsrath Maier.	
	3	Aemter Stockach, Möskirch, Engen	Hofgerichtsrath Anton Mayer.	
	4	Aemter Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neuſtadt	Regierungsrath v. Friederich.	
	5	Aemter Villingen und Hüfingen	Hofgerichtsrath Martin.	
		Oberrheinkreis.		
	6	Aemter Thiengen, Jeſtetten, St. Blaſien und Waldshut	Hofgerichtsrath Rombride.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die Wahlbezirke des Oberrheinkreiſes ernannten Wahlcommiſſäre: Hofgerichtsrath Lang.
	7	Aemter Säckingen, Laufenburg und Schönau	Hofgerichtsrath Feyer.	
	8	Aemter Schopfheim und Kandern	Hofgerichtsrath v. Bömble.	
	9	Amt Lörrach	Regierungsrath Stephani.	

Ordnungs-Zahl der Städte-	Ordnungs-Zahl der Aemter-	Wahlbezirke.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter.
	10	Amt Müllheim	Geheimerrath Wetzel.	
	11	Aemter Staufen und Heitersheim	Hofgerichtsrath Zentner.	
	12	Amt Breisach mit Freiburger Amtsorten	Regierungsrath Graf v. Kageneck.	
	13	I. Landamt Freiburg mit St. Peter	Regierungsrath Bannwarth.	
	14	II. Landamt Freiburg mit Waldkirch und Elzach	Regierungsrath Fromherz.	
3		Stadt Freiburg	Staatsminister Frhr. v. Türkheim.	
	15	Amt Emmendingen	Geh. Regierungsrath Mors.	
	16	Aemter Endingen und Kenzingen	Hofgerichtspräsident Litschgi.	
	17	Aemter Hornberg, Triberg, Wolfach und Haslach	Geheimerrath Kern.	
	18	Amt Ettenheim	Hofgerichtsdirector Stabel.	
		Mittelrheinkreis.		
4		Stadt Lahr	Hofgerichtspräsident Obkircher.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die Wahlbezirke des Mittelrheinkreises ernannten Wahlcommissäre: Domänenrath Glockner.
	19	Oberamt Lahr	Regierungsrath Fröhlich.	
5		Stadt Offenburg	Ministerialrath Föhrenbach.	
	20	Oberamt Offenburg	Geh. Regierungsrath v. Stockhorn.	
	21	Aemter Gengenbach und Oberkirch	Geh. Referendär Christ.	
	22	Aemter Kork und Rheinbischofsheim	Hofgerichtsdirector Kieffer.	
	23	Aemter Bühl und Achern	Forstdomänendirector Ziegler.	
6		Stadt Rastatt	Domänenrath Williard.	
	24	Aemter Rastatt und Ettlingen	Regierungsrath Kuntz.	
	25	Aemter. Gernsbach, Baden und Steinbach	Ministerialrath Vogelmann.	
7		Stadt Baden	Ministerialrath Küßwieder.	
8		Stadt Carlsruhe	Geheimerrath Vogel.	
	26	Landamt Carlsruhe	Ministerialrath Brauer.	
9		Stadt Durlach	Geh. Referendär v. Stengel.	
	27	Oberamt Durlach und ehemaliges Amt Stein	Geh. Referendär Frensdorff.	
10		Stadt Pforzheim	Geheimerrath Baumüller.	
	28	Oberamt Pforzheim	Forstpolizeidirector Bajer.	
11		Stadt Bruchsal	Generalauditor Sommer.	
	29	Oberamt Bruchsal	Ministerialrath Kirchgeßner.	
	30	Aemter Bretten und Eppingen	Ministerialrath Maier.	

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl der Städte-	Ordnungs-Zahl der Aemter-	Wahlbezirke.	Wahlcommiſſäre.	Stellvertreter.
Wahl-bezirke.				
		Unterrheinkreis.		
	31	Aemter Philippsburg u. Schwetzingen	Oberhofgerichtsrath Bohm.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die Wahlbezirke des Unterrheinkreiſes ernannten Wahlcommiſſäre: Regierungsrath von Adelsheim.
	32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd	Miniſterialrath Weizel.	
	33	Amt Sinsheim und ein Theil von Eppingen	Oberhofgerichts-Vicecanzler Treſurt.	
12		Stadt Mannheim	Hofrichter v. Jagemann.	
13		Stadt Heidelberg	Oberhofgerichtsrath Woll.	
	34	Oberamt Heidelberg	Miniſterialrath v. Jagemann.	
	35	Aemter Ladenburg und Weinheim	Geh. Referendär Junghanns.	
	36	Amt Neckarbiſchofsheim und ein Theil von Mosbach	Oberhofgerichtsrath Kirn.	
	37	Amt Eberbach und ein Theil von Mosbach	Regierungsrath Schmitt.	
	38	Aemter Buchen und Oſterburken	Oberhofgerichtsrath Mühling.	
	39	Aemter Tauberbiſchofsheim und Gerlachsheim	Steuerdirector Seltzam.	
	40	Amt Borberg	Geh.-Regierungsrath Wallau.	
14		Stadt Wertheim	Regierungsrath v. Chrismar.	
	41	Aemter Wertheim und Walldürn	Hofgerichtsdirector Brunner.	

Dienſterledigung.

Durch das am 23. Januar d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Michael Gagg iſt die katholiſche Stadtpfarrei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 — 1700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe, womit man einen Theil der Schulviſitatur des Bezirkes Waldshut zu verbinden gedenkt, haben ſich durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Regierungs-Blatt Nr. V. vom 16 d. M. S. 30 oben iſt zu ſetzen: V. ſtatt IV.; ſodann unter „Dienſtnachrichten" Seite 30 Zeile 23, ſtatt unter dem 29ten „unter dem 9ten"; endlich am Schluſſe Seite 30 Zeile 35, ſtatt Millonen — „Millionen", und Zeile 36, 57101 ſtatt 58101.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 28. Februar 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Medaillenverleihungen. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Das Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind, betr.

Dienstledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bahnhofaufseher und Materialverwalter Sebastian Reichenstein dahier, in Anerkennung seines besonders ausgezeichneten Verhaltens bei dem Eisenbahnbetriebsdienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille und

unter dem 10. Februar d. J.

dem Polizeiwachtmeister Michael Bender zu Mannheim in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille

zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, durch höchste Entschließung vom 9. Januar v. J.

dem Gendarmerie-Oberlieutenant von Bodmann den Character als Rittmeister, und durch höchste Ordre vom 2. Januar d. J.

dem Rittmeister und Divisions-Commandanten Falkenstein in der Gendarmerie den Character als Major

zu ertheilen.

Digitized by Google

Allerhöchſtdieſelben haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 13. Februar d. J.

die auf den Geheimenrath Nägele gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg, für das Studienjahr von Oſtern 1846 bis dahin 1847, zu beſtätigen;

unter dem 21. deſſelben Monats

den Officialen Maurus bei der Poſtwagenexpedition Freiburg, zu dem Poſtamte Donaueſchingen,

den Officialen Ruoff in Donaueſchingen, zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg und

den Officialen Petitjean bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg, zu dem Poſtamte Freiburg,

zu verſetzen;

den Reviſionsgehilfen Funke bei der Regierung des Seekreiſes zum Reviſor bei der dortigen Stiftungsreviſion zu ernennen; dagegen

dem Stiftungsreviſionsgehilfen Becht die dadurch erledigte Stelle bei der Reviſion der Kreisregierung zu übertragen;

dem Lehrer Duffner am Lyceum in Freiburg, und

dem Lehrer Stumpf an der höheren Bürgerſchule in Baden, den Character als Profeſſor; ſowie

dem Stiftungsverwalter Franz Xaver Strobel in Offenburg die Staatsdienereigenſchaft

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche zu den bevorſtehenden Wahlen einzuladen ſind, betreffend.)

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wonach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liſte der ſtimmfähigen und wählbaren Grundherrn des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden ſoll, wird nachſtehende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Oberhalb der Murg.

1. Freiherr von Andlaw-Birſek, Franz, Kammerherr, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Wien;
2. Freiherr von Andlaw-Birſek, Heinrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Freiburg;
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, k. k. öſterreichiſcher Kammerherr, in Freiburg;
4. Freiherr von Berckheim, Carl Chriſtian, großherzoglich badiſcher Staatsminiſter außer Dienſt und Großhofmeiſter, in Carlsruhe;
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe;
6. Freiherr von Berckheim, Chriſtian, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und Legationsſecretär, in München;
7. Freiherr von Berſtett, Adrian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Buchheim;
8. Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Bodmann;

9. Freiherr von Bodmann, Carl, in Möggingen;
10. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolf, großherzoglich badiſcher Kammerjunker, in Zizenhauſen;
11. Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badiſcher Hauptmann von der Suite, in Ruſt;
12. Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
13. Freiherr von Böcklin, Emil, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter, in Offenburg;
14. Graf von Enzenberg, Franz, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Singen;
15. Freiherr von Falkenſtein, Anton, großherzoglich badiſcher Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg;
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, in Mannheim;
17. Freiherr von Girardi, Franz, in Sasbach;
18. Freiherr von Girardi, Leopold, in Sasbach;
19. Freiherr von Gleichenſtein, Oscar, in Freiburg;
20. Graf von Hennin, Peter, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Hofgerichtsrath außer Dienſt, in Hecklingen;
21. Freiherr von Hornſtein, Friedrich, in Biethingen;
22. Freiherr von Hornſtein, Ignaz, in Weiterdingen;
23. Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Conſtanz;
24. Freiherr von Hornſtein, Johann Nepomuck, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Binningen;
25. Graf von Kageneck, Heinrich, in Mannheim;
26. Graf von Kageneck, Carl, großherzoglich badiſcher Regierungsrath, in Freiburg;
27. Graf von Kageneck, Herrmann, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
28. Graf von Kageneck, Philipp, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Freiburg;
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Freiburg;
30. Graf von Langenſtein, Ludwig Wilhelm Auguſt, in Langenſtein;
31. Freiherr von Neuenſtein, Carl Auguſt Wilhelm, k. k. öſterreichiſcher Officier außer Dienſt und Kammerherr, in Achern;
32. Freiherr von Neuenſtein, Heinrich Leopold, in Oberkirch;
33. Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Offenburg;
34. Freiherr von Neveu, Franz, großherzoglich badiſcher Kammerjunker, in Offenburg;
35. Freiherr von Oberkirch, Carl, franzöſiſcher Officier außer Dienſt, in Freiburg;
36. Freiherr von Rinck, Franz, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Freiburg;
37. Freiherr von Rinck, Fidel, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Freiburg;
38. Freiherr von Rinck, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe;
39. Freiherr von Rinck, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;

40. Freiherr von Reiſchach, Nepomuck, in Schlatt unter Krähen;
41. Freiherr von Reiſchach, Vincenz, in Dürrheim;
42. Freiherr von Roggenbach, Conſtantin, großherzoglich badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Mannheim;
43. Freiherr von Roggenbach, Auguſt, großherzoglich badiſcher Major, in Carlsruhe;
44. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr und herzoglich braunſchweigiſcher Major außer Dienſt, zu Diersburg;
45. Freiherr von Röder, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Diersburg;
46. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerher und Stallmeiſter, in Carlsruhe;
47. Freiherr von Röder, Philipp, großherzoglich badiſcher Obriſtlieutenant, in Freiburg;
48. Freiherr von Rotberg, Theodor, großherzoglich badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe;
49. Freiherr von Rotberg, Friedrich, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter, in Mannheim;
50. Freiherr von Rotberg, Ignaz, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Forſtmeiſter, in Mosbach;
51. Freiherr Roth von Schreckenſtein, Carl, in Villafingen;
52. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, in Freiburg;
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, in Wehr;
54. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörſtadt;
55. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Hofforſtmeiſter, in Carlsruhe;
56. Freiherr von Schönau-Wehr, Wolfgang, in Freiburg;
57. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Viceoberſtallmeiſter und Obriſt, in Carlsruhe;
58. Freiherr von Seldeneck, Carl, großherzoglich badiſcher Major, in Bruchſal;
59. Freiherr von Seldeneck, Friederich, großherzoglich badiſcher Bezirksförſter, in Lahr;
60. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter, in Bruchſal;
61. Freiherr von Seldeneck, Auguſt, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter, in Kippenheim;
62. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und Forſtmeiſter, in Achern;
63. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, großherzoglich badiſcher Gendarmerie-Rittmeiſter, in Freiburg;
64. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter, in Mannheim;
65. Freiherr von Stotzingen, Roderich, in Steißlingen;
66. Freiherr von Türckheim, Johann, großherzoglich badiſcher Staatsminiſter außer Dienſt, in Freiburg;
67. Freiherr von Türckheim, Chriſtian, k. k. öſterreichiſcher Major außer Dienſt, in Freiburg;

68. Freiherr von Türckheim, Johann, großherzoglich badiſcher Kammerjunker und geheimer Legationsſecretär in Wien;
69. Freiherr von Ulm, Max, in Heimbach;
70. Graf von Waldner, Theodor, in Mannheim;
71. Freiherr von Wangen, Friedrich, k. k. öſterreichiſcher Generalmajor außer Dienſt, in Freiburg;
72. Freiherr von Weſſenberg, Ignaz Heinrich, großherzoglich badiſcher Geheimerrath, in Conſtanz;
73. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Elzach;
74. Freiherr von Wittenbach, Guſtav, großherzoglich badiſcher Hauptmann von der Suite, in Löwenberg bei Meran;
75. Freiherr Zorn von Bulach, Ernſt Maximilian, königlich franzöſiſcher Officier außer Dienſt, in Durbach.

B. Unterhalb der Murg.

1. Freiherr von Adelsheim, Carl Ludwig Maximilian Ernſt Franz, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Regierungsrath, in Mannheim;
2. Freiherr von Adelsheim, Adalbert Franz Guſtav, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
3. Freiherr von Adelsheim, Otto, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
4. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
5. Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernſt, königlich bayer'ſcher Rittmeiſter außer Dienſt, in Adelsheim;
6. Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim;
7. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant, in Mannheim;
8. Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Geheimerrath zweiter Claſſe, in Mannheim;
9. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskaniſcher Kammerherr und großherzoglich badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Mannheim;
10. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, großherzoglich badiſcher Oberforſtmeiſter außer Dienſt, in Carlsruhe;
11. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, großherzoglich badiſcher Generalmajor außer Dienſt, in Bruchſal;
12. Freiherr von Degenfeld, Udo, in Eulenhof;
13. Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant in Mannheim;
14. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant in Bruchſal;
15. Graf von Degenfeld-Schomburg, Octav Chriſtoph, königlich bayer'ſcher Rittmeiſter, auf Schloß Schomburg bei Eppingen;
16. Freiherr von Fick, Carl, in Angelthürn;

17. Freiherr von Fick, Joſeph, großherzoglich badiſcher Hauptmann, zu Raſtatt;
18. Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn;
19. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Oberforſtrath, in Carlsruhe;
20. Freiherr von Gemmingen, Auguſt Carl Franz Johann, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Gemmingen;
21. Freiherr von Gemmingen, Sigmund Reinhard, in Treſchklingen;
22. Freiherr von Gemmingen, Franz Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Rappenau;
23. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe;
24. Freiherr von Gemmingen, Hermann Auguſt Ferdinand Friedrich, in Bobſtadt;
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badiſcher Obriſt, in Carlsruhe;
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badiſcher Major von der Suite, in Heidelberg;
27. Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Carlsruhe;
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant von der Suite, in Sulzfeld;
29. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach;
30. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Mannheim:
31. Freiherr Göler von Ravensburg, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Heidelberg;
32. Freiherr Göler von Ravensburg, Ernſt, großherzoglich badiſcher Hofmarſchall und Kammerherr, in Carlsruhe;
33. Freiherr Göler von Ravensburg, Auguſt, großherzoglich badiſcher Hauptmann im Generalſtab, in Carlsruhe;
34. Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, großherzoglich badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe;
35. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant in Carlsruhe;
36. Graf von Helmſtadt, Carl, königlich bayer'ſcher Kammerherr und Regierungsrath außer Dienſt, in Hochhauſen;
37. Graf von Helmſtadt, Maximilian, königlich franzöſiſcher Rittmeiſter außer Dienſt, in Neckarbiſchofsheim;
38. Freiherr von Hundheim, Alfred, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant von der Suite, in Ilvesheim;
39. Graf von Ingelheim, Friedrich Carl Joſeph, k. k. öſterreichiſcher Geheimerrath und herzoglich naſſauiſcher Erzkämmerer, in Mannheim;
40. von Kettner, Wilhelm Franz, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Oberforſtmeiſter, in Gernsbach:

41. von Kettner, Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Legationsrath, in Carlsruhe;
42. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Major von der Suite, in Wieblingen;
43. Freiherr von Leutrum, Carl Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe;
44. Freiherr von Menzingen, Carl Peter, königlich würtembergiſcher Obriſtlieutenant von der Suite, in Carlsruhe;
45. Freiherr von Menzingen, Chriſtian Ernſt, k. ruſſiſcher Obriſtlieutenant außer Dienſt, in Menzingen;
46. Freiherr von Racknitz, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Heinsheim;
47. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberſtadt, Franz, großherzoglich badiſcher Staatsrath außer Dienſt und Kammerherr, in Carlsruhe;
48. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberſtadt, Auguſt, großherzoglich badiſcher Major von der Suite, in Heidelberg;
49. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberſtadt, Rudolph, großherzoglich badiſcher Oberlieutenant außer Dienſt, in Eberſtadt;
50. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr, geheimer Legationsrath und Miniſterreſident am königlich bayer'ſchen Hofe, in München;
51. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Bödigheim;
52. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Carl, großherzoglicher Kammerjunker und Amtsaſſeſſor, in Baden;
53. Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Carl Henning, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Mannheim;
54. Freiherr von St. Andre, Ernſt Alexander, großherzoglich badiſcher Major von der Suite, in Königsbach;
55. Freiherr von St. Andre, Carl, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Forſtmeiſter außer Dienſt, in Bruchſal;
56. Freiherr von Schilling-Cannſtadt, Wilhelm, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Hauptmann von der Suite, in Carlsruhe;
57. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badiſcher Kammerherr und Forſtrath, in Carlsruhe;
58. Freiherr von Venningen, Friedrich Carl Joſeph, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer, in Mannheim;
59. Freiherr von Venningen-Ullner, Carl Theodor Heribert, königlich bayer'ſcher Kammerherr, in Mannheim;
60. Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badiſcher Kammerherr, in Binau am Neckar;
61. Graf von Wieſer, Joſeph, großherzoglich badiſcher Hauptmann von der Suite, in Stein am Kocher;

62. Graf von Wieſer, Wilhelm Carl Friedrich, in Leutershauſen;
63. Freiherr von Zobel-Gibelſtadt-Darſtadt, Edwin, großherzoglich toscaniſcher Kammerherr und k. k. Hauptmann außer Dienſt, in Meſſelhauſen.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherrn werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Anſprüche, welche ſie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung zu machen haben, längſtens innerhalb 14 Tagen bei der dieſſeitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls ſie von dieſer Wahl ausgeſchloſſen werden müſſen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Schutterthal, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl., worauf jedoch ein bis zum 8. Juli 1850 laufendes Proviſorium von jährlich 27 fl. 40 kr. verzinslich zu 4 Prozent ruht, iſt in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich von der leyen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Höfelin auf die Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, iſt die katholiſche Pfarrei St. Blaſien in Erledigung gekommen. — Der jährliche Ertrag dieſer Pfarrei, mit der man das mit der Bezirksſchulviſitatur verbundene Decanat für den Amtsbezirk St. Blaſien wieder zu vereinigen gedenkt, beſteht ungefähr in 1000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars und ein Proviſorium von jährlich 50 fl. 4 kr., erſtmals am 23. April 1847 und letztmals am 23. April 1864 fällig, haftet. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich, ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu Freiburg, als durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Danquard iſt die evangeliſche Pfarrei Bobſtadt, Decanats Boxberg, mit einem Competenzanſchlage von 658 fl. 21 kr., worauf jedoch eine von dem neu ernannten Pfarrer in zehn Terminen zu zahlende Schuld von circa 300 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Patronatsherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Appenweier (Regierungsblatt Nr. II. vom 24. vorigen Monats Seite 15) wird nachträglich bemerkt, daß auf derſelben die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte Nr. VI. Seite 31, hätte der Wahlbezirk des Amts Boxberg vor dem des Wahlbezirks Aemter Tauberbiſchofsheim und Gerlachsheim geſetzt werden und erſterer die Ordnungszahl 39 und letzterer 40 erhalten ſollen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 4. März 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Des Miniſteriums des Innern: — Bekanntmachung, die Ertheilung eines Privilegiums an den Banquier Wergifoſſe in Aachen, auf die Erfindung einer Rettungsmaſchine bei Feuersgefahr, „der Retter" genannt, betreffend. — Privilegiums-Ertheilung an den Sattlermeiſter und Wagenmacher Georg Krafft in Heilbronn, Königreich Württemberg, auf die Erfindung ſeiner Bremsvorrichtung zur Hemmung leichter Fuhrwerke betreffend. — Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Baden betreffend. — Die Ernennung eines anderen Wahlcommiſſärs für den zwölften Städtewahlbezirk betreffend. — Des Finanzminiſteriums: — Verordnung, die Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionen gegen die Brückenordnungen betreffend. —

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 27. Februar d. J.

die erledigte Stelle eines Verwalters der vereinigten Stiftungsverwaltung zu Carlsruhe dem ſeitherigen proviſoriſchen Verwalter, Cameralpracticanten Franz Kölitz, und

die evangeliſche Pfarrei Palmbach, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweſer Jacob Eberle in Büſingen,

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung, die Ertheilung eines Privilegiums an den Banquier Wergifoſſe in Aachen auf die Erfindung einer Rettungsmaſchine bei Feuersgefahr, „der Retter" genannt, betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 9. d. M., Nr. 57, allergnädigſt geruht, dem Banquier Wergifoſſe in Aachen

auf die Erfindung einer Rettungsmaſchine bei Feuersgefahr, „der Retter“ genannt, ein ausſchließliches Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Kärcher.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Sattlermeiſter und Wagenmacher Georg Krafft zu Heilbronn im Königreiche Württemberg auf die Erfindung einer Bremsvorrichtung zur Hemmung leichter Fuhrwerke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 9. Januar d. J., Nr. 58, allergnädigſt geruht, dem Sattlermeiſter und Wagenmacher Georg Krafft zu Heilbronn auf die Erfindung ſeiner Bremsvorrichtung zur Hemmung leichter Fahrzeuge, deren gewöhnliche Beſpannung bei guter Fahrbahn und ſchwacher Steigung aus nicht mehr als zwei Pferden beſteht, ein ausſchließliches Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden, nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Baden betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Baden wird bis zum 18. April d. J. ein Freiplatz für baden-badiſche Mädchen offen.

Die Bewerberinnen um denſelben haben ihre Geſuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 23. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Die Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Leitung der Deputirtenwahl der Stadt Mannheim zur nächſten Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 27. Februar d. J., Nr. 412, auf die Bitte des Hofrichters von Jagemann zu Mannheim, ihn des ihm ertheilten Auftrages, als landesherrlicher Commiſſär die Deputirtenwahl der Stadt Mannheim zu leiten, zu entheben, allergnädigſt geruht, an ſeiner Stelle den Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar zum Wahlcommiſſär für den zwölften Städtewahlbezirk zu ernennen.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Verordnung, die Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionen gegen die Brückenordnungen betreffend.)

Zur Beſeitigung von Zweifeln, die ſich in Bezug auf die Unterſuchung und Beſtrafung von Vergehen gegen die Brückenordnungen der dem Staate gehörigen und unter der Verwaltung der Zoll- und Steuerbehörden ſtehenden Rhein- und Neckarbrücken ergeben haben, wird im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Miniſterium des Innern verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer ſich Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Beſtimmungen der an einer dieſer Brücken beſtehenden Brückenordnung zu Schulden kommen läßt, verfällt neben dem Erſatze für etwaigen an der Brücke oder deren Zugehör verübten Schaden in eine Geldſtrafe bis zu 25 Gulden.

§. 2.

Die Unterſuchung und Aburtheilung ſolcher Vergehen ſteht den Polizeibehörden, und zwar in erſter Inſtanz dem Bezirksamte, in zweiter der Kreisregierung zu.

Ausnahmsweiſe kann jedoch die mit der Verwaltung der Brücke beauftragte Finanzbehörde (die Obereinnehmerei, das Hauptſteuer- oder Hauptzollamt) ſolche Vergehen dann abwandeln, wenn ſich der Angezeigte der von ihr für verwirkt erachteteten Strafe mit Verzicht auf polizeiliche Aburtheilung freiwillig unterwirft, auch den Betrag der Strafe ſofort entweder baar erlegt, oder doch hiefür hinreichende Sicherheit leiſtet.

Carlsruhe, den 15. Februar 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog, nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. v. M., Nr. 273, der Bitte des Pfarrers Valentin Singer zu Menzenſchwand um Belaſſung auf ſeiner ſeitherigen Pfarrei allergnädigſt zu willfahren geruht haben, ſo wird die katholiſche Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eiſenlöffel nach Iſpringen iſt die evangeliſche Pfarrei Brötzingen mit einem Competenzanſchlage von 1083 fl. 46 kr., worauf jedoch eine Schuld im ungefähren Betrage von 60 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kern nach Dinglingen iſt die evangeliſche Pfarrei Adersbach, Decanats Neckarbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlage von 1289 fl. 31 kr., worauf jedoch 154 fl. 6 kr. Schulden haften, die der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß bei der Patronatsherrſchaft von Gemmingen-Hornberg zu Treſchklingen zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Rebholz zur katholiſchen Pfarrei Thannheim iſt die Caplaneipfründe zu Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl., erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft in Donaueſchingen nach Vorſchrift zu melden.

Bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt die Stelle eines techniſchen Collegialmitgliedes mit einer Normalbeſoldung von 1,000 bis 1,800 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Direction zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 5. Januar d. J.

der penſionirte Bezirksförſter Lais in Freiburg;

den 14. Januar d. J.

der penſionirte Kreisrath Faller in Freiburg.

Nr. IX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 7. März 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Des Miniſteriums des Innern: — Bekanntmachung, die Genehmigung der Stiftungen des verſtorbenen Profeſſors, Hofraths Perleb zu Freiburg betreffend. — Die Frequenz der polytechniſchen Schule betreffend. — Des Miniſteriums der Finanzen: — Bekanntmachung, das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend. — Die Serienziehung für die erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden von 1845.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

die Stelle eines Präſidenten Ihres Staatsminiſteriums aufzuheben, und den bisherigen Präſidenten, Staatsminiſter von Böckh, unter Bezeugung Allerhöchſt Ihrer beſonderen Anerkennung ſeiner, während dreiundvierzig Jahren dem Staate geleiſteten ausgezeichneten und erfolgreichen Dienſte, in den Ruheſtand zu verſetzen;

ſodann Ihrem Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Geheimenrathe Nebenius, zugleich das Präſidium Ihres Staatsrathes

zu übertragen, und

den Geheimenrath Bekk, ordentliches Mitglied des Staatsrathes, auch zum Mitgliede des Staatsminiſteriums

zu ernennen;

unter dem 4. d. M.

den Hofrichter Stößer in Conſtanz, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, und mit höchſter Anerkennung ſeiner vieljährigen, treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Hofgerichtsdirector Kieffer in Raſtatt zum Hofrichter bei dem Hofgerichte des Seekreiſes, ſodann

den Oberhofgerichtsrath Kirn zum Director bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes; endlich

den Hofgerichtsrath Zentner in Freiburg zum Oberhofgerichtsrathe zu ernennen;

der fürſtlich Leiningen'ſchen Präſentation des Amtsreviſors Steinmetz in Borberg auf das erledigte Amtsreviſorat Walldürn die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Genehmigung der Stiftung des verſtorbenen Profeſſors, Hofraths Dr. Perleb in Freiburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 13. d. M., Nr. 315, allergnädigſt geruht, der Stiftung des verſtorbenen Profeſſors, Hofraths Dr. Perleb zu Freiburg, im Capitalbetrage von 6,000 Gulden, zum Zwecke der Unterſtützung dürftiger Verwandten des Stifters, nach den von demſelben getroffenen Beſtimmungen d. d. Freiburg im Breisgau, 18. März 1842, die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen.

Carlsruhe, den 19. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Kärcher.

(Die Frequenz der polytechniſchen Schule betreffend.)

Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule im Studienjahre 1845/46.

	Zahl der Schüler	der Inländer	der Ausländer
Erſte allgemeine mathematiſche Claſſe . . .	41	38	3
Zweite „ „ „ . . .	44	31	13
Dritte „ „ „ . . .	13	9	4
Ingenieurſchule	47	33	14
Bauſchule	58	38	20
Forſtſchule mit Vorbereitungscurs	36	28	8
Höhere Gewerbſchule	32	11	21
Handelsſchule	22	20	2
Vorſchule.	51	47	4
Hoſpitanten	14	8	6
	358	263	95

Carlsruhe, den 25. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Kärcher.

(Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.)

Der Berg- und Hüttencandidat August Marx aus Bonn iſt nach vorſchriftsmäßig erſtandener Staatsprüfung am 21. October v. J. unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 20. Februar 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

(Die Serienziehung für die erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serien-Nr.	1563	enthaltend	Loos-Nr.	78101	bis	78150
"	"	7070	"	"	353451	—	353500
"	"	485	"	"	24201	—	24250
"	"	6226	"	"	311251	—	311300
"	"	155	"	"	7701	—	7750
"	"	7898	"	"	394851	—	394900
"	"	128	"	"	6351	—	6400
"	"	7820	"	"	390951	—	391000
"	"	5782	"	"	289051	—	289100
"	"	7172	"	"	358551	—	358600
"	"	4997	"	"	249801	—	249850
"	"	4707	"	"	235301	—	235350
"	"	1723	"	"	86101	—	86150
"	"	300	"	"	14951	—	15000
"	"	7938	"	"	396851	—	396900
"	"	287	"	"	14301	—	14350
"	"	6518	"	"	325851	—	325900
"	"	5126	"	"	256251	—	256300
"	"	2312	"	"	115551	—	115600
"	"	7929	"	"	396401	—	396450
"	"	3302	"	"	165051	—	165100
"	"	2399	"	"	119901	—	119950
"	"	2909	"	"	145401	—	145450
"	"	7238	"	"	361851	—	361900
"	"	6503	"	"	325101	—	325150
"	"	7989	"	"	399401	—	399450
"	"	3033	"	"	151601	—	151650

Serien-Nr.	5106	enthaltend	Loos-Nr.	255251	bis	255300
" "	5993	"	"	299601	—	299650
" "	4967	"	"	248301	—	248350
" "	6166	"	"	308251	—	308300
" "	6829	"	"	341401	—	341450
" "	1677	"	"	83801	—	83850
" "	7264	"	"	363151	—	363200
" "	6899	"	"	344901	—	344950
" "	2710	"	"	135451	—	135500
" "	5827	"	"	291301	—	291350
" "	3015	"	"	150701	—	150750
" "	5395	"	"	269701	—	269750
" "	1913	"	"	95601	—	95650

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Hofgerichtsaſſeſſors iſt bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit hindurch beſchäftigt geweſen ſind.

Nr. X. 51

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 18. März 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihungen. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Des Miniſteriums des Innern: — Bekanntmachung, die Abſchätzung der Zehntbaulaſten, beziehungsweiſe die Aufnahme des Architecten Rohrwaſſer in Freiburg unter die Zahl der zu dieſem Behufe im Oberrheinkreiſe aufgeſtellten Sachverſtändigen betreffend. — Den Verzicht des Grafen von Helmſtadt auf die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in ſeiner Grundherrſchaft betreffend. — Bekanntmachung der Staatsgenehmigung zur Präſentation auf die katholiſche Pfarrei Pfohren. —

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. d. M.

allergnädigſt geruht, Höchſt-Ihrem Conſul zu Tiel im Königreiche der Niederlande, P. A. von Reuchlin, und dem königlich württembergiſchen Conſul zu Rom, Ritter von Kolb, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. d. M.

dem Oberamtmann Freiherrn von Reichlin-Meldegg in Philippsburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. Februar d. J.
allergnädigſt bewogen gefunden, dem Altbürgermeiſter Mathias Steudle zu Eutingen, Oberamts Pforzheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen Verdienſte um die dortige Gemeinde die kleine goldene Civilverdienſtmedaille;

unter dem 2. März d. J.

dem Kriegsſchuldiener Norbert Klar dahier, in Anerkennung ſeiner einundvierzigjährigen gut geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille, und

unter dem 9. d. M.

Höchſt-Ihrem Conſul zu Nizza, J. P. Mages de Clavel, die größere goldene Civilverdienſtmedaille
zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

durch höchſte Ordre vom 3. März d. J.

den dem Leibinfanterieregimente aggregirten Lieutenant Grafen von Leiningen zum effectiven Lieutenant in dieſem Regimente;

ferner nachſtehende Portepee-Fähnriche zu Lieutenanten, unter Zutheilung zu den beigeſetzten Regimentern und Corps zu ernennen:

Portepee-Fähnrich	Ludwig Lang	zum erſten Infanterie-Regimente,
"	" Wilhelm von Gemmingen	zur Artillerie-Brigade,
"	" Heinrich von Adelsheim	zum Leibinfanterie-Regimente,
"	" Ludwig von Fabert	zum Dragoner-Regimente Großherzog,
"	" Friedrich Jakobi	zum erſten Infanterie-Regimente,
"	" Julius Kilian	zum vierten Infanterie-Regimente,
"	" Franz Mahler	zum zweiten Infanterie-Regimente,
"	" Johann van der Höven	zur Artillerie-Brigade,
"	" Wilhelm Wolff	zum Leibinfanterie-Regimente,
"	" Wilhelm Junck	zum dritten Infanterie-Regimente,
"	" Franz Rochlitz	zum zweiten Infanterie-Regimente,
"	" Andreas Dienger	zu der Artillerie-Brigade,
"	" Eduard Hoffmann	zum Leibinfanterie-Regimente,
"	" Georg Knittel	zum zweiten Dragoner-Regimente,
"	" Emil von Gillmann	zum erſten Dragoner-Regimente,
"	" Carl Frensdorf	zum erſten Infanterie-Regimente,

Portepee-Fähnrich Theodor Gramm zum erſten Dragoner-Regimente,
" " Auguſt Arnold zum erſten Infanterie-Regimente,
" " Ernſt Bleibtreu zum erſten Infanterie-Regimente,
" " Eduard Palm zum zweiten Infanterie-Regimente, und
" " Ludwig von Friedeburg zum Leibinfanterie-Regimente;

unter dem 11. d. M., in Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

den Amtsaſſeſſor Joſeph Fiſcher, bei dem Bezirksamte Neuſtadt, aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

unter dem 13. d. M.

den bei der großherzoglichen Geſandtſchaft am königlich bayer'ſchen Hofe angeſtellten Legationsſecretär Freiherrn von Berckheim, in gleichem Dienſtverhältniſſe, zur Geſandtſchaft an den königlich niederländiſchen und belgiſchen Höfen
zu verſetzen;

das erledigte Diaconat Hornberg, womit die erſte Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule daſelbſt verbunden iſt, dem Pfarrer Gerwig in Heddesbach;

dem zweiten Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Schopfheim, Guſtav Bauritttel, die erledigte erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule in Sinsheim, und

dem Lehrer Dienger an derſelben Schule die Staatsdienereigenſchaft
zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Abſchätzung der Zehntbaulaſten, beziehungsweiſe die Aufnahme des Architecten Rohrwaſſer in Freiburg unter die Zahl der zu dieſem Behufe im Oberrheinkreiſe aufgeſtellten Sachverſtändigen betr.)

Unter Bezug auf den Artikel II. der höchſten Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Finanzminiſterium der Architect Rohrwaſſer in Freiburg unter die Zahl der für die Zehntbaulaſten-Abſchätzung im Oberrheinkreiſe aufgeſtellten Sachverſtändigen aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 24. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Schmitt.

(Den Verzicht des Grafen von Helmſtadt auf die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in ſeiner Grundherrſchaft betreffend.)

Der Grundherr Graf Carl von Helmſtadt hat auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei und der Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen von Neckarbiſchofsheim, Hochhauſen, Haſſelbach, Kälbertshauſen und Oberbiegelhof verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die proviſoriſche Verwaltung der Forſt- und Jagdpolizei und die Bewirthſchaftung der Gemeindswaldungen

a. in den Gemarkungen Kälbertshauſen und Hochhauſen dem grundherrlich von Gemmingen'ſchen Bezirksförſter Müller zu Guttenberg,,

b. in den Gemarkungen Neckarbiſchofsheim, Haſſelbach und Oberbiegelhof dem Gemeindebezirksförſter Stetzenbach zu Waibſtadt

übertragen wurde.

Carlsruhe, den 4. März 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 27. Februar d. J.

der Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, des Caplans und Pfarrverweſers Fidel Brunner zu Mundelfingen, zum Pfarrer in Pfohren, Bezirksamts Donaueſchingen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Carl Theodor Eggler iſt die katholiſche Pfarrei Urnau, Bezirksamts Salem, mit einem jährlichen Ertrage von ungefähr 850 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei in Carlsruhe, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wunibald Winter iſt die katholiſche Pfarrei zu Hauſen im Thale, Amts Stetten am kalten Markte, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der gräflich von Langenſtein'ſchen Grundherrſchaft in Carlsruhe, als Patron, binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 14. Februar d. J.

der penſionirte Amtschirurg Heiß in Lahr.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 30. März 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die Erhöhung der Extrapoſttaxe betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: — Den Beſtand der gelehrten und höheren Bürgerſchulen im Schuljahre 1844—45 betreffend. — Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: — Die Ernennung von Anwälten und Procuratoren bei dem Oberkriegsgerichte betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 21. d. M.

den Archivar Guſtav Hugo bei der erſten Kammer der Landſtände in den Ruheſtand zu verſetzen; und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Hochſtetten, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweſer Julius Valentin Haag in Daisbach

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Erhöhung der Extrapoſttaxe betreffend.)

Zu Folge höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M., Nr. 529, iſt die bisherige Extrapoſt- und Eſtaffetentaxe von 1 fl. 28 kr., beziehungsweiſe 1 fl. 48 kr.

für das Pferd und einfache Station, bis auf Weiteres, auf 1 fl. 36 kr., beziehungsweise 1 fl. 56 kr. vom ersten April d. J. an erhöht worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. März 1845.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Bestand der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1844/45 betreffend.)

Im Schuljahre 1844 — 1845 wurden die nachfolgenden gelehrten und höheren Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

Lyceen.

	Gesammtschülerzahl	— darunter Hospitanten	— Ausländer
1. Carlsruhe	601	9	—
2. Freiburg	358	3	2
3. Heidelberg	152	7	6
4. Constanz	133	7	15
5. Mannheim	270	—	25
6. Rastatt	203	16	1
7. Wertheim	128	—	—
	1,845	42	49

Gymnasien.

8. Bruchsal	161	10	—
9. Donaueschingen	101	2	1
10. Lahr	122	6	—
11. Offenburg	79	—	—
	463	18	1

Pädagogien.

12. Tauberbischofsheim	79	—	—
13. Durlach	74	—	1
14. Lörrach	92	4	4
15. Pforzheim	114	6	7
	359	10	12

Höhere Bürgerſchulen.

	Geſammtſchülerzahl	— darunter Hoſpitanten	— Ausländer
16. Baden	94	5	4
17. Rheinbiſchofsheim	27	—	—
18. Breiſach	34	—	4
19. Bretten	19	1	—
20. Eberbach	16	1	—
21. Emmendingen	26	—	—
22. Eppingen	16	3	—
23. Ettlingen	25	—	—
24. Ettenheim	92	—	—
25. Freiburg	97	—	—
26. Gernsbach	19	—	—
27. Heidelberg	182	1	12
28. Hornberg	20	—	—
29. Conſtanz	76	—	10
30. Kork	18	—	—
31. Ladenburg	59	1	5
32. Mahlberg	15	—	—
33. Mannheim	68	—	6
34. Mosbach	48	—	—
35. Müllheim	43	—	—
36. Philippsburg	10	—	—
37. Sinsheim	79	2	—
38. Schopfheim	34	—	2
39. Ueberlingen	41	—	3
40. Villingen	59	1	—
41. Waldshut	17	1	2
42. Weinheim	15	—	—
	1,249	16	48

Summariſche Ueberſicht

der Frequenz der gelehrten und höheren Bürgerſchulen vom Jahre 1844—45.

Geſammtſchülerzahl	
1. an Lyceen	1,845
2. an den Gymnaſien	463
3. an den Pädagogien	359
4. an den höheren Bürgerſchulen	1,249
	3,916

Von den Lyceen, Gymnaſien und auf den Grund der bei dem Oberſtudienrathe erſtandenen Maturitätsprüfung wurden zum Studium der beigeſetzten Berufsfächer auf die Univerſität entlaſſen und zwar am Lyceum zu

	im Ganzen	Hievon widmeten ſich dem Berufsfache						
		Theologie	Jus	Medicin	Philoſophie	Cameral	Philologie	Forſtfach
1. Carlsruhe	11	4	6	—	—	1	—	—
2. Freiburg	21	7	7	4	—	3	—	—
3. Heidelberg	11	2	5	2	—	2	—	—
4. Conſtanz	9	4	1	1	—	3	—	—
5. Mannheim	15	4	8	2	—	—	1	—
6. Raſtatt	16	5	4	2	—	1	4	—
7. Wertheim	4	—	1	1	—	2	—	—
Auf beim Oberſtudienrathe beſtandene Maturitätsprüfung	5	—	1	—	—	3	1	—
	92	26	33	12	—	15	6	—
1843/44 wurden zur Univerſität entlaſſen . . .	135	52	47	12	2	19	2	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Februar 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Reinhard.

(Die Ernennung von Anwälten und Procuratoren bei dem Oberkriegsgerichte betreffend.)

Zur öffentlichen Kenntniß wird gebracht, daß die Hofgerichtsadvocaten Streule, Ettlinger und Gutmann, ſowie die Advocaten Dürr, Ziegler, Heimerdinger und Krämer, ſämmtlich dahier wohnend, als Anwälte und Procuratoren bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte dahier ernannt ſind.

Carlsruhe, den 18. März 1846.

Kriegs-Miniſterium.

v. Freydorf.

Vdt. Wenz.

Nr. XII. 59

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 3. April 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchſte Verordnung, den Staatsvertrag zur Auflöſung der Hoheitsgemeinſchaft in den Orten Widdern und Edelfingen betr. — Proviſoriſches Geſetz, die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betreffend. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die bei den großherzoglich badiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe aus dem Orte Widdern betreffend. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: — Den Fortbeſtand des Stammgutes der Freiherrn Rinck von Baldenſtein zu Freiburg betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: — Den Verzicht der Grundherren Freiherrn Rüdt von Collenberg auf ihren Antheil an der Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung Untereubigheim und deren Zuweiſung betreffend; — der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zur Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Buch am Ahorn betreffend. —

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Den Staatsvertrag zur Auflöſung der Hoheitsgemeinſchaft in den Orten Widdern und Edelfingen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem zur Beſeitigung der zwiſchen dem Großherzogthume Baden und dem Königreiche Württemberg in den Orten Widdern und Edelfingen bisher beſtandenen Condominatsverhältniſſe, auf den Grund der Staatsverträge vom 14. November 1806, 31. December 1808 und 2. October 1810, zwiſchen Bevollmächtigten beider Staaten am 28. Juni 1843 ein Tauſchvertrag abgeſchloſſen worden iſt, welcher die beiderſeitige ſtändiſche Zuſtimmung erhalten hat und worüber die Ratifications-Urkunden bereits ausgewechſelt ſind, ſo verordnen Wir, daß dieſer Vertrag verkündet und in Vollzug geſetzt werde.

Carlsruhe, den 28. Februar 1846.

Leopold.

von Dusch.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XII.

Staatsvertrag

zur Auflöſung der Hoheitsgemeinſchaft in den Orten Widdern und Edelfingen.

Die zum Abſchluſſe eines Vertrages wegen der Auflöſung der Hoheitsgemeinſchaft in den Orten Widdern und Edelfingen ernannten beiderſeitigen Bevollmächtigten ſind über folgende Beſtimmungen übereingekommen.

Art. 1.

Die bisherigen Condominatorte Widdern und Edelfingen gehen mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages unter die ausſchließliche Hoheit Seiner Majeſtät des Königs von Württemberg über.

Zu dieſem Ende werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden die badiſchen Antheile an Widdern, mit Schuſterhof, Seehaus und Ziegelhütte und an Edelfingen an Seine Majeſtät den König von Württemberg abgetreten.

Dagegen werden von Seiner Majeſtät dem Könige an Seine Königliche Hoheit den Großherzog abgetreten die Orte:

Korb,
Dippach,
Hagenbach und
Unterkeſſach
und das Schloßgut Hersberg.

Art. 2.

Zur Ausgleichung der Werthsverſchiedenheit dieſer Abtretungen werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden ferner an Seine Majeſtät den König von Württemberg überlaſſen:

der Auhof, Gemeindebezirks Illwangen,
der Reinwald bei Schluchtern, und
die großherzoglich badiſchen Antheile an den Orten Waggershauſen und Sießen,

ſo wie an

dem Rittershof bei Oberbalbach,
der Falkenſteiner Markung bei Stein und
dem Taſchenwalde bei Schluchtern.

Art. 3.

Dieſe gegenſeitige Abtretung beſchränkt ſich auf die den beiden höchſten Souverainen in den betreffenden Orten zuſtehenden Hoheitsrechte. Es bleibt daher jedem Staate das geſammte Domanialvermögen an Eigenthum, Grundgefällen und nutzbaren Rechten, welche er in den vertauſchten Orten beſitzt, vorbehalten, wogegen er aber auch alle darauf ruhenden Laſten zu tragen hat.

Die lehenherrlichen Rechte auf die in den abgetretenen Orten befindlichen adeligen Beſitzungen gehen jedoch an den, den Ort erwerbenden Souverain über.

Art. 4.

In Anſehung der auf den beiderſeitigen Staaten ruhenden Landesſchulden werden die abgetretenen Orte von einem Beitrage zu Tilgung der Schulden ihres bisherigen Staatsverbandes gegenſeitig entbunden.

Art. 5.

Die aus dem Amtskörperſchaftsverbande von Neckarſulm austretenden Gemeinden haben einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug des Activvermögens übrig bleibenden Schulden dieſer Körperſchaft zu übernehmen. Es ſoll daher eine genaue Berechnung des Activ- und Paſſivſtandes der Amtspflege Neckarſulm entworfen und der Schuldantheil der abgetretenen Orte nach dem körperſchaftlichen Steuerfuße beſtimmt werden.

Dieſer Schuldantheil iſt innerhalb ſechs Monaten nach vollzogener Uebergabe jener Orte an die Oberamtspflege zu bezahlen.

Auf gleiche Weiſe haben ſich diejenigen Orte, welche nur Parzellen einer zuſammengeſetzten Gemeinde ſind, von der ſie nunmehr getrennt werden, mit dieſer letzteren rückſichtlich der gemeinſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten aus einander zu ſetzen.

Sollte eine Vereinigung unter den betheiligten Körperſchaften und Parzellen nicht zu Stande kommen, ſo iſt die Sache an die dem bisherigen Oberamts-, beziehungsweiſe Gemeindeverbande vorgeſetzte Verwaltungsbehörde zur Entſcheidung zu bringen und dieſe Entſcheidung von den Behörden des Staates, an den die Orte übergehen, ſodann zu vollziehen.

Art. 6.

Die bis zum Uebergabetermine verfallenden Staats- und Körperſchaftsſteuern verbleiben den betreffenden Caſſen des abtretenden Staates zum ungehinderten Einzuge. Auf Anrufen ſoll hiebei von den Behörden des neuen Staates dieſelbe Unterſtützung und Rechtshilfe geleiſtet werden, wie ſolche bei den Staats- und Körperſchafts-Forderungen des eigenen Staates eintritt.

Dagegen hat die zum Bezuge dieſer Abgaben berechtigte Caſſe des bisherigen Staates auch die ihr obliegenden Zahlungen bis zum Uebergabetermine abzutragen.

Das Gleiche tritt hinſichtlich der Brandſchadensbeiträge und Brandentſchädigungen mit dem betreffenden Rechnungstermine (nach Art. 7) ein.

Art. 7.

Mit dem der gegenſeitigen Uebergabe der Tauſchgegenſtände zunächſt folgenden Rechnungstermine der württembergiſchen oder badiſchen Brandcaſſenverwaltung (1. Juli bis 1. Januar) gehen die abgetretenen Orte ohne Weiteres in die Brandverſicherungs-Geſellſchaft des Staates, welchem ſie nunmehr angehören, mit dem bisherigen Anſchlage über, vorbehaltlich der Modificationen, welche in der Folge nach den Geſetzen dieſes Staates werden getroffen werden.

Art. 8.

Die von den Einwohnern der abgetretenen Orte vor deren Abtretung vorgenommenen Handlungen und die daraus entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten ſind nach den bisher daſelbſt gültig geweſenen Geſetzen zu beurtheilen.

Art. 9.

Die zur Zeit der Uebergabe anhängigen Civil- und Criminalproceſſe aus den abgetretenen Orten werden in demjenigen Staate, bei deſſen Behörden ſie anhängig waren, in der geſetzlichen Inſtanzenfolge nach den zur Zeit der Anhängigmachung in jenen Orten beſtandenen Geſetzen verhandelt und entſchieden. Der Vollzug dieſer Erkenntniſſe iſt Obliegenheit der Behörden des anderen Staates. Daſſelbe findet auch auf die zu jener Zeit anhängigen Gantſachen und Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit analoge Anwendung.

Da die bei den badiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe aus dem Orte Widdern ſchon nach dem Staatsvertrage vom 12. September 1820 nach württembergiſchem Rechte zu erledigen ſind, werden dieſelben ſogleich nach der Ortsübergabe an die württembergiſchen Gerichte abgegeben. In Verwaltungsſachen, ſo wie in Polizei- und Forſtſtraſſachen hört mit dem Tage der Uebergabe der Tauſchobjecte in Rückſicht auf die letzteren die Thätigkeit der bisherigen Behörden gänzlich auf und es ſind daher die unerledigten Geſchäftsgegenſtände der zuſtändigen neuen Behörde zu übergeben.

Art. 10.

Die dem einen Staate zuſtehenden Patronat- und Ernennungsrechte zu Pfarr- und Schulſtellen in den abgetretenen Orten werden dem dieſe Orte erwerbenden Staate übertragen.

Art. 11.

Die Entſcheidung der Frage über die Fortdauer oder Trennung des Kirchen- und Schulverbandes abgetretener Orte mit zurückbleibenden bleibt auf weitere Erörterung der örtlichen Verhältniſſe ausgeſetzt. Bis zu erfolgter Vereinigung der Sache dauert der bisherige Zuſtand fort.

Art. 12.

Wenn Perſonen aus den abgetretenen Orten im Civil- oder Militärdienſte des abtretenden Staates ſich befinden ſollten, ſo ſteht es denſelben frei, dieſen Dienſt, ohne in ihrer neuen Heimath einem Rechtsnachtheile ausgeſetzt zu ſein, auch nach der Uebergabe ihres Heimathortes fortzuſetzen.

Unterofficiere und Soldaten aus jenen Orten aber, ſofern ſie durch Aushebung in den Militärdienſt berufen worden ſind, ſollen von beiden Staaten aus ihren ſeitherigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen und auf den Reſt der in dem Lande, aus dem ſie übergehen, geſetzlich beſtehenden Dienſtzeit an das Militär des neuen Souverains abgegeben werden. Sollten Angehörige der abgetretenen Orte in dem Militärdienſte ihres bisherigen Souverains als Freiwillige ſtehen, ſo iſt ihre Entlaſſung nur in dem Falle einzuleiten, wenn ſie überhaupt das Alter der Militärpflicht noch nicht erreicht haben. Einſteher ſind bis zum Ende ihrer vertragsmäßigen Dienſtzeit in ihrem bisherigen Dienſtverhältniſſe zu belaſſen. Es wird jedoch Einſtehern und Freiwilligen die Entlaſſung aus ihrem bisherigen Dienſtverhältniſſe und der Uebertritt in den Militärdienſt ihres neuen Souverains auf ihr Anſuchen nicht verſagt werden.

Art. 13.

Penſionen und Ruhegehalte, welche etwa an Perſonen aus den abgetretenen Orten von einem Staate gereicht werden, bleiben, ſo weit ihre Fortdauer rechtlich überhaupt begründet iſt, dem Staate zur Laſt, welcher ſie bisher zu entrichten hatte.

Art. 14.

Den Einwohnern der abgetretenen Orte ist freigestellt, in den Staat, welchem sie bisher angehörten, innerhalb drei Jahren zurückzuwandern, sobald sie den gesetzlichen Bedingungen der Auswanderung Genüge geleistet und in dem Staate, in welchen sie zurückkehren, ein Gemeinde-Genossenschaftsrecht erworben haben. Nach Ablauf jener Zeit richtet sich die Wiederaufnahme in den vorigen Staat lediglich nach den über die Einwanderung Fremder bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 15.

Die Uebergabe der die abgetretenen Orte betreffenden Acten ist von den beiderseitigen Behörden so vorzubereiten, daß sie am Tage der Besitzergreifung vollzogen werden kann. Actenstücke, welche abgetretene und nicht abgetretene Orte zugleich begreifen, sollen, wenn es thunlich ist, von einander getrennt werden. Wo dieses nicht ausführbar ist, werden sie als gemeinschaftliche Urkunden angesehen und von demjenigen Theile aufbewahrt, welcher das meiste Interesse dabei hat. Auf Verlangen hat dieser Theil den anderen Einsicht oder Abschrift davon nehmen zu lassen.

Art. 16.

Die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der beiderseitigen Ständeversammlungen zu gegenwärtigem Vertrage wird vorbehalten. Ist dieselbe ausgesprochen, so sollen dessen Bestimmungen in Wirksamkeit treten und binnen drei Monaten von diesem Zeitpunkte an die Uebergabe und Uebernahme der abgetretenen Orte durch beiderseitige Commissarien vollzogen werden.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jeder der beiden hohen Regierungen eines derselben mit den Unterschriften der anderseitigen Bevollmächtigten und ihren Siegeln versehen zugestellt worden.

Stuttgart, den 28. Juni 1843.

Die königlich württembergischen Bevollmächtigten:

(L. S.) (gez.) **Carl Ludwig Friedrich von Roser,**
königlich württembergischer Geheimer-Legationsrath.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm Heinrich von Schmidlin,**
königlich württembergischer Oberfinanzrath.

(L. S.) (gez.) **Johann Christ. Friedrich Sautter,**
königlich württembergischer Regierungsrath.

(Proviſoriſches Geſetz, die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der Verhandlungen der jüngſten General-Conferenz der Zollvereinsſtaaten, wornach den Regierungen von Baden, Bayern, Großherzogthum Heſſen und Naſſau überlaſſen worden iſt, ſich über die in Antrag gekommene Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite zu vereinigen und ſolche gleichzeitig mit dem Vereinszolltarife für 1846, 1847 und 1848 oder von einem ſpäteren Zeitpunkte an in Vollzug zu ſetzen;

Nach Anſicht der deßfalls gepflogenen weiteren Verhandlungen haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die in der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für 1846, 1847 und 1848, Abſchnitt II., lit. B., Ziffer 3 für Waaren, welche

„rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh. (beide Orte eingeſchloſſen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,"

auf 4½ Silbergroſchen oder 15¾ Kreuzer vom Zollcentner feſtgeſetzte Durchgangsabgabe iſt auf 2½ Silbergroſchen oder 8¾ Kreuzer vom Zollcentner ermäßigt.

Art. 2.

Gegenwärtiges proviſoriſches Geſetz, mit deſſen Vollzuge Unſer Finanzminiſterium beauftragt iſt, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. März 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung einer nachträglichen Verabredung in Betreff der bei den großherzoglich badiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe aus dem Orte Widdern.)

In Bezug auf die im Art. 9 des vorſtehenden Staatsvertrages enthaltene Beſtimmung, wornach die bei den großherzoglich badiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe aus dem Orte Widdern, weil ſie nach württembergiſchem Rechte zu erledigen ſeien, gleich nach der Ortsübergabe an die württembergiſchen Gerichte abgegeben werden ſollen, ſind die beiden contrahirenden Regierungen, in Folge von Anträgen der beiderſeitigen Stände, nachträglich dahin übereingekommen, daß zwar die bei den badiſchen Gerichten anhängigen Proceſſe aus dem Orte Widdern, welche noch in erſter Inſtanz ſtehen, ſogleich nach der Uebergabe des Ortes, an die württembergiſchen Gerichte abgegeben werden ſollen, die in den oberen Inſtanzen ſchwebenden Proceſſe aber von dem badiſchen höheren Gerichte, bei welchem dieſelben anhängig ſind, bis zum Schluſſe zu verhandeln und von demſelben zu entſcheiden ſeien; was hiermit, nach erfolgter höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachträglich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 13. März 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Den Fortbeſtand des Stammgutes des Freiherrn Rinck von Baldenſtein zu Freiburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu Folge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. v. M., Nr. 361, den Fortbeſtand des von dem Biſchofe Wilhelm zu Baſel mittelſt letztwilliger Verfügung vom 27. Juli 1619 für die männlichen Nachkommen ſeiner Brüder Johann Jacob und Balthaſar Rinck von Baldenſtein errichteten und nachmals durch den Vertrag zwiſchen Johann Dietrich und Georg Wilhelm Rinck von Baldenſtein d. d. 19. Januar 1701 erweiterten Stammgutes allergnädigſt zu genehmigen geruht, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hauptbeſtandtheile des Stammgutes in der Gemarkung von Neuershauſen gelegen ſind.

Carlsruhe, den 28. März 1846.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Den Verzicht der Grundherrn Freiherrn Rüdt von Collenberg auf ihren Antheil an der Forst- und Jagdpolizei in der Gemarkung Untereubigheim und deren Zuweiſung betreffend.

Die Grundherren Freiherrn Rüdt von Collenberg haben auf ihren Antheil an der Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung Untereubigheim verzichtet.

Dieſes wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Untereubigheim nunmehr ganz der landesherrlichen Bezirksforſtei Ballenberg zugewieſen werde.

Carlsruhe, den 23. März 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebelins. Vdt. Kärcher.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zur Präſentation auf die evangeliſche Patronatspfarrei Buch am Ahorn.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 13. März d. J.

der Präſentation der beiden fürſtlichen Standesherrſchaften Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg und Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg, des Pfarrverweſers Georg Jacob Sturm in Seckenheim, auf die evangeliſche Pfarrei Buch am Ahorn, Bezirksamts Gerlachsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Franz auf die Pfarrei Schliengen, Amts Müllheim, iſt die katholiſche Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu Freiburg, als durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Franz Sales Speckle iſt die katholiſche Pfarrei Friedenweiler, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 fl. und mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 5. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Wirth iſt die evangeliſche Pfarrei Sulzfeld, Decants Eppingen, mit einem Competenzanſchlage von 1,005 fl. 40 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Kriegskoſtenſchuld von 135 fl. 10 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach beſtehender Vorſchrift bei der Grund- und Patronatsherrſchaft, den Freiherrn Göler von Ravensburg, binnen ſechs Wochen zu melden.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 15. April 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: — Die erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. —

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

durch höchſte Ordre vom 26. December v. J.

dem, früher in dieſſeitigem Armeecorps gedienten, und in letzten Zeiten in kaiſerlich ruſſiſchem Dienſte als Oberſt geſtandenen, Ernſt von Mentzingen den Character als Oberſt zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen;

durch höchſte Ordre vom 21. März d. J.

wurde Hauptmann erſter Claſſe von Rechthaler vom zweiten zum Leibinfanterie-Regimente,

Hauptmann erſter Claſſe Gilm von Roſenegg vom dritten zum zweiten,

Hauptmann zweiter Claſſe von Horadam vom zweiten zum dritten, und

Hauptmann zweiter Claſſe Graf von Kageneck vom Leib- zum zweiten Infanterie-Regimente

verſetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 27. März d. J., in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

den evangeliſchen Pfarrer Maximilian Wundt zu Heidelsheim,

den Stadtpfarrer Braun zu Lahr, und

den katholiſchen Pfarrer Paulinus Krez in Görwihl in den Ruheſtand

zu verſetzen;

unter dem 3. d. M.

dem Amtsreviſor Wagner zu Neckarbiſchofsheim, in Anerkennung ſeiner vieljährigen, treuen und guten Dienſtleiſtungen, den Rang und Character eines Rechnungsrathes

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Reſultat der heute ſtattgehabten erſten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieſes Jahres durch die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Caſſe gegen Abzug eines Discont's zu erheben, welcher in den Monaten April, Mai und Juni d. J. 1 Kreuzer, in den Monaten Juli, Auguſt und September aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 31. März 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Liſte

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der erſten Ziehung am 31. März 1846 unter Aufſicht der großherzoglichen Commiſſion und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1846 gezogenen 40. Serien.

128. 155. 287. 300. 465. 1563. 1677. 1723. 1913. 2312. 2399. 2710. 2909. 3015. 3033. 3302. 4707. 4967. 4997. 5106. 5126. 5395. 5782. 5827. 5993. 6166. 6226. 6503. 6518. 6829. 6899. 7070. 7172. 7238. 7284. 7820. 7898. 7929. 7938. 7969.

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe	Gewinn. fl.
6351	42	6367	50	6383	42	6399	42	7715	42	7731	42
6352	42	6368	42	6384	42	6400	42	7716	42	7732	42
6353	42	6369	42	6385	42	7701	42	7717	42	7733	42
6354	42	6370	42	6386	42	7702	42	7718	42	7734	42
6355	42	6371	50	6387	50	7703	42	7719	42	7735	42
6356	42	6372	50	6388	42	7704	42	7720	50	7736	42
6357	42	6373	42	6389	50	7705	42	7721	42	7737	42
6358	42	6374	42	6390	42	7706	42	7722	42	7738	42
6359	42	6375	42	6391	250	7707	42	7723	42	7739	42
6360	42	6376	50	6392	50	7708	42	7724	50	7740	42
6361	42	6377	42	6393	42	7709	42	7725	42	7741	42
6362	42	6378	42	6394	42	7710	42	7726	42	7742	42
6363	42	6379	42	6395	42	7711	42	7727	42	7743	42
6364	42	6380	42	6396	42	7712	50	7728	42	7744	42
6365	42	6381	42	6397	50	7713	50	7729	42	7745	42
6366	42	6382	42	6398	42	7714	50	7730	42	7746	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
7747	42	14951	42	24205	42	78109	42	83813	42	86117	50
7748	250	14952	42	24206	42	78110	42	83814	42	86118	42
7749	42	14953	42	24207	42	78111	42	83815	42	86119	42
7750	42	14954	42	24208	50	78112	42	83816	42	86120	42
14301	42	14955	42	24209	42	78113	42	83817	42	86121	42
14302	42	14956	42	24210	50	78114	250	83818	42	86122	42
14303	42	14957	42	24211	42	78115	42	83819	42	86123	42
14304	42	14958	50	24212	42	78116	42	83820	42	86124	42
14305	42	14959	42	24213	42	78117	42	83821	42	86125	42
14306	42	14960	42	24214	42	78118	42	83822	42	86126	42
14307	42	14961	42	24215	42	78119	50	83823	42	86127	42
14308	42	14962	42	24216	42	78120	50	83824	42	86128	42
14309	42	14963	50	24217	50	78121	42	83825	42	86129	250
14310	42	14964	42	24218	42	78122	42	83826	50	86130	42
14311	42	14965	42	24219	42	78123	42	83827	42	86131	42
14312	50	14966	42	24220	42	78124	42	83828	42	86132	42
14313	42	14967	50	24221	42	78125	42	83829	42	86133	42
14314	42	14968	42	24222	50	78126	42	83830	50	86134	42
14315	42	14969	42	24223	42	78127	42	83831	42	86135	42
14316	50	14970	42	24224	42	78128	42	83832	42	86136	50
14317	42	14971	42	24225	42	78129	50	83833	42	86137	50
14318	42	14972	42	24226	42	78130	42	83834	50	86138	42
14319	42	14973	42	24227	50	78131	42	83835	42	86139	42
14320	42	14974	42	24228	42	78132	42	83836	42	86140	42
14321	42	14975	42	24229	42	78133	42	83837	50	86141	42
14322	42	14976	42	24230	42	78134	42	83838	42	86142	42
14323	42	14977	42	24231	42	78135	42	83839	42	86143	50
14324	42	14978	42	24232	42	78136	42	83840	42	86144	42
14325	42	14979	42	24233	42	78137	42	83841	42	86145	42
14326	42	14980	42	24234	42	78138	42	83842	42	86146	42
14327	**1000**	14981	42	24235	42	78139	42	83843	42	86147	42
14328	42	14982	42	24236	50	78140	50	83844	42	86148	42
14329	42	14983	42	24237	42	78141	42	83845	42	86149	42
14330	42	14984	42	24238	42	78142	42	83846	42	86150	42
14331	42	14985	42	24239	42	78143	42	83847	42	95601	42
14332	42	14986	50	24240	50	78144	42	83848	42	95602	42
14333	42	14987	42	24241	42	78145	42	83849	42	95603	42
14334	42	14988	42	24242	42	78146	42	83850	42	95604	42
14335	42	14989	42	24243	42	78147	42	86101	42	95605	42
14336	42	14990	42	24244	42	78148	42	86102	42	95606	42
14337	42	14991	42	24245	42	78149	42	86103	42	95607	42
14338	42	14992	42	24246	50	78150	50	86104	42	95608	42
14339	42	14993	42	24247	42	83801	42	86105	42	95609	50
14340	42	14994	42	24248	42	83802	50	86106	42	95610	42
14341	42	14995	42	24249	42	83803	42	86107	42	**95611**	**1000**
14342	50	14996	42	24250	42	83804	42	86108	42	95612	42
14343	42	14997	42	78101	42	83805	42	86109	42	95613	42
14344	42	14998	42	78102	42	83806	50	86110	42	95614	42
14345	42	14999	50	78103	42	83807	50	86111	42	95615	50
14346	42	15000	50	78104	42	83808	50	86112	42	95616	42
14347	50	24201	42	78105	42	83809	50	86113	42	95617	42
14348	50	24202	42	78106	42	83810	42	86114	42	95618	42
14349	42	24203	42	78107	42	83811	42	86115	42	95619	42
14350	50	24204	42	78108	50	83812	42	86116	42	95620	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
95621	50	115575	42	119929	42	135483	42	145437	42	150741	50
95622	42	115576	42	119930	42	135484	42	145438	42	150742	42
95623	42	115577	50	119931	42	135485	42	145439	42	150743	42
95624	50	115578	42	119932	42	135486	42	145440	42	150744	42
95625	42	115579	42	119933	42	135487	42	145441	50	150745	42
93626	**1000**	115580	50	119934	42	135488	42	145442	42	150746	42
95627	42	115581	42	119935	50	135489	42	145443	42	150747	42
95628	42	115582	50	119936	42	135490	42	145444	42	150748	42
95629	42	115583	42	119937	42	135491	42	145445	42	150749	42
95630	42	115584	42	119938	42	135492	50	145446	42	150750	42
95631	42	115585	42	119939	42	135493	42	145447	42	151601	42
95632	42	115586	42	119940	42	135494	42	145448	42	**131602**	**1000**
95633	42	115587	42	119941	42	135495	50	145449	42	151603	42
95634	250	115588	50	119942	42	135496	250	145450	42	151604	42
95635	50	115589	42	119943	42	135497	42	150701	42	151605	42
95636	42	115590	42	119944	42	135498	42	150702	42	151606	42
95637	42	115591	42	119945	42	135499	42	150703	42	151607	42
95638	42	115592	42	119946	42	135500	42	150704	42	151608	42
95639	42	115593	42	119947	250	145401	42	150705	42	151609	42
95640	42	115594	42	119948	42	145402	42	150706	42	151610	42
95641	42	115595	42	119949	42	145403	42	150707	42	151611	42
95642	42	115596	42	119950	50	145404	42	150708	42	151612	42
95643	42	115597	42	135451	42	145405	42	150709	42	151613	50
95644	42	115598	42	135452	42	145406	42	150710	42	151614	42
95645	42	115599	42	135453	42	145407	42	150711	42	151615	42
95646	50	115600	42	135454	42	145408	42	150712	42	151616	42
95647	42	119901	42	135455	42	145409	42	150713	42	151617	42
95648	42	119902	50	**135456**	**1000**	145410	50	150714	42	151618	42
95649	42	119903	42	135457	42	145411	42	150715	42	151619	42
95650	42	119904	42	135458	42	145412	50	150716	42	151620	42
115551	42	119905	42	135459	42	145413	42	150717	42	151621	50
115552	42	119906	42	135460	42	145414	42	150718	42	151622	42
115553	42	119907	250	135461	50	145415	42	150719	42	151623	250
115554	50	119908	42	135462	42	145416	42	150720	42	151624	42
115555	50	119909	42	135463	42	145417	42	150721	50	151625	42
115556	42	119910	42	135464	50	145418	42	**150722**	**1000**	151626	42
115557	42	119911	42	135465	50	145419	42	150723	42	151627	42
115558	42	119912	42	135466	42	145420	42	150724	50	151628	42
115559	42	119913	42	135467	42	145421	42	150725	42	151629	42
115560	50	119914	42	135468	42	145422	42	150726	42	151630	42
115561	42	119915	42	135469	50	145423	42	150727	42	151631	42
115562	42	119916	50	135470	42	145424	50	150728	50	151632	42
115563	42	119917	42	135471	42	145425	42	150729	42	151633	42
115564	50	119918	42	135472	42	145426	42	150730	42	151634	42
115565	42	119919	42	135473	42	**145427**	**15000**	150731	42	151635	42
115566	42	119920	42	135474	42	145428	42	150732	42	151636	50
115567	42	119921	42	135475	50	145429	42	150733	42	151637	42
115568	42	119922	42	135476	42	145430	42	150734	42	151638	42
115569	42	119923	42	135477	42	145431	42	150735	42	151639	42
115570	42	119924	42	135478	42	145432	42	150736	42	151640	42
115571	50	119925	42	135479	42	145433	42	150737	42	151641	50
115572	42	119926	42	135480	42	145434	42	150738	50	151642	42
115573	42	119927	42	135481	50	145435	42	150739	42	151643	50
115574	42	119928	50	135482	42	145436	42	150740	42	151644	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
151645	42	165099	42	248303	42	249807	42	255261	42	256265	42
151646	42	165100	42	248304	42	249808	42	255262	42	256266	42
151647	42	235301	42	248305	42	249809	42	255263	42	256267	42
151648	42	235302	42	248306	42	**249810**	**1000**	255264	42	256268	42
151649	42	235303	50	248307	42	249811	42	255265	250	256269	42
151650	42	235304	50	248308	42	249812	50	255266	42	256270	42
165051	50	235305	42	248309	50	249813	42	255267	42	256271	42
165052	42	235306	42	248310	42	249814	50	255268	42	256272	42
165053	42	235307	42	248311	42	249815	42	255269	42	256273	42
165054	42	235308	50	248312	42	249816	42	255270	42	256274	42
165055	42	235309	42	248313	42	249817	42	255271	42	256275	42
165056	42	235310	42	248314	42	249818	42	255272	42	256276	42
165057	42	235311	42	248315	42	249819	42	255273	42	256277	42
165058	42	235312	42	248316	42	249820	42	255274	42	256278	42
165059	42	235313	50	248317	42	249821	42	255275	42	256279	42
165060	42	235314	42	248318	42	249822	42	255276	42	256280	42
165061	42	235315	50	248319	50	249823	42	255277	42	256281	42
165062	42	235316	42	248320	42	249824	42	255278	42	256282	42
165063	42	235317	42	248321	42	249825	42	255279	42	256283	42
165064	42	235318	42	248322	42	249826	42	255280	42	256284	42
165065	42	235319	42	248323	42	249827	42	255281	50	256285	42
165066	50	235320	42	248324	42	249828	42	255282	42	256286	42
165067	42	235321	50	248325	42	249829	42	255283	42	256287	42
165068	50	235322	42	248326	42	249830	42	255284	42	256288	42
165069	42	235323	42	248327	42	249831	50	255285	42	256289	42
165070	50	235324	42	248328	42	249832	42	255286	42	256290	42
165071	42	235325	42	248329	42	249833	42	255287	42	256291	42
165072	42	235326	42	248330	42	249834	42	255288	42	256292	42
165073	42	235327	50	248331	42	249835	42	255289	42	256293	42
165074	42	235328	42	248332	42	249836	42	255290	42	256294	42
165075	50	235329	50	248333	42	249837	42	255291	42	256295	42
165076	42	235330	42	248334	42	249838	50	255292	42	256296	42
165077	42	235331	42	248335	50	249839	42	255293	42	256297	42
165078	50	235332	42	248336	42	249840	42	255294	42	256298	42
165079	42	235333	42	248337	42	249841	42	255295	42	256299	42
165080	42	235334	42	248338	42	249842	42	255296	42	256300	42
165081	42	235335	42	248339	42	249843	42	255297	50	269701	50
165082	42	235336	42	248340	42	249844	42	255298	42	269702	42
165083	42	235337	42	248341	42	249845	42	255299	42	269703	42
165084	42	235338	42	248342	42	249846	42	255300	42	269704	42
165085	42	235339	42	248343	42	249847	42	256251	42	269705	50
165086	42	235340	42	248344	42	249848	42	256252	42	269706	42
165087	42	235341	42	248345	42	249849	42	256253	42	269707	42
165088	42	235342	42	248346	42	249850	42	256254	42	269708	42
165089	42	235343	42	248347	42	255251	42	256255	42	269709	42
165090	42	235344	42	248348	42	255252	50	256256	42	269710	42
165091	42	235345	50	248349	42	255253	42	256257	42	269711	42
165092	42	235346	50	248350	42	255254	42	256258	42	269712	42
165093	42	235347	42	249801	42	255255	42	256259	42	269713	50
165094	42	235348	42	249802	50	255256	42	256260	42	269714	42
165095	42	235349	42	249803	50	255257	50	256261	42	269715	42
165096	42	235350	42	249804	42	255258	42	256262	42	269716	50
165097	42	248301	42	249805	42	255259	42	256263	42	269717	42
165098	42	248302	42	249806	42	255260	42	256264	42	269718	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
269719	42	289073	42	291327	42	299631	42	308285	42	311289	50
269720	42	289074	42	291328	42	299632	42	308286	50	311290	42
269721	42	289075	42	291329	42	299633	42	308287	42	311291	42
269722	42	289076	42	291330	42	299634	42	308288	42	311292	42
269723	42	289077	50	291331	50	299635	42	308289	42	311293	42
269724	42	289078	42	291332	42	299636	42	308290	42	311294	42
269725	42	289079	42	291333	42	299637	42	308291	42	311295	42
269726	42	289080	42	291334	42	299638	42	308292	42	311296	42
269727	42	289081	42	291335	50	299639	42	308293	42	311297	50
269728	42	289082	50	291336	42	299640	42	308294	50	311298	42
269729	42	289083	42	291337	42	299641	42	308295	42	311299	250
269730	42	289084	42	291338	42	299642	42	308296	42	311300	42
269731	42	289085	42	291339	42	299643	42	308297	50	325101	42
269732	42	289086	42	291340	42	299644	42	308298	42	325102	50
269733	42	289087	42	291341	42	299645	42	308299	42	325103	42
269734	42	289088	42	291342	42	299646	42	308300	42	325104	42
269735	42	289089	42	291343	50	299647	50	311251	42	325105	42
269736	42	289090	42	291344	42	299648	42	311252	42	325106	250
269737	42	289091	42	291345	42	299649	42	311253	50	325107	42
269738	42	289092	42	291346	42	299650	42	311254	42	325108	42
269739	42	289093	42	291347	42	308251	42	311255	42	325109	42
269740	42	289094	42	291348	42	308252	42	311256	250	325110	42
269741	**2000**	289095	42	291349	42	308253	42	311257	42	325111	42
269742	42	289096	42	291350	42	308254	42	311258	42	325112	42
269743	42	289097	42	299601	42	308255	42	311259	50	325113	42
269744	50	289098	42	299602	42	308256	50	311260	50	325114	42
269745	50	289099	42	299603	42	308257	42	311261	42	325115	50
269746	42	289100	50	299604	50	308258	42	311262	42	325116	42
269747	42	291301	42	299605	42	308259	42	311263	42	325117	50
269748	42	291302	50	299606	42	308260	250	311264	42	325118	42
269749	42	291303	42	299607	42	308261	42	311265	42	325119	42
269750	42	291304	42	299608	50	308262	42	311266	42	325120	42
289051	42	291305	42	299609	42	308263	42	311267	42	325121	42
289052	42	291306	42	299610	42	308264	42	311268	42	325122	42
289053	42	291307	42	299611	50	308265	42	311269	42	325123	42
289054	42	291308	50	299612	42	308266	42	311270	42	325124	50
289055	42	291309	50	299613	42	308267	42	311271	50	325125	42
289056	42	291310	42	299614	42	308268	42	311272	42	325126	42
289057	42	291311	42	299615	42	308269	42	311273	42	325127	250
289058	**1000**	291312	42	299616	50	308270	42	311274	42	325128	42
289059	50	291313	42	299617	42	308271	42	311275	42	**325129**	**2000**
289060	42	291314	42	299618	42	308272	42	311276	42	325130	42
289061	42	291315	42	299619	50	308273	42	311277	50	325131	42
289062	42	291316	42	299620	42	308274	42	311278	42	325132	42
289063	42	291317	42	299621	42	308275	42	311279	42	325133	42
289064	42	291318	42	299622	42	308276	42	311280	42	325134	42
289065	42	291319	50	**299623**	**1000**	308277	42	**311281**	**1000**	325135	50
289066	42	291320	50	299624	42	308278	42	311282	42	325136	42
289067	42	291321	42	299625	42	308279	42	311283	42	325137	50
289068	42	291322	42	299626	42	308280	50	311284	42	325138	42
289069	42	291323	42	299627	42	308281	42	311285	42	325139	42
289070	42	291324	42	299628	42	308282	42	311286	42	325140	42
289071	50	291325	42	299629	42	308283	42	311287	42	325141	42
289072	50	**291326**	**1000**	299630	42	308284	42	311288	42	325142	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
325143	42	325897	50	344901	42	353455	50	358559	42	361863	42
325144	42	325898	42	344902	50	353456	42	358560	42	361864	50
325145	50	325899	50	344903	42	353457	42	358561	42	361865	42
325146	42	325900	50	344904	42	353458	42	358562	42	361866	42
325147	42	341401	42	344905	50	353459	42	358563	42	361867	42
325148	42	341402	42	344906	42	353460	42	358564	42	361868	42
325149	42	341403	42	344907	42	353461	42	358565	42	361869	42
325150	42	341404	42	344908	42	**353462**	**30000**	358566	42	361870	42
325851	42	341405	42	344909	42	353463	42	358567	42	361871	50
325852	42	341406	50	344910	50	353464	42	358568	42	361872	42
325853	42	341407	42	344911	42	353465	42	358569	42	361873	42
325854	50	341408	42	344912	50	353466	42	358570	42	361874	42
325855	**2000**	341409	50	344913	50	353467	42	358571	42	361875	42
325856	42	341410	42	344914	42	353468	42	358572	42	361876	50
325857	42	341411	42	344915	42	353469	42	358573	50	361877	42
325858	42	341412	42	344916	42	353470	42	358574	42	361878	50
325859	42	341413	42	344917	42	353471	42	358575	42	361879	42
325860	42	341414	42	344918	42	353472	42	358576	42	361880	42
325861	50	341415	42	344919	42	353473	42	358577	42	361881	42
325862	42	341416	42	344920	42	353474	50	358578	42	361882	42
325863	42	341417	42	344921	42	353475	50	358579	42	361883	42
325864	42	341418	42	344922	42	353476	42	358580	42	361884	42
325865	42	341419	50	344923	42	353477	42	358581	42	361885	42
325866	42	341420	42	344924	42	353478	50	358582	42	361886	42
325867	42	341421	42	344925	42	353479	42	358583	42	361887	42
325868	50	341422	42	344926	42	353480	50	358584	42	361888	42
325869	42	341423	42	344927	42	353481	42	358585	50	361889	42
325870	**2000**	341424	42	344928	42	353482	42	358586	42	361890	42
325871	42	341425	42	344929	42	353483	42	358587	42	361891	42
325872	42	341426	42	344930	42	353484	42	358588	42	361892	42
325873	50	341427	42	344931	42	353485	50	358589	42	361893	42
325874	50	341428	42	344932	42	353486	42	358590	42	361894	42
325875	42	341429	42	344933	42	353487	42	358591	42	361895	50
325876	42	341430	42	344934	42	353488	42	358592	42	361896	42
325877	42	341431	42	344935	42	353489	42	358593	42	361897	42
325878	42	341432	42	344936	42	353490	42	358594	42	361898	42
325879	50	341433	50	344937	42	353491	42	358595	42	361899	42
325880	**1000**	341434	42	344938	42	353492	42	358596	42	361900	42
325881	42	341435	42	344939	42	353493	42	358597	42	363151	42
325882	42	341436	42	344940	50	353494	42	358598	42	363152	42
325883	50	341437	42	344941	42	353495	42	358599	42	363153	42
325884	42	341438	42	344942	42	353496	42	358600	42	363154	42
325885	42	341439	42	344943	42	353497	42	361851	42	363155	42
325886	42	341440	42	344944	42	353498	42	361852	42	363156	42
325887	50	341441	42	344945	50	353499	42	361853	42	363157	42
325888	42	341442	50	344946	42	353500	42	361854	42	363158	42
325889	50	341443	250	344947	42	358551	42	361855	42	363159	42
325890	42	341444	50	344948	42	358552	50	361856	42	363160	50
325891	42	341445	50	344949	42	358553	50	361857	42	363161	50
325892	42	341446	50	344950	42	358554	50	361858	42	363162	42
325893	42	341447	50	353451	42	358555	42	361859	42	363163	42
325894	42	341448	42	353452	42	358556	42	361860	42	363164	42
325895	42	341449	42	353453	42	358557	50	361861	42	363165	42
325896	42	341450	42	353454	42	358558	42	361862	42	363166	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
363167	42	390965	42	394863	50	396411	42	396859	42	399407	42
363168	42	390966	42	394864	42	396412	42	396860	42	399408	42
363169	42	390967	42	394865	42	396413	42	396861	42	399409	50
363170	42	390968	42	394866	42	396414	42	396862	42	399410	42
363171	42	390969	42	394867	42	396415	42	396863	42	399411	42
363172	42	390970	42	394868	42	396416	50	396864	42	399412	50
363173	42	390971	42	394869	42	396417	42	396865	42	399413	42
363174	42	390972	42	394870	42	396418	42	396866	42	399414	42
363175	42	390973	42	394871	42	396419	42	396867	42	399415	50
363176	42	390974	42	394872	42	396420	42	396868	250	399416	42
363177	42	390975	50	394873	42	396421	50	396869	42	399417	42
363178	42	390976	42	394874	50	396422	42	396870	42	399418	42
363179	42	390977	42	394875	42	396423	42	396871	42	399419	50
363180	42	390978	42	394876	42	396424	42	396872	42	399420	50
363181	50	390979	42	394877	42	396425	42	396873	42	399421	42
363182	42	390980	42	**394878**	**1000**	396426	42	396874	42	399422	42
363183	50	390981	42	394879	42	396427	42	396875	42	399423	42
363184	42	390982	42	394880	42	396428	42	396876	42	399424	250
363185	42	390983	42	394881	42	396429	42	396877	42	399425	42
363186	42	390984	42	394882	42	396430	42	396878	42	399426	42
363187	42	390985	50	394883	42	396431	42	396879	42	399427	42
363188	42	390986	42	394884	42	396432	50	396880	42	399428	50
363189	42	390987	42	394885	42	396433	42	396881	42	399429	42
363190	42	390988	50	394886	50	396434	42	396882	42	399430	42
363191	42	390989	42	394887	42	396435	42	396883	42	399431	42
363192	42	390990	42	394888	42	**396436**	**5000**	396884	42	399432	42
363193	42	390991	42	394889	42	396437	42	396885	42	399433	50
363194	50	390992	42	394890	42	396438	42	396886	42	399434	42
363195	42	390993	42	394891	42	396439	42	396887	50	399435	42
363196	50	390994	42	394892	42	396440	42	396888	42	399436	50
363197	42	390995	42	394893	42	396441	42	396889	42	399437	42
363198	42	390996	42	394894	42	396442	42	396890	42	399438	42
363199	42	390997	42	394895	50	396443	42	396891	42	399439	42
363200	50	390998	42	394896	42	396444	42	396892	42	399440	42
390951	42	390999	42	394897	42	396445	42	396893	42	399441	42
390952	42	391000	42	394898	42	396446	42	396894	42	399442	50
390953	42	394851	42	394899	42	396447	50	396895	250	399443	42
390954	50	394852	42	394900	50	396448	42	396896	42	399444	42
390955	42	394853	42	396401	250	396449	42	396897	42	399445	42
390956	42	394854	42	396402	42	396450	42	396898	42	399446	42
390957	42	394855	42	396403	50	396851	42	396899	42	399447	42
390958	42	394856	50	396404	42	396852	50	396900	42	399448	42
390959	42	394857	42	396405	42	396853	42	399401	42	399449	50
390960	42	394858	42	396406	42	396854	42	399402	42	399450	42
390961	42	394859	42	396407	50	396855	42	399403	42		
390962	42	394860	42	396408	42	396856	42	399404	42		
390963	42	394861	50	396409	42	396857	42	399405	42		
390964	42	394862	42	396410	42	396858	50	399406	42		

Nr. XIV. 75

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 18. April 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihungen. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die Errichtung einer Eiſenbahn-Abſtoßſtation bei Lippenheim und deren Zutheilung betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: — Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungs-Anſtalt für 1845—46 betreffend — Bekanntmachung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. — Bekanntmachung einer Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg betreffend. —

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 5. April

allergnädigſt geruht, dem Hofrath Gräff, Profeſſor am Lyceum in Mannheim, und den Hofräthen Vierordt und Gockel, Profeſſoren am Lyceum in Carlsruhe,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 3. d. M.

die erledigte Reviſorsſtelle bei der Hofdomänenkammer dem Domänenverwalter Pecher in Stockach;

die erledigte Stelle eines Hof- und Stadtvicars dahier dem Vicar Heinrich Wilhelm Rinck zu Neckargemünd

zu übertragen, und

den evangeliſchen Pfarrer Schmutzer in Haslach in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Eiſenbahn-Abſtoßſtation bei Kippenheim und deren Zutheilung betreffend.)

In Folge höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11. d. M., Nr. 641, wird vom 1. Mai d. J. an bei Kippenheim ein Eiſenbahnhaltpunkt errichtet und das Billetausgabe-Bureau dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg zugetheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. April 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungs-Anſtalt für 1845/46 betreffend.)

Im Jahre 1845 haben betragen:

1) Die Brandſchadensvergütungen			
im Seekreiſe	158,371	fl. 31	kr.
im Oberrheinkreiſe	127,578	„ 26	„
im Mittelrheinkreiſe	49,103	„ 23	„
im Unterrheinkreiſe	47,092	„ 38	„
zuſammen . .	382,145	fl. 58	kr.
2) Die Taxationsgebühren .	14,777	„ 58	„
3) Paſſivzinſe	6,138	„ 14	„
4) Adminiſtrationskoſten . .	4,595	„ 17	„
5) Rückerſatz und Abgangsposten.	664	„ —	„
Das laufende Bedürfniß beträgt ſomit. . . .	408,321	fl. 27	kr.

und iſt nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes durch die ordentliche Umlage des Jahres 1846 zu decken.

Dieſelbe wird zu 8 kr. von 100 fl. Anſchlag einen Reinertrag von ungefähr 424,020 fl. 9 kr., ſomit etwa 15,698 fl. 42 kr. mehr, als Bedürfniß, abwerfen.

Da aber eine Umlage von 7¼ kr. von 100 fl. Anſchlag zur Deckung des laufenden Bedürfniſſes nicht hinreichen würde, da ferner ein Ueberſchuß zur Verminderung der älteren Capitalſchuld verwendet werden kann, ſo muß die ordentliche Umlage des Jahres 1846 auf 8 kr. von 100 fl. Gebäudeanſchlag beſtimmt werden.

Die, nach §. 75 des Feuerverſicherungsgeſetzes durch eine außerordentliche Umlage von 2 kr.

von 100 fl. Anſchlag allmählig zu tilgende, ältere Paſſivſchuld hat auf 1. Januar 1846 noch 113,546 fl. 30 kr. betragen.

Eine außerordentliche Umlage von 2 kr. von 100 fl. Anſchlag wird zwar nur ungefähr 106,005 fl. 2 kr. rein ertragen, iſt aber mit dem Ueberſchuſſe der ordentlichen Umlage hinreichend, um die ältere Capitalſchuld im Laufe des Jahres 1846 vollſtändig zu tilgen.

Der Feuerverſicherungsbeitrag für 1845/46 wird daher im Ganzen auf

Zehn Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanſchlag feſtgeſetzt.

Bemerkt wird hiebei:

1) daß dieſer Umlage der Gebäudeanſchlag auf 1. Januar 1845, welcher durch das Ergebniß des allgemeinen Umganges im December 1844 in Verbindung mit den, im Laufe des Jahres 1845 auf Verlangen der Gebäudeeigenthümer, mit augenblicklicher Wirkung vorgenommenen Einſchätzungen, gebildet wird, zu Grunde zu legen iſt.
2) daß bei Berechnung der Beiträge Bruchtheile bis zu einem halben Kreuzer außer Anſatz zu laſſen, Bruchtheile über einen halben Kreuzer dagegen für einen ganzen Kreuzer angenommen werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialüberſichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetze durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweiſe die Rubriken 8, 9, 10 derſelben ausfüllen und durch die Amtsreviſorate genau prüfen zu laſſen.

In dieſen Specialüberſichtstabellen ſind jedoch, abweichend von der Vorſchrift des §. 26 der Inſtruction III., nach Maßgabe der dieſſeitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, jeweils ſämmtliche Theilhaber an einer Hofraithe oder Behauſung mit dem Antheile eines Jeden derſelben an dem betreffenden Feuerverſicherungscapitale aufzuführen, auch iſt für Jeden der entſprechende Beitrag beſonders zu berechnen und auszuwerfen.

Die ſummariſchen Bezirkseinzugs-Regiſter ſind nach Maßgabe des §. 30 der Inſtruction III. durch die Amtsreviſorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derſelben iſt nebſt den Specialüberſichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Inſtruction III. durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der General-Brandcaſſe zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des ſummariſchen Bezirkseinzugs-Regiſters iſt der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisüberſicht und gleichbaldigen Mittheilung an den Verwaltungsrath der General-Brandcaſſe vorzulegen.

Carlsruhe, den 31. März 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. April 1846.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Es haben geſtiftet:

Pfarrer Alexander Haslach in Langenrain zur dortigen Gemeinde 503 fl. 59 kr.;

Pfarrer Grausbeck zu Geiſingen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Sunthauſen 100 fl.;

die Wittwe des Mathä Keller, Urſula, geborene Hahn von Krumbach in den Schulfond allda 40 fl.;

die Leſegeſellſchaft in Neuſtadt in das Armenſpital daſelbſt 50 fl.;

Salomon Neithard von Arlen in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.;

Johann Senn von Untermettingen dem Armenfond daſelbſt 25 fl.;

die Wittwe des Johann Joos, Creszentia, geborene Walſer von Herdwangen ein Kleid für die Mutter Gottes in der dortigen Kirche im Werthe von 8 fl.;

ein Ungenannter von Ludwigshafen ein Altartuch in die dortige Kirche, im Werthe von 11 fl.;

Jemand, der nicht genannt ſein will, zur Anſchaffung eines Velums in die Kirche zu Stahringen 18 fl.;

Michael Speck's Eheleute von Sunthauſen dem dortigen evangeliſchen Schul- und Armenfond 50 fl.;

Maria Speck, ledig, von Sunthauſen in denſelben Fond 50 fl.;

Sales Pappenberger's Eheleute und Sebaſtian Vielliebers zu Frickingen zur Wallfahrtskirche Maria Schrai in Pfullendorf 536 fl.;

Anna Maria Ehrle von Sipplingen dem dortigen Armenfond zu jährlichen Brodſpenden 50 fl.;

Jacob Ettwein von Mönchweiler in den dortigen Heiligenfond 150 fl. zur Vertheilung der Zinſe unter die Hausarmen;

Die Liebhaber-Theatergeſellſchaft zu Donaueſchingen dem dortigen Carls-Krankenhauſe 255 fl. 25 kr.;

Pfarrer Andreas Zimmermann in Raſt zur dortigen Kirche ein eiſernes Kreuz im Werthe von 200 fl.;

Franziska Steiner von Weildorf ein Cruzifix in die Kirche daſelbſt, im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bubenbach ein Meßgewand, ein Velum und eine Festalbe, im Werthe von 100 fl.;

die Schullehrerswittwe Apollonia Häsler von Unterſiggingen eine ſilberne Krone auf das Ciborium in dortiger Kirche, im Werthe von 16 fl. 12 kr.;

Hofapotheker Kirsner's Wittwe von Donaueſchingen in das Carls-Krankenhaus daſelbſt 500 fl.;

die Gemeinde Altglashütten 167 fl. 2 kr.,
" " Falkau 110 fl. 46 kr.,
" " Neuglashütten 18 fl. 34 kr.,
" " Bärenthal 12 fl. 33 kr.,

zur Ausſtattung der Kirche Altglashütten;

mehrere Bürger zu Aula, Aha, Rothwaſſer und Bruderhalden der Kirche Altglashütten zu demſelben Zwecke 54 fl. 48 kr.;

Johann Spiegelhalter's Eheleute und Blaſius Ketterer von Altglashütten zur dortigen Kirche ein Oelgemälde als Altarblatt — die Adoration Chriſti von den Weiſen vorſtellend — im Werthe von 50 fl.;

dieſelben Eheleute eben dahin 4 Blumenſtöcke im Werthe von 16 fl.;

Lorenz Willmann's Eheleute von Altglashütten in dortige Kirche ein Oelgemälde als Altarblatt — Maria mit dem Jeſuskinde — im Werthe von 50 fl.;

Pfarrer Hufſchmid in Hüfingen zur Kirche in Altglashütten auf dortigen Hochaltar ein Oelgemälde — Chriſtus am Kreuze — im Werthe von 10 fl.;

Joſeph Maier's Eheleute von Altglashütten in dortige Kirche zehn Blumenſtöcke, im Werthe von 36 fl.;

mehrere Ungenannte in dieſelbe Kirche vier Blumenvaſen, im Werthe von 7 fl. 12 kr. ferner Kirchenweißwaſche und einige Paramenten, im Werthe von 23 fl. 18 kr., und

Lorenz Morath von Falkau eine meſſingene Lampe in die Kirche Altglashütten, im Werthe von 8 fl.

(Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute in Offenburg iſt ein von der erzbiſchöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals öſterreichiſchen Landestheilen beſtimmter Freiplatz offen.

Diejenigen, welche ſich um denſelben bewerben wollen, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbiſchöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 6. April 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Dienſterledigungen.

Die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche binnen vier Wochen bei oben erwähnter Direction einzureichen.

Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem großherzoglich badiſchen fürſtlich fürſtenbergiſchen Bezirksamte Neuſtadt iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gerwig iſt die evangeliche Pfarrei Heddesbach, Decanats Ladenburg, mit einem Competenzanſchlage von 564 fl. 1 kr., einſchließlich einer aus der Friedrich-Chriſtianen-Stiftung fließenden Erhöhung, worauf jedoch 15 fl. 40 kr. Schulden haften, die der neue Pfründnießer übernehmen muß, erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

An der höheren Bürgerſchule in Schopfheim iſt die zweite mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einer Beſoldung bis zu 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber, welche ſich insbeſondere über vorzugsweiſe Befähigung in der franzöſiſchen Sprache auszuweiſen haben, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe ſich zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Urnau, Amts Salem (Reggß.Blt. Nr. X. vom 18. v. M.), wird nachträglich bemerkt, daß die Anmeldung nicht bei der markgräflich badiſchen Domänencanzlei in Carlsruhe als Patron, ſondern bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreiſes vorſchriftsmäßig zu geſchehen habe.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 11. Februar d. J.

der Reviſor Gaupp bei der Hofdomänenkammer;

am 19. Februar

der penſionirte Phyſicus Dr. Bleicher in Bonndorf;

am 11. März

der Geheimerath und Domdecan, Profeſſor Dr. Leonhard Hug in Freiburg;

am 18. März

der Hauptmann Graf Hermann von Enzenberg im vierten Infanterie-Regimente.

Nr. XV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 20. April 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: die Einberufung der Landſtände betreffend. — Ordensverleihung. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſtnachrichten.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung der Landſtände betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen, Unſere getreuen Stände auf den 1. des künftigen Monats um Uns zu verſammeln.

Wir laden daher ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, ſich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der erſten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienſte ſtehen, nachdem ſie vorher den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgeſetzten Stelle nachgeſucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. April 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XV.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 11. April

dem Hofrath Holtzmann, Erzieher Höchſt-Ihrer jüngeren Söhne, der Prinzen Wilhelm und Carl, Großherzoglicher Hoheiten, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 14. April

dem Kammerjunker Freiherrn von Türckheim, Legationsſecretär bei Höchſt-Ihrer Geſandtſchaft am k. k. öſterreichiſchen Hofe, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen verliehene Ritterkreuz des Verdienſtordens Philipp's des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 17. d. M.

nachdem Geheimerrath Dr. Nägele die auf ihn gefallene und beſtätigte Wahl zum Prorector abgelehnt hat, die auf den Geheimenrath, Profeſſor Dr. Chelius gefallene neue Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg, und

die auf den Hofrath, Profeſſor Dr. Oettinger gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Freiburg

für das Studienjahr von Oſtern 1846 bis dahin 1847

zu beſtätigen;

den Ingenieurpracticanten Robert Gerwig von Carlsruhe zum Ingenieur bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zu ernennen;

die Stelle eines Vorſtandes an der höheren Bürgerſchule zu Müllheim dem bisherigen proviſoriſchen Vorſtande derſelben, Lehrer Balthaſar Henn, unter Ernennung deſſelben zum Profeſſor;

die katholiſche Pfarrei Wiechs, Bezirksamts Blumenfeld, dem Pfarrer Wendelin Bury in Gallmannsweil, und

die katholiſche Pfarrei Honau, Bezirksamts Rheinbiſchofsheim, dem Pfarrverweſer Johann Kugelmann daſelbſt,

zu übertragen.

Nr. XVI. 83

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 27. April 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten für die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend. — Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: — Die Aufhebung der Poſthalterei Kandern betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: — Bekanntmachung der zu mehreren Stiftungen ertheilten Staatsgenehmigung; — des Ergebniſſes der Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1845 betreffend. —

Dienſterledigungen. — **Todesfall.**

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten für die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtages Unſeres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit und Liebden; ſodann zum erſten Vicepräſidenten Unſeres Herrn Vetters und Schwagers, des Fürſten von Fürſtenberg, Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräſidenten Unſeren Staatsrath Wolff.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns, in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde, allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Generallieutenant und Generaladjutanten, Freiherrn von Lasollaye;
2. Unseren Staatsrath Wolff;
3. Unseren Präsidenten der Oberrechnungskammer, Schippel;
4. Unseren Geheimenrath Klüber;
5. Unseren Geheimenrath Vogel;
6. Unseren Generalmajor, Freiherrn von Fischer;
7. Unseren Hofmarschall, Freiherrn Göler von Ravensburg;
8. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath, Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. April 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

durch allerhöchste Ordre vom 14. April d. J.

den Hauptmann von Ehrenberg im zweiten Infanterieregimente wegen Kränklichkeit in Ruhestand und in die Suite der Infanterie, so wie

den Oberlieutenant Pfeiffer im vierten Infanterieregimente, wegen Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung in Ruhestand zu versetzen;

ferner durch höchste Ordre von demselben Tage

dem Fernand von Erlach-Spiez den Character und die Uniform als Lieutenant der Suite der Reiterei und die Erlaubniß zu ertheilen, in diesem Verhältnisse den Dienst bei dem Dragonerregimente Großherzog zu erlernen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufhebung der Posthalterei Kandern betreffend.)

In Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 615, wird die Posthalterei Kandern vom 1. Juli d. J. an aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. April 1846.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Bekanntmachung der zu mehreren Stiftungen ertheilten Staatsgenehmigung betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken an die Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. März 1846.

Ministerium des Innern.
Uebelins.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Constantin Krönig von Kappelwindeck in den dortigen Heiligenfond 2251 Gulden, wovon der Wittwe des Erblassers die lebenslängliche Nutznießung zusteht; —

Ein Unbekannter zur Pfarrei Rielasingen 200 Gulden;

Fabrikant Dietrich Iselin in Basel, der Gemeinde Schönau, Amts Schönau, den Betrag von 100 Gulden, mit der Bestimmung, daß der jeweilige fünfjährige Zinsertrag an den bestbefähigten Handwerker oder Gewerbsmann, vorzugsweise an einen Maurer oder Zimmermann daselbst bezahlt werden soll;

Jacob Stocker zu Dürrheim zur Erbauung einer Capelle auf dem dortigen Gottesacker 100 Gulden.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1845 betreffend.)

Von neun Forstcandidaten, welche sich der im December v. J. stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen worden:

Herrmann Hofmann von Wertheim,
Herrmann Guttenberg von Meersburg,
Wilhelm Mathes von Stein am Kocher,
Wilhelm Conſtantin Schmitt von Roſenberg und
Adam Baumann von Rohrbach bei Sinsheim.

Carlsruhe, den 7. April 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebelins.

Vdt. J. Schmitt.

Dienſterledigungen.

Durch das am 22. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Rimmele iſt die katholiſche Pfarrei Ruſt, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 2900 Gulden, in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht eine verzinsliche Kriegsſchuld von 553 fl. 4 kr., welche der Pfründnießer in vier Jahresterminen zu tilgen hat. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem Majorats- und Patronatsherrn, Freiherrn Friedrich von Böcklin zu Böcklinsau, wohnhaft in Ruſt, vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die erledigte katholiſche Pfarrei Biethingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 Gulden wiederholt auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der freiherrlich von Hornſtein'ſchen Grundherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Penſionirung des Pfarrers Schmuzer iſt die evangeliſche Pfarrei Haslach, Decanats Freiburg, welche durch einen ſtändigen Pfarrverweſer mit ungefährem fixen Einkommen von 500 Gulden nebſt freier Wohnung und Accidenzien beſetzt werden ſoll, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrverweſerſtelle haben ſich binnen vier Wochen in der vorgeſchriebenen Weiſe zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 25. März d. J
der penſionirte Amtschirurg Burger in Gengenbach.

Nr. XVII. 87

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag, den 9. Mai 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Medaillen-Verleihung. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern. — Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betr. — Die jährliche Concurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen betr.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. April d. J.
Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Lehrer an der katholiſchen Knabenſchule in Heidelberg, Michael Deſaga, in Anerkennung ſeines langjährigen ſegensreichen Wirkens im Fache des Volksſchulunterrichts die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 21. April d. J.
dem General-Major und Brigade-Commandeur von Cloßmann die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den durch den Tod des penſionirten Majors Schmidt in Erledigung gekommenen, ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Wladimir-Orden IV. Klaſſe anzunehmen und zu tragen;

unter dem 28. April d. J.
dem Oberſt-Lieutenant und Commandeur des I. Dragoner-Regiments von Hinkeldey die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem höchſtſeligen Kaiſer Alexander von Rußland verliehenen St. Wladimir-Orden IV. Claſſe anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchster Staats-Ministerial-Entschließungen;

unter dem 24. April d. J.

die erledigte Lehrstelle an dem Lyceum in Freiburg dem Decan und Pfarrer Chaton zu Neckargemünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Assamstadt, Amts Krautheim, dem Pfarrer Joseph Walter zu Mudau,

zu übertragen;

den Secretär Lauter bei der Steuer-Direction, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand, und

den Bezirksförster Laurop in Bruchsal auf die erledigte Bezirksforstei Philippsburg zu versetzen;

dem Bezirksförster Thumb in Geisingen die erledigte Bezirksforstei Hüfingen, unter Gestattung des Wohnsitzes in Donaueschingen, und

dem Bezirksförster Siefert in Wolfach die erledigte Bezirksforstei Zell am Harmersbach zu übertragen; sodann

den Forstpracticanten Bach zum Bezirksförster in Wolfach,

den Forstpracticanten Zipperlin zum Bezirksförster in Schopfheim,

den Forstpracticanten Kühnle zum Bezirksförster in Triberg, und

den Forstpracticanten Gerber zum Bezirksförster in Blumberg

zu ernennen;

unter dem 30. April d. J.

die erledigte katholische Pfarrei Gamshurst, Bezirksamts Achern, dem Pfarrer Peter Dallmann zu Oberachern, und

die erledigte evangelische Pfarrei Allmannsweier, Decanats Mahlberg, dem Pfarrer Carl August Szuhany in Oberacker

zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch allerhöchste Ordre vom 28. April d. J.

den Hauptmann im General-Quartiermeister-Stab und Adjutanten des Armeecorps-Commandanten, Waag, unter Enthebung seiner Dienstleistung als Adjutant des Armeecorps-Commandanten, vom General-Quartiermeister-Stabe zum Leib-Infanterie-Regimente

zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. April 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius. Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Die verſtorbene Katharina Kaiſer, Wittwe des Fr. Joſ. Kaiſer von Kenzingen, in den dortigen Schulfond 30 fl.

Dieſelbe in den Armenfond daſelbſt 30 fl.

Mehrere weibliche Confeſſionsangehörige zu Freiburg in die evangeliſch-proteſtantiſche Kirche daſelbſt ein weißes Altartuch zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle, angeſchlagen zu 66 fl. 54 kr.
und in Geld 88 fl. 8 kr. zu Anſchaffung nöthiger Kirchengeräthe.

Das verſtorbene Freifräulein Anna von Beck von Freiburg in den dortigen Krankenſpitalfond 500 fl.

Die Wittwe Urſula Winterhalter von Wittnau und eine ungenannte Perſon in die dortige Kirche ein Meßgewand und ein Velum im Werthe von 88 fl.

Anna Maria Obergfäll von St. Georgen, Amts Hornberg, in das dortige Kirchſpiel-Almoſen 15 fl.

Ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Gremelsbach 25 fl.

Das verſtorbene Freifräulein Anna von Beck zu Freiburg in den Gottesacker-Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe und einer Abgabe von 2 fl. an den Sigriſten, 100 fl.

Dieſelbe in den Heiliggeiſtſpitalfond zu Freiburg 1000 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Stetten, Amts Lörrach, 10 fl.

Der Altbürgermeiſter Ernſt Friedrich Gottſchalk von Schopfheim, zu Schulzwecken in die dortige Gemeindecaſſe 1000 fl.

Der Kaufmann Johann Chriſtian Steinhäusler von da ebendahin und zum gleichen Zwecke 300 fl.

Die Wittwe und die Kinder des Conrad Sutter von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 300 fl.

Die Altvogt Kübler'ſche Wittwe, geb. Schöpflin, zu Häſingen in den Almoſenfond zu Steinen zu einem Taufgefäße 67 fl.

Ein Unbekannter in den Armenfond zu Krozingen 400 fl.

Die Auguſtin Schmidt'ſchen Eheleute von Menzenſchwand in die dortige Kirche ein Meßbuch im Werthe von 66 fl.

Die Wittwe des Altadlerwirths Joh. Müller, geb. Danner von Munzingen, in den dortigen Armenfond 69 fl. 15 kr.

Ein Unbekannter in den Armenfond zu Gündlingen 76 fl.

Der verſtorbene Zuckerbäcker Joſeph Lang zu Freiburg in den Kranken-, Sterb- und Wittwencaſſenverein daſelbſt 200 fl.

Sales Grafmüller von Waldkirch in den dortigen vereinigten Armenfond 11 fl.

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg:

zwei Altargemälde im Werthe von	454 fl.
ein Verſehkreuz	10 „
zwei vollſtändige Miniſtrantenkleidungen	10 „
zwei Miniſtrantenhemden	3 „
vier Urnen mit Blumenbouquetten	28 „
ein Velum über das Ciborium	5 „
ein Velum über das Ciborium	18 „

(Die jährliche Concurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen betreffend.)

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 10. April 1840 (Regierungsblatt Nr. X.) zum Behufe ihrer definitiven Anſtellung der am Montag den 20. Juli d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg ſtattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben ſich wenigſtens ſechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpäteren Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 24. April 1846.

Miniſterium des Innern.

Nebenius. Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Bei der Steuer-Direction iſt die Stelle eines Secretärs zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen bei gedachter Behörde zu melden.

Durch das Ableben des Domänenverwalters Hoyer iſt die Domänenverwaltung in Emmendingen in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um ſolche haben ſich binnen drei Wochen bei der Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Penſionirung des evangeliſchen Stadtpfarrers Braun in Lahr wird die Verſehung der Pfarrei daſelbſt durch einen Pfarrverweſer mit einem fixen Gehalte von 500 fl. nebſt freier Wohnung und den Accidenzien nöthig. — Die Bewerber um dieſe Pfarrverweſerei werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe durch ihre Decanate zu melden.

Die erledigte Bezirksforſtei Bruchſal wird zur Bewerbung ausgeſchrieben mit dem Anfügen, daß die Bewerber ihre Eingaben binnen vier Wochen bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke einzureichen haben.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 16. Mai 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchſt-Landesherrliche Verordnung, die Errichtung von Ackerbauſchulen betreffend. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums. — Die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Dr. F. Joachim in Bruchſal betr. — Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten C. Weckerle von Eimeldingen betr. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern. — Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 11. Aemterwahlbezirk betr. — Die von dem Miniſterium ertheilte Staatsgenehmigung zur Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Adersbach betreffend. —

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Errichtung von Ackerbauſchulen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf die unterthänigſte Adreſſe der beiden Kammern Unſerer getreuen Stände vom 22. Juli 1844, auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern und nach Anhörung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Es werden in verſchiedenen Theilen des Großherzogthums Ackerbauſchulen, und zwar allmählig ſo viele errichtet, als die Erfahrung angemeſſen erſcheinen laſſen wird.

Art. 2.

Dieſe Schulen haben den Zweck, junge Leute aus der ackerbautreibenden Claſſe mit den Grundſätzen eines rationellen Betriebs der Landwirthſchaft vertraut zu machen, und in alle practiſchen Arbeiten der Landwirthſchaft einzuüben, dadurch dieſelben zur beſſeren Bewirthſchaftung ihres eigenen Grundbeſitzes zu befähigen, ſowie zu tüchtigen Gutsaufſehern heranzubilden.

Art. 3.

Zur Erreichung dieſes Zweckes wird mit jeder Schule die Bewirthſchaftung eines entſprechenden Gutes verbunden, bei welcher die Ackerbauſchüler allen vorkommenden Arbeiten ſich unterziehen müſſen.

Es ſind in jede Schule nur ſo viele Zöglinge aufzunehmen, als in der Wirthſchaft fortwährend beſchäftigt werden können. Ausnahmen finden bei denjenigen ſtatt, welche ſich nur in einzelnen Zweigen der Landwirthſchaft weiter ausbilden und zu dieſem Zweck die Ackerbauſchulen nur während der Dauer der betreffenden landwirthſchaftlichen Arbeiten beſuchen wollen.

Art. 4.

Ein theoretiſcher Unterricht wird nur in ſo weit ertheilt, als zum rationellen Betriebe bäuerlicher Gutswirthſchaften erforderlich iſt.

Art. 5.

Der Unterricht auf den Ackerbauſchulen wird unentgeltlich ertheilt.

Die Koſten der gewöhnlichen Verpflegung werden unter Berückſichtigung des Arbeitsverdienſtes der Zöglinge jeweils beſonders bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Aufnahmsfähig als Schüler ſind Inländer, welche ſich dem Ackerbaue widmen wollen, wenigſtens ſechszehn Jahre alt, vollkommen geſund und von tadelloſer Aufführung ſind. Sie müſſen diejenigen Kenntniſſe beſitzen, welche in den Volksſchulen gelehrt werden.

Art. 7.

Wenn nicht alle, die ſich melden, aufgenommen werden können, ſo iſt auf die Bedürfniſſe der Gegenden, welchen die Bewerber angehören, zu ſehen, ſodann darauf, ob ſie eigene Güter zu bewirthſchaften haben werden, und bei ſonſt gleichen Verhältniſſen auf die Zeit der Anmeldung.

Art. 8.

Die Ackerbauſchulen ſtehen unter der unmittelbaren Leitung der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereines und unter der Oberaufſicht Unſeres Miniſteriums des Innern, welches mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt iſt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 22. April 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

unter dem 8. d. M.

den Poſtmeiſter Joſeph Schweiß in Lahr zum Vorſtand des Poſtamts Lörrach,

den Poſtrechnungsreviſor Gottfried Harveng dahier zum Poſtverwalter in Lahr,

den Poſtofficialen Johann Maier bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg zum Reviſor bei der Poſtrechnungsreviſion,

den Rechtspracticanten Gottfried von Duſch zum Aſſeſſor bei dem Landamte Carlsruhe,

den Secretär bei dem Generalquartiermeiſterſtabe, Carl Wilhelm Spörin, zum Archivar der erſten Kammer der Ständeverſammlung

zu ernennen; und

den Regiſtrator Dürr bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu jener des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung des Advocaten-Titels an den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Dr. F. Joachim in Bruchſal betreffend.)

Durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. v. M., Nr. 740, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Dr. Franz Joachim von Mannheim, dermalen in Bruchſal, der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 6. Mai 1846.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten E. Weckerle von Eimeldingen betreffend.

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 2613, wurde dem Rechtspracticanten Eduard Weckerle von Eimeldingen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Conſtanz zu nehmen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1846.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 11. Aemterwahlbezirk betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterialerlaß vom heutigen, Nr. 847, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß zur Vornahme einer neuen Wahl für den 11. Aemterwahlbezirk (Staufen und Heitersheim) der Regierungsrath Fromherz in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommiſſär ernannt werde.

Carlsruhe, den 13. Mai 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebelins.

Vdt. Reinhard.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zur Präſentation auf die evangeliſche Pfarrei Adersbach.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 7. April d. J.

der Präſentation der Grund- und Patronatsherrſchaft von Gemmingen-Hornberg, des Pfarrers Eduard Strohmeyer zu Ehrſtädt, auf die Pfarrei Adersbach, Bezirksamts Hoffenheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch den Tod des Pfarrers Kammerer iſt die evangeliſche Pfarrei Oeſchelbronn, Decanats Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 1060 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die von Staatswegen genehmigte Präſentation des Pfarrers Strohmeyer auf die Pfarrei Adersbach iſt die evangeliſche Pfarrei Ehrſtädt, mit einem Competenzanſchlage von 705 Gulden 44 kr., wozu für Verſehung der Pfarrei Grombach, deren Trennung jedoch ſtets vorbehalten bleibt, weitere 200 Gulden kommen, erledigt worden. Auf dieſer Pfarrei haften 18 fl. 4 kr. Proceßkoſten, welche der neuernannte Pfarrer übernehmen muß. — Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei den Grundherrſchaften von Degenfeld zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten am kalten Markt, mit dem beiläufigen Einkommen von 550 Gulden, wird hierdurch wiederholt ausgeſchrieben. — Die Bewerber um dieſe dem Concursgeſetze unterliegende Pfarrpfründe haben ſich durch das erzbiſchöfliche Ordinariat bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, welcher die Befugniß zuſteht, drei Competenten in Vorſchlag zu bringen, nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte Caplanei *ad Sanctam Margaretham* in Engen, deren jährliches Einkommen in etwa 450 bis 500 Gulden beſteht, wird hierdurch mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß der Caplan alle vierzehn Tage in der Filialkirche Neuhauſen an einem Werktage eine heilige Meſſe zu leſen verpflichtet iſt. — Die Bewerber um dieſe Caplanei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 25. Mai 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern. — Die Statuten für das Albertus-Carolinen-Stift in Freiburg betreffend. — Verordnung des Finanzminiſteriums. — Die Neckarſchiffahrts-Abgaben betreffend. —

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 17. März d. J.,

den Profeſſor Dr. Seubert an der polytechniſchen Schule dahier zum Vorſtande des großherzoglichen Naturaliencabinets und zum dritten Bibliothekar bei der hieſigen Hofbibliothek; und

mittelſt gleicher allerhöchſter Entſchließung vom 30. April d. J.

den Maler Ernſt Richard aus Mannheim zu Allerhöchſt-Ihrem Hofmaler

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 15. d. M.

den Amtmann Betzinger zu Lahr zum Aſſeſſor bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes zu ernennen;

dem Bezirksförſter Schmitt zu Mittelberg die erledigte Bezirksforſtei Berghauſen zu übertragen, und

an deſſen Stelle den ſtädtiſchen Bezirksförſter Hartweg zu Ettlingen zum landesherrlichen Bezirksförſter zu Mittelberg

zu ernennen;

den ordentlichen Professor Dr. Willy an der Universität Heidelberg — bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand
zu versetzen;

die katholische Pfarrei Andelshofen, Bezirksamts Ueberlingen, dem Vicar Johann Baptist Katzenmayer in Ueberlingen
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Statuten für das Albertus-Carolinen-Stift in Freiburg betreffend.)

Nachstehende von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 802, genehmigte Statuten der Stiftung des verlebten königlich bayerischen Majors Albert von Pfürdt zu Freiburg für adelige Fräulein aus dem Breisgau und oberen Elsaß werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß

1. diese Stiftung an Liegenschaften, Fahrnissen und Forderungen die Summe von 521,834 Gulden 5 Kreuzer beträgt;

2. dieselbe bereits durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 16. April v. J., Nr. 761, die höchst-landesherrliche Genehmigung erhalten hat;

3. die unmittelbare Staatsaufsicht über diese Stiftung dem diesseitigen Ministerium übertragen ist.

Carlsruhe, den 5. Mai 1846.

Ministerium des Innern.
Mebenius.

Vdt. Buisson.

Statuten
für das Albertus-Carolinen-Stift zu Freiburg.

Die Unterzeichneten als von dem am 6. März v. J. dahier verstorbenen königlich baierischen Major und Exempt der Leibgarde, Maltheser- und Ludwigordens-Ritter, Freiherrn Albert von Pfürdt-Blumberg, mittelst Testaments vom 3. August 1837 ernannten Executoren einer hierin verordneten Stiftung, — finden sich in Gemäßheit der ihnen von dem Herrn Erblasser ertheilten Vollmacht eben so berechtigt als verpflichtet, für diese Stiftung nach den in jenem Testamente enthaltenen Grundbestimmungen und in deren Sinne und Geiste folgende Statuten zu entwerfen und festzusetzen:

I. Abſchnitt.

Von der Gründung und dem Zwecke der Stiftung, ſo wie dem Anſpruche auf dieſelbe im Allgemeinen.

§. 1.

Das von dem Freiherrn Albert von Pfürdt-Blumberg aus dem ihm angefallenen Vermögen ſeiner verſtorbenen Gemahlin Charlotte geborene Gräfin von Thurn und Valſaſſina gegründete adelige Fräuleinſtift ſoll den Namen

„Albertus-Carolinen-Stift"

führen.

Das Stiftswappen beſteht in den vereinigten Wappen von Pfürdt-Blumberg und von Thurn-Bildegg mit der Umſchrift: „Albertus-Carolinen-Stift."

§. 2.

Der Zweck dieſer Stiftung iſt: unverſorgten Fräulein vom Adel des Breisgaues und des oberen Elſaßes die Mittel zum ſtandesmäßigen Unterhalte und einem anſtändigen Zufluchtsorte zu gewähren.

§. 3.

Unter dem zur Theilnahme an der Stiftung berufenen Adel ſind, nach dem Wortlaute des Teſtamentes und der Intention des Stifters, nur deſſen Standesgenoſſen, mithin jene älteren Familien zu verſtehen, welche zur vormaligen Ritterſchaft gehörten, oder ſolchen nach den dermaligen Verhältniſſen als gleichſtehend zu betrachten ſind.

Hiernach erſcheinen als berechtigt:

1. Diejenigen Fräulein, welche mit den Familien von Thurn-Bildegg und von Pfürdt-Blumberg verwandt ſind, d. h. unter ihren Ahnen väterlicher oder mütterlicher Seits ein Mitglied der letztgenannten Familien zählen, und zwar dieſe ohne Rückſicht auf ihre Anſäßigkeit und ihren Aufenthalt;

2. diejenigen Familien, welche bei der vormaligen Ritterſchaft des Breisgaues oder des oberen Elſaßes immatriculirt waren, in ſo fern dieſelben noch im Breisgau oder oberen Elſaße anſäßig oder doch nicht aus dem betreffenden Staatsverbande ausgetreten ſind;

3. diejenigen älteren adeligen Familien, welche ſich bis zum Todestage des Stifters ununterbrochen während 10 Jahren als ſtaatsbürgerliche Einwohner im oberen Elſaße oder im Breisgau aufgehalten haben, letztere, wenn ſie im Großherzogthume mit grundherrlichen Rechten angeſeſſen ſind;

4. diejenigen älteren adeligen Familien, welche zur Zeit der Vergebung eines Stiftsplatzes bereits ſeit 10 Jahren im Beſitze einer Grundherrſchaft innerhalb des Breisgaues ſind.

Der Territorialumfang des Breisgaues ſoll angenommen werden, wie ſolcher zur Zeit des Preßburger Friedens im Jahre 1805 beſtand; jener des oberen Elſaßes nach der gegenwärtigen Begränzung des oberrheiniſchen Departements.

Sobald die Stiftung die landesherrliche Beſtätigung erhalten hat, ſollen die Executoren dafür ſorgen, daß eine getreue Matrikel verfaßt werde über alle jene Familien, aus denen die ſonſt hiezu

qualificirten Fräulein Anſpruch zur Aufnahme in dieſes Stift machen können. Bei denjenigen Familien, welche ihren Anſpruch aus dem Rechte der nächſten Verwandtſchaft ableiten, ſoll, wo möglich, der Verwandtſchaftsgrad bezeichnet werden.

Dieſe Matrikel ſoll vorkommenden Falls ergänzt und ſtets möglichſt vollſtändig gehalten werden, damit, wo es ſich um Vergebung eines Stiftsplatzes (Präbende) handelt, die Executoren auf dieſelbe als einen ſicheren Anhaltspunkt recurriren können.

§. 4.

Unter mehreren Competenten ſollen nachſtehende Momente den Vorzug beſtimmen:

1. Die in §. 3 bezeichneten Familien, beziehungsweiſe die zur Theilnahme an der Stiftung qualificirten Fräulein aus denſelben, ſind nach der Reihenfolge zu berückſichtigen, in welcher dieſe Famlien unter Nr. 1 — 4 jenes Paragraphen genannt ſind, ſomit vor allen diejenigen, welche die Theilnahme aus dem Rechte der nächſten Verwandtſchaft herleiten, und ſofort die übrigen nach den daſelbſt aufgeführten Categorien.

Unter den Verwandten ſelbſt ſoll der Vorzugsanſpruch je nach der Nähe der Verwandtſchaft mit dem Stifter und ſeiner erſten Gemahlin, Gräfin Charlotte von Thurn-Blidegg, bemeſſen werden.

Ueber die Nähe der Verwandtſchaft entſcheiden die im Großherzogthume Baden geltenden geſetzlichen Beſtimmungen.

2. Es ſollen vorzugsweiſe jene Fräulein bedacht werden, welche von väterlicher Seite aus den oben genannten Familien abſtammen; nur in Ermangelung ſolcher können die erledigten Präbenden auch an die ehelichen Nachkommen der Töchter aus dieſen Familien vergeben werden, vorausgeſetzt, daß deren Ehegatten hinſichtlich des Adels in die in §. 3 bezeichneten Categorien gehören, ſomit als Standesgenoſſen des Stifters angeſehen werden können.

3. In der Regel darf eine Präbende nicht an ein Fräulein vergeben werden, deſſen Schweſter ſich bereits im Beſitze einer ſolchen befindet; ausnahmsweiſe iſt dieſes geſtattet, wenn gerade zu der Zeit der Vergebung in allen anderen Familien keine hiezu qualificirten Competenten vorhanden ſind. Ferner ſind von dieſer Regel ausgenommen die Fräulein, welche mit der Familie von Thurn-Blidegg oder von Pfürdt-Blumberg verwandt ſind, in ſo fern ſie mit Nichtverwandten concurriren.

4. Nach dem Zwecke der Stiftung (§. 2) ſoll ſtets beſondere Rückſicht auf die Vermögensverhältniſſe und die perſönliche Würdigkeit der einzelnen Competenten genommen werden, und hiernach immerhin diejenige, welche der Unterſtützung am dringendſten bedarf, und hinſichtlich der weiter unten feſtgeſetzten Eigenſchaften die würdigſte iſt, die zu vergebende Präbende erhalten.

§. 5.

Das Fräuleinſtift hat ſeinen Sitz in Freiburg, und zwar in dem von dem Herrn Stifter demſelben als Eigenthum vermachten Hauſe Nr. 105 in der Franziscanergaſſe, oder in einem nöthigenfalls anzuſchaffenden größeren Hauſe. In demſelben befindet ſich die Verwaltung des Stiftsvermögens und aller das Stift betreffenden Angelegenheiten.

Daſſelbe hat zugleich die Beſtimmung, als Zufluchtsort (maison de secours) für jene Fräulein

zu dienen, welche wegen ihrer isolirten Lage oder wegen Familienverhältnissen geneigt sind, in gemeinschaftlicher Haushaltung daselbst ihren Aufenthaltsort zu nehmen (§. 6).

Das Stiftshaus soll auf eine dem Zwecke entsprechende Weise eingerichtet, nöthigenfalls erweitert und auf der äußeren Façade mit dem Wappen des Stiftes versehen werden.

II. Abschnitt.

Von der Verwendung des Stiftsvermögens zu Präbenden, Erziehungsbeiträgen, Creirung eines Reservefonds und sonst erforderlichen Ausgaben, so wie von dessen eventueller Widmung.

§. 6.

Aus dem Ertrage des Stiftsvermögens sollen so viele jährliche Stiftsrenten (Präbenden) gebildet werden, als es die Größe des Ertrages nach Deckung der anderen für dieses Institut nöthigen Ausgaben gestattet.

Die Anzahl dieser Renten wird zur Zeit auf 16 festgesetzt.

Eine Rente wird im Allgemeinen auf 600 Gulden, für jene Stiftsdamen aber, welche das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben, auf 800 fl. fixirt.

Ueberdies erhält die jeweilige Aebtissin (§. 15) eine jährliche Zulage von 200 Gulden.

Diese Renten werden in vierteljährigen Raten bezogen.

Sollte sich übrigens in der Folge der Geldwerth so vermindern, daß die vorstehenden Beträge nicht mehr zur Bestreitung eines standesmäßigen Unterhaltes hinreichen, so haben die Stiftungsexecutoren die Befugniß und Obliegenheit, den Betrag der Renten verhältnißmäßig zu erhöhen.

Jede in Zukunft von den Executoren als nöthig erachtete Bewirkung einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Präbenden, so wie des Betrages derselben, soll unter Angabe der Beweggründe der Aufsichtsbehörde des Staates vorläufig angezeigt werden.

Dasjenige Fräulein, welches bereits eine Rente aus der Stiftung der breisgau'schen Ritterschaft bezieht, ist gehalten, solche aufzugeben, wenn sie zum Besitze einer Präbende des Albertus-Carolinen-Stiftes gelangt.

Ueber die auf solche Weise vacant werdenden Renten soll sodann nach Maßgabe des §. 6 der Statuten über die Stiftung aus dem Communvermögen der breisgau'schen Ritterschaft verfügt werden.

§. 7.

Den Stiftsdamen steht es frei, ihren Aufenthalt in dem Stiftshause zu nehmen, so weit dies irgend der Raum gestattet, oder aber ihre Renten in ihren Familien, oder an einem anderen angemessenen Wohnorte zu genießen, vorausgesetzt jedoch, daß sie ihr Domicil im Großherzogthume Baden, wo das Stift seinen Sitz hat, nehmen.

Die im Stiftshause vereinigten Stiftsdamen haben die Kosten der gemeinschaftlichen Haushaltung aus ihren Präbenden zu bestreiten, jedoch haben sie freies Holz zu beziehen, auch soll die erforderliche, übrigens durchaus einfache, innere Einrichtung des Hauses aus dem Stiftsvermögen bestritten und in angemessenem Stande erhalten werden. Die nähere Anordnung hierüber sowohl, als was etwa noch weiter zur Unterstützung eines einfachen anständigen Hauswesens zu geschehen hat, bleibt lediglich dem Ermessen der Executoren anheim gestellt.

§. 8.

Außer den Präbenden für die Stiftsdamen ſollen nur 4 — 6 Renten, jede zu 300 Gulden gebildet werden, als Beitrag zur Erziehung ſolcher Fräulein in einer hiezu geeigneten Anſtalt, welche das Alter zur Aufnahme in das Stift noch nicht erreicht haben, übrigens alle hiezu vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen.

§. 9.

Von dem Stiftsvermögen ſoll ein Capital von 20,000 Gulden ausgeſchieden und als Reſerve oder Vermehrungsfond beſonders verwaltet und verrechnet werden.

In dieſen Fond fließen außer den Zinſen und Zwiſchenzinſen dieſes Capitals die halbjährigen Beträge der durch den Tod einer Stiftsdame oder auf andere Weiſe erledigten Präbenden, welche erſt nach Umfluß eines halben Jahres neu vergeben werden ſollen; ferner diejenigen Renten, welche und in ſo lange dieſe wegen gänzlichen Mangels qualificirter Competenten momentan in keiner Weiſe vergeben werden können.

§. 10.

Aus dem übrigen Ertrage des Stiftsvermögens ſollen alle Koſten für deſſen Verwaltung, ferner die Unterhaltung der hiezu gehörigen Gebäulichkeiten, in ſo weit dieſe nicht geſetzlich dem Nutznießer obliegt und endlich alle im Intereſſe der Stiftung nöthig fallenden außerordentlichen Ausgaben beſtritten werden.

§. 11.

Wenn bei Erledigung von Präbenden kein Fräulein vorhanden iſt, an welches dieſelben ſtatutenmäßig vergeben werden könnten, ſo iſt es geſtattet, die vacanten Renten, in ſo weit ſie je 600 Gulden nicht überſteigen und in ſo lange kein bezugsberechtigtes, noch nicht eingewieſenes Fräulein vorhanden iſt, an unterſtützungsbedürftige Jünglinge, welche aus einer zur Stiftung berechtigten Familie ehelich abſtammen, das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, und die für die weiblichen Competenten ſonſt vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen (§. 13), als zeitlicher Beitrag zu ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu vergeben.

Der Bezug dieſer Renten hört auf, wie der Bezug der Präbenden der Fräulein (§. 14); ferner wegen ſchlechten Fortgangs der Studien, endlich nach beſtandenem Staatsexamen oder der Anſtellung als Officier.

§. 12.

Dem Freiburger Armenfond ſollen jährlich aus der Stiftscaſſe 50 Gulden gegen die Verbindlichkeit ausbezahlt werden, ein demſelben zuzuſtellendes Exemplar dieſer Stiftsurkunde ſorgfältig aufzubewahren.

III. Abſchnitt.

Von den zur Theilnahme an dieſer Stiftung erforderlichen Eigenſchaften und von den Fällen, in welchen der Genuß derſelben aufhört.

§. 13.

Das in das Stift aufzunehmende Fräulein muß:

1. aus einer der im §. 3. sub Nr. 1 bis 4 aufgeführten Familien in rechtmäßiger Ehe erzeugt abſtammen;

2. das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben;
3. eine ſittlich religiöſe Erziehung erhalten und ſich ſtets nach ſolchen Grundſätzen betragen haben;
4. kein genügendes Vermögen beſitzen, um hieraus ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt beſtreiten zu können;

Die vorſtehenden Requiſite gelten auch in Bezug auf jene Fräulein, für welche ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandte einen Erziehungsbeitrag (§. 8) zu erhalten wünſchen, mit Ausnahme des Alters, welches auf das dreizehnte Lebensjahr feſtgeſetzt wird.

§. 14.

Für eine Stiftsdame hört jede Theilnahme an dem Stifte auf:

1. mit deren Tode oder freiwilligen Austritt aus dem Stifte;

2. wenn ſich dieſelbe verehelicht, in welchem Falle ihr jedoch die Stiftungsrente noch während eines Jahres nach der Verehelichung als eine Ausſteuer fortbezahlt werden ſoll. Der Betrag einer einjährigen Rente kann auch, je nach Umſtänden, gleich nach der Verehelichung auf einmal gereicht werden;

3. wenn dieſelbe wegen eines Vergehens richterlich verurtheilt iſt oder notoriſch einen unſittlichen, irreligiöſen Lebenswandel führt.

Ferner verliert eine Stiftsdame den Genuß der Rente, vorbehaltlich jedoch der ihr als Stiftsmitglied ſonſt zuſtehenden Rechte, wenn dieſelbe zu einem Vermögen gelangt, wodurch ſie vollkommen in den Stand geſetzt iſt, ihren ſtandesmäßigen Unterhalt ſelbſt zu beſtreiten.

Auch hört das Recht zur Wohnung in dem Stiftshauſe in Folge einer, trotz mehrfachen vorausgegangenen Warnungen, fortgeſetzten Unverträglichkeit auf.

Die Frage, ob im vorkommenden Falle die Ausſchließung aus dem Stifte oder Entziehung eines Stiftungsgenuſſes begründet iſt, ſteht, nach gutächtlicher Einvernahme der Aebtiſſin, den Stiftungsexecutoren zu, vorbehaltlich der Beſtätigung ihres Beſchluſſes durch die vorgeſetzte Staatsbehörde.

Der Genuß des Erziehungsbeitrags für die jüngern Fräulein hört in allen oben benannten Fällen und jedenfalls mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre auf.

IV. Abſchnitt.

Von der Aebtiſſin und deren Wahl, ſo wie von den ihr und den Stiftsdamen obliegenden Pflichten.

§. 15.

An der Spitze des Stifts ſteht zunächſt die aus der Mitte der Stiftsdamen gewählte Aebtiſſin.

Die Wahl derſelben findet im Stiftshauſe in Gegenwart des landesherrlichen Commiſſärs, dem die Leitung der Wahl zuſteht, ferner der Stiftungsexecutoren und der zu dieſem Acte einzuberufenden Stiftsdamen ſtatt; diejenigen, welche perſönlich zu erſcheinen verhindert ſind, haben desfalls ihre Entſchuldigung einzureichen.

Die Wahl geſchieht durch geheime Stimmgebung; zu dieſem Zwecke werden, nach Feſtſetzung des Wahltages, von den Stiftungsexecutoren die geeigneten Wahlzettel an die Stimmführenden zur Ausfüllung und verſchloſſenen Rückſendung mitgetheilt; jeder Wahlzettel muß auf dem Umſchlage mit der Namensunterſchrift der Stimmführenden verſehen ſein.

Diejenige Stiftsdame, welche die meiſten Stimmen auf ſich vereinigt, iſt als Aebtiſſin bezeichnet.

Das Reſultat der Wahl wird nebſt dem Wahlprotocoll durch den landesherrlichen Commiſſär ſofort Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zur allerhöchſten Beſtätigung der Wahl unterthänigſt vorgelegt.

§. 16.

Die vorzüglichſte Pflicht der Aebtiſſin iſt:

Den Lebenswandel und das Betragen der Stiftsdamen in Beziehung auf Religioſität, Sittlichkeit und Anſtändigkeit zu überwachen.

Sämmtliche Stiftsdamen ſind dagegen verbunden, ſich eines ſolchen Lebenswandels ernſtlich zu befleißigen, der Aebtiſſin die ſchuldige Ehrerbietung zu erweiſen und den ſtatutenmäßigen Gehorſam zu leiſten. Auch haben diejenigen Damen, welche nicht im Stiftshauſe wohnen, von der Wahl ihres Domicils und einer etwaigen Veränderung deſſelben, ſo wie von jedem länger andauernden Aufenthalt im Auslande der Aebtiſſin ſofort Anzeige zu machen.

Sollte ſich eine Dame gegen dieſe ihr ſtatutenmäßig obliegenden Pflichten irgend verfehlen, ſo hat die Aebtiſſin dieſelbe vorerſt liebreich und mit Sanftmuth zur Beſſerung zu ermahnen, und wenn dieſe hierauf nicht erfolgen ſollte, den Executoren zum weitern Benehmen hievon Anzeige zu machen.

Die Aebtiſſin iſt, falls ſich mehrere Damen zur gemeinſchaftlichen Wohnung und Haushaltung entſchließen, im Stiftshauſe zu wohnen verbunden.

In dieſem Falle hat dieſelbe eine eigene Hausordnung zu entwerfen und ſolche den Executoren zur Beſtätigung vorzulegen, ſofort für deren ſtrenge Handhabung Sorge zu tragen.

In allen Fällen, auch wenn keine gemeinſchaftliche Wohnung und Haushaltung ſtattfindet, hat die Aebtiſſin ihren Wohnſitz in Freiburg zu nehmen.

V. Abſchnitt.

Von den Stiftungsexecutoren, deren Wahl und Obliegenheiten.

§. 17.

Den durch Teſtament vom 3ten Auguſt 1837 ernannten Stiftungsexecutoren, ſo wie ihren Nachfolgern liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, allen Schaden, der dieſer Stiftung auf irgend eine Weiſe zugehen könnte, nach Kräften abzuwenden, dagegen alles mit Eifer und Sorgfalt vorzukehren, was der Stiftung Nutzen bringen könnte, insbeſondere haben ſie getreulich und gewiſſenhaft darüber zu wachen, daß dieſe Statuten in allen Punkten auf's genaueſte zum Vollzuge kommen und das Stiftungsvermögen getreu verwaltet werde (§. 20).

Die Executoren haben nach den ſtatutenmäßigen Vorſchriften die Einleitung zur Vergebung der Stiftungsrenten (§. 18) und zur Wahl der Aebtiſſin zu treffen (§. 15).

Sie werden ſich von Zeit zu Zeit in das Stiftshaus verfügen, um daſelbſt von der Aebtiſſin ſowohl, als von jeder einzelnen Stiftsdame etwaige Wünſche oder Beſchwerden entgegen zu nehmen, je nach Befund die erſtern zu erfüllen, und den letztern abzuhelfen. Auch haben ſie auf Anzeige, beziehungsweiſe nach Einvernahme der Aebtiſſin, die wegen Verfehlungen einiger Stiftsmitglieder erforderlichen Maßregeln vorzukehren (§. 14 — 15).

§. 18.

Wenn eine Präbende oder ein Beitrag zu den Erziehungskosten zu vergeben ist, so haben die Stiftungsexecutoren dies durch öffentliches Ausschreiben bekannt zu machen und die Competenten aufzufordern, sich binnen einer zu setzenden Frist unter Beibringung der erforderlichen statutenmäßigen Nachweise bei ihnen anzumelden.

Nach Umlauf dieser Frist schreiten die Executoren zur Vergebung der vacanten Rente, indem sie nach dem Willen des Stifters ein viertes Mitglied aus dem breisgauer Adel, welches ebenfalls die unter §. 19 festgesetzten Eigenschaften haben muß, zur Mitwirkung bei diesem Acte berufen, unter welchen der Senior aetatis den Vorsitz zu führen hat. Ueber die Vergebung entscheidet sodann die Mehrheit der Stimmen.

Sollte eine solche nicht sofort zu erzielen, oder die Stimmen gleich getheilt sein, so soll die Entscheidung dem Vorsitzenden zustehen.

Bei jeder Vergebung einer Stiftsrente sollen sich die hiezu Berufenen ganz besonders die Bestimmungen dieser Statuten über die erforderlichen Eigenschaften der Competenten gegenwärtig halten, und dieselbe nach bestem Wissen und Gewissen nur der Würdigsten und Unterstützungsbedürftigsten zukommen lassen.

§. 19.

Wenn einer der dermaligen Executoren mit Tod abgeht, oder wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich der ihm obliegenden Functionen entziehen sollte, und in gleicher Weise in jeweils vorkommenden künftigen Fällen, steht den beiden übrigen die Wahl eines Ersatzmannes nach den nachstehenden Bedingungen zu:

Wählbar sind im Allgemeinen die großjährigen Mitglieder derjenigen breisgauischen Familien, welche zur Theilnahme an dieser Stiftung berufen sind und in Freiburg oder im Umkreis von nur wenigen Stunden ihren Wohnsitz haben. Es können jedoch Diejenigen nicht gewählt werden, welche in dem gegründeten Rufe eines unsittlichen Lebenswandels stehen, ihr eigenes Vermögen schlecht administriren oder gar erklärte Verschwender sind.

Können sich die Executoren über die Ersatzwahl nicht vereinigen, so wird, auf hievon erstattete Anzeige, die die Oberaufsicht über die Stiftung führende Staatsbehörde ein nach den obigen Bestimmungen hiezu qualificirtes Individuum als dritten Stiftungsexecutor ernennen.

VI. Abschnitt.

Von der obersten Aufsicht über die Stiftung und der Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 20.

Die Executoren dieser Stiftung haben das Stiftsvermögen als getreue, gewissenhafte Hausväter zu verwalten, und sich hiebei an die besondern Bestimmungen zu halten, welche die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Instruction enthält.

Letztere kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde abgeändert werden.

Die Executoren fassen ihre Beschlüsse in collegialer Form nach Majorität der Stimmen.

§. 21.

Zur Beſorgung des Rechnungsweſens und ſonſt vorkommender Geſchäfte ſoll ein eigener hiezu tüchtiger Verwalter mit einer Beſoldung angeſtellt werden, welche, die Dienſtwohnung im billigen Anſchlage eingerechnet, die Summe von 1000 Gulden jährlich nicht überſteigen ſoll. Derſelbe iſt obrigkeitlich zu verpflichten und hat eine Real-Caution von 2000 Gulden zu ſtellen. Auch ſoll es dem Ermeſſen der Executoren überlaſſen bleiben, dem Verwalter ſowohl für ſich im Falle unverſchuldeter Dienſtuntauglichkeit, als ſeinen Relicten eine verhältnißmäßige Penſion zuzuſichern.

Die Form des Rechnungsweſens, die Regiſtratur u. ſ. f. ſollen nach den Vorſchriften eingerichtet werden, welche bei den landesherrlichen verrechnenden Stellen eingeführt ſind.

Im Uebrigen hat ſich derſelbe nach der im §. 20 erwähnten Inſtruction zu richten.

§. 22.

Zu der jährlichen Rechnungsabhör ſollen jeweils drei Ausſchußmitglieder berufen werden, welche von den Stiftungsexecutoren unter Beizug eines Mitgliedes des breisgauer Adels ein für allemal bezeichnet werden. Dieſelben müſſen die nämlichen Eigenſchaften haben und dieſelben Vorausſetzungen in ſich vereinigen, wie die Executoren.

Stirbt ein Ausſchußmitglied, ſo ſuccedirt ihm eines der älteſten hiezu qualificirten Mitglieder aus den betheiligten Familien.

Den Ausſchußmitgliedern ſteht die Reviſion der Rechnungen und die Befugniß zu, alle Einleitungen zu treffen, die ſie zur Erhaltung und ſtatutenmäßigen Verwendung und Vermehrung des Stiftsvermögens für förderlich halten, auch hierwegen nöthigenfalls bei der vorgeſetzten Staatsbehörde Anzeige zur Abhilfe etwa vorkommender Unregelmäßigkeiten zu erſtatten.

Zu dieſem Zwecke, und um die Ueberzeugung erlangen zu können, ob in allen Stiftungs-Angelegenheiten nach den Statuten verfahren worden iſt, ſteht ihnen die Einſicht ſämmtlicher Acten und Verhandlungen zu.

Ueber den Act der Rechnungsabhör und Unterſuchung der Stiftsverwaltung, bei welchem jeweils die Statuten ihrem ganzen Inhalte nach vorzuleſen ſind, iſt ein getreues Protocoll zu fertigen, in welches alle Rügen und Bemängelungen aufzunehmen ſind, welche die Ausſchußmitglieder gegen die Verwaltung im allgemeinen oder im einzelnen zu machen für nöthig erachten.

Dieſe Protocolle ſind bei den Stiftungsacten aufzubewahren und bei jeder Rechnungsabhör iſt das letztjährige Protocoll vorzuleſen und zu prüfen, ob die gerügten Gebrechen indeſſen gehoben worden ſind.

VII. Abſchnitt.

Ehrendenkmal für den Stifter.

§. 23.

Es ſoll zum Andenken an den Stifter jährlich an ſeinem Todestage ein feierlicher Trauer-Gottesdienſt abgehalten werden, welchem alle hier anweſenden Stiftsdamen nebſt den Executoren beizuwohnen haben. Die zur Stiftung eines ſolchen in der hieſigen St. Martinspfarrei abzuhaltenden Trauer-Gottesdienſtes erforderlichen Koſten ſollen aus dem Stiftsvermögen entnommen werden.

Die gegenwärtigen Statuten ſollen

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden

zur allergnädigſten Sanction unterthänigſt vorgelegt werden.

Nach erfolgter allerhöchſter Sanction ſollen die Executoren dafür Sorge tragen, daß einer jeden der betheiligten Familien ein Exemplar zur Aufbewahrung zugeſtellt werde.

Freiburg, den 26. März 1846.

(L.S.) Peter, Graf von Hennin,
Großh. badiſcher Kammerherr.

(L. S.) Franz Anton, Freiherr von Falkenſtein,
Großh. Kammerherr und Geheimerrath.

(L. S.) Fidel, Freiherr Rinck von Baldenſtein
Großh. Rittmeiſter à la Suite.

(Die Neckarſchiffahrts-Abgaben betreffend.)

Nachdem durch den Supplementär-Artikel XVII zur Rheinſchiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 (Reggs-Blt. vom 11. October v. J., Seite 240), das Verzeichniß derjenigen Gegenſtände, welche ausnahmsweiſe nur einem Viertel, beziehungsweiſe einem Zwanzigſtel des Rheinzolles unterworfen oder von demſelben gänzlich befreit ſind, neu aufgeſtellt wurde und dieſes Verzeichniß nach der unterm 30. Juli, reſp. 5. und 15. Auguſt 1835 von den Neckarufer-Regierungen getroffenen Uebereinkunft auch bei Erhebung des Neckarzolles zur Richtſchnur zu dienen hat, wird verordnet:

1. Das dem Neckarzolltarife — Beilage B. der im Regierungsblatte von 1843, Seite 25 und ferner, verkündeten Neckarſchiffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 — beigefügte Verzeichniß der Ausnahmen lit. A., B. und C. über die Gegenſtände, die nur ein Viertel oder nur ein Zwanzigſtel des Neckarzolles zu entrichten haben oder von dieſem gänzlich befreit ſind, tritt außer Wirkſamkeit.

2. Statt dieſes Verzeichniſſes iſt von nun an das des 17. Supplementär-Artikels zur Rheinſchiffahrts-Convention für die Erhebung des Neckarzolles dergeſtalt maßgebend, daß die Artikel unter A. dieſes Verzeichniſſes nur dem vierten Theile, die unter B. nur dem zwanzigſten Theile des Neckarzolles unterliegen, und die unter C. vom Neckarzolle frei bleiben.

Carlsruhe, den 7. Mai 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Minſeln, Bezirksamts Schopfheim, iſt durch das am 6. October v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Chriſpinian Thaa in Erledigung gekommen; ihr jährlicher Ertrag beſteht in beiläufig 1,200 Gulden, worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Vicars ruht; auch wird ſich die nachträgliche Beſtimmung eines Proviſoriums für Zehntablöſungskoſten vorbehalten. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich nach der Verordnung vom Jahre 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Oberrheinkreiſes, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die durch das am 29. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Joſeph Schnorr erledigte katholiſche Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 550 Gulden, nebſt 100 Gulden für die binationsweiſe Beſorgung des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen in dem Filialorte Obrigheim, wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß der künftige Pfarrer ſich die Trennung des Filials Obrigheim, im Falle daſſelbe zu einer ſelbſtſtändigen Pfarrei erhoben werden ſollte, müſſe gefallen laſſen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplaneipfründe ad St. Catharinam in Möskirch mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 Gulden, worauf jedoch eine noch richtig zu ſtellende Kriegsſchuld von etwa 170 — 180 Gulden haftet, zu deren allmähliger Tilgung dem künftigen Pfründnießer ein angemeſſenes Proviſorium bewilligt werden wird, — wird hierdurch wiederholt ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Caplaneipfründe, mit welcher die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelſorge und zur Ertheilung des Schulunterrichtes in den Realgegenſtänden zu Mößkirch verbunden iſt, haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Szuhany auf die Pfarrei Allmannsweier iſt die evangeliſche Pfarrei Oberacker, Decanats Bretten, mit einem Competenzanſchlage von 1,144 Gulden 22 kr., — worauf jedoch eine Abgabe von jährlichen 241 Gulden ruht — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 1. Mai d. J.

der penſionirte Hofgerichtsrath von Davans zu Mannheim.

Nr. XX. 107

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 29. Mai 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſtnachricht. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. — Die Mainſchifffahrtsabgaben, beziehungsweiſe dießfallſige Uebereinkunft betreffend. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums. — Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern. — Die Prüfung der Geometercandidaten im Jahre 1845 betreffend. — Das Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfung betreffend. — Ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. —

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. Mai

dem Oberſten à la Suite Freiherrn Straus von Dürckheim die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Großcomthurkreuz Höchſt-Seines Haus- und Verdienſtordens anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht

durch höchſte Entſchließung vom 10. März d. J.

den proviſoriſch angeſtellten Controleur Röder bei der Zeughaus-Direction in dieſer Eigenſchaft definitiv anzuſtellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Mainſchifffahrtsabgaben betreffend.)

Nachdem die unter den Mainuferſtaaten in Gemäßheit der Beſtimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußſchifffahrt gepflogenen Verhandlungen über eine Mainſchifffahrtsordnung vorläufig zu einer bis zu erfolgendem Abſchluß dieſer Letztern in Anwendung zu bringenden Uebereinkunft über den Mainzolltarif und über Vorſchriften zu deſſen Vollzuge geführt haben und dieſe Uebereinkunft die Allerhöchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, werden die Ergebniſſe derſelben zur Nachricht und Nachachtung verkündet, wie folgt:

§. 1.

Die bisherigen Mainzölle einſchließlich der daran geknüpften Nebengebühren und der damit in Verbindung ſtehenden Nachläſſe hören mit dem letzten dieſes Monats auf.

Auf dieſen Zeitpunct tritt auch das Mainzollamt Freudenberg außer Thätigkeit.

§. 2.

Vom 1. des Monats Juni d. J. an kommt ohne Unterſcheidung zwiſchen Berg- und Thalfahrt der aus der Beilage 1 erſichtliche Mainzolltarif in Anwendung.

§. 3.

Hierbei treten die in der Beilage 2 enthaltenen Vorſchriften über Schiffsaiche, Declaration der Waaren, Reviſion der Ladungen u. ſ. w. und über Beſtrafung der Uebertretungen in Wirkſamkeit.

Die nach Ziff. II, 2 dieſer Vorſchriften vom Schiffer, beziehungsweiſe Floßführer einzureichenden Manifeſte ſind in der aus den Beilagen 3 und 4 erſichtlichen Form aufzuſtellen.

Carlsruhe, den 22. Mai 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Beilage 1.

Zuſammenſtellung

der

Sätze für die Mainſchifffahrts-Abgaben bei dem großh. badiſchen Mainzollamte Wertheim und bei den unterhalb gelegenen Mainzollämtern *).

I. Die Mainzölle betragen:

		zur vollen Gebühr	zur Viertelsgebühr	zur Zwanzigſtelsgebühr
Zu Wertheim (großh. bad.)	vom Zollcentner	3 kr.	3/4 kr.	3/20 kr.
„ Steinheim (großh. heſſ.)	„ „	1/2 „	1/8 „	1/40 „
„ Hanau (kurfürſtl. heſſ.)	„ „	3/4 „	3/16 „	3/80 „
„ Frankfurt (freie Stadt Frkrt.)	„ „	1 3/4 „	7/16 „	7/80 „
„ Höchſt (herzogl. naſſau.)	„ „	1 1/4 „	5/16 „	1/16 „

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten:

Nr.

1. Aſche (unausgelaugte).
2. Asbeſt (Erdflachs) roher.
3. Asphalt (präparirter).
4. Bruchſteine (behauene), Backofenſteine, Mühlenſteine, ſteinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in ſo fern er unverpackt und nicht polirt iſt, Lithographieſteine, Flintenſteine, feine und grobe Wez- und Schleifſteine, verpackt oder unverpackt.
5. Bleiglanz.
6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Druſen.
7. Bimsſtein.
8. Binſen.
9. Bucheln und Buchecker.
10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde.
11. Eichelmehl.
12. Eiſen (altes), auch eiſerne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in ſo fern dieſe Artikel als altes Eiſen zu betrachten ſind), ferner Gußeiſen in Gänſen und Maſſeln, Roheiſen und Stahlmaſſeln, auch Stahlkuchen ohne weitere Fabrication.
13. Eſelsſpiegel (weißer Glanzſtein) von Mannheim kommend.
14. Galmey-Erz.
15. Gelbwurzel (Curcuma).
16. Gemüſe (dürre) oder Hülſenfrüchte aller Art. (Siehe Anm. 1 u. 2.)

*) Die Zollſätze für die k. baieriſchen Mainzollämter ſind weggelaſſen, weil zur Zeit eine Zollerhebung allda nicht ſtattfindet.

Nr.

17. Getreide aller Art, einſchließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welſchkorn, türkiſcher Waizen). (Siehe Anm. 1 und 2).
18. Gräze und Aſche von edlen und unedlen Metallen.
19. Hornſtücke, mit Ausnahme der Hornſpitzen, Hornſchuhe, Hornſchläuche (der hohle untere Theil der Hörner).
20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt).
21. Kaſtanien und Nüſſe, außer den grünen Schalen.
22. Kienruß, Eiſenſchwärze.
23. Knochen (ganze) und Knochenſtücke zum Verarbeiten.
24. Kreide, gemahlen und ungemahlen.
25. Kohlen, pulveriſirt.
26. Krippen, Muſcheln und Schalen aus Sandſteinen; ingleichen unpolirte und unverpackte Marmorarbeiten.
27. Lauge (concentrirte) Seifenſieder- oder alkaliſche Lauge.
28. Lumpen.
29. Malz.
30. Marienglas (auch unter der Benennung Frauneis oder Frauenglas).
31. Mehl, Grieß und Grütze aus Getreide aller Art (Siehe Anm. 1).
32. Meerſchaum, roher.
33. Oehlkuchen und Mehl daraus.
34. Pech aller Art, ohne Unterſcheidung zwiſchen Schiffs-, ſchwarzem oder Schuſterpech einer Seits und zwiſchen gelbem und weißem anderer Seits, deßgleichen Harz aller Art, Mineralkitt.
35. Rothſtein oder Röthel, auch Blutſtein.
36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldſämereien und Samenkörner aller Art, einſchließlich des Senf-, Flöh- und Eſparſett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauche, als Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmſamen (Siehe Anm. 1 und 2).
37. Salzpottaſche.
38. Salz, nämlich: Koch-, Stein- und Viehſalz.
39. Schmirgel, Amarilſteine.
40. Theer und Mineraltheer.
41. Wau und Waid.
42. Wismuth.
43. Zunder (Feuerſchwamm).

Anmerkung 1 zu Ordnungszahl 16, 17, 31 und 36.

Bis auf weitere Anordnung wird beim herzoglich Naſſauiſchen Mainzollamte Höchſt:

a. von Waizen, Roggen, Spelz, Gerſte, Hafer, Bohnen, Linſen, Erbſen, Hirſe, Welſchkorn, Buchwaizen und Wicken;

b. von Kleeſamen;
c. von Mehl, Grieß und Grütze
die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

Anmerkung 2. Zu Ordnungszahl 16, 17 und 36.

Beim Churfürſtlich Heſſiſchen Mainzollamte Hanau wird bis auf Weiteres von Getreide und Hülſenfrüchten, nämlich:
von Waizen, Roggen, Spelz, Gerſte, Hafer, Bohnen, Linſen, Erbſen, Hirſe, Welſchkorn, Buchwaizen und Wicken
die volle Gebühr erhoben.

III. Einem Zwanzigſtel der vollen Gebühr unterliegen.

Nr.
1. Alaunſteine (Alaunſchiefer) und Alaunerde.
2. Artillerie-Requiſite, Munition zum Militärgebrauch.
3. Asphalt (Judenpech) roher.
4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reiſig, auch Hobel- und Zimmerſpäne.
5. Blut.
6. Cement.
7. Cichorien (getrocknete).
8. Erze (rohe) aller Art, ſo fern nicht hinſichtlich einzelner Arten etwas Anderes ſpeciell vorgeſchrieben iſt; auch Braunſtein.
9. Erdharz (Bergharz).
10. Flechſen und Füße von Thieren.
11. Fäſſer (gebrauchte, leere).
12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
13. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
14. Gyps (gebrannter).
15. Glasgallen.
16. Hornabfälle, Hornſchabſel, Hornſpäne.
17. Kalk (gebrannter), auch hydrauliſcher Kalk.
18. Kleie.
19. Leien (Schieferſteine).
20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederſchnitzel).
21. Lohkuchen, Lohkäſe.
22. Mörtel von Dachziegeln und Backſteinen.
23. Muſchelſchalen (gemahlen).
24. Papierſpäne (Abfälle).
25. Reifſtangen von Weiden, auch geſchälte und ungeſchälte Weiden für Korbmacher.

Nr.
26. Rohr für Tüncher.
27. Runkelrüben (getrocknete).
28. Sägemehl.
29. Säcke, alte.
30. Sandsteine von Engers und Bendorf.
31. Salzabgang.
32. Salzlauge.
33. Salzwasser.
34. Seegras (Waldhaare).
35. Schweinsborsten (Abgang von —) für Salmiakfabriken.
36. Schwerspath (unverpackter).
37. Seifenfluß.
38. Steinernes Geschirr.
39. Töpferwaaren (gemeine).
40. Torf, Torfkohlen.
41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine, aus gemahlenem Tuffstein.
42. Traß (gemahlener).
43. Vitriolstein und Vitriolerde.

IV. Frei vom Mainzolle sind.

1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge.
2. Birken- und Reisigbesen.
3. Bierhefe (flüssige).
4. Branntweinspülig.
5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist.
6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
8. Eier.
9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w. auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechen.
11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
12. Fische (lebende).
13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, — einschließlich der Gewächse für Treibhäuser — als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle

Nr.

genießbare Wurzeln ohne Unterſchied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen friſche Runkelrüben und Cichorien.

16. Geflügel.
17. Glasſcherben.
18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen).
19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenſtücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohl.
20. Krapp in grünen Wurzeln.
21. Milch.
22. Moos.
23. Obſt (friſches), auch Nüſſe in den Schalen.
24. Schilf.
25. Steine, und zwar Bauſteine (gebrochene unbehauene), Pflaſterſteine, Sandſteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalkſteine, Kieſelſteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche).
26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
27. Schlacken von Erz.
28. Thiere (lebende).
29. Trauben (geſtoßene in offenen Butten), auch Traubentreſtern.
30. Waſcheiſen.
31. Zinn- und Silberſand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

V. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

Nr.	Gegenstände.	Maaßstab.	Tarifsätze zu				
			Wertheim.	Steinheim.	Hanau.	Frankfurt.	Höchst.
			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I.	Bau- und Werkholz . . . . . so weit es unten nicht besonders aufgeführt ist.	1 Zoll-Centner	1/3	1/10	1/2	1/4	4/5
II.	Eichenholz in Stämmen und Stäben. (Sogenanntes Holländerholz).						
	1. Eichbäume (über 30 Fuß lang) . . .	1 Baum	18	6	6	6	12
	2. Halbbäume, Ruthen, Klöze	2 Stücke	18	6	12	6	12
	3. Wagenschösse	8 Stücke					
	4. Pfeilhölzer	16 „					
	5. Knapphölzer	32 „	18	6	6	6	1 2
	6. Ranzen	48 „					
III.	Mastbäume . . . . . (sogenannte Tannenreißer).	1 Baum	9	3 1/2	5	8	10
IV.	Stammholz (weiches) in Böden:						
	1. gemeine Böden (von 7 bis 10 Stämmen)	1 Boden	9	4 3/5	7	11 1/2	17
	2. Doppelböden (von 3 bis 6 Stämmen) .	1 „	17	8	12	19 3/5	32
V.	Stangen (siehe I.)						
VI.	Pfähle:						
	1. aus hartem Holz	1000 Stück	7	1 1/2	5 1/2	5	12 1/2
	2. aus weichem Holz	1000 „	5	1	1 1/2	2 1/2	13 1/3
VII.	Faßdauben:						
	a. eichene:						
	1. zu Stückfässern	100 Stück	10	2 1/3	3 3/10	5 1/2	11
	2. zu Zulastfässern	100 „	5	1 1/2	2 1/6	3 3/5	5 3/10
	3. Kleinfaßholz (wie Werkholz):						
	b. aus weichem Holz	100 „	1 1/2	2/10	1/2	3/4	2 1/3
VIII.	Sägewaaren:						
	a. aus weichem Holz:						
	1. ordinäre Mainbord	100 Stück	8 1/3	1 3/4	7 1/2	4	7 9/10
	2. Doppelborde	100 „ wie 200					
	3. Breite Borde	100 „ „ 150					
	4. lange Borde (von 16 Schuhe ꝛc.) . .	100 „ „ 250					
	5. Latten, ordinäre	400 „ „ 100					
	6. Spalierlatten	800 „ „ 100					
	7. Rahmschenkel	100 „ „ 100 ord. Mainbord.					
	8. Bohlen	Im Verhältniß ihres Volumens zu ordinären Brettern (Borden).					
	9. Brückenbohlen						
	b. aus hartem Holz (wie Werkholz) . . .						

VI. Tarif der Schiffs- (Recognitions-) Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber soll ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, eine Recognitionsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	Zu Wertheim.		Zu Steinheim.		Zu Hanau.		Zu Frankfurt.		Zu Höchst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 600 Ctr. und unter 1,000 Ctr. Ladungsfähigkeit	—	40	—	8	—	12	—	20	—	20
„ 1,000 „ „ „ 1,500 „ „	1	40	—	20	—	30	—	50	—	50
„ 1,500 „ „ „ 2,000 „ „	2	40	—	32	—	48	1	20	1	20
„ 2,000 „ „ „ 2,500 „ „	3	40	—	44	1	6	1	50	1	50
„ 2,500 „ „ „ 3,000 „ „	4	40	—	56	1	24	2	20	2	20
„ 3,000 „ „ „ 3,500 „ „	5	40	1	8	1	42	2	50	2	50
„ 3,500 „ „ „ 4,000 „ „	6	40	1	20	2	—	3	20	3	20
„ 4,000 „ „ „ 4,500 „ „	7	40	1	32	2	18	3	50	3	50
„ 4,500 „ „ „ 5,000 „ „	8	40	1	44	2	36	4	20	4	20
„ 5,000 „ und darüber	9	40	1	56	2	54	4	50	4	50

Beilage 2.

Vorſchriften

zum Vollzuge des neuen Mainzolltarifes.

I. Schiffsaiche.

1. Die Mainſchiffe ſollen nach Maßgabe der für die Aichung der Rheinſchiffe geltenden Vorſchriften geaicht werden.

2. Nach Ablauf eines halben Jahres ſoll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelaſſen werden.

3. Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn ſie nicht geaicht ſind, auch nur mit zollfreien Gegenſtänden oder mit Gegenſtänden des geringſten Tarifſatzes beladen werden.

4. Jedes geaichte Schiff ſoll mit der Aichſcale verſehen und ſeine höchſte Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet ſein.

5. Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichſchein bei ſich haben.

II. Declaration.

1. Kein Schiffer ſoll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren erſichtlich ſind.

2. Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifeſt eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

3. Der Schiffer iſt verbunden, durch Vorlegung des Manifeſtes und der Frachtbriefe, ſo wie des Aichſcheines jedem Mainzollamte, welches er berührt, ſeine Ladung nachzuweiſen.

4. Das Manifeſt ſoll (nach einem im Weſentlichen mit dem auf dem Rheine beſtehenden übereinſtimmenden Formular) durch den Schiffer ſelbſt oder für denſelben von einem Dritten (mit Ausſchluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafenbeamten) angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet ſein, welcher (er ſei Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifeſtes verantwortlich bleibt.

5. In den Manifeſten ſind die Güter zur Beſchleunigung der Abfertigung nach Verſchiedenheit der Tarifſätze, welchen ſie unterliegen, abzutheilen und zu ſummiren.

6. Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge ſind im Manifeſte und zwar am Schluſſe deſſelben als Nachtrag, ohne leeren Zwiſchenraum zu laſſen, nebſt dem jedesmaligen Gebührenbetrage vorzumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifeſt zu beſcheinigen.

7. Das Manifeſt iſt vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortſelbſt angeſtellten oder vom nächſtgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.

8. Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gegenseitig zur Einsicht, unter Vorbehalt der Rücksendung, mitgetheilt werden.

9. Der Führer eines Floßes hat ein Manifest vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollsatze unterliegende Holzgattung im Ganzen — tarifmäßig angegeben ist.

10. Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig sein.

III. Revision der Ladung.

1. Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine blos allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näherem Verdachte von Unrichtigkeit eine genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen.

Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Parteilichkeit strenge vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden.

2. An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine blos allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.

3. Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeltlich zu bestätigen.

4. Die näheren Instructionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zollbehörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden. Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von 1 Gulden 30 Kreuzern bis 15 Gulden *) zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

---

*) Anmerkung. In Churhessen 1 bis 10 Thaler.

2. Dem Schiffer oder Flößer iſt an jeder Mainzollſtätte über die dort geſchehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlung überdieß unter ſeinem Manifeſt anzumerken.

Die Quittungen müſſen die Angabe der Geſammtmenge der zollpflichtigen Gegenſtände nach den verſchiedenen Claſſen der Zollſätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles, ſo wie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3. Jede Mainzollſtätte iſt befugt, von dem Schiffer die Vorweiſung der Quittungen über die Schifffahrtsabgaben, die er auf ſeiner Fahrt zu zahlen ſchuldig war, zu verlangen. Wer eine oder mehrere dieſer Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweiſe des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeſte vorgemerkten Zahlungsleiſtungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Beſtrafung.

Defraudationen der Mainſchifffahrtsabgaben, ſo wie ſonſtige Uebertretungen der zur Sicherung derſelben nach Vorſtehendem ertheilten Vorſchriften ſollen vorläufig bis zum Abſchluß einer Mainſchifffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Beſtimmungen der Rheinſchifffahrtsordnung vom 31. März 1831 unterſucht und beſtraft werden.

Anmerkung. In Churheſſen werden Defraudationen der Mainſchifffahrtsabgaben, ſo wie ſonſtige Uebertretungen der zur Sicherung derſelben nach Vorſtehendem ertheilten Vorſchriften vorläufig bis zum Abſchluß einer Mainſchifffahrtsordnung nach analoger Anwendung der Beſtimmungen in den §§. 2, 6, 19, 24, 27—30, 33—36, 38—43 und 45 des churheſſiſchen Zollſtrafgeſetzes vom 28. December 1837, jedoch mit Ausſchluß der Strafe der Confiscation, unterſucht und beſtraft.

Manifeſt

des Schiffers Peter Fiſchborn, wohnhaft zu Bamberg.

Der Unterzeichnete, legitimirt durch Patent der Königlich Bayeriſchen Regierung von Oberfranken vom 16. Auguſt 1843, erklärt hiermit, die nachſtehend verzeichnete Ladung in dem ihm eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt Aurora, von 1236 Zollcentner Ladungsfähigkeit — laut Aichſchein Nr. 426 der Mainzer Aichanſtalt — geladen zu haben.

Die Ladung iſt eingenommen in dem Hafen von Bamberg.

1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.
Nr. der Frachtbriefe.	Namen der		Beſtimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde:				Genaue Benennung der Waaren.	Gewicht:				Bemerkungen.
	Verſender.	Empfänger.		Zeichen.	Nr.	Zahl.			inländiſche Güter.		ausländiſche Güter.		
									Zollcentner.	℔	Zollcentner.	℔	

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit der Ladung iſt, wird hiermit verſichert.

Bamberg, den 7. Juni 1846.

Peter Fiſchborn.

* Anmerkung. In der Rubrik 9 ſind die im freien Verkehr befindlichen Gegenſtände mit Ausnahme der notoriſch außerdeutſchen Erzeugniſſe aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn ſie im freien Verkehr befindlich ſind, in die Rubrik 10.

Beilage 4.

Manifeſt

des Floßführers Joh. Schirm von Kronach.

Der Unterzeichnete erklärt, daß ſein Floß die nachbenannten Gegenſtände enthalte:

Daſſelbe iſt übernommen zu Bamberg und beſtimmt nach Mainz.

1.	2.	3.		4.	5.		6.
Beſtandtheile des Floßes mit Einſchluß der als Oberlaſt geführten Gegenſtände.	Zahl der Stücke jeder Gattung.	Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenſtände.		Tarifſatz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Zollcentner.	℔		fl.	kr.	

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit den Beſtandtheilen des Floßes iſt, wird hiermit beſcheinigt.

Bamberg, den 26. Juni 1846.

Joh. Schirm.

(Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von sechsundvierzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Frühjahrsprüfung einberufen wurden, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 2854, folgende elf unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Julius Maier von Freiburg,
Emerich Frey von Mannheim,
Gustav von Rotteck von Freiburg,
Johann Gutsch von Bruchsal,
Carl Ludwig Klingel von Heidelberg,
Heinrich Gautier von Mannheim,
Joseph Krebs von Villingen,
Carl Ullmann von Heidelberg,
Florian Mördes von Mannheim,
Carl Richard von Mannheim, und
Franz Xaver Schaller von Oberschopfheim.

Carlsruhe, den 16. Mai 1846.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Prüfung der Geometercandidaten im Jahre 1845 betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind von sieben Geometercandidaten, welche sich der Prüfung im Jahre 1845 unterzogen haben, auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Candidaten

Joseph Brugger von Neustadt und
Friedrich Oelschlegel von Heidelberg

als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practischen Geometer aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 15. Mai 1846.

Ministerium des Innern.
Uebelins. Vdt. Reinhard.

(Das Ergebniß der Pharmaceuten-Prüfungen 1845—46 betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung erhielten nachbenannte Pharmaceuten von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker, und zwar

Julius Sartori von Freiburg den 10. December 1845,
Hermann Ziegler von Steinen den 1. April 1846,
Hermann Herzog von Emmendingen den 14. April 1846.

Carlsruhe, den 25. Mai 1846.

Ministerium des Innern.
Uebelins.

Vdt. J. Schmitt.

XX.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 5. d. M.

der Präſentation der Curatel der minderjährigen Gräfin Louiſe von Langenſtein als Patronats-Inhaberin, des Pfarrverweſers Franz Hummel zu Hartheim auf die katholiſche Pfarrei Gottmadingen, Bezirksamts Radolphzell; und

unter dem 8. d. M.

der Präſentation der fürſtlich löwenſtein-freudenberg'ſchen Standesherrſchaft, des Vicars Weyermann zu Britzungen, auf die evangeliſche Pfarrei Hirſchlanden, Bezirksamts Adelsheim,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

An dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Lörrach iſt eine Lehrſtelle mit einem in der polytechniſchen Schule gebildeten Volksſchullehrer zu beſetzen, welcher, außer den mathematiſchen und Realfächern, beſonders für Ertheilung des Zeichenunterrichtes befähigt ſein ſoll. Die Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher ein Gehalt von 450 bis 500 Gulden verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Oberſtudienrathe mit Beilegung ihrer Zeugniſſe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kochenburger iſt die evangeliſche Pfarrei Eſchelbach, Decanats Neckargemünd, mit dem hinſichtlich der Paſtoration noch zu ordnenden Filiale Thairnbach, im Competenzanſchlage von 555 Gulden 39 Kreuzern, im wirklichen Ertrage jedoch von ungefähr 1,100 Gulden, in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haften theilweiſe verzinsliche 667 Gulden 1 Kreuzer Schulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer mit decresciренden Zinſen in zehn Jahresterminen zu übernehmen hat, ſo weit ſie nicht aus den Intercallargefällen bezahlt werden können; dann ungefähr 300 Gulden, welche derſelbe an den Dienſtvorgänger nach der Abrechnungsordnung zu vergüten und ſeiner Zeit zum Theile wieder mit dem Nachfolger abzurechnen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich nach den beſtehenden Vorſchriften binnen ſechs Wochen zu melden.

Nr. XXI. 123

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag, den 29. Mai 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Steuern in den Monaten Juni und Juli betreffend. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums. — Die Errichtung eines Stammgutsſtatuts durch den Freiherrn E. M. Zorn von Bulach betreffend. —

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Erhebung der Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli dieſes Jahres zum Einzuge kommen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuße und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. Mai 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 25. d. M.

den Oberamtmann Dreyer von Waldshut nach Blumenfeld und den Amtmann Lang in Blumenfeld als Amtsvorſtand nach Waldshut

zu verſetzen;

die von dem Pfarrer Joſeph Buchegger wegen Kränklichkeit freiwillig erfolgte Reſignation auf die Pfarrei Schriesheim zu genehmigen, und ihm den Titel eines Pfarrers zu belaſſen;

dem Joſeph Leo Hollinger, Pfarrer zu Hofsgrund, zur Zeit Pfarrverweſer in Schelingen, unter Belaſſung ſeines Characters als Pfarrer, die Caplanei Endingen, Bezirksamts Kenzingen, und

dem Lehrer Joſeph Bäder am Lyceum in Freiburg die erledigte katholiſche Pfarrei Neuſatz, Bezirksamts Bühl,

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung eines Stammguts-Statuts durch den Freiherrn E. M. Zorn von Bulach betr.)

Das von dem Freiherrn Ernſt Maximilian Zorn von Bulach am 18. März l. J. errichtete Stammguts-Statut hat unter dem Heutigen die Staatsgenehmigung erhalten, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Beſtandtheile deſſelben in den Gemarkungen von Durbach, Ebersweier, Unterneſſelried, Appenweier, Bohlsbach, Nußbach, Zuſenhofen, Oedsbach, Wälden und Offenburg gelegen ſind.

Carlsruhe, den 18. Mai 1846.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Dienſterledigung.

Durch das am 25. März d. J. erfolgte Ableben des geiſtlichen Raths und Münſterpfarrers Joſeph Wilibald Straſſer iſt die Münſterpfarrei in Conſtanz mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden erledigt worden. Auf dieſer Pfründe ruht die Verpflichtung zur Haltung zweier Hilfspriester, ſowie ein im Jahre 1860 ablaufendes, zu vier und ein halb Procent verzinsliches Proviſorium mit jährlich 19 Gulden; auch hat der künftige Pfarrer dem zur Aushilfe in der Seelſorge verpflichteten Beneficiaten von Petershauſen freie Wohnung und Verpflegung zu verabreichen, wofür derſelbe jährlich 350 Gulden nebſt weiteren 50 Gulden bezieht. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom 13. September 1810 (Regs.-Bl. Nr. 38) ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreiſes, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.

Nr. XXII. 125

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag, den 9. Juni 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Feſtſetzung des jährlichen Betrages für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechenanſtalt betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1845 betreffend. Die Serienziehung für die zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Feſtſetzung des jährlichen Betrages für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechenanſtalt betreffend.)

Der Betrag, welchen die in die Siechenanſtalt aufgenommenen vermöglichen Kranken für ihre Verpflegung jährlich zu entrichten haben, wird vom 1. Juli l. J. an auf

Einhundert ſechzig Gulden

feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 22. Mai 1846.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1845 betreffend.)

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung für 1845, eine Darſtellung des Vermögensſtandes, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine ſolche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Mai 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1845, als dem vierten Jahre des Bestands der Casse.

Soll. fl.	kr	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr
		Einnahme.				
—	—	. . . . I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
32,884	25	Beiträge der Mitglieder	32,884	25	—	—
3,138	32	Capitalzinse	3,138	32	—	—
36,022	57	. . . . . Summe III.	36,022	57	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Capitalanlagen bei der Amortisationscasse.				
		Rückzahlung.				
69,686	16	a. aus vorhergehender Rechnung	—	—	69,686	16
32,133	54	b. vom laufenden Jahr	—	—	32,133	54
101,820	10	. . . . . Betrag	—	—	101,820	10
30	24	Ausgleichungsposten	30	24	—	—
101,850	34	. . . . . Summe IV.	30	24	101,820	10
137,873	31	. . . . Summe der Einnahme	36,053	21	101,820	10
		Ausgabe.				
—	—	. . . . I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
3,784	32	Sustentationen	3,784	32	—	—
21	11	Verwaltungskosten und Lasten	21	11	—	—
83	20	Ersatz	83	20	—	—
3,889	3	. . . . . Summe III.	3,889	3	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
32,133	54	Capitalanlage bei der Amortisationscasse	32,133	54	—	—
30	24	Ausgleichungsposten	30	24	—	—
32,164	18	. . . . . Summe IV.	32,164	18	—	—
36,053	21	. . . . Summe der Ausgaben	36,053	21	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 36,053 fl. 21 kr.				
		Ausgabe . . . . . 36,053 „ 21 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1845 .	69,686	16
Im Laufe des Jahres 1845 wurden weiter angelegt	32,133	54
Sonstige Activen sind nicht vorhanden, Passiven ebenfalls nicht. Das Gesammtvermögen beträgt somit auf 1. Januar 1846	101,820	10

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1845. fl.	kr.
Auf 1. November 1844 waren 65 Sustentationen angewiesen mit	3,033	36	3,033	36
Zugang.				
66. Ries, Beiförsters-Wittwe	38	24	38	24
67. Kaupp, Gendarmen-Relicten	38	24	32	—
68. Klapperer, Gendarmen-Relicten	38	24	35	12
69. Kratt, Untererhebers-Relicten	51	12	46	56
70. Karcher, Hauptzollamtsassistenten-Relicten	76	48	57	36
71. Tröndle, Untererhebers-Wittwe	51	12	38	24
72. Schumacher, Hauptzollamtsdieners-Wittwe	38	24	25	36
73. Vögtle, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	32	—
74. Schüz, Briefträgers-Relicten	51	12	29	52
75. Mayer, Steuererhebers-Relicten	51	12	34	8
76. Strohmeyer, Straßenmeisters-Wittwe	57	36	33	36
77. Hägele, Zolleinnehmers-Wittwe	51	12	25	36
78. Pfeiffer, Hauptzollamtsdieners-Relicten	38	24	16	—
79. Keller, Conducteurs-Wittwe	51	12	21	20
80. Krieg, Notars-Wittwe (nachträglich)	76	48	147	12
81. Schreiber, Postenführers-Relicten	51	12	21	20
82. Häußer, Portiers-Relicten	51	12	21	20
83. Weber, Notars-Relicten	76	48	64	—
84. Klein, Waldaufsehers-Relicten	38	24	12	48
85. Schlimm, Regierungskanzleidieners-Relicten	70	24	17	36
86. Marggrander, Amtsdieners-Relicten (nachträglich)	38	24	51	12
87. Schwab, Schiffbegleiters-Relicten	38	24	19	12
88. Desepte, Rheinzolleinnehmers-Relicten	76	48	19	12
89. Hocker, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	3	12
Summe . .	4,262	24	3,877	20
Abgang.				
1. Nielmann, Hauptsteueramtsdieners-Wittwe	38	24	24	45
2. Schumacher, Hauptzollamtsdieners-Wittwe	38	24	23	40
3. Mürrling, Untersteueramtsgehilfen-Wittwe	51	12	30	1
4. Müller, Leinenwerkmeisters-Wittwe	51	12	13	31
5. Kölble, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	—	51
Summe . .	217	36	92	48
Somit Stand auf 1. November 1845: 84 Sustentationen mit	4,044	48	3,784	32

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1845 . . 2291 Mitglieder,
" " " " 1846 . . 2489 "
Die Zahl hat sich also vermehrt um 198 Mitglieder.

Carlsruhe, den 30 April 1846.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

(Die Serienziehung für die zweite Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betr.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serien	Nrn.	5965	enthaltend	Loos-Nr.	298201	bis	298250.
"	"	3280	"	"	163951	—	164000.
"	"	3517	"	"	175801	—	175850.
"	"	6582	"	"	329051	—	329100.
"	"	5102	"	"	255051	—	255100.
"	"	4091	"	"	204501	—	204550.
"	"	562	"	"	28051	—	28100.
"	"	6312	"	"	315551	—	315600.
"	"	6909	"	"	345401	—	345450.
"	"	2529	"	"	126401	—	126450.
"	"	1119	"	"	55901	—	55950.
"	"	4117	"	"	205801	—	205850.
"	"	1162	"	"	58051	—	58100.
"	"	1339	"	"	66901	—	66950.
"	"	6807	"	"	340301	—	340350.
"	"	5837	"	"	291801	—	291850.
"	"	7581	"	"	379001	—	379050.
"	"	7224	"	"	361151	—	361200.
"	"	5499	"	"	274901	—	274950.
"	"	2585	"	"	129201	—	129250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. Mai 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 12. März d. J.

der penſionirte Hofgerichtsrath Mördes in Mannheim.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 15. Juni 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien: Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die bisherigen Ergebniſſe der von Stulziſchen Waiſenanſtalt in Lichtenthal betreffend. — Den Freiplatz der von Meris'ſchen Familienſtiftung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden betreffend. — Die freiherrlich von Pfürdt'ſche Stiftung für adelige Fräulein in Freiburg betreffend. — Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betr.

Dienſterledigungen. — **Todesfall.**

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 3. Juni d. J.

dem königlich preußiſchen Kammerherrn und bisherigen interimiſtiſchen Geſchäftsträger an Allerhöchſt-Ihrem Hofe, Julius Freiherrn von Canitz und Dallwitz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

durch allerhöchſte Ordre vom 20. Mai d. J.

den Oberſtlieutenant Lebeau und den Oberſtlieutenant Gerber, beide vom erſten Infanterie-Regimente, wegen anhaltender Kränklichkeit, in Ruheſtand zu verſetzen und dieſelben, mit dem Character als Oberſt, der Suite der Infanterie zuzutheilen.

durch allerhöchſte Ordres vom 21. Mai d. J.

den Major Eichrodt im Leibinfanterie-Regimente, unter Verſetzung zum erſten Infanterie-Regimente, zum Oberſtlieutenant

zu befördern;

die Hauptmänner Ludwig im Leibinfanterie-Regimente und
Ehehalt im vierten Infanterie-Regimente zu Majoren
zu ernennen;

den Major Holtz vom vierten Infanterie-Regimente zum ersten, und
den Hauptmann Grafen von Kageneck vom zweiten zum vierten Infanterie-Regimente
zu versetzen;

dem Major Rigel von der Suite der Infanterie den Character als Oberstlieutenant
zu ertheilen;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die bisherigen Ergebnisse der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aus großherzoglichem geheimen Cabinete vom 28. October v. J., Nr. 1377, wird nachstehende Nachweisung über die in die von Stulzische Waisenanstalt zu Lichtenthal seit ihrer Eröffnung, den 21. Mai 1835, bis 1. Jänner 1846 aufgenommenen Zöglinge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Mai 1846.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Nachweisung

der

in die von Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal seit ihrer Eröffnung (den 21. Mai 1835) bis mit 31. December 1845 aufgenommenen, der in derselben gestorbenen, aus derselben entlassenen, sowie der am 31. December 1845 in derselben noch verbliebenen Zöglinge.

Ordn.-Zahl.	Kreis.	aufgenommen			in der Anstalt gestorben			entlassen			am 31. December 1845 in der Anstalt verblieben		
		Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
1	Seekreis	6	6	12	2	—	2	2	2	4	2	4	6
2	Oberrheinkreis	11	13	24	—	2	2	6	5	11	5	6	11
3	Mittelrheinkreis . . .	23	25	48	2	2	4	9	10	19	12	13	25
4	Unterrheinkreis	18	13	31	1	—	1	8	8	16	9	5	14
	Zusammen .	58	57	115	5	4	9	25	25	50	28	28	56

Bemerkungen.

1. Unter den aufgenommenen 115 Zöglingen ſind 5 Knaben und 6 Mädchen enthalten, die auf Koſten edler Wohlthäter in die Anſtalt aufgenommen und verpflegt wurden, beziehungsweiſe zur Zeit zum Theile noch verpflegt werden.
2. Von den entlaſſenen 25 Knaben wurden 22 bei Handwerkern gut untergebracht, einer war zu ſchwach zu einem Handwerk und hält ſich deßhalb bei Verwandten auf; einer ging zum Militär und einer ſtarb bald nach ſeiner Entlaſſung aus der Anſtalt.
3. Von den entlaſſenen 25 Mädchen ſind 15 in guten Dienſten und 7 bei Verwandten gut untergebracht; eines arbeitet als Näherin; eines iſt mit dem Vater ausgewandert, und eines ſtarb bald nach ſeiner Entlaſſung aus der Anſtalt.

Aufgeſtellt Carlsruhe, den 30. April 1846.

(Den Freiplatz der von Meris'ſchen Familienſtiftung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden iſt der von dem ehemaligen Stiftsdecan Joſef Franz Xaver von Meris geſtiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von ſeiner aus drei Stollen beſtehenden Verwandtſchaft und zwar dieſesmal vorzugsweiſe für eine ſolche aus dem von Grubiſchen oder erſten Stollen erledigt.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich an den Vorſtand (Familienälteſten) des von Grubiſchen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präſentation eines ſtiftungsfähigen Subjects zur landesherrlichen Genehmigung innerhalb ſechs Wochen an den katholiſchen Oberkirchenrath einzuſenden iſt.

Carlsruhe, den 8. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius. Vdt. Reinhard.

(Die freiherrlich von Pfürdt'ſche Stiftung für adelige Fräulein in Freiburg betr.)

Auf die allerhöchſten Orts eingereichte Vorſtellung der Executoren der freiherrlich von Pfürdt'ſchen Stiftung zu Freiburg und nach hierauf erfolgter allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem geheimen Cabinete vom 29. Mai l. J., Nr. 813, wird den von Pfürdt'ſchen Stiftsdamen die Erlaubniß ertheilt, ſo lange ſie ſich im Genuſſe der Präbende befinden, einen Orden, beſtehend in einem Kreuze, auf der einen Seite mit dem freiherrlich von Pfürdt'ſchen, auf der andern mit dem gräflich Thurn'ſchen Wappen an einem weiß und ſchwarzen Bande, zum ehrenden Andenken des Stifters, zu tragen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien.

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 26. Mai d. J.

der Präſentation der Grundherrſchaft von Degenfeld, des Pfarrers Guſtav Wöttlin in Neckarbinau, auf die evangeliſche Pfarrei Ehrſtädt, Bezirksamts Neckarbiſchofsheim, und

unter dem 2. Juni d. J.

der Präſentation der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft, des Pfarrvicars Carl Wilhelmi in Emmendingen, zur evangeliſchen Pfarrei Bobſtadt, Diöceſe Boxberg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Nachdem der Pfarrer Dr. Joſeph Dominik Carl Brugger auf die katholiſche Pfarrei Rohrbach am Gisbübel, Amts Eppingen, verzichtet hat, ſo wird dieſelbe, mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 900 Gulden, worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 177 Gulden haftet, für deren Abtragung man dem künftigen Pfarrer ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmen wird, zur definitiven Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber darum haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wöttlin iſt die evangeliſche Pfarrei Neckarbinau, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanſchlag von 417 Gulden 32 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 5 Gulden 16 kr. haftet, erlediget worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem Grund- und Patronatsherrn Grafen von Waldkirch, vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 13. Mai d. J.

der Geheime Rath und Leibarzt Dr. Schrickel in Carlsruhe.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXI. vom 30. Mai d. J., Seite 123, im Inhaltsverzeichniß, iſt ſtatt „Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung" ꝛc. zu leſen „Geſetz" ꝛc.

Nr. XXIV. 133

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag, den 20. Juni 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Staatsvertrag zwiſchen Baden und Frankreich, über die wechſelſeitige Vollſtreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtsſachen, ſo wie die Zuſtellung gerichtlicher Acte und Erſuchſchreiben betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Staatsvertrag zwiſchen Baden und Frankreich, über die wechſelſeitige Vollſtreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtsſachen, ſo wie die Zuſtellung gerichtlicher Acte und Erſuchſchreiben betreffend.)

Nachdem der zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majeſtät des Königs der Franzoſen am 16. April l. J. dahier abgeſchloſſene Staatsvertrag über die wechſelſeitige Vollſtreckbarkeit der Urtheile in bürgerlichen Rechtsſachen, ſo wie die Zuſtellung gerichtlicher Acte und Erſuchſchreiben von beiden Seiten ratifizirt worden iſt; ſo wird derſelbe in Folge allerhöchſter Ermächtigung im Urtext und beigefügter Ueberſetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juni 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, et

Sa Majesté le Roi des Français,

ayant à cœur de procurer à Leurs États les *bienfaits qui* résultent de l'action prompte et régulière de la justice, ont estimé que le meilleur moyen pour arriver à ce but, serait de conclure une convention qui, rendant ré-

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, und

Seine Majeſtät der König der Franzoſen, von dem dringenden Wunſche geleitet, Ihren Staatsangehörigen die Vortheile einer ſchleunigen und geordneten Rechtspflege zu ſichern, haben es für Ihre Abſicht dienlich erkannt, eine Uebereinkunft über die wechſelſeitige Verbindlichkeit der

ciproquement obligatoires dans chaque pays les jugemens rendus par les tribunaux de l'autre, assurât leur exécution respective dans le Grand-Duché et en France.

A ces causes Ils ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, chargés de procéder à la dite convention, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade: le Sieur Alexandre de Dusch, Grand-Cordon de Son Ordre du Lion de Zæhringen, de l'Ordre de Saint Michel de Bavière, de l'Ordre de Léopold de Belgique et de l'Ordre de Saint Jacques du Portugal, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche, du Mérite civil de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Wurtemberg et de Saint Maurice et Saint Lazare de Sardaigne, Son Ministre d'Etat, de la maison et des affaires étrangères; et

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Emile Baron de Laugsdorff, Grand-Officier de Son Ordre de la Légion d'honneur, Grand'-croix de l'Ordre Impérial du Cruzéiro du Brésil, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur du Brésil, et chargé de Sa Légation auprès de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les jugemens ou arrêts rendus en matière civile et commerciale, par les tribunaux compétens de l'un des deux Etats contractans, emporteront hypothèque judiciaire dans l'autre; en outre, ils seront exécutoires lorsqu'ils auront acquis l'autorité de la chose

in dem einen oder anderen der beiden Staaten ergangenen Urtheile, so wie über die Vollstreckbarkeit derselben abzuschließen, und zu dem Ende mit Vollmacht zu versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander von Dusch, Großkreuz des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, des königlich bayerischen St. Michael-Ordens, des königlich belgischen Leopold-Ordens und des königlich portugiesischen Ordens des St. Jacob vom Schwerte, Commandeur des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, des königlich bayerischen Civilverdienst-Ordens der Krone, des königlich württembergischen Kron-Ordens und des königlich sardinischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, Höchst-Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der König der Franzosen: den Herrn Emil Baron von Langsdorff, Groß-Officier der königlichen Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich brasilianischen Süd-Kreuz-Ordens, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich brasilianischen Hofe, dermalen mit der Geschäftsführung Allerhöchst-Ihrer Gesandtschaft am großherzoglich badischen Hofe beauftragt,

welche, nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Urtheile, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtssachen, mit Einschluß der Handelssachen, erlassen sind, begründen in dem anderen Staate ein richterliches Unterpfand und werden überdieß, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, vollziehbar, voraus-

jugée, pourvu toutefois que les parties intéressées se conforment aux dispositions de l'article 3 ci-après.

Art. 2.

Sera réputé compétent:

1) Le tribunal dans l'arrondissement duquel le défendeur a son domicile ou sa résidence, de plus,

2) En matière réelle, celui dans l'arrondissement duquel est situé l'objet litigieux.

3) En matière de succession le tribunal du lieu où la succession est ouverte;

4) En matière de société, quand il s'agit de contestations entre associés, ou de plaintes portées pas des tiers contre la société, le tribunal dans l'arrondissement duquel elle est établie.

5) Le tribunal dans l'arrondissement duquel les parties ont élu domicile pour l'exécution d'un acte.

Art. 3.

La partie, en faveur de laquelle un jugement aura été rendu dans l'un des deux Etats, et qui voudra s'en servir dans l'autre Etat, soit pour faire preuve de chose jugée, soit pour opérer la saisie des biens du débiteur qui se trouvent dans cet Etat, sera tenue de produire à cet effet une expédition dûement légalisée du jugement, avec la preuve de la signification et un certificat du greffier constatant qu'il n'existe contre le jugement ni opposition ni appel.

S'il ne s'agit que de l'inscription d'une hypothèque judiciaire, il suffira d'une expédition légalisée du jugement et d'un acte constatant la signification.

Sur la production de ces pièces, le jugement sera déclaré exécutoire soit par la Cour Royale ou d'appel, soit par le tribunal

gesetzt, daß die Betheiligten den im Art. 3 enthaltenen Bestimmungen genügen.

Art. 2.

Als vom zuständigen Gerichte erlassen, werden die Urtheile von beiden Staaten gegenseitig alsdann anerkannt, wenn die Zuständigkeit des urtheilenden Gerichtes darauf beruht:

1) daß der Beklagte im Bezirke desselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, oder wenn es:

2) als Gericht der gelegenen Sache erkannte, oder

3) als das Gericht, in dessen Bezirke eine Erbschaft eröffnet ist, oder

4) als Gericht des Bezirkes, in welchem eine Gesellschaft ihre Niederlassung hat, bei Streitigkeiten der Gesellschafter unter sich, oder Klagen Dritter gegen die Gesellschaft; endlich

5) als das Gericht des Ortes, welchen die Parteien zum Wohnsitze für den Vollzug eines Vertrages erwählt haben.

Art. 3.

Diejenige Partei, zu deren Gunsten ein Urtheil ergangen ist, hat, wenn sie sich desselben in dem anderen Staate zum Beweise rechtskräftiger Entscheidung oder zur Zwangsvollstreckung auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen bedienen will, eine beglaubigte Fertigung des Urtheils nebst Urkunde über die geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtscanzlei über die Rechtskraft desselben — wenn sie aber die Eintragung des richterlichen Unterpfandsrechtes erwirken will, nur eine beglaubigte Fertigung des Urtheils und ein Zeugniß über dessen Eröffnung vorzulegen.

Das Urtheil bedarf jedoch zu seiner Vollziehung eines Beisatzbefehles, welchen, je nachdem dasselbe bei einem Ober- oder Untergerichte erging, auf Vorlage der genannten Urkunden, dasjenige Ober- oder Untergericht ertheilt, in dessen Bezirk die

de première instance du lieu du domicile du débiteur ou de la situation des biens, suivant que la décision émanera du premier ou du second degré de juridiction.

Art. 4.

Les deux Gouvernements contractans s'engagent à faire remettre les significations ou citations, et à faire exécuter les commissions rogatoires, tant en matière civile que criminelle, autant que les lois du pays ne s'y opposent point. Les récépissés des significations et citations seront délivrés réciproquement.

Art. 5.

Les commissions rogatoires seront transmises par la voie diplomatique.

Art. 6.

Les frais occasionnés par les significations ou commissions rogatoires, ainsi que le port des lettres, resteront à la charge de l'Etat requis.

Art. 7.

La présente convention est conclue pour cinq ans; à l'expiration de ce terme elle demeurera en vigueur pendant cinq autres années, et ainsi de suite, à moins de notification contraire, faite par l'une des parties contractantes, six mois avant l'expiration de chaque terme. —

Elle sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe, en double original, le seizième jour du mois d'avril de l'an de Grâce mil-huit-cent-quarante-six.

(signé) *de Dusch.* (signé) *E. Baron de Langsdorff.*

(L. S.) (L. S.)

Partei, gegen welche das Urtheil ergieng, ihren Wohnsitz hat, oder die Sache gelegen ist.

Art. 4.

Beide contrahirende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in Criminal- und Civilsachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, so weit die Gesetze des Landes, an dessen Behörde das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegen stehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzutheilen.

Art. 5.

Die Ersuchschreiben werden auf diplomatischem Wege befördert.

Art. 6.

Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.

Art. 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und sofort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratification und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher geschehen.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Familienwappen besiegelt.

So geschehen zu Carlsruhe, am sechszehnten April eintausend achthundert sechs und vierzig.

(gez.) von Dusch. (gez.) E. Baron von Langsdorff.

(L. S.) (L. S.)

Nr. XXV. 137

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag, den 25. Juni 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Ermäßigung der Perſonentaxe auf den großherzoglichen Poſten betreffend. Die Errichtung einer Relais-Poſthalterei auf dem Tremhofe betreffend. Des Miniſteriums des Innern. Bekanntmachungen, die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1847 betreffend. Das Ergebniß der Hauptjahresprüfung der Candidaten der Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshilfe betreffend.

Dienſterledigungen. — **Todesfall.** —

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. Juni

dem geheimen Kirchenrathe und Profeſſor Dr. Ullmann in Heidelberg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung

unter dem 18. Mai

den bisherigen Gartenaufſeher zu Ettlingen, Carl Hambel, zum Hofküchengärtner dahier, und den bisherigen Obergehilfen im botaniſchen Garten dahier, Philipp Friedrich Kilian, zum Gartenaufſeher in Ettlingen

gnädigſt zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ermäßigung der Perſonentaxe auf den großherzoglichen Poſten betreffend.)

In Folge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. v. M., Nr. 1061, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an die Perſonentaxe auf den großherzoglichen Poſten allgemein auf 24 Kreuzer für die Poſtmeile, und die Einſchreibgebühr auf 3 Kreuzer für die Perſon herabgeſetzt werde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Errichtung einer Relais-Poſthalterei auf dem Tremhofe betreffend.)

Zufolge höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. v. M., Nr. 733, wird vom 1. Juli d. J. auf dem Tremhofe, an der Straße zwiſchen Wertheim und Miltenberg eine Relais-Poſthalterei, unter Beſtimmung der Diſtanzen,

nach Wertheim auf $\frac{7}{8}$ Poſt und
nach Miltenberg „ $1\frac{1}{8}$ „

errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1847 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1847 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1846 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1. September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in

Ermangelung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle ſie das Loos zum Militärdienſte trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenins.

Vdt. J. Schmitt.

(Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betreffend.)

Im Frühjahre 1846 ſind von der Sanitätscommiſſion 11 Candidaten der Medicin, 10 Candidaten der Chirurgie und 13 Candidaten der Geburtshilfe zur Staatsprüfung zugelaſſen worden. Von dieſen haben 6 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 8 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Adolph Hoffmann von Carlsruhe,
Adolph Kußmaul von Wiesloch,
Eduard Bronner von Wiesloch,
Wilhelm Wetzel von Zwingenberg,
Friedrich Görck von Heidelberg,
Carl Auguſt Wiehe von Kirchardt;

B. zur Ausübung der Chirurgie:

Adolph Hoffmann von Carlsruhe,
Wilhelm Wetzel von Zwingenberg,
Carl Auguſt Wiehe von Kirchardt,
Friedrich Steinmetz, practiſcher Arzt in Heidelberg,
Andreas Götz von Hochhauſen,
Franz Carl Kaucher von Heidelberg;

C. zur Ausübung der Geburtshilfe:

Adolph Kußmaul von Wiesloch,
Adolph Hoffmann von Carlsruhe,
Friedrich Görck von Heidelberg,
Wilhelm Wetzel von Zwingenberg,

Carl Auguſt Wiehe von Kirchardt,
Andreas Götz von Hochhauſen,
Friedrich Steinmetz, practiſcher Arzt in Heidelberg,
Franz Carl Kaucher von Heidelberg.

Carlsruhe, den 18. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenins.

Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Durch das am 12. September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Geupert iſt die katholiſche Pfarrei Landshauſen, Amts Eppingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1550 Gulden erledigt worden. Auf dieſer Pfründe ruht ein am 9. April 1860 ablaufendes zu 5 Procent verzinsliches Bauproviſorium von 1565 Gulden 25 kr., ſowie eine in zwei Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 28 Gulden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Chaton auf eine Lehrſtelle am Lyceum zu Freiburg iſt die katholiſche Pfarrei Neckargemünd, mit welcher man das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Mudau, Amts Buchen, iſt durch die Verſetzung des Pfarrers Ignaz Walter auf die katholiſche Pfarrei Aſſamſtadt, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 1,100 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfründe ruht die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars, ſowie ein in ſechs Jahresterminen abzutragendes Proviſorium mit jährlich 15 Gulden 24 kr. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 1. Juni

der penſionirte Bezirksförſter Melter zu Philippsburg.

Nr. XXVI. 141

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 11. Juli 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den 18ten Zuſatzartikel zur Rheinſchifffahrts-Convention von 1831 betreffend. Die Vereinigung des Poſtamtes Baden mit dem dortigen Eiſenbahnamte betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: — Die Staatsgenehmigung zu den von Georg Möhl zu Mannheim angeordneten Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend. Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Hermann Willard in Carlsruhe für die Bereitung des von demſelben erfundenen verbeſſerten Cementes betreffend. — Berichtigung

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Juni

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Gemeinderath und Rothgerbermeiſter Johann Georg Holzmann zu Schiltach, in beſonderer Anerkennung deſſen nun zum achtenmale bethätigten menſchenfreundlichen Handlung der Errettung von Menſchen vom Tode des Ertrinkens, die kleine goldene Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Handelsmann P. C. Berg zu St. Petersburg, auf deſſen Anſuchen, der bisher von ihm begleiteten Functionen eines großherzoglichen Conſuls, unter Bezeugung Ihrer allerhöchſten beſonderen Zufriedenheit mit deſſen ſeitheriger Geſchäftsführung, zu entheben, und an deſſen Stelle den kaiſerlich ruſſiſchen Edelmann und Petersburgiſchen Kaufmann Conſtantin von Fehleiſen zu Allerhöchſt-Ihrem Conſul in St. Petersburg zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Mai

dem unterthänigsten Ansuchen des zum Vorstande des Postamts Lörrach ernannten Postmeisters Joseph Schweiß um Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu Lahr, zu entsprechen;

den Rechtspracticanten Dr. Franz Roßhirt von Heidelberg zum Assessor bei dem Oberamte Lahr und

den Rechtspracticanten Johann Nepomuk Kupferschmitt von Freiburg zum Secretär bei der Regierung des Oberrheinkreises

zu ernennen;

unter dem 24. Juni

den Oberingenieur Lorenz zu Heidelberg zum Directorialrathe bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt

zu ernennen;

unter dem 29. Juni

dem Ministerialassessor Albert Molter bei dem Justizministerium den Rang und Character eines Ministerialraths zu verleihen;

die Hofgerichtsassessoren Metzger, Lugo, Eimer, Haager, Rautter und Faller zu Hofgerichtsräthen

zu ernennen;

den Canzleisecretär Brummer bei dem Oberhofgerichte in Mannheim, wegen dauernder Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Cameralpracticanten Glock von Leopoldshafen zum Secretär bei der Steuerdirection,

den Cameralpracticanten Götzmann von Rastatt zum Secretär bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke

zu ernennen;

die erledigte Obereinnehmerei Borberg dem Revisor Seuffert bei der Steuerdirection,

die erledigte Obereinnehmerei Tauberbischofsheim dem dermaligen Verweser derselben, Cameralpracticanten W. Neidhart,

die durch die Versetzung des Revisors Seuffert erledigte Stelle eines Revisors bei der Steuerdirection dem Cameralpracticanten Simmler,

die erledigte Obereinnehmerei Hornberg dem dermaligen Verweser derselben, Cameralpracticanten Wilhelm Lamey,

die erledigte evangelische Pfarrei Leimen, Diöcese Oberheidelberg, dem Pfarrer Lebeau in Sand,

die evangelische Pfarrei Brötzingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Carl Heinrich Lamprecht in Knielingen,

die katholische Pfarrei Schehlingen, Bezirksamts Breisach, dem Pfarrer Dominic Langer zu Dettingen,

die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Lazarus Springer zu Sasbachwalden,

die katholische Pfarrei Heitersheim, Amts Staufen, dem Pfarrer Adalbert Kreuzer zu Allensbach, und

die katholiſche Pfarrei Welſchenſteinach, Bezirksamts Haslach, dem Pfarrer Johann Weber zu Unterkirnach,
zu übertragen; ſodann

der Ernennung des Forſtpracticanten Carl Bajer von Carlsruhe zum ſtädtiſchen Bezirksförſter in Ettlingen
die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

unter dem 6. d. M.

den Legationsrath von Kettner zum Geheimen-Legationsrathe, und

die Miniſterialaſſeſſoren von Böckh und von Meyſenbug zu Legationsräthen bei dem Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten
zu ernennen;

das Poſtamt Mannheim dem Poſtmeiſter Becker in Baden,

das Poſtamt Tauberbiſchofsheim dem Poſtwagenexpeditor von Mader in Mannheim,

das Poſtamt Donaueſchingen dem Poſtcaſſier Carl Harrer in Heidelberg,

das Poſtamt Lörrach dem Poſtverwalter Martin in Bruchſal,
dieſen dreien unter gleichzeitiger Ernennung zu Poſtmeiſtern, und

das Poſt- und Eiſenbahnamt Baden dem Poſtmeiſter Fiſcher in Kehl
zu übertragen;

die Stelle eines Poſt- und Eiſenbahnamts-Vorſtandes in Kehl dem Eiſenbahnamts-Caſſier Burg in Mannheim,

die Stelle eines Vorſtandes des Eiſenbahnamtes Mannheim, mit der Obliegenheit der Caſſenführung, dem Eiſenbahnamts-Caſſier Weitzel dahier,

die Stelle eines Poſtcaſſiers in Heidelberg dem Poſtreviſor Jacob Kies dahier,

die Poſtwagenexpedition Mannheim dem Eiſenbahnamts-Caſſier Friedrich Harrer in Heidelberg, und

die Poſtverwaltung Bruchſal, nebſt der damit verbundenen Eiſenbahnexpedition, dem zum Poſtverwalter in Lahr ernannt geweſenen Poſtreviſor Gottfried Haroeng dahier
zu verleihen;

den Eiſenbahnamts-Caſſier Morſtadt in Offenburg in gleicher Eigenſchaft zu dem Eiſenbahnamte Carlsruhe,

den Officialen Fetzer in Offenburg zu dem Poſtamte Freiburg,

den Officialen Lichtenauer in Mannheim zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Baden,

den Officialen Rivola in Mannheim zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg,

den Officialen Bayer in Heidelberg zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Kehl, und

den Officialen Barth in Heidelberg zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg
zu verſetzen, dieſe vier letzteren mit der Obliegenheit, die betreffenden Eiſenbahnamtscaſſen zu führen, ſo wie

die Officialen Ruoff in Offenburg, Sachs in Baden und Vittali in Kehl mit der Führung der betreffenden Poſtcaſſen
zu beauftragen; ferner

den Officialen Carl Berkes in Freiburg zum Reviſor bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen, und folgende Poſtpracticanten zu Officialen zu ernennen:

den Ludwig Henking bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg,
den Albert Gockel bei dem Poſtamte Mannheim,
den Ludwig Oswald bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg,
den Albert Dillinger bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg,
den Ernſt Lamey bei dem Poſtamte Mannheim, und
den Johann Borho bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich ferner bewogen gefunden,

den Secretariatspracticanten Albert Waag zum Secretär bei der Direction der Main-Neckar-Eiſenbahn in Darmſtadt;

den Eiſenbahnamts-Caſſier Paris in Baden zum Eiſenbahnverwalter bei der Main-Neckarbahn zu ernennen, und

die Stelle eines Eiſenbahn-Caſſiers bei dieſer Bahn dem Eiſenbahn-Caſſier von Pigage in Kehl zu übertragen;

den Miniſterialrath Kirchgeßner bei dem Finanzminiſterium zum landesherrlichen Commiſſär bei dem landwirthſchaftlichen Vereine zu ernennen;

dem Amtmann Mors in Pfullendorf die dortige Beamtenſtelle, welche derſelbe bisher proviſoriſch verſehen hat, definitiv zu übertragen; und

unter dem 7. d. M.

den Amtsaſſeſſor Carl von Beuſt aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den XVIIIten Zuſatzartikel zur Rheinſchifffahrts-Convention von 1831 betreffend.)

Der in dem Protocolle der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt vom 17. September 1844, Nr. XIX. verabredete XVIIIte Zuſatzartikel zur Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831 wird nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derſelbe mit dem 30. Juli d. J. in Wirkſamkeit treten ſoll.

Carlsruhe, den 17. Juni 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

XVIIIter Zuſatzartikel.

Der Art. 52 der Uebereinkunft vom 31. März 1831 wird in Anſehung der Dampfſchiffe hierdurch aufgehoben, und ſtatt deſſelben, ſowohl hinſichtlich derjenigen Dampfſchiffe, welche

den Rhein bereits befahren, als auch hinſichtlich derjenigen, welche dieſen Strom künftig befahren wollen, Nachſtehendes feſtgeſetzt:

§. 1. Zum Erwerbe des Rechtes auf dem Rheine, von demjenigen Punkte an, wo dieſer Strom ſchiffbar wird, bis in's Meer und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt mit Dampfſchiffen unter den Beſtimmungen und Begünſtigungen jener Uebereinkunft auszuüben, bedarf es nur des, in Gemäßheit des vierten Titels der Uebereinkunft ausgeſtellten Patents für die Schiffsführer, und außerdem für die Unternehmer der, die Art des Dampfſchifffahrts-Betriebes (§. 2) bezeichnenden Conceſſion desjenigen Uferſtaates, in welchem die Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft (Societät, anonyme, Actiengeſellſchaft) ihren Sitz hat, oder welchem, Falls die Schiffahrt von einem Einzelnen unternommen wird, dieſer angehört.

§. 2. Nur die in §. 1 bezeichneten Bedingungen ſind, Behufs der Erlangung der Befugniß zur Dampfſchifffahrt, zu erfüllen, es mag dieſe Schiffahrt von einem Einzelnen oder einer Geſellſchaft, mit einem Schiffe oder mit mehreren Schiffen betrieben werden, es mögen die Dampfſchiffe, deren Maſchinen und ſonſtiges Zubehör in einem Rheinuferſtaate oder anderswo verfertigt ſein, es mögen blos Perſonen nebſt ihrem Gepäcke und ihren Wagen, oder blos Waaren, oder Perſonen und Waaren befördert, oder, ſei es mit oder ohne gleichzeitige Beförderung von Perſonen und Waaren, oder von Perſonen oder Waaren auf den Dampfſchiffen, durch die Dampfſchiffe andere Gefäße irgend welcher Art geſchleppt werden.

Insbeſondere iſt es, die Erlangung des vorſchriftsmäßigen Patentes und der Conceſſion vorausgeſetzt (§. 1), jedem Dampfſchiffe geſtattet, an beſtimmten Tagen und Stunden von jedem Hafen oder Landungsplatze abzufahren, um Reiſende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren, in regelmäßiger oder unbeſtimmter Fahrt nach einem anderen Hafen oder Landungsplatze zu führen, und andere Gefäße irgend einer Art zu ſchleppen, ohne daß es in irgend einer dieſer Beziehungen einer Einigung unter den Uferregierungen bedarf, in deren Gebiete die Ab- und Anfahrtsorte liegen.

§. 3. Welche Bedingungen, Behufs Erlangung der Conceſſion zur Dampfſchifffahrt (§. 1), von einem Einzelnen oder von einer Geſellſchaft zu erfüllen, und für die Ausübung dieſer Schiffahrt vorzuſchreiben ſind, hängt lediglich von derjenigen Uferregierung ab, welcher der einzelne Unternehmer als Unterthan angehört, oder in deren Gebiet die Geſellſchaft ihren Sitz hat.

§. 4. In Anſehung der Prüfung der Tauglichkeit der Dampfſchiffe kommen die Art. 53 und 54 der Uebereinkunft mit denjenigen Maßgaben zur Anwendung, welche die Natur der Dampfſchiffe bedingt.

Jede Regierung wird mit Nachdruck dafür ſorgen, daß die, ihren Unterthanen oder den, in ihrem Gebiete beſtehenden Geſellſchaften, gehörigen Dampfſchiffe, nebſt Maſchinen und ſonſtigem Zubehör, beſonders dann, wenn ſie zur Perſonen-Beförderung dienen ſollen, in den gehörigen Zuſtand geſetzt und ſtets darin erhalten, ingleichen, daß nur ſolche Schiffsführer, Maſchiniſten und Schiffsleute zum Dienſte auf den Dampfſchiffen zugelaſſen werden, welche, ihren perſönlichen Eigenſchaften nach, für die erforderliche Sicherheit die genügende Gewähr geben.

Außerdem behält ſich jede Regierung, hinſichtlich aller, und beſonders hinſichtlich der zum Perſonen-Transporte dienenden, ihr Stromgebiet befahrenden Dampfſchiffe die geeignete Controle und die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Erreichung der erforderlichen Sicherheit vor. Dabei

ſoll jedoch jede irgend vermeidliche Beſchränkung und Beläſtigung unterbleiben und kein Dampfſchiff, welches einem anderen Uferſtaate angehört, ſtrenger oder ungünſtiger als die eigenen Dampfſchiffe gleicher Art behandelt werden.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten am einundſechszigſten Tage nach Niederlegung der Ratificationen im Archiv der Central-Rheinſchifffahrts-Commiſſion in Wirkſamkeit.

(Die Vereinigung des Poſtamtes Baden mit dem dortigen Eiſenbahnamte betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. d. M., Nr. 1160, zu beſtimmen geruht, daß das Poſtamt Baden mit dem daſelbſt befindlichen Eiſenbahnamte vereinigt und dieſer combinirten Stelle die Benennung „Poſt- und Eiſenbahnamt" beigelegt werde.

Carlsruhe, den 6. Juli 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Staatsgenehmigung der von Georg Möhl zu Mannheim angeordneten Stiftungen betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1070, den von Georg Möhl von Mannheim durch letztwillige Verfügung vom 23. Februar 1837, 8. März 1844 und 13. Februar 1846 angeordneten drei Stiftungen von je 4000 Gulden Behufs der Ausſteuer von vermögensloſen katholiſchen und evangeliſchen Bürgerstöchtern und zur Unterſtützung armer Bürger zu Mannheim, die Staatsgenehmigung zu ertheilen und allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß dieſe Stiftungen den Namen: „Georg Joſeph Möhl'ſche Stiftungen" tragen.

Carlsruhe, den 25. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

Der Apotheker Johann Joſeph Schmitz in Schliengen zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 1,000 Gulden,

ein Ungenannter zur Anſchaffung von Schreibmaterialien für arme Schulkinder in Ortenberg 20 Gulden,

der verſtorbene Geheime Rath, Domdecan Dr. Hug in Freiburg die Polyglotta Londinensia nebſt Caſtelli's Lexicon in das Freiburger Convict,

die Küfer Vogt'ſchen Eheleute in Freiburg in das dortige Krankenſpital, insbeſondere als ein Zeichen der Anerkennung der gegenwärtig herrſchenden guten und lobenswerthen Hoſpitaladminiſtration, mit der Bezeichnung als „Küfer Vogt's Sohn Stiftung" 4000 Gulden unter Vorbehalt einer 4procentigen Verzinſung auf Lebenszeit der Stifter,

der Pfarrer Störk in Unterſiggingen zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 50 Gulden.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von dem katholiſchen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

die Georg Stoffels Wittwe, Catharina geborene Keller zu Weiler, der dortigen katholiſchen Pfarrei 2 Vierling Wieſen im Anſchlage von 150 Gulden, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Jahrtags,

die zu Freiburg geſtorbene Freifräulein Anna von Beck, dem Orden der barmherzigen Schweſtern 500 Gulden,

eine Ungenannte, dem Orden der barmherzigen Schweſtern 1,500 Gulden.

(Bekanntmachung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter 4000 Gulden für arme Kranke zu Gommersdorf,

Joſeph Schweitzer zu Stein 50 Gulden in den dortigen Armenfond,

Michael Brauß zu Gauangelloch 50 Gulden zur Anſchaffung einer Glocke in die dortige evangeliſche Kirche,

Poſtſtallmeiſter Fröhlich zu Mannheim weitere 50 Gulden in die dortige Armenanſtalt,

ein Ungenannter 150 Gulden in den allgemeinen Armenfond zu Mannheim,

Stadtphyſicus Rauch's Wittwe zu Hanau 500 Gulden in das evangeliſche Hoſpital zu Mannheim,

Lammwirth Balthaſar Düll zu Tauberbiſchofsheim 175 Gulden in den Almoſenfond zu Külsheim,

Barbara Weis zu Tauberbiſchofsheim 100 Gulden in das kleine Stadtalmoſen daſelbſt,

Particulier Georg Möhl zu Mannheim

a. 150 Gulden in die Armenanſtalt daſelbſt,

b. 150 Gulden in das katholiſche Bürgerhoſpital daſelbſt,

c. 150 Gulden in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt,

d. 150 Gulden in die Martenanſtalt daſelbſt;

ein Ungenannter 50 Gulden in den Almoſenfond zu Bretzingen;

Revierförſter Kraus Eheleute zu Gerchsheim

a. in den dortigen Almoſenfond 100 Gulden,

b. in die dortige Kirche zur Anſchaffung eines Traghimmels 100 Gulden.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an Hermann Willard in Carlsruhe für die Bereitung des von demſelben erfundenen verbeſſerten Cementes betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 15. d. M., Nr. 1052, allergnädigſt geruht, dem Hermann Willard in Carlsruhe auf die Bereitung und den Verkauf des von demſelben erfundenen verbeſſerten Cements ein ausſchließliches Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert Reichsthalern, nebſt Confiscation der nachgefertigten Stoffe auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juni 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. XXIII, S. 132, Z. 6 von oben iſt ſtatt „Bezirksamts" zu leſen: „Decanats."

Nr. XXVII. 149

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag, den 16. Juli 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Organiſation des Betriebs der Main-Neckar-Eiſenbahn betreffend. Die Tarife für die Main-Neckar-Eiſenbahn betreffend. Den Betrieb der Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld betreffend. Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in der Stadt Todtnau betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: — Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsangelegenheiten an mehrere Rechtspracticanten betreffend.

Dienſterledigungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Organiſation des Betriebs der Main-Neckar-Eiſenbahn betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. v. M., Nr. 1075, den in Betreff der Einrichtung des Betriebs der Main-Neckar-Eiſenbahn unterm 9. Juni d. J. zu Darmſtadt getroffenen Verabredungen die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben, ſo werden nunmehr, da der Betrieb dieſer Bahn in Kurzem beginnen wird, die in Bezug auf die Organiſation dieſes Betriebs verabredeten Beſtimmungen in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die obere Leitung und Beaufſichtigung des Betriebs der Main-Neckar-Eiſenbahn, wie ſie nach Inhalt des Staatsvertrages vom 25. Februar 1843 nebſt Separatartikeln und Nebenvertrag nur den betheiligten Regierungen ſelbſt zuſteht, iſt zur Zeit nachgenannten Staatsbehörden übertragen:
   a) von Seiten des Großherzogthums Baden: dem Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten;
   b) von Seiten des Großherzogthums Heſſen: dem Finanzminiſterium;
   c) von Seiten der freien Stadt Frankfurt: dem Bürgermeiſter und Rath.

2. Die unmittelbare Leitung und Beaufſichtigung des Betriebs, welcher in allen Theilen ein einiger und von den Regierungen des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Heſſen und der freien Stadt Frankfurt gemeinſchaftlich beſorgter Dienſt ſein ſoll, hat durch die zu dieſem Zweck in Darmſtadt errichtete Betriebsdirection, welche die Benennung „Direction der Main-Neckar-Eiſenbahn“ führt, zu geſchehen.

3. Sie beſteht aus drei, bezüglich ihres Verhältniſſes zum Dienſte der Main-Neckar-Eiſenbahn

gleichberechtigten Mitgliedern, wovon jede der drei betheiligten Regierungen eines ernennt. Zur Besorgung der Revisions- und Kanzleigeschäfte ist der Direction die erforderliche Anzahl Revisoren, Secretäre und sonstiges Kanzleipersonale zugewiesen.

4. Zur unmittelbaren Besorgung des Eisenbahnbetriebsdienstes werden in Heidelberg, Darmstadt und Frankfurt Eisenbahnverwaltungen errichtet. Der Dienstbezirk der Eisenbahnverwaltung Heidelberg umfaßt die Bahnstrecke von Heidelberg bis zur Landesgrenze gegen Darmstadt, derjenige der Eisenbahnverwaltung Darmstadt die Bahnstrecke von da bis zur Landesgrenze gegen Frankfurt, endlich derjenige der Eisenbahnverwaltung Frankfurt die Bahnstrecke von da bis Frankfurt.

5. Zur Besorgung der Expeditionsgeschäfte werden auf den Nebenstationen Ladenburg, Weinheim, Heppenheim, Bensheim und Langen Eisenbahnexpeditionen und auf den Haltpunkten Friedrichsfeld, Großsachsen, Hemsbach, Zwingenberg und Eberstadt Billetausgabebureaux errichtet und den Eisenbahnverwaltungen, in deren Bezirk dieselben gelegen sind, zugetheilt.

Carlsruhe, den 9. Juli 1846.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Die Tarife für die Main-Neckar-Eisenbahn betreffend.)

In Folge getroffener Verabredung sind die Transporttarife für die Main-Neckar-Eisenbahn in folgender Weise bestimmt worden:

1. für Personen:

I. Wagenclasse	18 kr.	für die geographische Meile.				
II. „	13 „	„	„	„	„	
III. „	9 „	„	„	„	„	
Stehwagen	6 „	„	„	„	„	

2. für Gepäck:

für 100 Pfund	5 kr.	„	„	„	„	

3. für Equipagen:

I. Wagenclasse	1 fl. 40 kr.	„	„	„	„	
II. „	1 „ 20 „	„	„	„	„	
III. „	1 „ — „	„	„	„	„	

für Vieh:

1 ganzer Wagen Großvieh .	1 fl. 24 kr.	„	„	„	„	
1 „ „ Kleinvieh .	1 „ 6 „	„	„	„	„	
1 Pferd	— „ 40 „	„	„	„	„	
1 Stück schweres Rindvieh .	— „ 16 „	„	„	„	„	
1 „ kleines „ .	— „ 13 „	„	„	„	„	
1 Schwein	— „ 5 „	„	„	„	„	
1 Hund, Kalb oder Schaf .	— „ 3½ „	„	„	„	„	

Zugleich iſt die Einrichtung beſchloſſen worden, daß von allen Hauptſtationen und den nahe gelegenen Nebenſtationen der Main-Neckarbahn nach allen Hauptſtationen und den nahe gelegenen Zwiſchenſtationen der badiſchen Bahn und umgekehrt Fahrbillets genommen werden können.

Nachdem dieſe Tarife zufolge Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. v. M., Nr. 1075, die allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, und da die Uebergabe der Bahn zur öffentlichen Benutzung nahe bevor ſteht, ſo werden die nach obigen Normen aufgeſtellten Tarife der Main-Neckarbahn und die combinirten Tarife der Main-Neckarbahn und der badiſchen Eiſenbahn nebſt den Vorſchriften über den Transport, ſo wie die Diſtanztabelle der Main-Neckarbahn (Beilagen A — J) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juli 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Den Betrieb der Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. d. M., Nr. 1186, zu beſtimmen geruht, daß die zur Herſtellung einer Verbindung der Stadt Mannheim mit der Main-Neckar-Eiſenbahn erbaute Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld dem Eiſenbahnamte Mannheim zugetheilt werde.

Carlsruhe, den 9. Juli 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in der Stadt Todtnau betreffend.)

Zufolge allerhöchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. dieſes, Nr. 1063, wird auf den 1. October d. J. in der Stadt Todtnau eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsangelegenheiten an die Rechtspracticanten Mays in Heidelberg, Werner von Appenweier, Weckerle zu Conſtanz und Naef zu Freiburg betr.)

Durch Beſchluß vom Heutigen, Nr. 8831 — 8835 wurde den Rechtspracticanten

Albert Mays in Heidelberg,

Max Werner von Appenweier,

Eduard Weckerle von Eimeldingen, und
Nephthali Naef von Wangen
das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten ertheilt.

Karlsruhe, den 23. Juni 1846.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

Dienſterledigungen.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 bis 1,000 Gulden, worauf eine an den Schuldienſt daſelbſt zu zahlende jährliche Abgabe von 100 Gulden ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich durch die Seekreisregierung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, erledigt durch freiwillige Reſignation des Pfarrers Joſeph Buchegger, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 Gulden, wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber um dieſelbe durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Unteralpfen, Bezirksamts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und eine jährliche Abgabe von 800 Gulden an den oberrheiniſchen Pfarr-Interimsrevenüenhauptfond in Freiburg zu leiſten, auch die durch die Zehntablöſung ſich noch ergebenden Koſten in angemeſſenen Terminen zu übernehmen, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Oberrheinkreiſes nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Gallmannsweil, Amts Stockach, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Wendelin Bury auf die katholiſche Pfarrei Wiechs, Amts Blumenfeld, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 26. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernhard Widmann iſt die katholiſche Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein Zehntablöſungskapital von 26 Gulden in 13 Terminen zu 5 Prozent verzinslich abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Beilage A.

ahn.

	Eberstadt.								Darmstadt.								Langen.								Frankfurt.							
	Wagenklasse.								Wagenklasse.								Wagenklasse.								Wagenklasse.							
	I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.		I.		II.		III.		Stw.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36	2.	12	1.	36	1.	6	—	45	2.	27	1.	48	1.	15	—	48	3	—	2.	9	1.	30	1.	—	3.	33	2.	33	1.	45	1.	12
27	1.	45	1.	18	—	54	—	36	2.	3	1.	27	1.	—	—	42	2.	36	1.	51	1.	18	—	51	3.	6	2.	15	1.	33	1.	3
24	1.	36	1.	9	—	48	—	33	1.	54	1.	21	—	57	—	39	2.	27	1.	45	1.	12	—	48	2.	57	2.	9	1.	30	1.	—
21	1	24	1.	—	—	42	—	27	1.	42	1.	12	—	51	—	33	2.	15	1.	39	1.	9	—	45	2.	45	2.	—	1.	24	—	54
15	1.	12	—	51	—	36	—	24	1.	27	1.	3	—	45	—	30	2.	—	1.	27	1.	—	—	39	2.	33	1.	51	1.	18	—	51
12	1.	—	—	45	—	30	—	21	1.	18	—	57	—	39	—	27	1.	51	1.	18	—	54	—	36	2.	21	1.	42	1.	12	—	48
9	—	48	—	36	—	24	—	15	1.	6	—	48	—	33	—	21	1.	36	1.	9	—	48	—	33	2.	9	1.	33	1.	3	—	42
3	—	36	—	27	—	18	—	12	—	51	—	39	—	27	—	18	1.	24	1.	—	—	42	—	27	1.	57	1.	24	1.	—	—	39
	—	24	—	18	—	12	—	9	—	42	—	30	—	21	—	15	1.	15	—	54	—	36	—	24	1.	45	1.	15	—	51	—	36
	Eberstadt.								—	15	—	12	—	9	—	6	—	48	—	36	—	24	—	15	1.	21	1.	—	—	42	—	27
									Darmstadt.								—	33	—	24	—	16	—	9	1.	6	—	48	—	33	—	21
																	Langen.								—	33	—	24	—	15	—	9

gt, d. h. für den Fall, daß unbesetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden, ebenso ist auch hier lassen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beschränkt. . Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob solches auf den gewünschten Tag lautet. Spätere

ten unterbleiben oder unterbrochen werden, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten eitere Vergütung findet nicht Statt.

Fartsäle dem Portier, als auch beim Einsteigen in die Wagen dem Conducteur vorzuzeigen; die Bereitschaft zu halten, damit nicht ein unnöthiger Aufenthalt beim Einsteigen ꝛc. veranlaßt wird. ucteur auf Verlangen vorzuzeigen und abzugeben; wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen Station, wo der Reisende ausste gt oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können, er ausgestelltes Billet. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine liche Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.

rsonen ist auf den Zwischenstationen ohne besondere Veranlassung nicht erlaubt. Wer sich eigen- s für die Weiterfahrt verlustig.

Digitized by Google

Beilage B.

Nach und von	Friedrichsfe	erstadt.	Darmstadt.	Langen.	Frankfurt.
Heidelberg	1 Kreuzer.	Kreuzer.	4 Kreuzer.	5 Kreuzer.	6 Kreuzer.
	Friedrichsfe	"	3 "	4 "	5 "
		"	3 "	4 "	5 "
		"	3 "	4 "	5 "
		"	2 "	3 "	4 "
		"	2 "	3 "	4 "
		"	2 "	3 "	4 "
		"	1 "	2 "	3 "
		"	1 "	2 "	3 "
		erstadt	1 "	1 "	2 "
			Darmstadt	1 "	2 "
				Langen	1 "

1. Den Reisenden ist gestattet, klein
Verantwortlichkeit übernimmt, b
dadurch keine Belästigung der P
bänke gelegt werden, sondern s
behalten will.

Traglasten, welche nicht i
nimmt, sind bis zu 60 Pfd. fr
Raum des Wagens nicht zu se

Für alles weitere Reisegep

Hunde und andere Thiere

2. Die zu erhebende niedrigste Ta
für volle 10 Pfund berechnet.
3. Die Administration übernimmt
Ankunft in derjenigen Eisenbah
durch unabweisbare Gewalt g
30 kr. vergütet.
4. Das Reisegepäck muß ¼ Stu
Beförderung mit nächster Fahrt

Von dieser Zeit an bis na
5. Alles Reisegepäck muß wohl ve
stände, welche leicht entzündbar
ladene Schießwaffen ꝛc., dürfen

Gepäck zu einem höheren Werthe, als die obige Vergütungsnorm
rozent des angegebenen Werthes, ohne Rücksicht auf die Entfernung,
m Falle einzelne Stücke des besonders versicherten Gepäckes in Ver-
ch dem Verhältniß des Gewichtes geleistet. — Die zu erhebende
icht 3 kr.
leistet werden soll, müssen wirkliches Reisegepäck, als: Koffer u. dergl.
Geld, oder werthvolle Gegenstände als Reisegepäck mitgenommen

ten wird den Reisenden ein Schein unentgeldlich ausgestellt, wel-
der Administration beurkundet.
tation, wohin das Gepäck eingeschrieben ist, muß dasselbe gegen
genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die

kurze Zeit aufhalten und mit der Eisenbahn weiter reisen wollen,
der betreffenden Eisenbahnstation gegen Entrichtung einer Lager-
wahrung geben. Dieselben erhalten in diesem Falle einen Schein,
scheinigt wird, und gegen dessen Abgabe die Verabfolgung des Ge-

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage C.

n.

Nach und von	Friedrichsfadt.							Langen.						Frankfurt.					
	Classe.							Classe.						Classe.					
	I.		II.			III.		I.		II.		III.		I.		II.		III.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	r.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heidelberg.	2.	20	1.	52	6	8.	12	16.	40	13.	20	10.	—	19.	40	15.	44	11.	48
	Friedrichsf				4	6.	48	14.	20	11.	28	8.	36	17.	20	13.	52	10.	24
					4	6.	18	13.	30	10.	48	8.	6	16.	30	13.	12	9.	54
					2	4.	54	11.	10	8.	56	6.	42	14.	10	11.	20	8.	30
					8	3.	36	9.	—	7.	12	5.	24	11.	50	9.	28	7.	6
					2	2.	54	7.	50	6.	16	4.	42	10.	50	8.	40	6.	30
					adt.			3.	—	2.	24	1.	48	6.	—	4.	48	3.	36
								Langen.						3.	—	2.	24	1.	48

1) Die Classifikation der Equipagen

In die I. Classe gehöre

Wag

In die II. Classe gehöre

gons

In die III. Classe gehöre

2) Die in oder auf den Wagen r

lösen.

ssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagen-

of verbracht sein; auf den Zwischenstationen muß eine frühere

icherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.

r Anmeldung zu geschehen.

Digitized by Google

Darmstadt.						Langen.						Frankfurt.						
	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.	1 ganzer Wagen für Groß-Vieh.	1 ganzer Wagen für Klein-Vieh.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.	1 ganzer Wagen für Groß-Vieh.	1 ganzer Wagen für Klein-Vieh.	1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh.	1 Stück kleines Rindvieh.	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.
kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.
1	5. 28	2. 11	1. 47	41	29	14. —	11. —	6. 40	2. 40	2. 10	50	35	16. 31	12. 59	7. 52	3. 9	2. 33	59	41
29	4. 32	1. 49	1. 28	34	24	12. 2	9. 28	5. 44	2. 18	1. 52	43	30	14. 34	11. 26	6. 56	2. 46	2. 15	52	36
56	4. 12	1. 41	1. 22	32	22	11. 20	8. 55	5. 24	2. 10	1. 45	41	28	13. 52	10. 53	6. 36	2. 38	2. 9	50	35
23	3. 16	1. 18	1. 4	25	17	9. 23	7. 22	4. 28	1. 47	1. 27	34	23	11. 54	9. 21	5. 40	2. 16	1. 51	43	30
58	2. 24	—58	—47	18	13	7. 34	5. 56	3. 36	1. 26	1. 10	27	19	9. 56	7. 49	4. 44	1. 54	1. 32	36	25
11	1. 56	—46	—38	15	10	6. 35	5. 10	3. 8	1. 15	1. 1	24	16	9. 6	7. 9	4. 20	1. 44	1. 25	33	23
Darmstadt.						2. 31	1. 59	1. 12	—29	—23	9	6	5. 2	3. 58	2. 24	—58	—47	18	13
						Langen.							2. 31	1. 59	1. 12	—29	—23	9	6

örderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieſelben übrig bleibt.

eine verhältnißmäßige Anzahl kleinerer oder nicht ausgewachſener Thiere.

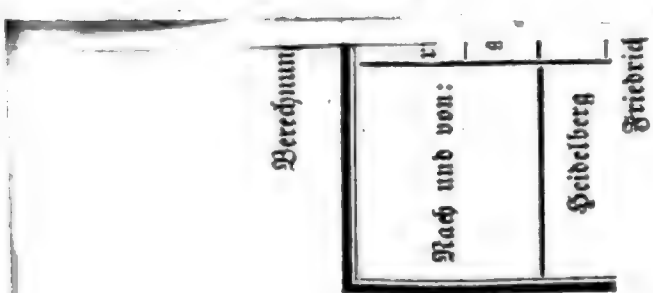

Digitized by Google

Tabelle

der Distanzen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Berechnung nach der Bahnlinie und Angabe in geographischen Meilen. (2 bad. Stunden = 1,2 geogr. Meil.)

Nach und von:	Friedrichsfeld.	Ladenburg.	Großsachsen.	Weinheim.	Hemsbach.	Heppenheim.	Bensheim.	Zwingenberg.	Eberstadt.	Darmstadt.	Langen.	Frankfurt.
	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.	geograph. Meilen.
Heidelberg	1 4/10	1 9/10	2 6/10	3 3/10	3 6/10	4 1/10	5 3/10	6	7 3/10	8 2/10	10	11 5/10
Friedrichsfeld		5/10	1 2/10	1 9/10	2 3/10	3 3/10	3 6/10	4 6/10	5 6/10	6 5/10	8 5/10	10 1/10
Ladenburg			7/10	1 4/10	2	2 7/10	3 3/10	4	5 1/10	6 3/10	8 1/10	9 6/10
Großsachsen				7/10	1 3/10	2 1/10	2 7/10	3 4/10	4 7/10	5 6/10	7 5/10	9 2/10
Weinheim					6/10	1 4/10	2	2 6/10	4	4 9/10	6 7/10	8 4/10
Hemsbach						8/10	1 4/10	2	3 4/10	4 3/10	6 1/10	7 9/10
Heppenheim							6/10	1 3/10	2 7/10	3 6/10	5 4/10	7 1/10
Bensheim								7/10	2	2 9/10	4 7/10	6 4/10
Zwingenberg									1 4/10	2 3/10	4 1/10	5 8/10
Eberstadt										9/10	2 7/10	4 4/10
Darmstadt											1 8/10	3 5/10
Langen												1 8/10

Digitized by Google

enbahn.

Nach und Von:	Ladest.			Darmstadt.				Langen.				Frankfurt.			
	Wage			Wagenclasse.				Wagenclasse.				Wagenclasse.			
	I.	II.	Stck.	I.	II.	III.	Stck.	I.	II.	III.	Stck.	I.	II.	III.	Stck.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim . . .	– 36	– 2[illegible]	– 42	2.27	1.42	1.12	– 48	3.—	2. 6	1.30	– 57	3.30	2.30	1.45	1. 9
Wiesloch . . .	1. 6	– 4[illegible]	—	3.—	2.12	1.33	—	—	—	—	—	4. 6	2.57	2. 3	—
Langenbrücken .	1.33	1. [illegible]	—	3.27	2.27	1.45	—	—		—	—	4.33	3.12	2.15	—
Bruchsal . . .	1.54	1.1[illegible]	—	3.48	2.42	1.57	—	—	—	—	-	4.54	3.27	2.27	—
Durlach	2.36	1.4[illegible]	—	4.30	3.12	2.15	—	—	—	—	—	5.36	3.57	2.45	—
Carlsruhe . . .	2.45	1.5[illegible]	—	4.39	3.18	2.21	—	—	—	—	—	5.45	4. 3	2.51	—
Baden	—	—	—	6.21	4.30	3.15	—	—	—	—	—	7.30	5.15	3.45	—
Kehl (Straßburg) .	—	—	—	7.54	5.30	3.57	—	—	—	—	—	9.—	6.15	4.27	—
Offenburg . . .	—	—	—	7.42	5.21	3.51	—	—	—	—	—	8.48	6. 6	4.21	—
Dinglingen . .	—	—	—	8.27	5.54	4.15	—	—	—	—	—	9.33	6.39	4.45	—
Freiburg . . .	—	—	—	10.18	7. 9	—	—	—	—	—	—	11.24	7.54	—	—
Basel	—	—	—	13.13	10. 4	—	—	—	—	—	—	14.19	10.49	—	—

1) Bei den Wagen I. und II. [illegible]fassenden Coupés I. Classe werden nur für 3 Plätze, und die Salons zu
nach der Anzahl der zahlba[illegible] Als Besetzung der Wagen ist eine Sitzbank II. Classe zur Aufnahme
wird. Den Inhabern sol[illegible]me von 6 Personen bestimmt.
größern Abtheilungen die M[illegible] Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen

Digitized by Google

wegen eingetretener Hinderniſſe die Fahrten unterbleiben oder unterbrochen werden, kann auf ganze oder
Rückgabe des bezahlten Perſonengeldes Anſpruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht Statt.
billet iſt ſowohl beim Eintritt in die Wartſäle dem Portier, als auch beim Einſteigen in die Wagen dem
: vorzuzeigen; die Reiſenden haben ihre Billets zu dieſem Behufe in Bereitſchaft zu halten, damit nicht
iger Aufenthalt beim Einſteigen ꝛc. veranlaßt wird. Während der Fahrt iſt das Fahrbillet dem Conducteur
igen vorzuzeigen und abzugeben; wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird,
ıre bis zur Station, wo der Reiſende ausſteigt, oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können,
n, und erhält dagegen ein vom Zugmeiſter ausgeſtelltes Billet. Sind aber Gründe zur Vermuthung
, daß der Reiſende eine Defraudation begehen wollte, ſo kann die unverzügliche Entfernung deſſelben aus
n angeordnet werden.

und Einſteigen der weiterreiſenden Perſonen iſt auf den Zwiſchenſtationen ohne beſondere Veranlaſſung nicht
Wer ſich eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verluſtig.
ɔer von direkten Fahrbillets von und nach Baſel werden zwiſchen Freiburg und Baſel in Großherzoglichen
befördert.

Combinirter Tarif für die Gepäckbeförderung

auf der Großherzoglich Badiſchen und der Main-Neckar-Eiſenbahn.

Nach und Von:	Für je 10 Pfund Gepäck.										
	Ladenburg.	Großſachſen.	Weinheim.	Hemsbach.	Heppenheim.	Bensheim.	Zwingenberg.	Oberſtadt.	Darmſtadt.	Langen.	Frankfurt.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Mannheim	2	2	2	2	3	3	3	4	4	5	6
Wiesloch	2	2	3	3	—	—	—	—	5	—	7
Langenbrücken . . .	3	3	4	4	—	—	—	—	6	—	8
Bruchſal	4	4	5	5	—	—	—	—	7	—	9
Durlach	5	5	6	6	—	—	—	—	8	—	10
Carlsruhe	5	5	6	6	—	—	—	—	8	—	10
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	13
Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	15
Dinglingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	16
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	19

Anmerkungen.

1) Den Reiſenden iſt geſtattet, kleine Gepäckſtücke, als: Nachtſäcke, Packete, Schachteln ꝛc., wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bis zum Gewichte von 10 Pfund frei mitzunehmen und bei ſich zu behalten, wenn dadurch keine Beläſtigung der Mitreiſenden verurſacht wird. Solche Effekten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, ſondern ſind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reiſende dieſelben nicht in Händen behalten will.

Traglaſten, welche nicht in Reiſegepäck beſtehen und für welche die Adminiſtration keine Garantie übernimmt, ſind bis zu 60 Pfund frei, und dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, in ſo fern deren Größe den Raum des Wagens nicht zu ſehr beengt.

Für alles weitere Reiſegepäck iſt die Taxe nach dem obigen Gepäcktarif zu entrichten.

Hunde und andere Thiere werden in die Perſonenwagen nicht aufgenommen.

2) Die zu erhebende niedrigſte Taxe iſt 3 kr.; für die zwiſchenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleich wie für volle 10 Pfund berechnet.

3) Die Adminiſtration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weiſe übergebene Reiſegepäck bis nach der Ankunft in derjenigen Eiſenbahnſtation, wohin ſolches eingeſchrieben iſt, in der Art, daß ſie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geſchehenen Verluſtes für jedes Pfund des zu erſetzenden Gepäckes 1 Gulden 30 kr. vergütet.

4) Das Reiſegepäck muß ¼ Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn deſſen Beförderung mit nächſter Fahrt geſchehen ſoll.

Von dieſer Zeit an bis nach der Abfahrt kann deſſen Annahme verweigert werden.

5) Alles Reiſegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adreſſe und Beſtimmungsort verſehen ſein. Gegenſtände, welche leicht entzündbar ſind, und Gefahr bringen können, als: Schießpulver, chemiſche Präparate, geladene Schießwaffen ꝛc., dürfen unter keiner Bedingung von Reiſenden mitgenommen werden.

6) Es ſteht jedem Reiſenden frei, ſein geſammtes Gepäck zu einem höhern Werthe als die obige Vergütungsnorm beſtimmt, zu verſichern, in welchem Falle ½ Prozent des angegebenen Werthes, ohne Rückſicht auf die Entfernung, als Garantietaxe in Berechnung kömmt. — Im Falle einzelne Stücke des beſonders verſicherten Gepäckes in Verluſt gerathen, wird die Vergütung dafür nach dem Verhältniß des Gewichtes geleiſtet.

Die zu erhebende niedrigſte Garantietaxe iſt wie beim Uebergewicht 3 Kreuzer.

7) Gegenſtände, für welche beſondere Garantie geleiſtet werden ſoll, müſſen wirkliches Reiſegepäck, als: Koffer u. dgl., ſein, und es dürfen nicht etwa Packete mit Geld, oder werthvolle Gegenſtände als Reiſegepäck mitgenommen werden.

8) Für die in gehöriger Weiſe übergebenen Effekten wird den Reiſenden ein Schein unentgeldlich ausgeſtellt, welcher den Empfang des Gepäckes von Seiten der Adminiſtration beurkundet.

Bei der Ankunft in derjenigen Eiſenbahnſtation, wohin das Gepäck eingeſchrieben iſt, muß daſſelbe gegen Rückgabe des Scheines ſogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Adminiſtration nicht.

9) Reiſende, welche ſich in einem Stationsorte kurze Zeit aufhalten und mit der Eiſenbahn weiter reiſen wollen, können ihr Gepäck bei der Expeditionsſtelle der betreffenden Eiſenbahnſtation gegen Entrichtung einer Lagergebühr von 3 Kreuzer für jedes Gepäckſtück in Verwahrung geben. Dieſelben erhalten in dieſem Falle einen Schein, durch welchen der Empfang des Gepäckes beſcheinigt wird, und gegen deſſen Abgabe die Verabfolgung des Gepäckes ſtattfindet.

Combinirter Tarif für Beförderung von Equipagen

auf der Großherzoglich Badischen und der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach und Von	Ladenburg.			Weinheim.			Heppenheim.			Bensheim.			Darmstadt.			Langen.			Frankfurt.		
	Classe			Classe			Classe			Classe			Classe			Classe			Classe		
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Mannheim	2.58	2.22	1.47	5.18	4.14	3.11	7.38	6. 6	4.35	8.38	6.54	5.11	13.28	10.46	8. 5	16.28	13.10	9.53	19.28	15.34	11.41
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21. 3	16.50	12.38	—	—	—	27. 3	21.38	16.14
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.48	19.50	14.53	—	—	—	30.48	24.38	18.29
Carlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25.48	20.38	15.29	—	—	—	31.48	25.26	19. 5
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34.18	27.26	20.35	—	—	—	40.18	32.14	24.11
Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43.18	34.38	25.59	—	—	—	49.18	39.26	29.35
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42.10	33.44	25.18	—	—	—	48.10	38.32	28.54
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56.25	45. 8	33.51	—	—	—	62.25	49.56	37.27

Anmerkungen:

1) Die Classification der Equipagen ist folgende:
   In die **I.** Classe gehören: Schwere Reisewagen, schwere beladene Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie.
   In die **II.** Classe gehören: Leichtere Reisewagen, bepackte Reisekaleschen, leichte Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie.
   In die **III.** Classe gehören: Leichte unbepackte Reisekaleschen und anderes leichtes Fuhrwerk.
2) Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die **III.** Classe zu lösen.
3) Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzugs angemeldet und in den Bahnhof verbracht sein; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.
4) Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

Digitized by Google

Combinirter Tarif für Viehbeförderung

von Mannheim nach der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach:	Von Mannheim:						
	1 ganzer Wagen		1 Pferd.	1 Stück schweres Rindvieh	1 Stück kleines Rindvieh	1 Schwein.	1 Kalb, Schaf oder Hund.
	Großvieh.	Kleinvieh.					
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ladenburg	2. 29	1. 58	1. 11	— 30	— 24	— 9	— 8
Großsachsen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 9
Weinheim	4. 27	3. 30	2. 7	— 52	— 42	— 16	— 12
Hemsbach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 14
Heppenheim . . .	6. 24	5. 3	3. 3	1. 15	1. —	— 23	— 17
Bensheim	7. 15	5. 42	3. 27	1. 24	1. 8	— 26	— 19
Zwingenberg . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 21
Eberstadt	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 26
Darmstadt	11. 18	8. 54	5. 23	2. 11	1. 45	— 40	— 29
Langen	13. 49	10. 53	6. 35	2. 40	2. 9	— 49	— 35
Frankfurt	16. 21	12. 51	7. 47	3. 8	2. 32	— 58	— 41

Anmerkungen.

1. Viehtransporte müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzugs angemeldet und in den Bahnhof verbracht sein.

   Größere Viehtransporte, welche auf den Zwischenstationen verladen werden wollen, müssen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer bestimmten Fahrt des folgenden Tages geschehen soll. Die Bezahlung der Taxe geschieht bei der Anmeldung.
2. Billets für Hunde werden immer nur nach derjenigen Station ausgegeben, wohin der Reisende selbst ein Fahrbillet gelöst hat.
3. Jedem Viehtransport muß ein Führer zur Beaufsichtigung beigegeben sein, welcher für sich ein Fahrbillet zu lösen hat. Der Eigenthümer hat für die gehörige Befestigung der Thiere zu sorgen. Entschädigung für beschädigte oder entsprungene Thiere wird nicht geleistet.
4. Den Abnehmern eines ganzen Wagens für Schlachtvieh ist gestattet, gegen Entrichtung der Taxe für einen Wagen für Großvieh, Groß- und Kleinvieh gemischt zu verladen, in welchem Falle 4—6 Stück Kleinvieh auf ein Stück Großvieh zu rechnen sind. Unter Großvieh sind zu verstehen: Pferde, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, unter Kleinvieh dagegen: Schweine, Kälber, Schafe ꝛc.

Digitized by Google

5. Einzelne Stücke Vieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieſelben übrig bleibt.
6. Auf einen Wagen dürfen verladen werden:
   3 Pferde,
   7 — 8 Stück ſchweres Rindvieh, oder
   8 — 10 Stück kleines Rindvieh, oder
   24 — 32 Stück Schweine, oder
   30 — 40 Stück Kälber oder Schafe, oder eine verhältnißmäßige Anzahl kleinerer oder nicht ausgewachſener Thiere.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 18. Juli 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend. Die Errichtung einer Relaispoſthalterei in Muggenſturm betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Prüfung der evangeliſchen Theologen betreffend. Die Prüfung des penſionirten Stabsguiden Pfeiffer als Geometer betreffend. Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 13. d. M.

den Dienſttauſch zwiſchen dem Amtsreviſor Silbereiſſen zu Wiesloch und dem Miniſterialreviſor Ziller in Carlsruhe zu genehmigen, und in Folge deſſen den erſteren zum Miniſterialreviſor bei dem Miniſterium des Innern, den letzteren als Amtsreviſor in Wiesloch zu ernennen, und

die evangeliſche Pfarrei Heddesbach, Decanats Ladenburg, dem Pfarrverweſer Schmidt in Memprechtshofen

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend.)

Nach erſtandener vorſchriftmäßiger Prüfung ſind nachſtehende Poſtaſpiranten:

Gottlieb Deininger von Schopfheim,
Ludwig Keim von Walldürn,
Ludwig Kemm von Graben,
Dominik Fiſcher von Singen,
Carl Ries von Heidelberg,
Carl Schick von Einach,
Emil Leeger von Baden und
Conrad Wolffhard von Tübren

unter die Zahl der Poſtpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Errichtung einer Relais-Poſthalterei in Muggenſturm betreffend.)

In Gemäßheit höchſten Reſcriptes aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25. Mai d. J., Nr. 945, iſt in dem Orte Muggenſturm eine Relaispoſthalterei errichtet worden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieſe Poſthalterei mit dem 1. Auguſt d. J. in Wirkſamkeit treten und nach Maßgabe des beſtehenden Diſtanz-Regulativs die Entfernung von der Eiſenbahnſtation Muggenſturm bis Rothenfels auf $^5/_8$ Poſt,
„ Gernsbach „ $1^1/_8$ „
„ Durmersheim „ $^5/_8$ „
beſtimmt wird.

Carlsruhe, den 14. Juli 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß der Prüfung der evangelischen Theologen betreffend.)

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen, nämlich:

Isaac Christian Gotthilf Specht von Kirnbach,
Ludwig Rudolph Stern von Carlsruhe,
Heinrich Käß von Mannheim,
Johann Friedrich Frischmuth von Wertheim und
Carl Wilhelm Röther von Schwetzingen

im Frühjahre 1846 unter die evangelischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 2. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Die Prüfung des pensionirten Stabsguiden Pfeiffer als Geometer betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wird auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues der pensionirte Stabsguide Pfeiffer in Carlsruhe unter die Zahl der practischen Geometer mit dem Prädicate „gut befähigt" hiermit aufgenommen.

Carlsruhe, den 8. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buisson.

(Die von dem Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 30. Juni

der Präsentation des Grafen von Waldkirch, des Vicars Wilhelm Henninger von Eschelbronn, als Pfarrer auf die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Decanats Mosbach, und

der freiherrlich von Göler'schen Präsentation, des Pfarrers Goos zu Neunstetten, auf die evangelische Pfarrei Sulzfeld, Decanats Eppingen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden, zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1846.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der zweiten Ziehung am 30. Juni 1846 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. Mai 1846 gezogenen 20 Serien.

562. 1119. 1162. 1339. 2529. 2585. 3280. 3617. 4091. 4117. 5102. 5499. 5837. 5965. 6312. 6582. 6807. 6909. 7224. 7581

Nummer der Loose	Gewinn. fl	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
28051	70	28067	42	28083	42	28099	70	55915	42	55931	70
28052	42	28068	42	28084	70	28100	42	55916	42	55932	42
28053	42	28069	70	28085	42	55901	42	55917	42	55933	70
28054	70	28070	70	28086	42	55902	70	55918	70	55934	42
28055	42	28071	42	28087	70	**55903**	**1000**	55919	70	55935	42
28056	70	28072	42	28088	70	55904	70	55920	42	55936	70
28057	42	28073	70	28089	42	55905	70	55921	42	55937	42
28058	42	28074	70	28090	42	55906	70	55922	70	55938	70
28059	70	28075	42	28091	70	55907	70	55923	70	55939	42
28060	70	28076	70	28092	42	55908	42	55924	42	55940	70
28061	70	28077	70	28093	70	55909	70	55925	70	55941	70
28062	42	28078	70	28094	70	55910	42	55926	70	55942	70
28063	42	28079	42	28095	70	55911	42	55927	70	55943	70
28064	70	28080	70	28096	70	55912	70	55928	70	55944	42
28065	42	28081	42	28097	42	55913	42	55929	70	55945	70
28066	70	28082	42	28098	42	55914	70	55930	70	55946	70

Nummer der Loose	Gewinn. fl	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
55947	42	66901	42	126405	70	129209	42	163963	42	**175817**	**1000**
55948	42	66902	42	126406	70	129210	70	163964	70	175818	70
55949	42	66903	42	126407	42	129211	70	163965	42	175819	70
55950	70	66904	42	126408	42	129212	42	163966	42	175820	42
58051	42	66905	70	126409	42	129213	42	163967	42	175821	70
58052	70	66906	70	**126410**	**1000**	129214	42	163968	70	175822	42
58053	42	66907	42	126411	70	129215	70	163969	42	175823	42
58054	70	66908	70	126412	42	129216	42	163970	42	175824	70
58055	42	66909	42	126413	70	129217	70	163971	70	175825	42
58056	42	66910	42	126414	42	129218	42	163972	42	175826	70
58057	70	66911	42	126415	70	**129219**	**1000**	163973	42	175827	42
58058	42	66912	42	126416	70	129220	70	163974	42	175828	70
58059	70	66913	70	126417	42	129221	42	163975	70	175829	42
58060	70	66914	70	126418	70	129222	42	163976	70	175830	42
58061	42	66915	70	126419	42	129223	42	163977	70	175831	42
58062	**1000**	66916	70	126420	70	129224	42	163978	42	175832	42
58063	42	66917	42	126421	42	129225	42	163979	42	175833	70
58064	42	66918	42	126422	42	129226	70	163980	70	175834	70
58065	70	66919	42	126423	70	129227	70	163981	70	175835	42
58066	42	66920	70	126424	42	129228	70	163982	42	175836	70
58067	42	66921	42	126425	70	129229	70	163983	42	175837	42
58068	42	66922	70	126426	70	129230	70	163984	70	175838	70
58069	70	66923	42	126427	70	129231	70	163985	42	175839	70
58070	70	66924	42	126428	70	129232	42	163986	70	175840	42
58071	42	66925	42	126429	42	129233	70	163987	42	175841	70
58072	70	66926	70	126430	70	129234	42	163988	70	175842	70
58073	70	66927	42	126431	42	129235	42	163989	42	175843	42
58074	70	66928	42	126432	42	129236	70	163990	42	175844	70
58075	42	66929	70	126433	42	129237	70	163991	42	175845	42
58076	42	66930	42	126434	42	129238	42	163992	42	175846	70
58077	42	66931	42	126435	42	129239	42	163993	42	175847	70
58078	42	66932	70	126436	70	129240	70	163994	70	175848	42
58079	70	66933	70	126437	42	129241	42	163995	70	175849	70
58080	42	66934	70	126438	42	129242	42	163996	42	175850	42
58081	42	66935	42	126439	70	129243	42	163997	70	204501	70
58082	70	66936	42	126440	42	129244	70	163998	70	204502	70
58083	42	66937	70	126441	70	129245	70	163999	70	204503	70
58084	70	66938	70	126442	70	129246	42	164000	70	204504	42
58085	42	66939	70	126443	70	129247	70	175801	42	204505	42
58086	70	66940	70	126444	42	129248	70	175802	70	204506	70
58087	42	66941	70	126445	42	129249	70	175803	70	204507	70
58088	42	66942	42	126446	42	129250	42	175804	70	204508	70
58089	42	66943	42	126447	70	163951	70	175805	42	204509	42
58090	42	66944	70	126448	42	163952	42	175806	70	204510	70
58091	42	66945	42	126449	42	163953	70	175807	70	204511	70
58092	70	66946	42	126450	42	163954	42	175808	70	204512	42
58093	70	66947	42	129201	70	163955	70	175809	42	204513	70
58094	70	66948	70	129202	70	**163956**	**1000**	175810	42	204514	42
58095	70	66949	70	129203	70	163957	70	175811	42	204515	42
58096	42	66950	70	129204	70	163958	42	175812	42	204516	42
58097	42	126401	70	129205	70	163959	42	175813	70	204517	42
58098	70	126402	42	129206	70	163960	42	175814	42	204518	70
58099	**1000**	126403	70	129207	70	163961	70	175815	42	204519	70
58100	42	126404	70	129208	70	163962	70	175816	42	204520	70

Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.
204521	42	205825	42	255079	70	274933	42	291837	42	298241	42
204522	42	205826	70	255080	42	274934	70	291838	42	298242	70
204523	70	205827	42	255081	70	274935	70	291839	70	298243	42
204524	70	205828	70	255082	42	274936	42	291840	42	298244	70
204525	42	205829	70	**255083**	**1000**	274937	70	291841	42	298245	70
204526	70	205830	70	255084	70	274938	70	291842	42	298246	42
204527	42	205831	70	255085	70	274939	42	291843	42	298247	70
204528	70	205832	70	255086	42	274940	70	291844	42	298248	42
204529	42	205833	42	255087	42	274941	70	291845	42	298249	70
204530	70	205834	42	255088	42	274942	70	291846	70	298250	42
204531	70	205835	42	255089	70	274943	42	**291847**	**1000**	315551	70
204532	42	205836	42	255090	70	274944	70	291848	70	315552	70
204533	70	205837	42	255091	42	274945	70	291849	42	315553	70
204534	42	205838	70	255092	70	274946	42	291850	70	315554	70
204535	70	205839	42	255093	42	274947	70	298201	42	315555	42
204536	70	205840	70	255094	70	**274948**	**1000**	298202	70	315556	42
204537	42	205841	70	255095	42	274949	42	298203	42	315557	42
204538	70	205842	70	255096	70	274950	42	298204	70	315558	70
204539	70	205843	70	255097	70	291801	70	298205	42	315559	70
204540	**1000**	205844	70	255098	42	291802	70	298206	70	315560	42
204541	70	205845	42	255099	42	291803	42	298207	70	315561	70
204542	70	205846	70	255100	42	291804	42	298208	42	315562	70
204543	70	205847	42	274901	42	291805	42	298209	42	315563	42
204544	42	205848	70	274902	70	291806	42	298210	42	315564	42
204545	70	205849	42	274903	42	291807	42	298211	70	315565	70
204546	42	205850	42	**274904**	**1000**	291808	42	298212	70	315566	42
204547	42	255051	70	274905	70	291809	70	298213	70	315567	70
204548	**1000**	255052	42	274906	70	291810	70	298214	70	315568	42
204549	42	255053	42	274907	42	291811	42	298215	42	315569	42
204550	42	255054	70	274908	70	291812	42	298216	42	315570	42
205801	70	255055	70	274909	42	291813	42	298217	70	315571	70
205802	42	255056	42	274910	70	291814	70	298218	70	315572	42
205803	42	255057	70	274911	70	291815	70	298219	70	315573	42
205804	70	255058	42	274912	42	291816	70	298220	70	315574	42
205805	70	255059	70	274913	42	291817	42	298221	42	315575	42
205806	70	255060	70	274914	42	291818	42	298222	42	315576	70
205807	70	255061	70	274915	42	291819	42	298223	42	315577	42
205808	70	255062	42	274916	70	291820	42	298224	70	315578	70
205809	42	255063	42	274917	42	291821	42	298225	70	315579	42
205810	42	255064	42	274918	70	291822	42	298226	42	315580	70
205811	70	255065	42	274919	42	291823	42	298227	70	315581	42
205812	70	255066	42	274920	70	291824	70	298228	70	315582	42
205813	42	255067	42	274921	42	291825	70	298229	42	315583	42
205814	42	255068	42	274922	70	291826	70	298230	42	315584	42
205815	42	255069	70	274923	42	291827	42	298231	70	315585	70
205816	42	255070	70	274924	70	291828	70	298232	70	315586	70
205817	42	255071	70	274925	70	291829	70	298233	42	315587	42
205818	70	255072	70	274926	42	**291830**	**1000**	298234	70	315588	70
205819	70	255073	70	274927	70	291831	70	298235	42	315589	70
205820	70	255074	70	274928	70	291832	42	298236	42	315590	42
205821	42	255075	42	274929	42	291833	42	298237	42	315591	42
205822	42	255076	42	274930	70	291834	70	298238	42	315592	70
205823	70	255077	42	274931	70	291835	42	**298239**	**1000**	315593	42
205824	42	255078	70	274932	42	291836	42	298240	42	315594	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
315595	70	329088	42	340331	70	345424	70	361167	70	379009	70
315596	42	329089	70	340332	70	345425	42	361168	70	379010	70
315597	42	329090	70	340333	42	345426	42	361169	70	379011	42
315598	70	329091	42	340334	70	345427	42	361170	70	379012	42
315599	42	329092	42	340335	70	345428	70	361171	70	379013	42
315600	42	329093	42	340336	42	345429	70	361172	70	379014	42
329051	42	329094	42	340337	42	345430	70	361173	70	379015	70
329052	70	329095	42	340338	42	345431	42	361174	42	379016	70
329053	70	329096	70	340339	42	345432	70	361175	70	379017	70
329054	42	329097	70	340340	42	345433	70	361176	70	379018	42
329055	70	329098	42	340341	42	345434	42	361177	42	379019	70
329056	42	329099	70	340342	42	345435	42	361178	70	379020	70
329057	70	**329100**	**1000**	340343	42	345436	42	361179	70	379021	42
329058	42	340301	42	340344	42	345437	42	361180	42	379022	70
329059	42	340302	70	340345	42	345438	42	361181	70	379023	70
329060	42	340303	70	340346	42	345439	70	361182	70	379024	42
329061	**1000**	340304	42	340347	42	345440	42	361183	70	379025	70
329062	70	340305	42	340348	42	345441	42	361184	42	379026	70
329063	42	340306	70	340349	70	345442	42	361185	70	379027	42
329064	70	340307	42	340350	70	345443	70	361186	42	379028	42
329065	70	340308	42	345401	70	345444	70	361187	70	379029	70
329066	70	340309	70	345402	70	345445	42	361188	70	379030	42
329067	42	340310	42	345403	42	345446	70	361189	70	379031	70
329068	42	340311	42	345404	70	345447	70	361190	70	379032	42
329069	70	340312	70	345405	42	345448	42	361191	70	379033	42
329070	42	340313	42	345406	42	345449	70	361192	42	379034	42
329071	42	340314	42	**345407**	**1000**	345450	70	361193	42	379035	70
329072	70	340315	70	345408	42	361151	42	361194	42	379036	42
329073	42	340316	42	345409	70	361152	42	361195	70	379037	42
329074	70	340317	70	345410	42	361153	42	361196	70	379038	42
329075	42	340318	42	345411	42	361154	42	361197	70	379039	42
329076	42	340319	42	345412	42	361155	70	**361198**	**1000**	379040	42
329077	42	340320	42	345413	70	361156	70	361199	42	379041	70
329078	70	340321	70	345414	42	361157	42	361200	70	379042	70
329079	70	340322	70	345415	70	361158	42	379001	70	379043	70
329080	42	340323	70	345416	70	361159	70	379002	70	379044	42
329081	70	340324	70	345417	42	361160	70	379003	70	379045	70
329082	42	340325	70	345418	42	**361161**	**1000**	379004	70	379046	42
329083	42	340326	42	345419	70	361162	70	379005	42	379047	42
329084	42	340327	42	345420	70	361163	70	379006	42	379048	42
329085	42	340328	70	345421	70	361164	70	379007	70	379049	42
329086	70	340329	42	345422	42	361165	42	379008	42	379050	42
329087	70	340330	70	345423	42	361166	70				

Dienſterledigungen.

Bei dem großherzoglichen Oberhofgerichte iſt die Stelle eines Canzleiſecretärs erledigt; diejenigen Rechtspracticanten, welche ſich hierum zu bewerben gedenken, haben ihre deßfallſigen Geſuche innerhalb vier Wochen bei gedachtem oberſten Gerichtshofe einzureichen.

Durch den am 3. Juli d. J. erfolgten Tod des penſionirten Pfarrers Wundt iſt die evangeliſche Pfarrei Heidelsheim, Decanats Bretten, verbunden mit dem Filiale Helmsheim, einem competenzmäßigen Ertrage von 1,143 Gulden 53 Kreuzer, der ſich der Wirklichkeit nach auf 1,500—1,600 Gulden belaufen kann, und der Verbindlichkeit zur Haltung eines ſtändigen Vicars und Uebernahme der Pfarrſchuld zu 21 Gulden 11 Kreuzer, erledigt worden; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Goos iſt die evangeliſche Pfarrei Neunſtetten, Decanats Borberg, mit einem Competenzanſchlage von 190 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen bei dem Patron, Grundherrn Freiherrn von Berlichingen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 10. Juni

der penſionirte Canzleirath Lepique dahier.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 31. Juli 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Höchſtlandesherrliche Verordnung, das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der Kartoffeln betreffend. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. — Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Fahrpoſtexpedition in der Stadt Ladenburg betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer J. Hack in Mosbach betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäudebrandverſicherungsanſtalt im Jahre 1845 betreffend. Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zur Präſentation auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. Lörrach betreffend.

Dienſterledigungen. — **Todesfall.** — **Berichtigung.** — Anlage.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Höchſtlandesherrliche Verordnung, das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr der Kartoffeln betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigſte Anzeige Unſeres Miniſteriums des Innern über die nach den eingekommenen Berichten zu erwartende ergiebige Ernte, finden Wir Uns bewogen, das proviſoriſche Geſetz, das Verbot des Aufkaufs und der Ausfuhr von Kartoffeln betreffend, vom 8. October 1845, verkündet im Regierungsblatte Nr. XXIX. vom 9. deſſelben Monats, hierdurch außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. Juli 1846.

Leopold.

Uebenius. Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

XXIX.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Juli

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Süß zu Graben, in Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren als Ortsvorgesetzter geleisteten vorzüglichen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille; und

unter dem 13. Juli

dem Oberwachtmeister Johann Georg Kern von der 4. Gendarmerie-Division,
dem Brigadier I. Classe Ludwig Schulz von der 3. Division,
dem Brigadier I. Classe Christoph Hörner von der 1. Division,
dem Brigadier II. Classe Gabriel Hildenbrand von der 2. Division,

in Anerkennung ihres Fleißes und Eifers bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die silberne Civilverdienstmedaille
zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. d. M.

den Postpracticanten Friedrich Eckhardt von Carlsruhe zum Secretär bei der Direction der Posten und Eisenbahnen,
zu ernennen;

unter dem 27. d. M.

der auf den Hofrath Kayser gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1846/47 die allerhöchste Bestätigung
zu ertheilen;

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Villingen dem Amtsassessor Fackler in Schönau, und

die Stelle eines Amtsassessors in Schönau dem Rechtspracticanten Bernhard Thiergärtner von Beuern,

die katholische Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Joseph Kraft in Gerchsheim;

die katholische Pfarrei Malsch, Bezirksamts Wiesloch, dem Pfarrer Conrad Haas zu Ripperg und

die katholische Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Franz Anton Apfel zu Hohensachsen,
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Errichtung einer Fahrpostexpedition in der Stadt Ladenburg betreffend.)

In Gemäßheit höchster Verfügung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. d. M., Nr. 1208 wird in der Stadt Ladenburg, wo bisher nur eine Briefpostexpedition bestand, vom 1. October d. J. an, auch eine Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Juli 1846.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfasser F. Hack in Mosbach betreffend.)

Durch allerhöchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. l. M., Nr. 1262, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfasser Franz Hack in Mosbach der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 18. Juli 1846.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Jahre 1845 betr.)

Die Uebersicht über den Zustand der allgemeinen Gebäudeversicherungsanstalt im Großherzogthume im Jahre 1845, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

Nebenius. Vdt. Buisson.

(Die von dem Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zur Präsentation auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 10. Juli

der Präsentation der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, des Vicars Gustav Oberle in Elzach als Pfarrer in Biesendorf, Amts Engen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

XXIX.

(Die Abfertigungs-Befugniß des Nebenzollamtes I. Lörrach betreffend.)

Dem Nebenzollamte I. Lörrach iſt die unbeſchränkte Befugniß zum Begleitſchein-Wechſel mit dem königlich württembergiſchen Hauptzollamte Ulm ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. Juli 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Die an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Pforzheim erledigte erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle mit einer Beſoldung von 1,100 Gulden wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Geſuche um dieſe Stelle ſind binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lamprecht iſt die evangeliſche Pfarrei Knielingen, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlage von 540 Gulden, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Seckler auf die Pfarrei Oetigheim iſt die katholiſche Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Raſtadt, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden, in Erledigung gekommen; es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, die Summe von 128 Gulden 42½ Kreuzer in 15 Jahresterminen an die Gemeinde Plittersdorf abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Das erledigte zur Seelſorgs-Aushilfe beſtimmte Caplaneibeneficium in Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 470 Gulden, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich durch die Seekreisregierung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 29. Juni

der penſionirte Stabschirurg Frey zu Kenzingen.

Berichtigung.

Seite 138 des Regierungsblattes Nr. XXV iſt durch Verſetzung die Diſtanz nach Wertheim zu ⅞ Poſt ſtatt zu 1⅛ Poſt und umgekehrt diejenige nach Miltenberg zu 1⅛ Poſt ſtatt zu ⅞ Poſt angegeben.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXIX. vom Jahr 1846.

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar bis letzten December 1845.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
1,824	30	1. Caſſenreſt bei der Hauptcaſſe	1,824	30	—	—
1,629	7	2. Beitragsreſte bei den Particular-Verrechnungen	1,629	7	—	—
2,616	18	3. Erſatz	400	—	2,216	18
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für's Jahr 1844 von 9½ Kreuzern ordentlicher und 2 Kreuzern außerordentlicher Umlage auf 100 Gulden Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag: vom: Anſchlag:				
		123,402 fl. 26 kr. im Seekreis . . . . . 61,372,600 fl.				
		164,401 „ 3 „ im Oberrheinkreis . . . . . 85,760,800 „				
		189,112 „ 19 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 98,616,850 „				
		140,359 „ 20 „ im Unterrheinkreis . . . . . 73,158,200 „				
617,275	8	zuſammen auf 10. Januar 1844 . . . . . 321,908,450 fl.	651,793	54	1,481	14
		vom vorigen Jahr . . . . . 316,607,150 „				
		Vermehrung . . . . . 5,301,300 fl.				
115,311	27	2. aufgenommene Capitalien (Paſſiva)	115,311	27	—	—
335,376	30	3. ausgeliehene Capitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	158,000	—	177,376	30
3,473	18	Zinſe davon	1,928	13	1,545	5
2,660	39	4. Erſatz	359	47	2,300	52
110	—	5. Hauszins zur Hälfte	110	—	—	—
37	30	6. Geldſtrafen	33	—	4	30
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
386,534	51	1. von und für fremde Caſſen	386,534	51	—	—
—	—	2. von und für Privatperſonen	—	—	—	—
1,466,849	18	Summe	1,281,924	49	184,924	29

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:									
50	40	1. Einschätzungskosten						50	40	—	—
33	20	2. Besoldungen und Bureaukosten						33	20	—	—
556	32	3. Ersatz						—	32	556	—
3	54	4. Abgang						3	54	—	—
		5. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		175,488	27	im Seekreis	115,268	53	60,219	34			
		68,916	13	im Oberrheinkreis	52,686	1	16,230	12			
		41,424	51	im Mittelrheinkreis	16,919	26	24,505	25			
		32,688	46	im Unterrheinkreis	20,076	35	12,612	11			
318,518	17			zusammen					204,950	55	113,567	22
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:									
		1. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		158,371	31	im Seekreis	72,826	56	85,544	35			
		127,578	26	im Oberrheinkreis	31,323	24	96,255	2			
		49,103	23	im Mittelrheinkreis	25,010	53	24,092	30			
		47,092	38	im Unterrheinkreis	28,780	25	18,312	13			
382,145	58			zusammen					157,941	38	224,204	20
1,070	21	2. Allgemeine Kosten							1,070	21	—	—
1,992	30	3. Abschätzungskosten von Brandschäden							1,985	48	6	42
11,715	5	4. Gebäude-Einschätzungskosten							11,715	5	—	—
10,285	53	5. Einzugsgebühren von Beiträgen und Strafen							10,285	53	—	—
356,611	27	6. Passivcapitalien							244,311	27	112,300	—
9,066	49	Zinse davon							9,066	49	—	—
245,500	—	7. Activcapitalien bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath							245,500	—	—	—
1,337,550	46	Uebertrag							886,916	22	450,634	24

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,337,550	46	Uebertrag	886,916	22	450,634	24
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
1,633	57	a) für den Verwaltungsrath	1,633	57	—	—
		b) für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr.	fl. kr.			
		2,397 14 1) Besoldungen	2,397 14			
		16 40 2) Remuneration	16 40			
		511 — 3) Bureaukosten	511 —			
2,924	54	zusammen	2,924	54	—	—
36	36	9. Für Unterhaltung des Dienſthauſes und Steuern davon	36	36	—	
565	10	10. Ersatz	139	5	426	5
124	55	11. Abgang	124	55	—	—
2,450	—	12. Vorschuß	2,450	—	—	—
217	10	13. Proceßkosten	217	10	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
386,534	51	1. an und für fremde Cassen	386,534	51	—	—
—	—	2. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,732,038	19	Summe	1,280,977	50	451,060	29
1,466,849	18	Betrag der Einnahme	1,281,924	45	184,924	29
265,189	1	Bleiben	946	59	266,136	—
			Cassenrest			

Die Ausgabsreste betrugen . . . . . 451,060 fl. 29 kr.
über Abzug
der Einnahmsreste ad . . . . 184,924 fl. 29 kr.
und des Cassenrestes . . . . 946 „ 59 „
185,871 „ 28 „
Deficit . 265,189 fl. 1 kr.
hiervon der Antheil am Dienſthaus und Mobilien im Bureau . . . . . 3,367 „ 44 „
worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 261,821 fl. 17 kr.

Durch die Umlage ſollen nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes die Brandentſchädigungen des laufenden Jahrs, Ein- und Abſchätzungsgebühren, Paſſivzinſe, Adminiſtrationskoſten, Rückerſatz und Abgang eingebracht, und nach §. 74 und 75 erwähnten Geſetzes zur allmähligen Tilgung der Paſſiven eine außerordentliche Umlage angeordnet werden.

Die bedeutendſten Brandſchäden von 1,000 fl. und darüber ſind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Hondingen, Bräunlingen, Riedböhringen, Hüfingen, Neidingen, Blumberg und Riedöſchingen, Amts Hüfingen; zu Klengen, Sinkingen, Obergfäll, Dürrheim und Stockburg, Amts Villingen; zu Dietishauſen, Saig und Seppenhofen, Neuſtadt, Bezirksamts Neuſtadt; zu Oeffingen, Allmanshofen und Unterbaldingen, Bezirksamts Donaueſchingen; zu Oſingen, Worndorf und Burgthal, Amts Stockach; zu Engen und Stetten, Bezirksamts Engen; zu Grimelshofen und auf dem Randen, Bezirksamts Bonndorf; Radolphzell und Gailingen, Amts Radolphzell; zu Conſtanz; zu Nordhalden und Thengen-Hinterburg, Bezirksamts Blumenfeld; zu Owingen, Bezirksamts Ueberlingen; zu Horheim, Bezirksamts Stühlingen; zu Oberuhldingen, Bezirksamts Salem; zu Wahlweiler, Bezirksamts Heiligenberg; zu Roth, Bezirksamts Mösкirch

Im Oberrheinkreis:

in der Bölger'ſchen Fabrik bei Schönau (32,907 fl.); zu Geißlingen (32,963 fl. 30 kr.), im Bezirksamt Jeſtetten; zu Rozel, Heubach, Kadelburg, Lienheim und Schachen, Bezirksamts Waldshut; zu Vordertodtmoos, Todtmoos, Laithehof und Schmalenberg, Bezirksamts St. Blaſien; zu Reichenbach, Gutach, Stockwald und St. Georgen, Bezirksamts Hornberg; zu Hämmer und Karſau, Bezirksamts Säckingen; zu Böhringen und Holzhauſen, Oberamts Emmendingen; zu Warmbach und Wyhlen, Bezirksamts Lörrach; zu Lausbühl und Feldberg, Bezirksamts Müllheim; zu Schlechtenhaus und Langenſee, Bezirksamts Schopfheim.

Im Mittelrheinkreis:

zu Einbach, Wolfach, Schenkenzell, Burbach, Amts Wolfach; zu Lahr und Heiligenzell, Oberamts Lahr; zu Steinach und Fiſchbach, Bezirksamts Haslach; auf dem Friedrichsberg zu Pforzheim; zu Leopoldshafen, Landamts Carlsruhe; zu Weingarten, Oberamts Durlach; zu Oberkirch; zu Oberachern, Bezirksamts Achern; zu Sundheim, Bezirksamts Kork; zu Oberharmersbach, Bezirksamts Gengenbach; zu Ettlingen.

Im Unterrheinkreis:

zu Hoffenheim, Grombach, Eſchelbrunn und Adersbach, Bezirksamts Hoffenheim; zu Neuenheim und Ziegelhauſen, Oberamts Heidelberg; zu Neckargemünd, Dilsberg, Schwanheim und Neckarhäuſerhof, Bezirksamts Neckargemünd; zu Neudenau und Strümpfelbronn, Bezirksamts Neudenau; zu Hemsbach und Laudenbach, Bezirksamts Weinheim; zu Eberbach.

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen	für die Pfarrscheuer zu Bondorf	700	—
	Bartholomä Fenker zu Adelshofen	300	—
	Xaver Ibele zu Ueberlingen	1632	—
	Josef Apert allda	292	10
	Jakob Beurer zu Goldbach	800	—
	Josef Hörber zu Owingen	2106	—
Constanz	Franz Schroff Wittib zu Allmannsdorf	50	—
	Ulrich von Merhard zu Constanz	8	33
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	16	55
	Wittwe Rapedius zu Constanz	1000	—
	Gustav Koch allda	5319	—
	Mathä Kreuzer allda	1741	59
	Derselbe	79	2
	Handelsman Poisignon allda	90	—
	„ „ Carl Volteranuer	61	15
Stockach	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	für die Pfarrscheuer zu Aach	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	5531	42
	Johann Schwarz zu Renzingen	150	—
	Josef Maier zu Mahlspüren	234	—
	Karl Schafhäutle zu Nellenburg	101	33
	Anton Kummerländer, nun Martin Herz zu Hoppetenzell	234	—
	Conrad Stärk zu Orsingen	2146	58
	Georg Hager d. j. zu Worndorf	600	—
	Anton Grundler zu Burgthal	1448	44
	Johann Nepomuck Gauggel zu Raithesloch	202	23
See-kreis. Stockach	Sebastian Thun zu Mühlingen	800	—
Hüfingen	für die St. Antons-Kapelle zu Neuenburg	200	—
	Mathä Helderle zu Unadingen	3	—
Donaueschingen	für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	2800	—
	für die Kirche allda	3100	—
	Johann Heitzmann zu Donaueschingen	12	53
	Jakob Kritzer zu Allmendshofen	1420	—
Hüfingen	Sigmund Albiger zu Sumpfohren	96	—
	Oberlehrer Reich zu Hüfingen	600	—
	Ferdinand Engeffer allda	450	—
	Caspar Scherer allda	475	—
	Anton Labor allda	225	—
	Lucian Reich und Maria Frank allda	228	26
	Paul Werner und Nepomuck Hug allda	150	—
	Sebastian Steinle Wittwe zu Riedböhringen	450	—
	Johann Scherer allda	750	—
	Valentin Thoma zu Hüfingen	375	—
	Josef Hafner Wittwe allda	375	—
	Conrad Heinemann allda	300	—
	Mathä Stamm allda	400	—
	Johann Metzger allda	400	—
	Conrad Harle allda	400	—
	Gebhard Schneider Wittw.	400	—
	Martin Maier allda	490	—
	Veit Dold's Wittw. zu Bräunlingen	300	—
	Mathä Hoffmann zu Hondingen	945	—
	Bürgermeister Wullich allda	225	—
	Johann Seifried allda	1025	—
	Mathias Mathis zu Blumberg	870	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See- Hüfingen kreis.	Josef Dietrich und Maria Ursula Nüßle zu Neudingen .	850	—
Neustadt	Simon Trischler zu Schollach	44	40
	Michael Albiez zu Oberlenzkirch	1973	--
	Josef Linse zu Seppenhofen	1937	26
	Mathias Wehrle zu Dittishausen	1000	—
	Josef Ganter allda . . .	850	—
	Stephan Lindinger zu Neustadt	2600	—
	Blasius Isele allda . . .	1282	25
Bonndorf	Johann Jauch, zuvor die Gemeinde Bonndorf für die Viehhütte	400	—
	für die Kirche allda . . .	10000	—
	für das Pfarrhaus . . .	6588	15
	Fidel Morat zu Amertsfeld .	1075	—
	Christian Nägele zu Blumegg	1590	1
	Paul Isele zu Sommerau .	525	—
	Conrad Ragg auf der Glashütte	650	—
	Peter Hettich zu Grimelshofen	1900	—
	Conrad Burger allda . . .	72	—
	August Rudolf allda . . .	1125	—
	Conrad Götz allda . . .	1290	—
	Josef und Vitus Müller auf dem Randen	4050	—
	für die Viehhütte der Gemeinde Fützen	600	—
Villingen	Verwaltung Rothweil . .	1000	—
	Maria Lehmann Verlassenschaftsmasse zu Münchweiler	1150	—
	Josef Gräffer, Jakob Krachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	1435	—
	Bernhard Laufer zu Dürrheim	330	—
	Jakob Bausch allda . . .	1020	—
	Johann Hauser allda . . .	91	—
	Fidel Müller zu Sinkingen .	1537	30
	Mathias Schneider zu Stockburg	520	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See- Villingen kreis.	Jakob Scheible zu Fischbach .	300	—
	Mathias Obergfell zu Stockburg	1372	30
	Franz Josef Biliam zu Schabenhausen	785	—
Radolfzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Josef Sauter zu Singen . .	12	30
	Josef Auer zu Gailingen .	2300	—
	Schwertwirth Joseph Bosch zu Radolphzell	1975	—
Stühlingen	Xaver Harter zu Arlen . .	66	40
	für die Kaplanei Horheim .	870	38
	Josef Kapfer zu Eberfingen .	24	—
Meersburg	fürs Kornhaus der Stadtgemeinge Markdorf . . .	600	—
	für die Wachtstube derselben	125	—
	für das Schulhaus "	4000	—
	für den Hohlthorthurm "	225	—
	für den Oberthorthurm "	300	—
	für das Schlachthaus "	100	—
	für die Trotte dem Spital allda	187	30
Engen	Gemeinde Emmingen . . .	100	—
	Georg Schneckenburger zu Immendingen	750	—
	Johann Baptist Heinzmann zu Stetten	2600	—
	Crispin Leute zu Bittelbrunn	723	—
	Johann Sauter zu Engen .	1000	—
	Josef Weckerle allda . . .	600	—
	Herrmann Schmutz allda .	2572	—
	Joh. Baptist Fahrenbach allda	2200	—
	Anton Roth allda	4166	20
	Georg Finus zu Altdorf . .	710	27
	Sebastian Kohler zu Neuhaus	392	—
Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiterdingen . .	1716	54
	Andreas Merk zu Blumenfeld	200	—
	Josef Dor nun Conrad Stutz und die Gemeinde Blumenfeld	250	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr
See-kreis.	Blumenfeld. Peter Geier zu Nordhalden	1050	—
	Johann Georg Bollin zu Uttenhofen	799	23
	Lorenz Rösch zu Thengen-Hinterburg	1849	—
	Conrad Bühler zu Leipferdingen	7	—
Mösk.	für's Meßmerhaus zu Saulddorf	700	—
	Joh. Georg Keller zu Roth	700	—
	Johann Auer zu Möskirch	19	—
Salem.	Jacob Merk zu Buggensegel	775	—
	Herrmann Duelli zu Oberuhldingen	875	—
	Joseph Bauer allda	51	7
Donaueschingen.	Thoma Fischer zu Donaueschingen	700	—
	Mathias Raus allda	500	—
	Josef Berten nun Jos. Dofer Wittwe allda	400	—
	Jos. Hirth zu Unterbaldingen	1025	—
	Johann Georg Gäßler allda	550	—
	Adlerwirth Fischer Wittwe zu Allmendhofen	2775	—
	Kirchenfabrik zu Eßlingen	850	—
	Altbürgermeister Wölfle und Weber Johann Wölfle zu Oefingen	2630	—
	Jacob Mainzer allda	2500	—
	die Gemeinde allda	700	—
Stetten.	Josef Rost, Conrad und Christian Glunz allda	2768	—
	Lukas Straub zu Schwenningen	197	—
	Johann Stierle allda	300	—
	Anton Stengele allda	711	—
Oberrhein-kreis.	Waldshut. Jacob Gottstein in Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görwihl	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartschwend	300	—
Oberrhein-kreis.	Waldshut. Johann Schaible zu Burg	1550	—
	Mathä Rüde zu Schachen	537	17
	Anton Eckert zu Rotzel	1550	—
	dieser u. Zirini Gerteisen allda	1700	—
	Jacob Eckert zu Heubach	1000	—
	Jacob Schneider zu Lienheim	300	—
	Xaver Schaible allda	350	—
Schopfheim.	Accisor Würger zu Schlechtenhaus	1800	—
	Joh. Jac. Gselliger allda	300	—
	Joh. Jacob Vollmer in Langensee	1250	—
Schönau.	Georg Steinbrunner, Johann Hartman und Math. Ruch zu Windbollen	150	—
	Bartholomä Maier allda	150	—
	Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—
	Hauptmann v. Dietrich Iselin zu Basel für die Bölger Fabrikgebäude zu Schönau	32907	—
	Roman Zundler zu Altenstein	445	—
Müllheim.	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
	Universität Freiburg wegen Brand zu Steinenstadt	1138	45
	Friedrich Breitenstein zu Müllheim	86	32
	Joh. Dräris zu Feldberg	125	10
	Johann Jac. Hafner zu Lausbühl	1000	—
Staufen.	für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	Wendelin und Stefan Riesterer Wittwe zu Obermünsterthal	641	—
Landamt Freiburg.	Stabhalter Vesin Relicten zu Mengen	190	—
	Martin Schorp oder das Mörch'sche Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unterthenthal	150	—

Digitized by Google

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Landamt Freiburg.	Joſeph Tritſchler zu Unteridenthal	600	—
	Joſef Helmle zu Werbſtein	100	—
	für das Pfarrhaus zu Munzingen	99	—
Säckingen.	Hammerſchmied Maier zu Saig	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Ignatz Reimann zu Herrischried	300	—
	Johann Laubis Jördis zu Hämmer	1275	—
	Mathias Rietſchle zu Karſau	800	—
	Fidel Rietſchle allda	850	—
St. Blaſien.	Joſ. Tritſchler zu Todtmoos	100	—
	Joſef Gerſpacher zu Vordertodtmoos, nun Joſ Schluchter zu Ruchenſchwend	325	—
	Gebhard Simon, Anton Maier und Joh. Bächle zu Todtmooswег	500	—
	Alois Sailer, Franz Joſef Hinner, Peter Maier, Joſef König und Friedrich Thoma zu Altisberg	100	—
	Auguſtin Zumkeller in Schwand	1155	8
	Peter Scheuble zu Wollpadingen	525	—
	Alois Kaiſer allda	325	—
	Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	250	—
	Sales und Mathä Dietſche, Remigius Schmidt und Engelwirth Böhler, nun Raimund Böhler zu Vordertodtmoos	1687	30
	Conrad Huber zu Schmalenberg	1200	—
	Johann Simon und Johann Bauer zu Todtmoos	1600	—
	Ludw. C Herr auf dem Laitehof	1350	—
Ober-rhein-kreis. Breiſach.	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—
	Ignatz Schmitt Wittwe zu Hartheim	87	30
	Sales Weiſenhorn zu Rothweil	312	26
	Egidius Leber zu Oberberg	215	30
	Georg Strohbach zu Himmelburg	447	18
	Jacob Walter allda	152	39
	Jacob Vogtsberger allda	125	—
Lörrach.	Johann Hägelin Kinder zu Führinshäusle	200	—
	Johann Jacob Krämer zu Hertingen	50	—
	Kaſimir Winterhalter zu Wyhlen	525	—
	Anton Kuni und Joſef Ueberlin Erben zu Wormbach	1350	—
	Johann Friedrich Tſcherter zu Eimeldingen	550	—
	Johann Rung der alte zu Märkt	500	—
	Anna Maria Scherer allda	10	48
Hornberg.	für die Waſchküche der Gemeinde St. Georgen	25	—
	Lucian Wehrle allda	700	—
	Johann Georg Ettwein zu Stockwald	499	45
	Mathias Kammerer allda	499	45
Triberg.	für's Scharfrichter-Haus zu Triberg	2	22
	für's Amthaus über bezahlte Herſtellungskoſten allda	28	36
	Johann Duſner zu Schonach	675	
	Chriſtian Wernet zu Schönwald	502	—
	Joſ. Grieshaber zu Gremelsbach	100	—
Waldkirch.	Joſef u Carl Fiſcher zu Jach	600	—
	Mathä Maier, Landolin und Chr. Häringer zu Biederbach	284	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis. Wald- kirch.	Joh. Willmann zu Wildthal	950	—
	für die Kirche zur Wiehre	36	—
	Xaver Rombach zu Waldkirch	550	—
	Jacob Willmann allda	100	—
	Franz Joos zu Oberwinden	750	—
	die Stadtgemeinde Waldkirch wegen des Pachtguts Schwarzenberg	200	—
Ettenheim. Stadtamt Freiburg. Jestetten.	Georg Heppler zu Wallburg	600	—
	die Zuchthausverwaltung	13	20
	Martin Rüger in Riedern	900	—
	Gabriel Schmid zu Geißlingen	1200	—
	Josef Mühlhaupt allda	650	—
	Johann Mühlhaupt allda	650	—
	Bürgermeister Weißenberger allda	1250	—
	Rebstockwirth Bechmann allda	4550	—
	Hieronimus Friedrich allda	1850	—
	Roman Intlekofer allda	1213	30
	Fridolin Binkert allda	1850	—
	Michael Mühlhaupt allda	1250	—
	Anton Friedrich allda	2700	—
	Xaver Mühlhaupt allda	2300	—
	Georg Maier allda	650	—
	Stefan Nüßle allda	1000	—
	Lorenz Mühlhaupt allda	1850	—
	Johann Frei allda	800	—
	Blasius Still allda	700	—
	Beat Mühlhaupt allda	1150	—
	Josef Schilling allda	1250	—
	Joh. Martin Reckmann allda	400	—
	Fidel Mühlhaupt allda	150	—
	Xaver Mühlhaupt, Polizeidiener allda	800	—
	Anton Mühlhaupt allda	1100	—
	Joh. Nep. Mühlhaupt allda	1400	—
	Josef Maier Ruch allda	850	—
	Matheus Mühlhaupt	1000	—
	Thomas Friedr. Schlosser allda	250	—
	Joh. Mühlhaupt Schmidt allda	150	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis. Emmen- dingen.	Gottlieb Bucherer zu Altmendsberg	250	—
	Xaver Zimmermann zu Holzhausen	650	—
	Christian Carl Rebstock und Johann Michael Jenne zu Bötzingen	2432	22
	Carl Friedr. Brodbeck allda	89	14
	derselbe	6	44
	Christ. Carl Rebstock ferner	5	34
Mittel- rhein- kreis. Wol- fach.	Franz Armbruster Wittwe im Stab Kaltenbrunn	500	—
	Vinzens Harter zu Schapbach	357	30
	Benedict Armbruster allda	700	—
	Mathias Dieterle zu Burbach	1305	—
	Jos. Bettiner zu Wolfach	959	4
	Mich. Armbruster Wittwe allda	25	—
	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg für Beschädigung allda	39	—
	Gottfried Stehle allda	65	—
	Josef Vollmer allda	31	—
	Anton Schmieder zu Schenkenzell	1663	—
Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
	Franz Anton Dam zu Flaggen	100	—
	Baltas Schneider zu Nordrach	216	10
	Christian Spitzmüller allda	550	—
	Fidel Heiter allda	850	—
	Valentin Schwarz allda	326	30
	Josef Schwarz allda	400	—
	Silvester Armbruster allda	400	—
	Benedict Röth zu Oberharmersbach	400	—
	Josef Braun zu Reichenbach	350	—
	Ignaz Oehler allda	250	—
	Josef Eisenmann zu Nordrach	200	—
	Philipp Lehmann zu Oberharmersbach	750	—
	Gallus Lehmann allda	600	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis. Gengenbach	Johann Baptist Flesch zu Oberharmersbach . . .	30	52
	Josef Schile allda	18	—
	Josef Isenmann allda . .	26	—
	Jakob Kälble zu Biberach .	700	—
Bühl	für die Hanfblaul der Gemeinde Schwarzach . . .	50	—
	Xaver Eberle zu Bühl . .	280	—
	Anton Eckerle allda . . .	145	—
	Revisor Springer und Herrmannk Stinus, nun Carl Himmel und Thomas Hosel zu Neuweier	700	—
	Gottfr. Schrodi zu Hundsbach	100	—
	Christian Frank zu Unzhurst	400	—
Gernsbach	Josef Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Anton Gerstner zu Weisenbach	200	—
	Jul. Langenbach zu Gernsbach	62	52
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda . .	150	—
	Carl Sitzler Ww. zu Gochsheim	350	—
	Friedrich Fechter allda . .	108	—
Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
	für die Zehntscheuer allda .	10	—
Ettlingen	Adolf Laumger und Ignatz Förderer zu Schöllbrunn .	25	—
	Die Frauenalber Tuchfabrik-Gesellschaft	17325	—
	Alois Becker zu Busenbach .	526	23
	Michael Klein zu Malsch .	400	43
	Vincenz Ilg allda	2	—
	Michael Gräffer allda . .	6	—
Stadtamt Karlsruhe	Kaufmann Knecht allda . .	1	30
	Friedrich Eberwein Schuster .	945	—
Haslach	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathias Ledig allda . . .	100	—
	Pfarrer Wissert zu Hausach .	50	—
	Sebastian Suni zu Fischerbach	1950	—
	Peter Gihr zu Steinach . .	575	—
	Baptist Villinger allda . .	650	—
Mittel-rheinkreis. Oberkirch.	Josef Brauer Wittwe zu Dötelbach	350	—
	Mathias Huber zu Walden .	400	—
	Alois Simon zu Renchen .	99	—
Achern	Michael Geiser nun Conrad Müller zu Oberachern . .	400	—
	Alois Klumpp zu Sasbachwalden	400	—
Baden	Ambros Jung zu Hauenberstein	50	—
Landamt Karlsruhe	Adam Westerfelder Wittwe zu Leopoldshafen	300	—
	Johann Nees allda . . .	1650	—
	Christian Winter allda . .	325	—
	Ignatz Faber Wittwe zu Darlanden	1	3
	Johann Michel Hauser allda	473	29
Durlach	David Sommer zu Weingarten	9	—
	Chr. Schaufelberger Ww. allda	14	—
	Moses Bachmann und Isaias Stengel allda	150	—
	Theodor Bohnenberger zu Pforzheim für die Werrenmühle zu Weingarten . .	1392	43
Kork	Friedrich Rösch zu Sundheim	1375	—
Lahr	Friedrich Braun Kinder zu Lahr	391	50
	Friedrich Wagemann allda .	425	—
	Friedrich Kappus allda . .	475	—
	Johann Herbst allda . . .	600	—
	Bernhard Seitz zu Heiligenzell	550	—
	Friedr. Bühler zu Nonnenweier	382	—
Eppingen	Franz Jakob Herrmann zu Tiefenbach	25	—
	Conr. Hoffmann zu Schluchtern	907	31
	Maurer Stehle zu Waldangeloch	21	30
Unterrheinkreis. Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Ludwig Römer zu Schriesheim	200	—
	Georg Scheffelmaier zu Neckarhausen	50	—
	Carl Barion zu Scharhof .	4161	4

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Ladenburg	Heinrich Antes zu Feudenheim	8	—
Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Die Eisenbahnkasse allda	169	—
	Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
	Adam Herion Ww. zu Schönau	350	—
	Georg Nollert Wittwe allda	350	—
	Martin Wäldner allda	610	—
	Andreas Brischle zu Ziegelhausen	713	45
	Martin Schubert allda	820	—
	Michel Wehrle Wittwe allda	78	57
	Georg Adam Wittmann zu Eppelheim	5	—
	Mich. Gangmüller Ww. allda	12	—
Mosbach	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	50	—
	Heinrich Schieferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühner allda	50	—
	Philipp Steibel zu Hasmersheim	200	—
Gerlachsheim	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	2050	—
	Anton Mackerts Erben allda	150	—
	Valentin Kuhn, nun Regina Schäffer Wittwe allda	250	—
Adelsheim	Josef Lutz zu Rosenberg	16	40
	Gottfried Emmert und Ludw. Merker zu Sennfeld	500	—
	Wolf Sondheimer nun Ludw. Merker und Bär Reiß allda	500	—
	Michel Grafeck allda	200	—
	Michel Metter allda	136	—
Unterrheinkreis. Adelsheim	Peter Weinert und Magdalena Stahl zu Leiberstadt	300	—
	Adam Zimmermann zu Hohenstadt	38	45
Borberg	die katholische Gemeinde zu Ueffingen	375	—
	Philipp Gerner allda	1500	—
	Kaspar Flegler und Katharina Kellner zu Unterschüpf	150	—
	Sigmund Schanzbach und Jak. Stocker allda	50	—
	Johann Georg Hochstadt allda	10	—
	Georg Junker allda	22	22
Krautheim	fürstlich krautheimsche Standesherrschaft für Beschädigung am Schloß	25	—
	Martin Ehrenfried zu Thalkrautheim	100	—
Weinheim	Adam Leib zu Hemsbach	13	20
	Katharina Fuhr nun die israelitische Gemeinde allda	200	—
	Georg Franz Brauch allda	148	—
	Michel Mader allda	526	—
	Franz Grünwald allda	85	29
	Nikolaus Keck zu Weinheim	50	—
	Stefan Buchel zu Laudenbach	1032	—
	Peter Laitwein Wittwe allda	6	40
	Michael Zaisler allda	3	—
	Philipp Jakob Burgi zu Großsachsen	5	—
Wertheim	Peter Friedrich zu Urphar	1100	—
	Johann Josef Rauch zu Freudenberg	483	—
	Johann Stapf allda	128	20
	Josef Walz allda	16	37
	Franz Josef Baum und Franz Kern allda	14	24
	Philipp Lazarus Wittwe und Peter Maier allda	34	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter- Eber- rhein- bach. kreis.	Franz Hollmuth zu Eberbach	48	30
	Valentin Koch allda . . .	102	30
	Hiob Backfisch allda . . .	194	—
	Georg Kraut und Hiob Lechert allda	139	56
	Joseph Judt und Franz Judt allda	137	5
	Heinrich Kruft allda . . .	18	59
	Johann Peter Emig allda .	11	59
	Michael Dietz allda . . .	153	45
	Daniel Stumpf allda . . .	48	30
	Michael Brenneis allda . .	48	30
	Conrad Bachert allda . . .	48	30
	Gottfried Stumpf Wittwe allda	48	30
	Josef Luz zu Schöllbrunn .	250	—
Sinsheim.	Michael Rieß zu Sinsheim .	416	30
Neudenau.	Ochsenwirth Beisele zu Strümpfelbronn	887	45
	Valentin Baumbusch und Michael Eichholzer zu Oberhöllengrund	580	—
	Georg Friedrich Schild zu Friedrichsdorf	393	—
Neckar- bischofsheim	Georg Fehl zu Obergimpern	83	20
	Anton Burkardt allda . . .	46	—
	Margaretha Littner allda .	45	20
Neckar- gemünd.	Josef Holder zu Lobenfeld .	200	—
	Georg Frei und Peter Griß Wittwe allda	500	—
	Sebastian Leibfried zu Neckargemünd	300	—
Unter- Neckar rhein- gemünd. kreis.	Jacob Schupp zu Schwanheim	300	—
	Johann Georg Fischer allda	300	—
	Georg Mann zu Mückenloch	350	—
	Alois Werner zu Dilsberg .	450	—
	Bernhard Wagner allda . .	450	—
	Wilhelm Kühne allda . .	300	—
	Georg Kramer allda . . .	300	—
	Mathias Werner allda . .	100	40
	Rosina Lanzer allda . . .	41	15
Schwetzingen.	Georg Heinrich Gottfried Kinder zu Neulußheim . . .	148	30
	Gemeinde Schwetzingen für's Schulhaus	32	—
Hoffenheim.	Franz Joseph Fleck und Ludwig Rothenburger zu Grumbach	382	20
	Bürgermeister Brunnig allda .	500	—
	für's Rathhaus die Gemeinde	2165	—
	Lämle Dinkelspiel zu Michelfeld und Michel Wertheimer zu Eichtersheim wegen Brand zu Adersbach . .	1165	—
	Christof Flöhr zu Zuzzenhausen	752	—
	Johann Baumeister Wittwe allda	8	—
Philippsburg.	die Stadtgemeinde Philippsburg für die Ziegelhütte .	80	—
	Franz Josef Blattner zu Oberhausen	247	—

Carlsruhe, im Mai 1846.

Durch den General-Cassier
C. G. Eisenlohr.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 8. Auguſt 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe; Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Die Verleihung eines Privilegiums an den Mechanicus W. Schmidt von Heidelberg, zur Anfertigung von Feuerluft-Maſchinen nach eigener Conſtruction betreffend. Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem geheimen Cabinete

vom 18. Juli

die bisherigen Kammerjunker

Rudolph Freiherr von Buol-Löwenberg,
Auguſt Albert von Kleiſer, Forſtrath,
Wilhelm Rivalier, Freiherr von Meyſenbug, Legationsrath, und
Carl Freiherr von Neubronn, Oberamtmann,

zu Kammerherren zu ernennen.

Nach der höchſten Ordre

vom 29. Juli

wurde der Oberlieutenant Benedict Lang von der Suite der Infanterie aus der Liſte der Officiere geſtrichen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Franz Joſeph Kißling zu Bleichheim in den dortigen Armenfond 464 Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Hecklingen 100 Gulden;

Joſeph Tröndle zu Waldkirch in die Armenfonds der Gemeinden der Pfarrei Waldkirch — Amts Waldshut — zu gleichen Theilen 300 Gulden;

Derſelbe in die Schulfonds gedachter Gemeinden, eben ſo 200 Gulden;

Schuſter Joſeph Schwer von Schonach in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

Joſeph Tröſcher von Schönau in den dortigen Armenfond 14 Gulden;

die Wittwe des Altbürgermeiſters Hügle, M. Anna Dibolo von Bombach in den Armenfond daſelbſt 55 Gulden;

die Wittwe des Johann Brüchig von Münchweier in den dortigen Schulfond 25 Gulden;

der verſtorbene Domdecan Dr. Hug zu Freiburg in die Münſterkirche daſelbſt ein Chriſtusbild von Elfenbein, im Werthe von 88 Gulden;

Johann Baptiſt Herbſter zu Stetten — Amts Lörrach — in die Kirche daſelbſt eine Lampe, angeſchlagen zu 280 Gulden;

Gertrud Faller von Oberwihl in den dortigen Filialkirchenfond 50 Gulden;

Barbara Arzner von Schachen in den nämlichen Fond 50 Gulden;

Nothburga Harter von Grünelshofen in den Armenfond zu Ringsheim 208 Gulden 16 Kreuzer.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Jacob Zipperer von Gochsheim in den dortigen Armenfond 300 Gulden;

Lorenz Schiel von Lautenbach in den Capellenfond daſelbſt 25 Gulden;

Georg Peter Brehm, penſionirter Pfarrer in Raſtadt, dem Almoſenfond zu Jöhlingen 3 Viertel 39¼ Ruthen Wieſen, im Werthe von 1,000 Gulden;

Johann Baureitel's Wittwe, Franziska geborene Wik zu Ettlingen in den dortigen Armenfond 50 Gulden, wovon die Zinſen an Arme vertheilt werden ſollen;

ein Ungenannter zu Erſingen in den dortigen Armenfond 25 Gulden, wovon die Zinſen alljährlich an die Armen zu vertheilen ſind;

Marcus Himmelsbach von Schutterthal ein ſteinernes Kreuz auf den dortigen Friedhof, im Werthe von 100 Gulden;

Conſtantin Krönig von Kappel, Amts Bühl, in den dortigen Armenfond 1,125 Gulden 29½ Kreuzer;

Johannes Heimerdinger, ledig von Ittlingen, in den dortigen Almoſenfond für Arme 100 Gulden;

Conſtantin Krönig von Kappel, Amts Bühl, in den dortigen Heiligenfond 600 Gulden, zum Zwecke der Reparatur der dortigen Pfarrkirche;

mehrere Bürger zu Oberweier in die Kirche daſelbſt 23 Gulden, zur Anſchaffung eines Meßgewandes;

Particulier L. Görger von Carlsruhe in die Carl-Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung daſelbſt 400 Gulden;

Georg Friedmann's Ehefrau von Wimbuch in die dortige Pfarrkirche 700 Gulden zu Anſchaffung einer Glocke;

Georg Strohhecker'ſche Eheleute zu Oeſchelbronn in den dortigen Heiligenfond 200 Gulden, zum Zwecke einer jährlichen Brodaustheilung an die Schulkinder;

Johann Müllerleile von Reichenbach in den dortigen Armenfond 100 Gulden;

ein Ungenannter von Ottersweier in den dortigen Armenfond 100 Gulden, um die Zinſe an Erſtcommunicanten an Oſtern oder an arme Knaben, welche ein Handwerk erlernen, zu vertheilen;

Particulier Carl Wilhelm Deimling von Pforzheim in den Waiſenfond zu Carlsruhe 1,000 Gulden;

Derſelbe in das Civilhoſpital daſelbſt 100 Gulden;

Lazarus Bloch und ſeine Ehefrau, Hienchen Lederer von Diersburg in den israelitiſchen Armenfond daſelbſt 400 Gulden zur Vertheilung der Zinſen an Arme;

eine nicht genannt ſein wollende Dame in die Spitalkirche zu Baden eine ſilberplattirte ewige Lampe im Werthe von 60 Franken;

Fr. Joſeph Schremp's Wittwe von Urloffen in den dortigen Almoſenfond 220 Gulden, zur Vertheilung der Zinſen unter die Armen;

Joſeph Roth von Sasbach in den Armenſchülerfond zu Sasbachwalden 83 Gulden 20 Kreuzer;

Franz Joſeph Schremp's Wittwe von Urloffen zur Gründung eines Spitales zu Achern 100 Gulden;

Helena Röckel von Achern, ledig verſtorben, in den Gutleuthausfond daſelbſt 20 Gulden;

Eduard Krum von Bühl in den Spitalfond daſelbſt 200 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Georg Wetterer von Sinzheim in den Armenfond daſelbſt 135 Gulden zur Bekleidung eines armen Mädchens bei ſeiner erſten Communion; ferner

Bonifaz Lehmann zu Schenkenzell in den Bruderſchaftsfond daſelbſt 50 Gulden zur Anſchaffung eines Muttergotteskleides;

Norbert Kilgus von Schenkenzell in den dortigen Bruderſchaftsfond 55 Gulden zur Anſchaffung eines Muttergotteskleides;

Jacob Bühler von Bergzell in den daſigen Bruderſchaftsfond 28 Gulden zur Anſchaffung eines Meßgewandes;

Mehrere Bürger von Schenkenzell in den Bruderſchaftsfond 91 Gulden zur Anſchaffung eines Meßgewandes;

Frau Major Amalie von Vincenti, geborene Görger und Frau Sabine Klehe, geborene Görger von Gaggenau, in den Spitalfond Hauſach 250 Gulden; in den Kirchenfond allda 50 Gulden;

der verſtorbene Bäcker Johann Streb in Raſtadt in den Kirchenfond daſelbſt 50 Gulden zu Anſchaffung von Paramenten.

(Die Verleihung eines Privilegiums an den Mechanicus W. Schmidt in Heidelberg zur Anfertigung von Feuerluftmaſchinen nach der von ihm erfundenen Conſtruction betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. April d. J., Nr. 742, dem Mechanicus W. Schmidt in Heidelberg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium zur Anfertigung von Feuerluftmaſchinen, nach der von ihm erfundenen Conſtruction auf die Dauer von zehn Jahren allergnädigſt zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchinen auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 17. Juli

der durch Präſentation der markgräflich badiſchen Domänencanzlei, nach höchſter Vollmacht, erfolgten Verleihung des Caplaneibeneficiums in Salem an den Vicar Nicolaus Hummel zu Möhringen,

der durch Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgten Vergebung der katholiſchen Pfarrei Hondingen, Bezirksamts Hüfingen, an den Pfarrverweſer Carl Kopp in Gottmadingen, und

unter dem 21. Juli

der durch Präſentation des Freiherrn von Hornſtein, als Patron, erfolgten Uebertragung der katholiſchen Pfarrei Biethingen, Bezirksamts Blumenfeld, an den Vicar Mathias Schäfle zu Renchen, —

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden von 1840 betr.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die zehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu 5 Millionen Gulden ſind die

Serien Nr.	748	enthaltend	Loos-Nr.	74701	bis 74800.
" "	13	"	"	1201	— 1300.
" "	549	"	"	54801	— 54900.
" "	439	"	"	43801	— 43900.
" "	385	"	"	38401	— 38500.
" "	805	"	"	80401	— 80500.
" "	285	"	"	28401	— 28500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lebeau iſt die evangeliſche Pfarrei Sand, Decanats Kork, mit einem Competenzanſchlage von 789 Gulden 49 kr., worauf jedoch eine Schuld von 155 Gulden 8 kr. haftet, die der neu ernannt werdende Pfarrer, in ſo weit ſie nicht aus den Interimsrevenüen bezahlt werden können, übernehmen, und in ſechs Jahresterminen abtragen muß, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig einzureichen.

Durch das am 1. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Franz iſt die katholiſche Pfarrei Hochemmingen mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1350 Gulden in Erledigung gekommen. Es ruhen auf derſelben folgende zu vier Procent verzinsliche Proviſorien:

a. Kirche und Pfarrhausbaukoſten jährlich bis 1856 . . . . . 47 Gulden 47 kr.
b. Pfarrhausbaukoſten mit 250 Gulden jährlich . . . . . 56 „ 9 „
und zwar: am 8. März 1857, 1858, 1859, 1860 und 1861;
c. weitere Baukoſten mit 98 Gulden 49 kr., jährlich . . . . . 22 „ 12 „
am 8. März 1857 bis 8. März 1861;
d. Zehntablöſungskoſten mit 51 Gulden 33 kr., jährlich . . . . . 18 „ 54 „
am 9. November 1846, 1847, 1848;
e. Proceßkoſten mit 58 Gulden 12 kr., wofür das Proviſorium noch beſtimmt werden wird.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Grünsfeld, Amts Gerlachsheim, wird mit einem beiläufigen Ertrage von 1300 — 1400 Gulden zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Nr. XXXI. 183

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 19. Auguſt 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Bitte des Johann Joſeph Martin von Guttenbach, ſeinen Familiennamen mit dem Namen Angſtmann vertauſchen zu dürfen, betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die erledigte Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, in das der Urſulinerinnen zu Freiburg, oder in jenes zu Raſtadt, als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittelloſen Mädchens betreffend. Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1845 betreffend. Die Prüfung des Ingenieur-Candidaten Lorenz Duttlinger von Lembach betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle. Berichtigung. Anlage.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 6. Auguſt

dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Legationsrathe und bisherigen interimiſtiſchen Geſchäftsträger an Allerhöchſt-Ihrem Hofe, Theodor Ritter von Kaſt, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Auguſt

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Franz Mathias Scharpf zu Ettlingen, in Anerkennung ſeines 42jährigen pflichttreuen und erfolgreichen Wirkens im Lehrfache die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden, den Bezirksinſpector Freiherrn von Weiler in Bruchſal zum Bahningenieur und Vorſtand der Eiſenbahnverwaltung Heidelberg (Main-Neckar-Eiſenbahn) zu ernennen;

die erledigte Bezirksforſtei Bruchſal dem Bezirksförſter von Girardi zu Petersthal zu übertragen;

dem Lehrer Chaton am Lyceum zu Freiburg den Character als Profeſſor zu verleihen;

die katholiſche Pfarrei Freudenberg, Bezirksamts Wertheim, dem Vicar Peter Joſeph Schneider daſelbſt;

die katholiſche Stadtpfarrei Thiengen, Amts Waldshut, dem Pfarrer Fridolin Knoblauch zu Oberrimſingen,

die neu errichtete katholiſche Curatcaplanei Epfenhofen, Amts Bonndorf, dem Caplaneiverweſer Fidel Grathwohl in Bohlingen zu verleihen;

der Bitte des iſraelitiſchen Oberrathes Ladenburger zu Mannheim um Enthebung von der Stelle eines Oberrathes, wegen hohen Alters, zu entſprechen und die hierdurch und durch den Tod des Oberrathes David Zimmern in Heidelberg erledigten Stellen bei dem Oberrathe der Iſraeliten dem Banquier Adolph Zimmern zu Heidelberg und dem Fabricanten Hermann Maſſenbach in Bühl zu übertragen;

den Amtsreviſor Bucherer in Schwetzingen aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

durch höchſte Ordre vom 5. Auguſt

den Rittmeiſter von Rotberg vom zweiten Dragoner-Regimente auf ſein Anſuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, bis zu ſeiner Wiederherſtellung in den Penſionsſtand und zur Suite der Reiterei zu verſetzen;

unter dem 10. d. M.

dem evangeliſchen Pfarrer Sauer zu Unterſchüpf das Decanat Boxberg definitiv zu übertragen;

den Lehrer Baumann am Gymnaſium zu Offenburg auf die durch die Verſetzung des Lehrers Bäder erledigte Lehrerſtelle am Lyceum zu Freiburg zu verſetzen, und

den Expeditorverweſer Leopold Wasmer bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zum Expeditor bei dieſer Stelle zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Zur Bitte des Johann Joſeph Martin von Guttenbach, ſeinen Familiennamen mit dem Namen Angſtmann vertauſchen zu dürfen.)

Der Grenzaufſeher Johann Joſeph Martin von Guttenbach (Bezirksamt Neudenau), dermalen in Worblingen, hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen Familiennamen mit dem Namen „Angſtmann" vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 14. Auguſt 1846.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die erledigte Ausſteuer eines in das weibliche Lehrinſtitut zu Baden, in das der Urſulinerinnen zu Freiburg, oder in jenes zu Raſtadt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittelloſen Mädchens betr.)

Der zur Ausſteuer eines in die vorbenannten drei Lehrinſtitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittelloſen Mädchens beſtimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 Gulden iſt ſeit dem 20. Februar d. J. erledigt.

Diejenigen Mädchen, welche ſich um denſelben, d. i. um die Aufnahme in eines der drei Lehrinſtitute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen bewerben wollen, haben ſich bei dem betreffenden landesherrlichen Inſtituts-Commiſſär, nämlich dem Oberamtmann von Theobald in Baden, dem Geheimenrathe Wetzel in Freiburg und dem Regierungsrathe Barack in Raſtadt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögens-*Zeugniſſe*, binnen ſechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebelins.

Vdt. Buiſſon.

XXXI.

(Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Jänner bis mit 31. December 1845 gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1846.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Reinhard.

(Die Prüfung des Ingenieur-Candidaten Lorenz Duttlinger von Lembach betreffend.)

Der Ingenieur-Candidat Lorenz Duttlinger von Lembach iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieur-Practicanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Juli 1846.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Nachträglich zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Unteralpfen (Reggs.-Blt. Nr. XXVII.) wird bemerkt, daß auf dieſer Pfründe eine verzinsliche Kriegsſchuld von 271 Gulden 26 Kreuzer ruhe, zu deren Zahlung dem künftigen Pfründnießer ein Proviſorium von zehn Jahren bewilliget wird.

Am katholiſchen Schullehrerſeminar zu Meersburg iſt die Muſiklehrerſtelle, mit einem, je nach der Qualification zu beſtimmenden Gehalte bis zu 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Oberſchulconferenz durch die Direction des genannten Seminars, unter Anſchluß ihrer Zeugniſſe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dominik Langer auf die katholiſche Pfarrei Schehlingen, Amts Breiſach, iſt die katholiſche Pfarrei Dettingen, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 580 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 4. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Vogel iſt die katholiſche Pfarrei Eſchach, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Ertrage von 560 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 2. Mai

der penſionirte Salineninſpector Roſentritt in Rappenau;

am 23. Juni

der penſionirte Regierungscanzliſt Will in Weinheim, und

am 31. Juli

der penſionirte Hofcapellmeiſter Ritter in Mannheim.

Berichtigung.

In Nummer XXX. des Regierungsblattes vom 8. Auguſt d. J., Seite 177, iſt ſtatt:

Rudolph Freiherrn von Buol-Löwenberg

zu leſen:

Rudolph Freiherrn von Buol-Berenberg.

XXXI.

Anlage.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, dann des Vermögens- und Personal-Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nach dem Stande der Rechnungen für 1845.

Betreff.	Kreisverrechnung in								Summa.	
	Constanz		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2.000	—	8,330	9
2. Jahresbeiträge von Lehrergehalten	1,406	31	2,082	57	2,479	37	2,499	12	8,468	17
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxe	455	30	951	42	773	59	692	26	2,873	37
4. Beiträge von Orts- und Districts-Stiftungen	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
5. Capitalzinse	1,658	25	2,702	13	3,735	24	1,194	51	9,290	53
6. Güterbestandszinse	—	—	—	—	11	48	—	—	11	48
7. Außerordentliche Einnahmen	—	—	4	10	356	18	—	—	360	28
zusammen	5,520	26	7,741	2	9,693	15	6,386	29	29,341	12
B. Ausgaben.										
1. Wittwengehalte	1,249	41	4,770	55	6,740	54	4,581	57	17,342	47
2. Erziehungsbeiträge	200	55	696	36	796	23	1,096	32	2,790	26
3. Nahrungsgehalte	124	36	180	—	270	4	163	36	738	16
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	1	39	12	29	496	33	28	51	539	32
5. Gehalte der Verrechner	166	59	351	51	654	27	325	39	1,498	56
6. Gehalte der Bezirksheber	60	12	96	34	107	17	111	30	375	33
7. Bureaukosten der Verrechner	2	45	34	35	17	15	3	30	58	5
8. Revisionsbeiträge	35	42	143	5	—	—	—	—	178	47
9. Für Inventarienstücke	—	—	55	—	—	—	—	—	55	—
10. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—	21	17	13	11	34	58
11. Staatssteuern ꝛc.	—	—	—	15	1	5	—	—	1	20
zusammen	1,841	49	6,341	20	9,105	15	6,325	16	23,613	10
Abschluß.										
Die Einnahmen betragen	5,520	26	7,741	2	9,693	15	6,386	29	29,341	12
die Ausgaben	1,841	49	6,341	20	9,105	15	6,325	16	23,613	40
Ueberschuß	3,678	37	1,399	42	588	—	61	13	5,727	32

Betreff.	Kreisverrechnung in								Summe.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.			
C. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	326	9	—	—	515	9
2. Activ-Capitalien	42,500	—	57,242	51	84,170	1	27,516	11	211,489	3
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse (Bureauequisiten) . .	8	48	83	12	8	48	31	48	132	36
4. Gefällrückstände	292	30	1,762	37	2,845	31	1,064	15	5,964	56
5. Vorschüsse	—	1	—	—	688	10	—	—	688	11
6. Cassenvorrath	1,413	10	94	44	2,128	59	2,031	6	5,667	59
zusammen	44,214	29	59,372	24	90,167	41	30,703	20	224,457	54
Hievon ab										
c. Schulden.										
7. Wittwengehalte ꝛc.	—	35	469	21	48	26	26	19	544	41
8 Rest reines Vermögen auf 31. Dezember 1845	44,213	54	58,903	3	90,119	15	30,677	1	223,913	13
9. Am 31. Dezember 1844 betrug solches	40,535	17	57,448	21	45,394	32	30,615	48	173,993	58
10. Also Vermehrung im Jahr 1845	3,678	37	1,454	42	44,724	43	61	13	49,919	15
herrührend:										
a. von Revenüen-Ueberschüssen .	3,678	37	1,399	42	588	—	61	13	5,727	32
b. von neu angeschafften Fahrnissen	—	—	55	—	—	—	—	—	55	—
c. durch den überwiesenen altbadischen Schullehrer-Wittwen-Hauptfond	—	—	—	—	44,136	43	—	—	44,136	43
wie oben	3,678	37	1,454	42	44,724	43	61	13	49,919	15
11. Unter obigem Gesammtvermögen ist inbegriffen:										
a. Der Vermögensbetrag des mit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse vereinigten evangelischen Schullehrer-Wittwen Fiscfonds mit .	—	—	28,412	21	14,394	31	2,403	44	45,240	36
b. Der Vermögensbetrag des ebenfalls und zwar seit 1. Januar 1845 einverleibten altbadischen katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds . . .	—	—	—	—	44,136	43	—	—	44,136	43

Betreff.	Kreisverrechnung in				Summa.
	Conſtanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Heidelberg.	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
D. Perſonalſtand.					
Am 31. December 1845.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	423	591	590	548	2,152
Stand am 31. December 1844 .	416	579	577	537	2,109
Vermehrung . .	7	12	13	11	43
2. Bezugsberechtigte Wittwen . .	28	99	157	97	381
Stand am 31. December 1844 .	23	92	104	88	307
Vermehrung . .	5	7	53	9	74
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	25	73	86	120	304
Stand am 31. December 1844 .	25	63	89	97	274
Vermehrung . .	—	10	—	23	30
Verminderung . .	—	—	3	—	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	8	12	20	8	48
Stand am 31. December 1844 .	3	12	13	8	36
Vermehrung . .	5	—	7	—	12

Nr. XXXII. 191

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 26. Auguſt 1846.

Inhalt.

Geſetz: Die Erhebung der Steuern in den Monaten Auguſt und September d. J. betreffend.
Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Den Strich des Advocaten Joſeph Achert zu Schopfheim aus der Liſte der Schriftverfaſſer betreffend.
Dienſterledigung.

Geſetz.

(Die Erhebung der Steuern in den Monaten Auguſt und September d. J. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Auguſt und September dieſes Jahres zum Einzuge kommen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuße und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Auguſt 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

die katholiſche Pfarrei Kadelburg, Amts Waldshut, dem Pfarrverweſer Franz Carl Lanz in Bietigheim zu verleihen;

den Gendarmerie-Rittmeiſter Bernhard von Seldeneck zu Freiburg, bis zur erfolgten Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, einſtweilen in den Ruheſtand zu verſetzen, und

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Rechtspracticanten Leopold Otto von Kork zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Neuſtadt die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Strich des Advocaten Joſeph Achert zu Schopfheim aus der Liſte der Schriftverfaſſer betreffend.)

Advocat Joſeph Achert zu Schopfheim iſt durch dieſſeitigen Beſchluß vom 11. v. M. Nr. 3983, aus der Liſte der Schriftverfaſſer geſtrichen worden.

Carlsruhe, den 14. Auguſt 1846.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

Dienſterledigung.

Durch den Tod des Decans und Stadtpfarrers Dr. Dreuttel in Heidelberg iſt eine evangeliſche Pfarrſtelle an der Heiliggeiſtkirche erledigt worden, welche mit einem jährlichen, in Geld beſtehenden Einkommen von 1,200 Gulden, nebſt freier Dienſtwohnung und den Accidenzien wieder beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Nr. XXXIII. 193

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 11. September 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Ordens-Verleihungen. — Medaillen-Verleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Prüfung des Caſpar Bleyler von Kappel als Apotheker betreffend. — Das Geſuch des H. Claude in Mühlhauſen, um Ertheilung eines Privilegiums für ſeine Erfindung der Verfahrungsweiſe zur Darſtellung des künſtlichen Alauns betr. — Die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke reſervirten Gelder der Aachener und Münchener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betreffend. — Die Prüfung der Lehramts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die dritte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend. — Das Nebenzollamt I. Erzingen betreffend. — Die zehnte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 16. Juli d. J.

nachſtehenden Perſonen die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, die denſelben von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen verliehenen Orden anzunehmen und zu tragen:

dem Staatsminiſter von Duſch für das Großofficierkreuz des Ordens der Ehrenlegion,

dem Oberpoſtdirector von Mollenbec für das Officierkreuz, und

dem Miniſterialrath Brauer, ſo wie

dem Legationsrath von Böckh für das Ritterkreuz deſſelben Ordens.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt

unter dem 19. Auguſt d. J.

der Geheime Referendär Jungbanns für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 16. Juli d. J.

dem Baron Emil von Langsdorff, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs der Franzosen am Kaiserlich Brasilianischen Hofe und interimistisch in gleicher Eigenschaft am großherzoglichen Hofe beglaubigt, Allerhöchst-Ihren Hausorden der Treue, sodann

dem Königlich Französischen Unterdirector der Posten, Dubost, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Redacteur im Königlich Französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Prosper Faugère, so wie

den Attachés desselben Ministeriums, Friedrich von Billing und Peter Anton Punant-Daurencin, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unterm 10. August l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Sebastian Marber zu Schwaningen, Bezirksamts Stühlingen, in Anerkennung seines vierzigjährigen segensreichen Wirkens die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. August d. J.

den pensionirten Obereinnehmer Bermeitinger zum Secretär bei der Zolldirection zu ernennen;

das Decanat Ladenburg dem Pfarrer Bürck in Handschuchsheim,

das Decanat Neckargemünd dem Stadtpfarrer Wolf daselbst, und

das Decanat Eppingen dem Stadtpfarrer Friedrich Christian Sachs daselbst

definitiv zu übertragen;

durch allerhöchste Ordre vom 26. August d. J., Nr. 30,

den Major Rückert, von der Artillerie-Brigade, in den Pensionsstand und in Bezeugung der allerhöchsten besondern Zufriedenheit mit dessen langjähriger, treuer Dienstleistung, mit dem Character als Oberst-Lieutenant zur Suite der Reiterei zu versetzen;

ferner

durch allerhöchſte Ordre vom nämlichen Tag, Nr. 31,

bei dem General-Quartiermeiſterſtab:

den bisher in dem General-Quartiermeiſterſtab commandirten Oberlieutenant v. Stetten als Adjutant des Armeecorps-Commandanten von der Infanterie zum General-Quartiermeiſterſtab zu verſetzen;

den Oberlieutenant Heißler im vierten Infanterie-Regiment in den General-Quartiermeiſterſtab zu commandiren und der Infanterie zu aggregiren;

bei der Reiterei:

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten v. Stengel im zweiten Dragoner-Regiment zum Rittmeiſter zu befördern;

den als Oberlieutenant in K. K. Oeſterreichiſchen Dienſten geſtandenen Hermann von Mentzingen als Oberlieutenant im Dragoner-Regimente Großherzog anzuſtellen;

bei der Artillerie:

den Hauptmann Mayer zum Major,

den Hauptmann Ludwig zum Major,

den Oberlieutenant von Molitor zum Hauptmann und

den Lieutenant von Theobald zum Oberlieutenant

zu befördern;

bei der Suite:

dem Oberſtlieutenant der activen Suite der Infanterie und Commandanten in Kehl, Asbrand und

dem Oberſtlieutenant der activen Suite der Infanterie und Dirigenten des topographiſchen Bureau's, Kloſe

den Charakter als Oberſt;

dem Major von der Suite der Reiterei und Flügel-Adjutanten von Schilling den Charakter als Oberſtlieutenant, und

dem Rittmeiſter von der Suite der Reiterei, Mahler, den Charakter als Major zu ertheilen;

unter dem 31. v. M.

der von Seiten des Herrn Erzbiſchofs von Vicari erfolgten Ernennung des Domcapitularen und Generalvicars Dr. Adam Martin zum Domdecan der Metropolitankirche in Freiburg die allerhöchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen, und

die katholiſche Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Ignaz Wagner in Holzhauſen zu übertragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 3. September l. J., Nr. 32,

nachſtehende Portepee-Fähnriche zu Lieutenanten in den beigeſetzten Regimentern zu ernennen:

Anton Weber im zweiten Infanterie-Regiment,

Adolph Schwartz in der Artillerie-Brigade,

Albert Siegel vom erſten Infanterie-Regiment mit Verſetzung zum zweiten Infanterie-Regiment,

August Lebeau vom ersten Infanterie-Regiment, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment
Adolph Bannwarth im zweiten Infanterie-Regiment,
Theodor Raile in der Artillerie-Brigade,
Wilhelm Weick vom ersten Infanterie-Regiment, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment,
Egon von Laßberg im zweiten Infanterie-Regiment,
Carl von Rotberg im Dragoner-Regiment Großherzog,
Georg von Cloßmann im dritten Infanterie-Regiment,
Wilhelm Roth vom Leib-Infanterie-Regiment, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment,
Constantin Gerber im ersten Infanterie-Regiment,
Leopold Nußbaumer im Leib-Infanterie-Regiment,
Ludwig Fülling im ersten Dragoner-Regiment,
Carl Metzger vom dritten Infanterie-Regiment, mit Versetzung zum vierten Infanterie-Regiment,
Friedrich Ehehalt im vierten Infanterie-Regiment,
Ludwig Schauffler im zweiten Dragoner-Regiment,
Leopold Biesele im dritten Infanterie-Regiment,
Carl Geres im Leib-Infanterie-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Prüfung des Caspar Bleyler von Kappel als Apotheker betreffend).

Dem Caspar Bleyler von Kappel wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 19. August 1846.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Stemmler.

(Das Gesuch des H. Claude in Mühlhausen, um Ertheilung eines Privilegiums für seine Erfindung der Verfahrungsweise zur Darstellung des künstlichen Alauns betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 1330—31, allergnädigst geruht, dem H. Claude von Mühlhausen in Frankreich, Departement des Oberrheins, ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren für die von ihm erfundene neue Darstellungsweise des künstlichen Alauns zu bewilligen, unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden auf die Nachbereitung des Alauns auf dieselbe Weise und der Confiscation der nachgefertigten Producte.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. August 1846.

Ministerium des Innern.

Uebenius. Vdt. Stemmler.

(Die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke reservirten Gelder der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend).

Von der statutengemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu vertheilenden Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft fiel für das Jahr 1845 auf das Großherzogthum die Summe von 2,600 fl. 43 kr., welche nach der Bestimmung der Gesellschaft verwendet werden sollen, wie folgt:

1) 800 fl. — kr. für die Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder in Durlach,
2) 800 „ — „ für die gleiche Anstalt in Mariahof,
3) 300 „ — „ als Beitrag zum Spitalbau in Mannheim (zu Handen des evangelischen Kirchengemeinderaths daselbst),
4) 150 „ — „ zur Verbesserung der Löschanstalt in Weinheim,
5) 50 „ 43 „ zu den Kosten des Umgusses einer Kirchenglocke in Neulusheim (Amts Schwetzingen),
6) 200 „ — „ zur Kleinkinderschule in Durlach,
7) 100 „ — „ zur Unterstützung der Ortsarmen in Hausen vor Wald (Amts Hüfingen),
8) 150 „ — „ zur Unterstützung der Ortsarmen in Furtwangen (Amts Triberg),
9) 50 „ — „ Geschenke an zwei Männer in Grimmelshofen (Amts Bonndorf), welche beim Löschen eines Brandes verwundet wurden.

2,600 fl. 43 kr.

Diese Verwendung hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 24. August 1846.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Stemmler.

(Die Prüfung der Lehramts-Candidaten betreffend).

Die Vornahme der Lehramts-Candidatenprüfung ist auf Montag den 12. October d. J., Morgens 8 Uhr bestimmt.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitae vor dem 1. October bei dem Oberstudienrath ihre Zulassung nachzusuchen.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Reinhard.

(Die Serienziehung für die dritte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend).

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen ſind die

Serien Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serien Nr.	enthaltend Loos-Nr.
67	3301 — 3350.	3649	182401 — 182450.
176	8751 — 8800.	3780	188951 — 189000.
403	20101 — 20150.	4398	219851 — 219900.
424	21151 — 21200.	4409	220401 — 220450.
925	46201 — 46250.	4548	227351 — 227400.
1147	57301 — 57350.	4727	236301 — 236350.
1194	59651 — 59700.	4849	242401 — 242450.
1286	64251 — 64300.	4904	245151 — 245200.
1409	70401 — 70450.	4909	245401 — 245450.
1500	74951 — 75000.	5310	265451 — 265500.
1933	96601 — 96650.	5705	285201 — 285250.
2232	111551 — 111600.	6223	311101 — 311150.
2494	124651 — 124700.	6229	311401 — 311450.
2509	125401 — 125450.	6320	315951 — 316000.
2701	135001 — 135050.	6534	326651 — 326700.
2756	137751 — 137800.	6980	348951 — 349000.
2988	149351 — 149400.	7107	355301 — 355350.
3016	150751 — 150800.	7330	366451 — 366500.
3543	177101 — 177150.	7433	371601 — 371650.
3559	177901 — 177950.	7625	381201 — 381250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Auguſt 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Das Nebenzollamt I. Erzingen betreffend).

Dem Nebenzollamt I. Claſſe zu Erzingen iſt die unbeſchränkte Befugniß zum Begleitſcheinwechſel mit dem Nebenzollamt I. Claſſe zu Grenzacher Horn ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Die zehnte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend).

Das Resultat der heute geschehenen zehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1847 durch die Amortisationscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Ekert.

Liste

der gezogenen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Zehnten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juli 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1846

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Februar und 1. August 1846 gezogenen 13 Serien:

13. 69. 138. 285. 385. 439. 549. 572. 644. 748. 755. 805. 902.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1201	65	1219	65	1237	65	1255	65	1273	65	1291	65
1202	65	1220	100	1238	65	1256	65	1274	100	1292	65
1203	65	1221	65	1239	125	1257	65	1275	65	1293	65
1204	65	1222	65	1240	65	1258	65	1276	65	1294	65
1205	65	1223	65	1241	65	1259	65	1277	65	1295	65
1206	65	1224	65	1242	65	1260	65	1278	65	1296	65
1207	65	1225	65	1243	65	1261	65	1279	65	1297	125
1208	65	1226	65	1244	65	1262	125	1280	65	1298	65
1209	65	1227	65	1245	65	1263	65	1281	65	1299	65
1210	65	1228	65	1246	65	1264	65	1282	65	1300	65
1211	65	1229	65	1247	65	1265	65	1283	65	6801	65
1212	65	1230	65	1248	65	1266	65	1284	65	6802	65
1213	65	1231	65	1249	65	1267	65	1285	65	6803	65
1214	100	1232	65	1250	65	1268	65	1286	65	6804	65
1215	65	1233	65	1251	65	1269	65	1287	65	6805	65
1216	65	1234	65	1252	65	1270	65	1288	65	6806	100
1217	65	1235	65	1253	65	1271	65	1289	65	6807	65
1218	250	1236	65	1254	65	1272	65	1290	65	6808	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
6809	65	6863	100	13717	65	13771	100	28425	65	28479	65
6810	65	6864	65	13718	65	13772	65	28426	65	28480	65
6811	65	6865	65	13719	65	13773	65	28427	65	28481	100
6812	65	6866	65	13720	65	13774	65	28428	65	28482	65
6813	65	6867	65	13721	65	13775	65	28429	65	28483	65
6814	65	6868	65	13722	65	13776	65	28430	65	28484	65
6815	65	6869	65	13723	65	13777	65	28431	65	28485	65
6816	65	6870	65	13724	250	13778	65	28432	65	28486	100
6817	65	6871	65	13725	65	13779	65	28433	65	28487	65
6818	65	6872	65	13726	65	13780	100	28434	65	28488	100
6819	65	**6873**	**35000**	13727	65	13781	65	28435	65	28489	65
6820	65	6874	65	13728	65	13782	65	28436	65	28490	65
6821	65	6875	65	13729	100	13783	65	28437	65	28491	100
6822	65	6876	65	13730	65	13784	65	28438	100	28492	65
6823	65	6877	65	13731	65	13785	65	28439	65	28493	65
6824	65	6878	65	13732	65	13786	65	28440	65	28494	65
6825	65	6879	250	13733	65	13787	65	28441	65	28495	65
6826	65	6880	65	13734	65	13788	65	28442	65	28496	65
6827	65	6881	65	13735	65	13789	100	28443	65	28497	100
6828	100	6882	65	13736	65	13790	65	28444	65	28498	65
6829	250	6883	65	13737	65	13791	65	28445	65	28499	65
6830	65	6884	65	13738	65	13792	65	28446	65	28500	65
6831	65	6885	65	13739	65	13793	65	28447	65	38401	65
6832	65	6886	100	13740	65	13794	65	28448	65	38402	65
6833	65	6887	65	13741	65	13795	65	28449	100	38403	65
6834	65	6888	65	13742	65	13796	65	28450	65	38404	65
6835	65	6889	65	13743	65	13797	65	28451	65	38405	65
6836	65	6890	65	13744	100	13798	65	28452	65	38406	100
6837	65	6891	65	13745	65	13799	65	28453	65	38407	65
6838	**10000**	6892	65	13746	65	13800	65	28454	65	38408	65
6839	65	6893	65	13747	65	28401	65	28455	65	38409	65
6840	65	6894	65	13748	65	28402	65	28456	65	38410	65
6841	65	6895	65	13749	65	28403	65	28457	65	38411	250
6842	65	6896	65	13750	65	28404	65	28458	65	38412	65
6843	65	6897	65	13751	65	28405	65	28459	65	38413	65
6844	65	6898	65	13752	65	28406	65	28460	65	38414	65
6845	65	6899	65	13753	65	28407	65	28461	65	38415	65
6846	65	6900	65	13754	65	28408	65	28462	65	38416	65
6847	65	13701	65	13755	65	28409	65	**28463**	**1000**	38417	65
6848	65	13702	65	13756	65	28410	65	28464	65	38418	65
6849	65	13703	65	13757	65	28411	65	28465	65	38419	65
6850	65	13704	65	13758	65	28412	65	28466	65	38420	65
6851	65	13705	65	13759	100	28413	65	28467	65	38421	65
6852	100	13706	100	13760	65	28414	65	28468	65	38422	65
6853	65	13707	125	13761	65	28415	65	28469	65	38423	65
6854	65	13708	65	13762	65	28416	65	28470	65	38424	65
6855	65	13709	65	13763	65	28417	65	28471	65	38425	100
6856	100	13710	65	13764	65	28418	65	28472	65	38426	65
6857	65	13711	65	13765	65	28419	65	28473	65	38427	100
6858	65	13712	65	13766	65	28420	65	28474	65	38428	65
6859	100	†13713	† 65	13767	65	28421	65	28475	65	38429	65
6860	65	†13714	†100	13768	65	28422	65	28476	65	38430	65
6861	100	†13715	† 65	13769	65	28423	65	28477	65	38431	65
6862	65	13716	65	13770	65	28424	65	28478	100	38432	65

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714 und 13715 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38433	65	38487	65	43841	65	43895	100	54849	65	57103	65
38434	65	38488	65	43842	65	43896	65	54850	65	57104	65
38435	65	38489	65	43843	65	43897	65	54851	65	57105	65
38436	65	38490	250	43844	65	43898	65	54852	65	57106	65
38437	65	38491	65	43845	65	43899	65	54853	125	57107	65
38438	65	38492	65	43846	65	43900	65	54854	65	57108	65
38439	100	38493	65	43847	65	54801	65	54855	65	57109	65
38440	65	38494	65	43848	65	54802	65	54856	65	57110	65
38441	65	38495	65	43849	65	54803	65	54857	65	57111	65
38442	65	38496	65	43850	65	54804	100	54858	65	57112	65
38443	65	38497	65	43851	100	54805	65	54859	65	57113	65
38444	65	38498	65	43852	65	54806	65	54860	65	57114	65
38445	65	38499	65	43853	65	54807	65	54861	65	57115	65
38446	**3000**	38500	65	43854	65	54808	65	54862	65	57116	65
38447	65	43801	65	43855	65	54809	65	54863	100	57117	65
38448	65	43802	65	43856	65	54810	65	54864	65	57118	65
38449	65	43803	65	43857	65	54811	100	54865	65	57119	65
38450	65	43804	65	43858	65	54812	65	54866	65	57120	65
38451	65	43805	65	43859	65	54813	65	54867	100	57121	65
38452	65	43806	65	43860	65	54814	65	54868	100	57122	65
38453	65	43807	65	43861	65	54815	65	54869	65	57123	65
38454	65	**43808**	**3000**	43862	65	54816	65	54870	65	57124	65
38455	65	43809	65	43863	65	54817	65	54871	65	57125	65
38456	65	43810	65	43864	65	54818	65	54872	65	57126	65
38457	65	43811	65	43865	65	54819	65	54873	65	57127	65
38458	65	43812	65	43866	65	54820	65	54874	65	57128	65
38459	65	43813	65	43867	65	54821	65	54875	65	57129	65
38460	125	43814	65	43868	65	54822	65	54876	65	57130	65
38461	**1000**	43815	65	43869	65	54823	65	54877	65	57131	65
38462	125	43816	65	43870	65	54824	65	54878	65	57132	65
38463	65	43817	125	43871	65	54825	125	54879	65	57133	65
38464	65	43818	65	43872	65	54826	65	54880	100	57134	65
38465	65	43819	65	43873	65	54827	65	54881	65	57135	65
38466	65	43820	65	43874	65	54828	65	54882	65	57136	65
38467	65	43821	65	43875	65	54829	125	54883	65	57137	65
38468	65	43822	65	43876	65	54830	65	54884	65	57138	65
38469	65	43823	65	43877	100	54831	100	54885	65	57139	65
38470	65	43824	65	43878	65	54832	65	54886	65	57140	100
38471	65	43825	65	43879	65	54833	65	54887	65	57141	65
38472	65	43826	65	43880	65	54834	100	54888	65	57142	65
38473	65	43827	65	43881	100	54835	250	54889	65	57143	65
38474	65	43828	65	43882	65	54836	65	54890	65	57144	65
38475	65	43829	65	43883	65	54837	65	54891	65	57145	65
38476	65	43830	100	43884	65	54838	65	54892	65	57146	65
38477	65	43831	65	43885	65	54839	65	54893	65	57147	65
38478	65	43832	65	43886	65	54840	65	54894	65	57148	65
38479	65	43833	65	43887	65	54841	65	54895	65	57149	65
38480	65	43834	65	43888	65	54842	65	54896	65	57150	65
38481	65	43835	65	43889	65	54843	65	54897	100	57151	65
38482	65	43836	65	43890	65	54844	100	54898	65	57152	65
38483	65	43837	65	43891	250	54845	125	54899	65	57153	65
38484	65	43838	65	43892	65	54846	65	54900	65	57154	65
38485	125	43839	65	43893	65	54847	65	57101	65	57155	65
38486	250	43840	65	43894	65	54848	65	57102	65	57156	100

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57157	65	64311	65	64365	100	74719	65	74773	65	75427	65
57158	65	64312	65	64366	65	74720	65	74774	65	75428	100
57159	65	64313	65	64367	65	74721	65	74775	65	75429	100
57160	65	64314	100	64368	65	74722	65	74776	65	75430	65
57161	65	64315	100	64369	65	74723	65	74777	65	75431	65
57162	65	64316	65	64370	65	74724	63	74778	65	75432	65
57163	65	64317	65	64371	125	74725	65	74779	65	75433	65
57164	65	64318	65	64372	65	74726	65	74780	65	75434	65
57165	65	64319	100	64373	100	74727	65	74781	65	75435	65
57166	65	64320	65	64374	65	74728	65	74782	65	75436	65
57167	65	64321	65	64375	65	74729	65	74783	65	75437	65
57168	65	64322	65	64376	65	74730	65	74784	100	75438	65
57169	65	64323	65	64377	65	74731	65	74785	65	75439	100
57170	65	64324	65	64378	65	74732	65	74786	65	75440	65
57171	65	64325	65	64379	65	74733	65	74787	65	75441	65
57172	100	64326	65	64380	65	74734	65	74788	65	75442	65
57173	65	64327	65	64381	65	74735	65	74789	65	75443	65
57174	65	64328	65	64382	65	74736	65	74790	65	75444	65
57175	65	64329	65	64383	65	74737	65	74791	65	75445	65
57176	65	64330	65	64384	65	74738	125	74792	65	75446	65
57177	65	64331	65	64385	65	74739	65	74793	65	75447	65
57178	65	64332	65	64386	65	74740	65	74794	65	**75448**	**1000**
57179	65	64333	65	64387	65	74741	65	74795	65	75449	65
57180	65	64334	65	64388	65	74742	100	74796	65	75450	65
57181	65	64335	65	64389	65	74743	65	74797	65	75451	125
57182	65	64336	100	64390	65	74744	65	74798	65	75452	65
57183	65	64337	125	64391	65	74745	65	74799	65	75453	65
57184	65	64338	65	64392	65	74746	65	74800	250	75454	65
57185	65	64339	65	64393	65	74747	65	75401	65	75455	65
57186	65	64340	65	64394	65	74748	65	75402	65	75456	65
57187	125	64341	65	64395	65	74749	65	75403	65	75457	65
57188	65	64342	65	64396	65	74750	65	75404	100	75458	65
57189	65	64343	65	64397	65	74751	65	75405	65	75459	65
57190	100	64344	65	64398	65	74752	65	75406	65	75460	65
57191	65	64345	65	64399	65	74753	65	75407	65	75461	65
57192	65	64346	65	64400	65	74754	65	75408	125	75462	65
57193	65	**64347**	**1500**	74701	65	74755	65	75409	65	75463	65
57194	65	64348	65	74702	65	74756	65	75410	65	75464	65
57195	65	64349	65	74703	65	74757	65	75411	65	75465	65
57196	65	64350	65	74704	65	74758	65	75412	125	75466	65
57197	65	64351	65	74705	65	74759	65	75413	65	75467	65
57198	65	64352	65	74706	65	74760	65	75414	65	75468	65
57199	65	64353	125	74707	65	74761	100	75415	65	75469	65
57200	65	64354	65	74708	65	74762	65	75416	65	75470	65
64301	65	64355	65	74709	65	74763	65	75417	65	75471	65
64302	65	64356	65	74710	65	74764	65	75418	65	75472	65
64303	65	64357	65	74711	65	74765	65	75419	65	75473	65
64304	65	64358	65	74712	65	74766	65	75420	65	75474	65
64305	65	64359	65	74713	65	74767	65	75421	100	75475	65
64306	65	64360	65	74714	65	74768	65	**75422**	**1000**	75476	65
64307	65	64361	65	74715	65	74769	65	75423	65	75477	65
64308	65	64362	65	74716	65	74770	65	75424	65	75478	65
64309	65	64363	125	74717	65	74771	65	75425	65	75479	65
64310	65	64364	65	74718	65	74772	65	75426	65	75480	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
75481	125	80418	65	80455	100	80492	65	90129	65	90166	65
75482	65	80419	65	80456	65	80493	65	90130	65	90167	65
75483	125	80420	65	80457	65	80494	65	90131	65	90168	65
75484	65	80421	65	80458	65	80495	65	90132	100	90169	65
75485	65	80422	65	80459	65	80496	65	90133	65	90170	65
75486	65	80423	65	80460	65	80497	65	90134	65	**90171**	**1300**
75487	65	80424	65	80461	65	80498	65	90135	65	90172	65
75488	65	80425	65	80462	65	80499	65	90136	65	90173	65
75489	65	80426	65	80463	65	80500	65	90137	65	90174	65
75490	65	80427	65	80464	65	90101	65	90138	65	90175	65
75491	100	80428	65	80465	65	90102	65	90139	65	90176	65
75492	65	80429	65	80466	65	90103	65	90140	65	90177	65
75493	65	80430	65	80467	65	90104	65	90141	65	90178	65
75494	65	80431	65	80468	65	90105	65	90142	65	90179	65
75495	65	80432	65	80469	65	90106	65	90143	65	90180	100
75496	65	80433	65	80470	65	90107	65	90144	65	90181	65
75497	65	80434	65	80471	65	90108	65	90145	65	90182	65
75498	65	80435	65	80472	65	90109	65	90146	65	90183	65
75499	65	80436	100	80473	65	90110	65	90147	65	90184	65
75500	65	80437	65	80474	65	90111	65	90148	65	90185	65
80401	65	80438	65	80475	65	90112	65	90149	100	90186	65
80402	65	80439	65	80476	65	90113	100	90150	65	90187	65
80403	65	80440	65	80477	65	90114	65	90151	65	90188	65
80404	65	80441	65	80478	100	90115	100	90152	65	90189	65
80405	65	80442	65	80479	65	90116	65	90153	65	90190	65
80406	65	80443	65	80480	65	90117	65	90154	65	90191	100
80407	65	80444	65	80481	65	90118	65	90155	65	90192	65
80408	65	80445	65	80482	65	90119	65	90156	100	90193	65
80409	65	80446	65	80483	65	90120	65	90157	65	90194	65
80410	65	80447	65	80484	65	90121	65	90158	65	90195	65
80411	65	80448	65	80485	65	90122	65	90159	65	90196	65
80412	65	80449	65	80486	65	90123	65	90160	100	90197	65
80413	65	80450	65	80487	65	90124	65	90161	65	90198	125
80414	65	80451	65	80488	100	90125	65	90162	100	90199	65
80415	100	80452	65	80489	65	90126	65	90163	65	90200	65
80416	100	80453	65	80490	65	90127	65	90164	65		
80417	65	80454	65	80491	125	90128	65	90165	65		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1847

bei der unterzeichneten Casse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den frühern neun Ziehungen noch rückständigen Loose sind in der beifolgenden Liste verzeichnet.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Großherzoglich Badische Amortisationscasse.

XXXIII.

Liſte

der aus den

frühern neun Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
20	1908	VIII.	65	45	4428	IX.	65	198	19793	IX.	65	524	52392	IV.	65
"	1957	"	65	"	4430	"	65	320	31903	VII.	65	575	57406	VI.	65
"	1958	"	65	"	4461	"	65	"	31904	"	65	"	57408	"	65
"	1965	"	65	"	4462	"	65	"	31905	"	65	"	57451	"	65
"	1966	"	65	"	4474	"	65	"	31907	"	125	"	57452	"	65
"	1967	"	65	"	4481	"	65	"	31938	"	65	"	57453	"	125
"	1968	"	65	164	16301	VIII.	65	"	31944	"	65	"	57475	"	65
"	1969	"	65	"	16302	"	65	"	31946	"	65	614	61345	VII.	100
"	1970	"	65	"	16303	"	100	359	35862	I.	65	"	61352	"	65
"	1971	"	65	"	16304	"	65	"	35863	"	65	"	61360	"	65
"	1972	"	65	"	16377	"	100	"	35864	"	65	"	61361	"	65
"	1973	"	65	"	16378	"	65	"	35865	"	65	631	63001	IX.	65
"	1974	"	65	"	†16390	"	†65	"	35866	"	65	"	63040	"	65
"	1985	"	65	"	†16391	"	†65	366	36537	III.	65	"	63075	"	125
"	1987	"	65	"	16392	"	65	402	40136	V.	65	633	63255	I.	65
"	1988	"	125	"	16400	"	65	"	40137	"	65	"	63299	"	65
"	1989	"	65	198	19701	IX.	100	"	40138	"	65	728	72797	VIII.	65
"	1990	"	65	"	19702	"	65	"	40139	"	65	819	81803	IX.	65
"	1991	"	65	"	19703	"	65	"	40140	"	65	"	81805	"	65
"	1992	"	65	"	19704	"	65	"	40145	"	100	"	81807	"	65
"	1993	"	65	"	19705	"	65	"	40151	"	65	"	81821	"	65
"	1995	"	65	"	19717	"	65	"	40156	"	65	"	81876	"	65
"	1996	"	65	"	19720	"	65	"	40157	"	65	"	81893	"	65
"	1997	"	65	"	19722	"	65	440	43912	VII.	65	893	89299	VI.	65
45	4421	IX.	250	"	19740	"	65	"	43955	"	65	932	93163	III.	65
"	4422	"	65	"	19747	"	65	524	52355	IV.	125	943	94253	V.	65
"	4423	"	65	"	19755	"	65	"	52358	"	65				

N.B. Die mit † bezeichneten Looſe Nr. 16390 und 16391 ſind mit Zahlungsſperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationscaſſe.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. September 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die zollfreie Einfuhr von Mehl betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, die zollfreie Einfuhr von Mehl betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Die vermaligen geſetzlichen Beſtimmungen über Eingangszollfreiheit für ausländiſches Getreide und ausländiſche Hülſenfrüchte bleiben bis 1. April künftigen Jahres aufrecht erhalten.

Artikel 2.

Ausländiſches Mehl und ausländiſche Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten, als geſchrotete oder geſchälte Körner, Graupe, Gries und Grütze ſind vom 1. October d. J. an bis zum 1. April künftigen Jahres vom Eingangszolle frei.

Artikel 3.

Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 12. September 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XXXV. 207

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag, den 22. September 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, das Verbot des Aufkaufes und der Ausfuhr der Kartoffeln betreffend. Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Des Juſtizminiſteriums: Die Staatsgenehmigung zu dem Stammgutsſtatut des Generalmajors Freiherrn Gayling von Altheim und ſeiner Neffen betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: Die polizeiliche Beſchlagnahme der Druckſchriften betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im See- und Unterrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, das Verbot des Aufkaufes und der Ausfuhr der Kartoffeln betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern finden Wir Uns bewogen, das unter dem 8. October 1845 erlaſſene, im Regierungsblatte vom Jahre 1845, Nr. XXIX., verkündete und durch Unſere Verordnung vom 27. Juli d. J. außer Wirkſamkeit geſetzte proviſoriſche Geſetz, — das Verbot des Aufkaufes und der Ausfuhr der Kartoffeln betreffend, — anmit wieder zu erneuern.

Gegenwärtiges proviſoriſches Geſetz tritt ſogleich in Wirkſamkeit.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge deſſelben beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Uebenius. Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XXXV.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 24. Auguſt
dem Königlich Neapolitaniſchen Artillerie-Oberſtlieutenant und Arſenaldirector Ritter Preſti zu Neapel, und
dem Königlich Franzöſiſchen Chef d'Escadron Haillot, bei der Artillerie zu Straßburg, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Staatsgenehmigung zu dem Stammgutsſtatut des Generalmajors Freiherrn Gayling von Altheim und ſeiner Neffen betreffend.)

Das von dem Generalmajor Freiherrn Wilhelm Friedrich Gayling von Altheim und ſeinen Neffen, den Freiherrn Carl Stephan und Chriſtian Henne Gayling von Altheim, unter dem 6. Juni l. J. errichtete Stammgutsſtatut hat die landesherrliche Beſtätigung erhalten, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Beſtandtheile des Stammgutes in den Gemarkungen von Carlsruhe, Helmlingen, Scherzheim, Muckenſchopf, Ebnet, Kappel (Landamts Freiburg), Littenweiler, Nimburg und Oberbuchenbach gelegen ſind.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Juſtizminiſterium.
Bei Verhinderung des Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die polizeiliche Beſchlagnahme der Druckſchriften betreffend.)

Mit höchſter Ermächtigung aus dem großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. Auguſt 1846 wird hiermit zum Vollzuge des im Regierungsblatte vom 10. November v. J. (Seite 310) verkündeten Bundesbeſchluſſes vom 5. Juli 1832 verordnet, wie folgt:

1. Die Staatsgenehmigung zur Verbreitung einer Druckſchrift, welche in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache erſcheint, politiſchen Inhaltes und nicht über 20 Bogen ſtark iſt, ertheilt für den ganzen Umfang des Großherzogthums die Regierung des Mittelrheinkreiſes.

Wer dieſe Staatsgenehmigung erlangen will, hat zur Einholung derſelben der Polizeibehörde ein Exemplar der Druckſchrift vorzulegen, die zum Abſatze beſtimmten übrigen vorräthigen Exemplarien aber bis zu einlangender Entſcheidung aufzubewahren, in ſo fern nicht die Polizeibehörde Grund findet, ſie einſtweilen ſelbſt in Verwahrung zu nehmen.

2. Ertheilt die Kreisregierung die Erlaubniß zur Verbreitung, ſo macht ſie dies durch die vier Anzeigeblätter bekannt. Daſſelbe gilt von jeder (von Amtswegen oder auf Recurs von Betheiligten) ergangenen höheren Entſcheidung, wodurch die Entſcheidung der Kreisregierung in der einen oder anderen Richtung abgeändert wird.

3. Wird die Bewilligung zur Verbreitung verſagt, ſo werden ſämmtliche zum Abſatze beſtimmten Exemplare von der Polizeibehörde verwahrt, bis der Eigenthümer, beziehungsweiſe Commiſſionär, eine nicht im Umfange des deutſchen Bundes befindliche Adreſſe bezeichnet, wohin dieſelben nach ſeinem Verlangen und auf ſeine Koſten durch die Polizeibehörde zu ſenden ſind. Mit dieſer Abſendung iſt jedoch, wenn wegen ſtrafbaren Inhalts der Druckſchrift eine gerichtliche Verfolgung eintrat, vorerſt das richterliche Erkenntniß abzuwarten, ob die Exemplare nicht nach §. 14 des Preßgeſetzes vom 28. December 1831 ohne Entſchädigung zu vernichten ſeien.

Carlsruhe, den 21. Auguſt 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenins.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Auguſt 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenins.

Vdt. Stemmler.

Es haben geſtiftet:

Magdalena Vetter von Dürrheim, ledig verſtorben, in den dortigen Armenfond 30 Gulden 40 Kreuzer;

dieſelbe in den dortigen Schulfond 30 Gulden 20 Kreuzer;

der verſtorbene Müllermeiſter Julian Gnädig von Ueberlingen am Ried in den dortigen Armenfond 1,000 Gulden;

Handelsmann Jacob Schwaab von Randegg an die dortige chriſtliche Gemeinde zur Anſchaffung einer Kirchenorgel 27 Gulden;

der verſtorbene Philipp Steib von Rindelsweiler zur Unterhaltung der Capelle daſelbſt 50 Gulden;

Jacob Stocker von Dürrheim in den dortigen Armenfond 150 Gulden;

ein Ungenannter in die Carl-Friedrichs-Stiftung zu Mößkirch 25 Gulden;

ein Ungenannter eben dahin für Blinde und Taubſtumme 25 Gulden;

die verſtorbene Thereſia Kreuzer von Aichen in den Armenfond zu Berau 1,209 Gulden 44 Kreuzer;

dieſelbe an die Gemeinde Berau zur Anſchaffung einer Orgel 100 Gulden;

Nannette Leibes von Radolphzell, ledig verſtorben, in den dortigen Kirchenfond 100 Gulden;

ein Ungenannter in die Kirche zu Blumberg ein Oelgemälde — die heilige Ottilia vorſtellend;

Nothburga Schwarz von Walterdingen, ledig verſtorben, in den dortigen Schulfond zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schulkinder 22 Gulden;

das königlich württembergiſche Cameralamt Schuſſenried 21 Gulden deponirte Gefällſteuer-Rückvergütungen in den Schulfond zu Meersburg;

Caplan Winterhalter zu Pfohren in die Filialkirche zu Schollach einen Meßkelch von Silber und vergoldet, mit Emailverzierungen, im Werthe von 80 Gulden;

der verſtorbene Glaſermeiſter Philipp Mahler von Herzogenweiler 100 Gulden zur Ausbeſſerung und Erweiterung der Witter'ſchen Capelle zu Löffingen;

der verſtorbene Pfarrer Franz Sales Speckle zu Friedenweiler in den dortigen Armenfond 300 Gulden;

derſelbe in den dortigen Kirchenfond verſchiedene Kirchenparamente im Werthanſchlage von 614 Gulden;

Hofmalerin Maria Ellenrieder zu Conſtanz zur Verſchönerung der dortigen Münſterkirche drei Statuen von Stein — Glaube, Hoffnung und Liebe darſtellend — im Werthanſchlage von 300 Gulden;

der verſtorbene erzbiſchöfliche Ordinariats-Secretär Lauber in Freiburg in den Armenfond zu Conſtanz 50 Gulden;

Johann Baptiſt Hahn, Alt-Stadtpfarrer in Markdorf, Sebaſtian Hahn und Benedict Hahn zu Raſt in die Kirche zu Raſt eine Glocke, im Werthe von 380 Gulden;

eine Unbenannte in den Kirchenfond zu Markdorf zur Unterhaltung des heiligen Grabes 100 Gulden;

dieſelbe zu demſelben Zwecke 50 Gulden;

Thereſia Keller von Walterdingen, ledig verſtorben, in den dortigen Schulfond 37 Gulden 30 Kreuzer;

der in Saulgau, Königreich Württemberg, verſtorbene Stadtpfarrer Dr. von Ilmenſee zur Gründung eines Familienſtipendiums für Studirende der Theologie 1,000 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend).

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. September 1846.

Miniſterium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

Particulier Gregor Möhl von Mannheim:
a. 150 fl. in die Kleinkinderſchule daſelbſt,
b. 150 „ in den israelitiſchen Armenfond daſelbſt, und
c. 150 „ in die katholiſche Freiſchule daſelbſt;

Catharina Stauch von Aſſamſtadt 50 fl. in den dortigen Armenfond;

Friedrich Eißenhardt zu Haßmersheim 10 fl. in den dortigen katholiſchen Schulfond, und 30 fl. in den evangeliſchen Schulfond daſelbſt;

Michael Möhler von Weizenhofen 150 fl. in den dortigen Heiligenfond zur Anſchaffung von Kleidung für Erſtcommunicanten;

mehrere Ungenannte einen Kreuzpartikel im Werth von 30 fl. in die Kirche zu Schweinberg;

Mathäus Keller von Brehmen einen vergoldeten Abendmahlskelch nebſt Patene im Werth von 7 fl. in die dortige evangeliſche Kirche;

Johann Michael Keller von Brehmen ein rothes Altartuch mit goldenen Franſen im Werth von 33 fl. in die dortige evangeliſche Kirche;

Maria Chriſtina George von Burweiler 264 fl. in den katholiſchen Kirchenfond zu Weinheim;

Pfarrer Pezold zu Doſſenheim ein verſilbertes Rauchfaß mit Schiffchen im Werth von 30 fl. in die dortige katholiſche Kirche;

ein Ungenannter 100 fl. in den Almoſenfond zu Werbachhauſen;

ein Verein von Frauen zu Mannheim einen Altarteppich im Werth von 100 fl. in die obere katholiſche Pfarrkirche daſelbſt;

Barbara Franziska Wittinger, Wittwe, von Mannheim 150 fl. in die Kleinkinderſchule daſelbſt, und 150 fl. in die dortige katholiſche Freiſchule;

Barbara Kirchbauer zu Beckſtein 100 fl. in den dortigen Armenfond.

Dienſterledigungen.

Die vereinigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Wiesloch in Rauenberg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der Steuerdirection zu melden.

Durch die Verſetzung des Lehrers Baumann an das Lyceum Freiburg iſt am Gymnaſium und der damit verbundenen höhern Bürgerſchule in Offenburg eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einer nach den Anſprüchen des Bewerbers zu bemeſſenden Beſoldung von 700 bis zu 1100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe binnen 14 Tagen bei dem Oberſtudienrath zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, mit dem beiläufigen Einkommen von 550 fl. wiederholt auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe dem Concursgeſetze unterliegende Pfarrpfründe haben ſich durch das erzbiſchöfliche Ordinariat bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, welcher die Befugniß zuſteht, drei Competenten in Vorſchlag zu bringen, nach Vorſchrift zu melden.

Um Mißverſtändniſſen zu begegnen, wird zu dem im Regierungsblatte Nr. XXXII. enthaltenen Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrſtelle an der Heiligen-Geiſtkirche zu Heidelberg bemerkt, daß der Competenzanſchlag derſelben 1,200 Gulden beträgt, worunter die Wohnung mit 15 Gulden, die Accidenzien mit 96 Gulden 25 Kreuzern und die Naturalien mit 348 Gulden 30 Kreuzern enthalten ſind; der übrige Beſoldungsbetrag beſteht in einem Geldſtrum.

Zum Ausſchreiben der Pfarrei Grünsfeld, Amts Gerlachsheim, im Regierungsblatte Nr. XXX., Seite 182, d. J. wird nachträglich bemerkt, daß auf dieſer Pfarrpfründe die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht.

Man ſieht ſich veranlaßt, das Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Unteralpfen, Amts Waldshut, im Regierungsblatte vom 16. Juli d. J., Nr. XXVII., Seite 152, mit Nachtrag Seite 186 daſelbſt einſtweilen zurückzunehmen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 12. Juli 1846

der Obereinnehmer und Domänenverwalter Aab zu Rauenberg;

am 29. Auguſt 1846

der penſionirte Kreisſecretär Hall in Engen.

Nr. XXXVI. 213

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienſtag den 22. September 1846.

Inhalt.

Das Finanzgeſetz für die Jahre 1846 und 1847.

(Finanzgeſetz für die Jahre 1846 und 1847.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtlichen Miniſterien werden nachſtehende Credite bewilligt:

für die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1846.

Zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,446,762 fl.
Zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	6,150,558 „
zuſammen . .	15,597,320 fl.

für die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1847.

Zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,412,648 fl.
Zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten	6,153,658 „
zuſammen . .	15,566,306 fl.
für beide Jahre . .	31,163,626 fl.

Die Verwendung dieſer Credite iſt durch anliegenden Etat (Nr. 1) feſtgeſetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Staatsausgaben der Jahre 1846 und 1847 wird ſämmtlichen Miniſterien ein Credit von . . . . . 3,236,860 fl. eröffnet.

Die Verwendung dieſes Credits iſt durch den anliegenden Etat (Nr. 2) feſtgeſetzt.

Artikel 3.

Zur Deckung der eröffneten Credite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen (Anlage Nr. 3), so weit erforderlich, bestimmt:

a. die ordentlichen Einnahmen, welche für 1846	16,537,751 fl.
für 1847.	16,537,751 „
zusammen . .	33,075,502 fl.

betragen;

b. vom umlaufenden Betriebsfond	4,006,098 „
zusammen . .	37,081,600 fl.

Artikel 4.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Casse für die Anschaffung des Betriebsmaterials, der Eisenbahnbaucasse, der Eisenbahnschuldentilgungscasse und der Badanstaltencasse sind von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium nach der Anlage (Nr. 4) und den derselben zu Grunde liegenden Specialbudgets zu vollziehen.

Artikel 5.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am letzten December 1845. 9,058,298 fl. 58 kr. betrugen, wird nach dem anliegenden Etat (Nr. 5) verfügt.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Badanstalten verbleiben nach ihrem Bestande am letzten December 1845 den betreffenden Cassen.

Artikel 6.

Aus dem Domanialgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 191,528 fl. 29 kr. zu entnehmen und zu den in der Anlage (Nr. 6) verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Artikel 7.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für das Jahr 1846 mit	1,080,714 fl.
für das Jahr 1847 mit	1,090,757 „
zusammen mit . .	2,171,471 fl.

hat das Finanzministerium in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Artikel 8.

Der Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben (Art. 1 und 2), im Betrage von 2,681,114 fl., wird zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben in der nächſten Budgetsperiode vorbehalten und iſt, ſo weit er ſich wirklich ergeben wird, in der Amortiſationskaſſe niederzulegen.

Artikel 9.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, beziehungsweiſe das Geſetz vom 6. März v. J. über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal, zum Vollzuge kömmt, ſollen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (Art. 1 und 3) je für einen Monat erhöht werden, wie folgt:

die Einnahmen		
der Strafanſtalten um	2,214 fl.	
der Bezirksjuſtiz und Verwaltung um	339 „	
		2,553 fl.
die Ausgaben an Laſten und Verwaltungskoſten		
der Strafanſtalten um	1,314 fl.	
der Bezirksjuſtiz und Verwaltung um	2 „	
		1,316 fl.
der eigentliche Staatsaufwand		
für die Strafanſtalten um	5,205 fl.	
für die Obergerichte um	1,317 „	
für die Bezirksjuſtiz und Verwaltung um	14,760 „	
		21,282 fl.

Artikel 10.

Von der am 31. December 1841 beſtandenen Schuld der Militärdurchſchnittsfonds an die Staatskaſſe im Betrage von 61,203 fl. 5 kr. iſt die Summe von 59,915 fl. 40 kr. zu löſchen und der Reſtbetrag von 1,287 fl. 25 kr. von der Kriegs- an die Staats-Kaſſe zurück zu erſetzen.

Artikel 11.

Das Kriegsminiſterium hat der Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter abwärts einen Zuſchuß für die Menage zu bewilligen, ſobald nach dem Stande der Lebensmittelpreiſe die normalmäßige Koſtportion mit der täglichen Einlage des Mannes von fünf Kreuzern nicht mehr beſtritten werden kann.

Die Größe der Menagezulage richtet ſich in jeder einzelnen Garniſon nach dem Betrage, um welchen nach den daſelbſt beſtehenden Marktpreiſen der tägliche Lebensmittelbedarf eines Mannes die tägliche Einlage deſſelben überſteigt.

Zur Beſtreitung dieſer Menagezuſchüſſe iſt dem Kriegsminiſterium ein Credit von jährlichen 34,800 fl. unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) eröffnet.

Artikel 12.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Artikel 13.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Artikel 14.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. September 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Anlage 1.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Budgetpositionen.	1846.	1847.	Summe.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium.			
Strafanstalten	49,085	49,085	98,170
Ministerium des Innern.			
I. Amtscassenverwaltung	9,140	9,140	18,280
II. Siechenanstalt	203	203	406
III. Irrenanstalt	65,482	65,482	130,964
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	4,102	4,102	8,204
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	1,853	1,853	3,706
VI. Landesgestütsverwaltung	341	341	682
	81,121	81,121	162,242
Finanzministerium.			
I. Cameraldomänenverwaltung	751,022	751,022	1,502,044
II. Forstdomänenverwaltung	759,424	759,124	1,518,548
III. Berg- und Hüttenverwaltung	863,603	863,603	1,727,206
IV. Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	187,396	187,396	374,792
2. der Klassensteuer	8,472	8,472	16,944
3. der Accise und des Ohmgelds	132,842	132,842	265,684
4. der Justiz- und Polizeigefälle	147,971	147,971	295,942
5. der Forstgerichtsgefälle	85,800	85,800	171,600
6. der Brückengefälle	4,636	4,636	9,272
7. der verschiedenen Einnahmen	10,122	10,122	20,244
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	224,635	228,035	452,670
	801,874	805,274	1,607,148
V. Salinenverwaltung	396,659	396,659	793,318
VI. Zollverwaltung:			
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinscasse	527,436	527,436	1,054,872
2. Zollrückvergütungen &c. für Rechnung des Vereins	41,823	41,823	83,646
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	136,192	136,192	272,384
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	200,554	200,554	401,108
	906,005	906,005	1,812,010
VII. Münzverwaltung	1,434,926	1,434,926	2,869,852
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	106,839	106,839	213,678
	6,020,352	6,023,452	12,043,804
Kriegsministerium.			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	6,150,558	6,153,658	12,304,216

Budgetpositionen.	1846.	1847.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
I. Staatsministerium.			
I. Großherzogliches Haus	877,000	883,247	1,760,247
II. Landstände	43 690	43,690	87,380
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,600	8 600	17,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	17 860	14,500	32,360
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2.000	2,000	4.000
Summe I.	949.150	952 037	1,901,187
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
I. Ministerium	36,500	36 500	73.000
II. Gesandtschaften und Consulate	57 000	57,000	114 000
III. Bundeskosten	23,400	23,400	46,800
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10,000	10,000	20.000
Summe II.	126,900	126,900	253,800
III. Justizministerium.			
I. Ministerium	22,990	22.990	45,980
II. Oberhofgericht	54.400	54,400	108 800
III. Hofgerichte	143 943	144,020	287 963
IV. Rechtspolizei	362 980	362 980	725,960
V. Strafanstalten	112,503	112,503	225,006
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,000	3,000	6,000
Summe III.	699,816	699,893	1,399 709
IV. Ministerium des Innern.			
I. Ministerium	42,584	42,584	85,168
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,420	18,420	36 840
III Katholischer Oberkirchenrath	24,316	24 316	48,632
IV. Forstpolizeidirection	102,756	102 756	205,512
V. Sanitätscommission	6,740	6 740	13.480
VI. Generallandesarchiv	12,990	12,990	25,980
VII. Kreisregierungen	143,248	138.248	281,496
VIII. Bezirksjustiz und Polizei	1,034,039	1,034,039	2,068,078
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	186,334	186 334	372 668
X. Unterrichtswesen	384,178	384 178	768 356
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	44 435	50 435	94,870
XII. Cultus	86,374	86,499	172,873
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	115,104	115 104	230,208
XIV. Siechenanstalt	32,894	33,814	66.708
XV. Irrenanstalt	118.265	118,265	236,530
XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,006	21 006	42 012
XVII. Wasser- und Straßenbau	1,312,471	1,271,946	2,584,417
XVIII. Landesgestüt	72,882	72 882	145,764
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19,938	19,938	39,876
Summe IV.	3,778,974	3,740,494	7,519,468
Uebertrag I.—IV.	5,554,840	5,519,324	11,074,164

Budgetpositionen.	1846.	1847.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Uebertrag I.—IV.	5,554,840	5,519,324	11,074.164
V. Finanzministerium.			
I. Ministerium	31,250	31,250	62,500
II. Centralcassen	14,155	14.155	28,310
III. Oberrechnungskammer	32,468	32,468	64,936
IV. Baubehörden	40.800	40 800	81 600
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	6,300	6.300	12 600
VI. Beförderung des Bergbaues	4,000	4 000	8,000
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	7,300	7,300	14.600
VIII. Schuldentilgung	1,080,714	1,090,757	2,171,471
IX. Pensionen	651,820	645.947	1,297,767
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18 000	18 000	36,000
Summe V.	1,886,807	1,890,977	3,777,784

Schuldentilgung:

	1846.	1847.
Renten nach Abzug der Activzinse	566,420 fl.	551,318 fl.
Tilgungsfond	502.894 „	528.039 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3.000 „	3.000 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1.000 „
	1,080,714 fl.	1,090,757 fl.

VI. Kriegsministerium.			
I. Für den laufenden Dienst	1,756,950	1,756.950	3,513,900
II. Für früher geleistete Dienste	223.842	221,074	444,916
III. Landesvermessung	24.323	24,323	48,646
Summe VI.	2,005,115	2,002,347	4,007,462
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	9,446,762	9,412,648	18,859 410
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	6,150,558	6 153,658	12,304,216
Summe der ordentlichen Ausgaben	15,597,320	15,566,306	31,163,626

Etat

Anlage 2.

der außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung für 1846 und 1847.

I. Neue Ausgaben.

§.

I. Staatsministerium.

1.	Einrichtungsgelder Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich		6,666 fl. 40 kr.
2.	Aufwand für den Staatsrath		14,100 „ — „
	Summe I.		20,766 fl. 40 „

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

3.	Zur Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte		2,000 fl. — kr.
	Summe II.		2,000 fl. — kr.

III. Justizministerium.

4.	Für Gebäude der Oberamtsgerichte		80,000 fl. — „
5.	Für Gebäude der Bezirksstrafgerichte		368,800 „ — „
6.	Für Einrichtung der Hofgerichtslokale:		
	a. Hofgerichtsgebäude zu Constanz	19,407 fl.	
	b. „ „ Freiburg	11,200 „	
	c. „ „ Rastatt	5,000 „	
	d. „ „ Mannheim	7,215 „	
			42,822 „ — „
7.	Für Einrichtung der Amtsrevisoratsregistraturen		4,000 „ — „
8.	Für das neue Männerzuchthaus zu Bruchsal:		
	a. Vollendung des Baues	258,264 fl.	
	b. Bauliche Einrichtung	89,320 „	
	c. Mobiliar-Einrichtung	36,500 „	
	d. Anlegung eines Betriebsfonds	20,000 „	
			404,084 „ — „
9.	Für Herrichtung der gegenwärtigen Männerstrafanstalt in Bruchsal zum allgemeinen Arbeitshaus		19,597 „ — „
10.	Für Herrichtung zum Kreisgefängniß:		
	a. der Strafanstalt Freiburg	16,739 fl.	
	b. „ „ Mannheim	2,504 „	
			19,243 „ — „
11.	Für Legung eiserner Brunnenröhren in der Strafanstalt Freiburg		444 „ — „
12.	Für Kirchenparamente in die Weiberstrafanstalt Bruchsal		400 „ — „
13.	Für Herstellung der Dienstwohnungen bei der Strafanstalt Mannheim		4,297 „ — „
	Summe III.		943,687 fl. — kr.
	Uebertrag I—III.		966,453 „ 40 kr.

	Uebertrag I—III.		966,453 fl. 40 kr.

IV. Ministerium des Innern.

Bezirksjustiz und Polizei.

§.

14.	Für Einrichtung der Amtsregistraturen		10,400 fl. — kr.

Allgemeine Sicherheitspolizei.

15.	Für 150 neue Gendarmeriegewehre		2,858 fl. — kr.

Unterrichtswesen.

16.	Für die Universität Heidelberg:		
	a. Für Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes	22,000 fl.	
	b. Für Herstellung des Bibliothekgebäudes	12,800 „	
	c. Für Einrichtung der chirurgischen Klinik	2,121 „	
	d. Für Anschaffung von Glasschränken	1,000 „	
	e. Für Herstellung akademischer Hörsäle, Anschaffung von Kathedern ꝛc.	1,300 „	
			39,221 fl. — kr.
17.	Für das Lyceum zu Freiburg und dessen Einrichtung		55,000 „ — „
18.	Für das evangelische Schullehrerseminar dahier:		
	a. Für Erweiterung des Gebäudes und sonstige bauliche Einrichtung	3,014 fl.	
	b. Für Anschaffung von Betten, Kleiderkästen und sonstigen Requisiten	1,019 „	
			4,033 „ — „
19.	Für das Taubstummeninstitut zur Anschaffung von Betten		424 „ — „
20.	Für das Blindeninstitut zur Anschaffung einer Handfeuerspritze		100 „ — „
			98,778 fl. — kr.

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

21.	Für ein Schulhaus auf der Domäne Hochburg	20,000 fl. — kr.

Heil- und Pfleganstalt Illenau.

22.	Für eine Wasserleitung und für die innere Einrichtung der Anstalt	20,119 fl. — kr.

Wasser- und Straßenbau.

a. Im Bau begriffene Werke.

23.	Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	2,400 fl. — kr.
24.	Fortsetzung der Korrektion auf der Schappacherthalstraße	6,200 „ — „
	Seite	8,600 fl. — kr.
	Uebertrag IV.	152,155 fl. — kr.
	Uebertrag I—III.	966,453 fl. 40 kr.

	Uebertrag I—III. .	966,453 fl. 40 kr.

IV. Ministerium des Innern.

	Uebertrag IV. .	152,155 fl. — kr.

Wasser- und Straßenbau.

	Uebertrag .	8,600 fl. — kr.
25.	Umgehung der Mosbacher Steige	120,000 „ — „
26.	Straße von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim	98 000 „ — „
27.	Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in's Tauberthal	12,000 „ — „
28.	Umgehung der Engener Steige	26,000 „ — „
29.	Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal	81,500 „ — „
30.	Korrektion der Wiesenthalstraße	68,000 „ — „
31.	Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	45,000 „ — „
32.	Fortsetzung der Stützmauer an der Straße von Ueberlingen nach Möskirch	2,100 „ — „
33.	Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Concurrentschaft für die Dreisam- und Elzkorrection	9,288 „ — „
34.	Uferdeckung in den Rheindurchschnitten längs der bayerischen Grenze	100,000 „ — „
35.	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	140,000 „ — „
36.	Für Unterhaltung der Leinpfade und Wasserstraßen	6,968 „ — „

b. Weiter in Bau zu nehmende Werke.

37.	Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main (von Mökmühl kommend über Adelsheim, Bödigheim, Buchen und Hettingenbeuern, beziehungsweise Walldürn und Ripperg nach Amorbach)	50,000 „ — „
38.	Straße von der Hauptlandesstraße bei Buchen über Mudau nach der Eberbach-Miltenbergerstraße bei Kailbach und von da nach Schollenbach	25,000 „ — „
39.	Straße von Ludwigshafen über Sipplingen nach Ueberlingen	36,000 „ — „
40.	Beginn der Korrection der Straße von Freiburg nach Schaffhausen, insbesondere zur Beseitigung der Höllensteige	25,000 „ — „
41.	Korrection der Kilpensteige	20 000 „ — „
42.	Neubau der Brücke über die Tauber bei Bischofsheim	20,000 „ — „
43.	Brücke über die Donau bei Möhringen	18,000 „ — „
44.	Straße von Niederweiler nach Badenweiler	12.000 „ — „
45.	Vervollständigung der Eindammung der Murg oberhalb der Eisenbahnbrücke	15,000 „ — „
46.	Vollendung der Korrection der Murg bei Rastatt in Verbindung mit den Festungs-Arbeiten	52,000 „ — „
47.	Korrection der Elz von Riegel aufwärts	25,000 „ — „
48.	Herstellung eines Hafens zu Meersburg	10,000 „ — „
		1,025,456 fl. — kr.
	Uebertrag IV. .	1,177,611 fl. — kr.
	Uebertrag I—III. .	966,453 fl. 40 kr.

	Uebertrag I—III.	966,453 fl. 40 kr.

IV. Ministerium des Innern.

	Uebertrag IV.	1,177,611 fl. — kr.

Verschiedene außerordentliche Ausgaben.

§		
49.	Für Vermessung und Taration der Waldungen	6,200 „ — „
50.	Kosten für das Copiren der Waldplane	4,200 „ — „
51.	Zum Ankauf von Saatkartoffeln	15,000 „ — „
		25,400 fl. — kr.
	Summe IV.	1,203,011 fl. — kr.

V. Finanzministerium.

Kameraldomänenverwaltung.

52.	Aufwand für die Zehntsection	54,778 fl. — kr.

Forstdomänenverwaltung.

53.	Für Herstellung der Vizinalstraße über Forst und Hambrücken nach Wiesenthal	9,868 fl. — kr.
54.	Für Erbauung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach	39,000 „ — „
55.	Für Erbauung einer neuen Schwallung in der Raumünzach	20,000 „ — „
		68,868 fl. — kr.

Zollverwaltung.

56.	Für Erbauung eines Güterschoppens im Zollhof zu Mannheim	5,400 fl. — kr.
57.	Für Vollendung des Werfts am Inlandshafen daselbst, nebst Herstellung zweier Krahnen und eines Ladschoppens	18,000 „ — „
58.	Für Verlängerung des sogenannten Separationswerks an der Mündung des Mannheimer Hafenkanals in den Neckar	3,000 „ — „
59.	Zur Erneuerung der baufälligen Dienstgebäude an der Mannheimer Rheinbrücke	26,000 „ — „
60.	Für die erste Einrichtung des Hauptsteueramtsgebäudes zu Heidelberg	632 „ — „
61.	Für den Hafen zu Leopoldshafen	1,160 „ — „
62.	Für ein Hebewerk im Hafen zu Kehl	3,500 „ — „
63.	Zur Vollendung der Brückengebäude in Altbreisach	6,917 „ — „
64.	Zur Vollendung des Zollamtsgebäudes bei Blumberg	9,300 „ — „
65.	Zur Vollendung des Hafens zu Ludwigshafen	16,664 „ — „
	Seite	90,573 fl. — kr.
	Uebertrag V.	123,646 fl. — kr.
	Uebertrag I—IV.	2,169,464 fl. 40 kr.

	Uebertrag I—IV.	2,169,464 fl. 40 kr.

V. Finanzministerium.

	Uebertrag V.	123,646 fl. — kr.

Zollverwaltung.

	Uebertrag	90,573 fl. — kr.
§.		
66.	Für weitere Ausbaggerung im Constanzer Hafen	2,500 „ — „
67.	Ablieferung eines Theils des Restguthabens des Zollunterstützungsfonds zu verzinslicher Anlage bei der Amortisationskasse	57,773 „ — „
		150,846 fl. — kr.
	Summe V.	274,492 fl. — kr.

VI. Kriegsministerium.

Armeecorps.

68.	Zur Vervollständigung und größeren Ausdehnung des gymnastischen Unterrichts beim Armeecorps	3,500 fl. — kr.

Bauwesen.

69.	Für den Bau einer Friedenskaserne in Rastatt	172,950 fl. — kr.
70.	Zum Legen der Trottoirplatten vor den Militärgebäuden dahier, in Mannheim und Rastatt	5,500 „ — „
71.	Für Erbauung einer neuen Schwimmanstalt in Rastatt	7,693 „ — „
		186,143 fl. — kr.

Verschiedene außerordentliche Ausgaben.

72.	Beitrag zur Erbauung der Bundesfestungen Ulm und Rastatt	120,164 fl. — kr.
73.	Verschiedene Ausgaben wegen des Festungsbaus in Rastatt	20,784 „ — „
		140,948 fl. — kr.
	Summe VI.	330,591 fl. — kr.
	Summe I. Neue Ausgaben.	2,774,547 fl. 40 kr.

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

a. Budgetmäßige Credite.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Verschiedene außerordentliche Ausgaben.

§.		
1.	Grenzberichtigungskosten	2,367 fl. 12 kr.

III. Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

2.	Für Erbauung des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal	37,791 fl. 9 kr.

IV. Ministerium des Innern.

Generallandesarchiv.

3.	Für die innere Einrichtung	1,200 fl. — kr.

Bezirksjustiz und Polizei.

4.	Für die Einrichtung der Amtsregistraturen	7,289 fl. 19 kr.

Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse:

5.	Amthausbau in Baden	765 fl. 6 kr.
6.	Amthausbau in Buchen	10,350 „ — „
7.	Einrichtung des Amtsrevisoratslokals in Mülheim	3,710 „ — „
8.	Gefängnißbau in Durlach	2,345 „ 36 „
9.	Gefängnißbau in Buchen	1,178 „ 53 „
10.	Gefängniserweiterung in Mosbach	1,090 „ — „
		19,439 fl. 35 kr.
11.	Polizeiaufwand für den Festungsbau in Rastatt	4,389 „ 4 „
		31,117 fl 58 kr.

Siechenhaus.

12.	Für Herstellung der Logen des alten Irrenhauses	419 fl. 26 kr.

Heil- und Pfleganstalt Illenau.

13.	Für Erwerbung von Grundstücken	1,642 fl 59 kr.

Wasser- und Straßenbau.

14.	Verbesserung der Straße zwischen Urphar und Bettingen	1,542 fl. 51 kr.
15.	Umgehung der Mosbacher Steige	10,307 „ 24 „
16.	Straße von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim	23,651 32 „
	Seite	35 501 fl 47 kr.
	Uebertrag IV.	34,380 fl. 23 kr.

IV. Ministerium des Innern.

	Uebertrag IV. .	34,380 „ 23 „

Wasser- und Straßenbau.

§.		
	Uebertrag . .	35,501 fl. 47 kr.
17.	Verlegung der Straße über Wertheim nach Niklashausen in's Tauberthal	15,274 „ 22 „
18.	Umgehung der Steige bei Engen	13,120 „ 40 „
19.	Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal	30 375 „ 43 „
20.	Korrection der Wiesenthalstraße	9,249 „ 33 „
21.	Neubau der Thumringer Wiesenbrücke nebst Correction der Straße	23,414 „ 50 „
22.	Herstellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueschingen	19,363 „ 52 „
23.	Straße von Jestetten nach Rheinau	18.053 „ 5 „
24.	Korrection der Straße von Randegg nach Schaffhausen	15,000 „ — „
25.	Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	1,304 „ 2 „
26.	Verbesserung der Wasserstraße des Mains	10.000 „ — „
27.	Für den Mechtersheimer Durchschnitt	3,998 „ 18 „
		194,656 fl 12 „

Landesgestüt.

28.	Für Bauveränderungen im Fohlenhof zu Rüppurr	263 fl. 1 kr.
	Summe Ministerium des Innern .	229,299 fl. 36 kr.

V. Finanzministerium.

Forstdomänenverwaltung.

29.	Für Erbauung eines Schulhauses zu Raumünzach	3,425 fl. — kr.
30.	Für Erbauung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach	2,766 „ 16 „
		6,191 fl. 16 kr.

Berg- und Hüttenverwaltung.

31.	Für Fortsetzung der Albufermauer zu Albbruck	555 fl. 36 kr.

Zollverwaltung.

32.	Verlängerung des Bohlwerks zu Leopoldshafen	975 fl. 44 kr.
33.	Herstellung eines Dammes zur Verhinderung weiterer Versandung der Hafenmündung zu Leopoldshafen	193 „ 26 „
34.	Wegen Verlegung des Nebenzollamts I. Neuhaus an einen schicklicher gelegenen Ort .	10,557 „ 21 „
35.	Herstellung beziehungsweise Auffüllung des Platzes vor dem Schleußenhaus in Mannheim	23 „ — kr.
36.	Für weitere Ausbaggerung des Hafens zu Mannheim und für Herstellung eines weiteren Werfts daselbst	375 „ 24 „
	Seite .	12,124 fl. 55 kr.
	Uebertrag V. .	6,746 fl. 52 kr.

V. Finanzministerium.

	Uebertrag V. .	6,746 fl.	52 kr.

§. Zollverwaltung.

	Uebertrag .	12,124 fl.	55 kr.
37.	Für Verbreiterung und Verbesserung des Werftschoppens daselbst	4,764 „	7 „
38.	Für Verbesserung und Vergrößerung des Hafens zu Ludwigshafen	13,685 „	10 „
39.	Für die Hafeneinrichtung bei Knielingen	1,871 „	48 „
40.	Für Erbauung eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt I. zu Erzingen	3,925 „	13 „
41.	Für den Ankauf eines Hauses für das Nebenzollamt I. zu Oehningen	5,500 „	— „
42.	Für Erbauung eines Revisionsschoppens bei dem Nebenzollamte I. am Grenzacher Horn . .	290 „	— „
43.	Für Ausbaggerung des Konstanzer Hafens	830 „	12 „
44.	Für die erste Einrichtung des für das Hauptsteueramt in Heidelberg angekauften Gebäudes .	192 „	26 „
45.	Für den Speierer Brückenhafen	1,050 „	— „
46.	Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	5,150 „	54 „
47.	Für das Hauptzollamtsgebäude zu Kadelburg	711 „	34 „
		50,096 fl	19 kr.
	Summe Finanzministerium .	56,843 fl.	11 kr.

VI. Kriegsministerium.

48.	Für Bevollständigung und Ausrüstung des Armeecorps	31,322 fl.	42 kr.
49.	Für den Bau einer Friedenskaserne in Rastatt	31,717 „	9 „
	Summe Kriegsministerium . . .	63,039 fl.	51 kr.

Zusammenstellung.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	2,367 fl.	12 kr.
Justizministerium	37,791 „	9 „
Ministerium des Innern	229,299 „	36 „
Finanzministerium	56,843 „	11 „
Kriegsministerium	63 039 „	51 „
Summe a. Budgetmäßige Credite	389,340 fl.	59 kr.

b. Im Administrativweg bewilligte Credite.

IV. Ministerium des Innern.

Bezirksjustiz und Polizei.

Für den Bau neuer Amthäuser:

§.

1.	Amthausbau in Baden	5,774 fl.	2 kr.

IV. Ministerium des Innern.

	Uebertrag IV. .	5,774 fl. 2 kr.
	Heil- und Pfleganstalt Illenau.	
2.	Für Erbauung eines Holzschopfs	3,142 fl. 19 kr.
	Wasser- und Straßenbau.	
3.	Herstellung der Beschädigungen durch das 1844r Hochgewässer	4,948 fl. 39 kr.
4.	Für das Straßenpflaster in Bruchsal	977 „ 16 „
5.	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau	15,292 „ 13 „
6.	Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen im Frühjahre 1845 an den Leinpfaden des Neckars und Mains	1,417 „ 37 „
7.	Herstellung der Stützmauer an der Straße von Ueberlingen nach Mößkirch	12,723 „ 16 „
8.	Wiederherstellung der Tauberbrücke bei Königshofen	2,194 „ 59 „
9.	Eindämmung der Murg	1,567 „ 55 „
		39,121 fl. 55 kr.
	Landesgestüt.	
10.	Herstellung einer Barriere beim Landesgestütsstalle	314 fl. 19 kr.
	Verschiedene außerordentliche Ausgaben.	
11.	Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen	708 fl. 46 kr.
	Summe Ministerium des Innern .	49,061 fl. 21 kr.

V. Finanzministerium.

Zollverwaltung.

12.	Zur Vollendung des Kehler Hafenbaues	2,251 fl. 46 kr.
13.	Für Herstellung des auf die Maximiliansau führenden Dammes	21,659 „ — „
	Summe Finanzministerium .	23 910 fl. 46 kr.
	Summe Ministerium des Innern .	49,061 „ 21 „
	Summe b. Im Administrativweg bewilligte Credite .	72 972 fl. 7 kr.
	Summe a. Budgetmäßige Credite	389,340 „ 59 „
	Summe II. Aufrecht erhaltene Credite . .	462,313 fl. 6 kr.
	Summe I. Neue Ausgaben	2,774,547 „ 40 „
	Summe der außerordentlichen Ausgaben .	3,236,860 fl. 46 kr.

Anlage 3.

Etat
der Einnahmen.

Budget-Positionen.	1846.	1847.	Summe.
a. Ordentliche laufende Einnahmen.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Strafanstalten	82,288	82,288	164,576
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	133,527	133,527	267,054
II. Siechenanstalt	9,246	9 246	18 492
III. Irrenanstalt	116,654	116 654	233.308
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	12,880	12 880	25 760
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	31,891	31,891	63,782
VI. Landesgestütsverwaltung	8,660	8 660	17.320
	312,858	312,858	625 716
Finanzministerium:			
I. Cameraldomänenverwaltung	1,486,697	1,486,697	2,973,394
II. Forstdomänenverwaltung	1,765,337	1,765,337	3 530,674
III. Berg- und Hüttenverwaltung	987,173	987,173	1,974,346
IV. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,758,974	2,758,974	5.517.948
2. Klassensteuer	148.528	148,528	297.056
3. Ersatz und Abgang an Passiven	78	78	156
4. Accise und Ohmgeld	1,924,815	1 924,815	3 849 630
5. Justiz- und Polizeigefälle	1,117,208	1,117.208	2,234.416
6. Forstgerichtsgefälle	111,190	111,190	222,380
7. Brückengefälle	5,767	5 767	11 534
8. Verschiedene Einnahmen	44,024	44 024	88 048
	6,110,584	6 110.584	12,221.168
V. Salinenverwaltung	1.355,919	1,355 919	2 711 838
VI. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer	1,855,617	1,855,617	3,711,234
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	41 823	41.823	83,646
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	524 662	524 662	1,049,324
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	2,000	2,000	4 000
5. Unmittelbare Einnahmen	462,982	462 982	925 964
	2,887,084	2,887 084	5 774 168
VII Münzverwaltung	1,433,618	1,433 618	2 867 236
VIII. Allgemeine Cassenverwaltung	95,612	95 612	191 224
	16.122,024	16 122.024	32 244 048
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	20 581	20 581	41 162
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,537,751	16,537,751	33,075,502
b. Vom umlaufenden Betriebsfond der Finanzverwaltung	. . . .	. . . .	4,006,098
Summe aller Einnahmen	. . . .	. . . .	37,081,600

Anlage 4.

Zusammenstellung

der Special-Budgets für 1846 und 1847.

	Einnahme.		Ausgabe.	
	1846.	1847.	1846.	1847.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Postverwaltung	1,044,490	1,044,490	754 343	750,761
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	1,874,560	1,996,891	983 218	1,042,473
III. Kasse für Anschaffung des Betriebsmaterials . . .	—	—	745,981	280 019
IV. Eisenbahnbaukasse	—	—	5,158,360	2,892,381
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	9,354,069	5,607,425	9,354,069	5,607,425
VI. Badanstaltenkasse	55,450	55,450	55,450	55,450

Anlage 5.

Etat

über den auf 1. Januar 1846 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Jahren 1846 und 1847.

Stand des Betriebsfonds auf 1. Januar 1846.

Cassenreste	1,272,543 fl.	6 kr.
Naturalvorräthe	1,509,118 „	7 „
Activreste	6,522,540 „	20 „
zusammen	9,304,201 fl.	33 kr.
Passiven	245,902 „	35 „
Rest der Activen	9,058,298 fl.	58 kr.

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden für 1846 und 1847 nach dem angebogenen Voranschlag als Betriebsfond überwiesen . . . . . 5,052 200 fl. — kr.

Der Rest von . . . . . 4,006,098 „ 58 „

ist zur Deckung aufrecht zu erhaltender Kredite und außerordentlicher Ausgaben nach den beiliegenden Nachweisungen und Etats und, so weit zu diesem Zweck nicht darüber verfügt wird, zur Niederlegung in die Amortisationscasse bestimmt.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1846 und 1847.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Kassenreste.	Naturalien-Vorräthe.	Activreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium.						
§.						
1. Zucht- und Correctionsanstalten . . .	6,000	39,400	33,600	79,000	14,000	65,000
2. Zuchthausbaukasse	2,600	—	—	2,600	—	2,600
	8,600	39,400	33,600	81,600	14,000	67,600
Ministerium des Innern.						
3. Amtskassenverwaltung	24 800	—	67,800	92,600	7,100	85,500
4. Siechenanstalt	1,200	2.300	700	4,200	—	4 200
5. Irrenanstalt	1,800	17 900	6,700	26,400	900	25,500
6. Allgemeines Arbeitshaus	800	5,200	1,900	7,900	—	7,900
7. Wasser- und Straßenbauverwaltung . .	12,600	6,800	15,200	34 600	1,800	32 800
8. Landesgestütsverwaltung	1.200	—	400	1,600	100	1,500
	42,400	32,200	92,700	167,300	9,900	157.400
Finanzministerium.						
9. Cameraldomänenverwaltung	66 000	14 000	245 000	325 000	97 000	228 000
10. Forstdomänenverwaltung	300	217 000	206 800	424 100	12 200	411 900
11. Berg- und Hüttenverwaltung	27,800	779,000	294,000	1,10,8000	76.000	1,024,800
12. Steuerverwaltung	10 000	—	80,200	90 200	51 100	39,100
13 Salinenverwaltung	12 000	234,000	52 000	298,000	2 000	296 000
14. Zollverwaltung	33,600	—	1,200 000	1 233,600	14,100	1,219 500
15. Münzverwaltung	—	375,000	—	375 000	—	375,000
16. Allgemeine Cassenverwaltung	1.000 000	—	130 000	1,130 000	4 500	1,125,500
	1 149 700	1,619 000	2,208,000	4,976 700	256,900	4,719 800
Kriegsministerium.						
17. Militärverwaltung	100 000	—	10,000	110.000	2 600	107,400
Summe des Betriebsfonds .	1,300,700	1,690,600	2,344,300	5,335,600	283,400	5,052,200

Digitized by Google

Anlage 6.

Etat

über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1846 und 1847.

I. Neue Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.

Finanzministerium.

§. Cameraldomänenverwaltung.

1. Für die Ueberdachung des abgebrannten Schloßflügels in Mannheim	41,531 fl. — kr.
2. Für die Eindammung der Kollerinsel bei Brühl und die damit zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleußen, der Wege und einiger Ausebnung des Bodens . .	30,000 „ — „
	71,531 fl. — kr.
Forstdomänenverwaltung.	
3. Für Herstellung eines Holzabfuhrwegs von Herrenwies nach Bühlerthal	15,000 „ — „
Summe Lasten und Verwaltungskosten .	86,531 fl. — kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsministerium.

4. Für Anschaffung von Kunstgegenständen	20,000 „ — „
Summe I. .	106 531 fl. — kr.

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

a. Budgetmäßige Credite.

Lasten und Verwaltungskosten.

Finanzministerium.

§. Cameraldomänenverwaltung.

1. Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den ärarischen Gütern im Schacher und in der Ketschau und für den Umbau derselben	22,000 fl. 12 kr.
2. Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf den Seematten bei Obernimburg und für den Umbau derselben	15,847 „ 26 „
3. Für Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf dem ausgestockten Kieseleckwald bei Reilingen	4,391 „ 49 „
4. Für Herstellung der Wohnung und der Bureaux für die Domänenverwaltung und die Bezirksforstei Wiesloch	9,475 „ 38 „
	51,715 fl. 5 kr.
Uebertrag von II. .	51,715 fl. 5 kr.

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

a. Budgetmäßige Credite.

	Uebertrag .	51,715 fl. 5 kr.
§.	Forstdomänenverwaltung.	
5.	Für Erbauung einer Försterswohnung in Kirchzarten	4,091 fl. — kr.
6.	Für Erbauung einer Försterswohnung in Ottenhöfen	1,218 „ 54 „
		5,309 fl. 54 kr.
	Berg- und Hüttenverwaltung.	
7.	Für Herstellung eines vierten Frischfeuers in Kollnau	1,231 fl. 56 kr.
8.	Für Herstellung einer Zimmerhütte sammt Holzmagazin in Albbruck	4,095 „ 25 „
		5,327 fl. 21 kr.
	Summe Lasten und Verwaltungskosten .	62,352 fl. 20 kr.
	Eigentlicher Staatsaufwand.	
	Staatsministerium.	
9.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	6,141 fl. 2 kr.
10.	Für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände .	1,006 „ 30 „
	Summe eigentlicher Staatsaufwand .	7,147 fl. 32 kr.
	Summe II. a. .	69,499 fl. 52 kr.

§. b. Im Administrativweg bewilligte Credite.

11.	Zur Vollendung des Academiegebäudes	15,497 fl. 37 kr.
	Summe II. .	84,997 fl. 29 kr.
	Summe I. .	106,531 „ — „
	Gesammt-Summe .	191,528 fl. 29 kr.

Nr. XXXVII. 235

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag, den 26. September 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Geſetze, die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend. Die Deponirung von Minderverwendungen der Durchnittsfonds des Militär-Etats bei der Amortiſationscaſſe betreffend. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Die Conſcription für das Jahr 1847 betreffend

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Des Finanzminiſteriums: Vollzugsverordnung zum Geſetze vom 21. d. M., die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend. Die ſtändiſche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, 1. vom 23. October v. J. (Reggeblt. Nr. XXXV.), den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.; 2. vom 21. März d. J. (Reggeblt. Nr. XII.), die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betr.; 3. vom 13. Februar d. J. (Reggeblt. Nr. V.), die einſtweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betr. Verordnung, die Steuererhebung für die Jahre 1846 und 1847 betr.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Geſetz, die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der Verhandlungen, welche zwiſchen den Zollvereinsregierungen, der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 249) gemäß, in Hinſicht auf eine übereinſtimmende Geſetzgebung wegen Beſteuerung des Rübenzuckers gepflogen worden ſind, haben Wir, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der aus Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode feſtzuſetzen und wenigſtens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen iſt.

Die Höhe der Steuer für die dermalige, mit dem letzten Auguſt 1847 ablaufende dreijährige Periode iſt durch das Geſetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 106) beſtimmt.

§. 2.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben erhoben. Zum Behufe der Steuerberechnung wird dabei bis auf Weiteres angenommen, daß zur Hervorbringung von einem Centner Rohzucker zwanzig Centner roher Rüben erforderlich ſind.

§. 3.

Die Menge der Rüben wird durch ſteueramtliche Verwiegung ermittelt.

§. 4.

In Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeiten, geſchieht die Verwiegung derſelben, bevor ſie auf den Zerkleinerungsapparat (die Reibe- oder Schneidemaſchine) gelangen. Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf einmal verwogen werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegung iſt unſtatthaft.

§. 5.

In Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet ſind, werden die getrockneten Rüben — ſowohl die in der Fabrik ſelbſt getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem Zuſtande von auswärtigen Trocknungsanſtalten bezogen oder in ſolchem Zuſtande von anderen Perſonen erworben werden — verwogen, und zwar vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem ſich die Extractionsgefäße befinden. Es ſind Behufs der Abgabenentrichtung auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben zu rechnen.

§. 6.

Zur Erleichterung des Verwiegungsgeſchäfts (§§. 4 und 5) wird die Anwendung von Brückenwaagen geſtattet. Für die Waage nebſt den erforderlichen Gewichten hat der Fabrikinhaber zu ſorgen. Dieſelbe muß in jeder der im §. 4 bezeichneten Fabriken, ſo wie in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats, in den im §. 5 bezeichneten Fabriken dagegen in unmittelbarer Nähe des Locals, in welchem ſich die Extractionsgefäße befinden, aufgeſtellt ſein.

Die zur Verwiegung nothwendigen mechaniſchen Verrichtungen iſt der Fabrikinhaber ſchuldig durch ſeine Arbeiter leiſten zu laſſen.

Er hat ferner ſolche bauliche Einrichtungen und ſonſtige Veranſtaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeſchäft beauftragten Steuerbeamten gegen Näſſe, Kälte und Zugwind möglichſt geſchützt ſind.

Auch muß ſowohl dieſen, als den ſonſt mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgeſtatteten Locals und darin ein verſchließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 7.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erſchöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner roher Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten und revidirten Vorräthe die dafür zu entrichtende Steuer in einem fixen Betrage feſtgeſetzt werden. In dieſem Falle unterbleibt die im §. 3 angeordnete Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufſichtigung des Betriebs ſtatt.

Sollte im Laufe der Fabrication ſich herausſtellen, daß die Menge der zur Verarbeitung beſtimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden iſt, ſo kann die Steuerbehörde die ſpecielle Controle der betreffenden Fabrik auf Koſten des Inhabers derſelben anordnen.

§. 8.

Zur Entrichtung der Steuer iſt der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Steuerbehörde am Schluſſe eines jeden Monats feſtgeſtellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Steuerbetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung berichtigt werden. In wie fern hiezu weitere Zahlungsfriſten zu bewilligen ſind, bleibt der Beſtimmung des Finanzminiſteriums vorbehalten.

§. 9.

Ein Nachlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrication Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ſind, iſt nicht zuläſſig.

§. 10.

Bei Erhebung der Rübenzuckerſteuer findet ſowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat eine einjährige Verjährung in der Art ſtatt, daß nur binnen Jahresfriſt, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anſpruch auf Erſatz wegen zu viel bezahlter Steuer angebracht und daß nur binnen gleicher Friſt, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle hat dieſe abgekürzte Verjährungsfriſt keine Anwendung.

§. 11.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrication aus Rüben und aus Colonialzucker iſt nur unter Beobachtung der von dem Finanzminiſterium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Intereſſe zu treffenden Anordnungen geſtattet.

§. 12.

Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Geſetz enthaltenen Beſtimmungen, den Vorſchriften im §. 35 des Zollgeſetzes und in den §§. 88 bis 90 der Zollordnung und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollintereſſe nöthig erachteten Bedingungen und Beſchränkungen angelegt und betrieben werden.

§. 13.

Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder ſonſt Einrichtungen treffen will, iſt verpflichtet, ſolches dem Hauptzoll- oder Hauptſteueramte, in deſſen Bezirk die Fabrik

liegt, mindeſtens ſechs Wochen vor dem Beginne des erſten Betriebs ſchriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde ſpäteſtens acht Tage vor Eintritt dieſes letzteren Zeitpunktes eine Nachweiſung in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einſchließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zuſammenhang ſtehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verſchiedenen Fabricate, ferner die zu benutzenden feſtſtehenden Geräthe, als Apparate zum Waſchen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspreſſen des Rübenſaftes, Keſſel, Pfannen und ſonſtige Verrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. ſ. w., ingleichen der in badiſchen Maßen ausgedrückte Rauminhalt der Keſſel und Pfannen, von jedem dieſer Geräthe beſonders, genau und vollſtändig angegeben ſein müſſen.

Dieſer Nachweiſung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feſtſtehenden Geräthe nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung zweifach beigefügt, ein Exemplar, von dem Hauptzoll- oder Hauptſteueramte beſcheinigt, in dem Fabriklocal aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken liegt, wenn neue Geräthe der im erſten Abſatze dieſes Paragraphen bezeichneten Art angeſchafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, ob, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe dem Hauptamte davon Anzeige zu machen und dieſelbe nicht ohne die von letzterem zu ertheilende Beſcheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige innerhalb der nächſten drei Tage ſind dieſelben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrication in ein anderes Local gebracht werden.

§. 14.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feſtſtehenden Geräthe ſind nach der Beſtimmung der Steuerbehörde zu numeriren, welche, wenn ſie dazu Veranlaſſung findet, auch eine Nachmeſſung der Keſſel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Maßinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und dieſe Bezeichnung gehörig erhalten laſſen. Wie ſolche zu bewirken und wo ſie anzubringen ſei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde beſtimmt.

§. 15.

Das Hauptzoll- oder Hauptſteueramt iſt verpflichtet, über die Anmeldung, Vermeſſung und Bezeichnung der Geräthe eine Beſcheinigung zu ertheilen. Nur durch ſolche Beſcheinigung, welche in dem Fabriklocal aufbewahrt werden müſſen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorſchriftsmäßig angemeldet worden.

§. 16.

Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbehörde.

Von derſelben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reib- und Schneidemaſchinen), ſo wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspreſſen des Rübenſaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derſelben nicht ſtattfindet, auf angemeſſene Weiſe außer Gebrauch geſetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Koſten des Fabrikinhabers getroffen.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken ſind verpflichtet, über ihren geſammten Fabricationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabricate verſchiedener Gattung erſichtlich ſein muß, zu führen und ſolche dem Verſtande des Hauptzoll- oder Hauptſteueramtes, oder deſſen Vertreter, auch höheren Steuerbeamten jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieſelben dazu von der oberen Steuerbehörde beſonders beauftragt ſind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 17.

Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik *zuerſt*, oder eine außer Thätigkeit geweſene ältere Anlage der Art *wieder* in Betrieb geſetzt werden ſoll, ſo muß der Inhaber ſolches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs ſchriftlich anzeigen und ſich von derſelben eine Beſcheinigung darüber ertheilen laſſen. Dieſe Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb ſtattfinden ſoll.

Befinden ſich Geräthe unter amtlichem Verſchluſſe, ſo veranlaßt die Steuerbehörde, daß ſich ein Beamter zur Abnahme deſſelben rechtzeitig in der Fabrik einfindet.

§. 18.

Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbſte jeden Jahres drei Tage nach Beendigung der Ernte und wenn dieſe über den Schluß des Monats November hinaus dauern ſollte, ſpäteſtens am letzten Tage des gedachten Monats der Steuerbehörde ein Verzeichniß ſeiner ſämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben ſein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben zur Nachtragung in dem Verzeichniſſe ſogleich anzumelden.

Das eine Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird, mit dem Viſa der Steuerbehörde verſehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal dergeſtalt aufbewahrt werden, daß ſolches auf Erfordern ſogleich vorgelegt werden kann.

§. 19.

Die Inhaber von Fabriken, in welchen die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zuſtande verarbeitet werden, ſind verpflichtet, ihre geſammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem, ein für allemal zu beſtimmenden Orte, welcher unter Mitverſchluß der Steuerbehörde ſteht, aufzubewahren. Sie ſind ferner verpflichtet, ſo oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — ſei es von auswärtigen Trocknungsanſtalten oder von dritten Perſonen — bezogen werden ſollen, der Steuerbehörde ſolches ſpäteſtens am Nachmittage des vorhergehenden Tages ſchriftlich anzumelden. Dieſe Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, ſo wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren

Zeitraum im Voraus gemacht werden. Zur angemeldeten Stunde der Einbringung iſt die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten und in deſſen Gegenwart alsdann ſogleich — je nachdem die Rüben ſofort verarbeitet werden ſollen oder nicht — im erſteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverſchluß der Steuerbehörde ſtehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen Rüben behufs der Verarbeitung aus dem Aufbewahrungslocal entnommen werden, ſo findet ſich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter ſeiner Aufſicht die Rüben herausnehmen und verwiegen zu laſſen (§. 5).

Die auf einmal aus dem Aufbewahrungslocal zu entnehmende Menge Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik nach Maßgabe des ſtattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde beſtimmt.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Geſetze und insbeſondere in den §§. 13—19 ertheilten Controlvorſchriften iſt nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrication betreibt oder für ſeine Rechnung betreiben läßt, ſondern auch ein Jeder, welcher dabei beſchäftigt iſt, zu beobachten ſchuldig.

§. 21.

Gebäude, in welchen Rübenzucker bereitet wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Gewerbsbetriebe aufgeſtellt ſind, gehören, können, ſobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ſonſt aber nur von Morgens ſechs Uhr bis Abends neun Uhr von den Steuerbeamten behufs der Reviſion beſucht und müſſen denſelben zu dieſem Zwecke ſogleich geöffnet werden.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen haben ſich nicht nur jeder Störung der Reviſion zu enthalten, ſondern auch den Steuerbeamten diejenigen Hilfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die Reviſion in den vorgezeichneten Grenzen zu vollziehen.

§. 22.

Iſt gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staate die ſchuldige Steuer zu entziehen, begangen werden, und deßhalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, ſo darf ſie

1. bei Perſonen, welche Rübenzucker bereiten oder dabei beſchäftigt ſind, nur in Folge ſchriftlichen Auftrags der Steuerbehörde, unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, auch nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang,
2. bei anderen Perſonen aber nur auf Anordnung der zur Unterſuchung ſolcher Uebertretungen competenten Gerichtsbehörde

vorgenommen werden, auch nur auf ſolche Orte ſich erſtrecken, die zur Begehung des Unterſchleifs oder zur Verheimlichung von Vorräthen ſteuerpflichtiger Gegenſtände geeignet ſind.

§. 23.

Einer Defraudation macht ſich ſchuldig, wer

1. in dem nach §. 18 zu überreichenden Verzeichniſſe ſeiner Rübenvorräthe dieſe abſichtlich zu gering angibt, oder — falls nach §. 7 die Entrichtung der Steuer in feſter Summe angeordnet worden iſt — die Menge der für die Betriebsperiode zur Verarbeitung beſtimmten Rüben abſichtlich zu gering angibt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner wer
2. da — wo die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeitet werden — dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden iſt, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt oder ſonſt einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer
3. da — wo die Rüben im getrockneten Zuſtande verarbeitet werden — getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden iſt, in die Extractionsgefäße bringt oder ſonſt einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen 2 und 3 der Angeſchuldigte nachweiſen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, ſo wird das Vergehen als Controlvergehen nach Maßgabe der §§. 25 und 26 beſtraft.

§. 24.

Einer Defraudation unter erſchwerenden Umſtänden macht ſich ſchuldig, wer in den Fällen 2 und 3 des vorhergehenden Paragraphen

1. unter amtlichem Verſchluſſe befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb ſetzt, oder
2. nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße benützt, oder
3. nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation verwendet.

§. 25.

Eines Controlvergehens macht ſich ſchuldig, wer Beſtimmungen dieſes Geſetzes oder der in Gemäßheit deſſelben erlaſſenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften übertritt, deren Uebertretung nicht nach den §§. 23 und 24 als Defraudation zu ahnden iſt.

§. 26.

Controlvergehen ſind nach den Beſtimmungen des Zollſtrafgeſetzes zu ahnden. Das Gleiche gilt für Defraudationen, jedoch mit der aus den §§. 27 und 28 ſich ergebenden und der weiteren Modification, daß eine Confiscation der Gegenſtände des Vergehens nicht eintritt, dagegen die, nach dem vier-, beziehungsweiſe acht- und ſechszehnfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bemeſſende Strafe im erſten Falle nicht unter 15, im erſten Rückfalle nicht unter 30, in jedem weiteren Rückfalle nicht unter 60 Gulden betragen darf.

§. 27.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, ſo wird die vorenthaltene Steuer und der Betrag der Defraudationsſtrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet,

welche während der letzten ſechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weiſe gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in ſo fern nicht entweder ſich herausſtellt, daß die Summe der vorenthaltenen Abgabe größer iſt, oder aber vollſtändig erwieſen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht ſtattgefunden hat.

§. 28.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch geſetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, ſo wird die vorenthaltene Steuer und der Betrag der Defraudationsſtrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche ſeit der Stunde, wo das unbefugter Weiſe gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verſchluß gefunden worden iſt, bis zur Zeit der Entdeckung auf dieſem Geräthe hat verarbeitet werden können; es ſei denn, daß eine größere Steuerunterſchlagung ſich herausſtellt oder aber vollſtändig erwieſen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht ſtatt hatte.

§. 29.

Die Beſtimmungen des Zollſtrafgeſetzes über Vertretungsverbindlichkeit, über Beſtrafung der Theilnehmer, über die Strafe der Widerſetzlichkeit und der Beſtechung, über Verjährung der Vergehen und über Verwandlung der Geld- in Gefängnißſtrafen finden auch hier Anwendung.

Das Strafverfahren iſt das für Zollſtrafſachen verordnete.

§. 30.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. September dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Deponirung von Minderverwendungen der Durchſchnittsfonds des Militäretats bei der Amortiſationscaſſe betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden uns bewogen, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Durchſchnittsfonds, welche das Staatsbudget der Militärverwaltung für Caſernirungs-, Hoſpital-, Montirungs-, Ausrüſtungs- und Manöverkoſten jährlich bewilligt, ſollen — ſo weit ſie nicht im Laufe des Jahres verwendet ſind — bis zum Zeitpunkte ſpäteren Bedarfs bei der Amortiſationscaſſe angelegt werden.

Artikel 2.

Die Amortiſationscaſſe hat dieſe Beträge auf einen beſonderen Conto, den Conto der Militärdurchſchnittsfonds zu buchen und dieſelben vom erſten des Monats an, der auf die Einzahlung folgt, bis zum erſten des Monats, in welchem die Rückzahlung geſchieht, mit 3½ Procent zu verzinſen.

Artikel 3.

Anlage und Rückzahlung geſchieht auf Weiſung des Kriegsminiſteriums.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

von Freydorf. Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Conſcription für das Jahr 1847 betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3 des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. December 1833 (Reggsbl. Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1847 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Recrutenquote wird auf dreitauſend einhundert und fünfunddreißig Mann feſtgeſetzt, wovon 2950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maßſtabe des §. 7 des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen, und ſo weit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Recrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclaſſe zurück.

§. 3.

Die in §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Krieges ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

von Freydorf. Uebelius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Vollzugsverordnung zum Geſetze vom 21. d. M., die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend).

Zum Vollzug des Geſetzes vom 21. d. M., die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend, wird Nachſtehendes verordnet:

1. Die im Geſetze genannten Steuerbehörden ſind die großherzogliche Zolldirection, die einſchlägigen Hauptzoll- und Hauptſteuerämter und die dieſen untergebenen, zur Controllirung der Rübenzuckerfabriken beſonders angewieſenen Nebenzoll- und Unterſteuerämter.
2. Wenn von einer Rübenzuckerfabrik nach §. 8 des Geſetzes um weitere Zahlungsfriſten für ihre Steuerſchuld gebeten wird, hat großherzogliche Zolldirection beſondere Vorlage hierher zu machen.
3. Wo der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrication aus Rüben und aus Colonialzucker geſtattet iſt (§. 11 des Geſetzes), verbleibt es bei den bereits getroffenen Anordnungen, jedoch mit Vorbehalt gutfindender Aenderungen und Ergänzungen.
4. Die großherzogliche Zolldirection iſt angewieſen, die betreffenden Zollbehörden und Zollbeamten mit der erforderlichen Inſtruction zu verſehen, auch die Rübenzuckerfabriken, ſoweit nöthig, hievon in Kenntniß ſetzen zu laſſen.

Carlsruhe, den 23. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die ſtändiſche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, 1. vom 23. October v. J. (Reggsblt. Nr. XXXV.), den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.; 2. vom 21. März d. J. (Reggsblt. Nr. XII.), die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betr.; 3. vom 13. Februar d. J. (Reggsblt. Nr. V.), die einſtweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betr.

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M. Nr. 1668—69 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände durch unterthänigſte Adreſſen vom 19. d. J. und vom 12. d. M. nachſtehenden proviſoriſchen Geſetzen ihre Zuſtimmung nachträglich haben, als

1. dem proviſoriſchen Geſetz vom 23. October v. J. (Reggsblt. Nr. XXXV.) den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend;
2. dem proviſoriſchen Geſetz vom 21. März d. J. (Reggsblt. Nr. XII.) die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betreffend;
3. dem proviſoriſchen Geſetz vom 13. Februar d. J. (Reggsblt. Nr. V.) die einſtweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend.

Carlsruhe, den 23. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

XXXVII.

(Die Steuererhebung für die Jahre 1846 und 1847 betreffend.)

Nach Anſicht des Artikels 12 des Finanzgeſetzes vom 21. d. M., Reggs Bl. Nr. XXXVI, wird auf den Grund des genehmigten Budgets andurch verordnet:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1846 und 1847 werden zur Beſtreitung der allgemeinen Landes- und der beſonderen Bezirksbedürfniſſe erhoben:

1. an Staatsſteuer:

a. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer von 100 fl. Steuercapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerbſteuer von 100 fl. Steuercapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Claſſenſteuer von 100 fl. Steuercapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

d. Zuſatzſteuer von Waldungen der Gemeinden und Körperſchaften, welche durch die Bezirksförſter des Staates und der Standes- und Grundherren beförſtert werden, von 100 fl. Waldſteuercapital
Sechs Kreuzer.

2. Zu beſonderen Bezirksbedürfniſſen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuercapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen von 100 fl. Steuercapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anſchlägen.

§. 2.

So weit der Steuereinzug auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 14. November 1845, Reggs.Bl. XXXVIII., und der Geſetze vom 29. Mai und 21. Auguſt d. J., Reggs.Bl. XXI. und XXXII. nicht ſchon erfolgt iſt, hat derſelbe auf die geordneten Verfalltermine zu geſchehen.

§. 3.

Die Steuerdirection iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 25. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Nr. XXXVIII. 247

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 29. September 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Geſetze: Geſetz, die Conceſſionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Offenburg nach Conſtanz betr. — Geſetz, die Herſtellung eines zweiten Schienengeleiſes, auf der Bahnſtrecke von Durlach bis Mannheim, und von Offenburg bis zur Schweizergränze betr. — Geſetz, den Aufwand für die Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Volksſchullehrer betr. — Geſetz, die Zutheilung einiger in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretener Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betr. — Geſetz, die Vereinigung der Gemeinde Sunthauſen unter eine Gemeindeverwaltung betr. — Geſetz, die Trennung der Geſammtgemeinde Bräunlingen, und die Erhebung der dazu gehörigen Orte zu ſelbſtſtändigen Gemeinden betr.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Des Finanzminiſteriums: Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Geſetz, die Conceſſionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Offenburg nach Conſtanz betr.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände habe Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal und über Villingen, Donaueſchingen und Radolphzell nach Conſtanz ſoll, unter Vorbehalt des Ankaufsrechts und des einſtigen unentgeldlichen Anfalls an den Staat, nach folgenden näheren Beſtimmungen an eine Privatperſon oder an eine Geſellſchaft überlaſſen werden.

Artikel 2.

Die von den Unternehmern vorzuſchlagende Bahnlinie unterliegt der Genehmigung des Staatsminiſteriums.

Artikel 3.

In Bezug auf die Zwangsabtretungen kommen ſtatt der im zweiten Titel des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 enthaltenen Vorſchriften die Beſtimmungen der Artikel 2 bis 11 einſchließlich

des Geſetzes vom 29. März 1838 mit dem Zuſatze zu Artikel 3 in Anwendung, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commiſſion zu ernennen hat.

Artikel 4.

Der Unternehmer iſt von aller die Eiſenbahn und ſämmtliche Beiwerke, ſo wie den Eiſenbahnbetrieb treffenden Grund-, Häuſer- und Gewerbeſteuer, deßgleichen von den dießfallſigen Gemeindeumlagen befreit.

Dieſelbe Begünſtigung genießt der Unternehmer in Bezug auf die Liegenſchaftsacciſe für diejenigen Grundſtücke und Gebäude, welche für den Bau der Eiſenbahn und ſämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Die Gewerbsgehilfen des Unternehmers haben dieſelbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseiſenbahn Angeſtellten erhoben wird.

Artikel 5.

Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers werden von dem Miniſterium des Innern feſtgeſetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 6.

Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Conceſſionsbedingungen bei der Amortiſationscaſſe zu hinterlegen verpflichtet wird, findet das Geſetz vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 120 und 121) Anwendung.

Artikel 7.

Das Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, mit Genehmigung des großherzoglichen Staatsminiſteriums den Bau und Betrieb der Bahn unter den vorſtehenden Bedingungen im Wege der Soumiſſion oder aus freier Hand an eine Privatperſon oder an eine Geſellſchaft zu überlaſſen.

Artikel 8.

Die Regierung iſt ermächtigt, die Staatscaſſe, ſo weit nöthig, und bis zu einem Sechstel des Baucapitals bei dem Unternehmen zu betheiligen, auch auf die Zinſe zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von vier Procent gewährt.

Artikel 9.

Die voranſtehenden Beſtimmungen ſind ebenſo anwendbar auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur badiſchen Grenze auf der Oſtſeite des Bodenſees, wenn zum Behufe des Baues einer ſolchen Bahn eine Actiengeſellſchaft die Conceſſion nachſucht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Nebenius

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

(Geſetz, die Herſtellung eines zweiten Schienengeleiſes auf den Bahnſtrecken von Durlach bis Mannheim und von Offenburg bis zur Schweizergrenze betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben nach Anſicht des Geſetzes vom 28. Februar 1845 mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zum ferneren Vollzuge des Geſetzes vom 29. März 1838, Artikel 3, ſoll auf den Bahnſtrecken von Durlach bis Mannheim und von Offenburg bis zur Schweizergrenze das zweite Schienengeleiſe gelegt werden.

Artikel 2.

Zur Deckung des ſowohl hiefür, als des zur Vollendung des zweiten Geleiſes zwiſchen Durlach und Offenburg erforderlichen Aufwandes iſt in den Budgets der Eiſenbahnbau- und der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe Vorſorge zu treffen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, den Aufwand für die Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Volksſchullehrer betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Das Geſetz über den Aufwand für die Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer vom 28. Auguſt 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. XLV., Seite 307 bis 331) erhält folgende Abänderungen:

Artikel 1.

Der §. 50 wird abgeändert, wie folgt:

„Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, neben dem Anschlage der freien Wohnung, jedoch mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern."

„Die Dienstjahre werden dem Lehrer hier, so wie bei der Anwendung des §. 51 von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an, — und wenn er erst nach seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre als solcher angestellt wurde, von seiner Anstellung als Unterlehrer, jedoch in diesem Falle nicht früher, als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahre an gerechnet."

Artikel 2.

Der §. 51 erhält folgende Fassung:

„Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahres dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54 aufgeführten Fälle befindet, erhält vierzig Procent seines nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zu berechnenden Diensteinkommens (des nach §. 4 bemessenen Gehaltes und des Anschlages der freien Wohnung) als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Procente mehr."

Artikel 3.

Der §. 52 erhält folgende Fassung:

„Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt."

Artikel 4.

Nach dem §. 65 wird folgender §. 65. a. eingeschaltet:

„Die Vorschrift des §. 65 Nr. 2 findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neu gegründeten Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche nie besetzt wurden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. August 1835 bestandenen, und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als sechs Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§. 13 bis 18 des Gesetzes), so weit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. September 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Zutheilung einiger, in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretenen Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in Gemäßheit des Artikel 1 des Staatsvertrags zur Auflöſung der Hoheitsgemeinſchaft in den Orten Widdern und Edelfingen vom 28. Juni 1843 (Regierungsblatt vom Jahr 1846, Nr. XII.) von der Krone Württemberg an Baden abgetretenen Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkeſſach werden dem 38. Aemterwahlbezirke, das Schloßgut Hersberg aber dem 1. Aemterwahlbezirke zugetheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Vereinigung der Gemeinde Sunthauſen unter eine Gemeindeverwaltung betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in dem Orte Sunthauſen beſtehenden zwei Gemeindeverwaltungen werden in eine vereinigt.

Die Beſtätigung des Bürgermeiſters richtet ſich nach dem Schlußſatze des §. 11 der Gemeindeordnung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Nebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Trennung der Geſammtgemeinde Bräunlingen und die Erhebung der dazu gehörigen Orte Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu ſelbſtſtändigen Gemeinden betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Genoſſenſchaftsgemeinde Bräunlingen, welche bisher aus der Stadt Bräunlingen und den Orten Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd gebildet wurde, wird aufgelöst und jedes dieſer Orte zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. September 1846.

Leopold.

Lebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend).

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiemit eine, den 19. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, ſofern dies noch nicht geſchehen iſt, einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 23. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag, den 1. October 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Beſtimmungen über die Ergänzung des Officiers-Corps betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Beſtimmungen über die Ergänzung des Officiers-Corps betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 29. Juni d. J. Nr. 1112 die Allerhöchſtdenſelben vorgelegten neuen Beſtimmungen über die Ergänzung des Officiers-Corps allergnädigſt zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß ſolche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen.

Carlsruhe, den 12. September 1846.

Kriegs-Miniſterium.

v. Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Beſtimmungen über die Ergänzung des Officiers-Corps.

A. Anſpruch auf Officiersſtellen.

§. 1.

Was Anſpruch gewährt.

Anſpruch auf Officiers-Stellen gewähren im Frieden nur Kenntniſſe und Bildung bei angemeſſener Dienſtzeit, im Kriege auch ſonſtige ausgezeichnete Eigenſchaften.

§. 2.

Wer Anſpruch hat.

Jeder Badener kann zum Officier ernannt werden, welcher die nöthigen Eigenſchaften, Fähigkeiten und Kenntniſſe nebſt practiſcher Dienſtbefähigung beſitzt, die den hier unten gegebenen Bedingungen entſprechen, damit untadelhaften Lebenswandel verbindet, und zuvor wenigſtens zwei Jahre im Dienſte zugebracht hat. Verkürzung dieſer Dienſtzeit, ſo wie theilweiſe Erlaſſung der geforderten wiſſenſchaftlichen Bildung findet nur ausnahmsweiſe bei gut gedienten Unterofficieren ſtatt.

B. Annahme.

§. 3.

Arten der Annahme.

Der Eintritt in den Dienſt, um ſich dem Officiers-Stande zu widmen, kann unter zweierlei Verhältniſſen geſchehen:

a. als Freiwilliger,

b. als Conſcribirter.

§. 4.

Anmeldung.

1. Die Anmeldung zur Annahme auf Officiers-Beförderung hat bei dem Vorſtande der Militär-Studien-Commiſſiou unter gleichzeitiger Einſendung der nach §. 5 erforderlichen ſchriftlichen Nachweiſungen zu erfolgen und es haben hiernach:

a. die noch nicht im Armee-Corps dienenden Freiwilligen ſich unmittelbar dahin zu wenden;

b. die ſchon im Armee-Corps dienenden Freiwilligen und Conſcribirten, welche ſich zum Officiers-Stande befähigen wollen, hierzu auf dem Dienſtwege bei ihren Regiments- (Artillerie-Brigade-) Commandos ſich zu melden.

2. Die Anmeldung muß längſtens bis zum 15. September des betreffenden Jahres erfolgt ſein.

§. 5.

Annahms-Bedingungen.

a. Für Freiwillige.

Zur Annahme der Freiwilligen auf Officiers-Beförderung muß folgenden Bedingungen entſprochen werden:

Es muß der Anzunehmende:

1. das ſechszehnte Lebensjahr bis zum Tage des Eintritts in den Dienſt (§. 16, 1. November) zurückgelegt und darf das neunzehnte nicht überſchritten haben; das Alter iſt durch den Taufſchein zu erweiſen;

2. einen geſunden fehlerfreien Körper, insbeſondere ein gutes Geſicht und Gehör haben.

Eine militäriſche Unterſuchung entſcheidet über die körperliche Tauglichkeit des Angemeldeten.

3. über ſittliches Betragen und gutes Benehmen genügende Zeugniſſe vorlegen, welche ſich mindeſtens auf die zwei letzten der Anmeldung vorangegangenen Jahre zu erſtrecken haben;

4. die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe erlangt haben, welche an den gelehrten Mittelſchulen des Großherzogthums bis zur IV. Claſſe (Oberquarta) einſchließlich gelehrt werden und in der Beilage I. näher verzeichnet ſind, ohne jedoch für die Erlangung dieſer Kenntniſſe an den Beſuch einer ſolchen Anſtalt gebunden zu ſein.

Beilage I.

Der Beſitz dieſer Kenntniſſe iſt durch beglaubigte Zeugniſſe nachzuweiſen, und der Angemeldete hat außerdem über dieſelben eine Vorprüfung unter den in §. 11, 5. näher bezeichneten Bedingungen zu beſtehen.

5. Die elterliche Einwilligung zu ſeinem Eintritt, und
6. hinreichendes Vermögen zur erſten Equipirung und für den Lebensunterhalt bis zur Beförderung zum Lieutenant erſter Claſſe, ſo wie zur Officiers-Equipirung durch beglaubigte Urkunden nachweiſen.

§. 6.

b. Für Conſcribirte.

Den gleichen Bedingungen wie die Freiwilligen auf Officiers-Beförderung Zugehenden unterliegen zur Annahme auf Officiers-Beförderung in der Regel auch die aus der Conſcription zugegangenen Unterofficiere und Soldaten, mit der Ausnahme jedoch, daß

1. denſelben die Anmeldung bis zu erreichtem zweiundzwanzigſten Lebensjahr geſtattet iſt, und
2. ſie wenigſtens eine ſechsmonatliche Dienſtzeit zurückgelegt haben müſſen.

§. 7.

Commiſſion zur Prüfung der Anmeldungen.

Die Prüfung der vollſtändigen Erfüllung der vorgenannten Annahmsbedingungen geſchieht unter dem Vorſitze des Vorſtandes der Militär-Studien-Commiſſion, durch eine beſondere Commiſſion, beſtehend aus einem Stabs-Officier von jeder Waffe als Commiſſionsglied und einem Officier des General-Quartiermeiſter-Stabes als Protocollführer.

§. 8.

Das Armee-Corps-Commando hat dieſe Commiſſionsglieder, ſo wie zwei der Commiſſion beizugebende Regiments-Aerzte zur Unterſuchung der Angemeldeten für jede Prüfung erneuert zu ernennen. Der Vorſtand der Militär-Studien-Commiſſion bleibt unverändert im Vorſitze der Commiſſion.

§. 9.

Dieſe Commiſſion hat über die Würdigkeit und Tauglichkeit jedes Einzelnen für die Zulaſſung zur Vorprüfung zu entſcheiden.

§. 10.

Zulaſſung zu der Vorprüfung.

1. Auf den Grund der Anträge dieſer Commiſſion iſt von dem Armee-Corps-Commando die Zulaſſung zur Vorprüfung, oder die Abweiſung der Angemeldeten zu verfügen und zugleich die Vorprüfung anzuordnen.
2. Die für die Zulaſſung zur Vorprüfung nicht geeignet, oder nicht tauglich befundenen jungen Leute ſind für immer von der Annahme auf Officiers-Beförderung zurückzuweiſen; es müßte denn die Abweiſung auf einem vorübergehenden Grunde beruhen, was dann ausdrücklich auszuſprechen iſt und dem Betreffenden das Recht gibt, ſich ſpäter, jedoch nur in den Grenzen des vorgeſchriebenen Alters, nochmals zur Annahme zu melden.

§. 11.

Vorprüfung.

1. Die Vorprüfung hat unter der Leitung der Militär-Studien-Commiſſion und in Gegenwart zweier Mitglieder derſelben zu geſchehen.
2. Gegenſtand derſelben ſind die in §. 5, 4 und der Beilage I. näher bezeichneten Kenntniſſe.
3. Die Prüfung theilt ſich in eine ſchriftliche und eine mündliche.

Beilage II.

4. Die Beurtheilung der Prüfung hat nach den in Beilage II. verzeichneten Werthzahlen für die einzelnen Fächer und mit den dort nach dieſen Werthzahlen beſtimmten Prädicaten zu geſchehen.
5. Um in der Prüfung für beſtanden erklärt zu werden, muß der Bewerber wenigſtens in zwei Drittheilen der Fächer das Prädicat „ziemlich gut" erhalten, unter welch' letzteren die Mathematik und deutſche Sprache begriffen ſein müſſen.
6. Das nähere Verfahren bei den Prüfungen iſt durch beſondere Beſtimmungen feſtgeſtellt.

§. 12.

Ueber das Ergebniß der Prüfung hat Berathung der Militär-Studien-Commiſſion einzutreten und iſt über dieſelbe von dem Vorſtande, unter Vorlage der Prüfungs-Acten und Angabe der Location der Geprüften mit beſtimmtem Antrage auf Annahme oder Abweiſung an das Armee-Corps-Commando zu berichten, welches dieſe Vorlage an das Kriegs-Miniſterium zum Vortrage bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge einzubefördern hat.

§. 13.

Definitive Annahme oder Abweiſung nach der Vorprüfung.

1. Die endliche Entſcheidung über die Annahme oder die Abweiſung der Geprüften ergeht durch allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
2. Die wegen Nichtbeſtehens in der Vorprüfung abgewieſenen Bewerber können ſich, nach Jahresfriſt — wenn dadurch das vorgeſchriebene Alter nicht überſchritten wird — wieder zur Annahme melden.
3. Ein wiederholtes Nichtbeſtehen in der Vorprüfung hat die Abweiſung für immer zur Folge. Nur bei Conſcribirten kann das Armee-Corps-Commando in beſonderen Fällen eine Ausnahme geſtatten.

§. 14.

Die Annahme gewährt keine Anſprüche.

Durch die Annahme auf Officiers-Beförderung wird noch kein Anſpruch auf die dereinſtige Ernennung zum Officier begründet und eben ſo wenig befreit dieſelbe von der Conſcriptions-Pflicht.

§. 15.

Beſtimmungen über die Entlaſſung auf Officiers-Beförderung Angenommener.

1. Ein freiwillig auf Officiers-Beförderung Dienender, welcher den Erwartungen nicht entſpricht, kann jederzeit entlaſſen werden.
2. Eben ſo kann ein in dieſem Falle befindlicher auf Officiers-Beförderung dienender Conſcribirter jederzeit zurückgewieſen werden.

   Ein ſolcher tritt alsdann in ſeiner Charge in ſein früheres Verhältniß zurück.
3. Der auf Officiers-Beförderung dienende Freiwillige kann auch jederzeit ſeine Entlaſſung nachſuchen, die ihm — den Fall eines ausgebrochenen oder nahe bevorſtehenden Krieges ausgenommen — nicht verweigert werden kann.
4. Dem auf Officiers-Beförderung dienenden Conſcribirten wird auf ſein Anſuchen der Rücktritt in das frühere Verhältniß bei ſeiner Truppen-Abtheilung geſtattet.

5. Der Antrag auf die Entlaſſung eines Freiwilligen oder auf die Zurückweiſung eines Conſcribirten, ſo wie auf den nachgeſuchten Rücktritt eines ſolchen ſteht der Militär-Studien-Commiſſion zu.
Die Entſcheidung erfolgt von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge.

C. Eintritt und dienſtliche Stellung.

§. 16.

Eintritt.

1. Der Eintritt in den Dienſt als Kriegsſchüler findet am 1. November ſtatt.
2. Von dieſem Zeitpunkt an ſtehen die Kriegsſchüler unter militäriſcher Disciplin und Gerichtsbarkeit, ohne indeſſen verpflichtet zu werden.

§. 17.

Rang.

1. Die Kriegsſchüler erhalten bei ihrem Eintritte den Rang und die Auszeichnung eines Gefreiten; Conſcribirte, welche bereits dieſen oder einen höhern Rang einnehmen, verbleiben in demſelben.
2. Nach beſtandener erſter Claſſenprüfung erhalten die Kriegsſchüler den Rang und die Auszeichnung eines Corporals.

§. 18.

Vorgeſetzte und Aufſicht.

Die Kriegsſchüler ſind von ihrem Eintritte bis zur Ernennung zum Fähnrich unter den Befehl und die Aufſicht der Militär-Studien-Commiſſion, und zunächſt des Vorſtandes derſelben, welchem die Befugniſſe eines Regiments-Commandeurs über dieſelben zuſtehen, — ſo wie unter die übrigen Vorgeſetzten der Kriegsſchule — geſtellt.

§. 19.

Die Obliegenheiten und Befugniſſe der Militär-Studien-Commiſſion, ſo wie der übrigen Vorgeſetzten der Kriegsſchule zur Aufrechthaltung der Disciplin und des Fleißes unter den Kriegsſchülern ſind in den beſondern Dienſt-Vorſchriften für das Perſonal der Militär-Studien-Commiſſion und der Kriegsſchule, ſo wie in jenen für die Kriegsſchüler vorgeſchrieben.

§. 20.

Bekleidung u. Ausrüſtung.

Sämmtliche Kriegsſchüler tragen von ihrem Eintritte bis zu ihrer Ausſcheidung zu den Waffen die Bekleidung und Ausrüſtung der Infanterie-Mannſchaft ohne Regiments-Abzeichen und ſtatt deſſen ein beſonderes Unterſcheidungszeichen.

§. 21.

1. Den freiwilligen Kriegsſchülern werden die Waffen und ſonſtigen Ausrüſtungs-Stücke von der Kriegs-Verwaltung abgegeben, die Montirungen ſind aber auf deren eigene Koſten anzuſchaffen.
2. Die conſcribirten Kriegsſchüler erhalten ihre Ausrüſtung und Bekleidung unentgeldlich.

§. 22.

Gebühren.

1. Die freiwilligen Kriegsſchüler haben außer den Waffen und Ausrüſtungs-Gegenſtänden auf keine Gebühren irgend einer Art Anſpruch und haben ſich ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten.

2. Die conscribirten Kriegsschüler fahren fort die Gebühren ihres Grades zu beziehen, bis sie zum Officier befördert werden, in so fern ihre Anzahl

eilf bei der Infanterie,
sechs bei der Reiterei und
zwei bei der Artillerie

nicht übersteigt.

3. Bei der Ernennung zum Corporal haben die conscribirten Kriegsschüler nur in so fern Anspruch auf die Gebühren dieser Charge, als eine Corporal-Stelle in ihrem Truppen-Körper frei wird.

D. Ausbildung.

§. 23.

Unterricht. Der Unterricht in der Kriegsschule ist unentgeldlich, jedoch hat der Kriegsschüler alle für denselben erforderlichen Bücher und Materialien aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

§. 24.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Fächer, welche zur kriegswissenschaftlichen und allgemeinen Bildung des Officiers gehören, so wie auf die erforderlichen practischen Uebungen und Fertigkeiten.

§. 25.

Die Dauer des Unterrichts an der Kriegsschule ist auf drei Jahre festgesetzt.

§. 26.

Zutheilung zu den Waffen.

1. Vor dem Eintritt in die erste Classe der Kriegsschule findet auf den Antrag der Militär-Studien-Commission die Zutheilung der Kriegsschüler zu den Waffen nach der bis dahin gezeigten Befähigung statt.
2. Als Regel gilt hierbei, daß die Zutheilung zu einer berittenen Waffe nicht gegen den Wunsch des Betreffenden statt zu finden hat.
3. Die Zutheilung zur Artillerie hat nur dann statt zu finden, wenn der Kriegsschüler in den Fächern:

Mathematik,
Waffenlehre,
Zeichnen,
Reiten,

wenigstens das Prädicat „ziemlich gut" in der letzten Classenprüfung erlangt hat.

§. 27.

Nach erfolgter Eintheilung in die Truppen-Körper nehmen die Kriegsschüler die Uniform und die Ausrüstung dieser an, jedoch unter Beibehaltung des Unterscheidungszeichens als Kriegsschüler.

E. Ernennung zum Fähnrich.

§. 28.

Fähnrichs-Prüfung. Nach Vollendung des Lehrcurses der Kriegsschule haben die Kriegsschüler die Fähnrichs-Prüfung zu bestehen.

§. 29.

Um zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, iſt in der Regel der Beſuch der Kriegsſchule erforderlich. Es können jedoch auch mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ſolche Individuen zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden, welche anderwärts die zu derſelben nöthigen Kenntniſſe erworben, die in den §§. 2 bis 6 enthaltenen Bedingungen erfüllt und das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das zweiundzwanzigſte noch nicht überſchritten haben. Zulaſſung zur Fähnrichs-Prüfung.

§. 30.

Das Armee-Corps-Commando hat die Einberufung der Betreffenden zu dieſer Prüfung und die Anordnung derſelben zu verfügen.

§. 31.

1. Gegenſtand der Fähnrichs-Prüfung ſind alle Zweige des in der Kriegsſchule ſtattfindenden theoretiſchen und practiſchen Unterrichts. Nähere Beſtimmung über die Fähnrichs-Prüfung.
2. Die Fähnrichs-Prüfung findet in Gegenwart von wenigſtens zwei Mitgliedern der Militär-Studien-Commiſſion ſtatt und wird unter der obern Leitung dieſer Commiſſion von den Lehrern der allgemeinen Kriegsſchule abgehalten.
3. Die Bedingungen für das Beſtehen in der Fähnrichs-Prüfung ſind die in dem §. 11 für die Aufnahmsprüfung vorgeſchriebenen.
4. Um als Fähnrich zur Artillerie zu kommen, oder als ſolcher bei dieſer Waffe zu verbleiben, muß in der Prüfung in den in §. 26 aufgezählten Fächern, ſo wie noch ferner in der Fortification wenigſtens das Prädicat „ziemlich gut“ erlangt werden.
5. Ueber das nähere Verfahren bei der Prüfung iſt das in §. 11 für die Aufnahms-Prüfung Bemerkte auch hier maßgebend.

§. 32.

Die Militär-Studien-Commiſſion hat über das Ergebniß der Fähnrichs-Prüfung Bericht an das Armee-Corps-Commando zu erſtatten, in dieſem die Beſtandenen und Nichtbeſtandenen, ſo wie die Location der erſteren anzuführen, und die Prüfungs-Acten anzuſchließen. Vom Armee-Corps-Commando iſt dieſe Vorlage zum Vortrage bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog an das Kriegs-Miniſterium einzubefördern.

§. 33.

Wer in der Fähnrichs-Prüfung beſteht, wird durch allerhöchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum Fähnrich ernannt und erhält hierbei, je nach der in der Prüfung bewieſenen Befähigung und nach ſeinen ſonſtigen Eigenſchaften, ſeinen Dienſtrang als Fähnrich. Ernennung zum Fähnrich.

§. 34.

1. Die in der Fähnrichs-Prüfung nicht beſtandenen Kriegsſchüler treten in die Kriegsſchule zurück, deßgleichen die Kriegsſchüler der Artillerie, welche zwar die Prüfung im Allgemeinen beſtanden, aber den für die Ernennung zum Fähnrich bei der Artillerie geſtellten Anforderungen nicht entſprochen haben, in ſo fern Folgen des Nichtbeſtehens in der Fähnrichs-Prüfung.

ſolche bei der Artillerie verbleiben wollen; andernfalls werden ſie nach der im Allgemeinen erlangten Location zum Fähnrich bei einer andern Waffe ernannt.

2. Individuen, welche ihre Vorbereitung für die Fähnrichs-Prüfung nicht in der Kriegsſchule erhalten hatten, treten im Falle des Nichtbeſtehens in dieſer Prüfung in das bisher beſtandene Verhältniß zurück, können aber auf ihr Anſuchen durch das Armee-Corps-Commando in die Kriegsſchule zugelaſſen werden.

§. 35.

1. Die in der Fähnrichs-Prüfung nicht Beſtandenen werden in der Regel erſt nach einem Jahre zu dieſer wieder zugelaſſen.
2. Wer in der Fähnrichs-Prüfung zum zweiten Male nicht beſteht wird auf immer abgewieſen.
3. Freiwillige werden in dieſem Falle, vorbehaltlich ihrer Conſcriptions-Pflicht, nach §. 15 entlaſſen.
4. Conſcribirte treten im gleichen Falle in ihrer Charge in den Truppen-Körper zurück.

§. 36.

Dienſtliche Stellung der Fähnriche.

1. Die Fähnriche werden in die Truppen-Körper eingetheilt.
2. Ihre dienſtliche Stellung und Verwendung iſt alsdann die in den beſtehenden Kriegs-Dienſt-Vorſchriften für die Portepee-Fähnriche feſtgeſetzte.

§. 37.

Die Fähnriche ſind ſogleich nach ihrer Ernennung ordnungsmäßig zu verpflichten.

§. 38.

Bekleidung und Ausrüſtung der Fähnriche.

1. Die Fähnriche tragen die Uniform der Oberfeldwebel oder Oberwachmeiſter ihres Truppen-Körpers mit der dazu gehörigen Säbelquaſte, jedoch den Degen oder Säbel der Officiere, ſo wie ferner das §. 20 für die auf Officiers-Beförderung Dienenden beſtimmte Unterſcheidungszeichen.
2. Bei Ertheilung des Ranges vor dem Oberfeldwebel oder Oberwachmeiſter nach den Dienſt-Vorſchriften erhalten die Fähnriche das Officiers-Portepee.

§. 39.

Gebühren der Fähnriche.

1. Die eilf im Range älteſten Fähnriche der Infanterie, die ſechs älteſten der Reiterei und die zwei älteſten der Artillerie erhalten die Gebühren eines Feldwebels oder Wachmeiſters zweiter Claſſe.
2. Die nicht unter der Zahl der eben genannten Begriffenen aus der Conſcription hervorgegangenen Fähnriche, welche bis dahin Verpflegung bezogen haben, beziehen dieſe auch ferner fort, bis ſie entweder in die Stellen der Aelteſten einrücken oder bis ſie zum Officiere befördert werden.

§. 40.

Beſtimmung über die Entlaſſung der Fähnriche.

Die Beſtimmungen des §. 15 über die Entlaſſung der Kriegsſchüler haben auch auf die Fähnriche Anwendung, in der Weiſe, daß der Antrag auf Entlaſſung von dem Commando des Truppen-Körpers im Dienſtwege zu ſtellen iſt.

F. Ernennung zum Officier.

§. 41.

Die Ernennung zum Fähnrich und der als ſolcher erhaltene Dienſtalters-Rang geben nur in ſo fern Anſpruch auf die Ernennung zum Officier, als der älteſte Fähnrich bei fortgeſetzter Befähigung und bei fortwährendem guten Verhalten bei der Beförderung zum Officier nicht zu übergehen iſt. Anſpruch der Fähnriche auf Officiers-Stellen.

§. 42.

Für die Beförderung zum Officier muß der Fähnrich die Officiers-Prüfung beſtehen. Officiers-Prüfung.

§. 43.

Um zu dieſer Prüfung zugelaſſen zu werden, muß der Fähnrich wenigſtens ſechs Monate als ſolcher Dienſte gethan und die practiſche Dienſtbefähigung zum Officier (§. 36. 2) erlangt haben. Zulaſſung zur Officiers-Prüfung.

§. 44.

1. Die Einberufung zur Officiers-Prüfung findet in den Grenzen der im §. 43 feſtgeſetzten Bedingung, nach der Reihe des Dienſtranges als Fähnrich, im Verhältniſſe des Bedarfes an Officieren ſtatt. Einberufung zur Officiers-Prüfung.
2. Iſt nur eine Officiers-Stelle zu beſetzen, ſo ſind die drei älteſten Fähnriche der betreffenden Waffe, bei Erledigung mehrer Officiers-Stellen iſt die angemeſſene Mehrzahl von Fähnrichen zur Prüfung einzuberufen.

§. 45.

1. Gegenſtand der Officiersprüfung ſind neben den militäriſchen Fachwiſſenſchaften, deutſche Sprache und Mathematik, vorzugsweiſe aber noch die Kenntniß aller Zweige des Dienſtes vom Soldaten bis einſchließlich des Lieutenants. Nähere Beſtimmungen über die Officiers-Prüfung.
2. Die Bedingungen für das Beſtehen in der Officiers-Prüfung ſind dieſelben, wie ſolche in §. 31 für die Fähnrichs-Prüfung enthalten; auch iſt das für dieſe vorgeſchriebene Verfahren für die Officiers-Prüfung maaßgebend.

§. 46.

Das Ergebniß der Prüfung iſt von der Militär-Studien-Commiſſion mit Bericht nebſt Angabe der beſtandenen und nicht beſtandenen Fähnriche, ihrer Location, ſo wie unter Anſchluß der Prüfungs-Acten an das Armee-Corps-Commando einzureichen und von dieſem ſodann mit allen auf die Prüfung und vorliegenden Zeugniſſe über die dienſtliche Befähigung und Aufführung der Fähnriche gegründeten, Anträge an das Kriegs-Miniſterium zum Vortrage bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu befördern.

§. 47.

1. Die Ernennung zum Officier erfolgt auf den Grund der geſtellten Anträge durch allerhöchſte Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ernennung zum Officier.
2. Von den zu einer Concurs-Prüfung eingerufenen Fähnrichen haben die nicht zum Officier ernannten, wenn ſie in der Prüfung beſtanden ſind, den nächſten Anſpruch auf die erledigt werdenden Officiers-Stellen nach der Reihe der erlangten Location.

§. 48.

Folgen des Nichtbeſtehens in der Officiers-Prüfung.

1. Beſteht einer oder der andere der Fähnriche in der Officiers-Prüfung nicht oder kann ſeine Ernennung zum Officier wegen ungünſtig lautender Zeugniſſe über ſeine Dienſtbefähigung oder bisherige Aufführung nicht erfolgen, ſo wird, im Falle des Bedarfes, an deſſen Stelle der nächſtälteſte Fähnrich der betreffenden Waffe zur Prüfung einberufen.
2. Der in der Officiers-Prüfung nicht beſtandene oder wegen ungünſtiger Zeugniſſe zurückgewieſene Fähnrich tritt als ſolcher in ſeine Truppen-Abtheilung zurück und kann vor Ablauf von ſechs Monaten nicht wieder zur Officiers-Prüfung einberufen werden. Derſelbe hat aber nach Ablauf dieſer Zeit den Vorrang zur Einberufung vor den zum erſtenmal zur Officiers-Prüfung einzurufenden Fähnrichen.
3. Fähnriche der Artillerie, welche zwar in der Officiers-Prüfung überhaupt beſtanden ſind, aber den für die Artillerie-Officiers-Prüfung insbeſondere geſtellten Bedingungen (§. 31. 4) nicht entſprochen haben, treten wie die Nichtbeſtandenen auf ſechs Monate in die Truppen-Abtheilung zurück, für den Fall, daß ſie als Officiere in der Artillerie zu verbleiben wünſchen; andernfalls werden ſie mit der erlangten Location in einer anderen Waffe zum Officier ernannt.

§. 49.

1. Die auch nach der zweiten Officiers-Prüfung zurückgewieſenen Fähnriche haben den Anſpruch auf Officiers-Beförderung auf immer verloren.
2. Freiwillige werden in dieſem Falle ſofort entlaſſen.
3. Conſcribirte treten in dieſem Falle als Feldwebel (Wachmeiſter) zweiter Claſſe in ihr früheres Verhältniß in die Truppen-Abtheilung zurück.
4. Fähnriche der Artillerie, welche die zweite Officiers-Prüfung zwar im allgemeinen, aber nicht unter den für die Artillerie vorgeſchriebenen Bedingungen beſtehen, werden mit der erworbenen Location in einer anderen Waffe zum Officier ernannt.

G. Tranſitoriſche Beſtimmung.

In Erwägung, daß die gegenwärtig in der Vorbereitung für den Eintritt auf Officiers-Beförderung ſchon vorgeſchrittenen jungen Leute, ihre wiſſenſchaftliche Ausbildung den Anforderungen des bisherigen Programms für die Vorprüfung angepaßt haben, daß ferner eine Abänderung dieſer Ausbildungsweiſe in den höheren Stadien derſelben in der Regel mit Nachtheilen verknüpft ſein würde, daß indeſſen dennoch einer oder der andere der ſich Vorbereitenden die Erſtehung der Prüfung nach dem neuen Programm vorziehen möchte — wird feſtgeſetzt:

daß die Aufnahms-Prüfung in den nächſten zwei Jahren nach Einführung gegenwärtiger Beſtimmungen, je nach dem Wunſche des ſich Anmeldenden, nach dem bisherigen oder nach dem neuen Programme ſtattfinden könne und die Beurtheilung zur Annahme nach der Prüfung, je nach den früheren oder den neueren Beſtimmungen einzutreten habe.

Vorkenntniſſe

welche nach §. 5, Ziffer 4 der allgemeinen Beſtimmungen über die Ergänzung des Officiers-Corps zur Vorprüfung erforderlich ſind.

1. Deutſche Sprache: Richtiges Sprechen und Schreiben. Aufſätze erzählender und beſchreibender Art.
2. Lateiniſche Sprache: Ueberſetzen der lateiniſchen Autoren, welche bis zur obern Abtheilung der IV. Claſſe der gelehrten Schulen einſchließlich geleſen werden, namentlich Cornelius Nepos, Phädrus, Julius Cäſar, Ovidius. — Ueberſetzen aus dem Deutſchen in's Lateiniſche.
3. Griechiſche Sprache: Leſen, Anfangs-Gründe der Grammatik.
4. Franzöſiſche Sprache: Leſen; Verſtehen der leichteren franzöſiſchen Proſaiker; leichte Ueberſetzungen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche.
5. Mathematik: Die vier Rechnungs-Arten mit unbenannten, benannten und gebrochenen Zahlen; Kopfrechnen; Verhältniſſe und Proportionen; die vier Rechnungs-Arten mit Buchſtaben; Anfangsgründe der Geometrie.
6. Geographie: Die allgemeinen Begriffe der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie, allgemeine, phyſiſche und politiſche Geographie; ſpecielle Geographie von Deutſchland und Mittel-Europa.
7. Naturwiſſenſchaften: Anfangsgründe der Naturgeſchichte; populäre Naturlehre mit Erklärung der merkwürdigſten Naturerſcheinungen.
8. Geſchichte: Eintheilung und allgemeine Ueberſicht der weltgeſchichtlichen Begebenheiten; Geſchichte der Griechen und Römer mit Berückſichtigung der alten Geographie.
9. Zeichnen: Freihandzeichnen, Begriff vom geometriſchen Zeichnen.

Normen

für die Locirung nach der Vorprüfung.

Nr.	Lehrfächer.	Factor des Faches.	Sehr gut. (Factor des Prädicats. 4.	Gut. (Factor des Prädicats). 3.	Ziemlich gut (Factor des Prädicats). 2.	Mittelmäßig (Factor des Prädicats). 1.	Ungenügend. (Mittlere Proportionale abzuziehen.)
1	Deutsche Sprache . . .	7	28 bis 22	21 bis 15	14 bis 8	7 bis 1	0 bis — 14
2	Mathematik	6	24 — 19	18 — 13	12 — 7	6 — 1	0 — — 12
3	Geographie	5	20 — 16	15 — 11	10 — 6	5 — 1	0 — — 10
4	Weltgeschichte	5	20 — 16	15 — 11	10 — 6	5 — 1	0 — — 10
5	Naturwissenschaften . . .	5	20 — 16	15 — 11	10 — 6	5 — 1	0 — — 10
6	Französische Sprache . .	5	20 — 16	15 — 11	10 — 6	5 — 1	0 — — 10
7	Lateinische Sprache . . .	4	16 — 13	12 — 9	8 — 5	4 — 1	0 — — 8
8	Griechische Sprache . . .	4	16 — 13	12 — 9	8 — 5	4 — 1	0 — — 8
9	Zeichnen	4	16 — 13	12 — 9	8 — 5	4 — 1	0 — — 8
	Summe .		180 bis 136	135 bis 91	90 bis 46	45 bis 1	0 bis — 90
	Mittel .		158	113	68	23	

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag, den 6. October 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Münz-Cartel betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung eines Privilegiums an den Hofvergolder und Möbelfabricanten A. Bilger in Carlsruhe, für die alleinige Bereitung, Anwendung und den Verkauf der von ihm erfundenen Maſſe zu Möbelverzierungen betreffend. Die von dem Miniſterium ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronats-Pfarreien betreffend. —

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. Auguſt d. J.

gnädigſt geruht, dem als königlich niederländiſchen General-Conſul für das Großherzogthum beſtellten königlich niederländiſchen Miniſter-Reſidenten am großherzoglichen Hofe, Ritter Theodor Johann Travers, das landesherrliche Exequatur zu ertheilen;

durch allerhöchſte Ordre vom 13. September

den Oberlieutenant und Adjutanten der erſten Infanterie-Brigade, Achenbach, zur Gendarmerie zu verſetzen;

unter dem 21. September d. J.

dem zum Vorſtande der Eiſenbahnverwaltung Heidelberg ernannten Bezirks-Ingenieur, Frhrn. v. Weiler, den Charakter und bisherigen Rang als Bezirks-Ingenieur vorzubehalten;

den Hofgerichtsrath Anton Mayer in Conſtanz zum ordentlichen Profeſſor des badiſchen Landrechts und Civilproceſſes an der Univerſität Freiburg mit dem Character eines Hofraths,

den Profeſſor extraordinarius, Dr. Jolly in Heidelberg, zum Profeſſor ordinarius, und

den Rechtspracticanten Auguſt Michael Mez von Freiburg zum Canzlei-Secretär bei dem Oberhofgerichte,

zu ernennen;

XL.

dem erzbiſchöflichen Decan, Pfarrer Franz Joſeph Siegle zu Göggingen den Character eines geiſtlichen Rathes
zu verleihen;

die evangeliſche Pfarrei Oeſchelbronn, Decanats Pforzheim, dem Kirchenrathe, Decan von Langsdorff in Hoffenheim,

die evangeliſche Pfarrei Oberacker, Decanats Bretten, dem Pfarrer Vigelius in Ellmendingen,

die evangeliſche Pfarrei Eſchelbach, Decanats Neckargemünd, dem Pfarrer Arheit in Obergimpern, ferner

die katholiſche Pfarrei Doſſenheim, Oberamts Heidelberg, dem Hoſpitalpfarrer Wilhelm Winterer in Mannheim, und

die katholiſche Pfarrei St. Blaſien dem Pfarrverweſer Joſeph Braun daſelbſt,

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Münz-Cartel betreffend).

Nachſtehendes, zwiſchen den Regierungen des deutſchen Zollvereins vom 21. October v. J. dahier abgeſchloſſenes Münz-Cartel wird nach allerſeits erfolgter Ratification zur Nachricht und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 12. September 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen als wünſchenswerth erkannt haben, zur Vervollſtändigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenſeitig wirkſamerem Schutze ihres Münzregals ein Münz-Cartel abzuſchließen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Bayern:
Allerhöchſt-Ihren General-Zolladminiſtrationsrath Carl Meixner;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:
Allerhöchſt-Ihren Zoll- und Steuer Director Ludwig von Zahn, Ritter des königlich ſächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:
Allerhöchſt-Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchſt-Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des großherzoglich badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:
Höchſt-Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duyſing, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:
Höchſt-Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg, und
Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg und Gotha:
den großherzoglich ſächſiſchen Geheimen Regierungsrath Guſtav Thon, Ritter erſter Claſſe des großherzoglich ſächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig:
Höchſt-Ihren Finanzdirector Auguſt von Geyſo, Ritter des herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Naſſau:
Höchſt-Ihren Zolldirectionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen,
Seine Durchlaucht der Fürſt Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Schleiz und
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf:
den großherzoglich ſächſiſchen Geheimen Regierungsrath Guſtav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Carl Emil Cöſter;

welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgendes Münz-Cartel abgeſchloſſen wurde:

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzal eines andern Vereinsſtaates, ſei es in Bezug auf die von demſelben geprägten Münzen, oder Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld, unternommenen oder begangenen Verbrechens Vergehens, oder wegen Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen oder Vergehen, eben ſo zur

Unterſuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, von welchen ein ſolches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsſtaates unternommen oder begangen worden, oder welche an dieſem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requiſition des betheiligten Staates an deſſen Gerichte auszuliefern; mit der Maßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten ſind, der letztere vorzugsweiſe berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem requirirenden Staate zunächſt zur Erklärung über die Ausübung dieſes Rechtes aufzufordern iſt.

Artikel 3.

Die im Artikel 2 ausgeſprochene Verpflichtung zur Auslieferung ſoll nicht eintreten, wenn der Staat, in deſſen Gebiete ein ſolcher Fremder ſich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwiſchen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate beſtehenden allgemeinen Vertrages über die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet iſt, denſelben dahin auszuliefern,

oder

b. die Unterſuchung und Beſtrafung ſelbſt verhängen zu laſſen vorzieht. Im letzteren Falle ſoll jedoch die im erſten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Beſtimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälſchung der von einem von ihnen ausgeſtellten Staatsſchuldſcheine und zum öffentlichen Umlaufe beſtimmten Papiere, ſo wie der von andern Inſtituten, Nationalbanken oder Geſellſchaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere zum Gegenſtande haben, oder die wiſſentlich oder aus gewinnſüchtiger Abſicht unternommene Verbreitung ſolcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wiſſen, daß bei der Beſtrafung ſolcher Verbrechen und Vergehen zwiſchen inländiſchen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinslande ein Unterſchied nicht gemacht werden, auch hinſichtlich der Unterſuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden ſoll, was vorſtehend für Münzverbrechen vereinbart worden iſt.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münzcartel, das vom Tage der Ratificationsauswechslung an in Kraft tritt, ſoll ſo lange, als die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 beſtehen wird, in Wirkſamkeit bleiben.

Es ſoll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden ſoll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geſchehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

(gez.) Carl Meirner. (L. S.)

(gez.) Ludwig von Bahn. (L. S.)

(gez.) Wilhelm Bayhinger. (L. S.)

(gez.) Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.)

(gez.) Wilhelm Bunſing. (L. S.)

(gez.) Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.)

(gez.) Guſtav Thon. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer, aus Auftrag und im Namen des herzoglich Braunſchweig'ſchen Bevollmächtigten. (L. S.)

(gez.) Philipp Scholz. (L S.)

(gez.) Carl Emil Cöſter. (L. S.)

(Die Verleihung eines Privilegiums an den Hofvergolder und Möbelfabricanten A. Bilger in Carlsruhe für die alleinige Bereitung, Anwendung und den Verkauf der von ihm erfundenen Maſſe zu Möbelverzierungen betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M., Nr. 1701, dem Hofvergolder und Möbelfabricanten A. Bilger in Carlsruhe auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein Privilegium für die alleinige Bereitung, Anwendung und den Verkauf der von ihm erfundenen Maſſe zu Möbelverzierungen: „Bilgerie" genannt, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigſt zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von: Einhundert fünfzig Gulden nebſt der Confiscation der nachgefertigten Arbeiten auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. September 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 28. Auguſt d. J.

der Präſentation der Grundherrſchaft von Berlichingen, als Patron, des Vicars Gieſer von Klippenheim, als Pfarrer auf die evangeliſche Pfarrei Neunſtetten, Diöceſe Borberg,

der Präſentation der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, als Patron, des Stadtcaplans Richard Zimmermann zu Mannheim, als Pfarrer auf die katholiſche Pfarrei Neckarelz, Decanats Mosbach; ſo wie

unter dem 4. September d. J.

der Präſentation der fürſtlich von der Layen'ſchen Standesherrſchaft, des Pfarrers Andreas Vögtle zu Prinzbach, auf die katholiſche Pfarrei Schutterthal, Decanats Lahr, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Bei der Regierung des Oberrheinkreiſes iſt durch das Ableben des Canzleiraths Mangold die Stelle eines Secretärs mit einer Beſoldung von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, bei der Regierung des Oberrheinkreiſes einzureichen.

Durch das am 3. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Rapp iſt die katholiſche Pfarrei Oppenau, Amts Oberkirch, mit einem Einkommen von beiläufig 1600 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vicar zu halten, eine Bauſchuld von 331 Gulden 3 kr. mit Zins zu vier Procent in zehn Jahren heimzuzahlen und eine Kriegsſchuld von 71 Gulden 26 kr. mit fünf Procent Zins durch ein dreijähriges Proviſorium abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Weber auf die katholiſche Pfarrei Welſchenſteinach, Amts Haslach, iſt die katholiſche Pfarrei Unterkirnach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe und bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des penſionirten Pfarrers Wilkens iſt die evangeliſche Pfarrei Reihen, Decanats Sinsheim, mit einem Competenzanſchlage von 593 Gulden 55 kr., deſſen wirklicher Ertrag ſich aber über 900 Gulden beläuft, erledigt worden. Zu dieſem Anſchlage kommen noch 28,282 Becher Spelz, in einem competenzmäßigen Werthe von 106 Gulden 3 kr. für Verſehung des Filials Steinsfurth, deſſen Trennung aber mit dieſem Beſoldungstheile von der Pfarrei Reihen zu jeder Zeit vorbehalten bleibt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäßig bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, als Patron, zu melden.

Das Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, im Regierungsblatte vom 16. Juli d. J., Nr. XXVII., wird bis auf Weiteres zurückgenommen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 10. October 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Des Finanzminiſteriums: Die dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Reſultat der heute ſtattgehabten dritten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden plannmäßig auf den 1. April 1847 durch die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Caſſe gegen Abzug eines Discouts zu erheben, welcher in den Monaten October, November und December dieſes Jahres 1 Kreuzer, in den Monaten Januar, Februar und März künftigen Jahres aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 30. September 1846.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Frensdorff.

Vdt. Pfeilſticker.

Liſte

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der dritten Ziehung am 30. September 1846 unter Aufſicht der großherzoglichen Commiſſion und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet)

Nummern der am 31. Auguſt 1846 gezogenen 40 Serien.

67. 176. 403. 424. 925. 1147. 1194. 1286. 1409. 1500. 1933. 2232. 2494. 2509. 2701. 2756. 2988. 3016. 3543. 3558. 3649. 3780. 4398. 4409. 4548. 4727. 4849. 4904. 4909. 5310. 5705. 6223. 6229. 6320. 6534. 6980. 7107. 7330. 7433. 7625.

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
3301	42	3317	42	3333	42	3349	250	8765	42	8781	42
3302	42	3318	42	3334	42	3350	42	8766	42	8782	42
3303	42	3319	42	3335	42	8751	42	8767	42	8783	42
3304	42	3320	42	3336	42	8752	42	8768	42	8784	42
3305	42	3321	42	3337	42	8753	42	8769	42	8785	50
3306	42	3322	42	3338	50	8754	42	8770	42	8786	42
3307	42	3323	42	3339	42	8755	42	8771	42	8787	50
3308	250	3324	42	3340	42	8756	42	8772	42	8788	50
3309	42	3325	50	3341	42	**8757**	**2000**	8773	42	8789	42
3310	42	3326	42	3342	42	8758	42	8774	42	8790	42
3311	42	3327	42	3343	42	8759	42	8775	42	8791	42
3312	42	3328	42	3344	42	8760	42	8776	42	8792	50
3313	50	3329	42	3345	42	8761	42	8777	42	8793	42
3314	42	3330	42	3346	42	8762	42	8778	42	8794	42
3315	42	3331	42	3347	50	8763	42	8779	42	8795	42
3316	42	3332	42	3348	50	8764	42	8780	42	8796	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
8797	42	21151	42	46205	42	57309	50	59663	42	64267	42
8798	50	21152	42	46206	42	57310	42	59664	42	64268	42
8799	42	21153	42	46207	42	57311	42	59665	50	64269	42
8800	42	21154	42	46208	42	57312	42	59666	42	64270	42
20101	50	21155	42	46209	42	57313	42	59667	42	64271	42
20102	42	21156	42	46210	42	57314	42	59668	50	64272	42
20103	42	21157	42	46211	42	57315	42	59669	42	64273	42
20104	42	21158	42	46212	42	57316	42	59670	42	64274	42
20105	50	21159	50	46213	42	57317	42	59671	42	64275	42
20106	42	21160	42	46214	42	57318	42	59672	42	64276	42
20107	42	21161	42	46215	42	57319	50	59673	42	64277	50
20108	42	21162	42	46216	42	57320	42	59674	42	64278	42
20109	42	21163	50	46217	42	57321	42	59675	42	64279	42
20110	42	21164	42	46218	50	57322	42	59676	42	64280	42
20111	42	21165	50	46219	50	57323	42	59677	42	64281	42
20112	50	21166	42	46220	42	57324	42	59678	42	64282	42
20113	42	21167	42	46221	50	57325	42	59679	42	64283	42
20114	42	21168	42	46222	42	57326	42	59680	42	64284	42
20115	42	21169	42	46223	42	57327	42	59681	42	64285	50
20116	42	21170	42	46224	42	57328	42	59682	42	64286	42
20117	250	21171	42	46225	42	57329	42	59683	42	64287	42
20118	42	21172	42	46226	42	57330	42	59684	42	64288	42
20119	50	21173	42	46227	42	57331	42	59685	50	64289	42
20120	42	21174	42	46228	42	57332	50	59686	42	64290	42
20121	50	21175	50	46229	42	57333	42	59687	42	64291	42
20122	42	21176	42	46230	42	57334	42	59688	42	64292	42
20123	42	21177	42	46231	42	57335	42	59689	50	64293	42
20124	42	21178	42	46232	42	57336	42	59690	42	64294	42
20125	42	21179	42	46233	42	57337	42	59691	42	64295	42
20126	50	21180	42	46234	42	57338	50	59692	50	64296	42
20127	42	21181	42	46235	42	57339	50	59693	42	64297	42
20128	42	21182	42	46236	42	57340	42	59694	42	64298	42
20129	42	21183	42	46237	42	57341	42	59695	42	64299	42
20130	42	21184	42	46238	42	57342	42	59696	42	64300	42
20131	42	21185	42	46239	42	57343	42	59697	42	70401	42
20132	42	21186	250	46240	42	57344	42	59698	42	70402	42
20133	42	21187	42	46241	42	57345	42	59699	42	70403	50
20134	42	21188	42	46242	42	57346	42	59700	42	70404	42
20135	50	21189	42	46243	42	57347	42	64251	42	70405	42
20136	42	21190	42	46244	42	57348	42	64252	42	70406	42
20137	42	21191	42	46245	42	57349	42	64253	42	70407	50
20138	42	21192	42	46246	42	57350	42	64254	42	70408	42
20139	50	21193	42	46247	42	59651	42	64255	42	70409	42
20140	42	21194	42	46248	42	59652	42	64256	42	70410	50
20141	42	21195	42	46249	42	59653	42	64257	42	70411	50
20142	42	21196	42	46250	42	59654	42	64258	42	70412	42
20143	42	21197	42	57301	50	59655	42	64259	50	70413	42
20144	42	21198	42	57302	42	59656	42	64260	42	70414	250
20145	50	21199	42	57303	42	59657	42	64261	50	70415	50
20146	42	21200	42	57304	250	59658	50	64262	42	70416	42
20147	42	46201	42	57305	50	59659	42	64263	42	70417	42
20148	42	46202	42	57306	42	59660	42	64264	42	70418	42
20149	250	46203	42	57307	42	59661	42	64265	42	70419	42
20150	42	46204	42	57308	42	59662	50	64266	42	70420	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
70421	42	74975	42	96629	42	111583	50	124687	42	125441	42
70422	42	74976	42	96630	42	111584	42	124688	42	125442	42
70423	42	74977	50	96631	42	111585	42	124689	42	125443	42
70424	42	74978	42	96632	50	111586	42	124690	42	125444	42
70425	42	74979	42	96633	42	111587	42	124691	42	125445	42
70426	42	74980	50	96634	42	111588	42	124692	42	125446	42
70427	42	74981	42	96635	42	111589	42	124693	42	125447	42
70428	42	74982	50	96636	42	111590	42	124694	42	125448	42
70429	42	74983	42	96637	42	111591	42	124695	42	125449	42
70430	**1000**	74984	42	96638	42	111592	42	124696	50	125450	42
70431	50	74985	42	96639	42	111593	42	124697	50	135001	42
70432	42	74986	42	96640	42	111594	42	124698	42	135002	42
70433	42	74987	42	96641	50	111595	42	124699	42	135003	42
70434	42	74988	250	96642	50	111596	42	124700	42	135004	50
70435	**1000**	74989	42	96643	42	111597	42	125401	50	135005	42
70436	42	74990	42	96644	42	111598	42	125402	42	**135006**	**2000**
70437	42	74991	50	96645	42	111599	42	125403	42	135007	42
70438	42	74992	42	96646	42	111600	42	125404	42	135008	42
70439	42	74993	42	96647	42	124651	42	125405	42	135009	42
70440	42	74994	42	96648	42	124652	42	125406	42	135010	42
70441	42	74995	42	96649	42	124653	42	125407	42	135011	42
70442	42	74996	42	**96650**	**5000**	124654	42	125408	42	135012	42
70443	42	74997	42	111551	42	124655	42	125409	42	135013	42
70444	42	74998	42	111552	42	124656	42	125410	42	135014	42
70445	42	74999	42	111553	42	124657	42	125411	42	135015	42
70446	42	75000	42	111554	42	124658	42	125412	42	135016	42
70447	50	96601	50	111555	42	124659	42	125413	42	135017	42
70448	42	96602	42	111556	42	124660	42	125414	42	135018	50
70449	42	96603	42	111557	42	124661	42	125415	42	135019	42
70450	42	96604	42	111558	42	124662	42	125416	42	135020	42
74951	42	96605	42	111559	50	124663	42	125417	42	135021	42
74952	42	96606	42	111560	42	124664	42	125418	42	135022	42
74953	42	96607	42	111561	42	124665	42	125419	42	135023	42
74954	50	96608	50	111562	42	**124666**	**2000**	125420	42	135024	42
74955	42	96609	42	111563	42	124667	42	125421	42	135025	42
74956	50	96610	42	111564	42	124668	42	125422	42	135026	42
74957	42	96611	42	111565	42	124669	42	125423	42	135027	42
74958	42	96612	42	111566	42	124670	50	125424	42	135028	42
74959	42	96613	42	111567	42	124671	42	125425	42	135029	42
74960	42	96614	42	111568	42	124672	42	125426	50	135030	50
74961	42	96615	42	111569	42	124673	42	125427	42	135031	42
74962	42	96616	42	111570	42	124674	50	125428	42	135032	42
74963	42	96617	42	111571	42	124675	42	**125429**	**1000**	135033	42
74964	50	96618	42	111572	42	**124676**	**1000**	125430	42	135034	42
74965	42	96619	42	111573	42	124677	42	125431	42	135035	42
74966	42	96620	42	111574	42	124678	42	125432	42	135036	42
74967	42	96621	42	111575	42	124679	42	125433	42	135037	42
74968	42	96622	42	111576	42	124680	42	125434	42	135038	42
74969	42	96623	50	111577	42	124681	42	125435	50	135039	42
74970	42	96624	42	111578	42	124682	50	125436	42	135040	42
74971	42	96625	42	111579	42	124683	42	125437	42	135041	42
74972	42	96626	42	111580	42	124684	42	125438	50	135042	42
74973	42	96627	42	111581	42	124685	42	125439	42	135043	42
74974	50	96628	42	111582	42	124686	50	125440	50	135044	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
135045	42	137799	50	150753	42	177107	42	177911	42	182415	42
135046	42	137800	42	150754	42	177108	42	177912	42	182416	42
135047	42	149351	42	150755	50	177109	42	177913	42	182417	42
135048	42	149352	42	150756	42	177110	42	177914	42	182418	42
135049	42	149353	42	150757	42	177111	42	177915	42	182419	42
135050	42	149354	50	150758	42	177112	42	177916	42	182420	42
137751	42	149355	42	150759	42	177113	42	177917	50	182421	42
137752	42	149356	42	150760	42	177114	42	177918	50	182422	42
137753	42	149357	42	150761	42	177115	42	177919	42	182423	42
137754	42	149358	42	150762	42	177116	42	177920	42	182424	42
137755	42	149359	42	150763	50	177117	42	177921	42	182425	42
137756	42	149360	42	150764	50	177118	42	177922	42	182426	42
137757	42	149361	42	150765	42	177119	42	177923	42	182427	42
137758	42	149362	42	150766	42	177120	50	177924	42	182428	42
137759	42	149363	42	150767	42	177121	42	177925	42	**182429**	**1000**
137760	42	149364	42	150768	50	177122	42	177926	42	182430	42
137761	42	149365	42	150769	42	177123	42	177927	50	182431	42
137762	42	149366	42	150770	42	177124	42	177928	42	182432	42
137763	42	149367	50	150771	42	177125	50	177929	42	182433	42
137764	42	149368	42	150772	42	177126	50	177930	42	182434	42
137765	42	149369	42	150773	42	177127	42	177931	50	182435	42
137766	42	149370	50	150774	42	177128	42	**177932**	**1000**	182436	50
137767	42	149371	50	150775	42	177129	50	177933	42	182437	50
137768	50	149372	42	150776	50	177130	42	177934	42	182438	42
137769	42	149373	42	150777	42	177131	42	177935	42	182439	50
137770	42	149374	50	150778	42	177132	50	177936	42	182440	42
137771	42	149375	42	150779	42	177133	42	177937	42	182441	42
137772	42	149376	42	150780	42	177134	42	177938	42	182442	42
137773	50	149377	42	150781	42	177135	42	177939	50	182443	42
137774	50	149378	42	150782	50	177136	42	177940	42	182444	42
137775	42	149379	42	150783	42	177137	42	177941	50	182445	50
137776	42	149380	42	150784	42	177138	42	177942	42	182446	50
137777	42	149381	42	150785	50	177139	42	177943	42	182447	42
137778	42	149382	42	150786	50	177140	42	177944	42	182448	42
137779	42	149383	42	150787	42	177141	250	177945	42	182449	42
137780	42	149384	42	150788	42	177142	42	177946	42	182450	42
137781	42	149385	42	150789	50	177143	42	177947	50	188951	42
137782	50	149386	42	150790	42	177144	42	177948	42	188952	42
137783	42	149387	42	150791	42	177145	42	177949	42	188953	50
137784	42	149388	42	150792	42	177146	42	177950	42	188954	50
137785	50	149389	42	150793	42	177147	42	182401	42	188955	42
137786	50	149390	42	150794	50	177148	42	182402	42	188956	42
137787	42	149391	50	150795	42	177149	42	182403	42	188957	42
137788	42	149392	42	150796	42	177150	42	182404	42	188958	42
137789	42	149393	42	150797	42	177901	50	182405	42	188959	50
137790	42	149394	42	150798	42	177902	42	182406	50	188960	42
137791	42	149395	42	150799	50	177903	42	182407	42	188961	42
137792	50	149396	50	150800	42	177904	42	182408	42	188962	42
137793	42	149397	42	177101	42	177905	42	182409	42	188963	42
137794	42	149398	42	177102	250	177906	42	182410	42	188964	42
137795	42	149399	250	177103	42	177907	42	182411	42	188965	50
137796	50	149400	42	177104	42	177908	42	182412	42	188966	42
137797	42	150751	42	177105	50	177909	42	182413	42	188967	50
137798	42	150752	50	177106	42	177910	42	182414	42	188968	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
188969	42	219873	42	220427	42	227381	42	236335	42	242439	50
188970	42	219874	42	220428	42	227382	42	236336	42	242440	42
188971	42	219875	42	220429	42	227383	42	236337	42	242441	42
188972	42	219876	42	220430	42	227384	42	236338	42	242442	42
188973	42	219877	42	220431	42	227385	42	236339	42	242443	42
188974	42	219878	42	220432	42	227386	42	236340	42	242444	42
188975	42	219879	42	220433	42	227387	50	236341	42	242445	42
188976	42	219880	42	220434	42	227388	42	236342	42	242446	42
188977	42	219881	42	220435	42	227389	42	236343	42	242447	42
188978	42	219882	50	**220436**	**1000**	227390	42	236344	42	242448	42
188979	42	219883	42	220437	42	227391	42	236345	42	242449	42
188980	50	219884	42	220438	42	227392	42	236346	42	242450	42
188981	42	219885	42	220439	42	227393	42	236347	42	245151	42
188982	42	219886	42	220440	42	227394	50	236348	50	245152	42
188983	42	219887	250	220441	42	227395	42	236349	42	245153	42
188984	42	219888	42	220442	42	227396	42	236350	42	245154	42
188985	42	219889	42	220443	50	227397	42	242401	42	245155	50
188986	42	219890	50	220444	42	227398	50	242402	42	245156	50
188987	42	219891	42	220445	42	227399	42	242403	42	245157	42
188988	42	219892	42	220446	42	227400	42	242404	42	245158	42
188989	42	219893	42	220447	42	236301	50	242405	42	245159	42
188990	42	219894	42	220448	42	236302	42	242406	42	245160	50
188991	42	219895	42	220449	50	236303	42	242407	50	245161	42
188992	42	219896	42	220450	42	236304	42	242408	42	245162	42
188993	50	219897	42	227351	42	236305	42	242409	42	245163	42
188994	42	219898	42	227352	42	236306	50	242410	42	245164	42
188995	42	219899	42	227353	42	236307	42	242411	42	245165	42
188996	**1000**	219900	42	227354	42	236308	42	242412	42	245166	42
188997	42	220401	50	227355	42	236309	42	242413	42	245167	42
188998	42	220402	42	227356	50	236310	50	242414	50	245168	42
188999	42	220403	42	227357	42	236311	42	242415	42	245169	42
189000	42	220404	50	227358	42	236312	42	242416	42	245170	42
219851	42	220405	42	227359	42	236313	42	242417	42	245171	42
219852	50	220406	50	227360	42	236314	42	**242418**	**2000**	245172	42
219853	50	220407	50	227361	42	236315	42	242419	50	245173	42
219854	42	220408	42	227362	50	236316	42	242420	42	245174	42
219855	42	220409	42	227363	42	236317	42	242421	42	245175	42
219856	42	220410	42	227364	42	236318	42	242422	42	245176	42
219857	42	220411	42	227365	42	236319	42	242423	50	245177	42
219858	42	220412	42	227366	42	236320	42	242424	42	245178	42
219859	42	220413	42	227367	250	236321	42	242425	42	245179	42
219860	42	220414	42	227368	42	236322	42	242426	42	245180	50
219861	50	220415	42	227369	50	236323	42	242427	42	245181	42
219862	42	220416	42	227370	42	236324	50	242428	42	245182	42
219863	250	220417	50	227371	42	236325	50	242429	42	245183	42
219864	42	220418	42	227372	42	236326	42	242430	42	245184	42
219865	42	220419	50	227373	42	236327	42	242431	42	245185	42
219866	50	220420	42	227374	42	236328	42	242432	42	245186	42
219867	42	220421	42	227375	42	236329	42	242433	42	245187	42
219868	42	220422	42	227376	42	236330	42	242434	42	245188	42
219869	42	220423	42	227377	42	236331	42	242435	42	245189	50
219870	42	220424	42	**227378**	**13000**	236332	50	242436	42	**245190**	**1000**
219871	42	220425	42	227379	42	236333	42	242437	50	245191	50
219872	42	220426	42	227380	42	236334	42	242438	42	245192	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewin fl.
245193	50	245447	42	285201	42	311105	42	311409	42	315963	42
245194	42	245448	42	285202	42	311106	42	311410	42	315964	42
245195	42	245449	42	285203	42	311107	50	311411	42	315965	42
245196	42	245450	42	285204	50	311108	42	311412	42	315966	42
245197	42	265451	42	285205	42	311109	42	311413	42	315967	42
245198	42	265452	42	285206	50	311110	42	311414	42	315968	42
245199	42	265453	42	285207	50	311111	50	311415	42	315969	42
245200	42	265454	42	285208	42	311112	42	311416	250	315970	42
245401	42	265455	42	285209	42	311113	42	311417	42	315971	50
245402	42	265456	42	285210	42	311114	42	311418	42	315972	42
245403	50	265457	42	285211	42	311115	42	311419	42	315973	42
245404	42	265458	42	285212	42	311116	42	311420	42	315974	42
245405	42	265459	42	285213	42	311117	42	311421	42	315975	42
245406	42	265460	42	285214	42	311118	50	311422	42	315976	42
245407	42	265461	50	285215	42	311119	42	311423	42	315977	50
245408	42	265462	42	285216	42	311120	42	311424	42	315978	42
245409	42	265463	42	285217	42	311121	42	311425	42	315979	42
245410	42	265464	42	285218	50	311122	42	311426	42	315980	42
245411	**1000**	265465	42	285219	42	311123	42	311427	42	315981	42
245412	42	265466	42	285220	42	311124	42	311428	50	315982	42
245413	42	265467	42	285221	42	311125	42	311429	42	315983	42
245414	42	265468	42	285222	42	311126	42	311430	42	315984	42
245415	50	265469	42	285223	50	311127	42	311431	42	315985	42
245416	42	265470	42	285224	42	311128	42	311432	42	315986	50
245417	42	265471	50	285225	42	311129	42	311433	42	315987	42
245418	42	265472	42	285226	42	311130	42	311434	42	315988	42
245419	42	265473	42	285227	42	311131	50	311435	42	315989	42
245420	42	265474	42	285228	42	311132	50	311436	42	315990	42
245421	42	265475	42	285229	50	311133	50	311437	42	315991	42
245422	42	265476	42	285230	42	311134	50	311438	42	315992	42
245423	42	265477	42	285231	42	311135	42	311439	50	315993	42
245424	42	265478	42	285232	42	311136	42	311440	42	315994	42
245425	42	265479	42	285233	42	311137	42	311441	42	315995	42
245426	42	265480	42	285234	50	311138	42	311442	42	315996	42
245427	42	265481	42	285235	42	311139	42	311443	50	315997	42
245428	42	265482	42	285236	42	311140	50	311444	42	315998	42
245429	50	265483	42	285237	42	311141	42	311445	42	315999	42
245430	42	265484	50	285238	42	311142	42	311446	42	316000	42
245431	42	265485	42	285239	42	311143	42	311447	42	326651	42
245432	250	265486	42	285240	42	311144	42	311448	42	326652	42
245433	50	265487	42	285241	42	311145	42	311449	42	326653	42
245434	42	265488	42	285242	42	311146	50	311450	42	326654	42
245435	42	265489	50	285243	42	311147	42	315951	42	326655	42
245436	42	265490	42	285244	42	311148	42	315952	42	326656	42
245437	42	265491	42	285245	42	311149	42	315953	50	326657	42
245438	42	265492	42	285246	42	311150	42	315954	42	326658	50
245439	42	265493	42	285247	42	311401	42	315955	42	326659	42
245440	50	265494	50	285248	42	311402	42	315956	42	326660	42
245441	42	265495	42	285249	42	311403	42	315957	42	326661	42
245442	42	265496	50	285250	42	311404	42	315958	42	326662	50
245443	50	265497	42	311101	50	311405	42	315959	42	326663	42
245444	42	265498	42	311102	42	311406	42	315960	42	326664	50
245445	42	265499	42	311103	42	311407	42	315961	42	326665	42
245446	42	265500	50	311104	42	311408	42	315962	42	326666	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
326667	50	348965	42	355313	42	366461	42	371609	42	381207	42
326668	42	348966	42	355314	42	366462	50	371610	42	381208	42
326669	42	348967	42	355315	42	366463	42	371611	42	381209	42
326670	42	348968	42	355316	42	366464	42	371612	42	381210	50
326671	42	348969	42	355317	42	366465	42	371613	42	381211	42
326672	42	348970	42	355318	42	366466	42	371614	42	381212	42
326673	50	348971	42	355319	42	366467	42	371615	42	381213	42
326674	42	348972	42	355320	42	366468	42	371616	50	381214	42
326675	250	348973	42	355321	42	366469	42	371617	42	381215	42
326676	42	348974	50	355322	42	366470	50	371618	42	381216	50
326677	42	348975	42	355323	42	366471	42	371619	42	381217	42
326678	42	348976	42	355324	42	366472	42	371620	42	381218	50
326679	42	348977	42	355325	42	366473	42	371621	50	381219	42
326680	42	348978	42	355326	42	366474	42	371622	42	381220	42
326681	42	348979	50	355327	42	366475	42	371623	42	381221	42
326682	42	348980	42	355328	42	366476	42	371624	42	381222	42
326683	42	348981	42	355329	42	366477	42	371625	42	381223	42
326684	42	348982	250	355330	42	366478	42	371626	42	381224	42
326685	42	348983	50	355331	42	366479	42	371627	42	381225	42
326686	42	348984	42	355332	50	366480	42	371628	42	381226	42
326687	42	348985	42	355333	50	366481	42	371629	50	381227	42
326688	42	348986	42	355334	42	366482	42	371630	42	381228	42
326689	42	348987	42	**355335**	**1000**	366483	42	371631	42	381229	42
326690	50	348988	42	**355336**	**30000**	366484	42	371632	42	**381230**	**1000**
326691	42	348989	42	355337	42	366485	42	371633	42	381231	42
326692	50	348990	42	355338	50	366486	42	371634	50	381232	50
326693	42	348991	42	355339	42	366487	42	371635	42	381233	50
326694	42	348992	42	355340	42	366488	42	371636	42	381234	42
326695	42	348993	42	355341	42	366489	42	371637	42	381235	50
326696	42	348994	42	355342	42	366490	42	371638	42	381236	42
326697	42	348995	42	355343	50	366491	42	371639	42	381237	42
326698	42	348996	42	355344	50	366492	42	371640	42	381238	42
326699	50	348997	42	355345	42	366493	42	371641	42	381239	42
326700	42	348998	42	355346	42	366494	42	371642	42	381240	42
348951	42	348999	42	355347	42	366495	42	371643	42	381241	42
348952	42	349000	42	355348	42	366496	42	371644	42	381242	42
348953	42	355301	42	355349	42	366497	42	371645	42	381243	42
348954	42	355302	42	355350	42	366498	250	371646	42	381244	42
348955	42	**355303**	**1000**	366451	42	366199	42	371647	42	381245	42
348956	42	355304	42	366452	42	366500	42	371648	42	381246	42
348957	42	355305	42	366453	50	371601	42	371649	42	381247	42
348958	250	355306	42	366454	42	371602	42	371650	50	381248	42
348959	50	355307	50	366455	42	371603	42	381201	42	381249	42
348960	42	355308	42	366456	50	371604	50	381202	42	381250	42
348961	42	355309	42	366457	42	371605	42	381203	50		
348962	42	355310	42	366458	42	371606	50	381204	42		
348963	42	355311	42	366459	42	371607	42	381205	42		
348964	42	355312	42	366460	42	371608	42	381206	42		

Nr. XLII. 279

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 12. October 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Amortiſations-, Zehntſchuldentilgungs- und Eiſenbahnſchuldentilgungs-Caſſe-Rechnung für 1845 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Amortiſations-, Zehntſchuldentilgungs- und Eiſenbahnſchuldentilgungs-Caſſe-Rechnung für 1845 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31. December 1831 verkündeten Geſetzes über die Verwaltung der Amortiſationscaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5. des Geſetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend, laden wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich am 28. October d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommiſſion, Unſerem Staatsrathe Wolff und Unſerem Staatsrathe Regenauer, Präſidenten Unſeres Finanzminiſteriums, zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnung der Amortiſationscaſſe, der Zehntſchuldentilgungscaſſe und der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 8. October 1846.

Leopold.

von Buſch.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſterledigungen.

Die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Nußloch, Decanats Oberheidelberg, wird mit einer Competenz von 615 Gulden Geld, nebſt einem Allmend- und Bürgernutzen im Anſchlag von etwa 40 Gulden, einer freien Wohnung und den Accidenzien zur erſtmaligen Beſetzung hiermit ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch die Kreisregierung bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 23. April d. J. erfolgte Ableben des erzbiſchöflichen Decans und Pfarrers Hiacinth Stork iſt die katholiſche Pfarrei Schöllbrunn, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 Gulden, worauf jedoch ein in fünf Jahren zu tilgendes Proviſorium von 62 Gulden 50 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Kraft auf die katholiſche Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchſal, iſt die katholiſche Pfarrei Gerchsheim, Bezirksamts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit, einen Zehntablöſungskoſtenvorſchuß von 52 Gulden 30 kr. nebſt 5 Procent Zins in fünf Jahresterminen zu tilgen, ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen der Vorſchrift gemäß zu melden.

Durch das am 27. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers und landesherrlichen Decans Carl Granſer iſt die katholiſche Pfarrei Leutkirch, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,400 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei in Carlsruhe, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Andreas Vögtle zu Prinzbach iſt die katholiſche Pfarrei Schutterthal, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 Gulden, worauf jedoch ein bis zum 8. Juli 1850 laufendes Proviſorium von jährlich 27 Gulden 40 kr. verzinslich zu 4 Prozent ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich von der Leyen'ſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 3. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Florian Holzmann iſt die katholiſche Pfarrei Bretzingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,100 Gulden und mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen zu melden.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 20. October 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Poſthalterei in Pirſchhorn, beziehungsweiſe Diſtanz-Regulirung dahin, betreffend. Des Miniſteriums des Innern: Die Bildung der Gemarkung „Rheinwald bei Ketſch" betreffend. Staatsgenehmigungen zu mehreren Stiftungen betreffend. Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1846 betreffend. — Des Finanzminiſteriums: Die Abfertigungs-Befugniß des Unterſteueramts Offenburg betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Orden vom Zähringer Löwen allergnädigſt zu verleihen geruht, wie folgt:

unter dem 3. September

dem königlich franzöſiſchen Präfecten des niederrheiniſchen Departements, Ludwig Serè, den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuz,

dem königlich franzöſiſchen Artillerie-Oberſten Alfred Thiéry, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Montpenſier, das Commandeurkreuz mit dem Stern, und

dem königlich franzöſiſchen Chef d'Escadron bei der Artillerie, Baron Fiereck, Ordonnanz-Officier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Montpenſier, das Commandeurkreuz;

unter dem 12. September

dem kaiſerlich königlichen öſterreichiſchen Hofkriegsraths-Beamten J. B. Jenger und dem Geheimen Regierungsrath Wallau in Mannheim das Ritterkreuz;

unter dem 26. September

dem Geheimen Rathe und Regierungsdirector von Vogel in Conſtanz das Commandeurkreuz, und

dem Kammerherrn Joh. Sigmund Freiherrn von Bodmann zu Bodmann das Ritterkreuz;

unter dem 2. October

dem Oberamtmann Martin in Neuſtadt das Ritterkreuz, und

unter dem 9. October

dem kurfürſtlich heſſiſchen Generalmajor und Chef des Generalſtabes, von Ochs, das Commandeurkreuz mit dem Stern, ſodann

dem königlich preußiſchen Major von Schöler, vom Generalſtabe,

dem königlich preußiſchen Major von Röhl, von der Artillerie,

dem kurfürſtlich heſſiſchen Oberlieutenant und Brigadeadjutanten von Zinke, und

dem großherzoglich oldenburgiſchen Oberlieutenant von Rumohr das Ritterkreuz.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. September

Allerhöchſt-Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Freiherrn von Laſollaye die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen verliehene Großofficierkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielten

unter dem 12. September

der Oberſt à la suite der Reiterei, Freiherr Straus von Dürckheim, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig verliehene Commandeurkreuz erſter Claſſe des Ordens Heinrich des Löwen, und

unter dem 13. October

der Hauptmann Freiherr von Neubronn im Leibinfanterie-Regimente, ſo wie

der Oberlieutenant Freiherr von Geuſau im Dragoner-Regimente Großherzog, für das ihnen von Seiner Majeſtät dem Könige der Franzoſen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. September

aus Anlaß des in Radolphzell ſtatt gefundenen landwirthſchaftlichen Centralfeſtes allergnädigſt bewogen gefunden, folgende Civilverdienſt-Medaillen zu verleihen und zwar:

die größere goldene

dem Bürgermeiſter Johann Baptiſt Mohr in Radolphzell;

die kleine goldene

dem Bürgermeiſter Duttle in Oehningen, Bezirksamts Radolphzell,
dem Bürgermeiſter Joſeph Berger in Immenſtaad, Bezirksamts Meersburg,
dem Bürgermeiſter Matthäus Wicker in Neufrach, Bezirksamts Salem,
dem Bürgermeiſter Martin Beurer in Sipplingen, Bezirksamts Ueberlingen,
dem Bürgermeiſter Würth in Stühlingen und
dem Bürgermeiſter Conrad Martin in Beuern, Bezirksamts Heiligenberg.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, zu der von Seiner Durchlaucht dem Fürſten Carl zu Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg beabſichtigten Verleihung des Characters eines Geheimen Raths dritter Claſſe an den Chef der fürſtlich löwenſtein-wertheim-roſenbergiſchen geſammten Verwaltung, Geheimen Juſtizrath von Jagemann, mittelſt Handſchreibens vom 27. v. M., Allerhöchſtihre Genehmigung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen:

unter dem 8. d. M.

den Poſtmeiſter Iſele in Stockach, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Ruheſtand,

den Aſſeſſor von Münzesheim von dem Oberamte Offenburg zu dem Bezirksamte Breiſach und

den Aſſeſſor Kerkenmaier von dem Amte Breiſach zu dem Oberamte Offenburg

zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Poſthalterei in Hirſchhorn, beziehungsweiſe Diſtanz-Regulirung dahin, betreffend.)

Nachdem in der heſſiſchen Stadt Hirſchhorn eine Poſthalterei errichtet worden iſt, wird die Extrapoſtdiſtanz

von Eberbach nach Hirſchhorn auf dreiviertel Poſt und

von Heidelberg nach Hirſchhorn auf eine und eine halbe Poſt feſtgeſetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. October 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Bildung der Gemarkung Rheinwald bei Ketſch betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Reſcript aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21 v. M., Nr. 1695, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß aus dem durch die Ausführung des Otterſtädter Rheindurchſchnittes gebildeten, ungefähr 1287 Morgen betragenden, und in Folge der Rheinrectificationsconventionen von 1817 und 1825 unter großherzoglich badiſche Hoheit gefallenen Gebiete eine eigene Gemarkung mit der Benennung: „Rheinwald bei Ketſch" gebildet und in polizeilicher Beziehung der Gemeinde Ketſch zugetheilt werde.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten
Rettig.

Vdt. J. Schmitt.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Rettig.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

der in Carlsruhe verſtorbene Particulier Wilhelm Deimling aus Pforzheim, dem Waiſenhauſe in Pforzheim 2,000 Gulden;

der in Mannheim verſtorbene Particulier Gregor Möhl, dem Vereine zur Beſſerung des Dienſtbotenweſens in Mannheim 150 Gulden;

Barbara Kirchbauer zu Beckſtein, zur Gründung eines Pfarreifonds daſelbſt 350 Gulden;

der in Freiburg verſtorbene practiſche Arzt Hofrath Dr. Pfoſt hat ſeine Bibliothek, im Schätzungswerthe von 1,720 Gulden, und ſein Herbarium der dortigen Univerſität zu Eigenthum vermacht.

der verſtorbene Decan und Pfarrer Michael Rauch zu Euerfeld, königlich bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichtsbezirks Würzburg, zu Gründung eines Fonds in Freudenberg zur Unterſtützung eines Lehrjungen katholiſcher Religion in Erlernung eines Handwerkes 1,406 Gulden 42 Kreuzer.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von dem katholiſchen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Rettig.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Der erzbiſchöfliche Decan Franz Ludwig in Gommersdorf an den Orden der barmherzigen Schweſtern 33 Gulden;

der erzbiſchöfliche Secretär Friedrich Lauber in Freiburg dem Orden der barmherzigen Schweſtern 50 Gulden;

der verſtorbene Bürger und Altlammwirth Balthaſar Düll in Tauberbiſchofsheim dem dortigen Pädagogiumsfond 100 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Rettig.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Clara Flaig von Schonach in den dortigen Armenfond 200 Gulden;

die Küfer Joſeph Vogtiſchen Eheleute zu Freiburg in das dortige Krankenſpital unter Vorbehalt des lebenslänglichen Bezugs der vierprocentigen Zinſen, 4,000 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Erzingen 30 Gulden;

die Wittwe des Johann Baptiſt Pfefferle zu Au, Landamts Freiburg, in den Armenfond daſelbſt 25 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Erzingen 100 Gulden;

ein Ungenannter in die Sautier-Reibelt'ſche Knabenſtiftung zu Freiburg 55 Gulden 27 Kreuzer;

Conrad Zimmermann von Todtnauberg in den dortigen Schulfond 30 Gulden 20 Kreuzer;

die ledig verſtorbene Catharina Stohr von Freiburg in das Waiſenhaus daſelbſt 100 Gulden;

Dieſelbe in das dortige Armeninſtitut 100 Gulden;

Dieſelbe in die Sautier-Reibelt'ſche Mädchenſtiftung zu Freiburg 550 Gulden;

Felix Koch von Wendlingen in den Kirchenfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 40 Gulden;

Magdalena Keck, Ehefrau des Kaſtners Johann Labſik aus Grodiz in den St. Martinskirchenfond zu Endingen 186 Gulden 14 Kreuzer;

die verſtorbene Kaufmannswittwe Kupferſchmidt von Freiburg in die Münſterkirche daſelbſt einen goldenen mit Diamanten beſetzten Fingerring;

der penſionirte Pfarrer Stemmele zu Riegel in den Armenfond daſelbſt 1,000 Gulden.

(Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Guſtav Herth von Buchen wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Rettig. Vdt. Stemmler.

Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1846 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 7. Dezember d. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieſer Prüfung ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Beginn derſelben, unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte, bei der Forſtpolizeidirection zu geſchehen haben.

Carlsruhe, den 16. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Rettig. Vdt. Kärcher.

(Die Abfertigungsbefugniß des Unterſteueramts Offenburg betreffend.)

Dem Unterſteueramte Offenburg iſt die Befugniß ertheilt worden, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle oder von Eiſen getheilt werden müſſen, die betreffenden Begleitſcheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weitertransports mit neuen Begleitſcheinen zu verſehen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. October 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Arheidt iſt die evangeliſche Pfarrei Obergimpern, Decanats Neckarbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlage von 574 Gulden 21 Kreuzer, worauf jedoch eine Schuld von 50 Gulden 16 Kreuzer ruht, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die (in Folge eines mit der Krone Württemberg abgeſchloſſenen Staatsvertrages an Baden abgetretene) evangeliſche Pfarrei Korb, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanſchlage von 572 Gulden 25 Kreuzer iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsgemäß zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adalbert Kreuzer auf die katholiſche Pfarrei Heitersheim, Amts Staufen, iſt die katholiſche Pfarrei Allensbach, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden; auf welchem ein zu 4 Procent verzinsliches, in ſechs Jahresterminen abzutragendes Proviſorium von 71 Gulden 12 kr., mit Vorbehalt eines weiteren für Zehntablöſungskoſten, ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreiſes nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Kirchenraths, Decans von Langsdorff iſt die evangeliſche Pfarrei Hoffenheim, Decanats Sinsheim, mit einem Competenzanſchlage von 1147 Gulden 19 kr., worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 328 Gulden 24 kr. ruht, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrſchaft, den Freiherren von Gemmingen-Hornberg, zu melden.

XLIII.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 6. April d. J.

Domänenverwalter Hoyer zu Emmendingen;

den 3. Auguſt d. J.

der Vorſtand des Controlbureaus der Steuerdirection, Oberrechnungsrath Fecht;

den 25. September

der penſionirte Amtmann Strauß zu Walldüren.

Nr. XLIV. 289

Großherzoglich-Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. October 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Proviſoriſches Geſetz: Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem längs der Zollvereinsgrenze des Großherzogthums ausgehenden Getreide und Mehl betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugs-Verordnung des Finanzminiſteriums zu dieſem Geſetze.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, die Erhebung eines Ausgangszolles von dem längs der Zollvereinsgrenze des Großherzogthums ausgehenden Getreide und Mehl betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der dermaligen ganz ungewöhnlichen Höhe der Fruchtpreiſe; nach Anſicht der Verabredung, welche mit der königlich bayeriſchen und der königlich württembergiſchen Regierung wegen Erhebung eines Ausgangszolles für das längs der Zollvereinsgrenze vom Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Pfronten, beide einſchließlich, ausgehende Getreide und Mehl getroffen wurde; im Hinblicke auf die hierher bezüglichen Beſtimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai 1841, haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, was folgt:

Art. 1.

Getreide und Hülſenfrüchte (Vereinszolltarif, Abtheilung II., Nr. 9, a.), ſodann Mehl und andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten (Vereinszolltarif, Abtheilung II., Nr. 25, q) ſind bei der Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums einem in die Zollvereinscaſſe fließenden Ausgangszolle von fünfundzwanzig Procent ihres durchſchnittlichen Preiſes unterworfen.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium iſt beauftragt, die Ausgangszollſätze nach Art. 1 von Zeit zu Zeit zu beſtimmen und zu verkünden.

Art. 3.

Gegenwärtiges Geſetz tritt ſogleich in Wirkſamkeit.

Das Finanzminiſterium iſt ermächtigt, daſſelbe im Wege der Verordnung wieder außer Kraft zu ſetzen, ſobald dies den Umſtänden angemeſſen erſcheint.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. October 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des vorſtehenden proviſoriſchen Geſetzes wird verordnet:

1. Die Ausgangszollſätze werden bis auf Weiteres beſtimmt, wie folgt:

a.	für Weizen, Kernen und Hülſenfrüchte vom badiſchen Malter auf .	4 fl.	20 kr.
b.	für Roggen, Mais und andere nicht beſonders genannte Fruchtgattungen vom badiſchen Malter auf	3 „	40 „
c.	für Gerſte vom badiſchen Malter auf	2 „	40 „
d.	für Dinkel (Spelz) vom badiſchen Malter auf	1 „	50 „
e.	für Haber vom badiſchen Malter auf	1 „	30 „
f.	für Mehl und andere Mühlenfabrikate vom Zentner auf	3 „	— „

2. Die Zolldirection hat die Zollbehörden zum gleichbaldigen Vollzuge anzuweiſen.

Carlsruhe, den 24. October 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Nr. XLV. 291

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 31. October 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Aufhebung der Weinacciſe, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend. — Proviſoriſches Geſetz, den Zollerlaß für Getreide, Mehl und andere Mühlenfabricate betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1847, beziehungsweiſe die Ueberſicht der Vertheilung der für dieſes Jahr auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptions-Bezirke des Landes betreffend. Die von dem Miniſterium ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. — Des Finanzminiſteriums: Die Claſſenſteuer von Remunerationen betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, die Aufhebung der Weinacciſe, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Erben eines Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, haben von dem ererbten oder aus der noch ungetheilten Erbſchaft übernommenen Wein fortan keine Weinacciſe zu entrichten.

Die entgegenſtehende Beſtimmung der Modificationen vom 9. April 1812 zur Acciſordnung iſt aufgehoben.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. October 1846.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Proviſoriſches Geſetz, den Zollerlaß für Getreide, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die durch das Geſetz vom 12. v. M. (Reggsblatt Seite 205) für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülſenfrüchten bis zum 1. April künftigen Jahres zugeſtandene Eingangszollfreiheit ſoll von dieſem Schlußtermin an noch weiter und zwar bis Ende September künftigen Jahres gewährt werden.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 30. October 1846.

Leopold

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 26. October

dem Geheimen Rathe und Profeſſor Dr. Mittermaier in Heidelberg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Sardinien verliehene Ritterkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 16. October

den Geheimen Finanzrath Eckardt bei der Oberrechnungskammer, ſeinem Anſuchen gemäß wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtung, ſodann

den Poſtmeiſter Becker zu Mannheim und

den Oberzollinſpector Emich bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden, ihren unterthänigſten Bitten gemäß, bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit
in den Ruheſtand zu verſetzen; ferner

der Ernennung des Beiförſters Wippermann zum grundherrlichen Bezirksförſter für den Forſtbezirk Umkirch, die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

unter dem 23. deſſelben Monats

den Rittmeiſter Heinrich von Bodmann zum Commandanten der Gendarmerie-Diviſion zu Freiburg,

die Bauconducteure I. Claſſe

Joſeph Strohmayer in Raſtatt,
Philipp Fiſcher in Heidelberg,
Franz Ruth in Emmendingen,
Chriſtian Ruoff in Offenburg,
Ludwig Stimm in Heidelberg,
Julius Eiſenlohr in Freiburg,
Carl Ruppert in Mannheim,
Fridolin von Senger in Lörrach,
Adolph Vayhinger in Lahr und
Eduard Ludwig in Lörrach

zu Ingenieuren,
zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Canzliſten bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, dem bei demſelben mit Beſorgung des Actuariats bei dem Depoſitum und der Geſchäfte bei der Zehntregiſtratur beſchäftigten Fridolin von Senger, zu übertragen; endlich

den Bezirksförſter Seemann in Thiengen, wegen weit vorgerückten Alters, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtungen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1847 betreffend.)

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptions-Aemter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conſcriptionsgeſetzes und der höchſten Verordnung vom 21. September d. J. (Reggs.-Blt. Nr. XXXVII.), wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1847 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptions-Bezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten
Nettig.

Vdt. J. Schmitt.

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1847 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft,

beſtehend nach höchſter Verordnung vom 21. September d. J. (Reggsblt. Nr. XXXVII. von 1846, S. 244) in 3135 Mann und zwar in 2950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reſerve.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	99	$23^{11388}/_{12999}$	24	Breiſach . . .	233	$56^{02511}/_{12999}$	56
Bonndorf . . .	128	$30^{11310}/_{12999}$	31	Emmendingen . .	278	$67^{00397}/_{12999}$	67
Conſtanz . . .	96	$23^{01993}/_{12999}$	23	Ettenheim . . .	196	$47^{03507}/_{12999}$	47
Donaueſchingen .	149	$35^{12150}/_{12999}$	36	Freiburg Stadtamt	137	$33^{00528}/_{12999}$	33
Engen	104	$25^{01065}/_{12999}$	25	Freiburg Landamt	276	$66^{07326}/_{12999}$	67
Heiligenberg . .	56	$13^{06573}/_{12999}$	14	Hornberg . . .	146	$35^{02745}/_{12999}$	35
Hüfingen . . .	123	$29^{04634}/_{12999}$	30	Jeſtetten . . .	72	$17^{04737}/_{12999}$	17
Meersburg . . .	54	$13^{00303}/_{12999}$	13	Kenzingen . . .	236	$56^{11916}/_{12999}$	57
Mößkirch . . .	102	$24^{07794}/_{12999}$	25	Lörrach	215	$51^{11076}/_{12999}$	52
Neuſtadt . . .	142	$34^{03204}/_{12999}$	34	Müllheim . . .	214	$51^{07941}/_{12999}$	52
Pfullendorf . . .	38	$9^{02139}/_{12999}$	9	Säckingen . . .	241	$58^{01583}/_{12999}$	58
Radolphzell . .	114	$27^{06417}/_{12999}$	28	St. Blaſien. .	107	$25^{10170}/_{12999}$	26
Salem	34	$8^{02598}/_{12999}$	8	Schönau . . .	159	$38^{01503}/_{12999}$	38
Stetten	45	$10^{11088}/_{12999}$	11	Schopfheim . .	158	$38^{01368}/_{12999}$	38
Stockach . . .	191	$46^{00831}/_{12999}$	46	Staufen . . .	200	$48^{00048}/_{12999}$	48
Stühlingen . . .	69	$16^{08331}/_{12999}$	17	Triberg	112	$27^{00147}/_{12999}$	27
Ueberlingen . . .	72	$17^{04737}/_{12999}$	17	Waldkirch . . .	216	$52^{01212}/_{12999}$	52
Villingen . . .	155	$37^{04902}/_{12999}$	37	Waldshut . . .	255	$61^{06486}/_{12999}$	62
Summe . .	1771	$427^{01512}/_{12999}$	428	Summe . .	3451	$832^{03737}/_{12999}$	832

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	202	$48^{00318}/_{12999}$	49	Adelsheim . . .	134	$32^{04122}/_{12999}$	32
Baden	172	$41^{00261}/_{12999}$	41	Borberg . . .	122	$29^{03499}/_{12999}$	29
Bretten	240	$57^{11457}/_{12999}$	58	Buchen	192	$46^{03966}/_{12999}$	46
Bruchsal . . .	344	$82^{12302}/_{12999}$	83	Eberbach . . .	66	$15^{11923}/_{12999}$	16
Bühl	308	$74^{03654}/_{12999}$	74	Gerlachsheim . .	109	$26^{03741}/_{12999}$	26
Carlsruhe Stadtamt	158	$38^{01369}/_{12999}$	38	Heidelberg . . .	361	$87^{00322}/_{12999}$	87
Carlsruhe Landamt	241	$58^{01593}/_{12999}$	58	Hoffenheim . .	101	$24^{04638}/_{12999}$	24
Durlach	284	$68^{05409}/_{12999}$	69	Krautheim . . .	59	$14^{02979}/_{12999}$	14
Eppingen . . .	162	$39^{00009}/_{12999}$	39	Ladenburg . . .	133	$32^{00987}/_{12999}$	32
Ettlingen . . .	163	$39^{01044}/_{12999}$	39	Mannheim . .	139	$33^{06798}/_{12999}$	34
Gengenbach . .	160	$38^{07839}/_{12999}$	39	Mosbach . . .	193	$46^{07101}/_{12999}$	47
Gernsbach . . .	135	$32^{07257}/_{12999}$	33	Neckarbischofsheim	166	$40^{00450}/_{12999}$	40
Haslach	103	$24^{10929}/_{12999}$	25	Neckargemünd . .	159	$38^{04503}/_{12999}$	38
Kork	115	$27^{09552}/_{12999}$	28	Neudenau . . .	152	$36^{06556}/_{12999}$	37
Lahr	306	$73^{10363}/_{12999}$	74	Philippsburg . .	158	$38^{01368}/_{12999}$	38
Oberkirch . . .	239	$57^{08322}/_{12999}$	58	Schwezingen . .	172	$41^{06261}/_{12999}$	41
Offenburg . . .	296	$71^{05031}/_{12999}$	71	Sinsheim . . .	92	$22^{02442}/_{12999}$	22
Pforzheim . . .	334	$80^{07170}/_{12999}$	81	Tauberbischofsheim	160	$38^{07838}/_{12999}$	39
Rastatt	328	$79^{01359}/_{12999}$	79	Walldürn . . .	147	$35^{00990}/_{12999}$	35
Rheinbischofsheim .	123	$29^{03634}/_{12999}$	30	Weinheim . . .	126	$30^{05040}/_{12999}$	30
Wolfach	98	$23^{09253}/_{12999}$	24	Wertheim . . .	147	$35^{03880}/_{12999}$	35
				Wiesloch . . .	178	$42^{10078}/_{12999}$	43
Summe . .	4511	$1087^{12072}/_{12999}$	1090	Summe . .	3266	$787^{09697}/_{12999}$	785

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1771	$427^{01512}/_{12999}$	428
Oberrheinkreis .	3451	$832^{03717}/_{12999}$	832
Mittelrheinkreis .	4511	$1087^{12072}/_{12999}$	1090
Unterrheinkreis .	3266	$787^{09697}/_{12999}$	785
im Ganzen . .	12999	3135	3135

(Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 25. September

der Präſentation der fürſtlich fürſtenberg'ſchen Standesherrſchaft, des Vicars Ignaz Guth zu Donaueſchingen auf die Caplaneipfründe ad St. Catharinam in Mößkirch,

der Präſentation des Grafen L. von Langenſtein, des Pfarrverweſers Anſelm Friedrich Kaier, als Pfarrer auf die katholiſche Pfarrei Hauſen im Thal, Diöceſe Mößkirch;

unter dem 16. October

der Präſentation der fürſtlich fürſtenberg'ſchen Standesherrſchaft, des Pfarrers Martin Baader zu Zimmern, auf die katholiſche Pfarrei Friedenweiler, Diöceſe Villingen, und

der Präſentation der Grundherrſchaft von Reiſchach, des Pfarrverweſers Johann Baptiſt Bachmann zu Duchtlingen auf die katholiſche Pfarrei daſelbſt, Diöceſe Engen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Claſſenſteuer von Remunerationen betreffend.)

In Erwägung, daß die Claſſenſteuer von Remunerationen bis jetzt nicht gleichförmig conſtatirt wurde; im Hinblick auf den Schlußſatz des §. 39 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 217) und in der Abſicht, den Elementarerhebungsſtellen den Anſatz und die Erhebung dieſer Claſſenſteuer thunlich zu erleichtern, ſieht man ſich veranlaßt, zur Ergänzung der eben genannten Verordnung zu verfügen:

§. 1.

Die Claſſenſteuer von Remunerationen, welche die im §. 10 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 genannten oder durch ſpätere Verordnung denſelben beigeſellten Caſſen an eine nach demſelben Paragraphen von der Einreichung der Faſſion befreite claſſenſteuerpflichtige Perſon auszahlen, iſt ſogleich bei der Auszahlung durch Abzug zu erheben, und im Nachtragsregiſter des laufenden Jahres zu verrechnen.

§. 2.

Die Claſſenſteuer von ſonſtigen Remunerationen wird jeweils in das Claſſenſteuerregiſter des folgenden Jahres aufgenommen.

Carlsruhe, den 22. October 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Seekreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich in vorgeſchriebenem Maaße binnen vier Wochen diesfalls zu melden.

Das Poſtamt Stockach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen vorſchriftsmäßig zu melden.

Das Poſtamt Mannheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen vorſchriftsmäßig zu melden.

An dem Lyceum in Mannheim ſind zwei neu gegründete Lehrſtellen, die eine für einen älteren Lehrer mit einer Beſoldung bis zu 1,600 Gulden, je nach den Anſprüchen des Bewerbers, die andere für einen jüngeren mit einer Beſoldung bis zu 800 Gulden zu beſetzen. Die Bewerber um die eine oder andere dieſer Stellen aus der Claſſe der recipirten Philologen, wovon der eine der evangeliſchen, der andere der katholiſchen Conſeſſion angehören muß, haben binnen vier Wochen ihre Geſuche bei dem Oberſtudienrathe einzureichen.

Die Stelle eines Oberzollinſpectors bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen vorſchriftsmäßig bei der Zolldirection zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des penſionirten Stadtpfarrers Braun iſt die zweite evangeliſche Stadtpfarrei Lahr mit einem Competenzanſchlage von 1,353 Gulden 13 Kreuzer, worauf jedoch eine vom Pfründnießer zu übernehmende Kriegsſchuld von 92 Gulden 17 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen durch die Kreisregierungen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vigelius auf die Pfarrei Oberacker iſt die evangeliſche Pfarrei Ellmendingen, mit einem Competenzanſchlage von 1,000 Gulden 17 Kreuzer, worauf jedoch 6 Gulden 47 Kreuzer Zehntablöſungscapital haftet, welches der Pfründnißer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Hockenheim, Amts Schwetzingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1,900 Gulden zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Auf dieſem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, und den Reſt einer mit 4 Procent verzinslichen Kriegskoſtenſchuld von 766 Gulden 38 Kreuzer durch ein Proviſorium, welches den 7. Mai 1838 begonnen hat, mit jährlich 50 Gulden abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte Caplanei ad St. Margaretham in Engen mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 450 — 500 Gulden wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß der Caplan alle 14 Tage in der Filialkirche Neuhauſen an einem Werktage eine heilige Meſſe zu leſen

verpflichtet ſei. Die Bewerber um dieſe Caplanei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich fürſtenberg'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 Gulden ein Proviſorium von 10 Gulden 30 Kreuzer und die Verbindlichkeit für den Pfründnießer ruht, die ſich etwa anmeldenden Schüler in den Anfangsgründen der lateiniſchen, wie auch in der deutſchen Sprache zu unterrichten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenberg'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 3. October

Bezirksförſter Häuſer zu Eggenſtein.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 5. November 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Geſetz, verſchiedene Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Geſetz, verſchiedene Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der bei der jüngſten Generalconferenz der Zollvereinsſtaaten getroffenen, den Vereinszolltarif betreffenden Verabredungen haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle der Poſitionen 2, a.; 2, b., 1; 5, h.; 6, Anmerkung 3; 22 und 39, Anmerkung 2, der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifes für 1846, 1847 und 1848 treten vom 1. Januar künftigen Jahres an die in der Anlage verzeichneten Beſtimmungen.

Von gleichem Zeitpunkt an erhält der I. Abſchnitt der dritten Abtheilung des Tarifes die ebenfalls in der Anlage angegebene Vervollſtändigung.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 30. October 1846.

Leopold

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Anlage zu vorstehendem Gesetze.

Uebersicht

der

mit dem 1. Januar 1847 in Wirksamkeit tretenden neuen Tarifsbestimmungen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Sgr.	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Zweite Abtheilung des Vereinszolltarifs.										
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Zäffern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	b) Farbehölzer										
	1. in Blöcken	1 Zentr.	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5	—	5	—	17½	—	17½	
6	**Eisen und Stahl:**										
	Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) für den Zentner eingehen.										
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Zentr.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligen-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang		beim Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	stadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										Pfund.
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
39	**Vieh:** Anmerkung 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden										
	a) magere Ochsen	1 Stück.	1	10	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück.	—	20	—	—	1	10	—	—	
	Dritte Abtheilung des Vereinszolltarifes.										
	Den in dieser Abtheilung im I. Abschnitt unter Nr. 7 genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitt bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Silbergroschen (17½ kr.) für den Zentner unterliegen, soll der Artikel „Talg" hinzutreten.										

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 31. October

dem Hauptmann Freiherrn von Marſchall in der Artilleriebrigade das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 29. October

Allerhöchſt-Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant von Laſollaye die gnädigſte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge Wilhelm von Braunſchweig verliehene Großkreuz des Ordens Heinrich's des Löwen anzunehmen und zu tragen; ſodann ferner:

dem Hauptmann von Seutter in der Artillerie-Brigade, Adjutanten des Kriegspräſidenten die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge von Braunſchweig verliehenen Ritterkreuzes des Ordens Heinrich's des Löwen gnädigſt ertheilt.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. October

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Univerſitätscaſſe-Verwalter Muth in Heidelberg den Character als Rechnungsrath

zu verleihen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Sand dem Pfarrer Schmidt von Waldangelloch, und

die erledigte erſte Lehrer- und Vorſtandsſtelle am Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Pforzheim dem Vorſtande der höheren Bürgerſchule zu Müllheim, Profeſſor Henn

zu übertragen;

den Domänenrath Händel von der Hofdomänenkammer zur Zehntſection und

den Domänenaſſeſſor Stüber von der Zehntſection zur Hofdomänenkammer

zu verſetzen;

den Zahlmeiſter Deimling bei der Amortiſationscaſſe zum Amortiſationscaſſier, und

den Steuerreviſor Sievert in Raſtatt, unter Verleihung des Characters eines Oberrechnungsrathes, zum Vorſtande des Controlbureaus bei der Steuerdirection

zu ernennen.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 7. November 1846.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des Innern: Die Volkszählung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Volkszählung betreffend.)

Nachdem die Grundſätze, wornach bei der zum Zwecke der Zollrevenuentheilung in ſämmtlichen Staaten des Zollvereines von drei zu drei Jahren ſtatt findenden Bevölkerungsaufnahme zu verfahren iſt, neuerdings feſtgeſtellt worden ſind und mit den Vorſchriften, welche bei den für die Zwecke der Polizeiverwaltung von drei zu drei Jahren im Großherzogthume bisher ſchon ſtattgehabten Volkszählungen zu beobachten waren, im Weſentlichen übereinſtimmen, wird — in der Erwägung, daß eine Vereinigung dieſer beiderlei Volkszählungen hiernach zuläſſig erſcheint; — zu Folge Reſcripts aus höchſtpreislichem Staatsminiſterium vom 31. October, Nr. 2053, mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzoges, andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von drei zu drei Jahren und zwar in der erſten Hälfte des Monats December findet im Großherzogthume eine Volkszählung ſtatt. Sie tritt an die Stelle der beiden, bis jetzt von Zeit zu Zeit vorgenommenen Volkszählungen, von denen die Eine zum Behufe der Theilung der Zollvereinsrevenüen, die Andere zu polizeilichen Zwecken angeordnet war.

§. 2.

Die Zählung beginnt in jeder Gemeinde des Großherzogthums mit dem dritten December, ſo fern dieſer aber auf einen Sonn- oder Feiertag fallen ſollte, mit dem vierten December. Die Ermittelung der Perſonenzahl geſchieht von Haus zu Haus, iſt ununterbrochen fortzuſetzen, und möglichſt am nämlichen Tage, in volkreicheren Städten aber ſpäteſtens am dritten Tage zu beendigen.

Die nächſte Zählung tritt im Monat December des gegenwärtigen Jahres 1846, die hierauf folgende im Monat December 1849 u. ſ. w. ein.

§. 3.

Bei dieſer Zählung iſt für jeden Ort zu erheben, und nach beiliegendem Formular I. darzuſtellen:

1. Die Anzahl der Familien.
2. Die Anzahl der Perſonen und zwar:
   a. Der über vierzehn Jahre;
      aa. männlichen Geſchlechts,
      bb. weiblichen Geſchlechts,
   b. Der unter vierzehn Jahren;
      aa. männlichen Geſchlechts,
      bb. weiblichen Geſchlechts.
3. Die Summe der Perſonenzahl.

Dieſe Darſtellung unter 2 und 3 iſt mit Rückſicht auf die Religionsverſchiedenheit zu fertigen, und es iſt weiter beizufügen, wie viele Perſonen der unter Ziffer 3 angegebenen Geſammtzahl in die Claſſe der Geſchäftsgehilfen und Dienſtboten gehören.

§. 4.

Für die Zählung ſelbſt gelten folgende Regeln:

a. Allgemein werden, ſo weit nicht nach der Beſtimmung unter lit. b. Ausnahmen gemacht ſind, alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angeſehen, an welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden ſonach am Ort ihres Aufenthaltes mitgezählt:

1. alle dort in Lohn oder Brod ſtehende Dienſtboten, ſo wie alle dort in Arbeit ſtehende oder Arbeit ſuchende Gewerbsgehülfen, einſchließlich derjenigen, welche in Handwerkerherbergen eingekehrt ſind;
2. alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner;
3. alle Perſonen, welche ſich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Penſionsanſtalt ꝛc. befinden, oder dort ſonſt des Unterrichtes oder der Bildung wegen verweilen, ſo wie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäuſern, Gefängniſſen, Beſſerungsanſtalten ꝛc. befindlichen Perſonen;
4. das im Orte wirklich garniſonirende Militär;
5. beurlaubte Militärperſonen, die daſelbſt ihren Aufenthalt haben.

b. Nur ſolche Perſonen, welche in Gaſthäuſern (mit Ausſchluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt ſind, oder als Gäſte in Familien ſich aufhalten (alſo mit Ausſchluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem ſie ſich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daſelbſt nicht gezählt.

Auslan Wohnor. c. Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reiſen im In- oder de abweſend ſind, als Einwohner ihres geſetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem e und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Anſatz gebracht.

Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche Behufs des Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung von Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d. Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

e. Bei allen Personen, welche nach lit. a. und c. an ihrem Aufenthaltsorte zu zählen sind, wird in Zweifelsfällen der Ort und beziehungsweise das Haus, in welchem sie zu zählen sind, durch die Schlafstätte bestimmt, welche sie in der der Zählung vorangegangenen Nacht inne gehabt haben.

§. 5.

Die Zählung geschieht in Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den anderen Gemeinden aber und in den ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderathes und den Rathschreiber.

Es ist nicht gestattet, die Zählungslisten auf den Grund von Wohnungsregistern und anderen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse auszufüllen, vielmehr muß der Bevölkerungsaufnahme eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zu Grunde liegen.

Sie ist deshalb durch die mit der Zählung beauftragten Staats- und beziehungsweise Gemeindebeamten von Haus zu Haus vorzunehmen, wobei das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt einzutragen ist, daß die Nummer des Hauses, der Name des Hauseigenthümers, die Zahl der im Hause wohnenden Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter 14 Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen ersehen werden kann.

In den weiteren Spalten ist mit Unterscheidung des Geschlechtes anzumerken, wie viele Geschäftsgehülfen und Dienstboten, sowohl Inländer als Ausländer unter dieser Gesammtzahl begriffen sind. Befinden sich unter den Bewohnern eines Hauses Angehörige verschiedener Glaubensbekenntnisse, so sind nach Anleitung des Musters die Angehörigen jeden Glaubensbekenntnisses auf besonderen Querlinien vorzutragen.

§. 6.

Zur Erleichterung des Geschäftes ist es zulässig, Formulare zur eigenen Ausfüllung der am Zählungstage zum Hausstand gehörigen Personen nach Muster II. an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare sofort innerhalb der durch den §. 2 für die eigentliche Zählung festgesetzten Frist durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei auch zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen sind.

Auch in diesem Falle sind in der Bevölkerungstabelle des Ortes (Form. I.) nur die geprüften und wo nöthig berichtigten Abschlüsse der Seelentabellen der einzelnen Häuser in der aus der Localeintheilung sich ergebenden Reihenfolge einzutragen.

§. 7.

Ist nach der Stärke der Bevölkerung oder der vereinzelten Lage der Wohngebäude nicht zu

erwarten, daß die Zählung, d. h. die unmittelbare Aufnahme von Haus zu Haus durch die im §. 5 genannten 2 Beamten innerhalb der durch den §. 2 bestimmten Frist mit Zuverlässigkeit beendet werden kann, so muß der betreffende Bezirk in so viele Districte, deren jedem je zwei zählende Beamte zuzuweisen sind, eingetheilt werden, als erforderlich ist, um die Zählung in Landgemeinden und Städten unter 6000 Seelen in einem Tag, in Städten von 6000 und unter 12000 Seelen in zwei Tagen, und in Städten von 12000 Seelen und darüber in drei Tagen beendigen zu können.

§. 8.

Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen, so sind die Summen der einzelnen Seiten Spalte für Spalte zu berechnen, in dem der Zählungsliste beizufügenden Summirungsbogen (Formular III) zusammenzustellen, und in Hauptsummen zu vereinigen.

Führen diese Berechnungen auf die Entdeckung von Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Aufnahme, so sind dieselben alsbald aufzuklären und zu verbessern.

Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung wird von den damit beauftragten Beamten durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeindesiegels, beurkundet. Die Liste ist sofort und zwar aus einer Gemeinde von weniger als 6000 Seelen spätestens am 15., aus Städten von 6000 Seelen und unter 12000 Seelen spätestens am 18., und aus Städten über 12000 Seelen spätestens am 21. December durch die Polizei-, beziehungsweise Bürgermeisterämter dem Steuerperäquator des Bezirks mitzutheilen.

§. 9.

Sind dem Steuerperäquator auf die bezeichneten Tage die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizeiamte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen.

Ist der Steuerperäquator im Besitze derselben, so liegt ihm ob:

1. Mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden;

2. Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungsverhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern;

3. Die Summen nachzurechnen und zu berichtigen;

4. Hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks, und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders in summarischer Uebersicht nach Form der den Zählungslisten beigegebenen Summirungsbogen vorzutragen, und

5. Die Uebersicht, nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks in einen besonderen Fascikel gehefteten Zählungslisten längstens auf den 20. Januar des darauf folgenden Jahres an die vorgesetzte Kreissteuerrevision einzusenden.

§. 10.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen

Steuerperäquatoren auf den bezeichneten Termin vollſtändig zukommt; ſie haben die Säumigen zu erinnern und hievon der großherzoglichen Zolldirection Anzeige zu machen.

Die Kreisſteuerreviſionen haben, wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen ſind und ſie ſich überzeugt haben, daß ſolche vollſtändig ſind, in einer Hauptüberſicht nach dem Formular der den Zählungsliſten beigefügten Summirungsbogen die zu ihrem Geſchäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreiſes und bei jedem Amte die ſämmtlichen Amtsorte in alphabetiſcher Ordnung aufzuführen, bei jedem Orte die zugehörige Familien- und Perſonenzahl in die betreffenden Spalten einzutragen, je am Schluſſe der Orte eines Amtsbezirks durch die Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schluſſe der Ueberſicht durch Zuſammenſtellung der Ergebniſſe aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreiſes auszumitteln.

Sie ſind angewieſen, die mit aller Aufmerkſamkeit aufgeſtellte, und genau calculirte Hauptüberſicht (Bevölkerungsliſte des Kreiſes) nebſt den Zählungsliſten der Amtsorte längſtens am 1. März des auf die Zählung folgenden Jahres der großherzoglichen Zolldirection vorzulegen.

§. 11.

Die großherzogliche Zolldirection fertigt aus den ihr zukommenden Kreisüberſichten die Hauptüberſicht für das ganze Land und legt hievon dem Miniſterium des Innern ſo wie jenem der Finanzen je eine Ausfertigung vor; ſie entnimmt ferner die für die Zwecke des Zollvereins erforderlichen Angaben und überſendet ſofort die Kreisüberſichten nebſt den Ortszählungsliſten, nachdem ſie zuvor noch der Steuerdirection deren Einſicht geſtattet haben wird, den betreffenden Kreisregierungen zum weiteren Gebrauche und zur Aufbewahrung.

§. 12.

Die zu den Zählungsliſten und Hauptüberſichten erforderlichen Impreſſen werden von der Zolldirection angeſchafft und den Kreisſteuerreviſionen zur Vertheilung an die Polizeiämter, Gemeinderäthe und Steuerperäquatoren zugeſendet.

Carlsruhe, den 31. October 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Muſter L.

Zählungsliſte der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Haus-Nummer.	Namen der Hauseigenthümer.	Anzahl der Familien.	Religion.	Anzahl der Personen. Personen über 14 Jahre. männlich.	weiblich.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	weiblich.	Summe der Personenzahl	Hierunter ſind Geſchäftsgehülfen und Dienſtboten. Inländer. männlich.	weiblich.	Ausländer. männlich.	weiblich.
	1. Gemeinde N.											
1	Kirn, Felix	2	katholiſch	3	4	5	1	13	1	2	2	—
			katholiſch	3	3	1	1					
2	Stein, Georg	2	evangel.	3	2	1	—	15	3	1	1	1
			Jude	1	—	—	—					
—	Rathhaus	1	evangel.	1	1	2	—	4	—	—	—	—
3	Freudenberger, Johann . . .	2	katholiſch	4	2	3	3	19	—	2	6	—
			evangel.	1	3	1	2					
	u. ſ. w.											
	2. Weiler M.											
1	Strobel, Joſeph	1	katholiſch	2	1	5	—	8	—	—	—	—
			katholiſch	—	1	—	—					
2	König, Jacob	2	evangel.	2	1	—	3	16	2	1	—	1
			Mennoni	1	1	3	4					
	u. ſ. w.											
	Seite 1.	10	—	21	19	21	14	75	6	6	9	2
	und zwar: b.		katholiſch	12	11	14	5	42				
	a.		evangel.	7	7	4	5	23				
	d.		Juden	1	—	—	—	1				
	c.		Mennonit.	1	1	3	4	9				

Muſter II.

Stadt Mannheim.
Haus Lit. M. 4. Nr. 6.

Bevölkerungs-Liſte.

Anmerkung. In jedem Hauſe ſind nur diejenigen Perſonen zu zählen, welche ihre Schlafſtelle daſelbſt haben, jedoch ohne Unterſchied, ob dieſelben im Orte anweſend oder vorübergehend abweſend ſind. Fremde, welche ſich nur als Gäſte vorübergehend im Hauſe aufhalten, werden nicht mitgezählt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ordnungszahl.	Der Hausbewohner.		Anzahl der Familien.	Religion.	Zahl der Bewohner.				Summe der Perſonenzahl.	Hierunter ſind Geſchäftsgehülfen und Dienſtboten.			
					Perſonen über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahren			Inländer.		Ausländer.	
	Namen.	Stand.			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.
1	Krall, Andreas (Hauseigenthümer)	Schreinermſtr.		katholiſch	1								
2	„ Suſanne	deſſen Ehefrau		„	—	1							
3	„ Joſeph	„ Sohn		„	1								
4	„ Anna	„ Tochter	1	„	—	1							
5	„ Georg	„ Sohn		„	—	—	1						
6	„ Johanna	„ Tochter		„	—	—	—	1	11				
7	Meſſinger, Philipp	Schreinergeſell		evangel.	1			—	—	1		1	
8	Strobel, Johann	desgleichen		„	1	—	—	—	—	—	—		
9	Mannert, Jakob	Lehrling		katholiſch	1	—	—	—	—	1			
10	Moſes, Nathan	desgleichen		Jude	1	—	—	—	—	1			
11	Zinngießer, Barbara	Dienſtmagd		evangel.	—	1	—	—	—	—	1		
	Im obern Stockwerk.												
12	Chénard, André (Miethbewohner)	Sprachlehrer		evangel.	1								
13	„ Eliſe	deſſen Ehefrau	1	„	—	1							
14	„ Antoine	„ Sohn		„	1	—	1	—	4				
15	Lagrenée	Dienſtmagd		katholiſch	—	1	—	—	—	—	—	—	1
		Summe:	2		8	5	2	1	15	3	1	1	1
	und zwar:			evangel.	4	3	1	1	8				
				katholiſch	3	2	1	—	6				
				Jude	1	—	—	—	1				

Summirungsbogen

zur Zählungsliſte der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

Zählung vom 3. Dezember 1846.

1.	2.	3.					4.	5.					6.			
Zusammenstellung.	Anzahl der Familien.	Anzahl der Personen. a.	b.	c.	d.	e.	Hierunter sind begriffen.	Evangelische. a.	b.	c.	d.	e.	a.			
		Personen über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahren.		Summe der Personenzahl.		Personen über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahren.		Zusammen.	Personen über 14 Jah			
		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.			Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.			
Gemeinde N.																
Der Zählungsliste Seite 1.	10	21	19	21	14	75	und zwar	7	7	4	[illegible]	23	12			
" " " 2.	13	18	23	11	17	69	" "	3	5	1	[illegible]	12	15			
" " " 3.	8	14	12	6	4	36	" "	14	12	6	4	36	—			
" " " 4.	11	19	25	13	7	64	" "	—	2	—	—	2	14			
u. s. w.																
Summe Gemeinde N.	410	689	715	317	311	2032		270	301	149	133	853	399			
Weiler M.																
u. s. w.																
Wiederholung.																
Gemeinde N.	410	689	715	317	311	2032	und zwar	270	301	149	133	853	399			
Weiler M.	18	39	41	19	13	112	" "	9	12	5	3	29	30			
zusammen .	428	728	756	336	324	2144		279	313	154	136	882	429			

Daß die Volkszählung in der Gemeinde N. mit dem zugehörigen Weiler M. am 3. Dezember genau genommen und in gegenwärtiger Liste treu eingetragen wurde, beurkunden unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

N. den 8. Dezember 1846.

Gemeinderath O. Rathschreiber X.

7. 8. 9.

tholiken.			Dissidenten.					Mennoniten.					Juden.					Geschäftsgehülfen und Dienstboten sind unter der Gesammtzahl.			
c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.
Kinder unter 14 Jahren.		Zusammen.	Pers. über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahr.		Zusammen.	Personen über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahren		Zusammen.	Personen über 14 Jahre.		Kinder unter 14 Jahren.		Zusammen.	Inländer.		Ausländer.	
Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
14	5	42	—	—	—	—	—	1	1	3	4	9	1	—	—	—	1	6	6	9	2
10	14	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
9	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	4	4	19	3	5	1	—
140	154	1083	—	—	—	—	—	2	3	5	7	17	18	21	23	17	79	31	82	20	5
140	154	1083	—	—	—	—	—	2	3	5	7	17	18	21	23	17	79	31	82	20	5
14	10	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—
154	164	1166	—	—	—	—	—	2	3	5	7	17	18	21	23	17	79	34	88	20	5

Anmerkung 1 für die Steuerperäquatoren. Vorstehendes Formular des Summirungsbogens der Zählungsliste dient auch zur Aufstellung der vom Peräquator zu fertigenden Uebersicht. In der ersten Spalte erscheint dann jeder Ort mit den zugehörigen Weilern und Höfen mit der Ordnungszahl, die der Ort bekömmt; in den folgenden Spalten werden die Summen vorgetragen, die in den entsprechenden Spalten der Zählungsliste des Orts gezogen sind.

2. Für die Steuerrevisoren. Das Formular ist auch für die Bevölkerungsliste des Kreises anwendbar. In der Spalte 1 erscheint vor den Orten eines Amtsbezirks jeder Name des Amts; ihm folgen dann in alphabetischer Ordnung sämmtliche Amtsorte. Jeder Ort erhält eine Ordnungszahl, die bei jedem Amtsbezirk mit 1 beginnt.

Digitized by Google

Nr. XLVIII. 315

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag, den 12. November 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnungen: Die Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Staatsraths für die laufende Budgetperiode betreffend. — Abänderungen verſchiedener Beſtimmungen des Geſetzes über den Aufwand für die Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Volksſchullehrer betreffend. — Proviſoriſches Geſetz, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hinderniſſe betreffend. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aufhebung der Poſthalterei Kleinlaufenburg, beziehungsweiſe Diſtanzen-Regulirung zwiſchen den Poſthaltereien Waldshut und Säckingen betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Decretur der Diäten betreffend, beziehungsweiſe Erläuterung der Verordnung vom 6. Februar 1837 in dieſem Betreffe. — Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. — Das Ergebniß der Prüfung der Geometer-Candidaten im Jahre 1846 betreffend. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1842 und 1843 betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung der außerordentlichen Mitglieder des Staatsraths für die laufende Budgetperiode betr.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht Unſerer landesherrlichen Verordnung vom 23. December 1844, die Organiſation eines Staatsraths betreffend, Titel II., §§. 5 und 8, beſtätigen Wir die unter dem 31. März 1845 und unter dem 10. April deſſelben Jahres (Regierungsblatt Nro. IX. vom 5. April und Nr. XI. vom 21. deſſelben Monats) zu außerordentlichen Mitgliedern Unſeres Staatsraths für die erſte Budgetperiode von 1844—1845 ernannten Perſonen und zwar:

Unſeren Geheimen Rath Klüber,
Unſeren Generalmajor, Freiherrn von Fiſcher,
Unſeren Geheimen Rath und Regierungsdirector, Freiherrn von Marſchall,
Unſeren Hofgerichtspräſidenten Obkircher,

Unſeren Hofgerichtspräſidenten Litſchgi,
Unſeren Oberhofgerichts-Vicekanzler Treſurt,
auch für die laufende Periode von 1846—1847 in gedachter ihrer Eigenſchaft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. November 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Abänderungen verſchiedener Beſtimmungen des Geſetzes über den Aufwand für die Volksſchulen und die Rechtsverhältniſſe der Schullehrer betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Hinweiſung auf den Art. 4 des Geſetzes vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Seite 250) werden die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 12. December 1836 über die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulſtellen (Regierungsblatt von 1837, Nr. I. Seite 1) in folgender Weiſe abgeändert:

§. 9.

Wenn da, wo mehrere Lehrer angeſtellt ſind, die Stelle des einen derſelben, ohne daß für ſolche ein Schulverwalter aufgeſtellt wäre, durch den andern verſehen wird, ſo erhalten die Letzteren dafür:

a. den Antheil an dem Schulgelde, welcher ſonſt nach §. 43 des Geſetzes dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre, und
b. von dem fixen Gehalte der erledigten Lehrerſtelle (für das Jahr gerechnet) fünfundvierzig Gulden.

§. 10.

Wenn nach dem Geſetze vom 28. Auguſt 1835 in Folge vermehrter Schülerzahl eine neue Lehrſtelle errichtet wurde, oder künftig errichtet wird, dieſelbe aber wegen Mangels an Candidaten noch nicht beſetzt werden kann, ſo ſind die einſtweilen den Dienſt verſehenden Lehrer aus den für die neue Schulſtelle beſtimmten Einkünften in der oben §. 1 angegebenen Weiſe zu belohnen. Außerdem hat aber die Gemeinde an dem, was ſie an dem Aufwande für die neue Stelle ſonſt

aufzubringen hat, weder an den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond, noch an den Ortsschulfond etwas zu bezahlen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1846.

Leopold.

Uebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Provisorisches Gesetz, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Wenn die Eingehung einer Ehe, eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet, von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm, als Beamten des bürgerlichen Standes, obliegen, entbunden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß er die durch einen anderen Pfarrer vorgenommene Trauung nach dem §. 17 der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nr. XVI.) in das Ehebuch eintrage.

§. 2.

In den Fällen des §. 1 beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamter des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen, in der Art, daß er dasselbe an den beiden Sonntagen, an welchen es nach L.R.S. 63 stattzufinden hat, der Gemeinde öffentlich verkündet. Diese Verkündung kann derselbe auch durch Einrückung in ein am Orte erscheinendes öffentliches Blatt bewirken.

In der Zwischenzeit von dem einen der beiden Sonntage bis zum anderen muß ein Auszug des Verkündungsscheines nach L.R.S. 64 am Gemeindehause angeschlagen sein.

§. 3.

Kann die Trauung nicht durch den Pfarrer des einen Theiles, auf dessen Seite kein kirchliches Ehehinderniß besteht, vollzogen werden, so ertheilt das Bezirksamt nach §. 20 der Eheordnung (verglichen mit der Verordnung vom 9. October 1815, Regierungsblatt Seite 115) die Erlaubniß

zur Trauung außerhalb der Pfarrei und es kann dieselbe alsdann auch in der Art geschehen, wie es in §. 19 der Eheordnung für die Fälle, wo keine kirchliche Trauung stattfindet, vorgeschrieben ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1846.

Leopold

Nebenius.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. October
allergnädigst bewogen gefunden, dem Hieronymus Nesselhauf zu Berlin, in Anerkennung der seinem Geburtslande Baden durch Uebersendung einer gußeisernen Einfassung zum Erwins-Denkmale bei Steinbach bewiesene Anhänglichkeit, die größere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unter dem 6. d. M.
den geheimen Finanzrath Heß von der Zolldirection zur Oberrechnungskammer zu versetzen;
die Assessoren Mittermaier und Harter zu Posträthen zu befördern, ferner
den Bauconducteur I. Classe Carl Ruppert zum Assessor bei der Direction der Posten und Eisenbahnen, und
den provisorischen Zuchthausverwalter Balthasar Schmidt in Freiburg zum wirklichen Zuchthausverwalter zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Aufhebung der Poſthalterei Kleinlaufenburg, beziehungsweiſe Diſtanz-Regulirung zwiſchen den Poſthaltereien Waldshut und Säckingen betreffend.)

In Folge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30. vorigen Monats, Nr. 2021, wird die Poſthalterei zu Kleinlaufenburg mit dem 1. Jänner künftigen Jahres aufgehoben.

Indem man dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich die Entfernung zwiſchen der Poſthalterei Waldshut und jener zu Säckingen auf 1⅝ Poſt beſtimmt.

Carlsruhe, den 3. November 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Decretur der Diäten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. d. M., Nr. 1967 — 68, die Verordnung vom 6. Februar 1837 in obigem Betreffe (Regierungsblatt 1837, Seite 31) dahin erläutern zu laſſen geruht, daß einem von auswärtigen Dienſtgeſchäften zurückkehrenden Beamten, wenn er in den Monaten Mai bis einſchließlich September erſt nach 9 Uhr Abends und in den Monaten October bis einſchließlich April erſt nach 8 Uhr Abends ſeinen Wohnort erreicht, die volle Diät paſſirt werden dürfe; ſo fern im einen, ſo wie im anderen Falle das Dienſtgeſchäft von der Art war, daß wegen deſſen längerer Dauer und mit billiger Rückſicht auf die nöthige Erholung der Beamte nicht wohl früher nach Hauſe kommen konnte.

Carlsruhe, den 29. October 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Adolph Katzenberger von Ettlingen wurde nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 21. October 1846.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten.
Der Miniſterialdirector.
Nettig.

Vdt. Kärcher.

XLVIII.

(Das Ergebniß der Prüfung der Geometer-Candidaten im Jahre 1846 betreffend).

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung wurden auf Antrag der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues Joſeph Ehrenmann von Daiſendorf und Michael Keller von Emmingen als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practiſchen Geometer aufgenommen.

Carlsruhe, den 3. November 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebelins.

Vdt. Kärcher.

(Die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1842 und 1843 betreffend).

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M., Nr. 1904, wird hiermit bekannt gemacht, daß die zweite Kammer der Landſtände, nach unterthänigſter Adreſſe vom 6. Juni d. J., die Rechnungsnachweiſungen über den Staatshaushalt für 1842 und 1843 — welche einſchließlich der Nachweiſungen der Poſt- Eiſenbahnbetriebs- und der Badanſtalten-Verwaltung eine Geſammteinnahme von 36,060,101 fl. 37 kr. und eine Geſammtausgabe von 32,975,694 fl. 53 kr. umfaſſen — mit Ausnahme eines Ausgabebetrags von 908 fl. 20 kr. im Etat des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, eines Ausgabebetrags von 1906 fl. 29 im Etat der Poſtverwaltung, eines Betrags von 400 fl. unter den außerordentlichen Ausgaben des Miniſteriums des Innern und einer Ausgabe von 2733 fl. 20 kr. im Etat des Finanzminiſteriums — anerkannt und die erſte Kammer nach ihrer unterthänigſten Adreſſe vom 9. Juli dieſes Jahrs, dieſem Anerkenntniſſe der zweiten Kammer im Uebrigen beitretend, die hiernach beanſtandeten, eben erwähnten vier Beträge gleichfalls für gerechtfertigt erklärt habe.

Carlsruhe, den 22. October 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Bei der Zolldirection iſt die Stelle eines ſtaatswirthſchaftlichen Aſſeſſors zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Behörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Apfel auf die Pfarrei Büchenau iſt die katholiſche Pfarrei Hohenſachſen, Amts Weinheim, in Erledigung gekommen. Das Einkommen dieſer Pfründe beträgt beiläufig 900 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Weinzins-Ablöſungscapital-Vorſchuß von 33 Gulden 15 kr. vom 17. März 1844 an mit jährlich 2 Gulden 13 kr. und einen Zehntablöſungskoſtenvorſchuß von 89 Gulden 1 kr.

mit jährlich 10 Gulden 58 kr. abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Unterrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsgemäß zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, welche durch die Beförderung des Pfarrers Michael Kern auf die katholiſche Pfarrei Ettlingenweier, Amts Ettlingen, in Erledigung gekommen iſt, wird hierdurch ausgeſchrieben, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden in Geld, Holz und Güterbenützung, unter dem Vorbehalte jedoch eines etwa noch zu beſtimmenden Proviſoriums für 162 Gulden Kirchenbaulaſten, wenn hierüber richterliche Entſcheidung erfolgt ſein wird. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkir chenrathe vorſchriftsgemäß binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 13. October

der penſionirte Stallmeiſter Kerner dahier.

Berichtigung.

Im Inhaltsverzeichniſſe des Regierungsblattes Nr. XLVII. vom 7. l. M. iſt nach den Worten: „Verordnung des Miniſteriums des Innern“ einzuſchalten „und des Finanzminiſteriums.“

Digitized by Google

Nr. XLIX. 323

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag, den 20. November 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Uebereinkunft mit dem Königreich Sachſen wegen gegenſeitiger Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verſtorbener Unterthanen betr. — Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Dr. Ernſt Sell zu Offenbach, auf Fabrication von Mineraltheer, Mineralkitt, Asphalt-Firniß und Ruß betreffend. — Die Erhebung des Pädagogiums zu Tauberbiſchofsheim zu einem Gymnaſium betreffend. — Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. — Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. November

dem Generalmajor und Commandeur der I. Infanteriebrigade von Pfnor die allergnädigſte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Churprinzen Mitregenten von Heſſen verliehene Commandeurkreuz erſter Claſſe des churfürſtlichen Hausordens vom goldenen Löwen anzunehmen und zu tragen; ferner

dem Hauptmann von Göler im Generalquartiermeiſterſtab die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Churprinzen Mitregenten von Heſſen verliehenen Ritterkreuzes des churfürſtlichen Hausordens vom goldenen Löwen gnädigſt ertheilt.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 16. October

dem Oberfeldwebel Reininger im Leibinfanterieregiment, aus Anlaß ſeines 25jährigen

Dienstjubiläums als Oberfeldwebel und zum Zeichen Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten die größere goldene Militär-Verdienstmedaille zu verleihen Sich gnädigst bewogen gefunden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 13. d. M.

die Stelle eines Hüttenverwalters in Tiefenstein dem seitherigen provisorischen Hüttenverwalter Heinrich Sprenger
zu übertragen;

den Kreisstiftungsrevisionsgehilfen Tobias Birnbacher in Constanz als Revisionsgehilfen zu dem katholischen Oberkirchenrathe
zu versetzen, und

die katholische Pfarrei Minseln, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Joseph Erndle zu Gütenbach
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen gegenseitiger Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verstorbener Unterthanen betreffend.)

Es ist mit der königlich sächsischen Regierung folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden und hat dieselbe durch ausgetauschte Ministerialerklärungen die Ratification erhalten:

„Die großherzoglich badische und die königlich sächsische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig, ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst verstorbenen armen Unterthanen des andern Staates zu sorgen und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegs-, nicht minder auch die Begräbnißkosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten oder verstorbenen Angehörigen des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt — in so fern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen; — so ist der verursachte Aufwand

nach billiger Berechnung in dem Falle zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung verpflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aſcendenten und Deſcendenten oder ein Ehegatte deſſelben dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben iſt."

In Gemäßheit höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. Auguſt d. J., Nr. 1494, wird dieſe Uebereinkunft hiermit zur Nachachtung mit dem Beiſatze veröffentlicht, daß durch dieſelbe an der in der Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. Februar 1838, §§. 10 und 13 beſtimmten Verbindlichkeit der Amtscaſſe zum Erſatze der vom Auslande nicht vergüteten Kur- Verpflegungs- und Beerdigungskoſten nichts geändert wird.

Carlsruhe, den 19. October 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Dr. Ernſt Sell zu Offenbach auf Fabrication von Mineraltheer, Mineralkitt, Asphaltfirniß und Ruß betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30. October d. J., Nr. 2025, allergnädigſt geruht, dem Fabricanten Dr. phil. Ernſt Sell in Offenbach auf ſein unterthänigſtes Anſuchen für den Umfang des Großherzogthums Baden ein Privilegium für die von ihm erfundene neue Art der Gewinnung von Mineraltheer, Mineralkitt, Asphaltfirniß und Ruß aus Steinkohlentheer auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Fünfzig Gulden nebſt der Confiscation des nachgefertigten Fabricats auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. November 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Stemmler.

(Die Erhebung des Pädagogiums zu Tauberbiſchofsheim zu einem Gymnaſium betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 6. d. M., Nr. 2076, das Pädagogium zu Tauberbiſchofsheim zu einem Gymnaſium allergnädigſt zu erheben geruht.

Carlsruhe, den 12. November 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Kärcher.

XLIX.

(Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Adolph Ziegler von Mannheim wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 4. November 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

(Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. October

der Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, des Franz Xaver Fiſcher von Aaſen, als Pfarrer auf die erledigte katholiſche Pfarrei Hochemmingen, Diöceſe Geiſingen;

unter dem 6. November

der Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, des Pfarrers Johann Baptiſt Schmidt in Blumberg auf die katholiſche Pfarrei Gallmannsweil, Amts Möskirch,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigung.

Die katholiſche Pfarrei Stetten, Amts Lörrach, welche durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Ludwig Freiherrn von Widersbach auf die Stadtpfarrei Säckingen in Erledigung gekommen iſt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1,200 Gulden in Geld und Güterertrag ausgeſchrieben. Der künftige Pfarrer hat die Verbindlichkeit, die in den benachbarten evangeliſch-proteſtantiſchen Orten wohnenden Katholiken nach der bereits getroffenen Anordnung zu paſtoriren. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. L. 327

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag, den 26. November 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Reviſion der Medicamentarie betreffend. — Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwencaſſe vom Jahre 1845 betreffend. Die Aufruhracte betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 20. November

dem Geheimen Kirchenrath und Profeſſor Dr. Umbreit in Heidelberg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 11. November

Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem ledigen Schreiner Ignaz Grießer und dem ledigen Schiffer Andreas Grießer von Reichenau, in Anerkennung ihres muthigen und aufopfernden Benehmens, womit ſie bei dem am 26. September d. J. an der Inſel Reichenau ſtatt gefundenen Unfall, unter Nichtachtung der eigenen Lebensgefahr, ſechs Menſchen vom Tode des Ertrinkens erretteten, Erſterem die kleine goldene und Letzterem die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 23. November

dem Vorſtande des General-Landesarchives, Geheimen Archivar Dr. Mone die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt an demſelben Tage der Archivrath Dambacher für den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Claſſe.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 20. November

den Profeſſor Kuhn von dem Gymnaſium in Offenburg an das Lyceum in Raſtatt zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, dem Pfarrverweſer Anton Schweickart zu Weiher, und

dem Pfarrer Licentiat Seiſen in Hauſen die mit dem Diaconate Schopfheim verbundene evangeliſche Pfarrei Hauſen, nebſt der Stelle eines Vorſtandes der höheren Bürgerſchule in Schopfheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Jänner 1842 (Reggs.Blt. Nr. VI.) wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. December d. J. darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 14. November 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebelins.

Vdt. Stemmler.

I. Im Preiſe zu erhöhen:

Aether. acetic.	1	Drachme	6	kr.	ſtatt	5	kr.
Balsam. peruvian. nigr.	1	Unze	30	„	„	24	„
Cantharid.	1	„	18	„	„	12	„
„ pulv.	1 Unze	24 kr.	1 Drachme	4	kr.	ſtatt 18 und	3 „
Emplastr. cantharid. ordinar.	1	Unze	16	kr.	ſtatt	12	„
Flor. chamomill. vulg.	1	Pfund	36	„	„	27	„

Flor. tiliae	1	Unze	3	kr.	ſtatt	2	kr.
Herb. melissae	1	Pfund	36	„	„	27	„
„ menth. piper.	1	„	36	„	„	27	„
Ol. rosar. aether.	1	Scrupel	45	kr.	1 gtt. 3 kr. ſtatt	30	„ und 2 „
Tinct. cantharid.	1	Unze	12	„	ſtatt	10	„
Unguent. cantharid. Pharm. Bad.	1	„	18	„	„	16	„
„ „ pro equis*	1	„	12	„			

* Nach folgender Vorſchrift bereitet: Rp. Pulv. cantharid. unc. jj. Pulv. gumm. euphorb. unc. j. Terebinth. venet. unc. jjj. Axung. porci libr. j. m. f. e. a. unguent.)

II. Im Preiſe zu ermäßigen:

Electuar. e senna.	1	Unze	6	kr.	ſtatt	8	kr.		
Jodum pur.	1	Drachme	24	kr.	1 Scrupel 9 kr. ſtatt	30	„	und	12 „
Kali bicarbonic.	1	Unze	16	„	1 Drachme 3 „ „	1	Drachme		4 „
Kali carbonic. depur.	1	Pfund	96	„	ſtatt 108 kr. 1 Unze	8	kr.	ſtatt	12 „
„ jodat.	1	Drachme	24	kr.	1 Scrupel 9 kr. ſtatt	30	„	und	12 „
Natr. bicarbonic.	1	Unze	8	kr.	ſtatt	12	„		
Ol. cassiae v. cinnamom. sinens.	1	Drachme	14	„	„	22	„		
Ol. jecor. Aselli alb.	1	Pfund	24	kr.	1 Unze	3	„		
Ol. jecor. Aselli fusc.	1	„	20	„	1 „	2	„		
Plumb. tannic.	1	Unze	24	kr.	1 Pfund 3 fl.	36	„		
Pulp. tamarindor.	1	Unze	4	kr.	ſtatt	6	„		
Santonin.	1	Gran	2	„	„	3	„		
Sem. cinae.	1	Unze	6	„	„	8	„		
„ „ pulv. gross.	1	„	8	„	„	10	„		
„ „ „ subtil.	1	„	10	„	„	12	„		
Tamarind.	1	„	2	„	„	3	„		
Unguent. kali jodat.	1	„	32	„	„	38	„		
Veratrin.	1	Gran	3	„	„	4	„		

Hinſichtlich der Beſtimmung des Preiſes für halbe Drachmen, Unzen und Pfunde, iſt die in den Kreisverordnungsblättern erſchienene Bekanntmachung der Sanitätscommiſſion vom 15. Juli d. J., Nr. 3166 gültig. —

(Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwencaſſe vom Jahre 1845 betr.)

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandcaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Zuſtand der Staatsdiener-Wittwencaſſe für das Jahr 1845 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. November 1846.

Miniſterium des Innern.

Uebenius.

Vdt. Stemmler.

(Die Aufruhracte betreffend.)

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, in welcher Formel die Aufruhracte beſtehe, welche in dem Falle zu verkünden iſt, wenn gegen eine verſammelte Menge von den Waffen Gebrauch gemacht werden ſoll, ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf unterthänigſten Vortrag des Miniſteriums des Innern zu beſtimmen geruht, daß in den Fällen, wo nach §. 37 des Gendarmerie-Geſetzes vom 31. December 1831 gegen eine verſammelte Menge von den Waffen Gebrauch gemacht werden ſoll, die vorher mit lauter Stimme zu verkündende Aufruhracte im Weſentlichen in Folgendem zu beſtehen habe:

„Ich fordere alle Anweſenden auf, ſich ſogleich zu entfernen, widrigenfalls die öffentliche Macht „von ihren Waffen Gebrauch machen muß."

Dies wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. November 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buiſſon.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.)

Der Fond zur Tilgung der von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe nach Maßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eiſenbahnobligationen, im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1846 nach Artikel 3 dieſes Geſetzes auf 75,700 Gulden feſtgeſetzt und nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19 zur Einlöſung von

30	Stück	der Obligationen	à 1,000 fl.	. . . .	30,000 fl.
70	„	„ „	à 500 „	. . . .	35,000 „
107	„	„ „	à 100 „	. . . .	10,700 „
207	„	„ „	zuſammen	. . . .	75,700 fl.

beſtimmt.

Die Ziehung der einzulöſenden Obligationen wird im December dieſes Jahres und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres ſtattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zum Vollzuge angewieſen iſt.

Carlsruhe, den 13. November 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Anlage zum Regierungsblatt Nr. L.)

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten December 1845.

I. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.				Hat.		Reſt.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:							
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		17,777 15	a) Zinsreſte	14,691 33	3,085 42				
		41,535 34	b) andere Einnahmsreſte	41,414 37	120 57				
59,312	49		zuſammen			56,106	10	3,206	39
6	26	2. Abgang an Ausgabsreſten				6	26	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren:**				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:							
		1. Capitalzinſe:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		68,702 56	a) von ausgeliehenen Capitalien	25,635 31	18,067 25				
		471 58	b) von verwieſenen Poſten	307 26	164 32				
		2,165 20	c) von der Stirum'ſchen Stiftung	2,165 20	— —				
71,340	14		zuſammen			55,108	17	16,231	57
		2. Capitalien:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		1,926,925 37	a) an ausgeliehenen einſchließlich neuen Anlagen . .	243,794 34	1,683,131 3				
		10,171 44	b) an verwieſenen Poſten . .	2,089 25	8,082 19				
		64,735 52	c) an der Stirum'ſchen Stiftung . . .	— —	64,735 52				
2,001,833	13		zuſammen			245,883	59	1,755,949	14
2,132,492	42	. . . . .	Uebertrag			357,104	52	1,775,387	50

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,132,492	42	. . . . . Uebertrag	357,104	52	1,775,387	50
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		40,284 15 a) ordentliche Beiträge 39,290 59 993 16				
		5,090 38 b) Receptions- und Meliorationstaxen . . 3,154 31 1,936 7				
45,374	53	zusammen	42,445	30	2,929	23
22,037	56	4. Gratial-Quartalien	21,869	11	168	45
53,246	25	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .	15,413	28	37,832	57
110	—	6. Ertrag vom Dienſthaus	110	—	—	—
14	16	7. Ersatz	14	6	—	10
—	—	8. Außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
17,867	53	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	17,867	53	—	—
		2. von und für fremde Cassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		91 18 a) aus voriger Rechnung 91 18 — —				
		24,195 47 b) vom laufenden Jahr 23,256 4 939 43				
24,287	5	zusammen	23,347	22	939	43
		3. von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		150 — a) aus voriger Rechnung — — 150 —				
		150 — b) vom laufenden Jahr . 150 — — —				
300	—	zusammen	150	—	150	—
2,295,731	10	. . . . . Summe der Einnahme	478,322	22	1,817,408	48
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
448	46	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	230	34	218	12
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
274,468	6	1. angelegte Capitalien	274,468	6	—	—
23	58	2. Lasten und Gebühren	23	58	—	—
160,312	26	3. Beneficien an Wittwen und Waisen	160,103	39	208	47
435,253	16	. . . . . Uebertrag	434,826	17	426	59

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.				Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
435,253	16	. . . . . Uebertrag				434,826	17	426	59
316	—	4. Pension				316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		1,366 54	a) für den Verwaltungsrath	1,366	54	—	—		
		3,398 42	b) für die Verwaltung . .	3,398	42	—	—		
4,765	36		zusammen			4,765	36	—	—
		6. Aufwand für's Dienſthaus:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		15 14	a) für bauliche Unterhaltung . .	15	14	—	—		
		21 18	b) Steuern und andere Laſten . .	21	18	—	—		
36	32					36	32	—	—
563	32	7. Rückerſatz				559	45	3	47
—	—	8. Abgang				—	—	—	—
—	—	9. außerordentliche Ausgabe				—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.							
13,582	12	1. Caſſenreſt an künftige Rechnung				13,582	12	—	—
		2. an und für fremde Caſſen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		17 15	a) aus voriger Rechnung .	17	15	—	—		
		24,184 32	b) vom laufenden Jahr . .	24,169	15	15	17		
24,201	47		zusammen			24,186	30	15	17
		3. an und für Privatperſonen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		125 20	a) aus voriger Rechnung . . .	49	30	75	50		
		150 —	b) vom laufenden Jahr	—	—	150	—		
275	20		zusammen			49	30	225	50
478,994	15	. . . . . Summe der Ausgabe				478,322	22	671	53

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,817,408 fl. 48 kr.	
Davon die Ausgabsreste	671 „ 53 „	
worüber bleiben . .		1,816,736 fl. 55 kr.
Dazu Caſſenvorrath	13,582 fl. 12 kr.	
und Antheil am Dienſthaus und Werth der Mobilien im Bureau	3,397 „ 31 „	
		16,979 „ 43 „
zusammen auf 31. Dezember 1845 . . .		1,833,716 fl. 38 kr.
Am 31. Dezember 1844 hatte das Vermögen betragen		1,807,027 „ 34 „
mithin Zunahme im Jahr 1845		26,689 fl. 4 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die in den §§. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		160,312	26		
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz		—	—		
ergibt		160,312	26		
Davon in Abzug	fl. kr.				
Einnahme Abtheilung I. Rubrik 2. Abgang	6 „ 26 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	— „ 10 „				
		6	36		
verbleiben		160,305	50		
Das Soll der Activzinse beträgt		71,340	14		
Dazu Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz		14	6		
sodann nach §. 70 der Abhörbemerkungen über vorige Rechnung fernd unrichtig in Abzug gekommene		100	—		
ergibt		71,454	20		
Hievon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang an Rückständen	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 2. Kasten	23 „ 58 „				
„ 2 III. „ 5. deßgleichen unter Verwaltungskosten	102 „ 24 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	171 „ 59 „				
„ „ III. „ 8. Abgang vom laufenden Jahr	— „ — „				
		298	21		
verbleiben zur Beneficienzahlung		71,155	59		
Das Soll der Beiträge macht		40,284	15		
Dazu Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7 Ersatz		—	—		
ergibt		40,284	15		
Hievon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2 Abgang an Rückständen	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	391 „ 33 „				
„ „ III. „ 8. Abgang vom laufenden Jahr	— „ — „				
		391	33		
verbleiben rein		39,892	42		
wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		3,989	16		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen		35,903	26		
Vergleichung.					
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		—	—	160,305	50
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		71,155	59		
b. $^9/_{10}$ der Beiträge		35,903	26		
zusammen				107,059	25
		Abmangel		53,246	25

welche die Staatscasse zuzuschießen hat.

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1845.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe.			vormalige Klekgauer Wittwen-Caſſe.	Bei allen Caſſen zuſammen.
		I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Claſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit auf 1. November 1844	2,228	—	2	5	5	2,240
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1845 hinzugekommen	56	—	—	—	—	56
zuſammen	2,284	—	2	5	5	2,296
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	77	—	—	—	1	78
Bis 1. November 1845 verblieben . .	2,207	—	2	5	4	2,218
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	938	2	12	14	12	978
Im Laufe deſſelben hinzugekommen . .	50	—	—	—	2	52
zuſammen . .	988	2	12	14	14	1,030
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen .	44	—	1	—	1	46
Auf 1. November 1845 verblieben . . .	944	2	11	14	13	984

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1845. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1845. fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse.			
189	45	1. Baumeister Wundt	13. Novemb. 1844	183	25
165	—	2. Bezirksförster Taylor	19. Novemb. "	156	45
36	18	3. Amtswundarzt Rehmann	27. Novemb. "	33	41
132	—	4. Canzlist Bürgin	4. Decemb. "	119	54
198	—	5. Registrator Giehne	8. Decemb. "	177	39
198	—	6. Revisor Meerwarth	24. Decemb. "	168	51
264	—	7. Hüttenverwalter Bausch	26. Decemb. "	223	40
198	—	8. Regierungssecretär Waldmann	27. Decemb. "	167	12
99	—	9. Wasser- und Straßenbau-Conducteur Eichrodt	4. Januar 1845.	81	40
396	—	10. Oberhofgerichtsrath Flad	15. Januar "	314	36
198	—	11. Regierungsrevisor Buisson	18. Januar "	155	39
396	—	12. Oberamtmann Wundt	1. Februar "	297	—
123	45	13. Kreisrevisor Berkes	11. Februar "	89	22
198	—	14. Amtsarzt Diemer	19. Februar "	138	36
363	—	15. Geheimer Referendär von Lamezan	1. März "	242	—
363	—	16. Hofgerichtsrath Kaiser	7. März "	235	57
66	—	17. Accisor früher Bezirkeinspector Degler	12. März "	41	59
82	30	18. Amtsarzt Guhl	25. März "	49	30
495	—	19. Staatsrath Ministerialpräsident Eichrodt	29. März "	291	30
264	—	20. Kammerrath Banz	1. April "	154	—
231	—	21. Salinencassier Eberstein	3. April "	133	28
255	45	22. Geistlicher Verwalter Conz	4. April "	147	3
49	30	23. Beiförster Hölderle	5. April "	28	19
297	—	24. Regierungsrath Eckstein	6. April "	169	7
198	—	25. Oberverwalter Bechmann	10. April "	110	33
495	—	26. Forstdomänen- und Bergwerksdirector Rutschmann	24. April "	257	7
429	—	27. Geheime Referendär Merk	27. April "	219	16
297	—	28. Hofgerichtsadvocat früher Hofgerichtsrath Sander statt vom 10. Juni 1845.	1. Mai "	148	30
297	—	29. Archivrath Dümge	28. Mai "	126	13
165	—	30. Kreisrevisor Hoffmann	7. Juni "	66	—
247	30	31. Oberrechnungsrath Overdeck	18. Juni "	91	26
231	—	33. Hofschauspieler Walter	22. Juni "	82	46

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1845.			Betrag im Jahr 1845.	
		Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
67	39	33. Hoflaquais Schädle	23. Juni	1845	24	3
270	—	34. Oberrechnungsrath Corneli	24. Juni	"	95	15
8	15	35. Straßenmeister Strohmeyer	1. Juli	"	2	45
67	39	36. Hoflaquais Heinrich Groß	1. Juli	"	22	33
115	30	37. Hofmusicus König	5. Juli	"	37	13
181	30	38. Amtsarzt Dietz	1. August	"	45	22
264	—	39. Forstmeister von Blittersdorf	2. August	"	65	16
36	18	40. Amtswundarzt Dimmler	3. August	"	8	52
231	—	41. Kammerrath Dollmätsch	9. August	"	52	37
70	57	42. Amtswundarzt Brechter	16. August	"	14	46
57	45	43. Hoflaquais Carl Caspar	20. August	"	11	23
82	30	44. Beiförster Schorpp	22. August	"	15	48
165	—	45. Oberhofgerichtssecretär Kohl	5. Septemb.	"	25	40
132	—	46. Salzcontroleur Kreglinger	11. Septemb.	"	18	30
264	—	47. Professor Hofrath Perleb	12. Septemb.	"	35	56
84	9	48. Portier Lang	19. Septemb.	"	9	49
112	12	49. Hofkellermeister Mühlbach	23. Septemb.	"	11	50
495	—	50. Regierungsdirector von Reck	24. October	"	9	37
		b. bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse:				
		Nichts.				
		c. bei der Klekgauer Wittwen-Pensions-Casse.				
30	—	1. Agatha Binninger, majorenne Töchter des	1. Januar	"	25	—
30	—	2. Crescentia Binninger, Kanzleidieners Binninger			25	—
		außerordentliche Unterstützung.				

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, und auf die ſpäteren Liſten werden folgende Veränderungen für 1845 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1845.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr. 1845.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.	a. Bei der General-Wittwencaſſe.			fl.	kr.
199	39	1. Stallmeiſter Wippermann Wittw.	6. Febr. 1845.	v. 1803 bis 10.	53	14
169	57	2. Regierungsrath Preuſchen „ .	21. Dec. 1844.	„ „ „ „	24	6
328	21	3. Secretär Ortenbach . . „ .	25. Sept. 1845.	Jahr 1810.	296	25
231	—	4. Oberamtsrath Frank . . „ .	12. März 1845.	„ 1811.	84	42
100	39	5. Stabschirurg Heiß . . „ .	30. Jan. 1845.	„ 1812.	25	12
69	18	6. Kanzleidiener Eiſen . . „ .	1. Febr. 1845.	„ „	17	31
244	12	7. Oberamtmann Wielandt . „ .	5. Jan. 1845.	„ 1813.	44	4
69	18	8. Amtscanzliſt Griesbaber . „ .	30. Juni 1845.	„ 1814.	46	12
67	39	9. Canzleibot Wagner . . „ .	27. Sept. 1845.	„ 1816.	61	27
90	45	10. Landcommiſſär Wetzel . „ .	28. Dec. 1845.	„ „	14	37
64	21	11. Brückengelderheber Devant „ .	16. Mai 1845.	„ 1817.	35	2
89	6	12. Brückenmeiſter Brenner . „ .	7. Jan. 1845.	„ 1821.	16	35
330	—	13. Juſtizrath Hensler . . . „ .	2. Sept. 1845.	„ „	276	50
181	30	14. Amtmann von Mensbengen Wtw.	1. Febr. 1845.	„ 1823.	45	52
21	27	15. Landchirurg Heiling Wittwe . .	22. Aug. 1845.	„ 1825.	17	24
330	—	16. Miniſterialrath Wundt Wittwe .	20. Nov. 1844.	„ „	18	20
74	15	17. Bezirksinſpector Friedel Wittwe .	19. Jan. 1845.	„ 1826.	16	17
148	30	18. Reviſor Dell Sohn 20 Jahr alt	5. Jan. 1845.	„ „	26	49
132	—	19. Controlleur Braun Sohn 20 Jahr alt	23. Jan. 1845.	„ 1827.	30	26
—	—	20. Kanzliſt Braunwarth Wittwe vermißt und wurde todt gefunden. Von fernd im Rückſtand gebliebenen 26 fl. 48 kr. kommen wieder 6 fl. 26 kr. zum Abgang an Ausgabsreſten.	9. Oct. 1844.	„ 1828.	—	—
99	—	21. Collector Herzer Wittwe . . .	17. Jan. 1845.	„ „	21	10
198	—	22. Regiſtrator Rippamonti Tochter 18 Jahr alt	13. Nov. 1844.	„ „	7	9
51	9	23. Baufuhrknecht Braun Tochter 18 Jahr alt	6. Juni 1845.	„ „	30	41
64	21	24. Stabschirurg Kreuzer Wittwe .	24. Dec. 1844.	„ 1829.	9	39
57	45	25. Hoflaquai Buchold Wittwe . .	5. Nov. 1844.	„ 1830.	—	48
169	57	26. Amtsreviſor Klaiber Tochter 18 Jahr alt	21. Feb. 1845.	„ 1831.	52	24

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang. an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1845. Namen.	Tag des Abgangs	Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1845.	
fl.	kr.				fl.	kr
69	18	27. Kanzleidiener Jock Wittwe . .	21. Dec. 1844.	Jahr 1831.	9	49
156	45	28. Hofthierarzt Tscheulin Wittwe .	5. Merz 1845	„ 1832.	54	26
132	—	29. Polizeicommissär Schrickel Wittw.	3. April 1845.	„ 1835.	56	6
133	39	30. Rechnungsrath Müller Wittwe	28. Nov. 1844.	„ „	10	24
Im Jahr 1836.						
57	45	31. Stallbedient Reitmeier Tochter 18 Jahre alt	19. Dec. 1844.	„ „	7	52
206	15	32. Amtsrevisor Euler Wittwe . .	13. Juni 1845.	„ 1836.	127	46
82	30	33. Förster Taylor Wittwe . . .	17. Sept. 1845.	„ „	72	33
Im Jahr 1837.						
198	—	34. Kanzleirath Legler Tochter 18 Jahr alt	27. Jan. 1845.	„ „	47	51
107	15	35. Geistlich Verwalter Fink Wittwe	19. Nov. 1844.	„ „	5	39
54	27	36. Förster Gerber . . . . „	30. Aug. 1845.	„ 1837.	45	23
Im Jahr 1838.						
123	45	37. Canzlist Weyland . . . „	1. Merz 1845.	„ „	41	36
181	30	38. Amtsrevisor Rupp Tochter 18 Jahr alt	7. Jan. 1845.	„ 1838.	33	47
Im Jahr 1840.						
51	9	39. Förster Bernauer Wittwe . . .	21. Juni 1845	„ 1839.	32	49
Jahr 1841 u. 1842						
77	33	40. Oberzoller Zapf Wittwe . . .	22. Jan. 1845.	„ 1841/42	17	40
47	51	41. Fohlenknecht Stober Wittwe . .	12. Mai 1845.	„ „	25	32
Im Jahr 1843.						
74	15	42. Hofcaffeesieder Carrier Sohn 20 Jahr alt	17. Merz 1845.	„ 1843.	28	15
82	30	43. Kanzleidiener Müller Wittwe .	27. Aug. 1845.	„ „	68	3
42	54	44. Beiförster Schmidtschneider Wtw.	4. Merz 1845.	„ „	14	46
Im Jahr 1835.						
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.				
		in der zweiten Classe:				
180	—	1. Bauschreiber Jäger Wittwe . .	11. Sept. 1845.	vor 1813.	155	30
		c. Bei der Klekganer Wittwen- und Pensionscasse.				
		In zweiter Classe B.				
450	—	1. Obervogt Brenzinger Wittwe .	25. Sept. 1845.	vor 1823.	406	15

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwencaſſe.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.	I. Rückſtandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
108	21	1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung	98	21	10	—
—	—	2. andere Einnahmsreſte	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
174	56	1. Capitalzinſe	80	39	94	17
4,163	5	2. Capitalien	821	40	3,341	25
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
73	11	1. Caſſenreſt aus voriger Rechnung	73	11	—	—
—	—	2. von und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3. von und für Privatperſonen	—	—	—	—
4,519	33	. . . . . Summe der Einnahme	1,073	51	3,445	42
fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
545	32	1. angelegte Capitalien	545	32	—	—
210	56	2. Beneficien	210	56	—	—
—	10	3. Erſatz	—	—	—	10
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
317	23	1. Caſſenreſt an künftige Rechnung	317	23	—	—
—	—	2. an und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3. an und für Privatperſonen	—	—	—	—
1,074	1	. . . . . Summe der Ausgaben	1,073	51	—	10

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,341 fl. 25 kr.
Zinsrückſtände	104 „ 7 „
Caſſenreſt an künftige Rechnung	317 „ 23 „
zuſammen auf 31. Dezember 1845	3,762 fl. 55 kr.
Vermögen auf 31. Dezember 1844	3,799 „ 5 „
Abnahme . . .	36 fl. 10 kr.

weil ſernd erübrigte 34 fl. den auszutheilenden Zinſen zugeſchlagen wurden und die Zinſen vom Jahr 1845 2 fl. 10 kr. weniger ertrugen als voraus berechnet waren.

Von den am Schluß des vorigen Jahrs vorhandenen 8 Wittwen iſt keine abgegangen.

Carlsruhe im Juli 1846.

Durch den Generalcaſſier **E. G. Eiſenlohr.**

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag, den 1. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aufhebung der Relais-Poſthalterei zu Neumalſch betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem geheimen Cabinete,

unter dem 20. November

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hofrath und Profeſſor an der Univerſität Heidelberg, Dr. von Vangerow den Character als Geheimer Hofrath

zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, in Gemäßheit allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen, allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 27. November

die erledigte Bezirksforſtei Ettenheim dem Bezirksförſter Zircher zu Herrenwies;

die evangeliſche Pfarrei Heidelsheim, Decanats Bretten, dem Pfarrer Ludwig Krummel in Obereggenen;

die evangeliſche Pfarrei Waldangelloch, Decanats Sinsheim, dem Pfarrer Georg Friedrich Haag in Oeſingen, und

die katholiſche Pfarrei Urnau, Decanats Salem, dem Pfarrer Johann Baptiſt Burg zu Honſtetten

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufhebung der Relais-Posthalterei zu Neumalsch betreffend.)

In Gemäßheit höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. dieses, Nr. 2069, wird die Relais-Posthalterei zu Neumalsch mit dem 1. künftigen Monats wieder aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. November 1846.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch. Vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Carl Stigler von Krozingen wurde nach vorangegangener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 11. November 1846.

Ministerium des Innern.

Uebelius. Vdt. Stemmler.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte Neufreiſtett iſt erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Durch die Beförderung des Profeſſors Henn auf die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule in Pforzheim iſt an der höheren Bürgerſchule in Müllheim eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einer Beſoldung bis zu 900 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch Verzicht des Pfarrers Rieggerdt iſt die evangeliſche Pfarrei zu Schallbach, Decanats Lörrach, verbunden mit dem Filiale Fiſchingen, mit einem Competenzanſchlage von 743 Gulden 8 Kreuzern erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch die Kreisregierung bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Bei der Stiftungs-Reviſion der Regierung des Seekreiſes iſt die Stelle eines Reviſionsgehilfen mit einer Beſoldung von 800 Gulden erledigt. Die Geſuche um Uebertragung dieſer Stelle ſind unter Anſchluß der Zeugniſſe binnen vier Wochen bei der Regierung des Seekreiſes einzureichen.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 17. November

der Hauptzollamtsverwalter Gamer zu Neufreiſtett.

Nr. LII. 343

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch, den 9. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Aach betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Namensveränderung des Chriſtian Etzel in Mannheim betreffend. Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgerichte und bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes an den Rechtspracticanten B. Meyer von Reilingen betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Den Beſtand der gelehrten und höheren Bürgerſchulen im Schuljahre 1845—46 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. November allergnädigſt bewogen gefunden, dem Gemeinderath, Kaufmann Spreng dahier, in Anerkennung ſeiner vielen Bemühungen bei der unlängſt ſtattgefundenen Gewerbausſtellung und ſeiner bei jeder Gelegenheit kundgegebenen Geſinnungen treuer Ergebenheit, die größere goldene Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Aach betreffend.)

In Gemäßheit höchſten Staatsminiſterialreſcripts vom 31. Auguſt d. J., Nr. 1533, wird in der Stadt Aach, Bezirksamts Stockach, mit dem 1. Januar 1847 eine Brief- und Fahrpoſtexpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. November 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Namensveränderung des Christian Etzel in Mannheim betreffend.)

Christian Etzel in Mannheim hat mit Zustimmung seines Vormundes gebeten, ihm die Erlaubniß zur Vertauschung seines Familiennamens mit dem Namen „Hernay" zu ertheilen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 3. December 1846.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. C. Winter.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgerichte und dem Hofgerichte des Unterrheinkreises an den Rechtspracticanten B. Weyer von Reilingen betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 6238, ist dem Rechtspracticanten Bernhard Weyer von Reilingen die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgerichte und dem Hofgerichte des Unterrheinkreises verliehen worden.

Carlsruhe, den 3. December 1846.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Den Bestand der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1845/46 betreffend.)

Im Schuljahre 1845—46 wurden die nachfolgenden gelehrten und höheren Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

Lyceen.

	Gesammt-Schülerzahl	darunter Hospitanten	Ausländer	Gesammt-Schülerzahl der Gelehrtenschulen.
Carlsruhe mit Vorschule . . .	577	9	7	
Constanz	175	9	21	
Freiburg	400	4	—	
Heidelberg	170	9	5	
Mannheim	298	7	26	
Rastatt	187	9	—	
Wertheim.	150	—	—	
	1,957	47	59	1,957 — 47 — 59

Gymnasien.

	Gesammt-Schülerzahl	darunter Hospitanten	Ausländer	Gesammt-Schülerzahl der Gelehrtenschulen.
			Uebertrag	1,957 — 47 — 59
Bruchsal	181	7	—	
Donaueschingen	95	—	—	
Lahr	119	9	—	
Offenburg	99	1	—	
	494	17	—	494 — 17 — —

Pädagogien.

Bischofsheim an der Tauber	108	5	—	
Durlach	64	—	—	
Lörrach	107	7	5	
Pforzheim	127	1	5	
	406	13	10	406 — 13 — 10
				2,857 — 77 — 69

Höhere Bürgerschulen.

	Gesammtzahl der Schüler	darunter Hospitanten	Ausländer
Baden	108	—	—
Bischofsheim am Rhein	21	—	—
Breisach	35	—	4
Bretten	22	—	—
Buchen	64	6	—
Eberbach	26	—	—
Emmendingen	41	—	—
Eppingen	17	1	—
Ettlingen	28	—	—
Ettenheim	113	—	—
Freiburg	82	—	3
Gernsbach	17	—	—
Heidelberg	170	—	—
Hornberg	20	—	—
Constanz	77	2	9
Kork	22	—	—
Ladenburg	66	—	3
Mahlberg	24	—	—
	953	9	19

	Gesammtzahl der Schüler	darunter Hospitanten	Ausländer
Uebertrag . .	953	9	19
Mannheim	89	5	10
Mosbach	60	—	—
Müllheim	56	—	—
Philippsburg	17	—	—
Sinsheim	71	3	—
Schwetzingen	71	—	—
Schopfheim	47	5	5
Ueberlingen	35	—	1
Villingen	49	—	—
Waldshut	25	—	—
Weinheim	20	—	—
	1,493	22	35

Von den Lyceen, Gymnasien und auf den Grund der bei dem Oberstudienrathe erstandenen Maturitätsprüfung wurden zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen und zwar:

vom Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Davon widmeten sich dem Berufsfache						
		Theologie		Jus	Medicin	Cameral	Philologie	Archivfach
		kath.	evang.					
Carlsruhe	12	—	4	3	3	1	1	—
Constanz	12	5	—	2	3	—	2	—
Freiburg	31	10	2	7	4	4	4	—
Heidelberg	12	—	—	5	3	4	—	—
Mannheim	19	1	5	7	2	3	1	—
Rastatt	17	8	—	5	1	1	2	—
Wertheim	4	—	—	1	—	2	1	—
Bei großherzoglichem Oberstudienrathe erstanden die Maturitätsprüfung	4	—	2	—	—	1	—	1
	111	24	13	30	16	16	11	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. November 1846.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Stemmler.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 12. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Ertheilung eines Privilegiums an den Profeſſor Dr. Löwig zu Zürich für das von ihm erfundene chemiſche Verfahren, Weinſtein und weinſteinſaueren Kalk aus der Weinhefe darzuſtellen, betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums der Finanzen: Die Serienziehung für die vierte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend. Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 1. December

Allerhöchſt-Ihrem Generaladjutanten, Generallieutenant von Laſollaye die gnädigſte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover verliehene Großkreuz des Guelphenordens anzunehmen und zu tragen; ſodann

dem Hauptmann von Seutter in der Artilleriebrigade, Adjutanten des Kriegspräſidenten, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover verliehenen Guelphenordens vierter Claſſe gnädigſt ertheilt.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

durch höchſte Ordre vom 19. November

dem Lieutenant Gottreu vom zweiten Infanterie-Regimente, und

durch höchſte Ordre vom 24. deſſelben Monats

dem Lieutenant von Liebenſtein vom erſten Dragoner-Regimente

die Entlaſſung aus dem Militärdienſte zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 3. d. M.

die katholiſche Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Franz Ludwig in Gommersdorf

zu übertragen;

unter dem 4.

den Oberamtmann von Weinzierl in Säckingen in den Ruheſtand

zu verſetzen;

den Profeſſor, Bibliothekar Gfrörer in Stuttgart zum ordentlichen Profeſſor der Geſchichte an der Univerſität Freiburg

zu ernennen;

dem Phyſikus Dr. Martin in Donaueſchingen den Character und Rang eines Medicinalrathes

zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Regierung des Oberrheinkreiſes dem Bürgermeiſter, Rechtspracticanten Dr. Carl Ludwig Müller in Ueberlingen

die erledigte Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Wiesloch dem Obereinnehmer Lamey in Hornberg, und

die dadurch erledigte Obereinnehmerei Hornberg dem Reviſor Simmler bei der Steuerdirection

zu übertragen; ſo wie

den proviſoriſchen Salinencaſſier, Cameralpracticanten Simon in Dürrheim zum Salinencaſſier daſelbſt

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Profeſſor Dr. Löwig zu Zürich für das von ihm erfundene chemiſche Verfahren, Weinſtein und weinſteinſaueren Kalk aus der Weinhefe darzuſtellen, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 20 d. M., Nr. 2200, allergnädigſt geruht, dem Profeſſor Dr. Löwig zu Zürich auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein Privilegium für das von ihm erfundene chemiſche Verfahren, Weinſtein und weinſteinſaueren Kalk aus der Weinhefe darzuſtellen, auf die Dauer von fünf Jahren für das Großherzogthum zu ertheilen, und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter,

welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebſt der Confiscation der nachgefertigten Gegenſtände auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. November 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Reinhard.

(Die Serienziehung für die vierte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie	Nr.	313	enthaltend	Loos-Nr.	15601	—	15650.
„	„	353	„	„ „	17601	—	17650.
„	„	469	„	„ „	23401	—	23450.
„	„	537	„	„ „	26801	—	26850.
„	„	1105	„	„ „	55201	—	55250.
„	„	1325	„	„ „	66201	—	66250.
„	„	2810	„	„ „	140451	—	140500.
„	„	3002	„	„ „	150051	—	150100.
„	„	3168	„	„ „	158351	—	158400.
„	„	3858	„	„ „	192851	—	192900.
„	„	3985	„	„ „	199201	—	199250.
„	„	5293	„	„ „	264601	—	264650.
„	„	5349	„	„ „	267401	—	267450.
„	„	6185	„	„ „	309201	—	309250.
„	„	6537	„	„ „	326801	—	326850.
„	„	6955	„	„ „	347701	—	347750.
„	„	7104	„	„ „	355151	—	355200.
„	„	7710	„	„ „	385451	—	385500.
„	„	7823	„	„ „	391101	—	391150.
„	„	7955	„	„ „	397701	—	397750.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

LIII.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commiſſarien des großherzoglichen Staatsminiſteriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſo wie des Directors der Amortiſationscaſſe ſind am 23. v. M. nachbenannte im Jahre 1845 eingelöste Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortiſationscaſſe:

a. Partialooſe vom Goll und v. Haber'ſchen Anlehen von 1820 . .	17,460	fl. — kr.
b. Partialooſe vom v. Haber, Goll und v. Rothſchild'ſchen Anlehen von 1840	227,000	„ — „
c. Vierprocentige Rentenſcheine von 1829, 1 Stück	500	„ — „
Zinscoupons von demſelben.	20	„ — „
d. 3½ procentige Rentenſcheine von 1834.		
98 Stück à 500 fl.	49,000	„ — „
114 „ à 100 „	11,400	„ — „
Zinscoupons derſelben	98,318	„ 30 „
	403,698	fl. 30 kr.

2. Papiere der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe:

3½procentige Obligationen von 1842.		
21 Stück à 1000 fl..	21,000	fl. — kr.
51 „ à 500 „.	25,500	„ — „
74 „ à 100 „.	7,400	„ — „
Zinscoupons derſelben.	448,206	„ 30 „
	502,106	fl. 30 kr.

Dieſes wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. December 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Bei der Steuerdirection iſt die Stelle eines Reviſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Georg Marx Brendle iſt die katholiſche Pfarrei Güttingen, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsgemäß zu melden.

Nr. LIV. 351

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Gebührenordnung für Zeugen, Urkundsperſonen, Parteien und Sachverſtändige in Rechts- und Rechtspolizeiſachen. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Extrapoſtentfernung zwiſchen den Poſthaltereien Hauſach und Schramberg betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Gebührenordnung für Zeugen, Urkundsperſonen, Parteien und Sachverſtändige in Rechts- und Rechtspolizeiſachen.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums und nach Anhörung Unſeres Staatsrathes haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zeugen jeder Art (Beweiszeugen und Urkundsperſonen), welche in bürgerlichen Streitſachen, in rechtspolizeilichen, in bürgerlichen Standes- oder in gerichtlichen Strafſachen vor Gericht oder einer anderen Behörde erſcheinen, erhalten als Zeugengebühr:

1) wenn der Zeitaufwand (vom Abgang aus ihrer Wohnung bis zu ihrer Rückkunft) zwei Stunden oder weniger beträgt, 12 Kreuzer, und für jede weitere Stunde 6 Kreuzer;

2) wenn derſelbe acht Stunden oder mehr beträgt, jedoch der Zeuge Abends ſeine Wohnung wieder erreicht, 48 Kreuzer;

3) wenn der Zeuge auswärts übernachten muß, für je vierundzwanzig Stunden Einen Gulden 12 Kreuzer.

Perſonen unter vierzehn Jahren erhalten die Hälfte dieſer Vergütung.

§. 2.

Iſt der Zeuge genöthigt, ſich weiter als eine Stunde von ſeiner Wohnung zu entfernen, oder kann ihm wegen Alters oder Krankheit nicht zugemuthet werden, den Weg zu Fuß zu machen, ſo darf er eine Reiſegebühr von 12 Kreuzern für jede Stunde des Hin- und jede Stunde des Her-Weges in Anſatz bringen.

Für den Theil der Wegſtrecke, auf welchem ſich der Zeuge der Eiſenbahn bedienen kann darf jedoch höchſtens die Gebühr für einen Platz der dritten Wagenclaſſe berechnet werden.

Wo der Zeuge eine Reiſegebühr erhält, wird ihm daneben die im §. 1 beſtimmte Zeugengebühr nur für diejenige Zeit bezahlt, welche er zur Reiſe gebraucht haben würde, wenn er ſich einer Fahrgelegenheit bedient hätte.

§. 3.

Wenn bei Berechnung des Zeitaufwandes (§. 1) und der Entfernung (§. 2) der Bruchtheil einer Stunde übrig bleibt, ſo wird ein Reſt über eine halbe Stunde für eine volle Stunde gerechnet, ein kleinerer Reſt dagegen außer Anſchlag gelaſſen.

§. 4.

Die Aufſeher oder Begleiter unmündiger oder preſthafter Zeugen dürfen die gleichen Gebühren anrechnen, wie wenn ſie ſelbſt als Zeugen vorgefordert wären.

§. 5.

Auch Diejenigen, welche in einer bürgerlichen Rechtsſache oder in einer Straffache, die nur auf Anklage des Beſchädigten oder Beleidigten verfolgt wird, als Partei aufgetreten ſind, ferner die mit ihnen erſchienenen Vormünder, Pfleger oder Beiſtände, ſo wie Diejenigen, welche ſich einer Strafunterſuchung angeſchloſſen haben, können dem unterliegenden Gegner die in den §§. 1—3 feſtgeſetzten Gebühren in Anſatz bringen.

§. 6.

Wenn Zeugen oder Parteien ſich zum Zweck der Eidesvorbereitung außer Orts begeben müſſen, ſo gebührt ihnen und ihren Begleitern (§§. 4. 5) auch hiefür Entſchädigung nach Maßgabe der §§. 1—3.

Findet die Eidesvorbereitung im Wohnorte des Zeugen oder der Partei ſtatt, ſo wird der hierdurch veranlaßte Zeitaufwand dem im §. 1 gedachten beigerechnet.

§. 7.

Sachverſtändige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen und erhalten für ihr Gutachten, ſo fern ſie nicht zur unentgeltlichen Abgabe deſſelben verpflichtet ſind, überdies eine nach Verhältniß ihrer perſönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, feſtzuſetzende Gebühr, welche nicht unter Einem Gulden und — beſondere Fälle abgerechnet — nicht über Fünfundzwanzig Gulden betragen ſoll.

Beſteht für Sachverſtändige eine beſondere Taxordnung, ſo werden ihre Gebühren hiernach bemeſſen.

§. 8.

Wohnt der Zeuge oder Sachverſtändige im Auslande, ſo wird ihm für Verſäumniß und

Reiſeaufwand volle Entſchädigung geleiſtet, auch wenn ſolche die in den vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Sätze überſchreitet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. December 1846.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. November

gnädigſt bewogen gefunden,

dem Bürgermeiſter Wahl in Riegel,

dem Altbürgermeiſter Merklin in Oberhauſen und

dem Bürgermeiſter Naudaſcher in Kenzingen,

in Anerkennung ihrer als Ortsvorgeſetzte geleiſteten erſprießlichen Dienſte und ihrer bei jedem Anlaß an den Tag gelegten treu ergebenen Geſinnungen, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 21. September

die katholiſche Stadtpfarrei Ettlingen dem Decan und Pfarrer Johann Baptiſt Buhl in Jeſtetten zu übertragen;

durch höchſte Ordres vom 24. November

den Oberſten Baumgartner vom Leibinfanterie-Regimente, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und auf das Gutachten der Superarbitrirungscommiſſion, unter Anerkennung ſeiner langjährigen guten Dienſte, wegen Kränklichkeit in Ruheſtand und zur Suite der Infanterie
zu verſetzen; ſodann

den Hauptmann Merſi vom zweiten Infanterie-Regimente auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und auf das Gutachten der Superarbitrirungscommiſſion wegen Kränklichkeit in Ruheſtand und zur Suite der Infanterie
zu verſetzen;

durch höchſte Ordres vom 1. und 8. December

dem Major Wolff, dem erſten Infanterie-Regimente aggregirt, den Character als Oberſtlieutenant
zu ertheilen;

den Major von Klok im zweiten Infanterie-Regimente zum Oberſtlieutenant zu befördern;

den Major Lebrun vom dritten Infanterie-Regimente zum Leibinfanterie-Regimente zu verſetzen;

den Hauptmann, Grafen Ludwig von Sponeck, vom Leibinfanterie-Regimente, unter Verſetzung zum dritten Infanterie-Regimente, zum Major zu befördern;

den Hauptmann von Adelsheim vom erſten zum zweiten Infanterie-Regimente, und

den Lieutenant Lebeau im vierten Infanterie-Regimente zum erſten Infanterie-Regimente zu verſetzen;

die Portepee-Fähnriche

Kühn im vierten Infanterie-Regimente, unter Verſetzung zum zweiten Infanterie-Regimente,

Rigel in demſelben Regimente, und

Asbrand im Leibinfanterie-Regimente

zu Lieutenanten zu befördern, und

dem Lieutnant der activen Suite der Infanterie Oettinger den Character als Oberlieutnant zu ertheilen;

durch höchſte Ordre vom 8. December

dem Oberlieutnant Ludwig von Göler im erſten Infanterie-Regimente, nachdem derſelbe mit höchſter Erlaubniß in die adelige Geſellſchaft des Hauſes Frauenſtein zu Frankfurt a. M. eingetreten iſt, zu geſtatten, das den Mitgliedern dieſer Geſellſchaft zukommende Ordenskreuz tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 4. d. M.

den geheimen Regierungsrath von Merhart zu Conſtanz in den Penſionsſtand zu verſetzen;

Allerhöchſtdieſelben haben Sich zugleich allergnädigſt bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Nombride in Freiburg, unter Ernennung deſſelben zum Geheimen Regierungsrathe, zur Regierung des Seekreiſes zu verſetzen;

unter dem 12. d. M.

dem Hofgerichtsrathe Donsbach in Freiburg, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen und treuen Dienſtleiſtungen, den gebetenen Ruheſtand zu bewilligen;

den Domänen-Aſſeſſor Tröger bei der Hofdomänenkammer zum Domänenrath, und

den Hauptzollamtsverwalter Schilling in Mannheim zum Oberzollinſpector bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden,

zu ernennen;

den Expeditor, Canzleirath Dambacher bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, wegen weit vorgerückten Alters, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtung, in den Ruheſtand
zu verſetzen;

dem Stadtpfarrer Gottlob Beck in Durlach den Titel eines Kirchenraths
zu verleihen; auch

der durch Wahl des Herrn Erzbiſchofs von Vicari zu Freiburg geſchehenen Ernennung des Stadtpfarrers und landesherrlichen Decans Johann Baptiſt Orbin zu Mannheim zum Domcapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg, die allerhöchſtlandesherrliche Beſtätigung
zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Extrapoſtentfernung zwiſchen den Poſthaltereien Hauſach und Schramberg betreffend.)

Die Extrapoſtentfernung zwiſchen der großherzoglichen Poſthalterei zu Hauſach und der königlich würtembergiſchen zu Schramberg iſt von 1¼ auf 1½ Poſt erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. December 1846.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Rüſch.

Vdt. Barbiche.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. December 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebelins.

Vdt. Schmitt.

Es haben geſtiftet:

der verſtorbene Georg Philipp Platz zu Wertheim in die Armencaſſe daſelbſt, außer mehreren Fahrnißſtücken im Anſchlag von 142 Gulden 37 kr., ein Capital von 2000 Gulden, mit der Beſtimmung, daß die Zinſen hieraus zur jährlichen Anſchaffung von Holz für die Armen der Stadt verwendet werden ſollen.

Decan Allgaier dahier zur Errichtung einer Leihcaſſe zu Ilmſpan die Summe von 2000 Gulden.

Der zu Conſtanz verſtorbene Freiherr Nicolaus Joſeph von Enzenberg zur Gründung eines Armenfonds in Buchheim die Summe von 1,500 Gulden.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte Mannheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke iſt die Stelle eines Expeditors erledigt. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen binnen drei Wochen bei der genannten Direction einzureichen.

Durch das am 6. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Decans und Stadtpfarrers Anton Bauer iſt die katholiſche Pfarrei Gengenbach mit einem beiläufigen Einkommen von 3,300 Gulden an Geld, Naturalien und Güterſtücken in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat verbunden iſt, ruht

1. die Verbindlichkeit, vier Vicare oder Capläne, mit einem Jahrgehalte von 100 Gulden für jeden, zu unterhalten;
2. ein Kriegskoſtencapital von 148 Gulden 23 kr. an die Gemeinde Gengenbach und ein ſolches von 37 Gulden 8 kr. an die Gemeinde Schwaibach in ſechs Jahresterminen heimzuzahlen, endlich
3. einen vom 7. Jänner d. J. an verzinslichen Güterkaufſchilling von 14 Gulden 43 kr. in zwei Jahren zu tilgen;
4. muß ſich der künftige Pfründnießer die Trennung der einen oder anderen Filialgemeinde oder auch die Abhaltung beſonderen Gottesdienſtes für dieſelben gefallen laſſen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Vogelbacher auf die Pfarrei Schwörſtetten, Amts Säckingen, iſt die katholiſche Pfarrei Erzingen, Amts Jeſtetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 Gulden, vorbehaltlich der etwaigen Minderung einiger in Streit befangener Competenztheile und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Johann Baptiſt Buhl auf die Pfarrei Ettlingen iſt die katholiſche Pfarrei Jeſtetten, mit welcher man das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 bis 1,400 Gulden in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Conrad Haas auf die Pfarrei Malſch, Amts Wiesloch, iſt die katholiſche Pfarrei Ripperg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 540 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Nr. LV. 357

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag, den 19. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

Höchſt Ihren Geheimen Rath Nebenius auf ſein unterthänigſtes Anſuchen der Leitung des Miniſteriums des Innern zu entheben, demſelben aber, unter Bezeugung allerhöchſter Zufriedenheit, Sitz und Stimme im Staatsminiſterium und das Präſidium des Staatsrathes zu belaſſen;

Allerhöchſtdieſelben haben ferner geruht,

Höchſt Ihren Geheimen Rath Bekk zum Staatsrathe und Präſidenten des Miniſteriums des Innern

zu ernennen;

den Regierungsdirector, Geheimen Rath Baumgärtner in Raſtatt auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen ſehr guten und treuen Dienſtleiſtungen, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in Ruheſtand zu verſetzen und das Regierungsdirectorium in Raſtatt dem Geheimen Rathe und Miniſterialdirector Rettig auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, mit Vorbehalt ſeines bisherigen Ranges,

zu übertragen;

den Hofgerichtsdirector Brunner in Mannheim zum Director des Miniſteriums des Innern zu ernennen; an ſeine Stelle den Hofgerichtsdirector Kirn von Raſtatt nach Mannheim

zu verſetzen; ſodann

den Geheimen Referendär Chriſt zum Hofgerichtsdirector in Raſtatt und

den Hofgerichtsaſſeſſor Rüßlin zu Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Miniſterium des Innern

zu ernennen;

den Director des evangeliſchen Oberkirchenrathes, Geheimenrath Baumüller, mit Vorbehalt anderweiter Verwendung, vorderhand in Ruheſtand
zu verſetzen, und

den Stadtdirector Böhme in Heidelberg zum Director des evangeliſchen Oberkirchenrathes;

den Miniſterialrath Föhrenbach zum geheimen Regierungsrathe bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes und

an deſſen Stelle den dortigen Regierungsrath Fröhlich zum Miniſterialrathe bei dem Miniſterium des Innern
zu ernennen;

dem Miniſterialrathe Dr. Zell, unter Ernennung deſſelben zum Geheimen Hofrathe, die ordentliche Profeſſur der Archäologie an der Univerſität Heidelberg, mit Vorbehalt ſeiner Dienſtleiſtungen bei dem Oberſtudienrathe als correſpondirendes Mitglied deſſelben,
zu übertragen; endlich

den Oberkirchenrath Beck, unter Ernennung deſſelben zum Geheimen Hofrathe, zu dem Oberſtudienrathe
zu verſetzen.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Krummel iſt die evangeliſche Pfarrei Obereggenen mit einem Competenzanſchlage von 918 Gulden 54 kr., worauf jedoch eine vom Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 89 Gulden 20 kr. nebſt rückſtändigen und laufenden Zinſen haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsgemäß zu melden.

Durch den Tod des erſten Vorſtandes und erſten Lehrers Adam Schmitt iſt an der höheren Bürgerſchule in Ettlingen deſſen Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Dieſelbe ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe ſich zu melden.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 24. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. — Standeserhöhung. — Ordensverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend. — Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend. Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1847 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Standeserhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Generallieutenant Carl Friedrich Hermann von Freyſtedt für ſich und ſeine eheliche Nachkommen in den Freiherrnſtand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 27. November

dem königlich franzöſiſchen Generallieutenant Baron d'André, Commandanten der fünften Militärdiviſion, zu Straßburg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern zu verleihen;

unter dem 14. December

dem königlich württembergiſchen Finanzminiſter von Gärttner das Großkreuz, und

den königlich württembergiſchen Finanzräthen Vayhinger und Sigel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend.)

Die Lehramtscandidaten, welche ſich der im October l. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind in nachſtehender Ordnung unter die badiſchen Lehramtspracticanten aufgenommen worden:

Adolf Hauſer von Bruchſal,
Franz Xaver Eble von Waldkirch,
Carl von Langsdorff von Berwangen,
Friedrich Blatz von Carlsruhe,
Joſeph Rheinauer von Forſt,
Guſtav Kappes von Carlsruhe,
Auguſt Rapp von Ketſch.

Carlsruhe, den 11. December 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. J. Schmitt.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. December 1846.

Miniſterium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Schmitt.

Es haben geſtiftet:

der zu Freiburg verſtorbene Geheime Rath Hug ſeine Bücher- und Antiquitäten-Sammlung der Univerſität Freiburg;

die zu Hauſen an der Aach verſtorbene Thereſia Herrmann von Biberach zu Gründung eines Armenfonds in Hauſen 50 Gulden;

die zu Schwetzingen verſtorbene Wittwe des verlebten Landwirths Georg Schäfer von da, dem katholiſchen Kirchenfond in Schwetzingen ſechs Morgen drei Viertel Aecker im Werthanſchlage von 2850 Gulden.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. v. M. (Regierungsblatt Nr. L.) gezogen worden sind:

von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern

152	580	994	1882	2504	3028	3841	4161	4391	4759
270	604	1042	2119	2789	3206	3860	4324	4507	4771
333	953	1366	2156	2911	3623	4115	4359	4597	4800

von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

180	1299	2810	4296	5752	7087	7673	8183	9485	10696
302	1314	2848	4688	5759	7164	7811	8380	9490	10879
883	2032	2850	4813	6000	7267	7870	8410	9566	10986
1000	2092	2952	4940	6103	7299	7963	8462	9620	11323
1091	2129	3992	4947	6517	7301	7995	8534	9668	11842
1134	2238	4149	4991	6568	7424	8138	8706	10170	11977
1206	2686	4184	5317	6625	7554	8145	9110	10263	11990

von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

7	1916	4191	7505	9592	10747	13168	15464	16759	18111
69	2215	4572	7531	9593	10771	13317	15634	16796	18128
70	2446	4656	7733	9826	11078	13553	15752	16952	18339
191	2584	4924	8261	9874	11097	13699	15811	16979	18411
507	2746	4929	8824	9935	11221	13914	15840	17201	18554
965	2886	5235	8896	10259	11768	13971	15910	17545	18732
1020	3050	5263	8963	10287	11818	14206	16201	17619	18746
1413	3747	5598	9258	10417	11875	14589	16214	17796	18862
1430	4023	5617	9301	10435	11980	14803	16606	17865	
1647	4031	6346	9334	10501	12511	14865	16655	18065	
1842	4052	6374	9360	10736	12704	14899	16719	18103	

Vom 1. Juli 1847 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar 1847 an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 14. December 1846.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Die Bestimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse für das Jahr 1847 betr.)

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, (Reggsblt. Nr. XLIX.) und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die im Laufe des Jahres 1847 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungscasse auf 4¼ Procent festgesetzt worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im kommenden Jahre wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungscasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 16. December 1846.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Nr. LVII. 363

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 31. December 1846.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung einer Stiftung des verſtorbenen Regierungscanzliſten Carl Will in Weinheim betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshilfs betreffend. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Das Ergebniß der Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleuverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. December

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Schullehrer Layh zu Deutſch-Neureuth, in Anerkennung ſeiner langjährigen ſegensreichen Dienſtführung, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 28. d. M.

den Aſſeſſor Carl Schmidt bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zum Oberkirchenrathe zu ernennen, und

den Miniſterialſecretär bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, Canzleirath Kintzinger, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung einer Stiftung des verstorbenen Regierungscanzlisten Carl Will in Weinheim betr.)

Der in Weinheim verstorbene Regierungscanzlist Carl Will hat sein mit beiläufig 22,000 Gulden hinterlassenes Vermögen zu einer Stiftung für die evangelischen Armen der an der Bergstraße gelegenen Orte des Amtsbezirks Weinheim, nämlich Weinheim, Sulzbach, Hemsbach, Laudenbach, Großsachsen, Hohensachsen, Lützelsachsen und Leutershausen bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. December 1846.

Ministerium des Innern.
Uebenius.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshilfe betreffend.)

Von den im Spätjahre 1846 von der Sanitätscommission zur Staatsprüfung zugelassenen 7 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 5 Candidaten der Geburtshilfe haben nach erstandener Prüfung die Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Theodor von Dusch von Carlsruhe,
Philipp Breidenbach von Heidelberg,
Anselm Neumayer von Krotzingen,
Theodor Schmidt von Freiburg,
Franz Carl Kaucher von Heidelberg,
Carl Süpfle von Carlsruhe.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Adolph Kußmaul, practischer Arzt, von Wiesloch,
Friedrich Görk, practischer Arzt, von Heidelberg,
Eduard Bronner, practischer Arzt von Wiesloch,
Severin Herrmann von Schenkenzell,
Heinrich Schwarz von Heidelberg,
Friedrich Leist, practischer Arzt und Hebarzt, von Weinheim,

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Eduard Bronner, practischer Arzt, von Wiesloch,
Severin Herrmann von Schenkenzell,
Anselm Neumayer von Krotzingen,

Theodor Schmidt von Freiburg,
Heinrich Schwarz von Heidelberg.

Carlsruhe, den 23. December 1846.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Staatsprüfung der Cameralcandidaten betr.)

Von zwölf Cameralcandidaten, welche ſich der im October d. J. ſtattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Bernhard Schmidt von Altenburg,
Simon Fehringer von Bittelbrunn,
Felix Maurer von Carlsruhe,
Joſeph Anton Wickler von Krotzingen,
Dominik Krauß von Freiburg,
Guſtav Sauler von Obergimpern,
Otto von Langsdorff von Hoffenheim,
Friedrich Wilßer von Gochsheim.

Carlsruhe, den 24. December 1846.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden iſt erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim, iſt in Erledigung gekommen. Der Ertrag dieſer Pfarrpfründe iſt durch eine Dotation aus dem neuen evangeliſchen Kirchenfond um 180 Gulden erhöht worden und beläuft ſich nun auf 600 Gulden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, den Freiherrn von Rüdt, Eberſtadter und Bödigheimer Linie, zu melden.

Zu dem im Regierungsblatte vom 20. October d. J., Nr. XLIII., enthaltenen Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Obergimpern wird nachträglich bemerkt, daß inzwiſchen die

Dotation dieſer Pfründe um 100 Gulden erhöht worden iſt und der wirkliche Ertrag derſelben ſich nun auf 700 Gulden beläuft. Zur Bewerbung um dieſe Stelle wird eine weitere Friſt von vier Wochen feſtgeſetzt.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 13. December

der Hauptzollamtsverwalter Hug beim Hauptzollamte bei Rheinfelden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Fünfundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis LIII.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.

(Malſch & Vogel.)

1847.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1847.

A.

Seite

Adelsanerkennung des Franz Benedict Molitor von Mühlfeld 82
— — des Hauptmanns C. L. J. von Leuchsenring 227
Advocaten-Titel-Verleihung an:
den Schriftverfasser Julius Levinger 83. 90
— — Moriz Eppinger 150
Advocatur- und Procuratur-Verleihung an:
den Rechtspracticanten Luschka in Stockach 208
— Advocaten Dr Joachim in Bruchsal 287
— Rechtspracticanten Engelhard daselbst 287
Anlehen der Eisenbahnschuldentilgungscasse, Serienziehung 89. 90. 247. 354. 355
— — — Gewinnziehung . . . . . 8. 109. 155. 277—284 288
— vom Jahr 1840 der Amortisationscasse, Serienziehung 71. 226
— — — Gewinnziehung 248. 252
— Liste uneingelöster Loose früherer Gewinnziehungen der Amortisationscasse 253
— — — — — — der Eisenbahnanlehen 284
— der Zehntschuldentilgungscasse, deren Zinsfuß 344
— der Eisenbahnschuldentilgungscasse auf Obligationen, deren Tilgung . . . 344. 345. 363
Anzeigegebühren bei Steuervergehen 91
— von Zollvergehen 361
Armenunterstützung in Folge der Theuerung . . . . . 13—15
Auswanderer, deren Transport 127

B.

Seite

Baden, Freiplatz im dortigen weiblichen Lehr-Institut 276
Belgien, Vertrag wegen des Schleichhandels . . . . . 58—67
Brandentschädigung, deren Anweisung 288
Brandversicherung der Gebäude, allgemeine 99. 244
Brodfrüchte, Abgabe an unbemittelte Gemeinden . . . . . 13—15

C.

Concurs-Prüfung pro seminario . . . . . 68. 366—367
— katholischer Geistlichen 119
Conscription für das Jahr 1848 . . . . . 180. 303. 308

D.

Darlehen, s. Anlehen.
Diener, niedere, deren Pensionirung 299
— — deren Aufnahme in die Wittwencasse 301

E.

Eisenbahn-Lotterie, Serienziehungen 89. 90. 247. 354. 355
— — Gewinnziehungen 8. 109. 120. 210. 277. 288
— -Anhaltsstationen 118
— -Hauptwerkstätte und Magazins-Verwaltung 135
— -Gütertransport-Vorschriften 157
— -Tare für Transitgüter 167. 304
— -Anlehen auf Obligationen, deren Tilgung . . . . . 344—345. 363
— -Tare für Salzsäure 358

F.

Feuerversicherungs-Beiträge von Gebäuden für 1846/47 99
— -Anstalt der Gebäude, deren Zustand im Jahr 1846 244
— Anweisung der Entschädigungen 288
Forstpolizei, deren Handhabung in den von Württemberg angefallenen Orten Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach 342
Freiplatz, Erledigung eines solchen in dem weiblichen Lehr- ꝛc. Institut zu Offenburg . . . 7. 318
— — — — — — — zu Baden 276
Früchte-Verkauf auf dem Halme, Verbot desselben 140

G.

Gailingen, Nebenzollamt I. 225
Gebäude-Brandversicherungsanstalt, allgemeine Beiträge hierzu 1846/47 99
— — deren Stand im Jahr 1846 244
— — die Anweisung der Entschädigungen 288
Gebührenansatz von Erbverzeichnissen 179
Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer . . . . . 311—313
Gesetz — provisorisches — den Eintritt der badischen Gesetzgebung in den vom Königreich Württemberg angefallenen Orten Korb, Dippach, Hagenbach, Unterkessach und Schloßgut Herdberg betreffend 1
— provisorisches, die Eingangszollfreiheit von Reis betreffend 81
— — Erhöhung des Ausgangszolls für Getreide betreffend ꝛc. 125
— — Eingangszoll von Oel betreffend 191
— Vollzugsverordnung hierzu 195
— provisorisches, Eingangszoll von Zucker und Syrup, auch Steuersatz vom Rübenrohzucker betr. 203
— — Ausgangszoll-Ermäßigung für Getreide 237
— — den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte 139. 241
— — den Verkauf von Früchten auf dem Halme 140
Getreide, Ausgangszoll-Erhöhung 125
— -Verkaufs-Beschränkung 139. 241
— -Ausgangszoll-Ermäßigung 237
Gewinnziehungen von dem Eisenbahn-Anlehen . . . 8—11. 109—115. 120. 155. 210—213. 288
— der Amortisationscasse-Anlehen . . . . . 248—252
Greffern, Nebenzollamt II. 225
Gütertransport, Classificationsverzeichniß . . . . . 169—174
Gütertransit, Eisenbahntare bei Schusterinsel 167
Gütertransport auf der Eisenbahn . . . . . 157—167

H.

Handelsvertrag mit Sicilien . . . . . 181—190

J.

Juristen-Stipendium, kleines altbadisches 131

L.

Landstände, die Einberufung des landständischen Ausschusses 141
— die Ersatzwahlen zur ersten Kammer für 1848 . . . . . 263. 265
— die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer für 1848 } 264. 265—266. 276. 305. 323.
— die Vornahme der Wahlmännerwahlen (Verordnung) 267

Seite

Landſtände, die Einberufung derſelben 347
— die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten für die erſte Kammer . . . 351
— die Ernennung von acht Mitgliedern in die erſte Kammer 352
Langenſteiniſches (Gräflich von) Stammgutsſtatut 258
Langenſtein, Graf Ludwig von, die Verleihung der Eigenſchaft eines erblichen Landſtandes an denſelben 273
Leopoldshafen, Trennung der Gemarkung vom Forſtbezirke Graben 69
Liſte uneingelöster Looſe früherer zehn Gewinnziehungen des Anlehens vom Jahr 1840 253

M.

Medaillen-Verleihung, ſ. Verdienſt-Medaillen.
Medicamententaxe-Reviſion 194
Militärſache, die Brigadeeintheilung der Infanterie 323
Mittelrheinkreisregierung, deren Verlegung nach Carlsruhe 209

N.

Nachdruck, die hierüber ergangenen Bundesbeſchlüſſe 269
Namensänderungen der Perſonen und Sachen 88. 94. 307. 342
Neuhaus, Nebenzollamt I. 225
Niederlande, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern ꝛc. . . . . 220—225

O.

Oel, Eingangszoll von ſolchem in Fäſſern 191. 195
Offenburg, Freiplatz im dortigen weiblichen Lehrinſtitut 7. 318
Ordensſache:
Allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Orden.
dem Präſidenten des Finanzminiſteriums, Staatsrathe Regenauer, zum Tragen des königl. württembergiſchen Friedrichsordens 15
— Kammerherrn und Geheimen Legationsrathe von Kettner zum Tragen des Commenthurkreuzes des Ordens der württembergiſchen Krone 16
— Hofmuſikdirector Dr. Gaßner zum Tragen des Ritterkreuzes des königl. niederländiſchen Ordens der Eichenkrone 58
— Oberamtmann von Theobald zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der württembergiſchen Krone 192
— Grenzcontroleur Abegg zum Tragen des königl. griechiſchen Ritterkreuzes des Erlöſerordens 205
— Oberhofmarſchall von Duboys zum Tragen des ihm von Seiner königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig 270
— Zeughausdirector Oberſtlieutenant Köbel zum Tragen des Ritterkreuzes des königl. neapolitaniſchen St. Georgen-Militärordens 339

Seite

dem Decan und Stadtpfarrer Dr. Müller zum Tragen des Ritterkreuzes des königl. niederländiſchen Ordens der Eichenkrone 357

Ordens-Verleihungen.

I. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue:

dem königlich preußiſchen wirklichen Geheimen Rath und Geſandten am königlich franzöſiſchen Hofe, Freiherrn von Arnim 15

II. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

a. des Großkreuzes:

Seiner Erlaucht dem Grafen Karl Theodor zu Leiningen-Billigheim ꝛc. 87
— Generalmajor und Generalquartiermeiſter Freiherrn von Fiſcher 97
— kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Kämmerer ꝛc. Grafen Georg Eſterhazy von Galantha 245

b. des Sterns zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

des Sterns:

dem Generalmajor ꝛc. von Cloſſmann 97
— Generalmajor ꝛc. Freiherrn von Gayling 97
— königl. preußiſchen Kammerherrn ꝛc. Freiherrn von Stillfried-Rattonitz . . . 215
— Geheimen Rathe ꝛc. Freiherrn Roth von Schreckenſtein 365

des Eichenlaubs:

— Geheimen Rathe und Regierungsdirector Rettig 15
— Generalmajor von Holle 97
— Geheimen Rathe Dr. Nägele 204

c. des Commandeurkreuzes:

dem Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Staatsrathe Bekk 57
— Oberhofgerichts-Vicekanzler Trefurt 97
— Hofrichter Litſchgi 97
— Hofrichter von Kettenacker 97
— Hofrichter Kieffer 97
— Oberſten ꝛc. von Noël 97
— Geheimen Hofrathe, Profeſſor Dr. Roßhirt 117
— Fürſtbiſchof von Brixen, Dr. Bernard Galura, mit dem Stern 219
— Geheimen Rath und Stadtdirector Riegel 238
— Geheimen Rathe, Profeſſer Dr. Rau 339

Seite

d. des Eichenlaubes zum bereits innehabenden Ritterkreuz:

dem Oberſtlieutenant von Stöcklern 97
— Geheimen Hofrathe Ladomus 205
— Major Ludwig im dritten Infanterieregimente 257

e. des Ritterkreuzes:

dem Director des Miniſteriums des Innern, Brunner 57
— kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Hofrathe ꝛc. Carl Czörnig 74
— großherzogl mecklenburgiſchen Legationsrathe Adolph von Schack 74
— Regierungsrathe Fromherz 74
— Oberamtmann Leo 74
— großherzogl. heſſiſchen Archivar Ludwig Bauer 82
— kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Major Heller 97
— Hofgerichtsrath Camerer 97
— Oberſten ꝛc. Asbrand 97
— Miniſterialrath Dr. von Jagemann 98
— Hauptmann Speck 98
— Hauptmann Scharnberger 98
— Rittmeiſter Bär 98
— Kammerherrn Freiherrn von Landenberg 117
— Hofrathe Profeſſor Kühlenthal 117
— Baurathe und Bauinſpector Fiſcher 149
— Director Dr. Schulz in Dresden 215
— Geh. Regierungsrath Nombride 215
— Hofgerichtsrath Gräfle 215
— königlich franzöſiſchen Artillerie-Obriſten Lamy 227
— Medicinalrath und Amtsphyſikus Dr. Schürmayer 227
— königlich hannöverſchen Premierlieutenant Siemens 257
— Gutsbeſitzer Leonhard von Berckholz zu Ortenberg 304
— Decan Franz Sales Fackler 317
— Geheimen Rathe Profeſſor Dr. von Leonhard 339
— Kirchenrathe Profeſſor Dr. Rothe 339

Organiſation, Trennung der Gemarkung Leopoldshafen ꝛc. vom Forſtbezirk Graben ꝛc. 69
— Errichtung einer Verwaltung der Eiſenbahn-Hauptwerkſtätte und des Hauptmagazins 135
— Aenderung der Bezirke der Poſt- und Eiſenbahn unter Offenburg und Kehl . . . 150
— Trennung der Gemeindebezirksforſtei Schönau 154
— den Geſchäftsgang bei Beſetzung von Pfarreien u. dergl. 177
— Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Zell am Harmersbach 208
— Aufhebung der Poſthalterei Rheinbiſchofsheim 217

Seite

Organisation, Aufhebung der Posthalterei Müllheim 258
— der Nebenzollämter Greffern, Gailingen und Neuhaus 225
— Brigade-Eintheilung der Infanterie 323
— Zutheilung der Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkessach zu der Bezirksforstei Ballenberg, in forstpolizeilicher Beziehung 342

P.

Patent-Ertheilung, s. Privilegium.
Patronatspfarreien, Staatsgenehmigung der Präsentation auf solche . 70. 79. 89. 108. 202. 218. 232. 244. 256. 259. 305. 352 354. 368
Pensionirung niederer Diener 299
Pfarreien- ꝛc. Besetzung, Geschäftsgang hierbei 177
Polizeiliche Verwahrungsanstalt, Verpflegungskosten in derselben 131
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl im Studienjahr 1846/47 89
Postsachen, die Extrapostdistanz zwischen Tauberbischofsheim und Mergentheim 118
— Bezirksänderung der Post- und Eisenbahnämter Offenburg und Kehl 150
— Extrapostdistanz zwischen Schliengen und Kaltenherberg 194
— Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Zell am Harmersbach 208
— Aufhebung der Posthalterei Bischofsheim a. R. 217
— Vorbildung der Postaspiranten 238
— Aufhebung der Posthalterei Müllheim 258
— Distanz-Regulirung zwischen Krotzingen und Kaltenherberg 258
Preis-Vertheilung, academische, in Heidelberg für das Jahr 1846 68
Priesterweihe katholischer Theologen 68. 366
Privilegium des Maschinenmeisters Pfetsch in Freiburg 76
— des Friedrich Karcher in Carlsruhe 271
— der mechanischen Baumwollenspinnerei in Kaufbeuern 319
— des Heinrich Völter in Bautzen 342
— des L. Herrmann von Freiburg 359
Provisorische Gesetze, s. Gesetze.
Prüfung der Berg- und Hütten-Candidaten 3
— der Rechts-Candidaten 6. 180. 255
— der Ingenieur-Candidaten 7. 154. 358
— der Pharmaceuten 7. 79. 130. 206. 208. 231. 305
— der evangelischen Pfarrcandidaten 17. 231. 367
— (Concurs pro seminario) katholischer Neupriester . . . . . 68. 366—367
— (Concurs) katholischer Geistlichen 118
— der Geometer-Candidaten 130
— der Forst-Candidaten 151. 318

Seite

Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe 230. 359. 364
— der Cameral-Candidaten 255
— der Lehramts-Candidaten 108. 276. 359
— eines Postaspiranten 363

R.

Recrutirung für das Jahr 1848 . . . . . 180. 303. 308
Regierungsblatt, dessen Preisbestimmung für 1846 72
Regierung des Mittelrheinkreises, deren Verlegung 209
Regulativ zu dem Vertrag zwischen dem Zollverein und den Steuervereinsstaaten . . . . . 195—201
Rheinbischofsheim, Aufhebung der dortigen Posthalterei 217

S.

Salzsäure, Eisenbahntare dafür 358
Schätzer für die Zehntbaulasten-Ablösung 354. 366
Schenkungen, s. Stiftungen.
Schießbaumwolle, desfallsige Vorsichtsmaßregeln 73
Schifffahrtsvertrag mit Sicilien . . . . . 181—190
Schleichhandel, Vertrag mit Belgien wegen Unterdrückung desselben . . . . . 58—67
Schönau, Gemeindebezirksforstei 154
Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, allgemeine . . . . . 259—262
Schriftverfassungsrecht, Entziehung desselben:
dem Advocaten Joseph Faisoul in Bruchsal 7
Schwab, Architect, dessen Bestellung als Schätzer der Zehntbaulasten 366
Serienziehungen von den Anlehen der Amortisationscasse 71. 89. 90. 226
— — — — der Eisenbahnschuldentigungscasse . . . . . 247. 354—355
Sicilien, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit diesem Königreiche . . . . . 181—190
Siechenanstalt in Pforzheim, deren Statut 325
Staatsprüfungen, s. Prüfung.
Staatsschuldpapiere, deren Verbrennung 368
Staatsverträge, s. Verträge oder Uebereinkunft.
Stammgutsstatut des Grafen Ludwig von Langenstein 258
Statut für die Siechenanstalt in Pforzheim 325
Steuerausschreiben für 1848 321
Steuervergehen, deßfallsige Anzeigegebühren 91
Stiftungen . 17. 18. 19. 69. 70. 75. 119. 120. 132. 133. 144. 151. 195. 209. 217. 218. 225. 231. 232. 239. 271—273. 288. 314. 319. 343—344. 349. 363. 366
Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung 75. 367
— kleineres altbadisches Juristen-Stipendium 131
Syrup- und Zuckereingangszoll 203

Seite

Tare der Eisenbahn für Transitgüter 167. 303
— — — für Salzsäure 358
Teufel, Architect, dessen Bestellung als Zehntbaulasten-Schätzer 354
Tischtitularen . . . . . 68. 366—367
Todtnau, Gemeindebezirksforstei 154
Transitgüter, deren Eisenbahntare 167. 304
Transport von Auswanderern 127

U.

Uebereinkunft des Zollvereins mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels . . . 58—65
Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg 78. 79. 209
— des Standes der Zehntablösung . . . . . 101—103
— des Zustandes der Wittwencasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung . . . 136—137
— über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungsanstalt 244
— des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisencasse für 1846 . . 259—262
— des Standes der Generalwittwencasse für die weltlichen Staatsdiener 1846 . . 288—298
Universitäten, Stand der Studirenden in Heidelberg und Freiburg 78. 79. 209

V.

Verbrecher, gegenseitige Auslieferung derselben zwischen Baden und den Niederlanden . . 220—225
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 368
Verdienst-Medaillenverleihung:

a. der goldenen Militärverdienst-Medaille:

dem Oberwachmeister Jacob Wipfler 142

b. der größeren goldenen Civilverdienst-Medaille:

dem Oberfeldwebel Böhler 5
— Oberfeldwebel Bischoff 5
— Regiments-Capellmeister Kies 98
— Regiments-Capellmeister Hirth 98
— Churhessischen Stationscontroleur Kelch in Breisach 204
— Bürgermeister Gschrei in Ettenheim 207

d. der kleinen goldenen Civilverdienst-Medaille:

dem Posthalter Ludwig Ratzel in Wilferdingen 57
— Posthalter Joh. Christian Engler in Müllheim 57
— Bauaufseher und Modelleur Lang in Carlsruhe 74
— Canzleidiener Zeeb in Carlsruhe 87
— Bürgermeister Sumser in Littenweiler 92
— Bürgermeister Buchmüller in Weisweil 92

Seite

dem Stadtbaumeiſter Hengſt in Durlach 149
— Kaminfeger Salomon Doll von Bretten 149
— Moriz Reutlinger in Carlsruhe 149
— Acciſor Martin Wahl zu Jechtingen 192
— Hauptlehrer Andreas Helf in Ueberlingen 204
— Canzleidiener Huff in Carlsruhe 219
— Feldwebel Michael Sommer im vierten Infanterie-Regiment 245
— Wagenmeiſter Sailer 275
— Bürgermeiſter Martus zu Kirlach 313
— Steuermann Martin Hildebrand zu Conſtanz 317
— Hauptlehrer C. F. Wikert zu Raſtatt 322
— Hauptlehrer P. Säzzele in Wollmatingen 322
— Canzleidiener Betſch in Carlsruhe 348
— Stallbedienten Kreß in Carlsruhe 365

c. der ſilbernen Civilverdienſt-Medaille:

dem Poſtpacker Gottlieb Glück zu Mannheim 58
— Briefträger Joh. Martin Keidel zu Heidelberg 58
— Polizeiſergeanten Mechler in Freiburg 87
— Schuhmachermeiſter Andreſen in Berlin 205
— Brigadier erſter Claſſe, Sebaſtian Trunzer 322
— Brigadier zweiter Claſſe, Franz Jacob Beierſtettel 322
— Brigadier zweiter Claſſe, Philipp Jacob Braun 322
— Brigadier zweiter Claſſe, Martin Blöder 322

Verlegung der Regierung des Mittelrheinkreiſes nach Carlsruhe 209

Vermächtniſſe, ſiehe Stiftungen.

Verordnung, die Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden und die Armenunterſtützung betreffend . . . . . 13—15
— die Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen betreffend 91
— den Transport von Auswanderern betreffend 127
— den Geſchäftsgang bei Beſetzung von Pfarreien ꝛc. betreffend 177
— den Gebührenanſatz von Erbverzeichniſſen zu Conſtatirung der Erbſchaftsacciſe . . 179
— die Wahl der Wahlmänner betreffend 267
— den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeſchlüſſe betreffend . . . 269
— die Penſionirung der niederen Diener 299
— die Aufnahme derſelben in die Wittwencaſſe betreffend 301
— die Gebührenordnung für Waiſenrichter und Schätzer betreffend . . . . . 311—313
— das Steuerausſchreiben für 1848 betreffend 321
— die Aufhebung der Anzeiggebühren von Zollvergehen 361

Seite

Vertrag zwiſchen dem Zollverein und den Steuervereinsſtaaten, die Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betreffend . . . . . 21—56
— Regulativ zu dieſem Vertrage . . . . . 195—201
— des Zollvereins mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels . . . . . 58—67
— Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Sicilien . . . . . 181—190
— zwiſchen Baden und den Niederlanden über Auslieferung von Verbrechern und ſtrafrechtlich Verfolgten . . . . . 220—225
— über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein 242—244
Vollzugsverordnung zum Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Belgien 122

W.

Waldnerhof, von Waldner'ſche Meierei 94
Waldshut, Nebenzollamt I. 94
Weibliches Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Offenburg 7. 318
— — — — zu Baden 276
Wittwencaſſe der Civilangeſtellten, deren Zuſtand im Jahr 1846 . . . . . 135—137
— Aufnahme niederer Diener in dieſelbe 301
— der Civilſtaatsdiener, deren Zuſtand im Jahr 1846 . . . . . 288—298
— allgemeine für Schullehrer, deren Zuſtand im Jahr 1846 . . . . . 259—262
Zehntablöſung, den Stand derſelben . . . . . 100—103
Zehntbaulaſten-Ablöſung, Schätzer 354. 366
Zehntſchuldentilgungscaſſe, Zinsfuß 344
Zell am Harmersbach, Brief- ꝛc. Poſt 208
Zinsfuß der Zehntſchuldentilgungscaſſe 344
Zollämter (Neben-) zu Greffern, Gailingen und Neuhaus 225
Zoll-, Ausgangs-, für Getreide, Mehl und Brod ꝛc. 86. 94. 125. 237
— Eingangs-, von Reis 81
— Eingangs-, von Zucker und Syrup 203
— Eingangs-, von Oel in Fäſſern 191
Vollzugsverordnung hiezu 194
Zollvereins-Vertrag mit den Staaten des Steuervereins, Beförderung der Verkehrsverhältniſſe betreffend . . . . . 21—56
— Regulativ zu dieſem Vertrage . . . . . 195—201
— mit Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels . . . . . 58—67
— mit dem Großherzogthum Luxemburg . . . . . 242—244
Zollvergehen, desfallſige Anzeigegebühren 361
Zucker und Syrup, Eingangszoll und Steuerſatz vom Rübenrohzucker 203

Perſonal-Regiſter

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1847.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen oder Medaillen erhielten, und Derjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt oder entzogen wurde, ſind unter „Ordensſache," „Verdienſt-Medaillen" und „Schriftverfaſſungsrecht" im Sachregiſter zu erſehen.

Seite

A.

Abegg, Regierungsrath 92. 340
Abele, Gymnaſiallehrer 341
Achenbach, penſionirter Reviſor 310
Achert, Amtmann 216
Ackermann, Pfarrer 354
Adelmann, Poſtmeiſter 6
Adelsheim, von, Oberlieutenant bei der Suite der Reiterei 98
Adelsheim, Theodor, von, Hauptmann 193
Ahles, Kirchenrath 153
Alt, practiſcher Arzt 230
Amann, Carl, Rechtspracticant 6
Amann, Pfarrer 246
Amerongen, von, Oberſtlieutenant 107
Ammann, Hofgerichtsrath 217
Arnold, Friedrich, Oberlieutenant 106
Arnold, Zuchthausvorſtand 341
Arnold, practiſcher Arzt 359. 364
Asbrand, Lieutenant 107. 145
Asmus, Pfarrer 107
Au, Herrmann, practiſcher Geometer 131

B.

Baader, geheimer Finanzrath 2
Babo, von, Forſtpracticant 151

Seite

Babo, Carl, von, Rechtspracticant 180
Baden, von, Prinz Friedrich, Major, Großherzogliche Hoheit 16
— — Prinz Wilhelm, Lieutenant, Großh. Hoheit 353
— — Prinz Carl, Lieutenant, Gr. Hoheit 353
Baden, Pfarrer 229
Bark, Bahningenieur 142
Barth, practiſcher Arzt 359. 360
Barther, Ingenieurpracticant 154
Bauer, Baptiſt, Pfarrer 86
Bauer, Kanzleirath 96
Bauer, Obereinnehmer und Domänenverwalter 99
Bauer, Joh. Nikolaus, Pfarrer 108
Bauer, Bernard, Pfarrer 145
Baumann, Lyceumslehrer 340
Baumgärtner, Geh. Rath 306
Baur, Dr., Geheimer Hofrath 143
Beauclair, George de, Großh. Conſul in Amſterdam 216
Bechmann, penſionirter Bezirksförſter 320
Bechtold, Pfarrer 352
Beck, Carl Conrad, Vicar 68
Beck, Oberreviſor 142
Beck, Amtmann 216
Becker, Lehrer der höheren Bürgerſchule 263

	Seite
Beger, Hofdomänenkammer-Director	229
Bender, Profeſſor	179
Benitz, Wilhelm, Rechtspracticant	180
Benitz, Caplan	88
Berblinger, Schloßinſpector	287
Berckheim, Frhr. von, Legationsrath	358
Berg, von, Poſtofficial	2
Berſche, Pfarrer	259
Bettendorf, von, Oberlieutenant	107
Beß, Poſtofficial	6
Bils, Dr., Geh. Rath	143
Binkert, Reviſor	93
Blarer, von, Major	362
Blas, Oberchirurg	142
Blayle, Hofgerichtsſecretär	143
Blenkner, Reviſor	228
Bluſt, Hauptzollamtsverwalter	83
Boch, Stabsarzt	179
Bock, Pfarrer	88
Bodenius, Poſtofficial	6
Bodenmüller, Amtsaſſeſſor	314
Bodmann, von, Oberamtmann	216
Boeckh, Auguſt von, Lehramtscandidat	3. 108
Boeckh, von, Major	105
Boeckh, Dr., Geh. Hofrath	107
Boecklin, von, Hauptmann	105
Bögle, Obergrenzcontroleur	118
Böhler, Pfarrer	340
Bogner, Pfarrer	363
Bordolo, Amtschirurg	108
Boſit, Major	229
Boulanger, Eugen, Vicar	68
Braun, Pfarrer	107
Braunewald, Reviſor	362
Braunwarth, Reviſor	362
Bregenzer, Forſtpracticant	151
Breidenbach, practiſcher Arzt	360
Bretſchger, Eiſenbahnexpeditor	144
Brugger, Nicolaus, Pfarrer	229
Brummer, practiſcher Arzt	230
Brunner, Apotheker	231
Buchegger, Medicinalrath	143
Bucher, Reviſor	205
Bühler, practiſcher Geometer	131
Bujard, Hofgerichtsſecretär	144
Bulſter, Amtmann	216
Burkart, Dr., Phyſicus	205. 217
Burz von Seethal, Pfarrer	150

C.

Cancrin, von, Hauptmann	105
Carl, Großh. Prinz von Baden, Lieutenant	353
Caſſinone, Max, Oberlieutenant	106
Caſtorph, Oberlieutenant	93
Chriſt, Hofgerichtsdirector	205
Clady, Ludwig, Reviſor	2
Clorer, Oberlieutenant	106
Cloßmann, von, Oberlieutenant	106
Cnefelius, Hof- und Stadtdiaconus	258. 341
Conrad, practiſcher Arzt	230
Cron, Miniſterialrath	92. 229. 322. 348

D.

Dallmann, Pfarrer	17
Damm, Profeſſor	268
Degenfeld, von, Rittmeiſter	16
Dern, Ingenieurpracticant	154
Dibold, Amtsphyſicus	96
Diemer, Vicar	366
Dietz, Oberrechnungsrath	58. 76
Dietz, Ferdinand, Ingenieur	82
Dietz, Miniſterialaſſeſſor	143
Diez, Dr., Director der Strafanſtalt in Bruchſal	317
Diez, Nicodemus, Caplan	323
Dittenberger, Dr., Profeſſor ordinarius	144
Dörffer, Regiſtrator	228
Doll, Stadtpfarrer	77
Dorat, von, Major	16
Dreßler, Bezirksinſpector	82
Dummer, Joſeph, practiſcher Geometer	130
Durler, Profeſſor	268
Duſch, von, practiſcher Arzt	230
Duſch, von, Stadtamtsaſſeſſor	348
Dyckerhoff, Ingenieur	362

E.

Eberle, Obergerichtsadvocat	236
Eckerlin, Expeditor	217
Eckert, Amtmann	229. 314
Eger, Pfarrer	79
Ehehalt, Lieutenant	106
Ehrle, Pfarrer	118

Seite

Eichhorn, Pfarrer 88
Eichrodt, Oberſt bei der Suite der Infanterie 192
Eiſen, Kanzleirath 58
Eiſenlohr, Geh. Hofrath 144
Eiſenlohr, Profeſſor 179
Eiſenlohr, Regierungsrath 314
Ekert, Ferdinand, Regierungsaſſeſſor 93. 340. 348
Elgg, Reviſor 93
Embdt, Waſſer- und Straßenbauinſpector 226
Engelhard, Obergerichtsadvocat 287
Eppinger, Moriz, Advocat 150
Ernſt, Pfarrcandidat 367
Erter, Oberamtmann 145
Eyth, Gartenaufſeher 357

F.

Faber, Hofgerichtsregiſtrator 205
Fackler, Amtsaſſeſſor 314
Fauſt, Pfarrer 88
Fecht, Hauptzollamtscontroleur 121
Federer, Oberlieutenant 106
Fels, Hauptzollamtsverwalter 83
Fezer, Pfarrer 153
Fieſer, Oberamtmann 88
Fingado, Amtmann 216
Fiſcher, Bezirksinſpector 82
Fiſcher, Lyceumslehrer 340
Fiſcher, von, Major 341
Flad, Oberamtmann 58
Fleig, Zuchthausbuchhalter 341
Fliegauf, Oberhofmarſchallamtscanzliſt 88
Föhliſch, Profeſſor 341
Föppel, Expeditor 2
Forſter, Pfarrer 144
Fränzinger, Geheimerrath 358
Frankenberg, von, Oberſt ꝛc. 257
Freund, Pfarrer 153
Frey, Oberlieutenant 193
Freydorf, von, Generallieutenant, Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. IV. 98
Freydorf, von, Rittmeiſter 16
Friedeburg, von, Lieutenant 106
Friedrich von Baden, Großh. Prinz ꝛc., Major im Dragonerregiment Großherzog, Großh. Hoheit 16
Fritſch, Oberſtlieutenant 105
Fröhlich, Amtsaſſeſſor 216

Seite

Fuchs, Profeſſor an der Thierarzneiſchule 3
Fürſtenberg, Prinz Emil, von, Durchlaucht 98
Füßlin, Zuchthausarzt 348
Funck, Hauptzollamtsverwalter 83

G.

Gärtner, Pfarrer 86
Gagg, Pfarrer 217
Galura, Amtmann 216
Gaupp, Amtmann 216
Gayer, Amtsreviſor 17
Gebhard, Hofrath 216
Gebhardt, Pfarrer 341
Geier, Pfarrer 306
Gempp, Kriegsminiſterialſecretär 246
Gerber, Oberlieutenant 106
Gerber, Decan und Pfarrer 354
Geres, Carl, Lieutenant 106
Geres, Conſtantin, Oberlieutenant 193
Geyer, Emerich von, Oberlieutenant 275
Glattacker, Hofmuſik- u. Theaterintendanz-Canzliſt 314
Glaubitz, von, Rittmeiſter 16
Gockel, Poſtofficial 220
Göbel, Vicar 366
Göler von Ravensburg, Auguſt, Hofjunker und Rechtspracticant 16. 180
Götz, Reviſor 83
Götz, Hauptmann 106
Götzmann, Regierungsaſſeſſor 93
Goll, Max, Poſtreviſor 2
Goller, practiſcher Arzt 230
Gontard, von, ehemaliger Lieutenant 85
Grabendörfer, Ingenieurpracticant 154
Greiffenberg, Amtsreviſor 318
Greiner, Bezirksinſpector 82
Grieshaber, geiſtlicher Rath 216
Grießelich, Stabsarzt 179
Grimm, Domänenverwalter 205
Grimm, Amtsreviſor 341
Groh, Gemeindebezirksförſter 153
Groſch, Secretär 363
Günderode, von, Lieutenant 75
Gulat-Wellenburg, Joſeph von, Kammerherr und Geh. Referendär 16
Gulde, Hofgerichtsregiſtrator 217
Gumpel, Pfarrer 322

	Seite
Gußmann, penſionirter Miniſterialſecretär	80
Guttenberg, penſionirter Canzliſt	12

H.

Haager, Obereinnehmer	92
Habich, Joſeph, Apotheker	79
Hacker, Pfarrer	79
Hacker, Oberhofverwaltungsraths-Expeditor	314
Hacker, Hofrechnungscontrolkammer-Reviſionsgehilfe	314
Häfelin, Oberamtmann	88
Haſenreffer, practiſcher Art	230
Hahn, Dr., Profeſſor extraordinarius	150
Haiß, Bezirksförſter	20
Hammes, Poſtofficial	6
Hardock, Oberreviſor	362
Haſenſtab, Auguſt, Oberlieutenant	193
Haub, Kammerrath	92
Haug, Hauptmann	144
Hauſer, practiſcher Geometer	131
Hauſer, Vicar	366
Heffner, Pfarrer	108
Heidenreich, Regimentsquartiermeiſter	216
Heinemann, Lehramtspracticant	359
Heintz, evangeliſcher Hausgeiſtlicher der Strafanſtalt Bruchſal	340
Helferich, Dr., Profeſſor ordinarius	304
Heller, Pfarrer	88
Henking, Poſtofficial	220
Hennin, Graf von, Amtsaſſeſſor	143
Heres, Geheimerrath III. Claſſe	229
Hergt, Dr., Med. Rath und Landamtsphyſicus	179
Herrmann, practiſcher Arzt	230
Herrmann, Oberthierarzt	246
Herrmann, Dr., Geh. Rath, penſion. Phyſicus	369
Herrman, penſionirter Regimentsarzt	369
Heuberger, Oberchirurg	142
Heuberger, penſionirter Bezirksförſter	202
Heydweiller, Ernſt, Rechtspracticant	6
Heyland, Hauptzollamtscontroleur	121
Hild, penſionirter Hofgärtner	72
Hildebrandt, Hofgerichtsrath	217
Hilpert, Oberſtlieutenant	193
Höferlin, Benedict, Vicar	68
Höpfner, Pfarrer	93
Hoffmann, Oberſt	228
Hoffmann, Theodor, Oberlieutenant	228
Hoffmann, Oberſtlieutenant	366
Hoffmann, Rudolf, Oberlieutenant	75. 106
Hoffmann, Otto, Oberlieutenant	106
Hoffmann, Dr., Oberarzt	142
Hoffmann, Carl, Ingenieurpracticant	154
Holle, von, Generalmajor	93
Holtz, Oberſt	228
Holtzmann, Stadtpfarrer	88
Honikel, Pfarrer	82
Honſell, Hofgerichtsrath	2. 217
Horadam, von, Hauptmann	106
Horn, Pfarrcandidat	367
Hoſp, Pfarrer	99
Hoßner, penſionirter Amtsreviſor	206
Hug, Ingenieurpracticant	154
Hugle, Fidel, Vicar	68
Hugo, Oberlieutenant	106
Hummel, J. J. A., Gr. Bad. Conſul in Straßburg	105
Hundeshagen, Dr., Profeſſor	130
Hunkele, Apotheker	206

J.

Jäckle, practiſcher Arzt	230
Jäger, Paskal, Hofgerichtsſecretär	104
Jahraus, Poſtofficial	6
Ill, practiſcher Arzt	359. 360
Joachim, Dr., Obergerichtsadvocat	287
Jörger, Vorſtand der höheren Bürgerſchule	107
Jolly, Geheimer Rath I. Claſſe ꝛc.	107
Joſt, Philipp, Ingenieur	82. 98
Joſt, Hofrechnungscontrolkammer-Reviſor	313
Joſt, Hofzahlamtsbuchhalter	314
Iſſel, Pfarrcandidat	367
Jung, penſionirter Oberhofgerichtsrath	96
Junk, Lieutenant	106. 307

K.

Kärcher, Ludwig, Vicar	68
Kageneck, Frhr. von, penſionirter Oberhofmeiſter	369
Kah, penſionirter Hofrichter	320
Kaiſer, Amtschirurg	96
Kaiſer, Vicar	366
Kanz, Stabschirurg	96
Kappes, Lehramtspracticant	339
Kaſt, Amtmann	216

	Seite
Katz, Oberchirurg	142
Kayser, Hofrath und Director der polytechnischen Schule	208
Keck, Wundarzt	360
Keller, Hofgerichtsrath	153
Kempf, Freifräulein, Marie Eleonore von, Aebtissin	6
Kempf, Amtsrevisor	138
Kern, Stadtdirector	229
Kern, Steuerrevisor	304
Kern, Pfarrer	93
Kern, Otto, Vicar	68
Kinzinger, pensionirter Kanzleirath	4
Kirchgeßner, Geheimer Referendär	229
Kirn, Hofgerichtsrath	85
Kissel, pensionirter Amtsrevisor	12
Kissel, Amtsrevisor	341
Klaußmann, Pfarrer	229
Klein, Oberamtmann	348. 358
Kleiser, Adolph von, Hofjunker	340
Kleudgen, von, Rittmeister	16
Klingel, Bahn-Ingenieur	142
Knapp, Amtschirurg	96
Knoblauch, Pfarrer	217
Knoderer, Ingenieurpracticant	358
Kobe, Hauptmann	193
Kobelt, Professor ordinarius	216
Köbel, Oberstlieutenant	229
Köllner, Pfarrcandidat	17
Kraft, Major	193
Kramer, Vicar	367
Krauß, Kriegscommissär	142
Kreuter, pensionirter Domänenverwalter	120
Kreuzer, Physicus	144
Kreuzer, Pfarrer	246
Krieg, von, Oberst	228
Krieger, Revisor	99
Krieger, Oberstallmeisteramts-Buchhalter	314
Krumm, Vicar	367
Krummel, Pfarrcandidat	231
Kuhn, Pfarrcandidat	231
Kuhn, Pfarrer	322
Kübel, Vicar	367
Kühn, Oberhofverwaltungsraths-Canzlist	314
Külsheimer, Pfarrer	322
Künzig, Apotheker	305
Kürzel, Pfarrer	246
Kuntz, Major	105
Kupferer, Pfarrer	246

L.

	Seite
Lacoste, Friedrich, Hofgerichtsassessor	2
Lacoste, Oberamtsassessor	348
Lahr, Hofgerichtsregistrator	205
Lamey, Hofgerichtsassessor	2
Lamey, Finanzassessor	145
Lamey, Postofficial	220
Lang, Hofgerichtsrath	216
Langenbach, Gymnasiallehrer	228
Langsdorff, Dr. von, Professor	268
Laroche, von, Rittmeister	16
Laroche, von, Oberstlieutenant	107
Laub, Pfarrer	305
Laubis, Oberkirchenrath	58. 82. 228
Lauer, Oberstallmeisteramts-Secretär	313
Lauterwald, Registraturgehülfe	59
Leers, Amtmann	216
Leiber, Obereinnehmer und Domänenverwalter	72
Leist, Amtsrevisor	59
Lender, Stadtpfarrer	216
Leonhard, Revisionsgehülfe	58
Leopreckting, von, Oberlieutenant	107
Letour, Postofficial	3
Levinger, Julius, Advocat	83. 90
Lichtenberg, pensionirter Hauptmann	369
Liebler, Vicar	367
Lienin, Oberingenieur und Bezirksinspector	82
Lingg, von, Oberlieutenant	107
Link, Carl, Rechtspracticant	180
Link, Pfarrer	270
Link, Amtsrevisor	341
Litschgi, von, Amtmann	216
Löffel, Pfarrer	246
Loudet, E., Hofzahnarzt	287
Luschka, Hofgerichtsadvocat und Procurator	208
Luschka, pensionirter Forstmeister	356
Lutz, Hofgerichtsrath	206
Lynker, Amtsrevisor	341

M.

	Seite
Madai, Hofrath und Professor	304
Magon, Vicar	367
Maier, Geh. Finanzrath	2

	Seite
Maier, Theobald, Vicar	68
Maier, Dr., Profeſſor, Prorector der Univerſität Freiburg	85
Maier, Amtmann	216
Maier, Franz, Pfarrer	217
Maier, Joſeph, Pfarrer	218
Maier, Rudolf, Poſtofficial	220
Maier, Miniſterialrath	229
Maier, Domänenrath	92
Maier, Forſtpracticant	151
Maier, Pfarrer	247. 311
Mangold, Kanzleirath	96
Manz, Amtsreviſor	17
Manz, Regierungsrath	314
Maurus, Poſtofficial	6
Maurus, penſionirter Hofgerichts-Secretär	152
Mayer, Guſtav, Rechtspracticant	6
Mayer, Profeſſor	93
Mayer, Poſtverwalter	220
Mayer, Obergeometer	246
Mays, Stadtamtsaſſeſſor	246
Meichelt, penſionirter Zeichnungslehrer	369
Meier, Amtsaſſeſſor a. D.	229
Melling, Regiſtrator	246
Merhart, von, Hofjunker	85
Merſy, penſionirter Hauptmann	306
Meßmer, Oberamtmann	88
Meßner, Pfarrer	244
Metz, Pfarrer	77. 107
Metzger, Friedrich, Pfarrer	93
Metzger, Joh. Joſeph, Pfarrer	82
Metzger, Oberamtmann	216
Möglich, Ingenieurpracticant	154
Mößner, Reviſor	362
Mohl, von, Geh. Hofrath und Profeſſor	130
Molter, Zolldirectionsaſſeſſor	58
Moriell, Reviſor	248
Moſer, Pfarrer	77
Moßdorff, Reviſor	5
Mozer, Geheimer Kriegsrath	228
Mozer, Reviſionsgehülfe	245
Mühlhäuſer, Carl Auguſt, Pfarrcandidat	231
Mühlhäuſer, Friedrich, Pfarrcandidat	367
Müller, Hauptzollamtscontroleur	121
Müller, Oberkirchenrath	143
Müller, Obergerichtsadvocat	214
Müller, Pfarrer	228. 246
Müller, Dr. Phyſicus	274
Müller, Rath	313
Müller, Amtsaſſeſſor	314
Müller, Reviſor	349
Müller, Lehramtspracticant	359
Mündel, Pfarrer	93
Munke, Dr., Geheimer Rath	150. 324
Munke, Dr., Amtsphyſicus	348

N.

Näher, Ingenieurpracticant	154
Neck, practiſcher Arzt	359. 360
Neff, Pfarrer	354
Neidhard, Apotheker	305
Neininger, Lieutenant	142
Neubronn, von, Stadtdirector	2
Neubronn, von, Hauptmann	106
Neuhoff, penſionirter Canzleiſecretär	356
Nickel, Obereinnehmer	116
Nokk, Hofrath	216
Nopper, Pfarrer	354
Nüßlin, Geh. Hofrath und Profeſſor	117
Nußbaumer, Lieutenant	106

O.

Oberle, Pfarrer	202
Obſer, Ingenieurpracticant	154
Ochs, Ingenieurpracticant	359
Odenwald, Pfarrcandidat	367
Oſiander, penſionirter Siechenhauschirurg	96
Oswald, Poſtofficial	2
Ott, Amtsreviſor	356
Otto, Dr. Pfarrer	217

P.

Paul, Pfarrer	108
Pellifier, Stadtpfarrer	216
Peter, Pfarrer	93
Peter, Obervogt	143
Peternell, von, Oberlieutenant	193
Petri, Amtsreviſor	138
Pfaffius, Pfarrer	144
Pfeiffer, Anton, Rechtspracticant	6
Pfeiffer, Kirchenrath	153
Pfeiffer, Oberſtlieutenant	193

	Seite
Pfeiffer, Oberamtmann	348
Pfiſter, penſionirter Juſtizamtmann	20
Pfiſter, Vicar	367
Pfnorr, von, Generalmajor	228
Porbeck, von, Oberſtlieutenant	229
Poſſelt, Dr., Profeſſor	75
Protz, practiſcher Geometer	131
Provence, Lehrer der höheren Bürgerſchule	118

R.

	Seite
Ramſchwag, von, penſionirter Rittmeiſter	148
Rappenegger, Geiſtlicher Rath	5
Ratzel, Poſtmeiſter	6
Rau, Prorector, Geh. Rath und Profeſſor	58
Rauch, Lyceumslehrer	340
Reck, von, Oberſt	229
Reeß, Profeſſor	341
Reichert, von, Oberlieutenant	106
Reichmann, Pfarrer	368
Reinhardt, practiſcher Arzt	359. 360
Reinſchmidt, Pfarrer	349
Reiſchach, von, Hauptmann	193
Reiß, Secretär des Oberhofverwaltungsrathes	313
Reizenſtein, Frhr. von, Staats- u. Cabinetsminiſter	96
Renner, Amtschirurg	349
Renz, Guſtav von, Oberlieutenant	106
Rettig, Pfarrer	59
Rettig, Ludwig, Secretär	143
Reutter, Hofgerichts-Regiſtrator	205
Riegel, Geh. Rath und Stadtdirector	229
Rieß, Carl, Apotheker	208
Rinck, von, Major v. d. S. d. Reiterei	77
Ringer, Zuchthausbuchhalter	58. 341
Ritzhaupt, Stationscontroleur	83
Röder, von, Oberſt	228
Rößler, Vicar	367
Roggenbach, von, Oberſtlieutenant	105
Roggenbach, von, Oberlieutenant	107
Roos, Pfarrer	363
Roſenlecher, Großh. Conſul in Havre	215
Roßhirt, Oberamtsaſſeſſor	348
Roſt, Hauptzollamtsverwalter	83
Roth, Forſtpracticant	151
Roth, Obergerichtsadvocat	226
Roys, Miniſterialrath	143
Ruoff, Poſtofficial	6
Ruoff, Inſpector Waſſer- und Straßenbaues	98. 362
Ruppert, Obergrenzcontroleur	179
Ruppert, Oberhofmarſchallamtsſecretär	314

S.

	Seite
Sabel, Pfarrcandidat	367
Sachs, Otto, Rechtspracticant	6
Sachs, Eiſenbahnamtscaſſier	75
Sachs, Julius, Oberlieutenant	106
Sachs, Carl, Hauptzollamtscontroleur	121
Sachs, Pfarrcandidat	367
Sander, Profeſſor	179
Sartori, Oberlieutenant	106
Sauerbeck, Phyſikus	363
Saur, Amtsaſſeſſor	143
Schäfer, Vicar	367
Schäuble, Ferdinand, Rechtspracticant	180
Schaible, Amtmann	216
Scharnberger, Hauptzollamtscontroleur	121
Scheef, Amtschirurg	17
Scheffelt, Ingenieurpracticant	154
Schember, Pfarrer	208
Schenkh, Hofgerichtsrath	217
Schey, Dr., Oberamtmann	58
Schilling, von, Rittmeiſter	16
Schilling, von, Hauptmann	193
Schindler, geiſtlicher Rath	121
Schlenker, Pfarrcandidat	367
Schmid, Pfarrer	268
Schmidt, Friedrich, Secretär	143
Schmidt, Dr., Phyſikus	179
Schmidt, practiſcher Arzt	230
Schmidt, Geheimer Finanzrath	313
Schmitt, Carl Joſeph, Miniſterialſecretär	130
Schmitt, Ingenieurpracticant	359
Schneider, Joſeph, Vicar	68
Schnetzler, Moritz, Poſtreviſor	2
Schöpflin, Wund- und Hebarzt	230
Scholl, Carl Friedrich, Pfarrer	229
Schreiber, Pfarrer	230
Schrickel, Dr., Hofrath und Hofphyſikus	228
Schrott, Hofgerichtsregiſtrator	217
Schück, Peter, Pfarrer	70
Schütz, Pfarrer	246
Schultz, Otto Ludwig, Rechtspracticant	6
Schulz, Oberſtlieutenant	193

	Seite
Schumacher, Hauptmann	106
Schumacher, Poſtpracticant	363
Schwab, Ingenieurpracticant	154
Schwab, Architect	366
Schwartz, Generalmajor	228
Schwarzmann, Otto, Berg- und Hüttenpracticant	3
Schweickhart, Amtsreviſor	72
Schweickhart, Frhr. von, Hofjunker	150
Schweiß, Poſtrechnungsreviſor	153
Schwörer, Dr., Phyſicus	258
Seegmüller, Reviſionsgehilfe	349
Sehn, practiſcher Geometer	130
Selb, Hofgerichtsrath	217
Seldeneck, v., Oberſtlieutenant i. d. S. der Reiterei	16
Seldeneck, von, Lieutenant	17
Senger, Otto, von, Secretär	75
Sensburg, Frhr. Franz, von, Hofjunker	340
Seramin, Wund- und Hebarzt	360
Seufert, practiſcher Geometer	130
Sevin, Rechnungsrath	2
Serauer, Georg, Ingenieur	82
Seyfried, von, Hofgerichtsaſſeſſor	2. 85
Sibert, Dr., Amtsphyſikus	96
Sievert, Pfarrer	229
Sigel, Lieutenant vom 4. Infanterie-Regiment	193
Sigel, Albert, Lieutenant	106
Silbereiſen, Oberreviſor	58
Silberrad, Amtschirurg	96
Simon, Stabsguide	116
Sommer, Generalauditor	356
Specht, Oberlieutenant	193
Speck, Major	229
Speigler, Vorſteher des Arbeitshauſes ꝛc. in Bruchſal	353
Spengel, Dr., Profeſſor	216
Sperl, Auguſt, Rechtspracticant	180
Spies, Xaver, Stiftungsverwalter	86
Sponeck, Graf Wilhelm von, Hauptmann	106
Sponeck, Graf Carl von, Hauptmann	193
Spreng, Ingenieurpracticant	358
Sprenger, Bezirksinſpector	82
Stabel, Oberhofgerichtsvicekanzler	143
Städele, Oberkirchenrath	318
Stahl, Regiſtrator	270
Stahl, Hofkammerrath	313
St. André, Ernſt, Frhr. von, penſionirt. Major	152
Steeb, practiſcher Geometer	103
Stein, Wilhelm, Rechtspracticant	6
Stein, Dr., Medizinalrath	179
Stein, Bezirksinſpector d. Waſſer- u. Straßenbaues	362
Steiner, Regimentsarzt	207
Steinmann, Pfarrer	354
Steinmetz, Amtsreviſor	318
Steinmetz, penſionirter Amtsreviſor	356
Stemmler, Peter, Secretär	130
Stengel, von, Landamtsaſſeſſor	348
Stephan, practiſcher Geometer	131
Stephani, Ingenieurpracticant	154
Stigler, Albert, Rechtspracticant	6
Stigler, Oberamtmann	348. 358
Stimm, Ingenieur	208
Stockhorn, Frhr. von, Oberhofgerichtsrath	143
Stöckel, Regierungsrath	340
Stölzel, Oberlieutenant	106
Stößer, Ludwig, Rechtspracticant	180
Stoll, Stiftungsreviſionsgehilfe	93
Strobel, Pfarrer	232
Strohmayer, Bezirksinſpector	82
Stromeyer, Dr., Medizinalrath	216
Stuber, Ingenieurpracticant	358
Süpfle, Hofrath	5
Süpfle, practiſcher Arzt	360
Sulzberger, Amtmann	320
Sulzmann, practiſcher Arzt und Amtschirurg	340
Sußmann, Canzliſt	2
Sutter, Pfarrcandidat	367
Szuhany, Adolph, Rechtspracticant	6

T.

Teufel, Architect	354
Teuffel, Dr., Geh. Rath	138
Thomann, practiſcher Arzt	340. 348
Toprano, Pfarrer	246
Trautz, Pfarrer	258
Trefurt, Staatsrath u. Juſtizminiſterialpräſident	107
Troll, Reviſor	216
Trotter, Profeſſor	322
Türckheim, Frhr. von, Staatsminiſter	286
Türckheim, Frhr. von, Legationsrath	358

U.

Ullrich, Joſeph, Vicar	68
Unſer, Joſeph, Pfarrer	354

Seite

V.

Veith, Hofgärtner 357
Villinger, penſionirter Kreisrath 259
Vincenti, Carl von, Legationsſecretär 118
Vogelmann, Dr., Geheimer Kriegsrath 229. 322. 353
Volz, geiſtlicher Rath 121
Volz, Dr., Regimentsarzt 207
Volz, Dr., Phyſicus, Medicinal-Referent 270
Vowinkel, Obereinnehmer 92

W.

Waag, Oberarzt 17
Waag, Regierungsaſſeſſor 348
Waag, Oberamtmann 358
Wacker, Pfarrer 268
Wänker, Cuno von, Oberamtsaſſeſſor 143
Wänker, von, Geheimer Hofrath 144
Wagner, Albert, Secretär 143
Wagner, Oberlieutenant 193
Wagner, Regiſtrator 228
Wagner, Oberhofverwaltungsraths-Regiſtrator 314
Waldmann, Hofrath 144
Walſer, Decan 229
Walter, Pfarrer 268
Wandt, Poſtmeiſter 6
Waſmer, Leopold, Expeditor 133
Waſmer, Frowin, Expeditor 228
Weber, practiſcher Geometer 130
Wechmar, von, Rittmeiſter 16
Wehrle, Michael, Pfarrer 6
Weick, Dr., Profeſſor 107
Weick, Lieutenant 193
Weiler, von, Rittmeiſter 16
Weindel, Pfarrer 143
Welte, katholiſcher Hausgeiſtlicher der Strafanſtalt Bruchſal 340
Wemmel, Apotheker 7
Wenz, Carl, Ingenieurpracticant 7
Werk, Dr., Geiſtlicher Rath und Profeſſor 229
Werner, Großh. Conſul in Havre 215
Wielandt, Pfarrer 99
Wieſt, Expeditor 144
Wilhelm, Großh. Prinz von Baden, Großh. Hoheit, Lieutenant 353
Wilhelmi, Ingenieurpracticant 154
Wilhelmi, Dr., Kriegsminiſterial-Secretär 246
Will, Ferdinand, Vicar 68
Will, Carl, Vicar 68
Williard, Reviſor 93
Wimmer, penſionirter Phyſicus 236
Wingler, Amtsreviſor 341
Winter, Pfarrcandidat 367
Winterhalter, practiſcher Arzt 230
Wirth, Oberlieutenant 107
Wißmann, Hauptmann 138
Wittmer, Profeſſor 93
Wölfel, practiſcher Arzt 230. 359
Wölfle, penſionirter Amtmann 356
Woerl, Dr., Profeſſor 322
Wörter, Friedrich, Vicar 68
Wolf, Rittmeiſter 16
Wolff, Geheimerrath erſter Claſſe 208
Woll, Hofgerichtsdirector 143
Wucherer, Dr., Regimentsarzt 207
Würth, Geh. Hofrath und Amtsphyſicus 133

Z.

Zandt, practiſcher Arzt 230
Zanger, practiſcher Geometer 131
Ziegenfuß Poſtofficial 3
Zimmermann, Oberkirchenrath 318
Zollikofer, practiſcher Arzt 359. 360
Zureich, Peter, Vicar 68
Zwiebelhofer, Joſeph, Expeditor 75

Nr. I.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 9. Januar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: den Eintritt der badiſchen Geſetzgebung in den vom Königreiche Würtemberg neu angefallenen Orten, namentlich die nachträgliche Feſtſtellung der ehelichen Guterverhältniſſe durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derſelben betreffend. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend.

Dienſterledigungen. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: Den Eintritt der badiſchen Geſetzgebung in den vom Königreiche Würtemberg neu angefallenen Orten, namentlich die nachträgliche Feſtſtellung der ehelichen Güterverhältniſſe durch die in rechtsgiltiger Ehe lebenden Einwohner derſelben betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Nachdem die Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkeſſach, ſo wie das Schloßgut Hersberg, zufolge des am 28. Juni 1843 mit dem Königreiche Württemberg abgeſchloſſenen, durch Unſere landesherrliche Verordnung vom 28. Februar d. J. Nr. XII. des Regierungsblattes verkündeten Staatsvertrags, in Unſere Hoheit übergegangen und dadurch den im Großherzogthum geltenden Geſetzen unterworfen worden ſind, die unbedingte Anwendung der landrechtlichen Beſtimmungen über die ehelichen Güterverhältniſſe auf bereits beſtehende Ehen aber unerwartete Nachtheile für die Betheiligten herbeiführen können; ſo wollen Wir den Einwohnern gedachter Orte, welche ſchon zur Zeit jenes Ueberganges in rechtsgiltiger Ehe lebten oder ſeitdem und bis zur Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes eine ſolche geſchloſſen haben, zur Abwendung der aus dem Wechſel der Geſetzgebung für ihre ehelichen Verhältniſſe etwa entſpringenden Nachtheile geſtatten, bis zum erſten Juli des künftigen Jahres die von ihnen errichteten Heirathß-

verträge, unbeſchadet der von dritten Perſonen aus denſelben bereits erworbenen Rechte, abzuändern oder wofern ſie ihre Ehe ohne Verträge nach den früheren Geſetzen eingegangen haben, dergleichen nach Maaßgabe Unſerer Landesgeſetze neu zu errichten.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 31. December 1846.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 31. December v. J.

dem Finanzrathe Baader bei der Steuerdirection und dem Domänenrathe Maier bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke den Character eines Geheimen Finanzraths, und

dem Reviſor Sevin bei der Hofdomänenkammer den Character eines Rechnungsraths

zu verleihen;

den Oberamtmann von Neubronn in Pforzheim zum Stadtdirector in Heidelberg,

den Amtmann Honſell in Conſtanz zum Aſſeſſor des Seekreis-Hofgerichts,

den Amtsaſſeſſor Friedrich Lacoſte in Raſtatt, ſowie den Hofgerichtsſecretär von Seyfried in Conſtanz zu Aſſeſſoren des oberrheiniſchen Hofgerichts

den Amtsaſſeſſor Lamey in Mannheim zum Aſſeſſor des unterrheiniſchen Hofgerichts,

den Canzliſten Martin Föppl zum Expeditor bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen,

den Diurniſten Georg Sußmann zum Canzliſten bei dieſer Stelle, endlich

die Poſtpracticanten

Moritz Schnetzler von Freiburg,
Max Goll von Carlsruhe und
Ludwig Clady von Carlsruhe

zu Reviſoren bei derſelben Stelle

zu ernennen;

den Poſtofficialen von Berg in Carlsruhe zu dem Poſtamte Heidelberg, dagegen an deſſen Stelle den Officialen Oswald in Heidelberg zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Carlsruhe

zu verſetzen;

den Officialen Letour bei dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe aus dem Staatsdienste zu entlaſſen und

die hierdurch erledigte Officialenſtelle bei dieſem Amte dem Poſtpracticanten Ziegenfuß in Freiburg, unter Ernennung deſſelben zum Poſtofficialen

zu übertragen, auch

dem Hauptlehrer Joſeph Fuchs an der Thierarzneiſchule dahier den Titel und Rang eines Profeſſors

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der letzten Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache betreffend).

Die Berg- und Hüttencandidaten

Auguſt von Böckh aus Carlsruhe und

Otto Schwarzmann aus Haigerloch

ſind nach vorſchriftsmäßig erſtandener Prüfung unterm heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 29. December 1846.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Die Stellen eines Aſſeſſors bei dem Stadtamte Mannheim, bei dem Oberamte Raſtatt und dem Bezirksamte Conſtanz ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelben haben ſich binnen vier Wochen bei den betreffenden Kreisregierungen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 26. September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Jung iſt die katholiſche Stadtpfarrei Haslach mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und ein Bauproviſorium von 60 Gulden nebſt den Zinſen in drei Jahresterminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Zugleich wird bemerkt, daß man mit der Stadtpfarrei Haslach das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder zu verbinden gedenkt, und daß ſich der künftige Pfarrer die etwaige Zuweiſung eines zweiten Vicars gegen eine beſondere Gehaltsbeſtimmung gefallen laſſen muß. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fridolin Knoblauch auf die katholische Pfarrei Thiengen, Amts Waldshut, ist die katholische Pfarrei Oberrimsingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, wegen der für die Pfarrei vorgeschossenen Zehntablösungskosten bis zum 18. April 1851 jährlich 18 Gulden 19 kr. abzuzahlen, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich, sowohl durch die Regierung des Oberrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Blumberg, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 — 700 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Wagner auf die Pfarrei Buchenbach, Landamts Freiburg, ist die vom Patronate der freiherrlichen Grundherrschaft von Harsch abhängende katholische Pfarrei Holzhausen, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre Bittschriften dem Patrone durch das erzbischöfliche Ordinariat, vorschriftsmäßig einzureichen.

Die erledigte katholische Pfarrei Zimmern, Amts Engen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Die katholische Pfarrei Aasen, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftsgemäß zu melden.

Zu dem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Hohensachsen im Regierungsblatte Nr. XLVIII. vom 12. November v. J. wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer ein Provisorium von 98 Gulden 46 kr. vom November 1843 bis dahin 1851 mit 4 Procent zu verzinsen, und von da bis 1859 mit jährlich 12 Gulden 21 kr. abzutragen habe.

Berichtigung.

In der drittletzten Zeile der Seite 363 des letzten Regierungsblatts Nr. LVII. von 1846 ist unter Dienstnachrichten nach „Canzleirath Kinzinger" zu lesen: „auf dessen wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, wegen Kränklichkeit," —

Nr. II. 5

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. Januar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Das Ergebniß der Spätjahrs-Staatsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. Die dem Joſeph Faiſoul in Bruchſal entzogene Advocatur nebſt Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Wiederbeſetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Offenburg betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung der Ingenieurcandidaten betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 2. d. M.

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Oberfeldwebeln Böhler und Biſchoff im dritten Infanterie-Regimente, als Zeichen Allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit ihren ſeit 29 und 30 Jahren in ihrer dermaligen Charge geleiſteten ausgezeichneten Dienſten, die größere goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 9. l. M.

dem Profeſſor Süpfle am Lyceum in Carlsruhe den Character als Hofrath und

dem Profeſſor Rappenegger an dem Lyceum in Mannheim den Character eines Geiſtlichen Rathes

zu verleihen;

den Reviſionsgehülfen Moßdorff bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zum Reviſor zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Oettingen, Bezirksamts Conſtanz, dem Beneficiaten Michael Wehrle zu Engelwies
zu übertragen;

der auf die Stiftsdame, Freifräulein Marie Eleonore von Kempff zu Angreth gefallenen Wahl zur Aebtiſſin des Albertus-Carolinen-Stifts in Freiburg die allerhöchſte Beſtätigung
zu ertheilen;

das Poſtamt Mannheim dem Poſtmeiſter Adelmann in Raſtatt, das hierdurch erledigte Poſtamt Raſtatt dem Poſtmeiſter Wandt dahier, und

das Poſtamt Stockach dem Poſtcaſſier Ratzel in Carlsruhe, unter Ernennung deſſelben zum Poſtmeiſter,
zu übertragen; ferner

die Briefpoſtcaſſe nebſt Zeitungsexpedition bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Carlsruhe dem Poſtofficialen Ruoff in Offenburg, die Fahrpoſtcaſſe dahier dem Officialen Betz in Heidelberg,

dem Officialen Bodenius in Stockach die Fahrpoſtcaſſe Heidelberg, und

dem Officialen Maurus in Donaueſchingen die Poſtcaſſe Offenburg, dieſen vier in proviſoriſcher Eigenſchaft
zu verleihen, und

die Poſtpracticanten Hammes und Jahraus zu Officialen, erſteren bei dem Poſtamte Stockach, letzteren bei dem Poſtamte Donaueſchingen
zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Spätjahrs-Staatsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von fünfzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Spätjahrsprüfung einberufen wurden, ſind durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 145, folgende neun unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Otto Sachs von Carlsruhe,
Albert Stigler von Krotzingen,
Anton Pfeiffer von Zimmern,
Adolph Szuhany von Raſtatt,
Ernſt Heydweiller von Lennep,
Otto Ludwig Schultz von Lahr,
Wilhelm Stein von Mosbach,
Guſtav Mayer von Raſtatt, und
Carl Amann von Freiburg.

Carlsruhe, den 7. Januar 1847.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die dem Joseph Faisoul in Bruchsal entzogene Advocatur nebst Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom 13. August v. J., Nr. 4646, wurde dem Joseph Faisoul in Bruchsal die Advocatur und das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten entzogen.

Carlsruhe, den 8. Januar 1847.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Wiederbesetzung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Offenburg ist für ein Mädchen aus dem ehemaligen badenbadischen Landestheile ein Freiplatz offen. Die Bewerber um denselben haben sich mit ihren Gesuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 24. December 1846.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten des Ingenieurfachs betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten Carl Wenz von Carlsruhe und Gottlieb Steinam von da sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 5. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem Ludwig Ferdinand Eduard Wemmel von Lautenthal, Bürger in Schwetzingen, wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten vierten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1847 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. December 1846.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der vierten Ziehung am 30. December 1846 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1846 gezogenen 20 Serien.

313. 353. 489. 537. 1105. 1325. 2810. 3002. 3168. 3858. 3985. 5293. 5349. 6185. 6537. 6955. 7104. 7710. 7823. 7955

Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
15601	70	15617	70	15633	70	15649	70	17615	42	17631	70
15602	42	15618	70	15634	70	**15630**	**1000**	**17616**	**1000**	17632	42
15603	70	15619	42	15635	70	17601	42	17617	70	17633	70
15604	70	15620	70	15636	70	17602	42	17618	42	17634	70
15605	70	15621	70	15637	42	17603	70	17619	42	17635	70
15606	70	15622	42	15638	42	17604	70	**17620**	**1000**	17636	42
15607	42	15623	42	15639	70	17605	42	17621	70	17637	42
15608	70	15624	42	15640	42	17606	70	17622	70	17638	42
15609	70	15625	42	15641	70	17607	42	17623	70	17639	70
15610	42	15626	70	15642	42	17608	70	17624	42	17640	42
15611	70	15627	42	15643	42	17609	70	17625	70	17641	42
15612	70	15628	70	15644	42	17610	70	17626	70	17642	70
15613	70	15629	70	15645	42	17611	70	17627	42	17643	42
15614	42	15630	42	15646	42	17612	42	17628	42	17644	42
15615	70	15631	42	15647	42	17613	70	17629	70	17645	42
15616	70	15632	42	15648	42	17614	42	17630	70	17646	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
17647	70	26801	42	55205	70	66209	70	140463	70	150067	70
17648	70	26802	42	55206	70	66210	70	140464	70	150068	42
17649	**1000**	26803	70	55207	42	66211	70	140465	42	150069	42
17650	70	26804	70	55208	70	66212	42	140466	70	150070	70
23401	70	26805	70	55209	70	66213	42	140467	42	150071	42
23402	42	26806	70	55210	42	66214	70	140468	70	150072	42
23403	70	26807	42	55211	70	66215	42	140469	42	150073	42
23404	70	26808	42	55212	42	66216	70	140470	70	150074	70
23405	70	26809	42	55213	42	66217	42	140471	70	150075	42
23406	42	26810	42	55214	42	66218	42	140472	42	150076	70
23407	70	26811	42	55215	70	66219	42	140473	42	150077	42
23408	70	26812	42	55216	70	66220	70	140474	42	150078	42
23409	70	26813	70	55217	70	66221	70	140475	42	150079	70
23410	70	26814	70	55218	42	66222	42	140476	42	150080	42
23411	70	26815	70	55219	70	66223	70	140477	42	150081	42
23412	70	26816	70	55220	42	66224	70	140478	42	150082	70
23413	42	26817	70	55221	70	66225	42	140479	42	150083	42
23414	42	26818	42	55222	70	66226	42	140480	42	150084	42
23415	70	26819	70	55223	42	66227	42	140481	70	150085	70
23416	42	26820	70	55224	70	66228	42	140482	70	150086	70
23417	70	26821	42	55225	70	66229	42	140483	70	150087	70
23418	70	26822	42	55226	42	66230	70	140484	42	150088	70
23419	70	26823	70	55227	42	66231	42	140485	42	**150089**	**1000**
23420	42	26824	70	55228	70	66232	70	140486	42	150090	70
23421	70	26825	42	55229	70	66233	70	140487	42	150091	70
23422	70	26826	70	55230	42	66234	70	140488	42	150092	42
23423	42	26827	70	55231	70	66235	70	140489	42	150093	70
23424	42	26828	70	**55232**	**1000**	66236	70	140490	42	150094	42
23425	42	26829	70	55233	42	66237	70	140491	70	150095	70
23426	42	26830	42	55234	70	66238	70	140492	70	150096	70
23427	70	26831	42	55235	42	66239	70	140493	70	150097	42
23428	42	26832	70	55236	42	66240	70	140494	70	150098	42
23429	42	26833	70	55237	42	66241	42	140495	70	150099	70
23430	42	26834	42	55238	42	66242	42	140496	42	150100	70
23431	70	26835	70	55239	70	66243	42	140497	42	158351	70
23432	42	26836	70	55240	70	66244	42	140498	70	158352	42
23433	42	26837	42	55241	42	66245	42	140499	70	158353	42
23434	70	26838	70	**55242**	**1000**	66246	70	140500	42	158354	42
23435	42	26839	70	55243	70	66247	42	150051	70	158355	70
23436	70	26840	42	55244	42	66248	42	150052	70	158356	70
23437	70	26841	42	55245	70	66249	42	150053	70	158357	70
23438	70	26842	42	55246	70	66250	70	150054	42	158358	42
23439	42	26843	42	55247	70	140451	70	150055	70	158359	70
23440	70	26844	70	55248	42	140452	42	150056	70	158360	42
23441	42	26845	42	55249	70	140453	70	150057	70	158361	70
23442	70	26846	70	55250	42	140454	42	150058	70	158362	70
23443	70	26847	70	66201	70	140455	42	150059	70	158363	70
23444	42	26848	70	66202	42	140456	70	150060	70	158364	70
23445	42	26849	70	66203	42	140457	70	150061	42	158365	42
23446	42	26850	42	66204	42	140458	42	150062	70	158366	42
23447	42	55201	42	66205	70	**140459**	**1000**	150063	42	158367	70
23448	70	55202	70	66206	42	140460	70	150064	70	158368	42
23449	42	55203	70	66207	70	140461	42	150065	70	158369	70
23450	70	55204	70	66208	70	140462	70	150066	70	158370	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
158371	70	192875	70	199229	42	264633	42	267437	70	309241	70
158372	42	192876	70	**199230**	**1000**	264634	42	267438	70	309242	70
158373	70	192877	42	199231	70	264635	70	267439	70	309243	70
158374	42	192878	42	199232	42	**264636**	**1000**	267440	42	309244	70
158375	42	192879	42	199233	70	264637	42	267441	42	309245	42
158376	42	192880	70	199234	70	264638	42	267442	70	309246	70
158377	70	192881	70	199235	42	264639	42	267443	70	309247	70
158378	42	192882	42	199236	42	264640	42	267444	42	309248	70
158379	70	192883	70	199237	70	264641	42	267445	70	309249	70
158380	42	192884	70	199238	70	264642	70	267446	42	309250	70
158381	42	192885	42	199239	42	264643	42	267447	42	326801	42
158382	42	192886	42	199240	70	264644	42	267448	42	326802	70
158383	70	192887	70	199241	70	264645	70	267449	70	326803	70
158384	70	192888	70	199242	42	264646	70	267450	42	326804	42
158385	70	192889	70	199243	42	264647	42	**309201**	**1000**	326805	42
158386	42	192890	42	199244	42	264648	70	309202	42	326806	42
158387	42	192891	42	**199245**	**1000**	264649	70	309203	42	326807	70
158388	42	192892	70	199246	70	264650	70	309204	70	326808	42
158389	70	192893	42	199247	70	267401	70	309205	42	326809	70
158390	42	192894	42	199248	42	267402	70	309206	70	326810	42
158391	70	192895	42	199249	42	267403	42	309207	42	326811	42
158392	42	192896	70	199250	42	267404	42	**309208**	**1000**	326812	42
158393	70	192897	42	264601	42	267405	70	309209	70	326813	70
158394	42	192898	70	264602	42	267406	42	309210	70	326814	70
158395	42	192899	42	264603	42	267407	70	309211	70	326815	42
158396	42	192900	42	264604	42	267408	42	309212	42	326816	42
158397	70	199201	70	264605	70	267409	42	309213	42	326817	42
158398	42	199202	42	264606	42	267410	42	309214	70	326818	70
158399	42	199203	70	264607	70	267411	42	309215	70	326819	42
158400	42	199204	70	264608	70	267412	70	309216	42	326820	42
192851	42	199205	70	264609	42	267413	70	309217	42	326821	42
192852	42	199206	42	264610	42	267414	42	309218	70	326822	70
192853	70	199207	42	264611	70	267415	42	309219	42	326823	70
192854	42	199208	42	264612	70	267416	42	309220	70	326824	42
192855	42	199209	70	264613	42	267417	42	309221	70	326825	70
192856	70	199210	70	264614	70	267418	42	309222	70	326826	70
192857	42	199211	70	264615	42	267419	70	309223	70	326827	70
192858	70	199212	70	264616	42	267420	70	309224	70	326828	42
192859	42	199213	70	264617	70	267421	70	309225	70	326829	42
192860	70	**199214**	**1000**	264618	42	**267422**	**1000**	309226	42	326830	42
192861	70	199215	70	264619	70	267423	42	309227	42	326831	70
192862	70	199216	42	264620	70	267424	42	309228	42	326832	42
192863	70	199217	70	264621	70	267425	42	309229	70	326833	42
192864	70	199218	70	264622	70	267426	42	309230	42	326834	42
192865	70	199219	70	264623	70	267427	42	309231	70	326835	42
192866	42	199220	42	264624	70	267428	42	309232	42	326836	70
192867	42	199221	70	264625	42	267429	70	309233	42	326837	70
192868	42	199222	42	264626	42	267430	70	309234	70	326838	70
192869	70	199223	70	**264627**	**1000**	267431	42	309235	42	326839	70
192870	42	199224	42	264628	70	267432	42	309236	42	326840	42
192871	70	199225	42	264629	42	267433	70	309237	42	326841	70
192872	70	199226	70	264630	70	267434	70	309238	42	326842	42
192873	42	199227	42	264631	42	267435	42	309239	70	326843	42
192874	42	199228	70	264632	42	**267436**	**1000**	309240	70	326844	42

II.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
326845	70	347738	42	355181	42	385474	70	391117	42	397709
326846	42	347739	70	355182	42	385475	70	391118	70	397710
326847	70	347740	42	355183	70	385476	70	391119	70	397711
326848	70	347741	42	355184	70	385477	42	391120	42	397712
326849	42	347742	70	355185	42	385478	42	391121	70	397713
326850	42	347743	42	355186	70	385479	70	391122	70	397714
347701	70	347744	42	355187	42	385480	70	391123	70	397715
347702	42	347745	42	355188	70	385481	70	391124	42	397716
347703	70	347746	70	355189	42	385482	70	391125	42	397717
347704	70	347747	42	355190	42	385483	42	391126	42	397718
347705	70	347748	42	355191	42	385484	70	391127	42	397719
347706	70	347749	42	355192	42	385485	42	391128	42	397720
347707	42	347750	70	355193	42	385486	42	391129	70	397721
347708	70	355151	42	355194	42	385487	42	391130	70	397722
347709	70	355152	42	355195	42	385488	70	391131	42	397723
347710	42	355153	42	355196	70	385489	70	391132	70	397724
347711	42	355154	70	355197	42	385490	42	391133	70	397725
347712	70	355155	42	355198	42	385491	42	391134	70	397726
347713	42	355156	42	355199	70	385492	70	391135	70	397727
347714	70	355157	42	355200	70	385493	70	391136	70	397728
347715	42	355158	42	385451	42	385494	42	391137	70	397729
347716	70	355159	70	385452	42	385495	42	**391138**	**1000**	397730
347717	42	355160	70	385453	42	385496	70	391139	42	397731
347718	42	355161	70	385454	42	385497	42	391140	42	397732
347719	70	355162	70	385455	42	385498	70	391141	42	397733
347720	42	355163	70	385456	42	385499	42	391142	70	397734
347721	42	355164	70	385457	42	385500	70	391143	42	397735
347722	70	355165	42	385458	70	391101	42	391144	42	397736
347723	70	**355166**	**1000**	385459	42	391102	70	391145	42	397737
347724	42	355167	42	385460	42	391103	70	391146	70	397738
347725	70	355168	42	385461	42	391104	70	391147	70	397739
347726	70	355169	42	385462	70	391105	42	391148	70	397740
347727	42	355170	42	385463	70	391106	70	391149	70	397741
347728	42	355171	42	385464	70	391107	70	391150	42	397742
347729	42	355172	70	385465	42	391108	70	397701	42	397743
347730	70	355173	70	385466	42	391109	70	397702	42	397744
347731	42	355174	42	385467	70	391110	42	397703	42	397745
347732	70	355175	42	385468	70	391111	70	397704	42	397746
347733	42	355176	42	**385469**	**1000**	391112	42	397705	42	397747
347734	70	355177	70	385470	70	391113	70	397706	70	397748
347735	70	355178	42	385471	42	391114	42	397707	70	397749
347736	42	355179	42	385472	42	391115	42	397708	42	397750
347737	70	355180	70	385473	42	391116	42			

II.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 26. November 1846

der penſionirte Amtsreviſor Kiſſel in Bruchſal,

am 21. December

der penſionirte Canzliſt Guttenberg in Donaueſchingen.

Nr. III.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. Januar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Die Abgabe der vom Staate angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden, und die Armenunterſtützung betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der evangeliſchen Candidaten der Theologie betreffend. — Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigung. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Die Abgabe der durch den Staat angekauften Brodfrüchte an unbemittelte Gemeinden, und die Armenunterſtützung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel insbeſondere für die ärmere Claſſe Unſerer Unterthanen im Gefolge hat, ſehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jedem Amtsbezirke iſt eine Unterſtützungscommiſſion niederzuſetzen. Dieſelbe beſteht:

a. aus dem Vorſtande des Bezirksamts, der in der Commiſſion den Vorſitz führt;

b. aus dem Phyſicus, dem erſten Pfarrer (in gemiſchten Orten von jeder der beiden Confeſſionen) und dem Bürgermeiſter des Ortes, worin das Bezirksamt ſeinen Sitz hat;

c. aus zwei oder mehreren weiteren Bürgern dieſes Ortes, welche der Gemeinderath ernennt;

d. aus zwei oder mehreren, aus anderen zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden beizuziehenden, Einwohnern, deren Verhältniſſe eine thätige Mitwirkung erwarten laſſen.

Die Letzteren werden, auf geeignete Erkundigung, vom Amtsvorstande zur Theilnahme an den Geschäften der Unterstützungscommission eingeladen.

§. 2.

Die Unterstützungscommission erforscht die Mittel, wie der Noth der Armen in den verschiedenen Gemeinden des Bezirks zu steuern sei.

Sie prüft zugleich die diesfallsigen Vorschläge, welche das Bezirksamt von den einzelnen Gemeinderäthen zu erheben hat.

§. 3.

Die im §. 2 erwähnten Mittel sind theils

a. solche, wodurch den Dürftigen Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste verschafft wird. (Es gehören hieher, außer den Staatsbauten, namentlich auch die Herstellung von Wegen oder anderen Gemeindebaulichkeiten, so wie Culturen oder gemeinnützige Unternehmungen jeder Art, worüber die Bezirksämter insbesondere mit den Wasser- und Straßenbauinspectionen und Bezirksforsteien sich zu benehmen haben.)

Ferner sind die im §. 2 erwähnten Mittel

b. theils solche, wodurch den Bedürftigen, welche arbeitsunfähig sind, oder sonst keinen Verdienst finden können, der nöthigste Unterhalt gewährt wird.

§. 4.

Zu den Mitteln, deren der §. 3. b. erwähnt, gehört unter Anderen:

a. die Anschaffung von Kartoffeln und Getreide auf Kosten der Gemeinde, um sie an Dürftige um mäßige Preise, etwa mit Borgfristen, beziehungsweise an ganz Arme auch unentgeldlich abzugeben;

b. statt der Vertheilung von Mehl und Getreide kann mit noch mehr Vortheil auf Rechnung der Gemeinde Brod daraus gebacken und dieses auf gleiche Weise an die Dürftigen abgegeben werden;

c. ganz besonders zu empfehlen sind auch die Suppenanstalten, wie sie in vielen Gemeinden bereits bestehen, und über deren Einrichtung den Unterstützungscommissionen vom Ministerium des Innern Belehrungen mitgetheilt werden.

§. 5.

Das Bezirksamt erläßt an die einzelnen Gemeinden die von der Unterstützungscommission berathenen Anordnungen und wacht auf deren Vollzug.

Dasselbe sorgt zugleich, daß die zur Anschaffung der Lebensmittel erforderlichen Summen, so weit sie die zu sammelnden freiwilligen Beiträge übersteigen, theils von den dazu geeigneten Fonds, theils von den Gemeinden (wo nöthig selbst durch Schuldaufnahme) beigebracht werden.

§. 6.

Die Unterstützungscommission begutachtet, ob und welche Gemeinden des Amtsbezirks als sehr arm zur Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung ihrer Armen völlig außer Stand seien; oder welche

wenigſtens einer Unterſtützung von Seiten des Staates in der Art bedürfen, daß ihnen ein Quantum von den durch den Staat aufgekauften Früchten in einem ermäßigten Preiſe oder gegen Borgfriſten abgegeben werden ſollen.

§. 7.

Dieſe Gutachten der Bezirksunterſtützungscommiſſionen werden der Kreisregierung vorgelegt, welche dieſelben periodiſch zuſammenſtellt und von acht zu acht Tagen gutachtlich an das Miniſterium des Innern zur Entſcheidung über die Anträge einſendet.

In dringenden Fällen kann die Bezirksunterſtützungscommiſſion ſich auch unmittelbar an das Miniſterium des Innern wenden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Januar 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 20. December v. J.

dem Geheimen Rathe Rettig, Director der Regierung des Mittelrheinkreiſes, zu dem bereits inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes, und

unter dem 14. Januar d. J.

dem königlich preußiſchen wirklichen Geheimen Rathe und Geſandten am königlich franzöſiſchen Hofe, Freiherrn von Arnim, den Hausorden der Treue
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. December v. J.

dem Präſidenten des Finanzminiſteriums, Staatsrathe Regenauer, die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichsorden anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt, an demſelben Tage, der Kammerherr und Geheime Legationsrath von Kettner für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Commenthurkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 9. l. M.
Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Geheimen Cabinete

den Geheimen Referendär Carl Joſeph von Gulat-Wellenburg zu Allerhöchſt-Ihrem Kammerherrn, und

den Rechtscandidaten Auguſt Freiherrn Göler von Ravensburg zu Allerhöchſt Ihrem Hofjunker,
zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:
durch höchſte Ordres vom 12. Januar

den Major von Seldeneck im I. Dragonerregimente in den Ruheſtand und mit dem Character als Oberſtlieutenant in die Suite der Reiterei
zu verſetzen;

den aggregirten Rittmeiſter im Dragonerregimente Großherzog, Prinzen Friedrich von Baden, Großherzogliche Hoheit, zum Major,

den Oberlieutenant von Weiler im I. Dragonerregimente,

den Oberlieutenant und Brigadeadjutanten von Wechmar und

den Oberlieutenant von Schilling im Dragonerregimente Großherzog
zu Rittmeiſtern
zu ernennen;

ferner zu verſetzen:

den Major von Dorat vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeiſter Wolf vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeiſter von Glaubitz vom I. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog;

den Rittmeiſter von Kleudgen vom II. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog;

den Rittmeiſter von Laroche vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Rittmeiſter von Freydorf vom I. Dragonerregimente zum II. Dragonerregimente;

den Oberlieutenant von Degenfeld vom Dragonerregimente Großherzog zum I. Dragonerregimente;

den Lieutenant von Selbeneck vom I. Dragonerregimente zum Dragonerregimente Großherzog; und

den Oberarzt Waag im I. Infanterieregimente wegen andauernder Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen, auch demſelben die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform ſeiner bisherigen Charge zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 15. d. M.

den Amtsreviſor Gayer in Philippsburg auf das Amtsreviſorat Schwetzingen und

den Amtsreviſor Manz in Conſtanz auf das Amtsreviſorat Pfullendorf

zu verſetzen;

dem Amtschirurgen Scheef in Herriſchried die erledigte Stelle eines Amtschirurgen in Gernsbach zu übertragen; auch

den Verzicht des Pfarrers Dallmann auf die ihm übertragene Pfarrei Gamshurſt zu genehmigen und ihn auf ſeiner bisherigen Pfarrei Oberachern zu belaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Spätjahrsprüfung der evangeliſchen Candidaten der Theologie betr.)

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung wurden von 3 Candidaten der Theologie Nathael Köllner von Sitzenkirch im Spätjahre 1846 unter die evangeliſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen.

Carlsruhe, den 18. December 1846.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Kärcher.

Es haben geſtiftet:

Franz Joſeph Schrempp's Wittwe, Helene geborene Zachmann von Urloffen, in den dortigen Armenfond 300 Gulden, zur Verwendung der Zinſe hieraus für die Armen;

Oberbürgermeiſter Wolf's Wittwe zu Raſtatt, in den Armenfond zu Ulm 300 Gulden zur Verwendung der Zinſe hieraus für arme Erſt-Communicanten;

Jacob Biſinger in den evangeliſchen Almoſenfond zu Flehingen 25 Gulden für die Armen;

Schreinermeiſter Ignaz Eigler zu Raſtatt, in die katholiſche St. Bernhardskirche einen Altar im Werthe von 250 Gulden;

die Erben der verſtorbenen Frau Julie, geborene Weiler, ſchon im Jahr 1841 in den Almoſenfond in Gernsbach 150 Gulden und in den Spitalfond allda 150 Gulden;

Philipp Baumſtark in Rauenthal in die dortige Capelle einen Meßkelch im Werthe von 25 Gulden;

Johann Graumann von Lahr, dem Hoſpital- und Armenfond daſelbſt 25 Gulden;

Johann Zipf'ſche Eheleute von Frieſenheim der daſigen evangeliſchen Kirchengemeinde ein ſchwarzes Altartuch im Werthe zu 16 Gulden;

Carl Mörch's, Meſſerſchmidts Wittwe in Carlsruhe, der dortigen Sophienſchule 100 Gulden;

ein Ungenannter der Kirche in Ortenberg eine rothe Fahne im Werthe von 79 Gulden;

der verſtorbene Schwanenwirth Heinrich Wagner von Wöſſingen dem Armenfond daſelbſt 100 Gulden zur Anſchaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien für arme Kinder;

der verſtorbene Löwenwirth Gotthard Fribolin von Wöſſingen dem Almoſenfond daſelbſt 20 Gulden ohne weitere Beſtimmung;

Fabricant Chriſtian Trampler in Lahr zum vereinigten Spital- und Armenfond daſelbſt 300 Gulden;

des verſtorbenen Ludwig Schopfer's, Metzger, Wittwe von Lahr zum vereinigten Spital- und Armenfond daſelbſt 25 Gulden;

die verſtorbene Anna Maria Weber von Speſſart zum Kirchenbaufond zu Speſſart 500 Gulden zur Verwendung für den Einbau in die neu zu erbauende Kirche;

des verſtorbenen Joſeph Luchs Wittwe Eliſabeth geborene Fiſcher in Hofweier, der Gemeinde 79 Gulden zur Verwendung der Zinſe für Anſchaffung der Schulrequiſiten für arme Kinder;

Stadtpfarrer Bauer von Gengenbach in den Armenfond daſelbſt 100 Gulden;

Thereſe Herrmann von Bieberach in den Armenfond zu Bieberach 50 Gulden;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Gengenbach 20 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. J. Schmitt.

Es haben geſtiftet:

Die Firmlinge und deren Eltern in Petersthal, Oberamts Heidelberg, in die dortige katholiſche Kirche zwei Chorfahnen im Werthe von 15 Gulden, zwei Standarten im Werthe von 6 Gulden und ein Proceſſions-Cruzifix im Werth von 5 Gulden;

Maria Chriſtina George von Burweiler 300 Gulden in die Kleinkinderſchule in Weinheim;

Pfarrer Bayer und 78 evangeliſche Gemeindeglieder in Hohenſtadt 243 Gulden 30 kr. zur innern Ausſtattung der evangeliſchen Kirche daſelbſt;

In die katholiſche Kirche zu Ziegelhauſen:

5 Stück ältere Paramente; ferner

von Herrn und Frau Schloſſer auf dem Stifte Neuburg: goldene Borden ſammt Zugehörde und Macherlohn für obige Paramente im Werthe von 24 Gulden, ein geſticktes Antipendium im Werthe von 26 Gulden, eine ewige Lampe im Werthe von 20 Gulden, zwei Corporalien und zwei Pallien mit Spitzen 5 Gulden 30 kr.;

von einer ungenannten Dame in Frankfurt ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 11 Gulden;

von ungenannten Damen in Carlsruhe: ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 8 Gulden, Beiträge zu Fahnen 6 Gulden;

von den Firmlingen bei Anweſenheit des Herrn Erzbiſchofs: 2 rothe Chorfahnen im Werthe von 13 Gulden 48 kr., zwei rothe und weiße Standarten im Werthe von 8 Gulden 38 kr.;

von Franziska Schneider, geborene Stadler ein gothiſch gearbeitetes Meßpult im Werthe von 7 Gulden;

Johanna Magdalena Ackermann in Mannheim 1,000 Gulden in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt;

Chriſtoph Firmbach's Eheleute in Wertheim 364 Gulden in die dortige katholiſche Kirche zur Anſchaffung von Nebenaltären;

Sophia Karle in Mannheim 300 Gulden in die Kleinkinderſchule daſelbſt, und

Domcapitular Johann Aloys Seitz in Würzburg in die Kirche zu Hollerbach, Amts Buchen, ein Meßbuch im Werthe von 30 Gulden.

Dienſterledigung.

Durch das Ableben des Pfarrers Ullmann iſt die evangeliſche Pfarrei Epfenbach, Amts Neckarbiſchofsheim, mit einem Competenzanſchlage von 1534 Gulden 42 kr., worauf jedoch eine vom Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 6 Gulden 51 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

III.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 29. December 1846

der penſionirte Juſtizamtmann Pfiſter in Heidelberg;

am 5. Januar 1847

Bezirksförſter Haiß in Stockach.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. Januar 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe, vom 16. October 1845.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe vom 16. October 1845 betr.)

Nachdem der zwiſchen den Staaten des Zollvereins einerſeits und dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe unterm 16. October 1845 abgeſchloſſene Vertrag nebſt den darin allegirten Uebereinkünften die allerhöchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und die Auswechslung der beiderſeitigen Ratificationen ſtattgefunden hat, ſo wird dieſer Vertrag mit ſeinen Beilagen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Vertrag zwiſchen Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe vom 16. Oktober 1845.

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

ſo wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig einerſeits,

und

Seine Majeſtät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, andererſeits

von gleichem Wunſche beſeelt, die gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen Ihren Staaten ſowohl, als auch überhaupt zwiſchen den beiderſeitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinſamen Intereſſe derſelben, durch Erneuerung und Vervollſtändigung der ſeit dem Jahre 1837 beſtandenen Verträge möglichſt zu fördern, haben zu dieſem Zwecke Verhandlungen eröffnen laſſen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen Allerhöchſt Ihren wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Claſſe des herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig Höchſt Ihren Finanzdirector Auguſt von Geyſo, Ritter des herzoglich braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Majeſtät der König von Hannover Allerhöchſt Ihren Oberſteuerrath Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze, Ritter des königlich hannover'ſchen Guelphenordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des königlich ſächſiſchen Civilverdienſtordens, Ritter des herzoglich anhalt'ſchen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchſt Ihren Oberfinanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des königlich hannover'ſchen Guelphenordens vierter Claſſe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen, ſo verpflichten dieſelben Sich, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen, und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen, und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſein. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwiſchen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollſtändiger zu erreichen und um überhaupt die

Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche aus der vorſpringenden Lage verſchiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, ſowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbeſondere auch für den beiderſeitigen Verkehr entſtehen, ſind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuſchließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeſchloſſene Gebietstheile die inmittelſt abgelaufenen Anſchlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden demnach

1) die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anſchließen, dergeſtalt, daß die Uebereinkunft lit. B. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841 mit allen damit in Verbindung ſtehenden, die ſteuerlichen Verhältniſſe jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und ſonſtigen Verabredungen für die Dauer dieſes Vertrags in Kraft erhalten werden ſollen;
2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amtes Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen:
   d. den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Frickenmühle, Amts Gifhorn;
   e. den Ortſchaften Croya und Zicherie, nebſt Kaiſerswinkel, Amts Kneſebeck;
   f. den Ortſchaften Ohrum, Dorſtadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortſchaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Breckenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelſt der in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Ueber die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in den unter 2) a. bis h. gedachten Gebietstheilen iſt die in der Anlage III. enthaltene beſondere Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Braunſchweig geſchloſſen worden.

Artikel 4.

Aus gleichen Rückſichten werden Seine Majeſtät der König von Preußen

a. die rechts der Weſer und der Aue und die am linken Weſerufer, von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden;
b. das Dorf Wärgaſſen und
c. den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belaſſen, dergeſtalt, daß die über die ſteuerlichen Verhältniſſe jener Landestheile geſchloſſene Uebereinkunft lit. D. vom 1. November 1837 und vom 17. December 1841, nebſt allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen für die Dauer dieſes Vertrages in Kraft erhalten werden ſollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich

a. dem herzoglichen Amte Thedinghauſen;
b. den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebſt Oeſtrum, Oelsburg und Oſtharingen;
c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Grenze vor dem Goslar'ſchen Klausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholz'ſchen Oelmühle;
d. dem im der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communionverwaltung erbauten Weggeldreceptur-gebäudes;
e. der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
f. den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode;
g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;
h. den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen und Meerdorf und dem herzoglich braunſchweig'ſchen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;
i. dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelſt der in der Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere feſtgeſtellt worden iſt.

Artikel 6.

Seine Majeſtät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig ſind übereingekommen, nach näherem Inhalte der in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communionbeſitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuſchließen.

Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über beſondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen über die Ermäßigung der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenſeitigen Verkehr betreffende Gegenſtände, mittelſt derjenigen beſonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt iſt.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der königlich hannover'ſchen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einſchluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner ſein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Zollvereins einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die königliche Generaldirection der indirecten Steuern zu Hannover und beziehungsweise an die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, in so weit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf deßfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1. Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsdocumente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15. November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August v. Geyso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I: Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zollverwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unter-

thanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derselben abzumessenden Strafsätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins festgestellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Braunschweig, den 16. October 1845.

Karl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Karl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Gepfo.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

II. Uebereinkunft zwiſchen den Staaten des Zollvereins einerſeits, und Hannover andererſeits, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1. dem Amte Polle,
2. der Stadt Bodenwerder,
3. einem Theile des Amts Fallersleben, ſüdlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörſe nach Flechtorf führt, und zwar die Ortſchaft Mörſe mit eingeſchloſſen,
4. den Ortſchaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebſt der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn,
5. den Ortſchaften Croya und Zicherie, nebſt Kaiſerswinkel, Amts Kneſebeck,
6. den Ortſchaften Ohrum, Dorfſtadt und Heiningen, Amts Wöltingerode,
7. den Ortſchaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
8. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze

dem Zollvereine bei.

Die Zoll- und Steuervereinsgrenzen an den abgetretenen Landestheilen ſollen, den Bedürfniſſen der Abgabencontrole und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinſtimmung mit den in den herzoglich braunſchweigiſchen, dem Zollvereine angeſchloſſenen Landestheilen zur Anwendung kommenden deßfallſigen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen hannoverſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der königlich hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen braunſchweigiſchen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwiſchen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede ſtehenden königlich hannover'ſchen Landestheilen auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeſchwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus dieſen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenſtände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Art. 5 und 6);

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländiſchen Erzeugniſſe nach Maßgabe des Art. 7 und

c. ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majeſtät der König von Hannover für die obigen Gebietstheile den zwiſchen den Mitgliedern des Zollvereins beſtehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsſtaaten iſt verboten, in ſo weit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geſchieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaßregeln ſtattfinden, welche von ſelbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privatſalinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſo fern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen königlich hannover'ſchen Landestheilen und in den angränzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinſchwärzung, werden die hierbei ſpeciell betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai 1841 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe, ſei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt ſind, ſo wie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuſchließenden hannover'ſchen Gebietstheilen Anwendung erhalten.

Artikel 8.

Seine Majeſtät der König von Hannover ſchließen Sich für Allerhöchſt-Ihre mehrgedachten Landestheile den Verabredungen an, welche zwiſchen den Staaten des Zollvereins wegen Beſteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen ſind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in den anzuſchließenden königlich hannover'ſchen Landestheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Deßgleichen ſollen Fabricanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen bei dem Beſuch der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabricate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen

Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen königlich hannover'ſcher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuſchließenden hannover'ſchen Landestheilen, insbeſondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſollen in gegenſeitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien angeordnet werden.

Seine Majeſtät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der herzoglichen Zoll- und Steuerdirection zu Braunſchweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Beſtimmung der Binnenlinie wird darauf geſehen werden, den Verkehr ſo wenig, als die beſtehenden Vorſchriften und der gemeinſame Zweck dies irgend geſtatten, zu erſchweren.

Die Zollſtraßen ſollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie ſoll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsſtellen ſollen als gemeinſchaftliche angeſehen werden.

Artikel 11.

Seine Majeſtät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in den fraglichen hannover'ſchen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der königlich hannover'ſchen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienſtobligenheit, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die in den mehrerwähnten hannover'ſchen Landestheilen angeſtellten Zoll- und Steuerbeamten ausſchließlich der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung untergeordnet ſein.

Artikel 13.

Der königlich hannover'ſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienſt angeſtellten Beamten in obgenannten Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der hannover'ſchen directen, der Stempel- und Salzſteuern, auch der Chauſſee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Locälen der Hebe- und Abfertigungsſtellen in den mehrerwähnten hannover'ſchen Gebietstheilen ſollen das königlich hannover'ſche Hoheitszeichen, ſo wie die einfache Inſchrift:

„Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den hannover'ſchen Landesfarben verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen iſt.

Artikel 15.

Die königlich hannover'ſche Regierung iſt berechtigt, zu demjenigen herzoglich braunſchweigiſchen Hauptzollamte, deſſen Bezirke die fraglichen Gebietstheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe einen Beamten an das gedachte Hauptzollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in jenen hannover'ſchen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannover'ſchen Gerichten zwar nach Maßgabe des daſelbſt zu publicirenden Zollſtrafgeſetzes, jedoch nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 17.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der Denuncianten-Antheile, dem königlich hannover'ſchen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verſchuldeter Zollvergehen von hannover'ſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Hannover und den dem Zollvereine angeſchloſſenen herzoglich braunſchweigiſchen Landestheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben ſtatt finden und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover der Zeit beſtehenden Eingangsabgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die königlich hannoverſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den fraglichen hannover'ſchen Landes-

theilen und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.
(L. S.)

August von Gepso.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteurung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen königlich hannover'schen Gebietstheilen. Vom 16. October 1845.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereines andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener königlich hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener königlich hannover'scher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controlmaßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten hannover'schen Landestheilen und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a. den Branntwein, und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher noch bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maßgabe der desfallsigen herzoglich braunschweigischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff
c. des Tabaks
wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabaksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung
d. des inländischen Weins
übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen königlich hannover'schen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der königlich hannover'schen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen herzoglich braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden

königlich hannover'schen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen königlich hannover'schen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1. dem herzoglichen Amte Thedinghausen,
2. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oestrum,
   Oelsburg und
   Ostharingen,
3. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Ofer belegenen, von der Communionverwaltung erbauten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5. der einseitigen Ofergemeinde und dem Auerhahn,
6. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode,
7. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlehwecke mit dem Gute Nienhagen,
8. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem herzoglich braunschweigischen Antheile an Wolttorf, im Amte Vechelde,

9. dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege, im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, ſowie Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländiſchem Branntwein und Bier bei.

Die in Folge des Anſchluſſes dieſer Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwiſchen dem Zoll- und Steuervereinsgebiete ſollen, den Bedürfniſſen der Abgabencontrole und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denſelben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzſteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden deßfallſigen königlich hannover'ſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunſchweig zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Hannover beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen braunſchweigiſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwiſchen den in Rede ſtehenden herzoglich braunſchweigiſchen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeſchwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt, aus dieſem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinſichtlich welcher die bisherigen Verhältniſſe unverändert beſtehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei ſeinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in dieſem beſtehenden Verbrauchsabgabe von inländiſchem Bier unterliegt) und endlich ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

Das herzoglich braunſchweigiſche Geſetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg betreffend, ſoll ſeinem ganzen Umfange nach wieder hergeſtellt und auf die im Art. 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Verſorgung jener Landestheile mit Salz darnach aus hannover'ſchen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuervereine anzuſchließenden braunſchweigiſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausſchließlich der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchsabgaben für einſeitige Rechnung erheben zu laſſen, jedoch wird dem Grundſatze des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates nicht höher als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlags- und Octroiabgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs iſt verabredet, daß, mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden der dem Steuervereine einverleibten herzoglich braunſchweigiſchen Gebietstheile, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereines begeben, in den letzteren zur Gewerbeſteuer nicht herangezogen werden ſollen, wenn ſie ſelbſt oder die, in deren Dienſten ſie ſtehen, im Braunſchweigiſchen zu dieſem Handel oder Gewerbe befugt ſind.

Auf ganz gleiche Weiſe wird es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen herzoglich braunſchweigiſcher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, insbeſondere die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienſtſtellen, ſoll in gegenſeitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu dieſem Behufe zu ernennenden Commiſſarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der königlich hannover'ſchen oberſten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig werden für die ordnungsmäßige Beſetzung der in Höchſtdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinſchaftlichen Hebe- und Abfertigungsſtellen, ſo wie der daſelbſt erforderlichen Aufſichtsbeamtenſtellen, nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge deſſen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majeſtät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunſchweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienſtes verſehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienſtobliegenheiten, namentlich auch in Abſicht der Dienſtdisciplin, ſollen die in den anzuſchließenden herzoglich braunſchweigiſchen Landestheilen angeſtellten Steuerbeamten ausſchließlich der königlich hannover'ſchen Regierung untergeordnet ſein.

Artikel 12.

Der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienſt angeſtellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, ſo weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienſtobliegenheiten geſchehen kann, auch mit der Controle der privativen braunſchweigiſchen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuſchließenden herzoglich braunſchweigiſchen Landestheilen ſollen das braunſchweigiſche Hoheitszeichen, ſo wie die einfache Inſchrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den braunſchweigiſchen Landesfarben verſehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das herzoglich braunſchweigiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die herzoglich braunſchweigiſche Regierung iſt befugt, zu denjenigen königlich hannover'ſchen Grenz-Steuerämtern erſter Claſſe oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwieſen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in den anzuſchließenden braunſchweigiſchen Landestheilen

begangenen Steuervergehen erfolgt von den herzoglich braunſchweigiſchen Gerichten nach Maaßgabe der daſelbſt in Gemäßheit des Artikels 2 dieſer Uebereinkunft zu publizirenden Geſetze, und ſo weit dieſe ausdrücklich entgegenſtehende Beſtimmungen nicht enthalten, nach den eben daſelbſt für das Verfahren jetzt ſchon beſtehenden Normen und Competenz-Beſtimmungen.

Artikel 16.

Die von dieſen Gerichten verhängten Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtände fallen, nach Abzug der, den desfallſigen im Steuervereine geltenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der herzoglich braunſchweigiſchen Staatscaſſe zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verſchuldeter Steuervergehen von braunſchweigiſchen Gerichten verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuſchließenden herzoglich braunſchweigiſchen Landestheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinſteuer, zwiſchen dem Steuervereine und Braunſchweig, ſo wie rückſichtlich der Bierſteuer zwiſchen den an derſelben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunſchweig ſtatt finden.

Der Ertrag dieſer Einkünfte ſoll nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen braunſchweigiſchen Landestheilen der Zeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die herzoglich braunſchweigiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den fraglichen braunſchweigiſchen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Braunſchweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Karl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)

Auguſt von Seyfo.
(L. S.)

Franz Georg Karl Albrecht.
(L. S.)

V. Uebereinkunft zwiſchen Hannover und Braunſchweig, die in den Communionbeſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Vorbehaltlich der, beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zuſtehenden Hoheitsrechte werden angeſchloſſen:

I. dem Steuervereine:

a. die Communion-Okergemeinde mit der Frau-Marien-Saigerhütte, der Goldſcheidungshütte, der Meſſinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
b. das Communiongebiet bei dem Rammelsberge,
c. das Zehntgebäude und der Vitriolhof zu Goslar,
d. die Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

II. dem Zollvereine:

a. die Saline Juliushalle bei Harzburg,
b. die ſ. g. Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbeſondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaſchenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhütte,
c. die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde,
d. der Friſchofen bei Badenhauſen.

Artikel 2.

Die hohen contrahirenden Regierungen werden

1. in den dem Steuervereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen (Art. 1 Nr. I.) die im Königreiche Hannover geltenden Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben, ſo wie über die Fabricationsabgabe vom Branntweine und dem Biere, auch das Reglement über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen,
2. in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen (Art. 1 Nr. II.) aber die in den zunächſt belegenen herzoglich braunſchweigiſchen Gebietstheilen, in Folge des Anſchluſſes derſelben an den Zollverein, erlaſſenen Abgabengeſetze und Verordnungen, ſo wie den Zolltarif für den Harz-Leine-Diſtrikt,

in Anwendung bringen, und ſolche durch das Communionbergamt zu Goslar daſelbſt publiciren laſſen.

Etwaige Abänderungen dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, welche im Steuervereine für die zunächſt belegenen königlich hannover'ſchen Gebietstheile, im Zollvereine für die zunächſt belegenen herzoglich braunſchweigiſchen Gebietstheile eingeführt werden, ſollen auch in den mit ihnen zu einem Abgabenſyſteme vereinten Communionbeſitzungen in Kraft treten, und durch das Communionbergamt zu Goslar in denſelben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Abgabenverwaltung ſteht in den unter 1 genannten Communionbeſitzungen der königlich hannover'ſchen Regierung, in den unter 2 gedachten Communionbeſitzungen der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung zu. Die Steuer- oder Zollbeamten ſind von der betreffenden Verwaltung einſeitig anzuſtellen und eidlich zu verpflichten.

Artikel 3.

Bei Berechnung und Vertheilung des reinen Einkommens aus den betreffenden Steuern und Zöllen auf die Kopfzahl der Bewohner der Communion ſollen letztere, in ſo weit ſie dem Steuervereine angeſchloſſen ſind, den einſeitig hannover'ſchen Unterthanen, in ſo weit dieſelben aber dem Zollvereine angeſchloſſen ſind, den einſeitig braunſchweigiſchen Unterthanen hinzugerechnet und gleichgeſtellt werden, das hiernach für die geſammte Communion zu berechnende reine Einkommen aber zu $^{4}/_{7}$ an Hannover und zu $^{3}/_{7}$ an Braunſchweig fallen.

Der ausſchließliche Debit mit Salz ſoll — ohne gegenſeitige Berechnung und Vergütung der damit etwa verbundenen Vortheile — in den dem Steuervereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen der königlich hannover'ſchen Regierung, in den dem Zollvereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen aber der herzoglich braunſchweigiſchen Regierung zuſtehen.

Artikel 4.

In Contraventionsſachen gegen die nach Artikel 2 in den Communionbeſitzungen geltenden Abgabengeſetze ſollen competent ſein:

1) für die dem Steuervereine angeſchloſſenen Communionbeſitzungen
   a. in erſter Inſtanz das Communionbergamt zu Goslar,
   b. in zweiter Inſtanz die königlich hannover'ſche Juſtizcanzlei zu Göttingen,
   c. in letzter Inſtanz das königlich hannover'ſche Oberappellationsgericht zu Celle;
2) für die Saline Juliushalle:
   a. in erſter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Amt Harzburg und das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht Wolfenbüttel, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht Wolfenbüttel und das herzoglich braunſchweigiſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen;
3) für die Langelsheimer Hütten
   a. in erſter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Amt Lutter am Barenberge und das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht zu Gandersheim und das herzoglich braunſchweigiſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen;
4. für die Hüttenwerke und das Communiongebiet bei Gittelde und Badenhauſen
   a. in erſter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Amt Seeſen und das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht Gandersheim, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen,
   b. in zweiter und letzter Inſtanz das herzoglich braunſchweigiſche Kreisgericht Gandersheim und das herzoglich braunſchweigiſche Oberlandesgericht, nach Maßgabe der im Herzogthume Braunſchweig beſtehenden Competenzbeſtimmungen.

Artikel 5.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Steuer- oder Zollgesetzen eine criminelle Untersuchung und Bestrafung zur Folge haben, sollen für die dem Steuervereine angeschlossenen Communionbesitzungen von den im Artikel 4 unter 1 genannten Gerichten, für die dem Zollvereine angeschlossenen Communiongebietstheile von den in dem gedachten Artikel unter 2 bis 4 genannten herzoglich braunschweigischen Gerichten, nach den im Communiongebiete geltenden Gesetzen, ohne Rücksicht auf die in sonstigen Civil- und Criminalrechtssachen in Frage kommenden Jahre des Directoriums, untersucht und entschieden werden.

Das Gericht, in dessen Bezirke das Vergehen begangen worden, ist das competente.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze. (L. S.)

August v. Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereines andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 16. October 1845.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbtreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die braunschweigischen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurück gebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, in so fern die deßhalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen vorderſamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsſtaaten wollen, mit Rückſicht auf die geringeren Steuerſätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugniſſen der Steuervereinsſtaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze, nicht erheben laſſen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen. —

Die Steuervereinsſtaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugniſſen der Zollvereinsſtaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieſer Anlage bezeichneten Eingangsabgabenſätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugeſtehen; —

ſo wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugniſſen, welche dermalen im Steuervereine ſchon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, beſteuert werden, falls jene Erzeugniſſe zollvereinsländiſchen Urſprungs ſind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsſeitig ermäßigten Eingangsabgabenſätze erheben laſſen. Wegen der erforderlichen Urſprungslegitimation der in den anliegenden Verzeichniſſen aufgeführten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabrikate der königlich hannover'ſchen und herzoglich braunſchweigiſchen Commmion-Hüttenwerke ſollen ſowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelaſſen werden.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe, noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen; für Honigkuchen und Pfeffernüſſe iſt dieſelbe jedoch gleichfalls zugeſtanden.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewer-

des auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mäſtung vor der Blaſe eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, ſo wie auch für das zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh ſoll gegenſeitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Beſtellung ſolcher Grundſtücke, welche nicht ſelbſtſtändig, ſondern bei einem im anderen Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthſchaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenſeitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und ſonſtige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz), welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienſt- oder Gemeindeverhältniſſes an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu präſtiren ſind, ſollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Artikel 9.

Es ſoll den Unterthanen der contrahirenden Theile geſtattet ſeyn, Getreide, Hülſenfrüchte und Oelſaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung, der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergeſtalt abgabenfrei verarbeiten zu laſſen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten iſt.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in ſo fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zuläſſig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derſelben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controlmaßregeln zu beobachten ſind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabenſyſteme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmungen ſollen in gleichem Maße Anwendung finden, auf folgende Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein und im verarbeiteten oder veredelten Zuſtande in das erſtere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerſchneiden auf Sägemühlen;
b. Borke zur Lohebereitung;
c. Kreide zum Vermahlen;

d. Wachs zum Bleichen;
e. Glocken zum Umgießen;
f. Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g. Gemälde zum Reſtauriren;
h. Wollene Waaren zum Walken, Waſchen oder Färben;
i. Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der churheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und in dem Fürſtenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der churfürſtlich heſſiſchen und der fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung gemeinſchaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke wird auf Beſcheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenſeitig zugeſtanden:

a. die zollfreie Einfuhr der aus dieſen Communionbeſitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b. der freie Verkehr zwiſchen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu deſſen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, ſo wie mit ſchon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthſchaften, auch alten Schachttauen;
c. rückſichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derſelben in dringenden Fällen erſt binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geſchehen braucht, und
d. die Abgabenfreiheit für folgende Gegenſtände, wenn dieſelben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des anderen Vereines herſtammen, nämlich Kalk, Quaderſteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenſeile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maſchinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maſchinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinſchaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweiſe unter Verſchluß geſetzt ſind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereinsgebietes, in einen anderen Theil des erſteren wieder eingeführt zu werden, ſo ſoll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachtes eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsſtellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Reviſion wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verſchluß nicht abgenommen, ſondern, neben dem von dem Eingangsamte, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, etwa anzulegenden Verſchluſſe beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenſtrecken ſoll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verſchluß, wenn ſolcher gut und dem Zwecke entſprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines ander-

weiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann statt finden geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das and gebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebietes, aus welchem dieselben ursprünglich sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn d unverletzt befunden wird, nur dann statt finden, wenn der dringende Verdacht einer Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden i vereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigun bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen we

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a. in der Richtung von Hammeln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz kehrt, und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a. für die Durchfuhr durch das preußische und Lippe-Detmold'sche Gebiet auf Silbergroschen,

ad b. für die Durchfuhr durch das preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für d für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die churhessische Grafschaft Schaumburg auf der Stra nover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen erforderlichen Controlmaaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereines:

1. Die Durchfuhr des Salzes von den königlich hannover'schen Salinen zu Münde hemmendorf durch das churfürstlich hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau berg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder üb

in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von 2 Hellern für den Centner,

2. den abgabenfreien Durchgang durch das churheſſiſche Gebiet auf den Straßen
   a. von Friedland über Marzhauſen nach Elkershauſen,
   b. von Friedland über Marzhauſen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
   c. von Friedland über Marzhauſen und Gertenbach nach Hedemünden,
   d. von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
   e. von Kobbenſen über Sachſenhagen nach Hagenburg,
   f. von Bückeburg über Kl. Bremen, ſo wie über Steinbergen nach der Weſer bei Rinteln,
   g. von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbenſen,
   h. über Beckedorf oder Nenndorf in die churheſſiſche Grafſchaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haſte in die Gegend von Wunſtorf oder ſüdlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
   i. von Unſen über Peetzen und Heſſen-Oldendorf auf Steinbergen,
   k. von Hameln über Fiſchbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
   l. für Steinkohlen, welche aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,
3. den abgabefreien Durchgang durch das königlich preußiſche Gebiet auf der Straße von Wuſtrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereines:

1. Den abgabefreien Durchgang durch das hannover'ſche Gebiet auf den Straßen:
   a. zwiſchen Nieſte und Kl. Almenrode,
   b. zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,
2. den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippe'ſche Gebiet auf den Straßen:
   a. zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b. zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

Artikel 16.

Ferner ſind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsſtraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig getroffen worden:

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1. Abgabenfreiheit wird zugeſtanden für alle auf der Harzburger Eiſenbahn transportirten Gegenſtände, welche auf dieſer Bahn, oder von den Stationsorten derſelben auf directem Wege in das zunächſt belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.
2. Auf allen, mit einem Grenzſteueramte erſter oder zweiter Claſſe verſehenen Steuerſtraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der herzoglich braunſchweigiſchen Hauptlande mit dem Harz- und Weſerdiſtricte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieſer Diſtricte unter ſich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a. über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütt
umgekehrt,
b. über Wartjenstedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,
c. über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und um
d. über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,
e. über Oker und die Stadt Goslar nach Astfeld und umgekehrt,

soll nur eine Controlgebühr von 1 Sgr. für jedes angespannte Zugthier erhoben wer

Reisefuhrwerke und Staatsposten sollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsa bleiben, sowie auch alle Transporte von Gegenständen, welche zusammen weniger als wiegen.

Vom Viehe soll dort keine höhere Durchgangsabgabe, als
für Pferde, Maulthiere, Esel, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder 8 Pf.,
für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf.
für jedes Stück erhoben werden.

Angespannte Zugthiere, so wie Pferde unter dem Reiter sind von dieser Durch für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und sonstige derartige Gebühren sollen bei den Steuerämt unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunschweig.

Auf allen mit Zollämtern versehenen Straßen, welche durch den herzoglich braun Harz- und Weserdistrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreic dienen, sollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieselben Befreiungen von Abgaben u zugestanden werden, welche oben unter A. 2 näher bezeichnet sind und für die dort genann im Königreiche Hannover eintreten werden. Die herzoglich braunschweiglsche Regieru demnach, diese Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weserdistrict inst folgenden Straßen eintreten zu lassen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden die unbeschränkte Besugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Stra

a. vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzbur hildesheimischen Aemtern,
b. von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c. von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg
d. über Lutter am Barenberge und Seesen in der Richtung auf Nordheim, Oster Wildemann und Lautenthal,
e. über Bornum und Seesen in der eben gedachten Richtung,
f. von Bilderlahe über Seesen in derselben Richtung,
g. vom Lamspringe über Gernrode, Gandersheim und Osterbruch nach den Fürstenhüt gen und Grubenhagen,
h. über Carlshütte und Mühlenbeck in derselben Richtung,

i. aus der Gegend von Hameln über Beſſingen, oder Heyen, oder Hehlen, und dann über Merxhauſen oder Mühlenbeck in derſelben Richtung,

k. von der Weſer bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhauſen oder Mühlenbeck nach den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen,

ſo wie (bei allen unter a. bis k. bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16. October 1845.

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Dr. Otto Carl Franz Joſeph Godehard Klenze.
(L. S.)

Auguſt von Gepſo.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

I.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingan Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unter beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerk
			pro Zoll-Centner.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität .	A. E. A. resp. 25 p.	frei		
2	Bärme oder Hefen:				
	a. frische	A. E. A.	frei		
	b. trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eing herzoglich bre Grenze.
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . . .	A. E. A.	frei		
4	Bier aller Art, in Fässern	25 a.	1	—	
5	Bleiplatten und gewalztes Blei	3 b.	1	15	
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. . .	3 b.	1	20	Die Ermäß gangszolls gilt ein Quantum v und nur bei über die nach Verabredung zeichneten Z
7	Butter:				
	a. in Stücken	25 g.	1	5	Bis zu eine Quantu von beim Eingang herzoglich bra Grenze.
	b. eingeschlagene	25 g.	1	5	
8	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	33 a. resp. 37	frei		

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Centner.		
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm. 1.	frei		
10	Essig in Fässern	25 c.	1	—	
			pro Pr. Scheffel.		
11	Getreide und Hülsenfrüchte:				
	a. Weizen und Roggen	9 a.	—	2	
	b. alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	1	
			pro Zoll-Centner.		
12	Glas, grünes Hohlglas	10 a.	—	20	
13	„ , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10 b. resp. 10 b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag	12 e.	2	—	
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	
16	Hopfen	13	—	10	
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität	25 o.	1	5	
18	Kleie	A. E. A.	frei		
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher	19 a.	3	—	
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . .	19 b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerku
			pro Zoll-Centner.		
21	Leder:				
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Desgleichen.
	b. Kordvan, Maroquin, Saffian und lakirtes Leder	21 b.	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
22	Leinengarn, rohes	22 a.	frei.		
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22 d.	frei.		Die Zoll-Be nur für Hardge für Fabrikate aus
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
25	Lichte, Talg-, ...	23.	3	—	Darüber, wel stände als feine
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete .	6 e. 3.	6	25	Maschinen ange der Vereins-Zo pos. 6 e. 3, un ren-Verzeichniß maaßgebend.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.	25 q.	1	5	
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd-, und Pferde-, von ungebleichtem Flachs und Hanfgarn	22 e.	1	—	
29	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Der ermäßigte nur für die u Versendungen a mühlen und Ra
30	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12 Anmerk. zu e. und h.	—	1	
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit				

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zoll-Zentner.		
	Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25 q.	—	7½	Als Gränzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Gränzbezirks, und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
32	Seife, gemeine weiße	31 b.	3	—	
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	33 a.	frei.		
34	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die herzoglich braunschweigische Gränze.
35	Tabaksblätter, rohe unverarbeitete nicht kaufmännisch verpackte	25 r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Ztr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Treffungen.
36	Tapeten, papierne	27 c.	10	—	
37	Töpferwaare:				
	a. gemeine	38 b.	frei.		
	b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuer-Vereine.
38	Vieh:		pro Stück.		Bei dem Gangange über die herzoglich braunschweigische Gränze in einzelnen Stücken wird die Ganganae-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr. für 1 Kuh auf 1 „ — „ „ 1 Rind „ — „ 16 „ herabgesetzt.
	a. Ochsen und Zuchtstiere	39 b.	2	15	
	b. Kühe	39 c.	1	15	
	c. Rinder (Jungvieh)	39 d.	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere . .	39 e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die herzoglich braunschweigische Gränze nur 6 Sgr. für jedes Stück erhoben.
	e. Hammel	39 f.	—.	10	

II.

Anlage zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingange in den Steuer-Verein den bei demselben angegebenen tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind, beziehungsweise von der Eingangsabgabe ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifes.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Centner.		
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität	II. 22 b. 3	frei		
2	Bärme oder Hefen, frische	I. 29	frei		
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . .	II. 69 resp. II. 11 a.	frei		
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten	II. 69 resp. II. 32 d.	frei		
5	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . .	II. 69	frei		
6	Eisen und Eisenwaaren:				Für die herzogl. braunschw. Wilhelms- u. Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken	II. 13 a. 2	—	4	4,000 Centner.
	b. Grobe eiserne Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w.	II. 13 d. 1	—	6	7,000 Centner.
	c. Eiserne Wagenachsen	II. 13 d. 3	—	16	1,000 Centner.
	d. Eiserne Maschinen	II. 13 d. 3			so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den hannover'schen Eisenhütten bei Altenau und Usler in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
			pro Zentner		
7	Essig, in Fässern	II. 15.	1	—	
8	Getreide und Hülsenfrüchte:	II. 22.	pro Himten		
	a. Weizen und Roggen		—	1	
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte		—	½	
			pro Zentner		
9	Glas, grünes, Hohlglas	II. 21 a.	—	16	
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; deßgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28 g. 2	2	—	
11	Kleie	II. 69.	frei		
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergleichen . . .	II. 35 b. 1	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
13	Leder, und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	II. 37 a.	3	—	Deßgleichen.
14	Leinengarn, rohes	I. 23.	frei		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
15	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	II. 19 d. 1	frei		Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	II. 19 d. 2	frei		
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- u. Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II. 50.	1	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßige Abgaben-Satz. Thlr. Gr.
			pro Centn.
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	II. 69.	—
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker	II. 52 b.	frei
20	Steinkohlen	II. 33 a.	frei
21	Töpferwaare, gemeine	II. 57 a.	frei
22	Vieh:		pro Stück
	a. Ochsen und Zuchtstiere	II. 59 c.	2
	b. Kühe	II. 59 d.	1
	c. Rinder (Jungvieh)	II. 59 e.	1
	d. Schweine, gemästete und magere . .	II. 59 f.	—

Nr. V.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillen-Verleihungen. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die academiſche Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1846 betreffend. Die Concursprüfungen pro Seminario für 1846, hier die Anſtellung der Neupriester betreffend. Die Trennung der Gemarkung Leopoldshafen und des Domänenwaldes daſelbſt von dem Forſtbezirke Graben und deren Einverleibung in den Forſtbezirk Rüppurr betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. — Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die erſte Serienziehung für die elfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle. — Bekanntmachung, den Preis des Regierungsblattes für 1846 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

unter dem 26. Januar:

dem Präſidenten des Miniſteriums des Innern, Staatsrath Bekk, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Director des Miniſteriums des Innern, Brunner, das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. December 1846

allergnädigſt bewogen gefunden, den Poſthaltern Ludwig Ratzel zu Wilferdingen und Johann Chriſtian Engler zu Müllheim, in Anerkennung ihrer während einer langen Reihe von Jahren mit Eifer und Treue geleiſteten guten Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſt-Medaille;

sodann dem Postpacker Gottlieb Glück zu Mannheim und dem Briefträger Johann Martin Keidel zu Heidelberg, in Berücksichtigung ihrer langjährigen eifrigen und redlichen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienst-Medaille
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 23. Januar

dem Hofmusikdirector Dr. Gaßner dahier die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Januar

den Professor Laubis am Gymnasium zu Donaueschingen zum Assessor bei dem katholischen Oberkirchenrathe
zu ernennen;

unter dem 29. desselben Monats

die auf den Geheimenrath und Professor Rau gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1847 bis dahin 1848 zu bestätigen;

den Oberamtmann Flad in Lörrach zum Vorstand des Oberamtes Pforzheim,

den Oberamtmann Dr. Schey in Bonndorf zum Vorstand des Bezirksamtes Säckingen, und

den Secretär Molter bei der Steuerdirection zum Assessor bei der Zolldirection
zu ernennen;

dem Registrator Eisen bei dem Ministerium des Innern den Charakter eines Canzleirathes zu verleihen;

den Revisor Silbereissen bei gedachtem Ministerium zum Oberrevisor, und

den Revisionsvorstand, Oberrevisor Dietz, bei dem katholischen Oberkirchenrathe, zum Rechnungsrathe
zu ernennen;

die Stelle eines Expeditors bei dem evangelischen Oberkirchenrathe dem Revidenten Friedrich Ringer,

die Revisionsgehülfenstelle bei der Commun-Revision der Regierung des Unterrheinkreises dem Notar Leonhard in Heidelberg mit Staatsdiener-Eigenschaft, und

Digitized by Google

dem Regiſtraturgehülfen Chriſtoph Friedrich Lauterwald, bei der Regierung des Seekreiſes, die Staatsdiener-Eigenſchaft
zu verleihen;

endlich in den Ruheſtand zu verſetzen:

den Amtsreviſor Leiſt zu Eberbach auf ſeine unterthänigſte Bitte wegen Kränklichkeit bis zu ſeiner Wiederherſtellung, und

den Pfarrer Rettig in Eichtersheim.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend.)

Nachdem die zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels unterm 26. Juni v. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft die höchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und die Auswechslung der Ratificationen ſtattgefunden hat, ſo wird dieſe Uebereinkunft andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſolche am 1. Februar d. J. zum Vollzug kommen ſoll.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Uebereinkunft zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Vereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme näher angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des großherzoglich oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des landgräflich heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Churfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das landgräflich heſſiſche Amt Homburg vertretend, — der den thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und

Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-L
des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der fr
seits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits,
haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Hand
ges vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln
Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhan
zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihre

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn
vinzial-Steuerdirector und Geheimen Ober-Finanzrath zu Cöln, Ritt
rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Ritter des königli
ordens, Commandeur des königlich belgischen Leopoldordens und des fi
burgischen Ordens der Eichenkrone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn C
Verwaltung für die directen Steuern, das Cataster, die Zölle und A
zu Brüssel, Ritter allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des königli
ordens zweiter Classe, —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en ch
directen Steuern, das Cataster, die Zölle und Accisen, Ritter all
Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens vierter Classe, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Fo
sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sin

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf
terdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfa
sprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden
direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der cont
sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für we
aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet
abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verbot

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdach
Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des
verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt s
bezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und, in dieſem Falle, unter Verſchluß und Controle der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſein, ſo ſollen, ſtatt deſſelben, anderweite möglichſt ſichernde Control-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letzgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen in ſo weit, als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpecielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde geſtellt werden.

Artikel 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten ſich wechſelſeitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider ſich erregt haben, innerhalb ihrer reſp. Gebiete überwachen zu laſſen.

Demzufolge ſollen Unterthanen des andern contrahirenden Theils, wenn ſie Waaren ohne geſetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuerbeamten angehalten und die Geſetze des Landes, wo ſie betroffen worden ſind, gegen ſie in Anwendung gebracht werden. Wird der geſetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, ſo ſollen ſie durch die Beamten ſo lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft, geſchehen iſt.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei ſich führen, aber mit regelmäßigen Päſſen nicht verſehen ſind, ſo ſollen ſie vor die zuſtändige Ortsobrigkeit gebracht und von derſelben, den Landesgeſetzen gemäß, an die Grenze zurückgeſchafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müſſen mit der für die Circulation im Grenzbezirk geſetzlich erforderlichen Bezettelung verſehen ſein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der beſtehenden Geſetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überſchreiten darf, anzugeben iſt.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder ſolcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabſchreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereines wird, Seitens der belgiſchen Verwaltung, nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollſtraßen geſtattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter ode eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird Seitens des Zollvereines, nur über die in der Anlage B. aufgeführten verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern Richtung nach den gegenüber liegenden Eingangsämtern soll gegenseit Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden,

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Art durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des E geben, bis zum ersten Zollamte im anderen Staate begleitet werd gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegel des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollam

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenomm gangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr mu geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig Abfertigungsbefugniß des gegenüber liegenden Eingangszollamtes, der nicht statt finden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und de Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und i des anderen Staates, — von Seite der letzteren blos bis zur Lande geführt werden.

Artikel 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten m Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüber lie ämtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Declaration zum Aus oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüber l steigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Declaranten aufmerksam dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon der Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten räthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, so wie die Verletzung der ar ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in de ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ob Transporte bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten

zögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer-, so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollcontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zollcontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und so weit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zollcontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll zu diesem Zwecke bei jeder einander gegenüber liegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, so wie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der in Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unter-

drückung der Zollcontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweism der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Ve die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichter dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Re vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgef entweder vor letzterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen La die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersid Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefer unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beide den Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zollbehörden und E seitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den da Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangsbezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren- Ein-, Aus- und Durchfuhr bahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, so ist man übe daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1) auf rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren kein finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitige über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sich obern Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusam um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen m sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben binnen acht Wochen, oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft richtet ſich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 1. September 1844 feſtgeſetzten Friſt; ſie wird daher bis zum 1. Januar Eintauſend Achthundert Ein und Fünfzig, und ſo auch fortgeſetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirkſamkeit bleiben, im Falle, daß ſechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Friſt weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt ſein ſollte.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen und doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am 26. Juni Eintauſend Achthundert Sechs und Vierzig.

Helmentag.
(L. S.)

Morel.
(L. S.)

Quoilin.
(L. S.)

V.

A.

Etat

des bureaux situés sur les frontières du **Zoll-verein**, qui sont ouver ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux dant Zo
Henry-Chapelle .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . .	La route de Liége à Aix-la-Chapelle par Henry-Chapelle	Tulje
Verviers . . .	id. id. id. . . .	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt	Herbest
Overoet	id. et exportation avec décharge du sel raffiné .	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène .	La route de Spa à Malmédy par les baraques .	Eau rou
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkels
Wolberg . . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . . .	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . .	Steinfor
Aubange	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus	Pettang
Buret	Transit des cuirs . . .	Le chemin de Clervaux à Buret	Troînes
Martelange . . .	Transit des ardoises . .	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martela

Pour extrait conforme
Le commissaire Belge,
Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handelsvereins an der Landesgrenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zollstellen.
a. Im Königreich Preußen:	Die beiden Zoll-Straßen über die Nebenzoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Hauptzollamt	1. Tülje	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, desgleichen	die beiden Zoll-Straßen über die Nebenzoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux,
b. Im Großherzogthume Luxemburg:		
Luxemburg, Hauptzollamt	die Zoll-Straße über das Nebenzoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit
Helmentag.

(Die academiſche Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1846

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Hoheit des höchſtſeligen Großherzogs, Carl Friedrich, ſtatt gehab der Preiſe, welche von Höchſtdemſelben im Jahre 1807 für diejenigen Studir verſität Heidelberg geſtiftet worden ſind, welche die, von den vier Facultäten der zuſetzenden Preisfragen am Beſten beantworten würden, iſt die goldene Meda

von der philoſophiſchen Facultät

a. dem Joſeph Hägele aus Baden und

b. dem Friedrich Bruno Hoffacker aus Heidelberg

zuerkannt worden.

Die von der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät gegebenen Frage antwortet, und die Beantwortung der von der mediciniſchen Facultät geſtell nicht genügend.

Carlsruhe, den 18. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdi

(Die Concursprüfung pro Seminario für 1846, hier die Anſtellung der k Neupriester betreffend.)

Die nachgenannten großherzoglich badiſchen Tiſchtitularen ſind im Sep Freiburg zu katholiſchen Prieſtern geweiht und hierauf als Gehilfen in de angeſtellt worden:

Beck, Carl Conrad, von Oberwinden,
Bonlanger, Eugen, von Ladenburg,
Höferlin, Benedict, von Bellingen,
Hugle, Fidel, von Mößkirch,
Kärcher, Ludwig, von Raſtatt,
Kern, Otto, von Neuhauſen,
Maier, Theobald, von Grunern,
Schneider, Joſeph, von Hüfingen,
Ullrich, Joſeph, von Raſtatt,
Will, Ferdinand, von Freiburg,
Will, Carl, von Freiburg,
Wörter, Friedrich, von Offenburg,
Zureich, Peter, von Altenburg.

Carlsruhe, den 25. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vd

(Die Trennung der Gemarkung Leopoldshafen und des Domänenwaldes daſelbſt von dem Forſtbezirke Graben und deren Einverleibung in den Forſtbezirk Rüppurr betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. December v. J., Nr. 2544, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Leopoldshafen und damit auch der Domänenwald daſelbſt von dem Forſtbezirke Graben, Forſtamts Bruchſal, getrennt und dem Forſtbezirke Rüppurr, Forſtamts Carlsruhe, einverleibt werden.'

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

Es haben nämlich geſtiftet:

Die verſtorbene Freifrau von Zweyer von Freiburg in das dortige Waiſenhaus 100 Gulden;

der verſtorbene Sebaſtian Rau zu Wien in das Armenſpital zu Freiburg 200 Gulden;

Jacob Graß von Biſchmatt in den Kirchenfond zu Schönau 200 Gulden;

ein Wohlthäter, welcher nicht genannt ſein will, in die Münſterkirche zu Breiſach mehrere Ornate und Paramente im Werthe von 571 Gulden 30 kr.;

die verſtorbene Wittwe Maria Anna Baumgartner von Schönau in die dortige Pfarrkirche, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jahrlichen Seelenamtes, 100 Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Erzingen 100 Gulden;

Pfarrverweſer Lumpp zu Riegel in die dortige Pfarrkirche eine Stole und ein Oelgemälde im Werthe von 39 Gulden.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Eine Ungenannte in den Armenfond zu Epfenhofen 2 Gulden.

Ein Ungenannter in den Schulfond zu Dauchingen 50 Gulden, die dortige Kirche drei Canontafeln im Werthe von 28 Gulden 24 kr., ferner ei im Werthe von 12 Gulden 36 kr. und zwei Altarklingeln, gewerthet zu 9 Gulden

Mehrere Privaten von Hilzingen in die dortige Kirche 10 Gu

Die Wittwe Maria Anna Boos von Stetten in den Ortsarmenfo 30 Gulden;

Handelsmann Johann Kleiser von Röthenbach in die dortige Kird im Werthe von 900 Gulden;

die verstorbene Johanna Ketterer von Böhrenbach in den dortigen 100 Gulden;

Joseph Buk's Ehefrau Gertrud, geb. Baier von Dürrheim, in d Schulfond 25 Gulden;

Dieselbe in den Armenfond allda 25 Gulden;

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg einen Hochalt Kelch in die Kirche zu Beuern, Amts Heiligenberg, im Werthe von 25 beziehungsweise 38 Gulden 15 kr., 288 Gulden 15 kr.;

Bräumeister Schalck in Randegg der dortigen Gemeinde zu Ans Orgel 20 Gulden;

die verstorbene Sternwirthin Franziska Frei in Behla, zu einem allda 100 Gulden und zu einem Armenfond daselbst 350 Gulden;

der verstorbene Bildhauer Dominic Sermin von Neustadt in den daselbst 200 Gulden;

zwei ungenannte Wohlthäterinnen zum Schul- und Armenfo penhausen 40 Gulden;

Küfermeister Franz Steinhauser von Immenstaad, Namens seines S in den Armenhausfond daselbst 50 Gulden.

(Die von dem Ministerium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präsent Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 14. Januar

der Präsentation der Grundherrschaft von Gemmingen zu Hoffenheim, des Peter Schück zu Reihen, als Pfarrer auf die erledigte evangelische Pfarrei Diöcese Sinsheim,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die erſte Serienziehung für die elfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute ſtatt gehabten erſten Serienziehung für die elfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serien-Nr.	59	enthaltend	Loos-Nr.	5901	bis 5900.
„ „	605	„	„ „	60401	— 60500.
„ „	772	„	„ „	77101	— 77200.
„ „	444	„	„ „	44301	— 44400.
„ „	432	„	„ „	43101	— 43200.
„ „	881	„	„ „	88001	— 88100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

Dienſterledigungen.

Bei der Steuerdirection iſt eine Secretärſtelle erledigt. Die Bewerber aus der Claſſe der Cameralpracticanten haben ſich binnen drei Wochen bei genannter Behörde zu melden.

Bei dem Hofgerichte des Seekreiſes iſt die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen in vorgeſchriebener Weiſe zu melden.

Am Gymnaſium in Donaueſchingen iſt eine Lehrſtelle, welche mit einem katholiſchen Prieſter und Lehramts-Candidaten zu beſetzen iſt, mit einer Beſoldung von 700 — 800 Gulden erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Unteralphen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden wird hierdurch wiederholt ausgeſchrieben. Auf derſelben ruht jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars und einer vorübergehenden jährlichen Abgabe mit dermal 800 Gulden an den oberrheiniſchen Pfarr-Interimsrevenüen-Hauptfond, ſo wie zur Zahlung der ſeiner Zeit in ihrer Größe beſtimmt werdenden Zehntablöſungskoſten und einer Kriegsſchuld von 271 Gulden 26 kr., für welche beide ſeiner Zeit ein angemeſſenes Proviſorium feſtgeſetzt werden wird. Auch muß ſich der künftige Pfründnießer die Trennung der Gemeinden des Darberges zur Errichtung einer eigenen Pfarrei mit dem bezüglichen Einkommen gefallen laſſen. Die Competenten haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft von Zweier, und zwar bei dem ſolche hier vertretenden Freiherrn Leopold von Enzberg zu Müllheim, an der Donau, vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Frisch ist die evangelische Pfarrei Scher nats Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 703 Gulden und einer Dotations-Erhöhung von jährlich 100 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreisregierungen bei dem evan kirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Obereinnehmers und Domänenverwalters Leiber ist d nehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch in Erledigung gekommen. um diesen Dienst haben sich binnen drei Wochen bei der Steuerdirection zu melde

Die Vorstandsstellen bei den Bezirksämtern Lörrach und B in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche um U einen oder der anderen dieser Stellen binnen drei Wochen bei den betreffenden J einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Januar d. J.

der pensionirte Hofgärtner Hild in Rust;

am 17. Januar

Amtsrevisor Schweickhart in Kork;

am 29. Januar

Obereinnehmer und Domänenverwalter Leiber in Waldkirch.

Bekanntmachung.

(Den Preis des Regierungsblattes für 1846 betreffend.)

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird hierdurch vertragsgemäß, nach der Bogenzahl, auf acht und vierzig Kreuzer für das Exemplar, ausschli die auswärtige Versendung gleichzeitig zu berichtigenden Spedit von dreißig Kreuzer für das Exemplar, bestimmt.

Carlsruhe, den 3. Februar 1847.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als des Regierungsblattes.

Nr. VI. 73

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: die Schießbaumwolle betreffend. — Ordensverleihungen. — Medaillen-Verleihung. — Dienſtnachrichten. —

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der verſtorbenen Sophie Karle in Mannheim betreffend. Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſe-Stiftung in Carlsruhe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Maſchinenmeiſter Pfetſch in Freiburg, für die Ausführung und den Verkauf der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Ueberwindung von Steigungen auf Eiſenbahnen betreffend.

Dienſterledigung. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: die Schießbaumwolle betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf ohne Erlaubniß der Kreisregierung Schießbaumwolle und ähnliche das Schießpulver vertretende Präparate, ſei es zum Handel oder zum eigenen Gebrauche, verfertigen.

Die Uebertreter dieſes Verbots verfallen in eine Strafe von fünf bis dreißig Gulden.

§. 2.

Hinſichtlich der Aufbewahrung, des Verkaufs und des Transports der Schießbaumwolle und ähnlicher, das Schießpulver vertretenden Präparate, finden die wegen des Schießpulvers beſtehenden Verordnungen mit folgenden weiteren Beſtimmungen Anwendung.

§. 3.

Dieſe Präparate müſſen, inſofern ſie zum Verkauf im Kleinen beſtimmt ſind, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden für jedes ungefärbte Pfund, mit Fernambuc roth gefärbt ſein.

§. 4.

Der zum Verkauf dieſer Präparate Berechtigte darf nie mehr als ein Pfund Hauſe aufbewahren, und muß, wenn er zugleich zum Verkauf von Schießpulv den in ſeinem Hauſe aufbewahrt werdenden Vorrath von Schießpulver auf zwei P

§. 5.

Der Vorrath ſolcher Präparate, welche nicht zum Verkaufe berechtigte Perſ haben dürfen, wird auf ein Viertelpfund feſtgeſetzt.

Wer dieſe Vorſchrift oder jene des §. 4 übertritt, verfällt in eine Stra Gulden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Februar

Leopold.

Beck.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit de
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt ge

unter dem 30. Januar

dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Hofrathe und Director des ſtatiſtiſchen Czoernig, und

dem großherzoglich mecklenburgiſchen Legationsrathe Adolph von Schack, ſo

unter dem 1. Februar

dem Regierungsrathe Fromherz in Freiburg und

dem Oberamtmann Leo in Donaueſchingen

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Februar

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Bauaufſeher und Modelleur Lang bei der Schule dahier, als Anerkennung ſeiner ſeit einer Reihe von Jahren an den Tag gel Wirkſamkeit, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

durch höchſte Ordre vom 26. Januar

den Lieutenant von Günderode vom Leibinfanterieregimente zum zweiten Infanterieregimente und den Oberlieutenant Rudolf Hoffmann vom zweiten zum Leibinfanterieregimente zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Februar

nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt bewogen gefunden:

den Secretär Sachs bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen zum Caſſier bei dem Eiſenbahnamte Freiburg,

den Revidenten Joſeph Zwiebelhoffer zum Expeditor bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke und

den Rechtspracticanten Otto von Senger zum Secretär bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu ernennen; auch

dem Privatdocenten Dr. L. Poſſelt an der Univerſität Heidelberg den Character eines außerordentlichen Profeſſors der Pharmacie und der pharmaceutiſchen Chemie zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der verſtorbenen Sophie Karle in Mannheim betr.)

Dem von der verſtorbenen Sophie Karle in Mannheim der Gemeinde Eberſteinburg zu Gründung eines Armenfonds daſelbſt hinterlaſſenen Vermächtniſſe von 1000 Gulden iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dieß wird zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Januar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſe-Stiftung in Carlsruhe betreffend.)

Aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſe-Stiftung in Carlsruhe ſind vom 1. Januar 1847 an auf drei Jahre zwei Stipendien, ein jedes derſelben mit jährlich 144 Gulden in viertel-

jährigen Raten zahlbar an katholische Subjecte, welche sich dem höhere widmen, zu vergeben. Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherr und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen, und die dem hö sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bin bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 27. Januar 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

V

(Die Ertheilung eines Privilegiums an Maschinenmeister Pfetsch in Freibu führung und den Verkauf der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Ueberwindung von Eisenbahnen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchst aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 219, dem Maschinen in Freiburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für und den Verkauf der von ihm erfundenen Vorrichtung, um mit Locomotiven grö auf Eisenbahnen zu überwinden, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigst zu unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzu oder letztere künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Vorrichtung auf den Fall der Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Franz L Pfarrei Appenweier, Oberamts Offenburg, ist die katholische Pfarrei Go Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 1,100 Gulden in Erledig Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrhei katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung.

In Nr. V. des Regierungsblatts vom 6. l. M., Seite 58, Zeile 6 von unten ist nachrichten" zu lesen: „den Reviſionsvorſtand, Oberreviſor Dietz, bei dem kat kirchenrathe zum Oberrechnungsrathe (ſtatt zum Rechnungsrathe) zu ernennen

Nr. VII. 77

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg, im Sommerſemeſter 1846, ſo wie im Winterſemeſter 1846—47 betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend. Die von dem Miniſterium des Innern ertheilte Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

durch allerhöchſte Ordre vom 6. Februar

dem Rittmeiſter von der Suite der Reiterei, von Rinck, den Character als Major zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium allergnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 11. d. M.

die evangeliſche Stadtpfarrei Lahr dem Pfarrer Doll in Zaiſenhauſen;

die katholiſche Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Raſtatt, dem Pfarrer Johann Nepomuk Moſer zu Niederwaſſer;

die katholiſche Pfarrei Rohrbach am Gießhübel, Amts Eppingen, dem Pfarrer Bernardin Metz zu Allfeld, und

die katholiſche Pfarrei Großweier, Amts Achern, dem Pfarrer Aloys Beſchle zu Möggingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und F
Sommersemester 1846, so wie im Wintersemester 1846—47 betreffend.)

I. Auf der Universität Heidelberg studirten im Sommersemester 18

	Ausländer	Inländer	im G
1. Theologen	12	32	
2. Juristen	469	91	5
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	134	28	1
4. Cameralisten und Mineralogen .	18	36	
5. Philosophen und Philologen . .	28	16	
6. Personen reiferen Alters . . .	17	28	
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	11	12	
zusammen . .	689	243	9

Auf derselben Universität studiren im Wintersemester 1846—47:

	Ausländer	Inländer	im G
1. Theologen	12	46	
2. Juristen	449	117	5
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	126	37	1
4. Cameralisten und Mineralogen .	20	34	
5. Philosophen und Philologen . .	25	25	
6. Personen reiferen Alters . . .	15	26	
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	12	11	
zusammen . .	659	296	9

II. Auf der Universität Freiburg studirten im Sommersemester 184

	Inländer	Ausländer	Zus
1. Theologen	55	26	
2. Juristen	24	5	
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	45	18	
4. Cameralisten und Philosophen . .	22	5	
zusammen . .	146	54	2

Digitized by Google

Auf derſelben Univerſität ſtudiren im Winterſemeſter 1846—47:

	Inländer	Ausländer	Zuſammen
1. Theologen	68	25	93
2. Juriſten	33	3	36
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	44	8	52
4. Cameraliſten und Philoſophen . .	30	8	38
zuſammen . .	175	44	219

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Stemmler.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Joſeph Habich von Sasbach wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung unter dem 9. December 1846 von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. Februar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 20. Januar

der Präſentation der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft für den Pfarrer Ludwig Hacker zu Haßmersheim auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Reihen, Bezirksamts Sinsheim und

unter dem 22. Januar

der von Seiten der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei erfolgten Präſentation des Pfarrers Benedict Eger zu Herdwangen auf die erledigte katholiſche Pfarrei Leutkirch, Amts Salem,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

In dem großherzoglichen Armeecorps iſt eine Chirurgenſtelle erledi
licencirten Wundärzte, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben gedenken, ha
Vorlegung ihrer Urkunden und Zeugniſſe über Befähigung und guten Leumund, be
ſtabsarzte Dr. Meyer in Carlsruhe binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hacker iſt die evangeliſche Pfarr
heim, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanſchlage von 386 Gulden 19
einer widerruflichen Dotationserhöhung von 290 Gulden 16 Kreuzer, oder im
von 676 Gulden 35 Kreuzer, worauf jedoch eine von dem ernannt werdenden Pfa
Schuld von 3 Gulden 12 Kreuzer ruht, erledigt worden. Die Bewerber um die
binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſc

Die katholiſche Pfarrei Gamshurſt, Amts Achern, mit einem beil
ertrage von 1,600 Gulden, worauf jedoch ein in den erſten zwei Jahren zu til
licher Vorſchuß aus dem dortigen Heiligenfonde mit 24 Gulden 54 Kreuzer für Zehn
ruht, wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Competenten un
haben ſich innerhalb ſechs Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe dur
des Mittelrheinkreiſes, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßi

---

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 30. Januar

der penſionirte Miniſterialſecretär Gußmann in Bruchſal.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. Februar 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: die Eingangszollfreiheit von Reis betreffend. Adelsanerkennung. Ordensverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfaſſer, Rechtspracticanten Julius Levinger betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: die Eingangszollfreiheit von Reis betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Finanzminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Reis, welcher vor dem 1. October v. J. in das Großherzogthum eingeführt wird, bleibt vom Eingangszolle frei.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen proviſoriſchen Geſetzes, welches alsbald nach ſeiner Verkündung in Wirkſamkeit tritt, iſt das Finanzminiſterium beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. Februar 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 5. dieſes Monats
die Anerkennung des dem Franz Benedict Molitor zuſtehenden adeligen
der Erlaubniß, ſich „Molitor von Mühlfeld“ zu nennen, allergnädigſt auszu

---

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt gern
unter dem 16. Februar
dem großherzoglich heſſiſchen Archivar Ludwig Baur in Darmſtadt das
Ordens vom Zähringer Löwen
zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Februar
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Aſſeſſor Laubis bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zum gleichzeitige
Oberſtudienrathes
zu ernennen;

dem Oberingenieur und Bezirksinſpector Lienin in Mannheim die Inſpectio
dem Bezirksinſpector Greiner in Conſtanz die Inſpection Mannheim,
dem Bezirksinſpector Dreßler in Raſtatt die Inſpection Heidelberg und
dem Bezirksinſpector Sprenger in Villingen die Inſpection Bruchſal
zu übertragen;

die Ingenieure Strohmayer in Raſtatt und Fiſcher in Heidelberg zu L
zu ernennen, und Erſterem einſtweilen die Verwaltung des Inſpectionsdienſtes Ra
Letzterem die Inſpection Villingen zu übertragen;

die Bauconducteure Georg Serauer bei der Inſpection Lörrach, Philip
Eiſenbahnbauamte Heidelberg und Ferdinand Dietz bei der Inſpection Freiburg
zu ernennen;

dem Pfarrer Franz Philipp Honikel zu Feudenheim die katholiſche Pfar
Amts Eppingen, und

dem Pfarrer Johann Joſeph Metzger zu Waldmühlbach die katholiſche Pfa
Amts Schwetzingen,
zu übertragen;

den Stationscontroleur, Zollinspector Funck, dermalen in Cöln, zum Hauptzollamtsverwalter in Mannheim
zu befördern;

den Hauptzollamtsverwalter Fels in Ludwigshafen in gleicher Eigenschaft nach Neufreistett zu versetzen;

den Hauptzollamtscontroleur Rost in Neufreistett zum Hauptzollamtsverwalter bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden,

den Hauptzollamtscontroleur Bluft bei letztgenanntem Hauptzollamte zum Hauptzollamtsverwalter in Ludwigshafen,

den Hauptzollamtscontroleur Ritzhaupt in Mannheim zum Stationscontroleur in Cöln, unter Verleihung des Rangs eines Hauptzollamtsverwalters, und

den Cameralassistenten Friedrich Götz zum Revisor bei dem Controlbureau der Steuerdirection zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfasser, Rechtspracticanten Julius Levinger betreffend.)

Dem das Schriftverfassungsrecht hierselbst ausübenden Rechtspracticanten Julius Levinger ist, kraft allerhöchster Ermächtigung durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 1228, der Titel eines Advocaten verliehen worden.

Carlsruhe, den 16. Februar 1847.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. C. Winter.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Hauptzollamtscontroleurs zu Mannheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Bei den Hauptzollämtern Neufreistett und bei Rheinfelden sind die Hauptzollamtscontroleurstellen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirection zu melden.

Die obere katholische Stadtpfarrei in Mannheim wird mit dem Bemerken zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß das jährliche Einkommen derselben, nebst freier Wohnung und Benützung des Pfarrgartens, ohne Anrechnung der Stolgebühren 2200 Gulden beträgt, worauf

jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vicare zu verköſtigen und jeden mit 150 Gul den Reſt an 84 Gulden 18 kr. einer Kriegsſchuld, wofür ein vom 16. Januar 1 vierjähriges Proviſorium beſtimmt wurde, am 16. Januar 1848, und ein weite Schuldencapital von 182 Gulden 11 kr. für Herſtellung des Pfarrgartens, wofür 1844 an ein zweijähriges Proviſorium beſtimmt wurde, in den übrigen Jahre zuzahlen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich durch die Regierung des Un dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. IX. 85

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 2. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Finanzminiſteriums: die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthumes ausgehenden Getreide, Mehl und Brod betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem geheimen Cabinete

vom 3. Februar

den Forſtpracticanten Joſeph von Merhart zum Hofjunker

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

durch höchſte Ordre vom 23. Februar

den Lieutenant von Gontard vom vierten Infanterie-Regimente mit Abſchied aus dem Armeecorps

zu entlaſſen;

durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließungen unter dem 26. Februar

den Hofgerichtsrath Kirn aus dem unterrheiniſchen Hofgerichte in dasjenige des Oberrheinkreiſes zu verſetzen; den Hofgerichtsaſſeſſor von Seyfried aber ſtatt für das oberrheiniſche Hofgericht für dasjenige des Unterrheinkreiſes zu beſtimmen;

die auf den Profeſſor Dr. Maier gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Freiburg für das Studienjahr 1847 bis 1848

zu beſtätigen;

dem Stiftungsverwalter Xaver Spies in Ettlingen die Staatsdiener-Eigensch
zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Gerchsheim, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Philipp
Werbachhausen, und

die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, dem Caplaneiverweser Baptist Bau
weiler

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien

(Die Erhebung eines Ausgangszolles von dem über die Zollvereinsgrenze des Großh
ausgehenden Getreide, Mehl und Brod betreffend.)

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 23. October v. J. (Regier
vorigen Jahr, Seite 289), wonach von Getreide und Hülsenfrüchten, auch von Me
Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten bei der Ausfuhr über die Z
des Großherzogthums ein Ausgangszoll von fünfundzwanzig Procent des durchschni
zu erheben und das Finanzministerium beauftragt ist, hiernach die Ausgangszollsätz
Zeit zu bestimmen und zu verkünden, wird mit allerhöchster Genehmigung Sei
Hoheit des Großherzogs vom 1. d. unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom
v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 290) verfügt:

1. Die Ausgangszollsätze werden von nun an bis auf Weiteres bestimmt, wie
   a. für Weizen, Kernen und Hülsenfrüchte vom badischen Malter auf . .
   b. für Roggen, Mais und andere nicht besonders genannte Fruchtgattungen
      vom badischen Malter auf . . . . . .
   c. für Gerste vom badischen Malter auf . . . . . .
   d. „ Dinkel (Spelz) vom badischen Malter auf . . . . . .
   e. „ Haber „ „ „ „ . . . . . .
   f. „ Mehl und andere Mühlenfabrikate, auch für Brod vom Centner auf
2. Die großherzogliche Zolldirection hat die Zollbehörden zum gleichbald
anzuweisen.

Carlsruhe, den 1. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Nr. X.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: die Namensänderung des Handelsmanns Abraham Weil in Sulzburg betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: die Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe im Studienjahr 1846/47 betreffend. Die ertheilte Staatsgenehmigung zu Patronatspfarreien betreffend. — Des Finanzminiſteriums: die Serienziehung für die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend. — Des Kriegsminiſteriums: die Verleihung der Procuratur bei dem Oberkriegsgericht an den Advocaten J. Levinger in Carlsruhe betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 5. März

Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Carl Theodor zu Leiningen-Billigheim, großherzoglichem Generalmajor, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 17. Februar

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Polizeiſergeanten Mechler in Freiburg für zwanzigjährige Militär- und Civildienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille, und

unter dem 22. Februar

dem Canzleidiener Zeeb bei dem Miniſterium des Innern, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 5. Februar den Canzleigehülfen bei großherzoglichem Oberhofmarſchallamte, Albert Fliegauf, definitiv als Canzliſten allergnädigſt anzuſtellen geruht.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich ferner durch höchſte Staatsminiſterialentſchließungen unter dem 5. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Meßmer in Conſtanz nach Oberkirch als Vorſtand des dortigen Bezirksamtes, und

den Oberamtmann Häfelin in Oberkirch nach Ettenheim als Vorſtand des dortigen Bezirksamtes zu verſetzen;

dem Oberamtmann Fieſer in Ettenheim die Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamtes Conſtanz zu übertragen;

die Reſignation des Pfarrers Johann Georg Fauſt auf die katholiſche Pfarrei Seckenheim zu genehmigen und denſelben in den Ruheſtand zu verſetzen;

die erledigte erſte Pfarrſtelle an der Kirche zum heiligen Geiſt zu Heidelberg dem Profeſſor Carl Julius Holtzmann an dem Lyceum zu Carlsruhe,

die evangeliſche Pfarrei Kuielingen, Landamts Carlsruhe, dem Lehrer Johann Peter Bock in Ladenburg,

die neu errichtete evangeliſche Pfarrei Nusloch, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Carl Eichhorn in Boſsheim, und

die katholiſche Pfarrei Hohenſachſen, Bezirksamts Weinheim, dem Pfarrer Philipp Heller in Leibertingen

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Namensänderung des Handelsmanns Abraham Weil in Sulzburg betreffend.)

Handelsmann Abraham Weil, Sohn des Anſelm Weil, von Sulzburg, hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinem bisherigen Familiennamen den Namen „Sommer" beifügen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 2. März 1847.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:

Junghanns.

Vdt. C. Winter.

(Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule im Studienjahre 1846—47.)

	Zahl der Schüler	— Hierunter Inländer	— Ausländer
Erſte allgemeine mathematiſche Claſſe . .	54	45	9
Zweite „ „ „ . .	36	23	13
Dritte „ „ „ . .	16	7	9
Ingenieurſchule	42	23	19
Bauſchule	72	46	26
Forſtſchule mit forſtl. Vorbereitungscurs .	48	35	13
Höhere Gewerbſchule	18	10	8
Handelsſchule	33	30	3
Vorſchule	52	49	3
Hoſpitanten	20	10	10
zuſammen . .	391	278	113

Carlsruhe, den 19. Februar 1847.

Miniſterium des Innern.

B.kk.

Vdt. Stemmler.

(Bekanntmachung der von dem Miniſterium des Innern ertheilten Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unterm 19. Februar

der durch Präſentation der gräflich Langenſtein'ſchen Grundherrſchaft erfolgten Verleihung der katholiſchen Caplanei Eigeltingen, Bezirksamts Stockach, an den Lehrer Friedrich Benitz in Ueberlingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute ſtatt gehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
659	32901 — 32950.	797	39801 — 39850.
707	35301 — 35350.	1047	52301 — 52350.
714	35651 — 35700.	1109	55401 — 55450.

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
2615	130701 — 130750.	4748	237351 — 237400.
2739	136901 — 136950.	5270	263451 — 263500.
2744	137151 — 137200.	5419	270901 — 270950.
2927	146301 — 146350.	5631	281501 — 281550.
3282	164051 — 164100.	6408	320351 — 320400.
3287	164301 — 164350	6615	330701 — 330750.
3347	167301 — 167350.	6747	337301 — 337350.
3388	169351 — 169400.	7005	350201 — 350250.
3804	190151 — 190200.	7056	352751 — 352800.
3809	190401 — 190450.	7198	359851 — 359900.
4017	200801 — 200850.	7353	367601 — 367650.
4157	207801 — 207850.	7438	371851 — 371900
4214	210651 — 210700.	7828	391351 — 391400.
4361	218001 — 218050.	7842	392051 — 392100.
4516	225751 — 225800.	7881	394001 — 394050.
4524	226151 — 226200.	7893	394601 — 394650.
4709	235401 — 235450.	7947	397301 — 397350.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Februar 1817.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Die Verleihung der Procuratur bei dem Oberkriegsgericht an den Advocaten J. Levinger in Carlsruhe betreffend.)

Dem Advocaten Julius Levinger von Carlsruhe wurde durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 2828, die Procuratur bei dem großherzoglichen Oberkriegsgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 2. März 1817.

Kriegs-Miniſterium.
von Freydorf.

Vdt. Wentz.

Nr. XI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 27. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: die Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen betreffend. — Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Umwandlung des Namens der in der Gemarkung Hemsbach gelegenen gräflich von Waldner'ſchen Meiereibeſitzung „Schafhof" in „Waldnerhof" betreffend. — Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Das Nebenzollamt I. Waldshut betreffend. — Den Ausgangszoll für Mehl und Brod betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-Landesherrliche Verordnung: die Aufhebung der Anzeigegebühren bei Steuervergehen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums finden Wir uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Unſere Verordnung vom 28. December 1838 (Regierungsblatt 1839, Seite 1) beſtimmten Anzeigegebühren in Steuerſtraffachen werden aufgehoben.

§. 2.

Die bisher in ſolcher Eigenſchaft den Anzeigern zugefallenen Antheile an Strafen und Confiscatserlöſe fließen in die Steuercaſſe, werden jedoch alljährlich zu Belohnungen für ſolche Steueraufſeher und ſonſtige Angeſtellte der Steuerverwaltung verwendet, die ſich einer Anerkennung durch Dienſtleiſtungen und gutes Betragen würdig machen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung iſt auf alle vom 1. künftigen Monats an zur Anzeige kommende Steuervergehen anwendbar.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 12. März 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 22. Februar

Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Bürgermeiſter Lorenz Sumſer in Littenweiler, in Anerkennung ſeines verdienſtlichen Wirkens, ſowohl als Ortsvorgeſetzter, als in verſchiedenen anderen Gemeindeämtern, und

dem Bürgermeiſter Buchmüller von Weisweil, in Anerkennung ſeiner vielen Verdienſte um dieſe Gemeinde,

die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Domänenverwalter, Kammerrath Haub zu Heidelberg, wegen hohen Alters, und den Obereinnehmer Bowinkel in Weinheim, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, beide unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand
zu verſetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Heidelberg dem Regierungsrathe Maler in Conſtanz, unter Verleihung des Characters als Domänenrath, und

dem Regierungsaſſeſſor Haager in Freiburg die erledigte Obereinnehmerei Weinheim
zu übertragen;

den Regierungsrath Cron von der Regierung des Unterrheinkreiſes in gleicher Eigenſchaft zu jener des Oberrheinkreiſes, und

den Regierungsrath Abegg in Raſtadt zu der Regierung des Unterrheinkreiſes
zu verſetzen; ſodann

den Secretär Götzmann bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zum Aſſeſſor bei der Regierung des Seekreiſes, und

den Secretariatspracticanten Ferdinand Ekert bei dem Finanzminiſterium zum Aſſeſſor bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes

zu ernennen; endlich

den Profeſſor Wittmer, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, und den Profeſſor Mayer, am Lyceum in Raſtadt in den Ruheſtand

zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Stiftungsreviſor Leopold Elgg bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes in den Ruheſtand zu verſetzen;

die hierdurch erledigte Stelle eines Stiftungsreviſors bei dieſer Stelle dem Stiftungsreviſor Winkert bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe,

dem Revidenten Franz Williard bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe die daſelbſt erledigte Stelle eines Reviſors,

dem Revidenten Anton Stoll bei der Regierung des Seekreiſes die daſelbſt erledigte Stelle eines Stiftungsreviſionsgehilfen,

dem Pfarrer Kern in Dinglingen das evangeliſche Decanat Mahlberg definitiv,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schallbach, Decanats Lörrach, dem Hof- und Stadtvicar Carl Lorenz Peter in Carlsruhe,

die evangeliſche Pfarrei Obergimpern, Decanats Neckarbiſchofsheim, dem Vicar Friedrich Metzger in Unteröwisheim,

die evangeliſche Pfarrei Korb, Decanats Adelsheim, dem Pfarrverweſer Carl Chriſtoph Philipp Mündel in Grumbach, endlich

dem katholiſchen Pfarrer Höpfner zu Au — unter allerhöchſter Genehmigung ſeines Verzichtes auf dieſe Pfarrei — das erledigte St. Catharinen-Beneficium zu Bickesheim

zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

durch allerhöchſte Ordre vom 19. März

den Oberſten und Commandeur des Leibinfanterie-Regimentes von Holle, wegen leidender Geſundheit, in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben den Character als Generalmajor zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen;

ferner durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage den Oberlieutenant Caſtorph im dritten Infanterie-Regimente, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Umwandlung des Namens der in der Gemarkung von Hemsbach gelegenen gräflich von Waldner'ſchen Meiereibeſitzung „Schafhof" in „Waldnerhof" betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 5. d. M., Nr. 220, die von dem Grafen Waldner von Freundſtein in Mannheim nachgeſuchte Umwandlung des Namens ſeiner in der Gemarkung von Hemsbach, Amts Weinheim, gelegenen Meierei-Beſitzung „Schafhof" in den Namen „Waldnerhof" allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Das Nebenzollamt I. Waldshut betreffend).

Dem Nebenzollamt I. Claſſe zu Waldshut iſt die unbeſchränkte Befugniß zum Begleitſcheinwechſel mit dem Nebenzollamt I. Claſſe zu Grenzacher Horn ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. März 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

(Den Ausgangszoll für Mehl und Brod betreffend.)

Unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 1. d. M. (Regierungsblatt Nr. IX., Seite 86), den Ausgangszoll für Getreide, Mehl und Brod betreffend, wird mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. verfügt:

1. Der Ausgangszoll für Mehl und andere Mühlenfabricate wird von 4 Gulden auf 3 Gulden 20 kr. vom Centner und für Brod von 4 Gulden auf 2 Gulden 30 kr. vom Centner ermäßigt.
2. Dieſe Beſtimmungen treten ſogleich in Wirkſamkeit und die großherzogliche Zolldirection hat hiernach den Vollzug anzuordnen.

Carlsruhe, den 26. März 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigungen.

Bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke iſt eine Secretärſtelle erledigt. Die Bewerber aus der Claſſe der Cameralpracticanten haben ſich binnen drei Wochen bei genannter Behörde zu melden.

Durch die Beförderung des Profeſſors Holtzmann auf die erſte Pfarrſtelle an der Heiliggeiſtkirche in Heidelberg iſt am Lyceum dahier eine Lehrſtelle mit einer (je nach den Anſprüchen des Anzuſtellenden zu bemeſſenden) Beſoldung bis zu 1,500 Gulden in Erledigung gekommen. Dieſelbe iſt mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzen, welcher beſonders für den mathematiſchen Unterricht befähigt iſt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 24. Juli v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Schilling iſt die katholiſche Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dem Pfründeinkommen haftet

a. der Reſt an einer Kriegsſchuld von 281 Gulden 10 Kreuzer, wofür ein am 1. Januar 1842 beginnendes zwanzigjähriges Proviſorium beſtimmt iſt, und
b. Culturkoſten für den Pfarrwald mit 84 Gulden 40 Kreuzer, wofür ein verzinsliches zehnjähriges Proviſorium beſtimmt wird.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl durch die Kreisregierung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 2. December v. J. erfolgte Ableben des Caplans Carl Anton Straßer iſt das Caplaneibeneficium zu Neudingen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrage von 600 Gulden und mit der Verpflichtung, in der daſigen Kloſterkirche Mariahof den Gottesdienſt zu beſorgen und in der Seelſorge der Pfarrei Neudingen Aushilfe zu leiſten, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Volz iſt die evangeliſche Pfarrei Mühlburg, mit einem Competenzanſchlage von 553 Gulden 40 Kreuzer und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 700 Gulden, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Doll iſt die evangeliſche Pfarrei Jaiſenhauſen, Decanats Bretten, mit einem Competenzanſchlage von 899 Gulden 13 kr., worauf jedoch eine in zehn Jahresterminen vom Pfründnießer zu übernehmende Schuld von 450 Gulden 23 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Stetten, Amts Lörrach (Regierungsblatt Nr. XLIX. vom 20. November v. J., Seite 326) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer den katholiſchen Zöglingen an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Lörrach,

in je wöchentlich zwei Stunden, und zwar in Lörrach, gegen eine Vergütung von fünfzig Gulden jährlich, aus dem Religionsfonde zu Freiburg, Religionsunterricht zu ertheilen habe.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 22. Januar 1846

der Amtsphyſicus Dibold in Stetten a. k. M.;

am 22. Februar

der Kanzleirath Bauer in Freiburg;

am 2. März

der Amtschirurg Kaiſer in Lörrach;

am 3. März

der Amtsphyſicus Dr. Sibert in Buchen;

am 20. April

der Stabschirurg Kanz in Langenſteinbach;

am 31. Juli

der Amtschirurg Knapp in Gernsbach;

am 16. September

der Canzleirath Mangold in Freiburg;

am 1. December

der penſionirte Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim;

am 21. December

der penſionirte Siechenhauschirurg Oſiander in Pforzheim;

am 21. Januar 1847

der Amtschirurg Silberrad in Durlach;

am 5. März

der Staats- und Cabinetsminiſter Sigismund Freiherr von Reizenſtein dahier.

Nr. XII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 31. März 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1846/47 betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Ueberſicht über den Stand der Zehntablöſung betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 23. März

dem Oberhofgerichts-Vicecanzler Trefurt in Mannheim,

dem Hofrichter Litſchgi in Freiburg,

dem Hofrichter von Kettennaker in Mannheim und

dem Hofrichter Kieffer in Conſtanz das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, ſodann

dem k. k. öſterreichiſchen Major Heller im Generalquartiermeiſterſtab und

dem Hofgerichtsrathe Camerer in Raſtadt das Ritterkreuz dieſes Ordens;

unter dem 25. März

dem Generalmajor und Generalquartiermeiſter Freiherrn von Fiſcher das Großkreuz,

dem Generalmajor und Commandeur der zweiten Infanteriebrigade, von Cloßmann und

dem Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, Freiherrn von Gayling den Stern zum bereits inne habenden Commandeurkreuze mit Eichenlaub,

dem Generalmajor von Holle die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Commandeurkreuze,

dem Oberſten und Garniſonscommandanten der Reſidenzſtadt Carlsruhe, von Noël das Commandeurkreuz,

dem Oberſtlieutenant von Stöcklern im Dragonerregimente Großherzog die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze, ſodann

dem Oberſten und Recrutirungsofficier Asbrand in Mannheim,

dem Miniſterialrath Dr. von Jagemann im Juſtizminiſterium,
dem Hauptmann Speck im vierten Infanterie-Regimente,
dem Hauptmann Scharnberger im vierten Infanterie-Regimente, ſo wie
dem Rittmeiſter Baer im erſten Dragoner-Regimente das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. März
Sich allergnädigſt bewogen gefunden,
den Capellmeiſtern Kies vom Leibinfanterie-Regimente und Hirth vom zweiten Infanterie-Regimente, als Anerkennung der ſeit 37 Jahren von dem Erſteren und ſeit 26 Jahren von dem Letzteren in ihrer dermaligen Charge geleiſteten ausgezeichneten Dienſte,
die größere goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergädigſt geruht,
durch allerhöchſte Ordre vom 25. März
den Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generallieutenant von Freydorf, zum Chef des ſeit dem Tode des Generallieutenants von Stockhorn erledigten vierten Infanterie-Regiments zu ernennen und zu befehlen, daß dieſes Regiment künftig die Benennung „Lineninfanterie-Regiment von Freydorf Nr. IV.“ führe;
durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage
den im Dragoner-Regimente Großherzog aggregirten Rittmeiſter Prinzen Emil von Fürſtenberg, Durchlaucht, nachdem demſelben die allerhöchſte Zuſtimmung, in fremde Kriegsdienſte zu treten, ertheilt worden iſt, ſeines Verhältniſſes zu dem großherzoglichen Militärdienſte
zu entheben;
durch allerhöchſte Ordre vom 24. März
dem Oberlieutenant im zweiten Dragoner-Regimente, von Adelsheim, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte, unter Verſetzung zur Suite der Reiterei,
zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchſte Staatsminiſterial-Entſchließungen
unter dem 26. März
allergnädigſt bewogen gefunden:
den Ingenieur Joſt vom Eiſenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbauinſpection Heidelberg und
den Ingenieur Ruoff von der Waſſer- und Straßenbauinſpection Offenburg in gleicher Eigenſchaft zur Inſpection Raſtadt
zu verſetzen;

die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waldkirch dem Secretär Philipp Bauer bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke
zu übertragen;

der unterthänigsten Bitte des Revisors Krieger bei der Oberrechnungskammer um Dienstentlassung
zu entsprechen;

die evangelische Pfarrei Ellmendingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Wielandt in Hagsfeld und

die katholische Pfarrei Unterkirnach, Amts Villingen, dem Vicar Franz Xaver Hosp zu St. Trudpert
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1846/47 betreffend.)

Im Jahre 1846 haben betragen:

1. Die Brandschadensvergütungen:			
im Seekreise	200,961	fl. 5	kr.
im Oberrheinkreise	169,468	„ 47	„
im Mittelrheinkreise	130,636	„ 24	„
im Unterrheinkreise	109,900	„ 12	„
zusammen	610,966	fl. 28	kr.
2. Die Taxationsgebühren	16,946	„ 1	„
3. Die Passivzinse	1,164	„ 12	„
4. Die Administrationskosten	5,330	„ 11	„
5. Die Rückersatz- und Abgangsposten	705	„ 46	„
6. Die Proceßkosten	17	„ 19	„
7. Der Antheil am Kaufschilling für das neue Dienstgebäude über Abzug des Antheils am Erlöse für das alte	9,459	„ —	„
zusammen	644,588	fl. 57	kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1847 zu decken sind.

An dieser Summe sind jedoch aus Ueberschüssen früherer Umlagen bereits | 267,715 | „ 46 | „ |

gedeckt, es stellt sich somit nur noch ein eigentliches Bedürfniß von | 376,873 | fl. 11 | kr. |

heraus.

Die ordentliche Umlage für 1846—47 wird nunmehr auf

Acht Kreuzer

von 100 Gulden Gebäudeanschlag festgesetzt, wodurch das Bedürfniß nicht allein gedeckt ist, sondern

auch noch Mittel für etwaige unvorgesehene Fälle, so wie zur Bestreitung der Kosten für die angeordneten Revisionen zu hoher Feuerversicherungsanschläge gegeben sind.

Eine außerordentliche Umlage nach Maaßgabe des §. 75 des Feuerversicherungsgesetzes ist nicht mehr nöthig, da sämmtliche ältere Schulden der Anstalt getilgt sind.

Bemerkt wird hierbei, daß

1. der gegenwärtigen Umlage der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1846, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im December 1845, in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze am 30. November 1846 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen ist;

2. daß bei Berechnung der Beiträge Bruchtheile bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz gelassen, Bruchtheile über einen halben Kreuzer dagegen für einen ganzen Kreuzer angenommen werden sollen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen, nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetze durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

In diesen Specialübersichtstabellen sind jedoch, abweichend von der Vorschrift des §. 26 der Instruction III., nach Maaßgabe der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, jeweils sämmtliche Theilhaber an einer Hofraithe oder Behausung mit dem Antheile eines Jeden derselben an dem betreffenden Feuerversicherungscapitale aufzuführen, auch ist für Jeden der entsprechende Beitrag besonders zu berechnen und auszuwerfen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maaßgabe des §. 30 der Instruction III. durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandcasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und gleichbaldiger Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandcasse vorzulegen.

Carlsruhe, den 16. März 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Kärcher.

(Den Stand der Zehntablösung betreffend.)

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahres wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1847.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Capitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	65	56	9	435,212	29	10,853	23
2	" " auswärtigen Staaten . .	25	19	6	93,748	2	12	16
3	" " Standesherren	185	143	42	1,849,064	56	71,832	4
4	" " Grundherren	63	40	23	277,808	3	3,505	16
5	" " Privatpersonen	208	111	97	129,338	53	2,617	50
6	" " Pfarrdiensten	528	207	321	771,743	50	38,576	17
7	" " Schuldiensten	32	22	10	21,718	34	262	28
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen	40	22	18	149,756	50	3,902	26
9	" " Localstiftungen	258	148	110	348,543	43	20,765	26
10	" " Gemeinden	28	12	16	24,958	17	2,767	16
11	" " Großh. Domänenärar . .	355	350	5	2,158,644	52	133,449	51
	Summe A. . .	1,787	1,130	657	6,260,538	29	288,544	33
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	8	6	2	22,752	55	161	15
4	" " Grundherren	88	53	35	384,312	38	38,237	24
5	" " Privatpersonen	59	25	34	57,509	31	5,104	35
6	" " Pfarrdiensten	485	309	176	1,352,687	1	148,574	18
7	" " Schuldiensten	61	44	17	50,955	48	6,285	—
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	35	20	15	256,004	5	206	52
9	" " Localstiftungen	60	27	33	67,175	13	1,930	47
10	" " Gemeinden	46	28	18	138,141	13	6,213	50
11	" " Großh. Domänenärar . .	590	586	4	5,355,719	12	626,651	20
	Summe B. . .	1,433	1,098	335	7,685,257	36	833,368	21

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Capitalien. fl.	kr	die angewiesenen Staatsbeiträge fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherren	35	33	2	402,672	52	16 639	11
4	„ „ Grundherren	87	61	26	858.789	12	109.324	54
5	„ „ Privatpersonen	42	29	13	113,768	53	15,675	39
6	„ „ Pfarrdiensten	283	236	47	1,773,492	6	180,722	46
7	„ „ Schuldiensten	94	80	14	163,936	34	26,099	45
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	63	57	6	497,195	31	45.877	38
9	„ „ Localstiftungen	43	28	15	122,055	59	8,172	12
10	„ „ Gemeinden	14	9	5	32,553	27	2,403	9
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	394	389	5	7,665,543	8	854,834	29
	Summe C. . .	1,055	922	133	11 630,007	42	1,259,749	43
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	11	10	1	37,543	45	7,470	24
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	9	4	5	9,290	21	3,437	20
3	„ „ Standesherren	278	231	47	1,869,484	49	232,065	9
4	„ „ Grundherren	178	132	46	1,204,560	35	110 698	57
5	„ „ Privatpersonen	82	49	33	376 667	50	39,678	56
6	„ „ Pfarrdiensten	437	308	129	1,598 656	18	244,025	33
7	„ „ Schuldiensten	107	88	19	248,868	14	46,093	46
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	159	107	52	885,187	13	114,759	52
9	„ „ Localstiftungen	35	23	12	60,120	18	7,182	31
10	„ „ Gemeinden	29	18	11	77,084	4	14,844	3
11	„ „ Großh. Domänenärar . .	181	180	1	2,290,619	—	301,795	20
	Summe D. . .	1,506	1,150	356	8,658,082	27	1,122,051	51

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1847 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungs-Capitalien		die angewiesenen Staatsbeiträge	
					fl.	kr	fl.	kr
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses	77	66	11	472,756	14	18 323	47
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	34	23	11	103 038	23	3,449	36
3	„ „ Standesherren	506	413	93	4,143,975	32	320,700	39
4	„ „ Grundherren	416	286	130	2,725,470	28	261 766	31
5	„ „ Privatpersonen	391	214	177	677.285	7	63 077	—
6	„ „ Pfarrdiensten	1,733	1,060	673	5,496,579	15	611 898	54
7	„ „ Schuldiensten	294	234	60	485,479	10	78,740	59
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen	297	206	91	1,788,143	39	164 746	48
9	„ „ Localstiftungen	396	226	170	597 895	13	38,050	56
10	„ „ Gemeinden	117	67	50	272,737	1	26,228	18
11	„ „ Großh Domänenärar . .	1,520	1,505	15	17,470,526	12	1.916 731	—
	Haupt-Summe .	5,781	4,300	1,481	34,233,886	14	3,503,714	28

Anmerkungen: 1. In der Uebersicht auf den 1. Januar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 116) ist die Anzahl aller Zehnten zu 5751 angegeben. Das inzwischen weiter fortgerückte Ablösungsgeschäft hat gezeigt, daß sie um 30 Zehnten stärker sei.

2. Am 1. Januar 1845 waren 3673 Zehnten mit einem Capitale von 30,292,165 fl. 42 kr. abgelöst. In den seitdem verflossenen zwei Jahren sind weiter zur Ablösung gekommen:

627 Zehnten zu 3,941,720 fl. 32 kr.

Es waren demnach am 1. Januar 1847 nahe drei Viertheile aller Zehnten abgelöst.

3. Von den auf den Zehnten des großh. Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar d. J. die für 277 Kirchen, 238 Pfarr- und 4 Schulhäuser bereits abgeschätzt und die Baulastenabschätzungen für 247 Orte von der Zehntsection und für 186 Orte von dem betreffenden Oberkirchenrathe genehmigt.

Dienſterledigungen.

Bei der Oberrechnungskammer iſt die Stelle eines Reviſors zu beſetzen. Qualificirte Competenten haben ihre desfallſigen Geſuche binnen ſechs Wochen bei gedachter Behörde einzureichen.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Niederwaſſer, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 480 Gulden, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate in Freiburg, als auch bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Blumberg, im Regierungsblatte Nr. I. vom 9. Januar d. J. (Seite 4), wird nachträglich bemerkt, daß auf derſelben die Verbindlichkeit zur Zahlung von Zehntablöſungs- und Gültproceßkoſten, deren Größe noch unbeſtimmt iſt, hafte, für welche ſeiner Zeit ein angemeſſenes Proviſorium feſtgeſetzt werden wird.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 16. März

Hofgerichtsſecretär Pascal Jäger in Freiburg.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ergebniß der Staatsprüfung des Berg- und Hüttenpracticanten A. von Böckh betreffend. — Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betr.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 31. December 1846

Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

die nach dem Ableben des Spediteurs Jacob Hummel erledigte Stelle eines großherzoglichen Conſuls zu Straßburg dem Handelsmanne Johann Jacob Alfred Hummel daſelbſt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergädigſt geruht,

durch allerhöchſte Ordre vom 24. März d. J.

I. Im Generalquartiermeiſterſtabe:

den Major von Roggenbach zum Oberſtlieutenant,

den Hauptmann Kuntz, und

den Hauptmann von Böckh, Mitglied des Kriegsminiſteriums, zu Majoren

zu befördern;

II. Bei der Infanterie:

den Major Fritſch vom dritten Infanterie-Regimente zum Oberſtlieutenant zu befördern und zum Leibinfanterie-Regimente

zu verſetzen;

ferner zu verſetzen:

den Hauptmann Schuhmacher vom Leibinfanterie-Regimente zum vierten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Böcklin vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Cancrin vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Horadam vom dritten zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann Götz vom dritten zum erſten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann Graf von Sponeck vom Leibinfanterie-Regimente zum erſten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann, Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich, von Neubronn, vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant Rudolph Hoffmann vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant Gerber vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Oberlieutenant von Cloßmann vom dritten zum vierten Infanterie-Regimente;

zu Oberlieutenanten zu befördern:

die Lieutenante Hoffmann, Otto, im Leibinfanterie-Regimente,

von Renz, Guſtav, im Leibinfanterie-Regimente,

Federer im zweiten Infanterie-Regimente,

Caſſinone, Max, im erſten Infanterie-Regimente,

Stölzel im zweiten Infanterie-Regimente,

Hugo im vierten Infanterie-Regimente,

Clorer im zweiten Infanterie-Regimente,

Sartori im zweiten Infanterie-Regimente,

Sachs, Julius, vom Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,

Arnold, Friedrich, im erſten Infanterie-Regimente,

von Reichert vom Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung zum dritten Infanterie-Regimente;

den Lieutenant von Friedeburg vom Leibinfanterie-Regimente zum erſten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Junck vom dritten zum zweiten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Sigel, Albert, vom zweiten zum dritten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Nußbaumer vom Leibinfanterie-Regimente zum erſten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Ehehalt vom vierten Infanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Geres, Carl, vom Leibinfanterie-Regimente zum vierten Infanterie-Regimente, und

den Lieutenant Asbrand vom Leibinfanterie-Regimente zum dritten Infanterie-Regimente zu verſetzen;

III. In der Reiterei:

die Lieutenante von Roggenbach im zweiten Dragoner-Regimente,
von Bettendorf im zweiten Dragoner-Regimente,
Wirth im Dragoner-Regimente Großherzog,
von Lingg im zweiten Dragoner-Regimente,
von Leoprechting im erſten Dragoner-Regimente
zu Oberlieutenanten zu befördern;

IV. In der Suite der Reiterei:

den penſionirten Majoren von Laroche und
von Amerongen
den Character als Oberſtlieutenante zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Präſidenten Allerhöchſt-Ihres Juſtizminiſteriums, Geheimenrath Jolly, die wegen leidender Geſundheit nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer beſonderen Anerkennung ſeiner ausgezeichneten, langjährigen Dienſte,
zu bewilligen;

Allerhöchſtdieſelben haben die hierdurch erledigte Stelle eines Juſtizminiſterial-Präſidenten dem Oberhofgerichts-Vicecanzler Trefurt, unter Ernennung deſſelben zum Staatsrathe, zu übertragen allergnädigſt geruht; ferner

den Geheimen Hofrath, Phyſicus Dr. Böckh in Durlach, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen, treu geleiſteten Dienſten,
in den Ruheſtand allergnädigſt zu verſetzen;

den Dr. Weick dahier zum Profeſſor am Lyceum in Raſtadt
zu ernennen;

die erledigte erſte Lehrer- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule in Ettlingen dem geiſtlichen Lehrer und Beneficiaten Jörger in Villingen,

die evangeliſche Pfarrei Obereggenen, Bezirksamts Müllheim, dem Pfarrer Johann Asmus in Bötzingen,

die katholiſche Pfarrei Allensbach, Bezirksamts Conſtanz, dem Pfarrer Joſeph Anton Braun in Heudorf
zu übertragen;

den Pfarrer Metz — unter Genehmigung ſeines Verzichtes auf die Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, — auf der katholiſchen Pfarrei Allfeld, Amts Neudenau,
zu belaſſen;

den Amtschirurgen Bordolo in Hornberg, auf sein unterthänigstes Ansuchen — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — seines Dienstes zu entheben.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Ergebniß der Staatsprüfung des Berg- und Hüttenpracticanten A. von Böckh betreffend.)

Der Berg- und Hüttenpracticant August von Böckh aus Carlsruhe ist in Folge der von ihm erstandenen Staatsprüfung unter die Zahl der Lehramtscandidaten für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 22. März 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Kärcher.

(Staatsgenehmigung zu Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 23. März

der Präsentation der fürstlich von der Leyen'schen Standesherrschaft, des Pfarrers Anselm Paul zu Seelbach, auf die katholische Pfarrei Schutterthal, Oberamts Lahr, und

unter dem 26. März

der durch Präsentation der freiherrlich von Rüdt-Collenberg'schen Grundherrschaft erfolgten Uebertragung der evangelischen Pfarrei Untereubigheim, Bezirksamts Adelsheim, an den Pfarrverweser Johann Nicolaus Bauer daselbst; so wie

der durch Präsentation der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Uebertragung der katholischen Pfarrei Bretzingen, Bezirksamts Walldürn, an den Pfarrer Johann Andreas Heffner zu Waldstetten

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, welcher in den Monaten April, Mai und Juni 1 Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 30. März 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Eckert.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 v 14 Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der fünft Ziehung am 30. März 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 27. Februar 1847 gezogenen 40 Serien.

659. 707. 714. 797. 1047. 1109. 2615. 2739. 2744. 2927. 3282. 3287. 3347. 3388. 3804. 3809. 4017. 4157. 4214. 4
4516. 4524. 4709. 4748. 5270. 5419. 5631. 6408. 6615. 6747. 7005. 7056. 7198. 7353. 7438. 7828. 7842. 7881. 7893. 7

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewi fl.
32901	42	32917	42	32933	42	32949	42	35315	42	35331	42
32902	42	32918	42	32934	50	32950	42	35316	50	35332	42
32903	42	32919	42	32935	42	35301	42	35317	42	35333	42
32904	42	32920	42	32936	42	35302	42	35318	42	35334	42
32905	42	32921	42	32937	42	35303	42	35319	42	35335	50
32906	250	32922	42	32938	42	35304	42	35320	42	35336	42
32907	42	32923	42	32939	42	35305	42	35321	42	35337	42
32908	42	32924	42	32940	42	35306	42	35322	42	35338	42
32909	50	32925	42	32941	42	35307	42	35323	42	35339	42
32910	42	32926	50	32942	50	35308	42	35324	42	35340	42
32911	42	32927	42	32943	42	35309	42	35325	42	35341	42
32912	42	32928	42	32944	50	35310	42	35326	50	35342	42
32913	42	32929	42	32945	42	35311	42	35327	42	35343	42
32914	42	32930	42	32946	42	35312	42	35328	42	35344	50
32915	42	32931	42	32947	42	35313	42	35329	42	35345	42
32916	42	32932	42	32948	42	35314	42	35330	42	35346	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
35347	42	39801	42	52305	42	55409	42	130713	42	136917	42
35348	42	39802	42	52306	50	55410	42	130714	42	136918	42
35349	42	39803	42	52307	42	55411	42	130715	42	136919	42
35350	42	39804	42	52308	42	55412	42	130716	42	136920	50
35651	42	39805	42	52309	42	55413	42	130717	50	136921	42
35652	42	39806	42	52310	50	55414	50	130718	42	136922	42
35653	42	39807	42	52311	42	55415	42	130719	42	136923	42
35654	42	39808	42	52312	42	55416	42	130720	42	136924	42
35655	42	39809	42	52313	42	55417	42	130721	42	136925	42
35656	42	39810	42	52314	42	55418	50	130722	42	136926	50
35657	50	39811	42	52315	42	55419	42	130723	42	136927	42
35658	42	39812	42	52316	50	55420	42	130724	42	136928	42
35659	42	39813	50	52317	42	55421	42	130725	42	136929	42
35660	42	39814	42	52318	42	55422	42	130726	42	136930	42
35661	50	39815	42	52319	50	55423	42	130727	42	136931	42
35662	50	39816	42	52320	42	55424	42	130728	42	136932	42
35663	**1000**	39817	42	52321	42	55425	42	130729	42	136933	50
35664	42	39818	50	52322	42	55426	42	130730	50	136934	42
35665	42	39819	42	52323	42	55427	50	130731	42	136935	42
35666	42	39820	42	52324	42	55428	42	130732	42	136936	50
35667	42	39821	42	52325	42	55429	42	130733	42	136937	42
35668	42	39822	50	52326	42	55430	42	130734	42	136938	50
35669	42	39823	42	52327	42	55431	42	130735	50	136939	42
35670	42	39824	42	52328	50	55432	42	130736	42	136940	42
35671	42	39825	42	52329	42	55433	42	130737	50	136941	250
35672	42	39826	42	52330	42	55434	50	130738	42	136942	50
35673	50	39827	42	52331	42	55435	42	130739	42	136943	42
35674	50	39828	50	52332	50	55436	42	130740	42	136944	42
35675	42	39829	42	52333	42	55437	42	130741	42	136945	42
35676	42	39830	50	52334	42	55438	42	130742	42	136946	42
35677	42	39831	42	52335	42	55439	42	130743	50	136947	42
35678	42	39832	42	52336	42	55440	42	130744	50	136948	42
35679	42	**39833**	**2000**	52337	42	55441	42	130745	42	136949	42
35680	42	39834	42	52338	42	55442	42	130746	50	136950	42
35681	50	39835	42	52339	42	55443	42	130747	50	137151	42
35682	42	39836	42	52340	42	55444	42	130748	42	137152	42
35683	42	39837	42	52341	42	55445	42	130749	42	137153	42
35684	42	39838	42	52342	42	55446	50	130750	42	**137154**	**1000**
35685	50	39839	42	52343	42	55447	42	136901	42	137155	42
35686	42	39840	42	52344	42	55448	42	136902	42	137156	42
35687	42	39841	42	52345	42	55449	42	136903	42	137157	42
35688	42	39842	42	52346	42	55450	42	136904	42	137158	42
35689	42	39843	42	52347	42	130701	50	136905	42	137159	42
35690	42	39844	42	52348	42	130702	42	136906	50	137160	42
35691	42	39845	42	52349	42	130703	42	136907	50	137161	42
35692	50	39846	42	52350	42	130704	42	136908	250	137162	42
35693	42	39847	42	55401	42	130705	50	136909	42	137163	42
35694	42	39848	42	55402	42	130706	42	136910	50	137164	42
35695	50	39849	42	55403	50	130707	42	136911	42	137165	42
35696	42	39850	42	55404	42	130708	42	136912	42	137166	42
35697	42	52301	42	55405	42	130709	42	136913	42	137167	42
35698	50	52302	42	55406	42	130710	42	136914	42	137168	42
35699	42	52303	42	55407	42	130711	42	136915	42	137169	42
35700	42	52304	50	55408	42	130712	42	136916	42	137170	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
137171	42	146325	42	164079	42	164333	42	167337	42	169391	42
137172	42	146326	42	164080	42	164334	42	167338	42	169392	42
137173	42	146327	42	164081	42	164335	42	167339	42	169393	42
137174	42	146328	42	164082	42	164336	42	167340	42	169394	42
137175	42	146329	42	164083	42	164337	42	167341	50	**169395**	**1000**
137176	42	146330	42	164084	50	164338	42	167342	42	169396	42
137177	42	146331	42	164085	42	164339	42	167343	42	169397	42
137178	42	146332	42	164086	42	164340	42	167344	42	169398	42
137179	42	146333	50	164087	42	164341	42	167345	50	169399	42
137180	42	146334	42	164088	42	164342	42	167346	42	169400	42
137181	42	146335	50	164089	42	164343	42	167347	50	190151	42
137182	42	146336	42	164090	42	164344	42	167348	42	190152	42
137183	42	146337	42	164091	42	164345	42	167349	42	190153	42
137184	42	146338	42	**164092**	**1000**	164346	42	167350	42	190154	42
137185	42	146339	42	164093	42	164347	50	169351	42	190155	42
137186	**13000**	146340	42	164094	42	164348	42	169352	42	190156	42
137187	42	146341	42	164095	50	164349	42	169353	42	190157	42
137188	42	146342	42	164096	42	164350	42	169354	42	190158	250
137189	42	146343	42	164097	42	167301	42	169355	42	190159	42
137190	42	146344	42	164098	42	167302	42	169356	42	190160	50
137191	50	146345	42	164099	50	167303	42	169357	42	190161	50
137192	42	146346	42	164100	50	**167304**	**2000**	169358	42	190162	42
137193	42	146347	42	**164301**	**2000**	167305	42	169359	50	190163	42
137194	42	146348	42	164302	42	167306	50	169360	42	190164	42
137195	42	146349	50	164303	50	167307	42	169361	42	190165	42
137196	42	146350	42	164304	42	167308	42	169362	42	190166	42
137197	50	164051	42	164305	42	167309	42	169363	42	190167	42
137198	42	164052	42	164306	42	167310	42	169364	42	190168	42
137199	42	164053	42	164307	42	167311	42	169365	42	190169	42
137200	50	164054	42	164308	50	167312	42	169366	50	190170	42
146301	42	164055	42	164309	50	167313	42	169367	50	190171	42
146302	50	164056	42	164310	42	167314	42	169368	42	190172	50
146303	42	164057	42	164311	42	167315	42	169369	42	190173	42
146304	42	164058	50	164312	42	167316	42	169370	42	190174	42
146305	50	164059	42	164313	42	167317	42	169371	42	190175	42
146306	42	164060	42	164314	42	167318	42	169372	42	190176	50
146307	42	164061	42	164315	42	167319	42	169373	42	190177	42
146308	42	164062	42	164316	42	167320	42	169374	42	190178	42
146309	42	164063	42	164317	42	167321	42	169375	42	190179	50
146310	42	164064	42	164318	42	167322	42	169376	42	190180	42
146311	42	164065	50	164319	42	167323	42	169377	42	190181	42
146312	42	164066	50	164320	42	167324	42	169378	42	190182	42
146313	42	164067	50	164321	42	167325	42	169379	42	190183	50
146314	42	164068	42	164322	42	167326	42	169380	42	190184	42
146315	42	164069	42	164323	42	167327	42	169381	42	190185	42
146316	42	164070	42	164324	42	167328	42	169382	42	190186	50
146317	42	164071	42	164325	42	167329	42	169383	42	190187	50
146318	42	164072	42	164326	42	167330	42	169384	42	190188	42
146319	42	164073	42	164327	42	167331	42	169385	50	190189	42
146320	42	164074	42	**164328**	**1000**	167332	42	169386	42	190190	42
146321	42	164075	42	164329	42	167333	42	169387	42	190191	42
146322	42	164076	42	164330	42	167334	42	169388	42	190192	42
146323	42	164077	42	164331	42	167335	42	169389	50	190193	42
146324	42	**164078**	**1000**	164332	42	167336	42	169390	42	190194	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
190195	42	190449	42	207803	42	210657	42	218011	42	225765	42
190196	42	190450	42	207804	42	210658	42	218012	42	225766	50
190197	42	200801	42	207805	50	210659	42	218013	42	225767	42
190198	42	200802	42	207806	42	210660	42	218014	42	225768	42
190199	50	200803	42	207807	42	210661	42	218015	42	225769	50
190200	42	200804	42	207808	42	210662	42	218016	42	225770	42
190401	42	200805	50	207809	50	210663	42	218017	42	225771	42
190402	42	200806	42	207810	42	210664	42	218018	42	225772	42
190403	42	200807	42	207811	42	210665	42	218019	42	225773	250
190404	42	200808	50	207812	42	210666	50	218020	42	225774	42
190405	42	200809	42	207813	42	210667	42	218021	42	225775	42
190406	42	200810	42	207814	42	210668	42	218022	42	225776	42
190407	42	200811	42	207815	42	210669	42	**218023**	**30000**	225777	42
190408	50	200812	42	207816	42	210670	42	218024	42	225778	42
190409	42	200813	42	207817	42	210671	50	218025	42	225779	42
190410	50	200814	42	207818	42	210672	42	218026	50	225780	50
190411	42	200815	42	207819	42	210673	42	218027	50	225781	42
190412	42	200816	42	207820	42	210674	42	218028	42	225782	42
190413	42	200817	50	207821	42	210675	50	218029	42	225783	42
190414	42	200818	42	207822	50	210676	42	218030	42	225784	50
190415	42	200819	42	207823	42	210677	42	218031	42	225785	42
190416	42	200820	250	207824	42	210678	42	218032	50	225786	250
190417	42	200821	42	207825	42	210679	50	218033	42	225787	42
190418	42	200822	50	207826	42	210680	42	218034	42	225788	42
190419	42	200823	42	207827	42	210681	42	218035	42	225789	42
190420	42	200824	50	207828	42	210682	42	218036	42	225790	42
190421	50	200825	42	207829	42	210683	42	218037	42	225791	42
190422	250	200826	42	207830	42	210684	42	218038	42	225792	42
190423	42	200827	42	207831	50	210685	42	218039	42	225793	42
190424	50	200828	42	207832	42	210686	42	218040	42	225794	42
190425	50	200829	42	207833	42	210687	42	218041	42	225795	42
190426	42	200830	42	207834	42	210688	42	218042	42	225796	42
190427	42	200831	42	207835	42	210689	42	218043	42	225797	50
190428	42	200832	42	207836	42	210690	42	218044	42	225798	42
190429	42	200833	50	207837	42	210691	42	218045	42	225799	42
190430	50	200834	42	207838	50	210692	42	218046	42	225800	42
190431	50	200835	42	207839	42	210693	42	218047	42	226151	50
190432	42	200836	42	207840	42	210694	42	218048	42	226152	42
190433	42	200837	42	207841	42	210695	42	218049	50	226153	42
190434	42	200838	42	207842	50	210696	50	218050	42	226154	42
190435	42	200839	42	207843	42	210697	42	225751	42	226155	42
190436	42	200840	42	207844	42	210698	42	225752	50	226156	50
190437	42	200841	42	207845	50	210699	250	225753	42	226157	42
190438	50	200842	42	207846	42	210700	42	225754	42	226158	42
190439	42	200843	42	207847	42	218001	50	225755	42	226159	42
190440	42	200844	42	207848	42	218002	42	225756	42	226160	42
190441	42	200845	42	207849	42	218003	42	225757	42	226161	42
190442	50	200846	42	207850	50	218004	42	**225758**	**1000**	226162	42
190443	42	200847	42	210651	50	218005	42	225759	42	226163	42
190444	42	200848	50	210652	42	218006	42	225760	42	226164	42
190445	42	200849	42	210653	42	218007	42	225761	42	226165	42
190446	42	200850	42	210654	42	218008	50	225762	42	226166	42
190447	42	207801	42	210655	42	218009	42	225763	42	226167	42
190448	42	207802	42	210656	42	218010	42	225764	42	226168	250

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
226169	42	235423	42	237377	42	263481	50	270935	42	281539	42
226170	42	235424	42	237378	42	263482	42	270936	50	281540	42
226171	42	235425	42	237379	50	263483	250	270937	42	281541	42
226172	42	235426	42	237380	42	263484	42	270938	42	281542	42
226173	42	235427	42	237381	42	263485	42	270939	42	281543	42
226174	42	235428	42	237382	42	263486	42	270940	42	281544	42
226175	42	235429	50	237383	42	263487	42	270941	42	281545	42
226176	42	235430	42	237384	50	263488	50	270942	42	281546	42
226177	42	235431	42	237385	42	263489	42	270943	42	281547	42
226178	50	235432	50	237386	50	263490	50	270944	42	281548	42
226179	42	235433	42	237387	42	263491	42	270945	42	281549	42
226180	42	235434	42	237388	42	263492	42	270946	42	281550	42
226181	42	235435	42	237389	42	263493	42	270947	42	320351	42
226182	42	235436	42	237390	42	263494	42	270948	42	320352	42
226183	42	235437	42	237391	42	263495	42	270949	42	320353	42
226184	42	235438	50	237392	42	263496	42	270950	42	320354	42
226185	42	235439	42	237393	42	263497	42	281501	42	320355	250
226186	42	235440	42	237394	50	263498	42	281502	42	320356	42
226187	42	235441	42	237395	50	263499	42	281503	42	320357	42
226188	42	235442	42	237396	50	263500	42	281504	42	320358	42
226189	50	235443	42	237397	42	270901	42	281505	42	320359	50
226190	42	235444	50	237398	42	270902	50	281506	42	320360	42
226191	42	235445	42	237399	42	270903	42	281507	42	320361	42
226192	42	235446	42	237400	42	270904	42	281508	42	320362	42
226193	42	235447	42	263451	42	270905	42	**281509**	**1000**	320363	42
226194	42	235448	42	263452	42	270906	42	281510	42	320364	42
226195	42	235449	42	263453	42	270907	42	281511	42	320365	42
226196	42	235450	42	263454	42	270908	42	281512	42	320366	42
226197	42	237351	42	263455	42	270909	42	281513	42	320367	42
226198	42	237352	42	263456	42	270910	42	281514	42	320368	42
226199	42	237353	42	263457	42	270911	42	281515	42	320369	42
226200	42	237354	42	263458	50	270912	42	281516	42	320370	42
235401	50	237355	250	263459	42	270913	42	281517	42	320371	42
235402	42	237356	42	263460	42	270914	42	281518	42	320372	50
235403	50	237357	42	263461	42	270915	42	281519	42	320373	42
235404	42	237358	42	263462	42	270916	42	281520	42	320374	42
235405	42	237359	42	263463	42	270917	42	281521	42	320375	42
235406	42	237360	42	263464	42	270918	42	281522	50	320376	42
235407	50	237361	42	263465	42	270919	42	281523	42	320377	42
235408	42	237362	42	263466	42	270920	42	281524	42	320378	42
235409	42	237363	42	263467	42	270921	42	281525	42	320379	42
235410	42	**237364**	**1000**	263468	42	270922	42	281526	50	320380	50
235411	42	237365	42	263469	42	270923	42	281527	42	320381	42
235412	42	237366	250	263470	42	270924	42	281528	42	320382	42
235413	42	237367	42	263471	42	270925	42	281529	42	320383	42
235414	42	237368	42	263472	42	270926	42	281530	42	320384	42
235415	42	237369	42	263473	42	270927	50	281531	50	320385	42
235416	42	237370	42	263474	42	270928	42	281532	42	320386	42
235417	42	237371	42	263475	50	270929	50	281533	42	320387	42
235418	42	237372	42	263476	42	270930	42	281534	50	320388	42
235419	42	237373	42	263477	42	270931	42	281535	42	320389	50
235420	42	237374	42	263478	42	270932	42	281536	42	320390	42
235421	42	237375	42	263479	42	270933	42	281537	42	320391	42
235422	42	237376	42	263480	42	270934	42	281538	42	320392	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320393	42	330747	42	350201	42	352755	42	359859	50	367613	50
320394	42	330748	42	350202	42	352756	42	359860	42	367614	42
320395	42	330749	42	350203	42	352757	42	359861	42	367615	42
320396	42	330750	42	350204	42	352758	42	359862	42	367616	42
320397	42	337301	42	350205	42	352759	42	359863	42	367617	42
320398	42	337302	42	350206	50	352760	42	359864	42	367618	42
320399	42	337303	42	350207	50	352761	42	359865	42	367619	42
320400	**2000**	337304	50	350208	42	352762	42	359866	42	367620	42
330701	42	337305	42	350209	42	352763	42	359867	42	367621	42
330702	42	337306	42	350210	42	352764	50	359868	42	367622	42
330703	42	337307	42	350211	50	352765	42	359869	42	367623	42
330704	42	337308	50	350212	42	352766	42	359870	42	367624	50
330705	42	337309	42	350213	42	352767	42	359871	50	367625	42
330706	42	337310	42	350214	42	352768	50	359872	42	367626	42
330707	42	337311	42	350215	42	352769	42	359873	42	367627	50
330708	42	337312	42	350216	42	352770	42	359874	250	**367628**	**3000**
330709	42	337313	42	350217	42	352771	42	359875	42	367629	42
330710	42	337314	42	350218	42	352772	42	359876	42	367630	42
330711	42	337315	50	350219	42	352773	50	359877	42	367631	50
330712	42	337316	42	350220	42	352774	42	359878	42	367632	50
330713	42	337317	50	350221	42	352775	42	359879	50	367633	42
330714	42	337318	42	350222	42	352776	250	359880	42	367634	42
330715	42	337319	42	350223	42	352777	42	359881	42	367635	42
330716	42	337320	42	350224	42	352778	42	359882	50	367636	42
330717	42	337321	42	350225	42	352779	42	359883	42	367637	42
330718	42	337322	42	350226	42	352780	50	359884	42	367638	42
330719	42	337323	42	350227	42	352781	42	359885	250	367639	42
330720	42	337324	50	350228	42	352782	42	359886	42	367640	42
330721	42	337325	42	350229	42	352783	42	359887	42	367641	42
330722	42	337326	50	350230	50	352784	42	359888	42	367642	42
330723	42	337327	42	350231	42	352785	42	359889	42	367643	42
330724	42	337328	42	350232	42	352786	42	359890	42	367644	42
330725	42	337329	42	350233	42	352787	42	359891	42	367645	42
330726	42	337330	50	350234	42	**352788**	**1000**	359892	42	367646	42
330727	42	337331	42	350235	42	352789	42	359893	42	367647	42
330728	42	337332	42	350236	42	352790	42	359894	42	367648	42
330729	42	337333	42	350237	50	352791	42	359895	50	367649	42
330730	42	337334	42	350238	42	352792	42	359896	50	367650	42
330731	42	337335	50	350239	42	352793	42	359897	42	371851	42
330732	42	337336	42	350240	42	352794	42	359898	42	371852	50
330733	42	337337	42	350241	42	352795	42	359899	250	371853	50
330734	42	337338	42	350242	42	352796	42	359900	42	371854	42
330735	42	337339	50	350243	42	352797	42	367601	42	371855	42
330736	42	337340	42	350244	42	352798	42	367602	50	371856	42
330737	42	337341	42	350245	42	352799	42	367603	42	371857	42
330738	42	337342	42	350246	42	352800	42	367604	42	371858	42
330739	50	337343	42	350247	42	359851	42	367605	42	371859	42
330740	42	337344	42	350248	42	**359852**	**1000**	367606	42	371860	42
330741	42	337345	42	350249	42	359853	42	367607	42	371861	42
330742	42	337346	42	350250	42	359854	42	367608	42	371862	50
330743	42	337347	50	352751	42	359855	42	367609	42	371863	42
330744	42	337348	42	352752	42	359856	42	367610	42	371864	42
330745	50	337349	42	352753	42	359857	42	367611	42	371865	42
330746	42	337350	42	352754	50	359858	42	367612	42	371866	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
371867	42	391365	42	392063	42	394011	42	394609	42	397307	42
371868	42	391366	50	392064	42	394012	42	394610	42	397308	42
371869	42	391367	50	392065	42	394013	42	394611	42	397309	50
371870	50	391368	42	392066	42	394014	42	394612	42	397310	42
371871	50	391369	42	392067	50	394015	42	394613	50	397311	42
371872	42	391370	42	392068	250	394016	50	394614	42	397312	42
371873	42	391371	42	392069	42	394017	42	394615	42	397313	42
371874	42	391372	42	392070	42	394018	42	394616	42	397314	42
371875	42	391373	42	392071	42	394019	50	394617	42	397315	42
371876	42	391374	42	392072	42	394020	42	394618	42	397316	42
371877	42	391375	42	392073	42	394021	50	394619	42	397317	50
371878	42	391376	42	392074	42	394022	42	394620	42	397318	42
371879	42	391377	50	**392075**	**1000**	394023	42	394621	50	397319	50
371880	42	391378	42	392076	42	394024	42	394622	42	397320	42
371881	42	391379	42	392077	42	394025	42	394623	50	397321	42
371882	42	391380	42	392078	42	394026	42	394624	42	397322	42
371883	42	391381	42	392079	42	394027	42	394625	42	397323	50
371884	42	391382	42	392080	42	394028	42	394626	42	397324	42
371885	42	391383	42	392081	42	394029	42	394627	50	397325	42
371886	42	391384	42	392082	42	394030	42	394628	42	397326	42
371887	50	391385	42	392083	50	394031	50	394629	42	397327	42
371888	50	391386	42	392084	42	394032	42	394630	42	397328	42
371889	42	391387	42	392085	42	394033	42	394631	42	397329	42
371890	50	391388	42	392086	42	394034	42	394632	42	397330	50
371891	42	391389	42	392087	42	394035	50	394633	42	397331	50
371892	42	391390	42	392088	42	394036	42	394634	42	397332	42
371893	50	391391	42	392089	42	394037	42	394635	42	397333	50
371894	42	391392	42	392090	42	394038	42	394636	50	397334	42
371895	42	391393	50	392091	42	394039	42	394637	42	397335	50
371896	42	391394	42	392092	42	394040	42	394638	42	397336	42
371897	42	391395	42	392093	42	394041	42	394639	42	397337	42
371898	42	391396	42	392094	42	394042	50	394640	42	397338	42
371899	42	391397	42	392095	42	394043	42	394641	42	397339	50
371900	42	391398	50	392096	42	394044	42	394642	42	397340	42
391351	42	391399	42	392097	42	394045	42	394643	42	397341	50
391352	42	391400	42	**392098**	**1000**	394046	42	394644	42	397342	42
391353	42	392051	42	392099	42	394047	42	394645	42	397343	42
391354	42	392052	42	392100	42	394048	42	394646	42	397344	42
391355	42	392053	42	394001	42	394049	42	394647	42	397345	42
391356	42	392054	42	394002	50	394050	50	394648	42	397346	42
391357	42	392055	42	394003	50	394601	42	394649	50	397347	42
391358	42	392056	42	394004	42	394602	42	394650	42	397348	42
391359	50	392057	42	394005	42	394603	250	397301	42	397349	42
391360	42	392058	42	394006	42	394604	42	397302	42	397350	42
391361	50	392059	50	394007	42	394605	42	397303	42		
391362	42	392060	50	394008	42	394606	42	397304	42		
391363	42	392061	42	394009	42	394607	42	397305	42		
391364	42	392062	42	394010	42	394608	42	397306	42		

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes iſt erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen in vorgeſchriebener Weiſe anzumelden.

Die bisher adminiſtrirte evangeliſche Pfarrei Breitenbronn, Decanats Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlichen 700 Gulden ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber werden daher aufgefordert, binnen ſechs Wochen ihre Meldungen vorſchriftsgemäß einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Erndle auf die Pfarrei Minſeln, Amts Schopfheim, iſt die katholiſche Pfarrei Gütenbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 Gulden, worauf jedoch ein vom 21. December 1841 begonnenes zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von 20 Jahren für 802 Gulden 12 kr. Kirche- und Pfarrhausbaukoſten mit jährlich 59 Gulden 1 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl durch die Regierung des Oberrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am. 13 December v. J.

der Obereinnehmer Nickel in Sinsheim;

den 26. März d. J.

der Stabsguide Pirmin Simon in Carlsruhe.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 17. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Entfernung zwiſchen den Poſthaltereien Tauberbiſchofsheim und Mergentheim betreffend. Die Errichtung einer Anhaltsſtation bei Legelshurſt betreffend. — Des Miniſteriums des Innern: Die jährliche Concurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen betreffend. Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 9. April

dem Geheimen Hofrathe Dr. Roßhirt, Profeſſor an der Univerſität in Heidelberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Kammerherrn Freiherrn von Landenberg in Freiburg, ſo wie

dem Hofrathe Kühlenthal, Profeſſor an der polytechniſchen Schule in Carlsruhe, das Ritterkreuz deſſelben Ordens

zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath, Profeſſor Rüßlin am Lyceum in Mannheim zum correſpondirenden Mitgliede des Oberſtudienrathes,

den Rechtspracticanten Carl von Vincenti von Carlsruhe zum Legationssecretär bei der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt,
zu ernennen;

den Obergrenzcontroleur Vögle in Thengen nach Constanz
zu versetzen;

dem Lyceumslehrer Provence in Constanz die erledigte zweite Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Müllheim und

dem Pfarrer Ignaz Ehrle in Zunsweier die katholische Pfarrei Schöllbronn, Bezirksamts Ettlingen,
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Entfernung zwischen den Posthaltereien Tauberbischofsheim und Mergentheim betr.)

Die Extrapostdistanz zwischen der großherzoglichen Posthalterei Tauberbischofsheim und der königlich württembergischen Posthalterei zu Mergentheim ist von einer auf 1⅛ Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. April 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Errichtung einer Anhaltsstation bei Legelshurst betreffend.)

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 728, wird in der Nähe des Ortes Legelshurst, auf der Seitenbahn von Appenweier nach Kehl, ein Anhaltspunkt errichtet und das Billetausgabebüreau dem Post- und Eisenbahnamte Kehl zugetheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. April 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die jährliche Concurs- oder Dienstprüfung katholischer Geistlichen betreffend.)

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840 (Reggsblt. Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montage den 26. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen,

haben ſich wenigſtens ſechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpätern Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. April 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu mehreren Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Sophia Karla von Mannheim 500 Gulden, in die katholiſche Freiſchule daſelbſt;

Johann Adam Bletſch, jung, Eheleute in Boſsheim, in die dortige evangeliſche Kirche eine neue Kanzelbekleidung im Werthe von 25 Gulden;

mehrere ungenannte Bürger in Boſsheim, in die Kirche daſelbſt zwei neue Abendmahlskannen im Werthe von 36 Gulden;

Anton Strebel in Beckſtein 200 Gulden, in den dortigen Almoſenfond;

Adam Scholl in Eſchelbronn, in die dortige Kirche 1000 Gulden, wovon die Zinſen mit 45 Gulden jährlich unter die Hausarmen daſelbſt vertheilt und mit 5 Gulden als Belohnung verwendet werden ſollen;

Engelbert Eheleiter zu Freudenberg 15 Gulden, in den Almoſenfond;

Evangeliſche Bürger zu Neidelsbach 19 Gulden 8 kr., zur würdigen Herſtellung der evangeliſchen Kirche in Hohenſtadt;

eine ungenannte Familie in die Kirche zu Oberballbach, Canontafeln für den Muttergottesaltar im Werthe von 4 Gulden 18 kr.;

ein Ungenanter 20 Gulden, in den Kirchenfond zu Gommersdorf, zur Anſchaffung eines Pluvials;

Franz Joſeph Krug Wittwe und deren beide Töchter zu Eiersheim 25 Gulden, in die dortige Kirche, zur Verſchönerung der Altäre;

der verſtorbene Pfarrer Pezold zu Doſſenheim 200 Gulden, in den dortigen Kirchenfond, wovon die Zinſen unter die katholiſchen Armen daſelbſt vertheilt werden ſollen;

Eliſabetha Bäuerle von Kirrlach, in den daſigen Kirchenfond 125 Gulden, deren Zinsertrag jährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden ſoll;

Franz Joseph Heß Eheleute und Franz Galm in Unterscheidenthal 50 Gulden, in die Kirche zu Mudau, zur Anschaffung neuer Meßgewänder;

die Güterbesitzer zu Elersheim 14 Gulden Steuernachlaß, in den Armenfond daselbst;

Gemeinderechner Joseph Kuhn zu Oberballbach, zwei neue Ministrantenkleider für die dortige Kirche, im Werthe von 32 Gulden 48 kr.;

ein Ungenannter 125 Gulden, als verzinsliches Capital, in die Armencasse Mannheim, und

die Erben der Conrad Endres Wittwe in Oberballbach 30 Gulden, in den Almosenfond daselbst.

Dienſterledigungen.

Die erledigte Domänenverwaltung Stockach ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Schallbach an den Hof- und Stadtvicar Peter iſt das erſte evangeliſche Hof- und Stadtvicariat Carlsruhe, mit einem Gehalte von 610 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wielandt iſt die evangeliſche Pfarrei Hagsfeld, mit einem Competenzanſchlage von 529 Gulden 20 kr., worauf eine vom Pfründnießer in Jahresterminen zu tilgende Schuld von 150 Gulden haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Benedict Eger auf die Pfarrei Leutkirch, Amts Salem, in Erledigung gekommene katholiſche Pfarrei Herdwangen, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei dahier nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 6. März 1847

der penſionirte Domänenverwalter Kreuter dahier.

Berichtigung.

In der im Regierungsblatte Nr. XIII. vom 10. April 1847 aufgenommenen Liſte über die fünfte Gewinnziehung des Eiſenbahn-Lotterie-Anlehens von 1845 ſteht in einigen Exemplaren auf Seite 114 Loos Nr. **327628**, ſoll aber heißen **367628**.

Carlsruhe, den 12. April 1847.

Großherzogliche Eiſenbahn-Schulden-Tilgungscaſſe.

Nr. XV. 121

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen zum Vollzuge des Art. 16, Abſatz 2, des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 1. September 1844 mit Belgien betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Decan und Pfarrer Georg Anton Volz in Waibſtadt und dem Decan und Stadtpfarrer Ludwig Schindler in Waldkirch den Character eines geiſtlichen Rathes,

zu verleihen;

den Hauptzollamtscontroleur Müller in Ludwigshafen zum Hauptzollamte bei Rheinfelden und den Hauptzollamtscontroleur Scharnberger in Kehl nach Neufreiſtett

zu verſetzen;

den Cameralpracticanten Carl Sachs in Heidelberg zum Hauptzollamtscontroleur in Mannheim zu ernennen; und

dem Hauptzollamtscontroleur Ludwig Fecht in Altbreiſach, unter Verſetzung nach Kehl, ſo wie dem Zollverwalter Ludwig Heyland in Lörrach, unter Ernennung deſſelben zum Hauptzollamtscontroleur in Ludwigshafen, die Staatsdienereigenſchaft

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung zum Vollzuge des Art. 16, Abſatz 2, des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 mit Belgien betreffend.)

Durch den Art. 16, Abſatz 2, des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwiſchen dem Zollvereine und Belgien vom 1. September 1844 (Reggsblt. 1844, Nr. XXXIII., Seite 302) haben die contrahirenden Staaten die gleichmäßige Beſteuerung ihrer Handelsreiſenden vereinbart. Zum Vollzuge dieſer Vereinbarung iſt Nachſtehendes, was zur Nachricht und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird, verabredet worden:

1. Fabricanten und Kaufleute, ſo wie deren Handelsreiſende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathslande in einer dieſer Eigenſchaften die Gewerbſteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu dieſem Zwecke ihre Anmeldungen abgegeben haben, können, ohne im anderen Staate irgend einer Gewerbſteuer unterworfen zu werden, daſelbſt

   a. für die Bedürfniſſe ihres Gewerbszweigs Ankäufe machen und

   b. mit oder ohne Waarenmuſter Beſtellungen aufſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich führen zu dürfen.

2. Angehörige des Großherzogthums, welche dieſer Vergünſtigung im Königreiche Belgien theilhaftig werden wollen, haben ſich darüber, daß ſie das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbszweige im Großherzogthume zu betreiben, erworben haben, bei den belgiſchen Behörden durch Vorzeigung eines je für das laufende Jahr gültigen Gewerbslegitimationsſcheins nach Formular 2, beziehungsweiſe Formular 3 der Verordnung vom 26. November 1835 (Reggsblt. 1835, Seite 427) auszuweiſen. Sie erhalten dann, nachdem ihre Identität anerkannt ſein wird, von der königlich belgiſchen Behörde ein Patent nach dem hier beigefügten Muſter Nr. 1.

3. Angehörige des Königreichs Belgien, welche die unter Satz 1 erwähnte Vergünſtigung im Großherzogthume erlangen wollen, haben ſich bei einem großherzoglichen Bezirksamte zu melden und mit dem königlich belgiſchen Gewerbslegitimationsſcheine nach dem beigefügten Muſter Nr. 2 auszuweiſen, worauf ihnen das Bezirksamt ein Patent, nach Formular 1 der Verordnung vom 26. November 1835, ausfertigen wird.

4. Die großherzoglichen Bezirksämter haben die Gewerbslegitimationsſcheine für Angehörige des Großherzogthums (Satz 2) eben ſo wie die Patente für Fabricanten, Kaufleute und Handelsreiſende aus Belgien (Satz 3) unentgeldlich zu ertheilen und die Fabricanten, Kaufleute und Handelsreiſenden aus Belgien, hinſichtlich des Gewerbsbetriebs im Satze 1, lit. a. und b., überhaupt nach den nämlichen Vorſchriften zu behandeln, welche für dergleichen Gewerbtreibende aus Zollvereinsſtaaten in der Verordnung vom 26. November 1835 gegeben ſind.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Nr. 1.

Royaume de Belgique.

Province d (armoiries)

Commune d

Patente valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2 alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et les États du Zoll-verein le 1. Septembre 1844.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. . . . . demeurant à lequel lui à été délivré par l'autorité compétente à (État du Zoll-verein) le dernier Constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de

Délivré au dit sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons, ou sur commande de marchandises de son commerce, ou industrie mentionné ci dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons, et nullement des marchandises, celles ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Faite à le 184

(sceau) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté:

Nr. 2.

Royaume de Belgique.

Province d

Commune d

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de , certifie que le sieur N. . . . . demeurant à , *est imposé sous le Nr. . . . au role* des patentes de la commune de *ou* a fait sa déclaration de patente, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom (1) ou sous la raison sociale de

Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les États du Zoll-verein, ensuite de mesures arrêtées de commun accord pour l'éxecution du 2. alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et ces États, le 1. Septembre 1844.

Fait à le 184

(sceau) Le Receveur,

Signalement et signature du patenté:

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 22. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, die Ausgangszoll-Erhöhung für Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlenfabricate und Brod betreffend.
Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Provisorisches Gesetz, die Ausgangszoll-Erhöhung für Getreide ꝛc. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf das immer noch anhaltende Steigen der Fruchtpreise und auf die ungeachtet der dermaligen Ausgangszölle fortdauernde beträchtliche Ausfuhr von Getreide und Mehl;

nach Ansicht der deshalb mit Bayern und Württemberg gepflogenen, auf die Zollvereinsbestimmungen gegründeten weiteren Verabredung,

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 23. October v. J. (Regierungsblatt 1846, Seite 289), die Erhebung eines Ausgangszolles für Getreide und Mehl betreffend, sammt den zugehörigen Vollzugsverordnungen vom 1. und 26. vorigen Monats (Regierungsblatt 1847, Seite 86 und 91) tritt außer Kraft.

Art 2.

Bei der Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabricaten und Brod über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums werden nachstehende, in die Zollvereinscasse fließende Ausgangszölle erhoben:

von Weizen, Kernen und Hülsenfrüchten für das badiſche Malter . . .	12	Gulden	
von Roggen, Mais und anderen nicht beſonders genannten Fruchtgattungen für das badiſche Malter .	10	„	
„ Gerſte	8	„	
„ Dinkel (Spelz)	5	„	
„ Haber	4	„	
„ Mehl und anderen Mühlenfabricaten für den Zentner	6	„	40 kr.
„ Brod	5	„	

Art. 3.

Gegenwärtiges Geſetz tritt ſogleich in Wirkſamkeit.
Das Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. April 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Asmus iſt die evangeliſche Pfarrei Bötzingen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlage von 682 Gulden 20 kr. erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Beſchle auf die Pfarrei Grosweier, Amts Achern, iſt die katholiſche Pfarrei Möggingen, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein zu 5 Procent verzinsliches Proviſorium von 58 Gulden 49 kr. für Zehntkoſten in fünf Jahren heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Bodmann-Möggingen binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, iſt durch die freiwillige Reſignation des Pfarrers Bernhardin Metz zu Allfeld, mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 900 Gulden, wieder in Erledigung gekommen. Es haftet auf dieſem Einkommen eine Kriegsſchuld von 177 Gulden und 71 Gulden 24 kr. Zehntablöſungskoſten, für deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmt werden wird. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XVII. 127

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. April 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-Landesherrliche Verordnung, den Transport von Auswanderern nach Amerika und anderen überſeeiſchen Ländern betreffend. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Staatsprüfung eines Pharmaceuten betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der Geometer-Candidaten im Jahre 1846 betreffend. Die Verpflegungskoſten in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt betreffend. Die Verleihung des kleineren altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Stiftung des verſtorbenen Hofzahnarztes J. Grubener betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu einigen Stiftungen betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-Landesherrliche Verordnung, den Transport von Auswanderern nach Amerika und anderen überſeeiſchen Ländern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermittelung des Transports von Auswanderern nach Amerika oder anderen überſeeiſchen Ländern gewerbsmäßig betreiben.

Die Uebertreter dieſes Verbotes trifft eine Strafe von zehn bis dreißig Gulden für jeden einzelnen Fall.

§. 2.

Inländern ertheilt die Kreisregierung dieſe Erlaubniß; Ausländer können ſie nur von dem Staatsminiſterium erhalten.

Letztere haben, wenn ſie nicht im Lande wohnen, einen inländiſchen Hauptagenten mittelſt öffentlicher Urkunde aufzuſtellen, der ſie in jeder Hinſicht vertritt.

§. 3.

Die Erlaubniß wird nur Solchen ertheilt, welche ſich nach ihrem guten Rufe, nach Vermögen und Kenntniſſen zu dieſem Gewerbsbetriebe eignen.

§. 4.

Sie iſt ſtets widerruflich und wird nur unter nachſtehenden Beſtimmungen, vorbehaltlich der im einzelnen Falle von der Kreisregierung zu genehmigenden Modificationen, ertheilt:

1. Die Unternehmer und ihre Agenten haben ein Buch zu führen, welches ein fortlaufendes Verzeichniß der Auswanderer enthält, mit denen ſie Verträge abgeſchloſſen haben.

Dieſes Verzeichniß muß den Tauf- und Familien-Namen der Auswanderer, den bisherigen Wohnort derſelben, den Tag des abgeſchloſſenen Vertrages, die Route und den Beſtimmungsort der Reiſe, den Tag der Abfahrt von dem Seeplatze, wo die Einſchiffung ſtatt findet und die Vertragsſumme enthalten.

2. Verträge mit den Auswanderern müſſen ſchriftlich, in deutſcher Sprache ausgefertigt, dem Bezirksamte zur Beglaubigung der Unterſchrift des Unternehmers oder ſeines Agenten vorgelegt und den Auswanderern in Urſchrift, deutlich geſchrieben und unterzeichnet, eingehändiget werden.

Die Doppelſchriften derſelben ſind mit der Ordnungszahl des unter Nr. 1 erwähnten Buches zu verſehen, ſorgfältig von dem Unternehmer oder ſeinen Agenten aufzubewahren und mit dem Buche auf Verlangen den Behörden zur Einſicht vorzulegen.

3. Die Unternehmer und ihre Agenten dürfen keinen Ueberfahrtsvertrag vermitteln oder abſchließen, in welchem nicht folgendes enthalten iſt:

a. ein feſtbeſtimmter Tag, an welchem die Einſchiffung in dem Seehafen erfolgt und die Schiffsgelegenheit;

b. die Verpflichtung des Unternehmers zur unentgeltlichen Verpflegung und Verköſtigung oder entſprechender, im Voraus feſtgeſetzter Geldentſchädigung für jeden Tag, um welchen die beſtimmte Abfahrt, ohne Schuld des Auswanderers, verzögert wird, und zwar ohne allen Vorbehalt, mag die Verzögerung durch die Schuld des Schiffsunternehmers oder ſeines Agenten, oder durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführt worden ſein;

c. die Verbindlichkeit deſſelben, den Auswanderer und ſeine Fahrniß um den bedungenen Preis an den beſtimmten Ort, auch in dem Falle zu verbringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reiſe durch irgend einen Unfall an deren Fortſetzung verhindert wird;

d. die Verbindlichkeit deſſelben zur Verſicherung der Fahrniſſe des Auswanderers während der Seereiſe zu dem im Vertrage ausgedrückten Werthe, oder die Erklärung, daß der Auswanderer keine ſolche Verſicherung verlange;

e. die Zuſicherung hinreichender Verköſtigung während der Reiſe, oder die Erklärung, daß der Auswanderer für ſeine Verköſtigung ſelbſt ſorge;

f. die Verpflichtung des Unternehmers, in allen auf den abgeſchloſſenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten vor den großherzoglichen Gerichten Recht zu nehmen, unter Verzichtleiſtung auf Einreden, die auf etwaige ſpätere, im In- oder Auslande abgeſchloſſene, den vorſtehenden

Beſtimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden wollten; und die weitere Verpflichtung, wenn der Auswanderer den im Seeplatze angeſtellten badiſchen Conſul zum Schiedsrichter erwählt, ſich dem Schiedsſpruche deſſelben, unter Verzichtleiſtung auf jedes ordentliche Rechtsmittel, zu unterwerfen und denſelben ohne allen Verzug zu vollziehen.

§. 5.

Für die redliche und genaue Erfüllung der gegen Auswanderer übernommen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer Sicherheit zu leiſten, deren Größe von der Kreisregierung feſtgeſetzt wird. Sie muß in baarem Gelde, in Unterpfändern, in Fauſtpfändern oder in einer von drei, als zahlungsfähig anerkannten Staatsbürgern geleiſteten Bürgſchaft beſtehen.

Als Fauſtpfand werden nur angenommen:

a. badiſche Staatspapiere;
b. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutſcher Bundesſtaaten;
c. auf Inhaber geſtellte Schuldpapiere badiſcher Standesherren, in dem Frankfurter Curſe, nach Abzug von 10 Procent.

§. 6.

Die Uebertretung obiger Vorſchriften iſt mit Geldſtrafe bis zu dreißig Gulden und in ſchwereren Fällen, ſo wie bei Wiederholungen, mit Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe zu ahnden.

Insbeſondere wird demjenigen Unternehmer, welcher den Schiedsſpruch des Conſuls (§. 4, Ziffer 3, lit. f.) nicht unweigerlich vollziehen läßt, die obrigkeitliche Erlaubniß entzogen.

§. 7.

Wer ſeither das Gewerbe der Transport-Vermittelung ausgeübt hat, muß binnen acht Tagen, vom Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung im Regierungsblatte an gerechnet, daſſelbe aufgeben, oder die obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachſuchen.

Das Geſuch iſt bei dem Bezirksamte einzureichen, welches zu beſtimmen hat, ob und unter welchen Bedingungen das bisher betriebene Geſchäft bis zur Erledigung des Geſuchs durch die Kreisregierung fortbetrieben werden darf.

Nach Umfluß dreier Wochen, von der Verkündigung dieſer Verordnung an, dürfen jedoch keine Transportverträge in anderer Weiſe, als wie in dieſer Verordnung vorgeſchrieben iſt, abgeſchloſſen werden.

§. 8.

Hinſichtlich des Verbots der Verleitung und Werbung zum Auswandern verbleibt es bei den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

den ehemaligen Tübinger Professor, Robert von Mohl in Tübingen, zum Geheimen Hofrathe und zum ordentlichen Professor des Verwaltungsrechts und der damit verwandten Wissenschaften an der Universität Heidelberg,

zu ernennen;

dem Professor Dr. Hundeshagen in Bern, unter Ernennung desselben zum ordentlichen Professor, die Lehrkanzel der neutestamentlichen Exegese an der Universität Heidelberg

zu übertragen;

den Secretär Peter Stemmler bei dem Ministerium des Innern, auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand

zu versetzen, und

den Rechtspracticanten Carl Joseph Schmitt von Wertheim zum Ministerial-Secretär bei diesem Ministerium

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung eines Pharmaceuten betreffend.)

Dem Albert Schwab von Wolfach wurde nach erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 7. April 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Prüfung der Geometercandidaten im Jahre 1846 betreffend.)

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung wurden auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometercandidaten

Jacob Sehn von Sitzenkirch,
Ernst Steeb von Carlsruhe,
Joseph Dummer von Offenburg,
Bartlin Seufert von Schopfheim,
Franz Weber von Elgersweier,

mit dem Prädicate „gut befähigt"; —

Georg Stephan von Neilsheim,
Carl Bühler von Heidelberg,
Philipp Hauser von Sinsheim,
Wilhelm Prosz von Billigheim,
Hermann Au von Allmendshofen, und
Albert Zanger von Heidelberg,

mit dem Prädicate „hinlänglich befähigt";
unter die Zahl der practiſchen Geometer aufgenommen.

Carlsruhe, den 13. April 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Verpflegungskoſten in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt betreffend.)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den Fällen des §. 2 des Geſetzes über die polizeiliche Verwahrungsanſtalt vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) von der unterſtützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Caſſe zu tragenden Koſten der Verpflegung einer in die Anſtalt aufgenommenen Perſon, welche durch die dieſſeitige Verordnung vom 31. Januar 1845 (Regierungsblatt Nr. IV.) auf ſechsunddreißig Gulden für die Zeit eines Jahres feſtgeſetzt wurden, in dem gleichen Betrage, bis auf weitere Abänderung, fort zu entrichten ſind.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die Vergebung des kleineren altbadiſchen Juriſtenſtipendiums betreffend.)

Vom Anfange des Sommerhalbjahres 1847 iſt das kleinere altbadiſche Juriſtenſtipendium in jährlichem Betrage von 200 Gulden auf drei Jahre wieder zu vergeben. Diejenigen altbadiſchen Landeskinder, welche ſich um daſſelbe bewerben wollen, haben ſich binnen vier Wochen mit ihren Geſuchen an den katholiſchen Oberkirchenrath zu wenden und ſowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältniſſe, als auch darüber gehörig beſcheinigte Zeugniſſe beizubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr lang auf einer Hochſchule der Rechtswiſſenſchaft oblagen und rückſichtlich der Sitten, Anlagen und Fortſchritte in die erſte Claſſe geſetzt zu werden verdienen.

Carlsruhe, den 17. April 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung einer Stiftung des verstorbenen Hofzahnarztes F. Grubener betreffend.)

Der verstorbene Hofzahnarzt Franz Grubener in Stuttgart hat durch letzten Willen zu Gunsten der Armen in Mannheim eine Stiftung im Betrage von 2,000 Gulden gemacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Michael Schwer von Gutenbach, in den dortigen Armenfond 258 Gulden 4 kr.;

Therese Pfefferle, Wittwe des verstorbenen Joseph Brugger von Untermünsterthal in den Armenfond daselbst 311 Gulden;

ein Unbekannter, in denselben Fond 25 Gulden;

die verstorbene Catharina Kern von Freiburg in den Spitalfond zu Waldshut 300 Gulden;

Magdalena Fehrenbach, Wittwe des Mathias Haberstock von Stahlhof, in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

die Küfer Joseph Vogt'schen Eheleute zu Freiburg, dem Vereine zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde 200 Gulden.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu einigen Stiftungen.)

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

Es haben geſtiftet:

Anton Harder in Opferdingen, Magdalena Scherer, Wittwe in Behla, und einige andere Perſonen 266 Gulden, zum Zwecke der Unterhaltung der zwiſchen Hauſen vor Wald und Behla gelegenen St. Ottilien-Capelle;

Geheimer Finanzrath Ehrmann in Carlsruhe 100 Gulden, zu Gründung eines Armenfonds in Frauenalb.

Dienſterledigungen.

Bei dem zu Anfang des Jahres 1848 zu eröffnenden, dem Geſetze vom 6. März 1845 gemäß errichteten, neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal ſollen mit Staatsdienereigenſchaft angeſtellt werden:

ein erſter Vorſteher mit 1,800 — 2,000 Gulden;
ein zweiter Vorſteher und zugleich Buchhalter mit 1,000 — 1,200 Gulden;
ein evangeliſcher Hausgeiſtlicher mit 800 — 1,000 Gulden;
ein katholiſcher Hausgeiſtlicher mit 800 — 1,000 Gulden;
ein Hausarzt mit 800 bis 1,000 Gulden,

welche Beamte ſämmtlich Dienſtwohnungen im geſetzlichen Anſchlage erhalten.

Dieſe Stellen werden mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß bei dem erſten Vorſteher, außer allgemein wiſſenſchaftlicher Bildung, auch Kenntniß der franzöſiſchen und, wo möglich, der engliſchen Sprache verlangt wird.

Die Anmeldungen ſind, unter Vorlage von Zeugniſſen, binnen acht Wochen bei dem Juſtizminiſterium einzureichen.

Durch das am 25. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Sauter iſt die katholiſche Pfarrei Rielaſingen, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 670 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Zehntablöſungskoſtenvorſchuß von 23 Gulden in fünf und ein Grundzins-Ablöſungscapital von 29 Gulden 21 kr. in zehn Jahresterminen, Martini 1847 bis mit 1857, zu tilgen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Regierung des Seekreiſes bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 29. März d. J.

der Geheime Hofrath Phyſicus Dr. Würth in Kenzingen;

den 14. April

der Expeditor bei der Oberdirection des Waſſer und Straßenbaues, Leopold Wasmer.

Digitized by Google

Nr. XVIII. 135

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. Mai 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Verwaltung der Eiſenbahn-Hauptwerkſtätte und des Hauptmagazins betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1846 betreffend.

Todesfälle.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Verwaltung der Eiſenbahn-Hauptwerkſtätte und des Hauptmagazins betreffend.)

Zufolge allerhöchſten Reſcriptes aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. d. M., Nr. 835, wird der Werkſtätte- und Magazinsdienſt von dem hieſigen Poſt- und Eiſenbahnamte getrennt, und dafür eine ſelbſtſtändige, der großherzoglichen Direction der Poſten und Eiſenbahnen unmittelbar untergeordnete, Verwaltung der Eiſenbahn-Hauptwerkſtätte und des Hauptmagazins Carlsruhe errichtet.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 26. April 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1846 betreffend.)

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung für 1846, eine Darſtellung des Vermögensſtandes, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine Solche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilſticker.

XVIII.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1846, als dem fünften Jahre des Bestandes der Casse.

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
—	—	. . . . I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre				
29,468	18	Beiträge der Mitglieder	29,468	18	—	—
4,406	20	Capitalzinse	4,406	20	—	—
33,874	38	. . . . . Summe III.	33,874	38	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen				
130,599	8	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	18,600	—	111,999	8
18,600	—	b. Capitalrückzahlung von anderen Schuldnern . .	—	—	18,600	—
—	9	Ausgleichungsposten	—	9	—	—
149,199	17	. . . . . Summe IV.	18,600	9	130,599	8
183,073	55	. . . . Summe der Einnahme	52,474	47	130,599	8
		Ausgabe.				
—	—	. . . . I. Rückstandsrechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etatsrechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
4,923	41	Sustentationen	4,923	41	—	—
35	7	Verwaltungskosten und Lasten	35	7	—	—
7	30	Abgang und Nachlaß	7	30	—	—
129	22	Ersatz	129	22	—	—
5,095	40	. . . . . Summe III.	5,095	40	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen.				
28,778	58	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse. . .	28,778	58	—	—
18,600	—	b. Sonstige Capitalanlagen	18,600	—	—	—
—	9	Ausgleichungsposten	—	9	—	—
47,379	7	. . . . . Summe IV.	47,379	7	—	—
52,474	47	. . . . Summe der Ausgabe	52,474	47	—	—

Abschluß.

Einnahme . . . . . 52,474 fl. 47 kr.
Ausgabe . . . . . 52,474 „ 47 „
Rest . . . . . — fl. — kr.

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betragen auf 1. Januar 1846 .	101,820	10
Im Laufe des Jahres 1846 wurden weiter angelegt	28,778	58
Sonstige Activen sind nicht vorhanden, Passiven ebenfalls nicht. Das Gesammtvermögen beträgt somit auf 1. Januar 1847	130,599	8

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Raum für 1846. fl.	kr.
Auf 1. November 1845 waren 84 Sustentationen angewiesen mit	4,044	48	4,044	48
Zugang:				
85. Ritter, Gendarmen-Relicten	51	12	46	56
86. Dörr, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	35	12
87. Bechter, Polizeidieners-Wittwe	38	24	38	24
88. Weißenborn, Salinenmechanikers-Relicten	76	48	70	24
89. Grüninger, Zollamtsgehülfen-Relicten	51	12	46	56
90. Imhof, Amtsdiener- und Gefangenwärters-Relicten	51	12	46	56
91. Hornung, Amtsdiener- und Gefangenwärters-Relicten	38	24	35	12
92. Wingerter, Amtsdieners-Wittwe	38	24	35	12
93. Metz, Polizeidieners-Relicten	38	24	28	48
94. Koch, Schleußenwarts-Relicten	57	36	48	—
95. Wasse, Stallbedienten-Relicten	38	24	28	48
96. Schmidt, Notars-Wittwe	76	48	57	36
97. Delank, Grenzaufsehers-Wittwe	51	12	46	56
98. Kerner, Hauptzollamtsdieners-Relicten	38	24	35	12
99. Pfeiffer, Zollamtsdieners-Relicten	38	24	25	36
100. Kramer, Briefträgers-Wittwe	51	12	29	52
101. Elberfeld, Hauptzollamtsdieners-Relicten (nachträglich)	38	24	44	48
102. Kröl, Gefangenwärters-Relicten	38	24	16	—
103. Kern, Grenzaufsehers-Relicten	38	24	16	—
104. Ummenhoffer, Werkführers-Relicten	76	48	32	—
105. Braun, Hafenwächters-Wittwe	38	24	16	—
106. Lang, Notars-Relicten	76	48	44	48
107. Rausch, Steueraufsehers-Wittwe	38	24	12	48
108. Faigle, Untererhebers-Wittwe	51	12	8	32
109. Graab, Gefangenwärters-Relicten	38	24	6	24
110. Munz, Polizeidieners-Relicten	38	24	6	24
111. Benz, Locomotivführers-Relicten	76	48	19	12
112. Bührer, Untererhebers-Relicten	51	12	4	16
113. Hauk, Oberwärters-Wittwe	64	—	5	20
114. Bär, Notars-Relicten	76	48	6	24
115. Richter, Steuersergeanten-Wittwe	51	12	34	8
Summe . .	5,612	48	4,973	52
Abgang.				
1. Ofer, Gendarmen-Wittwe	38	24	24	26
2. Keller, Conducteurs-Wittwe	51	12	25	45
Summe . .	89	36	50	11
Somit Stand auf 1. November 1846: 113 Sustentationen mit	5,523	12	4,923	41

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1846 . . . 2,489 Mitglieder,
" " " " 1847 . . . 2,568 "
Die Zahl hat sich also vermehrt um 79 Mitglieder.

Carlsruhe, den 10. April 1847.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

XVIII.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 9. April v. J.

Amtsreviſor Petri in Sinsheim;

am 9. April d. J.

der Geheimerath und Director der Sanitätscommiſſion, Dr. Teuffel;

am 15. April

Amtsreviſor Kempf in Tauberbiſchofsheim;

am 16. April

der Hauptmann im dritten Infanterieregimente, Anton Wißmann in Raſtadt.

Nr. XIX. 139

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 3. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnungen: I. Den Verkauf von Getraide ꝛc. betreffend. II. Den Verkauf von Früchten auf dem Halme betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung, den Verkauf von Getraide ꝛc. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, im Hinblicke auf die gegenwärtige Theuerung der Lebensmittel proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Getraide dürfen im Großherzogthume nur noch auf öffentlichen Märkten verkauft werden.

§. 2.

Ausgenommen hiervon ſind die Getraide, welche

a. an den Staat, an Gemeinden, an öffentliche Wohlthätigkeitsanſtalten, oder an Privatvereine zur Unterſtützung der Nothleidenden,
b. an Müller, oder
c. an Bäcker zu ihrem Gewerbsbetriebe,
d. oder an andere Perſonen in kleinen Quantitäten bis zu einem Malter zum eigenen Gebrauche veräußert werden.

§. 3.

Auch der Verkauf von Kartoffeln findet nur auf öffentlichen Märkten und jener von Mehl nur auf öffentlichen Märkten oder in öffentlichen Mehlhallen ſtatt.

Hinſichtlich der Kartoffeln gelten jedoch auch hier die im §. 2, a. und d. erwähnten Ausnahmen und hinſichtlich des Mehls jene von a., c. und d. des §. 2.

§. 4.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften (§§. 1 bis 3) wird von Confiscation der auf verbotene Weiſe verkauften Waare und überdies von einer weiteren Polizeiſtrafe von 5 bis 100 Gulden getroffen.

Befindet ſich die zu confiſcirende Waare nicht mehr im Großherzogthume oder nicht mehr im Beſitze des der Strafe unterliegenden Verkäufers oder Käufers, ſo iſt von den beiden letzteren anſtatt der Waare der Werth derſelben ſammtverbindlich herauszuzahlen.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt ſogleich mit ihrer Verkündung in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Mai 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: in Betreff des Verkaufs von Früchten auf dem Halme.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Aller Kauf von Früchten auf dem Halme, ſo wie von noch in der Erde befindlichen Kartoffeln iſt verboten.

§. 2.

Alle ſolche Käufe ſind ungültig, ſelbſt wenn ſie ſchon vor der Verkündung dieſer Verordnung abgeſchloſſen wurden, und der Verkäufer hat das, was er am Kaufpreis etwa ſchon erhielt, zurückzubezahlen.

§. 3.

Wer erſt nach der Verkündung dieſer Verordnung Früchte auf dem Halme oder noch in der Erde befindliche Kartoffeln kauft, wird überdies von einer dem Werthe des Kaufobjects gleich kommenden Geldſtrafe und daneben noch von einer polizeilichen Gefängnißſtrafe bis zu 4 Wochen getroffen.

§. 4.

Die §§. 1008 — 1015 der bürgerlichen Prozeßordnung, hinſichtlich der Pfändung und Verſteigerung von Früchten auf dem Halme, behufs einer Hilfsvollſtreckung, erleiden durch dieſe Verordnung keine Aenderung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Mai 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 11. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Amortiſations-, Zehntſchuldentilgungs- und Eiſenbahnſchuldentilgungs-Caſſenrechnung betreffend. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung zu einer Stiftung betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung des landſtändiſchen Ausſchuſſes zur Prüfung der Amortiſations-, der Zehntſchuldentilgungs- und der Eiſenbahnſchuldentilgungs-Caſſerechnungen für 1846 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Art. 4 des Geſetzes vom 31. December 1831 über die Verfaſſung und Verwaltung der Amortiſationscaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Geſetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe, laden Wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, ſich am 31. dieſes Monats dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungscommiſſion, Unſerem Staatsrathe Wolff und Unſerem Staatsrathe Regenauer, Präſidenten Unſeres Finanzminiſteriums, zu melden und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnungen der Amortiſationscaſſe, der Zehntſchuldentilgungscaſſe und der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe für 1846 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Mai 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XX.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 27. April

allergnädigſt geruht, dem Oberwachmeiſter Jacob Wipfler im erſten Dragoner-Regimente, in Berückſichtigung ſeiner während vierzig Jahren vorzüglich geleiſteten Dienſte, ſtatt der im Beſitze habenden ſilbernen, die goldene Militärverdienſtmedaille zu ertheilen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. April

allergnädigſt bewogen gefunden:

die Verwaltung der Eiſenbahn-Hauptwerkſtätte und des Hauptmagazins zu Carlsruhe in ihrer neuen Organiſation dem Bahningenieur Klingel dahier, als Vorſtand, proviſoriſch zu übertragen; ſodann

den Bauconducteur Hermann Bark von Emmendingen zum Bahningenieur bei den Poſt- und Eiſenbahnämtern Baden und Carlsruhe zu ernennen.

unter dem 27. deſſelben Monats

den Regimentsquartiermeiſter Krauß im zweiten Infanterieregimente auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, mit dem Character als Kriegscommiſſär in den Ruheſtand zu verſetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform dieſer Charge tragen zu dürfen; ferner

den Oberfeldwebel im Leibinfanterieregimente, Joſeph Neininger, zum Lieutenant im Invalidencorps zu befördern, ſodann

dem Oberchirurgen Blas im Leibinfanterieregimente die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte zu ertheilen,

den practiſchen Arzt Dr. Adolph Hoffmann zum Oberarzt im erſten Infanterieregimente zu ernennen und

die Chirurgen Heuberger in der Artilleriebrigade und Katz im erſten Infanterieregimente zu Oberchirurgen zu befördern.

unter dem 29. April

dem Reviſor Beck bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe den Character eines Oberreviſors zu verleihen;

den Hofgerichtssecretär Franz Blayle in Constanz in gleicher Eigenschaft zu dem Hofgerichte des Oberrheinkreises
zu versetzen;

dem Amtsassessor Cuno von Wänker in Neckargemünd die erledigte Assessorstelle bei dem Oberamte Rastatt, die dadurch in Erledigung kommende Assessorstelle bei dem Bezirksamte Neckargemünd dem Secretär Octav Saur bei dem Oberstudienrathe, und

die erledigte Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamte Constanz dem dermaligen Verweser desselben, Rechtspracticanten Albert Grafen von Hennin von Freiburg,
zu übertragen;

die Cameralpracticanten Ludwig Rettig von Schwetzingen und Albert Wagner von Baden zu Secretären bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, und

den Cameralpracticanten Friedrich Schmidt von Durlach zum Secretär bei der Steuerdirection zu ernennen; auch

die katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Franz Weindel in Wöschbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsdirector Stabel in Freiburg zum Vicecanzler des Oberhofgerichts, mit dem Range eines Hofrichters,
zu befördern;

den Oberhofgerichtsrath Woll in Mannheim zum Hofgerichtsdirector in Freiburg,

den Ministerialrath Freiherrn von Stockhorn dahier zum Oberhofgerichtsrathe in Mannheim,

den Geheimen Rath Dr. Bils, unter Enthebung von seiner Stelle als Kreisoberhebarzt, zum Director der Sanitätscommission,

den Medicinalrath Dr. Baur bei gedachter Stelle zum Geheimen Hofrathe,
zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Kreisoberhebarztes dem Medicinalrathe Buchegger, unter Entbindung desselben vom Landamtsphysicate,
zu übertragen;

den Ministerialrath Roys bei dem katholischen Oberkirchenrathe, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand
zu versetzen, und

an dessen Stelle den Regierungsassessor Müller in Rastatt zum Oberkirchenrathe
zu ernennen;

den Obervogt Peter in Adelsheim einsweilen bei der Regierung des Mittelrheinkreises
zu verwenden;

den bei der Steuerdirection angestellten Finanzassessor Dietz zum Assessor bei dem Ministerium des Innern,

den Hofrath von Wänker in Freiburg und den Hofrath Eiſenlohr in Mannheim, zu Geheimen Hofräthen,

den Medicinalrath Waldmann in Conſtanz zum Hofrathe,

den Profeſſor extraordinarius Dr. Dittenberger an der Univerſität Heidelberg zum ordentlichen Profeſſor, und

den Rechtspracticanten Ernſt Bujard von Pforzheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Seekreiſes

zu ernennen;

dem Aſſiſtenzarzte Kreuzer in Durlach, unter Verleihung des Characters eines Phyſicus, die proviſoriſche Verwaltung des Phyſicats Durlach

zu übertragen;

den Poſtpracticanten Carl Bretſchger zum Eiſenbahnexpeditor in Schliengen

zu ernennen;

den Expeditor Wieſt bei der Hofdomänenkammer, wegen Kränklichkeit, in den Penſionsſtand zu verſetzen; endlich

die evangeliſche Pfarrei Epfenbach, Bezirksamts Neckarbiſchofsheim, dem Pfarrer Pfaffius in Edingen und

die katholiſche Pfarrei Neckargemünd dem Caplan Sebaſtian Forſter zu Triberg

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zu einer Stiftung betreffend.)

Die Stiftung eines Ungenannten von 100 Gulden, zur Gründung eines Armenfonds in Peterſthal hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 16. April 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 30. April l. J.

der Hauptmann im dritten Infanterieregimente, Maximilian Haug in Raſtatt.

Nr. XXI. 145.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 19. Mai 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Organiſation des Betriebsdienſtes auf der Eiſenbahnſtrecke von Freiburg bis Schliengen betreffend. Verordnung des Miniſteriums des Innern: Den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrod betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamtes Lörrach dem Oberamtmann Exter in Kork
zu übertragen;

den Obereinnehmer Lamey in Wiesloch zum Finanzaſſeſſor bei der Steuerdirection
zu ernennen, und

die katholiſche Pfarrei Grünsfeld, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Bernard Bauer in Petersthal
zu übertragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 11. Mai

dem Lieutenant Asbrand im dritten Infanterie-Regimente den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied
zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Organiſation des Betriebsdienſtes auf der Eiſenbahnſtrecke von Freiburg bis Schliengen betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. d. M., Nr. 925, wird die mit dem 1. künftigen Monats in Betrieb kommende Eiſenbahnſtrecke von Freiburg bis Schliengen dem Eiſenbahnamte Freiburg zugetheilt.

In Schliengen und Müllheim werden Eiſenbahn-Expeditionen und zu Schallſtadt, Krotzingen und Heitersheim Billetausgabe-Bureaux errichtet.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 9. Mai 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrod betreffend.)

In Anbetracht der gegenwärtigen Theuerung und in Erwägung, daß das Schwarzbrod als friſch gebacken weder der Geſundheit zuträglich, noch beim Verbrauch ergiebig iſt, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bäcker dürfen das Schwarzbrod erſt nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden, nachdem es den Ofen verlaſſen hat, abgeben.

§. 2.

In der erſten Woche nach Verkündung dieſer Verordnung haben die Bäcker täglich ein Siebentel mehr als den gewöhnlichen Bedarf zu backen, ſo daß ſie den Vorrath, den ſie unverkauft für den anderen Tag zurückbehalten, täglich um ein Siebentel vermehren, und nach Umlauf von ſieben Tagen den Vorrath eines ganzen Tages erübrigt haben werden, um von dort an nur noch ſolches Schwarzbrod, welches mehr als vierundzwanzig Stunden alt iſt, zu verkaufen.

§. 3.

Wer nach Ablauf der in §. 2 beſtimmten ſieben Tage noch Schwarzbrod, das nicht volle vierundzwanzig Stunden vorher gebacken iſt, verkauft, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 25 Gulden.

§. 4.

Auch wo Gemeinden oder andere Körperſchaften Schwarzbrod auf eigene Rechnung backen laſſen, um es an Unbemittelte unentgeltlich oder gegen ermäßigte Preiſe abzugeben, darf dieſe Abgabe nur nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden erfolgen.

Carlsruhe, den 18. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

Der verſtorbene Handelsmann Leopold Rösler von Stühlingen, in den dortigen Armenfond 1500 Gulden;

Jacob Dettingers Wittwe in Immenſtaad ein neues Meßgewand in die dortige Kirche, im Werthe von 146 Gulden;

verſchiedene Einwohner von Kirchdorf und Marbach, welche nicht genannt ſein wollen, zur Anſchaffung von Lichtſtöcken in die Kirche zu Kirchdorf, 23 Gulden 5 kr.;

mehrere Einwohner von Kirchdorf und Klengen, welche ebenfalls ungenannt bleiben wollen, zur Verzierung der Seitenaltäre in der Kirche zu Kirchdorf, 27 Gulden 38 kr.;

eine Bürgersfrau von Klengen, in die Kirche zu Kirchdorf, einen Roſenkranz, im Werthe von 18 Gulden;

ein Unbekannter, zwei Altartücher in die Kirche zu Kirchdorf, im Werthe von 8 Gulden;

die Wittwe Thereſia Wehrle, geborene Zimmermann, von Bräunlingen, in den dortigen Armenfond 100 Gulden;

Nicolaus Hug, Maler von Conſtanz, an die Kleinkinderbewahrungsanſtalt allda, 400 Gulden;

der verſtorbene Johann Nepomuk Emminger von Dauchingen zum Schulfond in Dauchingen 80 Gulden, in den Kirchenfond daſelbſt zu Anſchaffung eines Meßbuchs 20 Gulden;

Andreas Ketterer von Vierthäler, in die Kirche zu Saig zu verſchiedenen Zwecken 100 Gulden;

Conrad Siebler's Wittwe, Crescenz, geborene Vogt von Saig, in die Kirche allda ebenſo 100 Gulden;

ein Ungenannter, in den Armenfond zu Wollmatingen 80 Gulden;

Michael Haſenfratz, lediger Bürger von Dittishauſen, in die dortige Kirche eine Orgel im Werthe von 400 Gulden;

die ledige Magdalena Hummel von Böhrenbach, in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

die Wittwe des Bäckers Johann Bachſtein, Roſalie, geborene Kühn von Stockach, in den dortigen Armenfond 33 Gulden;

die Wittwe des Anton Ehinger in Ahausen, Maria Anna, geborene Buchmann, in den Armenfond allda, 20 Gulden;

mehrere Ungenannte, in die Pfarrkirche Unterbaldingen eine blaue seidene Fahne, im Werthe von 77 Gulden 34 kr., zwei Canontafeln mit Goldrahmen im Werthe von 14 Gulden 30 kr., einen Fahnenkasten, im Werthe von 20 Gulden 12 kr., ein Cruzifixbild, im Werthe von 4 Gulden 36 kr., vier Blumensträuße, im Werthe von 10 Gulden 27 kr.;

der verstorbene Pfarrer Lorenz Sauter von Rielasingen, für das Spital Ueberlingen 100 Gulden;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Hugo zu Hohenlohe-Oehringen und dessen Gemahlin, Prinzessin Pauline von Fürstenberg, an das Carls-Krankenhaus in Donaueschingen, 200 Gulden;

Maria Anna Schmid, verstorbene Ehefrau des Lindenwirths Thadä Waßmer von Löffingen, für die dortigen Ortsarmen 100 Gulden;

der ledig verstorbene Johann Schrenk von Dürrheim, zum Kirchenfond allda 150 Gulden;

derselbe zum dortigen Schulfond 70 Gulden;

derselbe ferner zum Armenfond daselbst 70 Gulden; und

ein Ungenannter, ein steinernes Kreuz auf den Gottesacker zu Neustadt, im Werthe von 160 Gulden.

Dienstledigungen.

Die Stelle des Expeditors bei der Hofdomänenkammer ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Philipp Honikel auf die katholische Pfarrei Landshausen, Amts Eppingen, ist die katholische Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1900 Gulden erledigt worden. Es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten, auch muß sich der künftige Pfarrer die etwaige Auspfarrung des Filials Käferthal, gegen Abtretung des hieraus fließenden Einkommenstheils, gefallen lassen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich durch die Regierung des Unterrheinkreises bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 27. April l. J.

der pensionirte Rittmeister von Ramschwag in Baden.

Nr. XXII. 149

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 1. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aenderung der Bezirke der Poſt- und Eiſenbahn-Aemter Offenburg und Kehl betreffend. — Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Eppinger in Eppingen betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern, ertheilte Staatsgenehmigung zur Stiftung des verſtorbenen Geheimenraths, Domdecans, Dr. Leonhard Hug, in Freiburg betreffend; ferner das Ergebniß der Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1846 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 21. Mai

dem Baurathe und Bauinſpector Fiſcher in Carlsruhe das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. Mai

allergnädigſt bewogen gefunden, dem ſtädtiſchen Baumeiſter Hengſt in Durlach, in Anerkennung ſeiner in früherer und neuerer Zeit erworbenen Verdienſte um das allgemeine Wohl die kleine goldene Verdienſtmedaille; ſodann

unter dem 11. deſſelben Monats

dem Kaminfeger Salomon Doll von Bretten und dem Moriz Reutlinger von hier, welche bei dem am 28. Februar d. J. ſtattgehabten Brande des hieſigen großherzoglichen Hoftheaters, durch beſondere Unerſchrockenheit, insbeſondere durch Rettung von Menſchenleben ſich ausgezeichnet haben, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille

zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Geheimen Cabinete vom 14. Mai d. J., Nr. 1277,

den Forſtpracticanten Adolph Freiherrn von Schweickhart zum Hofjunker zu ernennen;

durch allerhöchſte Staatsminiſterial-Entſchließungen unter dem 21. Mai

den Verzicht des Pfarrers Burz von Seethal auf die Pfarrei Burgweiler, Bezirksamts Heiligenberg, zu genehmigen und denſelben in den Ruheſtand zu verſetzen; ſodann unter dem 28. deſſelben Monats

dem Geheimen Hofrathe und Profeſſor Dr. Muncke in Heidelberg, unter Anerkennung ſeiner langjährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtungen an der dortigen Univerſität, den Charakter eines Geheimen Rathes, und

dem Privatdocenten Dr. Hahn an der Univerſität zu Heidelberg den Character als außerordentlicher Profeſſor

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Aenderung der Bezirke der Poſt- und Eiſenbahnämter Offenburg und Kehl betr.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. Februar d. J., Nr. 392, ſind die bisher dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg untergeordneten Billetausgabe-Bureaux Ottersweier, Achern, Renchen und die Poſt- und Eiſenbahn-Expedition Appenweier dem Poſt- und Eiſenbahnamte Kehl zugetheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Mai 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Advocatentitels an den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Eppinger in Eppingen betreffend.)

Durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. l. M., Nr. 1051, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Eppinger zu Eppingen der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt. Vdt. Winter.

(Bekanntmachung ertheilter Staatsgenehmigung zur Stiftung des verſtorbenen Geheimenraths, Domdecans, Dr. Leonhard Hug in Freiburg betreffend.)

Der zu Freiburg verſtorbene Geheimerath, Domdecan, Dr. Leonhard Hug hat bei dem Vermächtniß ſeiner Bücherſammlung an die Univerſität Freiburg (Regierungsblatt vom 24. December v. J., Nr. LVI.) diejenigen Bücher, welche die Univerſität ſchon beſitzt, dem Lyceum zu Conſtanz vermacht, wodurch dieſer Anſtalt eine Anzahl Bücher im Werthe von 1,482 Gulden 22 kr. zugefallen iſt.

Dieß Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1846 betreffend.)

Von neun Forſtcandidaten, welche im December v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſen wurden, ſind folgende vier unter die Zahl der Forſtpracticanten aufgenommen worden:

Ferdinand von Babo von Weinheim,
Ludwig Bregenzer von Carlsdorf,
Auguſt Roth von Lohrbach,
Carl Maier von Kirchen.

Carlsruhe, den 21. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Durch das am 27. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bernard Erhardt iſt die katholiſche Pfarrei Berau, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich durch die Seekreisregierung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Beneficiaten Jörger zu Villingen iſt daſelbſt das Beneficium ad St. corpus Christi mit einem beiläufigen Einkommen von 500 Gulden, womit die erſte Lehrſtelle an der dortigen höheren Bürgerſchule mit einem Gehalte von 200 Gulden verbunden iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich ſowohl durch die betreffende Kreisregierung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verſetzung des Lehrers Provence auf die zweite Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Müllheim iſt an dem Lyceum zu Conſtanz eine Lehrerſtelle, mit einer Beſoldung bis zu 800 Gulden in Erledigung gekommen. Dieſelbe ſoll mit einem wiſſenſchaftlichgebildeten Lehrer beſetzt werden. Die Bewerber haben ihre Geſuche um dieſe Stelle binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe einzureichen.

Die am Gymnaſium in Donaueſchingen erledigte, mit einem katholiſchen Prieſter und Lehramts-Candidaten zu beſetzende Lehrſtelle wird hierdurch wiederholt, und zwar mit einem Gehalte von 1,000 bis 1,200 Gulden, ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pfaffius iſt die evangeliſche Pfarrei Ebingen, mit einem Competenzanſchlage von 1256 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 12. März

der penſionirte Hofgerichts-Secretär Maurus zu Meersburg,

am 29. April l. J.

der penſionirte Major Ernſt von St. André zu Königsbach.

Nr. XXIII. 153

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 9. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend. Die Trennung der Gemeindebezirksforſtei Schönau in die zwei Gemeindebezirksforſteien Schönau und Todtnau betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.
Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juni d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den wegen Krankheit zur Ruhe geſetzten Hofgerichtsaſſeſſor J. Keller zum Hofgerichtsrathe in Conſtanz

zu ernennen;

den Kirchenrath Ahles und den Kirchenrath Pfeiffer in Mannheim, dieſen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, wegen vorgerückten Alters, beide unter Anerkennung der langjährigen, treu geleiſteten Dienſte, in den Ruheſtand, und

den Poſtmeiſter Schweiß in Lahr, unter Belaſſung des Characters eines Poſtmeiſters, als Reviſor zur Poſtrechnungsreviſion,

zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Kränkingen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Auguſtin Freund in Gremelsbach, und

die katholiſche Pfarrei Schönach, Bezirksamts Pfullendorf, dem dermaligen Pfarrverweſer derſelben, Pfarrer Fezer von Altglashütten,

zu übertragen;

der Präſentation des Forſtpracticanten Jakob Groh als Bezirksförſter für die neu zu errichtende Gemeindebezirksforſtei Schönau, die allerhöchſte Beſtätigung

zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten

Carl Hoffmann von Kirchheim,
Joſeph Obſer von Ueberlingen,
Herrmann Hug von Carlsruhe,
Carl Dern von Carlsruhe,
Julius Näher von Pforzheim,
Johann Scheffelt von Ihringen,
Ludwig Stephani von Freiburg,
Julius Wilhelmi von Stebbach,
Carl Möglich von Kappelrodeck,
Franz Joſeph Grabendörfer von Ladenburg,
Jacob Barther von Weiler und
Auguſt Schwaab von Emmendingen,

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 22. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die Trennung der Gemeindebezirksforſtei Schönau in die zwei Gemeindebezirksforſteien Schönau und Todtnau betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 21. d. M., Nr. 1038, allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß aus der Gemeindebezirksforſtei Schönau zwei Gemeindebezirksforſteien gebildet werden, von welchen die eine als Gemeindebezirksforſtei Schönau, die Gemarkungen Aitern, Biſchmatt, Gſchwend, Herrenſchwand, Hof, Holzinshaus, Ittenſchwand, Künaberg, Michelrütte, Niederböllen, Niederhebſchingen, Oberhebſchingen, Oberböllen, Obermulten, Präg, Rollſpach, Schönau, Schönenberg, Thunau, Untermulten, Utzenfeld, Weinbach und Wieden, die andere aber, als Gemeindebezirksforſtei Todtnau, die Gemarkungen Afterſteg, Brandenberg, Muggenbrunn, Schlechtenau, Todtnau-Stadt, Todtnauberg-Dorf und Todtnauberg-Rütte umfaßt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.		26	enthaltend	Loos-Nr.		1251	bis	1300.
"	"	573	"	"	"	28601	—	28650.
"	"	577	"	"	"	28801	—	28850.
"	"	755	"	"	"	37701	—	37750.
"	"	773	"	"	"	38601	—	38650.
"	"	985	"	"	"	49201	—	49250.
"	"	1481	"	"	"	74001	—	74050.
"	"	2224	"	"	"	111151	—	111200.
"	"	2878	"	"	"	143851	—	143900.
"	"	3580	"	"	"	178951	—	179000.
"	"	4007	"	"	"	200301	—	200350.
"	"	4097	"	"	"	204801	—	204850.
"	"	4924	"	"	"	246151	—	246200.
"	"	5108	"	"	"	255351	—	255400.
"	"	5841	"	"	"	292001	—	292050.
"	"	6301	"	"	"	315001	—	315050.
"	"	6760	"	"	"	337951	—	338000.
"	"	6949	"	"	"	347401	—	347450.
"	"	7281	"	"	"	364001	—	364050.
"	"	7558	"	"	"	377851	—	377900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Wiesloch iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Philipp Gärtner auf die katholiſche Pfarrei Gerchsheim, Amts Gerlachsheim, iſt die katholiſche Pfarrei Werbachhauſen, Amts Tauberbiſchofsheim, mit

einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden mit der Verbindlichkeit zur Abzahlung eines unverzinslichen Vorschusses von 22 Gulden in drei Jahresterminen für Anlegung eines Weinbergs an den genannten bisherigen Pfründnießer, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Franz Becker erledigte katholische Pfarrei Limpach, Amts Heiligenberg, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1300 Gulden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es haften auf derselben

a. eine Kriegsschuld von 127 Gulden 6 kr., zu 4½ Procent verzinslich,

b. Pfarrhausbaukosten im Betrage von 9062 Gulden 20 kr., vorbehaltlich etwaigen Mehrbetrags, zu 4 Procent verzinslich,

c. Zehntablösungskosten in noch nicht bestimmtem Betrage.

Zur Abtragung dieser Lasten wird ein Provisorium von dreißig Jahren bestimmt. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heller auf die Pfarrei Hohensachsen ist die katholische Pfarrei Leibertingen, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Geld und Naturalien in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe durch die Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag, den 14. Juni 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend. Die Eiſenbahntaxe der über das Hauptzollamt Leopoldshöhe ausgehenden Tranſitgüter betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport auf der großherzoglichen Eiſenbahn betreffend.)

Nachdem die nachfolgenden Vorſchriften für die Güterverſendungen auf der großherzoglichen Eiſenbahn zufolge höchſten Reſcriptes aus großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 5. d. M., Nr. 1173, die gnädigſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, ſo werden dieſelben andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug auf den 1. Juli d. J. feſtgeſetzt iſt.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen wird mit den hierwegen weiter erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Vorſchriften

für

die Güterverſendung auf der großherzoglichen Eiſenbahn.

§. 1.

Die Eiſenbahnverwaltung übernimmt den Transport von ſachlichen Gegenſtänden aller Art, mit Ausnahme von Vieh, Reiſegepäck und Equipagen der Reiſenden, wofür beſondere Beſtimmungen gelten, von einer der nachgenannten Stationen zur andern nur unter den in nachſtehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen.

Unter dem Transport wird das Verladen auf die Eiſenbahnwagen und das Abladen von denſelben (vorbehaltlich der im §. 22 enthaltenen beſonderen Beſtimmungen), nicht aber auch das Abholen der Gegenſtände in der Wohnung des Verſenders, noch die Beſtellung in die Wohnung des Empfängers begriffen.

Die dermalen beſtehenden Güterſtationen ſind folgende:

Mannheim, Friedrichsfeld, Heidelberg, Wiesloch, Langenbrücken, Bruchſal, Untergrombach, Weingarten, Durlach, Carlsruhe, Ettlingen, Malſch, Muggenſturm, Raſtatt, Oos, Baden, Steinbach, Bühl, Achern, Renchen, Appenweier, Kork, Kehl, Offenburg, Dinglingen, Orſchweier, Kenzingen, Riegel, Emmendingen, Freiburg, Schallſtadt, Krotzingen, Heitersheim, Müllheim, Schliengen. Der Gütertransport von und nach den Stationen Untergrombach, Weingarten, Steinbach, Kork und Riegel iſt in der Weiſe beſchränkt, daß die daſelbſt aufgegeben werdenden und dahin beſtimmten Frachtſtücke das Gewicht von 4 Centnern nicht überſchreiten dürfen, und die von und dahin zu transportirenden Gütermengen nur in ſo weit Beförderung finden können, als die in den Unterwegswagen vorhandenen leeren Räume es geſtatten.

§. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeſchloſſenen Güterverzeichniſſes (Anlage I.) in fünf Claſſen.

Dieſe Claſſification wird durch ein ausführliches alphabetiſches Waarenverzeichniß vervollſtändigt, welches, wie die ſpeciell berechneten Tarife im Wege des Buchhandels und bei den Expeditionsſtellen bezogen werden kann. Gegenſtände, welche in dieſem Verzeichniß nicht aufgeführt ſind, werden in diejenige Claſſe eingetheilt, worin ſich die Güter ähnlicher Beſchaffenheit befinden.

§. 3.

Ausgeſchloſſen von dem Transport auf der Eiſenbahn ſind:

1) leicht entzündliche und feuerfangende Gegenſtände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Knallſilber ꝛc. ꝛc. Nur Streichfeuerzeuge und Phosphor werden unter beſonderen Bedingungen (§. 10) zur Verſendung zugelaſſen;
2) alle Frachtſtücke unter 10 Pfund.

§. 4.

Die Taxe beträgt für den Centner und die Wegstunde

für die I. Classe	landabwärts	9/10	Kreuzer.
	landaufwärts	3/5	„
„ „ II. „		4/5	„
„ „ III. „		1	„
„ „ IV. „		1½	„
„ „ V. „		2	„

Außerdem wird eine, der Taxe für eine Wegstunde gleichkommende Gebühr von dem Centner als Vergütung für das Auf- und Abladen erhoben.

Für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, sind 50 Procent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.

§. 5.

Die Entfernung wird nach der geraden Linie von der Absendungs- zur Empfangs-Station bemessen.

Wenn eine Station von einer andern dem Schienenweg nach entfernter, in gerader Linie aber derselben näher liegt, als eine dritte, so ist die Entfernung nach dieser kürzern geraden Linie auch für die dritte Station zu berechnen.

Für Entfernungen unter einer Stunde wird die Taxe auf den Grund der Fußzahl nach Achtelstunden dergestalt berechnet, daß

925⅞ Fuß für 0 badische Stunden.

von	925⅞	bis	2777⅝	„	„ ⅛	„	„
„	2777⅛	„	4629⅜	„	„ ¼	„	„
„	4629⅜	„	6481⅛	„	„ ⅜	„	„
„	6481⅛	„	8332⅞	„	„ ½	„	„
„	8332⅞	„	10184⅝	„	„ ⅝	„	„
„	10184⅝	„	12036⅜	„	„ ¾	„	„
„	12036⅜	„	13888⅛	„	„ ⅞	„	„
„	13888⅛	„	15739⅞	„	„ 1	„	„

und so fort angenommen werden.

Die hiernach berechneten directen Entfernungen der einzelnen Güterstationen enthält die Anlage II.

§. 6.

Sendungen von 10 Pfund bis 50 Pfund einschließlich zahlen die Hälfte der für einen Centner festgesetzten Taxe, über 50 Pfund bis 125 Pfund für einen Centner, über 125 Pfund bis 225 Pfund für zwei Centner und so fort.

§. 7.

Bei Weinversendungen in Fässern, welche eine Ohm oder mehr betragen, wird das Gewicht nach dem Inhalte berechnet, und zu diesem Behufe die Ohm einschließlich des Gewichtes des Fasses zu 350 Pfund angenommen.

Das Gewicht von Holzsendungen, als Bau-, Brenn- und Nutzholz, Schnittwaaren mit Aus-

nahme von Latten, Gewährſchäften ꝛc. und ſonſtigen geringeren Holzſortimenten, wird nach dem Klaftermaße oder dem Körperinhalte berechnet.

Bei dieſer Berechnung wird der Kubikfuß harten Holzes zu 35 Pfund und der Kubikfuß weichen Holzes zu 25 Pfund und

das Klafter harten Holzes zu 35 Centner,
" " " Prügel- oder Stangenholzes zu 30 Centner,
" " weichen Scheiterholzes zu 25 Centner,
" " " Prügel- oder Stangenholzes zu 20 Centner

angenommen.

Dieſes Klaftergewicht findet nur Anwendung bei Hölzern, welche nicht über 4 Fuß badiſch lang ſind.

Zu hartem Holz wird gerechnet: Buchen, Eichen, Birken, Eſchen, Ulmen, Ahorn, Acacien, Nußbaum, das Holz von Obſtbäumen und allen nicht genannten Baumarten; zu weichem: Nadelholz aller Art, als Tannen, Forlen, Lerchen ꝛc., Linden, Erlen, Pappeln und Weiden.

Der Körperinhalt der runden und beſchlagenen Stämme wird nach den bei den Gütererpeditions-Stellen befindlichen Tabellen und das Gewicht der verſchiedenen Bretter- und anderer Holzſorten nach den zu dieſem Zwecke beſonders berechneten Tarifen oder nach Probeabwägungen beſtimmt.

§. 8.

Ergeben ſich bei der Berechnung der nach dieſem Reglement zu bezahlenden Taxen und Gebühren Bruchkreuzer, ſo werden ſolche, wenn ſie nicht über einen halben Kreuzer betragen, unberückſichtigt gelaſſen, die über einen halben Kreuzer aber für voll gerechnet.

Die niedrigſte Transport- und Verſicherungstaxe (§. 16) welche erhoben wird, iſt ſechs Kreuzer.

§. 9.

Baares Geld wird nur in größeren, mindeſtens 1000 Gulden betragenden, in Fäſſern oder Kiſten verpackten Sendungen zum Transport auf der Eiſenbahn angenommen.

Für dieſelben, ſo wie für alle unter Ziffer 11 des Güterclaſſificationsverzeichniſſes genannten Gegenſtände muß im Frachtbriefe der Werth und zwar für jedes einzelne Collo angegeben und dafür außer der Frachttaxe nach dem Gewichte, die Verſicherungstaxe (§. 16) bezahlt werden.

§. 10.

Streichfeuerzeuge, Phosphor und Schwefelſäure werden wegen der zu treffenden Vorſichtsmaßregeln nur nach beſonderer Uebereinkunft in der Weiſe befördert, daß ſolche Sendungen erſt dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die angemeldeten Quantitäten eine geeignete Ladung ausmachen, und wird dem Verſender ſofort die Zeit beſtimmt werden, wann er die Waare in den Bahnhof zu verbringen hat.

§. 11.

Jede Sendung muß an eine Perſon oder eine Handlungsfirma ꝛc., welche in einem der im §. 1 aufgeführten Eiſenbahnſtations-Orte befindlich iſt, adreſſirt ſein. Gegenſtände, welche nicht

an ſolche Stationsorte und an daſelbſt befindliche Perſonen ꝛc. gerichtet ſind, werden nicht angenommen.

§. 12.

Die Güter müſſen nach Erforderniß gut verpackt ſein, insbeſondere die leicht zerbrechlichen Waaren, welche überdieß mit den gebräuchlichen Zeichen verſehen ſein ſollen.

Mangelhaft oder unzureichend verpackte Güter, ſo wie Fäſſer, welche lecken, werden nach Befinden entweder ganz zurückgewieſen, oder nur unter der Bedingung zur Beförderung übernommen, daß durch eine ausdrückliche Erklärung im Frachtbrief auf jeden Entſchädigungsanſpruch verzichtet wird.

Die Verwaltung iſt nicht verpflichtet, Güter, welche ſich nicht hierzu eignen, in unverpacktem Zuſtande zu transportiren.

§. 13.

Zu jeder an einen und denſelben Empfänger gerichteten Sendung hat der Verſender einen offenen Frachtbrief nach dem Muſter Anlage III. auszuſtellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenſtandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Frachtſtücke und das Gewicht derſelben zu erſehen iſt.

In einem und demſelben Frachtbriefe ſollen nur Gegenſtände, welche einer und derſelben Tarifclaſſe angehören, verzeichnet werden. Werden nichts deſto weniger durch den Verſender Güter verſchiedener Tarifclaſſen in einen Frachtbrief aufgenommen, ſo wird für das Geſammtgewicht derſelben die betreffende höchſte Tarifclaſſe in Anwendung gebracht.

Bei Holzverſendungen muß außer dem Gewichte und der Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Kubikfußen, beziehungsweiſe die Anzahl der Klafter im Frachtbriefe angegeben ſein.

Der Frachtbrief muß Ort, Tag und Jahr der Ausſtellung enthalten und durch den Verſender oder deſſen Verwalter unterzeichnet ſein.

Frachtbriefe, in welchen ſich durchſtrichene oder radirte Zahlen, Francobezeichnungen, Gewichtsangaben und dergleichen befinden, dürfen von den Expeditionsbeamten nicht angenommen werden.

Die Beifügung von ſogenannten Aviſen an den Frachtbriefen mit Umbiegung und Verſiegelung einer Ecke derſelben iſt geſtattet, in ſo fern ſich eine ſolche Mittheilung lediglich nur auf eine einfache Notiz über Speſen ꝛc. beſchränkt.

Frachtbrief-Impreſſen ſind auf ſämmtlichen Gütererpeditions-Bureaux gegen Entrichtung der Ankaufskoſten zu erhalten.

§. 14.

Bei Güterſtücken, welche der Begleitſchein- oder Binnen-Controle unterliegen, und für welche bezüglich der Richtigkeit des Inhaltes der Declaration oder des Frachtbriefes die Eiſenbahnverwaltung den Transport überhaupt nur auf Gefahr und Koſten des Verſenders übernimmt, finden die nachſtehenden beſonderen Vorſchriften Anwendung:

a. Vor der Uebergabe zum Transport müſſen die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweiſe die gehörig viſirten oder abgeſtempelten Frachtbriefe an die Expeditionsſtelle abgeliefert werden.

Der Plombageverſchluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt ſein.

So lange dieſen Bedingungen nicht vollſtändig genügt iſt, muß die Annahme ſolcher Güter von dem Expeditionsbeamten verweigert werden.

b. Bei der Uebernahme der zollamtlich verſchloſſenen Collis hat ſich der Eiſenbahnbeamte von der guten Beſchaffenheit des angelegten Verſchluſſes zu überzeugen, und den Erfund auf den zollamtlichen Abfertigungspapieren zu atteſtiren, ſolche Güterſtücke aber, deren Verſchluß verletzt oder mangelhaft iſt, ſogleich zurückzuweiſen.

c. Die unter zollamtlichem Verſchluſſe ankommenden Stücke nebſt den begleitenden Urkunden werden an die Empfangsberechtigten nur gegen beſondere Beſcheinigung abgegeben, und es ſind die Empfänger verpflichtet, dieſelben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen.

Die Anmeldung und Verzollung ſolcher Gegenſtände am Orte der Beſtimmung iſt daher lediglich Sache des Empfängers.

§. 15.

Die Verwaltung haftet für äußerlich wohlbeſchaffenen Zuſtand der Güterſtücke, inſofern ſolche in vorſchriftsmäßigem Zuſtande zur Beförderung übergeben worden ſind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Gewichtabgangs (calo).

Der Gewichtsabgang wird bei Gegenſtänden, welche in kleinen Stücken beſtehen oder leicht zerbröckeln und unverpackt verſendet werden, z. B. Steinkohlen, Erden und dergleichen, zu 1 Procent und bei den in Säcken verpackten Gegenſtänden, z. B. Getreide, Caffee ꝛc. zu ½ Procent angenommen.

Für vorkommende erſichtliche Beſchädigung oder für Verluſt von Güterſtücken, welche Gegenſtand des Handels ſind, ſofern die Verwaltung Schuld trägt, wird eine Vergütung nach dem wirklichen Werthe der beſchädigten oder in Verluſt gerathenen Güter geleiſtet.

Die Feſtſtellung dieſes Werthes geſchieht durch die großherzogliche Direktion der Poſten und Eiſenbahnen entweder nach der Originalfactura oder nach einem gehörig beglaubigten Auszuge aus den Handelsbüchern, oder auf den Grund einer Abſchätzung eines oder mehrerer von ihr ernannt werdenden Sachverſtändigen.

Wenn die Entſchädigungsforderung jedoch die Summe von 100 fl. überſteigt, kann der Beſchädigte, wenn er mit den von der Verwaltung aufgeſtellten Sachverſtändigen nicht zufrieden iſt, verlangen, daß durch das betreffende Bezirksamt andere beſtimmt werden.

Gegen die Entſcheidung der großherzoglichen Direktion der Poſten und Eiſenbahnen ſteht dem Beſchädigten die Berufung an das großherzogliche Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zu.

Für Gegenſtände, welche nicht dem Handel angehören, und deren Werth nicht wie oben durch Handelspapiere nachgewieſen werden kann, z. B. Reiſe-Effekten und dergleichen, wird, wenn nicht ein beſtimmter Werth im Frachtbriefe angegeben und dafür die Verſicherungstaxe bezahlt wurde, die Vergütung nach dem Gewichte des verloren gegangenen Stücks, beziehungsweiſe des beſchädigten Theils der Waare, und als ſolche ½ Gulden für das Pfund geleiſtet.

Wenn eine äußerliche Beſchädigung nicht vorhanden iſt, wird wegen des Inhalts der Güterſtücke eine Entſchädigung nur dann geleiſtet, wenn nachgewieſen werden kann, daß die Beſchädigung durch Verſchulden der Verwaltung geſchehen iſt.

Gewichtsdefecte werden nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar iſt.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüſſigkeiten oder ſchneller Fäulniß unterliegenden Gegenſtände, für Leckage, für Einroſten von Metallwaaren, für Bruch oder Beſchädigung leicht zerbrechlicher Gegenſtände, ſowie für ſolche Beſchädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht als ſolche zu erkennenden Verpackung ſind, wird nicht gehaftet.

Schadenerſatz wegen verſpäteter Ablieferung (§. 23) wird nur in dem Falle geleiſtet, wenn eine Schuld der Verwaltung und wirklich gehabter Schaden nachgewieſen werden kann.

Reclamationen wegen Erſatzleiſtung müſſen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenſtände von Seite des Empfängers erhoben werden.

Spätere Reclamationen werden nicht berückſichtigt.

§. 16.

Eine Verſicherung gegen Ereigniſſe durch höhere Gewalt oder zu einem höheren Werthe, als die obige Erſatznorm beſtimmt, findet auf Verlangen des Verſenders gegen Entrichtung einer Verſicherungstaxe ſtatt, welche ſich aus einer fixen Gebühr von 2 kr. für je 1000 fl. des declarirten Werthes und aus einer nach der directen Entfernung ſich bemeſſenden Gebühr von ½ kr. für 1000 fl. Werth und für die Wegſtunde zuſammenſetzt.

Für den Verſicherungswerth bis 500 fl. einſchließlich wird die Hälfte der vorſtehenden Taxe, für Beträge über 500 bis 1000 fl. die volle Taxe berechnet.

Dieſe Verſicherung muß im Frachtbrief ausdrücklich bemerkt, auch der Verſicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben ſeyn.

§. 17.

Speſennachnahme iſt geſtattet, und wird dafür ein Procent vom Betrage derſelben als Proviſion berechnet.

Das Minimum der zu erhebenden Proviſion wird auf drei Kreuzer beſtimmt.

Der Betrag der Nachnahme darf den wirklichen Werth der Güter nicht überſteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermeſſen des Expeditionsbeamten entweder ſogleich bei der Aufgabe oder erſt alsdann ſtatt, wenn vom Beſtimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, beziehungsweiſe Vergütung derſelben durch den Empfänger eingegangen iſt. — Wenn die verlangte Nachnahme mehr als die Hälfte des Werthes beträgt, ſo darf dieſelbe keinenfalls eher bezahlt werden, als die Anzeige von deren Berichtigung durch den Waarenempfänger eingetroffen iſt.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedenfalls im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Verſender ſelbſt oder deſſen Verwalter, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, beſcheinigt werden.

In dem Fall, daß die Nachnahme nicht ſogleich bei der Aufgabe ausbezahlt wird, ſoll dem Verſender anſtatt des baaren Betrages ein Nachnahmeſchein ausgeſtellt werden, gegen deſſen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Erhebung des Nachnahmebetrags durch den

Waarenempfänger eingetroffen iſt, der Betrag der im Frachtbriefe quittirten Nachnahme dem Aufgeber bezahlt wird.

§. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und immer einſchließlich der etwaigen Verſicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Abſender oder am Beſtimmungsorte durch den Empfänger geſchehen.

Wird bei frankirten, d. i. am Aufgabsort bezahlten Sendungen Nachnahme erhoben, ſo iſt die Nachnahme-Proviſion mit dem Frachtbetrage durch den Abſender, im anderen Falle aber von dem Empfänger zu entrichten.

Für Gegenſtände, welche dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt oder leicht zerbrechlich ſind, muß die Fracht- beziehungsweiſe Verſicherungs-Taxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jedenfalls hat bei unfrankirten Sendungen die Bezahlung der Frachttaxe ꝛc. ꝛc. und ſonſtiger auf dem Gut haftenden Auslagen vor Abgabe derſelben zu geſchehen.

§. 19.

Alle auf der Eiſenbahn zu befördernden Güter ꝛc. müſſen, wenn das Gewicht derſelben über 5 Centner beträgt, vor dem Verbringen in den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsſtelle angemeldet werden.

Wenn die Zufuhr der Güter nach der Beſtimmung des §. 27 durch den hierzu aufgeſtellten Güterbeſtätter ſtattfindet, ſo wird dieſer die Anmeldung beſorgen.

Auf Zwiſchenſtationen muß dieſe Anmeldung am Tage vorher geſchehen, wenn auf die alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Nach Maßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen und der Größe des täglich zum Transporte zuläſſigen Gewichtes dürfen ſodann die Güter auf Anweiſung des Expeditionsbeamten während der durch Anſchlag an den Expeditionsgebäuden bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht werden.

Dem Verſender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einer durch denſelben beizubringenden Abſchrift des Frachtbriefes beſcheinigt.

§. 20.

An Sonn- und geſetzlichen Feiertagen werden Waarenſendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht zur Beförderung angenommen.

§. 21.

Die zur Verſendung aufgegebenen Gegenſtände werden nach dem Ermeſſen der Expeditionsſtellen einer Gewichtscontrole unterworfen. Die gleiche Controle kann auch am Beſtimmungsorte ausgeführt werden.

Verlangt der Aufgeber oder Empfänger eine Abwägung der Sendung auf der Stationswage, ſo iſt dieſem Begehren zu entſprechen.

Für die Abwägung und den Eintrag in die Waagregiſter und den Frachtbrief iſt eine Gebühr von 1 kr. für den Centner und bei Sendungen unter einem Centner ebenſoviel zu entrichten.

§. 22.

Bei dem Verladen der Güter I. Klasse auf die Eisenbahntransportwagen, so wie bei dem Abladen derselben, haben die Versender, beziehungsweise die Empfänger, nach Bestimmung der Expeditionsstellen Hilfe zu leisten.

§. 23.

Die längste Ablieferungsfrist wird für Güter, welche auf einen Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf dreimal 24 Stunden, bei einer Strecke über 20 — 40 Stunden auf viermal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf fünfmal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Große Sendungen Güter I. Klasse werden nur nach Uebereinkunft befördert.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächst abgehenden und längstens mit dem darauf folgenden Personenzuge versendet.

§. 24.

Alsbald nach erfolgter Ankunft der Güter am Bestimmungsort wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefes hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dies geschehen, auf dem Frachtbriefe selbst zu beurkunden.

Das Abholen der Güter auf dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen. Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender.

Ueberdies ist für jeden Tag, nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von drei Kreuzern für den Centner zu entrichten.

Dringende Fälle ausgenommen, werden an Sonn- und Feiertagen keine Güter zum Abholen in den Bahnhöfen verabfolgt, und es findet daher auch die Berechnung des obigen Lagergeldes, sowie der Lauf des Termins für diese Tage nicht statt.

Die Empfänger sind jedoch verbunden, ausnahmsweise die Güter auch an solchen Tagen abzuführen, wenn hiezu eine Aufforderung von Seite der Expeditionsstelle ergangen ist.

§. 25.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

§. 26.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefes anzuzeigen, und deßhalb schriftliche Erklärung abzugeben, wovon der Absender zur weiteren Verfügung über die Güter in Kenntniß gesetzt wird.

Für solche Güter, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wurde, übernimmt die Verwaltung die Haftbarkeit nur so lange, bis von dem Versender Nachricht eingetroffen sein kann. Trifft diese Nachricht nicht rechtzeitig ein, so sollen solche Güter auf Kosten und Gefahr des Versenders in den städtischen Lagerhäusern, wo solche bestehen, niedergelegt werden, und wo keine Lagerhäuser bestehen, anderwärts in geeigneten Verwahr gegeben werden.

Die Koſten der zollamtlichen Behandlung von Begleitſcheingütern, welche nicht angenommen worden ſind, fallen dem Verſender gleichfalls zur Laſt.

§. 27.

Zur Erleichterung des Gütertransportes iſt die Einrichtung getroffen, daß auf den wichtigeren Stationen eigene Güterbeſtätter aufgeſtellt ſind, welche die Verbindlichkeit haben, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter in den Wohnungen der Verſender abzuholen, und auf den Bahnhof zu verbringen, und auch die angekommenen Güter im Bahnhofe zu übernehmen, und den Empfängern zu überbringen.

Wenn der Verſender es verlangt, haben ſie gegen Erſtattung der Waaggebühr für die Abwägung der Sendung auf der Stationswaage und den richtigen Eintrag des ermittelten Gewichtes in den Frachtbrief beſorgt zu ſein. Den Verſendern oder Empfängern ſteht es frei, von dieſer Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht, mit der Beſtimmung jedoch, daß denjenigen Empfängern, welche ſich bei der Expeditionsſtelle nicht zur Empfangnahme ihrer Güter im Bahnhofe zum Voraus gemeldet haben, dieſelben ſtets durch die aufgeſtellten Güterbeſtätter zugeführt werden.

Zollpflichtige Güter müſſen übrigens jederzeit von den Empfängern ſelbſt im Bahnhofe in Empfang genommen werden.

Findet die Zuführung der Güter in vorbemerkter Weiſe ſtatt, ſo hat die in §. 24 erwähnte, der Abgabe der Güter vorausgehende Vorweiſung, des Frachtbriefes zu unterbleiben.

§ 28.

Wenn Verdacht vorliegt, daß ein vom Transport auf der Eiſenbahn ausgeſchloſſener Gegenſtand unter falſcher Declaration aufgegeben worden, oder der Inhalt einer aufgegebenen Sendung, zur Umgehung der höheren Taxe, unrichtig declarirt worden iſt, ſo kann der Expeditionsbeamte die aufgegebenen Güterſtücke in Gegenwart des Verſenders oder Empfängers öffnen laſſen, um den Thatbeſtand feſtzuſtellen.

Auch iſt der Expeditionsbeamte befugt, bei Verdachtſchöpfung in Gegenwart des Verſenders oder Empfängers die den Frachtbriefen beigefügten Aviſen (§. 13) zu eröffnen, um zu ermitteln, ob ſolche keine weitere Mittheilungen enthalten.

§. 29.

Entgegenhandlungen gegen die Vorſchriften des Transportreglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalſtrafen geahndet:

1) Wer Gegenſtände, welche nach §. 3 von dem Transport auf der Eiſenbahn ausgeſchloſſen ſind, mit falſcher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrag des fünffachen Werthes der Waaren und iſt außerdem für allen etwa daraus entſtehenden Schaden verantwortlich.
2) Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrag der ſich nach der falſchen Gewichtsangabe zu nieder berechnenden Fracht beſtraft.
3) Derjenige, der bei Gegenſtänden, welche entweder unverpackt verſendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne ſichtbare äußerliche Beſchädigung zuläßt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen nicht vorhandenen Waare.

4) Wenn der Inhalt falſch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlaſſen, ſo tritt gegen den Verſender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterſchieds zwiſchen der nach der falſchen Inhaltsangabe ſich ergebenden niedrigeren und der ſchuldigen höheren Taxe gleichkömmt.

5) Die Ueberſchreitung der den Verſendern im §. 13 eingeräumten Befugniß der Beifügung von Aviſen in den Frachtbriefen wird mit dem zwanzigfachen Betrag des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos beſtraft.

§. 30.

In dem im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Falle, wo eine Conventionalſtrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbeſtand ein Protocoll aufgenommmen, welches der Verſender oder Empfänger zu beſtätigen hat.

§. 31.

Die dem Waarenverſender und Empfänger aus dieſem Reglement erwachſenden Anſprüche an die Eiſenbahnadminiſtration können nur im Verwaltungswege geltend gemacht und verfolgt werden.

Der Rechtsweg iſt für alle Fälle ausgeſchloſſen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

vdt. Barbiche.

(Die Eiſenbahntaxe der über das Hauptzollamt bei Schuſterinſel ausgehenden Tranſitgüter betreffend.)

Zufolge höchſten Reſcripts aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M., Nr. 1173, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die über das Hauptzollamt bei Schuſterinſel mit Begleitſchein ausgehenden Tranſitgüter, mit Ausnahme der in die I. Claſſe eingetheilten Gegenſtände, je um eine Taxſtufe niederer, als der unter dem Heutigen verkündete Tarif beſtimmt, taxirt werden.

Vorſtehende höchſte Verfügung, mit deren Vollzug die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen beauftragt wird, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 8. Juni 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Digitized by Google

Beilage I.

Güterclassifications-Verzeichniß.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
1.	**Abfälle und Dünger:**	
	a. Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Treſter, Branntweinſpülig ꝛc.); Dünger: thieriſche und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Aſche, Kalkäſcher, Knochenmehl, Knochenſchaum und Zuckererde, Düngeſalz ꝛc.) .	I.
	b. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Metallgewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gekrätz, Feilſpäne ꝛc.); von der Spinnerei und Weberei (Baumwollenabfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Scheerwolle); deßgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle); zur Papierfabrication (Lumpen und Papierſpäne); von Gerbereien (Leimleder); von rohen Häuten und Fellen, auch abgenutzte alte Lederſtücke, Hornſpäne, Knochen, Thierflechſen, Blut; von der Seifenſiederei (Unterlauge) überhaupt Abfälle aller Art, welche nicht beſonders tarifirt ſind	II.
2.	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**	
	a. Rohe Baumwolle in gepreßten Ballen	II.
	b. Rohe Baumwolle in ungepreßten (runden) Ballen, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren *	III.
	c. Watten	IV.
	* Anmerkung. Baumwollenwaaren, welche über Conſtanz oder Ludwigshafen mit Begleitſchein eingehen und landabwärts verſendet werden, zahlen nur die Taxe I. Claſſe.	
3.	**Brennmaterialien:**	
	Brennholz, Holzkohlen, Lohkäſe, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks .	I.
4.	**Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren:**	
	a. grobe in unverpacktem Zuſtande	II.
	b. feine und verpackte	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
5.	**Droguerie-, Apotheker-, Farbe- und andere Materialwaaren:**	
	a. Alaun; Asphalt; Beinschwarz; Bleiweiß (Kremserweiß); Bolus; Chlorkalk; Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra; Farbenhölzer in Stücken und Blöcken ohne Verpackung; Flußspath; Harz:* inländisches und gemeines amerikanisches (Colophonium); Kienruß; Krapp;* Menninge; Mineralwasser; Pottasche; Pech* und Pechsatz;* Salpeter; Schmalte; Schwefel; Soda (Sulfat); Terpentin und Terpentinöl; Theer; Wau; Waid; Weinstein	II.
	b. Elfenbein (Elephantenzähne); Farben: Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farbhölzer in gemahlenem Zustande und in Spänen; Fischbein; Harze (feine); Indigo; Leim; Mundlack; Phosphor; Oele: ätherische und andere feinere; Puder; Säfte (eingedickte); Salze, mit Ausnahme von Koch-, Vieh- und Düngesalz; Schwefelsäure und andere nicht besonders genannte Säuren; Schellack; Siegellack; Stärke; Weingeist; Streichfeuerzeuge; überhaupt chemische Fabricate und Präparate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch und die unter Apotheker-, Droguerie-, Material- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders tarifirt sind	III.
	c. Wasch- oder Meerschwamm; Farbkräuter, nicht besonders genannt; Korkholz und Korkstöpsel*	IV.
	d. Salpeter- und Salzsäure und ähnliche ätzende Präparate	V.
	* Anmerkung. Krapp, gemeines Harz, so wie Pech und Pechsatz unterliegen nur der Tare I. Classe, wenn sie landabwärts versendet werden, und Korkholz, so wie Korkstöpsel in diesem Falle nur der Tare II. Classe.	
6.	**Erde, Erze und Steine:**	
	a. Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine in unbehauenem und behauenem Zustande; Braunstein; Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze	I.
	b. Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde; Bimsstein, Feuer-Flinten-Steine, Lythographirsteine, Marmor in Blöcken, Schwerspath, Wetzsteine, Griffeln und Schiefertafeln, Steinhauerarbeiten, Traß, Galmei, Graphit, Kobalt, Silber- und Goldstufen, natürlicher Zinnober	II.
	c. Alabaster, Marmor in Platten (geschliffen und polirt), auch große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen)	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
7.	**Eßwaaren (Consumtibilien), Specerei- und Conditorei-Waaren, Getränke:**	
	a. Koch- und Viehsalz, süßes Trinkwasser	I.
	b. Cichorie (fabricirte), Essig, Reis, Syrup, Fleisch (frisches der Hausthiere), Eis, Bier, Wein* und Most, * auch Weinessig und Bierhefe	II.
	c. Gewürze, Kaffee, Kakao, Kapern, Mandeln, Nudeln, Sago, Chocolade, Senf, Südfrüchte, Zucker;* Caviar, Fische, Fleischwaaren, Geflügel, Käse,* Krebse, Muschelthiere, Wildpret, Branntwein und Liqueure	III.
	d. Confituren, Pasteten, Thee, Zuckerwerk und andere nicht genannte Conditorwaaren	IV.
	* Anmerkung. Wein und Most, so wie Käse unterliegen in der Richtung abwärts nur der Tare I. Classe, Rohzucker in dieser Richtung nur der Tare II. Classe.	
8.	**Fett- und Fettwaaren:**	
	a. Butter, Oele aller Art (mit Ausnahme der feineren), Schmalz, Thierfett (Talg, Stearin, Wallrath)	II.
	b. Lichter von Talg, Stearin und Wallrath, gemeine Seife und Thran . .	III.
9.	**Geräthschaften, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, auch Wagen und Wagenbestandtheile:**	
	a. Nicht besonders tarifirte Geräthschaften und Werkzeuge, deßgleichen verschiedene und zusammen verpackte Haushaltungsgegenstände, Maschinen und Maschinentheile sowie Wagenbestandtheile, welche im Verhältniß zu dem Gewichte keinen großen Raum einnehmen, Eisenbahnwagen	III.
	b. Instrumente (astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische), Maschinen, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen großen Raum einnehmen, Wagen (Chaisen, Reisewagen ꝛc.)	IV.
10.	**Glas und Glaswaaren:**	
	a. Tafelglas	II.
	b. Hohlglas; farbiges, bemaltes und vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; auch Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, Spiegel ohne Rahmen, unächte Steine; Glasperlen	III.
11.	**Gold, Silber und andere edle Metalle, auch Edelsteine:**	
	a. Unverarbeitetes Gold, Silber und Platina; Münzkrätze, Geld	III.
	b. Goldene und silberne Uhren, Platinawaaren, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Edelsteine (ungefaßte)	IV.
12.	**Häute, Felle, Pelzwerk, Hörner, Klauen, Haare und Federn:**	
	a. Rohe, frische und gesalzene Häute, Hörner, Hornspitzen und Klauen . .	II.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Claſſe.
	b. Getrocknete Häute und Felle, Darmſaiten, Haare aller Art, Borſten, Schreibfedern	III.
	c. Pelzwerk (fertige Kürſchnerarbeiten), Bett- und Putzfedern	IV.
13.	**Holz, Holz-, Korb- und Flechtwaaren, auch Drechsler- und Kammmacherwaaren:**	
	a. Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reiſigbeſen, leere gebrauchte Fäſſer und Packliſten	I.
	b. Außereuropäiſche Nutzhölzer, als: Mahagoni, Ebenholz ꝛc.; Nutzholz in geſchnittenen Fournieren, Gerberlohe, Holzaſche, Böttcherwaaren, grobe Holzwaaren, als Rechen, Schaufeln, Holzſchuhe ꝛc., grobe Korbwaaren, grobe Flechtwaaren von Baſt, Rohr, Schilf und Stroh, mit Ausnahme von Hüten	II.
	c. Hölzerne Spielwaaren, Stöcke von Holz und Rohr, Stuhlrohr, Pfeifenrohr, feinere Flechtwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Mützen, auch Strohgeflechte in gepreßtem Zuſtande und in Kiſten, Schwarzwälder Uhren, Bilder- und Spiegelrahmen und Goldleiſten	III.
	d. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tiſchler-, Drechsler- und Schnitzwaaren, Kammmacherwaaren, ferner Bilder und Spiegel in Rahmen	IV.
14.	**Kleider- und Putzwaaren:**	
	a. Grobe Strohhüte	III.
	b. Kleider, Leibwäſche ꝛc., Reiſeeffecten, feine Stroh- und Baſthüte und Mützen, Filz- und Seidenhüte, Putzwaaren aller Art	IV.
15.	**Kurze Waaren, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren:**	
	Feine Parfümerien, Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der Schwarzwälder Uhren, Kronleuchter, Nadeln, feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmaſſe (papier maché), auch feine Lederwaaren (feine Handſchuhe), feine poſſirte Wachswaaren, Regen und Sonnenſchirme, Fächer, Blumen, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. ſ. w., überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanterie-Waaren gehörigen Gegenſtände	IV.
16.	**Landwirthſchaftliche Producte und andere Bodenerzeugniſſe, auch Mühlenfabricate:**	
	a. Cichorien (friſche), Kartoffeln, Krappwurzeln, Rüben	I.
	b. Feldfrüchte, als: Getreide und Hülſenfrüchte, Meerrettig, * Weißkraut,* Flachs, Hanf, deßgleichen Werg und Heede; Gartengewächſe; Heu*; Stroh;*	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Claſſe.
	, Rebſetzlinge; Obſt, Kaſtanien, Nüſſe; Schachtelhalm, Schilf, Dachrohr, Seegras oder Waldhaar; * Oelkuchen, Eier, Milch; ferner Mühlenfabrikate, nämlich Gerſte (gerollte), Graupe, Gries, Grütze, Mehl ꝛc., auch Kartoffelmehl, Malz	II.
	c. Bäume, Sträuche, lebende Gewächſe in Töpfen oder Kübeln; Sämereien und Beeren; Zwiebeln, Schwämme, Trüffel; Honig	III.
	d. Hopfen, Karden oder Weberdiſteln *	IV.
	* Anmerkung. Meerrettig, Weißkraut, Heu, Stroh und Waldhaar zahlen abwärts verſendet die Tare I. Claſſe und Weberdiſteln im nämlichen Fall die Tare II. Claſſe.	
17.	**Leder und grobe Lederwaaren, als Schuhmacher- und Sattlerarbeiten und grobe Säcklerwaaren**	III.
18.	**Leinengarn, Leinenwaaren und Seilerwaaren:**	
	a. Grobe Säcke, grobe Packleinwand und Segeltuch, Seilerwaaren . . .	II.
	b. Leinengarn, Leinwand und Leinenwaaren	III.
19.	**Metalle, Metallcompoſitionen und Metallwaaren:**	
	a. Roheiſen aller Art (Maſſeln), Eiſenbahnſchienen	I.
	b. Blei, rohes in Blöcken ꝛc., auch altes, grobe Bleiwaaren, als: Keſſel, Röhren, Schrot, Platten u. ſ. w.; Eiſen (geſchmiedet und gewalzt) deßgleichen Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen ꝛc.) roh vorgeſchmiedet iſt; Bleche und Platten aller Art; Stahl aller Art; Eiſen- und Stahldraht; ferner grobe Eiſenwaaren aus geſchmiedetem Eiſen oder Eiſenguß, ingleichen grobe Stahlwaaren; Rohmeſſing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Roſettenkupfer; geſchmiedetes, gewalztes und gegoſſenes Kupfer und Meſſing, Kupfer- und Meſſingblech, Kupfer- und Meſſingdraht; Zink, roher und Blech; Zinn in Blöcken, Stangen u. ſ. w., auch altes; grobe Zinnwaaren, endlich andere Metalle und Metallcompoſitionen, roh, geſchmiedet, gewalzt, gegoſſen, auch grobe Waaren daraus	II.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren; feine Eiſen- und Stahlwaaren, auch in Verbindung mit andern Materialien, als: feine Gußwaaren, Meſſer, Büchſenmacherarbeiten ꝛc.; Kupferwaaren: Keſſel, Pfannen und dergleichen, auch alle ſonſtige feinere Waaren aus Kupfer und Meſſing, Gürtler- und Nadlerwaaren; Queckſilber; Zinkwaaren, feine; auch lackirte Zinnwaaren, feine Waaren aus andern Metallen und Metallcompoſitionen	III.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe
20.	**Naturalien und Kunstsachen:**	
	a. Nicht besonders genannte	III.
	b. Ausgestopfte und präparirte Thiere; anatomische Präparate; Antiquitäten; Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche und Lithographien in Rahmen . . .	IV.
21.	**Papier, Pappwaaren, auch Bücher und Drucksachen:**	
	a. Papier; Tapeten; Bücher und Drucksachen; Spielkarten; Kupferstiche ꝛc. und Lithographien (uneingerahmte)	III.
	b. Papp- und Buchbinderwaaren	IV.
22.	**Seide- und Seidewaaren:**	
	a. Seidecocons, Rohseide und Seidenabfälle	III.
	b. Seidewaaren (Zwirn, Zeuge, Blonden und Spitzen ꝛc.), auch gemischt mit Wolle, Baumwolle und Leinen, Watte	IV.
23.	**Tabak:**	
	a. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel	II.
	b. Tabaksfabrikate auch Carotten	III.
24.	**Thiere, lebende, welche nicht im Viehtransporttarif genannt sind:**	
	a. Hausgeflügel	III.
	b. andere Thiere	IV.
25.	**Töpfer-, Porzellan- und Gypswaaren:**	
	a. Gemeine Töpferwaaren, steinerne Krüge, Schmelztiegel, Ornamente aus Thon ꝛc.	II.
	b. Steingut, irdene Pfeifen, Gypswaaren	III.
	c. Porzellan, Gypsfiguren	IV.
26.	**Wachs und Wachslichter, Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft**	III.
27.	**Wolle und Wollenwaaren:**	
	a. Schafwolle (rohe und gekämmte), Wollen- und Kameel-Garn, Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), auch gemischt mit Baumwolle und Leinen	III.
	b. Watten	IV.

Beilage III.

Nro. der Fracht-Karte *Frachtbrief-Formular* für Waarenversendung.

Nachnahme fl. kr.

den ten 18

Durch die grossherzogl. bad. Eisenbahn empfangen Sie zu den Bedingungen des Güter-Transport-Reglements die unten verzeichneten Güter zur (Fracht nach der Classe) (oder Eilgutfracht.)

Der Colli				Gewicht in Centner und Pfunden 100 ℔ (50 Kilogr.) = 1 Centner.		Versicherter Werth.		Inhalt.
Anzahl.	Benennung.	Zeichen.	Nummer.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	

Die Vorzeigung dieses Frachtbriefes bescheinigt:

den ten 184 um Uhr

Güter-Ablieferungs-Coupon.

Die im Frachtbriefe von . (Station) . Nro. aufgeführten Centner Güter können dem Ueberbringer dieses, welcher von dem Unterzeichneten dazu ermächtigt ist, übergeben werden.

. . . . . den ten 184

Gegenwärtiger *Coupon* gilt als Bescheinigung des Empfängers über die richtige Ablieferung der im Frachtbriefe verzeichneten Waaren.

Strafen.

Entgegenhandlungen gegen die Vorschriften des Transport-Reglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalstrafen geahndet:

1. Wer Gegenstände, welche nach §. 3 von dem Transport auf der Eisenbahn ausgeschlossen sind, mit falscher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrag des fünffachen Werthes der Waaren, und ist ausserdem für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
2. Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrag der sich nach der falschen Gewichtsangabe zu niederberechnenden Fracht bestraft.
3. Derjenige, der bei Gegenständen, welche entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äusserliche Beschädigung zulässt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen, nicht vorhandenen Waare.
4. Wenn der Inhalt falsch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlassen, so tritt gegen den Versender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterschieds zwischen der nach der falschen Inhaltsangabe sich ergebenden niedrigern und der schuldigen höhern Taxe gleichkommt.
5. Die Ueberschreitung der dem Versender im §. 13 eingeräumten Befugniss der Beifügung von Avisen in den Frachtbriefen wird mit dem 20fachen Betrag des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos bestraft.

Ordnungs-Nro.

NOTA.

	fl.	kr.
Nachnahme		
Provision		
Fracht nach der Clause . . .		
Versicherungstaxe		
Zusammen . . .		

Anmerkung. Für gewöhnliche Frachtgüter sind Impressen mit schwarzem Letterndruck und für Eilgüter mit rothem Letterndruck zu verwenden.

Erwerbung ausgeschrieben.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, den Geſchäftsgang bei Beſetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Juſtizminiſteriums: Den Gebührenanſatz für die zur Conſtatirung der Erbſchaftsacciſe zu fertigenden Erbverzeichniſſe betreffend. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums: Das Ergebniß der letzten Frühjahrprüfung der Rechts-Candidaten betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1848 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, den Geſchäftsgang bei Beſetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da durch den bisherigen Geſchäftsgang bei Beſetzung von Pfarreien und anderen kirchlichen Beneficien vielfache Verzögerungen entſtehen, die Verwaltung Unſerer Kirchenherrlichkeit auch zunächſt Unſeren Oberkirchenräthen übertragen iſt, und es daher einer Mitwirkung der Kreisregierungen in dieſer Beziehung nicht bedarf, ſehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 13. September 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) hiermit zu verordnen:

§. 1.

Erledigte Pfarreien und andere kirchliche Beneficien werden, mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle, jeweils mit ſechswöchentlicher Anmeldungsfriſt durch das Regierungsblatt zur Bewerbung ausgeſchrieben.

§. 2.

Auf das Ausſchreiben hin veranlaßt der Oberkirchenrath in den geeigneten Fällen das Decanat, in deſſen Bezirke die zu vergebende Stelle gelegen iſt, zum Berichte über die wegen der örtlichen Verhältniſſe etwa erforderlichen beſonderen Eigenſchaften des zu Ernennenden.

Der Bericht des Decanats wird durch das Amt, welches denſelben einfach mitunterſchreibt, oder die hinſichtlich des politiſchen und polizeilichen Zuſtandes der Kirchengemeinde zu machenden Bemerkungen beifügt, dem Oberkirchenrathe vorgelegt.

Auch ohne beſondere Aufforderung können dieſe Stellen ihre Bemerkungen und Wünſche über die bei Beſetzung der Pfarrei zu beachtenden Verhältniſſe dem Oberkirchenrathe vortragen.

§. 3.

Jeder Bewerber hat ſein ſchriftliches Geſuch nebſt den erforderlichen Zeugniſſen dem ihm vorgeſetzten landesherrlichen Decanate zu übergeben, welches daſſelbe mit Beibericht dem Oberkirchenrathe vorlegt, dem es überlaſſen bleibt, wo er es nöthig findet, auch die politiſchen Behörden mit ihren Anſichten und Anträgen darüber zu vernehmen.

§. 4.

Der Oberkirchenrath erſtattet hierauf dem Miniſterium des Innern Vortrag.

Haben jedoch bei einer katholiſchen Pfarrei nach dem Ausſchreiben die Anmeldungen auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu geſchehen, ſo wird dieſer Vortrag von dem Oberkirchenrathe erſt alsdann erſtattet, wenn ihm auch die gutächtlichen Anträge des erzbiſchöflichen Ordinariats zugekommen ſind.

§. 5.

Der auf eine Patronatspfründe Präſentirte legt die Präſentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugniſſen durch das ihm vorgeſetzte Decanat dem Oberkirchenrathe mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Beſtätigung vor.

Dieſe Beſtätigung ertheilt das Miniſterium des Innern.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 12. Juni 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 9. dieſes Monats
Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Regimentsarzte Boch im vierten Infanterie-Regimente, und dem Regimentsarzte Grieſſelich in der Artillerie-Brigade den Character als Stabsarzt
zu ertheilen;

unter dem 12. d. M.
durch allerhöchſte Staatsminiſterial-Entſchließungen:

das erledigte Landamts-Phyſicat Carlsruhe dem Phyſicus, Medicinalrath Dr. Hergt in Ueberlingen, zu übertragen und denſelben zugleich zum Mitgliede der Sanitäts-Commiſſion
zu ernennen;

dem Landamts-Chirurgen Dr. Schmidt dahier, den Character als Phyſicus
zu verleihen;

den Phyſicus, Medicinalrath Dr. Stein in Weinheim, wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen, treu geleiſteten Dienſte, in den Penſionsſtand zu verſetzen und demſelben den Character eines Geheimen-Hofraths
zu verleihen;

dem Profeſſor Bender an der höheren Bürgerſchule in Weinheim, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, die Entlaſſung aus dem Staatsdienſte in Gnaden
zu ertheilen;

den Profeſſor Sander an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Durlach, in den Ruheſtand
zu verſetzen;

dem Diaconus Eiſenlohr an derſelben Anſtalt, den Character als Profeſſor
zu verleihen, endlich

den Obergrenzcontroleur Ruppert zu Säckingen, nach Ottenheim
zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung.

(Den Gebührenanſatz für die zur Conſtatirung der Erbſchaftsacciſe zu fertigenden Erbverzeichniſſe betreffend.)

In Folge allerhöchſten Auftrags aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. Mai d. J. Nr. 1102 wird hiermit verordnet, wie folgt:

Die Beſtimmung des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII., S. 346), wornach es dem Fertiger der im §. 19 derſelben Verordnung bezeichneten Geſchäfte zunächſt überlaſſen bleibt, ſich über den Betrag der Geſchäftsgebühren mit der Partei zu vereinbaren, wird hiermit bezüglich derjenigen Geſchäfte außer Wirkſamkeit geſetzt, welche im Artikel 2, Nr. 1 der Verordnung vom 7. December 1841 (Regierungsblatt Nr. XXX.,

S. 263) bezeichnet ſind, und es ſoll künftig für die Fertigung dieſer Geſchäfte überall jene Gebühr von zwei Gulden für den Arbeitstag von acht Stunden zu Gunſten des Geſchäftsfertigers in Anrechnung kommen, welche im zweiten Abſatze des §. 26 der Verordnung vom 25. November 1841 eventuell vorgeſchrieben iſt.

Carlsruhe, den 4. Juni 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt. Vdt. Bachelin.

(Das Ergebniß der letzten Frühjahrsprüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

Von fünfzig Rechtscandidaten, welche zur letzten Frühjahrsprüfung einberufen wurden, ſind durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 4983, folgende ſieben unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Ludwig Stöſſer von Heidelberg,
Ferdinand Schäuble von Waldshut,
Auguſt von Göler-Ravensburg von Carlsruhe,
Carl Link von Carlsruhe,
Carl von Babo von Weinheim,
Auguſt Speri von Freiburg,
Wilhelm Benitz von Gengenbach.

Carlsruhe, den 10. Juni 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt. Vdt. Bachelin.

(Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1848 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1848 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1847 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 15. Auguſt d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle ſie das Loos zum Militärdienſte trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 12. Juni 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Reinhard.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. Juni 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Bekanntmachung.

(Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien betreffend.)

Nachdem der zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits am 27. Januar d. J. zu Neapel abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrtsvertrag, die Ratification ſämmtlicher betheiligten Regierungen erhalten hat, ſo wird derſelbe in Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachſtehend in deutſcher Ueberſetzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

Ueberſetzung

des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereines einerſeits und dem Königreiche beider Sicilien andererſeits. Vom 27. Januar 1847.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, insbeſondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des landgräflich heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das landgräflich heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits; und

Seine Majeſtät der König des Reiches beider Sicilien andererſeits,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Handelsbeziehungen zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befeſtigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeigneteſten Mittel zur Erreichung dieſes Zweckes iſt, einen auf dem Grundſatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuſchließen, haben zu dieſem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhauſen, Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des königlich preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe und des St. Johanniterordens, Commandeur des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopoldordens und des Großkreuzes des königlich ſchwediſchen Nordſternordens; und

Seine Majeſtät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Juſtinus Fortunato, Großkreuz des königlich konſtantiniſchen militäriſchen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I., Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen weißen Adlerordens, Großkreuz des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des königlich ſardiniſchen St. Mauritius- und Lazarusordens, des königlich däniſchen Danebrogordens und des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopoldsordens, Miniſter-Staatsſecretär Seiner Majeſtät;

den Herrn Michael Gravina e Requeſenz, Fürſten von Comitini, Großkreuz des königlichen Ordens Franz's I., Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen weißen Adlerordens, Großkreuz des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des königlich ſardiniſchen St. Mauritius- und Lazarusordens, des königlich däniſchen Danebrogordens und des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopoldsordens, dienſtthuenden Kammerherrn und Miniſter-Staatsſecretär Seiner Majeſtät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hauſe des Fürſten von Scalea, Commandeur des königlichen Ordens Franz's I., Ritter des kaiſerlich ruſſiſchen St. Annenordens erſter Claſſe, Großofficier des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich däniſchen Danebrogordens und Ritter der kaiſerlich öſterreichiſchen eiſernen Krone erſter Claſſe, Kammerherrn Seiner Majeſtät, Mitglied der General-Conſulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und dieſelben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Es ſoll gegenſeitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels ſowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und des Königsreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderſeitigen Beſitzungen beſtehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königsreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königsreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königsreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, ſollen dort bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinſichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootſen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantäne-, Abfertigungsgelder und überhaupt hinſichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung ſie auch ſein mögen, und ohne Unterſchied, ob dieſe Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anſtalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Nationalſchiffe, und zwar, wenn ſie beladen ſind, nur inſofern als dieſe Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn ſie aber Ballaſt führen, bei jeder Art von Reiſe.

Artikel 3.

Alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufſpeicherung oder Ausfuhr geſetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen zuläſſig ſein wird, ſollen auch auf Schiffen des anderen hohen

vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege durch preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereines in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königsreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrabgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königsreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem

Ausgang ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung deſſen ſollen die Erzeugniſſe des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus dieſem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zuläſſig ſein wird, daß in dieſen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, ſoll den Nationalſchiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, keine Unterſcheidung zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtänden des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, ebenſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu ſein, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in gleicher Weiſe, wenn ſie im Laden begriffen ſind, ihre Ladung allmählig in den Häfen deſſelben Staates vervollſtändigen dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befaſſen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-

ſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und ſollen daſelbſt gleiche Begünſtigungen und Freiheiten genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umſtand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheiſcht. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbeſſerung der Schiffe veranlaßt wird, ſoll als Handelsverkehr nicht angeſehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des anderen wird dem Capitain und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen, als auch für das Schiff und deſſen Ladung alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgeſetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen ſein wird, oder der Erlös aus dieſen Gegenſtänden, wenn dieſelben verkauft worden ſind, ſoll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derſelben zurückgegeben werden, und es ſollen keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen ſein würden.

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet ſein, es ſei denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine ſonſtige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeldlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Artikel 14.

Es iſt unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des König-

reichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereinsstaaten zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe oder die Schiffe der begünstigtesten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich: 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last beim Eingang und mit einem Thaler pro Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Siciljen nach einem der preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in

dem gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſei denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Conſuln, Viceconſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Conſuln, Viceconſuln oder Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Artikel 19.

Die beiderſeitigen Conſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Conſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen ſollte, würden die Deſerteurs in Freiheit zu ſetzen ſein und wegen derſelben Urſache nicht weiter verhaftet werden können. Man iſt übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen ſein ſollen.

Artikel 20.

Die Capitäne und Führer der Schiffe der Zollvereinsſtaaten und des Königreichs beider Sicilien ſollen gegenſeitig von jeder Verbindlichkeit frei ſein, ſich in den beiderſeitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge ſollen ſie ſich ebenſowohl ihrer Conſuln, als der von dieſen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Geſetzen des betreffenden Landes vorhergeſehen ſind, in deren Beſtimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile ſollen das völlige und unbeſtreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reiſen und zu wohnen, und ſie ſollen zu dieſem Zweck ſowohl für ihre Perſonen als für ihr Eigenthum denſelben Schutz und dieſelbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünſtigteſten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, ſich den beſtehenden Handels- und Polizeiverordnungen zu unterwerfen. Sie ſollen das Recht haben, Grundſtücke zu beſitzen, Häuſer und Waarenlager inne zu haben, und über ihr perſönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch ſei, durch Verkauf, Schenkung, Tauſch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weiſe zu verfügen, ohne daß ihnen das geringſte Hinderniß in den Weg geſtellt wird.

Sie ſollen unter keinem Vorwande gehalten ſein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denſelben Staaten von den Unterthanen der begünſtigteſten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie ſollen von jedem Kriegsdienſt, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Geſetz eingeführt wird, ausgenommen ſein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenſtand des Handels oder zur Bewohnung angehört, ſoll reſpectirt werden. Sie ſollen keinen eigenmächtigen Nachſuchungen oder Nachforſchungen unterworfen werden. Man ſoll keine willkührliche Prüfung oder Einſichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maßregeln dieſer Art ſollen nur in Folge eines geſetzlichen Beſchluſſes der zuſtändigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile ſollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten ſelbſt beſorgen oder deren Wahrnehmung jeder Perſon übertragen können, welche ſie zu ihrer Mittelsperſon, ihrem Factor oder Agenten beſtellen wollen, ohne in der Wahl dieſer Perſonen in irgend einer Weiſe beſchränkt zu ſein. Sie ſollen nicht gehalten ſein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Perſon zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden iſt. In allen Fällen ſoll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenſtandes oder einer Waare, welche in die beiderſeitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denſelben beſtimmt iſt, feſtzuſtellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Geſetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung beſonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in den beiderſeitigen

Staaten nicht einem ſtrengeren Reviſions- und Unterſuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige iſt, welchem die Nationalen unterworfen ſind.

Artikel 22.

Jeder deutſche Staat, welcher dem deutſchen Handels- und Zollvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in Wirkſamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht ſechs Monate vor dem Ablauf dieſes Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſoll ſeine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Neapel in einer Friſt von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhauſen.
(L. S.)

(gez.) Giuſtino Fortunato.
(L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini.
(L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli.
(L. S.)

Nr. XXVII. 191

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Juni 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums zu dem proviſoriſchen Geſetze, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, die Beförderung der Extrapoſtreiſenden zwiſchen der Eiſenbahnſtation Schliengen und Kaltenherberg, beziehungsweiſe die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanz zwiſchen dieſen beiden Stationen betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend. Das Vermächtniß der Anton Hörner's Wittwe von Impfingen in den dortigen Pfarrfond betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Den Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereines und den Staaten des Steuervereines wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe vom 16. October 1845 betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Artikels 14 des unter dem 27. Januar d. J. zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu Stande gekommenen und von Uns genehmigten Schifffahrts- und Handelsvertrages;

im Hinblicke auf die deßhalb unter den Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen

haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eingangsabgabe für Oel, in Fäſſern eingehend (Vereinszolltarif für 1846, 1847 und 1848, zweite Abtheilung, Nr. 26), wird von 2 Gulden 55 Kreuzer auf 2 Gulden 20 Kreuzer für den Centner herabgeſetzt.

Artikel 2.

Das Finanzminiſterium hat den Zeitpunkt, von welchem an dieſe Beſtimmung in Kraft tritt, zu verkünden und für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. vorigen Monats
allergnädigſt bewogen gefunden, dem Altbürgermeiſter, Acciſor und Zolleinnehmer Martin Wahl zu Jechtingen, in Anerkennung ſeiner ſeit dreißig Jahren geleiſteten treuen und eifrigen Dienſte die kleine goldene Civilverdienſtmedaille
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 15. Juni
dem Oberamtmann von Theobald in Baden die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
durch allerhöchſte Ordre vom 9. Juni d. J.
den Oberſtlieutenant Eichrodt im dritten Infanterie-Regimente, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, wegen Kränklichkeit in den Ruheſtand und, unter Ertheilung des Characters als Oberſt, zur Suite der Infanterie
zu verſetzen;

durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage

bei der Infanterie

den Major Pfeiffer vom zweiten Infanterie-Regimente zum Oberſtlieutenant zu befördern und zum dritten Infanterie-Regimente
zu verſetzen;

den Hauptmann Kraft vom vierten Infanterie-Regimente, unter Verſetzung zum zweiten Infanterie-Regimente, zum Major
zu befördern;

den Hauptmann von Reiſchach vom zweiten zum dritten Infanterie-Regimente,

den Hauptmann von Schilling vom erſten zum dritten Infanterie-Regimente, und

den Hauptmann Theodor von Adelsheim vom Leibinfanterie-Regimente zum zweiten Infanterie-Regimente
zu verſetzen;

den Oberlieutenant Kobe im erſten Infanterie-Regimente zum Hauptmanne zu befördern und zum vierten Infanterie-Regimente
zu verſetzen;

den Oberlieutenant von Peternell vom erſten zum Leibinfanterie-Regimente
zu verſetzen; —

zu Oberlieutenanten zu befördern:

den Lieutenant Geres (Conſtantin) im Leibinfanterie-Regimente,

den Lieutenant Haſenſtab im vierten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Frey im erſten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Specht in demſelben Regimente,

den Lieutenant Wagner im dritten Infanterie-Regimente;

zu verſetzen:

den Lieutenant Weick vom vierten zum dritten Infanterie-Regimente;

bei der Reiterei

den Major Hilpert im zweiten Dragoner-Regimente zum Oberſtlieutenant
zu befördern;

bei der Artillerie

den Oberlieutenant Grafen von Sponeck zum Hauptmanne
zu befördern;

in der activen Suite

dem Major und Monturcommiſſariats-Director Schulz den Character als Oberſtlieutenant zu ertheilen; endlich

durch allerhöchſte Ordre vom 4. d. M.

dem Lieutenant Sigel im vierten Infanterie-Regimente den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied aus dem Armeecorps
zu ertheilen.

XXVII.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung

zu obigem Geſetze, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend.

Die durch den Artikel 1 des proviſoriſchen Geſetzes vom 23. April d. J. ausgeſprochene Ermäßigung der Eingangsabgabe für Oel in Fäſſern tritt mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Wirkſamkeit.

Die großherzogliche Zolldirection hat die Zollbehörden hiernach anzuweiſen.

Carlsruhe, den 11. Juni 1847.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Beförderung der Extrapoſtreiſenden zwiſchen der Eiſenbahnſtation Schliengen und Kaltenherberg, beziehungsweiſe die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanz zwiſchen dieſen beiden Stationen betreffend.)

Nachdem der Poſthalterei Kaltenherberg die Beförderung der Extrapoſtreiſenden zwiſchen der Eiſenbahnſtation Schliengen und Kaltenherberg übertragen worden iſt, wird die Extrapoſtdiſtanz zwiſchen dieſen beiden Stationen auf ½ Poſt feſtgeſetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der diesſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI.), die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und diesſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Ol. jecor. aselli alb. et flav. v. fusc. . .	1 Pfund	30 kr.	ſtatt	24 kr.	1	Unze	3 kr.
„ lini	1 „	36 „	„	27 „	1	„	3 „
„ papaver. alb.	1 „	36 „	„	27 „	1	„	3 „
Spirit. camphorat.	1 Pfund	1 fl. 12 „	„	54 „	1	„	6 „
„ saponat.	1 Pfund	48 „	„	36 „	1	„	4 „
„ vini rectificatissim.	1 „	36 „	„	27 „	1	„	3 „
„ „ rectificatus	1 „	24 „	„	18 „	1	„	2 „
„ „ simpl.	1 „	12 „	„	9 „	1	„	1 „

(Das Vermächtniß der Anton Hörner's Wittwe von Impfingen in den dortigen Pfarrfond betreffend.)

Franz Anton Hörner's Wittwe von Impfingen hat durch letztwillige Verfügung dem Pfarrfond zu Impfingen an baarem Gelde 400 Gulden und Liegenſchaften im Anſchlage von 642 Gulden 30 kr., mit der Verbindlichkeit für den jeweiligen Pfarrer daſelbſt, alle Jahre an Jacobi, Lichtmeß und im Advent ein Rorateamt zu halten, vermacht, was unter Ertheilung der Staatsgenehmigung, zum ehrenden Andenken der Geberin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Vertrag zwiſchen den Staaten des Zollvereines und den Staaten des Steuervereines wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe vom 16. October 1845 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den im Regierungsblatte Nr. IV. vom 30. Januar d. J. verkündeten, zwiſchen den Staaten des Zollvereines einerſeits und dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe abgeſchloſſenen Vertrag vom 16. October 1845 wird das in der Uebereinkunft VI. zu dieſem Vertrage, Artikel 2, verheißene Regulativ andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juni 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Regulativ

über das Verfahren bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabricate aus dem Gebiete des Zollvereines in das Gebiet des Steuervereines und aus dem Letzteren in den Erſteren.

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabricate aus dem Gebiete des Zollvereines in das Gebiet des Steuervereines oder aus dem Letzteren in den Erſteren, muß, wenn der vertrags-

mäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, der inländiſche Urſprung durch amtliche Certificate nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen die Waarenverſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabricanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher, oder andere Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs- und Verſendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, aufgeführte Gegenſtände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
friſche Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülſenfrüchte,
Käſe in Stücken (Handkäſe),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre,
Vieh.

In Bezug auf dieſe Artikel bedarf es, ſo weit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Beſtimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweiſes des inländiſchen Urſprunges nicht, vielmehr genügt der Umſtand, daß ſie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Waſſertransport in das Gebiet des anderen Vereines übergehen, um für ſie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anſpruch zu nehmen. Das bloße Ueberſetzen über die Elbe oder Weſer, wo dieſelbe die Zoll- und Steuergrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleich geachtet.

§. 4.

Sollen Gegenſtände, für welche es nach vorſtehendem Paragraphen bei dem Transporte zu Lande eines Urſprungs-Certificats nicht bedarf, zu Waſſer, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichniſſen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenſtände in das Gebiet des anderen Vereines verſandt werden, ſo hat der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungsortes oder der dieſem Orte zunächſt belegenen, eine nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungs-Zeugniſſe ſchriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Dieſe Anmeldung muß enthalten;

a. Die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maßſtabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angibt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchſtaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waagegeräthſchaften bei Gegenſtänden, die dem Maßſtabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt ſtatt dieſer Angabe die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßſtäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Cathegorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die etwanige beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeciellen Unterſcheidungsmerkmale, ſo wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſtempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Verſendungen durch Producenten und Fabricanten die Verſicherung an Eides ſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Product oder Fabricat ſind; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Verſenders gleichfalls an Eidesſtatt die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisſtücken über inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind.

e. Die Angabe, über welches Zoll- und Grenzſteueramt der Ausgang, reſp. der Eingang, erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Zoll- oder Steueramt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenſtände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demſelben zuſtehenden Erhebungs-Befugniſſen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an beſtimmte Aemter gebunden iſt, ergibt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführes, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Abſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 5.

Zuſtändige Behörden in Beziehung auf die Ausſtellung von Urſprungszeugniſſen ſind:

A. im Zollvereine:
die Hauptämter, die Nebenzollämter I., die Steuerämter, die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte,

B. im Steuervereine:
die Grenzſteuerämter I. und II. Claſſe, die Hauptſteuer- und Nebenſteuerämter, auch die landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hüttenproducte.

§. 6.

Die zuſtändige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabricanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Verſenders, von der Beſchaffenheit ſeiner Erzeugniſſe und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrication deſſelben, mit ſorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniſſe zu Gebote

ſtehenden Hülfsmittel; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Urſprung der Gegenſtände beizubringenden Beweiſen. Entſtehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beſcheinigungen oder in Bezug auf Identität und Urſprung der Waaren, ſo ſind, um dieſelben zu heben, drei Sachverſtändige beizuziehen, von deren Urtheil die Entſcheidung abhängt. Bis dieſe erfolgt iſt, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion der abzuſendenden Gegenſtände nichts zu erinnern, und iſt, in ſo weit ſolches bei einigen Artikeln vorgeſchrieben worden, die für dieſe Artikel erforderliche Licenz der oberſten Zoll- oder Steuerverwaltung beigebracht, ſo legt ſie, wo in Gemäßheit des folgenden Paragraphen ein Verſchluß der Waaren erforderlich iſt, denſelben an, und fertigt demnächſt, oder wo ein Verſchluß nicht erforderlich iſt, ohne Anlegung eines ſolchen, die Beſcheinigung nach dem Muſter auf dem Urſprungszeugniſſe aus. Mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren iſt nicht erforderlich, wenn Gegenſtände verſandt werden, welche nach §. 3 eines Urſprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käſe ſind alle übrigen Artikel, ſo fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Verſendung unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen, zu deſſen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien bezüglich ihrer eigenen Fabricate die Befugniß zuſteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das beſcheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demſelben die Waare, beſcheinigt, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, den Reviſionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßſtäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate ſolche nicht ſchon übereinſtimmend mit dem Reviſionsbefunde enthält, beſtimmt darauf die Dauer ſeiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwiſchen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Regiſter ein, atteſtirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verſchluſſe an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens deſſelben nur der Recognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände, ohne nochmalige Specialreviſion, gegen Beſcheinigung des Ausgangs auf dem Certificate, zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das beſtimmte Eingangsamt abgelaſſen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz, [§. 6]) wird abgegeben, jene werden nach dieſem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweiſe ohne Abgabenentrichtung, in freien Verkehr geſetzt, oder, ſo weit es die Verfaſſung des betreffenden Vereins geſtattet, unter Begleitſcheincontrole in das Innere des Vereins abgelaſſen, wo dann erſt dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden inländiſchen Erzeugniſſen und Fabricaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatspoſten iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es, gemäß §. 7, erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

XXVII.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländiſcher Gegenſtände,

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . . . auszuführen beabſichtigt, um ſie über das . . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung, und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . . verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Name.)

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheinigt wird, ſind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinſtimmend befunden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenſtände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert:

c. die Gegenſtände gehen { unter / ohne } Verſchluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) *(Name der zuſtändigen Behörde.)*

Nummer des Urſprungs-Zeugniß-Regiſters.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenſtände ſind hier unter richtigem Verſchluſſe des . . . eingetroffen.

b. die Gegenſtände ſind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Urſprungszeugniſſe übereinſtimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenſtände noch über nachſtehende Poſitionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenſtände gehen { unter / ohne } Verſchluſs und derſelbe iſt vom . . . . Amte zu . . . . . wie umſtehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieſes Ausgangszeugniß iſt nur in ſo fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände *mit* demſelben bis zum . . ten . . . . . 18 . . bei dem . . . . Amte zu . . . eintreffen.

(Ort), den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) *Name des Amtes.*

Nachrichtlich. Die Schrift in lateiniſchen Lettern dient als Beiſpiel den Umſtänden nach.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 11. Juni d. J.

der von Seiten der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, mittelſt Präſentation geſchehenen Vergebung der katholiſchen Pfarrei Aaſen, Bezirksamts Donaueſchingen, an den bisherigen Pfarrverweſer Joſeph Oberle daſelbſt,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Anton Braun auf die Pfarrei Allensbach, iſt die katholiſche Pfarrei Heudorf, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden erledigt worden. Auf dieſem Einkommen ruhen folgende Laſten:

a. ein Kriegslaſtenproviſorium von jährlich 63 Gulden 22 kr. am 28. Dezember 1854 letztmals zahlbar;
b. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 83 Gulden 22 kr. zu 4 Procent verzinslich, in fünf Jahresterminen zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten und
c. ein Proviſorium von 675 Gulden, das einſtweilen zu vier Procent zu verzinſen, und vom 28. December 1854 an in zehn Jahresterminen abzutragen iſt.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 16. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Anton Montfort iſt die katholiſche Pfarrei Hauſach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden und mit der Verbindlichkeit in Erledigung gekommen, daß der künftige Pfarrer die ſich etwa auf 70 Gulden belaufenden Koſten für die Pfarrgutsumſteinung, wofür demſelben ſeiner Zeit ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmt werden wird, zu beſtreiten hat. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 13. Juni d. J.

der penſionirte Bezirksförſter Joſef Heuberger zu Ueberlingen.

Berichtigung.

Im Inhaltsverzeichniſſe des Regierungsblattes Nr. XXVI. vom 21. l. M. iſt nach dem Worte „Bekanntmachung“ einzuſchalten „des Miniſteriums“ u. ſ. w.

Nr. XXVIII. 203

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Juli 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup, und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten Auguſt 1848 betreffend. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.

Dienſterledigung. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten Auguſt 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 über die Beſteuerung des Rübenzuckers (Regierungsblatt 1841, Seite 249);

nach Anſicht des Geſetzes vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 106), womit die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup, ſo wie der Steuerſatz vom vereinsländiſchen Rübenzucker für die Zeit bis zum letzten Auguſt gegenwärtigen Jahres verkündet wurden;

in Erwägung, daß nunmehr für die Zeit vom 1. September d. J. an weitere Beſtimmungen zu erlaſſen ſind, bei den deshalb noch ſchwebenden Verhandlungen jedoch die Wirkſamkeit der bisherigen Abgabenſätze vorläufig auf ein Jahr zu erſtrecken iſt;

ſehen Wir Uns veranlaßt, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Wirkſamkeit des Geſetzes vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt 1844, Seite 106 und 107), die Eingangszollſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom vereinsländiſchen Rübenzucker betreffend, wird bis zum letzten Auguſt 1848 erſtreckt.

Artikel 2.

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer geſchieht nach dem Geſetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235).

Artikel 3.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. Juni 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 27. Juni
dem Geheimen Hofrathe Ladomus, Profeſſor an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe, die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 28. Juni
dem Geheimenrathe Dr. Nägele, Profeſſor an der Univerſität zu Heidelberg, die gleiche Auszeichnung zum inne habenden Commandeurkreuze deſſelben Ordens
zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Juni
allergnädigſt bewogen gefunden,
dem Hauptlehrer Andreas Helf zu Ueberlingen, als Anerkennung ſeines dreiundvierzigjährigen pflichttreuen und vervienſtvollen Wirkens im Schulfache die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

unter dem 25. Juni
dem zu Breiſach ſtationirten churfürſtlich heſſiſchen Stationscontroleur Reinhard Kelch, in Anerkennung ſeiner Verdienſte um die daſelbſt errichtete Suppenanſtalt und der dabei bewieſenen aufopfernden Thätigkeit die größere goldene Civilverdienſtmedaille,

unter dem 22. deſſelben Monats

dem Schuhmachermeiſter Andreſen in Berlin, als öffentliche Anerkennung der Wichtigkeit der von demſelben erfundenen holzgeſtifteten Fußbekleidung, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 19. Juni

dem Grenzcontroleur Abegg in Thiengen die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Erlöſerordens in Silber anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Juni d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Phyſicus Dr. Burkart in Schönau auf das Phyſicat Philippsburg
zu verſetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Stockach dem derzeitigen Dienſtverweſer daſelbſt, Cameralpracticanten Grimm,
zu übertragen, und

den Buchhalter, Cameralpracticanten Bucher in Baden, zum Reviſor bei der Oberrechnungskammer
zu ernennen;

unter dem 1. d. M.

den Hofgerichtsdirector Chriſt in Raſtatt zum außerordentlichen Mitgliede des Staatsrathes zu ernennen;

den Hofgerichtsregiſtrator Reutter in Mannheim wegen vorgerückten Alters in Ruheſtand und

den Hofgerichtsregiſtrator Lahr in Freiburg in gleicher Eigenſchaft zum Hofgerichte in Mannheim
zu verſetzen; endlich

den Zuchthausbuchhalter Faber in Freiburg zum Hofgerichtsregiſtrator bei dem dortigen Hofgerichte
zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend).

Dem Carl Hunkele von Neuhauſen wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 9. Juni 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Dienſterledigung.

Durch das am 5. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Leonhard Hug iſt die katholiſche Pfarrei Urloffen, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2,100 Gulden erledigt worden; es ruht jedoch darauf die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, demſelben, nebſt freier Verpflegung, 150 Gulden auf die Hand zu geben und ein Proviſorium von 53 Gulden 18 kr. Bodenzinsablöſungscapital und ein ſolches von 191 Gulden 26 kr. Kriegsſchuld mit jährlich 30 Gulden nebſt Zinſen abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem Freiherrn von Schauenburg als Patron und dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 12. Mai d. J.

Hofgerichtsrath Lutz in Conſtanz;

am 18. Juni

der penſionirte Amtsreviſor Hoßner in Freiburg.

Nr. XXIX. 207

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. Juli 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Zell am Harmersbach betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Seekreiſes an den Rechtspracticanten Auguſt Luſchka in Stockach betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Licenzertheilung als Apotheker an Carl Rieß von Offenburg betreffend. Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Leonhard Hug in Uetoffen betreffend. Die Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1847 betreffend. Die Verlegung der Regierung des Mittelrheinkreiſes von Raſtadt nach Carlsruhe betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Juni d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Bürgermeiſter Gſchrei zu Ettenheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen und muſterhaften Dienſtführung, die größere goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. dieſes Monats

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberärzten

Dr. Guido Wucherer im zweiten Infanterie-Regimente,

Adolph Steinle im erſten Infanterie-Regimente, und

Dr. Adolph Volz in der Artilleriebrigade

den Character als Regimentsarzt zu ertheilen;

unter dem 10. dieſes

Allerhöchſt-Ihrem Staatsrathe Wolff, Mitglied Allerhöchſt-Ihres Staatsminiſteriums und des Staatsrathes, die wegen leidender Geſundheit nachgeſuchte Verſetzung in den Ruheſtand, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer beſonderen Anerkennung ſeiner ausgezeichneten, langjährigen Dienſte zu bewilligen und demſelben den Character eines Geheimenrathes erſter Claſſe zu verleihen;

der auf den Hofrath, Profeſſor Kayſer gefallenen Wahl zum Director der polytechniſchen Schule in Carlsruhe für das Studienjahr 1847/48 die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen;

den Ingenieur Stimm von dem Eiſenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbauinſpection Offenburg zu verſetzen; und

die evangeliſche Pfarrei Zaiſenhauſen, Decanats Bretten, dem Pfarrer Schember in Adelshofen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Zell am Harmersbach betreffend.)

Nachdem durch höchſtes Reſcript aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. Mai d. J., Nr. 924, die Ermächtigung ertheilt worden iſt, in dem Städtchen Zell am Harmersbach eine Brief- und Fahrpoſterpedition zu errichten, ſo wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Auguſt d. J. ihre Wirkſamkeit beginnen wird.

Carlsruhe, den 8. Juli 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Seekreiſes an den Rechtspracticanten Auguſt Luſchka in Stockach betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 5983, wurde Rechtspracticant Luſchka in Stockach zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Seekreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 8. Juli 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt.

Vdt. C. Winter.

(Die Licenzertheilung als Apotheker an Carl Rieß von Offenburg betreffend.)

Dem Carl Rieß von Offenburg wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 23. Juni 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Leonhard Hug in Urloffen betreffend.)

Die Stiftung des am 25. Mai d. J. zu Urloffen verſtorbenen Pfarrers Leonhard Hug an dortige Pfarrei, beſtehend in dem Vermächtniſſe von Liegenſchaften und Fahrniſſen im Geſammtwerthanſchlage von 66 Gulden hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dies wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Reinhard.

(Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1847 betreffend.)

Im Sommerhalbjahre 1847 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Inländer	— Ausländer	— Im Ganzen
1. Theologen, immatriculirte und Seminariſten . .	35	6	41
2. Juriſten	94	459	553
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	35	131	166
4. Cameraliſten	26	30	56
5. Philoſophen und Philologen	23	31	54
6. Perſonen reiferen Alters	22	16	38
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	12	9	21
Geſammtzahl . .	247	682	929

B. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	66	18	84
2. Juriſten	40	7	47
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen . . .	38	12	50
4. Cameraliſten und Philoſophen	29	7	36
Geſammtzahl . .	173	44	217

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

(Die Verlegung der Regierung des Mittelrheinkreiſes von Raſtadt nach Carlsruhe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten durch allerhöchſte Staatsminiſteral-Entſchließung vom 13. November 1846, Nr. 2156, zu beſtimmen, daß die Regierung des Mittelrheinkreiſes von Raſtadt nach Carlsruhe verlegt werde.

Dieſes wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt der Verlegung durch weitere allerhöchſte Entſchließung vom 15. Januar d. J., Nr. 78, auf den 23. Juli d. J. feſtgeſetzt wurde.

Carlsruhe, den 10. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

(Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October dieses Jahres durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von 14 Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der sechsten Ziehung am 30. Juni 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1847 gezogenen 20 Serien.

26. 573. 577. 755. 773. 985. 1481. 2224. 2878. 3580. 4007. 4097. 4924. 5108. 5841. 6301. 6780. 6949. 7281. 7558.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1251	70	1267	70	1283	42	1299	70	28615	42	28631	42
1252	70	1268	70	1284	70	1300	42	28616	70	28632	70
1253	42	1269	70	1285	42	28601	42	28617	42	28633	42
1254	42	1270	70	1286	70	28602	42	28618	70	28634	42
1255	42	1271	42	1287	70	28603	70	28619	42	28635	70
1256	70	1272	70	1288	70	28604	42	28620	42	28636	42
1257	70	1273	42	1289	42	28605	42	28621	70	28637	70
1258	42	1274	42	1290	70	28606	70	28622	70	28638	70
1259	70	1275	70	1291	70	28607	70	28623	70	28639	70
1260	70	1276	42	1292	42	28608	42	28624	70	28640	42
1261	42	1277	42	1293	42	28609	42	28625	42	28641	42
1262	42	1278	42	1294	70	28610	42	28626	70	28642	42
1263	42	1279	70	1295	70	28611	42	28627	70	28643	70
1264	70	1280	42	1296	42	28612	70	28628	42	28644	70
1265	42	1281	70	1297	70	28613	42	28629	42	28645	42
1266	70	1282	42	1298	70	28614	70	28630	70	28646	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
28647	42	37701	42	38605	42	49209	42	74013	42	111167
28648	42	37702	70	38606	70	49210	42	74014	70	111168
28649	70	37703	42	38607	42	49211	42	74015	70	111169
28650	70	37704	42	38608	70	49212	42	74016	42	111170
28801	42	37705	42	38609	42	49213	42	74017	42	111171
28802	42	37706	42	38610	70	49214	42	74018	42	111172
28803	42	37707	70	38611	70	49215	70	74019	70	111173
28804	70	37708	42	38612	70	49216	70	74020	42	111174
28805	42	37709	70	38613	70	49217	42	74021	70	111175
28806	42	37710	42	38614	42	49218	70	74022	70	111176
28807	42	37711	70	38615	70	49219	42	74023	70	111177
28808	70	37712	70	38616	70	49220	42	74024	42	111178
28809	70	37713	70	38617	42	49221	42	74025	42	**111179**
28810	42	37714	70	38618	42	49222	70	74026	70	111180
28811	70	37715	70	38619	42	49223	42	74027	70	111181
28812	42	37716	42	38620	42	49224	42	74028	70	111182
28813	70	37717	42	38621	42	49225	42	74029	70	111183
28814	42	37718	42	38622	70	49226	42	74030	42	**111184**
28815	42	37719	42	38623	42	49227	70	74031	70	111185
28816	70	37720	42	38624	42	49228	42	74032	42	111186
28817	42	37721	42	38625	42	49229	42	74033	42	111187
28818	70	37722	70	38626	42	49230	70	74034	70	111188
28819	70	37723	70	38627	70	49231	42	74035	70	111189
28820	42	37724	42	38628	70	49232	70	74036	70	111190
28821	70	37725	70	38629	42	49233	70	74037	70	111191
28822	42	37726	70	38630	42	49234	42	74038	70	111192
28823	42	37727	70	38631	70	49235	42	74039	42	111193
28824	70	37728	42	38632	42	49236	42	74040	70	111194
28825	70	37729	70	38633	42	49237	42	74041	70	111195
28826	70	37730	70	38634	42	49238	42	74042	42	111196
28827	42	37731	70	38635	70	49239	70	74043	70	111197
28828	42	37732	42	38636	70	49240	70	74044	70	111198
28829	42	37733	42	38637	42	49241	42	74045	70	111199
28830	70	37734	42	38638	70	49242	42	74046	42	111200
28831	70	37735	42	38639	42	49243	42	74047	42	143851
28832	70	37736	42	38640	70	**49244**	**1000**	74048	42	143852
28833	42	37737	70	38641	70	49245	70	74049	70	143853
28834	70	37738	70	38642	42	49246	42	74050	42	143854
28835	42	37739	42	38643	70	49247	42	111151	42	143855
28836	42	37740	42	38644	70	49248	70	111152	42	143856
28837	70	37741	42	38645	42	49249	70	111153	42	143857
28838	70	37742	70	38646	70	49250	42	111154	70	143858
28839	42	**37743**	**1000**	38647	42	74001	42	111155	70	143859
28840	42	37744	42	38648	70	74002	70	111156	70	**14386**
28841	42	37745	70	38649	42	74003	70	111157	70	143861
28842	42	37746	42	38650	42	74004	42	111158	70	143862
28843	42	37747	70	49201	70	**74005**	**1000**	111159	42	143863
28844	42	37748	42	49202	42	74006	70	111160	42	143864
28845	70	37749	42	49203	42	74007	70	111161	42	143865
28846	42	37750	42	49204	70	74008	70	111162	42	143866
28847	70	38601	70	49205	70	74009	42	**111163**	**1000**	143867
28848	70	38602	42	49206	70	74010	70	111164	70	**14386**
28849	42	38603	70	**49207**	**1000**	74011	42	111165	42	143869
28850	70	38604	42	49208	70	74012	42	111166	42	143870

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
143871	42	178975	42	200329	42	204833	42	246187	42	255391	42
143872	70	178976	42	200330	42	204834	70	246188	42	255392	70
143873	42	178977	70	200331	70	204835	42	**246189**	**1000**	255393	70
143874	70	178978	42	200332	42	204836	42	246190	42	255394	42
143875	**1000**	178979	42	**200333**	**1000**	204837	70	246191	70	255395	70
143876	42	178980	70	200334	42	204838	70	246192	70	255396	42
143877	42	178981	42	200335	70	204839	70	246193	42	255397	42
143878	70	178982	42	200336	42	204840	70	246194	70	255398	42
143879	42	178983	42	200337	42	204841	42	246195	42	255399	70
143880	70	178984	42	200338	42	204842	70	246196	42	**255400**	**1000**
143881	70	178985	70	200339	70	204843	70	246197	42	292001	70
143882	42	178986	70	200340	42	204844	70	246198	70	292002	42
143883	42	178987	42	200341	70	204845	70	246199	42	292003	70
143884	42	178988	70	200342	70	**204846**	**1000**	246200	70	292004	42
143885	70	178989	70	200343	70	204847	70	255351	70	292005	42
143886	70	178990	70	200344	70	204848	42	255352	70	292006	42
143887	70	178991	42	200345	70	204849	42	255353	42	292007	42
143888	42	178992	70	200346	42	204850	70	255354	70	292008	42
143889	42	178993	42	200347	70	246151	42	255355	70	292009	70
143890	70	178994	42	200348	70	246152	70	255356	70	292010	70
143891	70	178995	70	200349	70	246153	70	255357	70	292011	70
143892	42	178996	42	200350	70	246154	70	255358	70	292012	70
143893	70	178997	42	204801	42	246155	42	255359	70	292013	70
143894	70	**178998**	**1000**	204802	70	246156	42	255360	42	292014	70
143895	70	178999	42	204803	70	**246157**	**1000**	255361	70	292015	70
143896	42	179000	70	204804	70	246158	70	255362	70	292016	42
143897	42	200301	42	204805	42	246159	42	255363	70	292017	42
143898	70	200302	70	204806	70	246160	70	255364	70	292018	70
143899	42	200303	42	204807	42	**246161**	**1000**	255365	42	292019	42
143900	42	200304	42	204808	70	246162	42	255366	70	292020	42
178951	70	200305	42	204809	42	246163	70	255367	70	292021	70
178952	42	200306	42	204810	70	246164	42	255368	42	292022	42
178953	7	200307	42	204811	42	246165	42	**255369**	**1000**	292023	70
178954	70	200308	70	204812	70	246166	70	255370	42	292024	70
178955	42	200309	42	204813	70	246167	42	255371	70	292025	42
178956	70	200310	42	204814	70	246168	70	255372	42	292026	70
178957	42	200311	70	204815	70	246169	42	255373	70	292027	42
178958	42	200312	42	204816	70	246170	70	255374	70	292028	70
178959	70	200313	70	204817	70	246171	42	255375	42	292029	42
178960	42	200314	70	204818	42	246172	42	255376	70	292030	70
178961	70	200315	70	204819	42	246173	70	255377	42	292031	42
178962	70	200316	70	204820	42	246174	70	255378	70	292032	70
178963	70	200317	70	204821	42	246175	70	255379	42	292033	42
178964	42	200318	42	204822	70	246176	70	255380	42	292034	70
178965	70	200319	42	204823	42	246177	42	255381	42	292035	42
178966	42	200320	70	204824	70	246178	70	255382	42	292036	70
178967	42	200321	42	204825	70	246179	70	255383	42	292037	70
178968	70	200322	70	204826	70	246180	42	255384	70	292038	42
178969	42	200323	70	204827	42	246181	70	255385	70	292039	42
178970	42	200324	42	204828	42	246182	70	255386	42	292040	70
178971	70	200325	70	204829	42	246183	70	255387	42	292041	70
178972	42	200326	70	204830	70	246184	42	255388	42	292042	70
178973	70	200327	42	204831	70	246185	42	255389	42	292043	70
178974	42	200328	70	204832	70	246186	42	255390	70	292044	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
292045	42	315038	42	337981	70	347424	42	364017	70	377859	70
292046	70	315039	70	337982	42	347425	42	364018	70	377860	70
292047	42	315040	42	337983	42	347426	70	364019	42	377861	42
292048	42	315041	70	337984	42	347427	70	**361020**	**1000**	377862	42
292049	42	315042	42	337985	70	347428	42	364021	70	377863	42
292050	70	315043	70	337986	42	347429	70	364022	42	377864	42
315001	42	315044	70	337987	70	347430	42	364023	42	377865	42
315002	42	315045	42	337988	42	347431	70	364024	70	377866	70
315003	42	315046	42	337989	42	347432	42	364025	42	377867	42
315004	42	315047	70	337990	42	347433	70	364026	42	377868	70
315005	70	315048	70	337991	42	347434	70	364027	70	**377869**	**1000**
315006	42	315049	70	337992	42	347435	70	364028	42	377870	42
315007	42	315050	42	337993	42	347436	42	364029	42	377871	70
315008	70	337951	42	337994	42	347437	42	364030	42	377872	42
315009	42	337952	70	337995	70	347438	70	364031	70	377873	70
315010	42	337953	42	337996	42	347439	70	364032	42	377874	70
315011	42	337954	42	337997	70	347440	70	364033	70	377875	70
315012	42	337955	42	337998	42	347441	70	364034	70	377876	70
315013	42	337956	70	337999	70	347442	42	364035	70	377877	70
315014	70	337957	42	338000	42	347443	42	364036	42	377878	70
315015	70	337958	70	347401	70	347444	70	364037	70	377879	42
315016	42	337959	70	347402	42	347445	70	364038	42	377880	42
315017	70	337960	70	347403	42	347446	42	364039	70	377881	42
315018	42	337961	42	347404	70	347447	42	364040	70	377882	42
315019	70	337962	70	347405	70	347448	42	364041	42	377883	70
315020	42	337963	70	347406	42	347449	42	364042	42	377884	42
315021	42	337964	70	347407	42	347450	70	364043	70	377885	70
315022	42	337965	42	347408	42	364001	42	364044	70	377886	70
315023	70	337966	42	347409	70	364002	70	364045	42	377887	70
315024	42	337967	70	347410	42	364003	42	364046	70	377888	70
315025	70	337968	42	347411	70	364004	70	364047	70	377889	42
315026	70	337969	70	347412	42	364005	70	364048	42	377890	42
315027	42	337970	70	347413	70	364006	42	364049	70	377891	70
315028	42	337971	42	347414	70	364007	70	364050	70	377892	70
315029	70	337972	42	347415	70	364008	42	377851	70	377893	42
315030	42	337973	42	347416	42	364009	70	377852	42	377894	42
315031	42	337974	42	347417	70	364010	70	377853	70	377895	70
315032	42	337975	42	347418	42	364011	42	377854	70	377896	70
315033	42	337976	42	347419	42	364012	70	377855	42	377897	70
315034	42	337977	42	347420	70	364013	70	377856	42	377898	42
315035	42	337978	42	347421	42	364014	70	377857	70	377899	70
315036	70	337979	70	347422	42	364015	42	377858	42	377900	42
315037	42	337980	42	347423	70	364016	42				

Dienſterledigung.

Die katholiſche Pfarrei Neunkirchen, Amts Neckargemünd, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 19. Juni

der Obergerichtsadvocat Carl Theodor Müller in Mannheim.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. Juli 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aufhebung der Poſthalterei Rheinbiſchofsheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung der Franz Anton Hörner's Wittwe von Impfingen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 30. Juni

dem Dr. Schulz, Director der königlich ſächſiſchen Antiken- und Münzſammlungen in Dresden, und

dem geheimen Regierungsrathe Nombride in Conſtanz

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, ſodann

unter dem 1. Juli

dem königlich preußiſchen Kammerherrn und Vice-Oberceremonienmeiſter, Freiherrn von Stillfried-Rattonitz, den Stern zu dem bereits innehabenden Commandeurkreuz deſſelben Ordens, und

unter dem 21. Juli

dem Hofgerichtsrath Gräfle in Conſtanz das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

den großherzoglichen Conſul Werner in Havre auf ſein unterthänigſtes Anſuchen der ſeither von ihm bekleideten Functionen zu entheben, und dieſelben dem großherzoglich heſſiſchen Conſul, Gottlieb Roſenlecher, zu übertragen;

den Handelsmann George de Beauclair, Chef des Hauſes Godefroy und de Beauclair zu Amſterdam, zum großherzoglichen Conſul daſelbſt zu ernennen;

dem ordentlichen Profeſſor Dr. Spengel an der Univerſität Heidelberg, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, die Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

unter dem 14. dieſes Monats

den Controleur bei der Generalkriegscaſſe, Heidenreich, zum Regimentsquartiermeiſter im H. Infanterie-Regiment zu ernennen;

unter dem 17. d. M.

den Oberamtmann von Bodmann in Rheinbiſchofsheim in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamte Kork zu verſetzen;

die Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamtes Rheinbiſchofsheim dem Amtmann Fingado in Ettenheim zu übertragen;

den Amtmann Lang in Waldshut zum Hofgerichtsrathe in Mannheim,

den Hofgerichtsrath Metzger in Mannheim zum Oberamtmann in Bonndorf zu ernennen;

den Amtmann Bulſter in Sinsheim nach Waldshut als Vorſtand des dortigen Bezirksamtes zu verſetzen;

die Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamtes Adelsheim dem Amtmann Leers in Heidelberg zu übertragen;

den Amtmann Kaſt in Adelsheim in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Heidelberg zu verſetzen;

den Kriegsminiſterialſecretär Fröhlich zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Ettenheim und

den außerordentlichen Profeſſor Kobelt an der Univerſität Freiburg zum ordentlichen Profeſſor der Anatomie zu ernennen;

dem Gymnaſialdirector und Profeſſor Nokk in Bruchſal und dem Gymnaſialdirector und Profeſſor Gebhard in Lahr den Character als Hofrath, ſodann

dem Profeſſor Grieshaber in Raſtatt den Titel eines geiſtlichen Rathes zu verleihen;

den Reviſor Trolle bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes, — bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, — in den Ruheſtand zu verſetzen;

die erledigte obere katholiſche Stadtpfarrei Mannheim dem Profeſſor Pelliſſier in Carlsruhe und

die katholiſche Stadtpfarrei Gengenbach dem Director des Lyceums in Conſtanz, Franz Xaver Lender, zu übertragen.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben den Character als Amtmann allergnädigſt zu ertheilen geruht:

dem Aſſeſſor Maier in Bühl, dem Aſſeſſor Gaupp in Bretten, dem Aſſeſſor v. Litſchgi in Radolphzell, dem Aſſeſſor Achert in Waldshut, dem Aſſeſſor Beck in Neckarbiſchofsheim, dem Aſſeſſor Galura in Offenburg und dem Aſſeſſor Schaible in Gengenbach;

unter dem 23. d. M.

dem Profeſſor Dr. Stromeyer an der Univerſität Freiburg den Character als Medicinalrath zu ertheilen;

die Hofgerichtsaſſeſſoren Selb, Schenkh, Honſell, Hildebrandt und Ammann zu Räthen zu befördern;

den Regiſtraturgehilfen Schrott bei dem Hofgericht in Mannheim und den Regiſtraturgehilfen Gulde bei dem Hofgericht in Freiburg zu Regiſtratoren zu ernennen;

den durch allerhöchſte Entſchließung vom 26. v. M. nach Philippsburg verſetzten Phyſicus Dr. Burkart zu Schönau, auf ſeine unterthänigſte Bitte hin, als Phyſicus an letzterem Orte allergnädigſt zu belaſſen;

den Revidenten Eckerlin bei der Zehntſection zum Expeditor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Oppenau, Bezirksamts Oberkirch, dem Pfarrer Franz Xaver Knoblauch in Bimbuch,

die katholiſche Pfarrei Jeſtetten dem Beneficiaten Ferdinand Gagg in Waldshut,

die katholiſche Pfarrei Gommersdorf, Bezirksamts Krautheim, dem Pfarrer Franz Maier in Lauda, endlich

die evangeliſche Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Lehrer Dr. Otto an der höheren Bürgerſchule in Mannheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Aufhebung der Poſthalterei Rheinbiſchofsheim betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17. d. M., Nr. 1471, wird die Poſthalterei Rheinbiſchofsheim vom 1. Auguſt d. J. an aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. Juli 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Busch.

Vdt. Barbiche.

(Die Stiftung der Franz Anton Hörners Wittwe von Impfingen betreffend.)

Franz Anton Hörners Wittwe von Impfingen hat durch letztwillige Verfügung an den mit dem Bruderſchaftsfond vereinigten Pfarrfond daſelbſt an baarem Gelde 200 Gulden vermacht, was zum ehrenden Andenken der Geberin bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekh.

Vdt. Schwarzmann.

XXX.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

Es haben nämlich geſtiftet:

Spieluhrenmacher Martin Bleſſing von Furtwangen in den dortigen Armenfond 500 Gulden;

die Wittwe Anna Maria Scholer geb. Kraft von Müllheim in den Spitalfond daſelbſt 25 Gulden;

die verſtorbene Wittwe Judith Ankelin von Kandern in den Almoſenfond allda 100 Gulden;

Georg Scherer von Eſchbach, Landamts Freiburg, in den dortigen Schul- und Armenfond 25 Gulden;

die Erben der Michael Buz'ſchen Eheleute von Buchheim in die dortige Kirche ein ſilbernes Verſehkreuz im Werth von 40 Gulden;

Kaspar Bäuerle von Rohrbach in den dortigen Armenfond 150 Gulden und in den Schulfond 150 Gulden;

ein Ungenannter in den Krankenſpitalfond zu Freiburg 300 Gulden;

der verſtorbene Altbürgermeiſter Köbele von Siensbach in den dortigen Armenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von drei Gedächtnißmeſſen, 200 Gulden;

ein Wohlthäter, welcher nicht genannt ſein will, in den Spitalfond zu Säckingen, zur Verwendung der Zinſen zu Lehrgeldern, 100 Gulden;

der verſtorbene Jakob Mok von Breiſach in den Armenfond zu St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 50 Gulden;

Anna Maria Föhr, Ehefrau des Friedrich Stäuble von Gundelfingen, in den Almoſenfond daſelbſt 10 Gulden;

ein Ungenannter in das Krankenſpital zu Freiburg 500 Gulden.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 25. Juni d. J.

der von Seiten des Freiherrn von Bodmann-Möggingen, als Patron, mittelſt Präſentation geſchehenen Vergebung der Pfarrei Möggingen, Bezirksamts Conſtanz, an den Pfarrverweſer Joſeph Maier daſelbſt,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. XXXI. 219

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 4. Auguſt 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Staatsvertrag zwiſchen Baden und den Niederlanden, über wechſelſeitige Auslieferung von ſtrafrechtlich Verfolgten und Verbrechern betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Handelsmannes Chriſtian Adam Metz in Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Nebenzollämter Greffern, Gailingen und Neuhaus betreffend. Die zweite Serienziehung für die eilfte Gewinnziehung des Anlehens zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 25. Juli

dem Fürſtbiſchof von Brixen, Dr. Bernard Galura, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Juli

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Auguſt Friedrich Huff, Kanzleidiener des Juſtizminiſteriums, in Anerkennung ſeiner fünfzigjährigen, beim Militär und Civil treu geleiſteten Dienſte die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 30. v. M.

die erledigte Poſtverwaltung Lahr dem Poſtreviſor Johann Mayer in Carlsruhe, unter Ernennung deſſelben zum Poſtverwalter, zu übertragen;

den Poſtofficialen Rudolph Maier in Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zu dem Poſtamte Mannheim und dagegen den Poſtofficialen Lamey in Mannheim zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg zu verſetzen;

unter dem 31. v. M.

den Poſtofficialen Henking bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zu dem Poſtamte Mannheim und dagegen den Poſtofficialen Gockel in Mannheim zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Staatsvertrag zwiſchen Baden und den Niederlanden über wechſelſeitige Auslieferung von ſtrafrechtlich Verfolgten und Verbrechern betreffend).

Nachdem der zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande am 8. Mai d. J. im Haag abgeſchloſſene Staatsvertrag über wechſelſeitige Auslieferung von ſtrafrechtlich Verfolgten und Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden iſt, ſo wird derſelbe in Folge Allerhöchſter Ermächtigung im Urtext und beigefügter Ueberſetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juli 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, ont à cet effet muni de leur autorisation, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

Le Baron de Blittersdorff,

Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre pléuipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Ministre à la haute Diète germanique, Grand-croix de ses ordres de la fidélité et du Lion de Zæhringen, des ordres de Léopold d'Autriche et de l'Aigle rouge de Prusse, Grand-Officier de la Légion d'honneur de France, Grand-croix des ordres de St.-Hubert et de la Couronne de Bavière, du Lion d'or de Hesse-Electorale, de Louis de Hesse Grand-Ducale, et de l'ordre de la maison Ernestine de Saxe, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur James Albert Henri De La Sarraz, Commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, chevalier de l'ordre militaire de Guillaume 3me Classe et des ordres de l'Aigle blanc, de St.-Anne 1re Classe et de St.-Stanislas 1re Classe, de l'Aigle rouge 2me Classe et Officier de l'ordre Royal de la Légion d'honneur, Lieutenant-Général, Son Aide-de-camp et Ministre des affaires étrangères.

Lesquels sont convenus des articles suivants:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und

Seine Majestät der König der Niederlande,

in der Absicht eine Uebereinkunft über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verfolgten und Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit ihrer Ermächtigung versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Den Freiherrn von Blittersdorff, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, sowie Gesandten zu der Durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung, Großkreuz Allerhöchst Ihrer Orden der Treue und des Zähringer Löwens, des Oesterreichischen Leopolds-Ordens, des Preußischen rothen Adler-Ordens, Großoffizier der Französischen Ehrenlegion, Großkreuz der Bayerischen Orden vom heiligen Hubertus und der Bayerischen Krone, des Churhessischen goldenen Löwen-, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs- und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Den Herrn James Albert Heinrich De La Sarraz, Commandeur des Ordens vom Niederländischen Löwen, Ritter des militärischen Wilhelms-Ordens dritter Classe, des weißen Adlers, der heiligen Anna erster Classe und des heiligen Stanislaus erster Classe, des rothen Adlers zweiter Classe, Offizier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Allerhöchst Ihren General-Lieutenant und General-Adjutanten, sowie Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Les Gouvernemens de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas s'engagent à se livrer réciproquement les sujets de l'autre Etat contractant, réfugiés du Royaume des Pays-Bas dans le Grand-Duché de Bade, et du Grand-Duché de Bade dans le Royaume des Pays-Bas, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol.
2. Incendie.
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics.
4. Fausse monnaie.
5. Faux témoignage.
6. Vol accompagné de circonstances aggravantes, soustraction commise par les dépositaires publics.
7. Banqueroute frauduleuse.

Article 2.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée sur le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il s'est réfugié.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un crime ou délit, commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig die Unterthanen des andern Staates auszuliefern, welche sich aus den Niederlanden in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach den Niederlanden geflüchtet haben, und durch die zuständige Gerichtsbehörde eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt oder für schuldig erkannt worden sind, nämlich:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit.
2. Brandstiftung.
3. Urkundenfälschung, insbesondere auch Fälschung von Bankzetteln und Staatspapieren.
4. Münzfälschung.
5. Meineid und falsches Zeugniß.
6. Raub und Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Rechnersuntreue.
7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel 2.

Das Auslieferungsbegehren ist unstatthaft, wenn es auf dieselben Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen welcher der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde oder noch verfolgt wird.

Wenn die Person, deren Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so wird ihre Auslieferung so lange ausgesetzt, bis dieselbe ihre Strafe erstanden hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

Article 3.

Il est expressément stipulé que l'individu, dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits, non prévus par la présente convention.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays dans lequel se trouve l'étranger.

Article 5.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une cour, ou de mise en accusation, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux compétens, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Article 6.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux états dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires, seront à la charge de l'Etat réclamant.

Artikel 3.

Der Ausgelieferte darf in keinem Fall weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 5.

Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben wird nur statt gegeben, auf Vorlage der Urschrift oder beglaubigten Abschrift eines von dem zuständigen Gerichte ausgefertigten Strafurtheils oder eines Erkenntnisses, worin das mündliche Schlußverhör vor dem Gerichtshofe anberaumt wird, oder eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staates maaßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

Artikel 6.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiet erwachsen. Dagegen fallen die Kosten des Transports u. s. w. durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Article 7.

Lorsque dans la poursuite d'affaires pénales, un des Gouvernemens jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition du témoin aura lieu.

Les Gouvernemens respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Article 8.

Si la comparution personelle d'un témoin est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de sé jour, d'après les tarifs et réglements en vig ueur dans les pays où l'audition devra s'effec tuer.

Article 9.

Lorsque dans une cause pénale la co mmunication de pièces du procès ou de conviction, qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite de la manière indiquée à l'article cinq, et l'on y donnera suite, s'il n'existe pas des considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Le principe posé à l'article six, est également applicable aux frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces.

Article 10.

La présente convention ne sera exécutoire que le vingtième jour après la publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Artikel 7.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die Abhör von Zeugen, welche im andern Staate wohnen, erforderlich iſt, ſo wird das deßfallſige Erſuchſchreiben durch diplomatiſche Vermittlung übergeben, und in dem Staate, in welchem der Zeuge vernommen wird, nach Maaßgabe der dort geltenden Geſetze vollzogen.

Die beiderſeitigen Regierungen verzichten auf jeden Erſatz für die daraus erwachſenden Koſten.

Artikel 8.

Iſt das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen erforderlich oder gewünſcht, ſo hat ihn ſeine Regierung aufzufordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leiſten. Im Falle ſeiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem er zu vernehmen iſt, feſtgeſetzte Entſchädigung für den Aufwand ſeiner Reiſe und ſeines Aufenthalts.

Artikel 9.

Wird zum Zwecke einer anhängigen Strafunterſuchung die Mittheilung von Acten oder Ueberführungsſtücken verlangt, welche ſich im Beſitze einer Behörde des andern Staates befinden, ſo wird dem deßfallſigen, nach Maaßgabe des Art. 5 zu ſtellenden Anſuchen, vorbehaltlich der Rückgabe, ſtattgegeben, wofern nicht beſondere Rückſichten dies verbieten.

Hinſichtlich der hieraus erwachſenden Koſten finden auch hier die Beſtimmungen des Art. 6 Anwendung.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Kraft am zwanzigſten Tage nach der den Geſetzen eines jeden der beiden Staaten gemäß erfolgten Veröffentlichung.

Sa durée est fixée à cinq ans, et de sorte qu'elle continuera d'être en vigueur pendant cinq autres années, dans le cas où, six mois avant l'expiration du premier terme, aucun des deux Gouvernemens n'aurait déclaré y renoncer, et ainsi de suite de cinq à cinq ans.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de trois semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye le huit Mai mil-huit-cent-quarante sept.

(sig.) Blittersdorff. (L. S.) (sig.) De la Sarraz. (L. S.)

Ihre Gültigkeit wird auf fünf Jahre festgesetzt, in der Weise, daß sie auch für die fünf weiteren Jahre in Kraft bleiben soll, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufe des ersten Termins, eine der beiden Regierungen dieselbe aufkündigt, und sofort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratification und der Austausch der Ratificationen sollen binnen drei Wochen, oder wo möglich noch früher erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Familienwappen besiegelt.

So geschehen im Haag am achten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig.

(gez.) Blittersdorff, (L. S.) (gez.) De La Sarraz. (L. S.)

(Die Stiftung des Handelsmannes Christian Adam Metz in Freiburg betreffend.)

Der verstorbene Handelsmann Christian Adam Metz in Freiburg hat dem Blindeninstitut daselbst ein Capital von 10,000 fl. vermacht. Dieses Vermächtniß erhielt die Staatsgenehmigung und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Verstorbenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Juli 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Nebenzollämter Greffern, Gailingen und Neuhaus betreffend.)

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. v. M. Nr. 1148 ist das Nebenzollamt I zu Greffern in ein Nebenzollamt II und das Nebenzollamt II zu Gailingen in ein Nebenzollamt I verwandelt worden.

Ferner wird mit dem 1. September d. J. das Nebenzollamt I Neuhaus nach Blumberg verlegt, dagegen zu Neuhaus ein Anmeldeposten des Nebenzollamts I Blumberg in Verbindung mit einem Nebenzollamt II errichtet.

Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 8. October 1835 (Regierungsblatt S. 335) und bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt S. 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

(Die zweite Serienziehung für die eilfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute ſtatt gehabten zweiten Serienziehung für die eilfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serien-Nr.	370	enthaltend	Loos-Nr.	36901	bis	37000.
„	„	783	„	„	„	78201	—	78300.
„	„	80	„	„	„	7901	—	8000.
„	„	116	„	„	„	11501	—	11600.
„	„	423	„	„	„	42201	—	42300.
„	„	592	„	„	„	59101	—	59200.
„	„	63	„	„	„	6201	—	6300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Juli 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch das am 3. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Carl Reitz iſt die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verleihung der Pfarrei Großſchönach, Amts Pfullendorf, an Pfarrer Fetzer iſt die katholiſche Pfarrei Altglashütte, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 550 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 22. Juni d. J.

der Waſſer- und Straßenbau-Inſpector Embdt in Achern;

am 26. Juni

der Obergerichtsadvocat Jacob Roth in Mannheim.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 18. Auguſt 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Adelsanerkennung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Theologen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 10. Auguſt

dem königlich franzöſiſchen Artillerie-Obriſten Lamy in Straßburg und

dem Medicinalrath und Amtsphyſicus Dr. Schürmayer in Emmendingen, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. v. M.

die Anerkennung des dem großherzoglichen Hauptmann Carl Ludwig Ignaz Leuchſenring zuſtehenden adeligen Standes allergnädigſt auszuſprechen geruht.

XXXII.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchſter Geheimen Cabinetsentſchließung d. d. Baden den 29. v. M., Nr. 1645, den practiſchen Arzt Dr. Friedrich Schrickel zum Hofphyſicus, mit dem Character als Hofrath, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich

unter dem 7. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Aſſeſſor Laubis bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, zum Oberkirchenrath;

den Reviſionsgehilfen Blenkner bei dieſer Stelle zum Reviſor;

die Regiſtraturgehilfen Wagner und Dörffer bei derſelben Stelle, zu Regiſtratoren, und

den Regiſtraturgehilfen Frowin Wasmer, zum Expeditor bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues, zu ernennen;

dem Pfarrverweſer Friedrich Jacob Müller in Münzesheim, den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen; auch

den Lehrer Langenbach vom Gymnaſium in Donaueſchingen an das Gymnaſium in Offenburg zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. d. M.

allergnädigſt geruht, den Generalmajor und Commandeur der I. Infanteriebrigade von Pfnor, wegen andauernd leidender Geſundheit, unter beſonderer Anerkennung ſeiner durch längere Jahre geleiſteten treuen Dienſte in Ruheſtand zu verſetzen, mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen;

Allerhöchſtdieſelben haben ſich ferner

unter dem obigen Tage

allergnädigſt bewogen gefunden, dem unterthänigſten Anſuchen des Geheimen Kriegsraths Mozer um Verſetzung in den Ruheſtand wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der allerhöchſten beſondern Zufriedenheit mit deſſen langjähriger treueſter Dienſtleiſtung, und unter Ertheilung der allerhöchſten Erlaubniß zur Forttragung der Uniform der Kriegsbeamten ſeiner Charge zu willfahren;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner

durch allerhöchſte Ordre vom nämlichen Tage

allergnädigſt geruht, den Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg zum Oberſten zu ernennen;

den Oberſten und Commandeur des I. Infanterieregiments Schwartz zum Generalmajor und Commandeur der I. Infanteriebrigade zu befördern;

den Oberſtlieutenant Hoffmann vom IV. Infanterieregiment zum Oberſten und Commandeur des I. Infanterieregiments,

den Oberſtlieutenant und Commandeur des II. Infanterieregiments von Röder zum Oberſten, und

den Oberſtlieutenant und interimiſtiſchen Commandeur des Leibinfanterieregiments Holtz zum Oberſten und Commandeur des Leibinfanterieregiments zu ernennen;

den Major von Porbeck im IV. Infanterieregiment zum Oberſtlieutenant,

den Hauptmann I. Claſſe Speck im IV. Infanterieregiment zum Major,

den Oberlieutenant Theodor Hoffmann vom Leibinfanterieregiment, unter Verſetzung deſſelben zum IV. Infanterieregiment, zum Hauptmann,

den Rittmeiſter I. Claſſe im II. Dragonerregiment Boſir zum Major,

den Oberſtlieutenant in der Artilleriebrigade von Reck zum Oberſten, und

den Major und Zeughausdirector Köbel zum Oberſtlieutenant zu befördern;

unter dem 11. d. M.

den Miniſterialrath Dr. Vogelmann zum Geheimen Kriegsrath bei dem Kriegsminiſterium und

den Regierungsrath Cron bei der Regierung des Oberrheinkreiſes, zum Miniſterialrath bei dem Miniſterium des Innern, zu ernennen;

unter dem 14. d. M.

dem fürſtlich leiningenſchen Kammerdirector Heres in Amorbach den Character eines Geheimen Rathes dritter Claſſe zu verleihen;

den Miniſterialrath Kirchgeßner beim Finanzminiſterium zum Geheimen Referendär zu ernennen;

den Hofdomänenkammerdirector Beger, ſeinem Wunſche gemäß, von der Vorſtandsſtelle bei der Zehntſection unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen in dieſer Eigenſchaft ſeither geleiſteten Dienſten zu entheben und dieſe Vorſtandsſtelle dem Miniſterialrath Maier bei dem Finanzminiſterium zu verleihen;

den Geiſtlichen Rath Profeſſor Dr. Werk an der Univerſität Freiburg, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem ehrerbietigen Anſuchen des Geheimenraths und Stadtdirectors Riegel in Mannheim zu entſprechen, und denſelben in gleicher Eigenſchaft nach Freiburg zu verſetzen, ſofort die hierdurch erledigte Stadtdirection Mannheim dem Stadtdirector Kern in Freiburg zu übertragen;

dem Aſſeſſor Eckert in Staufen den Character als Amtmann zu ertheilen;

den Amtsaſſeſſor Meier von Carlsruhe wegen fortwährender Kränklichkeit aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen;

die evangeliſche Pfarrei Breitenbronn, Amts Neudenau, dem Pfarrverweſer Carl Friedrich Scholl daſelbſt,

die evangeliſche Pfarrei Scherzheim, Amts Rheinbiſchofsheim, dem Pfarrer Sievert zu Nimburg;

die katholiſche Pfarrei Neukirch, Amts Triberg, dem Beneficiaten Nicolaus Brugger zu Untermettingen,

die katholiſche Pfarrei Stetten, Amts Lörrach, dem Pfarrer Leonhard Klaußmann zu Häg,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, dem Pfarrer Franz Wilhelm Baden zu Mauer,

die katholiſche Pfarrei Oberrimſingen, Bezirksamts Breiſach, dem Pfarrer, Decan Walſer zu Jach, und

die katholiſche Pfarrei Niederwaſſer, Amts Triberg, dem Pfarrverweſer Franz Xaver Schreiber zu Gütenbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshilfe betr.)

Von den im Frühjahr 1847 von der Sanitätscommiſſion zur Staatsprüfung einberufenen 9 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie und 10 Candidaten der Geburtshilfe haben nach erſtandener Prüfung die Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Gottfried Conrad von Achern,
3. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
4. Severin Herrmann von Schenkenzell,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Joſeph Goller von Conſtanz,
7. Joſeph Jäckle von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Duſch, practiſcher Arzt von Carlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Carl Zandt, practiſcher Arzt von Carlsruhe,
6. Theodor Schmidt, practiſcher Arzt von Freiburg,
7. Friedrich Wölfel von Bruchſal,
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

1. Dettmar Alt von Mannheim,
2. Theodor v. Duſch, practiſcher Arzt von Carlsruhe,
3. Gottfried Conrad von Achern,
4. Carl Hafenreffer von Sinsheim,
5. Otto Brummer von Heidelberg,
6. Friedrich Wölfel von Bruchſal,
7. Ignaz Winterhalter, practiſcher Arzt in Endingen.
8. Friedrich Schöpflin von Gernsbach.

Carlsruhe, den 12. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem Auguſt Brunner von Walldürn wurde nach erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 14. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

(Das Ergebniß der Frühjahrsprüfung der evangeliſchen Theologen betreffend.)

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind folgende Theologen im Frühjahr 1847 unter die evangeliſch proteſtantiſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

1. Carl Auguſt Mühlhäußer von Bretten,
2. Theodor Krummel von Obereggenen,
3. Karl Kuhn von Kirchardt.

Carlsruhe, den 29. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreis betreffend.)

Es hat geſtiftet:

Joachim Müller von Schönfeld, 300 fl. in die dortige Kirche zum Zweck der Verputzung des von ihm ſchon früher in die Kirche geſtifteten Hochaltars, und 100 fl. in den Armenfond daſelbſt.

Franz Joſeph Buchlers Wittwe von Gerlachsheim, 120 fl. in den Armenfond daſelbſt, wovon jährlich 5 fl. aus den Zinſen an den von ihr geſtifteten Jahrtagen unter die Armen vertheilt werden ſollen, und 700 fl. in den dortigen Armenfond.

Die Erben des Profeſſors Maximilian Pozzi zu Mannheim in die katholiſche Kirche zu Wallſtadt zwei Figuren, die Magdalena und die Hoffnung darſtellend, im Werthe von 50 fl.

Domcapitular Orbin in Freiburg, 447 fl. 3 kr. in das katholiſche Kirchenalmoſen zu Mannheim.

Conrad Bender von Obergimpern, 100 fl. der evangeliſchen Kirchengemeinde daſelbſt, wovon die Zinſen alljährlich zur Bekleidung unvermögender Confirmanden verwendet werden ſollen.

Johannes Fritz zu Roſenberg in die dortige katholiſche Kirche zwei Chorfahnen im Werth von 24 fl.

Friedrich Wilhelm Wöſte von Elberfeld, 100 fl. in die Marienanſtalt zu Mannheim, 100 fl. in die Armenanſtalt daſelbſt, und 100 fl. in das evangeliſche Hoſpital allda.

Eliſabetha Mann in Siegelsbach, in die evangeliſche Kirche daſelbſt einen Acker im Werth von 45 fl.

Johann Georg Gayer in Eubigheim, 200 fl. in die dortige Ortsarmencaſſe, 50 fl. in den katholiſchen Schulfond daſelbſt und 50 fl. in die dortige katholiſche Kirche zur Anſchaffung eines ſchwarzen Meßgewandes.

Die katholiſchen Bürger zu Mörtelſtein in die katholiſche Kirche zu Obrigheim, mehrere Paramente im Werthe von 30 fl.

Sebaſtian Weikenmaiers Wittwe in Oberhauſen, 300 fl. zur Anſchaffung einer großen und zweier kleinen Fahnen für die dortige Kirche.

Adam Greulich in Steinbach, 50 fl. in den Kirchenfond zu Hundheim zur Unterhaltung des ewigen Lichts.

Zwei Ungenannte in die evangeliſche Kirche zu Neunſtetten ein zinnernes Taufgefäß im Werth von 5 fl., und 13 fl. in den evangeliſchen Kirchen- und Pfarrhausbaufond daſelbſt.

Ein Ungenannter 30 fl. in den katholiſchen Kirchenfond zu Hohenſachſen.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 7. Auguſt 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 13. Juli d. J.

der mittelſt Präſentation der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgten Verleihung der Pfarrei Zimmern, Amts Engen, an den Vicar Anton Strobel in Bonndorf die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch die Verſetzung des Medicinalraths Dr. Hergt iſt das Phyſicat Ueberlingen in Erledigung gekommen. Es wird dieſe Stelle mit dem Anfügen zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte eine Berückſichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitätscommiſſion zu melden haben.

Durch die Penſionirung des Medicinalraths Dr. Stein iſt das Phyſicat Weinheim erledigt worden. Es wird dieſe Stelle mit dem Anfügen zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte eine Berückſichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitätscommiſſion zu melden haben.

Durch den Tod des Physicus Siebert iſt das Physicat Buchen in Erledigung gekommen. Es wird dieſe Stelle mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte eine Berückſichtigung zu erwarten haben, und daß die Bewerber ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Domänencanzlei in Amorbach zu melden haben.

Die erledigten Amtsreviſorate Tauberbiſchofsheim und Sinsheim ſollen beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.

Durch die Verſetzung des Kirchenrathes, Stadtpfarrers Ahles in Mannheim in den Ruheſtand, iſt eine evangeliſche Pfarrſtelle an der Concordienkirche daſelbſt erledigt worden, welche nach höchſtem Staatsminiſterialerlaß vom 5. Juni d. J. Nr. 1158 mit einer fixen Geldbeſoldung von 1,200 Gulden nebſt freier Wohnung und Accidentien in der Art wieder beſetzt werden ſoll, daß der neu zu ernennende Geiſtliche nach dem Tode des Kirchenrathes Ahles in diejenige der beiden Pfarrſtellen an der Concordienkirche einrücke, welche ihm, im Vergleich ſeines Dienſtalters zu jenem des anderen Geiſtlichen an derſelben Kirche gebührt, und daß derſelbe, wenn er in den vollen Genuß des Ertrages der ihm zukommenden Pfründe eingetreten iſt, zur Penſion einer Pfarrwittwe auf deren Lebenszeit jährlich 100 Gulden beizutragen, und eine vorhandene Kriegsſchuld von 116 Gulden 40 kr. zu berichtigen hat. Für dieſe Stelle hat die oberſte Kirchenbehörde drei Geiſtliche, welche Probepredigten halten müſſen, der Gemeinde vorzuſchlagen, und Letztere hat einen derſelben zu wählen. Die Wahl unterliegt der landesherrlichen Beſtätigung. Die Bewerber haben innerhalb ſechs Wochen ihre Meldungsgeſuche bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe einzureichen.

Durch die Verſetzung des Kirchenrathes, Stadtpfarrers Pfeiffer in Mannheim in den Ruheſtand, iſt eine evangeliſche Pfarrſtelle an der Trinitatiskirche daſelbſt erledigt worden, welche nach höchſtem Staatsminiſterialerlaß vom 5. Juni d. J. Nr. 1158 mit einer fixen Geldbeſoldung von 900 Gulden nebſt freier Wohnung und Accidentien wieder beſetzt werden ſoll. Dabei wird bemerkt, daß der neu zu ernennende Geiſtliche nach dem Tode des Kirchenrathes Pfeiffer in diejenige der beiden Pfarrſtellen an der Trinitatiskirche einrücke, welche ihm in Vergleich ſeines Dienſtalters zu jenem des anderen Geiſtlichen an dieſer Kirche gebührt, und daß dann der in die Pfründe des Kirchenrathes Pfeiffer einrückende Geiſtliche die Kriegsſchuld derſelben mit 92 Gulden 48 kr. zu zahlen hat. Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ſich innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schember iſt die evangeliſche Pfarrei Adelshofen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlag von 572 Gulden 26 kr., worauf jedoch 299 Gulden 6 kr. Schulden haften, welche der neue Pfarrer, ſoweit ſie nicht aus den Zwiſchengefällen getilgt werden können, zu übernehmen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der gräflich von Neipperg'ſchen Patronatsherrſchaft zu melden.

Durch das am 12. April l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Joſeph Schmidt iſt die katholiſche Stadtpfarrei Zell am Harmersbach, Amts Gengenbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,000 Gulden in Erledigung gekommen; darauf ruht jedoch die

Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten und ſie je mit 150 Gulden zu ſalariren. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 4. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Münzer iſt die katholiſche Pfarrei Reiſelfingen, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Auguſtin Freund auf die Pfarrei Kränkingen iſt die katholiſche Pfarrei Gremelsbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Kirchen, Bezirksamts Engen, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen ruhen folgende Laſten:

1. Ein ſeit Johanni 1834 laufendes Proviſorium für Zehntberainigung von 167 Gulden 3 kr., zu 4 Procent verzinslich und in fünfzehn Jahresterminen zu zahlen.
2. Ein ſeit 1841 laufendes Proviſorium von 600 Gulden für Schulhausbaukoſten in Hauſen, zu 4 Procent verzinslich und in fünfzehn Jahresterminen zu zahlen.
3. Ein vom Tage des Pfründbezugs beginnendes Proviſorium für Zehntablöſungskoſten im Betrage von 228 Gulden 14 kr., zu 4 Procent verzinslich und in zehn Jahresterminen zu zahlen; vorbehaltlich eines weitern Proviſoriums für Beitrag zum Schulhausbau in Kirchen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wiederholt mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 Gulden ein Proviſorium von 10 Gulden 30 kr. und die Verbindlichkeit für den Pfründnießer ruht, die ſich etwa anmeldenden Schüler in den Anfangsgründen der lateiniſchen, wie auch in der deutſchen Sprache zu unterrichten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die erledigte Caplanei ad St. Margaretham in Engen mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 450 bis 500 Gulden wiederholt mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß der Caplan alle vierzehn Tage in der Filialkirche Neuhauſen an einem Werktage eine heilige Meſſe zu leſen, verpflichtet ſei. Die Bewerber um dieſe Caplanei haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Sebaſtian Forſter auf die katholiſche Pfarrei Neckargemünd iſt die Stadtcaplanei zu Triberg mit einem jährlichen Einkommen von 451 Gulden und der Verpflichtung, in der Seelſorge Aushülfe zu leiſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juli d. J., Regierungs-

blatt Nr. XXV., ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Benedict Früh iſt die katholiſche Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

a. den Reſt eines mit Martini 1844 begonnenen Proviſoriums zu 321 Gulden 10 kr., verzinslich zu 4 Procent mit 75 Gulden 49 kr. jährlich in fünf Terminen, und

b. den Reſt eines weiteren Proviſoriums von 28 Gulden 30 kr. von 1840 an in eilf Terminen heimzuzahlen,

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. XXV. vom 18. Juni d. J.) ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anſelm Paul auf die Pfarrei Schutterthal iſt die katholiſche Pfarrei Seelbach, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 Gulden erlediget worden; die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich von der Leyen'ſchen Standesherrſchaft als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein Proviſorium von 140 Gulden 21 kr. für Kriegskoſten in vier Jahresterminen heimzuzahlen, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 21. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Keim iſt die katholiſche Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,900 Gulden, jedoch mit der Verbindlichkeit einen Vicar zu verköſtigen und mit 100 Gulden jährlich zu ſalariren, auch die auf dieſer Pfarrei bisher ruhende Abgabe von 150 fl. jährlich zur Aufbeſſerung gering dotirter katholiſcher Pfarreien im fürſtlich leiningenſchen Standesgebiete fernerhin zu entrichten und vorbehaltlich der Beſtimmung über ein Proviſorium für Zehntablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrei Jeſtetten an den Caplan Ferdinand Gagg iſt die Caplaneipfründe ad montem calvariae zu Waldshut mit einem beiläufigen Jahresertrage von 400 Gulden in Erledigung gekommen. Mit dieſem Ertrage iſt noch eine Remuneration von 100 Gulden verbunden, für Ertheilung des Unterrichtes an der dortigen höhern Bürgerſchule, welcher ſich der Beneficiat zu unterziehen hat. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſtlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli l. J. (Reggsblt. Nr. XXV. vom 18. Juni l. J.) ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

XXXII.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 13. Februar d. J.

der Obergerichtsadvocat und Kirchenfiscalprocurator Eberle in Conſtanz;

am 3. Juli d. J.

der penſionirte Phyſicus Wimmer in Königſchaffhauſen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 26. Auguſt 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, Ausgangszoll-Ermäßigung für Getreide u. ſ. w. betreffend. Ordensverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Vorbildung der Schüler des Poſtcurſes an der polytechniſchen Schule in der Mathematik betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung zur Stiftung des verſtorbenen aargauiſchen Regierungsraths J. Friederich zu Großlaufenburg betreffend. Staatsgenehmigung einer Schenkung des Stadtrathes Ph. Merian in Freiburg betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz, die Ausgangszollermäßigung für Getreide u. ſ. w. betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der allenthalben ſehr günſtigen Ernteergebniſſe und des dermaligen Standes der Getreidepreiſe ſehen Wir Uns veranlaßt, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die durch das Geſetz vom 21. April d. J. (Regierungsblatt, Seite 125) beſtimmten Ausgangszollſätze für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabricate und Brod werden vom 1. künftigen Monats an auf ein Fünftel herabgeſetzt.

Artikel 2.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Auguſt 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 16. Auguſt

dem Geheimen Rathe und Stadtdirector Riegel in Mannheim das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Vorbildung der Schüler des Poſtcurſes an der polytechniſchen Schule in der Mathematik betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 7. d. M., Nr. 1632, nach dem übereinſtimmenden Antrage des dieſſeitigen Miniſteriums und des Miniſteriums des Innern, allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß Diejenigen, welche ſich zum Eintritt in den Curs für die Bildung der Poſt- und Eiſenbahnbeamten melden und die erſte mathematiſche Claſſe der polytechniſchen Schule nicht abſolvirt haben, den Beſitz der nothwendigen mathematiſchen Kenntniſſe, ſo wie ſie an genannter Claſſe erlangt werden, durch eine Prüfung nachzuweiſen haben.

Dem allerhöchſten Auftrage zufolge wird vorſtehende Verordnung zur Nachricht der Betreffenden hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Auguſt 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

vdt. Barbiche.

(Die diesseitige Staatsgenehmigung zur Stiftung des verstorbenen aargauischen Regierungsrathes J. Friederich zu Großlaufenburg betreffend.)

Der am 3. März d. J. verstorbene aargau'sche Regierungsrath Joseph Friederich zu Großlaufenburg stiftete ein Capital von 2,000 Gulden, dessen Zinsen jährlich zur Ausstattung einer armen, unbescholtenen Braut aus Groß- oder Kleinlaufenburg verwendet werden sollen. Diese Stiftung erhielt in Bezug auf letzteren Ort die Staatsgenehmigung und wird hierdurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. August 1847.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung einer Schenkung des Stadtrathes Philipp Merian in Freiburg betreffend.)

Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg hat der Stadtgemeinde Freiburg das Weißwurm'sche Haus, im Werthe von 4,060 Gulden, zur Erweiterung des anstoßenden Waisenhauses, geschenkt.

Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. August 1847.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Durch die Uebertragung der Stadtpfarrei Gengenbach an den Lyceumsdirector Lender ist die Stelle des Directors am Lyceum und der höheren Bürgerschule zu Constanz mit einer fixen Besoldung bis zum Betrage von 1800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Oberstudienrathe vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Professors Anton Peliſſier als Pfarrer an die obere katholische Stadtpfarrei zu Mannheim ist die Stelle eines katholiſchen Religionslehrers an dem Lyceum und der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe mit einem jährlichen Einkommen von 1200 Gulden aus dem allgemeinen katholiſchen Religionsfond und mit der Obliegenheit für den Inhaber erledigt worden:

a. jeden Sonn- und Feiertag in der katholiſchen Pfarrkirche zu einer gewiſſen noch zu bestimmenden Stunde eine Meſſe zu leſen;
b. in beiläufig 16 bis 18 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Religion den das Lyceum

und die polytechniſche Schule beſuchenden katholiſchen Schülern zu ertheilen, und darunter namentlich

c. den vorbereitenden Beicht- und Communionsunterricht während einiger Monate des Jahres für die Schüler beider Anſtalten in wöchentlich wenigſtens 2—4 Stunden, welche Stundenzahl jedoch in der unter b. bemerkten begriffen ſein ſoll, zu übernehmen;

d. die Aufſicht über die Schüler bei dem Beſuche des Gottesdienſtes zu führen;

e. Aushilfe im Beichtſtuhle an den Beichttagen der fraglichen Schüler zu leiſten;

f. monatlich eine Homilie oder Predigt bei dem Pfarrgottesdienſte, dem die Schüler beiwohnen, zu halten, und falls in der Folge ein beſonderer Gottesdienſt für die fraglichen Schüler errichtet würde, ſolchen zu beſorgen, wogegen alsdann die unter a. genannte beſondere Function hinwegfällt.

Diejenigen Geiſtlichen, die ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe einzureichen.

An der höheren Bürgerſchule in Schopfheim ſoll die zweite Hauptlehrerſtelle mit einer Beſoldung von 700 bis 800 Gulden definitiv beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 25. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Baumann iſt die katholiſche Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. einer jährlichen Abgabe von 200 Gulden zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds und zwar bis zum Jahre 1861;

b. eines in fünf Jahren heimzuzahlenden, zu 4 Prozent verzinslichen Proviſoriums für Kriegsſchulden mit 279 Gulden 42 kr., und

c. eines in fünf Jahren heimzuzahlenden Proviſoriums von 277 Gulden 12 kr. wegen Schulhausbaukoſten, für welche beiden letzten Proviſorien der Zahlungstermin im September 1848 zu Ende geht.

Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptiſt Haug iſt die katholiſche Pfarrei Hauenebersteln, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 — 900 Gulden in Erledigung gekommen. Darauf ruht jedoch die Verbindlichkeit eine Kriegsſchuld von 186 Gulden 2 kr., verzinslich zu 5 Procent, in neun Jahresterminen an die Gemeinde abzutragen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. (Reggs.Blt. Nr. 25 vom 18. Juni d. J.) innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 30. Auguſt 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Das proviſoriſche Geſetz vom 3. Mai d. J. über den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte betr.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahre 1846 betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigung. Beilage.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Das proviſoriſche Geſetz vom 3. Mai d. J. über den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, das proviſoriſche Geſetz vom 3. Mai d. J. über den Verkauf von Getreide außerhalb der Märkte, verkündet im Regierungsblatte Nr. XIX. (Seite 139—140), da die demſelben zu Grunde liegenden Verhältniſſe ſich geändert haben, hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. Auguſt 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XXXIV.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein betreffend.)

Der wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zoll- und Handelsverein am 2. April d. J. in Haag abgeſchloſſene Vertrag wird nach erfolgter allſeitiger Ratification, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Auguſt 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

vdt. Barbiche.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererſeits, wegen Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 2. April; ratifizirt am 15. Juli 1847.

Da die Dauer des mit Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anſchluſſes des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeſchloſſenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Abſicht der contrahirenden Theile iſt, dieſen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkung des gedachten Zollanſchluſſes für den Handel und Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Beſtimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachſen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das landgräflich heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg- und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Niederländiſchen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc. ꝛc.

und andererſeits

Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn und Staatscanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochauſen ꝛc. ꝛc.,

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachſtehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majeſtät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollſyſteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeſchloſſene Vertrag ſoll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen verlängert werden.

Artikel 2.

In Berückſichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtems verbunden iſt, erklären die Staaten des Zollvereines ſich damit einverſtanden, daß, der im Art. 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, daß das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) Syſtem, ſo wie der franzöſiſche Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieſes Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch beſondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder ſonſtigen Rückſichten angemeſſen und zuläſſig erſchienen iſt, ſind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite beſondere Uebereinkunft feſtgeſtellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht ſpäteſtens zwei Jahre vor deſſen Ablaufe gekündiget wird, ſoll derſelbe auf zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und ſollen die Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechſelt werden.

Zur Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geſchehen im Haag, den 2. April Ein Tauſend Achthundert Sieben und Vierzig.

Königsmarck. (L. S.)

de Blochauſen. (L. S.)

(Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahre 1846 betreffend.)

Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthume im Jahre 1846, wie ſolche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Juli 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 17. Auguſt

der von dem Freiherrn Carl von Harſch, als Bevollmächtigten ſeines Bruders, des Grundherrn Ferdinand von Harſch, als Patron, geſchehenen Präſentation des Vicars Anton Meßner zu Radolphzell auf die erledigte katholiſche Pfarrei Holzhauſen, Bezirksamts Rheinbiſchofsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigung.

Das Amtschirurgat Herriſchried iſt durch die Verſetzung des Amtschirurgen Dr. Scheef in Erledigung gekommen. Es wird dieſe Stelle zur Wiederbeſetzung mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß die Bewerber ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion zu melden haben.

XXXIV.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXXIV. vom Jahre 1847.

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthume Baden

vom 1. Januar bis letzten December 1846.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
946	59	1. Caſſenreſt aus voriger Rechnung	946	59	—	—
1,481	14	2. Beitragsreſte bei Particular-Verrechnungen	1,481	14	—	—
4,560	5	3. Erſatz	1,732	3	2,828	2
4	30	4. Geldſtrafen	4	30	—	—
2	53	5. Abgang an Ausgabsreſten	2	53	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge fürs Jahr 1845 von 8 Kreuzern ordentlicher und 2 Kreuzern außerordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anſchlag.				
		108,703 fl. 45 kr. im Seekreis . . . . . 65,261,600 fl.				
		144,790 „ 28 „ im Oberrheinkreis . . . . . 86,839,750 „				
		167,015 „ 2 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 100,201,300 „				
		123,215 „ 30 „ im Unterrheinkreis . . . . . 73,917,950 „				
543,724	45	zuſammen auf 10. Januar 1845 . . . . 326,220,600 fl.	542,708	46	1,015	59
		vom vorigen Jahr . . . . . 321,908,450 „				
		Vermehrung . . 4,312,150 fl.				
159,847	37	2. aufgenommene Capitalien (Paſſiva)	159,847	37	—	—
359,876	30	3. ausgeliehene Capitalien (Activa) oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	259,500	—	100,376	30
4,168	21	Zinſe davon	3,218	19	920	2
216	12	4. Erſatz	66	12	150	—
6,557	33	5. Hauszins und Erlös vom alten Dienſthaus mit dem hälftigen Antheil	4,057	33	2,500	—
—	—	6. Geldſtrafen	—	—	—	—
10	15	7. außerordentliche Einnahme	10	15	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
534,774	30	1. Von und für fremde Caſſen	534,774	30	—	—
—	—	2. Von und für Privatperſonen	—	—	—	—
1,616,171	24	Summe	1,508,380	51	107,790	33

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.						Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:									
426	5	1. Ersatz						426	5	—	—
6	42	2. Einschätzungsgebühren						6	42	—	—
500	—	3. Abgang an Einnahmsresten						500	—	—	—
		4. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		145,764	9	im Seekreis	97,034	12	48,729 57				
		112,485	14	im Oberrheinkreis	98,914	21	13,570 53				
		48,597	55	im Mittelrheinkreis	42,016	50	6,581 5				
		30,924	24	im Unterrheinkreis	21,261	47	9,662 37				
337,771	42			zusammen				259,227	10	78,544	32
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:									
		1. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		200,961	5	im Seekreis	98,389	13	102,571 52				
		169,468	47	im Oberrheinkreis	71,305	5	98,163 42				
		130,636	24	im Mittelrheinkreis	62,182	39	68,453 45				
		109,900	12	im Unterrheinkreis	49,939	41	59,960 31				
610,966	28			zusammen				281,816	38	329,149	50
2,510	39	2. Allgemeine Kosten						2,510	39	—	—
3,084	23	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden						3,078	3	6	20
11,350	59	4. Gebäudeeinschätzungskosten						11,350	59	—	—
9,064	12	5. Einzugsgebühren von Beiträgen						9,064	12	—	—
272,147	37	6. Passiv-Capitalien						191,847	37	80,300	—
3,787	28	Zinse hieraus						3,643	5	144	23
182,500	—	7. Activ-Capitalien bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath						182,500	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:									
		a. Für den Großh. Verwaltungsrath:									
		1,650 fl.		Besoldungen	1,650 fl.		— fl.				
		534 „		Bureaukosten	529 „		5 „				
2,184	—			zusammen				2,179	—	5	—
1,436,300	15			Uebertrag				948,150	10	488,150	5

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,436,300	15	. . . . . Uebertrag	948,150	10	488,150	5
		b. Für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		2,550 — Besoldungen . . . . . 2,550 — — —				
		75 — Remunerationen . . . . . 75 — — —				
		610 26 Bureaukosten . . . . . 610 26 — —				
3,235	26	zusammen	3,235	26	—	—
		9. Fürs Diensthaus zur Hälfte:				
		a. Fürs alte Diensthaus:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		6 15 bauliche Unterhaltung und Reinigung . 6 15 — —				
		23 26 Steuer und Versteigerungskosten . . 23 26 — —				
29	41	zusammen	29	41	—	—
		b. Fürs neue Diensthaus:				
15,909	54	Ankauf und übrige Kosten	15,909	54	—	—
471	37	10. Ersatz	471	37	—	—
234	9	11. Abgang	207	57	26	12
150	—	12. Vorschuß auf Wiederersatz	150	—	—	—
57	21	13. Prozeßkosten	57	21	—	—
		III. Uneigentliche Ausgabe:				
534,774	30	1. an und für fremde Cassen	534,774	30	—	—
—	—	2. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,991,162	53	. . . . . Summe	1,502,986	36	488,176	17
1,616,171	24	. . . . . Betrag der Einnahme	1,508,380	51	107,790	33
374.991	29	. . . . . bleiben	5,394	15	380,385	44
			Cassenrest			
		Die Ausgabsreste betragen . . . . . 488,176 fl. 17 kr.				
		über Abzug				
		der Einnahmsreste ad . . . 107,790 fl. 33 kr.				
		und des Cassenrestes . . . . 5,394 „ 15 „				
		113,184 „ 48 „				
		Deficit . 374,991 fl. 29 kr.				
		wovon noch der hälftige Antheil am Diensthaus und				
		der Werth der Mobilien im Bureau abgehen . . 16,019 „ 39 „				
		worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 358,971 fl. 50 kr.				

Digitized by Google

Die bedeutendſten Brandſchäden von 1000 fl. und darüber ſind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Hüfingen, Neudingen, Bräunlingen, Riedböhringen, Hauſen vor Wald, Döggingen und Unadingen im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürrheim, Obereſchach, Niedereſchach, Mönchweiler, Stockburg, Weilersbach, Schabenhauſen, Erdmannsweiler und Ueberauchen im Bezirksamt Villingen; zu Donaueſchingen, Allmendshofen, Aaſen, Gutmatingen, Geißingen und Eßlingen im Bezirksamt Donaueſchingen; zu Berau, Dillendorf, Riedern und Wellendingen im Bezirksamt Bonndorf; zu Neuſtadt, Hinterhäußern und Schollach im Bezirksamt Neuſtadt; zu Engen, Bargen, Möhringen und Neuhauſen im Bezirksamt Engen; zu Altheim, Neſſelwangen und Seelfingen im Bezirksamt Ueberlingen; zu Lützelſtetten, Markelfingen und Allmansdorf im Bezirksamt Conſtanz; zu Mimmenhauſen und Maurach im Bezirksamt Salem; zu Pfullendorf und Hubermühl, Gem. Großſchonach im Bezirksamt Pfullendorf; zu Markdorf und Adelsreuthe im Bezirksamt Meersburg; zu Oeſteringen und Obereggingen im Bezirksamt Stühlingen; zu Ach und Karpfenhof, Gem. Winterſpüren im Bezirksamt Stockach, zu Mühlhauſen im Bezirksamt Blumenfeld und zu Heiligenberg.

Im Oberrheinkreis:

zu Rametſchwiel, Rohr, Ruch, Albert, Bannholz, Geinbach, Gemeinde Bierbrunn, Degernau und Engelſchwand im Bezirksamt Waldshut; zu Nack und Dettighofen im Bezirksamt Jeſtetten; zu Altenſtein, Todtnau und Ehrsberg im Bezirksamt Schönau; zu Fröhnd, Höhenſchwand, Bernauhof, Horbach, Gemeinde Wittenſchwand, Oberbildſtein, Gemeinde Urberg und Wittenſchwand im Bezirksamt St. Blaſien; zu Säckingen und Rippolingen im Bezirksamt Säckingen; zu Eichen, Schlechtenhaus, Schwand, Gemeinde Tegernau, und Wieß im Bezirksamt Schopfheim; zu Müllheim, Hügelheim, Neuenbürg, Badenweiler und Feldberg im Bezirksamt Müllheim; zu Heitersheim im Bezirksamt Staufen; zu Stegen, Buchenbach, Seelgut, Gemeinde St. Peter, und Sölden im Landamt Freiburg; zu Unterglotterthal und Oberwinden im Bezirksamt Waldkirch; zu Rohrbach, Schonach, Gremelsbach und Guttenbach im Bezirksamt Triberg; zu Guttach, Langenſchiltach, Gersbach, Gemeinde katholiſch Thennenbronn und Oberfalken, Gemeinde evangeliſch Thennenbronn im Bezirksamt Hornberg und zu Kenzingen.

Im Mittelrheinkreis:

zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach, Schapbach und Oberwolfach, Amt Wolfach; zu Kirnbach im Bezirksamt Gengenbach; zu Offenburg; zu Legelshurſt im Bezirksamt Kork; zu Kappelrodeck und Seebach im Bezirksamt Achern; zu Abtsmühl, Gemeinde Darlanden, im Landamt Carlsruhe; zu Pforzheim; zu Jöhlingen und Weingarten im Oberamt Durlach; zu Bretten, Neibsheim, Münzesheim, Diedelsheim und Bauerbach im Bezirksamt Bretten und zu Eppingen.

Im Unterrheinkreis:

zu Eſchelbach und Eichtersheim im Bezirksamt Wiesloch; zu Schwabenheimerhof, Leimen und Schönau im Oberamt Heidelberg; zu Neunkirchen, zu Mückenloch im Bezirksamt Neckargemünd; zu Neckarbiſchofsheim, Helmhof, Epfenbach; Reichartshauſen, Rappenau, Untergimpern und Hüffenhard im Bezirksamt Neckarbiſchofsheim; zu Mosbach und Kerpfhof, Gemeinde Neckarburken, im Bezirksamt Mosbach; zu Eberbach und Neckarwimmersbach im Bezirksamt Eberbach; zu Steinsfurth im Bezirksamt Sinsheim; zu Zutzenhauſen und Eſchelbronn im Bezirksamt Hoffenheim; zu Hardheim im Bezirksamt Walldürn; zu Mudau und Einbach im Bezirksamt Buchen; zu Steinklingen, Gemeinde Oberflockenbach und Sulzbach im Bezirksamt Weinheim; zu Laibenſtadt im Bezirksamt Adelsheim; zu Mannheim und zu Gerlachsheim.

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bondorf	700	—	See-kreis. Stockach	Xaver Rauch zu Zitzenhausen	400	—
	Jacob Beurer zu Goldbach, Gemeinde Ueberlingen	800	—		Oswald Blank zu Stockach	650	—
	Nicolaus Herbst Wittwe zu Nesselwangen	1050	—		Gräfl. Langenstein'sche Grundherrschaft fürs Hammerwerk zu Volkartshausen	305	21
	Wendelin Krezer allda	45	—		Kirchenpfleg Steißlingen	695	—
	Joseph Mögging zu Unterbach, Gemeinde Owingen	950	—		Eduard Gulde zu Liptingen	6	—
	Ferdinand Keller zu Seelfingen	700	—		Großh. Domänenfiscus für den Karpfenhof zu Winterspüren	2560	—
	Die Gemeinde allda	1150	—	Hüfingen	Veit Dolls Wittwe zu Bräunlingen	300	—
	Jacob Schnell „	450	—		Johann Zierlwagen allda	170	—
	Paul Schnell „	2000	—		Der Castellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	200	—
Constanz	Fritz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf	50	—		Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
	Ulrich Merhard zu Constanz	8	53		Lorenz Ebnet allda	1040	—
	Rapedius Wittwe allda	500	—		Cölestin Harter zu Riedböhringen	996	—
	Gustav Louis Koch „	2659	30		Alois Greif allda	75	—
	Handelsmann Prisignon allda	90	—		Mathä Bronner allda	50	—
	Handelsmann Carl Volterauer allda	61	15		Xaver Thoma zu Hüfingen	715	—
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	16	55		Joseph Heinemann allda	1000	—
	Constantin Renner zu Markelfingen	1114	21		Joseph Limber allda	145	15
	Franz Bernauer zu Allmannsdorf	1400	—		Schlosser Becker „	90	—
Stockach.	Caspar Müller zu Oberschwandorf	50	—		Nepomuk Hug „	850	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	200	—		Paul Werne „	850	—
	Anton Schwarz allda	601	24		Joseph Dernbacher allda	99	47
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	5531	42		Joseph Götz allda	99	47
	Carl Schafhäutle zu Nellenburg	101	33		Jacob Straub zu Döggingen	775	—
	Sebastian Thum zu Mühlingen	400	—		Jacob Happle zu Hondingen	60	—
	Jos. Brunner zu Zitzenhausen	400	—	Neustadt	Simon Trischler zu Schollach	44	40
					Martin Schwörer allda	1150	—
					Michel Albiez zu Oberlenzkirch	1973	—
					Mathä Heitzmann zu Röthenbach	771	24

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis.	Neustadt	Michel Schiesle zu Neustadt .	1000	—
		Carl Fieß allda	1100	—
		Martin Hofmeier zu Schwarzenbach	428	—
		Andreas Leule allda . . .	650	—
		Columban Zimmermann zu Hinterhäußern, Gemeinde Fischbach	875	—
		Martin Wunderle allda . .	1219	34
	Bonndorf	Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf	10000	—
		Für das Pfarrhaus allda . .	6588	15
		Conrad Ragg auf der Glashütte zu Gundelwangen .	650	—
		Augustin Rudolph zu Grimmelshofen	1125	—
		Alois Brauer zu Wellendingen	350	—
		Fidel Schuster allda . . .	350	—
		Philipp Nägele allda . . .	400	—
		Joseph Joos zu Berau . .	883	—
		Jacob Isele allda	509	—
		Franz Joseph Ganter allda .	509	—
		Andreas Tritschler „ .	1018	—
		Fridolin Merk „ .	1325	—
		Bartholomä Scheerer „ .	529	—
		Mathias Stamm „ .	521	—
		Alois Böhler „ .	509	—
		Joseph Erne „ .	1018	—
		Paul Ekert „ .	509	—
		Stephan Rogina allda, nun Chrisostomus Müller zu Oberibach	1108	—
		Johann Gersbacher zu Berau	928	—
		Joseph Studer allda . . .	509	—
		Joachim Bernauer allda . .	1050	—
		Xaver Beck „ . .	2050	—
		Johann Bachmann allda . .	2600	—
		Joseph Selg zu Birkendorf .	64	—
See-kreis.	Bonndorf	Johann Michel Beutler zu Dillendorf	1950	—
		Fidel Rendler allda . . .	3400	—
		Helene Morat Wittwe allda .	1200	—
		Jacob Singer allda . . .	1200	—
		Franz Anton Wachter zu Riedern	1625	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil . . .	1000	—
		Jos. Grieser, Jacob Grachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	1435	—
		Rep. Hemmerle zu Villingen	300	—
		Heinrich Osiander allda . .	56	20
		Fidel Kehl zu Dürrheim . .	1800	—
		Michel Schleicher allda . .	2675	—
		Gemeinde Burgberg . . .	290	—
		Joseph Riedlinger zu Niedereschach	625	—
		Johann Ettlinger allda . .	525	—
		Sebastian Zink „ . .	1010	—
		Johann Michel Schuster zu Klengen	800	—
		Johann Ragg zu Stockburg .	2800	—
		Joseph Haas allda	109	13
		Carl Schreck zu Obereschach .	2895	—
		Franz Eigeldinger allda . .	1000	—
		Joseph Schwörer allda . .	13	—
		Xaver Flaig „ . .	14	—
		Nepomuk Reichmann allda .	8	—
		Johann Georg Lehmann und Bartholomä Burgbacher Erben zu Erdmannsweiler .	1300	—
	Radolfzell	Fürs Pfarrhaus zu Aach . .	230	—
		Johann Sauter zu Singen .	12	30
		Joseph Auer zu Gailingen .	2300	—
		Nicolaus Schäfle zu Hausen an der Aach	300	—
		Großherzogl. Zollverwaltung zu Randegg	70	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See- Meers- kreis. burg	Spital zu Markdorf für die Trotte	187	30
	Johann Baptist Amann zu Adelsreuthe	650	—
	Johann Bürk allda	926	30
Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
	Georg Schnekenburger zu Immendingen	250	—
	Chrispin Laute zu Bittelbrunn	361	30
	Philipp Rieling Wittwe allda	170	26
	Anton Bosch allda	300	—
	Johann Sauter zu Engen	1000	—
	Joseph Weckerle allda	600	—
	Anton Roth „	1210	12
	Mathä Vogler Wittwe allda	700	—
	Joseph Anton Merk allda	450	—
	Clemens Grumann „	450	—
	Steuerperäquator Fischer allda	1150	—
	Marie Anna Vielringer zu Aulfingen	144	—
	Jacob Kurz und Johann Gut zu Möhringen	1050	—
	Joseph Bilger zu Bietingen	150	—
Blumenfeld	Freiherr Ignaz von Hornstein zu Weiterdingen	16	54
	Andreas Merk zu Blumenfeld	200	—
	Obergrenzzollcontroleur Vögle zu Thengen	63	—
	Johann Stengele zu Mühlhausen	125	—
	Gabriel Schellhammer allda	125	—
	Conrad Biethinger „	900	—
	Nepomuck Haug „	700	—
	Jonas Riede „	900	—
Mößkirch	Kirchenfabrik Sauldorf	700	—
	Carl Häuptle zu Schnerkingen	417	30
Donau- eschingen	Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	2800	—
See- Donau- kreis. eschingen	Die Kirchenfabrik für die Kirche allda	3100	—
	Johann Heitzmann zu Donaueschingen	12	53
	Altbürgermeister Wölfle und Weeber Johann Wölfle zu Oeffingen	1098	45
	Johann Benz zu Gutmadingen	1088	8
	Joseph Selb zu Eßlingen	1050	—
	Joseph Engesser zu Hochemmingen	90	—
	Cornel Hirth zu Aasen	2391	—
Stetten	Anton Stengele zu Schweningen	211	—
Heiligenberg	Matheus Lohr zu Heiligenberg	886	4
Stühlingen	Joseph Anton Häußler zu Steißlingen	100	—
	Johann Maier zu Ofteringen	1200	—
	Joseph Wirth allda	900	—
	Nepomuk Held zu Obereggingen	2770	—
Salem	Johann Gartmann zu Mimmenhausen	1480	—
	Joseph Amann allda	1152	—
	G. Grötzinger, nun Bürgermeister Akermann allda	1950	—
	Großh. Markgräfliche Standesherrschaft Salem wegen des Torkelgebäudes zu Maurach	2527	48
	Matheus Fetzer zu Unterfleinweiler	24	—
Pfullendorf	Spitalverwaltung Pfullendorf	1850	—
	Anton Jörg in der Hubermühl, Gemeinde Großschönach	1500	—
	Thomas Schwager zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	700	—
Waldshut	Jacob Goltstein zu Grünholz	100	—
	Für die Kirche zu Görwyhl	1864	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Waldshut	Friedolin Schmidt zu Görwyhl	800	—
	Wendel Mutter zu Hartschwand	300	—
	Joseph Bächle zu Heubach, Gemeinde Bierbrunn	700	—
	Wendel Winkler zu Birndorf	350	—
	Engelbert Schmied zu Ay	325	—
	Johann Ebe allda	50	—
	Gemeinde Bannholz fürs Schulhaus	1950	—
	Magdalena Müller zu Rohr	800	—
	Friedolin Brunner allda	750	—
	Joseph Kummerle „	950	—
	Joseph Emminger „	800	—
	Jos. Baumgartner „	1000	—
	Friedolin Welte „	500	—
	Johann Hottinger zu Engelschwand	500	—
Schopfheim	Johann Jacob Gfelliger zu Schlechterhaus	150	—
	Joh. Jacob Leisinger allda	525	—
	Leonhard Wehrer allda	725	—
	Friedrich Kleis „	272	24
	Friedolin Strutt zu Wies	213	26
	Johann Jacob Würger allda	1450	—
	Friedrich Tscheulin allda	600	—
	Christian Giesin „	600	—
	Friedolin Dörflinger „	250	—
	Johann Georg Oettinger zu Eichen	1350	—
	Bartlin Schaubhut allda	950	—
	Ernst Kuhni „	2200	—
	Jacob Böhringer „	2050	—
Schönau	Johann Steinbrunner, Joh. Hartmann und Math. Ruch zu Windbollen	150	—
	Bartholomä Maier allda	150	—
	Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rheinkreis. Schönau	Conrad und Donat Kiefer zu Ehrisberg	1075	—
	Wendelin Langendorf, Lorenz Wucherer und Lorenz Maier allda	1025	—
	Mainrad Wucherer Wittwe und Mathias Asal Wittwe zu Altenstein	2900	—
	Johann Wucherer und Donat Wucherer allda	1985	—
	Johann Bechtle zu Sonnenmatt	1050	—
	Friedrich Bruchsal allda	800	—
	Andreas Wetzel „	700	—
	Joseph Langendorf „	900	—
	Joseph Philipp „	1000	—
	Michel Schmidt „	500	—
	Thomas Asal „	1000	—
	Joseph Schmid „	700	—
	Anton Philipp „	800	—
	Joachim Asal „	600	—
	Anton Philipp der Obere allda	600	—
	Conrad Böhler allda	900	—
	Andreas und Joh. Schubnell zu Todtnaubergrütte	69	3
Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
	Friedrich Breitenstein zu Müllheim	86	32
	Johann Jacob Fischer allda	1204	10
	Felix Fröhlin zu Buggingen	87	30
	Blumenwirth Maier zu Hügelheim	4464	6
	Johann Müller allda	77	33
	Georg Hüttle zu Neuenburg	650	—
	Ludwig Rueb allda	330	—
	Caspar Kappler allda	331	5
	Andreas und Anton Rueb allda	612	30
	Carl Pabst allda	294	53

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Müllheim.	Peter Grotzinger allda . . .	1500	—
	Xaver Saurer „ . . .	1757	11
	Martin Biele zu Neuenburg .	58	—
	Johann Mohr allda . . .	800	—
	Augustin Schweitzer zu Schweighof	760	—
	Friedrich Fuchs zu Badenweiler	680	—
	Johann Georg Grether allda	400	—
	Johann Hollenweger auf dem Feldberg	1118	2
	AltbürgermeisterSütterlin allda	54	—
	Bartholomä Brechtel zu Vogelbach	950	—
Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	200	—
	Wendel und Stephan Riesterer Wittwe zu Obermünsterthal	341	—
	Großh. Domänenärar für den Kirchthurm und die Kirche zu Heitersheim	1233	8
Landamt Freiburg	Stabhalter Väsin Relikten in Mengen	190	—
	Martin Schorz oder das Mörchische Kind zu Opfingen .	200	—
	Mathias Schlegel zu Unterlbenthal	150	—
	Joseph Tritschler allda . .	600	—
	Joseph Helmle zu Würbstein	100	—
	Joseph Heitzmann auf dem Seelgut, Gemeinde St. Peter	1050	—
	Andreas Simon zu Sölden .	911	11
	Johann Georg Batt allda .	480	10
	Erzbischöfliche Seminarverwaltung Freiburg wegen der Kirche zu St. Peter .	98	—
	Johann Schupp auf dem Reselbacher Hof, Gemeinde Falkenstaig	907	—
	Andreas Vogt zu Stegen .	2094	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis. Ober-Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	115	—
	Anton Mutter zu Gersbach .	3	39
	Ignaz Steinmann zu Herischwind	300	—
	Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	450	—
	Joseph Peerlatz allda . . .	550	—
	Friedolin Mangold allda .	600	—
	Fridolin Schaubinger . allda .	450	—
	Fridolin Sauer allda . . .	450	—
	Michel Wunderle allda . .	2400	—
	Johann Baumle „ . .	1107	—
	Paul Eschbach Wittwe allda .	550	—
	Fridolin Weiß allda . . .	600	—
	Wittwe Ruhle „ . . .	300	—
	Johann Lang „ . . .	400	—
	Andreas Lang „ . . .	200	—
	Carl Völkle „ . . .	250	—
	Ubald Gutmann allda . .	650	—
	Lorenz Brutschi „ . .	154	20
	Martin und Joseph Tröndle zu Rippolingen	1900	—
St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	100	—
	Johann Simon und Johann Bauer allda	800	—
	Gebhard Simon, Anton Maier und Johann Bächle zu Todtmooswег	400	—
	Augustin Zumkeller und Friedolin Albiez in der Schwand	577	34
	Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	250	—
	Sales und Mathä Dietsche zu Vordertodtmoos	575	—
	Michael Kaiser allda . . .	430	—
	Conrad Huber im Schmalenberg	600	—
	Ludwig Carl Herr auf dem Laithof, Gemeinde Wittenschwand	675	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis. St. Blasien	Lorenz Maier zu Horbach allda	750	
	Ferdinand Herr allda . . .	1200	—
	Friedolin Albiez zu Oberbildstein, Gemeinde Urberg .	650	—
	Jacob und Agatha Maier und Michel Faist zu Bernauhof	1550	—
	Johann Geng zu Höhenschwand	600	—
	Mathä Kaiser allda . . .	300	—
	Sebastian Maier allda . .	600	—
	Benedikt Huber zu Oberwesch- negg, Gemeinde Tiefenhäußern	275	—
	Gabriel Litti Wittwe zu Todtmoosschwarzenbach . . .	350	—
	Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer .	64	—
	Johann Mutter zu Fröhnd .	2450	—
Breisach	Pankraz Mäder zu Burgheim	50	—
	Ignaz Schmid Wittwe zu Hardheim	87	30
	Georg Mößner zu Ihringen .	631	2
Lörrach	Johann Häglin Kinder zu Führinshäusle	200	—
	Johann Jacob Krämer zu Hertingen	50	—
	Anton Kuhni zu Warmbach nun Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Uberlin Erben zu Warmbach	1350	—
	Friedrich Eisenreich zu Herthen	78	—
Hornberg	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche	25	—
	Johann Georg Staiger allda	700	—
	Johann Fichter zu Remsbach, Gemeinde evangelisch Thennenbronn	100	—
	Simon Günter zu Gernsbach, Gemeinde kathol. Thennenbronn	1800	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober- rhein- kreis. Hornberg	Johann Kinninger auf dem obern Falken, Gemeinde evangelisch Thennenbronn . .	1725	—
	Simon Zukschwerdt zu Langenschiltach	3200	—
	Johann Moser zu Gutach .	—	50
Tryberg	F. Scharfrichterhaus z. Triberg	2	22
	Für's Amthaus Rest über bezahlte Reparaturkosten . .	28	56
	Thomas Rak zu Schonach .	1500	—
	Johann und Elisabeth Fehrenbach allda	950	—
Waldkirch	Joseph und Karl Fischer zu Jach	600	—
	Johann Willmann zu Wildthal, nun der Domänenfiskus	950	—
	Für die Kirche zu Wiehre .	36	—
	Georg Maier zu Oberwinden	1200	—
Stadtamt Freiburg	Die Zuchthausverwaltung Freiburg	13	20
	Lorenz Schwarzweber allda	58	27
Jestetten	Paul Dörflinger zu Rak .	374	—
	Johann Isele allda . . .	818	54
	Xaver Schilling zu Dettighofen	761	—
	Johann Hauser allda . . .	790	48
	Johann Georg Grieser zu Bühl	335	—
	Paul Schätzle zu Beerwangen	326	44
Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	250	—
Kenzingen	Sales Bek zu Kenzingen .	25	—
	Jacob Weisenberger allda .	350	—
	Joseph Schützler allda . .	86	8
	Georg Graf Wittwe allda .	350	—
	Georg Spieß allda . . .	650	—
	Johann Häringer allda . .	650	—
	Michael Jäger allda . . .	182	45
	Sebastian Bühler allda . .	800	—
	Johann Geiger allda . . .	2	30
	Joseph Walzer allda . . .	1	15
	Mathias Weeber allda . .	1	30
	Math. Schneider zu Bombach	27	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittwe in Staab Kaltenbrunn	500	—
	Andreas Harter allda	80	42
	Benedikt Armbruster zu Schapbach	700	—
	Seraphin Herrmann allda	650	—
	Lorenz Spinner zu Gelbach	515	—
	Michel Herrmann allda	1200	—
Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
	Franz Ant. Damm zu Flaggen	100	—
	Fidel Heiter zu Nordrach	50	—
	Philipp Lehmann zu Oberharmersbach	750	—
	Gallus Lehmann allda	300	—
	Gabriel Isemann allda	275	—
Bühl	Gemeinde Schwarzach für's Hanfblaul	50	—
	Xaver Eberle zu Bühl	280	—
	Anton Ekerle allda	145	—
	Anton Ernst zu Ottersweier	150	—
	Johann Graf zu Lauf	600	—
Gernsbach	Josef Gumpy zu Lautenbach	100	—
	Anton Gerstner zu Weisenbach	200	—
	Wilhelm Wunsch zu Gernsbach	286	34
	Melchior Schwann zu Hördten	745	3
	Anton Lang allda	15	—
	Victoria Heitz allda	34	40
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda	150	—
	Johann Schelling z. Gochsheim	175	—
	Gemeinde Bauerbach	1522	20
	Kronenwirth Schuchmann zu Bretten	5506	—
	Alexander Guggenmuß allda	76	—
	Jacob Landmesser und Wilhelm Eberle allda	750	—
	Die Judenschaft allda	138	14
	Johann Bauer allda	38	—
	Jacob und Franz Hell allda	48	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Bretten	Nicolaus Riekert und Heinrich Fritz allda zu Bretten	6	—
	Philipp Klingert allda	23	51
	Schwanenwirth Würz	2253	—
	Mathä Neuburger und Friedrich Nest allda	504	—
	Friedrich Nest allda ferner	70	—
	Albin Brenk allda	707	28
	Jacob Sartorius allda	282	31
	Das kathol. Kirchenärar allda	100	—
	Andreas Kohlmann allda	21	—
	Jonas Heimberger allda	10	—
	Nathan Veist allda	2	—
	Friedrich Jonstus allda	37	—
	Adam Friedrich Dittes zu Diedelsheim	360	—
	Georg Friedrich Dittes allda	2	—
Bruchsal	Georg Feßler z. Unteröwisheim	250	—
	Die Verwaltung wegen Zehntscheuer allda	10	—
	Martin Kurz und Joseph Speicher zu Zeutern	286	—
	Bartholomä Hofmann zu Weiher	416	—
	Die israelitische Gemeinde zu Untergrombach	135	23
Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbronn	25	—
	Ignatz Bechter zu Malsch	100	—
Stadtamt Karlsruhe	Kaufmann Knecht	1	30
	Conditor Fellmeth	23	—
Haslach	Andreas Burger zu Hochstetten	100	—
	Mathias Ledig allda	100	—
	Kirchenfond zu Hausach	50	—
Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Dötelbach	350	—
	Mathias Huber in Walden Gemeinde Oelsbach	400	—
	Bernhard Braun zu Oberkirch	492	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Achern	Norbert Gaiser und Joseph Huber Wittwe zu Ottenhöfen	500	—
	Anton Hund und Andreas Hiegert Wittwe nun Fidel Hausmann zu Waldulm	736	48
	Joseph Meier zu Seebach	1995	—
	Bürgermeister Wörner zu Kappelrodeck	5	—
Durlach	Moses Bachmann und Esaias Stengel zu Weingarten	150	—
	Joseph Vollmer und Franz Anton Spitz zu Jöhlingen	551	3
	Michael und Joseph Wolf allda	650	—
	Zichorienfabrikant Busjäger zu Durlach	39	—
Lahr	Friedrich Baum Kinder zu Lahr	391	50
Kork	Friedrich Rösch zu Sundheim	1375	—
	Jacob Roß der erste zu Auenheim	636	51
Rastatt	Gemeinde Muggensturm für Kelter	750	—
	Joseph Höllig zu Aue	345	—
	Jacob Hirth allda	12	—
	Andreas Busch „	9	—
Rheinbischofsheim	Michel Zink zu Rheinbischofsheim	400	—
Pforzheim	Michel Engel zu Kieselbrunn	616	30
Offenburg	Karl Scheerer zu Zunsweier	174	16
	Karl Stolzer zu Griesheim	475	—
	Isidor Menzer allda	77	12
Landamt Carlsruhe	Eisenbahnverwaltung für das Bahnhäuschen bei Rüppurr	528	—
	Fabrikant Deimling zu Mühlburg	237	27
Baden	Cornel Zeitvogel zu Sinzheim	223	5
Eppingen	Michel Hoffmann zu Eppingen	253	17
	Michel Weiß Wittwe allda	256	17

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Eppingen	Johann Schambacher zu Eppingen	248	6
	Dreyfus Sontheimer und Lemle Regensburger allda	73	20
	Letzterer und David Fürth allda	700	—
	Conrad Kistler allda	300	—
	Posthalter Wittmer allda	8262	6
	Georg Ihle allda	504	38
	Elisabeth Frank allda	404	38
	Johann Kopp „	859	16
	Conrad Wirth „	8100	—
	Moses Löw Regensburger allda	4800	—
	Anton Oster allda	1175	—
	Wilhelm Wölfle Wittwe allda	537	30
	Amtschirurg Niebergall allda	337	30
	Heinrich Veilhauer allda	5567	53
	Aron Frank allda	166	40
	Moses Flegelheimer Wtw. allda	166	40
	Georg Ihle allda	1900	—
	Lemle Löw Heinsheimer allda	916	—
	Die Stadtgemeinde Eppingen	30	—
	David Fürth allda	15	—
	Conrad Kistler und Franz Wieser allda	16	—
	Christoph Stroh und Seeligmann Ettlinger allda	20	—
	Georg Benz allda	25	—
	Martin Thomä allda	5	—
	Jung Philipp Widmer allda	—	40
	Amtsdiener Schulz und Bernhard Zais allda	1	33
	Johann Doll allda	1	54
	Christoph Dotterer allda	—	30
	Lemle Regensburger allda	2	18
	Actuar Daiber allda	12	30
	Kaufmann Bischof allda	5	51
	Jacob Hecker allda	—	56
	Michel Hofmann allda	2	15
	Ludwig Wölfle Wittwe	250	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Eppingen	Georg Lang zu Eppingen	250	—
	Jacob Gebhard allda	200	—
	Philipp Heinr. Hochhalter allda	150	—
	Christoph Pfau allda	150	—
	Engelhard Höge „	150	—
	Friedrich Keppner allda	150	—
	Ludwig Stetten zu Eppingen	450	—
	Georg und Ludwig Bachmann allda	542	30
	Jacob Kamm allda	106	—
	Johann Holzwarth allda	1300	—
	Johann Widder allda	22	23
	David Zaiß allda	16	—
	Friedrich Keppner allda	7	—
	Philipp Kamm allda	38	44
	Adam Kuch allda	5	—
	Georg Meng allda	10	—
	„ Jacob Kamm allda	10	—
	Dietrich Frei allda	10	—
	Jacob Sommer zu Gemmingen	957	41
	Hajum Ruchheimer allda	201	30
	Nathan Weisenburger allda	182	31
	Joseph Ziegler und Georg Pfäffle allda	8	—
Unterrheinkreis. Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
	Ludwig Römer zu Schriesheim	200	—
	Philipp Heinrich Held allda	313	7
	Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	50	—
	Heinrich Bauer zu Feudenheim	540	—
	Jacob Ihle allda	650	—
	Johann Peter Wehr zu Sandhofen	650	—
	Philipp Umstätter allda	48	25
Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
Unterrheinkreis. Ladenburg	Adam Herion Wittwe zu Schönau	350	—
	Georg Rollert Wittwe allda	350	—
	Jacob Münster allda	677	—
	Michel Gärtner allda	823	—
	Elisabeth Sieb zu Brombach	437	—
	Justus Schäfer zu Leimen	100	—
	Michel Anselmann allda	100	—
	Philipp Renner allda	32	9
	Christian Albrecht allda	350	—
	Leonhard Bauder zu Wilhelmsfeld	300	—
	Nicolaus Bekenbach zu Lampenhein	820	—
	Johann Schwebler zu Kirchheim	456	—
	Christian Layer zu Altneudorf	519	—
Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—
	Andreas Ernst allda	4	24
	Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	50	—
	Fürstlich Leining'sche Standesherrschaft für den Knopfhof Gemeinde Neckarburken	1150	—
	Martin Leutz zu Mosbach	5326	20
	Christoph Brodbek Wittwe zu Sattelbach	300	—
	Michel Pletscher allda	300	—
	Johann Georg Baier zu Auerbach	435	—
Gerlachsheim	Fürs Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
	Für die Kirche zu Gerlachsheim	1244	21
	Michel Gaßenbauer zu Zimmern	22	34

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	2050	—
	Anton Makert Erben allda	150	—
	Franz Anton Schäffner zu Mörschenhard	185	—
	Franz Valentin Brummig Wittwe allda	115	37
	Balthasar Hekel allda	69	23
	Johann Valentin Schwieg Wittwe zu Rumpfen	710	—
	Franz Mechler zu Mudau	1161	—
	Valentin Schilling allda	350	—
	Karl Walz allda	1066	40
	Karl Pfeiffenberger allda	300	—
Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	16	40
	Karl Joseph Hilpert zu Laubenberg	200	—
	Jacob Friedrich und Barbara Gräff zu Adelsheim	74	40
	Friedrich Glück zu Leibenstadt	150	—
	Andreas Leiser allda	400	—
	Jacob Seidler allda	550	—
	Johann Gerner allda	400	—
	Heinrich Uber Wittwe allda	150	—
	Gottfried Seider allda	16	—
	Hirschwirth Baumann zu Hohenstadt	353	1
Borberg	Katholische Gemeinde zu Uessingen	375	—
	Philipp Gerner allda	1500	—
	Johann Georg Riegler und Adam Schwarz zu Schweigern	480	—
	Andreas Schorr allda	272	7
Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft	25	—
	Bonifaz Leiser zu Oberwittstadt	477	2
Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	13	20
	Heinrich Ehret auf in Sulzbacher Hof	537	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Weinheim	Georg Pet. Schmid zu Wünschmichelbach	467	30
	Peter Selbinger zu Großsachsen	450	—
	Valentin Pfleger zu Lautenbach	196	—
	Johann Eberhard allda	326	30
	Johann Vogt zweiter allda	60	28
	Joseph Schäfer zweiter zu Sulzbach	1415	—
	Johann Halblaut allda	5	—
	Philipp Hilkert allda	45	26
	" Leonhard Wittwe allda	25	5
	" Hilkert Wittwe allda	11	—
	Michel Bender zu Weinheim	315	28
	Heinrich Lutz allda	460	28
Eberbach	Hiob Stumpf zu Eberbach	1245	—
	Martin Siebert allda	150	—
	Peter Schulz allda	150	—
	Johann Georg Bansbach allda	300	—
	Franz Ritzel allda	150	—
	Michel Hofherr allda	150	—
	Mathias Walz allda	300	—
	Franz Weihrauch allda	250	—
	Johann Georg Hörner	87	—
	Anton und Joseph Schlikenrieder allda	51	30
	Georg Johr allda	204	—
	Jacob Hilpert allda	117	54
	Gottfried Siebert allda	150	—
	Balthasar Weihrauch allda	250	—
	Georg Rüttinger allda	100	—
	Johann Kraut allda	50	—
	Ludwig Kappes allda	50	—
	Johann Georg Kappes allda	50	—
	Daniel Joho allda	50	—
	Karl Reifschneider allda	50	—
	Georg Fleisch allda	197	—
	Johann Gams und Franz Veit allda	64	10

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unterrheinkreis. Eberbach	Peter Keßler zu Eberbach	162	—
	Daniel Raab allda	196	55
	Nicolaus Ihrig allda	475	—
	Johann Emig allda	240	—
	Johann Georg Leite allda	194	—
	Hiob Löhle allda	244	—
	„ Müller allda	100	—
	Johann Neuer allda	150	—
	Conrad Knecht allda	520	—
Neckargemünd	Georg Frei und Peter Gris Wittwe allda zu Lobenfeld	500	—
	Philipp Stoll zu Neunkirchen	1100	—
	Georg Adam Winkler allda	76	30
	Karl Jost allda	196	16
	Philipp Zimmermann allda	151	30
	Friedrich Gruber zu Mükenloch	150	—
	Jacob Herbold allda	150	—
	Valentin Gruber allda	500	—
	Johann Frei zu Wimmersbach	300	—
	Michel Scholl allda	450	—
	Nicolaus Schaller zu Gaiberg	264	—
Schwetzingen	Johann Schumacher zu Plankstadt	486	—
Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim für's Rathhaus	2165	—
	Lämle Dinkelspiel zu Michelfeld und Michel Wertheimer zu Eichtersheim für den Brand zu Adersbach	1165	—
	Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	2515	—
	Philipp Jacob Schmid und Jacob Wetzstein allda	725	—
	Gemeinde Zuzenhausen	732	17
	Georg Adam Stier Wittwe zu Eschelbrunn	250	—
Unterrheinkreis. Hoffenheim	Conrad Stier zu Eschelbrunn	250	—
	Andreas Schön allda	400	—
	Conrad Butschbacher zu Eschelbrunn	556	—
	Georg Nicolaus Wolf	1050	—
	Peter Grab allda	1201	8
	Adam Butschbacher allda	406	—
Neutenau	Valentin Baumbusch und Michel Eichholzer zu Oberhöllengrund, Gemeinde Strümpfelbrunn	580	—
	Jacob Köbler und Georg Adam Münch zu Waldkatzenbach	171	13
	Andreas Rüttinger zu Aglasterhausen	110	—
Wiesloch	Joseph Wertheimer zu Eichtersheim	988	14
	Johann Bek zu Rothenberg	925	7
	Bernhard Obel allda	18	—
	Jacob Binder erster und Mathias Falkner zu Eschelbach	588	33
	Friedrich Caspar Bender und Georg Michel Bender allda	26	—
	Franz Heinrich Bender zu Thairnbach	800	—
Neckarbischofsheim	Freiherr von Degenfeld zu Ehrstädt wegen Brands zu Unterbiegelhof, Gemeinde Hesselbach	414	32
	Wilhelm Günther Erben zu Neckarbischofsheim	300	—
	Aron Kaufmann Bär allda	505	—
	Eberhard Störzer allda	210	—
	Katharina Hahn zu Hüffenhard	111	24
	Schaffnerei Lobenfeld wegen Zehntscheuer zu Epfenbach	2400	—
	Jacob Kürzel zu Obergimpern	450	—
	Johann Adam Wenger allda	56	15

Nr. XXXV. 245

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 7. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Medaillenverleihung. — Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen: Die Serienziehung für die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden, von 1845 betreffend. Die elfte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend. Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Diensterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 5. August

dem kaiserlich königlich österreichischen Kämmerer und bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an allerhöchstIhrem Hofe, Georg Grafen Esterhazy von Galantha das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen

zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. August

dem Feldwebel Michael Sommer im IV. Infanterie-Regimente, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 18. August

den Cameralpracticanten, Revidenten Albert Mozer, zum Revisionsgehilfen bei dem Kriegsministerium;

unter dem 25. Auguſt

den Reviſor Gempp bei demſelben Miniſterium zum Secretär, und

den Thierarzt Herrmann im II. Dragoner-Regimente zum Ober-Thierarzt in dieſem Regimente

allergnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem Staats-Miniſterium

unter dem 27. Auguſt

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Rechtspracticanten Dr. Ludwig Wilhelmi zum Secretär bei dem Kriegsminiſterium zu ernennen;

die bei dem Stadtamte Mannheim erledigte Stelle eines Aſſeſſors dem Rechtspracticanten Ferdinand Mays von Heidelberg

zu übertragen;

dem Zeichner Mayer bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues den Titel als Obergeometer

zu verleihen;

den Regiſtraturgehilfen Melling bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zum Regiſtrator, und

den evangeliſchen Pfarrer Friedrich Müller in Münzesheim, unter Beibehaltung dieſes Characters, zum Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Offenburg

zu ernennen;

den Pfarrer Franz Joſeph Kupferer zu Waldulm auf die erledigte katholiſche Pfarrei Au am Rhein, Oberamts Raſtatt

zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Edingen, Bezirksamts Schwetzingen, dem Pfarrer Peter Schütz in Walldorf,

die katholiſche Pfarrei Leibertingen, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweſer Joſeph Wilhelm Amann zu Limpach,

die katholiſche Pfarrei Eſchach, Bezirksamts Bonndorf, dem Vicar Albert Kürzel in Bettmaringen,

die katholiſche Pfarrei Werbachhauſen, Bezirksamts Tauberbiſchofheim, dem Schloßcaplan Franz Oswald Toprano zu Brombach,

die katholiſche Pfarrei Erzingen, Bezirksamts Jeſtetten, dem Pfarrer Joſeph Gerſpacher zu Bonndorf,

die katholiſche Pfarrei Gutenbach, Bezirksamts Triberg, dem Pfarrverweſer Carl Löffel zu Krozingen,

die katholiſche Pfarrei Rielaſingen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Franz Xaver Kreuzer zu Rohrbach, und

die evangelische Pfarrei Hagsfelden, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Benjamin Maler zu Welschneureuth
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Serienziehung für die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
699	34901 — 34950.	4304	215151 — 215200.
1453	72601 — 72650.	4462	223051 — 223100.
1530	76451 — 76500.	4568	228351 — 228400.
1567	78301 — 78350.	4977	248801 — 248850.
1576	78751 — 78800.	5188	259351 — 259400.
1755	87701 — 87750.	5472	273551 — 273600.
2188	109351 — 109400.	5670	283451 — 283500.
2215	110701 — 110750.	5879	293901 — 293950.
2422	121051 — 121100.	6043	302101 — 302150.
2449	122401 — 122450.	6105	305201 — 305250.
2554	127651 — 127700.	6116	305751 — 305800.
2667	133301 — 133350.	6135	306701 — 306750.
2726	136251 — 136300.	6197	309801 — 309850.
3018	150851 — 150900.	6279	313901 — 313950.
3108	155351 — 155400.	6542	327051 — 327100.
3149	157401 — 157450.	6884	344151 — 344200.
3419	170901 — 170950.	6983	349101 — 349150.
3473	173601 — 173650.	7267	363301 — 363350.
3928	196351 — 196400.	7299	364901 — 364950.
3989	199401 — 199450.	7638	381851 — 381900.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1847.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

(Die elfte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.)

Das Resultat der heute geschehenen elften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1848 durch die Amortisationscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse, gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und October, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, December und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1847.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Amortisationscasse vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der elften Ziehung am 1. September 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 31. Juli 1847 gezogenen 13 Serien:
59. 63. 80. 116. 370. 423. 432. 444. 592. 605. 772. 783. 881.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
5801	65	5819	65	5837	65	5855	65	5873	65	5891	65
5802	65	5820	100	5838	65	5856	65	5874	65	5892	65
5803	65	5821	65	5839	65	5857	65	5875	65	5893	250
5804	65	5822	65	5840	65	5858	65	5876	65	5894	65
5805	65	5823	65	5841	100	5859	65	5877	100	5895	65
5806	65	5824	65	**5842**	**1000**	5860	65	5878	65	5896	65
5807	65	5825	65	5843	65	5861	65	5879	65	5897	65
5808	65	5826	65	5844	65	5862	65	5880	250	5898	65
5809	65	5827	65	5845	100	5863	65	5881	65	5899	65
5810	65	5828	65	5846	65	5864	65	5882	65	5900	65
5811	65	5829	65	5847	65	5865	65	5883	65	6201	65
5812	65	5830	65	5848	65	5866	65	5884	65	6202	65
5813	65	5831	65	5849	65	5867	125	5885	65	6203	65
5814	65	5832	65	5850	65	5868	65	5886	65	6204	65
5815	65	5833	65	5851	65	5869	65	5887	65	6205	65
5816	65	5834	65	5852	100	5870	65	5888	65	6206	65
5817	65	5835	65	5853	65	5871	65	5889	65	6207	65
5818	65	5836	65	5854	65	5872	65	5890	65	6208	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
6209	65	6263	100	7917	65	7971	65	11525	65	11579	65
6210	65	6264	65	7918	65	7972	65	11526	65	11580	65
6211	65	6265	125	7919	65	7973	65	11527	65	11581	65
6212	65	6266	65	7920	65	7974	65	11528	65	11582	65
6213	65	6267	65	7921	65	7975	65	11529	65	11583	65
6214	100	6268	65	7922	125	7976	65	11530	65	11584	65
6215	65	6269	65	7923	65	7977	65	11531	65	11585	65
6216	65	6270	65	7924	65	7978	65	11532	65	11586	65
6217	65	6271	65	7925	65	7979	65	11533	65	11587	65
6218	65	6272	65	7926	65	7980	100	11534	65	11588	65
6219	65	6273	65	7927	65	7981	65	11535	100	11589	65
6220	100	6274	65	7928	65	7982	65	11536	65	11590	65
6221	100	6275	65	7929	65	7983	65	11537	100	11591	65
6222	65	6276	65	7930	65	7984	125	11538	65	11592	65
6223	65	6277	65	7931	65	7985	65	11539	65	11593	65
6224	65	6278	65	7932	65	7986	65	11540	100	11594	65
6225	65	6279	65	7933	65	7987	65	11541	65	11595	65
6226	65	6280	65	7934	65	7988	65	11542	65	11596	65
6227	65	6281	65	7935	65	7989	65	11543	65	11597	65
6228	65	6282	65	7936	65	7990	65	11544	65	11598	65
6229	125	6283	65	7937	65	7991	65	11545	65	11599	65
6230	65	6284	65	7938	65	7992	65	11546	125	11600	65
6231	65	6285	65	7939	65	7993	65	11547	65	36901	65
6232	65	6286	65	7940	65	7994	65	11548	65	36902	65
6233	65	6287	65	7941	65	7995	65	11549	65	36903	65
6234	65	6288	65	7942	65	7996	65	11550	100	36904	65
6235	65	6289	65	7943	65	7997	65	11551	65	36905	65
6236	65	6290	65	7944	65	7998	65	11552	65	36906	65
6237	65	6291	125	7945	65	7999	100	11553	65	36907	65
6238	65	6292	65	7946	65	8000	65	11554	65	36908	65
6239	65	6293	65	7947	100	11501	65	11555	65	36909	65
6240	65	6294	65	7948	65	11502	65	11556	65	36910	100
6241	65	6295	65	7949	65	11503	65	11557	65	36911	65
6242	125	6296	65	7950	65	11504	65	11558	65	36912	65
6243	65	6297	65	7951	65	11505	65	11559	65	36913	65
6244	65	6298	65	7952	65	11506	65	11560	100	36914	65
6245	65	6299	65	7953	65	11507	65	11561	65	36915	65
6246	**1000**	6300	65	7954	65	11508	65	11562	65	36916	65
6247	65	7901	65	7955	65	11509	65	11563	65	36917	65
6248	65	7902	65	7956	65	11510	65	11564	65	36918	100
6249	100	7903	65	7957	65	11511	65	11565	65	36919	65
6250	65	7904	65	7958	65	11512	65	11566	65	36920	65
6251	65	7905	65	7959	65	11513	250	11567	65	36921	65
6252	65	7906	65	7960	65	11514	65	11568	65	36922	65
6253	65	7907	100	7961	65	11515	65	11569	100	36923	65
6254	65	7908	65	7962	65	11516	65	11570	65	36924	65
6255	65	7909	65	7963	65	11517	65	11571	100	36925	65
6256	65	7910	65	7964	65	11518	65	11572	65	36926	65
6257	65	7911	65	7965	65	11519	65	11573	65	36927	65
6258	65	7912	65	7966	65	11520	65	11574	65	36928	65
6259	65	7913	65	7967	65	11521	65	11575	65	36929	65
6260	65	7914	65	7968	65	11522	65	11576	65	36930	65
6261	65	7915	65	7969	65	11523	65	11577	65	36931	100
6262	65	7916	65	7970	65	11524	65	11578	65	36932	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
36933	65	36987	65	42241	65	42295	65	43149	65	44303	65
36934	65	36988	65	42242	65	42296	100	43150	65	44304	100
36935	65	36989	65	42243	65	42297	65	43151	65	44305	100
36936	65	36990	65	42244	65	42298	65	43152	65	44306	65
36937	65	36991	65	42245	65	42299	65	43153	65	44307	65
36938	65	36992	65	42246	125	42300	65	43154	65	44308	65
36939	65	36993	65	42247	65	43101	65	43155	250	44309	65
36940	125	36994	65	42248	65	43102	65	43156	65	44310	65
36941	65	36995	65	**42249**	**1000**	43103	65	43157	65	44311	65
36942	65	36996	65	42250	65	43104	65	43158	65	44312	100
36943	65	36997	100	42251	65	43105	65	43159	65	44313	65
36944	65	36998	65	42252	65	43106	250	43160	65	44314	65
36945	65	36999	65	42253	65	43107	65	43161	65	44315	65
36946	65	37000	65	42254	65	43108	65	43162	65	44316	65
36947	65	42201	65	42255	65	**43109**	**1500**	43163	65	44317	100
36948	65	42202	65	42256	65	43110	65	43164	65	44318	65
36949	65	42203	65	42257	65	43111	65	43165	65	44319	100
36950	65	42204	65	42258	65	43112	100	43166	65	44320	65
36951	65	42205	65	42259	65	43113	65	43167	65	44321	65
36952	65	42206	65	42260	65	43114	65	43168	65	44322	65
36953	65	42207	65	42261	65	43115	65	43169	65	44323	65
36954	65	42208	65	42262	65	43116	65	43170	65	44324	65
36955	65	42209	65	42263	100	43117	65	43171	65	44325	65
36956	65	42210	65	42264	65	43118	65	43172	100	**44326**	**10000**
36957	65	42211	65	42265	65	43119	65	43173	65	44327	65
36958	65	42212	65	42266	65	43120	100	43174	65	44328	100
36959	65	42213	65	42267	65	43121	65	43175	65	44329	65
36960	65	42214	65	42268	65	43122	65	43176	65	44330	65
36961	100	42215	65	42269	65	43123	65	43177	65	44331	100
36962	65	42216	65	42270	100	43124	100	43178	65	44332	65
36963	65	42217	65	42271	65	43125	65	43179	65	44333	65
36964	65	42218	100	42272	65	43126	65	43180	65	44334	65
36965	65	42219	65	42273	65	43127	65	43181	65	44335	65
36966	65	42220	65	42274	100	43128	65	43182	100	44336	65
36967	65	42221	65	42275	65	43129	65	43183	65	44337	65
36968	65	42222	65	42276	65	43130	65	43184	65	44338	65
36969	65	42223	65	42277	65	43131	65	43185	100	44339	65
36970	65	42224	65	42278	65	43132	65	43186	65	44340	65
36971	65	42225	65	42279	65	43133	65	43187	65	44341	65
36972	65	42226	65	42280	65	43134	65	43188	65	44342	65
36973	65	42227	65	42281	65	43135	65	43189	65	44343	65
36974	65	42228	65	42282	65	43136	65	43190	65	44344	65
36975	100	42229	65	42283	65	43137	65	43191	65	44345	65
36976	125	42230	65	42284	65	43138	65	43192	65	44346	125
36977	65	42231	65	42285	65	43139	65	43193	100	44347	65
36978	65	42232	65	42286	65	43140	65	43194	65	44348	65
36979	65	42233	65	42287	65	43141	65	43195	65	44349	65
36980	65	42234	65	42288	65	43142	100	43196	65	44350	65
36981	65	42235	65	42289	65	43143	65	43197	65	44351	65
36982	65	42236	250	42290	65	43144	65	43198	65	44352	65
36983	65	42237	100	42291	100	43145	65	43199	65	44353	65
36984	65	42238	65	42292	65	43146	65	43200	65	44354	65
36985	65	42239	65	42293	65	43147	65	44301	65	44355	65
36986	65	**42240**	**3000**	42294	65	43148	100	44302	65	44356	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
44357	65	59111	65	59165	65	60419	100	60473	65	77127	65
44358	65	59112	125	59166	65	60420	65	60474	65	77128	65
44359	65	59113	65	59167	65	60421	65	60475	65	77129	65
44360	65	59114	65	59168	65	60422	65	60476	65	77130	65
44361	65	59115	65	59169	65	60423	250	60477	100	77131	65
44362	65	59116	100	59170	65	60424	65	60478	65	77132	65
44363	65	59117	65	59171	65	60425	65	60479	65	77133	65
44364	65	59118	65	59172	65	60426	65	60480	65	77134	65
44365	65	59119	65	59173	65	60427	65	60481	65	77135	65
44366	65	59120	65	59174	65	60428	100	60482	65	77136	65
44367	65	59121	65	59175	65	60429	65	60483	125	77137	65
44368	65	59122	65	59176	65	**60430**	**33000**	60484	65	77138	65
44369	65	59123	65	59177	65	60431	65	60485	65	77139	65
44370	65	59124	65	59178	100	60432	65	60486	65	77140	65
44371	65	59125	65	59179	65	60433	65	60487	65	77141	65
44372	65	59126	100	59180	65	60434	65	60488	65	77142	65
44373	65	**59127**	**1300**	59181	65	60435	65	60489	65	77143	125
44374	65	59128	65	59182	65	60436	65	60490	65	77144	65
44375	65	59129	65	59183	65	60437	65	60491	65	77145	65
44376	65	59130	65	59184	65	60438	65	60492	100	77146	65
44377	65	59131	65	59185	65	60439	65	60493	65	77147	65
44378	65	59132	65	59186	65	60440	65	60494	65	77148	65
44379	100	59133	65	59187	65	60441	100	60495	65	77149	65
44380	65	59134	65	59188	65	60442	65	60496	65	77150	65
44381	65	59135	65	59189	65	60443	65	60497	65	77151	100
44382	65	59136	65	59190	65	60444	65	60498	65	77152	65
44383	65	59137	65	59191	65	**60445**	**1000**	60499	65	77153	65
44384	65	59138	65	59192	65	60446	65	60500	65	77154	65
44385	65	59139	65	59193	65	60447	65	77101	65	77155	65
44386	65	†59140	† 65	59194	65	60448	65	77102	65	77156	65
44387	65	**†59141**	**†5000**	59195	65	60449	65	77103	65	77157	65
44388	65	59142	65	59196	65	60450	65	77104	65	77158	125
44389	65	59143	100	59197	65	60451	65	77105	65	77159	65
44390	65	59144	65	59198	65	60452	125	77106	65	77160	65
44391	65	59145	100	59199	65	60453	65	77107	65	77161	65
44392	65	59146	65	59200	65	60454	65	77108	65	77162	65
44393	100	59147	65	60401	65	60455	65	77109	65	77163	65
44394	65	59148	125	60402	100	60456	65	77110	65	77164	65
44395	65	59149	65	60403	65	60457	65	77111	65	77165	65
44396	65	59150	65	60404	65	60458	65	77112	65	77166	65
44397	65	59151	65	60405	65	60459	100	77113	65	77167	65
44398	65	59152	65	60406	65	60460	100	77114	65	77168	65
44399	65	59153	65	60407	65	60461	65	77115	65	77169	65
44400	65	59154	65	60408	65	60462	65	77116	65	77170	65
59101	65	59155	65	60409	65	60463	65	77117	65	77171	65
59102	65	59156	65	60410	65	60464	65	77118	65	77172	65
59103	65	59157	65	60411	65	60465	65	77119	65	77173	65
59104	100	59158	65	60412	65	60466	65	77120	65	77174	65
59105	65	59159	65	60413	65	60467	65	77121	65	77175	65
59106	65	59160	65	60414	125	60468	100	77122	65	77176	65
59107	65	59161	65	60415	65	60469	65	77123	65	77177	65
59108	65	59162	65	60416	65	60470	65	77124	65	77178	65
59109	65	59163	65	60417	65	60471	65	77125	65	77179	65
59110	65	59164	65	60418	65	60472	65	77126	65	77180	65

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 59140 und 59141 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77181	100	78218	65	78255	65	78292	65	88029	65	88066	65
77182	65	78219	65	78256	65	78293	65	88030	65	88067	100
77183	65	78220	65	78257	65	78294	65	88031	65	88068	65
77184	65	78221	100	78258	65	78295	65	88032	65	88069	65
77185	65	78222	65	78259	65	78296	65	88033	65	88070	65
77186	250	78223	65	78260	250	78297	65	88034	65	88071	65
77187	65	78224	65	78261	65	78298	65	88035	65	88072	65
77188	65	78225	65	78262	65	78299	65	88036	65	88073	65
77189	65	78226	65	78263	65	78300	65	88037	65	88074	250
77190	65	78227	65	78264	65	88001	65	88038	65	88075	65
77191	65	78228	65	78265	65	88002	65	88039	65	88076	65
77192	65	78229	65	78266	65	88003	65	88040	65	88077	65
77193	65	78230	65	78267	65	88004	65	88041	65	88078	65
77194	65	78231	65	78268	65	88005	65	88042	65	88079	65
77195	65	78232	65	78269	65	88006	100	88043	65	88080	65
77196	65	78233	65	78270	65	88007	65	88044	100	88081	65
77197	65	78234	65	78271	65	88008	65	88045	65	88082	65
77198	65	78235	65	78272	65	88009	65	88046	65	88083	65
77199	65	78236	65	78273	65	88010	65	88047	65	88084	65
77200	65	78237	65	78274	65	88011	65	88048	65	88085	65
78201	125	78238	65	78275	65	88012	65	88049	65	88086	65
78202	65	78239	65	78276	65	88013	65	88050	65	88087	65
78203	100	78240	65	78277	65	88014	65	88051	65	88088	65
78204	65	78241	65	78278	125	88015	65	88052	65	88089	65
78205	65	78242	65	78279	65	88016	65	88053	100	88090	65
78206	100	78243	65	78280	65	88017	65	88054	100	88091	65
78207	65	78244	65	78281	65	88018	65	88055	65	88092	65
78208	100	78245	65	78282	65	88019	65	88056	65	88093	100
78209	65	78246	125	78283	65	88020	100	88057	65	88094	65
78210	65	78247	65	78284	65	88021	65	88058	65	88095	65
78211	65	78248	65	78285	65	88022	125	88059	65	88096	65
78212	65	78249	125	78286	65	88023	65	88060	65	88097	65
78213	65	78250	65	78287	65	88024	65	88061	65	88098	65
78214	65	78251	65	78288	125	88025	65	88062	65	88099	65
78215	65	78252	65	78289	65	88026	65	88063	65	88100	65
78216	65	78253	65	78290	65	88027	65	88064	65		
78217	65	78254	65	78291	65	88028	65	88065	65		

Digitized by Google

Liſte

der aus den

früheren zehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
13	1246	X.	65	138	13777	X.	65	385	38497	X.	65	575	57453	VI.	125
„	1247	„	65	164	16301	VIII.	65	„	38498	„	65	„	57475	„	65
20	1908	VIII.	65	„	16377	„	100	„	38499	„	65	614	61345	VII.	100
„	1957	„	65	„	†16390	„	† 65	„	38500	„	65	„	61352	„	65
„	1958	„	65	„	†16391	„	† 65	402	40145	V.	100	„	61360	„	65
„	1985	„	65	„	16392	„	65	439	43801	X.	65	„	61361	„	65
„	1987	„	65	198	19701	IX.	100	„	43820	„	65	631	63001	IX.	65
„	1988	„	125	„	19702	„	65	„	43821	„	65	„	63040	„	65
„	1989	„	65	„	19703	„	65	„	43823	„	65	„	63075	„	125
„	1990	„	65	„	19704	„	65	„	43847	„	65	633	63255	I.	65
„	1991	„	65	„	19705	„	65	„	43848	„	65	644	64314	X.	100
„	1992	„	65	„	19717	„	65	„	43849	„	65	„	64334	„	65
„	1993	„	65	„	19720	„	65	„	43850	„	65	„	64335	„	65
„	1995	„	65	„	19722	„	65	„	43897	„	65	„	64336	„	100
„	1996	„	65	„	19747	„	65	440	43942	VII.	65	„	64339	„	65
„	1997	„	65	„	19755	„	65	524	52355	IV.	125	„	64340	„	65
45	4421	IX.	250	„	19793	„	65	„	52358	„	65	„	64341	„	65
„	4422	„	65	320	31903	VII.	65	„	52392	„	65	„	64344	„	65
„	4423	„	65	„	31904	„	65	519	54802	X.	65	„	64347	„	1500
„	4430	„	65	„	31905	„	65	„	54803	„	65	„	64348	„	65
„	4461	„	65	„	31938	„	65	„	54804	„	100	728	72797	VIII.	65
„	4462	„	65	359	35862	I.	65	„	54805	„	65	748	74701	X.	65
„	4474	„	65	„	35863	„	65	„	54806	„	65	„	74705	„	65
„	4481	„	65	„	35864	„	65	„	54807	„	65	„	74706	„	65
69	6819	X.	65	„	35865	„	65	„	54816	„	65	„	74707	„	65
„	6851	„	65	„	35866	„	65	„	54819	„	65	„	74712	„	65
„	6853	„	65	366	36537	III.	65	„	54820	„	65	„	74717	„	65
„	6858	„	65	385	38401	X.	65	„	54831	„	100	„	74720	„	65
„	6897	„	65	„	38434	„	65	„	54834	„	100	„	74741	„	65
138	13712	„	65	„	38435	„	65	„	54837	„	65	„	74743	„	65
„	†13713	„	† 65	„	38440	„	65	„	54852	„	65	„	74744	„	65
„	†13714	„	† 100	„	38443	„	65	„	54858	„	65	„	74745	„	65
„	†13715	„	† 65	„	38449	„	65	„	54868	„	100	„	74746	„	65
„	13716	„	65	„	38471	„	65	„	54873	„	65	„	74752	„	65
„	13725	„	65	„	38472	„	65	„	54879	„	65	„	74753	„	65
„	13737	„	65	„	38473	„	65	„	54897	„	100	„	74755	„	65
„	13755	„	65	„	38474	„	65	575	57406	VI.	65	„	74756	„	65
„	13770	„	65	„	38475	„	65	„	57408	„	65	„	74771	„	65
„	13772	„	65	„	38481	„	65	„	57451	„	65	„	74773	„	65
„	13773	„	65	„	38496	„	65	„	57452	„	65	„	74776	„	65

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
748	74785	X.	65	755	75453	X.	65	805	80423	X.	65	819	81876	IX.	65
"	74792	"	65	"	75455	"	65	"	80428	"	65	893	89299	VI.	65
"	74794	"	65	"	75487	"	65	"	80437	"	65	902	90158	X.	65
755	75411	"	65	"	75500	"	65	"	80438	"	65	"	90166	"	65
"	75413	"	65	805	80410	"	65	"	80439	"	65	"	90190	"	65
"	75414	"	65	"	80412	"	65	"	80440	"	65	"	90194	"	65
"	75430	"	65	"	80413	"	65	"	80443	"	65	"	90195	"	65
"	75440	"	65	"	80414	"	65	"	80449	"	65	"	90196	"	65
"	75441	"	65	"	80415	"	100	"	80483	"	65	"	90197	"	65
"	75444	"	65	"	80416	"	100	"	80488	"	100	"	90198	"	125
"	75445	"	65	"	80417	"	65	"	80494	"	65	"	90199	"	65
"	75446	"	65	"	80419	"	65	"	80500	"	65	"	90200	"	65
"	75451	"	125	"	80420	"	65	819	81805	IX.	65	943	94253	V.	65
"	75452	"	65	"	80422	"	65	"	81807	"	65				

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nro. 13713, 13714, 13715, 16390 und 16391 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1847.

Großherzoglich Badische Amortisationscasse.

(Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.)

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 18. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 2. September 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Bei der Communreviſion der Regierung des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Reviſors zu beſetzen. Die Bewerber hierum haben ſich binnen vier Wochen bei der genannten Kreisregierung zu melden.

Durch das am 7. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gabriel Engelbert Speth iſt die katholiſche Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1700 Gulden in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch das am 7. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fintan Nägele iſt die katholiſche Pfarrei Dingelsdorf, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 580 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 28. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Joſeph Bechtold iſt die katholiſche Pfarrei Iffezheim, Oberamts Raſtadt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe, deren beiläufiges Einkommen 1300 — 1400 Gulden beträgt, auf dem jedoch ein am 1. Juli v. J. begonnenes, in ſieben Jahresterminen abzutragendes Proviſorium von 79 Gulden 30 kr. Zehntablöſungskoſten, ſo wie die Verbindlichkeit zur Berichtigung ſich etwa ferner ergebender Zehntablöſungskoſten ruht, haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das am 30. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarr-Rectors Joſeph Anton Ludolf

Vogler ist die katholische Pfarrei Ottersweier, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1400 — 1500 Gulden, in Erledigung gekommen; darauf ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und eine Kriegsschuld von 37 Gulden 30 kr. in drei Terminen an die dortige Gemeinde abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Helfenstein ist die evangelische Pfarrei Wieblingen, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlage von 1384 Gulden 26 kr., aber einem namhaft höheren wirklichen Ertrage, erledigt worden. Es haftet auf dieser Stelle eine Schuld von 188 Gulden 17 kr., nebst aufgelaufenen Zinsen, welche der ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Anselment ist die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 700 Gulden, in Erledigung gekommen, auf welcher jedoch die Verbindlichkeit, ein später bestimmt werdendes Provisorium für Zehntablösungskosten zu tilgen, zu übernehmen ist. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich, nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Eßlingen, Amts Donaueschingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Singrün, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1100 Gulden, worauf jedoch ein noch zu bestimmendes Provisorium für Güterkaufskosten von etwa 400 Gulden ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Knoblauch auf die Pfarrei Oppenau ist die katholische Pfarrei Vimbuch, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni l. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch Versetzung des Lehrers Langenbach nach Offenburg ist an dem Gymnasium in Donaueschingen eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 1000 Gulden zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb 14 Tagen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. XXXIV. vom 30. v. M., Seite 244, Zeile 6 von unten ist bei der Anzeige der ertheilten Staatsgenehmigung zur Präsentation auf die katholische Patronatspfarrei Holzhausen zu setzen, statt „Bezirksamts Rheinbischofsheim" —, „Oberamts Emmendingen," indem das evangelische Dorf gleichen Namens zu dem ersterwähnten Amtsbezirke gehört.

Nr. XXXVI. 257

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 15. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Auflöſung der Poſthalterei Müllheim, beziehungsweiſe die Regulirung der Entfernung zwiſchen den Poſthaltereien Krotzingen und Kaltenherberg betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Errichtung eines Stammgutsſtatuts durch den Grafen Ludwig von Langenſtein betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für 1846 betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 1. September

dem Major Ludwig im dritten Infanterie-Regimente die Auszeichnung des Eichenlaubes zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 2. September

dem königlich hannöver'ſchen Premierlieutenant Siemens das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Geſandten an den königlichen Höfen von Preußen und Hannover, Oberſten und Flügeladjutanten von Franckenberg-Ludwigsdorff, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treugeleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Decan, Pfarrer Cuefelius in Teutschneureuth, das erledigte Hof- und Stadtdiakonat Carlsruhe, und

die evangelische Pfarrei Bötzingen, Decanats Emmendingen, dem Pfarrer Krauß in Keppenbach zu übertragen;

dem Amtschirurgen und Physicatsverweser Dr. Schwörer in Kenzingen den Character als Physicus

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Aufhebung der Posthalterei Müllheim, beziehungsweise Regulirung der Entfernung zwischen den Posthaltereien Krotzingen und Kaltenherberg betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 1728, wird die Posthalterei zu Müllheim mit dem 1. October d. J. aufgehoben.

Indem man dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich die Entfernung zwischen der Posthalterei Krötzingen und jener zu Kaltenherberg auf 1¼ Post bestimmt.

Carlsruhe, den 2. September 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die Errichtung eines Stammgutsstatuts durch den Grafen Ludwig von Langenstein betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. l. M., Nr. 1800, dem von dem Grafen Ludwig von Langenstein am 24. November 1845, beziehungsweise 25. Mai l. J., errichteten Stammgutsstatut die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die zu dem Stammgute gehörigen Besitzungen in den Bezirken der Aemter Baden, Blumenfeld, Bretten, Carlsruhe (Stadt), Engen, Hüfingen, Möskirch, Radolphzell, Stetten a. k. M. und Stockach gelegen sind.

Carlsruhe, den 11. September 1847.

Justizministerium.

In Abwesenheit des Präsidenten:

Junghanns.

Vdt. K. Stöpel.

(Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für 1846 betreffend.)

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. December 1846 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. August 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 20. August

der von dem Freiherrn von Enzenberg geschehenen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Bertsche zu Saig, auf die katholische Pfarrei Unteralpfen, Bezirksamts Waldshut,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sievert ist die evangelische Pfarrei Nimburg, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlage von 554 Gulden 8 kr., worauf jedoch eine Schuld von 16 Gulden haftet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte Caplaneibeneficium zu Neudingen, Amts Hüfingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden und mit der Verpflichtung zur Besorgung des Gottesdienstes in der dortigen Klosterkirche Mariahof und zur Aushülfe in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen, wiederholt mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Bewerber um diese Pfründe bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als Patron, nach Vorschrift zu melden haben.

An der höheren Bürgerschule zu Mannheim soll die Lehrstelle für deutsche und französische Sprache, mit einem Gehalte von 1000—1200 Gulden, durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

An dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim sollen zwei Lehrstellen, jede mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden, mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern besetzt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 19. Mai 1847

der pensionirte Kreisrath Villinger in Freiburg.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personal-Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse nach dem Stande der Rechnungen für 1846.

Betreff.	Kreis-Verrechnung in								Summa.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg, nun Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahmen.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2,000	—	8,330	9
2. Jahresbeitrag von Lehrergehalten	1,794	25	2,737	24	2,478	53	2,621	24	9,632	6
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxen	1,439	—	1,903	46	345	7	804	9	4,492	2
4. Beiträge von Orts- und Districts-Stiftungen	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
5. Capitalzinsen	1,808	29	2,879	6	3,841	14	1,147	43	9,676	32
6. Güterbestandszinsen	—	—	—	—	8	15	—	—	8	15
7. Außerordentliche Einnahmen . .	—	—	26	51	10	10	—	46	37	47
zusammen .	7,041	54	9,547	7	9,019	48	6,574	2	32,182	51
B. Ausgaben.										
1. Wittwengehalte	1,407	47	4,923	57	6,605	44	5,078	40	18,016	8
2. Erziehungsbeiträge	252	35	734	9	654	11	1,232	56	2,903	51
3. Nahrungsgehalte.	112	22	176	5	318	41	108	29	715	37
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	27	42	78	35	219	57	13	34	339	48
5. Gehalt des Verrechners . . .	205	42	431	24	481	28	350	51	1,469	25
6. Gehalte der Bezirksheber. . .	106	29	137	20	99	2	109	23	452	14
7. Bureaukosten der Verrechner . .	16	33	23	33	37	41	29	27	107	14
8. Revisionskosten-Beiträge . . .	—	—	—	—	115	38	95	17	210	55
9. Für Inventarstücke	—	—	25	40	—	—	21	54	47	34
10. Außerordentliche Ausgaben . .	1	—	—	—	59	36	40	44	101	20
11. Staatssteuern ꝛc. ꝛc.	—	—	—	15	1	5	—	—	1	20
Zusammen .	2,130	10	6,530	58	8,623	3	7,081	15	24,365	26
Abschluß.										
Die Einnahmen betragen	7,041	54	9,547	7	9,019	48	6,574	2	32,182	51
Die Ausgaben betragen	2,130	10	6,530	58	8,623	3	7,081	15	24,365	26
Ueberschuß . . .	4,911	44	3,016	9	396	45			Mehreinnahme 7,817	25
Deficit			8,324	38			507	13		
			507	13						
			7,817	25						

Betreff.	Kreis-Verrechnung in Constanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr.	Ettlingen. fl.	kr.	Mannheim. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
2. Activcapitalien	47,000	—	59,735	58	84,974	26	28,406	11	220,116	35
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse (Bureaurequisiten) . .	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gefällrückstände	314	4	1,166	58	2,195	25	852	42	4,529	9
5. Vorschüsse	—	—	—	—	227	33	—	—	227	33
6. Cassenvorrath	1,802	46	937	46	2,925	42	929	49	6,596	3
Zusammen .	49,125	38	62,135	34	90,513	9	30,242	24	232,016	45
Hievon ab Schulden.										
7. Wittwengehalte ꝛc.	—	—	193	42	61	3	50	24	305	9
8. Rest reines Vermögen auf 31. December 1846	49,125	38	61,941	52	90,452	6	30,192	—	231,711	36
9. Am 31. December 1845 war der Stand	44,213	54	58,903	3	90,119	15	30,677	1 18	223,913	31
10. Also Vermehrung im Jahre 1846	4,911	44	3,038	49	- 332	51	—	—	7,798	5
„ Verminderung „ „ „							485	19		
herrührend von:										
a. Einnahme-Ueberschüssen, resp.* Deficit	4,911	44	3,016	9	396	45	* 507	13		
b. neu angeschafften Inventarstücken	—	—	22	40	—	—	21	54		
c. Gütern, welche um 81 fl. verkauft wurden, während der Steueranschlag 144 fl. 54 kr. betrug, also Wenigererlös. .	—	—	—	—	63	54	—	—		
Summa, resp.* Rest .	4,911	44	3,038	49	332	51	* 485	19	7,798	5
11. Unter obigem Vermögen ist inbegriffen:			8,283	24						
			485	19						
a. Der Vermögensbetrag des mit der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse vereinigten evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscifonds nach neuer Berichtigung mit. . .	—	—	28,442	21	14,394	31	2,821	43	45,658	35
b. Der Betrag des ebenfalls und zwar seit 1. Januar 1845 einverleibten altbadischen katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds mit . . .	—	—	—	—	44,136	43	—	—	44,136	43

Betreff.	Kreis-Verrechnung in				Summa.
	Conſtanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Mannheim.	
D. Perſonalſtand.					
Am 31. December 1846 waren vorhanden:					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	429	614	601	578	2,222
Stand am 31. December 1845 .	423	591	590	548	2,152
Vermehrung . .	6	23	11	30	70
2. Bezugsberechtigte Wittwen . .	31	101	141	107	380
Stand am 31. December 1845 .	28	99	157	97	381
Vermehrung . .	3	2	—	10	—
Verminderung . .	—	—	16	—	1
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	26	68	73	140	307
Stand am 31. December 1845 .	25	73	86	120	304
Vermehrung . .	1	—	—	20	3
Verminderung . .	—	5	13	—	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	7	10	24	8	49
Stand am 31. December 1845 .	8	12	20	8	48
Vermehrung . .	—	—	4	—	1
Verminderung . .	1	2	—	—	—

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 18. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnungen: I. Die Erſatzwahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend. II. Die Erneuerungs- und Erſatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend. III. Die Vornahme der Wahlmännerwahlen betreffend. — Dienſtnachrichten.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Erſatzwahlen zur erſten Kammer der Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da in Folge des Ablebens des bisherigen Abgeordneten der Landesuniverſität Freiburg zur erſten Kammer der Ständeverſammlung, des Staatsminiſters Freiherrn von Türckheim, deſſen Stelle zu erſetzen iſt, ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Durch den Senat der Hochſchule Freiburg iſt eine Erſatzwahl ihres Abgeordneten zur erſten Kammer der Ständeverſammlung, nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. December 1818, §. 21 ff., vorzunehmen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, nach welchem eine ſolche Erneuerung in Beziehung auf Abgeordnete des grundherrlichen Adels und der Univerſitäten in gegenwärtigem Jahre nicht ſtatt zu finden hat; dagegen fünfzehn Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 30. Juni d. J. auszutreten hatten;

in Anbetracht, daß in der vierundſiebenzigſten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten fünfzehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt auf den 30. Juni d. J. beſtimmt worden ſind, und daß die Abgeordneten der weiter verzeichneten ſechs Städte- und Aemterwahlbezirke ihre Stelle niederlegten, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten fünfzehn Städte- und Aemterwahlbezirken ſind die Erneuerungswahlen der Abgeordneten, in den weiter genannten ſechs Städte- und Aemterwahlbezirken aber die Erſatzwahlen nach Vorſchrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach deren Vollendung durch die von Uns allergnädigſt ernannten, gleichfalls in der Anlage bezeichneten Wahlcommiſſäre zu vollziehen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Verzeichniß

der für die erſte und zweite Kammer der Ständeverſammlung des Jahres 1848 erforderlichen Erneuerungs- und Erſatzwahlen.

Ordnungs-Zahl der Städte- Wahlbezirke.	Ordnungs-Zahl der Aemter- Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Austretender Abgeordneter.	Wahlcommiſſär.	Stellvertreter.
		I. Kammer.			
		Für die Univerſität Freiburg	ſtatt des verſtorbenen Staatsminiſters Frhrn. v. Türckheim	Der Prorector.	
		II. Kammer.			
		Oberrheinkreis.			
		Durch das Loos beſtimmt:			
3		Stadt Freiburg	Hägelin, Gemeinderath und Obergerichtsadvocat in Freiburg.	Hofgerichtsdirector Woll in Freiburg.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die Wahl-Bezirke des Oberrheinkreiſes ernanten Wahlcommiſſäre: Hofgerichtsrath Lang in Freiburg.
	9	Amt Lörrach	Scheffelt, Altbürgermeiſter in Steinen.	Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg.	
	10	Amt Müllheim	Blankenhorn-Krafft, Bürgermeiſter in Müllheim.	Geheimer Rath und Regierungsdirector Kern in Freiburg.	
	11	Aemter Staufen und Heitersheim	Martin, Altbürgermeiſter in Staufen.	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.	
	17	Aemter Hornberg, Triberg, Wolfach und Haslach	Rindeſchwender, Obergerichtsadvocat in Raſtatt.	Regierungsrath Stephani in Freiburg.	
		Mittelrheinkreis.			
		Durch das Loos beſtimmt:			
4		Stadt Lahr	v. Soiron, Obergerichtsadvocat in Mannheim.	Regierungsrath Kunz in Carlsruhe.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der für die
5		Stadt Offenburg	Kapp, Hofrath in Heidelberg	Hofrichter Oblicher in Raſtatt.	

Ordnungs-Zahl der Städte-	Ordnungs-Zahl der Aemter-	Wahlbezirke.	Austretender Abgeordneter.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter
Wahlbezirke.					
10		Stadt Pforzheim	Dennig, Fabrikinhaber in Pforzheim	Oberkirchenraths-Director Böhme in Carlsruhe	Wahl-Bezirke des Mittelrheinkreises ernannten Wahlcommissäre: Geh. Regierungsrath Föhrenbach in Carlsruhe.
	25	Aemter Gernsbach, Baden und Steinbach	Arnsperger, Oberforstrath in Carlsruhe.	Geheimer Kriegsrath Vogelmann in Carlsruhe	
		Freiwillig ausgetreten:			
7		Stadt Baden	Jörger, Bürgermeister in Baden.	Ministerialrath Küßwieder in Carlsruhe.	
8		Stadt Carlsruhe	Knittel, Buchhändler in Carlsruhe.	Geheimer Rath Vogel in Carlsruhe.	
11		Stadt Bruchsal	Schmidt, Bürgermeister in Bruchsal.	Hofgerichtsdirector Christ in Rastatt.	
	29	Oberamt Bruchsal	Speyerer, Altbürgermeister in Heidelberg.	Geheimer Referendär Kirchgeßner in Carlsruhe.	
		Unterrheinkreis.			
		Durch das Loos bestimmt:			
12		Stadt Mannheim.	Brentano, Obergerichtsadvocat in Rastatt	Oberhofgerichts-Vicecanzler Stabel in Mannheim.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder andern der für die Wahl-Bezirke des Unterrheinkreises ernannten Wahlcommissäre: Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim.
12		Stadt Mannheim	Krämer, Altbürgermeister in Marlen		
14		Stadt Wertheim	Schmitt, Regierungsrath in Mannheim	Geh. Regierungsrath Wallau in Mannheim.	
	31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen	Nettig, Regierungsdirector in Carlsruhe	Oberhofgerichtsrath Bohm in Mannheim.	
	34	Oberamt Heidelberg	Helmreich, Fabricant in Mannheim	Oberhofgerichtsrath Nestler in Mannheim.	
	36	Aemter Neckarbischofsheim und ein Theil von Mosbach	Junghanns II., Obergerichtsadvocat in Mosbach	Regierungsrath v. Chrismar in Mannheim.	
		Freiwillig ausgetreten:			
	35	Aemter Ladenburg u. Weinheim	Hecker, Obergerichtsadvocat in Mannheim	Geh. Referendär Junghanns in Carlsruhe.	
	40	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim	Dahmen, Geheimer Rath in Heidelberg	Regierungsrath Schmitt in Mannheim.	

(Verordnung, die Vornahme der Wahlmännerwahlen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß durch Beſchwerden, welche gegen Wahlmännerwahlen bei den Staatsbehörden angebracht werden, und durch Recurſe gegen die darüber ergehenden Erkenntniſſe das endliche Zuſtandekommen dieſer Wahlen oft lange verzögert und dadurch die Vornahme der Abgeordnetenwahl ſelbſt mitunter ungebührlich aufgehalten wird, — ſehen Wir Uns veranlaßt, Behufs einer ordnungsmäßigen und beſchleunigten Erledigung ſolcher gegen Wahlmännerwahlen erhoben werdenden Beſchwerden zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn gegen eine vorgenommene Wahlmännerwahl von einem Betheiligten bei dem Bezirksamte Beſchwerde erhoben, und auf Aufhebung derſelben und Vornahme einer neuen Wahl angetragen wird, ſo hat das Bezirksamt die Wahlacten von der Wahlcommiſſion mit einem Berichte der Letztern über die verſchiedenen Beſchwerdepunkte unverzüglich einzufordern.

§. 2.

Die angegebenen Thatſachen ſind, ſo weit nöthig, durch Erhebung der Beweiſe ſchleunigſt in's Klare zu ſetzen. Das Erkenntniß iſt den Beſchwerdeführern und der Wahlcommiſſion zu verkünden, und ferner, wenn die Wahl dadurch aufgehoben wird, zugleich durch öffentlichen Anſchlag in der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 3.

Im Falle eines Recurſes gegen das über die Anfechtung einer Wahlmännerwahl ergangene Erkenntniß, werden etwaige neue erhebliche Vorbringen ohne Verzögerung ebenfalls unterſucht; ſofort die Acten über die Wahlanfechtung ſammt den Wahlverhandlungen vom Bezirksamte unmittelbar dem Miniſterium des Innern vorgelegt, welches die Entſcheidung des Staatsminiſteriums über den Recurs einholt.

§. 4.

Wird gegen das die Wahl aufhebende Erkenntniß innerhalb drei Tagen von der Verkündung an, der Recurs bei dem Bezirksamte angemeldet und ausgeführt, ſo iſt bis zur Erledigung deſſelben mit der Vornahme der neuen Wahl innezuhalten.

§. 5.

Nach Ablauf der im §. 4 erwähnten drei Tage wird der Recurs gegen ein die Wahl aufhebendes Erkenntniß nicht mehr angenommen.

Wurde durch das Erkenntniß die gegen die Wahl erhobene Beſchwerde verworfen, ſo findet zwar auch nach Ablauf der drei Tage der Recurs noch ſtatt, aber es kann dadurch die Vornahme der Abgeordnetenwahl mit der Beiziehung der in der angefochtenen Wahl gewählten Wahlmänner nicht aufgehalten werden.

§. 6.

Wird die Beſchwerde gegen eine Wahlmännerwahl ſo ſpät angebracht, daß die Vornahme einer neuen Wahl nicht mehr ſo zeitig vollzogen werden könnte, daß die neu Gewählten die im §. 66 der Wahlordnung beſtimmten ſechs Tage vor der Abgeordnetenwahl die Einladungen dazu erhalten können, ſo hat das Bezirksamt zwar die angegebenen Thatſachen zu ermitteln, beziehungsweiſe die Beweiſe zu erheben, in der Sache ſelbſt aber kein Erkenntniß zu geben, ſondern die dießfallſigen Acten mit den Wahlverhandlungen dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

§. 7.

Eine gleiche Vorlage erfolgt, wenn der Recurs gegen ein die Aufhebung der Wahl verſagendes Erkenntniß nicht mehr rechtzeitig (§. 6) erledigt werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Verzicht des Pfarrers Anton Walter auf die katholiſche Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim,
zu genehmigen;

die katholiſche Pfarrei Berau, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Nicolaus Wacker zu Unteribach, und

die katholiſche Pfarrei Hauſach, Amts Haslach, dem Pfarrer Victor Schmid zu Weier
zu übertragen;

den Profeſſor Dr. Wilhelm Auguſt von Langsdorff an der höheren Bürgerſchule zu Mannheim in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Lehrern Carl Damm und Ignaz Durler an dem Gymnaſium zu Tauberbiſchofsheim den Character als Profeſſoren
zu verleihen;

die an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Durlach erledigte zweite Lehrerſtelle dem Lehrer Carl Becker am Gymnaſium zu Lahr
zu übertragen.

Nr. XXXVIII. 269

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. September 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeſchlüſſe betreffend. — Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ertheilung eines Privilegiums an Friedrich Karcher in Carlsruhe, auf die Bereitung von Pauſepapier nach eigenem Verfahren, betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend. Die Verleihung der Eigenſchaft eines erblichen Landſtandes in der erſten Kammer der Ständeverſammlung an den Grafen Ludwig von Langenſtein betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeſchlüſſe betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Artikels 4 des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837, verkündet in Nr. VI. des Regierungsblattes von 1838, ferner der Ziffer 4 des Bundesbeſchluſſes vom 22. April 1841, verkündet in Nr. XVIII. des Regierungsblattes vom gleichen Jahre, ſodann der Ziffer 3 des Bundesbeſchluſſes vom 19. Juni 1845, verkündet in Nr. XXIV. des Regierungsblattes gleichen Jahres haben Wir auf den Antrag Unſeres Miniſteriums des Innern beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder der Kunſt mittelſt mechaniſcher Vervielfältigung herausgibt, oder herausgeben läßt, und ſich gegen unerlaubten Nachdruck zu ſchützen beabſichtigt, iſt verbunden, bei der Herausgabe ein Exemplar der beſten Sorte, und zwar von jeder Auflage, an Unſer Miniſterium des Innern abzuliefern, unter Anführung der Umſtände, aus denen ſich ergibt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenſtand habe.

Ueber die geſchehene Ablieferung wird Demjenigen, welcher ſie bewirkt, eine Empfangsbeſcheinigung durch das Miniſterium des Innern zugefertigt, worin der Tag der Einlieferung, welcher als Zeitpunkt des Erſcheinens des Werkes gilt, zu bezeichnen iſt.

Wird der Schutz der Behörde gegen Nachdruck angerufen, so ist dem Gesuche die Empfangsbescheinigung beizulegen.

§. 2.

Daß der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen genügt worden sei, ist sowohl bei Werken der Literatur, als bei jenen der Kunst dadurch erkennbar zu machen, daß bei jenen auf dem Titelblatte, bei diesen an einer passenden Stelle jedes Exemplars die Worte anzubringen sind: „Hinterlegt bei dem großherzoglich badischen Ministerium des Innern."

§. 3.

Das Ministerium des Innern stellt das eingelieferte Exemplar bei Werken der Literatur Unserer Hofbibliothek, bei Werken der Kunst Unserer Kunsthalle zur Aufbewahrung zu.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. September 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 20. September

dem Oberhofmarschall von Duboys die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Großkreuz Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Physicus Dr. Volz in Carlsruhe das Medicinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu übertragen;

den Registraturgehülfen Stahl bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Registrator zu ernennen, und

die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Link in Königheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an Friedrich Karcher in Carlsruhe, auf die Bereitung von Pauſepapier nach eigenem Verfahren, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 27. Auguſt d. J., Nr. 1744, allergnädigſt geruht, dem Friedrich Karcher in Carlsruhe auf die Bereitung von Pauſepapier nach dem von ihm erfundenen Verfahren, ein Privilegium für die Dauer von fünf Jahren zu verleihen; unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Carlsruhe, den 7. September 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. September 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben geſtiftet:

Johannes Mesmer von Fiſcherbach, in den dortigen Armenfond 528 Gulden 1¼ Kreuzer zur Verwendung der Zinſe hieraus zur Bekleidung armer Schulkinder;

die ledig verſtorbene Clara Hämmerle von Wolfach, in den daſigen Stadtarmenfond 12 Gulden;

der ledig verſtorbene Kilian Schneider von Schappach, in den dortigen Kirchenfond 600 Gulden;

Derſelbe in den dortigen Armenfond 400 Gulden;

Vincenz Bühler, Müller in Schenkenzell, in den Armenfond daſelbſt 25 Gulden;

Ein Ungenannter in den Opferſtocksfond in Gernsbach 50 Gulden, zur Verwendung der Zinſe hieraus zur Bekleidung eines armen Confirmanden;

Joſeph Hihn von Biberach in den dortigen Kirchenfond 40 Gulden, zur Anſchaffung eines Muttergottesklei̇des;

Xaver Ell's Wittwe von Achern in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

Schullehrer K. Friedr. Becker's Wittwe, Katharina, geb. Göbelbecker von Liebolsheim, in den dortigen Armenfond 100 Gulden mit der Beſtimmung, daß die Zinſen jährlich am 25. November unter die dortigen Ortsarmen vertheilt werden ſollen;

Martin Bahr von Ortenberg in den dortigen Schulfond 10 Gulden, zur Anſchaffung von Schreibmaterialien für arme Kinder;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Ortenberg eine neue vollſtändige Kelchbedeckung im Werthe von 6 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Heil zu Langenbrücken in den Induſtrieſchulfond daſelbſt 25 Gulden;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Tiefenbach 26 Gulden zur Beſtreitung der Kirchenbedürfniſſe daſelbſt;

Fabricant Chriſtian Trampler von Lahr in den dortigen Spital- und Armenfond 100 Gulden;

Johann Georg Armbruſter, Sebenbauer von Schappach, in den dortigen Armenfond 200 Gulden;

Derſelbe in den daſigen Kirchenfond 100 Gulden, zur Anſchaffung von Kirchenparamenten;

Georg Klump's Wittwe Johanna, geb. Störzer, von Reichenthal in den dortigen Capellenfond 360 Gulden, zu Anſchaffung einer Glocke;

eine Ungenannte dem Almoſenfond in Ruith 100 Gulden, zu Anſchaffung von Brod aus den Zinſen für die Ortsarmen vor der Ernte;

Lithograph Franz Wörner von Au und deſſen Ehefrau Maria Anna, geb. Dürrmeier, zur Zeit in Wien bürgerlich anſäßig, der Gemeinde Au 1200 Gulden, behufs der Erbauung einer Capelle in Au und weitere 200 Gulden zur Unterhaltung derſelben;

Ciriak Oſer's Wittwe von Grosweier in den dortigen Armenfond 50 Gulden zu Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Erſtcommunicanten;

Carl Lehmann von Herzthal in den daſigen Armenfond 50 Gulden;

der ledig verſtorbene Joſeph Walz von Renchen in den Schulfond daſelbſt 125 Gulden;

Bernard Birnaſer von Söllingen in den Carl-Friedrichs-Armenfond daſelbſt 75 Gulden;

Dismas Eiſele von Sinzheim in den dortigen Almoſenfond ſeine Verlaſſenſchaft, im Betrage von 122 Gulden 19 Kreuzer;

Johann Reinſchmitt von Neuſatz in den Armenfond daſelbſt 75 Gulden;

Fräulein Alexandra von Bergholz in Ortenberg in die Kirche daſelbſt ein Oelgemälde, taxirt zu 300 Gulden;

Anton Schilly in Oberkirch in den dortigen Kirchenfond 25 Gulden zur Vertheilung der Zinſe hieraus unter die Armen;

Handelsmann Joſeph Seng's Wittwe zu Offenburg in den daſigen Armenfond 200 Gulden zur Vertheilung der jährlichen Zinſe unter die Armen;

Pfarrer Hug zu Urloffen in den dortigen Heiligenfond 89 Gulden;

Derſelbe in die Pfarrkirche zu Urloffen einen Chorrock, taxirt zu 3 Gulden, drei Stole zu

3 Gulden 30 kr., drei Meßgewänder zu 75 Gulden, eine neue Alb zu 10 Gulden und ein Meßbuch zu 1 Gulden, zuſammen im Werthe von 92 Gulden 30 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Elgersweier ein Muttergotteskleid von rothem Sammet und Goldborden, im Werthe zu 12 Gulden, ein neues Altartuch, im Werthe von 6 Gulden, zuſammen im Werthe von 18 Gulden;

Georg Schweiſiſche Eheleute in Offenburg in den vereinigten Armenfond in Offenburg ein Wohnhaus, taxirt zu 600 Gulden;

Georg Vogel in Ettlingenweier in den dortigen Heiligenfond 50 Gulden zur Unterhaltung eines Crucifixes im ſogenannten Breitlochwalde;

der verſtorbene Pfarrer Wetterer in Sinzheim in den Armenfond in Oberſchopfheim 364 Gulden zur Anſchaffung von Schulrequiſiten aus den Zinſen für arme Schulkinder;

die Erben des verſtorbenen Pfarrers Stork zu Schöllbronn in den daſigen Armenfond 64 Gulden;

Pirmin Walterſpiel und Bartholomäus Roth von Cappel-Rodeck in den dortigen Kirchenfond ein hölzernes, in Gold gefaßtes Crucifix, im Werthe zu 30 Gulden, und drei Votivtafeln mit goldenen Rahmen, im Werthe zu 18 Gulden;

Thereſia Huſchle von Achern in den Armenfond in Zuſenhofen 50 Gulden, ohne weitere Beſtimmung, und 50 Gulden für die Armen daſelbſt;

die Bürgerſchaft zu Tiefenbronn in die Kirche daſelbſt verſchiedene Kirchenparamente, im Werthe von 65 Gulden 10 Kreuzer;

der verſtorbene Kaufmann Carl Marano in Eppingen in die Kirche 100 Gulden zur Orgelreparatur und 50 Gulden in die Schule zu Anſchaffung von Schulrequiſiten aus den Zinſen für arme Kinder;

Oberſtallmeiſter von Bühler's Wittwe zu Carlsruhe in das daſige Bürgerhoſpital 300 Gulden;

Dieſelbe in den Waiſenfond daſelbſt 300 Gulden.

(Die Verleihung der Eigenſchaft eines erblichen Landſtandes in der erſten Kammer der Ständeverſammlung an den Grafen Ludwig von Langenſtein betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, dem Allodial-Erben des höchſtſeligen Großherzogs Ludwig, dem Grafen Ludwig von Langenſtein, durch Staatsminiſterial-Verfügung vom 12. Juni 1833, die Würde des hohen Adels und nach Maaßgabe des §. 28 der Verfaſſungsurkunde die Eigenſchaft eines erblichen Landſtandes in der erſten Kammer zu verleihen, die letztere jedoch unter der Vorausſetzung, daß zu dem von der Familie errichteten Stammgute vorerſt noch die Staatsbewilligung nachgeſucht und ertheilt werde.

Nachdem die Urkunde über dieſes Stammgut mittelſt der bereits durch großherzogliches Juſtizminiſterium veröffentlichten allerhöchſten Staatsminiſterial-Entſchließung vom 3. d. M. die landesherrliche Beſtätigung erhalten hat und aus derſelben zu entnehmen iſt, daß das Stammgut nach

dem Rechte der Erſtgeburt und der Linealerbfolge vererbt wird, auch der nachgewieſene Capitalwerth deſſelben die Summe von 300,000 Gulden überſteigt, ſo wird nunmehr die erſterwähnte allerhöchſte Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Am Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Durlach iſt die dritte Lehrerſtelle, womit eine jährliche Beſoldung von 700 Gulden verbunden iſt, mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Philologen zu beſetzen. Die Bewerber hierum haben ſich binnen vierzehn Tagen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch Ableben des erzbiſchöflichen Decans und Pfarrers Johann Nepomuk Leute iſt die katholiſche Pfarrei Krozingen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 2,200 Gulden, in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und ein vom 1. Juli 1847 begonnenes Zehntablöſungskoſten-Capital von 112 Gulden in fünf Jahren heimzuzahlen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Burg auf die Pfarrei Urnau iſt die katholiſche Pfarrei Honſtetten, Amts Engen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1100 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſtet:

a. eine Schuld von 270 Gulden 20 Kreuzer an den Kirchenfond in Ekartsbrunn für Vorſchuß zur Herſtellung einer Pfarrgartenmauer, welcher Betrag vom 1. Auguſt 1846 bis dahin 1848 durch die betreffenden Pfründnießer zu verzinſen iſt, von letztgenanntem Tage an aber in den erſten zehn Jahren mit jährlich 25 Gulden und im eilften Jahre der Reſt mit 20 Gulden 20 Kreuzer, jeweils mit Zinſen, abgetragen werden muß;

b. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 127 Gulden 5 Kreuzer, für welchen, ſo wie für etwa noch weiter ſich ergebende derartige Koſten, ein Proviſorium beſtimmt werden wird.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
den 7. September
Phyſicus Dr. Müller in Mößkirch.

Nr. XXXIX. 275

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. — Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung betreffend. Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute in Baden betreffend. Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für den 28. Aemter-Wahlbezirk betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 21. v. M.

dem Wagenmeiſter Sailer die kleine goldene Civilverdienſtmedaille, als Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtungen allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

durch allerhöchſte Ordre vom 22. September

dem Oberlieutenant Emerich von Geyer im erſten Dragonerregimente die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärdienſte zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.)

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung iſt auf Mittwoch den 27. October l. J. Morgens 8 Uhr beſtimmt.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugniſſe und eines lateiniſch abgefaßten „curriculum vitæ“ vor dem 15. October bei dem Oberſtudienrathe ihre Zulaſſung nachzuſuchen.

Carlsruhe, den 24. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Freiplatz-Erledigung in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Baden wird bis zum 25. November l. J. ein Freiplatz für baden-badiſche Mädchen offen.

Die Bewerberinnen um denſelben haben ihre Geſuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Fähigkeiten, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 27. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 27. d. M., Nr. 1921, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß, in Folge des Austritts des Abgeordneten Lenz des Aelteren von Pforzheim aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl in dem 28. Aemterwahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Forſtpolizeidirector Bajer als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 28. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

(Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1848 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, welcher in den Monaten October, November und December dieses Jahres 1 Kreuzer, in den Monaten Januar, Februar und März künftigen Jahres aber ½ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 30. September 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der siebenten Ziehung am 30. September 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1847 gezogenen 40 Serien.

699. 1453. 1530. 1567. 1576. 1755. 2188. 2215. 2422. 2449. 2554. 2867. 2726. 3018. 3108. 3149. 3419. 3473. 3928. 3989.
4304. 4462. 4568. 4977. 5188. 5472. 5670. 5879. 6043. 6105. 6116. 6135. 6197. 6279. 6542. 6384. 6983. 7267. 7299. 7638.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
34901	42	34917	42	34933	42	34949	42	72615	50	72631	50
34902	42	34918	42	34934	42	34950	42	72616	42	72632	42
34903	42	34919	50	34935	42	72601	42	72617	50	72633	42
34904	42	34920	42	34936	42	72602	42	72618	42	72634	42
34905	42	34921	42	34937	50	72603	42	72619	42	72635	50
34906	42	34922	42	34938	42	72604	50	72620	42	72636	42
34907	42	34923	50	34939	42	72605	50	72621	50	72637	42
34908	42	34924	42	34940	42	72606	42	72622	42	72638	42
34909	42	34925	42	34941	50	72607	42	72623	42	72639	42
34910	42	**34926**	**2000**	34942	42	72608	42	72624	42	72640	42
34911	42	34927	50	34943	42	72609	42	72625	42	72641	42
34912	42	34928	42	34944	42	72610	42	72626	42	72642	42
34913	50	34929	42	34945	42	72611	42	72627	42	72643	42
34914	42	34930	42	34946	42	72612	42	72628	42	72644	42
34915	42	34931	42	34947	42	72613	42	72629	42	72645	42
34916	42	34932	42	34948	42	72614	42	72630	42	72646	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
72647	42	78301	42	78755	42	87709	42	109363	42	110717	50
72648	50	78302	42	78756	42	87710	42	109364	42	110718	42
72649	42	78303	42	78757	42	87711	42	109365	42	110719	42
72650	42	78304	42	78758	42	87712	42	109366	42	110720	42
76451	42	78305	42	78759	42	87713	42	109367	42	110721	50
76452	42	78306	42	78760	42	87714	50	109368	50	110722	50
76453	42	78307	42	78761	42	87715	42	109369	42	110723	42
76454	42	78308	50	78762	42	87716	42	109370	42	110724	50
76455	42	78309	50	78763	42	87717	42	109371	50	110725	50
76456	42	78310	42	78764	42	87718	42	109372	42	110726	42
76457	42	78311	42	78765	42	87719	42	109373	42	110727	42
76458	42	78312	42	78766	42	87720	42	109374	42	110728	42
76459	42	78313	42	78767	42	87721	42	109375	42	110729	42
76460	42	78314	42	78768	50	87722	50	109376	42	110730	50
76461	42	78315	42	78769	42	87723	50	109377	42	110731	42
76462	42	78316	50	78770	42	87724	50	109378	42	110732	42
76463	42	78317	42	78771	42	87725	42	109379	42	110733	42
76464	42	78318	42	78772	50	87726	42	109380	50	110734	42
76465	42	78319	42	78773	42	87727	42	109381	50	110735	42
76466	50	78320	50	78774	42	87728	50	109382	50	110736	42
76467	42	78321	42	78775	42	87729	42	109383	42	110737	42
76468	42	78322	42	78776	42	87730	42	109384	50	110738	42
76469	42	78323	42	78777	42	87731	42	109385	42	110739	42
76470	42	78324	42	78778	42	87732	42	109386	42	110740	42
76471	42	78325	42	78779	42	87733	42	109387	42	110741	42
76472	42	78326	42	78780	42	87734	42	109388	42	110742	42
76473	42	78327	42	78781	42	87735	50	109389	42	110743	42
76474	42	78328	42	78782	42	87736	42	109390	50	110744	42
76475	42	78329	42	78783	42	87737	42	109391	42	110745	42
76476	42	78330	50	78784	42	87738	42	109392	42	110746	42
76477	50	78331	42	78785	42	87739	42	109393	42	110747	42
76478	42	78332	42	78786	50	87740	42	109394	42	110748	42
76479	50	78333	42	78787	42	87741	42	109395	42	110749	42
76480	42	78334	42	78788	42	87742	42	109396	50	110750	50
76481	42	78335	42	78789	42	87743	42	109397	42	121051	42
76482	42	78336	42	78790	50	87744	50	109398	42	121052	42
76483	42	78337	42	78791	42	87745	42	109399	42	121053	42
76484	42	78338	50	78792	42	87746	42	109400	42	121054	42
76485	42	78339	42	78793	42	87747	42	110701	42	121055	50
76486	50	78340	42	78794	42	87748	42	110702	42	121056	42
76487	50	78341	42	78795	42	87749	42	110703	42	121057	42
76488	42	78342	50	78796	42	87750	42	110704	42	121058	50
76489	50	78343	42	78797	42	109351	42	110705	42	121059	42
76490	50	78344	42	78798	42	109352	42	110706	42	121060	50
76491	42	78345	42	78799	42	109353	42	110707	42	121061	42
76492	42	78346	50	78800	42	109354	42	110708	50	121062	42
76493	42	78347	42	87701	50	109355	42	110709	42	121063	42
76494	42	78348	42	87702	42	109356	42	110710	42	121064	42
76495	42	78349	42	87703	42	109357	42	110711	42	121065	42
76496	42	78350	42	87704	42	109358	50	110712	42	121066	42
76497	50	78351	42	87705	42	109359	42	110713	50	121067	50
76498	42	78352	42	87706	42	109360	42	110714	42	121068	42
76499	42	78353	50	87707	42	109361	42	**110715**	**1000**	121069	42
76500	42	78354	42	87708	42	109362	42	110716	42	121070	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
121071	42	122425	42	127679	42	133333	50	136287	42	150891	42
121072	42	122426	42	127680	42	133334	42	136288	42	150892	42
121073	50	122427	42	127681	42	133335	42	136289	42	150893	42
121074	42	122428	42	127682	42	133336	42	136290	42	150894	42
121075	42	122429	42	127683	42	133337	42	136291	42	150895	42
121076	42	122430	42	127684	42	133338	42	136292	42	150896	42
121077	42	122431	42	127685	42	133339	42	136293	42	150897	50
121078	42	122432	42	127686	42	133340	42	136294	42	150898	42
121079	42	122433	42	127687	42	133341	42	136295	42	150899	42
121080	50	122434	42	127688	42	133342	50	136296	42	150900	42
121081	42	122435	42	127689	42	133343	42	136297	42	155351	42
121082	42	122436	42	127690	42	133344	42	136298	42	155352	42
121083	42	122437	50	127691	42	133345	42	136299	42	155353	42
121084	42	122438	42	127692	42	133346	42	136300	42	155354	42
121085	42	122439	42	127693	50	133347	42	150851	42	155355	42
121086	42	122440	42	127694	42	133348	50	150852	42	155356	42
121087	42	122441	42	127695	42	133349	42	150853	42	155357	42
121088	50	122442	42	127696	42	133350	42	150854	42	155358	42
121089	42	122443	42	127697	250	136251	42	150855	42	155359	42
121090	42	122444	42	127698	42	136252	50	150856	50	155360	42
121091	42	122445	42	127699	50	136253	42	150857	42	155361	42
121092	42	122446	42	127700	42	136254	50	150858	50	155362	42
121093	42	122447	42	133301	42	136255	42	150859	42	155363	42
121094	42	122448	42	133302	50	136256	42	150860	42	155364	42
121095	42	122449	42	133303	42	136257	42	150861	42	155365	42
121096	42	122450	42	133304	42	136258	250	150862	42	155366	42
121097	42	127651	42	133305	42	136259	42	150863	42	155367	42
121098	42	127652	42	133306	42	136260	42	150864	42	155368	42
121099	42	127653	42	133307	42	136261	50	150865	42	155369	42
121100	42	127654	42	133308	42	136262	42	150866	42	155370	42
122401	42	127655	42	133309	42	136263	42	150867	50	155371	42
122402	42	127656	42	133310	42	136264	42	150868	42	155372	42
122403	42	127657	42	133311	42	136265	42	150869	50	155373	42
122404	42	127658	42	133312	42	136266	42	150870	42	155374	42
122405	**1000**	127659	42	133313	50	136267	50	150871	42	155375	42
122406	42	127660	42	133314	42	136268	42	150872	42	155376	42
122407	50	127661	42	133315	42	136269	42	150873	42	155377	42
122408	42	127662	42	133316	42	136270	42	150874	50	155378	42
122409	42	127663	42	133317	42	136271	42	150875	42	155379	42
122410	50	127664	42	133318	42	136272	42	150876	42	155380	50
122411	42	127665	42	133319	42	136273	42	150877	42	155381	42
122412	42	127666	42	133320	42	136274	42	150878	42	155382	42
122413	42	127667	42	133321	42	136275	42	150879	42	155383	42
122414	42	127668	42	133322	42	136276	42	150880	50	155384	50
122415	42	127669	42	133323	42	136277	42	150881	42	155385	42
122416	42	127670	42	133324	42	136278	50	150882	50	155386	42
122417	42	127671	42	133325	42	136279	42	150883	42	155387	42
122418	42	127672	42	133326	42	136280	42	150884	42	155388	42
122419	42	127673	42	133327	42	136281	42	150885	42	155389	42
122420	42	127674	42	133328	42	136282	42	150886	50	155390	42
122421	42	127675	42	133329	42	136283	42	150887	42	155391	42
122422	50	127676	42	133330	42	136284	42	150888	42	155392	42
122423	42	127677	42	133331	42	136285	42	150889	42	155393	42
122424	50	127678	42	133332	50	136286	42	150890	42	155394	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
155395	42	157449	42	173603	42	196357	42	199411	42	215165	42
155396	42	157450	42	173604	42	196358	42	199412	42	215166	50
155397	42	170901	250	173605	42	196359	42	199413	42	215167	42
155398	42	170902	50	173606	42	196360	42	199414	42	215168	42
155399	42	170903	42	173607	42	196361	42	199415	42	215169	42
155400	42	170904	50	173608	42	196362	42	199416	42	215170	42
157401	42	170905	42	173609	42	196363	42	199417	42	215171	42
157402	250	170906	42	173610	50	196364	42	199418	42	215172	42
157403	42	170907	42	173611	42	196365	50	199419	42	215173	42
157404	42	170908	42	173612	50	196366	42	199420	50	215174	42
157405	**1000**	170909	42	173613	42	196367	42	199421	42	215175	42
157406	42	170910	42	173614	42	196368	50	199422	42	215176	42
157407	42	170911	42	173615	42	196369	50	199423	42	215177	42
157408	42	170912	42	173616	50	196370	42	199424	42	215178	42
157409	42	170913	50	173617	250	196371	42	199425	42	215179	42
157410	42	170914	42	173618	42	196372	42	199426	50	215180	42
157411	42	170915	42	173619	42	196373	42	199427	42	215181	42
157412	42	170916	42	173620	42	196374	42	199428	50	215182	42
157413	42	170917	42	173621	42	196375	42	199429	42	215183	42
157414	42	170918	42	173622	50	196376	42	199430	42	215184	42
157415	42	170919	42	173623	50	**196377**	**5000**	199431	42	215185	42
157416	50	170920	42	173624	42	196378	42	199432	42	215186	42
157417	42	170921	42	173625	42	196379	42	199433	42	215187	42
157418	42	170922	42	173626	42	196380	42	199434	42	215188	42
157419	42	170923	42	173627	42	196381	42	199435	42	215189	42
157420	42	170924	50	173628	42	196382	42	199436	50	215190	42
157421	42	170925	42	173629	42	196383	50	199437	42	215191	42
157422	42	170926	50	173630	42	196384	50	199438	42	215192	50
157423	42	170927	42	173631	42	196385	42	199439	42	215193	42
157424	42	170928	42	173632	42	196386	42	199440	50	**215194**	**1000**
157425	42	170929	42	173633	42	196387	42	199441	42	215195	42
157426	42	170930	42	173634	42	196388	42	199442	50	215196	42
157427	42	170931	42	173635	42	196389	42	199443	42	215197	42
157428	42	170932	42	173636	42	196390	42	199444	50	215198	42
157429	42	170933	42	173637	250	196391	42	199445	42	215199	42
157430	42	170934	42	173638	50	196392	42	199446	42	215200	42
157431	42	170935	42	173639	42	196393	50	199447	42	223051	42
157432	42	170936	42	173640	42	196394	42	199448	42	223052	42
157433	42	170937	50	173641	42	196395	42	199449	42	223053	42
157434	42	170938	42	173642	42	196396	42	199450	42	223054	42
157435	42	170939	42	173643	42	196397	42	215151	42	223055	42
157436	42	170940	42	173644	42	196398	42	215152	42	223056	42
157437	42	170941	42	173645	42	196399	42	215153	42	223057	42
157438	50	170942	42	173646	50	196400	42	215154	42	223058	42
157439	42	170943	50	173647	42	199401	42	215155	42	223059	42
157440	50	170944	42	173648	42	199402	42	215156	42	223060	50
157441	42	170945	42	173649	50	199403	42	215157	50	223061	42
157442	50	170946	42	173650	42	199404	42	215158	42	223062	50
157443	42	170947	42	196351	42	199405	42	215159	42	223063	42
157444	42	170948	42	196352	42	199406	42	215160	42	223064	42
157445	42	170949	42	196353	42	199407	42	215161	42	223065	50
157446	42	170950	50	196354	42	199408	42	215162	50	223066	42
157447	42	173601	42	196355	42	199409	42	215163	42	223067	42
157448	42	173602	42	196356	42	199410	42	215164	42	223068	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
223069	42	228373	42	248827	50	259381	42	273585	50	283489	42
223070	42	228374	42	248828	42	259382	42	273586	50	283490	50
223071	42	228375	42	248829	50	259383	42	273587	50	283491	42
223072	250	228376	42	248830	50	259384	42	273588	42	283492	42
223073	42	228377	42	248831	42	259385	42	273589	42	283493	42
223074	42	228378	42	248832	42	259386	42	273590	42	283494	42
223075	42	228379	250	248833	42	259387	42	273591	42	283495	42
223076	42	228380	42	248834	42	259388	50	273592	42	283496	42
223077	42	228381	50	248835	42	259389	42	273593	50	283497	42
223078	42	228382	42	248836	42	259390	42	273594	42	283498	42
223079	42	228383	42	248837	42	259391	42	273595	42	283499	42
223080	42	228384	42	248838	42	259392	50	273596	50	283500	42
223081	42	228385	50	248839	42	259393	42	273597	42	293901	42
223082	42	228386	42	248840	42	259394	50	273598	42	**293902**	**1000**
223083	42	228387	42	248841	42	259395	42	273599	42	293903	42
223084	42	228388	50	248842	42	259396	42	273600	42	293904	42
223085	42	228389	42	248843	50	259397	42	283451	42	293905	42
223086	42	228390	50	248844	42	259398	42	283452	42	293906	42
223087	42	228391	42	248845	42	259399	42	283453	42	293907	42
223088	50	228392	42	248846	250	259400	42	283454	42	293908	42
223089	42	228393	42	248847	42	273551	42	283455	42	293909	42
223090	42	228394	42	248848	42	273552	42	283456	42	**293910**	**1000**
223091	42	228395	42	248849	42	273553	42	283457	42	293911	50
223092	42	228396	42	248850	42	273554	42	283458	50	293912	42
223093	42	228397	42	259351	42	273555	42	283459	42	293913	42
223094	42	228398	42	259352	42	273556	42	283460	42	293914	42
223095	42	228399	42	259353	42	273557	50	283461	42	293915	42
223096	42	228400	50	259354	42	273558	42	283462	50	293916	42
223097	42	248801	42	259355	50	273559	42	283463	42	293917	42
223098	42	248802	42	259356	42	273560	42	283464	50	293918	50
223099	42	248803	50	259357	42	273561	42	283465	42	293919	42
223100	42	248804	50	259358	42	273562	42	283466	42	293920	42
228351	42	248805	42	259359	42	273563	50	283467	42	293921	42
228352	50	248806	42	259360	42	273564	42	283468	42	293922	42
228353	42	248807	42	259361	42	273565	42	283469	42	293923	42
228354	42	248808	42	259362	42	273566	42	283470	42	293924	42
228355	42	248809	42	259363	42	273567	42	283471	42	293925	42
228356	42	248810	42	259364	42	273568	50	283472	42	293926	42
228357	42	248811	42	259365	42	273569	42	283473	42	293927	42
228358	42	248812	42	259366	42	273570	50	283474	42	293928	42
228359	42	248813	42	259367	42	273571	42	283475	42	293929	42
228360	42	248814	42	259368	42	273572	42	283476	42	293930	42
228361	42	248815	50	259369	42	273573	42	283477	42	293931	42
228362	42	248816	50	259370	42	273574	42	283478	42	293932	42
228363	42	248817	42	259371	42	273575	42	283479	42	293933	42
228364	42	248818	50	259372	42	273576	42	283480	42	293934	42
228365	42	248819	50	259373	42	273577	42	283481	42	293935	42
228366	42	248820	42	259374	42	273578	42	283482	42	293936	42
228367	42	248821	42	259375	42	273579	42	283483	42	293937	42
228368	42	248822	42	259376	42	273580	42	283484	42	293938	42
228369	42	248823	42	259377	42	273581	42	283485	42	293939	42
228370	42	248824	42	259378	42	273582	42	283486	50	293940	42
228371	42	248825	42	259379	42	273583	42	283487	42	293941	42
228372	250	248826	42	259380	42	273584	42	283488	42	293942	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
293943	42	302147	42	305751	50	306705	42	309809	42	313913	42
293944	42	302148	42	305752	42	306706	42	309810	42	313914	42
293945	42	302149	50	305753	42	306707	42	309811	42	313915	42
293946	42	302150	42	305754	50	306708	42	309812	42	313916	42
293947	42	305201	50	305755	42	306709	42	309813	42	313917	42
293948	42	305202	50	305756	42	306710	42	309814	42	313918	42
293949	42	305203	42	305757	42	306711	42	309815	42	313919	42
293950	42	305204	42	305758	42	306712	42	309816	42	313920	42
302101	250	305205	42	305759	42	306713	50	309817	42	313921	42
302102	42	305206	42	**303760**	**1000**	306714	50	309818	50	313922	42
302103	42	305207	42	305761	42	306715	42	309819	42	313923	42
302104	42	305208	42	305762	42	306716	42	309820	42	313924	42
302105	42	305209	42	305763	50	306717	42	309821	42	313925	250
302106	42	305210	42	305764	42	306718	42	309822	42	313926	42
302107	42	305211	42	305765	42	306719	42	309823	42	313927	42
302108	50	305212	42	305766	42	306720	42	309824	50	313928	42
302109	42	**303213**	**30000**	305767	42	306721	42	309825	50	313929	42
302110	42	305214	42	305768	42	306722	50	309826	42	313930	42
302111	42	305215	50	305769	42	306723	42	309827	42	313931	42
302112	42	305216	42	305770	42	306724	42	309828	42	313932	50
302113	42	305217	42	305771	42	306725	42	309829	42	313933	42
302114	**2000**	305218	42	305772	42	306726	50	309830	42	313934	42
302115	42	305219	42	305773	42	306727	42	309831	42	313935	42
302116	42	305220	42	305774	42	306728	42	309832	42	313936	42
302117	42	305221	50	305775	42	306729	42	309833	42	313937	50
302118	50	305222	42	305776	42	306730	42	309834	42	313938	42
302119	42	305223	42	305777	42	306731	42	309835	42	313939	42
302120	50	305224	42	305778	42	306732	42	309836	50	313940	42
302121	42	305225	42	305779	42	306733	42	309837	42	313941	42
302122	42	305226	42	305780	50	306734	42	309838	42	313942	42
302123	42	305227	42	305781	42	306735	42	309839	42	**313943**	**1000**
302124	42	305228	50	305782	42	306736	42	309840	42	313944	50
302125	42	305229	42	305783	42	306737	42	309841	42	313945	250
302126	42	305230	42	305784	50	306738	42	309842	42	313946	42
302127	50	305231	42	305785	42	**306739**	**1000**	309843	42	313947	42
302128	50	305232	50	305786	42	306740	42	309844	50	313948	42
302129	42	305233	42	305787	42	306741	42	309845	50	313949	42
302130	42	305234	42	305788	42	306742	42	309846	42	313950	50
302131	42	305235	50	305789	50	306743	42	309847	42	327051	50
302132	42	305236	50	305790	42	306744	42	309848	42	327052	42
302133	50	305237	42	**303791**	**1000**	306745	42	309849	42	327053	50
302134	42	305238	42	305792	42	306746	50	309850	42	327054	42
302135	42	305239	42	305793	42	306747	42	**313901**	**1000**	327055	50
302136	42	305240	42	305794	42	306748	42	313902	42	327056	42
302137	42	305241	42	305795	42	306749	42	313903	42	327057	42
302138	42	**303242**	**15000**	305796	42	306750	42	313904	50	327058	50
302139	42	305243	42	305797	42	309801	42	313905	42	327059	42
302140	42	305244	42	305798	42	309802	42	313906	42	327060	42
302141	42	305245	42	305799	42	309803	42	313907	50	327061	42
302142	42	305246	42	305800	42	309804	42	313908	42	327062	42
302143	50	305247	42	306701	42	309805	50	313909	42	327063	42
302144	42	305248	50	306702	42	309806	42	313910	42	327064	42
302145	42	305249	42	306703	42	309807	42	313911	42	327065	42
302146	42	305250	50	306704	42	309808	42	313912	42	327066	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
327067	42	344165	50	349113	42	363311	42	364909	42	381855	50
327068	42	344166	42	349114	42	363312	42	364910	42	381856	42
327069	42	344167	42	349115	42	363313	42	364911	42	381857	42
327070	50	344168	42	349116	42	363314	42	364912	50	381858	42
327071	42	344169	42	349117	42	363315	42	364913	42	381859	42
327072	42	344170	42	349118	42	363316	42	364914	42	381860	42
327073	42	344171	42	349119	42	363317	42	364915	42	381861	42
327074	42	344172	42	349120	42	363318	42	364916	42	381862	50
327075	42	344173	42	349121	42	363319	42	364917	250	**381863**	**1000**
327076	250	344174	50	349122	50	363320	42	364918	42	381864	42
327077	42	344175	42	349123	42	363321	42	364919	42	381865	42
327078	42	344176	42	349124	42	363322	42	364920	42	381866	42
327079	42	344177	42	349125	42	363323	42	364921	42	381867	42
327080	50	344178	42	349126	42	363324	42	364922	42	381868	42
327081	42	344179	42	349127	42	363325	42	364923	42	381869	50
327082	42	344180	42	349128	42	363326	42	364924	42	381870	42
327083	42	344181	42	349129	42	363327	42	364925	42	381871	250
327084	250	344182	50	349130	42	363328	42	364926	42	381872	42
327085	42	344183	42	349131	42	363329	42	364927	42	381873	42
327086	42	344184	42	349132	42	363330	42	364928	42	381874	42
327087	42	344185	50	349133	42	363331	42	364929	50	381875	42
327088	42	344186	50	349134	42	363332	50	364930	42	381876	42
327089	42	344187	42	349135	50	363333	50	364931	42	381877	42
327090	42	344188	42	349136	50	363334	42	364932	42	381878	42
327091	50	344189	42	349137	42	363335	42	364933	42	381879	42
327092	42	344190	50	349138	42	363336	42	364934	42	381880	42
327093	42	344191	42	**349139**	**1000**	**363337**	**2000**	364935	42	381881	50
327094	42	344192	42	349140	42	363338	42	364936	50	381882	42
327095	50	344193	42	349141	50	363339	42	364937	50	381883	42
327096	42	344194	42	349142	42	363340	42	364938	42	381884	42
327097	42	344195	42	349143	42	363341	50	364939	42	381885	250
327098	42	344196	42	349144	42	363342	42	364940	42	381886	42
327099	42	344197	42	349145	42	363343	42	364941	42	381887	42
327100	42	344198	42	349146	42	363344	42	364942	42	381888	50
344151	42	344199	42	349147	42	363345	42	364943	42	381889	42
344152	42	344200	42	349148	42	363346	42	364944	42	381890	42
344153	42	349101	250	349149	42	363347	42	364945	42	381891	42
344154	42	349102	42	**349150**	**2000**	363348	42	364946	42	381892	42
344155	42	349103	42	363301	42	363349	42	364947	50	381893	42
344156	42	349104	42	363302	42	363350	42	364948	50	381894	42
344157	42	349105	42	363303	42	364901	42	364949	42	381895	42
344158	42	349106	42	363304	42	364902	42	364950	42	381896	42
344159	42	349107	42	363305	42	364903	42	381851	42	381897	42
344160	42	349108	42	363306	42	364904	42	381852	42	381898	42
344161	42	349109	42	363307	42	364905	42	381853	42	381899	42
344162	42	349110	42	363308	50	364906	42	381854	42	381900	42
344163	42	349111	250	363309	42	364907	42				
344164	42	349112	42	363310	42	364908	42				

Digitized by Google

Liſte

der aus den

erſten vier Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	925	46222	III.	42	2701	135008	III.	42	5310	265452	III.	42
300	14984	„	42	1119	55931	II.	70	„	135015	„	42	„	265459	„	42
„	14989	„	42	1286	64300	III.	42	„	135017	„	42	5349	267437	IV.	70
313	15601	IV.	70	1339	66903	II.	42	„	135023	„	42	5782	289051	I.	42
„	15602	„	42	„	66904	„	42	„	135024	„	42	„	289052	„	42
„	15604	„	70	1409	70414	III.	250	„	135025	„	42	„	289053	„	42
„	15616	„	70	2232	111578	„	42	„	135026	„	42	„	289054	„	42
„	15626	„	70	„	111579	„	42	„	135027	„	42	„	289055	„	42
„	15632	„	42	„	111580	„	42	„	135028	„	42	„	289056	„	42
„	15646	„	42	2494	124657	„	42	„	135029	„	42	„	289057	„	42
403	20111	III.	42	„	124658	„	42	„	135030	„	50	„	289058	„	1000
„	20129	„	42	„	124659	„	42	„	135036	„	42	„	289059	„	50
„	20130	„	42	„	124660	„	42	„	135049	„	42	„	289085	„	42
424	21191	„	42	„	124675	„	42	2988	149373	„	42	6166	308297	„	50
„	21193	„	42	„	124676	„	1000	„	149387	„	42	„	308298	„	42
469	23104	IV.	70	„	124677	„	42	„	149388	„	42	„	308299	„	42
„	23406	„	42	„	124695	„	42	„	149389	„	42	„	308300	„	42
„	23407	„	70	2529	126401	II.	70	„	149390	„	42	6518	325887	„	50
„	23411	„	70	„	126402	„	42	„	149391	„	50	6899	344938	„	42
„	23414	„	42	„	126403	„	70	„	149392	„	42	7104	355190	IV.	42
„	23428	„	42	„	126404	„	70	„	149393	„	42	„	355196	„	70
485	24228	I.	42	„	126435	„	42	„	149394	„	42	7107	355325	III.	42
537	26803	IV.	70	„	126439	„	70	„	149395	„	42	7330	366451	„	42
„	26849	„	70	2585	129242	„	42	„	149396	„	50	„	366452	„	42
562	28051	II.	70	„	129243	„	42	3016	150800	„	42	„	366453	„	50
„	28052	„	42	„	129244	„	70	3280	163954	II.	42	„	366454	„	42
„	28053	„	42	„	129245	„	70	„	163957	„	70	„	366455	„	42
„	28097	„	42	„	129246	„	42	3649	182404	III.	42	„	366456	„	50
925	46215	III.	42	„	129247	„	70	„	182417	„	42	„	366457	„	42
„	46216	„	42	„	129248	„	70	3780	188974	„	42	„	366458	„	42
„	46218	„	50	„	129249	„	70	4707	235311	I.	42	7710	385484	IV.	70
„	46221	„	50	„	129250	„	42	4849	242408	III.	42	„	385485	„	42

Carlsruhe, den 30. September 1847.

Großherzoglich Badiſche Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Durch Beförderung des Decans und Pfarrers Enefelius iſt die evangeliſche Pfarrei Deutſchneureuth, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlage von 500 Gulden 30 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schütz iſt die evangeliſche Pfarrei Walldorf, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanſchlage von 688 Gulden 31 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber haben ſich vorſchriftsmäßig binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Mudau, Amts Buchen, wird hierdurch wiederholt zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Das Einkommen dieſer Pfründe beträgt ungefähr 1100 Gulden, auf dem jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars, ſo wie ein in ſechs Jahresterminen mit jährlich 15 Gulden 24 Kreuzer abzutragendes, zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium ruht; auch muß ſich der künftige Pfründnießer die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Unterſcheidenthal, ſo wie die Ausſcheidung der von dem betreffenden Filiale fließenden Einkommenstheile gefallen laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Waldſtetten, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden, auf dem jedoch die Verbindlichkeit, 41 Gulden 50 Kreuzer Zehntablöſungskoſten mit 4 Procent Zins in 3 Jahresterminen abzutragen, ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Martin Walſer auf die Pfarrei Oberrimſingen iſt die katholiſche Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſt-landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J., ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Das Prädicatur-Beneficium zu Offenburg iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Beneficiat hat an dem Gymnaſium und der höheren Bürgerſchule daſelbſt, gegen angemeſſene Remuneration, wöchentlich etwa 12 Stunden Unterricht, beſonders in der Religion, zu ertheilen. Die Bewerber um dieſes Beneficium haben ſich innerhalb vier Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, beſonders über ihre Lehrfähigkeit, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Trautz iſt die evangeliſche Pfarrei Keppenbach, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlage von 462 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 16. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Winter iſt die katholiſche Pfarrei Gutmadingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 Gulden

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, mit einem Einkommen von jährlichen 600 Gulden wird wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben; die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 30. Juli 1847

der penſionirte Staatsminiſter Freiherr von Türckheim.

Nr. XL.

Großherzoglich Badiſches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 16. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten. **Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.** Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes an den Advocaten Dr. Franz Joachim in Bruchſal und den Rechtspracticanten Joſeph Engelhard allda betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht des Standes der Generalwittwencaſſe für die weltlichen Civildiener vom Jahre 1846 betreffend. Die Anweiſung der Brandentſchädigungen betreffend. Die Stiftung der Joſepha Ackermann in Freiburg betr. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 1. October

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Schloßverwalter Berblinger zu Carlsruhe zum Schloßinſpector zu befördern, und

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung d. d. Baden den 4. d. M.

dem Zahnarzte E. Loudet zu Mannheim das Prädicat eines Hofzahnarztes allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes an den Advocaten Dr. Franz Joachim in Bruchſal und den Rechtspracticanten Joſeph Engelhard allda betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 8846, wurden Advocat Dr. Franz Joachim und Rechtspracticant Joſeph Engelhard in Bruchſal zu Obergerichtsadvocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 7. October 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt. Vdt. K. Stöſſer.

(Die Ueberſicht des Standes der Generalwittwencaſſe für die weltlichen Civildiener vom Jahre 1846 betreffend.)

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brand-Caſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalwittwencaſſe vom Jahre 1846 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner. Vdt. Schmitt.

(Die Anweiſung der Brandentſchädigungen betreffend.)

Zum Zwecke der Beſchleunigung der Anweiſung der Brandentſchädigungen ſieht man ſich veranlaßt, die Beſtimmung in Satz 3 des §. 37 der Inſtruction III. vom 20. März 1841 zum Feuerverſicherungsgeſetze (Reggs-Blt. vom Jahre 1841, Nr. XII.) dahin abzuändern:

„die Zeugniſſe ſind dem Bezirksamte zur unmittelbaren Einbeförderung an den Verwaltungs-„rath der Feuerverſicherungsanſtalt vorzulegen und werden bei den Acten des Letzteren „aufbewahrt."

Carlsruhe, den 20. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner. Vdt. Reinhard.

(Die Stiftung der Joſepha Ackermann in Freiburg betreffend.)

Die in Freiburg verſtorbene ledige Joſepha Ackermann hat durch letztwillige Verfügung 200 Gulden in den Orden der barmherzigen Schweſtern dortſelbſt geſtiftet, was zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. September 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner. Vdt. Schmitt.

Berichtigung.

In der in das Regierungsblatt Nr. XXXIX. vom 6. d. M. aufgenommenen Liſte über die ſiebente Gewinnziehung des Eiſenbahnlotterieanlehens ſteht in einigen Exemplaren

auf Seite 279, Zeile 10 v. o., Loos-Nr. 150800 ſtatt 150900 und
„ „ 282, „ 12 v. u., „ 31390 „ 313901.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener

vom erſten Januar bis letzten December 1846.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		19,317 39 a. Zinsreſte 17,087 49 2,229 50				
		41,052 12 b. andere Einnahmsreſte 40,931 15 120 57				
60,369	51	zuſammen	58,019	4	2,350	47
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Capitalzinſe:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		72,690 9 a. von ausgeliehenen Capitalien 49,235 45 23,454 24				
		386 38 b. von verwieſenen Poſten 184 — 202 38				
		2,330 24 c. von der Stirum'ſchen Stiftung . . . . 2,330 24 — —				
75,407	11	zuſammen	51,750	9	23,657	2
		2. Capitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,880,181 3 a. an ausgeliehenen einſchließlich neuen Anlagen 160,483 16 1,699,697 47				
		10,082 58 b. an verwieſenen Poſten 2,468 33 7,624 25				
		65,220 — c. an der Stirum'ſchen Stiftung . . . . — — 65,220 —				
1,955,494	1	zuſammen	182,951	49	1,772,542	12
2,091,271	3	. . . . . Uebertrag	292,721	2	1,798,550	1

Soll.		Einnahme.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
2,091,271	3	. . . . . Uebertrag				292,721	2	1,798,550	1
		3. Beiträge von Mitgliedern:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		41,374 49	a. ordentliche Beiträge	40,095	55	1,278	54		
		5,395 3	b. Receptions- und Meliorationstaxen . .	3,112	11	2,282	52		
46,769	52		zusammen			43,208	6	3,561	46
16,630	35	4. Gratial-Quartalien				16,068	5	562	30
53,220	2	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .				27,000	—	26,220	2
6,557	33	6. Ertrag und Erlös vom alten Dienstthause . . .				4,057	33	2,500	—
34	8	7. Ersatz				33	51	—	17
64,000	—	8. Passivcapital				64,000	—	—	—
6	46	9. Außerordentliche Einnahme				6	46	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:							
13,582	12	1. Cassenrest aus voriger Rechnung				13,582	12	—	—
		2. Von und für fremde Cassen							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		955 —	a. aus voriger Rechnung	955	—	—	—		
		27,426 56	b. vom laufenden Jahre	26,116	24	1,310	32		
28,381	56		zusammen			27,071	24	1,310	32
		3. Von und für Privatpersonen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		150 —	a. aus voriger Rechnung	—	—	150	—		
		319 30	b. vom laufenden Jahre	319	30	—	—		
469	30		zusammen			319	30	150	—
2,320,923	37	. . . . . Summe der Einnahme				488,068	29	1,832,855	8
		Ausgabe.							
		I. Rückstandsrechnung:							
430	46	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung				187	20	243	26
20	25	2. Abgang an Einnahmsresten				20	25	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:							
199,060	39	1. Angelegte Capitalien				199,060	39	—	—
328	58	2. Lasten und Gebühren				328	58	—	—
163,658	27	3. Beneficien an Wittwen und Waisen				163,593	58	64	29
363,499	15	. . . . . Uebertrag				363,191	20	307	55

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
363,499	15	. . . . . Uebertrag				363,191	20	307	55
316	—	4. Pension				316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		1,384 — a. für den Verwaltungsrath		1,384	—	—	—		
		3,404 8 b. für die Cassenverwaltung		3,404	8	—	—		
4,768	8	zusammen				4,768	8	—	—
		6. Aufwand für's Diensthaus zur Hälfte							
		a. für's alte Diensthaus:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		6 14 für bauliche Unterhaltung und Reinigung		6	14	—	—		
		23 26 Steuern und Versteigerungskosten . . .		23	26	—	—		
29	40	zusammen				29	40	—	—
		b. für's neue Diensthaus:							
15,909	51	Ankauf und übrige Kosten				15,909	51	—	—
160	16	7. Rückersatz				144	52	15	24
1,526	56	8. Abgang				1,526	56	—	—
5	—	9. Außerordentliche Ausgaben				5	—	—	—
		10. Passivcapitalien und Zinse:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		64,000 — a. Capitalien		64,000	—	—	—		
		437 36 b. Zinse		437	36	—	—		
64,437	36	zusammen				64,437	36	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
10,884	10	1. Cassenrest an künftige Rechnung				10,884	10	—	—
		2. An und für fremde Cassen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		15 17 a. aus voriger Rechnung		15	17	—	—		
		27,426 56 b. vom laufenden Jahre		26,613	49	813	7		
27,442	13	zusammen				26,629	6	813	7
		3. An und für Privatpersonen:							
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
		225 50 a. aus voriger Rechnung		225	50	—	—		
		319 30 b. vom laufenden Jahre		—	—	319	30		
545	20	zusammen				225	50	319	30
489,524	25	. . . . . Summe der Ausgabe				488,068	29	1,455	56

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,832,855 fl. 8 kr.		
Davon die Ausgabsreste	1,455 „ 56 „		
worüber bleiben . .		1,831,399 fl. 12 kr.	
Dazu Cassenvorrath	10,884 fl. 10 kr.		
und Antheil am Diensthause und Werth der Mobilien im Bureau	16,064 „ 20 „		
		26,948 „ 30 „	
zusammen auf 31. December 1846		1,858,347 fl. 42 kr.	
Am 31. December hatte das Vermögen betragen		1,833,716 „ 38 „	
mithin Zunahme im Jahre 1846		24,631 fl. 4 kr.	

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung aufgestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		163,658	27		
Dazu unter Ausgabe, Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
ergibt		163,658	27		
Davon in Abzug					
Einnahme Abtheilung I. Rubrik 2. Abgang	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	1 „ 37 „	1	37		
verbleiben		163,656	50		
Das Soll der Activzinse beträgt		75,407	11		
Dazu Einnahme III. Rubrik 7. Ersatz		29	29		
ergibt		75,436	40		
Davon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang	20 fl. 25 kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten	328 „ 58 „				
„ „ III. „ 5. desgleichen unter Verwaltungskosten	136 „ 7 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	1 „ 21 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	1,199 „ 43 „				
„ „ III. „ 9. Außerordentlich	5 „ — „				
„ „ III. „ 10. Passivzins	437 „ 36 „				
		2,129	10		
verbleiben zur Beneficienzahlung		73,307	30		
Das Soll der Beiträge macht		41,374	49		
Dazu Einnahme Abtheilung III. Rubrik 7. Ersatz		—	59		
ergibt		41,375	48		
Hievon in Abzug					
Ausgabe Abthl. I. Rubrik 2. Abgang	275 fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	113 „ 25 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	7 „ 36 „				
		121	1		
verbleiben rein		41,254	47		
wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		4,125	29		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen		37,129	18		
Vergleichung.					
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		—	—	163,656	50
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		73,307	30		
b. $^9/_{10}$ der Beiträge		37,129	18		
zusammen				110,436	48
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.		Abmangel		53,220	2

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1846.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Caſſe.	Bei allen Caſſen zuſammen.
		I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Claſſe.	verſchiedene Claſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit auf 1. November 1845	2,207	—	2	5	4	2,218
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1846 hinzugekommen	72	—	—	—	—	72
zuſammen	2,279	—	2	5	4	2,290
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	69	—	—	—	—	69
Bis 1. November 1846 verblieben . . .	2,210	—	2	5	4	2,221
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	944	2	11	14	13	984
Im Laufe deſſelben hinzugekommen . .	40	—	—	—	1	41
zuſammen . . .	984	2	11	14	14	1,025
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	45	—	—	—	—	45
Auf 1. November 1846 verblieben . . .	939	2	11	14	14	980

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1846.		Betrag im Jahr 1846.	
		Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Caſſe.			
396	—	1. Geheimerath Schnepler	15. Novemb. 1845.	380	36
264	—	2. Kammerrath Fändrich	29. „ „	243	28
181	30	3. Regierungsexpeditor Kölle	2. Decemb. „	165	52
181	30	4. Amtsarzt Engelberger	7. „ „	163	21
74	15	5. Hofmuſikus Werzinger	10. „ „	66	12
181	30	6. Amtsarzt Roos	11. „ „	161	20
156	45	7. Amtsreviſor Klingmann	5. Januar 1846.	128	53
363	—	8. Oberingenieur Dickerhoff	13. „ „	290	24
123	45	9. Regierungscanzliſt v. Scherer	10. Februar „	89	43
297	—	10. Hofgerichtsrath Gartner	13. „ „	212	51
264	—	11. Domänenverwalter Winter	3. März „	174	32
495	—	12. Generallieutenant v. Tettenborn	10. „ „	317	37
69	18	13. Beiförſter Fritz	15. „ „	43	30
264	—	14. Poſtmeiſter Stark	29. „ „	155	28
153	27	15. Amtsreviſor Rebſtock	30. „ „	89	56
264	—	16. Kreisrath Faller	15. April „	143	44
412	30	17. Hofgerichtsrath Reichard	16. „ „	223	26
39	36	18. Beiförſter Gerber	29. „ „	20	1
198	—	19. Regierungsregiſtrator Wetzel	1. Mai „	99	—
107	15	20. Herrſchaftskiefer Bauer	5. „ „	52	26
198	—	21. Domänenreviſor Gaupp	12. „ „	92	57
95	42	22. Amtswundarzt Heiß	15. „ „	44	7
216	9	23. Amtsarzt Blaicher	20. „ „	96	40
231	—	24. Kanzleirath Bauer	23. „ „	101	23
51	9	25. Amtswundarzt Kaiſer	3. Juni „	21	1
181	30	26. Amtsarzt Siebert	4. „ „	74	6
102	18	27. Amtswundarzt Burger	26. „ „	35	31
264	—	28. Domänenverwalter Hoyer	1. Juli „	83	36
14	51	29. Waldknecht Volk	9. „ „	4	37
231	—	30. Poſtmeiſter Kohnle	11. „ „	70	35
115	30	31. Hofofficiant Höllischer	19. „ „	32	43
297	—	32. Hofgerichtsrath v. Davans	2. Auguſt „	73	25
77	33	33. Hofcaſſebiener Sutter	17. „ „	15	56
37	57	34. Thorwart Maier	23. „ „	7	10

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1846.		Betrag im Jahr 1846.	
		Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
148	30	35. Bezirksförster Melter	2. Septemb. 1846.	24	20
74	15	36. Hofmaschinenaufseher Dorn	10. „ „	10	31
231	—	37. Kanzleirath Lepique	11. „ „	32	5
14	51	38. Staabswundarzt Frey	29. „ „	1	19
330	—	39. Hofrath Nicolai	5. October „	23	50
198	—	40. Domänenverwalter Rab	13. „ „	9	54
		b. bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse:			
		Nichts.			
		c. bei der Klekgauer Wittwen-Pensions-Casse:			
75	—	1. Kreisrath Spenner, ledige majorenne Tochter Johanna	1. Januar 1846.	62	30

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und auf die ſpäteren Liſten werden folgende Veränderungen für 1846 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahre 1845.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahre 1846.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1846.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
		a. Bei der General-Wittwencaſſe.				
178	12	1. Hofrath Rutſchmann Wittwe .	25. Aug. 1846.	1811.	146	1
280	30	2. Kreisrath v. Rotteck „ .	27. Nov. 1845.	1812.	21	2
75	54	3. Geiſtlich Verwalter Schuler Wittw.	17. Juli 1846.	1813.	54	11
66	—	4. Phyſicus Merk . . . . „ .	16. Jan. 1846.	1817.	13	56
174	54	5. Domänenverwalter Dorn . „ .	4. Mai 1846.	„	89	23
51	9	6. Stallbedient Carl Kaspar „ .	26. Mai 1846.	„	29	16
49	30	7. Förſter Arleth . . . . . „ .	12. Juni 1846.	1819.	30	31
66	—	8. Landchirurg Birnſtiehl . . „ .	4. April 1846.	1820.	28	14
82	30	9. Hausmeiſter Greitler Wittwe, mehr bezogen 1 fl. 37 kr., ſind rückbezahlt	23. April 1846.	1822.	39	39
128	42	10. Amtsreviſor Müller Wittwe . .	20. Oct. 1846.	1823.	125	7
39	36	11. Herrſchaftkieſer Georg Wittwe	28. Febr. 1846.	„	12	59
432	18	12. Hofkammerrath Wilhelmi Wttw.	23. Juli 1846.	1825.	315	49
77	33	13. Canzleidiener Bürge . . „ .	2. April 1846.	„	32	45
85	48	14. Amtsactuar Mendele . . „ .	5. Oct. 1846.	1826.	79	50
123	45	15. Baumeiſter Waldmann Sohn 20 Jahre alt	10. Nov. 1845.	„	3	6
72	36	16. Wildmeiſter Schmid Wittwe . .	7. Sept. 1846.	1827.	61	54
82	30	17. Förſter Kieſer Wittwe	12. Aug. 1846.	1828.	64	37
330	—	18. Obervogt Molitor Wittwe. . .	16. Febr. 1846.	1829.	97	10
51	9	19. Baufuhrknecht Allemann Wittwe	19. April 1846.	„	24	1
169	57	20. Domänenverwalter Zwik Wttw.	9. Jan. 1846.	1830.	32	34
363	—	21. Stadtdirector v. Fiſcher Tochter 18 Jahre alt.	15. Dec. 1845.	„	44	22
90	45	22. Kammerdiener Binder Wittwe .	4. Jan. 1846.	1831.	16	8
115	30	23. Mundkoch Kramer Wittwe . .	15. Mai 1846.	„	62	34
28	3	24. Landchirurg Jäger Wittwe . .	8. Oct. 1846.	1833.	26	20
100	39	25. Landchirurg Haldewang Wittwe	9. Sept. 1846.	„	86	23
165	—	26. Domänenverwalter Staden Wttw.	13. Aug. 1846.	„	129	42
79	12	27. Laquai Stempf Sohn 20 Jahre alt.	9. März 1846.	1834.	28	9
132	—	28. Domänenverwalter Verhas Wttw.	14. Sept. 1846.	„	115	8
264	—	29. Oberamtmann Ertel Wittwe . .	19. Febr. 1846.	„	79	56

Betrag des Beneficiums im Jahre 1845.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1846.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1846.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
259	3	30. Kreiscassier Bouisson Wittwe	31. März 1846.	1834.	107	56
264	—	31. Oberamtmann Bossi . . „ .	3. Oct. 1846.	„	247	12
Jahr 1836.						
87	27	32. Landchirurg Haaf . . . „ .	5. Aug. 1846.	1836.	66	48
Jahr 1837.						
115	30	33. Canzlist Agudi . . . . „ .	18. Jan. 1846.	„	25	2
89	6	34. Theatermeister Meßmer . „ .	26. Mai 1846.	1837.	51	—
189	45	35. Amtsrevisor Neßler . . . „ .	21. März 1846.	„	74	19
Jahr 1838.						
297	—	36. Oberamtmann Keller . . „ .	22. März 1846.	1838.	117	9
Jahr 1839.						
330	—	37. Hofgerichtsrath Courtin Sohn 20 Jahre alt	10. Aug. 1846.	1839.	255	45
Jahr 1840.						
132	—	38. Kanzlist Nürnberger Tochter 18 Jahre alt	22. Sept. 1846.	„	117	42
84	9	39. Sprachlehrer Pascal Dubois Ww.	12. Jan. 1846.	„	16	49
133	39	40. Kammerdiener Jost Sohn 20 Jahre alt	17. Aug. 1846.	„	106	11
Jahr 1841 u. 1842.						
51	9	41. Remisenwärter Frohmüller Wttw.	20. Nov. 1845.	1841 und 1842.	2	50
99	—	42. Canzlist Künster . . . . „ .	26. März 1846.	„ „ „	40	9
82	30	43. Beiförster Ell . . . . . „ .	23. Juni 1846.	„ „ „	53	24
Jahr 1843.						
156	45	44. Hofgerichtsrath von Brandenstein Wittwe	27. Aug. 1846.	1843.	129	19
Jahr 1844.						
330	—	45. Oberamtmann Meier Tochter 18 Jahre alt	7. Mai 1846.	1844.	170	30
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.				
		Nichts.				
		c. Bei der Neckgauer Wittwen-Pensionscasse.				
		Nichts.				

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwencaſſe.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.	I. Rückſtandsrechnung:	fl.	kr.	fl.	kr.
104	17	1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung	94	17	10	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
162	29	1. Capitalzinſe	50	9	112	30
3,741	25	2. Capitalien	292	20	3,449	5
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
317	23	2. Caſſenreſt aus voriger Rechnung	317	23	—	—
25	37	1. Von und für fremde Caſſen	—	—	25	37
—	—	3. Von und für Privatperſonen	—	—	—	—
4,351	11	. . . . . Summe der Einnahme	754	9	3,597	2

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
—	10	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	10
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
400	—	1. Angelegte Capitalien	400	—	—	—
164	48	2. Beneficien	164	48	—	—
—	—	3. Erſatz	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
163	44	1. Caſſenreſt an künftige Rechnung	163	44	—	—
25	37	2. An und für fremde Caſſen	25	37	—	—
—	—	3. An und für Privatperſonen	—	—	—	—
754	19	. . . . . Summe der Ausgabe	754	9	—	10

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,449 fl.	5 kr.
Zinſe und alter Zinsreſt	122 „	20 „
Caſſenreſt an künftige Rechnung	168 „	44 „
Von und für fremde Caſſen	25 „	37 „
zuſammen . .	3,760 fl.	46 kr.
Hievon Ausgabsreſte	— „	10 „
bleiben Vermögen auf letzten December 1846	3,760 fl.	36 kr.
Vermögen auf 31. December 1845	3,762 „	55 „
Abnahme durch Zuviel-Austheilung an Beneficien . .	2 fl.	19 kr.

Die vom vorigen Jahre übergegangenen 8 Wittwen leben noch.

Carlsruhe, im Juli 1847. Durch den Generalcaſſier **C. G. Eiſenlohr.**

Nr. XLI. 299

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 21. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnungen: Die Penſionirung der niederen Diener betreffend. Die Aufnahme niederer Diener in die Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend. Die Conſcription für das Jahr 1848 betreffend. — Ordensverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ermäßigung der Eiſenbahntaxe für die über Rheinfelden Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Tranſitgüter betreffend. — Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß von Pharmaceuten-Prüfungen betreffend. Die Wahlen zur Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigung. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Penſionirung der niederen Diener betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigſten Vorträge Unſerer Miniſterien des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Penſionirung der niederen Diener betreffend, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In das Verzeichniß der niederen Diener, welche Anſtellungsdecrete im Sinne der Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 373) erhalten ſollen, ſind außer den in dieſer Verordnung und in der Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 287) genannten Dienergattungen weiter aufzunehmen:

1. der an die Stelle des Wageninſpectors getretene Wagenmeiſter bei der Poſtverwaltung; die Zugmeiſter, Wagenmeiſter und Werkführer bei der Eiſenbahnverwaltung; die erſten Oberpedellen und die erſten Gärtner der beiden Landesuniverſitäten; der Oeconom der

Irrenanſtalt Illenau; die Mechaniker und Materialverwalter bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken;

2. die Oberpedellen (ausſchließlich der unter 1 genannten) und die Bibliotheksdiener der beiden Landesuniverſitäten, der erſte Diener der polytechniſchen Schule;
3. die Platzmeiſter, Werkſchreiber, Magaziniers, Wagmeiſter, Oberſteiger bei den Salinen, Berg- und Hüttenwerken;
4. die anſtatt der früheren Wagenmeiſter angeſtellten Wagenwärter bei der Poſt- und die Wagenwärter und Werkſchreiber bei der Eiſenbahnverwaltung;
5. die Unterpedellen und Hausdiener der beiden Landesuniverſitäten; der Diener an der Veterinärſchule; die Schuldiener an den Lyceen und Gymnaſien, ſo weit ihr fixer Gehalt mindeſtens 300 Gulden beträgt; die Salinendiener, Maſchinenwärter und Grubenſteiger bei der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung.

§. 2.

Die Anſtellungsdecrete ſind auszufertigen:

von der Direction der Poſten und Eiſenbahnen

für die Wagenwärter und Werkſchreiber bei der Poſt- und Eiſenbahnverwaltung;

von der Steuerdirection

beziehungsweiſe

der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke

für die Salinendiener, die Maſchinenwärter, Grubenſteiger, Platzmeiſter, Werkſchreiber, Magaziniers, Wagmeiſter, Oberſteiger und Oberſieder bei den Salinen, beziehungsweiſe den Berg- und Hüttenwerken;

von den einſchlägigen Miniſterien

für die übrigen der in §. 1 genannten Diener.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Suſtentation nach den Artikeln 3 und 6 des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 darf für keine der im §. 1 erwähnten Dienerclaſſen ein Dienſteinkommen zu Grunde gelegt werden, welches

den Betrag von 600 fl. für die unter Ziffer 1,
von 500 fl. für die unter Ziffer 2,
von 450 fl. für die unter Ziffer 3,
von 400 fl. für die unter Ziffer 4,
endlich von 300 fl. für die unter Ziffer 5

genannten Diener überſchreitet.

§. 4.

Bei Bemeſſung der Ruhe- und Suſtentationsgehalte der im §. 1 aufgeführten niederen Diener der Salinen, Berg- und Hüttenwerke iſt jeweils auf den Unterſtützungsbeitrag, welchen dieſe Diener aus den bei den betreffenden Werken beſtehenden Suſtentationscaſſen beziehen, angemeſſene Rückſicht zu nehmen.

§. 5.

Die Ruhe- und Sustentationsgehalte der im §. 1 genannten niederen Diener der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Veterinärschule, der Lyceen und Gymnasien sind aus dem Fond der betreffenden Lehranstalt zu schöpfen, so weit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Pflichten geschehen kann.

So weit das Einkommen der Lehranstalt hiezu nicht reicht, leistet die Staatscasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht.

§. 6.

Die Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. October 1847.

Leopold.

v. Busch. Regenauer. Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Allerhöchst-landesherrliche Verordnung: Die Aufnahme niederer Diener in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die unterthänigsten Vorträge Unserer Ministerien des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Aufnahme niederer Diener in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den nach der Anlage zur Verordnung über Errichtung der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 377), nach der Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 285) und nach der Verordnung vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 34) in die genannte Wittwencasse aufzunehmenden Dienerclassen sind — so weit dies noch nicht geschehen — weiter in dieselbe aufzunehmen mit einem Matricularanschlag

1. von ſechshundert Gulden

die Poſterpeditoren, ſo fern ſie mit ſtändigem Gehalte von 600 Gulden oder mehr angeſtellt ſind; der an die Stelle des Wageninſpectors getretene Wagenmeiſter bei der Poſtverwaltung; die Zugmeiſter, Wagenmeiſter und Werkführer bei der Eiſenbahnverwaltung; die Expeditoren bei derſelben, welche mit ſtändigem Gehalte von 600 Gulden oder mehr angeſtellt ſind; die Vorſtandsgehülfen in den Strafanſtalten; die Gerichtsactuare, welche das Juſtizminiſterium, und die Verwaltungsactuare, welche das Miniſterium des Innern anſtellen wird; die erſten Oberpedellen und erſten Gärtner der beiden Landesuniverſitäten; der Oeconom der Irrenanſtalt Illenau; die Steuerreviſionsaſſiſtenten und die Steuerperäquatoren, die ein jährliches reines Einkommen von mindeſtens 600 Gulden beziehen;

2. von fünfhundert Gulden

die Oberpedellen, je mit Ausnahme des Erſten, und die Bibliotheksdiener der beiden Landesuniverſitäten; der erſte Diener der polytechniſchen Schule; die Steuerperäquatoren, welche ein jährliches Reineinkommen von mindeſtens 500 Gulden beziehen;

3. von vierhundert Gulden

die an die Stelle der Wagenmeiſter getretenen Wagenwärter bei der Poſt- und die Wagenwärter und Werkſchreiber bei der Eiſenbahnverwaltung;

4. von dreihundert Gulden

die bei der Eiſenbahn angeſtellten Bahnwarte; die Unterpedellen und Hausdiener der beiden Landesuniverſitäten; der Diener an der Veterinärſchule; die Schuldiener an den Lyceen und Gymnaſien, ſo weit ihr fixer Gehalt mindeſtens 300 Gulden beträgt.

§. 2.

Niedere Diener, welche nach der gegenwärtigen Verordnung in die Wittwencaſſe einzutreten haben, ſind, falls ſie nicht früher ſchon aufgenommen, aber vor dem 1. Januar d. J. angeſtellt wurden, von letzterem Tage an, bei ſpäter erſt erfolgter Anſtellung dagegen vom Erſten des Monats an aufzunehmen, in welchem die Anſtellung erfolgt iſt.

Die ſtatutenmäßigen Monatsbeiträge zur Wittwencaſſe ſind für die bereits abgelaufenen Monate nachzuzahlen. Aus ſo vielen Monatsbeträgen dieſer Nachtrag beſteht, eben ſo viele Monatsfriſten werden zu deſſen Tilgung bewilligt.

§. 3.

Iſt ein hiernach in die Wittwencaſſe aufzunehmender Diener nach dem Zeitpunkte, von welchem an die Aufnahme gemäß §. 2 erfolgen ſoll, mit Tod abgegangen, ſo iſt den Hinterlaſſenen deſſelben gegen nachträgliche Zahlung des Beitrages, den der verſtorbene Gatte oder Vater zu entrichten gehabt hätte, das vorſchriftsmäßige Beneficium ganz eben ſo zu verabreichen, wie daſſelbe hätte verabreicht werden müſſen, wenn die Aufnahme des verſtorbenen Dieners rechtzeitig eingetreten wäre.

§. 4.

Die Miniſterien des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen haben ſich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. October 1847.

Leopold.

von Duſch. Regenauer. Bekk. Trefurt.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Conſcription für das Jahr 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3 des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armeecorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. December 1833 (Reggsbl. Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1848 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Recrutenquote wird auf dreitauſend zweihundert Mann feſtgeſetzt, wovon 3052 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 148 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des §. 7 des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen, und ſo weit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Recrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclaſſe zurück.

§. 3.

Die in §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Krieges ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. October 1847.

Leopold.

von Freydorf. Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 10. October
dem Gutsbeſitzer Leonhard von Berckholtz in Schloß Ortenberg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen,

---

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Kreisſteuerperäquator, Cameralpracticanten Kern in Raſtatt zum Steuer-Reviſor daſelbſt zu ernennen;

unter dem 13. d. M.

den Hofrath, Profeſſor von Madai an der Univerſität zu Kiel, unter Belaſſung ſeines Characters als Hofrath, zum ordentlichen Profeſſor des römiſchen Rechts an der Univerſität Freiburg, und

den außerordentlichen Profeſſor Dr. Helferich an der Univerſität Freiburg, zum ordentlichen Profeſſor der ſtaatswirthſchaftlichen Lehrfächer,
zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ermäßigung der Eiſenbahntaxe für die über Rheinfelden, Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Tranſitgüter betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. d. M., Nr. 2007, wird für die auf der Eiſen-

bahn beförderten, mit Begleitſchein, über die Hauptzollämter Rheinfelden und Kadelburg, ſo wie über die Nebenzollämter Waldshut, Erzingen und Riedern ausgehenden Tranſitgüter, die nämliche Tax-Ermäßigung bewilligt, welche zufolge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. Juni d. J., Nr. 1173 (Regierungsblatt Seite 167), hinſichtlich der über das Hauptzollamt bei Schuſter-Inſel ausgehenden Tranſitgüter in Anwendung zu kommen hat.

Die Großh. Direktion der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 14. October 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

vdt. Barbiche.

(Ergebniß von Pharmaceuten-Prüfungen betreffend.)

Dem Franz Neidhard von Wertheim und dem Georg Künzig von Schweinberg wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 11. October 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 18. d. M., Nr. 2095, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austrittes des Abgeordneten C. Müller von Raſtatt aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Generalauditor Sommer zu Carlsruhe, als landesherrlicher Commiſſär, beauftragt werde.

Carlsruhe, den 20. October 1847.

Miniſterium des Innern.

In Abweſenheit des Präſidenten:

Der Miniſterialdirector

Brunner.

Vdt. Buiſſon.

(Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 24. v. M.

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Präſentation des Pfarrers Auguſt Laub zu Ruchſen auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Haßmersheim, Bezirksamts Mosbach, und

unter dem 28. v. M.

der von Seiten derſelben Standesherrſchaft geſchehenen Präſentation des Vicars Anton Geier zu Walbſtadt auf die katholiſche Pfarrei Ripperg, Bezirksamts Walldürn, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigung.

Durch die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge dem Profeſſor Bender gewährte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte iſt die zweite Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Weinheim mit einer jährlichen Beſoldung von 640 Gulden in Geld und einem Bürgernutzen, im Anſchlage von 60 Gulden, worauf die Verpflichtung zur Aushülfe in geiſtlichen Functionen in der Stadt und Altſtadt Weinheim ruht, in Erledigung gekommen und ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer, der zugleich evangeliſcher Geiſtlicher iſt, wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 6. October

der penſionirte Hauptmann Merſy in Baden,

den 8. October

der penſionirte Geheime Rath Baumgärtner in Carlsruhe.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 25. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Namensveränderung des Heinrich Rothſchild von Donaueſchingen betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1848 betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 22. September d. J.

geruht, den Lieutenant Wilhelm Junck vom zweiten Infanterie-Regimente aus dem großherzoglichen Armeecorps

zu entlaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Namensveränderung des Heinrich Rothſchild von Donaueſchingen betreffend.)

Heinrich Rothſchild von Donaueſchingen hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen Familiennamen in den Namen „Röther“ vertauſchen zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 16. October 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt.

Vdt. K. Stöſſer.

(Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1848 betreffend.)

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conſcriptionsgeſetzes und der allerhöchſten Verordnung vom 19. d. M. (Regierungsblatt Nr. XLI.) wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungsmannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. October 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1848 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft,

beſtehend nach allerhöchſter Verordnung vom 19. October d. J. (Reggsblt. Nr. XLI. von 1847, S. 303) in 3200 Mann und zwar 3052 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 148 Mann zur Reſerve.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchtheilen	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	88	$22^{2003}/_{12706}$	22	Breiſach . . .	238	$59^{11946}/_{12706}$	60
Bonndorf . . .	137	$34^{6396}/_{12706}$	34	Emmendingen . .	245	$61^{1984}/_{12706}$	62
Conſtanz . . .	110	$27^{6938}/_{12706}$	28	Ettenheim . . .	210	$52^{11288}/_{12706}$	53
Donaueſchingen .	136	$34^{3196}/_{12706}$	34	Freiburg Stadtamt	124	$31^{2914}/_{12706}$	31
Engen	122	$30^{9220}/_{12706}$	31	Freiburg Landamt	287	$72^{3568}/_{12706}$	72
Heiligenberg . .	65	$16^{4701}/_{12706}$	16	Hornberg . . .	123	$30^{12120}/_{12706}$	31
Hüfingen . . .	98	$24^{8856}/_{12706}$	25	Jeſtetten . . .	80	$20^{1980}/_{12706}$	20
Meersburg . . .	58	$14^{7716}/_{12706}$	15	Kenzingen . . .	256	$64^{6016}/_{12706}$	64
Möſkirch . . .	80	$20^{1880}/_{12706}$	20	Lörrach	234	$58^{11852}/_{12706}$	59
Neuſtadt . . .	154	$38^{9972}/_{12706}$	39	Müllheim . . .	237	$59^{8746}/_{12706}$	60
Pfullendorf . . .	41	$10^{4140}/_{12706}$	10	Säckingen . . .	245	$61^{5834}/_{12706}$	62
Radolphzell . .	114	$36^{3384}/_{12706}$	36	St. Blaſien . .	122	$30^{9220}/_{12706}$	31
Salem	38	$9^{7246}/_{12706}$	10	Schönau . . .	142	$35^{9060}/_{12706}$	36
Stetten	65	$16^{4704}/_{12706}$	16	Schopfheim . .	149	$37^{6670}/_{12706}$	37
Stockach . . .	219	$55^{1970}/_{12706}$	55	Staufen . . .	187	$47^{1218}/_{12706}$	47
Stühlingen . . .	60	$15^{1410}/_{12706}$	15	Triberg	107	$26^{12044}/_{12706}$	27
Ueberlingen . . .	70	$17^{7994}/_{12706}$	18	Waldkirch . . .	237	$59^{6746}/_{12706}$	60
Villingen . . .	161	$40^{6960}/_{12706}$	41	Waldshut . . .	308	$77^{7238}/_{12706}$	78
Summe . .	1816	$464^{11616}/_{12706}$	465	Summe . .	3531	$889^{3566}/_{12706}$	890

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	185	46 7324/12706	47
Baden	143	36 184/12706	36
Bischofsheim a. Rh.	105	26 5644/12706	26
Bretten	222	55 11570/12706	56
Bruchsal . . .	331	83 4602/12706	83
Bühl	279	70 3390/12706	70
Carlsruhe Stadtamt	133	33 6302/12706	33
Carlsruhe Landamt	236	59 5546/12706	59
Durlach	240	60 5640/12706	60
Eppingen . . .	180	45 4230/12706	45
Ettlingen . . .	167	42 748/12706	42
Gengenbach . .	156	39 3666/12706	39
Gernsbach . . .	155	39 466/12706	39
Haslach	91	22 11668/12706	23
Kork	102	25 8750/12706	26
Lahr	308	77 7238/12706	78
Oberkirch . . .	221	55 5370/12706	56
Offenburg . . .	276	69 6898/12706	69
Pforzheim . . .	294	74 556/12706	74
Rastatt	288	72 6768/12706	73
Wolfach	84	21 1974/12706	21
Summe . .	4196	1056 9664/12706	1055

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	135	33 12702/12706	34
Borberg . . .	122	30 9220/12706	31
Buchen	143	36 184/12706	36
Eberbach . . .	79	19 11386/12706	20
Gerlachsheim . .	116	29 2726/12706	29
Heidelberg . . .	344	86 8084/12706	87
Hoffenheim . .	100	25 2350/12706	25
Krautheim . . .	62	15 7810/12706	16
Ladenburg . . .	134	33 9502/12706	34
Mannheim . .	134	33 9502/12706	34
Mosbach . . .	199	50 1500/12706	50
Neckarbischofsheim	127	31 12514/12706	32
Neckargemünd . .	151	38 372/12706	38
Neudenau . . .	156	39 3666/12706	39
Philippsburg . .	121	30 6020/12706	30
Schwezingen . .	153	38 6772/12706	39
Sinsheim . . .	123	30 12420/12706	31
Taubertbischofsheim	144	36 3384/12706	36
Walldürn . . .	147	37 278/12706	37
Weinheim . . .	130	32 9408/12706	33
Wertheim . . .	130	32 9408/12706	33
Wiesloch . . .	183	46 1124/12706	46
Summe . .	3133	789 566/12706	790

Zusammenstellung.

Seekreis . . .	1846	464 11616/12706	465
Oberrheinkreis .	3531	889 3566/12706	890
Mittelrheinkreis .	4196	1056 9664/12706	1055
Unterrheinkreis .	3133	789 566/12706	790
im Ganzen . .	12706	3200	3200

XLII.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 10. October

der penſionirte Reviſor Achenbach zu Mannheim.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 30. October 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſt-landesherrliche Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Gebührenordnung für Waiſenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betreffend. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Gebührenordnung für Waiſenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 14 des Geſetzes vom 13. October 1840 über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geſchäfte und auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Waiſenrichter und Schätzer erhalten bei rechtspolizeilichen Dienſtverrichtungen für ihre Zeitverſäumniß und Bemühungen folgende Dienſtgebühr:

1. Wenn der Zeitaufwand (vom Abgange aus ihrer Wohnung bis zu ihrer Rückkunft) eine Stunde oder weniger beträgt:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 18 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 27 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 36 Kreuzer.
2. Für jede weitere Stunde ferner:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 6 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 9 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 12 Kreuzer.

3. Bei einem Zeitaufwande von acht oder mehr Stunden für den Tag:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 1 Gulden,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 1 Gulden 30 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 2 Gulden.

§. 2.

Für rechtspolizeiliche Verrichtungen außerhalb der Gemarkung ihrer Gemeinde haben diese Personen folgende Gebühr anzusprechen:

1. Wenn die Abwesenheit von Hause eine Stunde oder weniger beträgt:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 27 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 36 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 45 Kreuzer.
2. Für jede weitere Stunde ferner:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 9 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 12 Kreuzer,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 15 Kreuzer.
3. Bei einem Zeitaufwande von acht oder mehr Stunden für den Tag:
   a. in Landgemeinden oder Städten unter 1500 Einwohnern 1 Gulden 30 Kreuzer,
   b. in Landgemeinden oder Städten von 1500 bis 6000 Einwohnern 2 Gulden,
   c. in Städten von 6000 und mehr Einwohnern 2 Gulden 30 Kreuzer.

§. 3.

Außerdem darf in Fällen des §. 2 der Verordnung vom 4. December 1846 (Regierungsblatt Nr. LIV.) die dort festgesetzte Reisegebühr in Ansatz gebracht werden.

§. 4.

Für die Berechnung des Zeitaufwandes (§. 1 und 2) und der Entfernung (§. 3) ist §. 3 der Verordnung vom 4. December 1846 maßgebend.

§. 5.

Für schriftliche Gutachten und Berichte beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 15 Kreuzer und von jeder weitern 6 Kreuzer.

Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben (Art. 6 des Gesetzes vom 13. October 1840) berechnet.

Bei Armensachen wird keine Gebühr angesetzt.

§. 6.

Wenn außer den ordentlichen Schätzern noch andere Kunstverständige, deren Gebühren durch besondere Verordnungen nicht geregelt sind, zur Schätzung von Vermögensgegenständen beigezogen werden, so wird, insofern die Betheiligten sich mit ihnen über die Belohnung nicht vereinigen, dieselbe von der Behörde (dem Amtsrevisorate) nach Maßgabe des §. 7 der Verordnung vom 4. December 1846 festgesetzt.

§. 7.

Die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer sind von dem Geschäftsfertiger am Schlusse des Geschäftes zu verzeichnen und von den Betheiligten anzuerkennen. Dieselben werden von dem Amtsrevisorate in das Gebührenverzeichniß aufgenommen und monatweise von der Staatscasse an die betreffenden Personen ausbezahlt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. October 1847.

Leopold.

Trefurt.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. October
dem Bürgermeister Martus zu Kirrlach, in Anerkennung seiner langjährigen, ersprießlichen Dienste als Ortsvorgesetzter und Steuererheber, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
mittelst unmittelbarer allerhöchsten Entschließung, d. d. Baden den 16. d. M.,
allergnädigst geruht,

den Hofkammerrath Stahl auf seine unterthänigste Bitte in Ruhestand zu versetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Mitgliedes des Oberhofverwaltungsraths und des Vorstandes der Hofrechnungs-Controlkammer dem Domänenrathe Georg Schmidt bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, mit dem Charakter und Range eines Geheimen Finanzraths zu übertragen,

sodann

dem Oberstallmeisteramts-Secretär Jost die durch den Tod des Hofökonomieraths Koch in Erledigung gekommene Stelle eines Revisors bei der Hofrechnungs-Controlkammer zu verleihen,

den Secretär Reiß bei der Hofmusik- und Theaterintendanz zum zweiten Secretär bei dem Oberhofverwaltungsrathe zu ernennen,

den Oberhofverwaltungsraths-Secretär Müller als Secretär zur Hofmusik- und Theaterintendanz zu versetzen und ihm den Character als Rath zu verleihen,

den Oberhofmarschallamts-Secretär Lauer zum Secretär bei dem Oberstallmeisteramte,

den Registrator Ruppert bei dem Oberhofverwaltungsrathe zum Oberhofmarschallamts-Secretär,
den Buchhalter Wagner bei dem Hofzahlamte zum Registrator bei dem Oberhofverwaltungsrathe,
den bisherigen Revisionsgehülfen Jost bei der Hofrechnungscontrolkammer zum Buchhalter bei dem Hofzahlamte,
den Oberhofverwaltungsraths-Canzlisten Hacker zum Expeditor,
den Oberstallmeisteramts-Canzlisten Krieger zum Buchhalter
zu ernennen;
den Hofzahlamtsgehilfen Hacker als Revisionsgehilfen bei der Hofrechnungscontrolkammer,
den Canzleigehilfen Kühn bei dem Oberhofverwaltungsrath als Canzlisten, und
den Canzleigehilfen Glattacker bei der Hofmusik- und Theaterintendanz ebenfalls als Canzlisten anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchste Staatsministerialentschließungen

unter dem 25. October

allergnädigst bewogen gefunden:
den Regierungsassessoren Eisenlohr und Manz in Constanz den Character als Regierungsrath
zu verleihen;
den Amtmann Eckert in Staufen in gleicher Eigenschaft auf die zweite Beamtenstelle des Bezirksamtes Neudenau zu Mosbach, den Amtsassessor Bodemüller daselbst in gleicher Eigenschaft an das Bezirksamt Eppingen, den Amtsassessor Müller an diesem Orte eben so an das Bezirksamt Villingen und den Amtsassessor Fackler allda desgleichen an das Bezirksamt Staufen zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. October 1847.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Der Ministerialdirector
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:
der pensionirte Secretär Philipp Reich zu Oppenau dem Vereine zur Gründung einer Beschäftigungs-Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde 100 Gulden;

mehrere Wohlthäter welche nicht genannt ſein wollen, zur Anſchaffung von Paramenten in die Kirche zu Oberſäckingen 50 Gulden;

Placidus Herr von Hecklingen in den dortigen Armenfond 60 Gulden;

die Iſraeliten Iſaac Diedesheimer von Müllheim 150 Gulden und Moſes Maier von da 50 Gulden in den Spitalfond zu Müllheim;

ebendahin die Iſraeliten Hirſch Maier von da 120 Gulden, und Jacob Elias Maier von da 120 Gulden;

die Freifräulein Kunigunde und Thereſe von der Schleiß zu Freiburg und Diersburg in das Waiſenhaus zu Freiburg 300 Gulden;

der verſtorbene Weinhändler Matthias Ortlieb zu Freiburg in das dortige Waiſenhaus 100 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Scherer zu Heimbach in den dortigen Armenfond 2,342 Gulden 48 Kreuzer;

die Wittwe des verſtorbenen Uhrengeſtellmachers Andreas Faller von Waldau in den Armenfond zu Hinterſtraß 25 Gulden;

der verſtorbene Mathias Zähringer von Achkarren in den Armenfond daſelbſt 100 Gulden;

Maria Laule von Ewatingen, in die Schulfonds zu Kirchzarten, Zarten, Dietenbach, Burg und Attenthal mit Wittenthal — Landamts Freiburg, — je 20 Gulden, zuſammen 100 Gulden;

Franziska Wieber, Wittwe des verſtorbenen Franz Joſeph Zabler von Kappel — Bezirksamts Ettenheim — in den dortigen Armenfond 25 Gulden;

der ledig verſtorbene Conrad Billharz von Kenzingen in den Schulfond daſelbſt 50 Gulden;

die Wittwe des Demeter Weiſenberger, Barbara Maier von Rechberg, in die dortige Capelle einen Kreuzpartikel, im Werthe von 20 Gulden;

Barbara Rohrer, Taglöhners-Wittwe von Buchholz, in den dortigen Schulfond 50 Gulden.

Dienſterledigungen.

Durch das am 26. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Scherer iſt die katholiſche Pfarrei Heimbach, Oberamts Emmendingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 900 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird abermals zur Beſetzung ausgeſchrieben, mit dem Bemerken, daß das in dem früheren Ausſchreiben auf beiläufig 550 Gulden angegebene Einkommen derſelben auf 660 Gulden aufgebeſſert werden wird. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Bonndorf iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf dieſem Einkommen ruhen nachſtehende Laſten:

a. die Haltung zweier Vicare;
b. ein ſeit Mai 1838 laufendes zwanzigjähriges Proviſorium von 310 Gulden für Koſten einer Gartenanlage;
c. eine in drei Jahresterminen abzutragende Kriegskoſtenſchuld von 30 Gulden 9 Kreuzer;
d. ein in drei Jahresterminen zu tilgender Schulhausbaukoſtenbeitrag an die Gemeinde Ebnet von 20 Gulden 42 Kreuzer;
e. noch zu beſtimmende Zehntablöſungskoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, mit welcher das landesherrliche Decanat verbunden werden ſoll, haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsgemäß zu melden.

An der neu organiſirten höheren Bürgerſchule zu Breiſach ſoll die erſte Lehrſtelle, womit eine Beſoldung im Betrage bis zu 800 Gulden verbunden iſt, mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche längſtens binnen vierzehn Tagen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe einzureichen.

Das Ausſchreiben der erledigten Caplanei ad montem Calvariæ zu Waldshut (Regierungsblatt Nr. XXXII, vom 18. Auguſt l. J.) wird dahin berichtigt, daß der jährliche Ertrag derſelben ſich auf beiläufig 500 Gulden beläuft, und die Remuneration für Ertheilung des Unterrichtes an der dortigen höheren Bürgerſchule bis auf 200 Gulden erhöht werden kann.

Nr. XLIV. 317

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 6. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1847 betreffend. Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg betreffend. Die Stiftung des Chriſtoph Orth von Neckarau betreffend. Das Patentgeſuch der mechaniſchen Baumwollenſpinnerei in Kaufbeuern auf eine neue Art Kartätſchmaſchine betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 1. November

dem Pfarrer und Decan Franz Sales Fackler in Munzingen, Landamts Freiburg, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. October

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Steuermann Martin Höldebrand zu Conſtanz, in Anerkennung ſeiner, bei Rettung verſchiedener Perſonen vom Tode des Ertrinkens wiederholt bethätigten aufopfernden Unerſchrockenheit, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. October

allergnädigſt bewogen gefunden,

die Stelle eines erſten Vorſtehers bei dem neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal dem Director der dortigen Strafanſtalten, Dr. Diez, in proviſoriſcher Eigenſchaft

zu übertragen;

der fürſtlich leiningen'ſchen Präſentation des Amtsreviſors Steinmetz in Walldürn auf das erledigte Amtsreviſorat Sinsheim, und

derſelben Präſentation des Amtsreviſoratsverwalters Ludwig Wilhelm Friedrich Greiffenberg auf das erledigte Amtsreviſorat Tauberbiſchofsheim,

die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen; ferner

unter dem 2. d. M.

den Oberkirchenrath Zimmermann dahier, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, ſeiner Stelle im katholiſchen Oberkirchenrathe, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten und unter Belaſſung des Characters als Oberkirchenrath, zu entheben und demſelben die Stadtpfarrei Bühl zu übertragen;

an ſeine Stelle den Decan und Bezirksſchulviſitator Johann Baptiſt Städele zu Weildorf zum Oberkirchenrathe

zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1847 betreffend.)

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Donnerſtag den 9. December d. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieſer Prüfung ſpäteſtens 3 Wochen vor dem Beginne derſelben, unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der Forſtpolizeidirection zu geſchehen haben.

Carlsruhe, den 25. October 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute zu Offenburg iſt für ein Mädchen aus den ehemaligen baden-badiſchen Landestheilen ein Freiplatz offen. Die Bewerber um denſelben haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe, Fähigkeiten und Aufführung binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 26. October 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

(Die Stiftung des Chriſtoph Orth von Neckarau betreffend.)

Die Stiftung des Chriſtoph Orth von Neckarau im Betrage von 44 Gulden 19 Kreuzer zur Gründung eines evangeliſchen Kirchenfonds für die Strafanſtalt zu Mannheim hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 26. October 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterialdirector
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Patentgeſuch der mechaniſchen Baumwollenſpinnerei in Kaufbeuern auf eine neue Art Kartätſchmaſchine betreffend.)

Den Geranten und Mitbeſitzern der mechaniſchen Baumwollenſpinnerei in Kaufbeuern, Königreich Bayern, Heinzelmann, Schachenmayer und Schrader, wird auf ihr Anſuchen für die von ihnen erfundene Vorrichtung an den Kartätſchmaſchinen in Baumwollenſpinnereien, zur Benützung der Abfälle der Baumwolle, ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, und zwar unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchine für den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden.

Carlsruhe, den 29. October 1847.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
von Stengel.

Vdt. Schmidt.

Dienſterledigungen.

Durch das Ableben des Amtmanns Sulzberger iſt die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Oberamte Emmendingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Phyſicus Dr. Müller iſt das Phyſicat Möskirch erledigt worden. Dieſe Stelle wird mit dem Anfügen zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte eine Berückſichtigung hierbei zu erwarten und daß die Bewerber ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Domänencanzlei zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Kreuzer auf die Pfarrei Rielaſingen iſt die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, mit einem Jahreseinkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich, nach Maßgabe der Verordnung vom

12. Juni l. J., ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen (Reggsblt. Nr. XXXVIII. vom 24. September l. J.), wird nachträglich bemerkt, daß ſich die Bewerber um dieſelbe ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden haben.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 11. October

der penſionirte Bezirksförſter Bechmann in Kuppenheim,

den 13. deſſelben Monats

der penſionirte Hofrichter Kah in Freiburg und

den 20. deſſelben Monats

der Amtmann Sulzberger in Emmendingen.

Nr. XLV. 321

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 15. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Das Steuerausſchreiben für die erſten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 betreffend. — Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Wahlen zur Ständeverſammlung für das Jahr 1848 betreffend. — Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Die in Folge des Garniſonswechſels des erſten Infanterieregiments veränderte Brigadeeintheilung der Infanterie betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Das Steuerausſchreiben für die erſten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 62 der Verfaſſungsurkunde und in der Erwägung, daß die Berathung über das Auflagengeſetz für die Calenderjahre 1848 und 1849, welches Unſern getreuen Ständen alsbald nach ihrem in Kürze bevorſtehenden Zuſammentritte vorgelegt werden ſoll, vor dem Erſten des kommenden Monats December, als dem Anfangstermine der Steuererhebung für 1848 nicht wird erfolgen können, haben Wir beſchloſſen und verordnen:

Die directen und indirecten Steuern ſind für die erſten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem beſtehenden Umlagefuße und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. November 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. October

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Raſtatt, Carl Friedrich Wickert, in Anerkennung ſeiner ſeit bald 40 Jahren mit ausgezeichnetem Eifer und Erfolg geleiſteten Dienſte, und

dem Hauptlehrer Peter Sättele von Wollmatingen, in Anerkennung ſeines langjährigen ausgezeichneten Wirkens

die kleine goldene Civilverdienſtmedaille, ſodann

dem Brigadier I. Claſſe Sebaſtian Trunzer von der erſten Gendarmeriedivision,

dem Brigadier II. Claſſe Franz Jacob Beierſtettel von der zweiten Gendarmeriedivision,

dem Brigadier II. Claſſe Philipp Jacob Braun von der dritten Gendarmeriedivision und

dem Brigadier II. Claſſe Martin Blöder von der vierten Diviſion,

in Anerkennung ihres Eifers und Fleißes bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienſtes die ſilberne Civilverdienſtmedaille

zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

an die durch die Verſetzung des Miniſterialrathes Vogelmann als Geheimer Kriegsrath zu dem Kriegsminiſterium erledigte Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes der Wittwencaſſe für die niederen Diener der Civilſtaatsverwaltung den Miniſterialrath Cron bei dem Miniſterium des Innern und

den Profeſſor Dr. Woerl in Freiburg zum Profeſſor an dem Lyceum und der höheren Bürgerſchule in Conſtanz

zu ernennen;

den Profeſſor Trotter an dem Lyceum in Conſtanz, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, an das Gymnaſium in Offenburg

zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Gamshurſt, Bezirksamts Achern, dem Pfarrer Michael Kuhn zu Haßmersheim,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Gottfried Külsheimer zu Dittwar,

die katholiſche Pfarrei Neunkirchen, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrverweſer Heinrich Gumpel daſelbſt, und

die Caplaneipfründe ad Sanctum Corpus Christi zu Villingen, womit die erste Lehrstelle an der dortigen höheren Bürgerschule verbunden ist, dem dermaligen Verweser derselben, Nicodemus Diez zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung für das Jahr 1848 betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 8. d. M., Nr. 2228, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Gottschalk von Schopfheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 10. Städtewahlbezirk (Stadt Pforzheim) angeordnet und mit der Vornahme derselben Hofgerichtsrath Schrickel zu Bruchsal als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 9. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die in Folge des Garnisonswechsels des ersten Infanterie-Regiments veränderte Brigade-Eintheilung der Infanterie betreffend.)

Der durch allerhöchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24. März d. J., Nr. 20, allergnädigst befohlene Garnisonswechsel des I. Infanterie-Regiments von Carlsruhe nach Rastatt hat in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. am 23. d. M. stattgefunden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach weiterer allerhöchster Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. October d. J., Nr. 61, nunmehr die bestehende Brigade-Eintheilung der Infanterie dahin geändert worden ist, daß künftig

die I. Infanterie-Brigade aus

dem Leib-Infanterie-Regimente und
dem Linien-Infanterie-Regimente v. Freydorf Nr. IV.

die II. Infanterie-Brigade aus

dem Linien-Infanterie-Regimente Großherzog Nr. I.
dem Linien-Infanterie-Regimente Erbgroßherzog Nr. II. und
dem Linien-Infanterie-Regimente Markgraf Wilhelm Nr. III.

besteht.

Carlsruhe, den 1. November 1847.

Kriegs-Ministerium.

v. Freydorf.

Vdt. Wilhelmi.

Dienſterledigungen.

Durch die Penſionirung des Profeſſors von Langsdorff iſt an der höheren Bürgerſchule in Mannheim eine Lehrſtelle mit einem Gehalte von 600—800 Gulden in Erledigung gekommen, welche mit einem zum mathematiſchen Unterrichte befähigten Lehrer beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Maier auf die katholiſche Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, iſt die katholiſche Pfarrei Lauda, Amts Tauberbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden in Erledigung gekommen. Es haftet auf derſelben

a. die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten;

b. Koſten für Zins- und Gültablöſung im Betrage von 2 Gulden 12 Kreuzer;

c. Koſten für Ablöſung des Zehntens für Gartenfeld mit etwa 50 Gulden, und

d. Zehntablöſungskoſten im Betrag von 55 Gulden 15 Kreuzer,

für welche beide letztere Poſten, ſo wie für etwa noch weiter ſich ergebende Zehntablöſungskoſten ein Proviſorium beſtimmt werden wird. — Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 17. October

der geheime Rath Profeſſor Dr. Muncke von Heidelberg zu Groß-Kmehlen bei Ortrand in Preußen.

Nr. XLVI. 325

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 22. November 1847.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das Statut für die Siechenanſtalt zu Pforzheim betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Statut für die Siechenanſtalt Pforzheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. November 1847, Nr. 2226, allergnädigſt geruht, nachſtehendem Statute für die Siechenanſtalt zu Pforzheim die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen:

I. Zweck und Mittel der Anſtalt.

§. 1.

Der Zweck der Siechenanſtalt zu Pforzheim iſt die Heilung und Verpflegung der im folgenden §. 8 bezeichneten Kranken beiderlei Geſchlechts.

§. 2.

Auf dieſen Zweck iſt theils die geſammte räumliche Einrichtung der Anſtalt in ihren verſchiedenen Abtheilungen und Beſtandtheilen, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anſtalt ausſchließlich gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Es ſoll das Quartier der Männer von jenem der Frauen vollkommen getrennt bleiben und auf zweckmäßige Abſonderung der Kranken nach Thunlichkeit Bedacht genommen werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung ſchöpft die Siechenanſtalt:

a. aus den etatsmäßigen Zuſchüſſen der Staatscaſſe;

b. aus den Koſtenerſatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleiſtet werden;

c. aus dem Ertrage der Arbeiten, welche Pfleglinge zu leiſten vermögen.

Stiftungen, welche ein menſchenfreundlicher Sinn der Anſtalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn ſie eine nähere Beſtimmung deßhalb nicht treffen, als

ein Vermögen der Anſtalt zu Capital angelegt, deſſen Zinſen zu fortwährender Verbeſſerung ihrer Einrichtungen verwendet werden ſollen.

II. Beaufſichtigung und Verwaltung der Anſtalt.

§. 4.

Unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern — das ſich bei Ausübung derſelben in Betreff mediciniſch-techniſcher und mediciniſch-polizeilicher Fragen des Beirathes der Sanitätscommiſſion bedient — wird die Beaufſichtigung und höhere Verwaltung der Anſtalt durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes ausgeübt.

Die Competenz der Behörden richtet ſich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831 (Regierungsblatt Nr. V.) und den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Competenzbeſtimmungen.

§. 5.

Die Direction der Siechenanſtalt Pforzheim führt der bei derſelben angeſtellte erſte ärztliche Beamte.

Außer dieſem Director werden zur Beſorgung der verſchiedenen Geſchäfte in der Anſtalt noch folgende Beamte und niedere Diener angeſtellt:

1. Für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienſtes, die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige zweite Arzt iſt, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird, der Stellvertreter des Directors.
2. Zur Beſorgung der Wirthſchafts-, Rechnungs- und Caſſenführung ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfsperſonale.
3. Zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen. Jeder dieſer Niederbedienſteten erhält über ſeine dienſtliche Stellung und ſeine Dienſtobliegenheiten eine beſondere Inſtruction, auf die er handgelübdlich zu verpflichten iſt.
4. Die Beſorgung des Gottesdienſtes und der ſeelſorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, deren Behandlung in ſittlich-religiöſer, intellectueller und pädagogiſcher Beziehung, ſo weit ſie nach dem Ermeſſen des Arztes ſtatt finden darf — wird einem evangeliſchen und einem katholiſchen Geiſtlichen übertragen.

§. 6.

Ueber die Ergebniſſe der Anſtalt in ärztlicher Beziehung hat der Director, und über ihren wirthſchaftlichen Zuſtand der Director gemeinſchaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenſchaftsbericht zu erſtatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Miniſterium vorlegt, das, bevor es darüber beſchließt, die Sanitätscommiſſion zur Begutachtung auffordert.

Jährlich muß wenigſtens einmal durch einen Commiſſär des Miniſteriums des Innern und ein Mitglied der Sanitätscommiſſion eine Dienſtviſitation in der Anſtalt vorgenommen werden.

III. Grundsätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anstalt ist vorzugsweise für Inländer bestimmt.

Ausländer können nur auf so lange aufgenommen werden, als der vorhandene Raum nicht für Inländer erforderlich ist.

§. 8.

In die Siechenanstalt können aufgenommen werden:

1. Personen, die an Seelenstörung leiden, jedoch nur solche,
   a. die zugleich epileptisch sind, und bei welchen die Epilepsie die vorwaltende Form ist, oder
   b. die in hohem Grade an entstellenden und Abscheu erregenden Uebeln leiden, wie an Krebs, Syphilis, ꝛc.
   c. bei welchen sich zur Seelenstörung Lähmung oder blödsinnige Abstumpfung gesellt hat.
2. Cretine, Idioten, Simpel, Tölpel, Blödsinnige, im höchsten Grade sogenannte Thiermenschen.
3. Personen, welche Eckel und Abscheu erregende Mißstaltungen haben.
4. Personen, welche an habituellen Nervenkrankheiten, als Epilepsie, habituellen Convulsionen, Katalepsie und St. Veitstanz leiden, wenn diese Krankheiten einen hohen Grad erreicht haben, mit Tobsucht verbunden, so wie Schrecken und Abscheu erregend geworden sind.
5. Personen, die an Körperkrankheiten leiden, welche mit Gefahr der Ansteckung verbunden sind, als Krebs, Lustseuche, arabischem Aussatz, chronischen ansteckenden Hautausschlägen, bösartigen Geschwüren, besonders der Knochen.
6. Personen, welche an anderen, für unheilbar erklärten, Eckel und Abscheu erregenden Uebeln leiden, z. B. an Unenthaltsamkeit des Stuhls und Urins.

§. 9.

Personen, die mit den im vorigen Paragraphen genannten Uebeln behaftet sind, werden erst dann aufnahmsfähig, wenn mit jenen Uebeln Gefährlichkeit für ihre eigene Person oder für Andere (durch Ansteckung ꝛc.) oder gänzliche Hülfslosigkeit verbunden ist, wenn die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit durch sie verletzt wird, und weder durch häusliche Pflege, noch durch Localversorgung diesen Uebelständen gesteuert, oder die Heilung erreicht werden kann.

Zur Aufnahme selbst ist erforderlich, daß entweder die nächsten Verwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten der Vormund, bei den unter Ziffer 3, 4 und 5 des §. 8 genannten überdieß der volljährige Kranke selbst seine Zustimmung gebe, oder, wo diese fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweisung, daß der Kranke sich oder Anderen gefährlich oder gänzlich hülflos ist.

§. 10.

Zum Beleg des Aufnahmsgesuches eines inländischen Kranken wird erfordert:

1. eine ſchriftlich vorgelegte oder protocollariſch aufgenommene Erklärung des Kranken, beziehungsweiſe ſeines Vormundes oder ſeiner nächſten Anverwandten, daß ſie die Aufnahme desſelben verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen iſt, entweder
   a. ob ſie bereit ſind, die normalmäßigen Unterhaltskoſtenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen, und zwar für welche Verpflegungsclaſſe und wer dieſe Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in ſeinem Verhältniſſe zur Anſtalt übernimmt, in ſo fern Letzterer hiezu außer Stand wäre, oder
   b. warum ſie nicht zahlungspflichtig zu ſein glauben, und wem ihrer Anſicht nach, zufolge der beſtehenden Geſetze, die Unterſtützung und Fürſorge für den Kranken obliegt;
2. ein von dem Gemeinderathe und Pfarramte — ſo weit es jede dieſer Stellen betrifft — ausgeſtelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädicat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältniſſe des Aufzunehmenden. Bei den an einer Seelenſtörung leidenden Perſonen haben Pfarramt und Gemeinderath dieſem Zeugniſſe ihre Anſicht über die Veranlaſſung und über die Aeußerungen der Seelenſtörung und auf welche Thatſachen ſich dieſe Anſicht gründet, beizufügen;
3. die Beurkundung und Beſchreibung der Krankheit, oder wenn der Aufzunehmende in die Claſſe der im §. 8, Ziffer 2, genannten Perſonen gehört, die Beſchreibung des Individuums nach ſeiner geiſtigen und körperlichen Beſchaffenheit nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in deſſen Behandlung dieſe Perſon ſteht. Falls dieſer nicht zugleich der Amtsphyſicus iſt, ſo muß die vierzehnte Frage des Fragebogens von dieſem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit jener Anſicht übereinſtimmend beſtätigt werden;
4. eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1 b. Genannten, oder der nach Anſicht des Bezirksamts überhaupt geſetzlich Unterſtützungspflichtigen, daß und in wie weit ſie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht.

§. 11.

Soll ein inländiſcher Kranker ohne Zuſtimmung ſeiner nächſten Verwandten oder ſeines Vormunds in polizeilichem Wege aufgenommen werden, ſo wird als Beleg des Aufnahmsgeſuches erfordert:

1. ein amtliches Protocoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos iſt, und daß in anderer Weiſe nicht für ihn geſorgt wird;
2. das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß;
3. die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beſchreibung;
4. ſofern der Kranke nicht minderjährig, aber ſich ſelbſt zu vertreten nicht im Stande iſt, eine Urkunde, welche ſeine Entmündigung nachweiſt und angibt, wer ihn zu vertreten habe.

Wird der Kranke in der Anſtalt volljährig, ſo iſt dieſe Urkunde ſodann nachzubringen.

§. 12.

Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländiſchen Provinz- oder höheren

Verwaltungsbehörde beglaubigtes Anſuchen ihrer Verwandten, beziehungsweiſe auf ihre eigene Bitte aufgenommen, wenn ſie mittelſt Bürgſchaft durch einen Inländer Sicherheit leiſten, einmal für vollſtändigen Koſtenerſatz und ſodann dafür, daß der Kranke auf Verlangen der Anſtalt letztere verläßt, oder von ſeinen Verwandten zurückgenommen wird.

Im Uebrigen ſind deren Aufnahmsgeſuche mit Nachweiſungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgeſuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3, dargethan werden muß.

Das Miniſterium des Innern kann aus beſonderen Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten geſtatten.

§. 13.

Die Aufnahmsgeſuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamte eingereicht. Der Regel nach ſollen ſie mit den Belegen verſehen ſein, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeſchrieben ſind. Fehlen übrigens dieſe Belege oder ſind ſie nicht vollſtändig, ſo hat das Amt von Dienſteswegen für die thunlichſt ſchleunige Beibringung alles Erforderlichen zu ſorgen und iſt verpflichtet, alle Verhältniſſe, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskoſten, näher zu erörtern, die zu einem beſtimmten Urtheile und Antrage nöthig ſind.

Uebrigens iſt es auch geſtattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzte zu liefernde Beſchreibung des Aufzunehmenden, beziehungsweiſe ſeiner Krankheit, unmittelbar an die Direction der Siechenanſtalt eingeſendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgeſuche nur ein Auszug aus derſelben, enthaltend die Beantwortung der 14ten Frage, beigeſchloſſen wird.

§. 14.

Das Amt überſendet ſofort das in beſagter Weiſe begründete Aufnahmsgeſuch mit allen Belegen der Direction der Anſtalt und fügt in dem desfallſigen Schreiben ſeine Anſicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältniſſen und gelieferten Nachweiſungen der Kranke aufgenommen werden ſoll, oder nicht;

b. ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Koſtenerſatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrage, oder ob gemäß dem nachſtehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feſtſtellung eines Koſtenerſatzes noch vervollſtändigt werden müſſen.

§. 15.

Durch die genauere Ermittelung der Vermögensverhältniſſe des Kranken, oder die Beſtimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Koſtenerſatze für denſelben obliegt, ſoll die Einſendung des Aufnahmsgeſuches, ſowie die Verfügung der Aufnahme ſelbſt, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollſtändigung der Verhandlungen in dieſer Beziehung, nöthigenfalls ſpäter, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 16.

Die Direction prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem beſtimmten Urtheile über den vorliegenden Fall nöthig iſt, und ſtellt hierauf, unter Anſchluß der Acten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Geſuch eingekommen iſt, darüber:

1. ob die betreffende Perſon aufgenommen werden ſoll oder nicht, und erſten Falles, in welche Verpflegungsclaſſe;
2. ob, wem und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Erſatzleiſtung wegen der Unterhaltskoſten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zur Feſtſtellung eines ſolchen gepflogen werden ſollen.

Bei Inländern kann in dringenden Fällen die Direction bei Aufnahmsgeſuchen, zu welchen die Angehörigen, beziehungsweiſe die aufzunehmende Perſon, ihre Zuſtimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichtserſtattung die proviſoriſche Aufnahme derſelben anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer ſolchen ausnahmsweiſen Anordnung genau und ausführlich enthalten.

Hält die Direction die nachgeſuchte Aufnahme in keiner Weiſe für dringend, ſo kann ſie die weitere Vorlage des Aufnahmsgeſuches von der vollſtändigen Erörterung der Vermögensverhältniſſe abhängig machen und darnach das Weitere veranlaſſen.

§. 17.

Die betreffende Kreisregierung beſchließt über die Aufnahme, die Verpflegungsclaſſe, in welche die betreffende Perſon einzureihen iſt, und den zu leiſtenden Koſtenerſatzbetrag, und beauftragt die Direction der Anſtalt, unter Rückgabe ſämmtlicher Acten, mit dem weiteren Vollzug.

Kann die Kreisregierung den Koſtenerſatz nicht alsbald feſtſetzen, ſo ſorgt ſie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen, durch die competente Behörde feſtgeſtellt werde, und zur Anweiſung komme.

Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreiſes, des Oberrheinkreiſes und des Unterrheinkreiſes von jeder, eine Aufnahme oder einen Koſtenerſatz anordnenden Verfügung die Regierung des Mittelrheinkreiſes, als die der Siechenanſtalt unmittelbar vorgeſetzte Verwaltungs- und Aufſichtsbehörde und bringt ferner zur Berathung, ob etwa von Obervormundſchaftswegen noch eine weitere Vorſorge wegen des Aufzunehmenden zu treffen iſt.

§. 18.

Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachſenen Acten, welche zufolge des vorigen Paragraphen mit der Beſchlußfaſſung der Kreisregierung der Direction wieder zukommen, hat letztere, ſobald ſie bei ihr entbehrt werden können, dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Das Miniſterium wird ſich durch Einſicht dieſer Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten, oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß ſämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen und Beſtimmung der Unterhaltungskoſtenbeiträge nach gleichen Grundſätzen verfahren. Daſſelbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Die Aufnahmsacten gibt das Miniſterium ſtets ſo bald als thunlich der Direction der Anſtalt zurück, bei welcher ſie aufbewahrt werden.

§. 19.

Aufnahmsgeſuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direction der Siechenanſtalt gebracht und von dieſer dem Miniſterium mit beſtimmtem Antrage vorgelegt, welches ſodann über die Aufnahme verfügt in gleicher Weiſe, wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung.

§. 20.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Siechenanſtalt mitzuwirken haben, werden angewieſen:

1. die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken und beziehungsweiſe die Letzteren ſelbſt, ſo viel es an ihnen iſt, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodiſches Heilverfahren um ſo mehr Hoffnung eines günſtigen Erfolges gewährt, je zeitiger daſſelbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke in die Anſtalt zur Heilung übergeben wird;
2. in Betracht dieſer Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgeſuch eines Kranken berührenden Geſchäfte ſo viel als immer möglich zu beſchleunigen;
3. bei Aufnahmen, namentlich in dem Falle, wo ein voller Koſtenerſatz nicht geleiſtet werden will, ſich genau zu verläſſigen, ob die zu einer ſolchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülfloſigkeit des Aufzunehmenden nicht blos vorgeſchützt wird und die Localvorſorge wirklich unzureichend iſt, damit die Anſtalt ihrer vorzugsweiſen Beſtimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird;
4. im Falle, wo eine zur Aufnahme geeignete Perſon ſich oder Andern gefährlich iſt, oder gänzlich verwahrloſt wird, ohne daß ſie Angehörige hätte, oder daß dieſe ihre Aufnahme nachſuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falles von Amtswegen einſchreiten könne.

§. 21.

Gefährliche, zur Aufnahme in die Siechenanſtalt geeignete Perſonen können, wenn die Staatspolizeibehörde deren alsbaldige Unterbringung in der Anſtalt für nöthig oder angemeſſen hält, mit Zuſtimmung der Direction proviſoriſch aufgenommen werden, die nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu ihrer wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müſſen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungeſäumt angezeigt werden.

§. 22.

Wird die nachgeſuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgeſuches überflüſſig, ſo hat der die Aufnahme Nachſuchende hievon dem Amte Anzeige zu erſtatten, welches die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß ſetzt.

IV. Verbringung in die Siechenanſtalt.

§. 23.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direction der Siechenanſtalt, ſofern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überſchritten wird (§. 27), ſowohl das Amt, als das Phyſicat davon in Kenntniß zu ſetzen. Das Amt hat ſodann durch den Bürgermeiſter des betreffenden Ortes oder durch die Angehörigen des Aufzunehmenden für deſſen ungeſäumte Verbringung in die Anſtalt zu ſorgen, das Phyſicat aber hat ſelbſt, oder durch Vermittelung des Hausarztes die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorſchrift über Transportmittel und Behandlung während der Reiſe zu ertheilen.

Die Reiſekoſten werden aus dem Vermögen des Kranken beſtritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anſtalt der Heimathsgemeinde zur Laſt, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallſigen Koſten vorzuſchießen hat.

§. 24.

Dem in die Anſtalt Aufzunehmenden iſt erforderlichen Falles ein mit ſeinen Verhältniſſen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anſtaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reiſe beizugeben.

§. 25.

Kleidungsſtücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigſte, was derſelbe mitzubringen hat, iſt ein vollſtändiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachſuchen, haben dafür zu ſorgen, daß das Vorgeſchriebene vorhanden ſei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt Etwas, ſo wird es auf Koſten der Zahlungspflichtigen durch die Anſtalt angeſchafft.

§. 26.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde wird dem Aufzunehmenden, beziehungsweiſe deſſen Begleiter, ein verſiegeltes Schreiben an die Direction der Siechenanſtalt mit dem Namen des Erſteren und betreffenden Falles dem Namen deſſen Begleiters, mit Angabe des Tages der Abreiſe, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniſſe der mitgegebenen Effecten zugeſtellt.

Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protocoll aufgenommen, und Beſcheinigung, ſowohl dem etwaigen Begleiter, als dem Amte ertheilt.

§. 27.

Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder ſonſt etatsmäßig beſtimmte Zahl der Pfleglinge überſchritten werden, ſo iſt die Aufnahme vorerſt nicht zu vollziehen, ſondern dem Miniſterium durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes davon Nachricht zu geben, welches ſodann die desfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

V. Behandlung der Pfleglinge in der Anſtalt.

§. 28.

Die Pfleglinge unterliegen, ſo lange ſie in der Anſtalt ſind, in allen ihren Lebensverhältniſſen den Anordnungen der Direction und ſind durch die dem geſammten Dienſtperſonal ertheilten Inſtructionen und durch die von den Beamten der Anſtalt und von den oberen Staatsbehörden geführt werdende Aufſicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und Geheimhaltung ihrer Gebrechen und Krankheitszuſtände geſichert.

§. 29.

Die möglichſt ſorgfältige, menſchenfreundliche Behandlung der Pfleglinge bildet die erſte Pflicht

aller Beamten und Officianten der Anſtalt. Die Anwendung von Beſchränkung und Zwang ſoll genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniſſe zum Zweck bemeſſen ſein und mit der thunlichſten Schonung und Heilighaltung der Menſchenwürde Statt finden. Jede körperliche oder geiſtige Mißhandlung iſt ſtrenge unterſagt; dagegen gehört zu den weſentlichen Mitteln, durch welche die Anſtalt heilſam auf die Verpflegten einzuwirken ſuchen wird, eine den geſammten Dienſt, die häuslichen Einrichtungen und alle inneren Bewegungen der Anſtalt beherrſchende ſtrenge Ordnung und eine angemeſſene, den verſchiedenen Zuſtänden und Verhältniſſen der Verpflegten entſprechende Beſchäftigung derſelben. Zu dieſen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeſchenke aus dem dazu beſtimmten Etatsſatze und in paſſender Abwechſelung mit der Arbeit eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 30.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfniſſen in drei verſchiedene Verpflegungsclaſſen eingereiht, die ſich insbeſondere in Betreff der Wohnung und Koſt unterſcheiden. Uebrigens haben die Pfleglinge aller Claſſen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zu ihrer Verpflegung und zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle ſoll der Fleiß und die Aufmerkſamkeit der Beamten und insbeſondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet ſein.

§. 31.

Für die Verpflegung und beziehungsweiſe für die Heilung der aufgenommenen Perſonen werden Unterhaltungskoſtenbeiträge erhoben, und zwar mit beſtimmten, für jede einzelne der drei Verpflegungsclaſſen von dem Miniſterium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Averſalſummen.

Die feſtzuſtellenden Averſalſummen ſollen ſich dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausnahme der Koſten für die höhere Adminiſtration im Durchſchnitt für einen Pflegling der betreffenden Claſſe erwächst, nähern und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 32.

Ausländer können nur in die erſte Verpflegungsclaſſe aufgenommen werden; das für ſie zu bezahlende Verpflegungsgeld beſteht in der für dieſe Claſſe feſtgeſetzten Averſalſumme mit dem Zuſatze eines Drittheils derſelben.

§. 33.

Vermögliche Pfleglinge haben die ſie treffenden Averſalbeträge vollſtändig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungkoſtenbeiträge ſoll übrigens, während der Pflegling in der Anſtalt iſt, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Capitalvermögen deſſelben angegriffen werden. Jedoch werden die weiteren Anſprüche der Anſtalt an das Vermögen des Pfleglings bis zu ſeiner Entlaſſung oder bis zu ſeinem Tode als Ausſtand in der Rechnung nachgeführt.

Verläßt der Pflegling die Anſtalt oder ſtirbt er darin, ſo hat das Miniſterium des Innern im einzelnen Falle zu entſcheiden, in wie weit die Anſtalt ihre Forderung auf deſſen Vermögen geltend machen oder nachlaſſen ſoll.

§. 34.

Für unvermögliche Pfleglinge haben die Personen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweise einzutreten, welchen entweder nach den hier einschlagenden Landrechtssätzen gesetzlich eine Unterhaltspflicht obliegt, oder welche nach den bestehenden Grundsätzen der Armenversorgung für den in die Anstalt aufgenommenen Armen zu sorgen haben. Sie sollen aber nicht gerade mit dem ganzen Aversalbeitrag, sondern höchstens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche sie nach ihren gewohnten Lebensverhältnissen auch außerhalb der Anstalt für den armen Pflegling aufzuwenden hätten.

Ueberdies sollen unvermögliche Kranke, die in der Siechenanstalt behufs ihrer Heilung Aufnahme erhalten, in den ersten sechs Monaten gänzlich aus der Anstaltscasse, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

§. 35.

Die Anstalt gewährt für diese in den vorstehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskostenbeiträge allen Verpflegungsclassen vollständige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfrischungen, mit Wäsche, Wartung, Arzneien und ärztliche Behandlung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügen, Wiederherstellung dessen, was der Kranke beschädigt hat, und bei vermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsclasse, so wie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindecassen oder milden Fonds Beiträge geleistet werden, auch mit Kleidung.

§. 36.

Die Verpflegungsclasse, in welche eine in die Siechenanstalt aufgenommene Person eingereiht wird, kann jederzeit abgeändert werden.

Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst berücksichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direction durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 37.

Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsclasse, wie sie im Laufe einer Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direction der Anstalt beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatzbetrag.

§. 38.

Für einen entlassenen Pflegling werden die Kosten nur bis zum Tage der Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen bis zum Todestage.

Beerdigungskosten werden aus der Anstaltscasse vorschußweise bestritten und gleich den Verpflegungskosten wieder eingehoben.

§. 39.

Der Verkehr der Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen und dieser mit jenen, durch Briefe, Geschenke oder Besuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direction, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 40.

Auf alle mündlichen und ſchriftlichen Anfragen über das Befinden der Pfleglinge wird von der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgeſetzte Behörden, welche zu ſolchen Anfragen berechtigt ſind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß beſonders mitgetheilt.

§. 41.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten beſtimmten Räume der Anſtalt iſt von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig. Dieſe darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben — wird aber ſolchen, welche ein höheres wiſſenſchaftliches oder Berufsintereſſe herzuführt, nicht erſchwert werden.

Der Director iſt dafür verantwortlich, daß bei dieſer Zulaſſung von Fremden jeder ſtörende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's ſorgfältigſte vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anſtalt.

§. 42.

Die geneſenen, gebeſſerten und auch die unſchädlich gewordenen Pfleglinge werden von der Direction der Anſtalt verſuchsweiſe oder auch definitiv entlaſſen. Den verſuchsweiſe Entlaſſenen wird von der Direction eine Beſchreibung des eingehaltenen Heilverfahrens und eine Anweiſung zu ihrer Pflege mitgegeben, damit ſie ſelbſt, wie der behandelnde Arzt, dieſelbe beachten.

Der Director iſt dafür verantwortlich, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Siechenanſtalt zurückgehalten werde.

Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen ſind verbunden, die von der Direction zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlaſſung angemeldeten Pfleglinge wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen, welche die Entſcheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird.

§. 43.

Dem Amt, und durch dieſes den Localſtellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzte oder dem Phyſicate aber die ſpeciellen ärztlichen Vorſchriften wegen der weiteren Behandlung eines verſuchsweiſe entlaſſenen Pfleglings mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen dieſen beſonders empfohlen, da eine ſorgſame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günſtigen Reſultate und zur Verhütung der nicht ſelten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß iſt.

Wo ein Verein zur Unterſtützung entlaſſener Pfleglinge beſteht, haben ihm die Bezirks- und Localſtellen jeden möglichen Vorſchub zu leiſten.

§. 44.

Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Perſon in die Siechenanſtalt veranlaßt haben, ſind verpflichtet, die Direction dieſer Anſtalt von dem Zuſtande des verſuchs-

weiſe Entlaſſenen erſtmals vier Wochen nach ſeiner Ankunft zu Hauſe und ſodann von drei Monaten zu drei Monaten, in ſo fern eine vollſtändige Heilung indeſſen nicht eingetreten iſt, zu unterrichten.

Leidet der verſuchsweiſe Entlaſſene an Seelenſtörung, ſo iſt dieſen Nachrichten jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Phyſicates und des Pfarramtes über deſſen Seelenzuſtand anzufügen.

Die Direction ſpricht nach vier eingegangenen Berichten, alſo nach zehn Monaten, in ſo fern dieß nicht früher geſchehen konnte, entweder die definitive Entlaſſung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregirung, oder trägt auf Verlängerung der verſuchsweiſen Entlaſſung an, während deren Dauer ſodann in den zwiſchen der Direction und dem Phyſicate zu verabredenden Zwiſchenräumen, weitere Berichte über den Zuſtand des Entlaſſenen zu erſtatten ſind.

§. 45.

Während der Dauer der verſuchsweiſen Entlaſſung kann die Direction, in ſo fern der Zuſtand des Entlaſſenen es erforderlich macht, dieſen jederzeit wieder einberufen.

§. 46.

Den Angehörigen eines Pfleglings, welche deſſen Aufnahme veranlaßt haben, oder jenem ſelbſt, in ſo fern die Aufnahme mit ſeiner Einwilligung geſchehen iſt, ſteht es frei, zu verlangen, daß er entlaſſen werde.

Deſſen ungeachtet kann der Pflegling dann in der Anſtalt zurückgehalten werden, wenn auf erſtatteten Bericht der Direction mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme einer Perſon in die Siechenanſtalt auf polizeilichem Wege nöthig ſind, und er in Folge dieſer auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

§. 47.

Wird ein Pflegling aus der Anſtalt entlaſſen, ſo hat die Direction zu ermeſſen, ob ihm geſtattet werden kann, allein zu reiſen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben iſt. Er erhält zugleich ein verſiegeltes Schreiben an ſeine Angehörigen oder den Ortsvorſtand, mit Angabe ſeiner Effecten und dem Reiſegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegeben Effecten muß der Direction von dem Ortsvorſtande oder den Angehörigen beſcheinigt werden.

Die Koſten der Verbringung dieſer aus der Anſtalt entlaſſenen Pfleglinge fallen, wenn ſie vermögenslos ſind, deren Heimathsgemeinde zur Laſt, und ſind von dieſer zu beſtreiten.

Die Direction, welche in jedem einzelnen Falle die nöthige Vorſchrift über die Art der Reiſe des zu Entlaſſenden ertheilen wird, hat deßhalb durch das betreffende Amt den Vorſchuß dieſer Koſten von der Heimathsgemeinde zu bewirken. Nur in dem Falle, wenn dieſer Koſtenvorſchuß nicht zeitig genug einkommt, kann von der Anſtaltscaſſe eine vorſchußweiſe Zahlung dafür eintreten, vorbehaltlich des Rückerſatzes durch die pflichtige Gemeinde.

§. 48.

Jeder verſuchsweiſe oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, ſo wie jede Wiederaufnahme eines verſuchsweiſe Entlaſſenen wird von der Direction ſowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk derſelbe iſt, als auch der Regierung des Mittelrheinkreiſes angezeigt.

§. 49.

Bei den Viſitationen der Anſtalt, die nach §. 6. dieſer Statuten Statt zu finden haben, iſt insbeſondere auch die Frage zu unterſuchen, ob kein Pfleglinge in der Anſtalt zurückbehalten wird, der füglich entlaſſen werden könnte.

Carlsruhe, den 10. November 1817.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Beilage zu §. 10.

Erkundigungsbogen.

Von dem Geiſtlichen und Medicinalbeamten ſind folgende Verhältniſſe von einem in die großherzogliche Siechenanſtalt aufzunehmenden Kranken genau zu erörtern:

1. Vor- und Zunamen des Kranken, deſſen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis), vollſtändiger Taufſchein.
2. Namen, Stand und Religion der Eltern und Geſchwiſter, Character, Geſundheitsverhältniſſe, etwaige Krankheiten und Todesart derſelben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern.
3. Nachricht von des Kranken Kinderkrankheiten, Entwickelungs- und ſpätere Krankheiten.
4. Zuſtand der Geiſtesbeſchaffenheit des Kranken überhaupt, herrſchende Neigungen und Leidenſchaften, Temperament, Moralität und Religioſität deſſelben.
5. Erziehung des Kranken, Lebensweiſe deſſelben in ſpäteren Jahren.
6. Beſchäftigung und Erwerbszweig des Kranken.
7. Ob der Kranke verheirathet oder ledig, ob Kinder, in und außer der Ehe erzeugt, vorhanden ſind, oder waren, und wie viel.
8. Häusliche Verhältniſſe des Kranken, beſonders in Beziehung auf häuslichen und Familienfrieden, Lebenslage deſſelben.
9. Art der Krankheit, eine beſtimmte Benennung derſelben.

10. Erſte Aeußerung der Krankheit, wann und wie dieſelbe angefangen, und wie lange dieſelbe beſteht.
11. Muthmaßliche oder gewiſſe Urſache der Krankheit, ob körperliche oder moraliſche Urſache, ob die Krankheit plötzlich entſtanden, oder ſich allmählig entwickelt hat, ob erbliche Anlage, abnorme Kopfbildung vorhanden.
12. Beſchreibung der Krankheit ſelbſt, deren Periodicität, der ruhigen Zwiſchenzeit und ihrer Dauer, beſonders auffallende Erſcheinungen bei derſelben, wie die natürlichen Verrichtungen bei dem Kranken beſchaffen ſind.
13. Heilverſuche und deren Erfolg.
14. Gutachten über die Aufnahmsqualification des Kranken in die Anſtalt, mit Angabe der Gründe, warum für denſelben die Aufnahme nachgeſucht wird, ob wegen gänzlicher Hilfloſigkeit, Verletzung des öffentlichen Anſtandes, Gefährlichkeit gegen ſich und Andere, wegen der Unmöglichkeit dieſen Uebelſtänden in der Heimath deſſelben zu begegnen?

Die Umſtände müſſen, ſo weit möglich, durch Thatſachen nachgewieſen werden, wobei anzugeben iſt, ob ſie aus eigener Anſchauung, oder vom Hörenſagen entnommen ſind.

Nr. XLVII. 339

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 25. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Namensveränderung des L. S. Roſenthal von Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Handhabung der Forſtpolizei in den Gemarkungen der Orte Kork, Dippach, Hagenbach und Unterkeſſach betreffend. Die Ertheilung eines Erfindungspatents an Heinrich Völter in Bautzen auf die Bereitung einer bretartigen Maſſe aus Holz zur Erzeugung von Papier betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Beſtimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe betreffend. Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 20. November
dem Geheimen Rathe Dr. Rau, Profeſſor an der Univerſität in Heidelberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, ſodann
dem Geheimen Rathe Dr. von Leonhard und dem Kirchenrathe Dr. Rothe, beide Profeſſoren an genannter Univerſität, das Ritterkreuz deſſelben Ordens
zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 13. dieſes Monats
dem Oberſtlieutenant und Zeughausdirector Koebel die allerhöchſte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demſelben von Seiner Majeſtät dem Könige von Neapel verliehenen Ritterkreuzes des St. Georgen-Militärordens allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 29. v. M.
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Bezirksforſteiverweſer Adolph von Kleiſer zu Eggenſtein und den Cameralpracticanten Franz Freiherrn von Sensburg zu Hofjunker
zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen unter dem 12. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungsrath Abegg in Mannheim zum Domänenrathe zu ernennen und zur Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, ferner

den Regierungsaſſeſſor Eckert von der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu jener des Unterrheinkreiſes
zu verſetzen, und

den Domänenrath Stöckel bei der Hofdomänenkammer zum Regierungsrathe bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes
zu ernennen;

das Amtschirurgat Herrischried dem practiſchen Arzte Johann Baptiſt Sulzmann in Gondelsheim,

die zweite der beiden, an dem Lyceum in Mannheim neu creirten Lehrſtellen, dem Lehrer Baumann an dem Lyceum zu Freiburg,

die hierdurch erledigte Lehrſtelle an dem Lyceum zu Freiburg dem Lehrer Fiſcher, an dem Lyceum in Raſtatt,

die hierdurch an dem Lyceum in Raſtadt frei werdende Lehrſtelle dem Lehramtspracticanten Rauch daſelbſt,

die Stelle eines Hausarztes bei dem neuen Männerzuchthauſe in Bruchſal dem practiſchen Arzte Joſeph Thomann in Schliengen proviſoriſch,

die Stelle eines evangeliſchen Hausgeiſtlichen an derſelben Anſtalt dem Vicar Julius Heintz allda, und

die Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen daſelbſt dem Prieſter Johann Georg Welte in Bruchſal
zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Heudorf, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrverweſer Franz Fidel Böhler in Hundheim
zu verleihen; endlich

den Pfarrer Friedrich Maler zu Welschneureuth, bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand
zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Ordre vom 13. d. M.
allergnädigst geruht,

dem Hauptmanne von der Suite der Infanterie, von Fischer, den Character als Major zu ertheilen;

mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen unter dem 19. d. M.

den Amtsrevisor Link von Gerlachsheim nach Oberkirch und den Amtsrevisor Lynker von Bonndorf nach Ettenheim
zu versetzen;

den Amtsrevisoratsverwalter Kissel zum Amtsrevisor in Baden, den Amtsrevisoratsverwalter Wingler in Oberkirch zum Amtsrevisor in Bonndorf, und den Amtsrevisoratsverwalter Grimm zum Amtsrevisor in Säckingen
zu ernennen;

die Stelle eines zweiten Vorstehers bei dem neuen Männerzuchthause in Bruchsal dem Zuchthausbuchhalter Arnold in Mannheim
zu übertragen;

den Expeditor Ringer bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zum Buchhalter bei der Strafanstalt Freiburg, und den Hospitalverwalter Georg Jacob Fleig in Freiburg zum Buchhalter bei der Strafanstalt Mannheim, beide in provisorischer Eigenschaft,
zu ernennen;

dem Lyceumslehrer Reeß zu Constanz und dem Lyceumslehrer Föhlisch zu Wertheim den Character als Professor
zu ertheilen;

der durch Präsentation der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Verleihung der an dem Gymnasium zu Donaueschingen erledigten Lehrstelle an den derzeitigen Vorstand der höheren Bürgerschule zu Buchen, Franz Abele, die allerhöchste Genehmigung
zu ertheilen;

die evangelische Pfarrei Nimburg, Decanats Emmendingen, dem Pfarrer Gebhardt in Rußheim
zu übertragen;

unter dem 22. d. M.

die Stelle eines Mitgliedes der evangelischen Prüfungscommission dem Hof- und Stadtdiaconus Enefelius dahier
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Namensveränderung des L. S. Roſenthal von Heidelberg betreffend.)

L. S. Roſenthal von Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen Familiennamen in „Roſen" vertauſchen zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. November 1847.

Juſtizminiſterium.

Trefurt.

Vdt. K. Stöſſer.

(Die Handhabung der Forſtpolizei in den Gemarkungen der Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkeſſach betreffend.)

Die Gemarkungen der, in Folge des Staatsvertrages mit der königlich württembergiſchen Regierung vom 28. Juni 1843 (Regierungsblatt 1846, Nr. XII.), dem Großherzogthume Baden anerfallenen Orte Korb, Dippach, Hagenbach und Unterkeſſach werden in forſtpolizeilicher Beziehung der Bezirksforſtei Ballenberg zugetheilt.

Carlsruhe, den 9. November 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Ertheilung eines Erfindungspatents an Heinrich Völter in Bautzen auf die Bereitung einer breiartigen Maſſe aus Holz zur Erzeugung von Papier betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M., Nr. 2197, allergnädigſt geruht, dem Heinrich Völter in Bautzen das von demſelben nachgeſuchte Erfindungspatent, auf die Bereitung einer breiartigen Maſſe aus Holz zur Erzeugung von Papier, auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nach-

zuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Andreas Fleischmann's Eheleute zu Krensheim, in die dortige Kirche verschiedene Requisiten, im Werthe von 219 Gulden 45 Kreuzer;

in die Pfarrkirche zu Külsheim, mehrere Külsheimer Einwohner ein Ciborium, im Werthe von 36 Gulden, ein Meßbuch, im Werthe von 25 Gulden, ein Kreuzpartikel, im Werthe von 15 Gulden;

ebendahin Frau Collicitator Anna Breurich aus Wien, eine geborene Simon von Külsheim, ein Ciborium, im Werthe von 66 Gulden;

ebendahin Kaufmann Grimmer und Pfarrer Freyrich von Miltenberg, einen Meßkelch, im Werthe von 40 Gulden;

in die evangelische Kirche zu Wenkheim, verschiedene Gemeindeglieder daselbst einen silbernen, vergoldeten Abendmahlskelch, im Werthe von 65 Gulden;

ebendahin Gemeinderath Georg Jacob Thoma allda eine zinnerne Abendmahlskanne, im Werthe von 6 Gulden;

Staatsminister Freiherr von Reizenstein in Carlsruhe, 1000 Gulden in den Armenfond zu Heidelberg;

Adam Diehm, jung, in Dertingen, in die dortige Armencasse 25 Gulden;

eine Ungenannte, in die Kirche zu Rappenau ein Altarbuch im Werthe von 18 Gulden;

Graf August von Seinsheim in München, in die katholische Kirche zu Hochhausen (Amts Neudenau) ein Altarbild, im Werthe von 300 Gulden;

Martin Braun in Oberballbach, in die Kirche daselbst, ein Meßbuch, im Werthe von

31 Gulden 27 Kreuzer; ferner zwei Ungenannte ein Meßbuch, im Werthe von 1 Gulden, 36 Kreuzer, und drei Canontafeln, im Werthe von 2 Gulden 42 Kreuzer;

in die evangeliſche Kirche zu Hirſchlanden:

Bürgermeiſter Seyfried von da eine zinnerne Taufkanne und ein Taufbecken, im Werthe von 8 Gulden; ferner

Georg Michael Gerner allda zwei zinnerne Abendmahlskannen, im Werthe von 8 Gulden, und

Jacob Senft daſelbſt, zwei Abendmahlstücher auf den Altar und Taufſtein, im Werthe von 8 Gulden;

Schneider Amſchel Langenbach's Wittwe, Debora geborene Emmerich, von Mannheim in das katholiſche Bürgerhoſpital daſelbſt 25 Gulden, in das israelitiſche Hoſpital daſelbſt 150 Gulden, in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt 25 Gulden;

ferner in die Lemle-Moſes-Clausſtiftung daſelbſt, für ein ewiges Licht 100 Gulden und einen ſilbernen, vergoldeten Becher, im Werthe von 10 Gulden 37 Kreuzer.

(Die Beſtimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe betr.)

Nach Anſicht des §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.), des §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) und der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 16. December 1846 (Regierungsblatt Nr. LVI.);

in Erwägung, daß der Zinsfuß von Darlehen im Laufe dieſes Jahres erheblich geſtiegen iſt, wird der Zinsfuß für die von der Zehntſchuldentilgungscaſſe zu verabfolgenden Darlehen von nun an auf 4¾ Procent erhöht, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung im Falle abermaliger erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt.

Ausnahmsweiſe werden diejenigen Darlehen, wegen deren Erlangung die im §. 13 der Verordnung vom 27. Mai 1836 vorgeſchriebene Vorlage an die Zehntſchuldentilgungscaſſe bereits gemacht iſt, noch wie bisher zu 4¼ Procent verabfolgt, in ſo fern ſie innerhalb eines Jahres von heute an in Empfang genommen werden.

Carlsruhe, den 16. November 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.)

Der Fond zur Tilgung der von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe nach Maßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eiſenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1847 nach Artikel 3 dieſes Geſetzes auf

80,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

31	Stück	der Obligationen	à	1,000	Gulden. . .	31,000 Gulden.
75	„	„ „	à	500	„ . . .	37,500 „
118	„	„ „	à	100	„ . . .	11,800 „
224	„	„ „	zusammen.			80,300 Gulden

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im December dieses Jahres und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres statt finden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 17. November 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Rettig ist die evangelische Pfarrei Eichtersheim, Decanats Sinsheim, erledigt worden, mit einem Competenzanschlage von 1,003 Gulden und beiläufigen Ertrage von 1,600 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, die dem Pfarrer Rettig bestimmte Pension von 800 Gulden, so wie die vorhandene Pfarrschuld von 85 Gulden 41 Kreuzer zu bezahlen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der freiherrlich von Venningen'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Laub ist die evangelische Pfarrei Ruchsen, Decanats Adelsheim, mit einer Competenz von 503 Gulden 32 kr., worauf jedoch eine vom künftigen Pfarrer in zwölf Jahren zu tilgende und zu verzinsende Schuld von 630 Gulden 55 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Resignation des Pfarrers Johann Georg Faust ist die katholische Pfarrei Secenheim, Amts Schwetzingen, mit einem Einkommen von jährlich 1250 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. an den vorgenannten resignirten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 400 Gulden zu entrichten;
b. eine Kriegsschuld von 327 Gulden 16 Kreuzer zu 5 Procent verzinslich zu bezahlen, vorbehaltlich weiterer Bestimmung über einen Beitrag zu Schulhaus- und Friedhofbaukosten, sowie über die Zehntablösungskosten.

Diese Posten sind einsweilen zu verzinsen und nach Aufhören der ersten Last werden zur Heim-

zahlung derſelben angemeſſene Termine beſtimmt werden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die durch die Verleihung der Pfarrei Grosſchönach, Amts Pfullendorf, an Pfarrer Fetzer erledigte katholiſche Pfarrei Altglashütte, Amts Neuſtadt, mit einem Jahresertrage von 600 Gulden wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XLVIII. 347

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. November 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Einberufung der Landſtände betreffend. — Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Einberufung der Landſtände betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen, Unſere getreuen Stände auf den 7. des künftigen Monats um Uns zu verſammeln.

Wir laden daher ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, ſich an gedachtem Tage dahier einzufinden; die gewählten Abgeordneten der erſten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienſte ſtehen, nachdem ſie vorerſt den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgeſetzten Stelle nachgeſucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. November 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung

unter dem 12. November

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Canzleidiener Betſch bei der großherzoglichen Direction der Poſten und Eiſenbahnen, in Anerkennung ſeiner langjährigen und treu geleiſteten Dienſte die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen vom 24. November

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Regierungsaſſeſſor Eckert zu Carlsruhe, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, anſtatt zur Regierung des Unterrheinkreiſes, zu jener des Oberrheinkreiſes zu verſetzen;

den Secretär bei der Direction der Main-Neckareiſenbahn, Albert Waag, zum Aſſeſſor bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

unter dem 26. deſſelben Monats

die Stelle eines Commiſſärs des Miniſteriums des Innern bei der Landesgeſtütscommiſſion dem Miniſterialrathe Cron zu übertragen;

den Oberamtmann Pfeiffer in Emmendingen in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Oberamtmann Stigler in Breiſach die Verwaltung des Oberamtes Emmendingen, und dem Oberamtmann Klein in Radolphzell die Verwaltung des Bezirksamtes Breiſach, zu übertragen;

den Amtmann Lacoſte vom Stadtamte Carlsruhe zum Oberamte Emmendingen, den Aſſeſſor von Duſch vom Landamte Carlsruhe zum Stadtamte daſelbſt, den Aſſeſſor von Stengel vom Oberamte Durlach zum Landamte Carlsruhe und den Aſſeſſor Roßhirt vom Oberamte Lahr zum Oberamte Durlach zu verſetzen;

den zum Hausarzte bei dem neuen Männerzuchthauſe in Bruchſal ernannten practiſchen Arzt Joſeph Thomann in Schliengen dieſes Dienſtes, ſeinem Wunſche gemäß, zu entheben und denſelben dem Oberarzte Julius Füßlin beim zweiten Linieninfanterieregimente zu übertragen;

der fürſtlich leiningen'ſchen Präſentation des Amtschirurgen Dr. Muncke in Walldürn zum Phyſicus bei dem großherzoglich badiſchen, fürſtlich leiningen'ſchen Bezirksamte Buchen die höchſte Beſtätigung zu ertheilen;

den Reviſionsgehilfen Johann Georg Moriell bei der Regierung des Unterrheinkreiſes, unter Ernennung zum Reviſor, zur Stiftungsreviſion der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

die durch Penſionirung des Reviſors Trolle bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes erle-

digte Communrevisorsstelle dem bei derselben Regierung angestellten Stiftungsrevisor Joseph Müller zu übertragen;

den Revidenten Anton Seegmüller bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zum Revisionsgehilfen, mit Staatsdienereigenschaft, bei der Communrevision der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Amtschirurgen Renner zu Schönau in den Ruhestand zu versetzen und

die katholische Pfarrei Bimbuch, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Peter Reinschmidt in Moosbronn

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben durch die Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1847.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Decan und Stadtpfarrer Anton Bauer zu Gengenbach in den Kirchenfond in Illenfee einhundert Gulden;

Seine Durchlaucht der Fürst Carl Egon von Fürstenberg zum Localarmenfond in Donaueschingen zweihundert Gulden;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Carl Hugo zu Hohenlohe-Oehringen gleichfalls zum Localarmenfond in Donaueschingen zweihundert Gulden;

einige Ungenannte in die Kirche zu Ittendorf ein mit Gold gesticktes Velum im Werthe von zweiunddreißig Gulden;

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Albrecht von Oestreich, der Schutzmantelbruderschaft zu Markdorf einhundertzwanzig Gulden;

die Mitglieder der in der Gemeinde Neustadt bestehenden sogenannten vier Nachbarschaften an die Kirche St. Jacob allda den jährlichen Ertrag zweier Wiesen; nämlich

a. von vier Jauchert, 2 Vierling, 24 Ruthen auf dem Birken und

b. von 4 Jauchert, 3 Vierling, 20 Ruthen im Neuweiher,

zur baulichen Unterhaltung der Kirche und Anschaffung anderer Bedürfnisse;

die Franz Anton Schneider'schen Eheleute von Wollmatingen in den dortigen Armenfond siebenzig Gulden;

der Uhrengeſtellmacher Martin Ganter von Urach in die dortige Kirche einhundertfünfundzwanzig Gulden;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bodmann ein Velum im Werthe von dreiunddreißig Gulden;

ein Ungenannter in die Filialkirche zu Arlen verſchiedene Paramente im Werthe von einhundertvierundvierzig Gulden dreißig Kreuzer;

eine nicht genannt ſein wollende Bürgerfrau in Dauchingen zum Schulfond daſelbſt achtzig Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Binningen fünfzehn Gulden neun Kreuzer;

der verſtorbene Jacob Lohrer zu Sunthauſen in den dortigen Schulfond elf Gulden;

der zu Binningen verſtorbene Pfarrer und Kämmerer Krotzer in den dortigen Schulfond 40 Gulden und einhundert Exemplare ſeiner vorräthigen Katechismen und Geſangbücher im Werthe von fünfzig Gulden;

mehrere Ortsangehörige von Binningen in den Schulfond daſelbſt achtundvierzig Gulden dreiundzwanzig Kreuzer;

Pfarrverweſer Prutſcher von dort, ebendahin dreizehn Gulden ſiebenundzwanzig Kreuzer;

der verſtorbene Chirurg Joſeph Pfeifer von Meersburg in den dortigen Schulfond fünfhundert Gulden;

der verſtorbene Wendelin Tritſchler von Linach für die dortigen Armen dreißig Gulden;

der verſtorbene Mathias Neugart von Unterkirnach in den Armenfond allda einhundert Gulden;

ein Ungenannter in die Kirche zu Bonndorf eine ſilberne Lampe, Tuch und Borden zu einem Feſt- und Traualtar, ein Communiontuch und zwei Meßglöckchen, im Geſammtwerthe von neunundachtzig Gulden;

Georg Hoffmaier zu Neuſtadt in die Kirche daſelbſt zur Verzierung des Muttergottesaltars zweiundzwanzig Gulden.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Nicolaus Waker auf die Pfarrei Berau iſt die katholiſche Pfarrei Unteribach, Amts St. Blaſien, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, nach Maßgabe der allerhöchſten Verordnung vom 12. Juni l. J. innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Nr. XLIX. 351

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnungen: Die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten für die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Ernennung des Präſidenten und der Vicepräſidenten für die erſte Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtages Unſeres geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vicepräſidenten Unſeres Herrn Vetters und Schwagers, des Fürſten von Fürſtenberg, Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräſidenten Unſeren Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Laſollaye.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 30. November 1847.

Leopold.

Vdkk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 28 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Lasollaye,
2. Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt,
3. Unseren Geheimen Rath Klüber,
4. Unseren Geheimen Rath Vogel,
5. Unseren Generalmajor Freiherrn von Fischer,
6. Unseren Geheimen Rath und Domcapitular von Hirscher,
7. Unseren Hofmarschall Freiherrn Göler von Ravensburg,
8. Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. November 1847.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 26. November

der von Seite der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Joseph Ignaz Bechtold zu Külsheim auf die katholische Pfarrei Hundheim, Bezirksamts Tauberbischofsheim,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. L. 353

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 9. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Zehntbaulaſten-Ablöſung, beziehungsweiſe die Aufnahme des Architecten Teufel in Donaueſchingen unter die Zahl der zu dieſem Behufe im Seekreiſe aufgeſtellten Schätzer betreffend. Staatsgenehmigung zu Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 27. v. M.

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die Prinzen Wilhelm und Carl, Großherzogliche Hoheiten, dem Leibinfanterieregimente in der Charge als Lieutenante zu aggregiren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. vorigen Monats

den Geheimen Kriegsrath Vogelmann zum Ordens-Secretär des Carl Friedrich Militär-Verdienſt-Ordens allergnädigſt zu ernennen, und demſelben die Geſchäfte eines Ordens-Schatzmeiſters zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 3. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Zuchthausverwalter Speigler in Mannheim zum erſten Vorſteher des allgemeinen Arbeitshauſes und Weiberzuchthauſes in Bruchſal zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Michael Nopper zu Untermettingen,
die katholiſche Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, dem Vicar Joſeph Unſer zu Carlsruhe,
die katholiſche Pfarrei St. Leon, Bezirksamts Philippsburg, dem Decan und Pfarrer Gerber zu Neckarhauſen und
die katholiſche Pfarrei Haueneberſtein, Amts Baden, dem Pfarrer Joſeph Steinmann in Elgersweier
zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Zehntbaulaſten-Ablöſung, beziehungsweiſe die Aufnahme des Architecten Teufel in Donaueſchingen unter die Zahl der zu dieſem Behufe im Seekreiſe aufgeſtellten Schätzer betreffend.

Unter Bezug auf den Art. II. der höchſten Verordnung vom 25. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverſtändniſſe mit großherzoglichem Finanzminiſterium der Architect Teufel in Donaueſchingen unter die Zahl der für die Zehntbaulaſtenabſchätzung im Seekreiſe aufgeſtellten Schätzer aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 26. November 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 19. v. M.

der von der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänen-Canzlei erfolgten Präſentation des Pfarrers Carl Friedrich Ackermann in Riedheim auf die erledigte katholiſche Pfarrei Herdwangen, Bezirksamts Pfullendorf, und

unter dem 26. deſſelben Monats

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg erfolgten Präſentation des Pfarrers Neff zu Boll auf die katholiſche Pfarrei Blumberg, Bezirksamts Hüfingen,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Serienziehung für die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.		386	enthaltend	Loos-Nr.		19251	bis	19300.
"	"	904	"	"	"	45151	—	45200.
"	"	1561	"	"	"	78001	—	78050.
"	"	1820	"	"	"	90951	—	91000.
"	"	2127	"	"	"	106301	—	106350.
"	"	2501	"	"	"	125001	—	125050.
"	"	2693	"	"	"	134601	—	134650.
"	"	2801	"	"	"	140001	—	140050.
"	"	2841	"	"	"	142001	—	142050.
"	"	3113	"	"	"	155601	—	155650.
"	"	3345	"	"	"	167201	—	167250.
"	"	3745	"	"	"	187201	—	187250.
"	"	4424	"	"	"	221151	—	221200.
"	"	4626	"	"	"	231251	—	231300.
"	"	5751	"	"	"	287501	—	287550.
"	"	5921	"	"	"	296001	—	296050.
"	"	6515	"	"	"	325701	—	325750.
"	"	7506	"	"	"	375251	—	375300.
"	"	7730	"	"	"	386451	—	386500.
"	"	7811	"	"	"	390501	—	390550.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Amtschirurgen bei dem Bezirksamte Lörrach wird mit dem Anfügen zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte eine Berückſichtigung hierbei zu erwarten und ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eichhorn auf die Pfarrei Nußloch iſt die evangeliſche Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanſchlage von 498 Gulden und ungefähr 700 Gulden wirklichem Ertrage in Erledigung gekommen.

Dieſelbe wird nunmehr zur Bewerbung bei der fürſtlich Löwenſtein-Roſenbergiſchen Standes- und Patronatsherrſchaft binnen ſechs Wochen und mit dem Bemerken ausgekündigt, daß der künftige Pfarrer ungefähr 230 Gulden Schulden zu übernehmen und innerhalb fünf Jahren zu berichtigen hat.

Durch die Verſetzung des Profeſſors Trotter iſt eine Lehrſtelle am Lyceum zu Conſtanz mit einem Gehalte bis zu 1000 Gulden erledigt worden, welche mit einem wiſſenſchaftlich ge-

bildeten Lehrer wieder beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 4200 Gulden wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Auf dieſem Einkommen ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. zwei Vicare zu halten;

b. an die Stadtpfarrei Kehl jährlich 350 Gulden zu entrichten;

c. eine Kriegsſchuld von 520 Gulden in zehn Jahresterminen zu bezahlen, und

d. eine Abgabe von jährlich 600 Gulden zur Gründung eines Fonds für Errichtung einer oder zweier Pfarreien für die Orte Erlach, Stadelhofen und Mösbach, deren Trennung von der Pfarrei Ulm, mit Ueberweiſung der noch zu beſtimmenden Einkommenstheile ſich der künftige Pfründnießer gefallen laſſen muß, zu leiſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der allerhöchſtlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juni d. J. innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 27. October

der penſionirte Hofgerichts-Canzlei-Secretär Neuhoff in Mannheim,

den 11. November

der penſionirte Amtmann Wölfle in Conſtanz,

den 18. November

der penſionirte Amtsreviſor Steinmetz in Durlach;

den 21. November

der penſionirte Forſtmeiſter Luſchka in Conſtanz;

den 26. November

der General-Auditor Sommer, zu Raſtatt, und

Amtsreviſor Ott in Ueberlingen.

Nr. LI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 18. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eiſenbahntaxe für Salzſäure betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an L. Herrmann von Freiburg für eine neue Vorrichtung an den ſ. g. Gaslampen betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 8. December

dem Decan und Stadtpfarrer Dr. Müller in Offenburg die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte geheime Cabinetsentſchließung

vom 26. November

den Hofgärtner Veit zu Baden in Ruheſtand zu verſetzen und

die dadurch erledigte Stelle dem Gartengehülfen Eyth mit dem Character als Gartenaufſeher allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 3. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Stigler in Breiſach, nach ſeinem unterthänigſten Anſuchen, und ebenſo den Oberamtmann Klein in Radolphzell, auf dem bisherigen Poſten zu belaſſen;

dem Geheimen Rathe Fränzinger in Lahr, ſeinem Wunſche gemäß, die Verwaltung des Oberamts Emmendingen zu übertragen;

den Oberamtmann Waag in Hornberg zum Oberamte Lahr zu verſetzen, und

den Legationsſecretären Freiherren von Türckheim und von Berckheim jedem den Character als Legationsrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Eiſenbahntare für Salzſäure betreffend.)

Mit höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 3. December d. J. Nr. 2471, wird hierdurch verordnet, daß die Salzſäure künftig unter den gleichen Bedingungen, wie die Schwefelſäure, zum Transport auf der Eiſenbahn anzunehmen und die Frachttaxe dritter Claſſe davon zu erheben ſei.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 6. December 1847.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß der Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieurcandidaten

Carl Khoberer von Emmendingen,
Emil Spreng von Carlsruhe und
Julius Stuber von Freiburg

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 3. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Das Ergebniß der Lehramtscandidatenprüfung betreffend).

Von den ſechs Lehramtscandidaten, welche ſich der im October d. J. gehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende fünf in folgender Ordnung unter die Lehramtspracticanten des Landes aufgenommen worden:

Thomas Heinemann von Hauſen vor Wald,
Carl Kappes von Ettlingen,
Friedrich Müller von Heidelberg,
Johann Carl Schmitt von Tauberbiſchofsheim,
Kilian Ochs von Buſenbach.

Carlsruhe, den 29. November 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an L. Herrmann von Freiburg für eine neue Vorrichtung an den ſ. g. Gaslampen betreffend.)

Dem L. Herrmann von Freiburg wird auf ſein Anſuchen für die von ihm erfundene Vorrichtung zum Auf- und Niederſchieben des Dochtes an den ſ. g. Gaslampen ein Privilegium auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, und zwar unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundertfünfzig Gulden nebſt Confiscation der nachgefertigten Lampen für den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend)

Nach der im Spätjahr 1847 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe haben nachbenannte Candidaten von der Sanitätscommiſſion die Licenz erhalten, und zwar:

a. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Emmerich Barth von Offenburg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Jacob Reinhardt von Durlach,
Carl Neck von Carlsruhe,
Friedrich Wölfel, Wund- und Hebarzt in Bruchſal,
Carl Arnold von Neckargemünd.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Peter Seramin von Löffingen,
Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Jacob Reinhard von Durlach,
Philipp Breidenbach, practiſcher Arzt in Heidelberg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Carl Neck von Carlsruhe,
Erhard Keck von Forchheim.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Hermann Zollikofer von Carlsruhe,
Emmerich Barth von Offenburg,
Peter Seramin von Löffingen,
Philipp Breidenbach, practiſcher Arzt in Heidelberg,
Fridolin Ill von Ueberlingen,
Jacob Reinhard von Durlach,
Carl Neck von Carlsruhe,
Carl Süpfle, practiſcher Arzt in Gondelsheim.

Carlsruhe, den 16. December 1847.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Dienſterledigungen.

Bei dem künftigen Kreisgefängniß in Mannheim iſt die Stelle eines erſten Vorſtehers mit einer Beſoldung von 1000 Gulden zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gebhardt iſt die evangeliſche Pfarrei Rußheim, Landdecanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlage von 644 Gulden 35 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 17. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Hegi iſt die katholiſche Pfarrei Altenburg, Amts Jeſtetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 — 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. ein Zehntablöſungskoſtenproviſorium von 146 Gulden 23 Kreuzer in neun Jahren heimzuzahlen und

b. eine Abgabe von jährlich 50 Gulden zum Kirchen- und Pfarrhausbaufond zu leiſten.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich nach Maaßgabe der allerhöchſten landesherrlichen Verordnung vom 12 Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Nr. LII. 361

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung der Anzeigegebühren von Zollvergehen betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Ergebniß einer Poſtofficianten-Prüfung betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Münzer von Reiſelfingen betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung der Anzeigegebühren von Zollvergehen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die durch Unſere Verordnung vom 18. October 1838 (Regierungsblatt Seite 291) beſtimmten Anzeigegebühren in Zollſtrafſachen werden aufgehoben.

§. 2.

Die bisher in ſolcher Eigenſchaft den Anzeigern zugefallenen Antheile an Strafen und Confiscatserlöſen fließen in die Zollcaſſe, werden jedoch halbjährig zu Belohnungen für ſolche Grenzaufſeher und ſonſtige Angeſtellte der Zollverwaltung verwendet, die ſich einer Anerkennung durch Dienſtleiſtungen und gutes Betragen würdig machen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung iſt auf alle vom 1. Januar künftigen Jahres an zur Anzeige kommenden Zollvergehen anwendbar.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 17. December 1847.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchſte Ordre vom 8. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Hauptmanne von der Suite der Infanterie, von Blarer, den Character als Major zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

unter dem 17. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Bezirksinſpector Stein in Waldshut in gleicher Eigenſchaft auf die Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Achern

zu verſetzen;

die dadurch erledigte Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Waldshut dem Ingenieur Ruoff in Raſtatt

zu übertragen;

den Bauconducteur Dyckerhoff bei dem Eiſenbahnbauamte Heidelberg zum Ingenieur

zu ernennen;

dem Reviſor Hardock bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes den Character als Oberreviſor

zu verleihen;

den Reviſor Carl Friedrich Braunwarth bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zur Amtscaſſenreviſion der Regierung des Mittelrheinkreiſes,

den Reviſor Wilhelm Friedrich Mößner bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zur Amtscaſſenreviſion der Regierung des Oberrheinkreiſes, und

den Reviſionsgehilfen Carl Braunewald bei der Regierung des Oberrheinkreiſes, unter Ernennung deſſelben zum Reviſor, zum Controlbureau der Regierung des Unterrheinkreiſes

zu verſetzen;

dem Secretariatspracticanten bei der Hofdomänenkammer, Ferdinand Grosch von Bruchsal, die Stelle eines Secretärs bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt zu übertragen;

dem Badearzt Sauerbeck zu Rippoldsau den Character als Physicus zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Walldorf, Decanats Oberheidelberg, dem Vicar Carl Heinrich Roos in Heidelberg, und

die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Franz Bogner in Ettenheimmünster zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß einer Postofficianten-Prüfung betreffend.)

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Postaspirant Ludwig Schuhmacher von Unteröwisheim unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 13. December 1847.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

vdt. Barbiche.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Münzer von Reiselfingen betreffend.)

Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Münzer von Reiselfingen, im Betrage von hundert Gulden zur Gründung eines Armenfonds daselbst, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Ministerium des Innern.
Eckh.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen, in Gegenwart einer großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen, in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. v. M., Regierungsblatt Nr. XLVII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1,000 Gulden die Nummern

170	935	1230	1983	2267	3099	3242	3901	4154	4576
198	980	1340	2042	2377	3120	3532	4049	4450	4835
480	1161	1435	2243	2558	3217	3643	4118	4550	4883
671									

Von den Obligationen zu 500 Gulden die Nummern

124	1359	2277	3459	4765	6060	7046	7628	9045	10260
247	1472	2672	3722	5242	6212	7187	7672	9079	10304
560	1511	2739	3902	5360	6216	7317	7825	9226	10314
650	1544	2999	3983	5520	6297	7345	8276	9269	10450
712	1619	3020	4133	5608	6391	7391	8576	9315	10924
776	1654	3156	4441	5773	6801	7549	8614	9370	11136
794	2102	3161	4453	5945	6895	7565	8883	9807	11476
963	2168	3260	4515	6027					

Von den Obligationen zu 100 Gulden die Nummern

364	2448	3513	5827	7891	9555	11188	12631	14470	16460
694	2591	3809	5863	7903	9580	11265	12933	14556	16462
739	2613	4015	6058	8044	10036	11682	13257	14619	16573
922	2676	4235	6487	8066	10080	11738	13309	15035	16996
1010	2767	4570	6978	8243	10352	11944	13321	15414	17372
1450	2795	4782	7004	8278	10419	11949	13394	15789	17489
1593	2923	5070	7069	8541	10621	11974	13418	15800	17870
1617	3093	5435	7223	8660	10723	12063	13563	15857	17979
2021	3190	5463	7302	8911	10753	12073	13599	15861	18001
2110	3211	5563	7524	9055	10772	12177	13752	16211	18614
2258	3395	5608	7748	9322	10773	12385	13846	16237	18687
2301	3497	5789	7874	9397	11133	12462	13965		

Vom 1. Juli 1848 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar 1848 an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Berichtigung.

In der in dem Regierungsblatte vom 18. l. M., Nr. LI., enthaltenen Bekanntmachung:

„Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburts-
„hülfe betreffend"

ist Seite 360 unter den „c. zur Ausübung der Geburtshilfe" lincencirten Candidaten am Schlusse noch Carl Arnold von Neckargemünd beizufügen.

Nr. LIII. 365

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. December 1847.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Erhardt in Beran betreffend. Die Zehntbanlaſtenablöſung, beziehungsweiſe die Aufnahme des Architecten Schwab in Ueberlingen unter die Zahl der zu dieſem Behufe im Seekreiſe aufgeſtellten Schätzer betreffend. Das Verzeichniß der im verfloſſenen Spätjahre zu Prieſtern geweihten und in der Seelſorge angeſtellten Tiſchtitularen betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der evangeliſchen Theologen beziehungsweiſe deren Aufnahme unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung in Carlsruhe betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Verbrennung eingelöſter Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittebare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 25. December

dem Kammerherrn und Geheimen Rathe Freiherrn Roth von Schreckenſtein, Hofmarſchall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden, zum inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 2. d. M.

dem bei Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Wilhelm von Baden angeſtellten Stallbedienten Peter Kreß, in Anerkennung ſeiner langen und treuen Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch allerhöchste Ordre vom 23. December allergnädigst bewogen gefunden, dem Major von der Suite der Infanterie Georg Hoffmann den Character als Oberstlieutenant zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers Erhardt von Berau betreffend.)

Die Stiftung des Pfarrers Erhardt zu Berau im Betrage von 32 Gulden 35 Kreuzer, zur Unterhaltung und Verzierung der St. Nicolauscapelle allda ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Carlsruhe, den 12. December 1847.

Ministerium des Innern.
Eckh.

Vdt. Schmitt.

(Die Zehntbaulastenablösung, beziehungsweise die Aufnahme des Architecten Schwab in Ueberlingen unter die Zahl der zu diesem Behufe im Seekreise aufgestellten Schätzer betreffend.)

Unter Bezug auf Art. II. der höchsten Verordnung vom 25. März 1841 (Reggsblt. Nr. XI.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium Architect Schwab in Ueberlingen unter die Zahl der für die Ablösung der Zehntbaulasten im Seekreise aufgestellten Schätzer aufgenommen wurde.

Carlsruhe, den 14. December 1847.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten
Brunner.

Vdt. Schmitt.

(Das Verzeichniß der im verflossenen Spätjahre zu Priestern geweihten und in der Seelsorge angestellten Tischtitularen betreffend.)

Die nachgenannten großherzoglich badischen Tischtitularen sind im verflossenen Spätjahre zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden.

Diemer, Franz Jacob Victor, von Durlach,
Göbel, Franz Andreas, von Mingolsheim,
Hauser, Ferdinand, von Dauchingen,
Kaiser, Joseph, von Lausheim,

Kramer, Bernard, von Löffingen,
Krumm, Johann, von Ettlingen,
Kübel, Lothar, von Sinzheim,
Liebler, Johann, von Ladenburg,
Magon, Carl Ludwig, von Villingen,
Pfiſter, Friedrich, von Freiburg,
Rößler, Theodor, von Baden,
Schäfer, Anton, von Ettlingen.

Carlsruhe, den 22. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß der Prüfung der evangeliſchen Theologen, beziehungsweiſe deren Aufnahme unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten betreffend.)

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind folgende Theologen im Spätjahre 1847 unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Friedrich Mühlhäußer von Bretten,
Jacob Schlenker von Sunthauſen,
Theodor Sabel von Heidelberg,
Johann Michael Horn von Obrigheim,
Julius Sachs von Carlsruhe,
Carl Odenwald von Asbach,
Ludwig Ernſt von Grötzingen,
Karl Iſſel von Conſtanz,
Carl Sutter von Carlsruhe,
Friedrich Winter von Mosbach.

Carlsruhe, den 22. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Vergebung eines Stipendiums aus der Friedrich Chriſtiane-Louiſe-Stiftung in Carlsruhe betreffend.)

Aus der Friedrich Chriſtiane-Louiſe-Stiftung in Carlsruhe iſt vom 1. Januar 1848 an ein Stipendium mit jährlich 144 Gulden, in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholiſche Subjecte, welche ſich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus der Standesherrſchaft Salem und Petershauſen gebürtigen vorzüglich zu berückſichtigen, und die dem höhern Schulfache ſich widmenden katholiſchen Theologen nicht ausgeſchloſſen ſind, haben ſich mit legalen Ausweiſen über

Herkunft, wiſſenſchaftliche Fortſchritte, Sitten und Vermögen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 23. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 7. December

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft geſchehenen Präſentation des Pfarrers Reichmann in Aulfingen auf die Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Donaueſchingen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commiſſäre des großherzoglichen Staatsminiſteriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſo wie des Directors der Amortiſationscaſſe, ſind am 20. d. M. nachbenannte, im Jahr 1846 eingelöste Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden.

1. Papiere der Amortiſationscaſſe:

a. Partialloſe vom Goll und v. Haberſchen Anlehen von 1820 . . .		3,506	Gulden
b. Partialloſe vom v. Haber, Goll und v. Rothſchildſchen Anlehen von 1840		128,785	„
c. Vierprocentige Rentenſcheine von 1829 ein Stück		100	„
Coupons von demſelben		20	„
d. Drei ein halbprocentige Rentenſcheine von 1834: 132 Stück à 500 Gulden		66,000	„
122 „ à 100 „		12,200	„
Zinscoupons derſelben		95,333	„
		305,944	Gulden

2. Papiere der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe:

a. Drei ein halbprocentige Obligationen von 1842: 23 Stück à 1000 Gulden		23,000	Gulden
61 „ à 500 „		30,500	„
90 „ à 100 „		9,000	„
Zinscoupons derſelben		451,647	„
b. 35 Gulden-Looſe vom Anlehen von 1845		367,730	„
		881,877	Gulden

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. December 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch das am 9. October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin iſt die katholiſche Pfarrei Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften folgende Laſten: ein achtjähriges, vom 1. September 1845 an laufendes Proviſorium von 46 Gulden 30 Kreuzer, das zu 4 Procent verzinslich iſt; ein in noch zu beſtimmenden Terminen an die Gemeinde Winterſulgen abzuzahlendes Proviſorium von etwa 20 Gulden für Tilgung der Bezirksſchulden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Anton Walter iſt die katholiſche Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſtet:

a. ein zu 4 Procent verzinsliches Bauproviſorium von 102 Gulden 28 Kreuzer, zu deſſen Abtragung vier Termine, der letzte auf 1. Juni 1849 beſtimmt ſind.

b. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 41 Gulden 44 Kreuzer, zu vier Procent verzinslich, in drei Jahresterminen, vom 1. Juni 1849 an zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Baden auf die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Eppingen, iſt die katholiſche Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 9. September d. J.

der penſionirte Zeichnungslehrer Meichelt dahier;

am 10. deſſelben Monats

der penſionirte Oberhofmeiſter Freiherr von Kageneck in Baden;

den 13. October

der penſionirte Phyſicus Geheimerath Dr. Herrmann in Raſtatt;

den 4. December

der penſionirte Hauptmann Lichtenberg in Mannheim;

den 10. December

der penſionirte Regimentsarzt Herrmann in Baden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungsblatt.

Sechsundvierzigſter Jahrgang.
Nr. I. bis LXXXIII.

BIBLIOTHEK
DES K. K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS

Carlsruhe.
Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.
(Malſch & Vogel.)

1848.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1848.

A.

Seite

Adelsanerkennung des pensionirten Professors Friedrich Leuchsenring 17

Advocatentitel-Verleihung an Rechtspracticant Bodenheimer in Carlsruhe 429

Advocatur- und Procuratur-Verleihung an:

den Rechtspracticanten Pelliffier von Bruchsal 44

— — Hermann Friedmann von Mannheim 44

— — J. B. Storz in Ueberlingen 361

— — A. Thoma in Bonndorf 361

— — W. Trefurt in Mannheim 424

— — H. v. Feder in Bruchsal. 424

— Hofgerichtsadvocaten L. Brentano in Mannheim 429

Adreſſe der beiden Kammern, die Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze, die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend 114

— die Zuſtimmung zu dem Vertrag über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein, —

— — dem Vertrag des Zollvereins mit dem Steuerverein über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe, — und 115

— — dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Zollvereins mit dem Königreich beider Sicilien betreffend.

Seite

Adreſſe, die Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, verſchiedene Abänderungen im Vereinszolltarif, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern, und die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker betreffend 180
Altdorf, Vereinigung dieſer Gemeinde mit Engen 427
Amneſtie-Ertheilung an die Theilnehmer der hochverrätheriſchen Unternehmungen 323
Amortiſationscaſſe, die Verzinſung der bei derſelben angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien 92
Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840, Serienziehungen 27. 318
— — — — — Gewinnziehung 343
— Einlöſung der Looſe vor der Verfallzeit 460
— der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auf Obligationen, deſſen Tilgung 445. 476
— — — von 1845, Gewinnziehungen 3. 98. 242. 391
— — — — — Serienziehungen 45. 166. 342. 451
— — — die Aufnahme eines ſolchen 275. 287. 325
Aſelfingen, die Vereinigung dieſer Gemeinde mit der Gemeinde Ueberachen 172
Au, der Verzicht der Freifrau von Türckheim auf die Forſt- und Jagdpolizei in dieſer Gemarkung 66
Aufruf des Reichsverweſers an das deutſche Volk 375
Ausgangszoll von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend 29
Ausrüſtung des badiſchen Armeecorps 155

B.

Beeidigung auf die Verfaſſung 167
Berichtigung einer beziehungsweiſen Anführung in der höchſten Verordnung vom 20. März 1834 über den Anſatz und die Erhebung der Sporteln 165
Berichtigungen 60. 140. 146. 194. 260. 272. 314. 387
Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener 471
Bieracciſe, die Umwandlung derſelben in Bauſchſummen 195. 207. 353
Branntwein-Keſſelgeld, Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 . 359
Brod, der Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrod 96
Bürgerwehr, Geſetz über deren Errichtung im Großherzogthum 73
— den Vollzug des Art. 5, Nr. 6 dieſes Geſetzes 110
— den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der geſetzlichen Bürgerbewaffnung . . . 124

C.

Cameralcandidaten-Prüfung 7. 350. 459
Capitalſteuer und Einkommensſteuer, die Vorarbeiten für die Cataſter derſelben 176
— die Einführung ſolcher 223

Seite

Carlsruhe, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr dahin 404
Cataster, die Aufstellung derselben, und die Errichtung von Steuerschwurgerichten 229
Conscription, Gesetz, den Beizug der aus dem Militär entlassenen Mannschaft der Altersclassen 1818, 1819 und 1820, so wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend 71
— die Vorarbeiten hierzu für 1849 240
— die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps, hier den Beizug der Altersclassen von 1824—1827 444
Credit für den Ankauf und die Unterhaltungskosten von Pferden für das Armeecorps 92
— zu Ausrüstungsgegenständen der Militärverwaltung 155

E.

Eideserhebungen, das Verfahren hierbei 461
Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker . . 180
— von Oel in Fässern 180
— von Waffen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124
Einkommensteuer und Capitalsteuer, die Vorarbeiten für die Cataster derselben 176
— wachsende, die Einführung einer solchen 279
Eisenbahn, die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen 65
— Organisation des Dienstes auf der Bahnstrecke von Schliengen bis Efringen 416
— die Zerstörung derselben an verschiedenen Orten 373
Eisenbahnanlehen, die Aufnahme eines solchen 275. 287. 325
— Gewinnziehungen 3. 98. 242. 391
— Serienziehungen 45. 166. 342. 451
— auf Obligationen, die Tilgung desselben 445. 476
Eisenbahntaxe für Gerberlohe 159
— von Transitgütern 463
Engen, Vereinigung dieser Gemeinde mit Altdorf 427
Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen 90
Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Branntweinkesselgeld 359

F.

Fanggebühren für Vorführung von Bettlern und Vaganten 459
Feudalrechte, deren Aufhebung 107
Feuerversicherungsanstalt, die Umlage der Beiträge für 1847/48 95
— Uebersicht über den Stand derselben im Jahre 1847 313
Finanzgesetz für 1848 163

Seite

Forſtcandidatenprüfung 194. 425
Forſtpolizei, Verzicht der Freifrau v. Türckheim auf die Ausübung derſelben in der Gemarkung Au 66
Freiplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut in Offenburg 174. 390
Früchte auf dem Halme, die Aufhebung des Verbots des Verkaufes derſelben 331

G.

Gemeindeordnung, die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Februar und 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgeraunahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden 47
Gerberlohe, die Eiſenbahntare für dieſelbe 159
Geſchäftsverkehr, amtlicher, die Bezeichnung der großh. Behörden und Beamten 423
Geſetz, den Bezug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr 71
— die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum 73
— die Erhebung der Steuern in den erſten ſechs Monaten des Calenderjahres 1848 89
— die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen 90
— den Ankauf und die Unterhaltungskoſten von Pferden für das Armeecorps 92
— die Verzinſung der bei der Amortiſationscaſſe angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien 92
— die Aufhebung der Feudalrechte 107
— die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung 147
— die Beſtimmung eines Gerichts zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen 151
— die Bewilligung eines Credits zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung 155
— die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1848 163
— die Beeidigung auf die Verfaſſung 167
— den Kriegszuſtand 168
— das ſtandrechtliche Verfahren beim Militär 170
— die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aſelfingen in eine Gemeinde 172
— die Ergänzung des Geſetzes über den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen . 189
— die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bieracciſe in Bauſchſummen 195
— die Umwandlung der Schlachtviehacciſe in Bauſchſummen 202
— die Einführung einer Capitalſteuer 223
— die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten 229
— die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe 275
— die Ausübung der Jagden 276
— die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer 279
— die Ablöſung der Weiderechte 303

Seite.

Geſetz, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf 427
— die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1848, Januar, Februar, März 1849 . . 428
— die Bildung des bei dem Geſchworenengericht zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverräthe-
riſchen Unternehmungen niederzuſetzenden Urtheilsſenats 463
— das Verfahren bei Eideserhebungen 464
— die Hundstaxe 466
— die Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener 471
— die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, insbeſondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 472
— proviſoriſches, das Verbot der Pferdeausfuhr 63
— — den Kriegszuſtand 125
— — die Zollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz für
inländiſchen Rübenzucker für die nächſten zwei Jahre, vom 1. Sep-
tember 1848 bis letzten Auguſt 1850 221
— — die Biersteuerbauſchſummen 353
— — die Erhebung von Zuſchlagszöllen zum Zolltarif für 1846—48 355
— — die Weinſteuerbauſchſummen 363
— — das Standrecht 369
— — die Vermehrung der Zahl der Richter zur Unterſuchung der hochverräthe-
riſchen Unternehmungen 379
— — die Verlängerung der Wirkſamkeit des Zolltarifs für 1846—48 . . . 419
Gewerbſchulen, den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbſchulen 360
Gewinnziehungen, von den Amortiſationscaſſeanlehen 343
— von den Eiſenbahnanlehen 3. 98. 242. 391
Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen 65

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10
Hauſirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirk 33
Hinterheubach, Trennung dieſer Gemarkung vom Forſtbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forſt-
bezirk Ziegelhauſen 153
Hochverrätheriſche Unternehmungen, Theilnahme daran 323
Hundstaxe 466

J.

Jagden, die Ausübung derſelben 276
Ingenieurcandidatenprüfung 136

K.

Kartoffelausfuhrverbot, deſſen Aufhebung 401
Königshofen, die Errichtung einer Briefe- und Fahrpoſterpedition daſelbſt 402

Kriegsschule, allgemeine Bestimmungen über dieselbe . . . . .
Kriegszustand, provisorisches Gesetz . . . . .
— Gesetz . . . . .
— Erklärung desselben im Seekreis und Oberrheinkreis . . . . .
— in den Aemtern, die sich in das Rheinthal erstrecken, von Lörrach abwärts bis einschließlich Achern und im Amtsbezirk Eutlingen 37
— im Amtsbezirk Weinheim 373
— in den Amtsbezirken Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bonndorf und Neustadt 375
— im Amtsbezirk Engen 379
— Belehrung über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1848 377

L.

Landstände, die Ernennung von Mitgliedern der ersten Kammer 204. 415
— die Vornahme von Ersatzwahlen der Grundherrn oberhalb der Murg 157
— — — — — — — unterhalb der Murg 390
— — — — — im 1. Städtewahlbezirk 57
— — — — — — 7. — 57
— — — — — — 8. — 113
— — — — — — 11. — 113
— — — — — — 2. Aemterwahlbezirk 184
— — — — — — 3. — 148
— — — — — — 7. — 114
— — — — — — 12. — 97
— — — — — — 14. — 148. 165
— — — — — — 16. — 97. 119
— — — — — — 20. — 114. 124
— — — — — — 23. — 97. 124
— — — — — — 27. — 404
— — — — — — 32. — 57
— — — — — — 35. — 142
— — — — — — 41. — 113
Langenbenzlingen, die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst 413
Lehramtscandidatenprüfung 313. 468
Luxemburg, den Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses an den deutschen Zollverein 115

M.

Medaillenverleihung, s. Verdienstmedaillen.
Medicamententaxe, Revision derselben 361. 387. 450

Seite.

Militärsache, die dienstliche Stellung des Präsidenten des Kriegsministeriums und der Commandanten der drei Waffen 117
— das standrechtliche Verfahren beim Militär 170
— allgemeine Bestimmungen über die Kriegsschule 452

N.

Namensänderung des M. Betzold von Neckarhausen in Körner 383
— — des Joh. Höpp von Adelsreuthe in Jehle 456
Nationalversammlung, deutsche, Ernennung der Wahlmänner zur Wahl der Mitglieder für dieselbe 61. 107
— — Wahlen zu derselben 129
— — Vornahme einer Ersatzwahl für den 20. Wahlbezirk 260
— — — — — — 10. — 337

O.

Oberlauchringen, die Aufhebung der Posthalterei 383
Ordenssache:
Allerhöchste Bewilligung zur Annahme von Orden:
dem Obersten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim, zum Tragen des herzoglich anhaltischen Ordens Albrechts des Bären 1
— Oberhofmarschall von Duboys zum Tragen des kaiserl. russischen St. Annenordens erster Classe 13
— Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn v. Läsollaye, zum Tragen desselben Ordens 13
— Geheimen Hofrath und Leibarzt Dr. Gugert zum Tragen des kaiserlich russischen St. Annenordens zweiter Classe 14
— Viceoberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn v. Seldeneck zum Tragen des kaiserlich russischen St. Stanislausordens erster Classe 14
— Kammerherrn Frhrn. v. Rinck zum Tragen des k. russischen St. Stanislausordens zweiter Classe 14
— Geheimen Hofrath Frey zum Tragen desselben Ordens 14
— Consul Lämmert in Rio de Janeiro zum Tragen des Ritterkreuzes des kaiserlich brasilianischen Rosenordens 25
— Legationssecretär v Dusch zum Tragen des k. preuß. rothen Adlerordens dritter Classe 30
— Geistlichen Rath Dr. Buchegger zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der württembergischen Krone 48
— Erzbischof Dr. v. Vicari zum Tragen des k. württembergischen Friedrichsordens . . 53
— Obersten, Freiherrn Straus v. Dürckheim, zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens 141
— Geheimen Legationsrath v. Rüdt zum Tragen des Großkreuzes des königl. bayerischen Ordens vom heiligen Michael 455

Seite.

dem Legationsrath v. Porbeck zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der württembergiſchen Krone 455
— Regimentsarzt Wucherer zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen 467

Ordens-Verleihungen.

Des Carl-Friedrich-Militär-Verdienſtordens:

des Commandeurkreuzes:

dem Generallieutenant und Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Hoffmann 421
— Generalmajor v. Gayling 421

des Ritterkreuzes:

dem Oberſten v. Hinkeldey 421
— Oberſten v. Röder 421
— Major Kunz 421

Des Ordens vom Zähringer Löwen:

des Großkreuzes:

dem Generalmajor à la suite, Freiherrn v. Ezdorff 25
— königlich bayeriſchen Kämmerer und Staatsrath Clemens Grafen von Waldkirch 109
— großherzoglich heſſiſchen Generalmajor Freiherrn Schäffer v. Bernſtein . . . 339

des Sterns zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Stadtrath Philipp Merian in Freiburg 109

des Commandeurkreuzes:

dem Major Dreyer im zweiten Infanterie-Regiment 421
— Major Ludwig im Leibinfanterie-Regiment 421
— Major Speck im vierten Infanterie-Regiment 421
— Major Walz im dritten Infanterie-Regiment 421

des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz:

dem Geheimen Hofrath und Stadtamtsphyſikus Dr. v. Wäncker 332
— Major Waizenegger im Leibinfanterie-Regiment 422

des Ritterkreuzes mit Eichenlaub:

dem Hauptmann Frey im Leibinfanterie-Regiment 422
— Hauptmann Hoffmann im dritten Infanterie-Regiment 422
— Hauptmann v. Seutter im Kriegsminiſterium 422
— Oberlieutenant Müller im erſten Infanterie-Regiment 422

Seite.

des Ritterkreuzes:

dem Generalconsul J. W. Schmidt in New-York 9
— großherzoglich heſſiſchen Legationsrath v. Biegeleben 9
— Kammerherrn Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg 9
— kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Major Schmitſon 13
— königlich ſächſiſchen Oberpoſtrath und Hauptmann Pönitz 13
— Domänendirector Helbing 31
— erſten Bürgermeiſter in Carlsruhe, Ludwig Daler 47
— Conſul G. C. Gorriſſen in Hamburg 407
— Hauptmann Delorme im Leibinfanterie-Regiment 422
— Hauptmann Keller im Generalſtab 422
— Oberlieutenant v. Peternell im Leibinfanterie-Regiment 422
— — Heisler im Generalſtab 422
— — Bender in der Artillerie 422
— — Stengel im Leibinfanterie-Regiment 422
— — Klorer im zweiten Infanterie-Regiment 422
— — Haſenſtab im vierten Infanterie-Regiment 422

Organiſation, die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Rothenfels 56
ebenſo in Schapbach 65
— die Trennung der Gemarkungen Hinterheubach und Ringes von dem Forſtbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forſtbezirk Ziegelhauſen 153
— die Vereinigung der Gemeinde Aſelfingen mit der Gemeinde Ueberachen 172
— die Aufhebung der Poſthalterei Oberlauchringen 383
— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Königshofen 402
— die Verlegung des Sizes der Bezirksforſtei Rüppurr nach Carlsruhe 404
— die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Langendenzlingen 413
— des Eiſenbahndienſtes auf der Bahnſtrecke von Schlienzen bis Efringen 416
— die Vereinigung der Gemeinde Altdorf mit der Gemeinde Eagen 427

P.

Patentertheilung, ſiehe Privilegium.
Patronatspfarreien, Staatsgenehmigung von Präſentationen auf ſolche 11. 15. 19. 37. 58. 66. 70. 136. 154. 241. 285
Penſionirung und Beſoldung der Staatsdiener 471
Pfarrcompetenz- und Zehntcapitalien, die Verzinſung derſelben bei der Amortiſationskaſſe . . . 92
Pferdeankauf ꝛc. für das Armeecorps 92
Pferdeausfuhrverbot, proviſoriſches Geſez 63
— Vollzugsverordnung 68
Pharmaceutenprüfungen 11. 120. 149. 154. 313. 459. 469

Seite.

Polytechnische Schule, Uebersicht über die Anzahl der Schüler im Studienjahr 1847/48 . . . 36
Postsachen, die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Rothenfels 56
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Schapbach 65
— die Portoermäßigung von Paketen der im Dienst befindlichen Unterofficiere und Soldaten 157
— die Extrapostentfernung zwischen Mosbach und Oberschefflenz und zwischen Hardheim und Bischofsheim 183
— die Aufhebung der Posthalterei Oberlauchringen 393
— die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Königshofen 402
ebenso in Langendenzlingen 413
Preisvertheilung, academische, in Heidelberg für 1847 32
Preßgesetz vom 28. December 1831, dessen Wiederherstellung 39
Priesterweihe katholischer Theologen 417
Privilegium des J. Hellmann zu Neckarsteinach 457
— — L. v. Orth in Wien 450
— — J. Schaller in Dinglingen 475
— — Mechanikers Schnell von Landau 30
— — Fabrikanten D. Schwarz von Schleusingen 337
— — des R. W. Urling in Brüssel 416
Proclamationen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 41. 51. 105
Prüfung eines Baueleven 477
— der Cameralcandidaten 7. 350. 459
— — Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe 336. 458
— — evangelischen Theologen 314. 468
— — Forstcandidaten 194. 425
— — Ingenieurcandidaten 136
— — katholischen Geistlichen im Jahr 1848 174
— — Lehramtscandidaten 313. 468
— — Pharmaceuten 11. 120. 149. 313. 459. 469
— — Rechtscandidaten 44. 423

R.

Rechtscandidatenprüfung 44. 423
Regierungsblatt, Preis desselben für 1847 28
Reichscommissär, die Ernennung eines solchen für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten . . 374
Reichsgesetz, die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland 408
— die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt 409
— das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung 410

Seite.

Reichsgesetz, Schutz der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt 411
— die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge 448
Rheinschifffahrtscentralcommission, die diesjährige Versammlung derselben in Mainz . . 250
Ringes, Trennung dieser Gemarkung vom Forstbezirk Weinheim und Zutheilung zum Forstbezirk Ziegelhausen 153
Rothenfels, Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst 56
Rüppurr, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei nach Carlsruhe 401

S.

Schapbach, die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst 65
Schatzungsräthe betreffend 295
Schifffahrts- und Handelsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10
Schlachtviehaccise, die Umwandlung derselben in Bauschsummen 202. 216
Schriftverfassungsrecht, Verleihung desselben
in gerichtlichen Angelegenheiten:
an den Rechtspracticanten C. Barbo in Emmendingen 56
— — — Ph. Bracht von Mannheim 119
— — — F. J. Dobel von Waldkirch 153
— — — C. Engelhorn von Mannheim 111
an den vormaligen Amtsassessor Fackler in Villingen 335
an den Rechtspracticanten H. v. Feder von Wertheim 134
— — — S. Fehrenbach von St. Märgen 112
— — — R. v. Freydorf von Carlsruhe 384
— — — B. Friedmann von Mannheim 56
— — — J. Fuchs von Niederrimsingen 390
— — — M. Fürst von Mannheim 69
— — — W. Gerbel von Bruchsal 173
— — — C. F. Grether von Eichstetten 112
— — — F. Hammerich von Tauberbischofsheim 112
— — — A. Losinger von Freiburg 145
— — — J. A. Marquier von Offenburg 270
— — — A. Reisky von Waldkirch 384
— — — Fr. Sauerbeck von Mannheim 173
— — — M. Stöber von Heidelberg 384
— — — W. Trefurt in Mannheim 285
— — — A. Wallau von Mannheim 384
— — — L. Wolfinger von Freiburg 111
— — — Ph. Zutt von Bruchsal 383

Seite.

in Verwaltungssachen:

an den Rechtspracticanten E. Barbo in Emmendingen 113
— — — Ph. Bracht in Mannheim 165
— — — C. Engelhorn in Mannheim 165
— — vormaligen Amtsassessor Fackler in Villingen 336
— — Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim 241
— — Advocaten H. Friedmann in Bruchsal 66
— — Rechtspracticanten M. Fürst in Mannheim 154
— — — C. Grether in Bruchsal 165
— — — Lofinger in Freiburg 458
— — — A. Marquier in Donaueschingen 340
— — — Reisky in Mülheim 403
— — — F. Sauerbeck in Mannheim 271

Schulen, die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahrs 2
— den Bestand der gelehrten und höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1846/47 betreffend . 22
— den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbschulen betr. 360

Schullehrer-Wittwen und Waisenkasse, Uebersicht des Standes derselben für 1847 . . 317

Schwurgerichte, die Einführung derselben zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen 250

Serienziehung vom Anlehen der Amortisationscasse von 1840 . . . . . 27. 318
— — — — Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 . . . 45. 166. 342. 451

Sicilien, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit diesem Königreich 10. 115

Siechenanstalt, Verpflegungskosten eines vermöglichen Kranken 457

Staatsbedürfnisse, außerordentliche, insbesondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849, deren Deckung 472

Staatsdiener, die Besoldung und Pensionirung derselben 471

Staatsprüfung, siehe Prüfung.

Staatsschuldpapiere, eingelöste, deren Verbrennung 361

Standrecht, Anordnung desselben 369

Standrechtliches Verfahren beim Militär 170

Steuererhebung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahrs 1848 89
— — — Monaten Dezember 1848, Januar, Februar, März 1849 428

Steuerschwurgerichte, deren Errichtung 229

Steuerverein, den Vertrag des Zollvereins mit demselben über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse 115

Steuerverweigerung in verschiedenen Theilen des Landes 147

Stiftungen 11. 15. 18. 30. 49. 50. 57. 134. 135. 142. 149. 157. 158. 184. 190. 241. 270. 340. 385. 386. 403. 413. 416. 424. 425. 451. 457. 469. 470. 473

Stipendium der Friedrich-Christiane-Louise-Stiftung 36

Strafanstalten, deren Leitung und Beaufsichtigung, beziehungsweise deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten 14

Seite.

Strafgerichtliches Verfahren gegen die Theilnehmer an den hochverrätherischen Unternehmungen, hier die Einstellung desselben 323
Strafvollzug im neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal 335
Studium der höheren Chirurgie und die dafür nöthige Vorbereitung 385

T.

Titel der großherzoglichen Behörden und Beamten im Geschäftsverkehr 423
Transitgüter, die Eisenbahntare hievon 468

U.

Ueberachen, die Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Aselfingen 172
Universitäten, Uebersicht der Studirenden in Heidelberg und Freiburg 69. 317
Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften 26
Untersuchungsgericht für hochverrätherische Unternehmungen 151. 189. 191. 379. 463

V.

Verbrechen, durch Zusammenrottungen verübte, Entschädigungspflicht 90
Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 361
Verdienstmedaillen:
allerhöchste Bewilligung zur Annahme von solchen:
dem Oberarzt Dr. B. Beck, zum Tragen der k. k. österreichischen mittleren goldenen Verdienstehrenmedaille 443
Verdienstmedaillenverleihung:
der größeren goldenen Civilverdienstmedaille:
— Bürgermeister Fischler in Möhringen 239
der kleinen goldenen Civilverdienstmedaille:
— Kanzleidiener Elias Reichel in Carlsruhe 9
— Hofofficianten Moppey daselbst 13
— Bürgermeister Kaderlin in Meisenheim 31
— Hauptlehrer Weinritter in Heidelberg 144
— Stadtamtsdiener Kuchler in Mannheim 144
— Hauptlehrer Geppert zu Edingen 340
— Hauptlehrer Mager in St. Georgen 407
der silbernen Civilverdienstmedaille:
— Brigadier erster Classe, Franz Scharcowitsch 17
— Gendarmen Köberlin 31
— Gemeinderath Caspar Müller in Möhringen 239
— Brigadier zweiter Classe, Baptist Hugelmann 339
— — — — Blasius Nuß 339
— — — — Anton Stähle 339
— Brigadier Ph. Hartmann 467

Seite

dem Brigadier J. Wihler 467
— Gendarmen C. Harder 467
— — A. Häfner 467
— — C. Berle 467
Vereine, democratiſche, deren Auflöſung und Verbot 273
— oder Volksausſchüſſe, deren Auflöſung und Verbot 143
Verfaſſung, die Beeidigung auf dieſelbe 167
Verordnung: die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerſchulen und den Beginn des Schuljahres 2
— die Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten, beziehungsweiſe deren Vertretung in Rechtsſtreitigkeiten 14
— die Unterſtützungen aus dem Fond für Künſte und Wiſſenſchaften 26
— die Aufhebung des Ausgangszolls von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabrikaten und Brod 29
— den Hauſirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirk 33
— die Wiederherſtellung des Preßgeſetzes vom 28. December 1831 39
— die Aufhebung der Verordnungen vom 16. Februar und 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden 47
— die Ernennung der Wahlmänner zur Wahl der Mitglieder für die deutſche Nationalverſammlung 61. 107
— das Verbot der Pferdeausfuhr 68
— den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrod 96
— den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Geſetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr 110
— die dienſtliche Stellung des Präſidenten des Kriegsminiſteriums und der Commandanten der drei Waffen 117
— den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der geſetzlichen Bürgerbewaffnung . . . 124
— die Wahlen zu der deutſchen Nationalverſammlung 129
— die Auflöſung der ſog. Volksausſchüſſe oder Vereine und deren Verbot 143
— die Eiſenbahntaxe für Gerberlohe 159
— die Vorarbeiten für die Cataſter der Einkommensſteuer und der Capitalſteuer . . . 176
— die Einſtellung des ſtrafgerichtlichen Verfahrens gegen die Theilnehmer an hochverrätheriſchen Unternehmungen 323
— die Aufhebung des Verbots, den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend . . 331
— die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Branntweinkeſſelgeld 359
— den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die Errichtung von Gewerbſchulen betr. 360
— die Reviſion der Medicamententaxe 361. 450

Seite.

Verordnung, das Studium der höhern Chirurgie und die dafür nöthige Vorbereitung 385
— die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr 401
— die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps 444
— die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten 459
— die Eisenbahntaxe von Transitgütern 468
Vertrag, den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit Sicilien 10. 115
— die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein . . . 115
— den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse 115
Verzicht der Freifrau von Türckheim auf die Forst- und Jagdpolizei zu Au 66
Verzinsung der bei der Amortisationscasse angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien . . 92
Volksausschüsse oder Vereine, deren Auflösung und Verbot 143
Volkswirthschaftliche Thätigkeit, deren Wiederbelebung 160
Vollzugsverordnung, das Verbot der Pferdeausfuhr 68
— die Umwandlung der Weinsteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Biersteuer in Bauschsummen 207
— die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauschsummen 216
— den Gerichtsstand für hochverrätherische Handlungen, hier die deßfallsige Einführung der Schwurgerichte 250
— die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse 287. 325
— zum Gesetz über die Aufstellung der Cataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten, die Schatzungsräthe betreffend 295
— den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal 335

W.

Wahlen zur deutschen Nationalversammlung 125
Wahlmänner, deren Ernennung zur Wahl der Mitglieder für die deutsche Nationalversammlung . 61
Waffen, den Eingangszoll von solchen zum Zweck der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124
Weiderechte, die Ablösung derselben 303
Weinaccise und Ohmgeld, die Umwandlung derselben in Bauschsummen 195. 207. 363
— von Erben der Weinproducenten, die nicht Wirthe sind 114
Wittwencasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, deren Zustand im Jahr 1847 137
— der Civilstaatsdiener, deren Zustand im Jahr 1847 429
Wittwen- und Waisencasse der Schullehrer, Stand derselben für 1847 317

Z.

Zehntschuldentilgungscasse, Bestimmung des Zinsfußes für Darlehen derselben . . . 145. 452
Zerstörung der Eisenbahn 373
Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungscasse 145. 452
Zoll, Eingangs-, von Waffen zum Zwecke der gesetzlichen Bürgerbewaffnung 124

	Seite
Zoll, Eingangs-, von Oel in Fässern	180
— —, von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz vom Rübenrohzucker	180. 221.
Zolltarif, verschiedene Abänderungen in demselben	180
— die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Zolltarif für 1846—48	355
— die Verlängerung der Wirksamkeit des Zolltarifs für 1846—48 betreffend	419
Zollverein, den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sicilien	10. 115
— den Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein	115
— den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine über Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse	115
Zusammenrottung und durch sie verübte Verbrechen, deren Schadenersatz	90

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1848.

	Seite
A.	
Abresch, Münzmeister	193
Achenbach, Rittmeister	118
Adam, Cameralpracticant	459
Adam, Expeditor	447
Adelsheim, von, Oberlieutenant	122
Ahles, Amtmann	334
Alletag, Lieutenant	122
Amann, Pfarrer	448
Amann, practischer Arzt	458
Ammann, Physicus	14
Ammann, Hofgerichtsrath	193. 467
Andlaw, von, Octav	10
Andlaw, von, Geh. Legationsrath	475
Armbruster, Pfarrcandidat	314
Armbruster, Rechtspracticant	44
Arnold, Lehramtspracticant	468
Arnsperger, Oberforstmeister	32
B.	
Baader, Lieutenant	123
Bachelin, Assessor	334.
Bachelin, Oberlieutenant	121
Bader, Baurath	249
Balbach, Lieutenant	54
Balbach, Münzmedailleur	193
Bardo, Rechtspracticant	56. 113
Bartelmez, Bezirksförster	35. 164
Barth, Postmeister	315
Basler, Pfarrer	443
Bassermann, A., Rechtspracticant	424
Bassermann, Friedrich, Abgeordneter	48
Battlehner, practischer Arzt	336. 458
Bauer, Buchhalter	1
Bauer, Lehramtspracticant	468
Bauer, Oberlieutenant	332
Bauer, F. J., Pfarrer	448
Bauer, Peter, Pfarrer	94
Bauer, Philipp, Pfarrer	240
Baumann, Apotheker	469
Baumgärtner, Geh. Hofrath	21
Baurittel, Lehrer	333
Baurittel, Physicus	456
Bayer, Oberst	60

	Seite.
Bayer, Official	316
Bechtold von Ehrenſchwerdt, Friedrich	10
Bechtold, Pfarrer	154
Beck, Oberarzt	159. 422
Becker, Communreviſor	423
Becker, Lieutenant	123
Bender, Lieutenant	122. 144
Benz, Prieſter	417
Berberich, Pfarrer	19
Berckheim, Chriſtian Freiherr von, Legationsrath	10
Berg, von, Poſtofficial	194
Berger, Poſtmeiſter	316
Bettendorf, von, Oberlieutenant	22. 456
Betz, Lieutenant	54
Betzinger, Hofgerichtsrath	32
Beutter, Regiſtrator	269
Biehler, Prieſter	417
Billharz, Pfarrer	382
Bittmann, Domänenverwalter	33
Bitzel, Profeſſor	269
Blittersdorff, von, Staatsminiſter	48
Block, Oberreviſor	93
Bode, Amtmann	334. 456
Bode, von, Oberſt	418
Bodenheimer, Advocat	429
Bodenmüller, Pfarrer	194
Böcklin, von, Lieutenant	123
Bohm, Rechtspracticant	424
Bosch, Poſtmeiſter	315
Boſir, Major	284
Boſſert, Lieutenant	123. 141
Bracht, Rechtspracticant	119. 165
Brentano, Hofgerichtsadvocat	429
Bretſchger, Expeditor	416
Brickel, Lieutenant	122
Brouſſel, Graf	64
Brummer, practiſcher Arzt	336
Brunner, Staatsrath	48. 110
Büchler, Lehramtspracticant	468
Buhl, Lieutenant	123
Buiſſon, Hofgerichtsadvocat	338
Buiſſon, Official	316
Buiſſon, Rechtspracticant	44
Bujard, Aſſeſſor	110
Burg, Eiſenbahnamtsvorſtand	315
Burger, Oberamtmann	43
Burkart, Phyſikus	456

C.

	Seite.
Cancrin, von, Hauptmann	332. 333
Caſſinone, Oberlieutenant	284
Caſtell, Pfarrer	382
Chaſtellain, von, Gendarmerie-Rittmeiſter	193
Chelius, Lieutenant	54
Cloſſmann, von, Feſtungscommandant	54
Cloſſmann, von, Lieutenant	54
Courtin, Oberzollinſpector	429

D.

Dalberg, von, Oberſt	361
Dallmann, Pfarrer	18
Daur, Cameralpracticant	460
Deimling, Rechtspracticant	44
Deimling, Regimentsquartiermeiſter	93. 334
Delisle, Ingenieurpracticant	136
Dengler, Bezirksförſter	402
Dern, Oberlieutenant	122
Diehl, Phyſikus	2
Dienſt, Lieutenant	123
Dietz, Ferdinand, Ingenieur	193. 426
Dietz, Julius, Ingenieurpracticant	136
Dietz, Prieſter	417
Dietrich, Prieſter	417
Dilger, Oberamtmann	95
Dill, Amtmann	334
Diſchinger, practiſcher Arzt	336
Dobel, Rechtspraktikant	153
Döll, Münzmeiſter	116
Dörflinger, Amtsreviſor	134
Doll, Pfarrcandidat	314
Donsbach, Profeſſor	382
Dorat, von, Major	284
Dürr, Amtschirurg	94
Duffner, Lieutenant	123
Durler, Profeſſor	382
Duſch, von, Gottfried	10
Dykerhoff, Ingenieur	334

E.

Ebert, Pfarrer	66
Eckert, Hofgerichtsaſſeſſor	134. 360
Eckert, Lehrer	381
Edelsheim, von, Ludwig W.	10

	Seite.
Ehren, von, Amtsrevisor	269
Ehwald, Lieutenant	123
Eichrodt, Forstmeister	12
Eichrodt, Oberst	64
Eichrodt, pensionirter Oberst	166
Eimer, Hofgerichtsrath	333
Einhart, Priester	417
Eisengrein, Professor	381
Eisenlohr, Cameralpracticant	459
Eisenlohr, Geheimer Hofrath	351
Eisenlohr, Oberhofgerichtsrath	8
Eisenlohr, Rechtspracticant	44
Eisinger, Lieutenant	123
Eisenbenz, Pfarrer	472
Ekert, Rechtspracticant	44
Emmert, Amtmann	335
Enderlin, Lieutenant	122
Engelhard, Apotheker	459
Engelhorn, Rechtspracticant	111. 165
Engelmann, Lieutenant	123
Erkenbrecht, Regimentsquartiermeister	93
Erlach-Spietz, Lieutenant	144
Eschborn, Rechtspracticant	424
Euler, Pfarrer	94

F.

Fabrice, von, Legationsrath	477
Fackler, Assessor, nun Schriftverfasser	240. 335. 336
Fäßler, Oberlieutenant	122
Falkenstein, von, Hermann	10
Faller, Oberamtmann	142
Faulhaber, Pfarrer	153
Fauth, Oberamtmann	95
Fecht, Kirchenrath	455
Feder, von, Rechtspracticant	134. 424
Fehrenbach, Rechtspracticant	112
Fehrmann, Consul	164
Feinaigle, Oberrevisor	93
Felleisen, Oberamtmann	456
Fernbach, Oberamtmann	25
Fetzer, Hofgerichtsrath	48. 333
Feyerlin, Rechtspracticant	44
Fickler, Professor	382
Fieß, Ingenieurpracticant	136
Fink, Rechtspracticant	424
Finner, Apotheker	313
Fischer, Amtmann	145
Fischer, Apotheker	11
Fischer, von, Generalmajor	110
Fischer, von, Major	405
Förster, Apotheker	469
Forch, Assessor	175
Forschner, Cameralpracticant	459
Frank, Apotheker	154
Frank, Oberlieutenant	122
Frech, Hauptmann	65
Frei, Amtschirurg	145
Frei, Oberamtmann	335
Freiberg, Oberlieutenant	122
Freiburger, Pfarrcandidat	314
Freiheit, Lieutenant	382
Fretter, Rechtspracticant	44
Frey, Geheimer Hofrath	61
Frey, Oberamtmann	335
Frey, Oberarzt	156
Freydorf, von, Generallieutenant	54. 67
Freydorf, von, Rechtspracticant	384
Friedeburg, von, Oberstlieutenant	332
Friedmann, Bernhard, Rechtspracticant	56. 241
Friedmann, Hermann, Obergerichtsadvocat	44. 66
Fritsch, Hauptmann	122
Fritsch, practischer Arzt	458
Fröhlich, Amtmann	334
Fromherz, Geh. Regierungsrath	164
Fuchs, Rechtspracticant	390
Füeßlin, Rechnungsrath	33
Fülling, Karl, Lieutenant	54
Fülling, Ludwig, Lieutenant	183
Fürst, Alexander, Rechtspracticant	44
Fürst, Moriz, Rechtspracticant	69. 154
Furtwängler, Professor	333
Futterer, Cameralpracticant	7

G.

Gärtner, Assessor	447
Gagern, von, General	121. 133
Galura, Amtmann	134
Ganter, Amtmann	164
Ganter, Amtsrevisor	134
Gartner, Lieutenant	123
Gaß, Oberamtmann	118
Geider, Hofgerichtsrath	18
Gemmingen, von, Carl, Lieutenant	124
Gemmingen, von, Eduard, Lieutenant	123
Gerbel, Rechtspracticant	173
Gerber, Oberlieutenant	22
Gerber, Oberst	173

	Seite.
Gervais, Lieutenant	10
Gerwig, Bezirksförſter	35
Geyer, von, Lieutenant	122
Gleichenſtein, von, Carl	10
Göhrig, Pfarrer	66
Göhringer, Lieutenant	123. 140
Göler, von, Hauptmann	122
Göler, von, Oberlieutenant	54
Görig, practiſcher Arzt	336. 458
Göring, Pfarrer	153
Görlacher, Pfarrer	240
Goller, practiſcher Arzt	336
Goßweiler, Geheimer Rath	110. 194
Gräfle, Oberhofgerichtsrath	18
Gratz, Lieutenant	123
Graußbeck, Pfarrer	15
Greiner, Hauptmann	332
Greiner, Pfarrer	448
Greiner, Stadtvicar	456
Greiſer, Pfarrer	35
Grether, Rechtspracticant	112. 165
Grieſſelich, Stabsarzt	361
Grohe, Pfarrer	423
Grohe, Rechtspracticant	424
Gruber, Beneficiat	333
Günderode, von, Oberlieutenant	54
Günter, Pfarrer	240
Günther, Pfarrer	94
Gulde, Expeditor	360
Gutſch, practiſcher Arzt	458

H.

Haaf, Prieſter	417
Haager, Hofgerichtsrath	48. 156. 173
Haaß, Hofgerichtsrath	32
Haaß, Pfarrcandidat	314
Haberer, Profeſſor	22
Habermehl, Lehramtspracticant	468
Haberſtroh, Maſchinenbaumeiſter	18
Häſelin, Geheimer Rath	93
Häuſſer, Hofrath	34
Haffenreffer, Pfarrcandidat	469
Hafner, Lieutenant	141
Hagenmeyer, Pfarrcandidat	314
Hamm, Lieutenant	123
Hammerich, Rechtspracticant	112
Haller, Pfarrer	11
Haller, Zeichner	70
Halm, Pfarrer	316
Hardenberg, von, Lieutenant	123
Harſch, Hofrath	152
Harter, Lieutenant	124
Hartmann, von, Oberlieutenant	122
Harveng, Poſtverwalter	316
Haſenfratz, Rechtspracticant	44
Hauſe, Baupracticant	477
Hautz, Pfarrer	381
Heckmann, Lieutenant	54
Hehn, Pfarrer	153
Heilig, Canzliſt	286
Heinemann, Pfarrer	423
Held, Lieutenant	54
Helferich, Profeſſor	333
Helmle, Aſſeſſor	142
Henking, Oberlieutenant	54
Henzler, Pfarrer	12
Herbſter, Amtsreviſor	134
Herbſter, Hüttenverwalter	45
Herdt, Obergerichtsadvocat	38
Hermanuz, practiſcher Arzt	336
Herrmann, Pfarrer	194
Herterich, Amtmann	334
Hertlein, Profeſſor	21
Hettich, Pfarrer	94
Heuberger, Oberchirurg	422
Hienerwadel, practiſcher Arzt	336
Hieronymus, Oberlieutenant	54
Hinkeldey, von, Oberſt	55
Hippmann, Amtmann	334
Hirſch, Rechtspracticant	44
Hirtler, Amtmann	335
Hiß, Oberamtmann	249
Höchſtetter, Pfarrer	94
Höfle, Pfarrer	14
Hönig, Pfarrcandidat	314
Hönninger, Pfarrer	35
Hörner, Decan	400
Hoffacker, Cameralpracticant	7
Hoffmann, Generallieutenant	55. 133. 421. 422
Hoffmann, Carl, Hauptmann	332
Hoffmann, Oberarzt	422
Hoffmann, Oberlieutenant	121
Hoffmann, Profeſſor	382
Hoffmann, Staatsrath	48
Hofmann, Canzleirath	205
Holtz, Oberlieutenant	54

	Seite.
Holzmann, Canzleirath	422
Holzner, Pfarrer	316
Hops, Prieſter	418
Horchler, Kriegscaſſier	333
Hornſtein, von, Lieutenant	176
Huggle, Pfarrer	11
Hummel, Oberzollinſpector	158
J.	
Jagemann, Dr., von, Generalauditor	14
Janzer, Forſtpracticant	194
Jülg, Lehramtspracticant	468
Jüngling, Amtmann	18. 118
K.	
Kageneck, von, Ingenieurpracticant	136
Kamm, Rechtspracticant	424
Kaſt, Amtmann	447
Kaſt, Regimentsquartiermeiſter	333
Katz, Hauptmann	428
Kayſer, Cameralpracticant	460
Keck, practiſcher Arzt	459
Keller, Baurath	249
Keller, Hofrath	152
Keppner, Amtschirurg	402
Kerkenmaier, Amtmann	94
Kern, Lehramtspracticant	468
Keßler, Prieſter	418
Khuon, von, Oberlieutenant	54
Kieffer, Lieutenant	123
Kipp, Expeditor	93
Kirchgeßner, Amtmann	110
Kirchgeßner, Obereinnehmer u. Domänenverw.	55. 110
Kirn, Beneficiat	360
Kiſt, Prieſter	418
Klein, Oberamtmann	423
Kleudgen, von, Oberlieutenant	122
Klock, von, Archivrath	333
Koch, Lieutenant	123
Koch, Oberlieutenant	428
Koch, Pfarrer	389
Kölreuter, Geh. Hofrath	387
Körber, Buchhalter	93
Kohler, Apotheker	120
Kornmeier, Lieutenant	123
Kotz, Pfarrer	2
Krämer, Domänenverwalter	205
Krämer, Lieutenant	123
Krämer, Phyſicus	164
Kräutler, Obereinnehmer und Domänenverwalter	55
Kraft, Amtmann	334
Kraft, Cameralpracticant	459
Krafft, von, Amtmann	134
Kraus, Kriegscommiſſär	454
Kraus, Lieutenant	124
Kraus, Oberlieutenant	121
Krauth, Regimentsquartiermeiſter	444
Krebs, Pfarrer	153
Kreglinger, Oberpoſtrath	158
Kromer, Oberzollinſpector	429
Kühn, Lieutenant	54
Kuen, Oberamtmann	95. 110
Kuenzer, Amtmann	95. 118
Kuenzer, Lieutenant	124. 141
Kunle, Pfarrer	316
Kunz, Pfarrer	423
Kupferſchmitt, Hofgerichtsrath	158
Kurz, Pfarrer	21
Kußmaul, Oberarzt	422
L.	
Lamey, Finanzaſſeſſor	156
Lamey, Hofgerichtsaſſeſſor	333
Lamey, Profeſſor	333
Lamezan, von, Official	316
Landherr, Pfarrer	35. 316
Lang, Hofgerichtsrath	18
Lang, Lieutenant	122
Lang, Oberamtmann	447
Langsdorff, von, Pfarrer	66
Langsdorff, von, Profeſſor	8
Laroche, von, Amtmann	456
Laroche, von, Oberlieutenant	54
Laroche, von, Oberſtlieutenant	338
Laſollaye, von, Generallieutenant	55
Laun, Lehrer	153
Lauter, Wieſenbaumeiſter	32
Leber, Pfarrer	94
Lebrun, Major	158
Leger, Lieutenant	123
Lehmann, Oberſt	34
Leiber, Amtmann	95. 118
Leiblin, Oberſtlieutenant	65. 332
Leiner, Lieutenant	122
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	428
Leibach, Aſſeſſor	43
Lemaiſtre, Lieutenant	54

	Seite.
Lender, Beneficiat	58
Leonhard, Reviſor	18
Lepique, Cameralpracticant	7
Lewald, Kirchenrath	20
Lichtenauer, Oberamtmann	95. 118
Lichtenauer, Official	316
Lindemann, Amtmann	18
Lindemann, Obervogt	338
Litſchgi, von, Amtmann	21
Löwig, Hofgerichtsrath	333
Loſinger, Rechtspracticant	145. 458
Ludwig, Major	65
Lutz, Lehramtspracticant	468

M.

Macklot, Oberlieutenant	181
Magny, practiſcher Arzt	336. 458
Maier, geiſtlicher Rath	402
Maier, Lieutenant	123
Maier, A., Pfarrer	382
Maier, M., Pfarrer	382
Mainhard, Amtsreviſor	240
Mainhard, Oberamtmann	94
Manz, Stiftungsreviſor	333
Manz, Stiftungsverwalter	318
Mark, Lieutenant	123
Marquier, Rechtspracticant	270. 350
Martin, Hofgerichtsrath	94
Martin, Pfarrer	240
Mathy, Staatsrath	142
Maurer, Pfarrcandidat	314
Maximilian, Markgraf von Baden	94. 121
Mayer, Hofgerichtsrath	173
Mayer, J., Pfarrer	447
Medick, Lieutenant	122
Meier, practiſcher Arzt	336
Meier, Regimentsarzt	118
Meiſter, Pfarrer	448
Merhardt, von, Geh. Regiernngsrath	16
Merhardt, von, Lieutenant	54
Merhardt, von, Oberlieutenant	54
Merk, Pfarrer	136
Meßmer, Pfarrer	443
Meßner, Oberlieutenant	122
Metzger, Oberamtmann	164
Metzger, Prieſter	418
Metzger, Regiſtrator	34
Meurer, Conſul	55
Meyer, Buchhalter	360
Mezel, Forſtpracticant	194
Mickel, Pfarrcandidat	469
Miller, Director	402
Mittermaier, practiſcher Arzt	458
Mittermaier, Rechtspracticant	44
Mörmann, Pfarrer	94
Mößmer, Lieutenant	122
Montanus, Obereinnehmer	153
Moppert, Aſſeſſor	134. 164
Mors, Geh. Regierungsrath	333
Moßbacher, Pfarrer	194
Mülhauſe, Regimentsarzt	422
Müller, Aſſeſſor	381
Müller, Cameralpracticant	7
Müller, Carl, Lieutenant	123
Müller, Joſeph, Lieutenant	123
Müller, J. N., Pfarrer	382
Müller, L., Pfarrer	66
Münzer, Pfarrer	2
Münzesheim, von, Secretär	110
Muncke, Cameralpracticant	459
Mußler, Hofgerichtsrath	333. 362
Mutſcheller, Lieutenant	123

N.

Näher, Amtsreviſor	423
Nebenius, Oberlieutenant	54
Neck, Oberarzt	422
Neubronn, von, Hauptmann	332
Neugart, Pfarrer	448
Neumann, Amtmann	334
Nikolai, Profeſſor	382
Noël, von, Oberſt	93
Nokk, Hofrath	382
Nombride, Geh. Regierungsrath	164
Nopper, Pfarrer	37
Nuhn, Profeſſor	382

O.

Obermüller, Bezirksinſpector	152
Obermüller, Oberreviſor	28
Orth, Decan	164
Ottendorf, Aſſeſſor	334

P.

Pelliſſier, Obergerichtsadvocat	44
Peter, Regierungsdirector	48

	Seite.
Pfeiffer, Oberlieutenant	332
Pfeiffer, Pfarrer	12
Pfiſter, Pfarrer	94
Picot, Geh. Referendär	338
Pierron, von, Lieutenant	54
Pittſchaft, Hofrath	28
Porbeck, von, Legationsrath	475
Poſſelt, Aſſeſſor	158
Preſtinari, Juſtiz-Miniſterialrath	18
Provence, Lehrer	382

R.

Racknitz, von, Forſtrath	38
Rapp, Oberlieutenant	121. 140
Rauſchenplat, Profeſſor	164
Rautter, Amtschirurg	423
Rees, Amtschirurg	94
Regenauer, Cameralpracticant	7
Regenauer, Staatsrath	43
Reich, Rechtspracticant	424
Reichlin, Pfarrer	240. 382. 472
Reichlin, von, Oberamtmann	95. 118
Reinacher, Oberthierarzt	55
Reinhard, Aſſeſſor	334
Reinhard, Pfarrcandidat	314
Reisky, Rechtspracticant	384. 403
Reislin, Pfarrer	447
Rentzler, Oberzollinſpector	429
Rettig, Pfarrcandidat	469
Ried, Rechtspracticant	424
Rieder, Oberamtmann	95. 426
Rigel, Lieutenant	54
Rizgler, Pfarrer	164
Ries, Official	316
Rinser, Regiſtrator	360
Ris, Amtschirurg	94
Ritter, Pfarrer	152
Rivola, Official	316
Rochlitz, Lieutenant	54
Rößler, Kanzliſt	158
Roggenbach, von, F., Rechtspracticant	44
Roggenbach, von, M., Rechtspracticant	424
Rollfuß, Kaplan	423
Roſenfeld, practiſcher Arzt	458
Roth, Aſſeſſor	43
Rothe, Kirchenrath	18. 447
Rück, Prieſter	418
Rückert, Pfarrer	241
Rüdt, von, Amtsaſſeſſor	193
Rüdt, von, Geh. Legationsrath	475
Rüdt, von, Lieutenant	122
Rüttinger, Cameralpracticant	7
Ruff, Major	65. 332. 333
Rummer, Lehrer	142. 381
Ruoff, Bezirksinſpector	152
Ruſchmann, practiſcher Arzt	458
Ruth, Amtmann	145. 447
Ruth, Stadtamtmann	193

S.

Sachs, Carl, Oberlieutenant	156
Sachs, Fr., Lieutenant	123
Sauer, Conſul	12
Sauerbeck, Rechtspracticant	173. 271
Schaafheitlin, Pfarrer	240
Schaaff, Geheimer Rath	64
Schaaff, Lieutenant	54
Schabinger, Forſtpracticant	194
Schäffer, Lieutenant	124
Scheffel, Rechtspracticant	424
Scheidegg, Pfarrer	21
Schell, Pfarrer	18
Schellenberg, Pfarrer	389
Schellenberger, Amtsreviſor	154
Schenkh, Hofgerichtsrath	35
Scherer, Pfarrer	153
Scherm, Profeſſor	382
Schiffmacher, Lieutenant	123
Schilling, Oberamtmann	94
Schilling, Oberzollinſpector	429
Schilling, von, Lieutenant	124
Schindler, Amtmann	334. 335
Schindler, Prieſter	418
Schippel, Präſident	301
Schlegel, Lehramtspracticant	468
Schleich, Pfarrer	402
Schleyer, Geiſtlicher Rath	402
Schmeiſſer, Geiſtlicher Rath	382
Schmich, Lieutenant	123
Schmid, Stadtpfarrer	423
Schmidt, Lehrer	21
Schmidt, Andreas, Lieutenant	123
Schmidt, Joſeph, Lieutenant	122
Schmidt, Rechtspracticant	424
Schmitt, Aſſeſſor	334
Schmitt, Bezirksförſter	402

	Seite.
Schmitt, Geheimer Regierungsrath	175
Schmitt, Carl, Lieutenant	54
Schmuck, Poſtwagenexpeditor	316
Schneider, Lieutenant	54
Schneider, Oberamtmann	447
Schneider, Reviſor	158
Schneyder, Cameralpracticant	459
Schoch, Pfarrer	334
Schott, Ingenieurpracticant	136
Schrickel, Forſtmeiſter	473
Schrickel, Oberlieutenant	54
Schröder, Rechtspracticant	424
Schuberg, Forſtpracticant	194
Schuch, Profeſſor	382
Schürmayer, Medicinalrath	175
Schütt, Oberamtmann	145. 334
Schuhmacher, Lieutenant	122
Schultes, Pfarrer	18
Schumacher, Major	332
Schwab, Lehrer	175
Schwarz, Pfarrer	389
Schwarz, practiſcher Arzt	336
Schweikhardt, von, Kreisrath	12
Schweiß, Poſtmeiſter	316
Schwörer, Hofrath	21
Seibel, Hofbezirksförſter	32
Seiß, Pfarrer	316
Selb, Hofgerichtsrath	173
Seldeneck, von, Oberlieutenant	54
Seldeneck, von, Rittmeiſter	426
Senger, von, Ingenieur	423
Seufert, Stadtpfarrer	423
Seutter, von, Lieutenant	54
Seutter, von, Oberlieutenant	150
Sevin, Rechtspracticant	424
Serauer, Oberreviſor	93
Seyfried, von, Rechtspracticant	44
Sieb, Amtmann	164
Siegel, Hofrath	152
Sigel, Lieutenant	204
Silberrad, Major	382
Sommerſchu, Phyſikus	60
Sonntag, Apotheker	149
Spangenberg, Amtmann	334
Sponeck, Graf von, Hauptmann	428
Springer, Lieutenant	54
Stahl, Cameralpracticant	7
Stalf, Pfarrer	66
Standara, Pfarrer	443
Staudenmaier, Geheimer Rath	21
Stein, Pfarrer	194
Stein, von, Kammerherr und Aſſeſſor	161. 239
Steinwarz, Amtmann	334
Stemmler, Secretär	45
Stengel, von, Amtmann	334
Stengel, von, Oberhofrichter	387
Stengel, von, Staatsrath	389
Stern, von, Hauptmann	65. 156
Stern, von, Oberlieutenant	456
Stetten, von, Rechtspracticant	44
Stetter, Lehrer	175
Stimm, Ingenieur	472
Stöcklern, von, Lieutenant	123
Stöcklern, von, Oberpoſtrath	315
Stör, Pfarrer	285
Stöß, Ingenieurpracticant	136
Stoll, Amtsreviſor	333
Stoll, Phyſikus	269
Stolz, Profeſſor	402
Storz, Advocat	361
Stöſſer, Geheimer Rath	64. 164
Stöſſer, L., Rechtspracticant	460
Stöſſer, M., Rechtspracticant	384
Straub, Lieutenant	122
Straub, Rechtspracticant	424
Streicher, Amtmann	249
Strohmeyer, Bezirksinſpector	152. 269
Strohmeyer, Lieutenant	54
Stromeyer, Hofrath	21. 428
Strübe, Pfarrcandidat	469
Stuber, Amtmann	120

T.

Teuffel, von, Oberamtmann	134
Thiergärtner, Aſſeſſor	134
Thoma, Advocat	361
Tils, Obergerichtsadvocat	30
Trefurt, Rechtspracticant	285. 424
Trefurt, Staatsrath	43
Tribaut, Oberthierarzt	67
Türckheim, von, Legationsrath	10. 475

U.

Unger, Lieutenant	124
Ungern-Sternberg, von, Joh. P.	10

Seite.

V.

Väth, practiſcher Arzt 336
Valois, Beneficiat 153
Verſchuer, von, Carl 10
Vetter, Pfarrer 423
Vierordt, Oberlieutenant 173
Vincenti, von, Legationsſecretär 316
Vittali, Poſtcaſſier 316
Vogel, Geheimer Rath 400
Vogel, Pfarrer 447
Vogel, von, Geheimer Rath 48
Vogel, von, Lieutenant 123
Volkert, Pfarrer 70

W.

Waas, Lieutenant 122
Wacker, Expeditor 93
Wacker, Lieutenant 122
Wäncker, von, Hofgerichtsadvocat 467
Wäncker, von, Phyſikus 152
Wagner, Rechnungsrath 164
Waibel, Pfarrer 443
Waibl, von, Bezirksförſter 318
Waibele, Hofgerichtsrath 32
Waizenegger, Major 156
Waizenegger, Oberlieutenant 54
Walchner, Cameralpracticant 7
Wallau, Rechtspracticant 384
Walter, Lieutenant 122
Walz, Major 332
Wannemacher, Bezirksförſter 118
Warth, Lieutenant 123
Weber, Amtsreviſor 158
Weber, Oberlieutenant 173
Wehrle, Lieutenant 122
Wehrle, Prieſter 418
Weitzel, Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtand 315
Weis, Amtmann 334

Seite.

Weiß, praktiſcher Arzt 458. 459
Welcker, Dr., Geheimer Rath 48. 55. 316
Wenneis, Medicinalrath 25
Wepfer, Geiſtlicher Rath 94
Werber, Hofrath 21
Wetzel, Amtmann 142. 334
Wetzel, Oberarzt 444
Weyer, Obergerichtsadvocat 154
Widmann, Lieutenant 54
Widmann, Poſtmeiſter 315
Wilhelm, Markgraf von Baden 94
Wilhelmi, Aſſeſſor 334
Wilhelmi, Pfarrer 444
Winkelmeier, Muſikdirector 269
Winter, Amtmann 95. 402
Winter, Aſſeſſor 18
Winterhalter, practiſcher Arzt 336
Wippermann, Bezirksingenieur 248
Wolf, Lehramtspracticant 468
Wolf, Oberſtlieutenant 428
Wolf, Rechtspracticant 424
Wolfinger, L., Rechtspracticant 111
Woringen, von, Prorector 93
Wucherer, Kriegscaſſier 333
Würth, Oberamtmann 400. 426

Z.

Zeitvogel, Prieſter 418
Zeller, Beneficiat 12
Zepf, Amtsreviſor 430
Ziegler, Pfarrer 382
Ziehl, Domänenverwalter 32
Ziller, Amtsreviſor 134
Zimmermann, J. B., Pfarrer 35
Zipf, Aſſiſtenzarzt 426
Zipf, Phyſikus 154
Zittel, Pfarrer 175
Zollikofer, Oberarzt 422. 444
Zutt, Rechtspracticant 383

Nachtrag

zum

Sachregiſter des Regierungsblattes vom Jahr 1847.

(Demſelben beizuheften.)

Seite.

Brodverkauf, friſch gebackenes 146
Eiſenbahnbetriebsdienſt, Organiſation von Freiburg bis Schliengen 146
Organiſation dieſes Dienſtes ꝛc. 146
Stiftungen . . . . . 147 und 148

Digitized by

Nr. I.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerſchulen und den Beginn des Schuljahres betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Das Ergebniß der im October v. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 3. Januar

dem Oberſten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Deſſau verliehene Commandeurkreuz des herzoglich anhaltiſchen Ordens Albrecht des Bären anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Ordre

unter dem 28. December 1847

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem bisherigen proviſoriſchen Buchhalter Carl Friedrich Bauer bei der Zeughausdirection dieſe Stelle definitiv

zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 31. December v. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

das Phyſicat Weinheim dem Phyſicus Diehl in Heidelberg, und

die katholiſche Pfarrei Ettenheimmünſter dem Aſſiſtenten Münzer, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe

zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die erledigte Münſterpfarrei in Conſtanz dem dermaligen Verweſer derſelben, Beneficiaten Koß, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Eintheilung der Ferien an den gelehrten und höheren Bürgerſchulen und den Beginn des Schuljahres betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17. d. M., Nr. 2547, zu genehmigen geruht:

1. Daß die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 31. December 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) dahin abgeändert werden:

§. 9.

„Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und endigt ſich im folgenden Jahre in der Mitte Auguſt.

Die Prüfungen am Schluſſe des Schuljahres beginnen überall am 16. Auguſt, oder, wenn dies ein Sonntag iſt, an dem darauf folgendem Tage."

§. 10.

„Die Ferien jeden Jahres ſind:

a. an Weihnachten acht Tage,

b. an Oſtern vierzehn Tage (vom Palmſonntage bis zum weißen Sonntage),

c. im Spätſommer von den Prüfungen (§. 9) an bis zum 30. September.

Alle ſonſtigen etwa bisher üblich geweſenen Ferientage ſind aufgehoben."

2. Daß dieſe Beſtimmungen eben ſo für die höheren Bürgerſchulen als geltend erklärt werden.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Schmitt.

(Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten vierten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1848 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug eines Disconts von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. December 1847.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der achten Ziehung am 30. December 1847 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1847 gezogenen 20 Serien.

86. 904. 1561. 1820. 2127. 2501. 2693. 2801. 2841. 3113. 3345. 3745. 4424. 4626. 5751. 5921. 6515. 7506. 7730. 7811

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
19251	42	19267	70	19283	42	19299	70	45165	42	45181	42
19252	42	19268	70	19284	42	19300	70	45166	42	45182	42
19253	42	19269	70	19285	42	45151	42	45167	70	45183	42
19254	42	19270	70	19286	70	45152	70	45168	70	45184	70
19255	42	19271	42	19287	70	45153	42	45169	70	45185	42
19256	70	19272	42	19288	42	45154	70	45170	42	45186	42
19257	42	19273	70	19289	42	45155	70	45171	42	45187	70
19258	42	19274	42	19290	42	**45156**	**1000**	45172	70	45188	42
19259	42	19275	70	19291	42	45157	70	45173	70	45189	42
19260	42	19276	42	19292	42	45158	42	45174	42	45190	42
19261	70	19277	70	19293	70	45159	70	45175	70	45191	42
19262	70	19278	42	19294	42	45160	42	45176	70	45192	70
19263	70	19279	42	19295	70	45161	42	45177	70	45193	70
19264	70	19280	42	19296	70	45162	70	45178	42	45194	70
19265	70	19281	70	19297	42	45163	42	45179	70	45195	42
19266	42	19282	42	19298	70	45164	70	45180	70	45196	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
45197	42	90951	70	106305	42	125009	70	134613	70	140017	42
45198	70	90952	70	106306	70	125010	70	134614	42	140018	42
45199	70	90953	42	106307	70	125011	42	134615	42	140019	70
45200	70	90954	70	106308	70	125012	70	134616	70	140020	70
78001	70	90955	42	106309	42	125013	42	134617	42	140021	70
78002	70	90956	70	106310	70	125014	42	134618	42	140022	70
78003	70	90957	42	106311	42	125015	42	134619	70	140023	42
78004	70	90958	42	106312	42	125016	42	134620	70	140024	42
78005	70	90959	70	106313	70	125017	42	134621	42	140025	70
78006	70	**90960**	**1000**	106314	42	125018	42	134622	70	140026	70
78007	42	90961	42	106315	42	125019	42	134623	42	140027	70
78008	70	90962	70	106316	42	125020	70	134624	42	140028	70
78009	42	90963	42	106317	70	125021	70	134625	70	140029	42
78010	70	90964	42	106318	70	125022	70	134626	70	140030	70
78011	42	90965	42	106319	70	125023	70	134627	70	140031	70
78012	70	90966	42	106320	70	125024	42	134628	70	140032	70
78013	42	90967	42	106321	70	125025	70	134629	42	140033	70
78014	42	90968	70	106322	42	125026	70	134630	70	140034	42
78015	42	90969	70	106323	70	125027	42	134631	70	140035	70
78016	42	90970	70	106324	70	125028	70	134632	42	140036	42
78017	70	90971	42	106325	42	125029	42	**134633**	**1000**	140037	42
78018	42	90972	42	106326	42	125030	42	134634	42	140038	70
78019	42	90973	70	106327	42	125031	42	134635	70	140039	70
78020	70	90974	42	106328	42	125032	70	134636	42	140040	42
78021	42	90975	70	**106329**	**1000**	125033	70	134637	42	140041	42
78022	42	90976	42	106330	70	125034	42	134638	70	140042	42
78023	70	90977	70	106331	42	125035	70	134639	70	140043	42
78024	42	90978	42	106332	42	125036	42	134640	70	140044	70
78025	42	90979	70	106333	42	125037	42	134641	42	140045	70
78026	42	90980	70	106334	42	125038	70	134642	42	140046	42
78027	70	90981	42	106335	70	125039	42	134643	70	140047	42
78028	42	90982	70	106336	70	125040	42	134644	70	140048	42
78029	42	90983	42	106337	42	125041	42	134645	70	140049	70
78030	70	90984	42	106338	70	125042	42	134646	70	140050	42
78031	42	90985	70	106339	42	125043	42	134647	70	142001	70
78032	42	90986	42	106340	70	125044	70	134648	70	142002	42
78033	42	90987	70	**106341**	**1000**	125045	42	134649	70	142003	42
78034	70	90988	42	106342	70	125046	70	134650	42	**142004**	**1000**
78035	70	90989	42	106343	42	125047	70	140001	70	142005	70
78036	42	90990	70	106344	70	125048	70	140002	70	142006	70
78037	70	90991	42	106345	42	125049	70	140003	42	142007	42
78038	70	90992	70	106346	42	125050	42	140004	42	142008	42
78039	70	90993	70	106347	70	134601	70	140005	70	142009	70
78040	42	90994	42	106348	42	134602	42	140006	70	142010	42
78041	42	90995	42	106349	42	134603	70	140007	42	142011	70
78042	70	90996	70	106350	70	134604	42	140008	42	142012	42
78043	70	90997	42	125001	70	134605	42	140009	42	142013	42
78044	70	90998	70	125002	42	134606	70	140010	42	142014	42
78045	42	**90999**	**1000**	125003	70	134607	42	140011	42	142015	42
78046	42	91000	42	125004	70	134608	70	140012	70	142016	70
78047	70	106301	42	125005	70	134609	42	140013	70	142017	70
78048	70	106302	42	125006	70	134610	42	140014	70	142018	42
78049	70	106303	42	125007	42	134611	42	140015	42	142019	42
78050	70	106304	42	125008	70	134612	42	140016	42	142020	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
142021	42	155625	42	167229	42	187233	70	221187	70	231291	42
142022	42	155626	42	167230	42	187234	42	221188	42	231292	42
142023	70	155627	70	167231	42	187235	70	221189	42	231293	70
142024	42	155628	42	167232	70	187236	70	221190	70	231294	42
142025	42	155629	42	167233	70	**187237**	**1000**	221191	42	231295	42
142026	42	155630	70	167234	70	187238	42	221192	70	231296	70
142027	42	155631	42	167235	70	187239	42	221193	70	231297	70
142028	42	155632	42	167236	42	187240	42	221194	70	231298	42
142029	70	155633	70	167237	70	187241	70	221195	42	231299	42
142030	70	155634	70	**167238**	**1000**	187242	42	221196	70	231300	42
142031	70	155635	42	167239	42	187243	42	221197	70	287501	70
142032	70	155636	70	167240	42	187244	70	221198	42	287502	42
142033	70	155637	42	167241	70	187245	70	221199	42	**287503**	**1000**
142034	42	155638	42	167242	70	187246	42	221200	42	287504	70
142035	42	155639	70	167243	42	187247	42	231251	70	287505	70
142036	70	155640	70	167244	70	187248	70	231252	70	287506	70
142037	42	155641	42	167245	42	187249	42	231253	70	287507	42
142038	42	155642	42	167246	42	187250	70	231254	42	287508	70
142039	70	155643	70	167247	42	221151	42	231255	42	287509	70
142040	70	155644	70	167248	70	221152	42	231256	70	287510	42
142041	42	155645	70	167249	70	221153	42	231257	42	287511	42
142042	70	155646	42	167250	70	221154	42	231258	42	287512	70
142043	42	155647	70	187201	42	221155	42	231259	70	287513	42
142044	42	155648	42	187202	42	221156	70	231260	70	287514	70
142045	42	155649	70	187203	70	221157	70	231261	42	287515	70
142046	70	155650	42	187204	70	221158	70	231262	70	287516	70
142047	42	167201	70	187205	42	221159	70	**231263**	**1000**	287517	70
142048	70	167202	70	187206	42	221160	42	231264	70	287518	70
142049	70	167203	70	187207	70	221161	42	**231265**	**1000**	287519	42
142050	42	167204	42	187208	70	221162	42	231266	70	287520	70
155601	42	167205	70	**187209**	**1000**	221163	70	231267	70	287521	42
155602	42	167206	42	187210	70	**221164**	**1000**	231268	42	287522	70
155603	70	167207	42	187211	70	221165	70	231269	42	287523	70
155604	70	167208	70	187212	70	221166	70	231270	42	287524	70
155605	42	167209	70	187213	70	221167	70	231271	70	287525	70
155606	42	167210	42	187214	70	221168	70	231272	70	287526	42
155607	42	167211	42	187215	70	221169	70	231273	70	287527	42
155608	42	167212	42	187216	42	221170	70	231274	42	287528	70
155609	70	167213	70	187217	42	221171	42	231275	70	287529	70
155610	42	167214	70	187218	42	221172	70	231276	42	287530	42
155611	70	167215	42	187219	42	221173	42	231277	42	287531	70
155612	42	167216	70	187220	70	221174	70	231278	70	287532	70
155613	42	167217	42	187221	70	221175	42	231279	70	287533	42
155614	70	167218	70	187222	42	221176	42	231280	70	287534	42
155615	70	167219	70	187223	42	221177	70	231281	42	287535	42
155616	70	167220	42	187224	70	221178	70	231282	42	287536	42
155617	42	167221	42	187225	42	221179	70	231283	42	287537	70
155618	42	167222	70	187226	42	221180	42	231284	70	287538	70
155619	42	167223	70	187227	70	221181	42	231285	42	287539	70
155620	42	167224	70	187228	42	221182	70	231286	42	287540	70
155621	42	167225	42	187229	70	221183	42	231287	70	287541	42
155622	42	167226	42	187230	42	221184	42	231288	42	287542	42
155623	42	167227	70	187231	70	221185	42	231289	70	287543	42
155624	70	167228	42	187232	42	221186	42	231290	42	287544	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
287545	**1000**	296038	70	325731	70	375274	42	386467	70	390509	42
287546	42	296039	70	325732	42	375275	70	386468	70	390510	70
287547	70	296040	70	325733	70	375276	70	**386469**	**1000**	390511	42
287548	70	296041	70	325734	42	375277	70	386470	70	390512	42
287549	70	296042	70	325735	70	375278	42	386471	70	390513	42
287550	70	296043	70	325736	70	375279	70	386472	42	390514	70
296001	70	296044	42	325737	42	375280	70	386473	42	390515	70
296002	42	296045	42	325738	70	375281	42	386474	70	390516	42
296003	70	296046	42	325739	70	375282	42	**386475**	**1000**	390517	70
296004	70	296047	70	325740	42	375283	70	386476	42	390518	70
296005	70	296048	70	325741	42	375284	42	386477	70	390519	70
296006	42	296049	70	325742	70	375285	42	386478	42	390520	42
296007	70	**296050**	**1000**	325743	70	375286	42	386479	42	390521	42
296008	70	325701	70	325744	42	375287	70	386480	70	390522	70
296009	42	325702	42	325745	70	375288	70	†386481	†70	390523	42
296010	**1000**	325703	42	325746	42	375289	42	386482	42	390524	70
296011	70	325704	42	325747	42	375290	70	386483	70	390525	42
296012	70	325705	42	325748	70	375291	42	386484	70	390526	42
296013	42	325706	42	325749	42	375292	42	386485	42	390527	42
296014	70	325707	42	325750	42	375293	42	386486	70	390528	70
296015	70	325708	70	375251	70	375294	70	386487	42	390529	42
296016	**1000**	325709	70	375252	42	375295	70	386488	70	390530	70
296017	42	325710	42	375253	42	375296	70	386489	70	390531	70
296018	70	325711	42	375254	42	375297	42	386490	42	390532	42
296019	70	325712	42	375255	42	375298	42	386491	42	390533	42
296020	42	325713	42	375256	70	375299	42	386492	70	390534	42
296021	42	325714	42	375257	70	375300	42	386493	42	390535	70
296022	42	325715	70	375258	42	386451	70	386494	42	390536	70
296023	42	325716	70	375259	70	386452	42	386495	70	390537	42
296024	42	325717	42	375260	70	386453	42	386496	70	390538	70
296025	42	325718	42	375261	42	386454	70	386497	42	390539	70
296026	70	325719	42	375262	42	386455	70	386498	42	390540	42
296027	70	325720	70	375263	42	386456	42	386499	70	390541	70
296028	42	325721	70	375264	42	386457	70	386500	70	390542	70
296029	70	325722	70	375265	70	386458	70	390501	70	390543	42
296030	70	325723	70	375266	42	386459	42	390502	42	390544	42
296031	42	325724	70	375267	70	386460	70	390503	42	390545	42
296032	42	325725	70	375268	70	386461	42	390504	70	390546	70
296033	70	325726	42	375269	70	386462	42	390505	42	390547	70
296034	70	325727	42	375270	42	386463	42	390506	70	390548	42
296035	70	325728	70	375271	42	386464	42	390507	42	390549	70
296036	70	325729	70	375272	42	386465	42	390508	42	390550	42
296037	42	325730	42	375273	42	386466	42				

* Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

(Das Ergebniß der im October 1847 ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.)

Von vierzehn Cameralcandidaten, welche ſich der im October v. J. ſtattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Eugen Regenauer von Carlsruhe,
Bernhard Rüttinger von Mannheim,
Friedrich Bruno Hoffacker von Heidelberg,
Julius Otto Müller von Carlsruhe,
Leopold Stahl von Carlsruhe,
Heinrich Lepique von Carlsruhe,
Xaver Futterer von Conſtanz,
Friedrich Walchner von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 30. December 1847.

Miniſterium der Finanzen.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Die erledigte Stelle eines Secretärs bei dem Oberſtudienrathe ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber hierum haben ſich bei der genannten Behörde binnen vier Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Beicher wurde die katholiſche Pfarrei Unterbalbach, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 Gulden erledigt. Der künftige Pfründnießer hat Zehntablöſungskoſten, welche bis jetzt 41 Gulden 28 Kreuzer betragen, und etwaige Koſten für Herſtellung eines Weinberges in noch zu beſtimmenden Terminen zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte Caplanei Stühlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 500 Gulden ſoll wieder beſetzt werden. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Victor Schmid auf die katholiſche Pfarrei Hauſach, Amts Haslach, iſt die katholiſche Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 Gulden in Erledigung gekommen, worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich eine Abgabe von 44 Gulden Flußbaukoſten zu entrichten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J. ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

I.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 19. November v. J.
der penſionirte Profeſſor von Langsdorff zu Mannheim, und

den 30. December v. J.
Oberhofgerichtsrath Eiſenlohr in Mannheim.

Nr. II.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Artikel 14 des zwiſchen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrags betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Die Staatsgenehmigung zur Schenkung des J. Ganſer von Grünwinkel betreffend. Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 4. Januar

Allerhöchſt-Ihrem Generalconſul in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Johann Wilhelm Schmidt in Neuyork, und

dem großherzoglich heſſiſchen Geſchäftsträger in Wien, Legationsrath von Biegeleben; ſodann

unter dem 11. Januar

dem Kammerherrn Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg in Freiburg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

nach allerhöchſter geheimer Cabinetsentſchließung vom 4. Januar

dem Elias Reichel, Canzleidiener des Staatsminiſteriums, in Anerkennung ſeiner ſeit 35 Jahren im Militär- und Civildienſte treu und eifrig geleiſteten Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung

unter dem 27. December v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker

Christian Freiherrn von Berckheim, Legationsrath, dermalen im Haag,

Octav Grafen von Andlaw zu Bellingen und

Hans Freiherrn von Türckheim zu Altdorf, Legationsrath in Wien,

zu Kammerherren;

die bisherigen Hofjunker

Carl Freiherrn von Gleichenstein,

Gottfried von Dusch,

Johann Paul Friedrich August Freiherrn von Ungern-Sternberg,

Hermann Freiherrn von Falkenstein,

Carl von Verschuer und

Ludwig Wilhelm Freiherrn von Edelsheim,

zu Kammerjunkern, und

den Rechtscandidaten Friedrich Bechtold von Ehrenschwerdt dahier zum Hofjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchste Ordre vom 5. Januar

allergnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant Gervais im vierten Infanterieregimente die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags betreffend.)

In dem Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien am 27. Januar v. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Regierungsblatt Nr. XXVI. vom 21. Juni 1847) ist die Bestimmung enthalten, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle genießen sollen.

Die königlich neapolitanische Regierung hat nun in Anbetracht der geographischen Lage der Staaten des Zollvereins beschlossen, jenem Artikel eine erweiterte Anwendung dahin zu geben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf dieje-

nigen Waaren ausgedehnt werden ſollen, welche aus Gegenden des Zollvereins ſtammen, die zu entfernt von den ſchiffbaren Flüſſen und den im Artikel 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen ſind, um ſich des Waſſertransports zu bedienen, deßhalb zu Lande nach einem der italieniſchen Häfen des Mittelmeeres geſchafft und von dort unter neapolitaniſcher Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden.

Dieſer Beſchluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Januar 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

vdt. Barbiche.

(Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.)

Dem Raimund Fiſcher von Oberkirch wurde nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 15. December 1847.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Schenkung des Joſeph Ganſer von Grünwinkel betreffend.)

Joſeph Ganſer von Grünwinkel hat der Gemeinde Grünwinkel zur Gründung eines Schulfonds in derſelben eine Schenkung von Vierzig Gulden unter der Beſtimmung gemacht, daß der jährliche Zins hiervon zu Schulbedürfniſſen für arme Kinder verwendet werden ſolle.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. Januar 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 24. December v. J.

nachgenannten von der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentationen auf Patronatspfarreien die Staatsgenehmigung ertheilt:

des Caplans Johann Baptiſt Haller zu Bodmann auf die katholiſche Pfarrei Limpach, Amts Heiligenberg,

des Pfarrers Mathias Huggle von Bachheim auf die katholiſche Pfarrei Honſtetten, Amts Engen,

des Prieſters Georg Pfeiffer zu Mößkirch auf die katholiſche Pfarrei Reiſelfingen, Amts Neuſtadt,

des Prieſters Joſeph Zeller von Ueberlingen auf das Caplaneibeneficium in Neudingen, Amts Stetten.

Das Miniſterium des Innern hat der von Seite des Grundherrn Freiherrn Hannibal von Schauenburg erfolgten Präſentation des Cooperators Hubert Henzler in Freiburg auf die katholiſche Pfarrei Urloffen, Oberamts Offenburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Friedrich Ackermann auf die katholiſche Pfarrei Herdwangen iſt die katholiſche Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld, mit einem jährlichen Einkommen von 600 Gulden, welches mit einem Proviſorium von angemeſſenen Terminen zur Tilgung eines noch nicht beſtimmten Kriegskoſtenbetrags belaſtet werden wird, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei nach Maßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Neff auf die katholiſche Pfarrei Blumberg iſt die katholiſche Pfarrei Boll, Amts Mößkirch, mit einem Jahresertrage von beiläufig 650 Gulden, worauf ein auf Martini 1848 zahlbarer letzter Proviſoriumstermin von 6 Gulden 39 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 8. December v. J.

der großherzogliche Conſul Johann Friedrich Sauer zu Bremen;

den 19. December v. J.

der Forſtmeiſter Eichrodt in Bruchſal;

den 7. Januar d. J.

der penſionirte Kreisrath Georg Alexander Frhr. von Schweikhardt in Carlsruhe.

Nr. III.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 25. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. — Medaillenverleihung. — Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſteriums: Die Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten, beziehungsweiſe deren Vertretung in Rechtsſtreiten betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung einer Stiftung zur Gründung eines Almoſenfonds in der Gemeinde Leibenſtadt betreffend. — Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 13. Januar
dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Major Schmitſon, Protocollführer der Bundes-Militär-Commiſſion in Frankfurt a. M., und
dem königlich ſächſiſchen Oberpoſtrath und Hauptmann der Armee, Pönitz in Leipzig,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
mittelſt allerhöchſter Geheimer Cabinets-Entſchließung vom 4. d. M.
dem Hofofficianten Moppey in Anerkennung ſeiner langjährigen, treu und eifrig geleiſteten Dienſte, die kleine goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Nachdem Seine Majeſtät der Kaiſer von Rußland
dem Oberhofmarſchall von Dubois und dem General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Laſollaye den St. Annen-Orden erſter Claſſe,

dem Geheimen Hofrathe und Leibarzte Dr. Gugert denſelben Orden zweiter Claſſe,

dem Vice-oberſtallmeiſter, Oberſten und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Seldeneck den St. Stanislaus-Orden erſter Claſſe, und

dem Kammerherrn Freiherrn von Rinck, ſo wie dem Geheimen Hofrathe Frey denſelben Orden zweiter Claſſe verliehen hat,

ſo haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 15. Januar

den Genannten die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, dieſe Orden anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

Den Miniſterialrath Dr. von Jagemann bei dem Juſtizminiſterium zum Generalauditor bei dem Kriegsminiſterium

zu ernennen;

das erledigte Phyſicat Ueberlingen dem Phyſicus Ammann in St. Blaſien, und

die katholiſche Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, dem Pfarrverweſer Martin Höfle in Steinsfurth

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Leitung und Beaufſichtigung der Strafanſtalten, beziehungsweiſe deren Vertretung in Rechtsſtreiten betreffend.)

Durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. d. M., Nr. 55. wurde von dem 1. Januar d. J. an die bisher nach der allerhöchſten Verordnung vom 12. September 1833 (Regierungsblatt Nr. XXXVI., Seite 201) den Kreisregierungen zuſtehende Vertretung der Strafanſtalten in Rechtsſtreiten dem unterzeichneten Miniſterium überwieſen. Dies wird andurch mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß vom gleichen Tage, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 28. Auguſt v. J. Nr. 1759, die Mitwirkung der Kreisregierungen bei Adminiſtration der Strafanſtalten aufgehört hat, und die betreffenden Geſchäfte theilweiſe hierher, theilweiſe, namentlich in Bezug auf Oeconomie und Gewerbe, an die den Verwaltungen beigegebenen Aufſichtsräthe übergegangen ſind.

Carlsruhe, den 18. Januar 1848.

Juſtizminiſterium.

Creſurt.

Vdt. Stöſſer.

(Staatsgenehmigung einer Stiftung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Leibenstadt betreffend.)

Zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Leibenstadt haben mehrere Ungenannte den Betrag von fünfunddreißig Gulden 24 Kreuzer geschenkt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Der Ministerial-Director.
Brunner.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 11. Januar

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg erfolgten Präsentation des Decans und Pfarrers Bernhard Graußbeck zu Geisingen auf die katholische Pfarrei Kirchen, Amts Engen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienstledigungen.

Durch die Versetzung des Physicus Diehl von Heidelberg auf das Physicat Weinheim ist das Physicat Heidelberg in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Wiederbesetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung hiebei zu erwarten und sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden haben.

Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei dem allgemeinen Arbeitshaus und Weiberzuchthaus in Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 Gulden ist zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Justizministerium zu melden.

An dem Lyceum in Heidelberg ist die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit einem Gehalte von 1000 Gulden erledigt, und soll mit einem wissenschaftlich gebildeten geistlichen Lehrer, der zugleich in einer der untern Classen ein Classenordinariat zu übernehmen hat, wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Külsheimer auf die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, ist die katholische Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbischofsheim,

mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen ruhen folgende Laſten: Zehntablöſungskoſten im Betrage von 47 Gulden 21 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Koſten und noch nicht beſtimmter Koſten für Beſchreibung des Pfarrwaldes. Für Abtragung dieſer Laſten werden angemeſſene Termine beſtimmt werden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Königheim, Amts Tauberbiſchofsheim, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haftet:

a. ein zehnjähriges, ſeit 6. Januar 1844 laufendes Proviſorium von 52 Gulden 55 Kreuzer, verziuslich zu 4½ Procent für Umzäunung des Pfarrgartens;
b. ein ſeit 1844 laufendes zwanzigjähriges zu 4½ Procent verzinsliches Proviſorium von 239 Gulden 24 Kreuzer für Giltproceßkoſten;
c. ein ſeit 1844 laufendes zehnjähriges zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von 243 Gulden 24 Kreuzer für Giltbereinigungskoſten;
d. ein noch ſiebenjähriges, in jährlich 5 Gulden beſtehendes Proviſorium für Giltproceßkoſten;

ferner die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kuhn auf die Pfarrei Gamshurſt, iſt die katholiſche Pfarrei Haßmersheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften folgende Laſten:

1. Zehntablöſungskoſten im Betrage von 15 Gulden 30 Kreuzer, im erſten Jahre des Pfründgenuſſes zahlbar, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten.
2. Eine Kriegsſchuld von 159 Gulden 2 Kreuzer, für deren Abtragung nebſt Verzinſung ſechs Jahrestermine nach Abzahlung obiger Schuld, feſtgeſetzt werden.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen als Patron binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 9. Januar d. J.

Der penſionirte Geheime Regierungsrath Severin von Merhardt in Conſtanz.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 31. Januar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Adelsanerkennung. — Medaillenverleihung. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. — Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Adelsanerkennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. d. M.

die Anerkennung des dem penſionirten Profeſſor Friedrich Leuchſenring für ſich und ſeine ehelichen Nachkommen zuſtehenden adeligen Standes allergnädigſt auszuſprechen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
mittelſt allerhöchſter Geheimer Cabinets-Entſchließung unter dem 18. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Brigadier erſter Claſſe, Franz Scharcowitſch, von der erſten Diviſion, in Anerkennung ſeines Eifers und Fleißes bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienſtes, die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen

den Hofgerichtsrath Preſtinari in Bruchſal zum Juſtizminiſterialrath und

den Hofgerichtsrath Gräfle in Conſtanz zum Oberhofgerichtsrath

zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Lang in Freiburg, unter Ernennung zum vorſitzenden Rath, zum Hofgerichte in Conſtanz

zu verſetzen;

dem Amtmanne Lindemann zu Mosbach (Neudenau) die Verwaltung des Bezirksamtes Hornberg und

dem Amtmanne Jüngling in Oberkirch die Verwaltung des Bezirksamtes Neudenau zu Mosbach

zu übertragen;

den Rechtspracticanten Camill Winter von Carlsruhe zum Aſſeſſor bei dem Oberamte Lahr zu ernennen und

den Maſchinenbaumeiſter Haberſtroh in Carlsruhe in den Penſionsſtand

zu verſetzen;

unter dem 29. Januar

den Oberauditor Geiber dahier zum Hofgerichtsrath in Bruchſal

zu ernennen:

die auf den Kirchenrath, Profeſſor Dr. Rothe, gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg für das Studienjahr 1848/49

zu beſtätigen;

den Reviſionsgehilfen Leonhard bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zum Reviſor

zu ernennen;

die katholiſche Pfarrei Beuern, Bezirksamts Baden, dem Decan und Stadtpfarrer Schell zu Gernsbach;

die katholiſche Pfarrei Ottersweier, Bezirksamts Bühl, dem Pfarrer Peter Dallmann zu Oberachern und

die katholiſche Pfarrei Jach, Bezirksamts Waldkirch, dem Pfarrer Joſeph Schultes in Wangen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Januar 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

der königlich baier'ſche Reichsrath Carl Ludwig Freiherr von Lotzbeck zu München in die Sautier-Reibelt'ſche Knabenſtiftung zu Freiburg, zu Gründung zweier Freiplätze 1,100 Gulden;

der verſtorbene Altregierungsrath Joſeph Fridrich von Großlaufenburg in den Kirchenfond zu Kleinlaufenburg, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines Aniverſars, 1,000 Gulden;

Derſelbe in den Armenfond daſelbſt 1,000 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Leonhard Hug zu Urloffen in den Armenfond zu Bleibach 150 Gulden;

die Mathias Fiſcher'ſchen Eheleute von Breitnau in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Scherer von Heimbach in den Schulfond daſelbſt 1,000 Gulden;

ein Unbekannter in den Schulfond zu Ehrenſtetten 80 Gulden;

der Fürſtbiſchof Dr. Bernhard Galura zu Brixen in den Kirchenfond zu Herbolzheim einen ſilbernen Kelch nebſt Zugehör, im Werthe von 330 Gulden, und einen ſolchen im Werthe von 70 Gulden;

die Aloys Müller'ſchen Erben von Nöggenſchwiel in den dortigen Kirchenfond, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer Gedächtnißmeſſe, 70 Gulden;

Magdalene Ruh von Wembach in den dortigen Schulfond 100 Gulden;

die Handelsgeſellſchaft Grether und Comp. von Lörrach in den Schulfond zu Wembach 75 Gulden;

der verſtorbene Weinhändler Conrad Grünfelder von Freiburg in das dortige Heiliggeiſtſpital, zahlbar nach dem Tode ſeiner Wittwe, 500 Gulden;

Derſelbe in den Schulfond zu Merdingen 500 Gulden;

der Weinhändler Martin Duffner von Furtwangen in den dortigen Armenfond 10 Gulden, und

Handelsmann Conſtantin Wehrle von Furtwangen in den nämlichen Fond 46 Gulden 39 Kreuzer.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 11. Januar d. J.

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Präſentation des Pfarrverwalters Lorenz Berberich zu Grünsfeld auf die katholiſche Pfarrei Waldſtetten, Amts Walldürn,

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ketſch, Amts Schwetzingen, iſt mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſten:

a. ein im Monat Auguſt 1848, 1849 und 1850, jeweils mit 40 Gulden 12 Kreuzer, zahlbarer Beitrag zu den Schulhausbaukoſten;

b. ein vierjähriges Proviſorium von 140 Gulden für Herſtellung eines Kellers, woran noch etwa drei Termine zu bezahlen ſind;

c. eine jährliche Abgabe von 200 Gulden an den früheren Pfründnießer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich, nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 15. Januar d. J.
der ordentliche Profeſſor der theologiſchen Facultät, Kirchenrath Dr. Lewald in Heidelberg.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 7. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Den Beſtand der gelehrten und der höheren Bürgerſchulen im Schuljahre 1846/47 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen
unter dem 29. Januar
allergnädigſt bewogen gefunden:

die erſte der beiden neu errichteten Lehrſtellen am Lyceum zu Mannheim dem Profeſſor Hertlein zu Wertheim zu übertragen und

den Lehramtspracticanten Schmidt von Carlsruhe, zum Lehrer an dem Lyceum dahier zu ernennen;

unter dem 4. Februar

den Domcapitularen, geiſtlichen Rath und Profeſſor an der Univerſität Freiburg, Dr. Staudenmaier, zum geheimen Rathe dritter Claſſe,

den Hofrath und Profeſſor Dr. Baumgärtner daſelbſt zum geheimen Hofrath, ſodann die Medicinalräthe Profeſſor Dr. Schwörer und Profeſſor Dr. Stromeyer, ſo wie den Profeſſor Dr. Werber allda zu Hofräthen

zu ernennen;

den Amtmann von Litſchgi in Radolphzell in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamte Oberkirch zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Zell am Harmersbach, Amts Gengenbach, dem Pfarrer Joſeph Scheidegg in Singen,

die katholiſche Pfarrei Haslach dem Pfarrer Joſeph Kurz zu Mühlenbach

zu übertragen, und

den Professor Haberer am Lyceum zu Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst allerhöchster Ordre vom 1. Februar allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Gerber im III. Infanterieregimente, wegen körperlicher Untauglichkeit, aus dem Militärdienste zu entlassen und

den Oberlieutenant von Bettendorf im II. Dragonerregimente, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Den Bestand der gelehrten und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1846/47 betreffend.)

Im Schuljahre 1846 — 1847 wurden die nachfolgenden gelehrten und höheren Bürgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

Anstalten.	Schülerzahl im Schuljahre 1845/46.	1846/47.
Lyceen.		
Carlsruhe mit Vorschule	577	655
(Vorschule	190	193)
(Lyceum	387	462)
Constanz	175	194
Freiburg	400	477
Heidelberg	170	203
Mannheim	298	306
Rastatt	187	197
Wertheim	150	150
Gymnasien.		
Bruchsal	181	183
Donaueschingen	95	98
Lahr	119	122
Offenburg	99	94
Tauberbischofsheim	108	145
Pädagogien.		
Durlach	64	62
Lörrach	107	112
Pforzheim	127	130
Gesammtschülerzahl der Gelehrtenschulen	2,857	3,128

Anſtalten.	Schülerzahl im Schuljahre 1845/46	1846/47.
Höhere Bürgerſchulen.		
Baden	108	99
Biſchofsheim a. R.	21	23
Breiſach	35	32
Bretten	22	21
Buchen	64	73
Eberbach	26	35
Emmendingen	41	46
Eppingen	17	17
Ettlingen	28	33
Ettenheim	113	120
Freiburg	82	85
Gernsbach	17	22
Heidelberg	170	174
Hornberg	20	21
Conſtanz	77	61
Kork	22	23
Ladenburg	66	63
Mahlberg	24	13
Mannheim	89	134
Mosbach	60	67
Müllheim	56	72
Philippsburg	17	28
Sinsheim	71	66
Schwetzingen	71	92
Schopfheim	47	59
Ueberlingen	35	40
Villingen	49	48
Waldshut	25	29
Weinheim	20	49
Geſammtſchülerzahl	1,493	1,645

Von den Lyceen, und auf den Grund der bei dem Oberſtudienrathe erſtandenen Maturitätsprüfung wurden zum Studium der beigeſetzten Berufsfächer im Spätjahre 1847 auf die Univerſität entlaſſen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Davon widmen sich dem Berufsfache					
		Theologie.		Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.
		kath.	evang.				
Carlsruhe	25	—	9	12	—	2	3
Conſtanz	12	5	—	1	2	3	1
Freiburg	33	17	2	8	2	3	1
Heidelberg	19	1	5	3	3	5	2
Mannheim	10	1	1	3	1	2	2
Raſtatt	14	5	—	5	2	—	2
Wertheim	6	2	—	2	1	—	1
Bei großherzoglichem Oberſtudienrathe dahier erſtanden eine Maturitätsprüfung	6	2	1	—	3	—	—
	125	33	18	34	14	15	12

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen bei dem allgemeinen Arbeitshaus und Weiberzuchthaus in Bruchſal mit einem jährlichen Gehalte von 700 Gulden iſt zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei dem Juſtizminiſterium zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Weildorf, Amts Salem, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden erledigt worden; es ruhen darauf Zehntablöſungskoſten in dem im erſten Jahre zu berichtigenden Betrage von 17 Gulden 30 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Koſten dieſer Art. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänenkanzlei binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Georg Pfeiffer auf die katholiſche Pfarrei Reiſelfingen iſt das Caplaneibeneficium ad Sanctum Georgium in Mößkirch in Erledigung gekommen. Daſſelbe erträgt beiläufig 400 Gulden und der Beneficiat hat die Verpflichtung, nebſt der ſeelſorglichen Aushülfe in der Stadt auch den Filialort Rohrdorf zu paſtoriren. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. VI. 25

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 14. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend. — Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die erste Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Dienstledigungen. Todesfälle.

Bekanntmachung: Den Preis des Regierungsblattes für 1847 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 5. Februar
dem Generalmajor à la Suite Freiherrn von Ezdorff das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. Februar
Allerhöchstihrem Consul in Rio de Janeiro, Eduard Lämmert, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien verliehene Ritterkreuz des Rosen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. d. M.
allergnädigst bewogen gefunden:
den Oberamtmann Fernbach in Wolfach, in den Ruhestand zu versetzen; und
dem Medicinalrath, Physicus, Dr. Wenneis in Walldürn, das Physicat Baden zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Unterstützungen aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend.)

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. Nr. 211 wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Aus dem für Künste und Wissenschaften bestimmten Fond können Unterstützung erhalten: Inländer welche

a. vorzügliche Anlagen mit anhaltendem Fleiße verbinden, auch einen sittlichen Lebenswandel führen;
b. in einer Kunst oder Wissenschaft schon bedeutende Fortschritte gemacht haben, und
c. zur weiteren Ausbildung in dem gewählten Fache auf einer ausländischen Kunstschule oder Universität oder aber auf Reisen einer Unterstützung bedürfen.

Länger als auf zwei Jahre wird in der Regel eine Unterstützung nicht bewilligt.

§. 2.

Wer eine Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften in Anspruch nehmen will, hat sich jeweils im Monat März bei dem Ministerium des Innern zu melden und demselben vorzulegen:

a. beglaubigte Zeugnisse über seine und seiner Eltern Erwerbs- und Vermögensverhältnisse,
b. Zeugnisse der Lehranstalten oder Lehrer, bei welchen er Unterricht genossen hat, über Anlagen, Fleiß und Betragen und zwar bis auf die neueste Zeit.

Die Zeugnisse der Lehranstalten oder Lehrer aus einer Stadt des Auslandes, in welcher sich eine großherzogliche Gesandtschaft befindet, müssen vom Jahre 1848 an von letzterer beglaubigt sein.

§. 3.

Diejenigen Bewerber, welche sich einer Kunst widmen, haben außer den im §. 2 vorgeschriebenen Zeugnissen eigene Compositionen oder andere eigene Arbeiten vorzulegen, woraus ihre Befähigung als Künstler beurtheilt werden kann, und glaubhaft nachzuweisen, daß die Vorlagen ihre eigene Erfindung oder Arbeit sind, auch anzugeben, in welchem Zweige der Kunst und auf welche Weise sie sich zunächst weiter auszubilden gedenken.

Die Bewerber haben zugleich, im Falle sie nicht in Carlsruhe wohnen, einen Bevollmächtigten daselbst zu bezeichnen, an welchen die Vorlagen nach gemachtem Gebrauche auszufolgen sind.

§. 4.

Das Ministerium des Innern veranstaltet eine Ausstellung der im §. 3 erwähnten Vorlagen und erhebt ein Gutachten von einer Commission Sachverständiger über die Würdigkeit der Bewerber.

§. 5.

Diejenigen Bewerber, welche sich einer Wissenschaft widmen, haben außer den im §. 2 vorgeschriebenen Zeugnissen entweder durch Berufung auf die mit Auszeichnung erstandene Staatsprüfung, oder, sofern sie eine Staatsprüfung nicht zu erstehen hatten, durch Vorlage eigener Arbeiten die Nachweisung zu liefern, daß sie in dem gewählten Zweige der Wissenschaft schon bedeutende Fortschritte gemacht haben, auch anzugeben, in welcher Weise und in welcher Absicht sie sich zunächst weiter auszubilden gedenken.

§. 6.

Ueber die Würdigkeit jedes einzelnen Bewerbers, welcher sich einer Wissenschaft widmet, erhebt das Ministerium des Innern ein Gutachten der geeigneten Staatsbehörde.

§. 7.

Das Ministerium des Innern stellt sofort unter Vorlage der nach den §§. 4 und 6 erhobenen Gutachten und Zeugnisse die Anträge auf Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zum Staatsministerium.

Carlsruhe, den 7. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die erste Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.)

Bei der heute statt gehabten ersten Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nr.	67	enthaltend	Loos-Nr.	6601	bis	6700.
„ „	912	„	„ „	91101	—	91200.
„ „	599	„	„ „	59801	—	59900.
„ „	345	„	„ „	34401	—	34500.
„ „	30	„	„ „	2901	—	3000.
„ „	100	„	„ „	9901	—	10000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Behagel.

Dienſterledigungen.

In dem großherzoglichen Armee-Corps iſt eine Auditorsſtelle mit einer Beſoldung von 600 Gulden jährlich in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, innerhalb vier Wochen bei dem Kriegsminiſterium zu melden.

Durch das am 27. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hermes wurde die katholiſche Pfarrei Zeutern, Oberamts Bruchſal; mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden erledigt. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 18. Januar d. J.

Der penſionirte Oberreviſor Obermüller in Durlach,

den 3. Februar d. J.

der Amtsphyſicus, Hofrath Dr. Pittſchaft in Baden.

Bekanntmachung.

(Den Preis des Regierungsblattes für 1847 betreffend.)

Der Preis des vorjährigen Regierungsblattes wird hierdurch vertragsgemäß, nach dem Ergebniſſe der Bogenzahl auf acht und vierzig Kreuzer für das Exemplar, ausſchließlich der für die auswärtige Verſendung gleichzeitig zu berichtigenden Speditionsgebühr von dreißig Kreuzern für das Exemplar, beſtimmt.

Carlsruhe, den 12. Februar 1848.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsminiſteriums,
als Redaction des Regierungsblattes.

Nr. VII. 89

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 16. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung des Ausgangszolles von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung der Stiftung eines Familienſtipendiums durch Stadtpfarrer Dr. von Ilmenſee zu Saulgau, für ſeine Geburtsſtadt Ueberlingen betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Mechaniker Johann Carl Schnell von Landau auf die von ihm erfundenen an dem Hals von Steinkohlenöfen anzubringenden Schieber betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Aufhebung des Ausgangszolles von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl, anderen Mühlenfabricaten und Brod betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Hinblick auf die durchaus günſtigen Ergebniſſe der jüngſten Ernte und auf den ſehr ermäßigten Stand der Getreidepreiſe ſehen Wir Uns nach dem unterthänigſten Antrage Unſeres Finanzminiſteriums veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1. Das proviſoriſche Geſetz vom 7. Auguſt v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahre Seite 237), die Beſtimmung eines Ausgangszolles für Getreide, Hülſenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabricate und Brod betreffend, tritt ſogleich außer Wirkſamkeit.

2. Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Februar 1848.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 12. Januar

dem Kammerjunker und Legationssecretär Ferdinand von Dusch die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen-Adler-Orden dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

(Staatsgenehmigung der Stiftung eines Familienstipendiums durch Stadtpfarrer Dr. von Ilmensee zu Saulgau für seine Geburtsstadt Ueberlingen betreffend.)

Der zu Saulgau im Königreich Württemberg verstorbene Stadtpfarrer Dr. von Ilmensee hat durch letzte Willensverfügung vom 9. Februar 1846, für seine Geburtsstadt Ueberlingen, ein Capital von 1000 Gulden zu einem Familienstipendium für die katholische Theologie Studirende und in deren Ermanglung für Familienglieder, die noch die Anfangs- und Vorbereitungsstudien machen und sich dem geistlichen Stande zu widmen im Sinne haben, gestiftet.

Zu dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an den Mechaniker Johann Carl Schnell von Landau auf die von ihm erfundenen, an dem Hals von Steinkohlenöfen anzubringenden Schieber betreffend.)

Dem Johann Carl Schnell, Mechaniker von Landau, wird auf sein Ansuchen für die Anfertigung der von ihm erfundenen, an dem Hals von Steinkohlen-Oefen anzubringenden Schieber ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Ofentheile für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftighin verbessern werden.

Carlsruhe, den 4. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Todesfall.

Gestorben ist:
den 1. Februar d. J.

Obergerichtsadvocat Tils in Mannheim.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Februar 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. — Medaillenverleihungen. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die akademiſche Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1847 betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Hauſirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirke betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 18. Februar

dem Domänendirector Helbing das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſten Entſchließungen aus großherzoglichem geheimen Cabinet

vom 9. Februar d. J.

dem Bürgermeiſter Kaderlin in Meiſenheim, in Anerkennung ſeines faſt 24jährigen ſegensreichen Wirkens als Gemeinderath und Bürgermeiſter, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu ertheilen; ferner

dem Gendarmen Köberlin, in Anerkennung der von ihm am 19. October v. J. bei einem heftigen Sturme auf dem Bodenſee mit ausgezeichnetem Muthe und kühner Todesverachtung verſuchten Rettung dreier in Lebensgefahr ſchwebender Schiffer, die ſilberne Civilverdienſtmedaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

mittelst allerhöchster geheimer Cabinetsentschließung vom 3. d. M.

dem Hofbezirksförster Seidel in Friedrichsthal die Bezirksforstei Eggenstein gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen unter dem 19. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Oberforstrath Arnsperger bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Verleihung des Characters als Oberforstmeister, das erledigte Forstamt Bruchsal, und

die erledigte Domänenverwaltung Pforzheim dem Domänenverwalter Ziehl in Bruchsal zu übertragen;

den Cameralpracticanten Wilhelm Lauter als Wiesenbaumeister für die Domänenadministration mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;

den Hofgerichtsrath Waidele von Bruchsal zum Hofgerichte in Freiburg zu versetzen;

die Hofgerichtsassessoren Betzinger in Freiburg und Haaß in Bruchsal zu Räthen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die academische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1847 betreffend.)

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, welche von Allerhöchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

von der juristischen Facultät

dem Harald Eduard Eggers aus Schleswig;

von der medicinischen Facultät

dem Elias Ruben von Hamburg;

von der philosophischen Facultät

dem Dr. Julius Fürst von Mannheim

zuerkannt worden.

Die von der theologischen Facultät gegebene Frage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 10. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Der Ministerial-Director.
Brunner. Vdt. Reinhard.

(Den Hausirhandel mit Leinwand und Leinenwaaren im Grenzbezirke betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom 21. v. M., Nr. 112, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das durch Art. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 15. October 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 345) ausgesprochene Verbot des Hausirhandels mit Ellenwaaren im Grenzbezirke, hinsichtlich der Leinwand und leinenen Waaren aufgehoben werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Gerber auf die Pfarrei St. Leon iſt die katholiſche Pfarrei Neckarhauſen, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,100 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Untermettingen, Amts Stühlingen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Michael Nopper auf die Pfarrei Wyhlen, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 650 Gulden in Erledigung gekommen. Es laſtet darauf eine in drei Jahresterminen zu tilgende Kriegsſchuld von 15 Gulden an die Gemeinde Obermettingen und eine ſolche von 10 Gulden, welche an die Gemeinde Untermettingen in 6 bis 8 Terminen abzutragen iſt. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathias Huggle auf die Pfarrei Honſtetten iſt die katholiſche Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, mit einem Jahresertrage von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 1. November 1847

Domänenverwalter Bittmann zu Pforzheim;

den 3. Januar 1848

Rechnungsrath Füeßlin zu Carlsruhe;

den 25. Januar d. J.
der penſionirte Miniſterial-Regiſtrator Metzger in Mannheim;
den 28. Januar d. J.
Obergerichtsadvocat Hofrath Häuſſer in Gengenbach;
den 7. Februar d. J.
der penſionirte Oberſt Lehmann zu Conſtanz.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Stipendiums aus der Friedrich-Chriſtiane-Louiſen-Stiftung dahier betreffend. Die Ueberſicht über die Anzahl der die polytechniſche Schule und die Vorſchule beſuchenden Eleven und Hoſpitanten im Studienjahre 1847—48 betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Schenkh von dem Hofgerichte des Seekreiſes zu jenem des Mittelrheinkreiſes,

den Bezirksförſter Bartelmez zu Ottenhöfen nach Kirchzarten und den Bezirksförſter Gerwig zu Kirchzarten nach Ottenhöfen

zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Lauda, Bezirksamts Tauberbiſchofsheim, dem Pfarrer Adam Höninger zu Dilsberg,

die katholiſche Pfarrei Roth, Bezirksamts Philippsburg, dem Pfarrer Landherr zu Ladenburg,

die katholiſche Pfarrei Heimbach, Bezirksamts Kenzingen, dem Pfarrer Johann Baptiſt Zimmermann in Bleibach, und

die katholiſche Pfarrei Seckenheim, Bezirksamts Schwetzingen, dem Pfarrer Ignaz Greiſer in Sandhofen

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung dahier betreffend.)

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe ist vom 1. Januar 1848 an ein Stipendium mit jährlich 144 Gulden, in vierteljährlichen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höheren Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 21. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Uebersicht über die Anzahl der die polytechnische Schule und die Vorschule besuchenden Eleven und Hospitanten im Studienjahre 1847/48.)

	Schülerzahl.	Hierunter sind: Inländer.	Ausländer.
I. allgemeine mathematische Classe . .	59	48	11
II. " " " . .	43	30	13
III. " " " . .	9	2	7
Ingenieurschule	25	14	11
Bauschule	72	41	31
Forstschule mit forstlichem Vorbereitungscurs	40	28	12
Chemisch-technische Schule	11	4	7
Mechanisch-technische Schule	38	9	29
Handelsschule	16	12	4
Curs für Bildung der Postbeamten . .	20	20	—
Vorschule	45	43	2
Hospitanten	15	7	8
zusammen . .	393	258	135

Carlsruhe, den 21. Februar 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buisson.

(Staatsgenehmigung einer Präsentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Ministerium des Innern hat

unter dem 15. v. M.

der von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Vitus Nopper auf die katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Durch das am 28. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Beutter wurde die katholiſche Pfarrei Radolphzell mit einem beiläufigen Einkommen von 1,500 Gulden gegen die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, erlediget. Auf dieſer Pfründe ruht ein bis zum Jahre 1864 laufendes Bauproviſorium von jährlich 114 Gulden 41 Kreuzer. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch Uebertragung der Münſterpfarrei in Conſtanz an den Beneficiaten Kotz iſt die Curatcaplanei in Petershauſen erlediget worden. Der jeweilige Beneficiat hat von dem Münſterpfarrer in Conſtanz, dem er zugleich als Cooperator Dienſte leiſten muß, Wohnung und Verpflegung, und außerdem noch einen Gehalt von 200 Gulden in baarem Gelde zu erhalten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänencanzlei, welcher das Patronatsrecht zuſteht, binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Buch iſt die evangeliſche Pfarrei Ittlingen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlage von 865 Gulden 49 Kreuzer und ungefähr 1,300 Gulden wahrem Ertrage, worauf jedoch 90 Gulden 12 Kreuzer Schulden haften, welche der neue Pfarrer zu übernehmen hat, ſo weit ſie nicht aus den Zwiſchengefällen bezahlt werden können, erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Gemmingen-Gemmingen und von Gemmingen-Hornberg zu melden.

Die Domänenverwaltungen Emmendingen und Bruchſal, ſo wie die Obereinnehmerei Sinsheim ſind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei der Hofdomänenkammer, beziehungsweiſe bei der Steuerdirection zu melden.

Am Gymnaſium und der höheren Bürgerſchule in Lahr iſt die fünfte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 600 Gulden durch einen wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer wieder zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

IX.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 10. Januar l. J.

Obergerichtsadvocat Herdt in Mosbach;

den 23. Januar d. J.

der Kammerherr, Forſtrath Freiherr von Racknitz zu Carlsruhe.

Nr. X.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königl ichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: Die Preßfreiheit betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: Die Preßfreiheit betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 17 der Verfaſſungsurkunde, lautend: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Beſtimmungen der Bundesverſammlung gehandhabt;“

und in Erwägung: daß die Bundesverſammlung die im §. 18 d. der Bundesacte in Ausſicht geſtellten „gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit“ noch nicht vereinbart, vielmehr inzwiſchen nur proviſoriſche Beſtimmungen getroffen hat, dieſe letzteren aber der jetzigen Lage der Dinge nicht mehr entſprechen;

in fernerer Erwägung, daß der endliche Vollzug des §. 18 d. der Bundesacte in neuerer Zeit von der Bundesverſammlung wieder in Verhandlung begriffen, und auf Aufhebung der Cenſur mit Erlaſſung von Repreſſivgeſetzen angetragen iſt, die endliche Erledigung dieſer Sache aber ihrer Natur nach vorausſichtlich noch nicht ſo ſchnell eintreten kann, als die gegenwärtigen Umſtände es fordern,

ſehen Wir Uns veranlaßt, proviſoriſch für das Großherzogthum eigene Anordnungen zu treffen, und zu verordnen, wie folgt:

Das Preßgeſetz vom 28. December 1831 wird wieder in Wirkſamkeit geſetzt;

Hinſichtlich der mittelſt der Preſſe verübten Verbrechen findet das im Jahre 1845 mit Unſeren Ständen vereinbarte Strafgeſetzbuch Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. März 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 2. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die ſchweren Ereigniſſe der neueſten Zeit können nicht anders, als ſich weithin fühlbar machen auf die Grundlagen der beſtehenden geſellſchaftlichen Ordnung.

Nie mehr als in ſolchen Zeiten iſt es Bedürfniß, daß, ſo wie Regierung und Stände, ſo Fürſt und Volk feſt zuſammen halten, um den Feinden unſerer verfaſſungsmäßigen Freiheit und des geſellſchaftlichen Zuſtandes, ob ſie im Innern oder von Außen ſich zeigen, mit vereinter Kraft entgegenzuſtehen.

In ſolchen Augenblicken fehlt es nicht an Verführern aller Art. Unter dem mißbrauchten Vorwande der Freiheit wird häufig die Geſetzloſigkeit, in der alle Freiheit untergeht, gepredigt; oder eine Schreckensherrſchaft Einzelner, die jede freie Aeußerung Anderer auf die gehäſſigſte Weiſe verfolgen, hervorgerufen.

Ich weiß, daß ſo viele wohlgeſinnte Bürger, welches auch ihre politiſche Anſicht ſei, ſobald ſie nur zu ruhiger Beſonnenheit ſich faſſen, und ſich von keiner Verwirrung hinreißen laſſen, die Beſorgniß hegen, es möchte unter den obwaltenden ſchwierigen Verhältniſſen auch in unſerm glücklichen Lande durch verbrecheriſche Beſtrebungen Einzelner und Verführung Anderer eine Störung der Ordnung, Verletzung des Eigenthums, und anderer verfaſſungsmäßiger Rechte herbeigeführt werden.

In dieſer ernſten Lage wende Ich Mich mit dem vollſten Vertrauen und mit der alten, nie unterbrochenen Liebe an Mein Volk, das Mir auch ſchon in guten wie in ſchweren Tagen

ſo viele Beweiſe ſeiner Liebe und Treue gegeben hat: Ich wende mich an Alle, denen die Ordnung, das Recht und die wahre Freiheit am Herzen liegen, mit der Aufforderung, daß ſie mit Mir zuſammenwirken, um die heiligen Güter, — die Ordnung, das Eigenthum und die verfaſſungsmäßige Freiheit, — auch in den Stürmen der Gegenwart aufrecht zu erhalten; ſo wie es Meine Pflicht und Mein feſter Entſchluß iſt, die guten Bürger des Landes in dieſer Beſtrebung zu unterſtützen, verbrecheriſche Unternehmungen mit allen geſetzlichen Mitteln niederzuhalten.

Meine Badener! an Euch iſt es nun, der Welt das Beiſpiel zu geben, eines in geſetzlicher Entwickelung der Freiheit, unter Feſthaltung der Ordnung, glücklich fortſchreitenden Volkes: Ihr werdet — Ich weiß es, Ich vertraue darauf, dieſes großartige Beiſpiel geben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 2. März 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XII. 43

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 9. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend. Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an die Rechtspracticanten Anton Pelliſſier von Bruchſal und Hermann Friedmann von Mannheim betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Serienziehung für die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Februar

allergnädigſt bewogen gefunden:

die Bezirksförſter Roth zu Stauſen und Lelbach zu Gengenbach zu Aſſeſſoren bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke
zu ernennen;

unter dem 4. d. M.

dem Vorſtande des Polizeiamtes Carlsruhe, Amtmann Burger, den Character als Oberamtmann
zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

die Staatsräthe Regenauer und Trefurt, Präſidenten Höchſt-Ihres Finanzminiſteriums und jenes der Juſtiz, auf ihr wiederholtes unterthänigſtes Anſuchen, dieſer von denſelben bisher bekleideten Stellen zu entheben und ſie, bis zu weiterer höchſter Verfügung über ihre Wiederverwendung, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Das Ergebniß der letzten Spätjahrsprüfung der Rechtscandidaten betreffend.)

Von neunzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 1769, folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Franz Mittermaier von Heidelberg,
Franz von Roggenbach von Mannheim,
Alexander Fürst von Mannheim,
Berthold Deimling von Carlsruhe,
Hermann Hirsch von Lahr,
Moriz von Seyfried von Salem,
Gustav von Stetten von Rastatt,
Gustav Ekert von Rastadt,
Hermann Feyerlin von Constanz,
Ludwig Fretter von Heidelberg,
Fridolin Hasenfratz von Donaueschingen,
Alexander Buisson von Freiburg,
Julius Armbruster von Achern,
Adalbert Eisenlohr von Rastatt.

Carlsruhe, den 28. Februar 1848.

Justizministerium.
Trefurt.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an die Rechtspracticanten Anton Pelissier von Bruchsal und Herrmann Friedmann von Mannheim betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 1914, wurden die Rechtspracticanten Anton Pelissier von Bruchsal und Herrmann Friedmann von Mannheim zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 6. März 1848.

Justiz-Ministerium.
Trefurt.

Vdt. Bachelin.

(Die Serienziehung für die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
49	2401 — 2450.	3521	176001 — 176050.
525	26201 — 26250.	4429	221401 — 221450.
672	33551 — 33600.	4583	229101 — 229150.
993	49601 — 49650.	5225	261201 — 261250.
1124	56151 — 56200.	5364	268151 — 268200.
1166	58251 — 58300.	6119	305901 — 305950.
1234	61651 — 61700.	6393	319601 — 319650.
1255	62701 — 62750.	6411	320501 — 320550.
1273	63601 — 63650.	6609	330401 — 330450.
1314	65651 — 65700.	6898	344851 — 344900.
1324	66151 — 66200.	7143	357101 — 357150.
1347	67301 — 67350.	7204	360151 — 360200.
1406	70251 — 70300.	7209	360401 — 360450.
1482	74051 — 74100.	7303	365101 — 365150.
1860	92951 — 93000.	7345	367201 — 367250.
1977	98801 — 98850.	7384	369151 — 369200.
2261	113001 — 113050.	7418	370851 — 370900.
2515	125701 — 125750.	7464	373151 — 373200.
2613	130601 — 130650.	7524	376151 — 376200.
2743	137101 — 137150.	7582	379051 — 379100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. Februar 1848.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Behaghel.

Todesfälle.

Gestorben sind:

den 28. November 1847
der pensionirte Hüttenverwalter Herbster in Hausen.

den 21. Februar 1848
der pensionirte Ministerialsecretär Stemmler dahier.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 15. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung. — Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe. Die Stiftung des Martin Karl von Oberndorf betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, die Verordnungen vom 16. Februar 1837 und vom 7. December 1837, wodurch einige Standesherren und die Mitglieder des ehemaligen Reichsadels von den Beſtimmungen der Gemeindeordnung vom 31. December 1831, hinſichtlich der Bürgermeiſterwahlen, Bürgerannahmen und Gemeindeumlagen als ausgenommen erklärt wurden, wieder außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 14. März 1848.

Leopold.

Eckk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,
unter dem 8. März
dem erſten Bürgermeiſter in Carlsruhe, Ludwig Daler, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 13. März

dem geiſtlichen Rath und Domcapitular Dr. Buchegger in Freiburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 7. d. M.

allergnädigſt beſchloſſen:

den Staatsminiſter und Geſandten bei der deutſchen Bundesverſammlung, ſo wie bei den königlichen Höfen im Haag und in Brüſſel, Freiherrn von Blittersdorff, von gedachten Geſandtſchaftsposten abzuberufen, und auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

unter dem 9. d. M.

den Miniſterialdirector Brunner zum Staatsrath und Präſidenten des Juſtizminiſteriums, und eben ſo

den Geheimen Finanzrath und Zollvereins-Bevollmächtigten Hoffmann in Stettin zum Staatsrath und Präſidenten des Finanzminiſteriums, ferner

den Hofgerichtsrath Fetzer zum Staatsanwalt und den Hofgerichtsrath Haager zu deſſen Stellvertreter bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 14. d. M.

allergnädigſt geruht:

den Hofrath Carl Welcker zu Allerhöchſt Ihrem Bundestagsgeſandten zu ernennen;

ferner haben Allerhöchſtdieſelben, nach Anſicht des Bundesbeſchluſſes vom 10. d. M., ſiebenzehnte Sitzung, §. 140, den Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, Friedrich Baſſermann, nach Frankfurt zu der Bundesverſammlung zu entſenden allergnädigſt beſchloſſen, um nach Maaßgabe des erwähnten Bundesbeſchluſſes bei der Reviſion der Bundesverfaſſung auf nationaler Grundlage einverſtändlich mit Allerhöchſt Ihrem Geſandten mitzuwirken;

ſodann den Geheimen Rath und Regierungsdirector von Vogel in Conſtanz, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, vorbehaltlich ſeiner Wiederverwendung, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Obervogt Peter, Abgeordneten der zweiten Kammer der Landſtände, zum Regierungsdirector in Conſtanz zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Staatsgenehmigung zu Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Einige Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Erlenbach:

ein damaſtenes Meßgewand,	im Werthe	von	25	Gulden;	
zwei rothe Standarten,	"	"	30	"	
ein ſchwarzes Sammetkiſſen,	"	"	3	"	
ein rother Schleier,	"	"	6	"	
ein großes Cruzifix,	"	"	15	"	
eine Todtenfahne,	"	"	21	"	
zwei rothe Fähnchen,	"	"	25	"	
ein Evangelienbuch,	"	"	1	"	45 Kreuzer,
ein blaues Faſtentuch,	"	"	6	"	
zwei Blumenſträuße,	"	"	3	"	12 "
ein geſticktes Meßgewand,	"	"	80	"	

Thereſia Wagner in Kützbrunn in die Kirche daſelbſt 100 Gulden zur Vergoldung des Bildes — die heilige Dreifaltigkeit vorſtellend — und der zwei Bilder am Hochaltar, 20 Gulden zur Anſchaffung von Standarten;

Johann Georg Schmitt in Brehmen in die dortige evangeliſche Kirche zwei Erbauungsſchriften, nämlich: die Evangelienpredigten von Pfarrer Dietz, im Werthe von 2 Gulden 54 Kreuzer, chriſtliche Mittheilungen und Predigten über die Epiſteln, im Werthe von 2 Gulden 12 Kreuzer;

Georg Michael Schwarz in Brehmen in die dortige evangeliſche Kirche eine zinnerne Taufkanne mit Schüſſel im Werthe von 5 Gulden;

Eliſabethe Wies Wittwe, geborene Herzberger, in Mannheim 200 Gulden in die dortige katholiſche Freiſchule;

eine Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Ziegelhauſen:

ſechs hölzerne vergoldete Leuchter auf den Hochaltar, im Werthe von 31 Gulden;

ein blauſeidenes Meßgewand ſammt Zugehörde und ein Velum, im Werthe von 90 Gulden;

ein Pluvial von Atlas, im Werthe von 100 Gulden;

Johann Engert's Eheleute von Roßbrunn 50 Gulden in den Almoſenfond zu Gerichsheim;

Barbara Kaiſer in Hüngheim 20 Gulden in den dortigen Armenfond;

Franz Renz in Elfenz 20 Gulden in die katholiſche Kirche daſelbſt zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

Altbürgermeiſter Keller, Martin Wüſt, Michael Gerner und Melchior Heckmann's Wittwe zu Hohenſtadt in die dortige evangeliſche Kirche:

drei zinnerne Abendmahlskannen, im Werthe von je 5 Gulden, und

eine zinnerne Patene für das Abendmahlbrod, im Werthe von 5 Gulden;

Inſtrumentenmacher Joſepha Gülch Wittwe, geborene Fräs, zu Mannheim:

800 Gulden in die allgemeine Armenanſtalt daſelbſt;

200 Gulden in die dortige katholiſche Freiſchule, zum Zwecke, daß aus den Zinſen Kleidung für arme Confirmanden angeſchafft werden ſollen;

Roſina Hügel in Aſſamſtadt 150 Gulden in den dortigen Armenfond;

eine Ungenannte in die evangeliſche Kirche zu Feudenheim ein ſchwarzes Altartuch mit ſilbernen Franſen und ein weißes Tuch zum Gebrauche bei Taufen, im Werthe von 15 Gulden;

eine Ungenannte 20 Gulden in den Caplaneifond zu Erlenbach;

Medicinalrath Dr. Götzenberger in Heidelberg 500 Gulden in das katholiſche Hoſpital daſelbſt;

Pantaleon Zimmermann in Allfeld 5 Gulden Beitrag zu einer neuen Kirchenorgel;

Pfarrer Römig in Eersheim in die Kirche zu Dienſtadt ein Velum, im Werthe von 30 Gulden;

ein Ungenannter 150 Gulden in das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim;

mehrere Gutsbeſitzer in Beckſtein 147 Gulden 13 Kreuzer in den dortigen Pfarrcuratiefond;

Franz Thomas Schweizer in Stein in die dortige Kirche eine Lampe, im Werthe von 50 Gulden;

Martin Ott in Zimmern in die Kirche daſelbſt einen ſilbernen Kelch, im Werthe von 150 Gulden, und ein ſchwarzes Meßgewand, im Werthe von 44 Gulden.

(Die Stiftung des Martin Karl von Oberndorf betreffend.)

Martin Karl von Oberndorf hat zur Unterhaltung eines Geiſtlichen, welcher der Gemeinde Oberndorf den Gottesdienſt in dortiger Capelle hält, den Betrag von 200 Gulden geſtiftet.

Dieſer Stiftung wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

Nr. XIV. 51

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 16. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Der Geiſt, der durch große Ereigniſſe gehoben und belebt, gegenwärtig den größten Theil von Europa durchweht, kann und wird, wenn er innerhalb der ſchützenden Schranken der Geſetze ſich bewegt, ſegensreiche Früchte bringen. Er kann und wird Verbeſſerungen, die unter anderen Verhältniſſen noch längere Zeit zur Reife bedurft hätten, raſch und glücklich zu Tage fördern. — Er kann und wird aber auch, wenn er die geſetzlichen Schranken überſchreitet, zerſtörend wirken, und mit der Ordnung auch die Freiheit, den Wohlſtand und das Glück der Völker vernichten.

Leider ſind auch in Unſerem Lande ſchon Gewaltthätigkeiten zu Tage gekommen, und es iſt an anderen Orten durch öffentliche Reden der Friede, das Recht und die Verfaſſung bedroht worden.

Um ſo dringender iſt es daher, daß Alle, welchen das Glück des Volkes am Herzen liegt, mit der Regierung zuſammenwirken, um mit vereinter Kraft verbrecheriſche Beſtrebungen niederzuhalten, und in dieſer gefahrvollen Zeit durch eine, wenn auch raſchere, doch beſonnene Entwickelung unſerer ſtaatlichen Zuſtände im verfaſſungsmäßigen Wege zugleich das höchſte Gut der Deutſchen, ihre Einigkeit, zu bewahren.

Wir ſelbſt erkennen die großen Bedürfniſſe der Zeit. Wir werden ſie zu befriedigen ſuchen. In dieſer Richtung haben Wir Uns auf die von der zweiten Kammer Uns vorgetragenen Wünſche zuſtimmend erklärt.

Mehreres von dem Zugeſagten haben Wir bereits zur Erfüllung gebracht. Wir haben bei verſchiedenen wichtigen Ernennungen das öffentliche Vertrauen ganz vorzugsweiſe im Auge gehabt. — Wir haben verſchiedene frühere Ausnahmsmaaßregeln außer Wirkſamkeit treten laſſen. — In der Ueberzeugung, daß es in einer ſtürmiſch bewegten Zeit, wo ſelbſt an der Grundlage des ſtaatlichen Lebens gerüttelt wird, doppelt nöthig iſt, die Anhänglichkeit an die Verfaſſung zu erhöhen und zu ſtärken, haben Wir ſämmtliche Truppen auf die Verfaſſung beeidigen und die Verpflichtung auf dieſelbe auch in den allgemeinen Huldigungseid der Staatsbürger und in den Amtseid der öffentlichen Diener aufnehmen laſſen. — Durchdrungen von dem hervorragenden Bedürfniſſe einer innigeren Verbindung der deutſchen Volksſtämme, zur Stärkung der nationalen

Einheit und Kraft, haben Wir bei der Bundesverſammlung den beſtimmten Antrag auf eine nationale Vertretung der deutſchen Länder am Bunde ſtellen und nachdrücklichſt empfehlen laſſen. —

Endlich haben Wir die Freiheit der Preſſe, worauf die Wünſche ſo allgemein gerichtet waren, hergeſtellt.

Hinſichtlich der anderen Gegenſtände, auf welche ſich die von der zweiten Kammer Uns vorgetragenen Wünſche beziehen, bedarf es der Vorlage von Geſetzesentwürfen.

Wir haben die ſchleunige Bearbeitung derſelben anbefohlen. Bei der ungeheuren Geſchäftsüberhäufung im jetzigen Augenblicke wird jeder Billigdenkende anerkennen, daß es bisher wohl nicht möglich war, alle jene Entwürfe ſchon zur Vorlage zu bringen. Ein wichtiger Entwurf, wornach alle noch übrigen Feudalrechte beſeitigt und dadurch insbeſondere die ſtandes- und grundherrlichen Bezirke weſentlich erleichtert werden ſollen, iſt indeſſen den Ständen ſchon vorgelegt.

Einige andere, darunter jenes über die Bürgerwehr, werden in wenigen Tagen zur Vorlage reif ſein, und ſo werden in nicht langer Zeit alle an Uns gebrachten Wünſche zur Erfüllung kommen.

Wir ermahnen Unſere Staatsangehörigen, gegen die Einflüſterungen Solcher, welche die Aufrichtigkeit Unſeres Willens zu verdächtigen ſich vermeſſen, auf der Hut zu ſein, und eben ſo den Ausſtreuungen nicht zu glauben, als wenn Wir zur Unterdrückung der Freiheit oder im verfaſſungsmäßigen Wege geltend gemachter öffentlicher Wünſche fremde Hilfe nachzuſuchen oder anzunehmen beabſichtigten.

Badener! Wir berufen Uns auf eure männliche Beſonnenheit und Ehrenhaftigkeit, — Wir berufen Uns auf eure eigene Ueberzeugung, daß nur mit der Ordnung die Freiheit, nur mit dem Feſthalten an dem Geſetze die Ordnung beſteht, — daß nur in einem gemeinſchaftlichen friedlichen Zuſammenwirken aller deutſchen Regierungen und Volksſtämme unſer höchſtes Ziel erreicht, und die Einheit des großen deutſchen Vaterlandes gegen die unheilvollſten Störungen bewahrt werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. März 1848.

Leopold.

von Buſch. von Freydorf. Nebenius. Sekk. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Rothenfels betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an den Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim betreffend. Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Emil Bardo von Kirchhausbergen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt der Abgeordneten Trefurt und Junghanns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Stiftung des Pfarrers Weißenberger zu Schwenningen, zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt betreffend. Das Vermächtniß des verſtorbenen Pfarrers Balthaſar Münzer in Reiſelfingen betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigungen. — Todesfälle. — Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 13. März

dem Erzbiſchof Dr. von Vicari in Freiburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichorden anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchſte Ordre vom 2. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Lieutenant Waizenegger im zweiten Infanterie-Regimente,
" " von Günderode im zweiten Infanterie-Regimente,
" " von Khuon im Leibinfanterie-Regimente,
" " Hieronymus im vierten Infanterie-Regimente,
" " Schrickel im vierten Infanterie-Regimente,
" " Henkling im erſten Infanterie-Regimente,
" " von Göler im vierten Infanterie-Regimente, und
" " von Merhart im dritten Infanterie-Regimente

zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Lieutenant Kühn vom zweiten zum vierten Infanterie-Regimente,

den Lieutenant Rigel vom vierten zum erſten Infanterie-Regimente

zu verſetzen;

den Lieutenant Wilhelm von Seldeneck im Dragoner-Regimente Großherzog zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Laroche vom erſten zum zweiten Dragoner-Regimente zu verſetzen;

die Lieutenante Holtz und Nebenius bei der Artillerie-Brigade zu Oberlieutenanten zu befördern;

endlich die Fähnriche:

Ludwig von Seutter im erſten Infanterie-Regimente,
Carl Fülling in der Artillerie-Brigade,
Max Chelius in der Artillerie-Brigade,
Victor Rochlitz in der Artillerie-Brigade,
Moritz Heckmann im zweiten Infanterie-Regimente,
Auguſt Schneider im zweiten Infanterie-Regimente,
Carl Springer im erſten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung zum dritten Infanterie-Regimente,
Wilhelm von Cloßmann in der Artillerie-Brigade,
Carl Schmitt im vierten,
Arthur Balbach im dritten Infanterie-Regimente,
Emil Betz im erſten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,
Carl von Merhart in der Artillerie-Brigade,
Guſtav Widmann in der Artillerie-Brigade,
Friedrich Lemaiſtre im Leibinfanterie-Regimente,
Heinrich Strohmeier im Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,
Ludwig Held im Leibinfanterie-Regimente,
Adolph Schaaff im vierten Infanterie-Regimente, und
Carl von Pierron im dritten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung zum erſten Infanterie-Regimente,

zu Lieutenanten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 9. März

bewogen gefunden, den Oberthierarzt Reinacher im erſten Dragoner-Regimente, unter Anerkennung ſeiner langen guten Dienſtleiſtung, wegen geſchwächter Geſundheit in Penſionsſtand zu verſetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform fernerhin tragen zu dürfen;

durch allerhöchſte Ordre vom 12. d. M.

allergnädigſt geruht, den Oberſtlieutenant und Commandeur des erſten Dragoner-Regiments, von Hinkeldey zum Oberſten;

durch allerhöchſte Ordre vom 16. d. M.

den Generallieutenant und Generaladjutanten von Laſollaye zum Gouverneur, und

den Generalmajor und Brigadier von Cloßmann zum Commandanten der Bundesfeſtung Raſtatt

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließung

unter dem 16. d. M.

Allerhöchſt-Ihren Bundestags-Geſandten Dr. Welcker zum Geheimen-Rathe zweiter Claſſe zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 22. März

allergnädigſt geruht:

Allerhöchſt Ihren Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generallieutenant von Freydorf, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der beſonderen allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen, im Felde wie in der Verwaltung mit Aufopferung und Auszeichnung geleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den durch höchſte Ordre vom heutigen zum Generalmajor beförderten bisherigen Oberſten und Commandeur des vierten Infanterieregiments, Hoffmann, zum Präſidenten Allerhöchſt-Ihres Kriegsminiſteriums zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner in Müllheim die erledigte Obereinnehmerei Sinsheim, die erledigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Müllheim aber dem Obereinnehmer Kräutler in Pforzheim zu übertragen.

Ferner haben Sich Allerhöchſtdieſelben bewogen gefunden, zu Lyon ein großherzoglich badiſches Conſulat errichten zu laſſen und daſſelbe dem Carl Meurer, Aſſocie des Hauſes Peillon Roche und Comp. daſelbſt zu übertragen.

XV.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Rothenfels betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. d. M., Nr. 361, wird vom 1. April d. J. an in dem Pfarrdorfe Rothenfels eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an den Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2249, wurde dem Rechtspracticanten Bernhard Friedmann von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten.

Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Emil Barbo von Kiechlinsbergen betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2250—51, wurde dem Rechtspracticanten Emil Barbo von Kiechlinsbergen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Emmendingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. März 1848.

Juſtiz-Miniſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:

Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Den Austritt des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Erlaß aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom heutigen, Nr. 455, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Weizel aus der zweiten Kammer der Ständeverſamm-

lung eine Ersatzwahl im 7ten Städtewahlbezirk (Stadt Baden) angeordnet und mit der Vornahme derselben der Ministerialrath Küßwieder zu Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Den Austritt der Abgeordneten Trefurt und Junghanns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom Gestrigen, Nr. 472 und 473, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Trefurt von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem ersten Städtewahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath von Friedrich in Constanz, und in Folge des Austritts des Abgeordneten Junghänns von hier aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem 32sten Aemterwahlbezirk angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsrath von Chrismar in Mannheim als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 23. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

(Die Stiftung des Pfarrers Weißenberger zu Schwenningen zur Gründung eines Armenfonds daselbst betreffend.)

Pfarrer Weißenberger zu Schwenningen hat zur Gründung eines Armenfonds in dortiger Gemeinde ein Capital von 300 Gulden gestiftet, wovon die Zinsen jährlich an die würdigsten Armen der Gemeinde verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. März 1848.

Ministerum des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

(Das Vermächtniß des verstorbenen Pfarrers Balthasar Münzer von Reiselfingen betreffend.)

Der verstorbene Pfarrer Balthasar Münzer in Reiselfingen hat dem Orden der barmherzigen Schwestern den Betrag von 600 Gulden vermacht, was zu Ehren des Vermächtnißgebers hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11. März 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

XV.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. Februar

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg erfolgten Präſentation des Cooperators Joſeph Lender zu Ueberlingen auf die erledigte Caplanei ad Sanctam Margaretham zu Engen
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Seekreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt; die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit hindurch beſchäftigt waren.

Die katholiſche Pfarrei Waldmühlbach, Amts Neudenau, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Metzger auf die Pfarrei Hockenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1,000 Gulden, vorbehaltlich deſſen Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten in noch nicht beſtimmtem Betrage, erlediget worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen, als Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplaneipfründe ad montem Calvariae zu Waldshut mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 Gulden und einer Remuneration von 200 Gulden für Beſorgung einer Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule wird nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben, mit dem Bemerken, daß man auf ſolche Bewerber beſondere Rückſicht nehmen werde, welche ſich durch Zeugniſſe über Befähigung für das Lehrfach ausweiſen werden. Die Bewerber haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch den Tod des Decans und Stadtpfarrers Mühlhäuſſer iſt die erſte evangeliſche Stadtpfarrei in Bretten mit einem Competenzanſchlage von 1,057 Gulden 11 Kreuzer, worauf eine von dem neu ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 21 Gulden 20 Kreuzer haftet, erlediget worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Reichmann auf die Pfarrei Eßlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird abermals zur Beſetzung, mit einem Einkommen von 600 Gulden, ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Die Caplanei ad St. Nicolaum in Engen wird wiederholt mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß auf dem Einkommen von beiläufig 400 Gulden ein Proviſorium von 10 Gulden

30 Kreuzer und die Verbindlichkeit für den Pfründnießer ruht, die ſich etwa anmeldenden Schüler in den Anfangsgründen der lateiniſchen, wie auch in der deutſchen Sprache zu unterrichten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, vorſchriftsmäßig zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Bargen, Amts Neckarbiſchofsheim, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Pfarrer in Bargen hat das zur Pfarrei Neunkirchen gehörige Filial Asbach ſo lange zu paſtoriren, als das zur Pfarrei Bargen gehörige Filial Aglaſterhauſen von Neunkirchen aus paſtorirt wird. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Reinſchmidt auf die Pfarrei Bimbuch iſt die katholiſche Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Es laſten darauf 83 Gulden 18 Kreuzer Zehntablöſungskoſten, welche mit 5 Procent zu verzinſen und in 11 Jahresterminen — vom 1. Auguſt 1845 an laufend — heimzuzahlen ſind. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Waldulm, Amts Achern, iſt mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1200 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haftet:

a. ein zehnjähriges verzinsliches Proviſorium von 200 Gulden für Rebenanlage, und
b. ein ſeit 1846 laufendes vierjähriges Proviſorium von 88 Gulden für Zehntablöſungskoſten,

vorbehaltlich etwaiger Koſten für den Schulhausbau.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Lenzkirch, Amts Neuſtadt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Auf dieſem Einkommen haftet außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars

a. ein bis Martini 1837 laufendes Proviſorium von jährlich 43 Gulden 10 Kreuzer für Zehntablöſung und Pfarrhausbaukoſten;
b. ein Frohndproviſorium bis 1850 von jährlich 100 Gulden;
c. ein Baukoſtenproviſorium von 149 Gulden 56 Kreuzer, welches bis 1850 zu 4 Procent zu verzinſen und vom 1. Januar 1850 bis dahin 1854 mit jährlich 37 Gulden 29 Kreuzer heimzuzahlen iſt;
d. ein zu 4 Procent zu verzinſendes und bis 1. Januar 1855 heimzuzahlendes Proviſorium für Baulaſtenabſchätzung von 17 Gulden 39 Kreuzer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

XV.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 21. Februar d. J.

Amtsphyſicus Sommerſchu in Meersburg;

den 7. März d. J.

der penſionirte Oberſt Bayer zu Mannheim.

Berichtigung.

Zu dem Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Ittlingen, Regierungsblatt Nr. IX., Seite 37, wird bemerkt, daß die Grundherrſchaft von Gemmingen-Gemmingen die alleinige Patronatsherrſchaft iſt.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 26. März 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die beiden Kammern Unſerer getreuen Stände haben den Wunſch ausgeſprochen, daß Wir bei Unſern Mitverbündeten kräftigſt dahin wirken, daß die Vertretung der deutſchen Stämme bei dem Bunde ſo ſchleunig, als nur immer möglich iſt, verwirklicht werde.

Wir erkennen die hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit dieſes ſo wohl begründeten Wunſches, und haben angeordnet, daß die Verwirklichung deſſelben wiederholt mit dem größten Nachdrucke und mit allen Uns zu Gebote ſtehenden Mitteln betrieben werde.

Die dringenden Umſtände haben Uns zugleich überzeugt, daß auch der weitere von Unſern Ständen ausgeſprochene Wunſch, wornach ſchon vorläufig in der kürzeſten Friſt Wahlen für die zuſammenzurufende Nationalverſammlung angeordnet werden ſollen, ſchleunigſt zur Erfüllung gebracht werden muß.

Wir haben daher beſchloſſen, raſch an das Werk zu gehen und die Wahlen unverzüglich einzuleiten.

Zwar bedarf noch die Zahl der von den einzelnen Staaten nach ihrer Bevölkerung zur Nationalverſammlung abzuordnenden Mitglieder einer vorläufigen (bei Unſeren Mitverbündeten auf den Grund der von den Ständen ausgeſprochenen Wünſche ſogleich beantragten) ſchnellen Vereinbarung. Dies hindert jedoch nicht, daß einsweilen mit der Wahl der Wahlmänner begonnen werde.

Sobald die Zahl der abzuordnenden Mitglieder beſtimmt ſein wird, werden ohne allen Verzug die Wahlbezirke gebildet und die in denſelben inzwiſchen ernannten Wahlmänner zuſammen berufen werden, um in jedem dieſer Bezirke ein Mitglied für die Nationalverſammlung wählen zu laſſen.

Der Natur der Sache nach kann, da nur die Wahl zu einer Verſammlung in Ausſicht ſteht, bei der Ernennung der Wahlmänner die Vorſchrift der Ziffer 2 des §. 43 der Wahlordnung hier keine Anwendung finden, ſo wie es den Verhältniſſen auch entſprechen wird, bei der Wahl der Abgeordneten zur Nationalverſammlung die im §. 37 der Verfaſſungsurkunde und §. 65 der Wahlordnung enthaltenen Beſchränkungen der Wählbarkeit mit Ausnahme derjenigen, die ſich auf das Alter bezieht, hier wegzulaſſen.

Endlich kann, da die Nationalvertretung ſich lediglich nach der Seelenzahl richten ſoll, auch bei der Wahlmännerwahl zwiſchen den Stadt- und Landgemeinden kein Unterſchied gemacht, der §. 41, Abſatz 1 der Wahlordnung hier alſo nicht zur Anwendung gebracht werden.

In dieſer Erwägung verordnen Wir nach den von Unſeren getreuen Ständen ausgeſprochenen Wünſchen, wie folgt:

1) In allen Gemeinden des Großherzogthums ſind unverzüglich die Wahlmänner, welche Mitglieder für die deutſche Nationalverſammlung wählen ſollen, zu ernennen.
2) Es iſt dabei nach den Vorſchriften der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 zu verfahren, jedoch finden der §. 41, Abſatz 1, und der §. 43, Nr. 2 derſelben keine Anwendung.
3) Sobald die Zahl der von Unſerem Großherzogthum zur deutſchen Nationalvertretung abzuordnenden Mitglieder beſtimmt iſt, werden alsbald die dazu erforderlichen Wahlbezirke gebildet, und die Wahl der Abgeordneten nach den Beſtimmungen der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 vorgenommen. Jedoch finden dabei die im §. 37 der Verfaſſungsurkunde und im §. 65 der Wahlordnung enthaltenen Beſchränkungen der Wählbarkeit mit Ausnahme derjenigen, die ſich auf das Alter des zu Wählenden bezieht, keine Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. März 1848.

Leopold.

Lekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XVII. 63

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 29. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz: Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen betreffend. Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſtexpedition in Schapbach betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Advocaten und Procurator Hermann Friedmann in Bruchſal betreffend. Den Verzicht der Freifrau Eliſabeth von Türkheim, gebornen von Baden, in Freiburg, auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au betreffend. Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Proviſoriſches Geſetz: Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums, in Erwägung des fortſchreitenden Pferdebedarfs im Inlande, und nach Anſicht des Separatartikels 4, Ziffer 2, zum Zollvereinigungsvertrage vom 12. Mai 1835 haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze des Großherzogthums iſt ohne Rückſicht auf die Herkunft und Beſtimmung der Pferde vom 1. April d. J. an verboten.

Art. 2.

Unſer Finanzminiſterium, welches mit der weiteren Vollziehung beauftragt iſt, iſt ermächtigt, ſobald es die Umſtände geſtatten, das im Art. 1 enthaltene Ausfuhrverbot wieder außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. März 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 24. d. M.
allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß

der Geheime Rath Schaaff, Director der Regierung des Unterrheinkreiſes, mit Vorbehalt weiterer Verwendung, einsweilen in Ruheſtand verſetzt,

die Verwaltung deſſen Stelle dem ehemaligen Hofrichter Stößer von Conſtanz, zur Zeit in Durlach, unter Ernennung deſſelben zum Geheimen Rathe zweiter Claſſe, übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter demſelben Tage
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Vorſtand des geheimen Cabinets, Geheimen Hofrath Friedrich Frey, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen treu geleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden,

Allerhöchſt-Ihren Oberſtkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten, Grafen Brouſſel, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung Allerhöchſter Zufriedenheit, mit ſeinen langjährigen, treugeleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
durch allerhöchſte Ordre vom 25. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberſtlieutenant Eichrodt vom erſten Infanterie-Regimente, unter Beförderung zum Oberſten, zum Commandeur des vierten Infanterie-Regimentes zu ernennen.

den Major Leiblin vom Leibinfanterie-Regimente zum Oberſtlieutenant zu befördern und zum erſten Infanterie-Regimente zu verſetzen;

den Hauptmann erſter Claſſe Ruff im dritten Infanterie-Regimente zum Major zu befördern;

den Oberlieutenant und Brigade-Adjutanten von Stern zum Hauptmann zu befördern;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Frech vom Leibinfanterie-Regimente, unter Verſetzung zum dritten Infanterie-Regimente, zum Hauptmann zu befördern, und

den Major Ludwig vom dritten Infanterie-Regimente zum Leibinfanterie-Regimente zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Gütertaxen von und nach den Stationen der Seitenbahnen betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 467, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß künftig von denjenigen Gütern, welche von einer Station der Hauptbahn nach einer ſolchen einer Seitenbahn oder umgekehrt verſendet werden, die Eiſenbahntaxe in der Art zu berechnen ſei, daß ſolche aus der Taxe der Abgangsſtation bis zu derjenigen Station, wo die Seitenbahn ſich mit der Hauptbahn verbindet, und aus der Taxe von da bis zur Empfangsſtation zuſammengeſetzt werde. Der Anfangstermin vorſtehender Beſtimmung wird von der großherzoglichen Direction der Poſten und Eiſenbahnen, welche mit dem weiteren Vollzuge beauftragt iſt, feſtgeſetzt werden.

Carlsruhe, den 25. März 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Bachelin.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Schapbach betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. Januar d. J., Nr. 109, iſt genehmigt worden, daß in dem Pfarrdorfe Schapbach, Bezirksamts Wolfach, vom 1. April d. J. an eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 25. März 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Advocaten und Procurator Hermann Friedmann in Bruchſal betreffend.)

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 3309, wurde dem Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes, Hermann Friedmann in Bruchſal, das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen auf ſein Anſuchen ertheilt.

Carlsruhe, den 14. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Verzicht der Freifrau Eliſabeth von Türkheim, geborenen von Baden in Freiburg, auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au betreffend.)

Die Freifrau Eliſabeth von Türkheim, geborne von Baden, in Freiburg hat auf die Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung von Au verzichtet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſe Gemarkung, welche 265 Morgen Gemeinds- und 113 Morgen Privatwaldungen enthält, wie bisher bei der Bezirksforſtei Wendlingen verbleibt.

Carlsruhe, den 14. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Aus Auftrag des Präſidenten.

v. Stengel.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.)

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 29. Februar

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Ludwig Müller auf die evangeliſche Pfarrei Boſsheim, Amts Adelsheim,

der von Seiten der gräflich von Neipperg'ſchen Patronatsherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers von Langsdorff auf die evangeliſche Pfarrei Adelshofen, Amts Eppingen,

der von Seiten der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Präſentation des Pfarrvicars Heinrich Ebert zu Meckesheim auf die evangeliſche Pfarrei Ruchſen, Amts Mosbach, und des Vicars Wilhelm Stalf zu Oberſchopfheim auf die katholiſche Pfarrei Mudau, Amts Buchen, endlich

der von Seiten der fürſtlich von der Leyen'ſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrverweſers Joſeph Göhrig zu Seelbach, Amts Lahr, auf die katholiſche Pfarrei daſelbſt

die Staatsgenehmigung ertheilt.

Nr. XVIII. 97

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 31. März 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums. Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Moritz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1847—1848. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Dienſterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 26. März

allergnädigſt geruht,

dem durch Staatsminiſterialentſchließung vom 22. d. M. in Ruheſtand verſetzten Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Generallieutenant von Freydorf die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der activen Generale zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 26. März

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Thierarzt Tridant zum Oberthierarzt im erſten Dragonerregimente zu ernennen.

XVIII.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Zum Vollzuge des proviſoriſchen Geſetzes vom 29. d. M., Regierungsblatt Nr. XVII., in obigem Betreff, wird hiermit verordnet, wie folgt:

1. Pferden, welche nicht zum Handel beſtimmt ſind, kann der Ausgang über die Zollgrenze des Großherzogthums geſtattet werden,

a. wenn ſolche zum Reiſe- und Frachtverkehr dienen und der Inhaber oder Führer erklärt, daß dieſe Pferde innerhalb einer beſtimmten Friſt — und ſpäteſtens innerhalb drei Monaten — in das Vereinsgebiet zurückkehren ſollen;

b. wenn der Inhaber oder Führer der zum Reiſe- und Frachtverkehr dienenden Pferde nachweist, daß ſolche in gleicher Eigenſchaft in das Vereinsgebiet von ihm eingebracht worden ſind;

c. wenn die Pferde notoriſch einer in- oder ausländiſchen Poſtanſtalt zugehören;

d. wenn die Pferde zum Transport land- oder forſtwirthſchaftlicher Erzeugniſſe dienen und nicht beſondere Umſtände den Verdacht eines Unterſchleifes erregen.

2. Wer von der unter 1 a. gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hat der Zollbehörde am Austrittsorte eine nach §. 76 der Zollordnung vom 3. Auguſt 1837 abgefaßte Declaration, wozu die erforderlichen Formulare bei jedem Zollamte an der Grenze wie im Innern erhoben werden können, in doppelter Ausfertigung vorzulegen, worin nebſt Namen, Stand und Wohnort des Inhabers oder Führers eine genaue Beſchreibung der ausgehenden Pferde, ſo wie die Zeit der Rückkehr und der Eintrittsort, über welchen ſolche erfolgen ſoll, angegeben ſein müſſen.

Der Führer erhält das eine Exemplar mit der Beſcheinigung des Ausganges zurück, und hat ſolches, bei Vermeidung der auf Contrebande geſetzten Strafe, bei der Rückkehr der Zollbehörde am Eintrittsorte vorzulegen, welche die Wiedereinfuhr darauf beſcheinigt.

3. Zur Sicherung der einſtigen Rückkehr der Pferde in das Vereinsgebiet muß in dem unter 1 a. gedachten Falle durch baare Hinterlegung oder Bürgſchaft Sicherheit geleiſtet werden, welche nach dem Strafbetrage zu bemeſſen iſt, den der Führer zu erlegen hat, wenn er ſich der Contrebande ſchuldig machen ſollte.

Von dieſer Sicherheitsleiſtung können jedoch regelmäßig wiederkehrende Fahrgelegenheiten, Fracht- und Botenfuhrwerke u. ſ. w. entbunden werden, wenn deren Führer der Zollbehörde als zuverläſſig bekannt ſind. Nicht minder kann dies geſchehen, wenn ſich Vereinsangehörige durch Päſſe oder Polizeiausweiſe über ihre Perſon gehörig auszuweiſen vermögen, oder wenn ſie als zuverläſſig der Zollbehörde bereits bekannt ſind.

Die geſtellte Sicherheit wird zurückgegeben, wenn in der Declarationsfriſt die Rückkehr der Pferde ſtattgefunden hat und die desfallſige Beſcheinigung dem Ausfertigungsamte vorgelegt worden iſt.

4. Wer die unter 1 b. geſtattete Erlaubniß in Anſpruch nimmt, hat durch die Beſcheinigung einer Vereinszollbehörde nachzuweiſen, daß er die ausgehenden Pferde wirklich eingebracht hat.

Sämmtliche Zollbehörden an der Zollgrenze des Großherzogthums ſind angewieſen, die mit Pferden eintretenden Ausländer auf das Erforderniß einer derartigen Beſcheinigung aufmerkſam zu machen, und ſolche zu ertheilen.

Carlsruhe, den 29. März 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten, an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend).

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 2645, wurde dem Rechtspracticanten Moritz Mayer Fürſt von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Bruchſal zu nehmen.

Carlsruhe, den 28. März 1848.

Juſtiz-Miniſterium.
Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1847—1848).

Im Winterhalbjahre 1847—1848 ſtudirten:

	Ausländer.	Inländer.	im Ganzen.
A. Auf der Univerſität Heidelberg:			
1) Theologie, immatriculirte und Seminariſten . .	12	47	59
2) Juriſten	419	109	528
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	105	33	138
4) Cameraliſten	18	32	50
5) Philoſophen und Philologen	26	27	53
Außerdem beſuchten die academiſchen Vorleſungen:			
6) Aeltere Perſonen	14	17	31
7) Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	18	14	32
Geſammtzahl	612	279	891
B. Auf der Univerſität Freiburg:			
1) Theologen	33	91	124
2) Juriſten	10	46	56
Uebertrag	43	137	180

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
Uebertrag	43	137	180
3) Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen	11	36	47
4) Cameraliſten und Philoſophen	16	27	43
Geſammtzahl	70	200	270

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 14. März d. J.

der mittelſt Präſentation der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen erfolgten Vergebung der katholiſchen Pfarrei Haßmersheim, Amts Mosbach, an den Vicar Simon Volkert in Heidelberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bertſche auf die Pfarrei Unteralpfen iſt die katholiſche Pfarrei Saig, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, worauf jedoch ein ſeit 26. Juni 1845 laufendes, zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von 52 Gulden 4 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 8. März

Haller, Zeichner bei der Waſſer- und Straßenbau-Oberdirection.

Nr. XIX. 71

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. April 1848.

Inhalt.

Geſetz: Den Beizug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend.

(Geſetz: Den Beizug der aus dem Militär entlaſſenen Mannſchaft der Altersclaſſen von 1818, 1819 und 1820, ſo wie bezüglich auch von 1821, zur Vertheidigung des Landes im Falle der Gefahr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände bis zur Vereinbarung einer allgemeinen Wehrordnung beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Abwendung dringender, die Landesgrenze von Außen bedrohender Gefahr können alle in den Jahren 1818, 1819 und 1820 gebornen Badener, welche als Conſcriptionspflichtige in irgend einer Waffe des Armee-Corps gedient haben, zu der Waffe und zu dem Regimente, in welchem ſie zuletzt gedient haben, einberufen, und eben ſo die Conſcriptionspflichtigen und Einſteher für Conſcriptionspflichtige der Altersclaſſe von 1821, welche am 1. April dieſes Jahres ausgedient haben, noch ferner zum Dienſt beigezogen werden.

Art. 2.

Diejenigen, welche bei Verkündung des Geſetzes bereits verheirathet ſind, ſo wie Wittwer mit Kindern, welche den Altersclaſſen 1818, 1819 und 1820 angehören, ſind vom Einrücken frei.

Art. 3.

Die Dauer dieſes Geſetzes iſt auf die Zeit von ſechs Wochen beſchränkt.

Art. 4.

An den beſtehenden Einſtandsverhältniſſen wird durch dieſen Aufruf nichts geändert, und eben ſo wenig das Einſtandsrecht derjenigen, welche am 1. April dieſes Jahres ausgedient haben, und der den Altersclaſſen von 1818, 1819 und 1820 Angehörenden, beſchränkt.

Art. 5.

Die Altersclaſſen werden nach Bedürfniß und zwar die jüngſten zuerſt aufgerufen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Sekk. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 3. April 1848.

Inhalt.

Geſetz: Die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend.

(Geſetz, die Errichtung einer Bürgerwehr im Großherzogthum betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

In jeder Gemeinde des Großherzogthums beſteht eine Bürgerwehr.

Art 2.

Der Bürgerwehr liegt die Vertheidigung des Landes, der Verfaſſung und der durch die Geſetze geſicherten Rechte und Freiheit gegen innern und äußern Feind ob.

Art. 3.

In jeder Gemeinde wird von dem Gemeinderathe eine Wehrmannliſte angefertigt und auf dem Gemeindehauſe zu Jedermanns Einſicht aufgelegt, in welche alle Diejenigen als Pflichtige einzutragen ſind, welche das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſind und nicht im Heere dienen. Dieſe Liſte wird alljährlich zwiſchen dem 1. und 31. December erneuert.

Mit Zuſtimmung des Befehlshabers der Bürgerwehr kann der Gemeinderath im Orte wohnende Deutſche, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, auf ihr Anmelden in die Bürgerwehr aufnehmen.

Art. 4.

Ausgeschlossen sind Alle,

1. welche zu einer peinlichen Strafe,
2. zu einer die öffentliche Achtung entziehenden bürgerlichen Strafe, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung oder Zahlungsflüchtigkeit verurtheilt wurden;
3. welche sich in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben;
4. Entmündigte, Mundtodte.

Die in Nr. 1 und 2 Genannten können auf ihr Verlangen in die Bürgerwehr aufgenommen werden, wenn das in Art. 7 bezeichnete Gericht ihre Zulassung ausspricht.

Art. 5.

Den Eintritt in die Bürgerwehr können ablehnen:

1. Diejenigen, welche das 55ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zum Dienst untauglich sind;
3. die Mitglieder der versammelten Stände;
4. die ordinirten Geistlichen;
5. die Bürgermeister;
6. Diejenigen, welche durch Staatsgeschäfte, höchst dringende Berufs- oder andere persönliche Verhältnisse eine Abhaltung begründen können.

Art. 6.

Diejenigen Personen, welche gemäß des Art. 3 zum Dienste verpflichtet wären, aber nach den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 1, 2, 4 davon ausgeschlossen sind oder gemäß des Art. 68 ausgeschlossen werden oder nach Art. 5 Nr. 2 davon befreit werden, ingleichen Diejenigen, welche aus der Bürgerwehr ausgestoßen werden, zahlen einen von dem Gemeinderathe nach ihren Vermögensverhältnissen festzustellenden jährlichen Beitrag von 2 — 50 fl. zur Corpscasse, welcher zunächst dazu verwendet werden soll, die Bewaffnung der unbemittelten Wehrmänner bestreiten zu helfen.

Die im Art. 5 Nr. 6 bezeichneten Personen können zu dem gleichen Beitrage angehalten werden, wenn die Entschuldigung nicht aus Gründen ihrer Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse hergeleitet ist.

Art. 7.

Alle Beschwerden über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bürgerwehr entscheidet endgültig der Gemeinderath unter Zuzug des Bürgerwehrgerichts nach Stimmenmehrheit.

Art. 8.

Der Bürgermeister ruft die in die Liste eingetragenen Pflichtigen behufs des Eintritts in die Bürgerwehr zu einer Versammlung auf.

Wer dieſem Aufruf nicht Folge leiſtet, wird in eine Geldſtrafe von zehn Gulden verfällt, und durch ſteigende Geldſtrafen oder auch durch Gefängnißſtrafe zum Eintritt in die Reihen angehalten.

Art. 9.

Stellvertretung findet nicht ſtatt.

Art. 10.

Alle Mitglieder der Bürgerwehr ſchwören, nachdem ihnen gegenwärtiges Geſetz vorgeleſen ſein wird, folgenden von einem Commiſſär der Staatsbehörde in Gegenwart des Befehlshabers abzunehmenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, eifrige Mitwirkung zur „Vertheidigung des Landes, der Verfaſſung und der durch die Geſetze geſicherten Rechte „und Freiheit, gegen innern und äußern Feind, ſo wahr mir Gott helfe!“

Art. 11.

Die Koſten der Bewaffnung trägt der einzelne Wehrmann. Vermag er ſie aus eigenen Mitteln nicht zu beſtreiten, und kann die Anſchaffung nicht aus der Corpscaſſe beſtritten werden, ſo kann ſolche durch die Gemeinde geſchehen; eine Verbindlichkeit der Gemeinde tritt jedoch nur in ſo weit ein, als die Zahl der Wehrmänner, welche ihre Ausrüſtung ſelbſt beſtreiten oder aus der Corpscaſſe erhalten, nicht den zwanzigſten Theil der Bevölkerung der Gemeinde ausmacht. Die Hälfte des, kraft dieſer Verbindlichkeit von der Gemeinde gemachten Aufwandes wird ihr auf Verlangen aus der Staatscaſſe erſetzt.

Die Koſten der Bewaffnung der Colonien ſind nach Analogie des §. 153 u. f. der Gemeindeordnung aufzubringen.

Art. 12.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr ſind tax-, ſportel- und ſtempelfrei.

Die Bureaukoſten der Bürgerwehr beſtreitet die Gemeindecaſſe.

I. Bildung der Bürgerwehr.

Art. 13.

Die Bürgerwehr des Landes wird eingetheilt in Gemeindewehrmannſchaften und Bezirkswehrmannſchaften.

Die Bezirkswehrmannſchaft wird gebildet aus ſämmtlichen Gemeindewehrmannſchaften eines Amtsbezirks.

Art. 14.

Die Wehrmannſchaft eines jeden Amtsbezirks bildet mindeſtens ein Banner, ſo weit ſie die Zahl von 800 nicht überſteigt; überſteigt ſie dieſe Zahl, ſo nimmt ſie den Namen Heerſchaar an,

und theilt ſich in Banner von 400—600 Mann, ſo weit die Zahl reicht. Hat ein Bezirk nur ein Banner, ſo wird er dem nächſten Bezirk zur Bildung einer Heerſchaar zugetheilt.

Art 15.

Die Wehrmannſchaft einer Gemeinde wird nach der Stärke der Kopfzahl eingetheilt in Rotten, Züge, Fähnlein und Banner.

Die Mannſchaft einer Gemeinde wird, ſo weit möglich, in ein Fähnlein vereinigt.

Wenn eine Gemeinde nicht die hiezu nöthige Zahl liefert, ſo theilt ſie der Befehlshaber der Bezirkswehrmannſchaft einer oder mehrerer Nachbargemeinden in der Weiſe zu, daß jede Gemeindewehrmannſchaft, je nach der Stärke der Kopfzahl, in Rotten oder Zügen vereinigt bleibt.

Art. 16.

Die Eintheilung der verſchiedenen Fähnlein in Banner, die Beſtimmung der Sammelplätze für die einzelnen Banner geſchieht durch den Befehlshaber der Bezirkswehrmannſchaft.

Hauptſammelplatz der Bezirkswehrmannſchaft iſt die Amtsſtadt.

Art. 17.

Eine Rotte beſteht aus höchſtens 30, ein Zug aus höchſtens 60, ein Fähnlein aus höchſtens 120 Mann, ausſchließlich der Führer und Spielleute.

Art. 18.

Bei jeder Rotte befindet ſich 1 Rottmeiſter und 2 bis 3 Obermänner.

Der Zug erhält hiezu einen Zugsanführer (Leitmann), einen Zugmeiſter (Erſatzmann des Leitmannes), und einen Trommler oder Horniſten.

Für das Fähnlein kommen hiezu: 1 Hauptmann, 1 Oberleitmann, 1 Oberzugmeiſter, 1 Schreiber und 1 Wundarzt (wenn das Fähnlein einzeln beſteht und ein ſolcher in der Gemeinde iſt).

Art. 19.

Das Banner, welches aus mindeſtens 4 und höchſtens 6 Fähnlein beſteht, erhält einen Bannerführer (Major),

1 Beimann (Adjutant, Leitmann),
1 Fähndrich,
1 Bannerſchreiber,
1 Bannertrommler oder Horniſten,
1 Bannerarzt,
1 Gerichtswart (Rottmeiſter).

Art. 20.

Bei der Heerſchaar kommt zu den Führern der Banner hinzu:

1 Oberſt,
1 Beimann (Adjutant),
1 Heerſchaarſchreiber.

Art. 21.

Die Eintheilung der Mannſchaft einer Gemeinde in Rotten, Züge, Fähnlein, Banner, geſchieht erſtmals durch den Gemeinderath, in der Folge die Zutheilung neu Eintretender durch den Befehlshaber.

Veränderungen in der Eintheilung des Corps ſelbſt geſchehen durch den Bürgerwehrbefehlshaber gemeinſchaftlich mit dem Gemeinderath.

Art. 22.

Jedes Banner kann auf eigene Koſten ein Muſikcorps halten.

Beſteht die Mannſchaft einer Gemeinde aus mehreren Bannern, ſo wird nur ein Muſikcorps gehalten.

Art. 23.

Die Bürgerwehrmannſchaft des ganzen Landes ſteht unter einem oberſten Befehlshaber mit dem dazu gehörigen Stabe. Die Koſten werden aus der Staatscaſſe beſtritten.

Art. 24.

In Städten kann ſich mit Zuſtimmung des Gemeinderaths ein Artilleriecorps bilden, welches in Friedenszeiten den Wehrmanndienſt gemeinſchaftlich mit den übrigen Wehrmännern leiſtet.

Art. 25.

Wenn in einer Gemeinde ſich wenigſtens 15 Wehrmänner befinden, welche eigene Pferde beſitzen, ſo können ſie mit Zuſtimmung des Gemeinderaths ein berittenes Corps auf eigene Koſten bilden.

Art. 26.

Die Artillerie und Reiterei werden organiſirt wie die des ſtehenden Heeres; die Wahl ihrer Anführer geſchieht wie bei allen Wehrmannſchaften.

II. Beſtellung der Vorgeſetzten.

Art. 27.

Die Wahl der Anführer geſchieht unter Leitung des Bürgermeiſters des Wahlorts, mit Zuziehung des Rathſchreibers und zweier Mitglieder der Bürgerwehr als Urkundsperſonen, nach den Vorſchriften, welche für die Wahl der Gemeinderäthe gelten, in folgender Weiſe:

1. iſt die Wehrmannſchaft einer Gemeinde geringer als ein Fähnlein, ſo wählen ſämmtliche Wehrmänner die Führer;
2. beſteht die Wehrmannſchaft einer Gemeinde aus einem oder mehreren Fähnlein, ſo wählt jedes Fähnlein ſeine Anführer und Unteranführer.

   Iſt das Fähnlein aus der Wehrmannſchaft zweier oder mehrerer Gemeinden (Art. 15) zuſammengeſetzt, ſo geſchieht die Wahl der gemeinſchaftlichen Führer in der Gemeinde, welche die ſtärkſte Mannſchaft ſtellt.

3. die erwählten Anführer und Unteranführer der verſchiedenen Fähnlein wählen ſodann den Bannerführer (Bataillonsbefehlshaber);
4. der Heerſchaarbefehlshaber, bei welchem techniſche Kenntniſſe vorausgeſetzt werden, wird von den Officieren der ihm untergeordneten Banner erwählt und vom Staatsoberhaupte beſtätigt.

Art. 28.

Die Ernennung des oberſten Befehlshabers aller Bürgerwehrmannſchaften des Landes und ſeines Stabes geſchieht durch das Staatsoberhaupt.

Art. 29.

Beſchwerden gegen das Wahlverfahren entſcheidet endgültig der Gemeinderath des Wahlorts unter Zuzug des Bürgerwehrgerichts nach Stimmenmehrheit.

Der Bürgermeiſter, welcher die angegriffene Wahl geleitet hat, ingleichem die dabei anweſend geweſenen Urkundsperſonen nehmen an dieſer Verhandlung und Entſcheidung nicht Theil.

Art. 30.

In jeder Gemeinde führt Derjenige, welcher die höchſte Stelle in der Wehrmannſchaft bekleidet, den Oberbefehl; bei der Vereinigung der Bürgerwehren mehrerer Gemeinden immer Derjenige, welcher die höchſte Befehlshaberſtelle bekleidet.

Art. 31.

Die Beimänner (Adjutanten) werden von dem betreffenden Befehlshaber aus der Zahl der Zugsanführer und Zugmeiſter, der Bannerſchreiber und Gerichtswart aus der Zahl der Unteranführer, der Bannertrommler oder Horniſt aus der Zahl der Trommler und Horniſten ernannt.

Art. 32.

Die Dienſtzeit ſämmtlicher Anführer und Unteranführer, ſo wie der Unterſtabsleute dauert 6 Jahre.

Wo von einer Stelle Mehrere vorhanden ſind, tritt davon alle 3 Jahre die Hälfte aus und das Loos beſtimmt, wer erſtmals auszutreten habe.

Im Falle der Erledigung einer Stelle durch Tod, Austritt oder Beförderung findet eine Erſatzwahl für die Dauer der Dienſtzeit des Abgegangenen ſtatt.

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Art. 33.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen.

Nachſicht kann aus erheblichen Ablehnungsgründen die Wählerſchaft ertheilen.

Die relative Stimmenmehrheit der Erſchienenen entſcheidet.

III. Dienſtkleidung und Ausrüſtung der Bürgerwehr.

Art. 34.

Die Beſtimmung der Dienſtkleidung bleibt der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde überlaſſen; ſie muß jedoch ſo beſchaffen ſein, daß ſie keine Veranlaſſung zur Verwechslung mit dem übrigen Heere gibt.

Art. 35.

Die Beſtimmung der Dienſtzeichen der Bürgerwehr bleibt dem Oberbefehlshaber der Landesbürgerwehr überlaſſen.

Sie ſoll ſo einfach als möglich ſein.

Art. 36.

Jedes Banner hat eine Fahne.

Jedes Fähnlein führt ein im Gewehrlaufe getragenes, mit der Nummer des Fähnleins verſehenes Fahnzeichen.

Kleinere Abtheilungen als ein Fähnlein können beim Dienſt in der Gemeinde Fahnzeichen mit den Farben der Gemeinde führen.

Art. 37.

Weſentlich nothwendige Bewaffnung iſt:

1) für den Officier: ein Säbel;
2) für den Unterofficier: die Muskete mit Bajonet und Patrontaſche, Seitengewehr;
3) für den Bürgerwehrmann: die Muskete mit Bajonet und Patrontaſche.

Art. 38.

Die Bürgerwehren einzelner Gemeinden oder einzelner Abtheilungen derſelben können ſtatt der Musketen Büchſen wählen.

Art. 39.

Wehrmannſchaften einzelner Gemeinden können vorderhand, und bis zur regelmäßigen Bewaffnung, bewaffnet werden mit Jagd- oder anderen Gewehren, mit Piken oder Senſen.

Art. 40.

Die Fahnen, Trommeln und Signalhörner werden von der Gemeinde geſtellt, und eben ſo die Munition.

Art. 41.

Die Ausrüſtungsgegenſtände, welche im Falle des Art. 11 und nach Art. 40 dieſes Geſetzes von der Gemeinde angeſchafft wurden, bleiben deren Eigenthum, ſollen von den Inhabern ſorgfältig erhalten und beim Austritt aus der Bürgerwehr in gutem Stand zurückgegeben werden.

Art. 42.

Bei allen die Ausrüſtung betreffenden Fragen, welche die Gemeindecaſſe berühren, hat ſich der Gemeinderath mit dem Befehlshaber der Bürgerwehr zu benehmen.

IV. Dienſtvorſchriften.

Art. 43.

Die Bürgerwehr tritt, außer der zur Einübung beſtimmten Zeit, in Dienſtthätigkeit, ſobald es der im Art. 2 angegebene Zweck erheiſcht:

a. auf Aufforderung der Gemeindebehörde;

b. auf Aufforderung der Staatsbehörden oder des Oberbefehlshabers.

Art. 44.

In dringenden Fällen, wie namentlich bei Abweſenheit oder Verhinderung der Behörden, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge ſteht, kann ſie der Anführer der Gemeinden oder des Bezirks allein zuſammenberufen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeinde- oder Staatsbehörde.

Art. 45.

Im Falle von Unruhen, Feuerlärm und ähnlichen gefahrdrohenden Umſtänden bewaffnen ſich die Bürgerwehrmänner, um auf die erſte Aufforderung auf ihren Sammelplätzen oder den bedrohten Punkten, wo ihre Gegenwart erforderlich iſt, zu erſcheinen.

Art. 46.

Die Bürgerwehren haben den nach Art. 45 an ſie ergehenden Aufforderungen unweigerlich und unverzüglich Folge zu leiſten.

Art. 47.

Der Befehlshaber der Bürgerwehr beruft die zur Dienſtleiſtung nöthige Mannſchaft.

Art. 48.

Die vom Befehlshaber zum Dienſt berufene Mannſchaft hat in vollſtändiger Dienſtkleidung und Bewaffnung ſchleunigſt zu erſcheinen und ſeine weiteren Anordnungen auszuführen.

Im Falle der Krankheit oder anderer dringender Hinderniſſe hat der zum Dienſt Berufene das Hinderniß dem Befehlshaber ſogleich anzeigen zu laſſen.

Art. 49.

Bei Feuersgefahr ſind ausnahmsweiſe diejenigen Bürgerwehrmänner, welche zugleich zur Feuerwehr gehören, ſo wie die Angeſtellten, welche nach ihren Dienſtvorſchriften ſich in einem beſtimmten Dienſtlocale einfinden müſſen, vom Erſcheinen bei der Bürgerwehr befreit.

Art. 50.

Erſcheint die Bürgerwehr im Dienſte, ſo theilt ſie mit dem übrigen Heere alle Ehrenrechte.

Art. 51.

In Kriegszeiten theilt ſich die Bürgerwehr in drei Aufgebote:

Das erſte Aufgebot beſteht aus allen Unverheiratheten und Wittwern ohne Kinder, welche am vorangegangenen 1. Januar das dreißigſte Lebensjahr nicht überſchritten haben.

Das zweite Aufgebot beſteht aus den Unverheiratheten und Wittwern ohne Kinder vom zurückgelegten dreißigſten bis fünfundvierzigſten Jahre und aus den Verheiratheten bis zum zurückgelegten dreißigſten Jahre.

Das letzte Aufgebot umfaßt alle übrigen Wehrmänner.

Art. 52.

Das erſte Aufgebot iſt beſtimmt zur Vertheidigung des Landes innerhalb deſſen Grenzen, und wird im Falle eines Angriffs beſonders organiſirt werden.

Ein Geſetz wird dieſe Organiſation beſtimmen.

Art. 53.

Das zweite Aufgebot unterſtützt das Heer bei ſeinen Operationen im Lande.

Die Wehrmannſchaft deſſelben ſoll vorzüglich nur in der Heimath des Corps verwendet werden.

Ein Geſetz wird das Nähere der Organiſation beſtimmen.

Art. 54.

Das zweite Aufgebot wird nur zum Theil aufgeboten, wenn das erſte bereits in Thätigkeit iſt.

Art. 55.

Die Wehrmannſchaften können nur durch einen Act der Geſetzgebung und nur für eine beſtimmte Zeit zum Kriegsdienſte verwendet werden.

Sind die Landſtände nicht verſammelt, ſo kann das Aufgebot unter Mitwirkung des landſtändiſchen Ausſchuſſes im Wege eines proviſoriſchen Geſetzes geſchehen, jedoch müſſen gleichzeitig mit deſſen Erlaſſung die Stände einberufen und innerhalb 10 Tagen verſammelt ſein. Das proviſoriſche Geſetz verliert ſeine Wirkſamkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Verſammlung der Stände an ein beſtätigendes Geſetz erlaſſen wird.

Art. 56.

Das dritte Aufgebot wird nur zum Dienſte in der Gemeinde verwendet.

Art. 57.

Im Falle der Verwendung außerhalb der Gemeinde wird die Bürgerwehr hinſichtlich des Soldes und der Verpflegung wie die Linie behandelt.

Art. 58.

Die den Ortsverhältniſſen entſprechenden Dienſtvorſchriften erläßt der Befehlshaber benehmlich mit dem Gemeinderath.

Art. 59.

Allgemeine Dienſtvorſchriften für die geſammte Landeswehrmannſchaft unterliegen ſtändiſcher Zuſtimmung.

V. Verwaltung.

Art. 60.

In jeder Gemeinde beſteht ein Verwaltungsausſchuß aus drei Mitgliedern, wenn die Mannſchaft weniger als ein Banner ausmacht. Er beſteht aus ſieben Mitgliedern, wenn die Mannſchaft aus einem oder mehreren Bannern beſteht.

Art. 61.

Der Wehrverwaltung liegt die Fürſorge für die Ausrüſtung und Bewaffnung und die Beſorgung aller übrigen öconomiſchen Angelegenheiten, in Gemeinſchaft mit dem Befehlshaber und ſeinem Stabe, wo ein ſolcher ſich befindet, ob.

Art. 62.

Mitglieder des Verwaltungsausſchuſſes einer jeden Gemeinde ſind der Bürgermeiſter und der Gemeindeverrechner, die übrigen Mitglieder deſſelben werden eben ſo gewählt wie die Hauptleute.

Art. 63.

Unter ſeiner Aufſicht und Verwaltung ſteht auch die Corpscaſſe.

In dieſelbe fließen:

a. die freiwilligen,
b. die im Art. 6 angeführten Beiträge;
c. die Strafgelder;
d. alle ſonſtigen Einnahmen des Corps.

Art. 64.

Die Mittel der Corpscaſſe ſollen nach Beſtreitung der nothwendigſten Bedürfniſſe zunächſt zur Ausrüſtung und Bewaffnung unbemittelter Wehrmänner verwendet werden.

Art. 65.

Die Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben erſtellt der Gemeinderechner.

VI. Strafen.

Art. 66.

Der Befehlshaber einer Bürgerwehr, welcher den nach Art. 43 an ihn ergehenden Aufforderungen nicht Folge leiſtet, oder mit Ueberſchreitung ſeiner Befugniſſe die Dienſtthätigkeit der Wehrmannſchaft unter Umſtänden aufbietet, welche geeignet ſind, die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden, wird ſeines Dienſtes enthoben und vor den ordentlichen Richter geſtellt.

Er verfällt, vorbehaltlich höherer Strafe, wenn andere Vergehen mit unterlaufen, in eine Gefängnißſtrafe bis zu drei Monaten, verbunden mit Ausſtoßung aus der Bürgerwehr oder Entziehung des Grades.

Art. 67.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr eigenmächtig ausrücken, oder den Befehlen der Vorgeſetzten im Dienſte den Gehorſam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht ausüben, ſo werden die Betheiligten ſofort entwaffnet, des Dienſtes enthoben und zur Strafe des Amtsgefängniſſes (Strafgeſetzbuch §. 40), oder wenn die Eigenmacht oder die Verweigerung des Gehorſams zu einem geſetzwidrigen Zweck geſchah, zu einer Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen und zur Ausſtoßung aus der Bürgerwehr oder Entziehung des Grades verurtheilt.

Art. 68.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches zu einer bewaffneten Dienſtverrichtung beſtimmt wird, und ſich derſelben ohne hinreichende Entſchuldigung entzieht, verfällt, vorbehaltlicher höherer Strafe, wenn andere Verbrechen mit unterlaufen, in eine Gefängnißſtrafe bis zu vierzehn Tagen, verbunden mit der Entziehung des Grades oder nach Umſtänden mit der Ausſtoßung. Das Erkenntniß hierüber, ſo wie in den Fällen der Art. 66 und 67 gehört zur Zuſtändigkeit des Geſchwornengerichts oder bis zu deſſen Einführung des Hofgerichts.

Art. 69.

Die übrigen Uebertretungen dieſes Geſetzes und der beſonderen Dienſtvorſchriften werden beſtraft mit

1) einfachem Verweis;
2) Geldbußen bis zu fünf Gulden;
3) Freiheitsſtrafen bis zu zwei Tagen;

4. öffentlichem Verweis vor der Fronte;
5. Entziehung des Grades bis zur nächſten Wahl;
6. Außſtoßung.

Art. 70.

Jeder Vorgeſetzte kann ſeinen Untergebenen im Dienſte zurechtweiſen oder die augenblickliche Verhaftung deſſelben anordnen, wenn er ſich im Dienſte einer Trunkenheit, eines Ungehorſams, einer Widerſetzlichkeit oder thätlichen Beleidigung, oder ſonſt einer Handlung ſchuldig macht, welche nach den beſtehenden Geſetzen überhaupt die Verhaftung begründet.

Er iſt aber verpflichtet, dem Befehlshaber hievon längſtens binnen ſechs Stunden die Anzeige zu machen; dieſer iſt verbunden, die Verhaftung alsbald entweder aufzuheben, oder zu beſtätigen und den Verhafteten dem Gerichte zu übergeben, deſſen Zuſtändigkeit er für begründet erachtet.

Art. 71.

Der Befehlshaber erkennt die im Art. 69 Nr. 1 — 3 beſtimmten Strafen. Gegen ſein Erkenntniß ſteht dem Verurtheilten die Berufung an das Bürgerwehrgericht innerhalb drei Tagen zu.

Art. 72.

Das Bürgerwehrgericht wird gebildet aus je einem Mann eines jeden Grades. Wo mehr als ein Mann deſſelben Grades vorhanden iſt, tritt der dem Lebensalter nach Aelteſte in das Bürgerwehrgericht.

Iſt ein Mitglied des Bürgerwehrgerichts verhindert, ſo iſt der Nächſte nach ihm im nämlichen oder nächſt niedern Grade ſein Stellvertreter.

Art. 73.

Den Vorſitz im Bürgerwehrgericht führt der die höchſte Stelle Bekleidende. Seine Stimme entſcheidet, wenn, dieſe miteingerechnet, Stimmengleichheit entſteht.

Art. 74.

Der Vorſitzende beruft das Bürgerwehrgericht, und ernennt aus den Mitgliedern deſſelben den Berichterſtatter und Protocollführer.

Art. 75.

Die ſummariſche Voruntersuchung führt der Berichterſtatter.

Art. 76.

In öffentlicher Sitzung findet ſodann die ſchließliche Unterſuchung, Verhandlung und die Verkündung des Urtheils ſtatt.

Art. 77.

Die Beweiſe werden in derſelben auf Antrag des Berichterſtatters wie des Angeklagten erhoben.

Art. 78.

Das Weſentliche der Verhandlungen, insbeſondere der Zeugenausſagen, wird zu Protocoll genommen und von den Zeugen, dem Berichterſtatter und Angeklagten unterzeichnet.

Art. 79.

Am Schluſſe der Verhandlung entwickelt der Berichterſtatter das Thatſächliche des Falles, und ſtellt die geſetzlichen Anträge. Dem Angeklagten ſteht es frei, in Perſon ſich zu vertheidigen oder durch einen erwählten Beiſtand ſich vertreten zu laſſen.

Art. 80.

Das Wehrmanngericht fällt und verkündet ſodann das Erkenntniß, gegen welches keine Berufung ſtattfindet. Das Erkenntniß wird niedergeſchrieben und von dem Gerichte unterzeichnet und aufbewahrt.

Art. 81.

Erſcheint der vorgeladene Angeſchuldigte nicht, ſo verliert er das Recht der Vertheidigung, und es wird ſofort nach dem Ergebniß der Unterſuchung erkannt.

Art. 82.

Das Bürgerwehrgericht tritt außerdem als Ehrengericht ein, und wird zu dieſem Zwecke von dem Befehlshaber berufen:

1. zur Vermittlung oder Entſcheidung perſönlicher Beleidigungen zwiſchen einzelnen Mitgliedern.

Wer zu dieſem Zweck die Berufung des Ehrengerichts verlangt, oder zu derſelben zuſtimmt, unterwirft ſich mit Verzicht auf jede weitere Verfolgung der Sache unbedingt dem ehrengerichtlichen Spruch.

In dieſem Falle kann das Ehrengericht auch die Strafen des Art. 69. Ziffer 1 — 3 einſchließlich erkennen.

2. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr durch ſittenwidrigen Lebenswandel ſich in der öffentlichen Meinung herabgeſetzt hat, oder ſonſt die Sicherheit des Dienſtes durch ſein Benehmen gefährdet.

In dieſem Falle kann das Ehrengericht die einfache Ausſtoßung des Angeklagten von der Bürgerwehr ausſprechen. Es ſind dazu drei Viertheile der Stimmen aller Mitglieder des Gerichts erforderlich.

Gegen das Erkenntniß iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Art. 83.

Die Erkenntniſſe des Befehlshabers werden, ſofern nicht Berufung an das Bürgerwehrgericht erfolgt iſt, ebenſo wie alle Erkenntniſſe des Letzteren, nach 24 Stunden vollzugsreif und vollzogen.

Art. 84.

Der einfache Verweis wird an den Betheiligten vom Befehlshaber im Beiſein zweier Mitglieder der Bürgerwehr durch Verleſung des Urtheils vollzogen.

Art. 85.

Die Geldbußen werden nöthigenfalls im Wege der Vollſtreckung beigetrieben und fallen in die Corps-Caſſe.

Art. 86.

Die Freiheitsſtrafen werden, wenn ſie ſich nicht auf Hausarreſt beſchränken, oder wenn der Hausarreſt gebrochen wird, im Bürgergefängniß der Gemeinde erſtanden.

Art. 87.

Der öffentliche Verweis vor der Fronte wird vor verſammelter Bürgerwehr durch den Befehlshaber mittelſt Verleſung des Erkenntniſſes vollzogen.

Art. 88.

Die Entziehung des Grades und die Ausſtoßung wird der verſammelten Bürgerwehr durch Tagsbefehl verkündet.

Art. 89.

In allen, den Bürgerwehrdienſt nicht berührenden Angelegenheiten bleiben die Mitglieder der Bürgerwehr den geſetzlich zuſtändigen Behörden untergeben.

Art. 90.

Hat ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienſte auch ein gemeines Verbrechen begangen, ſo iſt das zugleich begangene Dienſtvergehen blos als ein Straferhöhungsgrund zu betrachten, und das Bürgerwehrgericht hat in dieſem Falle nur nach erfolgtem Urtheile des ordentlichen Gerichts die etwa eintretende Ausſtoßung des Verurtheilten zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntniſſes zu bewirken.

Art. 91.

Wird die perſönliche Verhaftung eines im Dienſte befindlichen Mitgliedes der Bürgerwehr von einer Staatsbehörde verfügt, ſo iſt der Vollzug durch den Befehlshaber zu bewirken.

VII. Umgeſtaltung der beſtehenden Bürgermilitärcorps.

Art. 92.

Die beſtehenden Bürgermilitärcorps ſind nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes umzugeſtalten.

VIII. Transitorische Bestimmungen.

Art. 93.

Dieses Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sowie das baldigst zu erlassende Gesetz über Wehrpflicht mit Verschmelzung des stehenden Heeres und einer allgemeinen Volksbewaffnung verkündet sein wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. April 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. XXI. 89

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. April 1848.

Inhalt.

Geſetze: Geſetz, die Erhebung der Steuern in den erſten ſechs Monaten des Calenderjahres 1848 betreffend. Geſetz, die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen betreffend. Geſetz, den Ankauf und die Unterhaltungskoſten von Pferden für das Armeecorps betreffend. Geſetz, die Verzinſung der bei der Amortiſationscaſſe angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1847—1848 betreffend. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums: Den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrode betreffend.

Dienſterledigung.

Geſetze.

(Geſetz, die Erhebung der Steuern in den erſten ſechs Mona ten des Calenderjahres 1848 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern ſind für die erſten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Entſchädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der in den Gemeinden bei Zuſammenrottungen verübten Verbrechen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Geſammtheit der Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, in welcher von einer größeren zuſammengerotteten Menge, oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Perſonen oder das Eigenthum verübt worden, iſt ſchuldig, für den dadurch geſtifteten Schaden zu haften.

Art. 2.

Haben die Einwohner mehrerer Gemeinden zur Verübung ſolcher Verbrechen ſich zuſammengerottet, ſo ſind die ſämmtlichen Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner aller dieſer Gemeinden zum Schadenerſatze ſo verpflichtet, als wenn ſie einer Gemeinde angehörten.

Art. 3.

Waren die Thäter, welche die Verbrechen verübten, nicht Einwohner der Gemeinde in der dieſelben begangen wurden; ſondern kamen ſie aus anderen Gemeinden, und waren die Einwohner der Gemeinde, in der das Verbrechen verübt war, außer Stande, die Verbrecher zu hindern, ſo trifft ſie keine Verpflichtung zum Schadenerſatze.

Art. 4.

Die Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte diejenigen kamen, welche die Verbrechen in einer anderen Gemeinde verübten, ſind zum Schadenerſatze nur dann verpflichtet, wenn Diejenigen, welche die Verbrechen verübten, in einer ſo großen Zahl und auf eine ſolche Weiſe ſich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner der Gemeinde bei gehöriger Aufmerkſamkeit (L. R. S. 1150 a. — c.) vorherſehen konnten, daß die Entfernung in verbrecheriſcher Abſicht geſchehe.

Art. 5.

Diejenigen, welche durch Verbrechen der im Art. 1 bezeichneten Art Schaden gelitten haben, ſind berechtigt, nach Maaßgabe der Art. 1 bis 4 die Vergütung deſſelben von der Geſammtheit der Bürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner zu fordern. In Bezug auf die Begründung der Entſchädigungspflicht und die Rückſichten, nach welchen der Schadenerſatz zu beurtheilen iſt, entſcheiden dabei die Vorſchriften des Geſetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen.

Art. 6.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entſchädigung und die Größe derſelben entſcheiden die Gerichte.

Art. 7.

Die Entſchädigung wird, wenn die Geſammtheit der Entſchädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuercapitale zu machende Umlage gedeckt. Wie viel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geſchehen ſoll, wird von einem aus dem Kreiſe, in dem das Verbrechen verübt wurde, durch Urwahlen zu wählenden Geſchwornengerichte von zwölf Bürgern entſchieden. Die Kreisregierung leitet die Verhandlungen ein und beruft die Bürger. Eine Verordnung beſtimmt das Verfahren über die Wahl.

Art. 8.

In dem nach Art. 6 und 7 eintretenden Verfahren vertritt der betreffende Gemeinderath die in Anſpruch genommene Geſammtheit der Einwohner der Gemeinde.

Art. 9.

Diejenigen Bürger und Einwohner, welche Entſchädigung bezahlten und keinen Antheil an dem verübten Verbrechen als Thäter, Anſtifter oder Gehilfen nahmen, haben ihren Rückgriff gegen die Urheber, Anſtifter und Theilnehmer an den verübten Verbrechen und gegen Diejenigen, welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrläſſigkeit die Maaßregeln unterließen, welche dem Ausbruche der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.

Art. 10.

Das gegenwärtige Geſetz tritt in Wirkſamkeit vom 12. März 1848 an. Es erlöſcht mit dem Schluſſe des nächſten Landtages, wenn es nicht wieder erneuert wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XXI.

(Geſetz: Den Ankauf und die Unterhaltungskoſten von Pferden für das Armee-Corps betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Kriegsminiſterium erhält zum Ankauf von Pferden und zu deren Unterhaltung während drei Monaten einen Credit von 110,779 fl. 24 kr. — „Einhundert zehntauſend ſiebenhundert ſiebenzig neun Gulden 24 Kreuzer.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz: Die Verzinſung der bei der Amortiſationscaſſe angelegten Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach §. 5, Satz 5, und §. 8 des Zehntablöſungsgeſetzes bei der Staatscaſſe zur verzinslichen Anlage kommenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntablöſungscapitalien können

1. wenn die Anlage vor Ablauf des Jahres 1847 erfolgt iſt, bis zum Schluſſe des Jahres 1857,
2. wenn die Anlage nach 1847 erfolgt iſt, lediglich bis zum Ablauf der im Zehntablöſungsgeſetze beſtimmten zehnjährigen Anlagefriſt

gegen fünf Procent Zinſen jährlich angelegt bleiben.

Art. 2.

Sind Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntcapitalien nach Ablauf der Zeit, für welche nach Art. 1 eine fünfprocentige Verzinſung ſtattfindet, noch bei der Staatscaſſe angelegt, ſo iſt dieſe befugt,

ſie von da an nach dem jeweils üblichen Zinsfuße zu verzinſen, auch mit halbjähriger Friſt jederzeit zur Heimzahlung zu kündigen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. April 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Rechnungsführer, Cameralaſſiſtenten Erkenbrecht, zum Regimentsquartiermeiſter im Leibinfanterieregimente zu ernennen;

dem proviſoriſchen Buchhalter Körber bei der Generalkriegscaſſe dieſe Stelle definitiv zu übertragen;

den Expeditor Wacker bei dem Kriegsminiſterium in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Reviſor Kipp zum Expeditor bei demſelben Miniſterium zu ernennen;

die Kriegsminiſterial-Reviſoren Sexauer und Feinaigle zu Oberreviſoren zu befördern;

den Regimentsquartiermeiſter Block vom erſten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Oberreviſor, zum Kriegs-Commiſſariate zu verſetzen, und endlich

den Kriegsminiſterialrevidenten Deimling zum Regimentsquartiermeiſter im erſten Infanterieregimente zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 27. März

allergnädigſt bewogen gefunden, den Oberſten von der Suite der Infanterie von Noël auf ſein Anſuchen, wegen geſchwächter Geſundheit, der Function eines Garniſonscommandanten der Reſidenz zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 30. März

allergnädigſt bewogen gefunden:

die auf den Profeſſor Dr. von Woringen gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Freiburg für das Studienjahr 1848/49 zu beſtätigen;

den Amtschirurgen Ris in Gengenbach auf das Amtschirurgat Lörrach, und

den Amtschirurgen Dürr in Schönau auf das Amtschirurgat Gengenbach

zu verſetzen;

das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreiſe dem Amtschirurgen, practiſchen Arzte Rees in Wiesloch,

die evangeliſche Pfarrei Wieblingen, Decanats Oberheidelberg, dem Pfarrer Euler zu Rohrbach,

die evangeliſche Pfarrei Rusheim, Landdecanats Carlsruhe, dem Pfarrer Günther in Schmieheim,

die evangeliſche Pfarrei Teutſchneureuth, Landdecanats Karlsruhe, dem Pfarrer Höchſtetter in Uiffingen,

die katholiſche Pfarrei Unteribach, Amts St. Blaſien, dem dortigen Pfarrverweſer Ferdinand Mörmann,

die katholiſche Pfarrei Dingelsdorf, Amts Conſtanz, dem Pfarrer Conrad Leber zu St. Roman,

die katholiſche Pfarrei Mauer, Amts Neckargemünd, dem Beneficiaten Joſeph Pfiſter in Rothweil,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, dem Caplaneiverweſer Peter Bauer in Hammereiſenbach,

die katholiſche Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweſer Ambros Hettich zu Markdorf, und

die katholiſche Pfarrei Krotzingen, Amts Staufen, dem geiſtlichen Rath, Pfarrer Johann Baptiſt Wepfer zu Inzlingen

zu übertragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 31. März

den General der Infanterie, Markgrafen Wilhelm von Baden, Großherzogliche Hoheit, zum Commandirenden des achten deutſchen Armee-Corps, und

den Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit zum Commandirenden der großherzoglich badiſchen, die zweite Diviſion des achten deutſchen Armee-Corps bildenden Truppen zu ernennen;

unter dem 31. März

mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

den Oberamtmann Martin in Neuſtadt zum Hofgerichtsrath in Conſtanz zu ernennen;

den Aſſeſſor Kerkenmaier in Offenburg, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, zum Bezirksamt Breiſach, und

den Oberamtmann Mainhard in Jeſtetten in den Ruheſtand zu verſetzen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner allergnädigſt geruht:

unter dem 2. April

den Oberamtmann Schilling in Staufen wegen vorgerückten Alters, auf ſein unterthänigſtes

Anſuchen, und eben ſo den Geheimen Rath Häfelin in Bühl und den Oberamtmann Fauth in Schwetzingen, wegen körperlicher Leiden, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Verwaltung des Bezirksamts Staufen dem Oberamtmann von Reichlin in Philippsburg,
jene des Bezirksamts Schwetzingen dem Oberamtmann Dilger in Haslach, und
jene des Bezirksamts Bühl dem Amtmann Kuenzer in Waldkirch zu übertragen;
den Oberamtmann Lichtenauer von Offenburg nach Neuſtadt,
den Oberamtmann Kuen in Müllheim nach Philippsburg,
den Oberamtmann Rieder in Stockach nach Wolfach zu verſetzen;
den Amtmann Leiber in Waldkirch zum Amtsvorſtand in Stockach, und
den Amtmann Winter in Müllheim zum Amtsvorſtand in Waldkirch zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1847/48 betreffend.)

Auch im Jahre 1847 haben die Brandentſchädigungen eine ungewöhnliche Höhe erreicht und die Hoffnung auf Erleichterung der Beitragspflichtigen nicht erfüllt.

Die Vergütungen haben nämlich betragen:

im Seekreiſe	140,878	fl. 46	kr.
„ Oberrheinkreiſe	188,968	„ 9	„
„ Mittelrheinkreiſe	142,628	„ 10	„
„ Unterrheinkreiſe	103,400	„ 23	„
zuſammen .	575,875	fl. 28	kr.
Hiezu kommen:			
Taxationsgebühren	15,200	„ 57	„
Paſſivzinſe	2,814	„ 20	„
Adminiſtrationskoſten	5,228	„ 10	„
Abgang	222	„ 43	„
zuſammen .	599,341	fl. 38	kr.

welche nach §. 60 des Feuerverſicherungsgeſetzes durch die Umlage des Jahres 1848 zu decken ſind.

Die ordentliche Umlage für 1847—48 wird deßhalb auf

Elf Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanſchlag beſtimmt, wodurch das Bedürfniß nicht allein gedeckt iſt, ſondern auch noch Mittel für etwaige unvorhergeſehene Fälle, ſo wie zur Beſtreitung der Koſten für die angeordneten Reviſionen zu hoher Feuerverſicherungsanſchläge gegeben ſind.

Dieſer Umlage iſt der Gebäudeanſchlag auf 1. Januar 1847, welcher durch die Ergebniſſe des allgemeinen Umgangs im December 1846 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Inſtruction

III. zum Feuerverſicherungsgeſetze am 30. November 1847 geſchloſſenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge ſich ergebende Bruchtheile ſind bis zu einem halben Kreuzer außer Anſatz zu laſſen, wenn ſie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialüberſichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetze und der dieſſeitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweiſe die Rubriken 8, 9, 10 derſelben ausfüllen, und durch die Amtsreviſorate genau prüfen zu laſſen.

Die ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſter ſind nach Maßgabe des §. 30 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetze durch die Amtsreviſorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derſelben iſt nebſt den Specialüberſichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern, mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Inſtruction III. durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandcaſſe zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſters iſt der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisüberſicht und gleichbaldigen Mittheilung an den Verwaltungsrath der Generalbrandcaſſe vorzulegen.

Man erwartet übrigens, daß die Kreisregierungen mit allem Nachdruck die pünktliche Einhaltung der in der Inſtruction III. für Fertigung der nöthigen Vorarbeiten feſtgeſetzten Termine überwachen werden, da die Verhältniſſe den ſchleunigen Einzug der Beiträge dringend nöthig machen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrode betreffend.)

Die Verordnung vom 18. Mai 1847 (Regierungsblatt Nr. XXI.), den Verkauf von friſchgebackenem Schwarzbrode betreffend, wird hiermit außer Wirkſamkeit geſetzt.

Carlsruhe, den 28. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigung.

Durch das Ableben des Decans und Stadtpfarrers, Kirchenrathes Dr. Wolf in Heidelberg, iſt eine evangeliſche Pfarrſtelle bei St. Peter und Providenz daſelbſt, mit einer je nach dem Dienſtalter des Bewerbers auf 1,200, 1,400, 1,600 oder 1,800 Gulden zu regulirenden, in der Wirklichkeit bedeutend höher kommenden Competenz, erlediget worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XXII. 97

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. April 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt der Abgeordneten Stolz und Kern aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Nombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige erſte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Austritt der Abgeordneten Stolz und Kern aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 31. März d. J., Nr. 633 und 634, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Stolz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl in dem 23. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit deren Vornahme der Regierungsrath Kuntz dahier, und in Folge des Austritts des Abgeordneten Kern aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl in dem 12. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Regierungsrath Stephani in Freiburg beauftragt werde.

Carlsruhe, den 1. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Austritt des Abgeordneten Nombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 2. d. M., Nr. 641, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Nombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 16. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Regierungsrath Fromherz in Freiburg als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 3. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen ersten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der neunten Ziehung am 30. März 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge gedruckt.)

Nummern der am 29. Februar 1848 gezogenen 40 Serien.

49. 525. 672. 993. 1124. 1166. 1234. 1255. 1273. 1314. 1324. 1347. 1406. 1482. 1860. 1977. 2261. 2515. 2613. 2743. 3521. 4429. 4583. 5225. 5364. 6119. 6393. 6411. 6609. 6806. 7143. 7204. 7209. 7303. 7345. 7384. 7418. 7464. 7524. 7582.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
2401	42	2417	42	2433	42	2449	42	26215	42	26231	50
2402	42	2418	42	2434	42	2450	42	26216	42	26232	250
2403	42	2419	42	2435	42	26201	42	26217	42	26233	50
2404	42	2420	42	2436	42	26202	42	26218	42	26234	42
2405	42	2421	42	2437	42	**26203**	**1000**	26219	42	26235	42
2406	42	2422	42	2438	42	26204	42	26220	50	26236	50
2407	42	2423	42	2439	42	26205	250	26221	42	26237	42
2408	42	2424	42	2440	42	26206	42	26222	42	26238	42
2409	42	2425	42	2441	42	26207	42	26223	42	26239	42
2410	50	2426	42	2442	42	26208	42	26224	42	26240	42
2411	42	2427	42	2443	42	26209	42	26225	42	26241	42
2412	42	2428	42	2444	42	26210	42	26226	50	26242	50
2413	42	2429	42	2445	42	26211	42	26227	50	26243	42
2414	50	2430	42	2446	42	26212	50	26228	50	26244	42
2415	42	2431	50	2447	42	26213	42	26229	42	26245	50
2416	42	2432	42	2448	42	26214	42	26230	42	26246	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
26247	50	49601	42	56155	42	58259	50	61663	42	62717
26248	42	49602	42	56156	50	58260	50	61664	42	62718
26249	42	49603	42	56157	42	58261	42	61665	42	62719
26250	42	49604	42	56158	42	58262	42	61666	42	62720
33551	42	49605	42	56159	42	58263	42	61667	42	62721
33552	42	49606	50	56160	42	58264	42	61668	42	62722
33553	42	49607	42	56161	42	58265	42	61669	42	62723
33554	50	49608	42	56162	42	58266	50	61670	42	62724
33555	50	49609	42	56163	42	58267	42	61671	42	62725
33556	50	49610	42	56164	42	58268	42	61672	42	62726
33557	42	49611	42	56165	42	58269	42	61673	50	62727
33558	42	49612	42	56166	42	58270	42	61674	42	62728
33559	50	49613	50	56167	42	58271	42	61675	50	62729
33560	42	49614	42	56168	42	58272	42	61676	42	62730
33561	42	49615	42	56169	42	58273	42	**61677**	**30000**	62731
33562	42	49616	42	56170	42	58274	42	61678	42	62732
33563	42	49617	50	56171	42	58275	42	61679	42	62733
33564	42	49618	42	56172	42	58276	42	61680	42	62734
33565	42	49619	42	56173	42	58277	42	61681	42	62735
33566	42	49620	42	56174	42	58278	42	61682	42	62736
33567	42	49621	42	56175	42	58279	42	61683	42	**62737**
33568	42	49622	42	56176	42	58280	42	61684	42	62738
33569	42	49623	50	56177	42	58281	50	61685	42	62739
33570	42	49624	42	56178	50	58282	42	61686	42	62740
33571	42	49625	50	56179	42	58283	42	61687	42	62741
33572	42	49626	42	56180	42	58284	42	61688	42	62742
33573	50	49627	42	56181	42	58285	42	61689	42	62743
33574	42	49628	42	56182	42	58286	42	61690	42	62744
33575	42	49629	50	56183	42	58287	50	61691	42	62745
33576	42	49630	42	56184	42	58288	42	61692	42	62746
33577	42	49631	50	56185	42	58289	42	61693	42	62747
33578	42	49632	50	56186	42	58290	50	61694	42	62748
33579	**2000**	49633	42	56187	42	58291	42	61695	42	62749
33580	42	49634	42	56188	42	58292	42	61696	42	62750
33581	42	49635	50	56189	42	58293	42	61697	42	63601
33582	50	49636	42	56190	42	58294	42	61698	42	63602
33583	**1000**	49637	42	56191	42	58295	42	61699	42	63603
33584	42	49638	42	56192	42	58296	42	61700	42	63604
33585	42	49639	42	56193	42	58297	42	62701	42	63605
33586	42	49640	42	56194	42	58298	42	62702	42	63606
33587	42	49641	42	56195	42	58299	42	62703	42	63607
33588	42	49642	50	56196	42	58300	42	62704	42	63608
33589	42	49643	42	56197	42	61651	42	62705	42	63609
33590	42	49644	42	56198	42	61652	42	62706	42	63610
33591	42	49645	42	56199	42	61653	42	62707	42	63611
33592	42	49646	42	56200	42	61654	42	62708	42	63612
33593	42	49647	42	58251	42	61655	42	62709	42	63613
33594	50	49648	50	58252	42	61656	42	62710	42	63614
33595	250	49649	42	58253	42	61657	42	62711	42	63615
33596	42	49650	42	58254	50	61658	42	62712	42	63616
33597	42	56151	42	58255	42	61659	42	62713	42	63617
33598	42	56152	42	58256	42	61660	50	62714	50	63618
33599	42	56153	42	58257	42	61661	42	62715	42	63619
33600	42	56154	42	58258	42	61662	42	62716	42	63620

Nummer er Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
63621	42	65675	42	66179	42	67333	42	70287	42	74091	42
63622	50	65676	250	66180	42	67334	42	70288	42	74092	42
63623	42	65677	42	66181	42	67335	42	70289	42	74093	42
63624	42	65678	42	66182	42	67336	50	70290	42	74094	42
63625	42	65679	50	66183	50	67337	42	70291	42	74095	42
63626	42	65680	42	66184	42	67338	42	70292	42	74096	42
63627	42	65681	42	66185	42	67339	42	70293	42	74097	42
63628	42	65682	50	66186	42	67340	42	70294	42	74098	42
63629	42	65683	42	66187	42	67341	42	70295	42	74099	42
63630	42	65684	42	66188	42	67342	42	70296	42	74100	42
63631	42	65685	42	66189	42	67343	42	70297	42	92951	42
63632	42	65686	42	66190	42	67344	42	70298	42	92952	50
63633	42	65687	42	66191	42	67345	42	70299	42	92953	42
63634	50	65688	42	66192	42	67346	42	70300	42	92954	42
63635	42	65689	42	66193	42	67347	42	74051	42	92955	50
63636	50	65690	42	66194	42	67348	42	74052	42	92956	42
63637	42	65691	42	66195	50	67349	42	74053	42	92957	42
63638	42	65692	42	66196	42	67350	42	74054	42	92958	42
63639	50	65693	42	66197	42	70251	42	74055	42	92959	42
63640	42	65694	42	66198	42	70252	50	74056	42	92960	42
63641	42	65695	42	66199	42	70253	42	74057	42	92961	50
63642	42	65696	50	66200	42	70254	42	74058	42	92962	50
63643	42	65697	42	67301	42	70255	42	74059	50	92963	42
63644	250	65698	42	67302	42	70256	42	74060	250	92964	50
63645	**1000**	65699	42	67303	42	70257	42	74061	42	92965	42
63646	42	65700	42	67304	42	70258	42	74062	42	92966	42
63647	250	66151	42	67305	42	70259	42	74063	42	92967	250
63648	42	66152	42	67306	50	70260	42	74064	42	92968	42
63649	42	66153	42	67307	50	70261	42	74065	42	92969	42
63650	42	66154	42	67308	42	70262	42	74066	42	92970	42
65651	50	66155	42	67309	42	70263	42	74067	42	92971	42
65652	42	66156	42	67310	42	70264	50	74068	42	92972	42
65653	50	66157	42	67311	42	70265	42	74069	42	92973	42
65654	42	66158	42	67312	50	70266	42	74070	42	92974	42
65655	42	66159	42	67313	42	70267	42	74071	42	92975	42
65656	42	66160	42	67314	42	70268	42	74072	42	92976	42
65657	42	66161	42	67315	42	70269	42	74073	42	92977	42
65658	42	66162	42	67316	50	70270	42	74074	50	92978	42
65659	42	66163	42	67317	42	70271	42	74075	42	92979	42
65660	42	66164	42	67318	42	70272	42	74076	42	92980	42
65661	42	66165	42	67319	42	70273	50	74077	42	92981	42
65662	42	66166	50	67320	42	70274	42	74078	42	92982	42
65663	42	66167	50	67321	42	70275	42	74079	50	92983	42
65664	50	66168	42	67322	42	70276	42	74080	250	92984	42
65665	42	66169	42	67323	42	70277	42	74081	42	92985	42
65666	42	66170	50	67324	50	70278	42	74082	42	92986	42
65667	42	66171	42	67325	42	70279	42	74083	42	92987	42
65668	42	66172	42	67326	250	70280	42	74084	42	92988	42
65669	42	66173	50	67327	42	70281	42	74085	42	92989	42
65670	50	66174	50	67328	42	70282	42	74086	42	92990	42
65671	50	66175	42	67329	42	70283	50	74087	42	92991	42
65672	42	66176	42	67330	50	70284	42	74088	50	92992	42
65673	42	66177	42	67331	42	70285	42	74089	42	92993	42
63674	**1000**	66178	42	67332	42	70286	42	74090	42	92994	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
92995	42	98849	42	125703	42	130607	42	137111	42	176015	42
92996	42	98850	42	125704	42	130608	42	137112	42	176016	42
92997	42	113001	250	125705	42	130609	50	137113	42	176017	42
92998	42	113002	42	125706	42	130610	50	137114	42	176018	50
92999	42	113003	42	125707	42	130611	50	137115	50	176019	50
93000	42	113004	42	125708	42	130612	42	137116	42	176020	50
98801	42	113005	42	125709	42	130613	50	137117	42	176021	42
98802	42	113006	42	125710	42	130614	42	137118	42	176022	50
98803	42	113007	42	125711	42	130615	42	137119	42	176023	42
98804	42	113008	42	**125712**	**1000**	130616	42	137120	42	176024	42
98805	42	113009	42	125713	42	130617	50	137121	50	176025	42
98806	42	113010	250	125714	42	130618	42	137122	42	176026	50
98807	42	113011	42	125715	42	130619	42	137123	42	176027	42
98808	42	113012	42	125716	42	130620	42	137124	42	176028	42
98809	42	113013	42	125717	42	130621	42	137125	42	176029	42
98810	42	113014	42	125718	42	130622	42	137126	42	176030	50
98811	42	113015	42	125719	42	130623	42	137127	50	176031	42
98812	42	113016	42	125720	50	130624	42	137128	42	176032	42
98813	42	113017	42	125721	42	130625	42	137129	42	176033	42
98814	42	113018	42	125722	50	130626	42	137130	42	176034	42
98815	42	113019	42	125723	42	130627	42	137131	42	176035	42
98816	42	113020	42	125724	42	130628	42	137132	42	176036	42
98817	42	113021	42	125725	42	130629	42	137133	50	176037	42
98818	42	113022	42	125726	42	130630	42	137134	42	**176038**	**1000**
98819	42	113023	42	125727	42	130631	42	137135	42	176039	42
98820	42	113024	42	125728	42	130632	42	137136	42	176040	42
98821	42	113025	42	125729	42	130633	42	137137	42	176041	42
98822	42	113026	42	125730	42	130634	42	137138	42	176042	42
98823	42	113027	42	125731	42	130635	42	137139	42	176043	42
98824	42	113028	50	125732	42	130636	42	137140	42	176044	50
98825	42	113029	42	125733	42	130637	42	137141	50	176045	42
98826	42	113030	50	125734	42	130638	50	137142	42	176046	42
98827	42	113031	42	125735	42	130639	42	137143	42	176047	42
98828	42	113032	42	125736	250	**130640**	**2000**	137144	42	176048	50
98829	42	113033	42	125737	50	130641	42	137145	42	176049	42
98830	50	113034	42	125738	42	130642	42	137146	42	176050	42
98831	50	113035	42	125739	250	130643	42	137147	50	221401	42
98832	50	113036	42	125740	50	130644	50	137148	42	221402	42
98833	50	113037	42	125741	42	130645	42	137149	250	221403	42
98834	42	113038	42	125742	42	130646	42	137150	42	221404	42
98835	42	113039	42	125743	42	130647	50	176001	42	221405	42
98836	50	113040	50	125744	42	130648	50	176002	42	221406	42
98837	42	113041	42	125745	42	130649	42	176003	50	221407	42
98838	50	113042	42	125746	42	130650	42	176004	50	221408	42
98839	42	113043	42	**125747**	**5000**	137101	42	176005	42	221409	42
98840	42	113044	42	125748	42	137102	42	176006	42	221410	42
98841	42	113045	42	125749	50	137103	42	176007	42	221411	42
98842	42	113046	42	125750	50	137104	50	176008	42	221412	42
98843	42	113047	42	130601	42	137105	42	176009	42	221413	42
98844	42	113048	42	130602	42	137106	42	176010	42	221414	50
98845	42	113049	42	130603	50	137107	42	176011	42	221415	42
98846	50	113050	42	130604	42	137108	42	176012	42	221416	42
98847	42	125701	42	130605	42	137109	42	176013	42	221417	50
98848	42	125702	42	130606	42	137110	42	176014	42	221418	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
221419	42	229123	42	261227	42	268181	42	305935	42	319639	42
221420	42	229124	42	261228	42	268182	42	305936	42	319640	50
221421	42	229125	42	261229	42	268183	42	305937	42	319641	50
221422	42	229126	42	261230	42	268184	42	305938	42	319642	42
221423	42	229127	42	261231	50	268185	42	305939	42	319643	42
221424	42	229128	42	261232	42	268186	42	305940	42	319644	50
221425	42	229129	42	261233	42	268187	50	305941	42	319645	42
221426	42	229130	42	261234	42	268188	42	305942	42	319646	42
221427	42	229131	42	261235	42	268189	42	305943	42	319647	42
221428	42	229132	42	261236	42	268190	42	305944	50	319648	42
221429	42	229133	42	261237	42	268191	42	305945	42	319649	42
221430	42	229134	42	261238	42	268192	42	305946	42	319650	42
221431	42	229135	42	261239	42	268193	42	305947	42	320501	42
221432	42	229136	42	261240	42	268194	42	305948	42	320502	42
221433	42	229137	42	261241	42	268195	42	305949	42	320503	42
221434	42	229138	42	261242	42	268196	42	305950	50	320504	42
221435	42	229139	42	261243	42	268197	42	319601	42	320505	42
221436	42	229140	42	261244	50	268198	42	319602	42	320506	42
221437	42	229141	42	261245	42	268199	42	319603	42	320507	42
221438	42	**229142**	**1000**	261246	42	268200	42	319604	50	320508	50
221439	42	229143	42	261247	42	305901	42	319605	42	320509	42
221440	42	229144	42	261248	42	305902	42	**319606**	**1000**	320510	50
221441	42	229145	42	261249	42	305903	42	319607	42	320511	42
221442	42	229146	42	261250	42	305904	42	319608	42	320512	42
221443	42	229147	50	268151	42	305905	42	319609	42	320513	42
221444	42	229148	42	268152	42	305906	42	319610	42	320514	42
221445	42	229149	42	268153	42	**303907**	**15000**	319611	42	320515	42
221446	42	229150	42	268154	50	305908	42	319612	42	320516	42
221447	42	261201	42	268155	42	305909	42	319613	42	320517	42
221448	42	261202	42	268156	42	305910	50	319614	42	320518	42
221449	42	261203	42	268157	50	305911	42	319615	42	320519	42
221450	42	261204	42	268158	42	305912	42	319616	42	320520	50
229101	50	261205	42	268159	42	305913	42	319617	42	320521	42
229102	42	261206	42	268160	50	305914	42	319618	50	320522	50
229103	42	261207	42	268161	50	305915	42	319619	42	320523	42
229104	42	261208	42	268162	50	305916	42	319620	42	320524	42
229105	50	261209	42	268163	42	305917	42	319621	42	320525	42
229106	42	261210	42	268164	42	305918	42	319622	42	320526	42
229107	42	261211	42	268165	42	305919	42	319623	42	320527	42
229108	42	261212	42	268166	42	**305920**	**2000**	319624	42	320528	42
229109	42	261213	42	268167	42	305921	42	319625	42	320529	42
229110	42	261214	42	268168	42	305922	42	319626	42	320530	42
229111	42	261215	42	268169	42	305923	42	319627	42	320531	42
229112	50	261216	42	268170	42	305924	50	319628	250	320532	42
229113	250	261217	50	268171	42	305925	42	319629	42	320533	42
229114	**1000**	261218	42	268172	42	305926	50	319630	42	320534	42
229115	42	261219	50	268173	42	305927	42	319631	42	320535	42
229116	42	261220	42	268174	42	305928	42	319632	42	320536	42
229117	42	261221	42	268175	42	305929	50	319633	42	320537	42
229118	42	261222	42	268176	42	305930	42	319634	42	320538	42
229119	42	261223	50	268177	42	305931	42	319635	42	320539	42
229120	42	261224	50	268178	42	305932	50	319636	42	320540	42
229121	42	261225	42	268179	42	305933	50	319637	42	320541	50
229122	42	261226	42	268180	42	305934	42	319638	42	320542	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
320543	42	330447	42	357101	42	360155	42	360409	42	365113
320544	42	330448	42	357102	42	360156	42	360410	42	365114
320545	42	330449	42	357103	42	360157	42	360411	42	365115
320546	42	330450	42	357104	42	360158	42	360412	42	365116
320547	42	344851	42	357105	42	360159	42	360413	42	365117
320548	42	344852	50	357106	50	360160	42	360414	42	365118
320549	42	344853	42	357107	50	360161	42	360415	42	365119
320550	42	344854	42	357108	42	360162	42	360416	42	365120
330401	42	344855	42	357109	50	360163	42	360417	42	365121
330402	42	344856	42	357110	42	360164	42	360418	42	365122
330403	42	344857	42	357111	42	360165	42	360419	42	365123
330404	42	344858	50	357112	42	360166	42	360420	42	365124
330405	42	344859	42	357113	42	360167	42	360421	42	365125
330406	42	344860	50	357114	42	360168	42	360422	42	365126
330407	42	344861	42	357115	42	360169	42	360423	42	365127
330408	42	344862	50	357116	42	360170	42	360424	42	365128
330409	42	344863	42	357117	42	360171	42	360425	42	365129
330410	42	344864	42	357118	42	360172	42	360426	42	365130
330411	42	344865	42	357119	42	360173	42	360427	42	365131
330412	42	344866	50	357120	42	360174	42	360428	42	365132
330413	42	344867	42	357121	50	360175	50	360429	42	**365133**
330414	42	344868	42	357122	42	360176	42	360430	42	365134
330415.	42	344869	42	357123	42	360177	42	360431	42	365135
330416	42	344870	42	357124	42	360178	42	360432	42	365136
330417	42	344871	50	357125	42	360179	50	360433	42	365137
330418	42	344872	42	357126	42	360180	42	360434	42	365138
330419	50	344873	42	357127	42	360181	42	360435	42	365139
330420	42	344874	42	357128	50	360182	42	360436	42	365140
330421	42	344875	42	357129	42	360183	42	360437	42	365141
330422	42	344876	42	357130	42	360184	42	360438	42	365142
330423	50	344877	42	357131	50	360185	42	360439	42	365143
330424	42	344878	42	357132	42	360186	42	360440	42	365144
330425	42	344879	42	357133	42	360187	42	360441	42	365145
330426	42	344880	42	357134	42	360188	42	360442	42	365146
330427	42	344881	42	357135	42	360189	42	360443	42	365147
330428	42	344882	42	357136	50	360190	42	360444	42	365148
330429	42	344883	42	357137	42	360191	42	360445	42	365149
330430	50	344884	42	357138	42	360192	42	360446	42	365150
330431	42	344885	42	357139	42	360193	42	360447	42	367201
330432	42	344886	42	357140	42	360194	42	360448	42	367202
330433	42	344887	50	357141	42	360195	42	360449	42	367203
330434	42	344888	42	357142	42	360196	42	360450	42	367204
330435	42	344889	42	357143	42	360197	42	365101	42	367205
330436	42	344890	42	357144	42	360198	42	365102	42	367206
330437	42	344891	42	357145	42	360199	42	365103	50	367207
330438	42	344892	42	357146	42	360200	50	365104	42	367208
330439	42	344893	42	357147	42	360401	42	365105	42	367209
330440	42	344894	50	357148	42	360402	42	365106	50	367210
330441	42	344895	42	357149	42	360403	42	365107	42	367211
330442	42	344896	42	357150	42	360404	42	365108	42	367212
330443	42	344897	42	360151	42	360405	42	365109	42	367213
330444	42	344898	42	360152	42	360406	42	365110	50	367214
330445	42	344899	42	360153	42	360407	50	365111	42	367215
330446	42	344900	42	360154	42	360408	42	365112	42	367216

Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
42	369165	50	370863	50	373161	42	376159	42	379055	50
42	369166	42	370864	42	373162	50	376160	42	379056	42
42	369167	42	370865	42	373163	42	376161	42	379057	50
42	369168	42	370866	42	373164	42	376162	50	379058	42
42	369169	50	370867	42	373165	42	376163	42	379059	42
42	369170	42	370868	42	373166	42	376164	42	379060	42
42	369171	50	370869	50	373167	42	376165	42	379061	42
42	369172	42	370870	42	373168	42	376166	42	379062	42
42	369173	42	370871	42	373169	42	376167	50	379063	42
42	369174	42	370872	42	373170	42	376168	42	379064	42
42	369175	42	370873	42	373171	42	376169	42	379065	42
42	369176	42	370874	42	373172	42	376170	42	379066	42
42	369177	50	370875	42	373173	50	376171	42	379067	42
50	369178	42	370876	50	373174	42	376172	42	379068	42
42	369179	42	370877	42	373175	42	376173	42	379069	42
42	369180	42	370878	50	373176	42	376174	42	379070	42
50	369181	42	370879	42	373177	50	376175	42	379071	42
42	369182	42	370880	42	**373178**	**1000**	376176	42	379072	50
42	369183	42	370881	42	373179	42	376177	50	379073	42
42	369184	42	370882	42	373180	42	376178	50	379074	50
42	369185	42	370883	42	373181	42	376179	42	379075	42
42	369186	42	370884	42	373182	42	376180	42	379076	42
42	369187	42	370885	42	373183	42	376181	42	379077	42
42	369188	42	370886	42	373184	50	376182	42	379078	42
42	369189	42	370887	42	373185	42	376183	42	379079	42
42	369190	42	370888	42	373186	42	376184	42	379080	42
42	369191	42	370889	42	373187	42	376185	42	379081	42
42	369192	42	370890	42	373188	42	376186	42	379082	42
42	369193	42	370891	42	373189	42	376187	42	379083	42
42	369194	42	370892	42	373190	42	376188	42	379084	50
42	369195	42	370893	42	373191	42	376189	42	379085	42
42	369196	42	370894	42	373192	42	376190	42	379086	42
1000	369197	42	370895	42	373193	42	376191	50	379087	42
42	369198	42	370896	50	373194	42	376192	42	379088	42
42	369199	50	370897	42	373195	42	376193	50	379089	50
50	369200	42	370898	50	373196	42	376194	50	379090	42
42	370851	42	370899	42	373197	42	376195	50	379091	42
42	370852	42	370900	42	373198	42	376196	42	379092	50
42	370853	42	373151	42	373199	42	376197	42	379093	42
42	370854	42	373152	42	373200	42	376198	42	379094	50
42	370855	42	373153	42	376151	42	376199	42	379095	42
42	370856	50	373154	42	376152	42	376200	42	379096	42
42	370857	42	373155	42	376153	50	379051	42	379097	50
50	370858	42	373156	42	376154	42	379052	42	379098	50
42	370859	250	373157	50	376155	50	379053	42	379099	42
42	370860	42	373158	42	376156	42	379054	42	379100	42
42	370861	250	373159	42	376157	42				
50	370862	42	373160	42	**376158**	**1000**				

Nr. XXIII. 105

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 11. April 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß leider häufig die Anſicht verbreitet wird, mit der Zuſammenziehung der Truppen des ſiebenten und achten deutſchen Armeecorps werde eine Unterdrückung der freiheitlichen Beſtrebungen des badiſchen Volkes beabſichtigt.

Wer das ganze offene Verfahren Unſerer Regierung, ſo wie der Regierungen der anderen, das ſiebente und achte Armeecorps bildenden Staaten unbefangen betrachtet, wer ſieht, was ſeit einigen Wochen zur feſteren Begründung und zur Erweiterung der bürgerlichen Freiheit bereits geſchehen oder noch im Werke iſt, und wie der freieſten Bewegung überall der ungehinderte Lauf gelaſſen wird, — dem muß die Ungereimtheit der Verdächtigung einleuchten, als wenn die Freiheit nun auf einmal durch militäriſche Gewalt unterdrückt werden ſollte. Allerdings gibt es Leute, welche den ſchönen Namen der Freiheit auch der Geſetzloſigkeit beilegen, und die dem Vollzuge der Geſetze überall, wo er ihnen mißbeliebig iſt, alsbald offene Gewalt entgegenzuſetzen drohen; aber zur Unterdrückung ſolcher Geſetzwidrigkeiten, zu der Wir feſt entſchloſſen ſind, iſt die von den gutgeſinnten Bürgern unterſtützte ordentliche Gewalt wohl hinreichend, und es bedürfte dazu keiner Zuſammenziehung eines deutſchen Armeecorps.

Letztere iſt, wie ja bei den Verhandlungen mit den Ständen ſchon wiederholt beſprochen wurde, und in Blättern des Inlandes und des Auslandes ſchon ſeit längerer Zeit zur öffentlichen Kenntniß kam, lediglich allein durch die bewaffneten Ueberfälle veranlaßt, die von deutſchen Arbeitern (in Verbindung mit franzöſiſchen Proletariern) aus Frankreich und der Schweiz dem Großherzogthume und damit dem ganzen deutſchen Vaterlande drohen. Wenn auch nicht Alle von den einzelnen mündlichen und ſchriftlichen Nachrichten von Augen- und Ohrenzeugen über jene Einfallsplane vollſtändig unterrichtet ſind, ſo konnte das Volk doch die Wirklichkeit dieſer Plane und den weiten Umfang derſelben, die vollſtändige Organiſation angeblich deutſcher Legionen und deren theilweiſen Abmarſch gegen Baden ſchon aus öffentlichen Blättern des Auslandes und des Inlandes ſelbſt entnehmen, und daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß dieſe Schaaren den Ruf revolutionärer Parteiführer im Inlande, mit denen ſie theilweiſe in Verbindung ſtehen, erwarten, um hier einzubrechen und den Verſuch einer revolutionären Partei, die Verfaſſung umzuſtürzen, mit bewaffneter Hand zu unterſtützen.

Wer die Gräuel eines Bürgerkrieges bedenkt, der wird zurückschaudern vor den möglichen Folgen eines solchen frevelhaften Attentats. Um solches Unheil von Unserem Lande und von ganz Deutschland abzuwenden, ist es Unsere und der mitverbündeten Staaten heilige Pflicht, durch eine hinreichende Macht die Grenze gegen Frankreich und die Schweiz zu schützen. Nur dadurch wird selbst der Versuch eines Einfalles abgewendet, und das Land von einem ihm drohenden Unglücke, dessen weitere Folgen unabsehbar wären, mit Sicherheit gerettet. Es ist zu hoffen, daß die Maaßregel nicht lange nöthig sein wird, und daß die Eindringlinge im Angesichte der entfalteten Macht und ohne Aussicht auf ihre im Lande gehofften Erfolge, ihre Plane aufgeben, sich auflösen und entweder zurückkehren, oder nach dem ihnen gemachten Anerbieten, einzeln oder in kleineren Abtheilungen unbewaffnet und friedlich den deutschen Boden betreten und durch das Großherzogthum in ihre Heimath ziehen werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diejenigen Unserer Staatsbürger, welche dem Einmarsche oder Aufenthalte bayerischer, württembergischer und hessischer (also freundnachbarlich deutscher) Truppenabtheilungen im Lande widerstrebten, bei näherer Erwägung der Verhältnisse vielmehr dankbar dafür sein werden, daß durch diese Maaßregel nur sie selbst, nur unser ganzes Land, und unser geliebtes deutsches Gesammtvaterland vor der Gefahr eines unheilvollen Bürgerkriegs geschützt werden.

Der gesunde Sinn des Volkes wird sich nicht verleiten lassen, durch Aufreizungen Derjenigen, welche im Lande selbst etwa befürchten, daß die Entfaltung einer starken Macht ihre eigenen strafbaren Plane vereiteln werde.

Dabei können Wir Unsere Betrübniß darüber nicht unterdrücken, daß in einem Augenblicke, wo ganz Deutschland von der Idee einer starken nationalen Einigung mehr als je beseelt ist, die Aufstellung von Truppen unserer benachbarten Bruderstämme auch damit verdächtigt wird, daß man diese Truppen als »Fremde« bezeichnet.

Wir hoffen, daß die Vaterlandsliebe der badischen Staatsbürger, daß ihre Begeisterung für die große deutsche Sache diesen Fleck in den Erscheinungen der Jetztzeit wieder vertilgen, und daß sie bewirken wird, daß die Truppen der mit Baden ohnehin so eng verbundenen deutschen Nachbarn überall mit Freude aufgenommen und als Brüder und Freunde behandelt werden.

Theuere Badener! Nicht zur Unterdrückung der Freiheit, wie man Euch glauben machen möchte, sondern zur Erhaltung und verfassungsmäßigen großartigen Entwickelung derselben für Euch, im Vereine mit ganz Deutschland, ist diese Maaßregel ergriffen worden!

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 10. April 1848.

Leopold.

von Dusch. Nebenius. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Verordnung vom 25. v. M. haben Wir die Wahl der Wahlmänner für die deutsche Nationalverſammlung angeordnet und dabei die Beſtimmungen der Wahlordnung vom 23. December 1818, mit Ausnahme des §. 41, Abſatz 1, und des §. 43, Nr. 2, für anwendbar erklärt.

Inzwiſchen hat nun aber die Bundesverſammlung das Alter der Volljährigkeit für genügend erklärt, um die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu begründen.

Wir ſehen Uns daher veranlaßt, nachträglich zu verordnen wie folgt:

1. Bei der Wahl der Wahlmänner für die deutſche Nationalverſammlung iſt jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde, in der er ſeinen Wohnſitz hat, ſtimmfähig und wählbar.

2. Wo die Wahl auf den Grund der Verordnung vom 25. v. M. ſchon ſtattgefunden hat, iſt unverzüglich die Gemeinde, oder wo ein großer Ausſchuß beſteht, dieſer zu vernehmen, ob eine neue Wahl vor ſich gehen ſoll, oder ob die Gemeinde hierauf verzichte und es bei der bereits vorgenommenen Wahl bewenden laſſen wolle.

3. Die Vornahme der Wahl iſt überall möglichſt zu beſchleunigen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. April 1848.

Leopold.

Sekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz: die Aufhebung der Feudalrechte betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Feudalrechte, das heißt, alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zuſatzartikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a. bis 710 k. a. als nicht erlaſſen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beſeitigung nicht ſchon beſondere Geſetze ergangen ſind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Namentlich werden alſo aufgehoben:

1) alle Bannrechte;

2) alle außer den nun aufgehobenen Bann- und Frohndpflichten noch vorhandenen Grundpflichtigkeiten, insbesondere alle Erbpflichten;
3) alle Drittelspflichtigkeiten, als: Drittel, Stockdrittel, Ehrschatz, Dritter Pfennig, Zehnter, Handlohn, Pfennig, Güterfall;
4) alle Abgaben unter dem Namen Kauffall, Kaufgeld, Handlohn, Kaufhandlohn, Drittel, Währschaft, Zehnter Pfennig, Dritter Pfennig, Kreuzergeld, in so weit dieselben nicht in dem Erbbestandsverhältnisse (L.R.S. 1831 b. h.) begründet sind;
5) das Heerdrecht, Heerdgeld, Sterbfall, Fallrecht, Fallgeld, Fall- und Heerdrecht, Güterfall, Besthaupt, Hauptrecht, Sterbhandlohn, selbst wo diese Berechtigungen auf einzelnen Gütern haften;
6) alle Abzugsrechte;
7) sämmtliche Jagd- und Fischereirechte;
8) alle bei Erlangung des Bürgerrechtes bisher an Standesherren und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder.

Art. 2.

Den besonderen Gesetzen unterliegen die Waidrechte, die Forstberechtigungen, die Erb- und Todtbestände und Schupflehen, so wie der Lehensverband, dessen das fünfte Constitutionsedict gedenkt.

Art. 3.

Eine billige Entschädigung der Berechtigten wird durch besondere Gesetze nachträglich bestimmt werden.

So weit eine Berechtigung nicht einen privatrechtlichen Entstehungsgrund hat, kann die Entschädigung nur aus der Staatscasse bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XXIV. 109

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 12. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: Den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Geſetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an die Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg, Carl Engelhorn von Mannheim, Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten, Salomon Fehrenbach von St. Märgen, desgleichen die Wiederverleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbiſchofsheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt der Abgeordneten Rotk von Bruchſal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Aufhebung der Weinacciſe, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend. Die Adreſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung: 1. den Vertrag über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein, vom 2. April 1847, betreffend. 2. Den Vertrag des Zollvereins mit dem Steuervereine, vom 16. October 1845, über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe betreffend. 3. Den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien, vom 27. Januar v. J., betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 31. März

dem Stadtrath Philipp Merian in Freiburg zu dem inne habenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 3. April

dem königlich bayeriſchen Kämmerer und Staatsrath, Clemens Grafen von Waldkirch, bisherigen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an allerhöchſt Ihrem Hofe, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 4. April

allergnädigſt geruht, den Generalmajor und General-Quartiermeiſter von Fiſcher auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung Allerhöchſt-Ihrer beſonderen Zufriedenheit mit deſſen lange und treu geleiſteten Dienſten und mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale fernerhin zu tragen, in Ruheſtand zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 4. d. M.

allergnädigſt beſchloſſen, die Ernennung des Miniſterialdirectors Brunner zum Staatsrath und Präſidenten des Juſtizminiſteriums, da er dieſe Stelle wegen Krankheit bisher nicht antreten konnte, auf ſein unterthänigſtes Geſuch, unter Belaſſung des Characters und Ranges als Staatsrath, wieder zurückzunehmen.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich ferner allergnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsſecretär Bujard in Conſtanz zum Amtsaſſeſſor in Offenburg zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor von Münzesheim in Breiſach als Hofgerichtsſecretär nach Conſtanz zu verſetzen;

unter dem 5. d. M.

den auf die Obereinnehmerei Sinsheim ernannten Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner zur Zehntreviſion einzuberufen;

unter dem 6. d. M.

den Zolldirector Goßweyler zum Geheimen Rathe zweiter Claſſe zu ernennen;

den Oberamtmann Kuen vorerſt in Müllheim zu belaſſen und an ſeiner Statt

den Amtmann Kirchgeßner von Boxberg nach Philippsburg zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 5, Nr. 6, des Geſetzes über die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom heutigen, Nr. 678, wird hiermit bekannt gemacht:

Nach Art. 5 des Geſetzes vom 1. April 1848, die Errichtung einer Bürgerwehr betreffend, können Diejenigen, welche durch Staatsgeſchäfte eine Abhaltung zu begründen vermögen, den Eintritt in die Bürgerwehr ablehnen.

Da die Frage, ob die Dienſtgeſchäfte einem öffentlichen Diener nicht geſtatten, an der Bürgerwehr Theil zu nehmen, von der vorgeſetzten Dienſtbehörde deſſelben zu beurtheilen iſt, von welcher, bejahenden Falles, dem Diener ein Zeugniß ſeiner Unentbehrlichkeit im Dienſte zur Vorlage bei der Gemeinde auszuſtellen iſt; ſo verſieht man ſich zu ſämmtlichen Staatsbehörden, daß ſie derartige Zeugniſſe nur in dringenden Fällen ausſtellen werden, und erwartet von den im öffentlichen Dienſte Angeſtellten, daß ſie ſich ohne dringende Nothwendigkeit nicht der Theilnahme am Bürgerwehrdienſte entziehen, vielmehr durch eifrige Mitwirkung zur Erreichung des großen Zweckes der Vertheidigung des Vaterlandes, der Verfaſſung und der durch die Geſetze geſicherten Rechte und Freiheit beitragen werden.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Staatsminiſterium.

von Duſch. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Büchler.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2686, wurde dem Rechtspracticanten Ludwig Wolfinger von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm geſtattet, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Kenzingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Carl Engelhorn von Mannheim betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2716, wurde dem Rechtspracticanten Carl Engelhorn von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2645, wurde dem Rechtspracticanten Ernſt Ferdinand Grether von Eichſtetten das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Raſtatt zu nehmen.

Carlsruhe, den 31. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Salomon Fehrenbach von St. Märgen betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2818, wurde dem Rechtspracticanten Salomon Fehrenbach von St. Märgen das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Säckingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 1. April 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Die Wiederverleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbiſchofsheim betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 2717, wurde dem Rechtspracticanten Florian Hammerich zu Tauberbiſchofsheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten wieder verliehen und ihm geſtattet, zu deſſen Ausübung ſeinen Wohnſitz in Mosbach zu nehmen.

Carlsruhe, den 30. März 1848.

Juſtizminiſterium.

Bei Verhinderung des Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Emil Barbo in Emmendingen wurde durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 3931, das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Austritt des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 4. d. M., Nr. 665, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Knittel von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 8. Städtewahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Geheime Rath Vogel dahier beauftragt werde.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Austritt der Abgeordneten Rokk von Bruchſal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 6 d. M., Nr. 684, zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts der Abgeordneten Rokk von Bruchſal und Vogelmann von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 11. Städtewahlbezirke und im 41. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme der erſteren der Hofgerichtspräſident Obkircher in Bruchſal und mit Vornahme der letzteren der Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

(Den Austritt des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 7. d. M., Nr. 692, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Knapp von Appenweier aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 20. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme derſelben der Geheime Regierungsrath Freiherr von Stockhorn dahier beauftragt werde.

Carlsruhe, den 10. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

(Den Austritt des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 10. d. M., Nr. 715, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Buß von Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 7. Aemterwahlbezirke (Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg) angeordnet und mit Vornahme derſelben der Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 11. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 1. d. M., Nr. 650, wird die nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände, das proviſoriſche Geſetz vom 23. October 1846 über die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, Regierungsblatt Nr. XLV., betreffend, öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen dreizehnten öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten, im Regierungsblatte Nr. XLV. vom 31. October 1846 verkündeten proviſoriſchen Geſetze vom 23. deſſelben Monats, die Aufhebung der Weinaccise, welche die Erben von Weinproducenten, die nicht Wirthe ſind, bei Uebernahme von Wein aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe derſelben zu entrichten hatten, betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt.

Euere Königliche Hoheit ſetzen wir in tiefſter Ehrfurcht hievon in Kenntniß.

Carlsruhe, den 22. Januar 1848.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident.
Mittermaier.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Mez.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem darin genannten proviſoriſchen Geſetze gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 14. Februar 1848.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

(Die Adreſſen der beiden Kammern der Ständeverſammlung, 1. den Vertrag über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein, vom 2. April 1847, betreffend; 2. den Vertrag des Zollvereines mit dem Steuervereine, vom 16. October 1845, über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe betreffend; 3. den Handels- und Schifffahrtsvertrag des Zollvereines mit dem Königreiche beider Sicilien, vom 27. Januar v. J., betreffend.)

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 1. d. M., Nr. 651—52, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände durch unterthänigſte Adreſſen vom 20. Januar und 9. Februar, vom 7. Februar und 27. März d. J. nachſtehenden Verträgen ihre Zuſtimmung nachträglich ertheilt haben, als:

1. dem Vertrage über die Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zollverein vom 2. April 1847 (Regierungsblatt Nr. XXXIV. von 1847, Seite 242 bis 241),
2. dem Vertrage des Zollvereins mit dem Steuervereine vom 16. October 1845 über Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe (Regierungsblatt Nr. IV. vom Jahre 1847) und
3. dem Handels- und Schifffahrtsvertrage des Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVI. von 1847).

Carlsruhe, den 5. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigungen.

Das erledigte Amtsphyſicat St. Blaſien ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber hierum haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden nach Abzug der darauf haftenden ſtändigen Laſten, worauf ein in 10 Jahresterminen heimzuzahlendes Proviſorium von 217 Gulden 47 Kreuzer, vorbehaltlich der Beſtimmung weiter ſich ergebender Zehntablöſungskoſten ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Uebertragung der katholiſchen Pfarrei Grünsfeld, Amts Gerlachsheim, an den Pfarrer Bauer in Petersthal iſt die katholiſche Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 950 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 31. März

der Münzmeiſter und Hofmedailleur Döll in Carlsruhe.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 18. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die dienſtliche Stellung des Präſidenten des Kriegsminiſteriums und der Commandanten der drei Waffen betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Rombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, beziehungsweiſe den hierzu ernannten Wahlcommiſſär betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die dienſtliche Stellung des Präſidenten des Kriegsminiſteriums und der Commandanten der drei Waffen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 16. Februar 1832 (Regierungsblatt Nr. XI.) iſt aufgehoben.

§. 2.

Der Präſident des Kriegsminiſteriums hat die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärſachen.

§. 3.

In jeder der drei Waffen leitet der Waffencommandant die dienſtliche und tactiſche Ausbildung der Waffe und iſt hiefür, ſo wie für Erhaltung der Kriegszucht verantwortlich.

§. 4.

Für gemeinſchaftliche Uebungen der drei Waffen, ſo wie für eine Feldaufſtellung werden jeweils Commandanten der vereinigten Truppen und Waffen ernannt, welche in ihr früheres Verhältniß zurücktreten, ſobald der Zweck der Vereinigung erfüllt iſt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. April 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchſte Ordre vom 10. April
allergnädigſt geruht, dem Oberlieutenant Achenbach in der Gendarmerie den Character als Rittmeiſter zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchſte Entſchließung von demſelben Tage
allergnädigſt geruht, dem Regimentsarzte Dr. Meier die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung unter Vorbehalt ſeiner Verwendung für den Fall eines Krieges, zu ertheilen.

Allerhöchſtdieſelben haben
nach allerhöchſten Staatsminiſterial-Entſchließungen vom 17. d. M.
allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß

der Oberamtmann Gaß in Schopfheim, wegen andauernder Krankheit und bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in Ruheſtand verſetzt,

der Amtmann Kuenzer nach Schopfheim,

der Oberamtmann von Reichlin nach Bühl,

der Oberamtmann Lichtenauer zum Amte Neudenau nach Mosbach

verſetzt;

dem Amtmann Jüngling die Verwaltung des Amtes Haslach, und

dem Amtmann Leiber jene des Amtes Neuſtadt übertragen; ferner

daß der Bezirksförſter Wannemacher in Stühlingen, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, nach Staufen verſetzt werde.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim betreffend.)

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 3156, wurde dem Rechtspracticanten Philipp Bracht von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 13. April 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

(Den Austritt des Abgeordneten Nombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, beziehungsweiſe den hierzu ernannten Wahlcommiſſär betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 14. d. M., Nr. 726, den Austritt des Abgeordneten Nombride von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend, zu beſchließen geruht, daß mit Vornahme der in 16. Aemterwahlbezirke angeordneten Erſatzwahl bei Verhinderung des früher damit betrauten Regierungsrathes Fromherz in Freiburg, der Regierungsrath Stephani daſelbſt beauftragt werde.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Eckh.

Vdt. Reinhard.

(Den Austritt des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 15. d. M., Nr. 729, zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Goll von Carlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl in dem 8. Städtewahlbezirke angeordnet und mit der Vornahme derſelben der Geheime Rath Vogel als landesherrlicher Commiſſär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 15. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Eckh.

Vdt. Reinhard.

XXV.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Carl Kohler von Freiburg wurde nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 29. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Amts Engen, iſt mit einem Einkommen von 1,500 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf demſelben haftet:

a. ein dreijähriges Proviſorium für Zehntablöſungskoſten von 155 Gulden 33 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Zehntkoſten,

b. die vierprocentige Verzinſung eines Capitals von 2,300 Gulden bis zu deſſen Heimzahlung, ferner die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Steinmann auf die Pfarrei Haueneberſtein iſt die katholiſche Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb vier Wochen zu melden.

Die katholiſche Stadtcaplanei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden und mit der Verbindlichkeit zur Pfarr- und Schulaushilfe iſt wieder zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 24. März

Amtmann Stuber in Durlach.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Erſatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirke, beziehungsweiſe die hierzu ernannten Wahlcommiſſäre betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Eingangszoll von Waffen zum Zwecke der geſetzlichen Bürgerbewaffnung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian ſind interimiſtiſch von dem Commando des badiſchen Armeecorps zurückgetreten und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre vom 14. d. M.

für die Zwiſchenzeit dem im königlich niederländiſchen activen Dienſte verbleibenden General, Freiherrn von Gagern, mit dem Range eines Generallieutenants, das Commando Ihrer mobilen Truppen allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage

allergnädigſt geruht,

den Lieutenant Kraus im Generalſtabe des achten deutſchen Armeecorps zum Oberlieutenant zu befördern; ferner

die Lieutenante

Ragg im vierten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung in's erſte Infanterie-Regiment,

Hoffmann (Auguſt) im dritten Infanterie-Regimente,

Bachelin im Leibinfanterie-Regimente,

Frank im dritten Infanterie-Regimente,
Dern im Leibinfanterie-Regimente,
Meßner im dritten Infanterie-Regimente,
Freiberg im dritten Infanterie-Regimente

zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Hauptmann Fritsch vom Leibinfanterie-Regimente zum ersten Infanterie-Regimente zu versetzen;

den Oberlieutenant von Hartmann vom zweiten Dragoner-Regimente zum ersten Dragoner-Regimente zu versetzen;

den auf Ansuchen beabschiedeten Oberlieutenant Emmerich von Geyer als Lieutenant im ersten Dragoner-Regimente, und

den Oberlieutenant von der Suite der Reiterei Rudolph von Rüdt als Lieutenant wieder anzustellen;

den Oberlieutenant von Göler bei der Artillerie-Brigade zum Hauptmann, und

die Lieutenante von Kleudgen und Fäßler zu Oberlieutenanten zu befördern.

Allerhöchstdieselben haben Sich

durch allerhöchste Ordre vom 13. April

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant von Adelsheim von der Suite der Reiterei die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande zu ertheilen:

Ferner durch allerhöchste Ordre vom 14. l. M.

zu Lieutenanten nach dem folgenden Dienstrange in den verschiedenen Waffen zu befördern:

Oberfeldwebel Blasius Waas im ersten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Mathä Wacker im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Christian Lang im Leibinfanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Michael Wehrle im vierten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Anton Straub im zweiten Infanterie-Regimente,
Oberwachmeister Andreas Brickel in der Artillerie-Brigade,
Oberfeldwebel Philipp Bender im ersten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Johann Alletag im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Valentin Mößmer im zweiten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Georg Enderlin im Leibinfanterie-Regimente,
Regimentsfourrier Wilhelm Schuhmacher im vierten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Philipp Walter im ersten Infanterie-Regimente,
Regimentsfourrier Jacob Leiner im dritten Infanterie-Regimente,
Oberfeldwebel Joseph Schmidt im vierten Infanterie Regimente,
Regimentsfourrier Philipp Medick im Leibinfanterie-Regimente,

Wachmeiſter erſter Claſſe Conſtantin Warth im zweiten Dragoner-Regimente,
Regimentsverwaltungsfourrier Franz Duffner im Leibinfanterie-Regimente,
Feldwebel Carl Mark im zweiten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Michael Hamm im erſten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Peter Eiſinger im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Johann Boſſert im dritten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Philipp Dienſt im Leibinfanterie-Regimente,
Feldwebel Blaſius Kornmeier im zweiten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Johann Ehwald im erſten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter erſter Claſſe Johann Chriſtoph Buhl in der Artillerie-Brigade,
Feldwebel Joſeph Müller im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Wendelin Gratz im dritten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter erſter Claſſe Mathias Koch im erſten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Andreas Schmidt im Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung zum zweiten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Joſeph Maier im Dragoner-Regimente Großherzog,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Johann Krämer im zweiten Dragoner-Regimente, mit Verſetzung zum erſten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Jacob Göhninger im vierten Infanterie-Regimente,
Feldwebel Ignaz Gartner im erſten Infanterie-Regimente, mit Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,

Feldwebel Philipp Schiffmacher im dritten Infanterie-Regimente,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Paul Mutſcheller in der Artillerie-Brigade,
Wachmeiſter zweiter Claſſe Joſeph Schmich im zweiten Dragoner-Regimente,
Feldwebel Johann Baader im zweiten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Friedrich Engelmann im Leibinfanterie-Regimente, mit Verſetzung in's dritte Infanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Carl von Hardenberg in der Artillerie-Brigade,
Kriegsſchüler Corporal Wilhelm Leger im dritten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Friedrich Sachs im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Auguſt von Stöcklern im Dragoner-Regiment Großherzog,
Kriegsſchüler Corporal Leopold Kieffer im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Otto von Vogel in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung in das vierte Infanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Friedrich von Böcklin in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung in's dritte Infanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Carl Becker im erſten Infanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Eduard von Gemmingen im Leibinfanterie-Regimente,
Kriegsſchüler Corporal Carl Müller im zweiten Infanterie-Regimente,

Kriegsſchüler Corporal Johann Harter im Dragoner-Regimente Großherzog, unter Verſetzung zum erſten Dragoner-Regimente,

Kriegsſchüler Corporal Max Schäffer in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung zum vierten Infanterie-Regimente,

Kriegsſchüler Corporal Alexander Kuenzer in der Artillerie-Brigade, unter Verſetzung in's zweite Infanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Max von Schilling in der Artillerie-Brigade, mit Verſetzung in's Leibinfanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Ludwig Unger im Leibinfanterie-Regimente, unter Verſetzung in's dritte Infanterie-Regiment,

Kriegsſchüler Corporal Otto Kraus im zweiten Infanterie-Regimente,

Kriegsſchüler Corporal Carl von Gemmingen im Dragoner-Regimente Großherzog mit Verſetzung in's zweite Dragoner-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Erſatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirk, beziehungsweiſe die hierzu ernannten Wahlcommiſſäre betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M., Nr. 767, allergnädigſt geruht, an der Stelle des durch dienſtliche Abweſenheit verhinderten Geheimen Regierungsraths Freiherrn von Stockhorn und Regierungsraths Kuntz, mit der Vornahme der Erſatzwahlen im 20. und 23. Aemterwahlbezirk den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach als landesherrlichen Commiſſär zu beauftragen.

Carlsruhe, den 21. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Den Eingangszoll von Waffen zum Zweck der geſetzlichen Bürgerbewaffnung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 30. v. M., Nr. 626, allergnädigſt genehmigt haben, daß die Eingangsabgabe von Waffen, welche zum Zweck der allgemeinen Volksbewaffnung eingeführt werden, in dem Fall auf die privative Zolleaſſe übernommen werde, wenn die Einbringer ſich durch genügende Zeugniſſe ihrer Ortsbehörde darüber ausweiſen, daß die Waffen zur ordentlichen Bürgerbewaffnung einer inländiſchen Gemeinde beſtimmt ſind, ſo wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die der Zollbehörde bei der Eingangsabfertigung vorzulegenden Zeugniſſe der Gemeindebehörden von deren vorgeſetztem Bezirks- oder Oberamte beglaubigt ſein müſſen.

Carlsruhe, den 19. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Behaghel.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. April 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Unſerm großen Schmerze haben ſich Staatsangehörige verleiten laſſen, die durch Zeitereigniſſe entſtandene Erregtheit der Gemüther zu benutzen, um (im Vereine mit Fremden) mit bewaffneter Hand gegen den Thron und die Verfaſſung zu Felde zu ziehen, und auf ſolche Weiſe neben der Verletzung des auf Treue gegen Uns und gegen die Verfaſſung geleiſteten Eides die Gräuel eines Bürgerkrieges über das bisher ſo glückliche Land zu bringen.

Es iſt Uns bekannt, daß die Meiſten, die ſich dem hochverrätheriſchen Zuge anſchloſſen, theils durch allerlei Täuſchungen und andere Verführungsmittel irregeleitet, und zu noch größerem Theile durch die Drohungen der an der Spitze ſtehenden Schreckensmänner und ihrer Agenten zur Theilnahme wider ihren Willen genöthigt worden ſind.

So gerne Wir den Letzteren zu verzeihen geneigt ſind, ſo unnachſichtlich muß Diejenigen, welche aus freiem Willen Antheil nehmen, und insbeſondere die Anſtifter, Anführer und Aufwiegler die volle Strenge des Geſetzes treffen.

Zugleich ſehen Wir Uns unter ſolch' außerordentlichen Umſtänden veranlaßt, um dem Weitergreifen des Unheils zu begegnen, auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungsurkunde, zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn Wir einen Ort, einen Bezirk, oder einen Kreis in Kriegszuſtand erklären, ſo gilt dieß, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beſtimmten Truppenabtheilung kann, im Einverſtändniſſe mit dem ihm beigegebenen Civilcommiſſär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte oder Bezirke ſelbſt in den Kriegszuſtand erklären, und dies in einer den Umſtänden angemeſſenen Weiſe öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszuſtand befindlichen Orte

1. Waffen trägt, ohne dazu von der Civilſtaatsbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu ſein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
2. in Beziehung auf die Zahl, die Marſchrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer falſche Gerüchte ausſtreut, oder verbreitet, welche geeignet ſind, das Publicum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maaßregeln irre zu führen, oder
3. eine Volksverſammlung veranlaßt, derſelben beiwohnt, oder zum Erſcheinen dabei auffordert, oder
4. einer zuſtändigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde ſich widerſetzt, ein durch die Umſtände veranlaßtes, im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit erlaſſenes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu ſolchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5. ſei es durch Schrift oder Rede, oder wie ſonſt, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widerſetzlichkeit, oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen auffordert, oder
6. Soldaten zur Untreue zu verleiten ſucht,

wird ſofort verhaftet und, bis der Kriegszuſtand wieder aufgehoben iſt, als Kriegsgefangener behandelt.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfaſſungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperſon iſt, von drei Militärbeamten wird ſofort, ohne Zulaſſung eines Rechtsmittels entſchieden, ob der Verhaftete als Kriegsgefangener zu behandeln ſei.

§. 4.

Dem Militärcommandanten ſteht es zu, den Kriegsgefangenen an irgend einem ſicheren Verwahrungsorte feſtzuhalten oder auch ſchon vor dem im §. 2 erwähnten Termine an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuſtändigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt iſt, an und für ſich ſonſt mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht iſt, ſo wird ſie, als an einem im Kriegszuſtande befindlichen Orte verübt, jedenfalls von einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshausſtrafe getroffen.

Iſt das Verbrechen an und für ſich ſchon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höhern Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, ſo wird ein Strafzuſatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszuſtande befindlichen Orte eine Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, iſt die ſofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beſchränkung zuläſſig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten beieinander, ſo wird gegen ſie, wenn ſie nicht bei dem Erſcheinen der öffentlichen Gewalt ſogleich die Waffen niederlegen und ſich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeſchränkt angewendet und ſelbſt die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Iſt durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militäriſche Beſetzung des Ortes nöthig geworden, ſo kann der Gemeinde, welche, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Koſten der Beſatzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsſteuer auferlegt werden.

§. 9.

Dieſe Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Regierungsblatte ſogleich in Wirkſamkeit.

Wir werden veranlaſſen, daß die beiden Kammern, deren Mitglieder gegenwärtig wegen der Oſterferien großentheils beurlaubt ſind, ſchleunigſt wieder ihre Sitzungen eröffnen, worauf Wir denſelben dieſes proviſoriſche Geſetz zu ihrer nachträglichen Genehmigung und noch weitere Maaßregeln zur Zuſtimmung vorlegen laſſen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1848.

Leopold.

v. Duſch. Bekk. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Grund der proviſoriſchen Verordnung vom heutigen erklären Wir hiermit den Seekreis und den Oberrheinkreis, als den dermaligen Schauplatz der aufrühreriſchen Züge, in den Kriegszuſtand.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. April 1848.

Leopold.

von Duſch. Bekk. F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 27. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung: Die Wahlen zu der deutſchen Nationalverſammlung betreffend.

(Die Wahlen zu der deutſchen Nationalverſammlung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Bundesverſammlung durch Beſchluß vom 7. April d. J. ausgeſprochen hat, daß die Wahl der Vertreter des Volkes zu der conſtituirenden deutſchen Nationalverſammlung ſo zu geſchehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältniſſes der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, ſo ſind in Unſerem Großherzogthume, welches in der Bundesmatrikel mit einer Bevölkerung von 1,000,000 Seelen aufgeführt iſt, zwanzig Abgeordnete zu wählen.

Zum Behufe der Wahl derſelben haben Wir beſchloſſen, das Großherzogthum in die, in der Anlage bezeichneten, der Seelenzahl nach einander beiläufig gleich kommenden Wahlbezirke einzutheilen, die beigeſetzten Wahlorte zu beſtimmen und die daſelbſt aufgeführten Staatsbeamten zu landesherrlichen Wahlcommiſſarien und deren Stellvertreter zu ernennen.

Dabei machen Wir darauf aufmerkſam, daß nach dem Inhalte des oben angeführten Bundesbeſchluſſes jeder volljährige, ſelbſtſtändige Deutſche, ohne Rückſicht auf Bekenntniß und Vermögensbeſitz wählbar iſt; daher die §§. 37 der Verfaſſungsurkunde und 65 der Wahlordnung nicht zur Anwendung kommen.

Im Uebrigen ſind alle Beſtimmungen der Wahlordnung genau zu beobachten.

Die Bezirksämter haben daher ſchleunigſt den ernannten Wahlcommiſſarien die Verzeichniſſe der zu dem betreffenden Wahlbezirke gehörenden Wahlmänner zu überſenden, worauf die Commiſſarien nach den Vorſchriften des §. 66 der Wahlordnung die Einladung zur Wahl zu erlaſſen haben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. April 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ueberſicht

der Wahlbezirke für die Wahl der Vertreter zu der conſtituirenden deutſchen National-Verſammlung.

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommiſſär.	Stellvertreter.
I.	Die Amtsbezirke Meersburg Ueberlingen Salem Heiligenberg Pfullendorf Mößkirch Stetten Conſtanz	Ueberlingen	Geheimer Regierungsrath Rombride.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommiſſäre für die Wahlbezirke I., II., III. die Hofgerichtsräthe Faller und Selb.
II.	Radolphzell Stockach Engen Hüfingen	Engen	Hofgerichtsrath Lang.	
III.	Donaueſchingen Neuſtadt Villingen Hornberg Triberg	Villingen	Hofgerichtsdirector Kieffer.	
IV.	Jeſtetten Waldshut Blumenfeld Bonndorf Stühlingen	Thiengen	Hofgerichtsrath Feßer.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommiſſäre für die Wahlbezirke IV. bis einſchließlich VIII. die Hofgerichtsräthe von Bömble und von Bodmann.
V.	Schopfheim Lörrach Säckingen	Schopfheim	Hofgerichts-Director Woll.	
VI.	Müllheim Staufen Schönau St. Blaſien.	Schönau	Geheimer Regierungsrath Mors.	
VII.	Stadtamt Freiburg Landamt Freiburg Breiſach	Stadt Freiburg	Hofgerichtsrath Reiner.	
VIII.	Emmendingen Kenzingen Waldkirch	Emmendingen	Hofgerichts-Präſident Litſchgi.	
IX.	Ettenheim	Lahr	General-Auditor von Jagemann.	Stellvertreter für den

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommissär.	Stellvertreter.
	Lahr Haslach Wolfach			Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommissäre für die Wahlbezirke IX. bis einschließlich XV. die Hofgerichtsräthe Rothermel, Benckiser, Finanzrath Sold.
X.	Offenburg Gengenbach Oberkirch	Offenburg	Hofgerichtsrath Schrickel.	
XI.	Kork Rheinbischofsheim Achern Bühl	Achern	Hofgerichts-Director Christ.	
XII.	Rastatt Baden Gernsbach	Baden	Ministerialrath Küßwieder.	
XIII.	Eutingen Stadtamt Carlsruhe Landamt Carlsruhe	Carlsruhe	Geheimer Rath Vogel.	
XIV.	Durlach Pforzheim von Bretten die Orte Stein Nußbaum Ruith Sinklingen Bretten Diedelsheim Gölshausen	Wilferdingen	Oberkirchenrathsdirector Böhme.	
XV.	vom Amt Bretten die Orte Bahnbrücken Bauerbach Büchig. Dürrenbüchig. Flehingen. Gondelsheim. Gochsheim. Menzingen. Münzesheim. Neibsheim. Oberacker. Sickingen. Spranthal. Wössingen.	Bretten	Hofgerichts-Präsident Obkircher.	

Ordnungs-Zahl.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommiſſär.	Stellvertreter.
	Zaiſenhauſen. Kürnbach. Die Aemter: Eppingen. Bruchſal. Vom Amt Philippsburg die Orte: Kronau. Kirrlach. Roth. St. Leon. Neudorf.			
XVI.	Die Aemter: Mannheim. Schwetzingen. Ladenburg. Vom Amt Philippsburg die Orte: Hüttenheim. Oberhauſen mit Waghäuſel. Philippsburg. Rheinhauſen. Rheinsheim. Wieſenthal.	Mannheim.	Hofgerichts-Director Kirn.	Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des einen oder anderen der Wahlcommiſſäre für die Wahlbezirke XVI. bis XX. Die Hofgerichtsräthe Hildebrandt, Weber und Regierungsrath v. Stengel.
XVII.	Die Aemter: Wiesloch. Heidelberg. Weinheim.	Heidelberg.	Oberhofgerichtsrath Haas.	
XVIII.	Neckargemünd. Sinsheim. Hoffenheim. Neckarbiſchofsheim. Mosbach.	Waibſtadt.	Oberhofgerichtsrath Neſtler.	
XIX.	Eberbach. Neudenau. Adelsheim. Walldürn. Buchen.	Adelsheim.	Oberhofgerichtsrath Mühling.	
XX.	Tauberbiſchofsheim. Krautheim. Wertheim. Borberg. Gerlachsheim.	Tauberbiſchofsheim.	Regierungsrath Schmitt.	

Nr. XXIX. 133

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 29. April 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung der Stiftung des Georg Häuſer von Ettlingenweier zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1847 betreffend.

Dienſterledigung. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch allerhöchſte Ordre vom 21. April

allergnädigſt bewogen gefunden, nachdem der im Commando Ihrer mobilen Truppen den Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit, interimiſtiſch vertretende königlich niederländiſche General von Gagern in dem Gefechte bei Kandern gegen die Rebellen gefallen iſt, in gleicher Weiſe wie durch allerhöchſte Ordre vom 14. April dem General von Gagern, nunmehr dem Generalmajor und Präſidenten des Kriegsminiſteriums Hoffmann das Commando Ihrer mobilen Truppen zu übertragen und dem Generalmajor Hoffmann für dieſe Function den Rang und die Befugniſſe eines Generallieutenants zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 24. d. M.

allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß

der Oberamtmann von Teuffel in Weinheim in gleicher Eigenſchaft nach Offenburg verſetzt,

der Amtmann von Krafft in Heidelberg zum Amtsvorſtande in Weinheim ernannt,

der Amtmann Galura in Offenburg zum Oberamte Durlach,

der Amtmann Eckert in Bühl zum Oberamte Offenburg,

der Amtsaſſeſſor Moppert in Bonndorf zum Bezirksamte Schönau, und

der Amtsaſſeſſor Thiergärtner in Schönau zum Bezirksamte Bonndorf

verſetzt werde.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich

unter demſelben Tage

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Amtsreviſor Ziller in Wiesloch nach Müllheim,

den Amtsreviſor Dörflinger in Müllheim nach Wiesloch,

den Amtsreviſor Ganter in Gernsbach nach Kork, und

den Stadtamtsreviſor Herbſter in Heidelberg nach Gernsbach

zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 3316, wurde dem Rechtspracticanten Heinrich von Feder aus Wertheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Bruchſal zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Juſtizminiſterium.

In Ermangelung eines Präſidenten:

Junghanns.

Vdt. K. Stöhr.

(Staatsgenehmigung der Stiftung des Georg Häuſer von Ettlingenweier zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen betreffend.)

Georg Häuſer von Ettlingenweier hat die Summe von zehn Gulden zu Gründung eines Schulfonds in Bruchhauſen geſtiftet.

Dieſer Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Bulſſon.

Es haben geſtiftet:

Der iſraelitiſche Handelsmann Jacob Mok von Breiſach in den Spitalfond zu Biengen 50 Gulden;

der ledige Joſeph Wießler von Hofsgrund in den dortigen Schulfond 14 Gulden;

die Franz Anton Binz'ſchen Eheleute von Merdingen in den Schulfond daſelbſt 25 Gulden;

Dieſelben in den dortigen Armenfond 25 Gulden;

der verſtorbene Altgemeindsrechner Johann Lüttner von Wehr in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

die Melchior Sutter'ſche Wittwe, Verona Seufert von Schopfheim in den Spitalfond daſelbſt zu Lehrgeldern für Söhne armer Eltern 800 Gulden;

Altbürgermeiſter Joſeph König von Seidelbach 50 Gulden und Mathias Fichter von Breitnau 25 Gulden zu Anſchaffung eines Traghimmels in die Pfarrkirche zu Breitnau;

die Wittwe Maria Agatha Kieſer, geborne Egloff von Ebringen, in den dortigen Armenfond 45 Gulden;

der verſtorbene Altvogt Johann Michael Kieſer von Utzenfeld in den Schulfond daſelbſt 50 Gulden;

die verſtorbene Catharina Kanſtinger von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu Anſchaffung eines neuen Hohaltars 40 Gulden;

der verſtorbene Joſeph Walleſer von Wieden in den Schulfond zu Böllen zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schüler 64 Gulden;

der verſtorbene Joſeph Stiegele von Utzenfeld in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

Johann Hildebrand von Kirnbach in den Heiligenfond daſelbſt zu Armenunterſtützungen 25 Gulden;

Maria Waldvogel von Hinterſtraß in den Armenfond zu St. Märgen 100 Gulden;

die ledige Kunigunde Lacherer von Schönau in den Armenfond daſelbſt 550 Gulden;

Dieſelbe in den dortigen Kirchenfond 350 Gulden, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von zwei Seelenämtern und drei Gedächtnißmeſſen;

Dieſelbe in den Schulfond zu Schönau 100 Gulden;

die Wittwe Ebert zu Baſel für die Kirche zu Marzell zu Anſchaffung eines Communiongefäßes 66 Gulden 40 Kreuzer;

ein ungenannter Bürger in den Spitalfond zu Sulzburg zur Ausbeſſerung des Bettwerks 100 Gulden;

Brigitta Vondrach von Gurtweil in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmeſſen 100 Gulden;

die Wittwe Roſina Catharina Eiſenlohr, geborne Amann von Gallenweiler in die Kirche daſelbſt ein Crucifix, im Werthe von 14 Gulden.

(Die Prüfung der Candidaten des Ingenieurfaches betreffend.)

Die Ingenieur-Candidaten

Julius Dietz von Käferthal,
Carl Schott von Mannheim,
Carl Delisle von Conſtanz,
Theodor Fieß von Carlsruhe,
Wilhelm von Kageneck von Carlsruhe und
Carl Stöß von Thennenbronn

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 1. d. M.

der von Seiten der Grundherrſchaft von Ruſt erfolgten Präſentation des Pfarrers Joſeph Anton Merk in Sickingen, auf die katholiſche Pfarrei Ruſt, Bezirksamts Ettenheim

die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahre 1847 betreffend.)

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung für 1847, eine Darſtellung des Vermögensſtandes, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine ſolche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Pfeilſticker.

XXIX.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom Jahre 1847.

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr
		Einnahme.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
30,661	52	1. Beiträge der Mitglieder	30,661	52	—	—
4,027	46	2. Capital-Zinse	3,892	46	135	—
34,689	38	. . . . . Summe	34,554	38	135	—
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen				
140,356	23	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	115,520	—	24,836	23
134,120	—	b. Capitalrückzahlung von anderen Schuldnern . .	—	—	134,120	—
274,476	23	. . . . . Summe	115,520	—	158 956	23
309,166	1	. . . . Summe der Einnahme	150,074	38	159,091	23
		Ausgabe.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
6,006	37	1. Sustentationen	6,006	37	—	—
23	—	2. Verwaltungskosten und Lasten	23	—	—	—
110	—	3. Außerordentliche Ausgaben	110	—	—	—
57	46	4. Ersatz	57	46	—	—
6.197	23	. . . . . Summe	6 197	23	—	—
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
28.357	15	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse . .	28.357	15	—	—
115.520	—	b. Sonstige Capitalanlagen	115,520	—	—	—
143,877	15	. . . . . Summe	143 877	15	—	—
150.074	38	. . . . Summe der Ausgabe	150,074	38	—	—
		Abschluß.				
		Einnahme . . . . . 150,074 fl. 38 kr.				
		Ausgabe . . . . . 150,074 „ 38 „				
		Rest . . . . . — fl. — kr.				

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1847 .	130,599	8
Im Laufe des Jahres 1847 wurden ferner angelegt	28,357	15
Die Activaausstände betragen	135	—
Passiven sind nicht vorhanden.		
Das Gesammtvermögen beträgt somit auf 1 Januar 1848	159 091	23

III. Sustentationen.

	Jahres betrag. fl.	kr	Rotum für 1847. fl.	kr
Auf 1. November 1846 waren angewiesen: 113 Sustentationen mit . . .	5,523	12	5,523	12
Zugang:				
114. Berg, Zugmeisters Relicten	51	12	51	12
115 Babo, Zollverwalters Relicten	76	48	76	48
116. Stezelberger, Conducteurs Relicten	51	12	42	40
117. Schwarz, Brigadiers Relicten	51	12	34	8
118. Hornecker, Brigadiers Relicten	51	12	34	8
119. Vögtle, Steueraufsehers Relicten	38	24	25	36
120. Maier, Polizeidieners Relicten	38	24	25	36
121. Steinbach, Gendarmen Wittwe	38	24	25	36
122. Bohn, Gefangenwärters Wittwe	38	24	25	36
123. Weckesser, Polizeidieners Relicten	38	24	22	24
124. Selzler, Polizeidieners Wittwe	38	24	25	36
125. Heiberger, Stadtamtsdieners Wittwe	38	24	16	—
126. Scholl, Briefträgers Relicten	51	12	21	20
127. Siegler, Grenzaufsehers Relicten	38	24	22	24
128. Keller, Domänenverwaltungsdieners Relicten	38	24	9	36
129. Schenk, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	9	36
130. Hamberger, Gefangenwärters Relicten	38	24	9	36
131. Sichler, Amtsdieners und Gefangenwärters Wittwe	38	24	16	—
132. Beikirch, Steueroberaufsehers Wittwe	38	24	6	24
133. Henninger, Grenzaufsehers Relicten	38	24	16	—
Summe . .	6,393	36	6,039	28
Abgang.				
1. Kramer, Briefträgers-Wittwe	51	12	32	51
Somit Stand auf 1. November 1847: 132 Sustentationen mit	6.342	24	6,006	37

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1847 . . .	2,568	Mitglieder,
" " " " 1848 . . .	2.716	"
Die Zahl hat sich also vermehrt um	148	Mitglieder.

Carlsruhe, den 4. April 1848.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

Dienſterledigung.

Das erledigte Beneficium ad Sanctam Crucem in Buchen, womit die erſte Lehr- oder Vorſtandsſtelle an der dortigen höheren Bürgerſchule verbunden iſt, wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeſchrieben, daß der Vorſtand wo möglich zur Ertheilung des franzöſiſchen Sprachunterrichtes gehörig befähigt ſei. Die Beſoldung des Beneficiaten iſt auf 800 Gulden feſtgeſetzt, wovon 500 Gulden, einſchließlich der Naturalbezüge aus dem Beneficiumsfond und 300 Gulden aus dem Fond der höheren Bürgerſchule zu beziehen ſind. Eine eigene Dienſtwohnung für den Beneficiaten iſt zur Zeit noch nicht vorhanden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

In Nr. XXVI. des Regierungsblattes vom 22. l. M., Seite 121, Zeile 3 von unten, iſt ſtatt „Ragg“ (Oberlieutenant) „Rapp,“

ebenſo Seite 123, Zeile 19 von oben, ſtatt „Göhninger“ (Lieutenant) „Göhringer“ zu leſen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vornahme einer Ersatzwahl in dem 35sten Aemterwahlbezirke Weinheim und Ladenburg betr. Die Stiftung des verstorbenen Pfarrrectors Joseph Anton Ludolf Vogler von Ottersweier betr.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 26. April

dem Obersten à la suite der Reiterei, Freiherrn Straus von Dürckheim die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Großkreuz Höchst-Seines Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchste Ordre vom 22. April

allergnädigst geruht, den Lieutenant Kuenzer vom zweiten Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen als jüngsten Lieutenant der Reiterei zum zweiten Dragonerregiment zu versetzen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben
durch allerhöchste Ordre vom nämlichen Tage

Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant Bossert vom dritten Infanterieregimente zum zweiten Infanterieregiment zu versetzen und den Oberfeldwebel Hafner im dritten Infanterieregimente zum Lieutenant zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staats-Ministerial-Entschließungen

unter dem 28. April

allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Carl Mathy, zum Staatsrath und Mitgliede Allerhöchstihres Staatsministeriums zu ernennen; ferner

den Amts assessor Helmle von dem Bezirksamte Schopfheim zu dem Bezirksamte Waldkirch,

den Assessor Wetzel beim Oberamte Lahr in gleicher Eigenschaft zum Landamte Freiburg zu versetzen;

dem Lehrer Friedrich Rummer die dritte Hauptlehrerstelle an der höhern Bürgerschule in Heidelberg zu übertragen; sodann

unter dem 1. Mai

dem Hofgerichtsrath Faller in Constanz, unter Ernennung zum Oberamtmann, die Verwaltung des Bezirksamtes Staufen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vornahme einer Ersatzwahl im 35. Aemterwahlbezirke, Weinheim und Ladenburg, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialerlasse vom 1. l. M., Nr. 894, in Erwägung, daß der Dr. Friedrich Hecker von Mannheim offen zum gewaltsamen Umsturze der Verfassung aufgefordert, und dadurch in Gemäßheit des §. 69 der Verfassungsurkunde auf seine Wirksamkeit als Abgeordneter thatsächlich verzichtet hat, allergnädigst beschlossen, daß in dem 35. Aemterwahlbezirke (Weinheim und Ladenburg) eine neue Abgeordnetenwahl alsbald vorgenommen werde.

Allerhöchstdieselben ernennen zugleich den Regierungsrath von Stengel in Mannheim zum Wahlcommissär.

Carlsruhe, den 1. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Stiftung des verstorbenen Pfarrrectors Joseph Anton Ludolf Vogler von Ottersweier betreffend.)

Der Stiftung des im vorigen Jahre zu Ottersweier verstorbenen Pfarrrectors Vogler, wornach derselbe durch sein eigenhändiges Testament d. do. Ottersweier den 14. Januar 1847 sein rückgelassenes, sich nach Abzug einiger Legate auf die Summe von 6181 Gulden 57 Kreuzer belaufendes Vermögen der Brutschnischen Stiftung, beziehungsweise der Gemeinde Ottersweier, mit der Bestimmung vermacht hat, daß zwei Drittel des Zinsenertrages zur Unterstützung armer Jünglinge aus Ottersweier, welche ein Handwerk lernen, und ein Drittel zur Kleidung armer Schulkinder von Ottersweier verwendet werden sollen, wird anmit die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dieß wird zum ehrenden Andenken des Stifters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Nr. XXXI. 143

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Auflöſung der ſogenannten Volksausſchüſſe (Comité's) und deren Verbot betreffend. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Loſinger in Freiburg betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Beſtimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Dienſterledigung. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Allerhöchſt-landesherrliche Verordnung: Die Auflöſung der ſ. g. Volksausſchüſſe (Comité's) oder Vereine und deren Verbot betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es iſt bekannt, daß ſich ſeit der Mitte des Monats März d. J. in den verſchiedenen Kreiſen und in einzelnen Bezirken und Orten ſogenannte „Volksausſchüſſe“ oder „Vereine“ bildeten, welche ſich zur Aufgabe machten, die öffentliche Gewalt an ſich zu ziehen, und den verfaſſungsmäßigen Organen (den Behörden, ſo wie ſelbſt den Ständekammern) als eine ſelbſtſtändige Macht ſich gegenüber zu ſtellen.

Viele derſelben haben die Leitung der Volksbewaffnung an ſich gezogen. Sie haben ſich angemaßt, die Beſchlüſſe der geſetzlichen Autoritäten, wenn ſie ſolche nicht billigten, zu verwerfen, und wohl auch zum Widerſtande gegen dieſelben aufzufordern. Sie haben, als wenn ihnen die Sicherheitspolizei zuſtünde, Päſſe oder Transportſcheine ausgeſtellt ꝛc.

Durch ihren gegenſeitigen Verkehr und durch ihre Unterordnung unter einen ſogenannten „Centralausſchuß“, zu deſſen Obmann Hecker gewählt wurde, ſind ſie in ihrer ungeſetzlichen Wirkſamkeit beſtärkt worden, und im Namen dieſes Centralausſchuſſes wurde endlich der hochverrätheriſche Aufruhr im Seekreiſe proclamirt und zum Ausbruche gebracht.

Sind nun auch nicht alle einzelnen Mitglieder dieſer Volksausſchüſſe oder Vereine in dieſer verbrecheriſchen Richtung begriffen, ſo hat ſich immerhin dieſe gegliederte Einrichtung an ſich als unvereinbarlich mit der Staatsordnung, und als die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdend, dargeſtellt, weshalb Wir die oben bezeichneten Volksausſchüſſe (Comité's) nach Maaßgabe des Geſetzes vom 26. October 1833 hiermit für aufgelöst erklären und ihr Fortbeſtehen verbieten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Mai 1848.

Leopold.

von Duſch. Nebenius. Bekk. C. Hoffmann. Mathy.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. v. M.
gnädigſt bewogen gefunden,

dem Hauptlehrer an der katholiſchen Volksſchule zu Heidelberg, Gerhard Joſeph Weinritter, in Anerkennung ſeines 42jährigen rühmlichen und ſegensreichen Wirkens im Schulfache, ferner

dem Stadtamtsdiener Philipp Kuchler in Mannheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen, in Militär- und Civilanſtellung mit Pflichttreue und Eifer geleiſteten Dienſte,
die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch allerhöchſte Ordre vom 28. April
allergnädigſt geruht,

dem Lieutenant Bender vom erſten Infanterieregimente und

durch allerhöchſte Ordre von demſelben Tage

dem Lieutenant Ferdinand von Erlach-Spietz von der Suite der Reiterei, auf deren unterthänigſtes Nachſuchen die Entlaſſung aus dem Militärdienſte zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 2. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, dem practiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Frei von Heidelberg zu übertragen;

unter dem 3. d. M.

den Amtmann Dr. Schütt von Gerlachsheim zum zweiten Beamten des Oberamts Raſtatt und

den Amtmann Ruth von Raſtatt zum Amtsvorſtande in Gerlachsheim

zu ernennen.

dem Amtmann Fiſcher in Gerlachsheim die proviſoriſche Verwaltung des Amtes Borberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Albert Loſinger von Freiburg betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 3806, wurde dem Rechtspracticanten Albert Loſinger von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz zu deſſen Ausübung in Müllheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 1. Mai 1848.

Juſtizminiſterium.

In Ermangelung eines Präſidenten:

Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Beſtimmung des Zinsfußes für Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe betreffend.)

In Erwägung, daß der Zinsfuß ſeit der letzten Bekanntmachung vom 16. November 1847, Reggsblt. Nr. XLVII., Seite 344, in Folge der inzwiſchen eingetretenen politiſchen Ereigniſſe abermals erheblich geſtiegen iſt, wird der Zinsfuß für die von der Zehntſchuldentilgungscaſſe zu verabfolgenden Darlehen von nun an auf 5½ Procent erhöht, vorbehaltlich anderweiter Beſtimmung im Falle abermaliger erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt.

Ausnahmsweiſe werden diejenigen Darlehen, wegen deren Erlangung die im §. 13 der Verordnung vom 27. Mai 1836 vorgeſchriebene Vorlage an die Zehntſchuldentilgungscaſſe bereits ge-

macht iſt, wenn die Vorlage vor dem 16. November v. J. geſchah, noch zu 4¼ Procent, wenn ſie nachher geſchah, noch zu 4½ Procent verabfolgt, in ſo ferne ſie vor dem 16. November 1848 in Empfang genommen werden.

Carlsruhe, den 27. April 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Pfeilſticker.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Schultes auf die Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, iſt die katholiſche Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Berichtigung.

In Nr. XXVIII. des Regierungsblattes, Seite 130, iſt unter Ordnungszahl III. in der vierten Spalte ſtatt „Hofgerichtsdirector Kieffer“ zu leſen: „Hofrichter Kieffer.“

Nr. XXXII. 147

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 8. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt der Abgeordneten Straub von Stockach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend. Die Stiftung der verſtorbenen Ehefrau des Maier Traut in Weinheim betreffend. Die Staatsgenehmigung der von der Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborenen Pino von Freiburg, gemachten Pino-Riedhammer'ſchen Spitalſtiftung in Breiſach betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetz.

(Die in verſchiedenen Theilen des Landes verſuchte Steuerverweigerung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß in einigen Theilen des Landes Verweigerungen der geſetzlichen Abgaben vorgekommen ſind, zu deren Aufbringung die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen. Wir haben daher beſchloſſen, zur Beſeitigung dieſes geſetzwidrigen Treibens außerordentliche Zwangsmaaßregeln in Anwendung zu bringen, und verordnen mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn Verweigerungen der geſetzlichen Abgaben vorkommen, zu deren Beſeitigung die gewöhnlichen geſetzlichen Mittel nicht hinreichen, ſo hat das Oberamt den Gemeinderath des betreffenden Ortes aufzufordern, der Steuerbehörde bei Erhebung der geſetzlichen Abgaben, nöthigenfalls durch Aufgebot der Bürgerwehr, die erforderliche Unterſtützung zu leiſten.

Art. 2.

Gibt der Gemeinderath, aus welchem Grund es auch ſein mag, dieſer Aufforderung keine Folge, ſo iſt das Finanzminiſterium davon in Kenntniß zu ſetzen, welches den Militärcomman-

banten angeht, eine den Umſtänden angemeſſene Anzahl Truppen zur Vollſtreckung in die betreffende Gemeinde abzuſenden, und dieſem Anſuchen iſt ſofort ohne Verzug zu entſprechen.

Art. 3.

Außer der freien Verpflegung dieſer Truppenabtheilung während des Hin- und Rückmarſches und des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde, hat jeder einzelne Mann des Commando's 24 Kreuzer für jeden Tag des Aufenthaltes an Vollſtreckungsgebühr zu beziehen.

Art. 4.

Die betreffende Gemeinde hat die Koſten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf die Schuldigen zu tragen, und zwar die Verpflegung während des Aufenthaltes in Naturalleiſtungen, den Betrag der Marſchkoſten aber nach dem geſetzlichen Reglement und die Vollſtreckungsgebühren in baarem Gelde durch unmittelbare Bezahlung an das Truppencommando, noch während deſſen Aufenthaltes in der Gemeinde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 6. Mai 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Den Austritt der Abgeordneten Straub von Stockach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 6. d. M., Nr. 946—47, zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austrittes der Abgeordneten Straub von Stockach und Reichenbach von Buchholz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 3. und 14. Aemterwahlbezirke angeordnet und mit Vornahme der erſteren der Regierungsrath von Friederich in Conſtanz und mit Vornahme der letzteren der Hofgerichtsrath Haager in Freiburg, als landesherrliche Commiſſäre, beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

[illegible]

Vdt. [illegible]

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Engelhard Sonntag von Eichſtetten wurde nach erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätskommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Stiftung der verſtorbenen Ehefrau des Maier Traut in Weinheim betreffend.)

Die zu Weinheim am 1. Mai 1841 verſtorbene Ehefrau des Maier Traut daſelbſt hat die Summe von eintauſend Gulden geſtiftet und beſtimmt, daß von den Zinſen hieraus, nach Beſtreitung der für beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzten Koſtenbeträge, der hiernach verbleibende Reſt unter die israelitiſchen Armen daſelbſt vertheilt werde.

Dieſe Stiftung hat die jetzt erſt nachgeſuchte Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Bulſſon.

(Die Staatsgenehmigung der von der Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborenen Pino von Freiburg gemachten Pino-Riedhammer'ſchen Spitalſtiftung in Breiſach betreffend.)

Die Wittwe Anna Maria von Heilburg, geborene Pino von Freiburg, hat zum Andenken an ihre vorverſtorbenen Eltern, den geweſenen Kaufmann und Stadtrath Johann Jacob Pino von Altbreiſach und deſſen Ehefrau Gertrude, geborene Riedhammer, dem Armenſpital in Altbreiſach die Summe von zweitauſend Gulden mit der Beſtimmung vermacht, daß dieſes Vermächtniß den Namen „Pino-Riedhammer'ſche Stiftung“ führen ſoll.

Dieſer Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und dieſelbe zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Das durch den Tod des Phyſicus Sommerſchu erledigte Phyſicat Meersburg ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Kurz auf die Pfarrei Haslach, iſt die katholiſche Pfarrei Mühlenbach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maasgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 4. Mai

Oberlieutenant Adolf von Seutter vom Leib-Infanterie-Regimente.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 17. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die Beſtimmung eines Gerichtes zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Franz Joſeph Dobel von Waldkirch betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Ankauf des Ringe hofguts durch das großherzogliche Forſtdomänen-Aerar, beziehungsweiſe deſſen Zutheilung betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend. Die Zurücknahme einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Todesfälle.

Geſetz.

(Die Beſtimmung eines Gerichtes zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Unterſuchung gegen die Urheber und Gehilfen der hochverrätheriſchen Handlungen, die ſeit dem März dieſes Jahres in mehreren Theilen des Großherzogthums ſtattfanden und bis zum Schluſſe der Unterſuchung ſtattfinden werden, ſie mögen von Civil- oder von in Urlaub befindlichen Militärperſonen begangen worden ſein, iſt ein Unterſuchungsgericht, beſtehend aus fünf Richtern und dem nöthigen Hilfsperſonale in Freiburg niedergeſetzt.

Art. 2.

Das Unterſuchungsgericht wird von dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes beſtellt. Das Hofgericht ernennt, unabhängig von dem Juſtizminiſterium, den Vorſtand des Unterſuchungsgerichtes und die Mitglieder aus der Zahl der richterlichen Beamten.

Art. 3.

Die Aburtheilung dieſer Verbrechen geſchieht durch das Hofgericht in Freiburg, unter Zuziehung von Geſchworenen. Wenn vorausſichtlich bei dem Schluſſe der Unterſuchung, in Folge der der zweiten Kammer bereits gemachten Vorlage, ein Geſetz über die Einführung des Schwurgerichtes noch nicht erlaſſen iſt, ſo tritt für dieſe Aburtheilung jener Entwurf über die Einführung von Geſchworenengerichten, wie er von der Regierung vorgelegt worden iſt, in Kraft. Das Hofgericht entſcheidet auch zugleich über die im Laufe der Unterſuchung einlaufenden Beſchwerden der Angeſchuldigten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 16. Mai 1848.

Leopold.

Beil.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen

unter dem 8. v. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Medicinalräthen Dr. Siegel in Bruchſal, Dr. Harſch in Raſtatt, und Dr. Keller in Säckingen den Charakter als Hofräthe, und dem Amtschirurgen Dr. von Wäncker in Freiburg den Charakter als Phyſicus
zu verleihen;

dem Bezirksinſpector Obermüller in Lörrach die Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Raſtatt,

dem Bezirksinſpector Ruoff in Waldshut die Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Lörrach,

dem Bezirksinſpector Strohmeyer in Raſtatt die Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Waldshut,

die katholiſche Pfarrei Altenburg, Bezirksamts Jeſtetten, dem Pfarrer Ignaz Ritter zu Bombach,

die katholiſche Pfarrei Dittwar, Bezirksamts Tauberbiſchofsheim, dem Vicar Chriſtian Scherer zu Tauberbiſchofsheim,

die katholiſche Pfarrei Gernsbach dem Stadtpfarrer Krebs zu Donaueſchingen,

die katholiſche Pfarrei Moosbronn, Bezirksamts Gernsbach, dem geiſtlichen Lehrer Auguſtin Göring in Mahlberg,

das Prädicaturbeneficium zu Offenburg dem Prieſter und Lehramtsgehilfen am Seminar zu Meersburg, Valois,

die katholiſche Pfarrei Unterbalbach, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Adam Hehn zu Roſenberg, und

die katholiſche Pfarrei Vilchband, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Valentin Faulhaber zu Kupprichhauſen

zu übertragen;

unter dem 10. d. M.

den Dr. Adolph Laun von Bremen zum Lehrer der deutſchen und franzöſiſchen Sprache und Literatur bei der höheren Bürgerſchule in Mannheim, unter Verleihung der Staatsdienereigenſchaft zu ernennen;

unter dem 11. d. M.

dem Obereinnehmer Montanus in Bonndorf die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Franz Joſeph Dobel von Waldkirch betreffend.)

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 3942, wurde dem Rechtspracticanten Franz Joſeph Dobel von Waldkirch das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Waldkirch zu nehmen.

Carlsruhe, den 10. Mai 1848.

Juſtizminiſterium.

In Ermangelung eines Präſidenten:

Junghanns.

Vdt. K. Stöſſer.

(Den Ankauf des Ringeshofguts durch das großherzogliche Forſtdomänenärar betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterialerlaß vom 5. v. M., Nr. 674, gnädigſt zu beſchließen geruht, daß die Gemarkungen Hinter-

henbach und Ringes von dem Forſtbezirke Weinheim getrennt und dem Forſtbezirke Ziegelhauſen zugetheilt werden.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Mai 1818.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Moriz Mayer Fürſt von Mannheim betreffend.)

Dem Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Mayer Fürſt in Mannheim wird das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen hiermit ertheilt.

Carlsruhe, den 18. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

(Das Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.)

Dem Joſeph Frank von Raſtatt wurde nach erſtandener Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 26. April 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Bulſſon.

(Zurücknahme einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.)

Das Miniſterium des Innern hat, mittelſt Erlaſſes vom 28. Merz d. J., Nr. 4193, verfügt, daß der von der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft auf die katholiſche Pfarrei Hundheim präſentirte Pfarrer Joſeph Ignaz Bechtold zu Külsheim, in Berückſichtigung ſeiner Geſundheitsverhältniſſe, von der Pfarrei Hundheim entbunden und auf jener in Külsheim belaſſen werde.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 10. April d. J.

Amtsreviſor Schellenberger in Weinheim;

den 18. April

der penſionirte Phyſicus Zipf in Tauberbiſchofsheim;

den 3. Mai

Obergerichtsadvocat Dr. Bernhard Weyer in Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 24. Mai 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die Bewilligung eines Credits zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Portoermäßigung von Paketen der im Dienſte befindlichen Unterofficiere und Soldaten betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten von Roggenbach aus der erſten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Stipendienſtiftung der in Conſtanz verſtorbenen Eliſabetha Guldin von Markdorf im Betrage von 1000 Gulden betreffend. Die Stiftung der Wittwe Genovefa Maier, geborene Wieder von Mimmenhauſen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz.

(Die Bewilligung eines Credites zu Ausrüſtungsgegenſtänden der Militärverwaltung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsminiſterium wird ein Credit von Zwanzigtauſend Gulden zu Pferdeausrüſtungsgeldern für Officiere und Kriegsbeamte eröffnet.

Art. 2.

Das Anſchaffungsgeld für ein Pferd wird mit zweihundert Gulden feſtgeſtellt, und wird nur für diejenigen Pferde bewilligt, welche Officiere und Kriegsbeamte über den gewöhnlichen Friedensetat, in Folge der Mobilmachung des Armeecorps, zu halten haben und wirklich anſchaffen.

Art. 3.

Ueber dieſen Credit iſt beſondere Rechnung zu führen und vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Mai 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 15. Mai

dem Oberarzte Dr. Frey im vierten Infanterieregimente die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung, unter Vorbehalt ſeiner Verwendung für den Fall eines Krieges, allergnädigſt zu ertheilen, ferner

durch höchſte Ordre vom 17. Mai

den Hauptmann Waizenegger im zweiten Infanterieregimente unter Verſetzung zum Leibinfanterieregimente, zum Major zu ernennen;

den Hauptmann und Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade von Stern, unter Enthebung ſeiner Function als Brigade-Adjutant, zum zweiten Infanterieregimente zu verſetzen,

den Lieutenant Carl Sachs im Leibinfanterieregimente zum Oberlieutenant zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 19. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Haager in Freiburg zum Hofgerichte des Seekreiſes zu verſetzen, und

dem Finanzaſſeſſor W. Lamey die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Porto-Ermäßigung von Paketen der im Dienste befindlichen Unterofficiere und Soldaten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 998, gnädigst zu genehmigen geruht, daß das tarifmäßige Porto der an wirklich im Dienste befindliche Unterofficiere und Soldaten adressirten oder von denselben zur Post aufgegebenen, unter 6 Pfund schweren Pakete, bei welchem nach dem §. 20 der allgemeinen Bestimmungen zum Fahrposttarif (Beilage J. zur Bekanntmachung im Regierungsblatte Nr. XXXIX. von 1841) der Gewichtstarif zur Anwendung zu kommen hat, auf die Hälfte herabgesetzt wird, und hinsichtlich dieser Sendungen die in der allerhöchsten Verordnung vom 24. April 1834 bestimmten Controlvorschriften gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Vorstehende höchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen mit deren weiterem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Mai 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

(Den Austritt des Abgeordneten von Roggenbach aus der ersten Kammer der Ständeversammlung betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerial-Erlasse vom heutigen, Nr. 1123, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austrittes des Abgeordneten von Roggenbach aus der ersten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl der Grundherren oberhalb der Murg angeordnet und mit der Vornahme derselben der Regierungsdirector Geheimerath Freiherr von Marschall als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 19. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Stipendienstiftung der in Constanz verstorbenen Elisabetha Guldin von Markdorf, im Betrage von 1,000 Gulden, betreffend.)

Die Stiftung der Elisabetha Guldin von Markdorf, im Betrage von 1,000 Gulden, zur Unterstützung eines Studirenden oder eines Handwerkslehrlings ihrer Verwandtschaft hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dies wird zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 13. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten.

Grunner.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Stiftung der Wittwe Genovefa Maier, geborne Wieder, von Mimmenhauſen betreffend).

Die Wittwe Genofeva Maier geborne Wieder von Mimmenhauſen hat zur Gründung eines Schulfonds in Mimmenhauſen die Summe von einhundert Gulden geſtiftet. Dieſer Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe hiermit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt; die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit hindurch beſchäftigt waren.

Die erledigten Aſſeſſorsſtellen bei den Bezirksämtern Müllheim, Schopfheim, Bühl, bei dem Oberamte Heidelberg und bei dem Oberamte Lahr ſollen wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vierzehn Tagen vorſchriftsmäßig bei der betreffenden Kreisregierung zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 26. Januar 1848

der penſionirte Canzliſt Rößler in Baden;

den 2. Februar

der penſionirte Aſſeſſor Poſſelt in Durlach;

den 13. März

der penſionirte Oberpoſtrath Kreglinger dahier;

den 1. April

der penſionirte Hofgerichtsrath Kupferſchmitt in Freiburg;

den 20. April

der penſionirte Reviſor Schneider von Freiburg;

den 27. April

der penſionirte Oberzollinſpector Hummel in Ueberlingen;

den 3. Mai

der penſionirte Amtsreviſor Weber in Schwetzingen;

den 13. Mai

Major Lebrün vom Leibinfanterie-Regimente.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 27. Mai 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eiſenbahntaxe für Gerberlohe betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Wiederbelebung der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Ordre vom 19. Mai allergnädigſt geruht,

dem practiſchen Arzte und Wundarzte Dr. Bernhard Beck von Freiburg, den Character als Feldarzt und die unterthänigſt erbetene Erlaubniß zu ertheilen, bis zu ſtattfindender Einberufung in kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Dienſt einzutreten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Eiſenbahntaxe für Gerberlohe betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. d. M., Nr. 1157, wird die Eiſenbahntaxe für Gerberlohe bei der Verſendung landabwärts, auf die erſte Tarifclaſſe ermäßigt.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Wiederbelebung der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25. d. M., Nr. 1191, wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Urſachen zu Beſorgniſſen vor innerer Zerrüttung in Baden und einem großen Theile Deutſchlands ſind glücklicher Weiſe für jetzt verſchwunden.

Der Tag iſt gekommen, an welchem die gewählten Vertreter der deutſchen Nation die Verfaſſung für das geſammte Vaterland berathen.

Mit dieſem Sammelpunkte gewinnt Deutſchland die Kraft, innere Unruhen zu unterdrücken und jeder äußeren Gefahr mit Erfolg zu begegnen.

Die Regierung glaubt, daß der Augenblick gekommen iſt, alle wirkſamen Mittel zu erforſchen und unverweilt anzuwenden, um das Vertrauen auf Sicherheit des Rechts, des Eigenthums und der Perſon zu befeſtigen, den Credit, den Geldumlauf, die Production und den Umſatz von Gütern aus der Erſtarrung zu löſen, mit Bürgſchaften zu umgeben, der wirthſchaftlichen Thätigkeit Raum und Leben zu ſchaffen, die Nahrungs- und Erwerbsquellen des Volkes wieder ergiebig zu machen. Zu dieſem Zwecke bedarf die Regierung des Beirathes der im Volke vorhandenen Einſicht und Sachkenntniß. Sie wird daher gewählte Mitglieder der Handelskammern, der Induſtrie-, Gewerbs- und landwirthſchaftlichen Vereine möglichſt bald um ſich verſammeln, um ihnen Fragen über folgende Gegenſtände zur Begutachtung vorzulegen.

1. Einrichtung von Creditanſtalten, wenn nöthig, mit Bürgſchaft des Staates, für die auszugebenden Papiere;
2. eine Gewerbeverfaſſung mit Gewerberäthen und Fabrikgerichten, Förderung von Vereinen für vorzugsweiſe Abnahme deutſcher Erzeugniſſe vor fremden, ſo wie für Ausdehnung des perſönlichen Credits;
3. Credit-, Preis- und Abſatzverhältniſſe der Landwirthſchaft.

Die Regierung rechnet hierbei auf die Unterſtützung der Stände, auf das Entgegenkommen der Bürger, insbeſondere auch darauf, daß die in das Ausland oder in Verſtecke gebrachten Geldſummen ihren natürlichen Weg zur Befruchtung aller Zweige der Volksarbeit wieder finden werden.

Endlich wird die Regierung bei ihren Vorſchlägen und Maaßregeln

a. die Beſchlüſſe im Auge behalten, welche die conſtituirende Verſammlung in Frankfurt über einſchlägige allgemein deutſche Anliegen faſſen könnte;

b. mit den Regierungen anderer Bundesſtaaten ſich benehmen, um gleichförmige Anordnungen, unter Mitwirkung gemeinſchaftlicher Verſammlungen von Sachverſtändigen, zu erzielen, — Anordnungen, die um ſo fruchtbarer ſein werden, je größer die Gebiete und Bevölkerung ſind, für welche ſie gelten.

Carlsruhe, den 26. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Bulſſon.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Expeditors iſt bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei gedachtem Hofgerichte anzumelden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Euler iſt die evangeliſche Pfarrei Rohrbach, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanſchlage von 878 Gulden 56 Kreuzer, worauf jedoch eine Schuld im ungefähren Betrage von 190 Gulden haftet, welche der ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat, in ſo weit dieſelbe nicht aus den Zwiſchengefällen getilgt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Dollmann auf die Pfarrei Ottersweier iſt die katholiſche Pfarrei Oberachern, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden, worauf 43 Gulden Gült- und Bodenzins-Vereinigungs- und 11 Gulden Gütervermeſſungskoſten ruhen, vorbehaltlich weiterer Beſtimmung über ſich etwa noch ergebende Zehntablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 5. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetz. Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1848 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 14. Aemterwahlbezirk, beziehungsweiſe den hierzu ernannten Wahlcommiſſär betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an die Rechtspracticanten Ernſt Grether, Carl Engelhorn und Philipp Bracht betreffend. — Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Berichtigung einer beziehungsweiſen Anführung in der h. Verordnung vom 20. März 1834, über den Anſatz und die Erhebung der Sporteln betreffend. Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Todesfall.

Geſetz,

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1848 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates in dem Jahre 1848 iſt das Finanzgeſetz des Jahres 1847 maaßgebend.

Dem gemäß ſind die directen und indirecten Steuern für die letzten ſechs Monate des Calenderjahres 1848 nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Weſentliche Abweichungen von dem Finanzgeſetze für 1847 in einzelnen Poſitionen ſind durch beſondere Geſetze oder eintretende Aenderungen der betreffenden Verhältniſſe zu begründen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

XXXVI.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelſt allerhöchſter Entſchließungen aus großherzoglichem Staatsminiſterium,

unter dem 24. Februar d. J.

Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die nach dem Ableben des Handelsmanns J. F. Sauer erledigte Stelle eines großherzoglichen Conſuls zu Bremen dem Kaufmanne Wilhelm Fehrmann daſelbſt zu übertragen; ferner

unter dem 26. Mai

den Geheimen Rath Stöſſer in Mannheim, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, der ihm übertragenen Stelle als Regierungsdirector der Regierung des Unterrheinkreiſes wieder zu entheben und in den früheren Ruheſtand zurück zu verſetzen;

den Geheimen Regierungsrath Nombride in Conſtanz in gleicher Eigenſchaft zur Regierung des Oberrheinkreiſes, den Regierungsrath Fromherz in Freiburg aber mit dem Character eines Geheimen Regierungsraths nach Conſtanz zu verſetzen und ihm die proviſoriſche Verwaltung des Directoriums der dortigen Kreisregierung zu übertragen;

dem Oberamtmann Metzger in Bonndorf die Vorſtandsſtelle des Bezirksamtes Stockach und dem Amtmann Ganter zu Engen jene des Bezirksamts Bonndorf zu verleihen; ſodann

den Amtsaſſeſſor Moppert in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamte Kenzingen und den Amtmann Sieb daſelbſt als zweiten Beamten nach Bonndorf zu verſetzen; endlich

den Doctor der Rechte Rauſchenplat zum außerordentlichen Profeſſor an der Univerſität Heidelberg zu ernennen;

unter dem 2. d. M.

dem Aſſiſtenzarzte Dr. Krämer in Raſtatt den Character als Phyſicus zu verleihen;

dem nach Kirchzarten beſtimmten Bezirksförſter Bartelmez in Ottenhöfen nunmehr die erledigte Bezirksforſtei Gengenbach, und

die katholiſche Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrverweſer Anton Riggler in Mauer zu übertragen;

dem vormaligen Amtsaſſeſſor Freiherrn von Stein dahier auf ſein unterthänigſtes Anſuchen die definitive Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

den Amtsreviſor, Rechnungsrath Wagner in Neckarbiſchofsheim und

den Decan und Stadtpfarrer Orth in Stauſen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 14. Aemterwahlbezirk, beziehungsweiſe den hierzu ernannten Wahlcommiſſär betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom heutigen, Nr. 1224, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß an die Stelle des zum Hofgerichte des Seekreiſes verſetzten Hofgerichtsraths Haager der Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg als landesherrlicher Commiſſär mit der Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den 14. Aemterwahlbezirk beauftragt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Schmitt.

(Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an die Rechtspracticanten Ernſt Grether, Carl Engelhorn und Philipp Bracht betreffend.)

Den Rechtspracticanten Ernſt Grether in Bruchſal, Carl Engelhorn in Mannheim und Philipp Bracht in Mannheim iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt worden.

Carlsruhe, den 12. Mai 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Reinhard.

(Die Berichtigung einer beziehungsweiſen Anführung in der h. Verordnung vom 20. März 1834 über den Anſatz und die Erhebung der Sporteln betreffend.)

In der landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1834 über den Anſatz und die Erhebung der Sporteln (Regierungsblatt von 1834, Nr. XIII., Seite 111) wird im Art. 4, Abſ. 3, auf die Vorſchriften der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 in Abtheilung I. Cap. II. verwieſen. Dieß Citat war aber ein irrthümliches; es ſollte heißen „I. Abſchnitt des II. Capitels,“ was nach allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. d. M., Nr. 1201, hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30. Mai 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

(Die Serienziehung für die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.)

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	141	enthaltend	Loos-Nr.	7001	—	7050.
„ „	215	„	„ „	10701	—	10750.
„ „	520	„	„ „	25951	—	26000.
„ „	924	„	„ „	46151	—	46200.
„ „	1036	„	„ „	51751	—	51800.
„ „	1136	„	„ „	56751	—	56800.
„ „	1725	„	„ „	86201	—	86250.
„ „	1915	„	„ „	95701	—	95750.
„ „	2013	„	„ „	100601	—	100650.
„ „	2825	„	„ „	141201	—	141250.
„ „	3021	„	„ „	151001	—	151050.
„ „	3112	„	„ „	155551	—	155600.
„ „	3205	„	„ „	160201	—	160250.
„ „	3583	„	„ „	179101	—	179150.
„ „	4963	„	„ „	248101	—	248150.
„ „	5787	„	„ „	289301	—	289350.
„ „	6013	„	„ „	300601	—	300650.
„ „	6230	„	„ „	311451	—	311500.
„ „	7247	„	„ „	362301	—	362350.
„ „	7972	„	„ „	398551	—	398600.

heraus gekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 27. März d. J.

der pensionirt gewesene Oberst Eichrodt zu Freiburg.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 9. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Beeidigung auf die Verfaſſung betreffend. Geſetz, den Kriegszuſtand betreffend. Geſetz, das ſtandrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend. Geſetz, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aſelfingen in eine Gemeinde betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim betreffend. Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchſal betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg betreffend. Die Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen für das Jahr 1848 betreffend.

Dienſterledigung.

Geſetze.

(Geſetz, die Beeidigung auf die Verfaſſung betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Jeder Staatsbürger hat den Eid auf die Verfaſſung zu leiſten, und zwar

1) die Officiere und Soldaten mit dem Fahneneide;
2) die übrigen öffentlichen Diener mit dem Dienſteide;
3) die andern Staatsbürger, wenn ſie das einundzwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, mit dem Huldigungseide.

Art. 2.

Die Formel des im Art. 1 bezeichneten Eides iſt:

1) Für die Officiere und Soldaten:
„Ich ſchwöre Treue dem Großherzog und der Verfaſſung; Gehorſam dem Geſetze; des „Fürſten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und im Kriege und Frieden

„meiner Fahne, ſo wie den Befehlen meiner Vorgeſetzten zu folgen; ſo wahr mir Gott „helfe.“

2) Für die übrigen öffentlichen Diener:
„Ich ſchwöre Treue dem Großherzog und der Verfaſſung, Gehorſam dem Geſetze, des „Fürſten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten „des mir übertragenen Amtes gewiſſenhaft zu erfüllen; ſo wahr mir Gott helfe.“

3) Für die anderen Staatsbürger:
„Ich ſchwöre Treue dem Großherzog und der Verfaſſung, Gehorſam dem Geſetze, und „des Fürſten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, ſo wahr mir Gott „helfe.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

v. Duſch. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, den Kriegszuſtand betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn in einem Orte, einem Bezirke oder einem Kreiſe die Sicherheit des Staates dergeſtalt gefährdet iſt, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Geſetze daſelbſt nicht mehr ausreichen, kann die Staatsregierung denſelben in Kriegszuſtand erklären, deſſen Dauer, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen beſchränkt iſt.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beſtimmten Truppenabtheilung kann, im Einverſtändniſſe mit dem ihm beigegebenen Civil-Commiſſär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte der Bezirke ſelbſt in den Kriegszuſtand erklären, und dies in einer den Umſtänden angemeſſenen Weiſe öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszuſtand befindlichen Orte:

1) Waffen trägt, ohne dazu von der Civilbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu ſein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder

2) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Aufrührer, falsche Gerüchte ausstreut, oder verbreitet, welche geeignet sind das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen, oder
3) eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt oder zum Erscheinen dabei auffordert, oder
4) einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt, ein aus Veranlassung des Kriegszustandes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5) sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst, zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6) Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, oder
7) die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 4.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem anderen Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 2 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von vierzehn Tagen Gefängniß bis zu drei Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von drei Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf. Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszustand befindlichen Orte eine Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, ist die sofortige Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche, wie sich von selbst versteht, die Kosten der Besatzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 9.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit von selbst beim Schlusse des nächsten Landtags, wenn es dort nicht erneuert wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Vdtk. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, das standrechtliche Verfahren bei dem Militär betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Zeiten eines ausgebrochenen oder nahe drohenden Krieges oder hochverrätherischen Aufruhres von größerem Umfange kann für das ganze Armeecorps oder für einzelne Truppenabtheilungen, sobald sich ein verbrecherischer Geist darin zeigt, das Standrecht erklärt werden.

Art. 2.

Die Anordnung deſſelben geſchieht durch den Diviſionscommandanten, die Verkündung nach einem mit der Trommel oder Trompete gegebenen Zeichen vor verſammeltem Truppenkörper durch deſſen Befehlshaber.

Art. 3.

Die Folge davon iſt ein abgekürztes Verfahren wegen aller in den Geſetzen bedingt oder unbedingt mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechen, insbeſondere:

1) wegen Treuloſigkeit,
2) wegen thätlicher Inſubordination,
3) wegen Plünderung.

Art. 4.

Das ſtandrechtliche Verfahren findet vor einem vom Commandirenden zu berufenden außerordentlichen Kriegsgerichte ſtatt, welches aus ſieben Perſonen beſteht, nämlich:

1 Stabsofficier als Vorſitzender,
1 Hauptmann oder Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel oder Wachmeiſter,
1 Corporal,
1 Soldat.

Hat der Angeklagte einen höheren Rang, als den eines Majors, ſo wird je ein weiterer Stabsofficier im aufſteigenden Grad, mit Weglaſſung einer verhältnißmäßigen Anzahl Mitglieder von unten auf, beigezogen.

Art. 5.

Das Amt des Anklägers wird einem Officier aufgetragen. Ebenſo das des Unterſuchungsbeamten, ſofern nicht augenblicklich ein Auditor oder ein anderer Rechtsgelehrter zu Gebote ſteht.

Art. 6.

Dieſes außerordentliche Kriegsgericht verhandelt in folgender Weiſe:

1) Das Verfahren iſt mündlich und öffentlich, und muß ohne Unterbrechung, einſchließlich der Urtheilsvollſtreckung, jedesmal innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt ſein.
2) Nach Vernehmung der Anklage ſchreitet der Unterſuchungsbeamte zur Vernehmung des Angeklagten und der ſofort zu beeidigenden Zeugen, wobei nur auf das in der Anklage bezeichnete Verbrechen Rückſicht genommen wird.
3) Der Angeklagte kann aus der Zahl der am Orte anweſenden Militärperſonen einen Vertheidiger wählen. Wählt er keinen, ſo beſtellt ihm das Gericht einen ſolchen aus der Reihe ſeiner Ranggenoſſen. Der Vertheidiger muß die ihm übertragene Vertheidigung übernehmen, er iſt, ſo oft er es verlangt, zu hören. Das letzte Wort gebührt jedesmal dem Angeklagten.

4) Das Gericht kann nur zum Tode verurtheilen (Art. 3), oder völlig freisprechen, oder die Sache zur weiteren Untersuchung und Erledigung an das ordentliche Kriegsgericht verweisen.

Letzteres geschieht namentlich, wenn auf eine geringere als Todesstrafe zu erkennen ist, sei es, daß das Verbrechen des Angeklagten nicht unter die mit Todesstrafe bedrohten gehört, oder daß Milderungsgründe vorhanden sind; ebenso, wenn die Sache nicht hinreichend aufgeklärt oder nicht dringend erscheint.

5) Die Abstimmung geschieht von unten herauf, und der Vorsitzende stimmt nur bei eintretender Stimmengleichheit mit; zum Todesurtheil ist jedoch eine Mehrheit von vier Stimmen, die des Vorsitzenden nicht gezählt, erforderlich.

6) Ueber den Hergang der Sache ist eine mindestens summarische Aufzeichnung zu machen; das Urtheil muß wörtlich, wie es verkündet wird, niedergeschrieben und die Beurkundung des ganzen Vorgangs von wenigstens dreien Derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

Art. 7.

Gegen standrechtliche Verurtheilung findet kein Rechtsmittel, weder Rechts-, noch Gnadenrecurs, noch Revision oder Restitution statt.

Das Obercommando kann sich jedoch die Prüfung und Genehmigung vorbehalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz, die Vereinigung der Gemeinden Ueberachen und Aselfingen in eine Gemeinde betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die beiden Gemeinden Ueberachen und Aselfingen werden in eine Gemeinde unter dem Namen Aselfingen vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch höchste Ordre vom 31. Mai

allergnädigst geruht

die Lieutenante Weber im zweiten Infanterieregimente und Vierordt im Leibinfanterieregimente zu Oberlieutenanten zu befördern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerialentschließungen,

unter dem 4. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden

den großherzoglichen Obersten Gerber dahier als Heerschaarenbefehlshaber der Carlsruher Bürgerwehr zu bestätigen;

den Hofgerichtsrath Aloys Mayer in Constanz seiner Stelle als Staatsanwalt zu entheben; dagegen den Hofgerichtsrath Haager daselbst zum Staatsanwalte und den Hofgerichtsrath Selb zum ständigen Stellvertreter des Staatsanwalts zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim betreffend.)

Durch Beschluß vom heutigen, Nr. 4359, wurde dem Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 25. Mai 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

(Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchsal betreffend.)

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 4863, wurde dem Rechtspracticanten Wilhelm Gerbel von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

(Die Begebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg betreffend.)

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitute in Offenburg iſt ein von der erzbiſchöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals öſtreichiſchen Landestheilen beſtimmter Freiplatz offen.

Diejenigen welche ſich um denſelben bewerben wollen, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände und Aufführung, binnen vier Wochen an das erzbiſchöfliche Ordinariat in Freiburg zu melden.

Carlsruhe, den 5. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

(Die Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen für das Jahr 1848 betreffend.)

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 18. April 1840, (Regierungsblatt Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anſtellung der am Montag den 31. Juli d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg ſtattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben ſich wenigſtens »ſechs Wochen« vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpätern Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 4. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigung.

Das erledigte Phyſicat Walldürn ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Nr. XXXVIII. 175

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Finanzminiſteriums: Die Vorarbeiten für den Cataſter der Einkommensſteuer und der Capitalſteuer betreffend. Bekanntmachung deſſelben Miniſteriums: Die Adreſſen der beiden Kammern der Landſtände, deren nachträgliche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, den Vereinszolltarif und den Steuerſatz von inländiſchem Rübenzucker betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen,

unter dem 10. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden

den Regierungsrath Schmitt in Mannheim zum geheimen Regierungsrath und vorſitzenden Rath zu ernennen, mit der Uebertragung der proviſoriſchen Verwaltung des Regierungsdirectoriums;

den Aſſeſſor Forch von der Zehntſection in gleicher Eigenſchaft zu der Steuerdirection zu verſetzen;

dem Medicinalrath, Phyſicus Dr. Schürmayer in Emmendingen das Phyſicat Heidelberg zu übertragen und denſelben zugleich zum ordentlichen Profeſſor der Fächer der Staatsarzneikunde an der dortigen Univerſität zu ernennen;

die zweite Pfarrſtelle an der St. Peter- und Providenzkirche in Heidelberg dem Pfarrer Zittel in Bahlingen,

die erſte Lehrerſtelle an der neu organiſirten höheren Bürgerſchule in Breiſach dem Gymnaſiallehrer Schwab in Donaueſchingen, und

die erledigte Lehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Mahlberg dem Lehrer Stetter am Lyceum zu Conſtanz zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 10. Juni allergnädigst geruht

den als Lieutenant in königlich württembergischen Diensten gestandenen Ferdinand von Hornstein als Lieutenant dem ersten Dragonerregimente zu aggregiren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Vorarbeiten für die Cataster der Einkommenssteuer und der Capitalsteuer betreffend.)

In der Erwägung, daß für den beschleunigten Vollzug der bereits den Ständen zur Berathung vorliegenden Gesetze über die Einkommenssteuer und über die Capitalsteuer, insbesondere für die erste Aufstellung der Cataster den zu errichtenden Schatzungsräthen möglichst zuverlässige Verzeichnisse der in jeder Gemeinde befindlichen Einwohner nothwendig sind, damit dieselben in den Stand gelangen, zu beurtheilen, von welchen Personen Einkommenserklärungen zu verlangen sind u. s. w., so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes ist alsbald nach der Verkündung gegenwärtiger Verordnung ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Gebäude und ihrer Besitzer nach Muster 1 durch den Gemeinderath aufzustellen.

§. 2.

Sogleich nach Aufstellung dieses Verzeichnisses hat der Gemeinderath Formulare zur Ausfüllung nach Muster 2 an sämmtliche Hauseigenthümer zu vertheilen und den Tag der Ausgabe in Spalte 4, den Tag der Rücklieferung in Spalte 5 des ersten Verzeichnisses anzumerken.

Wohnt der Hausbesitzer nicht selbst im Gebäude, so erfolgt die Zustellung an denjenigen Hausbewohner, welchem die Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 3.

Jeder Hauseigenthümer hat die Verpflichtung, das ihm nach §. 2 zukommende Formular pünktlich auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrages zu beurkunden und binnen drei Tagen nach dem Empfang bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden 30 Kreuzer an den Gemeinderath zurückzuliefern.

Wohnt der Hauseigenthümer nicht selbst im Gebäude, so geht diese Verbindlichkeit auf denjenigen Hausbewohner über, welchem die Aufsicht über das Gebäude übertragen ist.

§. 4.

Der Gemeinderath hat die Verzeichnisse der Hausbewohner zu prüfen und, wo er Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeit vermuthet, durch ein abzuordnendes Mitglied in dem betreffenden Hause selbst berichtigen zu lassen.

Die Strafe wegen verspäteter Rücklieferung wird unter Androhung der Verdoppelung durch den Bürgermeister ausgesprochen und fällt in das Ortsalmosen.

§. 5.

Der Gemeinderath ordnet die geprüften Verzeichnisse der Hausbewohner nach der Reihenfolge im Verzeichnisse der Hausbesitzer (in größeren Städten in schicklichen Abtheilungen nach Stadttheilen) und übergibt solche nebst dem Verzeichnisse der Hausbesitzer dem Schatzungsrathe sogleich nach dessen Constituirung.

§. 6.

Die nöthigen Druckformulare werden dem Gemeinderathe durch den Steuerperäquator zukommen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Muſter 1.

Gemeinde N. N.

Verzeichniß der Häuſerbeſitzer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hausnummer.	Namen und Stand der Hauseigenthümer.	Ob das Haus bewohnt oder unbewohnt iſt.	Das Formular des Verzeichniſſes der Hausbewohner wurde ausgegeben	Das Formular des Verzeichniſſes der Hausbewohner zurück geliefert	
	N. N. Straße.				
1	Molzer, Joh. Georg, Schreinermeiſter.	bewohnt			
2	Kirn, Emanuel, Reviſor.	"			
3	Gemeinde, Rathhaus.	unbewohnt			
4	Geiger, Philipp, Säcklermeiſter.	bewohnt			
5	Frey, Julius, Finanzrath.	"			
6	Evangeliſche Stadtkirche.	unbewohnt			
	u. ſ. w.				

Muſter 2.

Gemeinde N. N.

Straße

Hausnummer

Verzeichniß der Hausbewohner.

Anmerkung. In jedem Hauſe ſind in Spalte 1, 2 und 3 alle Perſonen einzeln und namentlich einzutragen, welche ihre Schlafſtätte daſelbſt haben, jedoch ohne Unterſchied, ob dieſelben im Orte anweſend oder vorübergehend abweſend ſind. Fremde, welche ſich nur als Gäſte vorübergehend im Hauſe aufhalten, werden jedoch nicht eingetragen.

Bei Perſonen, welche ihr Geſchäft nicht im Hauſe ſelbſt betreiben, iſt in Spalte 4 der Name des Arbeitsgebers beizuſetzen. Die Spalten 5 bis 8 bleiben unausgefüllt.

Der Hauseigenthümer, oder wenn derſelbe nicht ſelbſt im Hauſe wohnt, derjenige Hausbewohner, welchem die Aufſicht über das Haus übertragen iſt, iſt für die richtige und vollſtändige Ausfüllung des Verzeichniſſes haftbar.

Gegenwärtiges iſt vorſchriftsmäßig ausgefüllt ſpäteſtens binnen 3 Tagen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. an den Gemeinderath zurückzuliefern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Zu- und Vornamen der Hausbewohner.	Stand.	Namen des Arbeitsgebers oder Ort des Geſchäftsbetriebs.	Tag der Abgabe des Formulars für die		Tag der Einreichung der Erklärung über die	
				Einkommenſteuer	Capitalſteuer	Einkommenſteuer	Kapitalſteuer
1	Molzer, Joh. Georg	Hauseigenthümer	Schreinermeiſter				
2	„ Eva	deſſen Ehefrau					
3	„ Carl	volljähriger Sohn					
4	„ Mathias	minderjährig					
5	„ Chriſtine	desgl.					
6	Kammerer, Gottlieb, aus Bruchſal	Schreinergeſelle					
7	Klein, Johanne, aus Grözingen	Dienſtmagd					
8	Melter, Jacob, aus Mannheim	Cameralaſſiſtent	gr. Domänenverwaltung.				
9	Müller, Heinrich, aus Pforzheim	Schneidergeſelle	Schneidermeiſter Scheer.				
10	Müller, Franz, aus Pforzheim	Schuſtergeſelle	Schuſtermeiſter Klaiber.				
	u. ſ. w.						

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit des Verzeichniſſes beurkundet
N. N. den ten

Molzer, Schreinermeiſter.

(Die Adreſſen der beiden Kammern der Landſtände, deren nachträgliche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen, den Vereinszolltarif und den Steuerſatz von inländiſchem Rübenzucker betreffend.)

Zufolge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19. v. M., Nr. 1148, werden die Adreſſen beider Kammern der Landſtände über deren nachträgliche Zuſtimmung zu den proviſoriſchen Geſetzen vom 30. October 1846, 23. April und 28. Juni 1847, den Vereinszolltarif und den Steuerſatz von inländiſchem Rübenzucker betreffend, hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer geſtrigen 17. öffentlichen Sitzung den in proviſoriſcher Weiſe erlaſſenen Geſetzen über den Vereinszolltarif und den Steuerſatz von inländiſchem Rübenzucker, und zwar,

1. dem proviſoriſchen Geſetze vom 30. October 1846 (Regierungsblatt Nr. XLVII. von 1846), verſchiedene Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend;
2. dem proviſoriſchen Geſetze vom 23. April 1847 (Regierungsblatt Nr. XXVII. von 1847), den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend;
3. dem proviſoriſchen Geſetze vom 28. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. XXVIII. von 1847), die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker betreffend

die nachträgliche Zuſtimmung ertheilt.

Von dieſem Beſchluſſe ſetzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefſter Erfurcht in Kenntniß.

Carlsruhe, den 1. Februar 1848.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten
zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident:

Bader.

Die Secretäre:

Mez.
Baum.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und ertheilt den darin genannten proviſoriſchen Geſetzen gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 3. Mai 1848.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten
erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Frhr. von Göler.
F. von Kettner.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei demjenigen Hofgerichte zu melden, in deſſen Bezirke ſie zuletzt längere Zeit beſchäftigt waren.

Die durch den Tod des Profeſſors Louis erledigte Stelle eines Lehrers und Vorſtandes an der höheren Bürgerſchule zu Heidelberg, womit eine jährliche Beſoldung bis zu 1,200 Gulden verbunden wird, iſt wieder zu beſetzen. Die Bewerber hierum haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Durch das am 23. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hotz iſt die katholiſche Pfarrei Forſt, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, 254 Gulden 17 Kreuzer für Gütervermeſſung, verzinslich zu 4 Procent, in 10 Jahresterminen und den Reſt an 26 Gulden Kriegskoſten an die Gemeinde Bruchſal zu zahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847 innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 7. Juni

Oberlieutenant Macklot im dritten Infanterieregimente in Raſtatt.

Digitized by Google

Nr. XXXIX. 183

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Extrapoſt-Entfernung zwiſchen Mosbach und Oberſcheffleng, und zwiſchen Hardheim und Biſchofsheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Den Austritt des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchſte Ordre vom 10. Juni bewogen gefunden, den Lieutenant Fülling vom erſten Dragonerregimente aus dem Armeecorps zu entlaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Extrapoſt-Entfernung zwiſchen Mosbach und Oberſcheffleng, und zwiſchen Hardheim und Biſchofsheim betreffend.

Nach Maaßgabe der Beſtimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 iſt die Extrapoſt-Entfernung zwiſchen Mosbach und Oberſcheffleng von ¾ auf 1 Poſt erhöht, und diejenige zwiſchen Hardheim und Biſchofsheim von 1¼ auf 1⅞ Poſt herabgeſetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. Juni 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Den Austritt des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſtem Staatsminiſterial-Erlaſſe vom 16. d. M., Nr. 1372—73 allergnädigſt geruht, in Folge des Austrittes des Abgeordneten Bader aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im 2. Aemterwahlbezirke (Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Conſtanz, ausſchließlich der Stadt Conſtanz) anzuordnen, und den Regierungsrath Manz in Conſtanz als landesherrlichen Commiſſär mit der baldigen Vornahme derſelben zu beauftragen.

Carlsruhe, den 17. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Graf Wolf Metternich zu Gracht in den Kirchenfond zu Flehingen fünfzig Gulden zu Anſchaffung einer Alb, eines Chorrockes und eines Rauchfaſſes;

Secretär Philipp Reich in Oppenau in den Armenfond in Petersthal einen Rentenſchein von hundert Gulden mit Zinscoupons vom 1. März 1848 bis 1854 zur Vertheilung der Zinſe unter die Armen;

ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Müllen ſiebenhundert Gulden;

der verſtorbene Pfarrer Hug von Urloffen in den daſigen Armenfond einhundert fünfzig Gulden;

Johann Längle's Wittwe von Oeſtringen in den dortigen Almoſenfond zehn Gulden ohne beſondere Beſtimmung;

ein Stifter, der nicht genannt ſein will, in den Kirchenfond zu Sasbach einen Kreuzpartikel im Werthe von ſiebenunddreißig Gulden dreißig Kreuzer;

Pfarrer Wetterer in Sinzheim in den daſigen Armenfond einhundert fünfunddreißig Gulden, woraus die Zinſe zur Bekleidung armer Kinder bei ihrer erſten Communion zu verwenden ſind;

die verſtorbene Miniſterialregiſtrator Bauer's Wittwe in Carlsruhe in den Armenfond von Bauerbach neunhundert fünfundzwanzig Gulden zur Vertheilung der Zinſe unter die Ortsarmen;

Mathias Treier's Erben von Oppenau in den dortigen Armenfond neunzehn Gulden zur Verwendung der Zinſe zu Gunſten armer Kinder bei der erſten Communion;

Valentin Rapp von Kappelwindeck in den dortigen Armenfond einhundert fünfzig Gulden, wovon jährlich die Zinſe unter die dortigen Armen verwendet werden ſollen;

der verſtorbene Valentin Rapp von Kappelwindeck in den Heiligenfond zu Kappelwindeck achthundert Gulden zu Anſchaffung der nöthigen Kirchenparamente;

zwei Ungenannte in die Kirche von Kappelwindeck ein ſeidenes und goldgeſticktes Velum, im Werthe von ſiebenundzwanzig Gulden, und zwei ſilberne Meßkännchen mit ſilbernen Tellern, von vierzig Gulden Werth;

Zimmermann Joſeph Gerber von Wolfach in den daſigen Spitalfond fünfzig Gulden;

Genoveſa Krämer von Hofſtetten in die daſige Kirche eine Monſtranz und ein Velum, im Werthe zu einhundert acht Gulden vierunddreißig Kreuzer;

der verſtorbene Pfarrer Münzer zu Rieſelfingen in den Armenfand zu Steinach zweihundert Gulden, in den zu Bollenbach einhundert Gulden und in den zu Schnellingen einhundert Gulden;

die verſtorbene Hofrath Groos'ſche Frau, geborene Schippel von Carlsruhe, in den Localwaiſenfond in Carlsruhe eintauſend fünfhundert Gulden;

der verſtorbene Decan Lenz zu Bühl dem Vereine für Rettung ſittlich verwahrloster Kinder dreihundert Gulden, wovon die Hälfte dem Rettungshauſe zu Mariahof und die andere Hälfte jenem zu Durlach zufließen ſoll;

Sebaſtian Vollweiler's Wittwe in Berwangen dem daſigen evangeliſchen Almoſenfond vierzig Gulden;

der in Freiburg in der Schweiz verſtorbene Handelsmann Ludwig Friedrich Daler, gebürtig von Durlach, dem Armenfond in Durlach fünfhundert Schweizerfranken oder dreihundert dreiunddreißig Gulden zwanzig Kreuzer;

der verſtorbene Geheime Rath Dr. Teuffel von Carlsruhe der Carl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung dahier zweihundert Gulden;

Simon Hartenſtein von Frieſenheim, zur Zeit in Nordamerika, der evangeliſchen Kirche zu Frieſenheim zweiundzwanzig Gulden zu einer Kanzelbekleidung;

Caroline Oberdeck von Durmersheim dem dortigen Almoſenfond fünfundzwanzig Gulden, mit der Beſtimmung, aus den laufenden Zinſen Arme und Kranke zu unterſtützen;

Schullehrer Kühn von da, ebendahin, eilf Gulden mit gleicher Beſtimmung;

Bernhard Jülg von Ringelbach der Pfarrkirche in Waldulm ein vergoldetes Proceſſionskreuz, im Werthe von ſechsunddreißig Gulden;

die Rebſtockwirth Knapp'ſchen Eheleute daſelbſt der Pfarrkirche in Waldulm drei Canontafeln, im Werthe von zweiundzwanzig Gulden, und ein vergoldetes Kreuz, im Werthe von achtzehn Gulden;

die verſtorbene Georg Walter's Wittwe, Urſula geborene Schnabel, in Kürzell, in den Almoſenfond in Dundenheim ein Legat von einhundert Gulden;

Dieſelbe in den Almoſenfond von Kürzell ein Legat von einhundert Gulden;

die verſtorbene Hofrath Groos'ſche Frau, geborene Schippel, in Carlsruhe der Anſtalt für Rettung ſittlich verwahrloster Kinder fünfhundert Gulden;

die verſtorbene Freifrau von Bühler in Carlsruhe derſelben Anſtalt dreihundert Gulden;

Anna Schnetz in Freiburg in den Armenfond in Honau einhundert Gulden, deren jährliche Zinſen unter die Ortsarmen vertheilt werden ſollen;

ein früherer Curatgeiſtlicher der Pfarrei Schluchtern, der nicht genannt ſein will, dem Kirchenfond in Schluchtern einhundert Gulden nebſt vier Meßgewändern, im Werthe von ſechsundſechzig Gulden;

Pfarrer Rees zu Oberhauſen dem Armenfond in Schluchtern einhundert Gulden;

Margarethe Müller, geborene Kunz in Buſenbach, dem Almoſenfond zu Buſenbach zwanzig Gulden;

eine Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Bulach vier leinene Hemdchen für Chorknaben, im Werthe von fünfzehn Gulden;

Andreas Berger von Wagshurſt in die Pfarrkirche in Wagshurſt ein Meßgewand, im Werthe von achtundneunzig Gulden;

die Wittwe des Paul Hauß in Waldmatt in die Pfarrkirche zu Neuſatz ein vergoldetes Crucifixbild, im Werthe zu achtunddreißig Gulden;

Friedrich Maier von Affenthal, dem Armenfond zu Eiſenthal fünfzig Gulden;

Johann Reinſchmitt zu Neuſatz in die Pfarrkirche zu Neuſatz ein Muttergottesbild, im Werthe zu achtundachtzig Gulden;

der penſionirte Secretär Reich zu Oppenau, dem Vereine zur Rettung ſittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden fünfhundert Gulden;

die verſtorbene Hofräthin Groos von hier, der Carl Friedrich- Leopold- und Sophien- Stiftung dahier ein Legat von einhundert Gulden;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck zu Lahr, dem Schul- und Armenfond in Schutterthal fünfzig Gulden;

Pfarrer J. B. Landherr von Beuren, dem Armenfond daſelbſt eine Schenkung von dreihundert Gulden;

Mehrere Wohlthäter der Kirche zu Oehnsbach ein vergoldetes Prozeſſionskreuz mit Stange und drei Canontafeln, im Werth von ſechzig Gulden;

Spielpächter Benazet in Baden, dem Krankenhaus daſelbſt eintauſend ſechshundert vierzig Gulden ſiebenundzwanzig Kreuzer;

die verſtorbene Wittwe des Archivraths Brieff dahier, geborene Willms von Emmendingen, der Carl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung dahier ein Legat von einhundert Gulden;

dieſelbe der Almoſencaſſe dahier ein Legat von zweihundert Gulden;

Hofdiaconus Cnefelius dahier, dem Almoſen zu Teutſchneureuth eine Schenkung von einhundert Gulden, wovon die Zinſe zu Anſchaffung von Schulbüchern für arme, beſonders arme verwaiſte Kinder zu verwenden ſind;

Notar Friedrich Haßert von Landau, der evangeliſchen Kirche zu Schluchtern einen ſilbernen vergoldeten Altarkelch, im Werthe zu ſechzig Gulden;

Apotheker Guſtav Wagner von Lichtenau, der Volksſchule daſelbſt eine Schulorgel, im Werthe von fünfundfünfzig Gulden;

Ungenannte, der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Offenburg verſchiedene Kirchengeräthſchaften, im Werthe zu einhundert ſechsunddreißig Gulden zweiundvierzig Kreuzer.

Dienſterledigungen.

Durch das Ableben des Pfarrers Krozer iſt die katholiſche Pfarrei Binnigen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 Gulden, worauf jedoch ein Proviſorium von 19 Gulden 27 Kreuzer Zehntbaulaſtenablöſungskoſten ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847, (Regierungsblatt Nr. XXV.) innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des geiſtlichen Rathes, Pfarrers Johann Baptiſt Weyſer auf die Pfarrei Krotzingen iſt die katholiſche Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,600 Gulden in Erledigung gekommrn. Darauf ruht die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, mit 100 Gulden jährlich zu ſalariren, und ſo lange kein Vicar dort functionirt, jährlich 79 Gulden 5 Kreuzer in die Capitelscaſſe zu bezahlen; ferner 24 Gulden 24 Kreuzer dem jeweiligen Hauptlehrer und 11 Gulden in den Schulfond jährlich zu entrichten; endlich die bereits vorhandenen Zehntablöſungskoſten mit 70 Gulden 43 Kreuzer, vorbehaltlich weiter ſich ergebender derartiger Koſten, abzutragen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 22. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetz, die Ergänzung des Geſetzes, den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen betreffend.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Geſetz, die Ergänzung des Geſetzes, den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, das Geſetz vom 16. Mai d. J., den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen betreffend, zu ergänzen, wie folgt:

Der Art. 1 dieſes Geſetzes erhält folgende Zuſätze:

So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf auf acht erhöht werden.

Art. 1. a.

Der Art. 1 findet auch auf die durch die Preſſe verübten Aufforderungen zum Hochverrathe alsdann Anwendung, wenn die Anklage dahin geht, daß die Aufforderung hochverrätheriſche Handlungen zur Folge gehabt habe, alſo mit Ausſchluß der Fälle des §. 594 des Strafgeſetzbuches.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. Juni 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.)

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1848.

Ministerium des Innern.
Eckh.

Vdt. Schmitt.

Es haben gestiftet:

Der verstorbene Werkmeister Joseph Hirling von Stahringen in die dortige Pfarrkirche, Stationen (Vorstellungen) aus der Leidensgeschichte, im Gesammtwerthe von fünfundsiebenzig Gulden;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Rielasingen, ein silbernes Versehkreuz mit silberner Kette, im Werthe von sechzig Gulden;

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Maier in Linz, zur Vertheilung unter die dortigen Ortsarmen dreißig Gulden;

Derselbe weitere dreißig Gulden, zur Verwendung des jährlichen Zinsbetrages auf Anschaffung von Prämien für die Ortsschule allda;

der verstorbene Ignaz Gebhardt zu Immenstaad in den dortigen Armenfond fünfzig Gulden;

der verlebte Euseb Knoll vom Rikertsweiler in den Schulfond von Altheim zweihundert Gulden;

derselbe, in den Kirchenfond daselbst zweihundert Gulden;

die in Rheinau verstorbene Maria Anna Göhringer von Bonndorf, zum Localarmenfond daselbst fünfzig Gulden;

dieselbe, zum Vertheilen unter die dortigen Ortsarmen fünfzehn Gulden;

die verstorbene Gertrud Schöndienst von Riedeschingen, in den Armenfond daselbst zehn Gulden;

die Ortseinwohner in Krumbach, gelegentlich des Ernte- und Dankfestes, zur Unterstützung armer Schulkinder fünfunddreißig Gulden neun Kreuzer;

die ledige Kunigunde Kessinger von Gottmadingen, in dortige Kirche einen Teppich zum Taufstein, im Werthe von zwei Gulden;

dieselbe, ein Altartuch von gleichem Werthe;

Rudolf Hug von Gottmadingen in die dortige Kirche ein schwarzes Tuch über die Tumba, im Werthe von zehn Gulden;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Singen, ein silbernes Rauchfaß sammt Schifflein, im Werthe von einhundert vierzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer;

mehrere Ungenannte, zur Anſchaffung eines neuen Rauchfaſſes ſammt Schifflein und Löffel in die Kirche zu Gottmadingen achtzig Gulden;

der verſtorbene Joſeph Gänswein von Buggenried in dortigen Armenfond vierhundert neunundbreißig Gulden, achtunddreißig Kreuzer;

die Gebrüder Joſeph Anton und Johann Nepomuk Baader von Stockach, Namens ihres verſtorbenen Bruders Friedrich Baader, in den Ortsarmenfond daſelbſt vierhundert neunundſechzig Gulden;

der in Reiſelfingen verlebte Pfarrer Balthaſar Münzer, zur Kirche in Altglashütten einhundert Gulden;

Serena Rheiner von Wellendingen, zu Anſchaffung von Paramenten in dortige Kirche, aus den Zinſen und Verwendung des Capitals zu ſechsundzwanzig Gulden, zu dereinſtiger Errichtung einer Capelle auf dem Kirchhof daſelbſt;

Steuereinnehmer Chriſtian Rheinberger zu Freiburg drei Vierling Wiesfeld, deren Ertrag zu Herſtellung und Unterhaltung einer Gottesacker-Capelle in Dürrheim beſtimmt iſt;

derſelbe drei Vierling Ackerfeld zum Schulfond in Dürrheim;

die Wittwe Genoveſa Maier, geborene Wieder zu Mimmenhauſen, zu Anſchaffung und Vertheilung von Brod für arme Schulkinder fünfzig Gulden;

die ledig verſtorbene Anna Maria Wiehl von Unterbaldingen, zum Armenfond in Kirchdorf, zweihundert Gulden.

Digitized by Google

Nr. XLI. 193

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. Juni 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forſtfache, für das Jahr 1847, betreffend.

Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 21. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Münzmechanicus Abreſch dahier zum Münzmeiſter und

den Medailleurgehilfen Othmar Walbach zum Münzmedailleur

zu ernennen;

unter dem 23. d. M.

dem Hofgerichtsrath Amann in Mannheim die Stelle eines Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes und dem Oberhofgerichte zu übertragen;

den Stadtamtmann Ruth dahier, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtsaſſeſſor Freiherrn von Rüdt in Baden, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen;

den Ingenieur Dietz von der Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Freiburg in gleicher Eigenſchaft nach Raſtatt zu verſetzen;

dem, dem Bezirksamte Baden als Polizei-Inſpector beigegebenen penſionirten Gendarmerie-Rittmeiſter von Chaſtellain dieſer Function, wegen Kränklichkeit, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, zu entheben;

den Poſtofficialen Friedrich von Berg aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen;

die katholiſche Pfarrei Güttingen, Amts Conſtanz, dem Beneficiaten Michael Herrmann in Walterdingen;

die katholiſche Pfarrei Bargen, Amts Neckarbiſchofsheim, dem Pfarrverweſer Sebaſtian Mößbacher daſelbſt,

die katholiſche Pfarrei Bonndorf dem Decan, Pfarrer Bodenmüller in Engen, und

die katholiſche Pfarrei Ketſch, Amts Schwetzingen, dem Pfarrer Joſeph Adam Stein zu Stein am Kocher

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Das Ergebniß der Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1847 betreffend.)

Von acht Forſtcandidaten, welche ſich der im December v. J. ſtattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, ſind folgende vier unter die Zahl der Forſtpracticanten aufgenommen worden:

Carl Schuberg von Carlsruhe,
Georg Janzer von Bruchſal,
Ludwig Schabinger von Carlsruhe,
Carl Mezel von Bitzen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.
Gekk.

Vdt. K. Wielandt.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
Den 10. d. M.
der Zolldirector, Geheimerath Goßweyler in Baden.

Berichtigung.

In Nr. XL., Seite 189 des Regierungsblattes vom 22. l. M., in dem Geſetze über den Gerichtsſtand für die hochverrätheriſchen Handlungen iſt Zeile 4 von oben in dem Zuſatze zu Art. 1 ſtatt:

„So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf auf acht erhöht „werden.“

zu leſen:

„So weit das Bedürfniß es fordert, kann die Zahl der Richter von fünf bis auf zehn „erhöht werden.“

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 29. Juni 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Bieraccise in Bauſchſummen betreffend. Geſetz, die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauſchſummen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Enthebung des Generalmajors Freiherrn von Fiſcher von der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der erſten Kammer der Stände und die an deſſen Stelle erfolgte Ernennung betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Geſetz, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinaccise und Ohmgeld) und der Bieraccise in Bauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Weinſteuern (Weinaccise und Ohmgeld), ſo weit ſolche von Wirthen, von ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten Perſonen und von zum flaſchenweiſen Verkauf von Wein befugten Kleinverkäufern zu entrichten ſind, und die Bieraccise, welche die Bierbrauer von ſelbſterzeugtem Bier zu zahlen haben, werden vom 1. Juli 1848 an in Bauſchſummen erhoben.

Art. 2.

Für jeden Gemeindebezirk bemißt ſich die Bauſchſumme einer jeden der beiden Gefällgattungen nach dem durchſchnittlichen Ertrag in den fünf Jahren 1843 bis einſchließlich 1847, nach Abrechnung der Abgänge und des Rückerſatzes.

In ſo fern zur Durchſchnittsberechnung für die Bauſchſummen die Materialien nicht von allen fünf Jahren vorhanden ſind, genügt auch der Durchſchnitt einer geringeren Anzahl Jahre.

An der ſo ermittelten Summe werden zehn Procent für die Koſten der Erhebung, Controllirung und Aufſicht in Abzug gebracht.

Art. 3.

Bei der Berechnung einer Bauschsumme für eine Gemeinde bleiben außer Ansatz:

a. die Accise und das Ohmgeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizer Weinen;
b. die beim Eintritt aus anderen Vereinsländern an den Steuererheber des ersten badischen Ortes von Wein und Bier zu entrichtenden Abgaben;
c. die Uebergangssteuer von Bier, welches aus anderen Vereinsländern mittelst der Fahrpost oder vermittelst Uebergangsscheinen eingeht, und wovon die Uebergangssteuer an die Postbehörde, beziehungsweise an den Steuererheber im Bestimmungsort zu entrichten ist.

Art. 4.

Zur Aufbringung dieser ermäßigten Bauschsummen bilden sich in jeder Gemeinde, unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderaths, Vereine:

a. der Wirthe und der sonstigen zum Ausschank berechtigten Personen und Kleinverkäufer, so wie
b. der Bierbrauer.

Der Gemeinderath kann aus eigenem Antrieb, oder auf Ansuchen eines Vereines die beiden Vereine zeitweise in einen Hauptverein zusammenziehen, um über ihre Angelegenheiten, so weit sie als gemeinsame erscheinen, zu verhandeln und zu beschließen.

Jeder dieser Vereine kann auch nach Stimmenmehrheit beschließen, noch andere unbetheiligte Mitglieder mit entscheidendem Stimmrecht aufzunehmen. Die nach einem solchen Beschluß aufzunehmenden Mitglieder sind nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen.

Art. 5.

Jeder Verein legt die ihm zur Last fallende Bauschsumme unter seine Glieder um, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung des Geschäftsbetriebs in den der Steuer unterworfenen Verzehrungsgegenständen gesehen wird, und wobei das Maß der bisherigen Steuerentrichtung, so fern solche vollständig statt hatte, zum Anhaltspunkt genommen werden kann.

Jährlich im Laufe des Monats November unterwirft jeder Verein seine Umlageliste einer Revision. Er mehrt oder mindert die einzelnen Betreffnisse nach den seit der letzten Revision eingetretenen Aenderungen in dem Geschäftsbetrieb, mit Rücksicht auf die etwa neu entstandenen oder eingegangenen Gewerbe. Die Summe der neuen Vertheilung muß jedoch jederzeit der dem Vereine zur Zahlung auferlegten Bauschsumme, an welcher der Verein eine Minderung nicht vornehmen kann, wieder gleichstehen.

Art. 6.

Will sich ein Mitglied den Beschlüssen des Vereins, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht unterwerfen, so kann es die Entscheidung des durch besonderes Gesetz bestellten Steuerschwurgerichts verlangen, dessen Ausspruch es jedoch unbedingt Folge zu leisten hat.

So lange eine abändernde Entscheidung nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit der Betrag nach den vom Vereine beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, wenn das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 7.

Der Verein kann auch die ihm auferlegte Bauſchſumme durch Erhebung der Steuer nach dem geſetzlichen Tarif von den einzelnen Mitgliedern aufbringen.

Einem ſolchen Beſchluſſe der Mehrheit des Vereins hat ſich jedes einzelne Mitglied unbedingt zu unterwerfen.

Werden dadurch Ueberſchüſſe gewonnen, ſo hat ſie der Verein zur Abrechnung an der Bauſchſumme des nächſten Jahres zu verwenden. Bleibt der Ertrag gegen die Bauſchſumme zurück, ſo iſt der Ausfall von dem Verein auf andere Weiſe zu decken.

Art. 8.

Jeder Verein liefert unter ſammtverbindlicher Haftbarkeit ſämmtlicher Vereinsglieder die Bauſchſumme in gleichen Monatsbeträgen, und zwar für jeden begonnenen Monat innerhalb der letzten zehn Tage deſſelben, durch ſeinen Verrechner koſtenfrei an den Steuererheber ab.

Dem Vereine ſteht es zu, die verfallenen Beträge nach den für die Beitreibung der Steuergefälle beſtehenden Vorſchriften im Zwangswege beitreiben zu laſſen.

Ueberdies verlieren Vereinsmitglieder, welche mit der Zahlung ihres Betreffniſſes im Rückſtand bleiben, das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes ſo lange, bis der Rückſtand bezahlt iſt. Der Verein hat zu dem Ende bei dem betreffenden Gerichte den Antrag zu ſtellen.

Art. 9.

Der Vereine iſt auch berechtigt, die Erhebung der von jedem einzelnen Mitgliede deſſelben zu entrichtenden Bauſchſumme dem Steuererheber gegen die geordnete Hebgebühr zu übertragen, welcher in dieſem Falle gegen die betreffenden Schuldner wie gegen andere Steuerpflichtige zu verfahren hat. Bleiben die geordneten Zwangsmaaßregeln fruchtlos, ſo hat er ſogleich dem Vereine davon zur weiteren Einſchreitung die Anzeige zu machen.

Art. 10.

Der Verein iſt berechtigt, von Weinproducenten, welche die Befugniß erhalten, ihren eigenen Erwachs auszuſchenken, den Accis und das Ohmgeld zu erheben.

Dem Vereine ſteht es in dieſem Falle frei, dieſe Abgabe von den Accis- und Ohmgeldpflichtigen durch ſeinen Verrechner oder für ſeine Rechnung durch den Steuererheber gegen die tarifmäßige Heb- und Iremgebühr erheben zu laſſen, in welch letzterem Falle der Verein behufs der Anordnung des Nöthigen ſich an die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) zu wenden hat.

War jedoch in einzelnen Gemeinden während der Durchſchnittsjahre den Producenten der Ausſchank ihres eigenen Erzeugniſſes ſchon geſtattet, ſo wird in ſolchem Falle ſowohl Accis als Ohmgeld von der Staatscaſſe auch künftig wie ſeither erhoben.

Eben ſo werden auch die nach den Accisgeſetzen von Privaten (d. h. nicht dem Vereine als beitragende Mitglieder angehörende Perſonen) fällig werdenden Steuern von Wein und Bier — als in der Bauſchſumme nicht begriffen — durch den Steuererheber wie bisher für Rechnung der Steuercaſſe eingezogen.

Art. 11.

Die sämmtlichen in den Gemeinden eines Amtsbezirkes bestehenden Vereine für jede der beiden Gefällgattungen bilden zusammen den Bezirksverein, in welchem die einzelnen Vereine durch Abordnungen vertreten werden.

Zur Wahl der Abordnung vereinigt der Gemeinderath die in der Gemeinde bestehenden Vereine zu einem Hauptvereine, welcher in Orten von weniger als 3,000 Seelen einen, in Orten von 3,000 und nicht über 6,000 Seelen zwei, in Orten über 6,000 und von weniger als 9,000 Seelen drei, und sofort für jede weitere 3,000 Seelen einen weiteren Vertreter ernennt.

Jedem Hauptvereine steht es inzwischen frei, sich bei dem Bezirksvereine durch eine geringere Anzahl von Abgeordneten vertreten zu lassen und diesen bei den zu fassenden Beschlüssen ihre, nach der Seelenzahl ihnen zustehenden, Stimmen zu übertragen.

Art. 12.

Der Bezirksverein versammelt sich regelmäßig alle zwei Jahre, und zwar im November desjenigen Jahres, welches dem Beginne einer neuen Budgetperiode unmittelbar vorangeht.

Die Versammlung hat im Amtsorte statt. Der Hauptverein im Amtsorte trifft durch seine Anordnung die nöthigen Vorbereitungen.

Die Regierung ernennt einen Commissär aus dem Fache der Polizei und einen solchen aus dem Finanzfache. Der Erstere führt den Vorsitz in der Versammlung. Beide haben Stimmrecht.

Art. 13.

Aufgabe des Bezirksvereines ist, die verhältnißmäßige Vertheilung der dem Bezirke obliegenden Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Gemeinden zu überwachen, hierin Aenderungen vorzunehmen, wenn sich die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse einzelner Orte ungleich entwickeln, oder wenn in einzelnen Orten steuerpflichtige Gewerbe ganz eingehen, in anderen sich neue bilden oder bestehende sich erweitern. Auch kann, wenn örtlich der Verein des einen der mit Steuer belegten Verzehrungsgegenstände dauernd ab-, der des anderen dagegen dauernd zugenommen hat, eine verhältnißmäßige Uebertragung der Steuerbauschsummen auf solche Vereine, deren Verhältnisse sich offenkundig gebessert haben, stattfinden.

Der Bezirksverein kann den Gesammtbetrag der Bauschsummen des Bezirkes nicht vermindern. Er kann lediglich über deren Vertheilung beschließen.

Art. 14.

Der Kreisverein besteht aus den Abordnungen der innerhalb eines Regierungsbezirkes bestehenden Bezirksvereine.

Jeder Bezirksverein wählt, sei es aus seiner Mitte, sei es aus den Ortsvereinen, sofern die Bevölkerung des Amtsbezirkes unter 12,000 Seelen beträgt, einen, sofern sie 12,000 Seelen oder darüber beträgt, zwei Vertreter in den Kreisverein.

Art. 15.

Der Kreisverein versammelt sich auf Einladung der Steuerdirection in der Regel alle vier Jahre, außerordentlicher Weise aber, wenn Beschwerden zu erledigen, oder wenn in der Gesetz-

gebung über die Verzehrungssteuern einflußreiche Aenderungen vorgegangen sind, welche eine neue Vertheilung der den ganzen Kreis treffenden Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Bezirke nothwendig machen.

Die Versammlung findet am Sitze der Kreisregierung statt.

Der dortige Hauptverein trifft durch seine Abordnung zum Bezirksvereine in Verbindung mit dem Gemeinderath die nöthigen Vorbereitungen.

Die Regierung ernennt einen Commissär aus dem Polizeifache und zwei solche aus dem Finanzfache. Der Erstere führt den Vorsitz in der Versammlung.

Art. 16.

Die Aufgabe des Kreisvereines ist die Ueberwachung der verhältnißmäßigen Vertheilung der dem ganzen Regierungsbezirke auferlegten Gesammtbauschsummen auf die einzelnen Bezirke.

Derselbe ist befugt, hierin Aenderungen vorzunehmen, wenn sich die Erwerbs- und Nahrungsverhältnisse einzelner Bezirke oder größerer Theile in einem Bezirke in der Art verändert haben, daß die seitherige Bauschsummenvertheilung den geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Auch kann, wenn in Bezirken oder im ganzen Kreise der Verbrauch des einen der mit Steuer belegten Verzehrungsgegenstände dauernd ab-, der des anderen dagegen dauernd zugenommen hat, eine verhältnißmäßige Uebertragung der Steuerbauschsummen auf solche Vereine, deren Verhältnisse sich offenkundig gebessert haben, stattfinden.

Der Kreisverein kann jedoch die Gesammtsumme der für den Kreis bestehenden Bauschsummen nicht mindern; er kann lediglich über deren andere Vertheilung beschließen.

Art. 17.

Die Beschlüsse der Bezirks- und Kreisvereine, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, sind von den betheiligten Ortsvereinen, beziehungsweise Bezirksvereinen, zwar ohne Aufenthalt zu vollziehen, doch steht ihnen ein Beschwerderecht zu, und zwar gegen die Beschlüsse der Bezirksvereine an den Kreisverein, und gegen die Beschlüsse der Kreisvereine an einen Gesammtausschuß sämmtlicher Kreisvereine.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Bezirksvereine sind bei der Steuerdirection einzureichen, welche dieselben der nächsten Versammlung des Kreisvereines mit Gutachten vorlegt. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Kreisvereine sind bei dem Finanzministerium einzureichen, welches dieselben der nächsten Versammlung des Gesammtausschusses mit Gutachten vorlegt.

Fällt die Entscheidung zu Gunsten der Beschwerdeführer aus, so ist ihnen der etwa zu viel bezahlte Betrag an der nächsten Zahlung abzurechnen und der Ersatz durch anderweite Vertheilung aufzubringen.

Art. 18.

Jeder Kreisverein wählt, sei es aus seiner Mitte, sei es aus den Bezirks- oder Ortsvereinen, einen Ausschuß von 6 Mitgliedern (bei Verminderung der Zahl der Kreisregierungen in verhältnißmäßig größerer Zahl), unter denen die beiden Verbrauchssteuergattungen (Weinsteuer und Biersteuer) gleichmäßig vertreten sein sollen.

Dieſe Kreisausſchüſſe treten auf Einladung des Finanzminiſteriums in einen Geſammtausſchuß zuſammen, wenn Beſchwerden zu erledigen ſind, oder wenn zum Zwecke wichtigerer Geſetzesänderungen deſſen Beirath gewünſcht wird, oder wenn in Folge einflußreicher Geſetzesänderungen eine andere Vertheilung der auf die einzelnen Kreiſe fallenden Bauſchſummen nothwendig wird.

Art. 19.

Eine Aenderung in dem Verhältniß der den einzelnen Kreiſen auferlegten Bauſchſummen findet nach vorheriger Begutachtung durch die Kreisausſchüſſe, nur auf dem Wege der Geſetzgebung ſtatt.

Art. 20.

Der Auftrag eines zum Bezirksverein Abgeordneten dauert vier Jahre. Die Erneuerungswahlen finden jedoch erſtmals ſchon nach dem zweiten ordentlichen Zuſammentritte ſtatt.

Der Auftrag eines zum Kreisverein Abgeordneten dauert acht Jahre.

Die Erneuerungswahlen finden jedoch erſtmals ſchon nach dem zweiten ordentlichen Zuſammentritte ſtatt.

Der Auftrag eines in den Ausſchuß des Kreisvereins Erwählten dauert ſo lange, bis durch den erneuerten Kreisverein ein neuer Ausſchuß erwählt iſt.

Sämmtliche Austretende ſind wieder wählbar.

Art. 21.

Die Koſten der inneren Verwaltung der Ortvereine und die Koſten der Verſammlung der Bezirksvereine werden von den Ortsvereinen getragen.

Die Koſten der Verſammlung des Kreisvereins tragen zur Hälfte die Bezirksvereine, zur Hälfte trägt ſie die Staatscaſſe.

Die Koſten der Verſammlung der Kreisausſchüſſe trägt die Staatscaſſe allein.

Wo die Koſten ganz oder theilweiſe auf die Bezirks-, beziehungsweiſe Ortsvereine fallen, geſchieht die Vertheilung in demſelben Verhältniß, in welchem die Bauſchſummen umgelegt ſind.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 22.

Hat der Ortsverein bis zum 15. Juli l. J. über die Aufbringung der Bauſchſumme, beziehungsweiſe über die Vertheilung unter ſeine Mitglieder, noch kein Beſchluß gefaßt, ſo wird dieſe Vertheilung durch die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) nach Anhörung des Gemeinderaths feſtgeſetzt. Dieſe Vertheilung bleibt ſo lange in Kraft, bis der Verein eine Aenderung trifft.

Art. 23.

Die Bauſchſumme für die fünf Monate vom 1. Juli bis letzten November 1848 beſteht in der nach Art. 2 zu ermittelnden Bauſchſumme, nach Abzug des Reinertrags der in den erſten ſieben Monaten des Steuerjahrs 1848 (1. December 1847 bis letzten Juni 1848) bereits eingegangenen Steuer.

Dieſer Reinertrag wird nach den gleichen Grundſätzen wie die Bauſchſumme ſelbſt berechnet, d. h. unter Abzug des Rückerſatzes u. ſ. w. und nach Abrechnung von zehn Prozent der verbleibenden Summe für die aus der Steuerkaſſe bereits beſtrittenen Erhebungs- und Aufſichtskoſten.

Art. 24.

An der berechneten Bauſchſumme der Weinſteuer ſind für das Jahr 1848 weitere fünf Prozent als Entſchädigung für bereits entrichtete Acciſe und bezahltes Ohmgeld in Abzug zu bringen.

Art. 25.

Sobald in einem Oberamtsbezirke die Ortsvereine beſtellt und die Bauſchſummen erſtmals feſtgeſtellt ſind, verſammelt ſich der Bezirksverein außerordentlicher Weiſe auf Einladung des Oberamts, ſofern Anträge auf andere Vertheilung der Geſammtbauſchſumme von einzelnen Ortsvereinen geſtellt ſind, um darüber zu beſchließen und eintretenden Falls Vorſchläge an den Kreisverein zu berathen.

Nach Beendigung dieſer Sitzungen der Bezirksvereine verſammeln ſich, ſofern gleiche Veranlaſſung vorliegt, außerordentlicher Weiſe auf Einladung der Steuerdirection die Kreisvereine, um über etwaige Anträge der Bezirksvereine zu entſcheiden und eintretenden Falls Anträge an den Geſammtausſchuß zu berathen.

Das Finanzminiſterium hat, wenn Anlaß hiezu vorliegt, den Geſammtausſchuß zu verſammeln und zu ermeſſen, ob und welche Vorſchläge über eine Aenderung des Beitragsverhältniſſes der einzelnen Kreiſe an die Stände zu bringen ſind.

Bis eine andere Vertheilung durch die zuſtändigen Vereine zu Stande gekommen, ſind die Bauſchſummen nach der urſprünglichen Feſtſtellung zu entrichten, vorbehaltlich ſpäterer Ausgleichung nach den Entſcheidungen der Bezirks-, beziehungsweiſe Kreisvereine, oder einer Entſcheidung auf dem Wege der Geſetzgebung.

Art. 26.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Geſetz, die Umwandlung der Schlachtviehacciſe in Bauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Schlachtviehacciſe, ſoweit ſolche die Metzger zu entrichten haben, wird vom 1. Juli 1848 an in Bauſchſummen erhoben.

Art. 2.

Für jeden Gemeindebezirk bemißt ſich die Bauſchſumme nach dem durchſchnittlichen Ertrag in den letzten fünf Jahren von 1843 bis einſchließlich 1847 nach Abrechnung der Abgänge und des Rückerſatzes. Inſofern zur Durchſchnittsberechnung für die Bauſchſummen die Materialien nicht von allen fünf Jahren vorhanden ſind, genügt auch der Durchſchnitt der letzten vier oder drei Jahre.

An dem hiernach ſich herausſtellenden Betrag ſind für die Koſten der Erhebung, Controlirung und Aufſicht zehn Prozent abzurechnen.

Art. 3.

Bei der Berechnung der Bauſchſummen bleiben die nach den beſtehenden Vorſchriften beim Eintritt aus andern Vereinsländern an den Steuererheber des erſten badiſchen Ortes zu entrichtenden Abgaben vom Fleiſch ausgeſchloſſen. Ebenſo bleiben ausgeſchloſſen die Abgaben von Fleiſchwaaren, welche aus andern Vereinsländern mittelſt der Fahrpoſt oder vermittelſt Uebergangsſcheinen eingehen.

Dieſe Abgaben werden, ſo lange die Fleiſchacciſe noch beſteht, wie bisher für die Steuerkaſſe erhoben, ſowie auch die nach den Acciſsgeſetzen von Privaten fällig werdende Schlachtviehacciſe — als in der Bauſchſumme nicht begriffen — durch den Steuererheber, wie bisher, für Rechnung der Steuerkaſſe eingezogen wird.

Art. 4.

In jeder Gemeinde bildet ſich unter Aufſicht und Leitung des Gemeinderaths

ein Verein der Metzger,

welcher die ihm zur Laſt fallende Bauſchſumme unter ſeine Glieder nach der größeren oder geringeren Ausdehnung ihres Geſchäftsbetriebs in den der Steuer unterworfenen Verzehrungsgegenſtänden umlegt und wobei das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, ſofern ſolche vollſtändig ſtatt hatte, zum Anhaltspunkte genommen werden kann.

Art. 5.

Will ſich ein Mitglied den Beſchlüſſen des Vereins, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht unterwerfen, ſo kann es die Entſcheidung des durch beſonderes Geſetz beſtellten Steuerſchwurgerichts verlangen, deſſen Ausſpruch es jedoch unbedingt Folge zu leiſten hat.

So lange eine abändernde Entſcheidung nicht ergangen iſt, muß die Entrichtung auf die Verfallzeit nach den vom Vereine beſchloſſenen Anſätzen geſchehen, vorbehaltlich der Rückerſtattung, wenn das Steuerſchwurgericht eine abändernde Entſcheidung erläßt.

Art. 6.

Der Verein kann auch die ihm auferlegte Bauſchſumme durch Erhebung der Steuer nach dem geſetzlichen Tarif von den einzelnen Mitgliedern aufbringen.

Einem ſolchen Beſchluſſe der Mehrheit des Vereins hat ſich jedes einzelne Mitglied unbedingt zu unterwerfen. Werden dadurch Ueberſchüſſe gewonnen, ſo kann ſie der Verein nach Belieben verwenden. Bleibt der Ertrag gegen die Bauſchſumme zurück, ſo iſt der Ausfall von dem Vereine auf andere Weiſe zu decken.

Hat der betreffende Verein bis zum 15. Juli über die Aufbringung der Bauſchſumme, beziehungsweiſe über die Vertheilung unter ſeine Mitglieder noch keinen Beſchluß gefaßt, ſo wird dieſe Vertheilung durch die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) nach Anhörung des Gemeinderaths feſtgeſetzt. Die Vertheilung bleibt ſo lange in Kraft, bis der Verein eine Aenderung trifft.

Art. 7.

Jeder Verein liefert unter ſolidariſcher Haftbarkeit ſämmtlicher Vereinsglieder die Bauſchſumme in gleichen Monatsbeträgen, und zwar für jeden begonnenen Monat innerhalb der letzten zehn Tage deſſelben, durch ſeinen Verrechner koſtenfrei an den Steuererheber ab.

Vereinsglieder, welche mit der Bezahlung ihres Betreffniſſes im Rückſtand bleiben, verlieren das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes ſo lange, bis der Rückſtand bezahlt iſt. Ueberdies ſteht es dem Vereine zu, die verfallenen Beträge nach den für die Beitreibung der Steuergefälle beſtehenden Vorſchriften im Zwangswege beitreiben zu laſſen.

Der Verein hat zu dem Ende bei dem betreffenden Gerichte den Antrag zu ſtellen.

Art. 8.

Die Koſten der innern Verwaltung der Ortsvereine werden von ihnen ſelbſt getragen und in demſelben Verhältniſſe wie die Bauſchſumme auf die einzelnen Mitglieder vertheilt, beziehungsweiſe an den Einnahmen abgerechnet.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 9.

Die Bauſchſummen für das Jahr 1848 werden ebenfalls nach den im Art. 2 bemerkten

Durchschnittsjahren unter Abzug des Abgangs und Rückersatzes und nach Ausscheidung der im Art. 3 bemerkten Beträge für das ganze Jahr erhoben.

Was bis zum 1. Juli d. J. an Fleischaccis erhoben worden, ist an den berechneten Bauschsummen abzuziehen und an den hiernach sich herausstellenden Beträgen sind für die Kosten der Erhebung und Aufsicht zehn Prozent abzurechnen.

Dieser Reinertrag wird nach den gleichen Grundsätzen, wie die Bauschsumme selbst berechnet, d. h. unter Abzug des Rückersatzes u. s. w. und nach Abrechnung von zehn Prozent der verbleibenden Summe für die aus der Steuerkasse bereits bestrittenen Erhebungs- und Aufsichtskosten.

Art. 10.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juni 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Durch kriegsgerichtliches von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigtes Urtheil wurde Lieutenant Albert Sigel vom dritten Infanterieregimente, aus dem Armeecorps entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

(Die Enthebung des Generalmajors Freiherrn von Fischer von der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der ersten Kammer der Stände und die an dessen Stelle erfolgte Ernennung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom gestrigen Nr. 1488 allergnädigst geruht, den General-

major Ludwig Freiherr von Fiſcher, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, der ihm übertragenen Stelle als Mitglied der erſten Kammer der Stände zu entheben und dafür den Oberſtlieutenant Auguſt Freiherrn von Roggenbach zum Mitgliede der erſten Kammer zu ernennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. K. Wielandt.

Dienſterledigung.

Das erledigte Phyſicat Emmendingen ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Sanitätskommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Den 15. Juni d. J.

der Polizeiſecretär, Canzleirath Wilhelm Hoffmann in Carlsruhe,

den 19. Juni.

Domainenverwalter Krämer in Kork.

Digitized by Google

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 4. Juli 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnungen des Miniſteriums der Finanzen: 1. zu dem Geſetze, die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bierſteuer in Bauſchſummen betreffend; 2. zu dem Geſetze, die Umwandlung der Schlachtviehacciſe in Bauſchſummen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung

zum Geſetze vom 28. Juni (Reggs.Bl. Nr. XLII.), die Umwandlung der Weinſteuern (Weinacciſe und Ohmgeld) und der Bierſteuer in Bauſchſummen betreffend.

Zum Vollzuge des oben genannten Geſetzes wird andurch verordnet, wie folgt:

1. Bildung der Vereine.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes hat binnen acht Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung der Gemeinderath

a. die Wirthe, die ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten Perſonen, ſo wie die zum flaſchenweiſen Kleinverkauf befugten Weinhändler,

b. die Bierbrauer

zu verſammeln und ihre Conſtituirung in Vereine zu veranlaſſen.

Die Verſammlung der unter a. und b. genannten Gewerbſtände geſchieht geſondert, nachdem Tag und Stunde der Zuſammenkunft den Betheiligten wenigſtens zwei Tage vorher bekannt gemacht worden.

Befinden ſich der zu a. oder zu b. Gehörenden nur drei oder weniger Betheiligte in der Gemeinde, ſo findet nur eine Vorladung derſelben vor den Gemeinderath ſtatt.

Iſt von den unter a. und b. genannten Steuerpflichtigen oder von einer Gattung derſelben in der Gemeinde ein Betheiligter überhaupt nicht vorhanden, ſo hat der Gemeinderath ſowohl dem Oberamte, als der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) ſchriftliche Anzeige hievon zu erſtatten.

§. 2.

Jeder Verein wählt zur Beſorgung der Vereinsangelegenheiten einen Vorſtand und einen Verrechner.

Beſteht der Verein aus neun Mitgliedern oder darunter, ſo ſoll der Vorſtand in der Regel nicht über drei; beſteht der Verein aus mehr als neun und nicht über vierundzwanzig Mitgliedern ſo ſoll der Vorſtand in der Regel nicht über fünf; beſteht endlich der Verein aus mehr als vierundzwanzig Mitgliedern, ſo ſoll der Vorſtand in der Regel nicht über ſieben Mitglieder enthalten.

Eine Ueberſchreitung dieſer Zahl iſt zuläſſig, wenn der Verein nach dem Schlußſatz des Art. 4 des Geſetzes auch Unbetheiligte mit entſcheidendem Stimmrecht in den Verein aufgenommen hat und durch ſolche oder durch einige derſelben den Vorſtand zu verſtärken beſchließt. Ob und wie viel ſolcher unbetheiligten Mitglieder in den Vorſtand gewählt werden ſollen, und ob mit oder ohne Einrechnung in die Zahl von drei, fünf, beziehungsweiſe ſieben, unterliegt lediglich der Beſchlußfaſſung des verſammelten Vereins.

Die Wahl der Vorſtandsmitglieder erfolgt unter Leitung des Gemeinderaths nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Der Vorſtand erwählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, unter deſſen Leitung die Wahl eines Verrechners durch den Geſammtverein nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung erfolgt.

§. 3.

Beſteht in einer Gemeinde einer der beiden Vereine nur aus drei oder zwei betheiligten Steuerpflichtigen, ſo unterbleibt die Wahl eines Vorſtandes und es wird nur einer der Betheiligten durch Vereinbarung, oder, wo dieſe nicht zu Stande kommt, durch's Loos als Geſchäftsführer bezeichnet. Dieß geſchieht ſogleich bei dem Erſcheinen vor dem Gemeinderath.

Iſt für eine der beiden Steuergattungen nur ein Steuerpflichtiger vorhanden, ſo beſorgt dieſer ſeine Angelegenheiten perſönlich.

§. 4.

Alsbald nach erfolgter Wahl des Vorſtandes und eines Verrechners hat der Erſtere hievon, unter Anſchluß eines Verzeichniſſes ſämmtlicher Mitglieder des Vereins, ſowohl dem Oberamte, als der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) ſchriftliche Anzeige zu machen.

Iſt nach §. 3 nur ein Geſchäftsführer beſtellt worden, oder überhaupt nur ein einziger Steuerpflichtiger vorhanden, oder befindet ſich endlich für eine der beiden Steuergattungen kein Steuerpflichtiger in der Gemeinde, ſo hat der Gemeinderath ſowohl das Oberamt als die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) hievon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 5.

Späteſtens vierzehn Tage nach Conſtituirung der beiden Ortsvereine vereinigt der Gemeinderath dieſelben nach Art. 11 des Geſetzes in einen Hauptverein, zum Zweck der Wahl einer Abordnung in den Bezirksverein.

Der Hauptverein beſchließt unter Leitung des Bürgermeiſters zunächſt über die Frage, ob er ſich durch die nach Art. 11 des Geſetzes zuläſſige, nach der Ortsbevölkerung bemeſſene, oder durch welche geringere Zahl von Abgeordneten im Bezirksverein vertreten laſſen will.

Die hiernach beſtimmte Zahl von Abgeordneten wird ſodann durch relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung vom Hauptvereine erwählt und es werden die Erwählten durch den Gemeinderath zur Kenntniß des Oberamts, wie der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts) gebracht.

Der Hauptverein beſtimmt ſofort, welche Vergütung für Koſten und Auslagen den Abgeordneten für ihre Anweſenheit beim Bezirksvereine aus den Mitteln des Vereins gereicht werden ſoll.

§. 6.

Iſt wegen zu geringer Anzahl von Betheiligten bei einer der beiden Steuergattungen nach §. 3 ein Ortsverein gar nicht gebildet, ſondern nur ein Geſchäftsführer aufgeſtellt worden, oder iſt überhaupt nur Ein Betheiligter vorhanden, ſo nehmen die vorhandenen Betheiligten eben ſo an der Wahl eines Abgeordneten für den Bezirksverein Theil, als ob ſie einem Vereine angehörten.

Iſt eine der beiden Steuergattungen gar nicht vertreten, ſo wählen die Betheiligten der anderen Steuergattung den oder die Abgeordneten zum Bezirksvereine allein.

Beſteht endlich der Hauptverein überhaupt nur aus drei oder weniger Mitgliedern, und verzichten dieſelben nicht auf ihre Vertretung im Bezirksvereine, ſo wird der Abgeordnete entweder auf kurzem Wege durch Vereinbarung unter den Betheiligten, oder, wo eine ſolche nicht zu Stande kommt, durch das Loos beſtimmt.

§. 7.

Sobald die Ortsvereine des Bezirks ihre Umlageregiſter feſtgeſtellt haben, ſpäteſtens aber vier Wochen nach Ablauf der im Art. 5 zur Bildung der Hauptvereine geſetzten Friſt, beruft das Oberamt den Bezirksverein, welcher vor ſeinem Auseinandergehen nach Art. 14 des Geſetzes Einen, oder wenn die Bevölkerung des Bezirks 12,000 Seelen oder darüber beträgt, Zwei Abgeordnete für den Kreisverein zu wählen hat.

Die Wahl findet unter Leitung des nach Art. 12 zum Vorſitz beſtimmten Commiſſärs der Regierung ſtatt. Die Stimmgebung iſt offen. Die relative Stimmenmehrheit, wobei auch diejenigen Stimmen gezählt werden, welche nach dem Schlußſatz des Art. 11 den erſchienenen Abgeordneten etwa weiter übertragen ſind, beſtimmt die Abgeordneten für den Kreisverein.

Die getroffene Wahl iſt durch das Oberamt ſowohl der Kreisregierung als der Steuerdirection zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Späteſtens vier Wochen nach dem Schluß der Sitzungen der Bezirksvereine beruft die Steuerdirection die Kreisvereine, deren jeder vor ſeinem Auseinandergehen die im Art. 18 des Geſetzes beſtimmte Zahl von Abgeordneten für den Kreisausſchuß zu wählen hat.

Die Wahl findet unter Leitung des nach Art. 15 des Geſetzes zum Vorſitz berufenen Commiſſärs der Regierung ſtatt.

Die Stimmgebung iſt offen.

Jedes anweſende Mitglied wählt die vorgeſchriebene Anzahl von Ausſchußmännern zur Hälfte aus den Weinſteuerpflichtigen, zur Hälfte aus den Bierſteuerpflichtigen des Bezirks.

Die relative Stimmenmehrheit, welche für jede der beiden Gattungen von Steuerpflichtigen geſondert zu ermitteln iſt, bezeichnet die Abgeordneten für den Geſammtausſchuß.

Das Ergebniß der Wahl iſt durch den Vorſitzenden zur Kenntniß des Finanzminiſteriums zu bringen.

§. 9.

Hat ſich durch Austritt, Tod oder Wegzug die Zahl der Vorſtandsmitglieder eines Ortsvereins, die Zahl der Mitglieder des Bezirksvereins, des Kreisvereins, beziehungsweiſe der Abgeordneten für den Geſammtausſchuß vermindert, ſo finden die Erſatzwahlen nach denſelben Vorſchriften ſtatt, welche voranſtehend für die erſten Wahlen gegeben ſind. So weit dieſe Erſatzwahlen durch den Bezirksverein, beziehungsweiſe Kreisverein, vorzunehmen ſind, finden dieſelben jedoch in der Regel erſt bei dem nächſten ordentlichen oder außerordentlichen Zuſammentritt des Vereins ſtatt.

§. 10.

Tritt nach Art. 20 des Geſetzes eine Geſammterneuerung des Bezirksvereins ein, ſo finden vierzehn Tage vor dem nächſten ordentlichen Zuſammentritt des Bezirksvereins auf Anordnung des Oberamts die Erneuerungswahlen nach den Vorſchriften in den §§. 5 und 6 ſtatt.

Die Erneuerungswahlen für den Kreisverein ſind durch die Bezirksvereine jeweils bei ihrem der erſten ordentlichen Zuſammenkunft des erneuerten Kreisvereins (Art. 15 und 20) nächſt vorhergehenden ordentlichen Zuſammentritt (Art. 12) vorzunehmen.

Die Erneuerungswahlen für den Geſammtausſchuß endlich haben beim erſten Zuſammentritt des erneuerten Kreisvereins nach Anleitung des §. 8 zu geſchehen.

§. 11.

Neben dem Erſatz der Reiſekoſten wird einem Abgeordneten zum Kreisverein eine Vergütung von 3 Gulden, einem Abgeordneten zum Geſammtausſchuß eine Vergütung von 4 Gulden für den Tag auf die Dauer der Sitzungen, einſchließlich der zur Hin- und Rückreiſe verwendeten Zeit bewilligt. Die Forderungszettel ſind je beim Vorſitzenden des betreffenden Vereins einzureichen, welcher für die Anweiſung nach den Beſtimmungen des Art. 21 des Geſetzes zu ſorgen hat.

2. Berechnung der Bauſchſummen.

§. 12.

Die Obereinnehmereien und Hauptſteuerämter haben die Bauſchſummen nach den Beſtimmungen der Art. 1, 2 und 3 des Geſetzes und nach Maaßgabe der bereits früher ausgegebenen Anleitung ortsweiſe feſtzuſetzen und jedem Ortsvereine, beziehungsweiſe dem Geſchäftsführer oder einzigen Steuerpflichtigen das Ortsbetreffniß alsbald zu eröffnen.

Befindet ſich in einer Gemeinde, in welcher in den Durchſchnittsjahren noch Bauſchſummenpflichtige vorhanden waren, wegen Eingehens der betreffenden Gewerbe kein Pflichtiger mehr vor,

ſo iſt dies der Steuerdirection anzuzeigen, welche beſtimmen wird, ob für die betreffende Summe der Bezirks-, beziehungsweiſe Kreisverein in Anſpruch zu nehmen ſei.

§. 13.

Für die fünf Monate vom erſten Juli bis letzten November 1848 iſt die Bauſchſumme nach den Beſtimmungen der Art. 23 und 24 des Geſetzes zu berechnen.

Es ſind hiernach an dem nach der Vorſchrift des voranſtehenden §. 12 ein für allemal feſtgeſtellten Jahresbetrag der Bauſchſumme für die Weinſteuer zunächſt nach Art. 24 des Geſetzes 5 Procent abzurechnen, worauf vom Reſt nach Art. 23 der Reinertrag in den erſten ſieben Monaten des Steuerjahres 1848 (1. December 1847 bis letzten Juni 1848) in Abzug zu kommen hat.

Der verbleibende Betrag iſt jedem Ortsvereine, beziehungsweiſe Geſchäftsführer oder einzelnen Steuerpflichtigen als das für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 in gleichen Theilen je in den letzten zehn Tagen der Monate Juli, Auguſt, September, October und November 1848 abzuliefernde Betreffniß zu verkünden.

3. Aufbringung der Bauſchſummen durch die Vereine.

§. 14.

Sobald einem Ortsvereine von der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) der Jahresbetrag der Bauſchſumme und das Betreffniß für die letzten 5 Monate des Steuerjahres 1848 bekannt gemacht iſt, hat derſelbe darüber Entſcheidung zu treffen, ob er nach Art. 7 des Geſetzes die ihm auferlegte Bauſchſumme durch Erhebung der Steuer nach dem geſetzlichen Tarif oder durch Umlegung von den einzelnen Mitgliedern aufbringen will.

Soll im erſteren Fall nach einem weiter zu treffenden Beſchluß die Erhebung etwa nicht durch den Verrechner des Vereines, ſondern durch den Steuererheber erfolgen, ſo hat der Verein ſein desfallſiges Begehren alsbald der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) kund zu geben, welche den Steuererheber hiezu beauftragen wird.

Der Steuerheber erhebt alsdann von den Mitgliedern des Vereines die tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines, welcher auch in dieſem Fall für die pünktliche Ablieferung der Monatsbeträge der Bauſchſumme verhaftet bleibt. Damit dieſe letztere in Monaten, in welchen an Ausgaben weniger eingeht, als der Monatsbetrag der Bauſchſumme, keine Störung erleide, iſt gleich nach dem Schluß des Monats durch eine angemeſſene baare Einzahlung von Seiten der Vereinsglieder, welche am Jahresſchluß wieder zurückgezogen werden kann, die Vereinscaſſe genügend auszuſtatten.

§. 15.

Hat der Verein die Umlegung der Bauſchſumme auf ſeine Mitglieder beſchloſſen, ſo hat der Vorſtand (Geſchäftsführer) alsbald die Umlageliſte zu entwerfen und dem Vereine (den übrigen Beitragspflichtigen) zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist bei diesem Entwurf nach Art. 5 des Gesetzes zunächst das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, welches aus dem, dem Vereine nach §. 16 zukommenden Verzeichniß zu ersehen ist, zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa durch eingetretene Veränderungen, oder bei früherer unvollständiger Steuerentrichtung für eine Abweichung bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind.

Von der durch den Verein festgestellten Umlageliste, welche erstmals neben den Umlagebetreffnissen der Jahresbauschsumme auch jene für die letzten 5 Monate des Steuerjahres 1848 enthalten muß, ist der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) alsbald eine vom Vorstand (Geschäftsführer) unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Verein bei der nach Art. 5 jährlich im November vorzunehmenden Revision der Umlageliste Aenderungen zu treffen sich veranlaßt sieht.

§. 16.

Damit den Ortsvereinen die Bildung ihrer Umlageregister thunlichst erleichtert werde, haben die Obereinnehmereien über die bisherige durchschnittliche Steuerentrichtung jedes Steuerpflichtigen durch Aufstellung und Mittheilung von Verzeichnissen Auskunft zu ertheilen.

Die Aufstellung dieser Verzeichnisse geschieht nach der von der Steuerdirection hiezu ertheilten Anleitung.

§. 17.

Können die Mitglieder des Vereines oder, wo wegen geringerer Zahl von Betheiligten ein Verein nicht gebildet ist, diese sich über die Umlageliste nicht vereinigen, so ist denselben unbenommen, die Umlageliste durch eine hiezu gewählte Commission von unpartheiischen unbetheiligten Personen oder durch einzelne solche Personen entwerfen zu lassen.

Erhält die so zu Stande gebrachte Umlageliste die Stimmenmehrheit der Betheiligten, so bildet solche die Umlageliste des Vereines.

§. 18.

Erachtet sich ein Mitglied durch die vom Vereine mit Stimmenmehrheit angenommene Umlageliste beschwert, so steht ihm nach Art. 6 des Gesetzes die Berufung an das Steuerschwurgericht zu. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde schriftlich bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche nach Vernehmung des Vorstandes des Vereines (des Geschäftsführers) und des Steuererhebers den Gegenstand für die nächste Sitzung des Steuerschwurgerichts vorzubereiten und mit ihren etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Schwurgerichts abzugeben hat.

§. 19.

Hat der Ortsverein bis zu der im Art. 22 des Gesetzes bestimmten Frist ein Umlageregister nicht zu Stande gebracht, beziehungsweise der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) mitgetheilt, so setzt diese vorbehaltlich der endgiltigen Feststellung durch den Ortsverein das Umlageregister sowohl für den Jahresbetrag der Bauschsumme (§. 12) als für das Betreffniß der letzten fünf Monate des Jahres 1848 (§. 13) fest.

Bei der Aufstellung dieses provisorischen Umlageregisters hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) auf die im Art. 5 des Gesetzes erwähnten Verhältnisse geeigneten Bedacht zu nehmen.

Sie theilt dieses Umlageregister dem Gemeinderathe mit der Aufforderung zu, solches binnen drei Tagen dem betreffenden Ortsvereine zum Einzuge zuzustellen, etwaige Erinnerungen aber, welche der Gemeinderath zu machen findet, — ohne jene Zustellung zu verzögern — der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) schriftlich mitzutheilen.

Sieht sich die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) durch die Bemerkungen des Gemeinderathes zu einer Aenderung des Beitragsverhältnisses veranlaßt, so hat sie die nöthigen Aenderungen zu treffen und sowohl den Ortsverein als den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen.

4. Veränderungen in den Bauschsummen.

§. 20.

Beschwerden der Ortsvereine gegen die ursprüngliche Berechnung ihrer Bauschsumme sind bei der Steuerdirection anzubringen und zu diesem Behufe bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichen, welche solche mit der nöthigen Erläuterung der Steuerdirection zur Entscheidung vorlegt.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection findet eine Berufung an das Finanzministerium statt.

§. 21.

Glaubt dagegen der Ortsverein durch Thatsachen darthun zu können, daß die ihm auferlegte Bauschsumme wegen veränderter Verhältnisse der örtlichen Verzehrung bauschsummenpflichtiger Gegenstände nicht oder nicht mehr entspreche, und er darum im Wege einer anderweiten Vertheilung der Bauschsummen zu erleichtern sei, so hat er seinen Antrag an den Bezirksverein zu richten, jedoch auch in diesem Falle bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichen, welche die nöthigen Erörterungen pflegt, sofort sämmtliche Actenstücke dem Vorsitzenden des Bezirksvereines zur Vorlage bei dessen nächstem Zusammentritte übersendet.

§. 22.

Sind derartige Anträge auf Minderung der Bauschsummen an den Bezirksverein gebracht, so hat derselbe zunächst zu untersuchen und zu entscheiden, ob und bis zu welchem Betrage denselben statt zu geben sei.

Die Beträge, welche auf diesem Wege einzelnen Ortsvereinen abgenommen werden, sind, so weit sie nicht einzelnen anderen Ortsvereinen, deren Verhältnisse offenkundig günstiger geworden, oder wo bauschsummenpflichtige Gewerbe neu entstanden, oder erweitert worden sind, auferlegt werden können, auf die übrigen Ortsvereine des Bezirkes nach Verhältniß ihrer Bauschsummen umzulegen, beziehungsweise diesen Bauschsummen beizuschlagen.

Die Entscheidungen des Bezirksvereines sind durch dessen Vorsitzenden sowohl den Ortsvereinen, deren Bauschsummen sich erhöht oder gemindert haben, als auch der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zu eröffnen.

§. 23.

Gelangt der Bezirksverein nach den Ergebnissen seiner Untersuchungen über die Vertheilung der Bauschsummen innerhalb seines Bezirkes zu der Ueberzeugung, daß die dem Bezirke auferlegte Bauschsumme in Folge wesentlich veränderter Verhältnisse diesen nicht mehr entspreche und darum eine theilweise Uebertragung auf andere Bezirke des Kreises gerechtfertigt sei, so hat er seine desfallsigen Anträge an den Kreisverein zu richten. Sie sind bei der Steuerdirection einzureichen, welche die nöthigen Erörterungen veranlaßt und sämmtliche Actenstücke über diesen Gegenstand an den Vorsitzenden des Kreisvereines zum Zwecke der Berathung bei der nächsten Sitzung des Kreisvereines gelangen läßt.

§. 24.

Der Kreisverein entscheidet darüber, ob und wie weit den im §. 23 erwähnten Anträgen statt zu geben sei, und wie die einzelnen Bezirksvereinen etwa abgenommenen Beträge anderweit umzulegen sind.

Die Entscheidungen des Kreisvereines sind durch dessen Vorsitzenden sowohl den Bezirksvereinen, deren Bauschsummen geändert worden sind, als der Steuerdirection zu eröffnen.

§. 25.

Anträge der Kreisvereine auf eine anderweite Vertheilung der Bauschsummen unter den Kreisen, so wie auf Aenderungen in der Gesetzgebung sind an das Finanzministerium zu richten, welches nach gehöriger Vorbereitung diese Gegenstände zur Berathung bei der nächsten Sitzung des Gesammtausschusses bringen wird.

5. Erhebung der Wein- und Biersteuer.

§. 26.

Die Ablieferung der Bauschsummen, sowohl der Weinsteuer als der Biersteuer hat nach Art. 8 des Gesetzes in Monatsbeträgen je für einen begonnenen Monat in den letzten zehn Tagen desselben und erstmals für den Monat Juli d. J. kostenfrei an den Steuererheber des Ortes zu geschehen.

Ist mit dem Schlusse des Monats die Ablieferung nicht oder nicht vollständig erfolgt, so hat der Steuererheber nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung zur zwangsweisen Beitreibung zu schreiten. Diese ist zunächst gegen diejenigen Mitglieder des Vereines zu richten, welche nach Angabe des Verrechners (Geschäftsführers) im Rückstande geblieben sind. Kann jedoch auf diesem Wege Zahlung nicht alsbald erlangt werden, so ist die Betreibung wegen des fehlenden Betrages auf die übrigen als sammtverbindlich erklärten Betheiligten auszudehnen.

Ist der Einzug der Bauschsummen bei den einzelnen Betheiligten nach Art. 9 des Gesetzes dem Steuererheber unmittelbar übertragen, so ist der Steuererheber eben so befugt, die Betreibung zunächst gegen die Restanten, und wenn nicht alsbald Zahlung erfolgt, gegen die übrigen sammtverbindlich Betheiligten zu richten.

Das letztere erfolgt in gleicher Weiſe, wenn nach Art. 7 des Geſetzes die Erhebung der tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines dem Steuererheber übertragen war, der Ertrag eines Monats jedoch zur Deckung des monatlichen Betrages der Bauſchſumme nicht hinreicht und das Fehlende am Monatsſchluſſe nicht alsbald durch die Betheiligten zugeſchoſſen wird.

§. 27.

Neben dem Einzuge der Bauſchſummen von den im Art. 1 des Geſetzes als bauſchſummenpflichtig bezeichneten Gewerbſtänden haben die Steuererheber, ohne Rückſicht, ob die Einlage, beziehungsweiſe Einfuhr, durch bauſchſummenpflichtige Gewerbsleute erfolgt oder nicht, nach Art. 3 des Geſetzes:

a. Die Acciſe und das Ohmgeld von den um ermäßigten Zoll eingehenden Schweizerweinen;

b. die beim Eintritt aus andern Vereinsländern an den Steuererheber des erſten badiſchen Ortes von Wein und Bier zu entrichtenden Abgaben;

c. die Uebergangsſteuer von Bier, welches aus andern Vereinsländern mittelſt der Fahrpoſt oder vermittelſt Uebergangsſcheinen eingeht und wovon die Uebergangsſteuer an die Poſtbehörde, beziehungsweiſe an den Steuererheber am Beſtimmungsorte zu entrichten iſt,

nach den bisherigen Geſetzen, Tarifen und Verordnungen auch fernerhin lediglich für Rechnung der Staatscaſſe zu erheben.

Es ſind ferner nach den beſtehenden Geſetzen, Tarifen und Verordnungen wie bisher ſo auch künftig für Rechnung der Staatscaſſe zu erheben:

d. das Weinohmgeld von allen *unſtändigen* im Art. 1 des Geſetzes nicht genannten *Ohmgeldpflichtigen*, alſo von Weinproducenten, welche die Befugniß haben, ihren ſelbſterzeugten Wein auszuſchenken, ſofern dieſe Befugniß nicht erſt *nach* dem letzten November 1817 eingetreten iſt; das Ohmgeld von Weinbezügen *in* geringeren, als den geſetzlichen Mengen; das Ohmgeld von Miethbewohnern in Wirthshäuſern, ſo weit nicht eine Befreiung hievon bewilligt iſt, u. ſ. w.

e. Die Weinacciſe von Privaten, d. h. von allen Perſonen, welche nicht in die Claſſe der im Art. 1 genannten Weinſteuerpflichtigen Gewerbſtände gehören und nicht als Weinproducenten, Weinhändler oder durch ausdrückliche geſetzliche Beſtimmungen hievon befreit ſind;

f. die Bierſteuer von Bierſurten, welche von andern Perſonen als von den der Bauſchſumme unterworfenen Bierbrauern gefertigt werden.

Rückvergütungen. Ausfuhrvergütungen.

§. 28.

Mit dem 1. Juli d. J. hören in Folge der Einführung von Bauſchſummen alle Rückvergütungen und Ausfuhrvergütungen an alle im Art. 1 des Geſetzes genannten, künftig der Bauſchſumme unterworfenen Gewerbtreibenden, ſo weit der Anſpruch hierauf erſt nach jenem Tag entſtehen würde, aus der Steuercaſſe auf.

Controlen.

§. 29.

Mit demſelben Tag hören die Kellerviſitationen bei Wirthen, bei ſonſtigen zum Ausſchank ſtändig berechtigten oder zum flaſchenweiſen Verkauf von Wein befugten Perſonen, ebenſo die Viſitation der Bierbrauereien, wie der Verſchluß der Braukeſſen von Seiten der Steuerverwaltung auf.

Dagegen beſtehen ſämmtliche Vorſchriften über die Controlirung der Weinverkäufe und der Weintransporte durch Preis- Ein- Aus- und Durchfuhrſcheine nebſt der Uebergangsſcheincontrole vorderhand und bis auf weitere Anordnung noch fort. Dieſen Controlvorſchriften bleiben auch jene Gewerbtreibende unterworfen, welche nach Art. 1 des Geſetzes die Weinſteuer künftig in Bauſchſummen zu entrichten haben, mit der Milderung jedoch, daß ſie die den Transport begleitenden Urkunden wenn nicht ſchon vor der Einkellerung, jedenfalls doch binnen 24 Stunden nach Empfang des Transports an den Steuererheber abliefern.

Da letzteren Falls nach den bisherigen Vorſchriften die Transporturkunde in der Quittung über bezahlte Weinaccise und Ohmgeld beſtand, hat der bauſchſummenpflichtige Empfänger künftig innerhalb der eben bemerkten Friſt eine kurze ſchriftliche Anzeige über Menge und Preis des empfangenen Weines an den Steuererheber abzuliefern.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Vollzugsverordnung

zum Geſetze vom 28. d. M., Reg.-Blatt Nr. XLII., die Umwandlung der Schlachtviehaccise in Bauſchſummen betreffend.

Zum Vollzuge des oben genannten Geſetzes wird andurch verordnet wie folgt:

1. Verein der Mezger.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes, in welcher ſich Mezger befinden, hat der Gemeinderath binnen 8 Tagen nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung dieſelben zu verſammeln und deren Conſtituirung zu einem Verein zu veranlaſſen.

Tag und Stunde der Zuſammenkunft iſt denſelben wenigſtens zwei Tage vorher bekannt zu machen.

Sind nur drei oder weniger Mezger in der Gemeinde, ſo genügt deren Vorladung vor den Gemeinderath.

§. 2.

Jeder Verein wählt zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten einen Vorſtand und einen Verrechner

Beſteht der Verein aus neun Mitgliedern oder darunter, ſo ſoll der Vorſtand in der Regel nicht über drei; beſteht der Verein aus mehr als neun und nicht über vierundzwanzig Mitgliedern, ſo ſoll der Verein nicht über fünf; beſteht endlich der Verein aus mehr als vierundzwanzig Mitgliedern, ſo ſoll der Vorſtand in der Regel nicht über ſieben Mitglieder enthalten.

Die Wahl der Vorſtandsmitglieder erfolgt unter Leitung des Gemeinderaths nach relativer Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Der Vorſtand erwählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden, unter deſſen Leitung die Wahl eines Verrechners durch den Geſammtverein nach relativer Stimmenmehrheit geſchieht.

§. 3.

Befinden ſich nur drei oder weniger Mezger in der Gemeinde, ſo unterbleibt die Wahl eines Vorſtandes und es wird nur einer derſelben durch Vereinbarung, oder wo dieſe nicht zu Stande kommt, durchs Loos als Geſchäftsführer bezeichnet.

Dies geſchieht ſogleich beim Erſcheinen vor dem Gemeinderath (§. 1).

Iſt nur Ein Mezger vorhanden, ſo beſorgt dieſer ſeine Angelegenheiten perſönlich.

§. 4.

Alsbald nach erfolgter Wahl des Vorſtandes und eines Verrechners hat der Erſtere unter Anſchluß eines Verzeichniſſes ſämmtlicher Mitglieder des Vereins ſowohl dem Oberamt als der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) hievon ſchriftliche Anzeige zu machen.

Iſt nach §. 3 nur ein Geſchäftsführer beſtellt worden, oder überhaupt nur Ein Mezger vorhanden, oder befindet ſich kein ſolcher in der Gemeinde, ſo hat der Gemeinderath die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

2. Berechnung der Bauſchſummen.

§. 5.

Die Obereinnehmereien und Hauptſteuerämter haben die Bauſchſumme für jeden Gemeindebezirk nach den Beſtimmungen der Art. 2 und 3 des Geſetzes und nach Maßgabe der bereits früher ausgegebenen Anleitung feſtzuſetzen und jedem Ortsvereine, beziehungsweiſe dem Geſchäftsführer oder einzigen Steuerpflichtigen zu eröffnen.

Findet ſich in einer Gemeinde, in welcher in den Durchſchnittsjahren noch Mezger vorhanden waren, am 1. Juli d. J. ein ſolcher nicht mehr vor, ſo iſt die Bauſchſumme eines ſolchen Ortes auf die Vereine der nächſtliegenden Orte in dem Maße zu vertheilen, als nach billigem Ermeſſen jeder derſelben an dem Fleiſchabſatz in jenem Orte betheiligt iſt.

Wird umgekehrt in einer Gemeinde, in welcher früher keine Mezger vorhanden waren, ein Mezgergewerbe errichtet, ſo iſt von der Bauſchſumme naheliegender Orte ein entſprechender Theil auf dieſen Mezger zu übertragen.

Eine ähnliche Ausgleichung kann auf Ansuchen der Betheiligten da getroffen werden, wo Metzger naheliegender Orte gewöhnlich auf gemeinschaftliche Rechnung geschlachtet und die Schlachtviehaccise in dem einen dieser Orte entrichtet haben.

§. 6.

Die Bauschsumme für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 ist nach den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes festzustellen.

Es ist hiernach an der nach dem ersten Absatze des vorhergehenden Paragraphen berechneten Bauschsumme der Reinertrag der in den sieben ersten Monaten des Steuerjahres 1848, d. h. vom 1. December 1847 bis letzten Juni 1848, erhobenen Schlachtviehaccise, nachdem als Vergütung der aus der Steuerkasse bestrittenen Erhebungs- und Aufsichtskosten 10 Procent davon abgerechnet worden, in Abzug zu bringen.

Der verbleibende Betrag ist dem betreffenden Ortsverein (Geschäftsführer ꝛc.) als das in den letzten 10 Tagen der Monate Juli, August, September, October und November d. J. mit je einem Fünftel zu entrichtende Betreffniß für das Jahr 1848 zu eröffnen.

§. 7.

Die Beschwerde eines Vereines gegen die ursprüngliche Berechnung der Bauschsumme sind bei der Steuerdirection anzubringen und zu diesem Behuf bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche solche mit der nöthigen Erläuterung der Steuerdirection zur Entscheidung vorlegt.

3. Aufbringung der Bauschsummen.

§. 8.

Sobald einem Ortsvereine der Mezger von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) der Jahresbetrag der Bauschsumme und beziehungsweise das Betreffniß für die letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 bekannt gemacht ist, hat derselbe darüber Entscheidung zu treffen, ob er nach Art. 6 des Gesetzes die ihm auferlegte Bauschsumme durch Erhebung der Steuer nach dem gesetzlichen Tarif oder durch Umlegung von den einzelnen Mitgliedern aufbringen will.

Soll im erstern Fall nach einem weiter zu fassenden Beschluß die Erhebung etwa nicht durch den Verrechner des Vereins, sondern durch den Steuererheber erfolgen, so hat der Verein sein desfallsiges Begehren alsbald der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) kund zu geben, welche den Steuererheber hiezu beauftragen wird.

Der Steuererheber erhebt alsdann von den Mitgliedern des Vereins die tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereins, welcher auch in diesem Falle für die pünktliche Ablieferung der Monatsbeträge verhaftet bleibt. Damit diese letztere auch in Monaten, in welchen an Abgaben weniger als der Monatsbetrag der Bauschsumme eingeht, keine Störung erleide, ist gleich am Schlusse des Monats durch eine angemessene Baar-Einzahlung, welche am Schlusse des Jahres wieder zurückgezogen werden kann, die Vereinscasse genügend auszustatten.

§. 9.

Hat der Verein die Umlegung der Bauschsumme auf seine Mitglieder beschlossen, so hat der Vorstand (Geschäftsführer) alsbald die Umlageliste zu entwerfen und dem Vereine (den übrigen Beitragspflichtigen) zur Genehmigung vorzulegen.

Von der durch den Verein festgestellten Umlage liste ist der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) alsbald eine vom Vorstande (Geschäftsführer) unterzeichnete Ausfertigung zuzustellen.

§. 10.

Damit den Ortsvereinen die Bildung ihrer Umlagelisten thunlichst erleichtert werde, haben die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) über die bisherige durchschnittliche Steuerentrichtung jedes Steuerpflichtigen durch Aufstellung und Mittheilung von Verzeichnissen Auskunft zu ertheilen.

Die Aufstellung dieser Verzeichnisse geschieht nach der von der Steuerdirection hiezu ertheilten Anleitung.

§. 11.

Können die Mitglieder des Vereins, oder wo wegen zu geringer Zahl von Betheiligten ein Verein nicht gebildet ist, diese sich über eine Umlageliste nicht vereinigen, so ist denselben unbenommen, solche durch eine hiezu gewählte Commission von unbetheiligten unpartheiischen Personen oder durch einzelne solcher Personen entwerfen zu lassen.

Erhält die so zu Stande gebrachte Umlageliste die Stimmenmehrheit der Betheiligten, so bildet solche die Umlageliste des Vereins.

§. 12.

Erachtet sich ein Mitglied durch die vom Vereine mit Stimmenmehrheit angenommene Umlageliste beschwert, so steht ihm nach Art. 5 des Gesetzes die Berufung an das Steuerschwurgericht zu. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde schriftlich bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen, welche nach Vernehmung des Vorstandes des Vereins (des Geschäftsführers) und des Steuererhebers den Gegenstand für die nächste Sitzung des Steuerschwurgerichtes vorzubereiten und mit ihren etwaigen Bemerkungen an den Vorsitzenden des Schwurgerichtes abzugeben hat.

§. 13.

Hat ein Ortsverein bis zu der im Art. 6 des Gesetzes bestimmten Frist eine Umlageliste nicht zu Stande gebracht, beziehungsweise der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) mitgetheilt, so setzt diese, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung durch den Verein, die Umlageliste sowohl für den Jahresbetrag der Bauschsumme (§. 5) als für das Betreffniß der letzten fünf Monate des Steuerjahres 1848 (§. 6) fest.

Bei der Aufstellung dieser provisorischen Umlageliste hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) auf das Maaß der bisherigen Steuerentrichtung, so weit solche vollständig statt hatte (Art. 4 des Gesetzes), so wie auf die im §. 5 oben erwähnten Verhältnisse, so weit ihr solche bekannt sind, Rücksicht zu nehmen.

Sie theilt dieſe Umlageliſte dem Gemeinderathe mit der Aufforderung zu, ſolche binnen drei Tagen dem betreffenden Ortsvereine zum Einzuge zuzuſtellen, etwaige Erinnerungen aber, welche der Gemeinderath zu machen findet, — ohne jene Zuſtellung zu verzögern — der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramte) ſchriftlich mitzutheilen.

Sieht ſich die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) zu einer Aenderung des Beitragsverhältniſſes veranlaßt, ſo hat ſie die nöthigen Aenderungen zu treffen und ſowohl den Ortsverein als den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu ſetzen.

4. Erhebung der Schlachtviehacciſe.

§. 14.

Die Ablieferung der Bauſchſummen hat nach Art. 7 des Geſetzes in gleichen Monatsbeträgen je für einen begonnenen Monat in den letzten zehn Tagen deſſelben und zwar erſtmals für den Monat Juli d. J., koſtenfrei an den Steuererheber des Ortes zu geſchehen.

Iſt mit dem Schluſſe des Monats die Ablieferung an den Steuererheber nicht oder nicht vollſtändig erfolgt, ſo hat der Steuererheber nach den Vorſchriften der Steuerexecutionsordnung zur zwangsweiſen Beitreibung zu ſchreiten.

Dieſe iſt zunächſt gegen diejenigen Mezger zu richten, welche nach Angabe des Verrechners (Geſchäftsführers) im Rückſtande geblieben ſind. Kann jedoch auf dieſem Wege Zahlung nicht alsbald erlangt werden, ſo iſt die Betreibung wegen des fehlenden Betrages auf die übrigen als ſammtverbindlich erklärten Mezger des Ortes auszudehnen.

Iſt der Einzug der Bauſchſumme bei den einzelnen Betheiligten, nach §. 8, oben dem Steuererheber unmittelbar übertragen, ſo iſt der Steuererheber eben ſo befugt, die Betreibung zunächſt gegen die Reſtanten und wenn nicht alsbald Zahlung erfolgt, gegen die übrigen ſammtverbindlichen Betheiligten zu richten.

Das Letztere erfolgt in gleicher Weiſe, wenn nach Art. 6 des Geſetzes die Erhebung der tarifmäßigen Abgaben für Rechnung des Vereines dem Steuererheber übertragen war, der Ertrag eines Monats jedoch zur Deckung des monatlichen Betrages der Bauſchſumme nicht hinreicht und das Fehlende am Monatsſchluſſe nicht alsbald durch die Betheiligten zugeſchoſſen wird.

§. 15.

Mit dem 1. Juli hören die ſämmtlichen bisher gegen die Mezger geübten Controlen, insbeſondere die Viſitation ihrer Mezgen und ſonſtigen gewerblichen Räume von Seiten der Steuerverwaltung auf.

§. 16.

Der Anſatz und die Erhebung der nach Art. 3 des Geſetzes auch fernerhin durch den Steuererheber für Rechnung der Steuercaſſe zu erhebenden Schlachtviehacciſe von Privaten, und die Acciſe von dem aus anderen Vereinsſtaaten eingehenden Fleiſch oder dafür eingebracht werdenden Fleiſchwaaren geſchieht, wie bisher, lediglich nach den beſtehenden Geſetzen, Tarifen und Verordnungen.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Nr. XLIV. 221

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 5. Juli 1848.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Zollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz für inländiſchen Rübenzucker für die nächſten zwei Jahre, vom 1. September d. J. bis letzten Auguſt 1850 betreffend.

Proviſoriſches Geſetz, die Zollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz für inländiſchen Rübenzucker für die nächſten zwei Jahre, vom 1. September d. J. bis letzten Auguſt 1850 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der beſonderen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt von 1841 Seite 249) die Beſteuerung des Rübenzuckers betreffend;

nach Anſicht des Geſetzes vom 28 Juni v. J. (Regierungsblatt S. 203), die Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker für das Jahr vom 1. September 1847 bis letzten Auguſt 1848 betreffend; und

im Hinblick auf die in Gemäßheit obiger Uebereinkunft über die Zoll- und Steuerſätze für die beiden Jahre vom 1. September 1848 bis letzten Auguſt 1850 unter den Zollvereinsregierungen getroffene Vereinbarung;

in der Betrachtung endlich, daß der den Ständen bereits am 13. v. M. vorgelegte Geſetzesentwurf von denſelben noch nicht in Berathung genommen werden konnte, inzwiſchen aber der Termin zur Verkündung herangekommen iſt,

haben Wir proviſoriſch beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für die beiden Jahre vom 1. September d. J. bis letzten Auguſt 1850 kommen folgende Zucker-Zoll- und Steuerſätze in Anwendung:

I. Vom ausländiſchen Zucker und Syrup werden die bisherigen durch das Geſetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt S. 107) feſtgeſetzten Eingangszollſätze unverändert forterhoben und zwar:

Von	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem geſtoßenem Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 13 in Kiſten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner . . .	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fäſſern.
c. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorgeſchriebenen Bedingungen und Controlen, vom Centner .	5	—	8	45	16 in Kiſten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup vom Centner . .	4	—	7	—	11 in Fäſſern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker ſoll 3 fl. 30 kr. (zwei Thaler) für den Zentner betragen und von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben mit 10½ kr. von jedem Zentner roher Rüben erhoben werden.

Art. 2.

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer geſchieht nach dem Geſetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235).

Art. 3.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Einführung einer Capitalſteuer betreffend. Geſetz, die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten betreffend.

Geſetze.

Geſetz, die Einführung einer Capitalſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Capitalwerth des Zinſen- und Rentenbezugs iſt der Capitalſteuer unterworfen.

Der gleichen Steuer unterliegt, auch wenn der Bezugstitel nicht auf einem beſtimmten Capitalbetrag ruht, der zu ermittelnde Capitalwerth der Bezüge an Zeit- und Leibrenten, an Leibgedingen und ſonſtigen Reichniſſen aus Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienſtbarkeiten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, ſo weit dieſe Bezüge nicht nach den Geſetzen über die Grund- Häuſer- Gewerb- und Claſſenſteuer ſchon der Beſteuerung unterliegen.

Art. 2.

Dieſer Steuer iſt jeder Badener unterworfen, ohne Rückſicht, ob die Capitalien im Inlande oder im Auslande angelegt ſind, oder die im Art. 1 weiter genannten Bezüge aus einem inländiſchen oder ausländiſchen Bezugsorte herſtammen.

Landesangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthums haben, ſowie Diejenigen, welche außer ihrem Wohnſitz im Lande auch noch in andern Ländern domicilirt ſind, ſind nur in ſo weit ſteuerpflichtig, als das Vermögen im Großherzogthum angelegt iſt, oder der Bezug aus einem inländiſchen Orte ſtammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutschen Bundesländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum genommen hat; doch bleibt das Capitalvermögen, welches er in seinem Heimathlande angelegt hat, sowie der Capitalwerth der Bezüge aus seinem Heimathlande steuerfrei.

Der Ausländer, welcher seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, ist nur für dasjenige Capitalvermögen, welches im Großherzogthum und anderen deutschen Bundesländern angelegt ist, und für den Capitalwerth derjenigen Bezüge, welche aus dem Großherzogthum und anderen deutschen Bundesländern herstammen, steuerpflichtig.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Steuer beginnt für die vorbezeichneten Personen erst nach Ablauf von sechs Monaten von der Zeit, zu welcher sie ihren Wohnsitz im Großherzogthum genommen haben, so daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens der Steuer noch nicht volle sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat, nicht zur Steuer zuzuziehen ist.

Art. 4.

Von der Capitalsteuer sind befreit:

1) die Staatscasse, die Staatsanstalten, die öffentlichen, zur Unterstützung von Armen oder Verpflegung von Kranken bestimmten Anstalten;
2) Capitalien unter 500 fl., so fern sie das einzige rentirende Vermögen des Steuerpflichtigen bilden.

Art. 5.

1. Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche, gegen drohende Unglücksfälle gegründete, Versicherungsanstalten, so wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbecassen, Sustentations- und Krankencassen der Arbeiter, Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten sind bezüglich der für diesen Zweck auf den Fall eines eintretenden größeren Bedarfs vorsorglich angesammelten und verzinslich ausgeliehenen Capitalien, der Capitalsteuer überhaupt nicht unterworfen.

2. Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Versorgungs-) Anstalten, Leibrentenanstalten, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Sparcassen und Leihcassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereinigter Personen sind der Capitalsteuer unterworfen, in der Art jedoch, daß nicht die Anstalt für das Ganze, sondern jeder Bezugsberechtigte von dem Capitalwerth seiner Bezüge einzeln die Steuer zu entrichten verpflichtet ist. Für den einzelnen Bezieher tritt die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung erst mit dem Flüssigwerden eines baaren Renten- oder Zinsenantheils ein.

3. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalten dagegen, so wie alle auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenaustheilung auf Ansammlung und einstiger Vertheilung von Capitalien gegründet sind, sind der Capitalsteuer unmittelbar, d. h. in der Art unterworfen, daß die Anstalt die Steuer vom ganzen Ertrag sämmtlicher ausgeliehenen Capitalien zu entrichten hat.

Art. 6.

Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich gewerbsweise mit dem Ankauf und Verkauf von Staatspapieren und anderen Curs habenden Papieren befassen, sind mit ihrem Besitz an solchen Papieren nicht der Capitalsteuer, sondern der Gewerbsteuer unterworfen.

Art. 7.

Das Catastr der Capitalsteuer wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes, aus den dem Bezug zu Grunde liegenden Capitalsummen nach Abzug der auf dem Capitalvermögen haftenden Pfandschulden gebildet. Zum Abzug werden nur die gegen Hinterlegung von Werthpapieren bestehenden Faustpfandschulden zugelassen. Liegt einem nach Art. 1 und 4 steuerbaren Rentengenusse keine Capitalsumme zu Grunde, so erfolgt der Ansatz eines entsprechenden Capitalwerthes nach der Vorschrift in den Art. 11 und 12.

Art. 8.

Wer sich im Besitz von Capitalien befindet oder ein der Capitalsteuer unterworfenes Einkommen zu beziehen hat, ist verbunden, dem Schatzungsrathe seiner Gemeinde auf Ehre und Gewissen schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erklären:

1. den Betrag seiner in inländischen Staatspapieren angelegten Capitalien;
2. den Betrag seiner in Staatspapieren anderer deutschen Bundesländer und des Auslandes angelegten Capitalien;
3. den Betrag der im Inland verzinslich ausstehenden Capitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparcasseneinlagen und sonstigen Forderungen aller Art;
4. den Betrag der in anderen deutschen Bundesländern und im Auslande verzinslich ausstehenden Capitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparcasseneinlagen und sonstigen Capitalforderungen aller Art;
5. den Betrag der sowohl im Inlande als in andern deutschen Bundesländern und im Auslande ausstehenden unverzinslichen Zieler und der sonstigen unverzinslichen Capitalforderungen;
6. die nach Art. 1 steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, so weit dieselben nicht bereits unter Ziffer 1 bis 5 mit einem Capitalwerth in Ansatz gebracht sind;
7. die auf den ausstehenden Capitalforderungen Ziffer 1 bis 5 etwa haftenden Faustpfandschulden.

Die Erklärungen müssen jährlich im Laufe des Monats Juli nach dem Vermögensstand am ersten desselben Monats aufgestellt und bei dem Schatzungsrathe des Wohnorts eingereicht werden.

Die Angaben unter Ziffer 1 bis 4 können summarisch, jedoch mit Unterscheidung der Bezugsländer, die unter 5 bis 7 dagegen müssen unter genauer Bezeichnung der Summen, der Schuldner — beziehungsweise der Gläubiger — der Verfalltermine und Bezugsorte, sowie der etwa abgerechneten Kosten eingetragen werden.

Die im Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen ſind nur ſchuldig, die nach dieſer Geſetzesſtelle von ihnen zu verſteuernden Capitalien und Renten in der hier vorgeſchriebenen Weiſe anzugeben.

Art 9.

Hat der Schatzungsrath Kenntniß, daß ein Steuerpflichtiger im Beſitz eines der Capitalſteuer unterworfenen Capitals oder eines dieſer Steuer unterworfenen Bezugs iſt, gleichwohl aber eine Erklärung in der im vorhergehenden Artikel feſtgeſetzten Friſt nicht eingereicht hat, ſo läßt er den Steuerpflichtigen auf deſſen Koſten unter Anberaumung einer Friſt von drei Tagen durch den Steuermahner hieran erinnern.

Nach fruchtloſem Verlaufe dieſer Friſt ſetzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feſt.

Art. 10.

Der Schatzungsrath ſorgt für den Eintrag der ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll genommenen Erklärungen der Steuerpflichtigen nach der Zeitfolge der Einreichung, und läßt dieſen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder ſeinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er ſchreitet ſofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo ſich kein Anſtand ergibt, wird das Steuercapital nach den Angaben des Steuerpflichtigen feſtgeſetzt und in das Cataſter aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhungen der Anſätze für gerechtfertigt, ſo ſetzt er den Steuerpflichtigen hievon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Friſt von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einſprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtloſem Ablauf der geſetzten Friſt ſetzt der Schatzungsrath die Summe feſt, mit welcher der Steuerpflichtige in das Cataſter aufgenommen werden ſoll.

Das Gleiche geſchieht nach Ablauf der im Art. 9 geſetzten Friſt bezüglich der Säumigen.

Art. 11.

Bei den Staatspapieren, einſchließlich der Lotterieanlehens-Looſe (Ziffer 1 und 2 des Art. 8), bildet der Nennwerth, bei den übrigen verzinslichen Forderungen (Ziffer 3 und 4 des Art. 8) bildet der wirkliche Betrag der Forderung das Steuercapital.

Unverzinsliche Ziele und ſonſtige unverzinsliche Capitalforderungen (Ziffer 5 des Art. 8) ſind mittelſt Abrechnung der Zwiſchenzinſe auf ihren wahren Werth zu bringen und in dieſem Betrage in das Cataſter aufzunehmen. Die Rabattberechnung geſchieht nach einem Zinsfuße von vier vom Hundert.

Iſt bei den Bezügen (Art. 8, Ziffer 6) ein, dem Bezuge zu Grund liegender Capitalbetrag nicht bekannt, ſo wird das Steuercapital

a. bei Zeitrenten durch den mittelſt Abrechnung der Zwiſchenzinſe unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von vier vom Hundert ermittelten wahren Werth;

b. bei Leibrenten, Leibgedingen und allen mit dem Tode des Beziehers erlöſchenden Bezügen durch Vervielfachung mit acht;

c. bei ewigen Renten endlich durch Vervielfachung mit fünfundzwanzig gebildet.

Schulden, welche, als auf dem Capitalvermögen haftend, vom Steuerpflichtigen nach Art. 8, Ziffer 7 angemeldet werden, werden nur dann zum Abzuge zugelaſſen, wenn der Fauſtpfandvertrag vorgewieſen wird, der angegebene Gläubiger die Richtigkeit der Schuld beſtätigt, und wenn überdies nachgewieſen wird, daß der Gläubiger, ſofern er ſteuerpflichtig iſt, den angegebenen Betrag als Activforderung verſteuert.

Art. 12.

Beſtehen die im Art. 8, Ziffer 6 bezeichneten Bezüge ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüſſen, ſo ſind die nicht in Geld beſtehenden Theile in Geld anzuſchlagen.

Sind die Bezüge nicht Jahr für Jahr gleich, ſo iſt ihr durchſchnittlicher Betrag aus den letzten drei Jahren anzugeben.

Die Veranſchlagung in Geld geſchieht nach den Zehntablöſungspreiſen und, wo für einzelne Bezüge oder Genüſſe deren keine beſtehen, wie z. B. bei Lebensmitteln, Wohnungsgenüſſen u. ſ. w. durch die Ortstaratoren.

Laſten, welche erweislich auf dem Bezuge ruhen, und Koſten, welche mit dem Bezuge nothwendig verknüpft ſind, können auf Anmelden des Steuerpflichtigen vor der Capitaliſirung in Abzug gebracht werden.

Art. 13.

Das Cataſter der Capitalſteuer muß nach ſeiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 14.

Gegen die vom Schatzungsrathe beſchloſſenen Anſätze kann nach dem beſonderen Geſetze über die Aufſtellung der Cataſter und über Steuerſchwurgerichte Berufung an das Steuerſchwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entſcheidung des letzteren nicht ergangen iſt, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beſchloſſenen Anſätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerſtattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerſchwurgericht eine abändernde Entſcheidung erläßt.

Art. 15.

Wer ihm zuſtehende Capitalien oder der Capitalſteuer unterworfene Bezüge, über deren Beſitz und Größe er ſich nicht wohl täuſchen konnte, in ſeiner Erklärung verſchweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerſchwurgericht durch irrige Angaben getäuſcht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 9) mit einem geringeren als dem, ſeinem Beſitze entſprechenden, oder mit gar keinem Steuercapital in das Cataſter aufgenommen worden, und deshalb mit einer geringeren als der geſetzlichen, oder gar keiner Steuer angelegt worden iſt, verfällt neben Nachzahlung des

Unterſchiedes, welcher zwiſchen der geſetzmäßigen und der in Anſatz gekommenen Steuer beſteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieſes Unterſchiedes, beziehungsweiſe des ganzen Steuerbetrages, ſo fern gar kein Anſatz erfolgt war.

Wird das Vergehen erſt nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, ſo kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die geſetzliche Strafe aus dem Nachlaſſe erhoben werden, ſo fern die Beſtrafung ſelbſt nicht verjährt iſt.

Sowohl der Steuerperäquator, als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsreviſor, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Capitalſteuererklärung Einſicht zu nehmen hat, ſind verpflichtet, derartige Geſetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes) zu bringen.

Art. 16.

Veränderungen am Capitalvermögen oder in den, der Capitalſteuer unterworfenen Bezügen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, haben auf die, für dieſes Jahr feſtgeſetzte Steuerſchuld des betreffenden Steuerpflichtigen nur dann Einfluß, wenn ein bereits in das Cataſter aufgenommenes Capital in Verluſt geht, oder ein der Capitalſteuer unterworfenes Einkommen gänzlich aufhört, oder wenn dieſes Capital oder Einkommen in eine andere Hand übergeht.

Geht das Capital in Verluſt, oder hört das Einkommen an Zinſen und Renten auf, ſo kann die Steuer nur für ſo viele volle Monate des Steuerjahres gefordert werden, als der Zins oder die Rente noch entrichtet worden iſt.

Geht dagegen das Capital oder das ſonſtige Einkommen an Zinſen und Renten in andere Hände über, ſo wird der frühere Steuerpflichtige vom erſten des Monats an, in welchem der Uebergang ſtatt hatte, von der Steuer befreit, wogegen der neue Erwerber von gleichem Tage an ſteuerpflichtig wird.

Art. 17.

Perſonen, welche der Capitalſteuer noch nicht unterworfen waren und in den Beſitz eines Capitals oder in den Genuß eines der Capitalſteuer unterworfenen Einkommens gelangen, werden hiefür vom Beginne des unmittelbar darauf folgenden Steuerjahres an ſteuerpflichtig.

Eben ſo werden Perſonen, welche der Capitalſteuer bereits unterworfen ſind, vom Beginne des nächſten Steuerjahres an in ihrer Steuerſchuld erhöht, wenn ſich ihr im Cataſter ſchon eingetragenes derartiges Capitalvermögen oder der Capitalwerth ihrer Bezüge erhöht hat.

Art. 18.

Kann der Steuerpflichtige glaubhaft nachweiſen, daß ein zur Capitalſteuer beigezogener Einkommenstheil ſeit mehr als zwei Jahren ungiebig geworden, wenn ſchon noch nicht in Verluſt gerathen iſt, ſo wird auf ſein Verlangen der betreffende Anſatz aus dem Cataſter entfernt und bis zu erfolgter Zahlung oder nachgewieſenem gänzlichen Verluſt nur vorgemerkt.

Art. 19.

Die Steuer iſt mit ſechs Kreuzer von je Einhundert Gulden Capitalwerth zu erheben.

Art. 20.

Gegenwärtiges Geſetz tritt in Wirkſamkeit, ſobald durch ein anderes Geſetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben ſein werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Geſetz, die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Erhebung und Sammlung aller für das Cataſter erforderlichen thatſächlichen Angaben, ſo wie die Aufſtellung des Cataſters und des Steuerregiſters geſchieht in der Regel durch den Steuerperäquator des Bezirks.

Zu dem Ende wird durch denſelben alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuſchreiben vorgenommen.

Art. 2.

In jeder Gemeinde beſteht ein Schatzungsrath, welchem die Beurtheilung der von dem Steuerpflichtigen ſchriftlich oder mündlich vorgebrachten, ſo wie der vom Steuerperäquator geſammelten thatſächlichen Angaben und die erſte Entſcheidung über die in das Cataſter aufzunehmenden Anſätze zuſteht.

Art. 3.

Der Schatzungsrath ſoll, unter dem Vorſitze des Bürgermeiſters, aus dieſem und

1. in Gemeinden bis zu 500 Seelen einſchließlich aus vier,
2. in Gemeinden über 500 bis zu 1500 Seelen einſchließlich aus ſechs,
3. in Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einſchließlich aus acht,
4. in Gemeinden über 5000 Seelen aus zehn

Mitgliedern zuſammengeſetzt ſein.

Darunter müſſen zu 1. zwei Grundeigenthümer und ein dem Gewerbe- oder Handelsſtande angehörendes und ein vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte oder von Renten lebendes Mitglied;

zu 2. zwei Grundeigenthümer, zwei dem Gewerbe oder Handelsſtande angehörende und zwei vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder Renten lebende Mitglieder;

zu 3. zwei Mitglieder aus der Claſſe der Grund- oder Häuſerbeſitzer, zwei dem Gewerbſtande, zwei dem Handelsſtande angehörende, zwei vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte oder Renten lebende Mitglieder;

zu 4. zwei Mitglieder aus der Claſſe der Grund- oder Häuſerbeſitzer, zwei dem Gewerbſtande, zwei dem Handelsſtande angehörende, zwei vorzugsweiſe von perſönlichem Verdienſte und zwei vorzugsweiſe von Zinſen und Renten lebende Mitglieder enthalten ſein.

Sollten ſich in einer Gemeinde keine Gewerbsleute oder keine von perſönlichem Verdienſte oder von Renten lebende, wählbare Einwohner befinden, ſo mindert ſich der Schatzungsrath um ein, beziehungsweiſe um zwei Mitglieder.

Unter Perſonen, welche von perſönlichem Verdienſte leben, werden hier ſowohl ſolche verſtanden, welche der Claſſenſteuer, als auch ſolche, welche, ohne ein gewerbliches Betriebscapital zu beſitzen, der Gewerbſteuer unterworfen ſind.

Art. 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths, ſo wie eine gleiche Anzahl Erſatzmänner werden durch den Gemeinderath und engeren Bürgerausſchuß, ſo wie durch den Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt.

Bei dieſer Wahl ſoll darauf Bedacht genommen werden, daß auch die minder bemittelte Claſſe der Steuerpflichtigen in einem den Verhältniſſen des Orts entſprechenden Maaße vertreten iſt.

Wählbar iſt jeder volljährige, ſteuerpflichtige Staatsbürger, welcher in der Gemeinde wenigſtens ſeit einem Jahre ſeinen Wohnſitz hat.

Ausgeſchloſſen von der Wählbarkeit ſind:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche eine Zucht- und Correctionshausſtrafe erſtanden haben.

Als gewählt zu betrachten ſind Diejenigen, welche die relative Mehrheit der Stimmen der erſchienenen Wähler erhalten haben.

Der Gewählte iſt verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Ueber Entſchuldigungsgründe entſcheidet das Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes, ſo wie der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts).

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine in die Ortsarmencaſſe zu erlegende Strafe von 25 fl. bis 50 fl. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Art. 5.

Die Wahl, ſowohl der Mitglieder des Schatzungsraths, als der Erſatzmänner geſchieht auf ſechs Jahre. Der Austretende iſt wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn er ſechs Jahre die Stelle eines Schatzungsraths ſchon bekleidet hat.

Das Finanzminiſterium iſt befugt, den Schatzungsrath im Ganzen aufzulöſen, und eine neue Wahl anzuordnen.

In dieſem Falle treten dann auch die ernannten Erſatzmänner aus.

Die Austretenden ſind auch in ſolchem Falle wieder wählbar.

Art. 6.

Die Mitglieder des Schatzungsraths und die Erſatzmänner können entlaſſen werden:

1. wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit,
2. wegen jeder, die öffentliche Achtung entziehenden, Strafe.

Die Entlaſſung iſt in dem einen, wie in dem andern Falle auf den Antrag des Schatzungsraths nach Vernehmung des Oberamts und der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramts), von der Steuerdirection auszuſprechen.

Art. 7.

Für Hofgüter und Waldungen mit eigenen Gemarkungen verſieht die Verrichtungen des Schatzungsraths jener der nächſtgelegenen Gemeinde.

Art. 8.

Die großherzogliche Regierung iſt befugt, dem Schatzungsrathe einen Commiſſär beizugeben.

Art. 9.

Entſcheidende Stimme haben die im Art. 3 bezeichneten ordentlichen Mitglieder des Schatzungsraths, ſo wie die an ihre Stelle tretenden Erſatzmänner. Dieſe treten ein, wenn Mitglieder des Schatzungsraths abweſend oder verhindert ſind; eben ſo, wenn über deren eigene Steuerpflicht oder jene ihrer Verwandten oder Verſchwägerten in auf- oder abſteigender Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie zu entſcheiden iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Sind bezüglich des Anſchlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Cataſter aufgenommen werden ſoll, mehr als zwei Anträge geſtellt, ſo wird über den beantragten höchſten Satz zuerſt, dann über den nächſtfolgenden und ſo fort abgeſtimmt.

Ergibt ſich hiebei für keinen der Vorſchläge mindeſtens Stimmengleichheit, ſo werden die Stimmen für den höchſten Steuerſatz zu den von den übrigen Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen für den nächſt niederen und ſo fort hinzugezählt, bis ſich für einen Steueranſatz eine Entſcheidung ergibt.

Art. 10.

Der Steuerperäquator hat den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen, über die thatſächlichen Verhältniſſe Aufſchluß zu geben, und iſt befugt, über die in das Cataſter aufzunehmenden

Personen und Ansätze Anträge zu stellen, hat jedoch keine entscheidende Stimme. Das Protocoll führt in der Regel der Rathschreiber.

Art. 11.

Der Schatzungsrath kann sich über einzelne zur Entscheidung vorliegende Fragen von Sachverständigen, deren für einen solchen Fall höchstens drei bestellt werden können, Gutachten erstatten oder sich mündlich berathen lassen.

Auch können einzelne Gewerbetreibende zur Auskunftsertheilung über ihre Gewerbe beigezogen werden.

Art. 12.

Dem Schatzungsrathe liegt die Sorge für die möglichst richtige und vollständige Aufstellung des Catasters nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze ob.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, dafür zu sorgen:

1. daß Jeder, der durch das Gesetz für steuerpflichtig erklärt ist, in das Catastr eingetragen werde;
2. daß bezüglich der Steuern vom Vermögen die steuerbaren Vermögenstheile möglichst vollständig ermittelt und zur Catastrirung gebracht werden;
3. daß bezüglich der Steuern vom persönlichen Verdienste, wo die Bestimmung des Einkommens nach Classen erfolgt, überall die dem Gesetze entsprechenden Classen in Anwendung kommen, und wo Erklärungen eingereicht werden müssen, diese bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit sorgfältig geprüft, ungenügende Angaben berichtigt und verschwiegene Einkommenstheile ermittelt werden;
4. daß, wo das Einkommen aus dem persönlichen Verdienste mit durch die Zahl der Hilfspersonen bestimmt wird, diese in sicherer Weise ermittelt, und darnach der Ansatz im Cataster bestimmt wird;
5. daß das steuerbare Gesammteinkommen jedes Steuerpflichtigen genau nach den Vorschriften des Gesetzes berechnet und für die wachsende Einkommenssteuer der richtige Procentsatz angewendet werde;
6. daß Steuerbefreiungen oder Minderungen, wo solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung begründet erfunden werden.

Art. 13.

Zum Behufe einer gleichmäßigen Bestimmung der Betriebscapitalien größerer Fabrikanlagen sind entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige durch die Steuerdirection zu ernennen, deren Gutachten, so weit es die Fabriken eines Ortes betrifft, dem Schatzungsrathe des letztern zuzustellen sind.

Art. 14.

Hält der Schatzungsrath die Angaben des Steuerpflichtigen für zu gering und unvollständig, so

ſetzt er den Steuerpflichtigen, der auf ergehende Einladung verbunden iſt, perſönlich zu erſcheinen oder ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, hievon in Kenntniß, und fordert denſelben zu genaueren Angaben auf, unter Vorhalt derjenigen Thatſachen, durch welche der Schatzungsrath einen höhern Anſatz für begründet erachtet.

Findet auf dieſem Wege eine Vereinigung über den in das Cataſter aufzunehmenden Anſatz nicht ſtatt, ſo kann beim Widerſpruch des Steuerpflichtigen eine Erhöhung des von dem Letzteren zugeſtandenen Anſatzes nur dann und nur in ſo weit durch den Schatzungsrath beſchloſſen werden, als dieſer durch erhobene zuverläſſige Nachweiſe oder offenkundige Thatſachen in den Stand geſetzt iſt, die Angaben des Steuerpflichtigen zu berichtigen.

Der Schatzungsrath iſt, wo Zweifel über die Höhe des gewerblichen Betriebscapitals beſtehen, zu dem Ende befugt, eine Abſchätzung durch verpflichtete Sachverſtändige anzuordnen. Er kann ebenſo über die Anzahl der von einem Steuerpflichtigen beſchäftigten Hilfsperſonen Erhebungen anordnen, auch über das ſtändige und unſtändige perſönliche Einkommen, ſo wie über — der Capitalſteuer unterworfene, Vermögenstheile Staats- Gemeinde- und Stiftungsbehörden u. ſ. w. um Auskunft erſuchen und Zeugen vernehmen.

Art. 15.

Der Schatzungsrath iſt verpflichtet, Alles, was ihm beim Vollzuge ſeines Auftrags über die Vermögensverhältniſſe der Einwohner zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen in den Art. 8 und 10 zur Mitwirkung berufenen Perſonen.

Die ſchriftlichen und die mündlich zu Protocoll gegebenen Erklärungen über das zins- und rententragende Vermögen, ſo wie über das Einkommen aus dem perſönlichen Verdienſte und über das Geſammteinkommen ſind nach davon gemachtem Gebrauche an die Theilungsbehörde abzuliefern.

Dieſe iſt verbunden, bei Verlaſſenſchaftsaufnahmen und Erbtheilungen je von den bezüglichen Erklärungen Einſicht zu nehmen. Ergibt ſich hierbei oder bei einem andern Anlaſſe Verdacht gegen die Richtigkeit der Erklärung, ſo iſt dem Schatzungsrathe hievon Mittheilung zu machen, welcher die Unterſuchung und die Nachholung der früher zu wenig entrichteten Steuern veranlaßt.

Art. 16.

Der Schatzungsrath verſammelt ſich zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuſchreibens, ſo wie auf die in den beſondern Geſetzen etwa beſtimmten Termine, um die eingekommenen Angaben der Steuerpflichtigen zu prüfen, und die in das Cataſter aufzunehmenden Anſätze zu beſtimmen.

Er hat ferner das Cataſter des vorangegangenen Jahres genau zu durchgehen; Steuerpflichtige welche weder im letztjährigen Cataſter enthalten ſind, noch ſich bis zum Schluſſe des Ab- und Zuſchreibens angemeldet haben, vorrufen zu laſſen und ihre Cataſtrirung zu bewirken; eben ſo wenn nach den ihm vorliegenden Nachrichten die Erhöhung des Cataſtereintrags eines bereits darin enthaltenen Steuerpflichtigen begründet erſcheint.

Art. 17.

Erhöhungen in der Steueranlage eines Steuerpflichtigen, welche der Schatzungsrath gegen deſſen Angabe beſchließt, ſind demſelben durch den Steuerperäquator ohne Verzug eröffnen zu laſſen.

Art. 18.

Die Steuercataſter ſind nach der erſten Entſcheidung des Schatzungsrathes durch den Steuerperäquator aufzuſtellen und 14 Tage lang zu Jedermanns Einſicht öffentlich aufzulegen.

Werden Irrthümer und Berichtigungen bei dieſem Anlaſſe dem Schatzungsrathe angezeigt, ſo hat dieſer nach alsbaldiger Unterſuchung von kurzer Hand die entſprechende Verbeſſerung eintreten zu laſſen.

Art. 19.

Wer ſich durch den Ausſpruch des Schatzungsrathes — ſei es in Beziehung auf die ihm ſelbſt, ſei es in Beziehung auf die einem Dritten angeſetzten Beträge — beſchwert findet, dem ſteht die Berufung an das Steuerſchwurgericht des Bezirkes offen.

Die Beſchwerde muß binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung bei dem Vorſitzenden des Schatzungsrathes ausgeführt werden.

Als Tag der Eröffnung gilt, ſo fern dem Steuerpflichtigen nicht eine ſchriftliche Fertigung zugegangen iſt, der letzte Tag der im Art. 18 bezeichneten Friſt.

Die Beſchwerdeſchrift iſt dem Schatzungsrathe zu übergeben und von dieſem mit der Rechtfertigung ſeiner Entſcheidung an das Steuerſchwurgericht einzuſenden.

Werden die oben beſtimmten Termine verſäumt, ſo iſt die Beſchwerde für dieſes Jahr verfallen und kann erſt im nächſten Jahre vorgebracht werden.

Art. 20.

Das Recht der Berufung an das Steuerſchwurgericht ſteht eben ſo dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars zu.

Art. 21.

Beträgt der Steuerunterſchied, um welchen die Steuerſchuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung vermindert, beziehungsweiſe erhöht werden ſoll, weniger als fünf Procent des nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes berechneten Steuerbetrages, ſo findet eine Berufung an das Steuerſchwurgericht nicht ſtatt und die Steuer wird in ſolchem Falle nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes erhoben und berechnet.

Eben ſo findet eine Berufung an das Steuerſchwurgericht nicht ſtatt, wenn der angefochtene Steuerunterſchied zwar fünf oder mehr Procent der, nach dem Ausſpruche des Schatzungsrathes berechneten, Steuerſchuldigkeit beträgt, im Ganzen aber den Betrag von einem Gulden für's Jahr nicht überſteigt.

Art. 22.

Zur Entſcheidung der ſtreitigen Steuerfragen wird je für einen Bezirk von 30 bis 60,000 Seelen ein Steuerſchwurgericht beſtellt, welches unter dem Vorſitze des Oberamtmannes, in deſſen Bezirk die Sitzung ſtatt hat, aus elf Geſchworenen und fünf Erſatzmännern beſteht.

Jeder Steuerſchwurgerichtsbezirk theilt ſich in ſechsunddreißig, nach der Seelenzahl möglichſt gleiche Diſtricte, von denen jeder einen Geſchworenen wählt.

Aus der Zahl dieſer 36 Geſchworenen wird nach Art. 28 für jede Sitzung das Steuerſchwurgericht gebildet.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Wege der Verordnung feſtgeſetzt.

Art. 23.

Wahlberechtigt iſt jeder volljährige Staatsbürger, welcher ſeinen Wohnſitz im Oberamtsbezirke hat und nach dem Cataſter ſeines Wohnortes irgend eine directe Steuer entrichtet.

Wählbar iſt jeder Staatsbürger, welcher ſeinen Wohnſitz im Wahldiſtricte hat, über 30 Jahre alt iſt und an directen Steuern mindeſtens 20 fl. jährlich entrichtet.

Ausgeſchloſſen von der Wählbarkeit ſind:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche eine Zucht- und Correctionshausſtrafe erſtanden haben.

Art. 24.

Der Gewählte hat die Verpflichtung, die auf ihn gefallene Ernennung zum Geſchworenen anzunehmen.

Ueber Entſchuldigungsgründe erkennt das Oberamt nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde.

Der die Annahme der Wahl Verweigernde verfällt in eine, in die Armencaſſe ſeiner Gemeinde zu zahlende Strafe von 25 bis 50 fl. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ohne gültige Gründe austritt.

Die Wahl geſchieht auf ſechs Jahre, nach deren Ablauf eine Geſammterneuerung eintritt.

Die Austretenden ſind wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, die Wahl wieder anzunehmen, wenn ſie ſchon ſechs Jahre das Amt eines Geſchworenen bekleidet hatten.

Art. 25.

Geht während der Dienſtzeit einer der 36 Geſchworenen durch Tod oder in anderer Weiſe ab, ſo wird an ſeine Stelle für die noch übrige Dienſtzeit durch ſeinen Diſtrict eine neue Wahl vorgenommen.

Art. 26.

Die Geſchworenen können während der Dienſtzeit von der Steuerdirection nach Vernehmung des Oberamtes und der Obereinnehmerei (des Hauptſteueramtes) auf Antrag des Steuerſchwurgerichtes wegen erwieſener Dienſtunfähigkeit und jeder die öffentliche Achtung entziehenden Strafe entlaſſen werden.

Art. 27.

Das Steuerſchwurgericht verſammelt ſich ordentlicher Weiſe nach jedem Steuer-Ab- und Zuſchreiben, kann aber auch außerordentlicher Weiſe auf den Antrag der Finanzbehörde berufen werden.

Die Steuerdirection bestimmt jeweils den Ort, wo die Sitzung des Steuerschwurgerichtes abzuhalten ist. Sie hat hiebei vorzüglich auf den Oberamtsbezirk, aus welchem die meisten Berufungen vorliegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 28.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Sitzung des Steuerschwurgerichtes stattfindet, beruft aus der Zahl der nach Art. 22 gewählten 36 Geschworenen nach vorgängiger Verabredung mit den übrigen Oberämtern des Schwurgerichtsbezirkes und nach vorherigem Benehmen mit der Finanzbehörde 11 Geschworene und 5 Ersatzmänner, wobei möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Geschworene und Ersatzmänner aus den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen und aus den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtsbezirkes genommen werden.

Art. 29.

Die Steuerdirection ernennt für jeden Oberamtsbezirk einen Vertreter der Staatscasse, welcher den Sitzungen des Schwurgerichtes anzuwohnen befugt ist.

Art. 30.

Das Oberamt, in dessen Bezirke die Sitzung stattfindet, veranlaßt den Zusammentritt des Schwurgerichtes und sorgt für die rechtzeitige Vorladung der Betheiligten und des Vertreters der Staatscasse. Der Oberamtsvorstand leitet die Verhandlung und eröffnet die Beschlüsse, hat jedoch keine entscheidende Stimme.

Art. 31.

Sowohl die Geschworenen als die Ersatzmänner werden unmittelbar vor der Sitzung auf die gewissenhafte und unparteiische Entscheidung der an sie gestellt werdenden Fragen beeidigt.

Der schon einmal in dieser Weise Beeidigte bedarf bei einer spätern Sitzung keiner Beeidigung mehr.

Art. 32.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscasse hat das Recht, aus dem versammelten Schwurgericht zwei Geschworene ohne Angabe eines Grundes auszuscheiden, in welchem Falle die Ersatzmänner nachrücken. Demjenigen, über dessen Berufung entschieden werden soll, ist gestattet, vor dem Steuerschwurgerichte seine Berufung mündlich auszuführen, neue Nachweise beizubringen und Zeugen beizuziehen.

Der Beizug von Anwälten ist unzulässig.

Art. 33.

Die Sitzungen des Steuerschwurgerichts sind geheim, die Verhandlungen mündlich. Für die Entscheidung ist eine Gebühr von 1 fl. bis 20 fl., je nach der Dauer der Verhandlung und Berathung, anzusetzen.

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Vertreter der Staatscaſſe iſt gleich dem Vorſitzenden und den Geſchworenen befugt, an den Gegner und deſſen Zeugen Fragen zu ſtellen, und kann verlangen, daß Fragen, deren Entſcheidung ihm für einen vorliegenden Fall von Einfluß ſcheinen, den Geſchworenen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Jeder derſelben iſt ferner befugt, den Steuerperäquator zur Auskunftsertheilung und Vorlage der von ihm geſammelten Angaben, ſo wie auch Zeugen beizuziehen. Nach geſchloſſener Verhandlung treten ſowohl der Vertreter der Staatscaſſe und der Steuerperäquator nebſt den Zeugen, als der Steuerpflichtige und ſeine Begleiter ab.

Art. 34.

Die Mitglieder des Steuerſchwurgerichtes ſind verpflichtet, Alles was ihnen bei Ausübung ihres Amtes über die Vermögensverhältniſſe der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten. Gleiche Verpflichtung haben die übrigen, zur Mitwirkung berufenen Perſonen.

Art. 35.

Das Schwurgericht entſcheidet nach abſoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorſitzenden an die Geſchworenen zu ſtellenden Fragen ſollen beſtimmt und ſo abgefaßt ſein, daß ſie nur mit ja oder nein zu beantworten ſind.

Sind bezüglich des Anſchlags, mit welchem ein Steuerpflichtiger in das Cataſter aufgenommen werden ſoll, mehr als zwei Anträge geſtellt, ſo wird über den beantragten höchſten Satz zuerſt, dann über den nächſtfolgenden u. ſ. w. abgeſtimmt.

Erhält keiner der Vorſchläge die abſolute Mehrheit, ſo werden die Stimmen für den höchſten Steuerſatz zu den von den übrigen Geſchworenen für den nächſt niedern Steuerſatz abgegebenen Stimmen u. ſ. f. zugezählt, bis ſich für einen Steuerſatz eine abſolute Mehrheit ergibt.

Erachtet der Vorſitzende den Ausſpruch der Geſchworenen für ungenügend (unvollſtändig oder unklar), ſo kann er die Geſchworenen nöthigenfalls unter Veränderung der Fragſtellung über denſelben Punkt zur nochmaligen Erwägung auffordern.

Das Erkenntniß hat ſich zugleich über die Verbindlichkeit zur Tragung der Koſten auszuſprechen. Es kommen in dieſer Beziehung die Beſtimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung §§. 168—170 zur Anwendung.

Nach erfolgter Entſcheidung werden zu deren Verkündung die Abgetretenen wieder hereingerufen.

Das Protocoll wird von einem Oberamtsactuar geführt. Es enthält neben kurzer Bezeichnung des Falles nur die geſtellten Fragen und deren Beantwortung durch die Geſchworenen ohne Entſcheidungsgründe.

Art. 36.

Gegen die Entſcheidung des Steuerſchwurgerichtes iſt kein Rechtsmittel zuläſſig.

Art. 37.

Die Thätigkeit des Schatzungsrathes und des Steuerschwurgerichtes erstreckt sich auf die aus dem Cataster über die Gewerbsteuer und Classensteuer, Capitalsteuer und über die wachsende Einkommensteuer sich ergebenden, und auf solche Fragen, welche durch andere specielle Gesetze ihnen zugewiesen werden.

Die Bestimmung der Gewerbsteuerordnung über die in jedem Orte zu bildende Gewerbsteuerdeputation und der §. 7 des Classensteuergesetzes vom 31. October 1820 sind hierdurch aufgehoben.

Hiermit treten zugleich auch die in der Gewerbsteuerordnung und dem Classensteuergesetze enthaltenen Vorschriften über Beschwerden gegen den Steueransatz außer Wirksamkeit.

Art. 38.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. XLVI. 239

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 11. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des Innern: Die Vorarbeiten für die Conſcription für das Jahr 1849 betreffend. Bekanntmachungen deſſelben Miniſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim betreffend. Die Genehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Unterbalbingen betreffend. Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung vom 26. v. M. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Bürgermeiſter Fiſchler in Möhringen, in Anerkennung ſeines muthigen und pflichttreuen Benehmens zur Zeit der ſtattgehabten aufrühreriſchen Bewegungen, ſo wie ſeiner muſterhaften Amtsführung überhaupt, die große goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung von demſelben Tage dem Gemeinderathe Caſpar Müller in Möhringen, in Anerkennung ſeiner der dortigen Gemeinde ſeit ſechsundvierzig Jahren geleiſteten erſprießlichen Dienſte, ſo wie wegen ſeines ſteten Wirkens für Geſetz und Ordnung, die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung vom 26. Juni den Kammerjunker Friedrich Guſtav Freiherrn von Stein zu Barchfeld und Liebenſtein dahier zum Kammerherrn gnädigſt zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelst allerhöchster Staatsministerial-Entschließungen

unter dem 30. Juni

allergnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrevisor Peter Mainhard zu Adelsheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Petersthal, Amts Oberkirch, dem Pfarrer Andreas Görlacher zu Furtwangen;

die katholiſche Pfarrei Lenzkirch, Amts Neuſtadt, dem Pfarrer Joſeph Günter in Hubertshofen,

die katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Reichlin in Neuſtadt,

die katholiſche Pfarrei Neckarhauſen, Amts Ladenburg, dem Pfarrcuraten und Religionslehrer Philipp Bauer in Mannheim,

die katholiſche Pfarrei Radolphzell dem Pfarrer Schaafheitlin in Schienen und

die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Martin in Hohenthengen

zu übertragen;

unter dem 3. Juli

den Aſſeſſor Fackler bei dem Bezirksamte Villingen aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1849 betreffend.)

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1849 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badner, welche vom 1. Januar bis zum 31. December 1848 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu laſſen, ſofort am 15. Auguſt dieſes Jahres ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſte gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle ſie das Loos zum Militärdienſte trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebener Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 3. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten B. Friedmann in Mannheim betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Bernhard Friedmann in Mannheim wurde durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 10093, das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen verliehen.

Carlsruhe, den 17. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. K. Wielandt.

(Die Genehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Unterbaldingen betreffend.)

Die ledige Anna Maria Wiehl zu Unterbaldingen hat zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt durch letztwillige Anordnung fünfzig Gulden geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juni 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

(Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend).

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 27. Juni d. J.

Der von Seiten der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentation des Pfarrers Rückert in Altheim, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Königheim, Bezirksamts Tauberbiſchofsheim,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

(Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.)

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen zweiten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der zehnten Ziehung am 30. Juni 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1848 gezogenen 20 Serien.

141. 215. 520. 924. 1036. 1136. 1725. 1915. 2013. 2825. 3021. 3112. 3205. 3583. 4963. 5787. 6013. 6230. 7247. 7972.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
7001	42	7017	70	7033	42	7049	42	**10715**	**1000**	10731	42
7002	70	7018	70	7034	70	7050	42	10716	70	10732	70
7003	42	7019	42	7035	70	10701	42	10717	70	10733	70
7004	70	7020	42	7036	42	10702	42	10718	70	10734	70
7005	70	7021	70	7037	70	10703	42	10719	42	10735	42
7006	70	7022	70	7038	42	10704	70	10720	70	10736	70
7007	42	7023	42	7039	70	10705	70	10721	70	10737	42
7008	42	7024	42	7040	42	10706	70	10722	70	10738	42
7009	42	7025	70	7041	42	10707	70	10723	42	10739	70
7010	70	7026	42	7042	70	10708	42	10724	70	10740	42
7011	70	7027	70	7043	42	10709	70	10725	70	10741	70
7012	70	7028	70	7044	42	10710	70	10726	70	10742	42
7013	42	7029	42	7045	70	10711	70	10727	70	10743	70
7014	42	7030	42	7046	42	10712	42	10728	70	10744	42
7015	70	7031	42	7047	42	10713	70	10729	70	10745	42
7016	70	7032	70	7048	42	10714	42	10730	70	10746	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
10747	42	46151	42	51755	70	56759	42	86213	70	95717	70
10748	42	46152	70	51756	42	56760	42	86214	70	95718	42
10749	42	46153	42	51757	42	**56761**	**1000**	86215	42	95719	42
10750	42	46154	70	51758	42	56762	70	86216	70	95720	70
25951	70	46155	42	51759	42	**56763**	**1000**	86217	70	95721	70
25952	42	46156	70	**51760**	**1000**	56764	70	86218	70	95722	42
25953	70	46157	70	51761	70	56765	42	86219	42	95723	42
25954	42	46158	70	51762	42	56766	70	86220	70	95724	42
25955	42	46159	70	51763	42	56767	70	86221	70	95725	42
25956	70	46160	42	51764	42	56768	70	86222	42	95726	42
25957	70	46161	70	51765	70	56769	42	86223	70	95727	70
25958	70	46162	42	51766	70	56770	70	86224	70	95728	42
25959	42	46163	42	51767	70	**56771**	**1000**	86225	42	95729	42
25960	42	46164	70	51768	70	56772	42	86226	42	95730	42
25961	42	46165	42	51769	42	56773	42	86227	70	95731	70
25962	70	46166	70	51770	70	56774	70	86228	42	95732	70
25963	70	46167	70	51771	70	56775	70	86229	70	95733	42
25964	70	46168	70	51772	70	56776	42	86230	42	95734	70
25965	70	46169	70	51773	42	56777	70	86231	70	95735	42
25966	42	46170	42	51774	70	56778	42	**86232**	**1000**	95736	70
25967	42	46171	70	51775	70	56779	70	86233	42	95737	42
25968	70	46172	70	51776	42	**56780**	**1000**	86234	42	95738	42
25969	70	46173	42	51777	42	56781	42	86235	42	95739	42
25970	70	46174	42	51778	42	**56782**	**1000**	86236	70	95740	42
25971	70	46175	70	51779	70	56783	70	86237	70	95741	42
25972	42	46176	70	51780	42	56784	70	86238	70	95742	42
25973	70	46177	42	51781	70	56785	42	86239	70	95743	42
25974	70	46178	42	51782	42	56786	42	86240	42	95744	70
25975	42	46179	70	51783	42	56787	70	**86241**	**1000**	95745	70
25976	42	46180	70	51784	42	56788	70	**86242**	**1000**	95746	42
25977	42	46181	70	51785	70	56789	70	86243	42	95747	42
25978	42	46182	42	51786	42	56790	70	86244	42	95748	42
25979	42	46183	42	51787	70	56791	42	86245	70	95749	70
25980	42	46184	42	51788	42	56792	42	86246	70	95750	70
25981	42	46185	70	51789	42	56793	42	86247	42	100601	42
25982	42	46186	70	51790	42	56794	70	86248	42	100602	70
25983	42	46187	70	51791	42	56795	42	86249	42	100603	70
25984	70	46188	70	51792	70	56796	70	86250	42	100604	70
25985	42	46189	70	51793	42	56797	70	95701	70	100605	42
25986	42	46190	42	51794	42	56798	70	95702	70	100606	42
25987	42	46191	42	51795	42	56799	70	95703	42	100607	42
25988	42	46192	42	51796	70	56800	70	95704	42	100608	42
25989	42	46193	70	51797	70	86201	42	95705	70	100609	42
25990	42	46194	42	51798	70	86202	42	95706	70	100610	70
25991	42	46195	42	51799	70	86203	70	95707	42	100611	42
25992	42	46196	42	51800	70	86204	70	95708	42	100612	70
25993	42	46197	70	56751	70	86205	70	95709	70	100613	42
25994	42	46198	70	56752	42	86206	42	95710	42	100614	70
25995	42	46199	42	56753	42	86207	70	95711	70	100615	70
25996	70	46200	42	56754	42	86208	42	95712	70	100616	42
25997	70	51751	42	56755	70	86209	70	95713	70	100617	70
25998	70	51752	70	56756	42	86210	42	95714	70	100618	42
25999	70	51753	70	56757	70	86211	70	95715	42	100619	70
26000	70	51754	70	56758	42	86212	42	95716	70	100620	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
100621	70	141225	42	**151029**	**1000**	155583	42	**160237**	**1000**	179141	70
100622	70	141226	42	151030	42	155584	70	160238	70	179142	42
100623	70	141227	42	151031	70	155585	42	160239	70	179143	70
100624	42	141228	70	151032	42	155586	70	160240	70	179144	42
100625	42	141229	70	151033	70	155587	70	160241	42	179145	42
100626	70	141230	42	151034	42	155588	70	160242	70	179146	42
100627	42	141231	70	151035	70	155589	42	160243	70	179147	70
100628	70	141232	42	151036	42	155590	42	160244	70	179148	70
100629	70	141233	42	151037	70	155591	70	160245	42	179149	42
100630	42	141234	70	151038	70	155592	70	160246	42	179150	70
100631	42	141235	42	151039	70	155593	42	160247	42	248101	70
100632	70	141236	70	151040	70	155594	42	160248	42	248102	70
100633	70	141237	70	151041	42	155595	70	160249	70	248103	70
100634	42	141238	42	151042	70	155596	42	160250	70	248104	70
100635	70	141239	42	151043	70	155597	70	179101	70	248105	70
100636	42	141240	42	151044	70	155598	70	**179102**	**1000**	248106	42
100637	42	141241	70	151045	70	155599	42	179103	42	248107	70
100638	42	141242	70	151046	70	155600	70	179104	42	248108	70
100639	70	141243	42	151047	42	160201	42	179105	70	**248109**	**1000**
100640	42	141244	42	151048	42	160202	42	179106	42	248110	42
100641	70	141245	42	151049	42	160203	42	179107	70	248111	42
100642	42	141246	70	151050	70	160204	42	179108	70	248112	70
100643	70	141247	42	155551	42	160205	42	179109	42	248113	42
100644	42	141248	42	155552	70	160206	70	179110	42	248114	70
100645	70	141249	42	155553	70	160207	42	179111	70	248115	42
100646	42	141250	42	155554	42	160208	42	**179112**	**1000**	248116	42
100647	42	151001	70	155555	70	160209	42	179113	70	248117	42
100648	42	151002	42	155556	42	160210	42	179114	42	248118	70
100649	70	**151003**	**1000**	155557	70	160211	70	179115	42	248119	70
100650	70	151004	70	155558	70	**160212**	**1000**	179116	70	248120	70
141201	70	151005	42	155559	42	160213	42	179117	42	248121	42
141202	42	151006	42	155560	42	160214	42	179118	42	248122	70
141203	70	151007	70	155561	70	160215	70	179119	70	248123	70
141204	42	151008	42	155562	42	160216	42	179120	42	248124	42
141205	70	151009	42	155563	42	160217	70	179121	70	248125	42
141206	70	151010	42	155564	42	160218	70	179122	42	248126	42
141207	70	151011	42	155565	70	160219	42	179123	70	248127	70
141208	70	151012	42	155566	42	160220	42	179124	70	248128	42
141209	70	151013	42	155567	70	160221	70	179125	42	248129	42
141210	70	151014	70	155568	42	160222	42	179126	42	248130	42
141211	42	151015	42	155569	42	160223	42	179127	70	248131	70
141212	42	151016	70	155570	42	160224	70	179128	70	248132	70
141213	70	151017	70	155571	70	160225	42	179129	70	248133	42
141214	42	151018	42	155572	42	160226	70	179130	42	248134	70
141215	42	151019	70	155573	70	160227	42	179131	42	248135	70
141216	42	151020	70	155574	42	160228	70	179132	42	248136	42
141217	70	151021	70	155575	70	160229	70	179133	70	248137	70
141218	42	151022	42	155576	42	160230	70	179134	70	248138	70
141219	70	151023	42	155577	70	160231	42	179135	42	248139	42
141220	42	151024	42	155578	42	160232	42	179136	42	248140	42
141221	70	**151025**	**1000**	155579	70	160233	42	179137	42	248141	70
141222	42	151026	70	155580	70	160234	42	179138	70	248142	70
141223	42	151027	70	155581	70	160235	70	179139	42	248143	70
141224	42	151028	42	155582	70	160236	42	179140	70	248144	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
248145	70	289338	70	300631	70	311474	42	362317	70	398559	42
248146	70	289339	70	300632	70	311475	70	362318	70	398560	42
248147	42	289340	70	300633	42	311476	70	362319	42	398561	42
248148	42	289341	70	300634	70	311477	42	362320	42	398562	70
248149	42	289342	42	300635	42	311478	70	362321	42	398563	42
248150	42	289343	70	300636	42	311479	70	362322	42	398564	70
289301	70	289344	42	300637	42	311480	42	362323	42	398565	42
289302	42	289345	42	300638	42	311481	42	362324	70	398566	70
289303	70	289346	70	300639	70	311482	70	362325	42	398567	70
289304	42	289347	70	300640	42	311483	70	362326	42	398568	70
289305	70	289348	42	300641	70	311484	42	362327	42	398569	42
289306	42	289349	70	300642	70	311485	70	362328	42	398570	42
289307	70	289350	42	300643	42	311486	42	362329	42	398571	70
289308	70	300601	42	300644	42	311487	70	362330	42	398572	70
289309	70	300602	70	300645	42	311488	70	362331	42	398573	70
289310	42	300603	42	300646	42	311489	70	362332	70	398574	70
289311	70	300604	70	300647	70	311490	42	362333	42	398575	42
289312	42	300605	42	300648	70	311491	70	362334	70	398576	70
289313	42	300606	70	300649	70	311492	42	362335	70	398577	42
289314	70	300607	70	300650	42	311493	42	362336	42	398578	70
289315	42	300608	70	311451	70	311494	70	362337	70	398579	70
289316	70	300609	70	311452	42	311495	70	362338	42	398580	42
289317	70	300610	70	311453	70	311496	70	362339	42	398581	42
289318	70	300611	70	311454	70	311497	70	362340	42	398582	42
289319	70	300612	42	311455	42	311498	70	362341	42	398583	42
289320	70	300613	70	311456	42	311499	42	362342	70	398584	42
289321	70	300614	42	311457	70	311500	70	362343	42	398585	42
289322	70	300615	70	**311458**	**1000**	362301	42	362344	70	**398586**	**1000**
289323	70	300616	70	311459	70	362302	42	362345	70	398587	42
289324	70	300617	70	311460	42	362303	42	362346	70	398588	42
289325	42	300618	42	311461	42	362304	42	362347	70	398589	42
289326	42	300619	70	311462	42	362305	70	362348	42	398590	42
289327	42	300620	70	311463	42	362306	42	362349	70	398591	42
289328	42	300621	42	311464	42	362307	70	362350	42	398592	70
289329	70	300622	70	311465	70	362308	70	398551	42	398593	70
289330	70	300623	42	311466	70	362309	42	398552	70	398594	42
289331	42	300624	42	311467	42	362310	42	398553	42	398595	42
289332	42	300625	70	311468	42	362311	70	398554	42	398596	70
289333	42	300626	42	311469	70	362312	42	398555	70	398597	42
289334	42	300627	42	311470	70	362313	70	398556	70	398598	42
289335	70	300628	42	311471	42	362314	42	398557	70	398599	70
289336	42	300629	70	311472	42	362315	42	398558	70	398600	42
289337	70	300630	42	311473	70	362316	42				

Liſte

der aus den früheren

acht Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	699	34950	VII.	42	1339	66904	II.	42	2494	124695	III.	42
300	14984	„	42	755	37708	VI.	42	1409	70414	III.	250	2529	126401	II.	70
„	14989	„	42	„	37709	„	70	1530	76466	VII.	50	„	126402	„	42
313	15601	IV.	70	„	37711	„	70	„	76496	„	42	„	126403	„	70
„	15602	„	42	„	37718	„	42	1561	78004	VIII.	70	„	126404	„	70
„	15604	„	70	773	38615	„	70	„	78011	„	42	2585	129242	„	42
„	15626	„	70	„	38616	„	70	„	78012	„	70	„	129243	„	42
„	15632	„	42	„	38617	„	42	„	78013	„	42	„	129244	„	70
403	20111	III.	42	„	38618	„	42	1567	78312	VII.	42	„	129245	„	70
„	20129	„	42	„	38619	„	42	„	78344	„	42	„	129246	„	42
„	20130	„	42	„	38620	„	42	1576	78751	„	42	„	129247	„	70
424	21193	„	42	„	38624	„	42	„	78776	„	42	„	129248	„	70
469	23406	IV.	42	797	39809	V.	42	1755	87709	„	42	„	129249	„	70
„	23414	„	42	„	39811	„	42	„	87710	„	42	„	129250	„	42
„	23428	„	42	„	39816	„	42	„	87711	„	42	2615	130733	V.	42
485	24228	I.	42	„	39817	„	42	„	87741	„	42	2667	133313	VII.	50
537	26849	IV.	70	„	39818	„	50	„	87742	„	42	„	133314	„	42
562	28051	II.	70	„	39819	„	42	1820	90951	VIII.	70	„	133315	„	42
„	28052	„	42	925	46216	III.	42	„	90958	„	42	„	133334	„	42
„	28053	„	42	„	46218	„	50	„	90964	„	42	„	133337	„	42
„	28097	„	42	„	46221	„	50	„	90990	„	70	2701	135008	III.	42
573	28608	VI.	42	985	49246	VI.	42	2127	106320	„	70	„	135015	„	42
„	28609	„	42	„	49247	„	42	„	106346	„	42	„	135023	„	42
„	28610	„	42	„	49248	„	70	2188	109354	VII.	42	„	135024	„	42
„	28611	„	42	1047	52301	V.	42	„	109355	„	42	„	135025	„	42
„	28612	„	70	„	52302	„	42	„	109382	„	50	„	135026	„	42
„	28627	„	70	„	52303	„	42	„	109387	„	42	„	135027	„	42
„	28630	„	70	„	52304	„	50	„	109390	„	50	„	135028	„	42
„	28631	„	42	„	52305	„	42	„	109392	„	42	„	135029	„	42
„	28632	„	70	„	52306	„	50	2232	111578	III.	42	„	135030	„	50
„	28633	„	42	„	52307	„	42	„	111579	„	42	2739	136924	V.	42
„	28634	„	42	„	52308	„	42	„	111580	„	42	2741	137169	„	42
659	32908	V.	42	1109	55436	„	42	2422	121083	VII.	42	„	137170	„	50
699	34906	VII.	42	1119	55931	II.	70	„	121084	„	42	2801	140024	VIII.	42
„	34907	„	42	1286	64300	III.	42	„	121088	„	50	„	140026	„	70
„	34908	„	42	1339	66903	II.	42	„	121094	„	42	„	140027	„	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
2801	140028	VIII.	70	3388	169100	V.	42	5782	289051	I.	42	6760	337984	VI.	42
„	140030	„	70	3419	170902	VII.	50	„	289052	„	42	„	337985	„	70
„	140031	„	70	„	170903	„	42	„	289053	„	42	7104	355190	IV.	42
2841	142004	„	1000	„	170905	„	42	„	289054	„	42	7107	355325	III.	42
„	142005	„	70	„	170906	„	42	„	289055	„	42	7267	363142	VII.	42
„	142006	„	70	„	170907	„	42	„	289056	„	42	„	363146	„	42
„	142018	„	42	3473	173601	„	42	„	289057	„	42	„	363147	„	42
„	142020	„	70	„	173607	„	42	„	289058	„	1000	7281	364002	VI.	70
„	142021	„	42	„	173624	„	42	„	289059	„	50	„	364003	„	42
„	142024	„	42	„	173625	„	42	6043	302138	VII.	42	„	364007	„	70
2878	143896	VI.	42	„	173641	„	42	6116	305756	„	42	„	364011	„	70
„	143897	„	42	„	173648	„	42	„	305762	„	42	„	364017	„	70
2988	149387	III.	42	3580	178971	VI.	70	„	305766	„	42	„	364019	„	42
„	149388	„	42	„	178983	„	70	„	305768	„	42	„	364022	„	42
„	149389	„	42	3649	182404	III.	42	„	305776	„	42	„	364048	„	42
„	149390	„	42	3745	187211	VIII.	70	„	305777	„	42	7299	364937	VII.	50
„	149391	„	50	3780	188971	III.	42	„	305778	„	42	7330	366451	III.	42
„	149392	„	42	3989	199405	VII.	42	„	305779	„	42	„	366452	„	42
„	149393	„	42	„	199413	„	42	„	305780	„	50	„	366453	„	50
„	149394	„	42	„	199414	„	42	„	305781	„	42	„	366454	„	42
„	149395	„	42	„	199437	„	42	„	305782	„	42	„	366455	„	42
„	149396	„	50	„	199443	„	42	„	305783	„	42	„	366456	„	50
3108	155351	VII.	42	„	199446	„	42	„	305784	„	50	„	366457	„	42
„	155352	„	42	4017	200846	V.	42	„	305785	„	42	„	366458	„	42
„	155353	„	42	4157	207846	„	42	„	305786	„	42	7438	371898	V.	42
„	155354	„	42	4424	221171	VIII.	42	„	305787	„	42	7638	381855	VII.	50
„	155355	„	42	„	221172	„	70	„	305788	„	42	„	381856	„	42
„	155356	„	42	„	221177	„	70	„	305789	„	50	„	381857	„	42
„	155357	„	42	„	221198	„	42	„	305790	„	42	„	381858	„	42
„	155358	„	42	4462	223088	VII.	50	„	305791	„	1000	„	381859	„	42
„	155359	„	42	„	223095	„	42	„	305792	„	42	„	381860	„	42
„	155360	„	42	„	223096	„	42	„	305793	„	42	„	381880	„	42
„	155361	„	42	4524	226171	V.	42	„	305794	„	42	7710	385484	IV.	70
„	155369	„	42	„	226181	„	42	„	305795	„	42	„	385485	„	42
„	155371	„	42	4568	228351	VII.	42	„	305796	„	42	7730	386463	VIII.	42
3280	163954	II.	42	„	228352	„	50	„	305797	„	42	„	386461	„	42
„	163957	„	70	„	228353	„	42	„	305798	„	42	„	386471	„	70
3282	164097	V.	42	„	228354	„	42	„	305799	„	42	„	†386481	„	†70
3345	167204	VIII.	42	4707	235311	I.	42	„	305800	„	42	„	386482	„	42
„	167217	„	42	4748	237385	V.	42	6135	306750	„	42	„	386491	„	42
„	167218	„	70	4849	242408	III.	42	6408	320381	V.	42	„	386494	„	42
„	167219	„	70	5270	263451	V.	42	„	320382	„	42	„	386500	„	70
„	167220	„	42	„	263452	„	42	„	320383	„	42	7811	390523	„	42
„	167235	„	70	„	263453	„	42	6515	325733	VIII.	70	„	390525	„	42
„	167237	„	70	„	263498	„	42	„	325734	„	42	„	390530	„	70
„	167238	„	1000	„	263499	„	42	„	325735	„	70	„	390547	„	70
„	167239	„	42	5310	265152	III.	42	„	325737	„	42	„	390548	„	42
3347	167330	V.	42	„	265459	„	42	„	325740	„	42	„	390549	„	70
3388	169351	„	42	5670	283490	VII.	50	„	325741	„	42	7828	391392	V.	42
„	169381	„	42	„	283495	„	42	6542	327055	VII.	50	„	391393	„	50
„	169398	„	42	„	283497	„	42	„	327060	„	42	„	391394	„	42
„	169399	„	42	„	283499	„	42	„	327063	„	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Mai d. J. ſoll in der Stadt Heidelberg, zur Aushilfe, ein evangeliſcher Stadtvicar mit einer Beſoldung von 600 Gulden, ohne Wohnung, angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zittel iſt die evangeliſche Pfarrei Bahlingen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlage von ſiebenhundert einundzwanzig Gulden, erledigt worden, worauf aber folgende, vom ernannt werdenden Pfarrer zu übernehmende Schulden haften, ſoweit ſie aus den Zwiſchengefällen nicht getilgt werden können.

a. an den oberländer Pfarrhilfsfond vorgeſchoſſene Kanalbau-Umlage pro 1838/44 fünfundfünfzig Gulden einundfünfzig Kreuzer
b. an denſelben desgleichen achtzehn Gulden ſechs Kreuzer

beides mit fünf Procent Zins vom Tage des Vorſchuſſes an.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Greißer auf die Pfarrei Seckenheim, Amts Schwetzingen, iſt die katholiſche Pfarrei Sandhofen, Amts Ladenburg, mit dem Einkommen von ſechshundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich nach Maasgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Verſetzung des Lehrers Stetter iſt am Lyceum zu Conſtanz eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einer Beſoldung von ſiebenhundert bis zu eintauſend Gulden, je nach den Anſprüchen des Betreffenden, erledigt worden.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Den 4. Juni d. J.

der Bezirks-Ingenieur Wippermann in Lahr.

Nr. XLVII. 249

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 14. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Den Vollzug des Geſetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsſtand für hochverrätheriſche Handlungen betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung für den 20. Wahlbezirk betreffend.

Berichtigung von Druckfehlern.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 8. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Oberamtmann Hitz in Schönau in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Streicher in Lörrach zum Amtsvorſtande in Schönau zu ernennen;

den Profeſſor, Baurath Dr. Bader, ſeiner Functionen bei der polytechniſchen Schule, unter Vorbehalt anderweiter Verwendung, zu entheben, und

dem Baurathe Keller, unter Belaſſung ſeiner Stelle als Mitglied der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues, die Function eines Vorſtandes und erſten Lehrers an der Ingenieurſchule der polytechniſchen Schule zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die diesjährige Verſammlung der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in dieſem Jahre am 15. Juli bis Mitte Auguſt in Mainz verſammelt ſein wird.

Carlsruhe, den 26. Juni 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Kuhn.

Den Vollzug des Geſetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsſtand für hochverrätheriſche Handlungen betreffend.

In Erwägung, daß nach Art. 3 des Geſetzes vom 16. Mai d. J., den Gerichtsſtand für hochverrätheriſche Handlungen betreffend, das Hofgericht in Freiburg dieſe Verbrechen unter Zuziehung von Geſchworenen aburtheilen und wenn bei dem Schluſſe der Unterſuchung vorausſichtlich der den Ständen vorgelegte Entwurf über Einführung der Schwurgerichte noch nicht zur Geſetzeskraft gelangt iſt, für dieſe Aburtheilung der Geſetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt worden iſt, in Kraft treten ſoll;

in Erwägung, daß nach einer von dem Hofgerichte in Freiburg erſtatteten Anzeige in der Zeit, welche von jetzt an zur Bildung des Schwurgerichtes jedenfalls erforderlich iſt, Unterſuchungen geſchloſſen und zur öffentlichen Verhandlung reif ſein werden, daß aber nach der gegenwärtigen Lage der ſtändiſchen Verhandlungen ein definitives Geſetz vorausſichtlich bis dahin nicht erlaſſen iſt,

werden hiermit die beiden Abtheilungen (I. und II.) des am 13. Mai d. J. den Ständen vorgelegten Geſetzesentwurfes über Einführung der Schwurgerichte bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Juli 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

I. Entwurf.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hofgerichte urtheilen in Strafſachen in Verſammlungen von fünf Richtern und unter Zuziehung von zwölf Geſchworenen.

§. 2.

Alle drei Monate ſind Urtheilsſitzungen in Mannheim, Bruchſal, Freiburg und Conſtanz zu halten, in welchen alle in dem betreffenden Sprengel zur Unterſuchung gekommenen und zur Zuſtändigkeit des Hofgerichtes gehörigen ſpruchreifen Strafſachen abgeurtheilt werden.

Gleichwohl kann das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beſchluß ſeines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilsſitzungen an einem anderen Orte ſeines Sprengels oder in kürzeren Zwiſchenräumen abzuhalten ſeien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Strafunterſuchungen angemeſſen erſcheint.

§. 3.

Wenn an einem für hofgerichtliche Urtheilsſitzungen beſtimmten Orte (§. 2) kein Hofgericht ſeinen Sitz hat, ſo ernennt der Präſident des betreffenden Hofgerichtes aus der Mitte ſeines Collegiums einen Präſidenten und zwei Räthe, und beauftragt zwei Räthe benachbarter Bezirksgerichte, an der Bildung des Urtheilsſenats Antheil zu nehmen.

§. 4.

Zu dem Ehrenamte eines Geſchworenen ſind alle badiſchen Staatsbürger, welche das dreißigſte Lebensjahr erreicht haben und unter keine der Ausnahmen der §§. 5 und 6 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern ſie entweder:

1. das Amt eines Abgeordneten der Ständekammern, eines Bürgermeiſters oder Gemeinderathes bekleiden oder bekleidet haben;
2. oder in einer der vier Facultäten eine Staats- oder Doctorprüfung, oder eine Staatsprüfung als Notare, Architecten, Officiere, Ingenieure, Poſtaſpiranten, Forſtcandidaten, Apotheker oder Thierärzte mit Erfolg beſtanden haben;
   oder ohne dieſe Vorausſetzungen (Ziff. 1. 2.)
3. einen jährlichen Betrag an directen Staatsſteuern bezahlen, welcher
   a. für die Städte Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf . . . 45 fl.
   b. für die übrigen Städte von mehr als 3,000 Einwohnern auf . . . . . 30 fl.
   c. für Städte mit weniger Einwohnern oder Landgemeinden auf . . . . . 20 fl.

   feſtgeſetzt iſt.

§. 5.

Geſchworene können nicht ſein:

1. Entmündigte oder Mundtodte, ſo lange ſie nicht wieder in den Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte eingeſetzt ſind.

2. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitstrafe belegt wurden.
3. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 6.

Geschworene können ferner nicht werden:
1. Diejenigen, welche das siebzigste Lebensjahr erreicht haben.
2. Geistliche aller Confessionen.
3. Diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden.
4. Die Mitglieder des Staatsministeriums.

Die unter 2—4 genannten Personen sind nur so lange unfähig, als sie die Dienstwirklichkeit nicht abgelegt haben.

§. 7.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Diejenigen gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

§. 8.

Die Urliste (§. 7) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, innerhalb jener Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden. Der Recurs gegen dessen Entscheidung geht an das Amtsgericht. Derselbe ist binnen acht Tagen anzuzeigen und auszuführen, und hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Im Laufe des Monats November hat jeder Amtsrichter eine Anzahl Bürger, die in dem Bezirke am meisten bekannt sind, und darunter wenigstens vier Bürgermeister des Bezirkes um sich zu versammeln, um unter Berathung derselben aus der Urliste der Geschworenen die zum Amte von Geschworenen geeignetsten Personen auszuwählen, und zwar in der Weise, daß für je 500 Bewohner des Amtsgerichtsbezirkes ein Geschworener ausgelesen wird. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Bewohner des Gerichtsbezirkes durch 4 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Bewohnern, so wird ein weiterer Geschworener genommen; dagegen wird ein Ueberschuß von weniger als 250 außer Anschlag gelassen.

§. 10.

Der Amtsrichter läßt hierauf ein Verzeichniß der Geschworenen seines Gerichtsbezirkes anfertigen und sendet dasselbe an den Präsidenten des ihm vorgesetzten Hofgerichtes.

§. 11.

Der Präsident des Hofgerichtes läßt für jeden Sprengel (§. 2) die aus den betreffenden Bezirkslisten zusammenzustellende Kreisliste fertigen.

§. 12.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzungen werden von dem Präsidenten des Hofgerichtes in öffentlicher Sitzung des vollen Rathes, in Gegenwart des Staatsanwaltes und zweier beim Gerichte angestellten Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Nummern der in die Kreisliste eingetragenen Geschworenen für die bevorstehende Sitzung dreißig herausgezogen.

§. 13.

Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung (§. 12) werden auf gleiche Weise aus der Urliste über die an dem Sitzungsorte wohnenden Geschworenen acht Ersatzmänner gezogen.

§. 14.

Die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 12) können, wenn sie sich zu derselben einfinden, im Laufe des Jahres wider ihren Willen nicht noch einmal zu den Verrichtungen von Geschworenen angehalten werden.

§. 15.

Die erwählten Geschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

§. 16.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende (§. 17) Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne eine derartige Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von 25 — 100 Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 17.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 16), wenn er nachweist, entweder

1. daß ihm die Ladung nicht zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 18.

Ueber die Zulänglichkeit der Entſchuldigung entſcheidet der Gerichtshof und ſpricht, wenn ſolche ungenügend befunden wird, oder wenn der Geſchworene gar keine Entſchuldigung vorgebracht hat, die geſetzliche Strafe aus.

Gegen das Straferkenntniß iſt kein Recurs, ſondern nur eine Wiederherſtellungsbitte, nach Maaßgabe des §. 223 der Strafproceßordnung zuläſſig.

§. 19.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung beſtimmten Tage ſich nicht wenigſtens vierundzwanzig Geſchworene einfinden, ſo werden ſie auf dieſe Zahl dadurch ergänzt, daß die fehlenden aus den Erſatzmännern (§. 13), und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieſelben aus der Urne gezogen wurden.

§. 20.

Vor dem Beginne jeder Verhandlung werden ſämmtliche vorgeladenen Geſchworenen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, beziehungsweiſe des von letzteren bezeichneten oder nöthigenfalls von dem Gerichte für ihn ernannten Stellvertreters, aufgerufen und die Namen der Erſchienenen in eine Urne geworfen.

§. 21.

Der Staatsanwalt, ſo wie der Angeklagte, welch' Letzterem die Liſte der zur Sitzung entbotenen Geſchworenen mindeſtens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Verhandlung mitgetheilt wird, iſt berechtigt, je ſechs Geſchworene ohne Angabe von Gründen zu verwerfen. Nebſtdem können beide Theile nach Erſchöpfung ihres unbedingten Verwerfungsrechtes diejenigen Geſchworenen, welche nach §§. 20, 22, 24—26 der Strafproceßordnung zur Ausübung richterlicher Verrichtungen unfähig oder befangen erſcheinen, unter Angabe und Beſcheinigung der Gründe ablehnen.

§. 22.

Wenn durch dieſe Verwerfungen (§. 21) die Zahl der Geſchworenen in dem Maaße vermindert wird, daß ſolche die im §. 19 feſtgeſetzte Zahl nicht mehr erreicht, ſo muß ſie nach Vorſchrift jenes Paragraphen auf dieſe Zahl ergänzt werden.

§. 23.

Die Namen der Geſchworenen werden einzeln aus der Urne gezogen.

Bei jedem derſelben hat zuerſt der Staatsanwalt und ſodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geſchworenen annehme oder verwerfe.

Haben ſich ein oder mehrere Beſchädigte dem Strafverfahren angeſchloſſen, ſo haben ſie ihr Verwerfungsrecht gemeinſchaftlich mit dem Staatsanwalte, eben ſo mehrere Mitangeklagte daſſelbe gemeinſchaftlich untereinander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der unbedingten Verwerfungen vermehrt werden darf. Kommen ſie nicht über die Art der gemeinſchaftlichen Ausübung ihres Rechts überein, ſo wird die Reihenfolge, in welcher ſie ſolches jedesmal ausüben, durch das Loos beſtimmt.

§. 24.

Die Ziehung ist beendigt, sobald die nöthige Zahl von Geschworenen, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt wurde, aus der Urne gezogen sind.

§. 25.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der gewöhnlichen Zahl von Geschworenen noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen, und an der Stelle des einen oder andern Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten.

§. 26.

Nach vollendeter Bildung des Geschworenengerichts werden die Mitglieder desselben durch den Gerichtspräsidenten beeidigt. Sie schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit „sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungs- „Beweise gewissenhaft prüfen, und ihren Ausspruch nach Maaßgabe der vorliegenden Beweise „und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.“

§. 27.

Nach der Beeidigung eröffnet der Präsident die Verhandlungen nach Maaßgabe des §. 229 der Strafproceßordnung.

§. 28.

Die Geschworenen sind befugt, während des Laufs der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, auch vom Gerichtspräsidenten die Aufklärung von Punkten zu verlangen, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalls erheblich erscheinen.

§. 29.

Nach geschlossener Verhandlung eröffnet der Gerichtspräsident, nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe, die an die Geschworenen zu stellenden Fragen, welche sich jedenfalls über die strafbare That mit ihren Erschwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derselben, und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu erstrecken haben.

Sowohl die Geschworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, worüber der Gerichtshof sofort entscheidet.

§. 30.

Wenn die Fragen festgestellt sind, so werden sie den Geschworenen schriftlich eingehändigt, die sich sofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Die Geschworenen berathen unter Leitung des Obmanns über die gestellten Fragen. Haben sie Zweifel über deren Sinn, so begibt sich der Obmann mit den Geschworenen in das Sitzungszimmer zurück und verlangt von dem versammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweite Communicationen der Geſchworenen finden nicht ſtatt, und es iſt ohne beſondere Ermächtigung des Gerichtspräſidenten weder einem Geſchworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlaſſen, noch einem Dritten, ſich in daſſelbe zu begeben.

§. 31.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatſache, die als erſchwerender Umſtand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe und ob derſelbe zurechnungsfähig erſcheine, iſt nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindeſtens Zwei Drittel der Geſchworenen ſie bejahen.

§. 32.

Nach geſchloſſener Berathung ſtimmen die Geſchworenen mündlich ab. Der Obmann zählt die Stimmen, die ſich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach dieſem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja“ oder „nein“ geſchrieben.

Bei einer theilweiſen Bejahung einer Frage wird die Beſchränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. ja, aber ohne Vorbedacht).

Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geſchworenen unterſchrieben.

§. 33.

Die Geſchworenen begeben ſich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungsſaal und nehmen ihre Plätze ein.

Der Obmann lieſt, in Abweſenheit des aus dem Sitzungszimmer zu entfernenden Angeklagten, ſtehend und mit der Einleitung:

„Die Geſchworenen haben nach Pflicht und Gewiſſen die an ſie geſtellten Fragen beantwortet, wie folgt:“

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab.

Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräſidenten, welcher denſelben durch den Gerichtsſchreiber beglaubigen läßt. Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demſelben der Wahrſpruch der Geſchworenen durch den Gerichtsſchreiber vorgeleſen und der Ankläger durch den Gerichtspräſidenten aufgefordert, ſeinen Strafantrag zu ſtellen. Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger muß mit ſeinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präſident mit den Richtern in Berathung, um die geſetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausſpruch der Geſchworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht ſchuldig ſei, ſo verkündigt der Gerichtspräſident ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe ſofort deſſen Freiſprechung.

§. 34.

Findet das Gericht einen Anſtand bei der Beantwortung einzelner Fragen, ſo eröffnet der Gerichtspräſident dies den Geſchworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt iſt, und veranlaßt

ſie, ſich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und die nöthige Ergänzung eintreten zu laſſen.

§. 35.

Wenn das Gericht einſtimmig der Anſicht iſt, daß die Geſchworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für ſchuldig erkannt haben, ſo kann daſſelbe von der Erlaſſung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächſtfolgende Urtheilsſitzung zur wiederholten Verhandlung verweiſen.

Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geſchworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelaſſen werden.

§. 36.

Die unter Mitwirkung von Geſchworenen ergangenen Straferkenntniſſe können nur im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde angefochten werden.

Das Rechtsmittel iſt nur ſtatthaft:

1. Wenn das Urtheil nicht von dem zuſtändigen Richter ausgegangen iſt.
2. Wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung weſentliche Vorſchriften des Verfahrens (L.R.S. 6 k) verletzt ſind.
3. Wenn der erkennende Richter das Geſetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausſpruch der Geſchworenen feſtgeſtellten Thatſachen angewendet hat.

§. 37.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe des Hofgerichts geht an das Oberhofgericht, und wird in den Formen des Recurſes (Str.Pr.Or. §. 291, Abſ. 1) erledigt.

§. 38.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet, ſo gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntniſſes:

1. Im Falle der Unzuſtändigkeit des Richters die Sache an das zuſtändige, oder
2. im Falle der Verletzung weſentlicher Vorſchriften des Verfahrens an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichſtehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung ab; dagegen
3. im Falle einer erſt nach erfolgtem Ausſpruche der Geſchworenen vorgekommenen Nichtigkeit oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Geſetzes ſelbſt das Erkenntniß.

§. 39.

Abgeſehen von den Beſtimmungen der Strafprozeßordnung, welche durch entgegenſtehende Vorſchriften dieſes Geſetzes aufgehoben ſind, wird die Strafprozeßordnung noch in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der Titel XIX. „vom Beweiſe in Strafſachen“ iſt aufgehoben. Auch die Bezirksgerichte und Amtsrichter haben bei ihren Erkenntniſſen nur ihre durch die vorliegenden Beweiſe gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtſchnur zu nehmen.

2. Der §. 202 erhält folgenden Zusatz: „In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Hofgerichtes gehören, genügt es, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt, und die Beweise gegen den Thäter so weit erforscht und erhoben werden, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.“
3. Der §. 206 erhält folgende Fassung: „Ist die That durch kein Strafgesetz verboten oder sind die vorliegenden Beweise nicht so erheblich, um eine Verurtheilung des Beschuldigten erwarten zu lassen, oder sind Thatsachen“ u. s. w.
4. An die Stelle der §§. 224—226 treten folgende Bestimmungen: „Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich; doch kann das Gericht, wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, die Verhandlung der Sache in geheimer Sitzung verordnen.“
5. Der Absatz 2 des §. 236 findet keine Anwendung auf Verhandlungen, welche vor dem Hofgerichte stattfinden.
6. Die §§. 317 und 318 werden in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffälle dahin geändert, daß die öffentlich zu verkündende Ladung Abwesender oder Flüchtiger nur die allgemeine Bezeichnung der Urtheilssitzung (z. B. bei der dritten Vierteljahrssitzung des Hofgerichts), dagegen die besondere Vorladung an die Vertreter derselben auch die Angabe des für die Verhandlung bestimmten Tages zu enthalten habe.
7. Die Ziffer 2 des §. 338 wird dahin geändert, daß gegen hofgerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung kein Rechtsmittel stattfinde.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

II. Entwurf.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem tritt das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 in Wirksamkeit.

§. 2.

Alle im §. 59 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Hofgerichten vorbehaltenen Straffälle, mit Ausnahme der Ehebruchsfälle, ferner Tödtungen in den Fällen der §§. 209, 212, 213 und 239; Verwundungen in den Fällen des §. 225, Nr. 1 und 2 und §. 232, Nr. 1; Nothzucht, Raub, Erpressung, Münzfälschung, Brandstiftung, vorsätzliche Ueberschwem-

mung, oder Beſchädigung der Eiſenbahn und Wucher werden, ſo fern ſie in jenem Zeitpunkt (§. 1) noch nicht durch Urtheil erledigt ſind, von den Hofgerichten mit Zuziehung von Geſchworenen abgeurtheilt.

§. 3.

Für dieſe Straffälle (§. 2) tritt das Geſetz vom über die Einführung von Schwurgerichten in Strafſachen ſofort in Wirkſamkeit, und haben deßhalb die Bürgermeiſter, Amtsrichter (Bezirksämter) und Hofgerichtspräſidenten die Aufſtellung und Ausſcheidung der Geſchworenenliſten (§§. 7, 9, 11 des Geſetzes über Schwurgerichte) unverweilt und ohne die in jenem Geſetze bezeichneten Zeitpunkte abzuwarten, zu beſorgen.

§. 4.

Die Unterſuchungen über dieſe Verbrechen (§. 2) werden nach den bisherigen Geſetzen und Verordnungen geführt, jedoch hat der unterſuchende Richter am Schluſſe derſelben die durch §. 204 der Strafprozeßordnung vorgeſchriebene Zuſammenſtellung der Beweiſe zu fertigen und dem Angeſchuldigten zu eröffnen, welcher in Gemäßheit des §. 205 Str.Pr.Or. befugt iſt, neue Beweiſe vorzuſchlagen.

§. 5.

Die geſchloſſenen Akten werden durch den unterſuchenden Richter dem hofgerichtlichen Staatsanwalte überſendet, welcher binnen drei Wochen ſolche mit ſeinen Anträgen an die Anklagekammer gelangen läßt.

Der Staatsanwalt hat dabei namentlich alle Diejenigen, in Bezug auf welche er die weitere Strafverfolgung begehrt, zu bezeichnen.

In Bezug auf alle in der Unterſuchung als Angeſchuldigte vernommenen Perſonen, hinſichtlich welcher auf weitere Verfolgung nicht angetragen wird, gilt das Verfahren als eingeſtellt.

§. 6.

Die Anklagekammer wird bei dem Hofgerichte aus einem Senate und drei Richtern gebildet. Der älteſte der hierzu beſtimmten Richter führt den Vorſitz in der Anklagekammer, deren Dienſtverrichtungen ſich nach den Vorſchriften der Str.Pr.Or. (§. 206 u. f.) richten.

§. 7.

Wenn die Anklagekammer die Angeſchuldigten oder einige derſelben in Anklageſtand verſetzt hat, ſo übergibt der Staatsanwalt, nachdem ihm die Akten mit den Beſchlüſſen der Anklagekammer (§. 207 Str.Pr. O.) zukommen, die Anklageſchrift (§§. 215, 216 Str.Pr.Or.) bei dem Hofgerichte.

§. 8.

Nach Einkunft der Anklageſchrift ſchreitet der Hofgerichtspräſident zur Ziehung der Geſchworenen (§. 12 und folg. des Geſetzes über Schwurgerichte), welche bei den anzuberaumenden Urtheilsſitzungen als ſolche zu erſcheinen haben.

Das weitere Verfahren bei dem Hofgerichte richtet ſich nach dem Geſetze vom über die Einführung von Schwurgerichten, der neuen Strafprozeßordnung und dem Geſetze über die Gerichtsverfaſſung.

Nach eben dieſen Geſetzen wird die Frage entſchieden, welche Rechtsmittel dem Angeklagten und dem Staatsanwalte gegen die Erkenntniſſe und Anordnungen des Hofgerichtes zuſtehen.

§. 9.

Die Aemter erkennen in den §§. 56 und 58 der Gerichtsverfaſſung genannten Fällen; alle übrigen Verbrechen werden von den Hofgerichten abgeurtheilt, und zwar in bisheriger Weiſe, ſo weit ſie nicht nach §. 2 vor Geſchworene gewieſen ſind.

Zur Beglaubigung:

Büchler.

Die Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung für den 20. Wahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſtem Staatsminiſterialerlaſſe vom 8. d. M., Nr. 1605, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Kapp für den 20. Wahlbezirk eine Erſatzwahl eines Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung angeordnet und mit der Leitung derſelben Oberhofgerichtsrath Mühling beauftragt werde. Zugleich iſt angeordnet worden, daß die Wahl in Gerlachsheim vorzunehmen ſei.

Carlsruhe, den 11. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Berichtigungen.

In Nr. XLIII. des Regierungsblatts vom 4. d. M., Seite 211, Zeile 8 von unten, iſt zu leſen: in welchen an „Abgaben“ (ſtatt Ausgaben) weniger eingeht.

In demſelben Blatte, Seite 220, iſt in der vorletzten Zeile des §. 16 ſtatt „oder dafür eingebracht“ zu leſen „oder daher eingebracht“.

Nr. XLVIII. 201

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 18. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetz, die Regulirung der Finanzen für die nächſte Zukunft betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Miniſteriums der Finanzen, die außerordentliche Beſoldungs- und Penſionsſteuer für 1848 betreffend.

Dienſterledigung.

Geſetz,

die Regulirung der Finanzen für die nächſte Zukunft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1849 und bis die zum Zwecke einer gerechteren Vertheilung der öffentlichen Laſten bereits begonnenen umfaſſenden Arbeiten vollendet ſein werden, treten eine mit dem Betrage des ſteuerbaren Einkommens in angemeſſenen Abſtufungen ſteigende Einkommensſteuer, ſo wie eine beſondere Capitalſteuer nach den ergehenden beſonderen Geſetzen, erſtere einsweilen als Zuſatzſteuer zu den beſtehenden ordentlichen directen Steuern in Wirkſamkeit.

Art. 2.

Von demſelben Zeitpuncte an iſt die Schlachtviehacciſe, die Kauf- und Tauſchbriefſtare gänzlich aufgehoben, und die Immobilienkaufacciſe von 1½ Kreuzer auf 1 Kreuzer von jedem Gulden des Kaufpreiſes herabgeſetzt.

Die Erbſchaftsaccíſe bleibt nach ihrem bisherigen Beſtande in Kraft.

Art. 3.

Finden ſich nach Ermittelung des Ertrages der nach Art. 1 neu einzuführenden Steuern und nach Aufſtellung des gegenwärtig einer durchgreifenden Reviſion unterliegenden ordentlichen Budgets erhebliche, zur Deckung nothwendiger außerordentlicher Ausgaben nicht erforderliche Ueberſchüſſe der Einnahmen über die Ausgaben, ſo ſollen unter Vereinbarung mit den Ständen weitere Erleichterungen in den Steuern eintreten.

Art. 4.

Zur Deckung des dermaligen außerordentlichen Bedarfes der Kriegsverwaltung werden, außer anderen außerordentlichen Mitteln, folgende Einnahmen beſtimmt:

1. Die fixen Beſoldungen, Functionsgehalte und Pfründen der Staats-, Militär- und Kirchendiener, der Hofdiener, der Diener der großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, ſowie der Gemeindebeamten, und ſämmtliche Penſionen ſolcher Diener, unterliegen, ſo weit ſie in einer Hand vereinigt mehr als 1000 Gulden betragen, neben der fortbeſtehenden Claſſenſteuer, für das Jahr 1848, folgender außerordentlicher Zuſatzſteuer:

Die genannten fixen Bezüge

von	1001	fl.	bis	1500	fl.	bezahlen	2%	des	ganzen	Betrags,
„	1501	„	„	2000	„	„	3%	„	„	„
„	2001	„	„	2500	„	„	4%	„	„	„
„	2501	„	„	3000	„	„	5%	„	„	„
„	3001	„	„	4000	„	„	6%	„	„	„
„	4001	„	„	5000	„	„	7%	„	„	„
„	5001	„	„	6000	„	„	8%	„	„	„
von	mehr	als	.	6000	„	„	10%	„	„	„

Der Mehrbetrag der Steuer einer höheren Claſſe gegen eine geringere darf jedoch nie größer ſein, als der Betrag, um welchen der fixe Bezug größer iſt, als das höchſte Einkommen der vorhergehenden Claſſe.

2. Die im Art. 1 genannten Steuern, die Capital- und Einkommensſteuer, ſind als außerordentliche Steuern auch für das Jahr 1848 zu erheben, doch ſind die unter Ziffer 1 aufgeführten fixen Bezüge für dieſes Jahr aus den Erhebungsliſten der Einkommensſteuer wegzulaſſen.

Die betreffenden Perſonen ſind nur mit ihren ſonſtigen Einkommenstheilen der wachſenden Einkommensſteuer unterworfen.

Die wachſende Einkommensſteuer ſoll auch nur inſofern für das Jahr 1848 erhoben werden, als das Einkommen bei einzeln ſtehenden Perſonen 300 Gulden, bei Perſonen mit Familie aber nur inſofern, als daſſelbe 1000 Gulden überſteigt, und auch von ſolchem Einkommen nur inſofern, als andere außerordentliche Mittel zur Beſtreitung des außerordentlichen Mehraufwandes durchaus nicht aufzubringen ſind.

Die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Abzüge und Steuern ſind mit einem Drittel am 1. Auguſt, mit einem Drittel am 1. October und mit einem letzten Drittel am 1. December zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 17. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

mittelſt allerhöchſter geheimer Cabinets-Entſchließung vom 26. v. M.

gnädigſt bewogen gefunden, dem Oberhofmarſchall von Duboys die Functionen eines Oberſtkammerherrn und Oberceremonienmeiſters interimiſtiſch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

durch höchſte Ordre vom 10. Juli

allergnädigſt bewogen gefunden, den Hauptmann erſter Claſſe von Klock vom zweiten Infanterieregimente, auf den Grund der Entſcheidung der Superarbitrirungscommiſſion für Officiere und Kriegsbeamte, in den Ruheſtand und zur Suite der Infanterie zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden, den Regimentsquartiermeiſter Bretſchger im erſten Dragonerregimente, wegen andauernder Kränklichkeit und bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugsverordnung,

die außerordentliche Beſoldungs- und Penſionsſteuer für 1848 betreffend.

Zum Vollzuge des Art. 4, Ziffer 1 des vorſtehenden Geſetzes vom 17. Juli d. J., die Regelung der Finanzen für die nächſte Zukunft, ſowohl in Beziehung auf die ordentlichen, als in Beziehung auf die außerordentlichen Zeitverhältniſſe betreffend, wird andurch verordnet:

§. 1.

Der außerordentlichen Beſoldungs- und Penſionsſteuer ſind diejenigen Staats-, Militär- und Kirchendiener, Hofdiener, Diener der großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, endlich diejenigen Gemeindebeamten und Penſionäre unterworfen, welche im Laufe des Calenderjahres 1848 oder während eines Theiles deſſelben an fixer Beſoldung, an Gehalt, an Functionsgehalt, Competenz oder Penſion ein Einkommen bezogen haben oder noch beziehen werden, welches in derſelben Hand vereinigt 1,000 Gulden für's Jahr überſteigt.

Hat der Bezug eines hiernach der außerordentlichen Steuer unterworfenen Einkommens nur während eines Theiles des Jahres 1848 ſtattgefunden oder hat das betreffende Einkommen nur während eines Theiles des Jahres 1848 den Betrag von jährlich 1,000 Gulden überſtiegen, ſo kann die Steuer auch nur für ſo viele Monate angeſetzt und erhoben werden, als das ſteuerbare Einkommen bezogen worden iſt.

Hat der Bezug des ſteuerpflichtigen Einkommens nicht mit dem erſten eines Monats begonnen, ſo iſt die Steuer erſt vom erſten des unmittelbar darauf folgenden Monats in Anſatz zu bringen, und hat der Bezug nicht mit dem letzten eines Monats aufgehört, ſo iſt die Steuer nur bis zum letzten des unmittelbar vorangegangenen Monats zu berechnen.

Iſt jedoch der Bezieher vor dem Tage der Verkündung des Geſetzes mit Tod abgegangen oder ohne Ruhegehalt oder Penſion aus dem Bezuge des Einkommens getreten, ſo unterbleibt der Steueranſatz.

§. 2.

Der Anſatz der Steuer, ſo wie die Fertigung der Hebregiſter geſchieht durch die mit der Aufſtellung der Claſſenſteuerregiſter beauftragten Behörden auf den Grund der Claſſenſteuerfaſſionen für 1848, und ſo weit keine Faſſionen einzureichen waren, nach den Rechnungen, Beſoldungs-, Gehalts- und Penſionsliſten, in beiden Fällen mit Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretenen Aenderungen.

Die Erhebung und Ablieferung der Steuer erfolgt durch die zur Erhebung der Claſſenſteuer beſtellten Hebeſtellen.

§. 3.

Als fixe Bezüge ſind diejenigen Einkommenstheile anzuſehen, welche nach §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Claſſenſteuergeſetze, Regierungsblatt 1838, Seite 217, die ſtändigen Einnahmen des Steuerpflichtigen bilden.

Bei Ortsgeiſtlichen und Schullehrern muß auch das nach §. 26 der eben genannten Verordnung von der Claſſenſteuer ausgeſchloſſene, der Grund- und Häuſerſteuer unterworfene Einkommen von neuen Dotationen mit in Berechnung gezogen werden.

Haften auf den fixen Bezügen Laſten und Abgaben, ſo dürfen dieſelben, ſo weit deren Abzug bisher bei der Claſſenſteuer zugelaſſen war, auch bei Berechnung der außerordentlichen Steuer in Abzug gebracht werden. Haften ſolche Laſten und Abgaben auf dem ſtändigen und unſtändigen Einkommen zugleich, ſo iſt der Abzug verhältnißmäßig zu bewirken.

§. 4.

Bei der Berechnung des Jahresbetrages der Steuer wird jedes Einkommen, wenn es nicht in einer durch Zehn theilbaren Rundzahl beſteht, in der nächſt niederen Rundzahl der Art angenommen.

Ueberſteigt das hiernach der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Jahreseinkommen die einem geringeren Procentſatze unterworfene nächſt niedere Claſſe nur um einen verhältnißmäßig

geringen Betrag, ſo kann in beſtimmten Fällen nicht der aus dem höheren Procentſatze berechnete, ſondern nur ein geminderter Betrag als Jahresſteuer angeſetzt werden.

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes findet dies in nachſtehenden Fällen ſtatt:

Die Jahresſteuer beträgt aus einem Einkommen

von	1010	fl.	jährlich	zu	2	Procent	anſtatt	20	fl.	12	kr.	nur 10 fl.
„	1020	„	„	„	2	„	„	20	„	24	„	„ 20 „
„	1510	„	„	„	3	„	„	45	„	18	„	„ 40 „
„	2010	„	„	„	4	„	„	80	„	24	„	„ 70 „
„	2020	„	„	„	4	„	„	80	„	48	„	„ 80 „
„	2510	„	„	„	5	„	„	125	„	30	„	„ 110 „
„	2520	„	„	„	5	„	„	126	„	—	„	„ 120 „
„	3010	„	„	„	6	„	„	180	„	36	„	„ 160 „
„	3020	„	„	„	6	„	„	181	„	12	„	„ 170 „
„	3030	„	„	„	6	„	„	181	„	48	„	„ 180 „
„	4010	„	„	„	7	„	„	280	„	42	„	„ 250 „
„	4020	„	„	„	7	„	„	281	„	24	„	„ 260 „
„	4030	„	„	„	7	„	„	282	„	6	„	„ 270 „
„	4040	„	„	„	7	„	„	282	„	48	„	„ 280 „
„	5010	„	„	„	8	„	„	400	„	48	„	„ 360 „
„	5020	„	„	„	8	„	„	401	„	36	„	„ 370 „
„	5030	„	„	„	8	„	„	402	„	24	„	„ 380 „
„	5040	„	„	„	8	„	„	403	„	12	„	„ 390 „
„	5050	„	„	„	8	„	„	404	„	—	„	„ 400 „
„	6010	„	„	„	10	„	„	601	„	—	„	„ 490 „
„	6020	„	„	„	10	„	„	602	„	—	„	„ 500 „
„	6030	„	„	„	10	„	„	603	„	—	„	„ 510 „
„	6040	„	„	„	10	„	„	604	„	—	„	„ 520 „
„	6050	„	„	„	10	„	„	605	„	—	„	„ 530 „
„	6060	„	„	„	10	„	„	606	„	—	„	„ 540 „
„	6070	„	„	„	10	„	„	607	„	—	„	„ 550 „
„	6080	„	„	„	10	„	„	608	„	—	„	„ 560 „
„	6090	„	„	„	10	„	„	609	„	—	„	„ 570 „
„	6100	„	„	„	10	„	„	610	„	—	„	„ 580 „
„	6110	„	„	„	10	„	„	611	„	—	„	„ 590 „
„	6120	„	„	„	10	„	„	612	„	—	„	„ 600 „
„	6130	„	„	„	10	„	„	613	„	—	„	„ 610 „

In allen anderen Fällen kommt der jeder Claſſe beigeſetzte Procentſatz unbeſchränkt in Anwendung.

§. 5.

Ueber die nach der Aufſtellung der Hebregiſter der außerordentlichen Steuer eintretenden Aenderungen in der Perſon der Steuerpflichtigen oder ihrer ſteuerbaren Bezüge ſind Abgangs- und Nachtragsverzeichniſſe aufzuſtellen.

Die bloſe Aenderung des Wohnortes eines Steuerpflichtigen hat jedoch keine Abgangs- und Nachtragsberechnung zur Folge, vielmehr hat die Caſſe, in deren Hebregiſter der Steuerpflichtige bisher eingetragen war, die erſt ſpäter fällig werdenden Termine der außerordentlichen Steuer durch Vermittlung derjenigen Caſſe oder Hebeſtätte zu beziehen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige gezogen iſt.

§. 6.

Hat das ſteuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen eine Erhöhung erfahren, ſo iſt die Berechnung der Steuer neu aufzuſtellen, wobei, ſofern in Folge der Erhöhung das Geſammteinkommen einem höhern Prozentſatz unterworfen iſt, dieſer für die noch übrigen Monate des Jahres auf das nunmehrige Geſammteinkommen anzuwenden iſt. Der Mehrbetrag gegen den früheren Steuerſatz iſt in das Nachtragsregiſter aufzunehmen.

Hätte beiſpielsweiſe ein Steuerpflichtiger bis zum 1. September jährlich 1,400 Gulden, von da an aber 1,600 Gulden zu beziehen, ſo berechnet ſich die urſprüngliche Jahresſteuer aus 1,400 Gulden zu zwei Procent auf 28 Gulden, die neue Jahresſteuer von 1,600 Gulden zu drei Procent auf 48 Gulden, und die Steuerſchuldigkeit für 1848 auf $^8/_{12}$, von 28 Gulden = 18 Gulden 40 Kreuzer, und $^4/_{12}$ von 48 Gulden = 16 Gulden, zuſammen auf 34 Gulden 40 Kreuzer. Da aber bereits 28 Gulden im Hebregiſter enthalten ſind, ſo iſt der Mehrbetrag mit 6 Gulden 40 Kreuzer in das Nachtragsverzeichniß aufzunehmen.

Tritt umgekehrt eine Verminderung des ſteuerpflichtigen Einkommens ein, ſo iſt durch eine neue Berechnung der Steuerſchuldigkeit in ähnlicher Weiſe zu ermitteln, um wie viel ſich dieſelbe für 1848 vermindert und es iſt der Betrag dieſer Minderung in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

Wäre beiſpielsweiſe das in 2,800 Gulden jährlich beſtandene Einkommen eines Steuerpflichtigen vom 1. Auguſt an durch Penſionirung, Entziehung vom Functionsgehalte u. ſ. w. auf 1,800 Gulden herabgekommen, ſo berechnet ſich die urſprüngliche Jahresſteuer aus 2,800 Gulden zu fünf Procent auf 140 Gulden, die künftige aus 1,800 Gulden zu drei Procent auf 54 Gulden und die Steuerſchuldigkeit für 1848 auf $^7/_{12}$ von 140 Gulden = 81 Gulden 40 Kreuzer und $^5/_{12}$ aus 54 Gulden = 22 Gulden 30 Kreuzer zuſammen auf 104 Gulden 10 Kreuzer. Da aber im Hebregiſter 140 Gulden enthalten ſind, ſo iſt die Minderung mit 35 Gulden 50 Kreuzer in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

§. 7.

Die Aufſtellung der Hebregiſter hat unverzüglich zu geſchehen. Damit jedoch bei der Nähe des Einzugstermins in der Erhebung keine Verſpätung eintrete, haben ſämmtliche Hebeſtellen, welche nach der bei der Claſſenſteuer beſtehenden Einrichtung ihre Hebregiſter ſelbſt aufzuſtellen haben, alsbald nach deren Fertigung, beziehungsweiſe bei der Auszahlung der Beſoldungen u. ſ. w. mit

dem Einzug zu beginnen, und nur ein Duplicat mit den nöthigen Materialien zur Prüfung und Decretur einzusenden.

Die Nachtrags- und Abgangsregiſter ſind anzulegen, ſobald ſich zu einer Nachtrags-, beziehungsweiſe Abgangsberechnung Veranlaſſung ergibt und die Einträge geſchehen alsbald nach der Zeitfolge ihrer Entſtehung. Duplicate ſind zur Prüfung und nachträglichen Decreturertheilung auf 1. Januar 1849 einzuſenden. Hat eines dieſer Regiſter keinen Eintrag erhalten, ſo muß der zur Prüfung berufenen Behörde hievon Anzeige erſtattet werden.

§. 8.

Die Prüfung und Genehmigung der Heberegiſter, ſo wie der Nachtrags- und Abgangsverzeichniſſe, ſo wie die Decretur geſchieht auf die für die Claſſenſteuer vorgeſchriebene Weiſe.

§. 9.

Der Einzug der Steuer ſoll in der Regel bei der Auszahlung der Beſoldungen u. ſ. w. mittelſt Abzugs geſchehen.

Geſchieht die Auszahlung in Monatsbeträgen, ſo findet der Abzug pünktlich bei den Zahlungen auf 1. Auguſt, 1. October, 1. December ſtatt. Geſchieht dagegen die Auszahlung in Vierteljahrsbeträgen, ſo iſt das erſte Drittel der Steuer bei der Beſoldungszahlung auf 23. Juli oder 1. Auguſt, das zweite Drittel bei der Beſoldungszahlung auf 23. October oder 1. November abzuziehen. Das dritte Drittel iſt von ſämmtlichen die Beſoldung u. ſ. w. auszahlenden Kaſſen auf 1. December für Rechnung der Bezieher vorſchußweiſe an die Steuercaſſe abzuliefern, beziehungsweiſe im Steuerheberegiſter in Einnahme zu ſtellen und den Beziehern bei der nächſten Beſoldungszahlung auf 23. Januar oder 1. Februar künftigen Jahrs aufzurechnen.

Die Nachträge ſind, ſo weit ſie von Erhöhung des Einkommens herrühren, bei der nächſten Beſoldungszahlung, beziehungsweiſe im December, ſo weit ſie von neuen Anſtellungen herrühren, je nach der Zeit ihrer Entſtehung auf den zweiten und dritten, oder auf den dritten Termin, beziehungsweiſe im December zu erheben.

Kann die Steuer nicht durch Abzug auf die angegebenen Termine erhoben werden, ſo iſt ſie auf die im Geſetz beſtimmten Verfallzeiten baar einzuziehen.

Die Abgänge ſind im December zu verrechnen.

§. 10.

Die Steuerdirection iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 15. Juli 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Zimmermann auf die katholiſche Pfarrei Heimbach, Oberamts Emmendingen, iſt die katholiſche Pfarrei Bleibach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von achthundert Gulden, worauf jedoch eine auf 1. Januar d. J. ſechshundſechzig Gulden ein Kreuzer betragende Kriegslaſt ruht, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu Freiburg, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. XXV.) innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Nr. XLIX. 269

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Juli 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten J. A. Marquier von Offenburg betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten F. Sauerbeck in Mannheim betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterial-Entſchließungen,

unter dem 10. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Amtsreviſor von Ehren in Rheinbiſchofsheim auf das Amtsreviſorat Weinheim,

den Bezirksinſpector Strohmeyer in Raſtatt, ſtatt nach Waldshut, nach Lahr und

den Phyſicus Stoll in Blumenfeld auf das Phyſicat Meersburg

zu verſetzen; endlich

der von dem erzbiſchöflichen Ordinariate in Freiburg geſchehenen Uebertragung der dortigen Regiſtratorſtelle an den Rechtspracticanten Joſeph Beutter von Freiburg die höchſt landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

unter dem 21. d. M.

dem Lehrer Bitzel an der polytechniſchen Schule dahier den Character als Profeſſor,

und dem Muſiklehrer Heinrich Winkelmeier in Heidelberg den Titel eines academiſchen Muſikdirectors

zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten J. A. Marquier von Offenburg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 6282, wurde dem Rechtspracticanten Joseph Adolf Marquier von Offenburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Donaueschingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 13. Juli 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Reinhard.

Es haben gestiftet:

Der Israelite Jakob Mock von Altbreisach, in den Armenfond zu Hausen fünfzig Gulden;

ein Unbekannter in das Krankenspital zu Freiburg fünfhundert Gulden für kranke Kinder und Augenkranke, und zweihundert Gulden zu Anschaffung neuer Betten in das Zimmer der kranken Studenten und in jenes der Augenkranken;

der Weinhändler Johann Georg Dorn zu Müllheim in den dortigen Almosenfond dreihundert Gulden;

der verstorbene Decan Bader zu Kiechlinsbergen in den dortigen Schulfond zu Bezahlung des Schulgeldes und Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder einhundert Gulden;

Johann Vögelspacher von Stegen, Landamts Freiburg, in den dortigen Schulfond für arme Schulkinder von Unter- und Oberbirken und Stegen eintausend vierhundert einundachtzig Gulden dreiundvierzig Kreuzer;

die Geſchwiſter der in Mariakirchen verſtorbenen Julie Chénal ein Crucifix in die Kirche zu Hertingen und einhundertvierzig Gulden zu Bekleidung armer Mädchen dieſer Gemeinde.

Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck in Mannheim betreffend.

Dem Rechtspracticanten Friedrich Sauerbeck in Mannheim wurde mit Verfügung vom heutigen das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 5. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Höchſtetter iſt die evangeliſche Pfarrei Uiffingen, Decanats Boxberg, mit einem Competenzanſchlage von ſechshundert vierundneunzig Gulden erledigt worden; darauf haftet eine Schuld von etwa achtzig Gulden, welche der neu ernannte Pfarrer zu übernehmen hat, ſo weit ſie nicht aus dem Zwiſcheneinkommen getilgt werden kann.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 15. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rudloff iſt die katholiſche Pfarrei Langenbrücken, mit einem beiläufigen Einkommen von eintauſend zweihundert Gulden, worauf der letzte Termin für Kriegskoſten im Betrage von dreiundvierzig Gulden einundfünfzig Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. 25) bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Scheidegg auf die Pfarrei Zell am Harmersbach iſt die katholiſche Pfarrei Singen, Amts Radolphzell, mit einem Jahresertrage von achthundert bis neunhundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni 1847 (Regierungsblatt Nr. 25) bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe und dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, mit einem beiläufigen Einkommen von ſechshundert fünfzig Gulden, wird abermals zur Beſetzung ausgeſchrieben.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſt landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Berichtigungen.

In Nr. XLIII. des Regierungsblattes vom 4. d. M., Seite 217, Zeile 4 von oben, iſt zu leſen: „der Vorſtand“ ſtatt „Verein“;

ferner iſt in dem Regierungsblatte Nr. XLVIII. vom 18. l. M., auf Seite 267, als Datum der Vollzugsverordnung, die außerordentliche Beſoldungs- und Penſionsſteuer für 1848 betreffend, Carlsruhe, den „17.“ ſtatt den „15.“ Juli zu ſetzen.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 23. Juli 1848.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter dem Namen „democratiſche Vereine“ haben ſich an mehreren Orten des Großherzogthums Verbindungen gebildet, die anfänglich nur die Erſtrebung verſchiedener democratiſcher Einrichtungen ſich zur Aufgabe machten, ſpäter aber die Beſchlüſſe ſich aneigneten, welche ein vom 14. bis zum 17. v. M. in Frankfurt verſammelt geweſener ſogenannter „Congreß von Abgeordneten democratiſcher Vereine“ gefaßt und veröffentlicht hat.

Darnach iſt die Erringung einer „democratiſchen Republik“ als Zweck aufgeſtellt, und wie es mit den Mitteln gemeint ſei, durch welche dieſer Zweck erreicht werden ſoll, geht unter Anderem aus den in jenen Beſchlüſſen ausgedrückten Sympathien für die Aufrührer hervor, ſo wie auch daraus, daß der Centralausſchuß dieſer Vereine in einer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. ſogar der deutſchen Nationalverſammlung die fernere Anerkennung verſagte, ihre Mehrheit als eine volksfeindliche Macht erklärte, und zur Bewirkung einer förmlichen Losreißung der Minderheit, behufs der Bildung einer neuen Verſammlung auf ungeſetzlichem Wege aufforderte.

Zugleich wurde in den Beſchlüſſen vom 14. bis 17. v. M. eine vollſtändige Organiſation dieſer Vereine durch ganz Deutſchland und ein gegenſeitiger Verkehr derſelben durch die Vermittelung von Kreisausſchüſſen und eines Centralausſchuſſes verabredet, um durch vereinte Kraft für den aufgeſtellten Zweck der Republikaniſirung Deutſchlands deſto wirkſamer zu ſein.

Leider haben nun auch in Unſerem Großherzogthume ſolche Vereine dieſem Organismus und überhaupt den Beſchlüſſen des Frankfurter Congreſſes vom 14. bis 17. v. M. ſich angeſchloſſen, namentlich ein ſolcher in Mannheim, wo der Kreisausſchuß für Baden und die Rheinpfalz gebildet iſt, ſodann ein ſolcher in Carlsruhe, einer in Heidelberg, und einer in Lörrach für die Bezirke Lörrach, Schopfheim und Schönau.

Wie hoch Wir die Freiheit jedes Staatsbürgers achten, und ſo ungehindert Wir die politiſchen Bewegungen und die Beſtrebungen nach Verbeſſerungen auf dem verfaſſungsmäßigen Boden walten laſſen, ſo unzuläſſig und verderblich erſcheint es doch, wenn die Grundlage der Verfaſſung ſelbſt unterwühlt und ſo das ganze Staatsgebäude durch die Kraft der Aſſociationen erſchüttert wird.

Sind ſolche Verſuche gegen die verfaſſungsmäßige Staatsordnung in gewöhnlichen Zeiten von geringerer Bedeutung, ſo tritt doch in Zeiten der Erregtheit der Gemüther, wie jetzt, das Gefahrvolle derſelben klar hervor, zumal in einem Lande, das ſo betrübende Störungen erlebte, und wo in Folge derſelben die Einen geängſtigt und die Anderen wegen erlittener Niederlage nur um ſo leidenſchaftlicher thätig ſind.

Je länger die Angriffe auf die Grundlage der Staatsordnung dauern, deſto länger dauert die aus dem Mangel an Vertrauen auf die Sicherheit der öffentlichen Zuſtände entſpringende Noth und Erwerbloſigkeit der Staatsangehörigen.

In mehrfacher Beziehung ſind alſo die oben erwähnten democratiſchen Vereine, die jene Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände nur unterhalten und vermehren, dem Staatswohle nachtheilig und Wir finden Uns durch die Pflichten, die Uns für des Landes Wohl obliegen, gedrungen, dieſelben hiermit auf den Grund des Geſetzes vom 26. October 1833 aufzulöſen, und die fernere Theilnahme daran unter Androhung der in dieſem Geſetze beſtimmten Strafen zu verbieten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 22. Juli 1848.

Leopold.

v. Buſch. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann. Mathy.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetze. Geſetz, die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend. Geſetz, die Ausübung der Jagden betreffend.

Geſetze.

Geſetz, die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeſchloſſen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung deſſelben einzuſchlagen iſt, hat die Regierung gemeinſchaftlich mit einer Commiſſion beider Kammern, die nach Art des ſtändiſchen Ausſchuſſes zuſammengeſetzt iſt und ihre Beſchlüſſe faßt, feſtzuſetzen.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgiltig ausgefertigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Geſetz, die Ausübung der Jagden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Waldungen und auf Feldgrundſtücken haben die Gemeinden, ſo weit ihre Gemarkung reicht, die in Bezug auf den Wildſtand erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Sie können die Jagd nur durch Verpachtung oder durch beſonders aufgeſtellte Jäger für Rechnung der Gemeindecaſſe ausüben.

Der Ertrag der Jagd ſoll vorzugsweiſe zur Beſtreitung der Koſten der Feld- und Waldpolizei verwendet werden.

Art. 2.

Die Befugniß, auf fremden Grundſtücken zu jagen, kann als Dienſtbarkeit nicht beſtellt werden.

Art. 3.

Alle Grundſtücke, welche eingezäunt oder auf andere Weiſe abgeſchloſſen ſind, bleiben von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Beſitzer ſolcher Grundſtücke iſt allein befugt, die Jagd auf denſelben auszuüben oder ausüben zu laſſen, jedoch unter Beobachtung der polizeilichen Anordnungen.

Ausgenommen von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinden ſind ferner die öffentlichen Anlagen und Luſtgärten.

Art. 4.

Auf Grundſtücken mit abgeſonderter Gemarkung ſteht dem Eigenthümer allein die Jagd zu.

Sind mehr als drei Eigenthümer vorhanden, ſo können ſie die Jagd nicht ſelbſt ausüben, ſondern ſie müſſen dieſelbe verpachten oder durch beſonders aufgeſtellte Jäger beſchießen laſſen.

Art. 5.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelaſſen werden. Dieſen, ſo wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Eigenthümern (Art. 4), iſt jedoch geſtattet, jagdfähige Perſonen, in ſo fern ſie eine Jagdkarte beſitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 6.

Auf Grundſtücken in Wildparken, die nicht vertragsmäßig in ſolchen zu verbleiben haben, kann die Gemeinde erſt drei Monate, nachdem der Eigenthümer den Ausſchluß des Grundſtücks aus dem Parke verlangt hat, die Jagd ausüben.

Art. 7.

Mit Ausnahme der Eigenthümer eingezäunter oder auf andere Art abgeſchloſſener Grundſtücke (Art. 3) darf Niemand ohne eine von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellte Jagdkarte (Art. 10) jagen.

Jagdpächter ſowohl, als wer immer ſonſt die Jagd ausübt, haben ſich nach den feld- und forſtpolizeilichen Vorſchriften zu richten.

Art. 8.

Jagdfolge findet nicht ſtatt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirke angeſchoſſen wurde, gehört Demjenigen, in deſſen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 9.

Wird irgendwo ein übermäßiger Wildſtand gehegt, ſo hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundſtücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildſtandes zu treffen.

Art. 10.

Die Jagdkarten werden auf Antrag des Gemeinderathes von dem Oberamte gegen eine Gebühr von ſechs Gulden ausgeſtellt, wovon die Hälfte in die Staatscaſſe und die Hälfte in die Caſſe derjenigen Gemeinde fällt, in welcher der die Karte Löſende wohnt oder ſich aufhält.

Sie werden auf die Perſon und auf die Dauer eines Jahres gegeben, gelten aber für das ganze Land.

Gegen eine Weigerung des Gemeinderathes findet ein Recurs, jedoch nur in einem Inſtanzzuge, an die Staatsbehörde ſtatt.

Art. 11.

Jagdkarten können nicht ausgeſtellt werden:

1. an Minderjährige, es ſei denn, daß dieſelben das ſechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund die Karte für ſie verlangt;
2. an Entmündigte oder Mundtodte;
3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufſicht geſtellt ſind;
4. an Solche, die ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Caſſen und Ortsanſtalten erhalten.

Art. 12.

Die Jagdkarte kann von der Staatsbehörde verweigert werden:

1. Jedem, dem in Folge gerichtlicher Verurtheilung politiſche oder bürgerliche Rechte entzogen worden ſind;
2. Jedem, der wegen Bettels, Diebſtahls, Betrugs, rachſüchtiger oder muthwilliger Beſchädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, wegen Wilderei oder Einſchwärzung von Waaren beſtraft worden iſt;
3. Jedem, der wegen Widerſetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr zu einer Strafe von mindeſtens drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden iſt.

Dieſe Befugniß der Staatsbehörde, die Jagdkarte aus den Nr. 2 und 3 angegebenen Gründen zu verweigern, hört fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

Art. 13.

Wer ohne Jagdkarte jagt, oder einen nicht mit einer Jagdkarte verſehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wofern nicht ein unter den 48. Titel des Strafgeſetzes fallendes Vergehen vorliegt, in eine Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden verfällt, und hat den Schadenerſatz zu leiſten.

Liegt ein Rückfall vor, ſo kann die Strafe bis auf das Doppelte der im vorigen Fall erkannten Strafe anſteigen; ſie muß jedenfalls höher ſein, als die im letzteren Fall erkannte Strafe.

Art. 14.

Der Eigenthümer oder Pächter eines Grundſtückes iſt befugt, das Wild jederzeit von demſelben abzutreiben und durch bleibende Anſtalten davon abzuhalten.

Art. 15.

Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirſchen, Rehböcken, Raub- und ſonſtigen ſchädlichen Thieren, ſowie der Strichvögel, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. Auguſt Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

Art. 16.

Wer anderes Wild in dieſer Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Strafe von fünf bis zwanzig Gulden. Wer ſolches zum Verkauf bringt, verfällt in eine Strafe von ein Gulden dreißig Kreuzer bis zehn Gulden.

Art. 17.

Wer die Brut von Faſanen, Wald- und Feldhühnern und Wachteln wegnimmt oder abſichtlich zerſtört, verfällt in eine Geldſtrafe, welche bis auf zehn Gulden anſteigen kann.

Art. 18.

Die in den Art. 13, 16 und 17 angedrohten Strafen fließen in die betreffende Gemeindecaſſe.

Art. 19.

Der 48. Titel des Strafgeſetzes über die Jagdvergehen wird dahin erläutert, daß Jeder als auf fremdem Jagdbezirk jagend anzuſehen iſt, der auf einem Grundſtück jagt, auf welchem er nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu Ausübung der Jagd nicht berechtigt iſt, oder Wild auch ohne Schußwaffen tödtet oder einfängt.

Art. 20.

Der §. 13 des Wildſchadengeſetzes iſt aufgehoben.

Art. 21.

Alle Jagdpachtverträge ſind von Verkündung des Geſetzes über die Aufhebung der Feudalrechte vom 10. April 1848 an für aufgehoben erklärt.

Art. 22.

Dieſes Geſetz erliſcht mit dem 1. Februar 1850.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

Gehk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. LII. 779

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 29. Juli 1848.

Inhalt.

Geſetz, die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten W. Trefurt von Mannheim betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetz,

die Einführung einer wachſenden Einkommensſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterſchied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen ſchon getroffen iſt oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbſtbenützung beſteht, ſtändig oder unſtändig iſt, auf Vermögensbeſitz, auf perſönlichem Erwerb, auf Rechtsverbindlichkeit oder freiem Willen Anderer beruht, iſt einer mit dem Geſammtbetrage des Einkommens in angemeſſenen Abſtufungen ſteigenden Steuer, der wachſenden Einkommensſteuer unterworfen.

Art. 2.

Dieſer Steuer iſt jeder Staatsangehörige auch hinſichtlich derjenigen Einkommenstheile unterworfen, welche er aus anderen deutſchen Bundesländern oder aus dem Auslande zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthumes haben, und dort von der Einkommensſteuer getroffen ſind, ſind nur in ſo weit der Steuer unterworfen, als das Einkommen aus dem Großherzogthume herſtammt.

Art. 3.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutſchen Bundesländer, welcher ſeinen Wohnſitz im Großherzogthume genommen hat, doch bleibt das Einkommen, welches er aus ſeinem Heimathlande bezieht, ſteuerfrei.

Ausländer, die im Lande ihren Wohnſitz haben, ſind nur für dasjenige Einkommen, welches ſie aus dem Großherzogthume oder aus anderen deutſchen Bundesländern beziehen, ſteuerpflichtig.

Die Verpflichtung für die vorbezeichneten Perſonen beginnt erſt nach Ablauf von ſechs Monaten von der Zeit, wo ſie ihren Wohnſitz im Großherzogthume genommen, ſo daß Derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuſchreibens noch nicht volle ſechs Monate im Lande ſeinen Wohnſitz hat, nicht zur Steuer zu ziehen iſt.

Art. 4.

Von der Entrichtung der wachſenden Einkommensſteuer ſind befreit:

1. die großherzogliche Staatscaſſe, die Staatsanſtalten, die vom Staate durch jährliche Zuſchüſſe unterſtützten öffentlichen Anſtalten;
2. die öffentlichen, zur Beſchäftigung oder Unterſtützung von Armen und zur Verpflegung von Kranken beſtimmten Anſtalten; die Bezirks- und Localarmen- und Waiſenfonds und Verpfründungsanſtalten;
3. die im Art. 5 des Geſetzes über die Capitalſteuer unter 1 aufgeführten, auf Gegenſeitigkeit gegründeten Verſicherungsgeſellſchaften, Sterbecaſſen, die Suſtentations- und Krankencaſſen der Arbeiter, Hoſpitalvereine und Verpflegungsanſtalten;
4. Perſonen mit Familie, wenn ihr geſammtes reines Einkommen dreihundert Gulden, einzeln ſtehende Perſonen, wenn ihr geſammtes reines Einkommen zweihundert Gulden nicht überſteigt.

Art. 5.

Die im Artikel 5 des Geſetzes über die Capitalſteuer unter Ziffer 2 und 3 genannten, auf Gegenſeitigkeit oder gemeinſchaftlicher Vermögensverwaltung gegründeten Anſtalten, ſo wie alle auf Actien, Geſellſchaftsverträge oder Gemeinſchaftlichkeit des Ertrages gegründeten Unternehmungen haben jedoch nicht die Einkommensſteuer vom Geſammteinkommen, ſondern jedes einzelne Mitglied, jeder Actionär, Geſellſchafter oder Theilhaber hat ſeinen Antheil am ganzen Reinertrage für ſich zu verſteuern.

Art. 6.

Der Wohnſitz des Steuerpflichtigen, d. i. der Ort ſeiner Hauptniederlaſſung, ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der L. R. S. 102. a. und 107. a., iſt der Ort zur Beſteuerung ſeines geſammten reinen Einkommens, gleichviel, ob er daſſelbe an ſeinem Wohnſitze ausſchließend, oder aus mehreren Orten des In- oder Auslandes zu beziehen hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Großherzogthumes haben, ſind an dem Orte des Landes ſteuerpflichtig, wo ſie vor dem Wegzuge aus dem Großherzogthume ihren

Wohnſitz hatten, und wo dies nicht zu ermitteln iſt, an dem Orte, woher der größere Theil des Einkommens ſtammt.

Art. 7.

Der Ehemann iſt zugleich für das reine Einkommen ſeiner Ehefrau (ſo fern ſie nicht in völlig abgeſonderten Vermögensverhältniſſen leben) und der der Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder, ſo lange er die Nutznießung ihres Vermögens hat, die Wittwe iſt zugleich für die der Gewalt noch nicht entlaſſenen Kinder, wenn ſie die Nutznießung ihres Vermögens hat, geſammtſteuerpflichtig.

Art. 8.

Jeder Steuerpflichtige iſt für den Jahresbetrag ſeines ſteuerbaren Einkommens nach dem Stande zur Zeit der Erklärung (Art. 10) der Einkommensſteuer unterworfen.

Ab- und Zugänge nach erfolgter Angabe ändern die Steuerſchuldigkeit nicht. Erliſcht aber ein ſteuerbares Einkommen vor Ablauf des Steuerjahres durch Tod oder in anderer Art gänzlich, ſo werden ſo viele Monatsbeträge der Steuer abgeſchrieben, beziehungsweiſe rückvergütet, als vom Zeitpuncte des Aufhörens bis zum Schluſſe des Steuerjahres noch volle Monate in Mitte liegen.

Art. 9.

Jedes ſteuerbare Einkommen iſt nach ſeinem jährlichen Geſammtbetrag in eine der nachfolgenden Claſſen einzureihen.

Die Steuer iſt nach dem jeder Claſſe beigeſetzten, auf den ganzen Betrag des Einkommens anzuwendenden Prozentſatze zu berechnen.

Einkommen:

I.	Claſſe	bis	einſchließlich	500	fl.	.	.	½	Procent.
II.	"	über	500 fl.	bis	einſchließlich	1000	fl.	¾	"
III.	"	"	1000 "	"	"	1500	"	1	"
IV.	"	"	1500 "	"	"	2000	"	1¼	"
V.	"	"	2000 "	"	"	2500	"	1½	"
VI.	"	"	2500 "	"	"	3000	"	1¾	"
VII.	"	"	3000 "	"	"	3500	"	2	"
VIII.	"	"	3500 "	"	"	4000	"	2¼	"
IX.	"	"	4000 "	"	"	4500	"	2½	"
X.	"	"	4500 "	"	"	5000	"	2¾	"
XI.	"	"	5000 .	.	.	.	.	3	"

Wenn das ſteuerbare Geſammteinkommen eines Steuerpflichtigen nur wegen eines geringen Unterſchiedes einer höheren Claſſe zufällt, ſo darf der ihn treffende Mehrbetrag der Einkommensſteuer nie höher ſein, als der Betrag, um welchen ſein Einkommen höher iſt, als das höchſte Einkommen der vorhergehenden Claſſe.

Art. 10.

Jeder Steuerpflichtige oder deſſen geſetzlicher oder erwählter Stellvertreter hat in der erſten Hälfte des Monats Juli dem Schatzungsrathe ſeines Wohnorts ſchriftlich oder mündlich zu Protocoll eine Erklärung auf Ehre und Gewiſſen abzugeben, welche enthalten muß:

1. Sein Einkommen aus dem Beſitze von Grundſtücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen, nach Abzug der darauf laſtenden jährlichen Paſſivrenten und Grundlaſten.
2. Sein Einkommen aus dem Betriebe ſeines Gewerbes, nach Abzug der darauf haftenden Paſſivrenten.
3. Sein Einkommen aus Zinſen, Renten, Actienunternehmungen, aus Zeit- und Leibrenten, nach Abzug der hierauf laſtenden Paſſivrenten.
4. Sein ſonſtiges Einkommen aus Leibgedingen, Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienſtbarkeiten aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen, nach Abzug der darauf haftenden Laſten, Bezugskoſten und Paſſivrenten.
5. Sein Einkommen aus perſönlichen Rangverhältniſſen, nach Abzug der darauf haftenden Laſten, Deputaten, Bezugskoſten und Paſſivrenten.
6. Sein Einkommen aus Arbeit, Dienſtleiſtungen und ſonſtigem perſönlichen Erwerbe, wohin mit Ausſchluß der unter Ziff. 2 fallenden Gewerbsunternehmer der Ertrag jeder perſönlichen Beſchäftigung zu rechnen iſt, dieſe mag in geiſtigen oder körperlichen Leiſtungen, in wiſſenſchaftlichen, künſtleriſchen oder mechaniſchen Arbeiten, einzeln oder in gegenſeitiger Verbindung beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Beſchäftigung im öffentlichen Dienſte, in Privatdienſten oder für eigene Rechnung ſtattfindet.
7. Sein Einkommen an Ruhegehalten, Wittwen- und Waiſengehalten.
8. Sein ſonſtiges, unter 1—7 nicht genanntes Einkommen.
9. Die Summe dieſer einzelnen Theile ſeines reinen Einkommens.

Die Erklärung iſt vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.

Die Art. 3 bezeichneten Steuerpflichtigen ſind nur ſchuldig, das nach dieſer Geſetzesſtelle zu verſteuernde Einkommen in der Erklärung zu verzeichnen.

Art. 11.

Wer auf eine Befreiung von der Einkommensſteuer auf den Grund der im Art. 4, Ziffer 2—4 enthaltenen Beſtimmungen Anſpruch macht, hat dies ſeiner Erklärung beizufügen.

Art. 12.

Wer ſeine Erklärung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht abgibt, wird durch den Steuermahner, unter Anberaumung einer letzten Friſt von drei Tagen, auf ſeine Koſten hieran erinnert.

Nach fruchtloſem Verlaufe dieſer letzten Friſt ſetzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen feſt.

Art. 13.

Der Schatzungsrath trägt die schriftlichen oder mündlichen zu Protocoll genommenen Erklärungen nach der Zeitfolge der Einreichung in ein Verzeichniß ein, und läßt diesen Eintrag vom Steuerpflichtigen oder seinem Stellvertreter unterzeichnen.

Er schreitet sofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen.

Wo sich kein Anstand ergibt, wird das vom Steuerpflichtigen angegebene Gesammteinkommen (Art. 10, Ziff. 9) in das Cataster aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder Erhöhung der Ansätze für gerechtfertigt, so setzt er den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtlosem Ablaufe der gesetzten Frist setzt der Schatzungsrath die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Cataster aufgenommen werden soll.

Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 12 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen.

Art. 14.

Das hierauf gegründete Cataster der Einkommensteuer muß nach seiner Vollendung vierzehn Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt werden.

Art. 15.

Gegen die vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätze kann nach dem besondern Gesetze über die Aufstellung der Cataster und über Steuerschwurgerichte Berufung an das Steuerschwurgericht ergriffen werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des Letzteren nicht ergangen ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung das Steuerschwurgericht eine abändernde Entscheidung erläßt.

Art. 16.

Wer Einkommenstheile, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, in seiner Erklärung verschweigt, oder den Schatzungsrath oder das Steuerschwurgericht durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich als Säumiger (Art. 12) mit einem geringeren, als dem seinem Bezuge entsprechenden, oder mit gar keinem Einkommen in das Cataster aufgenommen worden, und deßhalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschiedes, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrages dieses Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrages, sofern gar kein Ansatz erfolgt war. Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlasse erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst nicht verjährt ist.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes, ingleichen der Amtsrevisor, welcher im Falle von Vermögensinventuren von der Einkommensteuererklärung Einsicht zu nehmen hat, sind verpflichtet, derartige Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) zu bringen.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald durch ein anderes Gesetz andere Abgaben in gleichem Betrage aufgehoben sein werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

durch höchste Ordre vom 18. Juli

den Major von Dorat vom ersten Dragonerregimente, auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte in den Ruhestand und zur Suite der Reiterei zu versetzen.

ferner durch höchste Ordre vom nämlichen Tage:

den Lieutenant Cassinone vom Leibinfanterierigimente zum Oberlieutenant zu befördern,

und den Major Bosir vom zweiten Dragonerregimente zum ersten Dragonerregimente zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Wilhelm Trefurt von Mannheim betreffend.

Durch Beſchluß vom heutigen, Nr. 6561, wurde dem Rechtspracticanten Wilhelm Trefurt von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz ebendaſelbſt zu nehmen.

Carlsruhe, den 20. Juli 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stößer.

Staatsgenehmigung von Präſentationen auf Patronatspfarreien.

Das Miniſterium des Innern hat

unter dem 18. d. M.

den von Seiten der Markgräflich badiſchen Standesherrſchaft erfolgten Präſentationen des Decans und Pfarrers Athanaſius Stör zu Mimmenhauſen auf die katholiſche Pfarrei Weildorf, Amts Salem und des Pfarrverweſers Wasmer zu Meuningen auf die katholiſche Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld,
die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dienſterledigungen.

Bei dem Bezirksamte Baden iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden und ſich zugleich darüber auszuweiſen, daß ſie die engliſche und franzöſiſche Sprache geläufig ſprechen.

Die katholiſche Pfarrei Saig, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Einkommen von achthundert Gulden, worauf jedoch ein ſeit dem 26. Juni 1845 laufendes zu vier Procent verzinsliches Proviſorium von zweiundfünfzig Gulden vier Kreuzer für Zehntablöſungskoſten ruht, wird abermals zur Beſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ritter iſt die katholiſche Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von eintauſend einhundert Gulden erlediget, worauf an Laſten ruhen:

a. Zehntablösungskosten zu fünf Procent verzinslich, im Betrage von sechzig Gulden dreißig Kreuzer,

b. an zu fünf Procent verzinslichen Bodenzins-Capitalien zweiundvierzig Gulden und

c. an zu vier Procent verzinslichen Pfarrhauskosten achthundert sechzig Gulden elf Kreuzer, zusammen neunhundert zweiundsechzig Gulden einundvierzig Kreuzer, zu deren Abzahlung dem künftigen Pfründnießer ein fünfzehnjähriges Provisorium wird bestimmt werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXXV., sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als auch bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, wird zur Besetzung mit einem Einkommen von sechshundert Gulden wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12. Juni v. J. bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 11. l. M.

zu Baden, Canzlist Heilig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke.

Nr. LIII. 287

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 30. Juli 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufnahme eines Capitals von 2½ Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Unter Hinweiſung auf das Geſetz vom 26. d. M. (Regierungsblatt Nr. LI.), welches die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ermächtigt, ein Capital von 2½ Millionen Gulden gegen unterpfändlich geſicherte Obligationen aufzunehmen, wird bekannt gemacht:

1. Das aufzunehmende Anlehen wird im Wege der Soumiſſion begeben, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

   Es kann, wie auf das ganze Anlehen, ſo auch auf Theile deſſelben im Betrage von fünf oder mehrmal hunderttauſend Gulden geboten werden.

2. Die Concurrenten werden eingeladen:

   Donnerſtag den 10. Auguſt d. J., Vormittags 9 Uhr

   im Sitzungsſaale des Finanzminiſteriums perſönlich oder durch Bevollmächtigte ihre Soumiſſionen verſchloſſen einzureichen. Die Soumiſſionen müſſen nach dem unter Nr. 1 anliegenden Formulare verfaßt ſein. Jede weſentliche Abweichung davon hat die Nichtberückſichtigung der Soumiſſion zur Folge.

   Wenn mehrere Perſonen zur Abgabe einer Soumiſſion ſich vereinigen, ſo ſind ſie für die Erfüllung der durch dieſelbe eingegangenen Verbindlichkeiten ſammtverbindlich. Sie haben für die Beſorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geſchäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzuſtellen.

   Die Aufſtellung eines ſolchen kann die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auch dann fordern, wenn der Unternehmer eine einzelne Perſon, aber nicht hier wohnhaft iſt.

3. Nach 10 Uhr wird keine Soumiſſion mehr angenommen.

   Um 10 Uhr werden die Soumiſſionen eröffnet, dann wird ſogleich über die Gebote berathen und noch an demſelben Tage ſpäteſtens Abends 6 Uhr die Entſchließung verkündet.

Jeder Soumittent bleibt an ſein Gebot gebunden, bis die Nichtannahme deſſelben von der Regierung erklärt iſt.

4. Als Unterpfand für das ganze Anlehen wird die eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beiſammen gelegenen Stücken beſtehende, von der Bruchſal-Grabener Allee bis an die Gemarkung Rellingen ſich erſtreckende Domäne „Lußhardt“, welche

19551 Morgen 51 Ruthen Hochwald und
809 „ 122 „ Feld

zuſammen 20360 Morgen 173 Ruthen

enthält und bei dem niederen Anſchlage von 250 fl. für den Morgen einen Werth von 5,090,108 fl. hat, mit dem Vorbehalte eingeſetzt, daß ein Theil, höchſtens ein Zehntel der Waldfläche — unbeſchadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden — zum Zwecke der landwirthſchaftlichen Benutzung ausgeſtockt werden darf.

5. Der Gläubiger kann ſich für das Anlehen 5procentige oder 4½procentige Partialobligationen bedingen, welche nach dem unter Nr. 2 anliegenden Formulare verfaßt werden.

Die Partialobligationen werden auf den Inhaber ausgefertigt, welcher ſie bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auf ſeinen Namen einſchreiben laſſen kann.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen und wie viele von jeder Gattung ausgefertigt werden ſollen, beſtimmt das Finanzminiſterium unter billiger Berückſichtigung der Wünſche des Anlehensunternehmers.

6. Der Zins der Partialobligationen beginnt mit dem 1. Dezember d. J. und wird halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember bei allen Großh. Staatscaſſen und in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Bankhauſe gegen Ablieferung der Coupons koſtenfrei und ohne Abzug bezahlt.

7. Der Darleiher hat die volle Summe von 2½ Millionen Gulden in grober ſüddeutſcher Münze koſtenfrei an die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu bezahlen. Er erhält für dieſe ganze Summe nach Maaßgabe ſeines Gebots Partialobligationen.

Er zahlt das Darlehen im Laufe dieſes Jahres in Summen von beliebiger Größe gegen jeweilige Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl von Partialobligationen dergeſtalt ein, daß mindeſtens je ein Fünftel zu Ende des Monats Auguſt d. J. und jedes der folgenden vier Monate einbezahlt iſt.

Er zieht von den Einzahlungen vor dem 1. Dezember d. J. den Zins der die baare Einzahlung deckenden Partialobligationen vom Zahlungstage bis Ende November ab. Von den Einzahlungen im Dezember zahlt er der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe den auf den auszufolgenden Partialobligationen haftenden Stückzins vom 1. Dezember an bis zum Zahlungstage baar mit dem Kapitale.

8. Der Soumittent ſtellt zur Sicherheit der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit vor Eröffnung der Soumiſſionen eine dem zehnten Theile des Darlehens gleichkommende Caution durch fauſtpfändliche Hinterlegung von Schuld-

ſcheinen bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe, von welcher bei jeder Einzahlung der entſprechende Theil zurückgegeben wird.

Als Fauſtpfand werden nur angenommen:

1. badiſche Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer zum deutſchen Reiche gehörigen Staaten,
3. auf Inhaber geſtellte Schuldpapiere badiſcher Standes- und Grundherren,

alle dieſe Papiere in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. beſtehenden Curſe über Abzug von 10 Procent.

Wenn der Curs dieſer Papiere um 3 oder mehr Procente ſinkt, ſo hat der Anlehensunternehmer die Deckung ſogleich zu ergänzen.

Die Cautionspapiere müſſen ſpäteſtens am 9. Auguſt mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichniſſe der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe übergeben werden.

9. Erfolgt die Einzahlung nicht auf die unter 7 beſtimmte Zeit, ſo hat die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe das Recht, vom Ablaufe der geſetzten Friſten an den bedungenen Zins von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalcapitale zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, ſo ſteht ihr ohne vorgängige Aufforderung zur Zahlung die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen ſollen, auf Rechnung deſſelben in beliebiger Weiſe zu verwerthen und in ſo weit der Erlös für Capital, Zinſen, Koſten und Schaden nicht zureicht, ſich an das Fauſtpfand zu halten.

Dabei wird feſtgeſetzt, daß Carlsruhe als erwählter Wohnſitz zum Vollzuge des Anlehensvertrags im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung für beide Parthien gilt.

10. Der Soumittent bietet:
   a. mit der Bedingung, daß dem Gläubiger kein Aufkündigungsrecht zuſteht; er kann aber nebſtdem
   b. auch mit der Bedingung bieten, daß der Gläubiger berechtigt iſt, nach 5 Jahren, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, mit halbjähriger Friſt aufzukündigen.

11. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond feſtgeſetzt, welcher im erſten Jahre ein halbes Procent des Nominalcapitals beträgt und bis zur vollſtändigen Heimzahlung jährlich mit ſechs Procent ſeines Betrags anwächst.

Im Falle den Gläubigern ein Aufkündigungsrecht zugeſtanden wird, dient der Tilgungsfond zunächſt zur Abzahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Obligationen.

In ſo weit er hierzu nicht erforderlich iſt, wird mit demſelben alle 5 Jahre eine durch das Loos zu beſtimmende, entſprechende Anzahl der übrigen Obligationen um den Nominalbetrag eingelöst. Die Ziehung dieſer Obligationen geſchieht 6 Monate vor der Rückzahlung.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe hat, ſo fern von den Gläubigern nicht mehr aufgekündigt wird, ihre Verbindlichkeit zur Tilgung jeweils erfüllt, wenn je nach 5 Jahren der Tilgungsfond der Vergangenheit vollſtändig verwendet iſt.

12. Nach 5 Jahren, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, hat die Eiſenbahnſchuldentilgungs-

caſſe das Recht, das Anlehen in größerem Maaße — ganz oder theilweiſe — jederzeit mit halbjähriger Friſt aufzukündigen. Bei einer ſolchen theilweiſen Aufkündigung ſind die rückzuzahlenden Partialobligationen, wie bei der Verwendung des Tilgungsfonds, durch das Loos zu beſtimmen.

13. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verſchiedene Summen geſtellten Obligationen nach dem Verhältniſſe des Geſammtnominalcapitals jeder Claſſe Theil nehmen.

Die Ziehung geſchieht öffentlich in Gegenwart einer Großh. Commiſſion nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Die Aufkündigung der zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen von Seite der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe wird als geſchehen betrachtet, wenn ſie durch das Regierungsblatt verkündet iſt.

14. Die rückzuzahlenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe dahier, bei den Kreiscaſſen zu Freiburg oder Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinſen beauftragt werdenden Bankhauſe erhoben werden.

15. Die Großherzogliche Regierung und die ſtändiſche Commiſſion entſcheiden gemeinſchaftlich, ob ein Gebot und welches angenommen werden ſoll.

Sie geben demjenigen Gebote den Vorzug, welches ſie als das vortheilhaftere für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe anſehen.

Bei gleichen Bedingungen geht das höhere Gebot vor.

Bei gleichen Geboten auf das ganze Anlehen unter den nämlichen Bedingungen entſcheidet das Loos den Vorgang.

Gebote auf Theile des Anlehens ſtehen den Geboten auf das ganze Anlehen nach, wenn ein annehmbares Gebot auf das ganze Anlehen gemacht wird.

Wenn die gleichen Gebote auf Theile des Anlehens die ihnen zufallende Anlehensſumme überſteigen, ſo werden ſie im Verhältniſſe ihres Geſammtbetrags zu der ihnen zufallenden Anlehensſumme herabgeſetzt.

Carlsruhe, den 28. Juli 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Anlage 1.

Soumiſſion

auf das ganze Anlehen der großherzoglich badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden.

Der Unterzeichnete (*) . . . . . macht ſich verbindlich, der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe die baare Summe von zwei und einer halben Million Gulden, welche ſie nach dem Geſetze vom 26. Juli 1848 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. LI.) durch ein Anlehen aufzunehmen ermächtigt iſt, gegen Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl von fünf (vier und ein halb) (**) procentigen Partialobligationen

a. (***) unter der Bedingung, daß den Gläubigern kein Aufkündigungsrecht zuſteht, zu dem Preiſe von .... fl. .... kr. ſage ..... Gulden ..... Kreuzer,

b. unter der Bedingung, daß die Gläubiger berechtigt ſind, nach 5 Jahren, vom 1. December d. J. an gerechnet, mit halbjähriger Friſt aufzukündigen, zu dem Preiſe von .... fl. .... kr. ſage ..... Gulden ..... Kreuzer

für je einhundert Gulden Nominalcapital mit Beobachtung aller in der Bekanntmachung des Großherzoglich Badiſchen Finanzminiſteriums vom 28. Juli 1848 (enthalten im Großherzoglich Badiſchen Regierungsblatte Nr. LIII.) feſtgeſetzten Beſtimmungen zu bezahlen.

(****) . . . . . den ... ten Auguſt 1848.

Unterſchrift.

Soumiſſion

auf ..... fl. an dem Anlehen der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden.

Der Unterzeichnete (*) . . . . . macht ſich verbindlich, der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe die baare Summe von ..... Gulden als Theil jener 2½ Millionen Gulden, welche ſie u. ſ. f. wie oben.

(*) Hier iſt der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

(**) Wenn auf 5procentige und auf 4½procentige Partialobligationen geboten wird, ſo iſt für jede Gattung eine beſondere Soumiſſion einzureichen.

(***) Von jedem Soumittenten wird erwartet, daß er unter der Bedingung lit. a. bietet. Wenn er unter der Bedingung lit. b. nicht bieten will, kann er es unterlaſſen.

(****) Ort und Datum.

Anlage 2.

Nummer .....

Großherzoglich Badiſche Eiſenbahn-Schuldentilgungs-Caſſe.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

..... Gulden Capital,

als Antheil an dem nach Geſetz vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.) aufgenommenen, unterpfändlich geſicherten Staatsanlehen von zwei und einer halben Million Gulden, welcher mit .... vom Hundert für das Jahr halbjährlich am 1. Juni und 1. Dezember verzinst wird.

Als Unterpfand für das ganze Anlehen iſt die eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beiſammen gelegenen Stücken beſtehende,

19,551 Morgen 51 Ruthen Hochwald
und 809 „ 122 „ Feld

zuſammen 20,360 Morgen 173 Ruthen enthaltende Domäne Lußhardt, angeſchlagen im Durchſchnitte zu 250 fl. für den Morgen, im Ganzen zu 5,090,108 fl., mit dem Vorbehalte eingeſetzt, daß von der Waldfläche noch ein Theil, höchſtens ein Zehntel, unbeſchadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden, zum Zwecke der landwirthſchaftlichen Benutzung ausgeſtockt werden darf. Von den beiden Stücken dieſer Domäne grenzt:

das große:

an die Gemarkungen: St. Leon, Reilingen, Altlußheim, Rheinhauſen, Oberhauſen, Wieſenthal, Bruchſal, Kirrlach, Bruchſal, Hambrücken, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Forſt, Weier, Stettfeld, Langenbrücken, Kronau und Mingolsheim;

das kleine:

an die Gemarkungen: Wieſenthal und Bruchſal.

Das große Stück enthält zwei zur Gemarkung Kirrlach gehörige Enclaven fremdes Eigenthum, die eine: Breiteſahrwieſen und obere Hammerwieſen, die andere: untere Hammerwieſen genannt.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger iſt:

in dem Pfandbuche zu Hambrücken unter dem ten 1848, Band S. Nr.
„ „ „ „ Kirrlach „ „ „ „ „ „ „ „

eingetragen und die Auszüge über dieſe Einträge ſind im Großh. Generallandesarchiv aufbewahrt.

Der Anlehensunternehmer, welchem eine Haupt-Schuld- und Pfandurkunde ausgefertigt worden iſt, tritt alle ſeine Rechte für den durch dieſe Partialobligation verbrieften Antheil am Darlehen dem Inhaber dieſer Obligation durch deren Ausfolgung zu Eigenthum ab.

Gegenwärtige Partialobligation iſt für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf deſſen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieſes Eintrags wieder auf den Inhaber geſtellt, und wie geſchehen, auf dem zweiten Blatte dieſer Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat die Folge, daß das Capital nur an die zuletzt eingetragene Perſon rechtsgültig bezahlt werden kann.

Es ſind zwanzig halbjährige Coupons beigelegt, nebſt einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der erſten zehn Jahre weitere Coupons von unterzeichneter Caſſe ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1848.

Großherzoglich Badiſche Eiſenbahn-Schuldentilgungs-Caſſe.

Caſſier Director Controleur.

(Stempel.) (Stempel.)

Auszug aus dem Geſetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.)

Art. 1. Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 3. Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgiltig ausgefertigt werden.

(Hier wird noch ein Auszug aus dem Anlehensvertrage, beziehungsweiſe aus der Bekanntmachung vom 28. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LIII.) beigefügt.)

Coupon. Lit. Nro.

Auf 1. 18

..... Gulden

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen im Jahr 1848 zu 2½ Millionen Gulden.

Zahlbar bei allen Großherzogl. Staatscaſſen und in Frankfurt a. M. bei N. N.

Großh. Bad. Eiſenbahn-Schuldentilgungs-Caſſe.

(Stempel.) N. N.

Digitized by Google

Nr. LIV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 2. Auguſt 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnung des Finanzminiſteriums zu dem Geſetze über Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten: Die Schatzungsräthe betreffend.
Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugs-Verordnung.

Die Schatzungsräthe betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 8. Juli 1848, die Aufſtellung der Cataſter und die Errichtung von Steuerſchwurgerichten betreffend (Regierungsblatt Seite 229 u. f.), ſo weit daſſelbe die Beſtellung von Schatzungsräthen betrifft, wird andurch verordnet wie folgt:

§. 1.

Alsbald nach dem Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung und ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen nach deren Verkündung hat in jeder Gemeinde des Landes der Bürgermeiſter die Wahl der durch das Geſetz vorgeſchriebenen Anzahl von Schatzungsräthen nebſt einer gleichen Anzahl von Erſatzmännern zu veranſtalten und zu dem Ende den Gemeinderath, den engeren Bürgerausſchuß und den Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu verſammeln.

§. 2.

Sowohl die Einladung zur Wahl, als der Wahlact ſelbſt geſchieht — mit den der Verſchiedenheit der Verhältniſſe entſprechenden Abänderungen — in der für die Wahl der Gemeinderäthe vorgeſchriebenen Form.

Die Stimmgebung iſt ſohin eine geheime und es müſſen mindeſtens zwei Drittel der Wahlberechtigten Stimmzettel abgegeben haben.

§. 3.

Die Wahl der Schatzungsräthe (Art. 3) und ihrer Erſatzmänner (Art. 4) geſchieht ungetrennt in Einer Wahlhandlung.

Auf jedem Stimmzettel ſind deßhalb aus jedem der im Art. 3 des Geſetzes genannten Stände doppelt ſo viele Perſonen in Vorſchlag zu bringen, als in der betreffenden Gemeinde nach den Beſtimmungen des eben genannten Art. 3 Mitglieder in den Schätzungsrath zu wählen ſind.

Es ſind demgemäß nach Art. 3 und Art. 4, Satz 1 im Ganzen zu wählen:

1. in Gemeinden bis zu 500 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grundeigenthümer Vier;
   b. aus dem Gewerbe- oder Handelsſtande Zwei;
   c. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Zwei;
2. in Gemeinden über 500 und bis zu 1500 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grundeigenthümer Vier;
   b. aus dem Gewerb- oder Handelsſtande Vier;
   c. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Vier;
3. in Gemeinden über 1500 und bis zu 5000 Seelen einſchließlich:
   a. aus dem Stande der Grund- oder Häuſerbeſitzer Vier;
   b. aus dem Gewerbſtande Vier;
   c. aus dem Handelsſtande Vier;
   d. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte oder von Renten Lebenden Vier;
4. in Gemeinden über 5000 Seelen:
   a. aus dem Stande der Grund- und Häuſerbeſitzer Vier;
   b. aus dem Gewerbſtande Vier;
   c. aus dem Handelsſtande Vier;
   d. aus dem Stande der vorzugsweiſe vom perſönlichen Verdienſte Lebenden Vier;
   e. aus dem Stande der vorzugsweiſe von Zinſen und Renten Lebenden Vier.

Die Seelenzahl einer Gemeinde bemißt ſich jederzeit nach der neueſten allgemeinen amtlichen Volkszählung, dermalen nach der Zählung vom December 1846.

Iſt einer der mit den Buchſtaben a. b. c. d. e. bezeichneten Stände in einer Gemeinde gar nicht vorhanden, ſo fällt nach dem vorletzten Satze des Art. 3 die Wahl von Perſonen aus dieſem Stande weg, ohne daß deßhalb aus einem andern Stande mehr als die oben bezeichnete Anzahl gewählt werden darf.

§. 4.

Damit den Wahlberechtigten die Fertigung ihrer Stimmzettel erleichtert werde, ſind mindeſtens zwei Tage vor der Wahl im Gemeindehaus thunlichſt vollſtändige Verzeichniſſe der Wählbaren — für jeden der im vorhergehenden Paragraphen mit Buchſtaben bezeichneten Stände geſondert aufgeſtellt — zur Einſicht der Wahlberechtigten aufzulegen.

Dieſe Verzeichniſſe ſind, ſo weit es die Grund- und Häuſerbeſitzer, den Handels- und Gewerbſtand betrifft, aus dem Ortsſteuerregiſter unter Anreihung der unmittelbar an die Oberein-

nehmerei zahlenden Steuerpflichtigen, ſo weit es die vom perſönlichen Verdienſte Lebenden betrifft, aus den Claſſenſteuerregiſtern unter Anreihung derjenigen nicht zünftigen Gewerbſteuerpflichtigen, welche kein Betriebscapital beſitzen und nur ihren perſönlichen Verdienſt verſteuern, zu fertigen. Das Verzeichniß der von Renten und Zinſen Lebenden iſt vom Gemeinderathe zunächſt nach ſeiner Kenntniß von dem Vorhandenſein ſolcher Perſonen zu fertigen.

§. 5.

Zum Zwecke der Vervollſtändigung des Verzeichniſſes der vom perſönlichen Verdienſte Lebenden durch diejenigen Perſonen, welche einer directen Beſteuerung bisher noch nicht unterlagen, durch das Geſetz über die wachſende Einkommensſteuer aber wegen ihres Einkommens aus perſönlichem Verdienſte dieſer unterworfen werden, iſt nach vorgängiger Bekanntmachung eine Liſte zur Einzeichnung der Namen, des Standes der Wohnung und des Einkommens aus perſönlichem Verdienſte durch die betreffenden Perſonen während zwei Tagen auf dem Gemeindehauſe aufzulegen.

Das Gleiche hat mit einer weiteren Liſte hinſichtlich der durch das Geſetz über die Capitalſteuer ſteuerpflichtig werdenden Perſonen zu geſchehen.

§. 6.

Niemand kann in mehr als einem dieſer Verzeichniſſe eingetragen werden.

Wo Zweifel darüber entſtehen, in welches Verzeichniß ein Steuerpflichtiger, beziehungsweiſe Wählbarer einzutragen iſt, der nach Beſitz oder Geſchäft mehreren der im Art. 3 des Geſetzes genannten Ständen angehört, da entſcheidet die Höhe der Steuer, welche er in der einen oder in der andern Eigenſchaft entrichtet. Beſteht z. B. ein Grund- (Häuſer-) beſitzer, der an Grund- und Häuſerſteuer jährlich 20 fl. Steuer entrichtet, zugleich ein Gewerbe, wovon er jährlich 15 fl. Steuer entrichtet, ſo iſt derſelbe in das Verzeichniß der Grundbeſitzer einzutragen und in jenem der Gewerbtreibenden wegzulaſſen.

In Städten von mehr als 1500 Seelen ſind in das Verzeichniß der Handelsleute nur ſolche Perſonen einzutragen, welche nach den beſtehenden gewerbspolizeilichen Vorſchriften als eigentliche Handelsleute anerkannt ſind. Gewerbsteuerpflichtige dagegen, welche nur wegen eines mit ihrem Gewerbe verknüpften Handelszweiges, im Steuerregiſter als Handelsleute aufgeführt ſind, ohne zu den conceſſionirten Handelsleuten zu gehören, ſind, ſo fern ſie ein Betriebscapital verſteuern oder einem zünftigen Gewerbe angehören, in das Verzeichniß des Gewerbſtandes, andernfalls in jenes der vom perſönlichen Verdienſte Lebenden aufzunehmen.

§. 7.

Aus den Verzeichniſſen ſind zu ſtreichen, beziehungsweiſe wegzulaſſen alle diejenigen, welche

1. nicht dem männlichen Geſchlecht angehören;
2. das einundzwanzigſte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. nicht das Staatsbürgerrecht beſitzen;
4. noch nicht ein volles Jahr ihren Wohnſitz in der Gemeinde haben;
5. entmündigt oder mundtodt ſind;
6. eine Zucht- oder Correctionshausſtrafe erſtanden haben.

§. 8.

Auf die zur Wahl festgesetzte Stunde versammeln sich der Bürgermeister, der Gemeinderath, der engere Bürgerausschuß, der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker und der Rathschreiber in der zur Vornahme der Wahl bestimmten Oertlichkeit.

Der Bürgermeister macht bei Eröffnung der Verhandlung unter Verlesung der Art. 2, 3, 4 und 5, Satz 1, des Gesetzes und des vorausstehenden §. 7 auf die zur Wählbarkeit in den Schatzungsrath und zu Ersatzmännern erforderlichen Eigenschaften aufmerksam und bestimmt sodann, unter Verlesung der der Seelenzahl der Gemeinde entsprechenden Stelle des §. 3 gegenwärtiger Verordnung, wie viele Wählbare jedes Standes auf dem Stimmzettel zu verzeichnen sind.

Auf den Stimmzetteln selbst sind die in Vorschlag Gebrachten nach den im §. 3 oben mit Buchstaben bezeichneten Ständen gesondert aufzuführen, in der Art, daß zuerst vier Wählbare aus dem Stande der Grund- (Häuser-) besitzer eingeschrieben werden, dann jene aus dem Gewerb- und Handelsstande u. s. w.

§. 9.

Das Ergebniß der Wahl ist für jeden der im §. 3 gesondert aufgeführten Stände, aus welchen der Schatzungsrath zusammengesetzt sein soll, für sich zu betrachten.

Innerhalb jedes dieser Stände bezeichnet die relative Stimmenmehrheit diejenigen Vier (Zwei) Personen, welche zu Schatzungsräthen und Ersatzmännern aus diesem Stande gewählt sind.

Unter den Gewählten selbst entscheidet die höhere Stimmenzahl, welche derselben in den Schatzungsrath treten und welche dagegen die Ersatzmänner bilden.

Bei vorkommender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Hiernach treten diejenigen zwei Grundeigenthümer (Grund- oder Häuserbesitzer), welche die meisten Stimmen erhalten haben, in den Schatzungsrath; die beiden nach der Stimmenzahl zunächst folgenden sind die Ersatzmänner.

In gleicher Weise ist es bei den übrigen Ständen zu halten.

Hat ein Angehöriger eines Standes, z. B. ein Grundeigenthümer, Stimmen zur Vertretung eines andern Standes, z. B. des Gewerbstandes erhalten, so werden diese Stimmen nicht gezählt.

Befindet sich unter den durch Stimmenmehrheit Gewählten eine nach dem Gesetz nicht wählbare Person, so muß die Wahl bezüglich des Standes, für dessen Vertretung sie stattfand, wiederholt werden.

§. 10.

Alsbald nach dem Schlusse der Wahlhandlung, wo möglich noch am nämlichen Tage, läßt der Bürgermeister die Gewählten vorrufen, eröffnet denselben die auf sie gefallene Wahl und nimmt ihre Erklärungen über die Annahme oder Nichtannahme derselben zu Protocoll.

Die die Wahl Annehmenden sind zum Behufe der Verpflichtung dem Oberamte anzuzeigen.

Im Falle der Ablehnung sind die Entschuldigungsgründe ebenmäßig zu Protocoll zu nehmen und es ist über deren Anerkennung oder Verwerfung der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu vernehmen, sofort das Protocoll zur Entscheidung dem Oberamte vorzulegen.

§. 11.

Das Oberamt entscheidet nach vorgängigem Benehmen mit der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) über die Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe.

Werden dieselben als zulässig erkannt, so entläßt das Oberamt den Gewählten seiner Verbindlichkeit und ordnet die Ersatzwahl an.

Werden dieselben verworfen, so ist der Gewählte, unter Hinweisung auf die nach Art. 4 des Gesetzes auf die Verweigerung der Annahme gesetzte Strafe, hievon in Kenntniß zu setzen und zu einer nochmaligen Erklärung aufzufordern.

Wird die Annahme wiederholt verweigert, so spricht das Oberamt die Strafe aus und ordnet die Ersatzwahl an.

§. 12.

Die Ersatzwahlen geschehen nach denselben Vorschriften, welche für die Hauptwahl gegeben sind, mit dem Unterschiede jedoch, daß nur so viele Wählbare und nur aus denjenigen Ständen zu wählen sind, als Gewählte ausgeschieden sind.

Die durch Ersatzwahl Gewählten treten an die Stelle der Ausgeschiedenen ein, ohne daß ein Nachrücken der Nichtausgetretenen, den Letzteren in der Stimmenzahl nachstehenden, Ersatzmänner statt fände.

§. 13.

Der Bürgermeister, die Schatzungsräthe und die Ersatzmänner sind vom Oberamte handgelübdlich darauf zu verpflichten, daß sie sowohl die ihnen durch das Gesetz vom 8. Juli d. J., Regierungsblatt S. 229 u. f. und die hiezu gehörigen Vollzugsverordnungen, als auch die ihnen durch die einzelnen Steuergesetze auferlegten Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, die Steuereinschätzung, so weit sie ihnen übertragen ist, mit strenger Unpartheilichkeit besorgen und Alles, was ihnen bei ihrem Dienste über die Vermögens- und Familienverhältnisse der Steuerpflichtigen bekannt wird, geheim halten wollen.

§. 14.

Zeigt vor Ablauf der im Art. 5 des Gesetzes bestimmten Dienstzeit ein Schatzungsrath oder Ersatzmann seine Absicht an, auszutreten, so hat er seine Erklärung unter Anführung der etwa vorliegenden Entschuldigungsgründe schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen.

Der Letztere vernimmt über die Zulässigkeit der vorgetragenen Entschuldigungsgründe sowohl den Gemeinderath, als den engeren Bürgerausschuß und legt die erwachsenen Schriftstücke dem Oberamte vor, welches damit nach §. 11 weiter zu verfahren hat.

Der durch die Ersatzwahl Gewählte tritt für die noch übrige Dienstzeit an die Stelle des Ausgetretenen.

§. 15

Ist dagegen durch Tod, Wegzug oder Entlassung (Art. 6 des Gesetzes) der Schatzungsrath unvollständig geworden, so rücken die Ersatzmänner nach und es ist mindestens vier Wochen vor der gewöhnlichen Zeit des Ab- und Zuschreibens eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Gewählten reihen ſich nach ihrer Stimmenzahl den im Dienſte Gebliebenen an.

§. 16.

Iſt nach Art. 5 des Geſetzes die Dienſtzeit des Schatzungsrathes abgelaufen oder hat vor deren Ablauf eine Auflöſung im Ganzen ſtattgefunden, ſo hat der Bürgermeiſter im erſten Falle ſpäteſtens vier Wochen vor dem nächſten gewöhnlichen Ab- und Zuſchreiben, im letzteren Falle binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der ergangenen Verfügung des Finanzminiſteriums nach den für die Hauptwahl oben gegebenen Vorſchriften eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 17.

Der Schatzungsrath iſt in dienſtlicher Beziehung der Steuerdirection untergeordnet und hat deren innerhalb der Beſtimmungen des Geſetzes und der Vollzugsverordnung ergehenden Weiſungen Folge zu leiſten.

Dieſelbe iſt befugt, wegen Verſäumniſſen und Zuwiderhandlungen Zurechtweiſungen zu erlaſſen und Ordnungsſtrafen bis zu fünf Gulden gegen die Schuldigen zu erkennen.

Sie hat zur Ordnung des Geſchäftsganges beim Schatzungsrathe eine Dienſtordnung und bezüglich der dienſtlichen Arbeiten ſelbſt eine Dienſtanweiſung zu erlaſſen.

§. 18.

Als nächſte Gemeinde eines Hofgutes oder einer Waldung mit eigener Gemarkung iſt diejenige anzuſehen, an deren Steuererheber der Eigenthümer, beziehungsweiſe die Inſaßen des Hofgutes oder der Waldgemarkung bis jetzt ihre Steuer entrichtet haben.

§. 19.

Die durch den Art. 18 des Geſetzes angeordnete öffentliche Auflegung der Steuercataſter hat nach vorangegangener Bekanntmachung, ſo fern das gewöhnliche Geſchäftszimmer des Schatzungsrathes hiezu nicht geeignet ſein ſollte, in der zur Verſammlung des Bürgerausſchuſſes gewöhnlich verwendeten Räumlichkeit innerhalb vorbezeichneter beſtimmter Stunden und in ununterbrochener Anweſenheit eines Mitgliedes des Schatzungsrathes oder eines Erſatzmannes zu geſchehen.

Irrthümer, Auslaſſungen u. ſ. w., auf welche bei dieſem Anlaſſe aufmerkſam gemacht wird, ſind von dem anweſenden Mitgliede des Schatzungsrathes in ein Verzeichniß einzutragen und in der nächſten, jedenfalls in der am Schluſſe der Friſt für die öffentliche Auflegung des Cataſters abzuhaltenden Sitzung zur Entſcheidung zu bringen.

§. 20.

Die Dienſtleiſtungen des Bürgermeiſters als Vorſitzender des Schatzungsrathes ſind unentgeldlich.

Die Stellen der Schatzungsräthe und ihrer Erſatzmänner ſind als auf dem Vertrauen der Einwohner beruhende Ehrenämter anzuſehen und es kann für die deßfallſigen Dienſte keine Vergütung angeſprochen werden. Sollten jedoch in beſtimmten Fällen der Bürgermeiſter, Mitglieder

des Schatzungsrathes oder Ersatzmänner zu Verrichtungen außerhalb des Ortes beauftragt werden, so beziehen dieselben in denjenigen Fällen, in welchen Mitglieder des Gemeinderathes unter gleichen Umständen aus der Gemeindecasse eine Vergütung ansprechen könnten, eine gleich große Vergütung aus der Steuercasse.

Jede Gemeinde hat dem Schatzungsrathe jeweils für die Dauer seiner Thätigkeit ein dem Bedürfnisse entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen, für dessen Heizung und Beleuchtung zu sorgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen.

Alle Druckformulare jedoch werden dem Schatzungsrathe auf Kosten der Steuercasse geliefert.

Zur Vorladung der Steuerpflichtigen, so wie zur Besorgung der gewöhnlichen Canzleibedienung ist in der Regel der Ortsdiener gegen eine Gebühr von dreißig Kreuzer aus der Steuercasse für jeden vollen Tag, für welchen seine Thätigkeit vom Schatzungsrathe in Anspruch genommen wird, zu verwenden. Die gleiche Gebühr kann einem anderen zuverlässigen Ortseinwohner bewilligt werden, sofern der Ortsdiener nicht verwendet werden kann.

§. 21.

Da wegen vorgerückter Zeit die Gewerbsteuercataster für 1849 schon in den meisten Orten des Landes nahezu aufgestellt sein werden, so erstreckt sich die Thätigkeit des Schatzungsraths erstmals auf die Classensteuerfassionen, welche im September d. J. bei dem Gemeinderath eingereicht werden und auf das Cataster der Capitalsteuer und der Einkommenssteuer für 1849.

Carlsruhe, den 24. Juli 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Behaghel.

Todesfall.

Gestorben ist:

Den 24. Juli

der Präsident der Oberrechnungskammer, Schippel.

Digitized by Google

Nr. LV. 303

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 5. Auguſt 1848.

Inhalt.

Geſetz, die Ablöſung der Weiderechte betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Vereinigung des Eiſenbahnamts Freiburg mit dem Poſtamte daſelbſt betreffend. Die Aufhebung der Poſtexpedition Engen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht über den Stand der Feuerverſicherungsanſtalt betreffend. Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend. Das Ergebniß einer Pharmaceutenprüfung betreffend. Das Ergebniß der Prüfung der evangeliſchen Theologen betreffend.

Dienſterledigung. Berichtigung.

Geſetz,

die Ablöſung der Weiderechte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Alle Weiderechte können auf Verlangen der Belaſteten gegen Entſchädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Wird nach §. 136 des Forſtgeſetzes vom 15. November 1833 die Ablöſung eines Weiderechtes in Waldungen beſchloſſen, ſo wird die Entſchädigung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Geſetzes feſtgeſtellt.

Die Durchfahrtsgerechtigkeit, welche nur zur Ausübung des Weiderechtes beſteht, hört mit deſſen Ablöſung ohne Entſchädigung auf (L.R.S. 703).

Auch die Surrogate der Weiderechte können nach diesem Gesetze abgelöst werden, in so fern sie nicht durch Rechtswandlung die Natur einer Abgabe erhalten haben, für welche bereits ein Ablösungsgesetz besteht.

Art. 2.

Die Aufkündigung des Weiderechtes, von welcher an der Berechtigte dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi und Michaeli.

Zur Abtragung des Ablösungscapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Procent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens Einhundert Gulden in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.

Art. 3.

Verzögert sich die Feststellung des Ablösungscapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen, und von hier an bis zur Zahlung des Capitals zugleich Zinse zu fünf Procent fordern.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen.

Art. 4.

Ein Theil der Belasteten kann die Ablösung eines Weiderechtes gegen den Willen der übrigen Belasteten verlangen, wenn sein Grundsteuercapital die Hälfte des Gesammtgrundsteuercapitals der mit der Weide belasteten ganzen Fläche beträgt.

Art. 5.

Die Pächter eines Weiderechtes können die Ablösung nicht hindern, sie treten vielmehr nach Umlauf der Aufkündigungsfrist (Art. 2) ohne Entschädigung vom Pachte ab. Der Berechtigte hat jedoch von der Aufkündigung den Pächter innerhalb vier Wochen in Kenntniß zu setzen, und wenn er dies unterläßt, ihn für den demselben aus dieser Unterlassung erwachsenen Nachtheil zu entschädigen.

Art. 6.

Die Nutznießer, Nutzpfandgläubiger und Vorzugsberechtigten, und bei zertheiltem Grundeigenthume die Grundeigenthümer, so wie der Lehensherr, mögen ihre Rechte das Weiderecht oder die belasteten Liegenschaften betreffen, haben kein Einsprachsrecht gegen die Ablösung.

Der jeweilige Stammherr (L.R.S. 577 c. e.) kann durch die übrigen Stammgutsberechtigten und der Lehensbesitzer durch Mitbelehnte oder Lehensfolger in der Ablösung von Weiderechten nicht gehindert werden.

Art. 7.

Die Miteigenthümer eines belasteten Grundstückes können nur dann die Ablösung fordern, wenn sie alle einwilligen (L.R.S. 577 b. d.).

Art. 8.

Die theilweiſe Ablöſung eines Weiderechtes findet nur bei gegenſeitigem Uebereinkommen der beiden Betheiligten ſtatt.

Dieſer Grundſatz kommt ſelbſt dann zur Anwendung, wenn ſich ein Weiderecht auf mehrere Gemarkungen erſtreckt.

Ausnahmsweiſe kann jedoch die theilweiſe Ablöſung eines Weiderechtes, ſo weit ſolches auf Wieſen haftet, welche mit einer Wäſſerungseinrichtung verſehen ſind oder verſehen werden, ſtattfinden. Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weideberechtigung auf anderen Grundſtücken unmöglich gemacht wird, ſo ſteht ihm bis zur Ablöſung des geſammten Weiderechtes Kraft Geſetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderechte befreiten Grundſtücken zu, welches ſich jedoch auf den Zeitraum beſchränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf dieſen Grundſtücken ausüben durfte.

Art. 9.

Die Anforderung der Ablöſung geſchieht an den Eigenthümer des Weiderechtes; bei zertheiltem Eigenthum aber an die Nutzeigenthümer, bei Stammgütern an den Stammherrn und bei Schupf- und Erblehen an den Tod- und Erbbeſtänder.

Zu dieſer Anforderung berechtigt ſind die Eigenthümer der belaſteten Grundfläche, bei zertheiltem Eigenthume der Nutzeigenthümer, bei Lehen der Lehenbeſitzer, bei Stammgütern der Stammherr, und bei Schupf- und Erblehen der Tod- und Erbbeſtänder.

B. Von der Berechnung des Ablöſungscapitals.

Art. 10.

Wenn eine Uebereinkunft der Betheiligten über das Ablöſungscapital nicht ſtattgefunden hat ſo iſt die Entſchädigung nach dem Reinertrage des Weiderechtes zu beſtimmen, den der Berechtigte nach den beſtehenden Verordnungen über den Schutz der Cultur von ſeinem Rechte zu ziehen befugt iſt.

Art. 11.

Der Rohertrag des Weiderechtes iſt, ſo weit über denſelben Rechnungen, Pachtverträge oder ſonſtige urkundliche Nachweiſungen vorhanden ſind, und ſich die Betheiligten darüber vereinigen, daß deren Ergebniſſe maaßgebend ſein ſollen, aus dieſen zu entnehmen.

Erfolgt eine ſolche Vereinigung nicht, ſo tritt die Schätzung ein, bei welcher die erwähnten Urkunden von den Schätzern benutzt werden können, ohne daß jedoch dieſe an die Reſultate derſelben gebunden ſind.

Der Berechtigte iſt in allen Fällen zur Vorlage ſolcher Urkunden verpflichtet.

Bei Naturalien ſind die ortsüblichen Preiſe zum Grunde zu legen.

In einem wie im anderen Falle iſt der Durchſchnitt der der Aufkündigung vorangegangenen letzten fünf Jahre maaßgebend.

Art. 12.

Sollten in einem der letzten fünf Jahre beſondere Umſtände, wie z. B. eine Viehſeuche vor-

gekommen ſein, welche dem Berechtigten die Ausübung ſeines Rechtes entweder überhaupt oder in ſeinem vollen Umfange unmöglich gemacht oder doch erſchwert haben, ſo iſt hierauf bei der Abſchätzung geeignete Rückſicht zu nehmen.

Art. 13.

Kommt es zu einer Abſchätzung, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Berechtigte ein ausſchließliches oder nicht ausſchließliches Weiderecht hat, und in beiden Fällen, ob das Weiderecht ungemeſſen oder gemeſſen iſt.

Art. 14.

Hat der Berechtigte ein ausſchließliches ungemeſſenes Weiderecht, ſo iſt es Aufgabe der Schätzer, zu ermitteln, wie viel Stück Vieh der bezeichneten Art auf den belaſteten Grundſtücken in der gegebenen Zeit, unter Berückſichtigung der beſtehenden Verordnungen über den Schutz der Cultur, ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für dieſe Anzahl Weidevieh zu berechnen iſt. Darf der Berechtigte ſein ausſchließliches Weiderecht nur mit einer beſtimmten Anzahl Weidevieh ausüben, ſo findet das Verfahren wie im folgenden Artikel ſtatt.

Art. 15.

Hat der Berechtigte ein nicht ausſchließliches, aber gemeſſenes Weiderecht, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſich die beſtimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit auf den belaſteten Grundſtücken vollkommen ernähren kann oder nicht. Im erſten Falle haben die Schätzer zu ermeſſen, wie groß die Futtermaſſe ſein muß, mit der die beſtimmte Anzahl Weidevieh in der gegebenen Zeit ernährt werden kann. Im anderen Falle haben die Schätzer zu ermitteln, wie viel Stück Weidevieh auf den belaſteten Grundſtücken in der gegebenen Zeit ernährt werden können, und wie hoch das Weidefutter für dieſe Anzahl Weidevieh zu berechnen iſt.

Art. 16.

Iſt das nicht ausſchließliche Weiderecht ungemeſſen, und beſtehen neben demſelben noch andere ungemeſſene Weiderechte, ſo wird in Bezug auf die Abſchätzung nach Art. 15 verfahren, gleich als ob nur ein ausſchließliches ungemeſſenes Weiderecht beſtünde.

Beſtehen neben dem nicht ausſchließlichen ungemeſſenen Rechte noch andere gemeſſene Weiderechte, ſo iſt vor Allem nach Art. 15 auszumitteln, wie viel Weidefutter auf die letzteren kömmt.

Dieſes wird von dem Geſammtweidefutter der belaſteten Grundſtücke in Abzug gebracht, und der Reſt für das nicht ausſchließliche ungemeſſene Weiderecht angenommen.

Kommen mehrere gemeſſene Weiderechte neben einander vor, ſo werden alle zuſammengenommen wie ein gemeſſenes Weiderecht behandelt.

Können die verſchiedenen Berechtigten ſich über die ihnen zukommenden Antheile nicht im Wege der Güte vereinigen (Art. 30), ſo entſcheidet darüber der ordentliche Richter.

Art. 17.

Iſt für die Ausübung des Weiderechtes oder für die Zucht des Weideviehes ein beſonderer Tummelplatz erforderlich geweſen, der durch die Ablöſung verloren geht, ſo wird auch der Werth der Benutzung dieſes Platzes abgeſchätzt und dem Rohertrage beigeſchlagen.

Art. 18.

Iſt das Daſein des Weiderechtes oder deſſen Umfang beſtritten (Art. 13), ſo iſt der Streit darüber, ehe das Verfahren wegen Feſtſtellung des Ablöſungscapitals beginnt, in beſonderem Wege gerichtlich auszutragen.

Art. 19.

Von der Pachtrente (Art. 11) kommen in Abzug:

a. die dem Berechtigten obliegenden und dem Pächter nicht zur Pflicht gemachten Gegenleiſtungen an die Belaſteten;
b. ein verhältnißmäßiger Miethzins, wenn dem Pächter die Benutzung der Stallung ohne beſondere Vergütung überlaſſen war;
c. andere ohne beſondere Vergütung gemachte Leiſtungen des Berechtigten an den Pächter.

Art. 20.

Von dem bei der Selbſtbenutzung des Weiderechtes ermittelten Anſchlage des Rohertrages kommen in Abzug:

a. die Gegenleiſtungen des Berechtigten an die Belaſteten;
b. der Aufwand für die Hut des Weideviehes.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrage das Ablöſungscapital für den Berechtigten.

Ebenſo werden die Surrogate (Art. 1) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

C. Von dem Verfahren bei der Ablöſung.

Art. 22.

Auf Antrag von Belaſteten verſammelt der Bürgermeiſter ſämmtliche Beſitzer der belaſteten Güter, um ſie zu vernehmen, ob ſie das Weiderecht ablöſen wollen. Sind wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen, und erklärt ſich die nach Art. 4 erforderliche Anzahl für die Ablöſung, ſo wählen ſie aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit drei bis neun Bevollmächtigte, welche die Ablöſungsverhandlungen in ihrem Auftrage zu beſorgen haben.

Zu einem von den Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Vergleiche iſt die Einwilligung der nach Art. 4 erforderlichen Anzahl Belaſteter nöthig, ohne daß es jedoch wegen etwa darunter befindlicher Minderjähriger oder Mundloſer obervormundſchaftlicher Genehmigung bedarf.

Den gewählten Bevollmächtigten ſtellt der Bürgermeiſter eine Urkunde darüber aus:

a. wie viel das Steuercapital der belaſteten Güter betrage;

b. wie viel Beſitzer derſelben ſich für die Ablöſung erklärten, und wie viel das Steuercapital der belaſteten Güter dieſer Letzteren ausmache;

c. daß und welche der Belaſteten von der ſtattgehabten Verſammlung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Artikels als Bevollmächtigte gewählt wurden.

Erſtreckt ſich ein Weiderecht über mehrere Gemarkungen, ſo hat die Verſammlung der Belaſteten und die Ausſtellung der Urkunde für deren Bevollmächtigte durch das Oberamt zu geſchehen, und wenn die Gemarkungen zu verſchiedenen Oberamtsbezirken gehören, durch jenes Oberamt, in deſſen Bezirk der größere Theil der belaſteten Güter gelegen iſt.

Art. 23.

Auf Antrag der Bevollmächtigten, welche dabei die im Art. 22 erwähnte Beurkundung und die Urkunde über die alsdann erfolgte Aufkündigung des Weiderechtes (Art. 2) übergeben, beſtimmt das Amtsgericht dem Berechtigten eine unerſtreckliche Friſt von drei Monaten, um

1. eine kurze Darſtellung ſeines Weiderechtes zu liefern,

2. eine Berechnung des Ablöſungscapitals, nach Art. 11, 12, 13, 16, 19 bis 21, ſofern es ihm hiezu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen.

Dem Berechtigten iſt die Auflage zu dieſen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der geſetzlichen Friſt nicht entſprochen wird, das thatſächliche Verhältniß, auf deſſen Grundlage der Werth der abzulöſenden Berechtigung abgeſchätzt werden kann, durch Erhebungen von Amtswegen auf Koſten des Berechtigten ermittelt werde und der Letztere alsdann das Recht verliere, ſeinerſeits ſich noch auf Rechnungen oder andere Urkunden zu berufen.

Art. 24.

Iſt die Erklärung des Berechtigten eingekommen, oder andernfalls das thatſächliche Verhältniß von Amtswegen ermittelt, ſo ordnet das Amtsgericht unter Mittheilung der Erklärung des Berechtigten an die Bevollmächtigten der Belaſteten, oder bei Ermangelung einer ſolchen Erklärung unter kurzer Zuſammenſtellung des vorläufig ermittelten thatſächlichen Verhältniſſes, und unter Geſtattung der Acteneinſicht ſowohl an die Bevollmächtigten der Belaſteten als an den Berechtigten, zur Verhandlung über das thatſächliche Verhältniß und über die Ablöſungsberechnung eine Tagfahrt an, wozu beide Theile unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Nichterſcheinende hinſichtlich der in der Erklärung des Berechtigten oder andernfalls in der amtlichen Zuſammenſtellung enthaltenen Thatſachen als geſtändig angenommen werde.

Art. 25.

Die Ernennung der nöthigen Schätzer geſchieht von den Parteien gemeinſchaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Werden die Parteien über die Wahl nicht einig, ſo ernennt das Amtsgericht drei Schätzer.

Art. 26.

Das Amtsgericht ſetzt zur Abſchätzung eine Tagfahrt an, zu welcher die Schätzer und die Parteien vorzuladen ſind. Den Schätzern werden die Acten, ſo weit ſie ſich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Parteien und einer geeigneten Inſtruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der belaſteten Weideſläche Einſicht, und fordern von den Parteien die erforderlichen Aufklärungen. Es müſſen ihnen eine urkundliche Nachweiſung über den bei der Steuerveräquation ausgemittelten Steueranſchlag des Weiderechtes und ebenſo etwa vorhandene Taxationen von den Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder ſchriftlich zu den Acten. Kommt keine abſolute Mehrheit für eine gewiſſe Summe heraus, ſo wird, um dieſe zu finden, von der höchſten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zuſammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Art. 27.

Alle wegen Feſtſetzung des Ablöſungscapitals ſtattfindenden richterlichen Verhandlungen, dann die Notariatsurkunden ſind tax-, ſportel- und ſtempelfrei.

Die Koſten der Abſchätzung tragen beide Theile gemeinſchaftlich, ausnahmsweiſe aber, wenn auf Antrag des einen Theiles eine zweite Schätzung vorgenommen wird, die Schätzung jedoch kein günſtiges Reſultat für den Antragſteller geliefert hat, der Antragſteller allein.

Art. 28.

Iſt das Ablöſungscapital durch gütliche Uebereinkunft feſtgeſetzt, ſo iſt hierüber eine Notariatsurkunde aufzunehmen, und dem Berechtigten ſowohl wie dem Belaſteten eine Urſchrift derſelben zu behändigen.

Hat die Feſtſetzung des Ablöſungscapitals in Folge des vom Geſetze vorgeſchriebenen Verfahrens ſtattgefunden, ſo iſt das Ergebniß durch richterliches Erkenntniß auszuſprechen.

Art. 29.

Sind nicht mehr als neun Beſitzer der belaſteten Güter vorhanden, ſo können ſie, ſtatt nach Art. 22 Bevollmächtigte zu wählen, ſich ſelbſt vertreten. Sie können einen Vergleich abſchließen, wenn die nach Art. 4 erforderliche Anzahl zuſtimmt.

Art. 30.

Das Ablöſungscapital iſt von den einzelnen Güterbeſitzern nach Verhältniß des Steuercapitals ihrer belaſteten Grundſtücke, wenn ſie ſich nicht über einen anderen Maaßſtab vereinigen, zu erheben, und koſtenfrei aus einer Hand durch Vorträger an den Berechtigten abzuliefern.

Art. 31.

Die Gemeinden ſind ermächtigt, das Ablöſungscapital für die Belaſteten zu zahlen, und den Rückerſatz mit oder ohne Zinſen als Sociallaſt durch Umlagen auf die Beſitzer der belaſteten Güter wieder zu erheben.

Art. 32.

Die Beſitzer von mit Weide belaſteten Schupf- und Erblehen haben das auf dieſe Güter kommende Ablöſungscapital zu leiſten, beim dereinſtigen Heimfalle des Lehens aber den Erſatz des Ablöſungscapitals, einſchließlich der ſonſt durch die Ablöſung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Beſitzers wieder verliehen werden, ſo hat der neue Lehenbeſitzer ſtatt des Obereigenthümers dieſen Erſatz zu leiſten, ſo fern der Letztere nicht vorzieht, das Ablöſungscapital ſelbſt zu bezahlen, und vom neuen Lehenbeſitzer dafür den fünfprocentigen Zins deſſelben zu fordern.

Art. 33.

Iſt die Ablöſung von den Belaſteten gültig beſchloſſen, ſo wird dies vom Amtsgerichte durch die ſämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder ſonſt bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch beſonders ſchriftlich bekannt gemacht.

Art. 34.

Von dem Zeitpunkte dieſer öffentlichen und beſonderen Bekanntmachung an iſt Denjenigen, welche an dem Ablöſungscapitale irgend ein Recht zu haben glauben, zur Wahrung deſſelben eine Friſt von drei Monaten unter dem Nachtheile anzuberaumen, daß ſie ſich ſonſt lediglich an den Weideberechtigten zu halten haben.

Anſprüche, die hierauf angemeldet werden, ſind, wenn ſie nicht in gütlicher Weiſe erledigt werden, im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Art. 35.

So lange dieſe Friſt nicht abgelaufen, ohne daß Anſprüche Dritter angemeldet werden, können die Belaſteten das Ablöſungscapital, Dritten gegenüber, nicht rechtsgültig an den Berechtigten bezahlen.

Für den zu ermeſſenden Betrag angemeldeter Anſprüche ſammt Zinſen und Koſten iſt Zahlungsſperre bei den Belaſteten anzulegen. Die Belaſteten ſind jedoch berechtigt, ſobald das Ablöſungscapital fällig, die Beträge, welche ſie ſchulden, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung oder gütlichen Vereinbarung über ſolche Anſprüche zu hinterlegen.

Sind dergleichen Anſprüche der Summe nach richtig geſtellt, ſo weist das Amtsgericht dem Gläubiger oder dritten Berechtigten die Forderung des Weideberechtigten an die Belaſteten oder an die Hinterlegungscaſſe zu.

Art. 36.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ſo haben dieſe einen Vorträger zu beſtellen, der von dem Vorträger der Belaſteten das Ablöſungscapital in Empfang nimmt.

Die Berechtigten ſelbſt haben daſſelbe nach dem Verhältniſſe des Antheils, den jeder an der Berechtigung hat, unter ſich zu vertheilen.

Art. 37.

Wo dieſes Geſetz keine beſonderen Regeln enthält, iſt das gewöhnliche Verfahren der bürgerlichen Proceßordnung zu beobachten; gegen die richterlichen Erkenntniſſe finden die gewöhnlichen Rechtsmittel der nämlichen Proceßordnung ſtatt.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 38.

Das Ablöſungscapital genießt mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinſen das durch das Geſetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 55) beſtimmte Vorzugsrecht. Dieſes Vorzugsrecht ſteht auch der die Ablöſung vermittelnden Gemeinde, wenn und in ſo weit ſie an den Berechtigten Zahlung geleiſtet hat, zu.

Art. 39.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit der Weiderechte ſelbſt auf unbeſtimmte Zeit nicht aufgegeben, auch kann nicht im Voraus bedungen werden, daß eine künftige Ablöſung unter Bedingungen ſtattfinden ſolle, welche mit dieſem Geſetze nicht vereinbar wären.

Art. 40.

Der Eigenthümer eines Grundſtückes darf kein Weiderecht als Dienſtbarkeit beſtellen, und eben ſo wenig bei Veräußerung eines Grundſtückes ſich ein Weiderecht darauf vorbehalten.

Art. 41.

Auch iſt ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und deſſen Rechtsnachfolger zu überlaſſen. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der dießfallſige Vertrag auf gleiche Dauer und ſofort nach je neun Jahren erneuert werden.

Vertragsbeſtimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre feſtſetzen, ſind in ſo weit als nicht vorhanden anzuſehen.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf jene Verträge Anwendung, welche zwar vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes abgeſchloſſen worden ſind, aber noch länger als neun Jahre in Kraft bleiben ſollen.

Art. 42.

Die nicht auf einem Dienſtbarkeitsrechte beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, ſofern ſie nicht mit Zuſtimmung der Güterbeſitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbeſitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 31. Juli 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. v. M. allergnädigst bewogen gefunden,

der auf den Forstrath Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1848/49 die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

den Dekan und Pfarrer Fecht in Kork, auf sein unterthänigstes Ansuchen, des Decanats der Diöcese Kork zu entheben, und dieses Decanat dem Pfarrer Rieger in Willstett zu übertragen;

den Pfarrer Landwehr zu Oberschwandorf in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vereinigung des Eisenbahnamtes Freiburg mit dem Postamte daselbst betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1752, wird das Eisenbahnamt Freiburg mit dem daselbst befindlichen Postamte vereinigt und dieser vereinigten Stelle die Benennung »Post- und Eisenbahnamt« beigelegt.

Die Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Dusch.

Vdt. Barbiche.

Die Aufhebung der Posterpedition Engen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1753, ist die Posterpedition Engen aufgehoben und der dortige Dienst mit demjenigen

der Posthalterei Altdorf vereinigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Busch.

Vdt. Barbiche.

Die Uebersicht über den Stand der Feuerversicherungsanstalt im Jahre 1847 betreffend.

Die Uebersicht über den Stand der Gebäudeversicherungsanstalt im Großherzogthume Baden vom 1. Januar bis letzten December 1847 wird in der Anlage *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung ist auf Dienstag den 3. October d. J., Morgens 8 Uhr, und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ bei dem Oberstudienrathe sich zu melden.

Carlsruhe, den 17. Juli 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

Ergebniß einer Pharmaceuten-Prüfung betreffend.

Dem Joseph Finner von Triberg wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung durch die Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1848.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten.

Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

---

*) Die Anlage wird mit der nächsten Nummer ausgegeben.

LV.

Das Ergebniß der Prüfung der evangeliſchen Theologen betreffend.

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind folgende Theologen durch Beſchluß des evangeliſchen Oberkirchenrathes vom 21. d. M., Nr. 11193, unter die evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

1. Adolph Armbruſter von Schiltach,
2. Wilhelm Maurer von Carlsruhe,
3. Carl Wilhelm Friedrich Haaß von Grünwettersbach,
4. Emil Freiburger von Malterdingen,
5. Carl Wilhelm Doll von Lahr,
6. Carl Hagenmeyer von Eulenhof,
7. Heinrich Reinhard von Leutershauſen,
8. Ernſt Friedrich Hönig von Schallbach.

Carlsruhe, den 27. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten:
Brunner.

Vdt. Schmitt.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Conrad Leber auf die katholiſche Pfarrei Dingelsdorf, Amts Conſtanz, iſt die katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von ſechshundert Gulden, auf welchem ein auf 3. Mai der Jahre 1849, 1850 und 1851 zahlbares Proviſorium von jährlichen zwölf Gulden ſechszehn Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten, ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. XXV.) bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Berichtigung.

Im §. 9 des Geſetzesentwurfes über Einführung von Schwurgerichten (verkündet im Regierungsblatte Nr. XLVII. vom l. J.), Seite 252, in der 3. Zeile von unten ſoll es heißen:

„Ergibt ſich bei der Theilung der Zahl der Bewohner des Gerichtsbezirkes durch 500 „ein Ueberſchuß von 250 oder mehr Bewohnern“ ꝛc.

Beilage zum Regierungsblatte Nr. LV. vom Jahre 1848.

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäudeverſicherungs-Anſtalt

im Großherzogthume Baden

vom 1. Januar bis letzten December 1847.

Soll. fl.	kr	Einnahme.	Hat. fl.	kr	Reſt. fl.	kr
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
5,394	15	1. Caſſenreſt von voriger Rechnung	5,394	15	—	—
1,015	59	2. Beitragsreſte bei Particularverrechnungen	1,015	59	—	—
3,020	57	3. Erſatz	670	—	2,350	57
—	—	4. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1846 von 8 Kreuzer ordentlicher Umlage von 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anſchlag				
		88,200 fl. 10 kr. im Seekreiſe . . . . . 63,917,500 fl.				
		117,505 „ 13 „ im Oberrheinkreiſe . . . . . 88,112,650 „				
		136,696 „ 8 „ im Mittelrheinkreiſe . . . . . 101,702,700 „				
		99,806 „ 57 „ im Unterrheinkreiſe . . . . . 74,831,100 „				
441,208	28		439,479	33	1,728	55
		zuſammen auf 10. Januar 1846 . . . . 330,563,950 fl.				
		vom vorgehenden Jahre . . . . . 326,220,600 „				
		Vermehrung . . 4,343,350 fl.				
238,251	28	2. aufgenommene Capitalien (Paſſiva)	238,254	28	—	—
2	20	Rückvergütung zu viel bezahlten Zinsratums	2	20	—	—
184,876	30	3. ausgeliehene Capitalien (Activa) oder bis zur Verwendung zinslich untergebrachter Caſſenvorrath	169,000	—	15,876	30
3,788	52	Zinſe davon, einſchließlich 920 fl. 2 kr. Reſt von ferne	3,596	55	191	57
322	48	4. Erſatz	211	41	111	7
352	30	5. Ertrag des Dienſthauſes zur Hälfte	352	28	—	2
2,500	—	6. Kaufſchillingsreſt vom früheren Dienſthaus zur Hälfte	—	—	2,500	—
100	—	Zins davon	100	—	—	—
18	—	7. Geldſtrafen	18	—	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
537,866	23	1. von und für fremde Caſſen	537,865	53	—	30
—	—	2. von und für Privatperſonen	—	—	—	—
1,418,721	30	Summe	1,395,961	32	22,759	58

Soll.		Ausgabe.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:									
6	20	1. Abschätzungsgebühren						6	20	—	—
5	—	2. Bureauaversum						5	—	—	—
326	12	3. Abgang an Einnahmsresten						326	12	—	—
		4. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		151,301	49	im Seekreise	95,986	9	55,315	40			
		111,734	35	im Oberrheinkreise	86,692	2	25,042	33			
		74,984	50	im Mittelrheinkreise	59,935	50	15,049	—			
		69,623	8	im Unterrheinkreise	51,613	40	18,009	28			
407,644	22			Summe					294,227	41	113,416	41
		II. Etatrechnung vom laufenden Jahre:									
		1. Brandentschädigungen									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		140,822	26	im Seekreise	72,232	58	68,589	28			
		188,968	9	im Oberrheinkreise	92,753	29	96,214	40			
		142,628	10	im Mittelrheinkreise	50,560	31	92,067	39			
		103,400	23	im Unterrheinkreise	25,287	3	78,113	20			
575,819	8			zusammen					240,834	1	334,985	7
1,225	27	2. allgemeine Kosten wegen Revision der Gebäudeeinschätzung							1,225	27	—	—
2,680	45	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden							2,654	15	26	30
11,294	45	4. Gebäudeeinschätzungskosten							11,293	24	1	21
7,337	17	5. Einzugsgebühren von Beiträgen							7,337	17	—	—
318,698	51	6. Passivcapitalien							185,471	1	133,227	50
2,814	20	Zinse hieraus							2,814	20	—	—
84,500	—	7. Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath							84,500	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten.										
		a. für den großh. Verwaltungsrath:										
		1,650 fl.	— kr.	Besoldungen	1,650 fl.	— kr.	— fl.	— kr.				
		390 „	13 „	Bureaukosten	389 „	— „	1 „	13 „				
2,040	13			zusammen					2,039	—	1	13
1,414,392	40			Uebertrag					832,733	58	581,658	42

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,414,392	10	. . . . . Uebertrag	832,733	58	581,658	42
		b. für die Cassenverwaltung:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		2,550 — Besoldungen	2,550 —		— —	
		25 — Remuneration	25 —		— —	
		510 15 Bureaukosten	510 15		— —	
3,085	15	zusammen	3,085	15	—	—
		9. für's Diensthaus zur Hälfte:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		52 6 für bauliche Unterhaltung und Reinigung	52 6		— —	
		53 35 Steuern	53 5		— 30	
105	41	zusammen	105	11	—	30
129	21	10. Ersatz	129	21	—	—
93	12	11. Abgang	85	30	7	42
—	—	12. Vorschuß	—	—	—	—
—	—	13. Proceßkosten	—	—	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
537,866	23	1. an und für fremde Cassen	537,866	23	—	—
—	—	2. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,955,672	32	. . . . . Summe	1,374,005	38	581,666	54
1,418,721	30	. . . . . Betrag der Einnahme	1,395,961	32	22,759	58
536,951	2	. . . . . bleiben	21,955	54	558,906	56
			Cassenrest			
		Die Ausgabsreste betragen . . . . . 581,666 fl. 54 kr.				
		über Abzug				
		der Einnahmsreste . . . . 22,759 fl. 58 kr.				
		und des Cassenrestes . . . . 21,955 „ 54 „				
		44,715 „ 52 „				
		Deficit . 536,951 fl. 2 kr.				
		wovon noch der hälftige Antheil am Diensthause und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung abgehen . . . . . 16,069 „ 52 „				
		worüber noch an Deficit bleiben . . . . . 520,881 fl. 10 kr.				

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	I. Aus früheren Jahren:				
Seekreis. Ueberlingen	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
	Jacob Beurer zu Goldbach, Gemeinde Ueberlingen	—	—	800	—
	Nicolaus Herbst Wittwe und Fidel Herbst zu Nesselwangen	1,050	—		
	Joseph Mögging zu Unterbach, Gemeinde Owingen	950	—		
	Adlerwirth Wendelin Kretzer zu Nesselwangen	45	—		
	Ferdinand Keller zu Seelfingen	700	—		
	Die Gemeinde allda	575	—	575	—
	Joseph Schnell „	—	—	450	—
	Paul Schnell „	2,000	—		
Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf	—	—	50	—
	Ulrich Merhardt zu Constanz	—	—	8	53
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
	Wittwe Rapedius zu Constanz	500	—		
	Kaufmann Gustav Louis Koch allda	2,659	30		
	Kaufmann Poisignon allda	90	—		
	Kaufmann Carl Volterauer	61	15		
	Constantin Renner zu Markelfingen	1,114	21		
	Franz Bonauer zu Allmannsdorf	1,400	—		
Stockach	Caspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
	Carl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
	Sebastian Thum zu Mühlingen	400	—		
	Anton Schwarz zu Aach	601	24		
	Joseph Brunner zu Zizenhausen	400	—		
	Xaver Rauch allda	400	—		
	Kaufmann Oswald Blank zu Stockach	650	—		
	Gräflich Langenstein'sche Grundherrschaft für's Hammerwerk zu Volkertshausen	—	—	305	21
	Die Kirchenpflege Steißlingen	—	—	695	—
	Eduard Gulde zu Liptingen	6	—		
	Domänenfiscus wegen Karpfenhof zu Winterspüren	2,560	—		
Hüfingen	Veit Doll Wittwe zu Bräunlingen	—	—	300	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
See- kreis.	Hüfingen	Für die St. Antons-Capelle zu Neuenburg . . .	—	—	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
		Cöleſtin Harter zu Riedböhringen	996	—		
		Johann Zierlwagen zu Bräunlingen	170	—		
		Xaver Thoma zu Hüfingen	715	—		
		Joſeph Heinemann, Nagler allda	1,000	—		
		Joſeph Limberger allda	—	—	145	15
		Joſeph Schoſſer, Bäcker allda	90	—		
		Nepomuk Hug allda	850	—		
		Paul Werner allda	850	—		
		Joſeph Derenbacher allda	99	47		
		Joſeph Götz allda	99	47		
		Aloys Greif zu Riedböhringen	75	—		
		Lorenz Ebnet, Zimmermeiſter zu Unadingen . .	1,040	—		
		Jacob Straub zu Döggingen	775	—		
		Jacob Happle zu Hondingen	60	—		
		Mathä Brenner zu Riedböhringen	50	—		
	Neuſtadt	Simon Tritſchler zu Schollach	44	40		
		Michal Albiez zu Oberlenzkirch	1,973	—		
		Mathä Heitzmann zu Röthenbach, in 2 Zahlungen	771	24		
		Michael Schießle zu Neuſtadt	1,000	—		
		Carl Fuß, Schuſter allda	1,100	—		
		Martin Hoffmaier zu Schwarzenbach	428	—		
		Columban Zimmermann zu Hinterhäuſern . . .	875	—		
		Martin Wunderle allda	609	47	609	47
		And. Laule zu Schwarzenbach	650	—		
		Martin Schwörer zu Schollach, in 2 Zahlungen	1,150	—		
	Bonndorf	Für die Kirche ſammt Thurm zu Bonndorf . .	—	—	10,000	—
		Für das Pfarrhaus allda	—	—	6,588	15
		Conrad Ragg auf der Glashütte zu Gundelwangen	—	—	650	—
		Auguſtin Rudolph zu Grimmelshofen	1,125	—		
		Aloys Bernauer zu Wellendingen	350	—		
		Fidel Schuler allda	350	—		
		Philipp Nägele allda	—	—	400	—
		Joſeph Joos zu Berau, in 2 Zahlungen . . .	883	—		
		Jacob Iſele allda	509	—		
		Franz Joſeph Ganter Wittwe	509	—		
		Andreas Tritſchler zu Berau, in 2 Zahlungen	1,018	—		
		Fridolin Merk allda	1,325	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
See-kreis.	Bonndorf	Barth. Scherer zu Berau	529	—		
		Mathias Stamm allda	521	—		
		Aloys Böhler „	509	—		
		Joſeph Erni „ in 2 Zahlungen	1,018	—		
		Paul Eckart „	509	—		
		Stephan Rozina „	1,108	—		
		Johann Gersbacher allda, in 2 Zahlungen	928	—		
		Joſeph Studer allda	509	—		
		Joſeph Selg zu Birkendorf	64	—		
		Joachim Bernauer Wittwe zu Berau, in 2 Zahlungen	1,050	—		
		Xaver Beck allda, in 2 Zahlungen	2,050	—		
		Johann Bachmann allda, ditto	2,600	—		
		Johann Michael Beutler zu Dillendorf, in zwei Zahlungen	1,950	—		
		Fidel Rendler allda, in 2 Zahlungen	3,400	—		
		Helena Morat Wittwe allda, ditto	1,200	—		
		Jacob Singer allda, ditto	1,200	—		
		Franz Anton Wachter zu Riedern	—	—	1,625	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Joſeph Grießer, Jacob Krachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	—	—	1,435	—
		Nepomuk Hämmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Kehl, Wagner zu Dürrheim	500	—	1,300	—
		Michael Schleicher allda	1,575	—	1,100	—
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Joſeph Riedlinger zu Niedereſchach	625	—		
		Johann Effinger allda	525	—		
		Sebaſtian Zink „ in 2 Zahlungen	1,010	—		
		Johann Michael Münch, Schuſter zu Klengen	800	—		
		Heinrich Oſiander zu Villingen	56	20		
		Johann Rapp zu Stockburg	—	—	2,800	—
		Joſeph Haas allda	109	13		
		Lindenwirth Carl Schrenk, in 2 Zahlungen	2,895	—		
		Franz Eigeldinger allda	1,000	—		
		Rößlewirth Joſeph Schwörer	13	—		
		Xaver Flaig zu Obereſchach	14	—		
		Nepomuk Reichmann allda	8	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Johann Georg Lehmann und Barth. Burgbachers Erben zu Eedmannsweiler	325	—	975	—
	Radolfszell	Für das Pfarrhaus zu Aach	—	—	230	—
		Joſeph Sautec zu Singen	—	—	12	30
		Joſeph Auer zu Gailingen in zwei Zahlungen	2300	—		
		Nicolaus Schäfle zu Hauſen ditto	300	—		
		Die Großh. Zollverwaltung Randegg	70	—		
	Meersburg	Das Spital zu Markdorf, wegen der Trotte	—	—	187	30
		Johann Baptiſt Amann zu Adelsreuthe	650	—		
		Johann Bürk allda	926	30		
	Engen	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
		Georg Schneckenburger, zuvor Anton Bach zu Immendingen	250	—		
		Kriſpin Leute zu Bittelbrunn	361	30		
		Johann Sauter zu Engen	—	—	1000	—
		Joſeph Weckerle allda	600	—		
		Anton Roth allda	—	—	1210	12
		Maria Anna Vielringer, geborene Langenberger zu Aulfingen	144	—		
		Jacob Kunz modo Johann Gut und Ferdinand Kentiſcher modo Jacob Kunz zu Möhringen	1050	—		
		Joſeph Bilger zu Bietingen	—	—	150	—
		Mathä Vogler Wittwe zu Engen	700	—		
		Joſeph Anton Werk allda.	—	—	450	—
		Clemens Grumann allda	—	—	450	—
		Steuerperäquator Fiſcher allda	—	—	1150	—
		Ph. Rieling Wittwe zu Bittelbrunn	170	26		
		Anton Beſch allda	300	—		
	Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornſtein zu Weiterdingen	—	—	16	54
		Andreas Merk zu Blumenfeld modo Johann Meßmer zu Wolterdingen	200	—		
		Obergrenzcontroleur Vögle zu Thengen	63	—		
		Johann Stengele zu Mühlhauſen in 2 Zahlungen	125	—		
		Gabriel Schellhammer allda ditto	125	—		
		Conrad Biethinger allda	—	—	900	—
		Nepomuck Haug allda in 2 Zahlungen	700	—		
		Jonas Riede allda „ „ „	900	—		
	Möſkirch	Gemeinde Sauldorf, modo Kirchenfabrik allda	—	—	700	—
		Karl Häuptle, Waldhüter zu Schnerlingen	417	30		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Reſt.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Donaueſchingen.	Die fürſtlich fürſtenbergiſche Standesherrſchaft für das Pfarrhaus zu Fürſtenberg	—	—	2800	—
	Die Kirchenfabrik allda	—	—	3100	—
	Johann Heißmann zu Donaueſchingen	—	—	12	53
	Altbürgermeiſter Wölfle und Weber Johann Wölfle zu Offingen	948	45		
	Dieſelben	150	—		
	Johann Benz zu Gutmadingen	1088	8		
	Joſeph Selb Müller zu Eßlingen	—	—	1050	—
	Joſeph Engeſſer zu Hochemmingen	90	—	—	—
	Cornel Hirt zu Aaſen	2391	—		
Stetten	Anton Stengele zu Schwenningen	211	—		
Heiligenberg	Matheus Lohr, Wirth zu Heiligenberg	886	4		
Stühlingen	Johann Maler zu Oſteringen	1200	—		
	Joſeph Anton Häußler Bierbrauer zu Stühlingen	100	—		
	Joſeph Wirth zu Oſteringen	900	—		
	Repomuck Held zu Obereggingen	2770	—		
Salem	Johann Gaſtmann, Bierbrauer zu Mimmenhauſen	740	—	740	—
	Joſeph Amann, Silberkrämer allda	1152	—		
	C. Grötzinger, Handelsmann zu Reutlingen an Rechtsnachfolger Bürgermeiſter Ackermann in Mimmenhauſen	1950	—		
	Die Gr. Markgräfliche Standesherrſchaft Salem wegen des Torkelgebäudes zu Neurach	2527	48		
	Mathäus Fetzer zu Unterſteinweiler	24	—		
Pfullendorf	Spitalverwaltung Pfullendorf	—	—	1850	—
	Anton Jörg in der Hubertmühle, Gemeinde Großſchönach	1500	—		
	Thomas Schwager zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	700	—		
Oberrhein-Waldshut kreis.	Jacob Gottſtein zu Grünholz	—	—	100	—
	Für die Kirche zu Görwyhl	—	—	1864	—
	Wendelin Mutter zu Hartſchwand	300	—		
	Konrad Kaiſer modo Joſeph Bächle zu Heubach, Gemeinde Bierbronnen	700	—		
	Wendelin Winkler zu Birndorf	350	—		
	Engelbert Schmidt zu Ay	325	—		
	Gemeinde Bannholz für das Schulhaus	—	—	1950	—
	Johann Ebe zu Ay	50	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- kreis.	Waldshut	Magdalena Müller zu Rohr	800	—		
		Fridolin Brunner zu Rohr	375	—	375	—
		Joseph Kümmele allda in zwei Zahlungen	950	—		
		Joseph Emmenegger allda	400	—	400	—
		Joseph Baumgartner allda	1000	—		
		Fridolin Welte allda	500	—		
		Joseph Kromer Wittwe modo Johann Haltunger zu Engelfshwand	500	—		
		Fridolin Schmidt, Zimmermann zu Görwihl	800	—		
	Schopfheim	Johann Jacob Gfelliger zu Schlechtenhausen	150	—		
		Friedolin Strutt zu Wies	213	26		
		Johann Georg Ottinger Wittwe zu Eichin, Rechtsnachfolger Johann Glatt	675	—	675	—
		Bartlin Schaubhut allda	950	—		
		Ernst Kuhni allda in zwei Zahlungen	2200	—		
		Jacob Böhringer allda in zwei Zahlungen	2050	—		
		Johann Jacob Leisinger zu Schlechtenhaus	525	—		
		Leonhard Wehrer allda	725	—		
		Bäcker und Bierbrauer Friedrich Kleis	—	—	272	24
		Johann Jacob Würger zu Wies	1450	—		
		Friedrich Tscheulin allda	600	—		
		Christian Giesin allda	600	—		
		Friedolin Dörflinger allda	250	—		
	Schönau	Joh. Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windböllen	—	—	150	—
		Barth. Maier allda	—	—	150	—
		Albrecht Berger und Raimund Wetzel zu Zell	150	—		
		Konrad Donat Kiefer zu Freisberg	1075	—		
		Wendelin Langendorf, Lorenz Wucherer, Lorenz Maier allda	1025	—		
		Mainrad Wucherer Wittwe, Mathias Asall Wittwe zu Altenstein	750	—	2150	—
		Johann Wucherer und Donat Wucherer allda	1985	—		
		Johan Bechtle zu Sonnenmatt in zwei Zahlungen	1050	—		
		Friedrich Bruchsal allda " " "	800	—		
		Andreas Wetzel allda " " "	700	—		
		Joseph Langendorf allda " " "	900	—		
		Joseph Philipp allda " " "	1000	—		
		Michael Schmidt allda " " "	500	—		

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schönau	Thomas Aſal zu Sonnenmat in zwei Zahlungen	1000	—		
		Joſeph Schmidt allda " " "	700	—		
		Anton Philipp allda " " "	800	—		
		Joachim Aſal allda " " "	600	—		
		Anton Philipp der Obere allda " " "	600	—		
		Konrad Böhler allda " " "	900	—		
		Andreas Joh. Schubnell zu Todtnaubergrütte	69	3		
	Müllheim	Waffenſchmied Eberhard zu Niederweiler	—	—	100	—
		Rathſchreiber Friedrich Breitenſtein zu Müllheim	—	—	86	32
		Felix Fröhlin zu Buggingen	87	30		
		Johan Jacob Fiſcher zu Müllheim	1201	10		
		Blumenwirth Maier zu Hügelheim	4161	6		
		Johann Müller allda	77	33		
		Georg Hüttle zu Neuenburg	650	—		
		Auguſtin Schweizer zu Schweighof	—		760	—
		Friedrich Fuchs, Nagelſchmied zu Badenweiler in zwei Zahlungen	680	—		
		Johann Georg Grether allda	400	—		
		Joh. Höllenberger auf dem Feldberg in 2 Zahlungen	1103	2		
		Altbürgermeiſter Sütterlin allda	54	—		
		Bartholomä Brechtel zu Vogelbach	950	—		
		Ludwig Rueb zu Neuenburg	330	—		
		Kaſpar Kappler allda	331	5		
		Andreas und Anton Rueb allda	612	30		
		Karl Papſt allda	294	53		
		Peter Grozinger allda in zwei Zahlungen	1500	—		
		Xaver Saurer allda	878	35	878	36
		Martin Birle allda	58	—		
		Johann Mohr allda	400	—	400	—
	Staufen	Gemeinde Münſterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	—	—	200	—
		Wendelin und Stephan Rieſter Wittwe zu Obermünſterthal	341	—		
		Großh. Domänenärar wegen Kirchthurm und Kirche zu Heitersheim	1233	8		
	Landamt Freiburg	Stabhalter Väſin Reliften zu Mengen	—	—	190	—
		Martin Schorp oder das Mörchiſte Kind zu Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Beitrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Landamt Freiburg	Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein	—	—	100	—
		Joseph Heitzmann auf'm Seelgut, Gemeinde St. Peter	1050	—		
		Andreas Simon zu Sölden	911	11		
		Johann Georg Bott allda	480	10		
		Erzbischöfliche Seminarverwaltung Freiburg wegen der Kirche zu St. Peter	98	—		
		Johann Schupp auf'm Nestelbacherhof, Gemeinde Falkensteig	453	30	453	30
		Andreas Vogt zu Stegen in zwei Zahlungen	2094	—		
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Andreas Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignaz Reimann zu Herrischried	—	—	300	—
		Fridolin Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Joseph Perlatz allda	—	—	550	—
		Fridolin Mangold allda	—	—	600	—
		Fridolin Schaubinger allda	450	—		
		Fridolin Sauer allda	—	—	450	—
		Michael Wunderle allda	1200	—	1200	—
		Johann Baumle allda	—	—	1107	—
		Paul Eschbachs Wittwe allda	500	—	50	—
		Fridolin Weiß, Taglöhner allda	450	—	150	—
		Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
		Johann Lang allda	400	—		
		Andreas Lang, nun Fridolin Weiß allda	—	—	200	—
		Karl Böckle allda	—	—	250	—
		Ubald Gutmann allda	325	—	325	—
		Lorenz Brutschin allda	154	20		
		Martin und Joseph Tröndle zu Rippolingen	950	—	950	—
	St. Blasien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Gebhard Simon, modo Joseph Tritschler, Joseph Ruf, Anton Maier und Joseph Bächle zu Todtmooswег	300	—	100	—
		Augustin Zumkeller, modo Friedrich Albiez in der Schwand	577	34		
		Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
		Sales und Mathä Dietsche zu Vordertodtmoos	575	—		
		Konrad Huber in Schmalenberg	600	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis. St. Blaſien.	Johann Simon und Joh. Bauer zu Todtmoos .	—	—	800	—
	Ludwig Karl Herr auf dem Laithof zu Wittenſchwand	—	—	675	—
	Lorenz Maier zu Horbach, Gemeinde Wittenſchwand	750	—		
	Fridolin Albiez zu Oberbildſtein, Gemeinde Urberg	650	—		
	Jacob und Agatha Maier zu Bernauhof . . .	775	—	775	—
	Johann Geng zu Höchenſchwand in zwei Zahlungen	600	—		
	Mathä Kaiſer allda	300	—		
	Sebaſtian Mayer allda	—	—	600	—
	Benedikt Huber, Schneider zu Oberweſchnegg, Gemeinde Tiefenhäuſern	275	—		
	Gabriel Litti Wittwe zu Todtmoosſchwarzenbach .	350	—		
	Ferdinand Herr zu Wittenſchwand in zwei Zahlungen	1200	—		
	Michael Kaiſer zu Vordertodtmoos	430	7		
	Die Spinnerei zu St. Blaſien wegen der Kohlenſcheuer	—	—	64	—
	Johann Mutter zu Fröhnd in drei Zahlungen .	2450	—		
Breiſach	Pankraz Meder zu Burkheim	—	—	50	—
	Ignaz Schmidt Wittwe zu Hartheim	—	—	87	30
	Georg Mößner zu Ihringen	631	2		
Lörrach	Die Kinder des Johann Häglin zu Fahrnshäusle	200	—		
	Johann Jacob Kramer, Waldhüter zu Hertingen			50	—
	Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörſtetten und Joſeph Uberlin Erben zu Wormbach	750	—	600	—
	Friedrich Eiſenreich, Schwarznagler zu Herthen .	—	—	78	—
Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für die Waſchküche	—	—	25	—
	Luzian Wöhrle, modo Johann Georg Steiger zu St. Georgen	700	—		
	Johann Fichter zu Remsbach, Gemeinde evangeliſch Thennenbronn	100	—		
	Simon Günther zu Gersbach, Gemeinde katholiſch Thennenbronn	1800	—		
	Johann Kimminger auf'm ober Falken, Gemeinde evangeliſch Thennenbronn	1725	—		

Namen des Amtes,	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-	Hornberg	Simon Zuckschwerdt modo Ph. Haas zu Langenschiltach	1600	—	1600	—
kreis.		Johann Moser zu Gutach	—	50		
	Triberg	Für das Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	2
		Für das Amthaus allda über bezahlte Reparationskosten	—	—	28	5
		Thomas Rock zu Schönach in 2 Zahlungen	1500	—		
		Johann und Elisabeth Fehrenbach in 2 Zahlungen	950	—		
	Waldkirch	Joseph und Karl Fischer zu Jach modo Nikolaus und Katharina Maier	600	—		
		Johann Willmann zu Wildthal nun der Domänenfiskus	950	—		
		Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Georg Maier zu Oberwinden in 2 Zahlungen	1200	—		
	Stadtamt Freiburg	Die Zuchthausverwaltung zu Freiburg	—	—	13	2
	Jestetten	Lorenz Schwarzweber allda	58	27		
		Paul Dörflinger zu Rack	374	—		
		Johann Isele allda	818	54		
		Xaver Schilling zu Oettighofen	761	—		
		Johann Häußer allda	591	—		
		Derselbe	199	48		
		Johann Georg Grießer zu Bühl	335	—		
		Paul Schätzle zu Berwangen	—	—	326	4
	Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmandsberg	—	—	250	—
	Kenzingen	Jacob Weisenberger zu Kenzingen	350	—		
		Joseph Schätzler, Nagler allda	86	8		
		Georg Graf, Steinhauer Wittwe allda	350	—		
		Georg Spieß, Taglöhner Wittwe allda	650	—		
		Johann Häringer, Wagner allda	650	—		
		Michael Jäger allda	182	45		
		Sebastian Bühler, Maurer allda	800	—		
		Johann Geiger allda	2	30		
		Sales Beck allda	25	—		
		Joseph Welzer allda	1	15		
		Mathias Weber allda	1	30		
		Mathias Schneider zu Bombach	27	—		
Mittel-	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe, Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
rheinkreis.		Benedict Armbruster, nun Walpurga Schopf, verehelichte Heizmann zu Schapbach	—	—	700	—

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Wolfach	Seraphin Herrmann zu Schapbach	—	—	650	—
		Lorenz Spinner zu Gelbach, Gemeinde Oberwolfach	515	—		
		Michael Herrmann allda in 2 Zahlungen	1200	—		
		Andreas Harter zu Kaltenbronn	80	42		
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernſtbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Flaggen	—	—	100	—
		Fidel Helter zu Nordrach	—	—	50	—
		Ph. Lehmann zu Oberharmersbach	750	—		
		Gallus Lehmann allda	300	—		
		Gabriel Iſemann allda	275	—		
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für Hanfblaul	—	—	50	—
		Anton Eberle zu Bühl	—	—	145	—
		Xaver Eberle allda	—	—	280	—
		Anton Ernſt zu Ottersweier, modo Wendelin Steuer zu Neuſatz und Anton Strecker zu Lauf	150	—		
		Johann Graf allda	600	—		
	Gernsbach	Joſeph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Anton Gerſtner zu Weiſenbach	—	—	200	—
		Wilhelm Wunſch, Bäcker zu Gernsbach	286	34		
		Melchior Schwan zu Hörden	745	3		
		Anton Lang, Bäcker allda	15	—		
		Victoria Heitz allda	34	40		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
		Johann Schelling zu Gochsheim	175	—		
		Gemeinde Bauerbach	1522	20		
		Kronenwirth Schuchmann Wittwe zu Bretten	3400	—	1436	—
		Dieſelbe	—	—	670	—
		Alexander Guggenmuß allda	—	—	76	—
		Jacob Landmeſſer, Wilhelm Eberle allda	750	—		
		Die Judenſchaft zu Bretten	—	—	138	14
		Johann Bauer allda	38	—		
		Jacob und Franz Hell allda	48	—		
		Nicolaus Rinkert und Heinrich Fritz allda	6	—		
		Ph. Klingert allda	23	51		
		Schwanenwirth Leonhard Würtz allda	2253	—		
		Nathan Neuburger und Friedrich Neff allda	504	—		
		Friedrich Neff allda	70	—		
		Albin Brenck allda	707	28		

Namen des Amtes.	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bretten	Jacob Sartorius zu Bretten	282	31		
		Das katholische Kirchenärar allda	—	—	100	—
		Andreas Kohlmann allda	21	—		
		Jonas Heimberger allda	10	—		
		Nathan Veist allda	2	—		
		Friedrich Zonsius allda	37	—		
		Adam Friedrich Dittes zu Diedelsheim	360	—		
		Georg Friedrich Dittes allda	2	—		
	Bruchsal	Georg Füßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Die Verwaltung allda wegen der Zehntscheuer	—	—	10	—
		Martin Kurz und Joseph Speicher zu Zeutern	286	—		
		Bartholomä Hoffmann zu Weiher	416	—		
		Die israelitische Gemeinde zu Untergrombach	—	—	135	23
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignaz Forderer zu Schöllbronn	—	—	25	—
		Ignaz Bechter zu Malsch	100	—		
	Stadtamt Karlsruhe	Kaufmann Knecht zu Karlsruhe	—	—	1	30
		Conditor Fellmeth allda	23	—		
	Haslach	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wißert, nunmehr Stiftungsvorstand, Namens des Kirchenfonds zu Hausach	—	—	50	—
	Oberkirch	Joseph Brauer Wittwe zu Dottelbach	—	—	350	—
		Mathias Huber in Walden, Gemeinde Oelsbach	—	—	400	—
		Bernhard Brauer zu Oberkirch in 2 Zahlungen	492	—		
	Achern	Norbert Gaiser und Joseph Huber Wittwe zu Ottenhöfen	500	—		
		Anton Hund und Andreas Hingerts Wtw. modo Fidel Hausmann Frau zu Waldulm.	736	48		
		Joseph Maier, Wirth zu Seebach	1995	—		
		Bürgermeister Wörner zu Kappelrodeck	5	—		
	Durlach	Moses Bachmann und Jesaias Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Joseph Vollmer und Franz Anton Spitz zu Jöhlingen	551	3		
		Michael und Joseph Wolf allda	650	—		
		Ciborienfabrikant Busjäger zu Durlach	39	—		
	Lahr	Friedrich Baum Kinder zu Lahr, nun Ludwig Pfisterer	—	—	391	50

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittel- heinkreis.	Kork	Friedrich Röſch zu Sundheim	—	—	1375	—
		Jacob Roß I. zu Auenheim	636	51		
	Raſtatt	Gemeinde Muggenſturm wegen Keltergebäude	750	—		
		Joſeph Höllig zu Au	345	—		
		Ochſenwirth Jacob Hirth allda	12	—		
		Andreas Buſch allda	9	—		
	Rheinbiſchofsheim	Michael Zink zu Rheinbiſchofsheim	—	—	400	—
	Pforzheim	Michael Engel zu Kieſelbronn	616	30		
	Offenburg	Karl Scherer zu Zunsweier in 2 Zahlungen	174	16		
		Karl Stolzer zu Griesheim in 2 Zahlungen	475	—		
		Iſidor Menzer allda	77	12		
	Landamt Karlsruhe	Die Poſt- und Eiſenbahnverwaltung Carlsruhe, wegen Bahnwärterhaus zu Rüppurr	528	—		
		Fabrikant Deimling zu Mühlburg	237	37		
	Baden	Cornel Zeitvogel in Sinsheim in 2 Zahlungen	223	5		
	Eppingen	Michael Hoffmann zu Eppingen	253	17		
		Michael Weiß Wittwe allda	256	17		
		Johann Schambacher allda	—	—	218	6
		Dreifuß, Southeimer, Lemle Regensburger allda	73	20		
		Lemle Regensburger, David Fürth allda	700	—		
		Konrad Kiſtler allda	300	—		
		Poſthalter Wittmer allda	6100	3	942	3
		Derſelbe	—	—	1214	—
		Georg Ihle allda	252	19	252	19
		Eliſabethe Frank allda	202	19	202	19
		Johann Kopp allda	429	38	429	38
		Konrad Wirth allda	8100	—		
		Moſes Löw Regensburget allda	4800	—		
		Anton Oſter allda	1175	—		
		Wilhelm Wölfle Wittwe allda	537	30		
		Landchirurg Riedergall allda	337	30		
		Heinrich Veilhauer alt allda	4350	—	1217	53
		Aron Frank allda	166	40		
		Moſes Flegenheimer Wittwe allda	166	40		
		Georg Ihle allda	1900	—		
		Lemle Löw Heinsheimer allda	916	—		
		Stadtgemeinde allda	30	—		
		David Fürth allda	15	—		
		Konrad Kiſtle und Franz Wieſer allda	16	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Eppingen				
	Christoph Stroh u. Seligm. Ettlinger zu Eppingen	20	—		
	Georg Benz allda	25	—		
	Martin Thoma allda	5	—		
	Ph. Wittner Jung allda	—	40		
	Amtsdiener Schulz und Bernhard Zais allda	1	33		
	Bierwirth Johann Doll allda	1	54		
	Christoph Dotterer allda	—	30		
	Lemle Regensburger allda	2	18		
	Actuar Daiber allda	12	30		
	Kaufmann Bischof allda	5	51		
	Jacob Hecker allda	—	56		
	Michael Hofmann allda	2	15		
	Ludw. Wölfle Witwe allda modo Georg Lang allda	250	—		
	Georg Lang allda	250	—		
	Jacob Gebhard allda	200	—		
	Ph. Heinrich Hofhalter allda	150	—		
	Christoph Pfau allda	150	—		
	Engelhard Höge allda	150	—		
	Friedrich Keppner allda	150	—		
	Ludwig Stetter allda	450	—		
	Georg modo Ludwig Stetter, Ludwig Bachmann allda	300	—		
	Denselben ferner	212	30		
	Jacob Kamm allda	—	—	106	—
	Johann Holzwarth allda	—	—	1300	—
	Johann Widder allda	22	23		
	David Zeis allda	16	—		
	Friedrich Keppner allda	7	—		
	Ph. Kamm, Gießer allda	38	44		
	Adam Kuh allda	5	—		
	Georg Menz allda	10	—		
	Georg Jacob Kamm allda	10	—		
	Dietrich Frei allda	10	—		
	Jacob Sommer zu Gemmingen	956	41		
	Hajum Ruthheimer allda	200	30		
	Nathan Weisenburger allda	179	31		
	Joseph Ziegler, Georg Pfäffle allda	8	—		
	Nathan Weisenburger allda	3	—		
	Hajum Ruthheimer allda	1	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Derjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Unterrheinkreis. Eppingen Ladenburg.	Jacob Sommer zu Gemmingen	1	—		
	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
	Ludwig Röder zu Schriesheim in der Spathhütte modo Dr. Gustav Schwab zu Heidelberg	—	—	200	—
	Georg Scheffelmaier zu Neckarhausen	—	—	50	—
	Heinrich Bauer zu Feudenheim	540	—		
	Jacob Ihle allda	650	—		
	Ph. Heinrich Held zu Schriesheim	313	7		
	Johann Peter Wehr zu Sandhofen	650	—		
	Ph. Umstätter allda	48	25		
Heidelberg.	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
	Mich. Hertel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
	Adam Herions Wittwe modo Georg Nollert's Wittwe zu Schönau	350	—	—	—
	Georg Nollert's Wittwe allda ferner	350	—		
	Elisabeth Sieb zu Brombach	437	—		
	Justus Schäfer zu Leimen	100	—		
	Michael Anselmann allda	100	—		
	Ph. Renner allda	32	9		
	Christian Albrecht allda	350	—		
	Jacob Münster zu Schönau	677	—		
	Michael Gaetner allda	823	—		
	Leonhard Bauter zu Wilhelmsfeld	150	—	150	—
	Nicolaus Bekenbach zu Lampenheim	820	—		
	Johann Schwebler zu Kirchheim	456	—		
	Christian Layer zu Altneudorf	519	—		
Mosbach.	And. Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	—	—	2	—
	And. Ernst allda	—	—	4	24
	Joh. Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
	Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft zu Amorbach wegen Brand auf dem Knopfhof Gemeinde Neckarburken	1150	—		
	Martin Leutz, Salinenwirth zu Meckbach	5326	20		
	Christoph Brodbeck Wittwe zu Sattelbach	—	—	300	—
	Michael Pleischer allda	—	—	300	—
	Michael Gutmann zu Tallau	—	—	—	—
	Johann Georg Bahr zu Auerbach	435	—		
Gerlachsheim.	Für das Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrh. in-kreis.	Gerlachs-heim	Der Stiftungsvorstand zu Gerlachsheim wegen der Kirche allda	—	—	1224	21
		Melchior Gassenbauer zu Zimmern	22	34		
	Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2050	—
		Anton Mackerts Erben in Buchen	150	—		
		Franz Anton Schaffner zu Mörschenhardt	185	—		
		Franz Valentin Brummig Wittwe allda	115	37		
		Balthasar Henkel allda	69	23		
		Johann Valentin Schweig Wittwe zu Rumpfen	710	—		
		Franz Mebter zu Mudau	1161	—		
		Valentin Schilling allda	350	—		
		Karl Walz allda	1066	40		
		Karl Pfeiffenberger allda	300	—		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Karl Joseph Hilpert zu Laudenberg	200	—		
		Jacob Friedrich u. Barbara Gräff zu Adelsheim	74	40		
		Friedrich Gluck zu Lalbenstadt	150	—		
		Bürgermeister Andreas Leiser allda	400	—		
		Jacob Seidler allda	550	—		
		Johann Gerner allda	400	—		
		Heinrich Uber Wittwe allda	150	—		
		Gottfried Seider allda	16	—		
		Hirschwirth Baumann zu Hohenstadt	353	1		
	Boxberg	Die katholische Gemeinde zu Uettingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner, Hirschwirth allda	—	—	1500	—
		Joh. Georg Riegler, Adam Schwarz zu Schweigern	255	—	225	—
		Andreas Shorn allda	272	7		
	Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft	—	—	25	—
		Bonifaz Leuser zu Oberwittstadt	477	2		
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	20
		Heinrich Ehret auf dem Sulzbacherhof	537	—		
		Georg Peter Schmidt zu Wänschmichelbach	467	30		
		Peter Selbinger zu Großachsen	—	—	450	—
		Valentin Pfleger zu Lautenbach	196	—		
		Johann Eberhardt allda	326	30		
		Joseph Schäfer der zweite zu Sulzbach	1415	—		
		Johann Hatblant allda	5	—		
		Philipp Hilkert allda	45	26		
		Philipp Leonhard Wittwe	25	5		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Weinheim	Philipp Hilkerts Wittwe zu Sulzbach	11	—		
		Michael Bender zu Weinheim	315	28		
		Heinrich Lutz allda	460	28		
		Johann Vegt 2ter, Maurer zu Lautenbach	60	28		
	Eberbach	Hiob Stumpf, Schiffer zu Eberbach, Rechtsnachfolger Zimmermann Georg Bansbach, Maurer Daniel Schild	1245	—		
		Martin Siebert allda	75	—	75	—
		Peter Schutz allda	75	—	75	—
		Johann Georg Bansbach allda, nun Ludwig Weihrauch	150	—	150	—
		Franz Ritschel allda	75	—	75	—
		Michael Hofherr allda	75	—	75	—
		Matthias Walz, Seiler allda	300	—		
		Franz Weihrauch allda	—	—	250	—
		Johann Georg Hömer, Taglöhner allda	87	—		
		Anton und Joseph Schlickenrieder allda	51	30		
		Georg Joho allda	154	—	50	—
		Jacob Hilpert, Tuchmacher allda	17	54	100	—
		Gottfried Siebert, Schiffbauer allda	—	—	150	—
		Balthasar Weihrauch allda	—	—	250	—
		Georg Rüttinger, Schiffer allda	—	—	100	—
		Johann Kraut, Reifschneider	—	—	50	—
		Ludwig Kappes, Schiffer allda	—	—	50	—
		Johann Georg Kappes allda	—	—	50	—
		Daniel Joho allda	—	—	50	—
		Daniel Karl, Reifschneider allda	—	—	50	—
		Georg Fleisch allda	—	—	197	—
		Johann Gams, ledig, und Franz Veith allda	64	10		
		Peter Keßler, Fuhrmann allda	162	—		
		Daniel Raab, Schiffer allda	196	55		
		Nicolaus Ibrig allda	—	—	475	—
		Johann Emig, Rechtsnachfolger: Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Joh. Neurer allda	50	—	190	—
		Johann Georg Leiz allda	—	—	194	—
		Hiob Löhle, Rechtsnachfolger: Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Joh. Neurer allda	50	—	194	—
		Hiob Müller zu Eberbach	100	—		
		Johann Neurer allda	150	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Unterrhein-kreis. Eberbach	Konrad Knecht, modo Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller, Johann Neurer zu Eberbach .	—	—	520	—
Neckargemünd	Georg Frei und Peter Gries Wittwe zu Lobenfeld, nun Letztere allein	500	—		
	Philipp Stoll, Ziegler zu Neunkirchen	1100	—		
	Friedrich Gruber zu Mückenloch	150	—		
	Jacob Herbold allda	—	—	150	—
	Georg Adam Winkler zu Neunkirchen	76	30		
	Karl Joſt allda	196	16		
	Philipp Zimmermann, Metzger allda	151	30		
	Valentin Gruber alt zu Mückenloch	—	—	500	—
	Johann Frei zu Wimmersbach	—	—	300	—
	Michael Scholl allda	—	—	450	—
	Nicolaus Schaller zu Gaiberg	264	—		
Schwetzingen	Johann Schuhmacher zu Plankſtadt, Georg Adam Seßler	486	—		
Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim für das Rathhaus . . .	—	—	2165	—
	Lämle Dinkelſpiel zu Michelfeld und Michael Wertheimer zu Eichtersheim für den Brand zu Adersbach	—	—	1165	—
	Friedrich Schuhmann zu Zutzenhauſen	1257	30	1257	30
	Ph. Jacob Schmit und Jacob Wetzſtein allda .	—	—	725	—
	Geimeinde Zutzenhauſen	600	17	132	—
	Georg Adam Stier Wittwe zu Eſchelbronn . .	250	—		
	Konrad Stier allda	250	—		
	Andreas Schön allda	400	—		
	Konrad Butſchbacher allda	556	—		
	Georg Nicolaus Wolf allda	1050	—		
	Peter Grab, Bürgermeiſter allda	1201	8		
	Adam Butſchbacher allda	406	—		
Neubenau	Valentin Baumbuſch und Michael Eichholzer zu Oberhöllengrund und Gemeinde Strümpfelbronn	580	—		
	Jacob Köbler und Georg Adam Münch zu Waldkatzenbach	171	13		
	Andreas Rüttinger, Polizeidiener zu Aglaſterhauſen	110	—		
Wiesloch	Joſeph Wertheimer zu Eichtersheim	988	14		
	Johann Beck zu Rothenberg	925	7		
	Bernhard Obel zu Eichtersheim	18	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Reſt.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Wiesloch	Jacob Binder I. und Mathias Falkner zu Eſchelbach	585	33		
	Friedrich Kaſpar Bender und Georg Mich. Bender allda	26	—		
	Franz Heinrich Bender zu Thairnbach	800	—		
Neckar- biſchofsheim	Freiherr von Degenfeld zu Ehrſtädt wegen dem Brand zu Unterbiegelhof, Gemeinde Heſſelbach	414	32		
	Wilhelm Günthers Erben, Rechtsnachfolger Aron Kaufmann zu Neckarbiſchofsheim	300	—		
	Aron Kaufmann Bär allda	305	—	200	—
	Eberhard Sturzer allda	10	—	200	—
	Katharina Hahn zu Hüffenhardt	111	24		
	Schaffnei Lobenfeld wegen der Zehntſcheuer zu Epfenbach, modo Chriſtoph Doll zu Eſchelbronn und Ph. Adam Baumeiſter zu Neidenſtein	2400	—		
	Jacob Känzel zu Obergimpern	450	—		
	Georg Söhner zu Rappenau	146	—		
	Johann Adam Wenget zu Obergimpern	56	15		
	Jacob Augſtmann zu Untergimpern	600	—		
	Jacob Maßholder zu Kirchhardshauſen	1900	—		
Walldürn	Joſeph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hartheim	—	—	104	—
Wertheim	Maria Magd. Deufel Wittwe zu Niklashauſen	149	38		
Sinsheim	Friedrich Häring zu Steinsfurt	310	30		
	Michael Reſſior allda	638	—		
	Georg Kirchgeßner allda	388	—		
	Michael Fiſcher und Johann Adam Fiſcher allda	26	—		
Mannheim Stadtamt	Karl W. Schmidt, Streicher zu Mannheim	1152	44		
	Karl Steinel, Maurer allda	160	35		
	Karl Schmidt, Schreiner allda	61	45		
	Kaſpar Veith, Ackermann allda	132	30		
	Irſchlinger, Uhrenmacher allda	—	—	69	—
Tauberbiſchofsheim	Michael Rahm zu Uiſigheim	150	—	150	—
	II. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.					
Donaueſchingen	Johann Zimmermann zu Wolterdingen	735	—	735	—
Villingen	Franz Bartler zu Weilersbach	37	—		
Hüfingen	Anton Benz, Schmied zu Hauſen vor Wald	66	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
See-	Salem	Bürgermeister Joh. Ackermann zu Mimmenhausen	252	—		
kreis.	Villingen	Joseph Schleicher zu Obereschach	84	—		
	Hüfingen	Johann Baptist Rohrer, Adlerwirth zu Bräunlingen	300	—		
	Ueberlingen	Wilhelm Gehring, Steinhauer zu Ueberlingen .	—	—	52	4
	Hüfingen	Adlerwirth Johann Laule zu Döggingen . . .	3600	—	3600	—
		Johann Leiß allda	24	—		
	Donau-	Valentin Grüninger zu Geisingen	683	41		
	eschingen	Franz Vetter allda	673	41		
		Mathias Hall allda	1174	5		
		Mathä Scherer allda	166	43		
	Hüfingen	Nicolaus Schorpp zu Döggingen	16	—		
		Joseph Frei, Bierwirth allda	10	—		
		Johann Held allda	10	—		
		Bernhard Sättele zu Unadingen	1500	—		
		Peter Ernst allda	1650	—		
		Conrad Wolf allda	1700	—		
		Joseph Stutter allda	2100	—		
		Martin Herr allda	—	—	56	—
		Konrad Koßbiehl allda	26	—		
		Thomas Oswald allda	28	—		
		Valentin Scholl allda	30	—		
	Blumenfeld	Lumpenhändler Martin Schönle zu Uttenhöfen .	750	—		
	Stockach	Schreiner Otto Wiggenhauser zu Bodmann . .	300	—	300	—
	Villingen	Andreas Jäckle zu Burgberg	—	—	343	—
		Ambrosius Deutschler allda	245	—	245	—
	Bonndorf	Der großherzogl. Domänenfiscus zu Bonndorf für die herrschaftliche Brauerei Rothhaus, Gemeinde Grafenhausen	—	—	7200	—
	Stockach	Mar Günther, Bierbrauer, modo Senes Karl Schönenberger zu Steißlingen	1170	34		
		Chrisost Benzinger allda	537	21		
		Casimir Wenzer allda	25	—		
		Joseph Anton Knittel, Bierbrauer zu Buchheim	676	21		
		Paul Maier allda	10	—		
	Villingen	Johann Schleicher zu Kappel	1050	—		
		Joseph Egloff allda	500	—		
		Rochus Simon allda	650	—		
		Fidel Beck, jun. allda	700	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
See-	Villinzen	Franz Kopp zu Buchheim	700	—		
kreis.		Michael Kopp allda	105	—		
		Bonifaz Auberle Wittwe allda	28	—		
		Ignaz Reiser allda	22	—		
	Stockach	Bierbrauer Karl Günther zu Stockach	—	—	3055	10
		Kaufmann Pfeiffer allda	5	45		
	Hüfingen	Andreas Heine zu Bräunlingen	1600	—		
		Johann Nobs allda	1450	—		
		Joseph Schöndienst allda	1000	—		
		Augustin Heine allda	1100	—		
		Andreas Neukomm allda	1100	—		
		Maria Schmidt allda	350	—		
		Mathias Schilling allda	750	—		
		Anton Lutz allda	1150	—		
		Andreas Heine allda	50	—		
		Johann Nobs allda	100	—		
		Benedict Dutlinger allda	42	—		
		Dominik Bruckmann Kinder allda	42	1		
		Ludwig Koch allda	42	—		
		Johann Georg Herrmann allda	42	—		
		Johann Ruf allda	36	1		
		Johann Martin allda	18	1		
		Johann Brunner zu Herdingen	3200	—		
		Johann Kuntz allda	750	—		
		Katharina Hoffmann allda	750	—		
		Mathä Häusler zu Hüfingen	—	—	650	—
		Simon Labor allda	—	—	850	—
		Magnus Walz allda	—	—	850	—
		Thomas Reinauer	—	—	900	—
	Neustadt	Marx Lichtenegger zu Bregenbach	1847	12		
	Hüfingen	Vincenz Kindler zu Hüfingen	5500	—	5500	—
		Friedrich Hör allda	—	—	900	—
		Johann Labor allda	—	—	600	—
		Joseph Zimmermann allda	—	—	600	—
		Sebastian Hörle allda	349	56	349	57
		Baptist Faller allda	349	59	350	—
		Die Kirchenfabrik allda	20	—		
		Adolph Hug allda	24	—		
	Stockach	Senes Fritschi zu Orsingen	1	48		

Namen des reises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
kreis.	Fidel Zwick jun. zu Wornsdorf	495	—		
Villingen.	Vinzens Roos zu Dürrheim	600	—		
Blumenfeld	Anton Schönle zu Uttenhofen	675	—		
	Joseph Schönle modo And. Maier und Lorenz Weber allda	675	—		
	Johann Schönle modo dessen Wittwe allda	300	—	300	—
	And. Maier allda	550	—		
Mößkirch	Lorenz Mühhauser zu Rohrdorf	529	—		
	Clemenz Haager allda	250	—		
	Martin Steck allda	581	—		
Ueberlingen	Freiherr von Bodmann wegen Bierbrauerei zu Ueberlingen	—	—	176	19
Stockach	Karl Dreher zu Münchhof	575	—	575	—
	Johann Münch allda	—	—	650	—
Neustadt	Johann Rogg zu Löffingen	—	—	1525	41
	Peter Fetzer allda	1754	2		
Donau-	Johann Eppenberger jun. zu Allmendshofen	2550	—		
eschingen	Johann Stamm allda	139	39		
	Franz Joseph Münchs Erben allda	8	—		
	Michael Martin Wittwe allda	7	—		
	Joseph Weißhaar allda	6	—		
Hüffingen	Forstinspector Gebhard zu Hüffingen	—	50		
	Augustin Auer allda	—	45		
	Baptist Faller allda	1	—		
	Johann Thoma allda	—	23		
	Nicolaus Franz allda	—	24		
	Joseph Bauschs Wittwe zu Neudingen	—	—	1350	—
	Jacob Segi allda	700	—		
	Xaver Herrmann allda	—	—	60	—
	Johann Martin jun. allda	28	—		
Engen	Xaver Dannegger zu Biesendorf	750	—		
	Lorenz Birsner allda	14	—		
Radolfszell	Michael Vogel zu Rielasingen	970	—		
	Derselbe und Ferdinand Mock	15	—		
Stockach	Die Frühmeßkaplanei zu Steißlingen	4	16		
Donaueschingen.	Gregor Engesser zu Geisingen	230	14	230	14
Pfullendorf	Zimmermann Anton Walzenegger zu Pfullendorf	114	48		
Heiligenberg	Joseph Haller zu Apenweiler	1450	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Villingen	Steingutfabrikant Ketterer, Stöhr und Compagnie zu Villingen	1667	—		
Bomdorf	Gemeinde Uehlingen wegen Schulhaus	—	—	67	—
Hüffingen	Ignaz Zehn auf dem Zollhaus, Gem. Blumberg	850	—	850	—
	Anton Benner allda	1800	—		
	Derselbe	30	—		
Bomdorf	Friedrich Isele zu Staufen	3300	—		
Heiligenberg	Joseph Rimmele zu Laustetten	1300	—		
Villingen	Jacob Rapp, Lehrer zu Schabenhausen	—	—	884	24
	Philipp Schrenk allda	589	36		
Stetten	Jacob Gnehm zu Engelwies	832	—		
Villingen	Johann Schaumann zu Klengen	27	—		
Donaueschingen	Simon Schneckenburger zu Ippingen	20	5		
Meersburg	Bierbrauer Karl Späth zu Meersburg	43	—		
	Johann Baptist Lauer zu Rindheim	—	—	1102	—
	Mathäus Werit, Bäcker allda	30	—		
	Joseph Grünacher allda	10	—		
	Mathäus Werit, Bäcker allda	6	30		
	Für das Spital Markdorf	—	—	500	—
Neustadt	Wegen dem Pfarrhaus zu Altglashütten an die Kirchspielgemeinde allda	—	—	52	—
	Karl Bleiler zu Rudenberg	46	—		
Stühlingen	Joseph Grohmann, Schuster zu Obermettingen	625	—	625	—
	Ludwig Vogelbacher allda	400	—	400	—
Neustadt	Paul Bleiler zu Kappel	—	—	2825	6
	Mathä Dröscher allda	—	—	1682	32
	Gregor Brugger allda	—	—	1384	28
Donaueschingen	Johann Metzger jun. zu Wartenberg	—	—	55	35
Stockach	Joseph Gallus, zu Hoppetenzell	3	—		
	Johann Löhle allda	1	—		
Hüffingen	Joseph Bausch zu Unadingen	—	—	850	—
	Wendelin Dorer zu Hubertshofen	—	—	1350	—
Radolfszell	Valentin Bruder zu Gundolzen	—	—	349	16
Ueberlingen	Mathias Walk zu Taisersdorf	77	20		
Stockach	Ignaz Fuchs, Bürgermeister zu Mahlspüren	69	—		
Hüffingen	Joseph Schmidt zu Blumberg	750	—	750	—
Donaueschingen	Johann Glunz, Zimmermeister zu Oberbaldingen	64	—		
Hüffingen	Forstinspektor Gebhardt, modo fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft	5	10		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
See-	Neuſtadt	Johann Benz zu Dittisbergen	—	—	90	37
kreis.		Georg Gſell in Schollach	—	—	1628	45
	Stockach	Anton Maile zu Wiechs	1200	—	970	—
		Joſeph Maile allda	46	—		
		Katharina Merk allda	10	30		
		Matheus Galler zu Stockach	—	—	127	59
		Cäcilia Ruſt allda	—	—	132	13
		Theropont Herrmann allda	—	—	127	40
		Konrad Steppacher allda	—	—	109	42
		Fidel Futterknecht allda	—	—	96	49
		Auguſt Harrer allda	35	—		
		Mathä Haller, Konrad Burth allda	2	42		
		Konrad Burth allda	5	50		
	Donaueſchingen	Joſeph Honegger, Seifenſieder zu Donaueſchingen	52	—		
	Villingen	Jacob Schaible zu Fiſchbach	215	—	215	—
	Pfullendorf	Joſeph Koch und Michael Bohli zu Linz	—	—	1150	—
	Hüfingen	Johann Schmidt, Maurer zu Blumberg	—	—	550	—
		Bartholomä Kienzle allda	45	—		
		Raimond Kerner allda	37	—		
		Wendelin Haller in Unadingen	—	—	1500	—
		Johann Triſchler allda	—	—	110	—
		Ph. Ketterer allda	30	—		
		Wittwe Venus allda	25	—		
	Bonndorf	Ferdinand Burgers Wittwe zu Ueberachen	—	—	91	58
	Heiligenberg	Lehrer Balthaſar Uhl zu Roggenbeuern	2	—		
	Ueberlingen	Joſeph Geiger, Hafner zu Ueberlingen	—	—	250	—
		Derſelbe	—	45		
		Joſeph Mooſer zu Kirnbach	—	—	100	—
	Heiligenberg	Ph. Weckerle Wittwe zu Frickingen	—	—	1049	—
		Xaver Friedrich Maurer allda	—	—	800	—
	Pfullendorf	Joſeph Vogler zu Heerdwangen	—	—	51	—
	Stockach	Konrad Vogel, Müller zu Münchheim	—	—	800	—
	Villingen	Bierbrauer Joſeph Hirt zu Villingen	—	—	3718	—
		Schreiner Fidel Weber allda	—	—	306	19
		Rev. Schönecker allda	—	—	14	—
	Engen	Johann Sonntag zu Möhringen	—	—	40	—
		Gemeinde Aulfingen für das Armenhaus	—	—	400	—
	Möſkirch	Anton Boos, Schmiedmeiſter zu Altheim	—	—	221	—
		Eulog Duelli zu Raſt	—	—	500	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
See-kreis.	Mößkirch	Jacob Fetscher zu Rast	—	—	500	—
	Bonndorf	Joseph Albiger zu Igelschlatt	—	—	1000	—
		Augustin Schnitzer allda	—	—	1100	—
	Villingen	Johann Baptist Maier zu Niedereschach	—	—	800	—
	Donaueschingen	Joseph Müller zu Donaueschingen	—	—	15	—
	Hüfingen	Peter Flaig zu Bräunlingen	—	—	1340	—
		Stefan Lauchert allda	—	—	446	—
		Lorenz Bausch allda	—	—	10	—
	Stockach	Senes Wiggenhäuser zu Renzingen	—	—	23	43
	Villingen	Pfarrer Kurz zu Villingen	—	—	1049	30
		Kaspar Baumann allda	—	—	349	27
		Joseph Zeller, Uhrenmacher allda	—	—	35	—
		Johann Schneckenburger allda	—	—	1040	—
Oberrhein-kreis.	Lörrach	Johann Durst zu Rührberg	600	—		
	Landamt Freiburg	Philipp Gassenschmidt zu Rechtbach, Gemeinde Fischbach	—	—	1576	30
	Waldkirch	Christian Schultis zu Griesbach, Gemeinde Altsimonswald	175	—	175	—
	Schopfheim	Georg Brändlin zu Wies	—	—	400	—
	Waldkirch	Medardus Schirrmaier, Waldhornwirth zu Oberwinden	2816	45		
		Johann Beck allda	8	—		
		Johann Baumer allda	20	—		
		Medardus Schirrmaier allda	14	—		
		Joseph Pfaff allda	2	—		
	Waldshut	Joseph Böhler zu Brunadern, Gemeinde Remetschwiehl	29	—		
	Säckingen	Meinrad Berger zu Wehr	4	—		
	Kenzingen	Joseph Schäzle Nagler zu Kenzingen	2	18		
		Georg Spieß, Karl Rosenstiel allda	1	30		
		Johann Häringer allda	2	—		
		Michael Jäger allda	4	33		
		Sebastian Biehler allda	5	—		
	St. Blasien	Urban Köpfer zu Mengenschwand	18	32		
		Joseph Kappeler zu Amrigschwand	900	—	100	—
		Andreas Eckert allda modo Rechtsnachfolger Joseph Kappeler	300	—	300	—
		Liberata Schäuble Wittwe allda	—	—	600	—
		Joseph Denz allda	187	30	187	30

Namen des Amtes, Kreises.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	St. Blasien	Johann Schlosser zu Amrigschwand	—	—	400	—
		Joseph Gottstein allda	187	30	187	30
Landamt Freiburg		Bathiany, pens. Bezirksförster, wegen Blasihof, Gemeinde Stegen	—	—	2700	—
Schopfheim		Johann Jacob Leisinger zu Mittelheubrunn, Gemeinde Neuenweg	750	—	750	—
		Lorenz Tscheulin, Joh. Georg Bauer zu Greßgen	631	15		
		Friedrich Tscheulin allda	378	45		
Waldkirch		Joseph Herr modo Joseph Allgaier zu Prechthal	446	30		
		Joseph Allgaier allda	446	30		
Waldshut		Leopold Straßer zu Grünholz	1084	—		
		Nepomuk Straßer allda	748	—		
		Joseph Straßer jun. allda	598	—		
		Joseph Straßer allda	860	—		
		Joseph Winter allda	—	—	100	—
		Alois Huber modo Joseph Kunze allda	—	—	100	—
Jestetten		Johann Baumgartner auf dem obern Juggerhof zu Hohenthengen	986	29		
Breisach		Gervas Guy, Hafner zu Breisach	109	26		
		Johann Wagner Wittwe allda	251	14		
		Protas Wunderle allda	130	36		
Jestetten		Joseph Maier, Zimmermann zu Weisweil	300	—		
		Karl Grießer allda	700	—		
		Franz Karl Weißenberger allda	—	—	600	—
		Magdalena Gaßer allda	750	—	50	—
		Michael Weisenberger, Weber allda	800	—		
		Joseph Keller, Wirth allda	1650	—		
		Moriz Weisenberger allda	200	—		
		Michael Roth allda	2100	—		
		Anselm Bollinger allda	800	—		
		Anton Weisenberger, Bauer allda	1500	—		
		Joseph Schäuble allda	250	—		
		Lorenz Weisenberger, Kirchenpfleger allda	1000	—		
		Lorenz Weisenberger, Wagner allda	—	—	350	—
		Joseph Weisenberger, Gabelmacher allda	—	—	250	—
		Severin Leber allda	2150	—		
		Cyprian Burger allda	—	—	100	—
		Moriz Weisenberger allda	12	48		
Waldshut		Joseph Böhringer zu Bierbronnen	—	—	700	—

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jacob Bronner zu Bierbronnen	800	—		
		Johann Berger Wittwe	35	—		
	Breiſach	Georg Faller, Schneider zu Gottenheim	495	16		
		Stephan Hun allda	388	4		
	Triberg	Dionis Hör zu Rußbach	4300	—		
	Waldshut	Lorenz Ebner zu Buch	650	—		
		Maria Eva Schneider allda	1150	—		
		Philipp Schäfer allda	915	—		
	Waldkirch	Fidel Sartori, Mathias Schneider zu Biederbach	450	—	450	—
		Ph. Schill modo Georg Gehry zu Hauweiler	2150	—		
		Johann Schill Wittwe allda	27	26		
		Andreas Schultheiß allda	15	—		
	Schopfheim	Johann Lorenz Pfeiffer zu Burchau	2300	—		
		Friedrich Strütt zu Eakenſtein	—	—	740	—
	Landamt Freiburg Tryberg	Georg Brauch zu Waltershofen	354	4		
		Tobias Glatz zu Furtwangen	100	—		
		Dominik Martin zu Schönwald	5450	—		
	Lörrach	Johann Friedrich Moſer Wittwe, Johann Jacob Stöcklin zu Binzen	950	—		
		Johann Jacob Kieſer Wittwe allda	—	—	50	—
	Säckingen	Auguſtin Albiez zu Lochmatt, Gemeinde Hagſchür	—	—	400	—
		Magdalena und Tereſia Albietz allda	—	—	150	—
	St. Blaſien	Ludwig Kaiſer im Luhle, Gemeinde Schlageten, nun Andreas Böhringer zu Hapingen	750	—	750	—
	Müllheim	Wilhelm Brugger und Friedrich Thoma, deren Rechtsnachfolger Gemeinderath Grether zu Sulzburg	1746	15		
		Johann Erler, Schuſter zu Seefelden	81	47		
	Schönau	Blaſi modo Georg Dietſche zu Gſchwend	—	—	1750	—
		Jacob Mang allda	—	—	1497	—
		Anton Mang allda	—	—	1297	—
		Gemeinde Gſchwend wegen Schulhaus	—	—	450	—
	Lörrach	Johann Trimpin zu Iſtein	729	56		
		Fridolin Marquardt allda	340	—		
		Mathä, Franz Martin Flury allda	33	39		
		Bürgermeiſter Flury allda	10	41		
		Michael Schülin allda	7	25		
		Franz Joſeph Schirmer allda	17	—		
		Fridolin Marquard allda	5	30		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Lörrach	Mainrad Schmidt zu Istein	4	45		
		Jacob Kieser zu Grenzach	10	48		
	Müllheim	Altbürgermeister Joh. Georg Asal zu Malsburg	2400	—		
		Friedrich Grether allda	24	—		
		Altbürgermeister Johann Georg Asal allda	16	—		
	Schönau	Fridolin Langendorf zu Rohmatt	—	—	992	—
	Waldshut	Moritz modo Jacob Deiser zu Rotzel	2600	—		
		Joseph Gerdieser allda	12	—		
		Ignaz Gaßmann allda	9	—		
		Anton Gaßmann allda	4	—		
		Fridolin Maier allda	5	—		
	Emmendingen.	Gottlieb Bührer und Johann Georg Weiner zu Reichenbach	350	—	650	—
		Dieselben ferner	12	—		
	Schopfheim	Johann Lais zu Reitbach	1550	—		
		Eduard Schanzlin, Müller zu Greßgen	—	—	486	18
		Friedrich Wagner zu Eichen	815	—	815	—
	Waldshut	Dominik Klemm zu Luttingen	576	14		
		Anton Siebold und Michael Vögtle allda	1650	—		
		Fridolin Albiez allda	8	—		
		Matha Vögtle Thomas Vögle allda	20	—		
	Waldkirch	Andreas Ruth zu Ohrensbach	—	—	550	—
		Michael Schaarbach allda	11	—		
		Jacob Birkle allda	17	—		
	St. Blasien	Blasius Stich zu Schmalenberg	1200	—		
	Waldshut	Joh. Hierholzer zu Oberwiehl	775	—	775	—
		Fidel Riede allda	350	—	350	—
	Jestetten	Michael und Xaver Altenburger zu Altenburg	1889	—		
	Säckingen	Jacob Vogt zu Harpolingen	1000	—		
		Wendelin Baumgartner allda	12	—		
	Waldshut	Joseph Tröndle zu Grünholz	6	—		
		Joseph Künzer jun. allda	4	—		
		Ursula Winter allda	4	—		
		Christoph Berger allda	8	—		
		Martin Straßer allda	6	—		
	St. A. Freiburg	Bierbrauer Trenkle Wittwe zu Freiburg	—	—	82	9
	Lörrach	Franz Joseph Lieb zu Istein	6	55		
	Schopfheim	Sonnenwirth Fridolin Kieser zu Wies	550	—		
		Fridolin Kuttler, Altbürgermeister allda	1750	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Schopfheim	Johann Jacob Treßer zu Tegernau	—	—	600	—
	Johann Friedrich Leuger allda	—	—	700	—
	Michael Leisinger und Johann Jacob Würger zu Stockmatt	300	—	600	—
Tryberg	Gebrüder Kammerer zu Tryberg	2526	6		
	Joseph Hug zu Gremmelsbach	3500	—		
	Joseph Scherzinger zu Rußbach	450	—		
	Johann Schneider allda	850	—		
	Agatha Kammerer allda	500	—		
	Joseph Klausmann allda	600	—		
	Cöleſtin Haas zu Rutbach	1100	—		
Ettenheim	Karl Richter zu Kappel	986	18		
Staufen	Joseph Keller Hafner zu Staufen	678	22		
Säckingen	Gemeinde Niedergebisbach wegen Schulhaus	785	—	785	—
L. A. Freiburg	Georg Rees zu Au	—	—	1700	—
Säckingen	Vinzens Uebelhardt zu Säckingen	—	—	761	38
	Wilhelm Blum allda	—	—	761	38
	Fabrikant Jean Bally	7	—		
	Cornel Sibold zu Murg	—	—	1370	—
	Sebaſtian Döbele allda	12	—		
	Schützenwirth Karl Brogle zu Säckingen	3665	—	3665	—
	Joseph Brogle, Alt-Schützenwirth allda	558	30	558	30
	Magdalena Fötzeler allda	—	—	450	—
	Wendelin Gersbach allda	—	—	500	—
	Alois Brogle allda	—	—	150	—
	Joseph Vollmar allda	—	—	88	—
	Joseph Baumgartner allda	1	—		
	Johann Doßenbach, Joseph Mangold Wittwe allda	5	—		
	Jacob Doßenbach allda	15	—		
	Dem Localfond wegen Kaplanei Hauſen allda	6	—		
	Joseph Vollmann allda	9	—		
	Alois Brogle allda	33	—		
	Schützenwirth Karl Brogle allda	35	—		
	Joseph Vollmann allda	11	—		
	Jacob Doßenbach allda	—	30		
	Alois Brogle allda	7	30		
	Friedrich Volz allda	1	—		
Waldshut	Jac. Fromherz auf dem Käßeberg Gem. Küßnacht	—	—	750	—
	Bartle Hauſer allda	—	—	750	—

Namen des Amtes.	Kreises.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-	Waldshut	Zachäus Kramer auf'm Käßeberg, Gem. Küßnacht	—	—	500	—
kreis.		Demselben ferner	—	—	118	21
	St. Blasien	Michael modo Fridlin Kiefer und Thadä Kraft modo Alois Baumgartner zu Hochenschwand	1375	—	375	—
	Breisach	Peter Schneller zu Jechtlingen	360	33		
	Waldkirch	Johann und Joseph Nopper zu Oberspitzenbach	1323	30	1323	30
	St. Blasien	Joseph Kaiser jun. zu Höchenschwand	1450	—		
		Dominik Kaiser, Färber allda	865	43		
		Ph. Schmidt zu Elmenegg	—	—	600	—
		Joseph Ries allda	—	—	600	—
		Anton Baumgartner allda	550	—	550	—
		Georg Mutter modo Anton Baumgartner allda	300	—	300	—
	Waldkirch	Joseph Maier zu Elzach	600	—	600	—
		Karl Trenkle allda	32	49	—	—
		Jacob Fischer allda	32	26	—	—
	Waldshut	Xaver Jehle zu Bannholz	—	—	1150	—
		Xaver und Heinrich Schmidt allda	—	—	1600	—
	Säckingen	Adam Arzner Wittwe zu Herrischried	—	—	950	—
		Jacob Kaiser allda	—	—	600	—
		Appollonia Hosp allda	5	—		
		Sebastian Egle allda	25	—		
		Sebastian Schmidt, Johann Gottstein allda	19	—		
	L. A. Freiburg	Paul Wengler zu Staig	1275	—	1275	—
	Schönau	Johann Zimmermann, Johann Georg Ruch zu Haidstüh, Gemeinde Oberböllen	—	—	2750	—
		Donat Reßler, Franz Joseph Keller allda	—	—	3700	—
	Säckingen	Theresia Berger zu Rickenbach	—	—	774	—
		Johann Strittmatter Jörgels zu Rippolingen	—	—	1180	—
		Mathä Malzacher allda	—	—	800	—
		Martin Baumgartner allda	—	—	500	—
		Fidel Baumgartner allda	3	—		
		Peter Lütte, Bürgermeister allda	5	—		
		Johann Strittmatter allda	5	—		
		Ph. Gallmann allda	3	—		
		Fridolin Butz allda	3	—		
		Joseph Strittmatter	7	—		
	Emmendingen	Johann Georg Scherer auf der Eck, Gemeinde Freiamt	700	—	700	—
		Derselbe ferner	9	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-	Ettenheim	Maria Anna Ellenbogen zu Altdorf	—	—	200	—
kreis.		Andreas Möhringer allda	—	—	203	40
		Andreas Brogle Wittwe allda	8	—		
	Müllheim	Wilhelm Lindemann zu Marzell	—	—	500	—
		Friedlin Schwald allda	—	—	850	—
	Waldshut	Fabrikant Köchlin wegen Torfhütte zu Strittmatt	12	—		
	Emmendingen	Friedrich Zimmermann zu Thenningen	—	—	70	—
	Waldshut	Hieronimus Kramer zu Albert	—	—	1458	42
		Peter Schäfer allda	3	—		
		Johann Hilpert's Wittwe allda	40	—		
	St. A. Freiburg	Der Speditionsverein zu Freiburg	37	—		
	Emmendingen	Michael Boch zu Bötzingen	46	—		
	Waldkirch	Joseph Anton Bruder, Gemeinderath; Trenkle, Granatschleifer; Tschan, Kaufmann; Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
		Kronenwirth Volk allda	2	30		
	St. A. Freiburg	Der Großherzogl. Domänenfiskus wegen Kirchthurm zu Wolfenweiler	—	—	60	40
	Waldkirch	Karl Oswald zu Niederwinden	—	—	688	—
	Schopfheim	Friedlin Kiefer Wittwe zu Wies	36	—		
	Waldkirch	Michael Hoch, Bürgermeister in Stahlhof	—	—	1850	—
		Georg Birkle allda	11	—		
		Joseph Ruth allda	5	—		
		Franz Joseph Bayer allda	10	—		
		Michael Hoch allda	81	30		
		Georg Birkle allda	3	—		
		Franz Joseph Bayer allda	1	—		
	Müllheim	Johann Georg Waldkirch in Feldberg	—	—	1255	39
	Schönau	Andreas Böhler zu Holzinshaus	—	—	725	—
		Johann Speich allda	—	—	725	—
		Johann Jacob Nann allda	—	—	1025	—
		Andreas Nann allda	—	—	625	—
		Konrad Lais allda	—	—	1000	—
		Andreas Helmle allda	—	—	1000	—
		Wilhelm Bläsi allda	—	—	475	—
		Trutpert Knobel allda	—	—	475	—
		Anton Kiefer allda	—	—	775	—
		Andreas Stiegeler allda	—	—	775	—
		Herrmann Becker allda	—	—	850	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schönau	Andreas Huber zu Holzinshaus	—	—	650	—
	Staufen	Jacob Knöbel zu Ehrenstetten	28	16		
	Lörrach	Fabrikant Peter Köchlin und Söhne zu Lörrach	—	—	10828	41
		Dieselben	15	—		
		Zollverwalter Parisel allda	4	—		
	Tryberg	Franz Joseph Schäzler zu Schönach	—	—	350	—
		Joseph Kuner allda	—	—	3650	—
	St. Blasien	Fabrikant Fridolin Tröstler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Untersisbach	—	—	180	37
	Kenzingen	Joseph Anton Schmidt, Seifensieder zu Endingen	—	—	29	42
	L. A. Freiburg	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
	St. Blasien	Joseph Müller zu Fensterlingen	—	—	50	—
	Waldshut	Fridolin Wehrle zu Engelschwand	—	—	500	—
	Hornberg	Georg Steiger zu Reichenbach, Gem. Rothenbach	—	—	2150	—
	Lörrach	An Großherzogliche Zollverwaltung	—	—	8	7
	St. Blasien	Johann Ebner zu Aarigschwand	—	—	2050	—
		Franz Joseph Keller allda	—	—	600	—
		Roniann Rogg allda	—	—	1773	18
		Joseph Ebner allda	—	—	17	—
Mittel-rheinkreis.	Gengenbach	Bernhard Jörger zu Gengenbach	39	58		
	Rastadt	Ludwig Epple, Metzger allda	7	30		
		Johann Nicolai, Schuhmacher allda	3	—		
		Christian Darner, Bierbrauer	1	30		
	Gernsbach	Sternenwirth Daniel Lang zu Ottenau	1602	5		
		Franz Georg Harlfinger allda	11	—		
	Kork	Georg Winter Wittwe zu Auenheim	2	30		
		Michael Uri allda	2	30		
	Wolfach	Crescenz Armbruster zu Schapbach	—	—	50	—
	Pforzheim	Gottlieb Lichtenberger Wittwe modo Gottlieb Staib zu Brötzingen	779	55		
		Dieselbe ferner	3	—		
		Christoph Eberle allda	1	30		
		Altbürgermeister Staib Wittwe allda	2	—		
		Christoph Staib Wittwe allda	4	30		
		Michael Klittich allda	1	—		
	Rastadt	Jacob Frick, Leinwandhändler zu Rastatt	97	4		
	Gernsbach	Thomas Hurrle zu Ottenau	242	17		
	Pforzheim	Für die Butzenhohler Seegmühle zu Langenalb modo Andreas Herb	445	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittel- Gengenbach	Joſeph Hug zu Unterharmersbach	214	14		
heinkreis. Achern	Joſeph Schneider zu Sasbachwalden	—	—	263	5
	Dieſem ferner	—	—	36	55
Ettlingen	Silveſter Weinſtein zu Malſch	137	24		
Eppingen.	Jacob Fluhrer zu Sulzfeld	745	55		
	Ludwig Rühl allda	14	—		
Oberkirch	Michael Gemeiner zu Petersthal	20	—		
Stadtamt	Materialiſt Carl Hauſer zu Karlsruhe	2294	6		
Karlsruhe	Regimentsquartiermeiſter Koch allda	4	—		
	Particulier Trautmann allda	2	—		
Raſtatt	Jacob Bilger, Maurer zu Raſtatt	750	—		
	Andreas Kärcheter und Jacob Bilger allda	1	30		
	Wittwe Ritter und Jacob Bilger allda	1	15		
	Michael Weinmann allda	1	45		
	Wittwe Peter, Michael Weinmann allda	1	30		
	Wittwe Peter, Jacob Bilger allda	2	30		
	Jacob Bilger allda	3	30		
	Wittwe Peter allda	1	30		
Ettlingen	Die Frauenalber Bierbrauereigeſellſchaft	19	—		
Stadtamt Karlsruhe	Profeſſor Stieffel zu Karlsruhe	28	—		
Oberkirch	Michael Meier zu Freiersbach	14	—		
Kork	Jacob Arbogaſt zu Legelshurſt	17	8		
	Georg Gerold allda	14	40		
	Jacob Arbogaſt allda	5	20		
	Johann Bohlleber allda	1	30		
Pforzheim	Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim	2465	10		
	Karl Gruner, Gerber allda	54	—		
	Kaufmann Theodor Bohnenberger allda	1	—		
	Karl Seitz, Müller allda	3	—		
	Gottlieb Becker, Jacob Schmider zu Weiler	280	56		
	Johann Gerſtenlauer allda	6	—		
Bretten	Jacob Scheuble zu Ruith	40	—		
	Chriſtoph Kull zu Gochsheim	20	15		
Landamt Karlsruhe	Gemeinderath Ferdinand Wießner zu Grünwinkel	4	40		
Rheinbiſchofsheim	Martin Wahl zu Scherzheim	39	1		
Pforzheim	Joh. Schroth und Emanuel Hochmuth zu Brötzingen	291	—		
	Friedrich Höll allda	24	30		
	Friedrich Kuhn, Bijoutier allda	2	—		
	Johann Georg und Chriſtoph Waldhauer allda	5	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim	Johann Schroth und Emanuel Hochmuth zu Brötzingen	2	30		
		Friedrich Höll allda	—	40		
		Friedrich Kuhn, Bijoutier allda	2	—		
	Gernsbach	Fidel Schoch zu Langenbrand	1050	—		
	Durlach	Engelhard Diefenbacher zu Weingarten	685	14		
	Bruchſal	Karl Höpfinger zu Unteröwisheim	204	—		
		Johann Schneider allda	204	—		
		Chriſtoph Lautenſchläger allda	50	—		
		Ritterwirth Philipp Oberſt zu Mingolsheim	—	—	1799	—
		Joſeph Binder allda	407	47	407.	47
	Eppingen	Georg Geiger zu Berwangen	380	—	380	—
		Dietrich Billmann allda	320	—	320	—
		Georg, Suſanna, Karl und Friedrich Pfäffle zu Gemmingen	12	—		
		Chriſtoph Seitz allda	7	—		
	Raſtatt	Auguſt Vögele zu Durmersheim	574	50		
		Hirſchwirth Heinrich Ganz allda	20	—		
	Bretten	Konrad Traut zu Rinklingen	346	32		
		Martin Zickwolf allda	253	28	200	—
		Jacob Lang allda	150	—		
		Jacob Sieber Wittwe allda	36	18		
		Katharina Böckle allda	7	45		
		Eliſabeth Zentner allda	3	45		
	Pforzheim	Lorenz Ungerer zu Pforzheim	4	30		
		Verwalter Hölzlin allda	25	—		
		Heinrich Sattler allda	22	—		
	Wolfach	Ambros Krempp zu Wolfach	60	31		
		Jacob Haas allda	64	31		
	Gengenbach	Siegfried Pfaff und Otto Fecht zu Zell	8	—		
	Achern	Bernhard Killinger zu Oberſasbach	31	—		
		Ignaz Hog zu Kappelrodeck	4	30		
	Offenburg	Georg Kraus, Bleicher zu Offenburg	120	32		
	Raſtatt	Lazarus Zeller zu Iffezheim	69	36		
	Landamt Karlsruhe	Friedrich Seitz, Schreiner zu Blankenloch	323	22	323	32
		Abraham Wolf Wittwe Erben allda	42	45		
		Acciſer W. Seitz allda	5	—		
	Ettlingen	Die Verwaltung des St. Eberhardsfonds zu Ettlingen	15	—		

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Stadtamt Karlsruhe	Wirth Klipfel zu Carlsruhe	2	—		
		Regimentsquartiermeiſter Koch allda	10	—		
	Achern	Bernhard Strack zu Sasbachried	—	—	65	32
		Johann Kreitler allda	13	—		
	Raſtatt	Joſeph Anton Heck zu Durmersheim	400	—		
		Ignaz Speck allda	19	—		
	Pforzheim	Kammacher Katz Wittwe zu Pforzheim	30	—		
	Gengenbach	Joſeph G'meiner zu Nordrach	—	—	1250	—
	Pforzheim	Jacob Treiber auf der Ziegelhütte zu Dietlingen	1237	—		
	Wolfach	Andreas Heitzmann zu Halbwiel, Gemeinde Kinzigthal	2244	4		
		Joſeph Harter, Taglöhner allda	19	—		
		Adreas Heitzmann allda	12	30		
	Haslach	Marquardt Schmidt zu Haslach	973	56		
		Demſelben ferner	3	30		
		Wittwe Lang allda	2	30		
	Offenburg	Franz Schwab zu Rammersweier	23	15		
	Gengenbach	Theodor Braun zu Unterharmersbach	1540	47	1540	48
		Joſeph Rob allda	7	30		
	Raſtatt	Salmenwirth Albert Fritſch zu Raſtatt	4290	15	290	16
		Moſes Roſenthal, Handelsmann allda	13	—		
		Reviſor Troll allda	49	—		
		Albert Fritſch allda	25	30		
		Joſeph Peter Wittwe allda	2	42		
		Blechner Unkel allda	6	22		
		Seſſelmacher Grau allda	4	30		
		Bäcker Johann Sprattler allda	6	54		
		Friedrich Wilhelm allda	1	48		
		Johann Sprattler allda	10	48		
		Moſes Roſenthal allda	6	—		
		Joſeph Altſchul allda	12	27		
	Lahr	Friedrich Wäldin Wittwe zu Lahr	—	—	300	—
	Gengenbach	Kriſpin Riebles Kinder zu Nordrach	227	—	227	—
		Michael Vollmer allda	8	—		
		Xaver Vollmer allda	2	—		
		Michael Oehler allda	350	—	350	—
	Achern	Peter Könninger zu Sasbachwalden	587	—		
		Joſeph Straub allda	3	—		
		Andreas Habich, Rebſtockwirth allda	1	—		

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Reſt.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Durlach	Iſaak Hirſch Kahn zu Jöhlingen	71	9		
	Joſeph Williwarth allda	289	48		
	Ferdinand Bohmüller und Vincens Vogel allda	123	12		
	Michael Müller allda	103	30		
	Gemeinderath Rüſſel allda	7	30		
Raſtatt	Der Großh. Domänenfiscus wegen dem Schloß zu Raſtatt	53	30		
Gengenbach	Rabenwirth Heinrich Fiſcher zu Zell	—	—	151	29
Raſtatt	Bernhard Minet zu Illingen	150	15		
Durlach	Jacob Friedrich Weiß zu Söllingen	113	29		
	Chriſtoph Armbruſter allda	5	—		
Baden	Joſeph Schindler, Maurer zu Beuern	415	24		
	Anton Wunſch alt allda	25	—		
	Karl Haas allda	9	—		
	Anton Wunſch allda	2	30		
Haslach	Joſeph Kinaſt zu Bollenbach	325	—	325	—
	Mathias Beyel allda	225	—	225	—
	Bernhard Gutman allda	300	—	300	—
	Joſeph Schirrmaier allda	—	—	250	—
	Moriz Armbruſter allda	—	—	450	—
	Jacob Ringwald allda	450	—	450	—
	Vincens Schweiß allda	650	—	650	—
	Georg Schwendemann allda	800	—	800	—
	Andreas Feger allda	325	—	325	—
	Mathias Schmidt allda	650	—	650	—
	Georg Schmidt allda	550	—	550	—
Stadtamt Karlsruhe	An Großh. Hofdomänenadminiſtration:				
	wegen des Theaters	15898	42	61825	48
	„ der Hofgärtnerei	—	—	70	—
	„ des Hofcaſſengebäudes	15	—		
	„ des Academiegebäudes	20	—		
Raſtatt	Steuerperäquator Becker zu Durmersheim	13	—		
Gengenbach	Ruppert Schwarz zu Nordrach	409	—	409	—
Achern	Joſeph Fiſcher Wittwe zu Furſchenbach	—	—	400	—
	Kaſimir Springmann allda	—	—	500	—
Offenburg	Fridolin Breil zu Elgersweier	—	—	378	—
	Martin Hiller allda	4	—	—	—
Achern	Philipp Roth und Andreas Kiſt Wittwe zu Sasbachwalden	—	—	500	—

Namen des Amtes, Kreises.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Wolfach	Lorenz Spinner zu Gelbach	15	—		
		Michael Herrmann allda	15	—		
	Eppingen	Georg H. Wittmer, Badischhofwirth zu Eppingen	—	—	2704	8
		Bernhard Adam Bär allda	—	—	3612	30
		Georg Heinrich Wittmer allda	2	30		
		Bernhard Adam Bär allda	15	—		
	Rastadt	Michael Volz zu Bietigheim	—	—	200	—
		Michael Hettel zweiter allda	—	—	279	10
	Gernsbach	Ignaz Tschan zu Michelbach	—	—	600	—
	Gengenbach	Vinzens Hug zu Oberharmersbach	44	—		
	Rastadt	Gabriel Fritz zu Gaggenau	—	—	375	—
		Oswald Fütterer und Louise Vogel allda	—	—	1075	—
		Gabriel Fritz allda	5	—		
		Oswald Fütterer allda	7	—		
		Kaspar Ottermatt allda	6	—		
		Bernhard Schuler allda	1	—		
	Gernsbach	Peter Kraft, Bürgermeister zu Sulzbach	9	—		
	Gengenbach	Joseph Heinzmann Wittwe zu Oberharmersbach	—	—	2076	—
	Oberkirch	Landamtsrevisor Schuster zu Karlsruhe	—	—	54	—
	Durlach	Jac. Friedr. Brauch Kinder zu Grünwettersbach	—	—	312	5
		Johann Friedrich Lutz allda	—	—	68	27
	Gernsbach	Gräfin von Langenstein in der Rombach Gemeinde Reichenthal	—	—	1300	—
	Achern	Gemeinde Sasbach wegen Wachthaus	—	—	4	—
	Offenburg	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
	Oberkirch	Anton Friedrich zu Ibach	—	—	50	—
	Eppingen	Moriz Zipperlin zu Rohrbach	—	—	396	17
	Achern	Norbert Siefermann zu Sasbach	—	—	1206	—
		Joseph Springmann allda	—	—	4	—
		Norbert Siefermann zu Sasbach	—	—	3	—
		Joseph Springmann allda	—	—	1	—
	Bretten	Abraham Ettlinger zu Flehingen	—	—	15	—
	Oberkirch	Michael Streif zu Ramsbach	—	—	12	—
		Christian Birk zu Ibach bei Oppenau	—	—	7	—
Unterrheinkreis.	Buchen	Johann Val. Winner in Ungbert, Gem. Dumbach	—	—	250	—
	Hoffenheim	Georg Martin Regele zu Hoffenheim	19	15		
	Neckargemünd	Tobias Helfrich in Altmühle, Gem. Schönbrunn	800	—		
		Heinrich Schänzel in Mauer	350	—		
	Gerlachsheim	Franz Volk modo Franz Illig zu Giesigheim	125	—	140	15

Namen des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Unterrhein-kreis. Gerlachsheim	Johann Joſeph Steph. Lenz Sohn zu Gieſigheim	130	29	75	—
	Lorenz Berberich allda	34	16	—	—
Krautheim	Kronenwirth Bonifaz Leuſer zu Oberwittſtadt	33	59		
Hoffenheim	Abr. Neumeiſter und Valentin Fäßer, Bäcker zu Hoffenheim	889	24		
Neckarbiſchofsheim	Jacob Müller Wittwe zu Untergimpern	133	20		
Neudenau	Johann Reiſinger zu Hochhauſen	—	—	6	55
Adelsheim	Joſeph Gröninger, Andreas Boch zu Roſenberg	19	33		
Mannheim	Das allgemeine Krankenhaus zu Mannheim	—	—	68	42
Weinheim	Michael Grohe zu Hemsbach	495	—		
Philippsburg	Johann Patheiger Wittwe zu Rheinhauſen	535	—		
Wiesloch	Samuel Karl zu Eſchelbach	260	27		
Weinheim	Jacob Fuchs, Müller zu Weinheim	18	—		
Buchen	Ph. Jacob Heltinger zu Oſterburken	12	—		
Neckarbiſchofsheim	Jacob Kirrſtetter zu Rappenau	31	—		
Neckargemünd	Heinrich Halter zu Lobenfeld	—	—	450	—
Neudenau	Johann Kilian Fichter zu Billigheim	10	30		
	Friedrich Schad zu Stein	—	—	74	30
Heidelberg	Math. Black zu Schönau modo Mich. Würtele allda	—	—	338	—
	Jacob Kuhn allda	55	30		
	Johann Kocher zu Kirchheim	1	30		
Neckargemünd	Kaſpar Heß Wittwe zu Wieſenbach	—	—	900	—
	Georg Krauß allda	—	—	900	—
	Johann Georg Münch allda	12	—		
Neudenau	Georg Schenſel zu Aglaſterhauſen	1002	56		
	Andreas Bilgis und Franz Grel Wittwe allda	5	21		
	Joſeph Zimmermann allda	9	23		
Sinsheim	Lazarus Herzberg zu Sinsheim	453	57		
	Bernhard Gmelin Wittwe allda	256	31		
	Auguſt Reinach allda	139	54		
	Karl und Georg Weickum Wittwe	7	—		
	Ludwig Schick allda	—	52		
	Bernhard Grill allda	—	22		
	Karl Weickum allda	1	41		
Tauberbiſchofsheim	Bartel Leicht zu Schönfeld	735	—	735	—
Schwetzingen	Heinrich Goldſchmidt zu Schwetzingen	79	—		
Wiesloch	Wilhelm Ernſt zu Wiesloch	39	49		
Weinheim	Heinrich Odenwälder zu Weinheim	442	37		
	Georg Bauer allda	13	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis. Philippsbg.	Gemeinde Rheinsheim wegen Rathhaus	20	—		
Heidelberg.	Johann Mai alt zu Brombach	600	—		
Weinheim	Joh. Emig zu Laudenbach	398	—		
	Heinrich Ehret zu Sulzbach	—	—	1200	—
Vorberg	Michael Kraft zu Oberschüpf	3004	—	550	—
	Georg Preiß allda	95	58	187	—
	Michael Georg Andreas Oehm allda	20	—	100	—
Hoffenheim	Mar Schode zu Zuzenhausen	400	56		
	Heinrich Wittlinger allda	60	—		
Neckar-gemünd	Leonhard Fromm zu Bammenthal	700	—		
	Ph. Retzelberger allda	262	43		
	Christoph Zahn allda	12	—		
Heidelberg	Michael Jacob zu Börsbach	827	—		
	Adam Bauder allda	2	—		
Hoffenheim	Dietrich Gramlich zu Zuzenhausen	—	—	961	—
	Georg Aberle allda	8	26		
Sinsheim	Adam Kunzelnick für sich und als Rechtsnachfolger von Mich. Bremaier zu Sinsheim	737	20		
	Rathschreiber Ludwig Besch allda	10	—		
	Posthalter Hochstetter	—	48		
Tauberbischofsheim	Ad. Baumann, Sonnenwirth zu Tauberbischofsheim	13	—		
Walldürn	Der Gemeinde Altheim wegen Schulhaus	15	—		
Ladenburg	Nicolaus Himmel zu Käferthal	880	—		
Heidelberg	Müller Johann Kreß zu Heiligkreuzsteinach	83	—		
Buchen	Georg Anton Wachter zu Zimmern	—	—	304	—
	Anton Grimmer allda	270	—		
	Valentin Grimmer allda	—	—	90	21
Heidelberg	Wegen katholischen Pfarrhauses zu Heiligkreuzsteinach der baupflichtige Zehntherr	38	15		
Wiesloch	Jacob Mack Wittwe zu Baierthal	150	—	150	—
	Heinrich Wißwißer allda	4	16		
Heidelberg	Michael Ewald zu Eiterbach	537	—		
	Derselbe ferner	5	—		
	Sebastian Heitel zu Heiligkreuzsteinach	513	—		
	Peter Winnewieser zu Schönau	259	56		
Eberbach	Georg Peter Rupp zu Wimmersbach	342	30	342	30
Buchen	Magnus Schußler zu Riedenbach	—	—	142	3
	Franz Link zu Dumbach	212	30	212	30
	Franz Ripperger allda	237	30	237	30

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Wiesloch	Heinrich Burkhardt, Zeugſchmidt zu Wiesloch .	1980	27		
		Karl Braun allda	2	—		
	Buchen	Michael Böhnig zu Einbach	410	—	460	—
		Franz Thronn allda	71	39	250	—
	Krautheim	Gemeinde Oberndorf für das Schulhaus . . .	20	—		
	Wiesloch	Nikolaus Schweinfurt zu Wiesloch	850	—		
		Emanuel Ritzhaupt allda	14	38		
		Phyſikus Kußmaul allda	11	—		
		Michael Engelmann zu Dielheim	—	—	866	53
		Franz Leier jun. allda	—	—	416	53
	Weinheim	Müller Abraham Fuchs zu Weinheim	320	15		
	Heidelberg	Jacob Kaltſchmidt der erſte zu Kirchheim . . .	550	—	106	—
		Georg Michael Treiber allda	550	—	66	—
		Georg Eiſinger Wittwe allda	421	26		
		Georg Deutſch allda	289	—		
		Georg Frank allda	208	—		
		Michael Treiber allda	4	—		
		Jacob Kaltſchmidt allda	8	—		
		Georg Deutſch allda	12	30		
		Georg Frank allda	1	—		
	Wiesloch	Ludwig und Johann Rauch zu Altwiesloch . .	—	—	705	54
	Heidelberg	Peter Daub zu Altneudorf	425	—		
	Mosbach	Michael Rettig zu Rineck	150	—	150	—
		Valentin Wittman allda	200	—	200	—
	Heidelberg	Jacob Weinewieſer zu Schönau	399	1		
		Jacob Gartner allda	293	58		
		Daniel Gerbert allda	4	—		
		Joh. Fitzer zu Heiligkreuzſteinach	18	—		
	Eberbach	Johann Adam Jacob zu Pleutersbach	22	—		
	Wiesloch	Georg Ph. Schweinfurth zu Wiesloch	—	—	1153	—
		Konrad Renſch Wittwe allda	—	—	62	28
		Martin Bühler allda	4	—		
		Konrad Renſch Wittwe allda	2	30		
	Heidelberg	Heinrich Gutfleiſch zu Eiterbach	—	—	361	57
	Neudenau	Karl Bender Wittwe, Samuel Kirſtetter zu Heinsheim	—	—	490	—
	Neckargemünd	Franz Ziegler zu Dilsberg	—	—	100	—
		Franz Landwehr allda	100	—		
	Ladenburg	Johann Adam Schuber zu Käferthal	—	—	526	59

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Ladenburg	Johann Adam Schuber zu Käferthal ferner . .	2	—		
	Heidelberg	Nikolaus Gutfleiſch zu Wilhelmsfeld	—	—	569	—
		Gemeinde Ziegelhauſen für das katholiſche Schulhaus	17	—		
		Profeſſor Dumbeck Wittwe allda	12	—		
	Walldürn	Franz Haarich zu Gottersdorf	39	46		
	Adelsheim	Chriſtian Gerner, Friedrich Schmidt zu Adelsheim	—	—	298	—
		Chriſtian Gerner allda	—	—	167	25
	Eberbach	Franz Joſeph Brauch zu Wagenſchwand . . .	—	—	420	—
	Weinheim	Georg Peter Schuhmann zu Weinheim . . .	—	—	560	—
	Heidelberg	Nicolaus Heiß zu Eiterbach	—	—	86	—
	Hoffenheim	Georg Dörr, Adlerwirth zu Düren	—	—	24	—
	Ladenburg	Karl Joſeph Henrici zu Ladenburg	—	—	290	35
		Iſak Weiſel allda	—	—	17	—
		Heinrich Krausmann allda	—	—	22	—
	Schwetzingen	Jacob Weiß, Bierbrauer zu Hockenheim . . .	—	—	1302	36
		Bernhard Walter allda	—	—	21	—
		Jacob Weiß allda	—	—	11	—
	Neckarbiſchofsheim	Chriſtian Hafner zu Neckarbiſchofsheim . . .	—	—	39	17
	Buchen	Karl Pfeiffenberger, Grünbaumwirth zu Mudau	—	—	21	—
	Heidelberg	Georg Adam Sauer zu Heiligkreuzſteinach . .	—	—	466	—
		Die Apotheker Poſſelt'ſchen Erben zu Heidelberg	—	—	416	—
	Adelsheim	Freiherr von Rüdt zu Bödigheim	—	—	90	—
	Neckarbiſchofsheim	Gemeinde Waibſtadt wegen dem Rathhaus . .	—	—	14	—
	Heidelberg	Franz Reiffel, Rothgerber zu Heidelberg . . .	—	—	390	—
	Buchen	Franz Michael Müller, Bauer zu Steinbach .	—	—	4	45
	Wiesloch	Simon Oppenheimer zu Michelfeld	—	—	389	52
		Ph. Merbel allda	—	—	600	—
		Andreas Breunig allda	—	—	22	17
	Sinsheim	Joſeph Barth, Georg Weiß zu Steinsfurth . .	—	—	734	43
		Jacob Juncker, Jacob Ziegler allda	—	—	35	26
	Neckar-biſchofsheim	Simon Kaiſer zu Waibſtadt	—	—	948	—
		Georg Adam Volker allda	—	—	698	—
		Peter Klaus allda	—	—	797	—
		Johann Michael Rieß allda	—	—	698	—
		Auguſt Ehrmann allda	—	—	1200	—
		Franz Chriſtoph Roſterer Wittwe allda . . .	—	—	650	—
		Wilhelm Hertel allda	—	—	600	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrhein-kreis. Neckar-bischofsheim	Johann Rieser jun., Weber zu Waibstadt	—	—	448	—
	Sebastian Zeitz allda	—	—	350	—
	Tobias Werner allda	—	—	1000	—
	Helena Brettel und Schwester allda	—	—	450	—
	Ph. Schiener Wittwe allda	—	—	450	—
	Adam Kreth allda	—	—	950	—
	Franz Karl Laub allda	—	—	1100	—
	Georg Ph. Volkers allda	—	—	1550	—
	Gottfried Elsner allda	—	—	500	—
	Philipp Anton Wittmann allda	—	—	1000	—
	Johann Gottfried Elsner allda	—	—	500	—
	Paul Bertoni allda	—	—	1200	—
	Peter Gutfleisch, Adlerwirth allda	—	—	4472	—
	Philipp Anton Elsner, Bäcker allda	—	—	3000	—
	Anton Berger allda	—	—	1900	—
	Johann Georg Schäfer allda	—	—	600	—
	Martin Schäfer allda	—	—	600	—
	Philipp Joseph Stadelberger allda	—	—	700	—
	Johann Schäfer, Bauer allda	—	—	700	—
	Valentin Brettel allda	—	—	700	—
	Johann Joseph Spiegel allda	—	—	750	—
	Franz Karl Veitenheimer allda	—	—	950	—
	Philipp Zürn allda	—	—	900	—
	Philipp Jacob Rumrig allda	—	—	900	—
	Simon Hofherr allda	—	—	1100	—
	Philipp Moser allda	—	—	2250	—
	Franz Karl Werner allda	—	—	800	—
	Philipp Anton Hoffmann allda	—	—	2400	—
	Leopold Marr allda	—	—	800	—
	Johann Stegmüller allda	—	—	2000	—
	Salomon Glick allda	—	—	400	—
	Jacob Botenheimer	—	—	400	—
	Philipp Joseph Schäfer, Bäcker allda	—	—	1100	—
	Johann Adam Wacker, Conditor allda	—	—	1100	—
	Peter Götz allda	—	—	400	—
	Karl Friedrich Bretel allda	—	—	400	—
	Georg Anton Laub allda	—	—	600	—
	Johann Georg Diehm allda	—	—	300	—
	Philipp Anton Maierhofer allda	—	—	600	—

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, der die Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Neckar-biſchofsheim	Sebaſtian Himmelhahn zu Waibſtadt	—	—	1950	—
		Dominik Zeitz allda	—	—	1500	—
		Georg Adam Himmelhahn allda	—	—	1600	—
		Johann Pfannenſchlag allda	—	—	1196	—
		Adam Spiegel allda	—	—	450	—
		Johann Ehrmann allda	—	—	600	—
		Katholiſcher Kirchenfond allda	—	—	500	16
		Joſeph Stadelberger, Schmied allda	—	—	10	—
		Baruch Bodenheimer allda	—	—	6	—
		Joſeph Laub, Schneider allda	—	—	8	—
		Johann Adam Lott allda	—	—	3	—
		Philipp Anton Langer allda	—	—	18	—
		Anton Lott allda	—	—	30	—
		Simon Martin allda	—	—	5	—
		Franz Anton Müller allda	—	—	10	—
		Balthaſar Bopper allda	—	—	5	—
		Joſeph Stumpf allda	—	—	5	—
		Franz Flach allda	—	—	5	—
		Judas Marx allda	—	—	15	—
		Ambros Epp allda	—	—	10	—
		Johann Adam Langer Wittwe allda	—	—	5	—
		Anton Wacker allda	—	—	10	—
		Freiherr von Degenfeld, Rittmeiſter allda	—	—	2	—
		Pachter Zürn allda	—	—	3	—
	Eberbach	Georg Kappes zu Eberbach	—	—	50	—
		Anton Seeberger allda	—	—	50	—
		Johann Rumſtadt allda	—	—	50	—
		Hiob Knaub, Schiffer allda	—	—	50	—
		Georg Leitz, Schiffer allda	—	—	300	—
		Jacob Neuer Wittwe allda	—	—	50	—
		Michael Oeß, Weber allda	—	—	50	—
		Georg Heinrich Böger allda	—	—	100	—
		Philippine Wittmann allda	—	—	50	—
		Georg Neuer, Taglöhner allda	—	—	50	—
		Daniel Müller, Hirt allda	—	—	50	—
		Anton Seeberger allda	—	—	50	—
		Gottfried Neuerer allda	—	—	50	—
		Peter Noë, Bierbrauer allda	—	—	100	—
		Daniel John Wittwe allda	—	—	78	48

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Eberbach	Johann Katel, Leonhard Heß zu Eberbach . .	—	—	470	—
		Karl Buſemer allda	—	—	260	—
		Leonhard Greulich, Schuſter allda	—	—	88	17
		Johann Georg Kappes, Schiffer allda . . .	—	—	307	33
		Peter Kappes allda	—	—	63	11
		Johann Emich, Franz Weihrauch allda . . .	—	—	218	58
		Hiob Müller, Kübler allda	—	—	304	11
		Karl Ludwig Leiß allda	—	—	4	—
		Hiob Daniel Koch allda	—	—	25	—
		Karl Braun Erben allda	—	—	7	—
		Ludwig Giermann, Bäcker allda	—	—	4	—
		Peter Oſtertag und Georg Leiß allda	—	—	10	—
		Franz Raab allda	—	—	16	—
		Chriſtian Harbach allda	—	—	6	—

Carlsruhe im Mai 1848.

Durch den General-Caſſier
E. G. Eiſenlohr.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 12. Auguſt 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1848 betreffend. Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1847 betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die zweite Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. v. M.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Poſtmeiſter, Oberpoſtrath von Stöcklern in Freiburg, unter Anerkennung ſeiner langjährigen und guten Dienſtleiſtungen, desgleichen den Poſtmeiſter Barth in Conſtanz, auf ſein Anſuchen, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

das vereinigte Poſt- und Eiſenbahnamt Freiburg dem Vorſtande des Eiſenbahnamtes daſelbſt, Poſtmeiſter Widmann,

das Poſtamt Conſtanz dem Poſtmeiſter Boſch in Offenburg,

das Poſt- und Eiſenbahnamt Offenburg dem Eiſenbahnamtsvorſtande Weitzel in Mannheim zu übertragen und

den Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtand Burg in Kehl als Vorſtand zu dem Eiſenbahnamte Mannheim zu verſetzen;

dem Postverwalter Harveng in Bruchsal das Post- und Eisenbahnamt Kehl und

dem bei der Rechnungsrevision der Direction der Posten und Eisenbahnen angestellten Postmeister Schweiß die Postverwaltung und Eisenbahnexpedition Bruchsal zu übertragen;

den Revisor von Lamezan zum Officialen bei dem Postamte Constanz zu ernennen;

den Postmeister Berger in Mannheim zur Dienstleistung bei der Postrechnungsrevision einzuberufen;

den Postwagenexpeditor Schmuck in Freiburg in sein früheres Dienstverhältniß zu dem Postamte Mannheim zurückzuversetzen;

den Officialen Vittali in Kehl als Fahrpostcassier bei dem Post- und Eisenbahnamte Freiburg anzustellen;

die Postamtscasse in Kehl dem Officialen Bayer daselbst,

die Eisenbahnamtscasse in Kehl dem Officialen Lichtenauer in Baden,

die Briefpostcasse nebst Zeitungsexpedition bei dem Post- und Eisenbahnamte Freiburg dem Officialen Buisson in Carlsruhe,

diesen dreien in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

den Officialen Rivola in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe zu versetzen, und

den Officialen Ries in Mannheim mit der Versehung der Eisenbahncassierstelle in Heidelberg zu beauftragen.

Durch höchste Entschließungen vom 24. vorigen und vom 3. l. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Rath Dr. Welcker zu Höchst-Ihrem Bevollmächtigten in Frankfurt bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland zu ernennen, und dem Legationssecretär von Vincenti die Canzlei- und Secretariatsgeschäfte daselbst zu übertragen geruht.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben

unter dem 3. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

die katholische Pfarrei Zeutern, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Adam Joseph Seiz in Gißigheim,

die katholische Pfarrei Untermettingen, Amts Stühlingen, dem Pfarrer Carl Joseph Kunle in Lienheim,

die katholische Pfarrei Mühlenbach, Amts Haslach, dem Pfarrer Holzner in Oberprechthal zu übertragen, und

den Verzicht des Pfarrers Landherr in Ladenburg auf die ihm übertragene Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, zu genehmigen.

Endlich haben Allerhöchstdieselben die evangelische Pfarrei Keppenbach, Decanats Emmendingen, dem Pfarrverweser Halm in Menprechtshofen allergnädigst zu übertragen geruht.

Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1848.

Im Sommerhalbjahre 1848 ſtudiren:

A. auf der Univerſität Heidelberg.

	Ausländer	Inländer	im Ganzen
1. Theologen, immatriculirte, und Seminariſten	13	38	51
2. Juriſten	251	82	333
3. Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten . . .	72	27	99
4. Cameraliſten	7	31	38
5. Philoſophen und Philologen	19	24	43
Summe . .	362	202	564
6. Perſonen reiferen Alters	8	13	21
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	10	9	19
Geſammtzahl . .	380	224	604

B. auf der Univerſität Freiburg.

1. Theologen	44	86	130
2. Juriſten	6	20	26
3. Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten . . .	8	36	44
4. Cameraliſten, Philoſophen und Philologen .	17	14	31
Summe . .	75	156	231

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

Die Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1847 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. December v. J. gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Juli 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Reinhard.

Die zweite Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute ſtatt gehabten zweiten Serienziehung für die zwölfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationscaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie Nr.	195	enthaltend	Loos-Nr.	19401	bis	19500.
„ „	466	„	„ „	46501	—	46600.
„ „	3	„	„ „	201	—	300.
„ „	683	„	„ „	68201	—	68300.
„ „	371	„	„ „	37001	—	37100.
„ „	322	„	„ „	32101	—	32200.
„ „	62	„	„ „	6101	—	6200.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1848.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Frensdorff.

Vdt. Behaghel.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 19. April d. J.

der penſionirte Stiftungsverwalter Manz in Offenburg;

am 13. Juli d. J.

der Bezirksförſter von Walbl in Weinheim.

Anlage.

Summariſche Ueberſicht

der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie des Vermögens- und Perſonal-Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe für das Jahr 1847.

Betreff.	Kreis-Verrechnung in Conſtanz. fl.	kr	Freiburg. fl.	kr	Ettlingen. fl.	kr	Mannheim. fl.	kr	Geſammt-Betrag. fl.	kr
A. Einnahme.										
1. Staatszuſchuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2,000	—	8,330	9
2 Jahresbeitrag von Lehrersgehalten	1,629	7	2,441	6	2,486	1	3,569	8	10,125	25
3. Aufnahms- u Verbeſſerungstaxen	354	6	671	34	375	55	2,463	42	3,865	17
4. Beiträge von Orts- und Diſtrikts-Stiftungen	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
5 Capitalzinſe	2,034	52	2,923	55	3,707	9	1,200	38	9,866	34
6 Güterbeſtandzinſe	—	—	14	—	8	15	—	—	22	15
7. Außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—	28	25	—	—	28	25
Summe	6,018	5	8,050	35	8,941	57	9,233	28	32,244	5
B. Ausgabe.										
1. Wittwengehalte	1,677	17	5,238	15	6,617	—	5,435	19	18,968	21
2 Erziehungsbeiträge	287	14	789	17	640	19	1,324	20	3,041	40
3. Nahrungsgehalte	105	—	202	59	320	26	128	48	757	13
4. Nachlaß und Verluſt an Revenüen	46	7	86	13	145	49	246	44	524	53
5 Gehalt des Verrechners	199	35	372	6	278	59	367	12	1,217	52
6. Gehalte der Bezirkserheber	66	5	121	25	87	35	151	9	429	14
7. Bureaukoſten der Verrechner	22	6	54	43	203	1	28	48	308	38
8. Reviſionskoſtenbeiträge	26	47	107	23	120	3	71	29	325	42
9 Für Inventarienſtücke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Staatsſteuer	—	—	—	—	1	5	—	—	1	5
11. Außerordentliche Ausgaben	6	9	11	—	12	55	8	47	38	51
Summe	2,436	50	6,983	21	8,427	42	7,765	36	25,613	29
Abſchluß.										
Die Einnahmen betragen	6,018	5	8,050	35	8,941	57	9,233	28	32,244	5
Die Ausgaben betragen	2,436	50	6,983	21	8,427	42	7,765	36	25,613	29
Ueberſchuß	3,581	15	1,067	14	514	15	1,467	52	6,630	36

Betreff.	Kreis-Verrechnung in Constanz. fl.	kr.	Freiburg. fl.	kr	Ettlingen. fl.	kr	Mannheim. fl.	kr	Gesammt-Betrag. fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
1. Activcapitalien	50,415	11	60,336	1	83,774	35	27,924	51	222,450	38
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gefällrückstände	340	21	1,664	28	2,938	52	2,320	52	7,264	33
5. Vorschüsse	35	59	—	—	1,527	33	20	20	1,583	52
6. Cassenvorrath	1,653	55	807	48	2,583	9	1,856	8	6,901	—
Zusammen .	52,454	14	63,103	9	91,014	12	32,175	53	238,747	28
Schulden.										
7. Ausgabsreste	47	21	137	48	47	51	205	15	438	15
Rest reines Vermögen auf 31. Dec. 1847	52,406	53	62,965	21	90,966	21	31,970	38	238,309	13
Am 31. Dec. 1846 betrug dasselbe .	49,125	38	61,941	52	90,452	6	30,192	—	231,711	36
und hat sich also im Jahr 1847 vermehrt um	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Diese Vermehrung ist entstanden durch die Einnahmsüberschüsse	3,581	15	1,067	14	514	15	1,467	52	6,630	36
mit Zurechnung:										
a. eines von der Kreisverrechnung zu Constanz an jene in Mannheim geleisteten Zuschusses von .	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—
b. eines zur Ausgleichung vereinnahmten, zu hoch übertragenen Ausgabsrestes	—	—	—	—	—	—	10	46	310	46
	3,581	15	1,067	14	514	15	1,778	38	6,941	22
Mit Abrechnung dagegen:										
a des Zuschusses von 300 fl bei der Kreisverrechnung zu Constanz	300	—	—	—	—	—	—	—		
b. eines Abgangspostens an den Einnahmsresten	—	—	26	12	—	—	—	—	343	45
c. eines auf den Grundstock verrechneten Zehntablösungscapitales	—	—	17	33	—	—	—	—		
Wie oben .	3,281	15	1,023	29	514	15	1,778	38	6,597	37
Unter obigem Gesammtvermögen ist begriffen:										
a. der Vermögensbetrag der mit dem allgemeinen Schullehre wittwen- und Waisenfond vereinigten ev. Schullehrer-Wittwen-Fiscifonds	—	—	23,442	21	14,394	31	2,821	43	45,658	35
b. jener des kath altdad. Schullehrer-Wittwen-Fisci-Fonds	—	—	—	—	44,134	53	—	—	44,134	53

Betreff.	Kreis-Verrechnung in				Summe
	Constanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Mannheim.	
D. Personalstand am 31. December 1847.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	435	619	598	583	2,235
Stand am 31. December 1846 .	429	614	601	578	2,222
Vermehrung . .	6	5	—	5	13
Verminderung . .	—	—	3	—	—
2. Bezugsberechtigte Wittwen . . .	35	105	137	117	394
Stand am 31. December 1846 .	31	101	141	107	380
Vermehrung . .	4	4	—	10	14
Verminderung . .	—	—	4	—	—
3. Zum Erziehungsbeitrage berechtigte Kinder	37	78	59	150	324
Stand am 31. December 1846 .	26	68	73	140	307
Vermehrung . .	11	10	—	10	17
Verminderung . .	—	—	14	—	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	7	13	20	11	51
Stand am 31. December 1846 .	7	10	24	8	49
Vermehrung . .	—	3	—	3	2
Verminderung . .	—	—	4	—	—

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Auguſt 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

So ſchwer die Verbrechen ſind, welche viele Staatsangehörige (zum Theil in Verbindung mit Fremden) durch Theilnahme an hochverrätheriſchen Unternehmungen verübten, ſo haben Wir gleichwohl die Ueberzeugung gewonnen, daß eine große Anzahl von Theilnehmern theils durch Aufwiegler verführt, theils durch Einſchüchterungen oder Zwangsmittel jeder Art mit dem Strome fortgeriſſen wurden.

Wir haben daher beſchloſſen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das ſtrafgerichtliche Verfahren gegen die Theilnehmer an den ſtattgefundenen hochverrätheriſchen Unternehmungen, welche durch das Geſetz vom 16. Mai d. J. vor das in Freiburg niedergeſetzte Unterſuchungsgericht gewieſen ſind, wird, wenn dieſelben vor Gericht oder in einer Eingabe an das Juſtizminiſterium ein geſetzliches Verhalten verſprechen, und um Begnadigung bitten, eingeſtellt, vorbehaltlich jedoch der im §. 2 beſtimmten Ausnahmen.

§. 2.

Ausgeſchloſſen von der Begünſtigung des §. 1 ſind diejenigen Theilnehmer, welche bei einer derartigen hochverrätheriſchen Unternehmung:

1. als Anführer oder Anſtifter, oder als Führer bewaffneter Schaaren thätig waren, — oder
2. als Beamte des Staates, der Kirche oder Schule, oder als Bürgermeiſter ihre beſondern Pflichten verletzten, oder überhaupt als öffentliche Diener ihre Stellung zur Beförderung des hochverrätheriſchen Unternehmens mißbrauchten, oder welche
3. durch unzweideutige Aufforderungen in Volksverſammlungen, in öffentlich verbreiteten Aufrufen oder Druckſchriften, oder durch Werbungen mittelſt Herumreiſens, oder durch Täuſchungen, Einſchüchterungen und Drohungen Andere zur Theilnahme verleiteten, oder zu verleiten ſuchten, — oder

4. zugleich an einem gemeinen Verbrechen, z. B. an einer Tödtung, Verwundung, Plünderung, an einem Raub, an einer Erpreſſung u. dgl. Theil nahmen, oder einen Fahneneid gebrochen haben, — oder welche ſonſt
5. eine beſonders gefährliche Thätigkeit durch Herbeiſchaffung oder Vertheilung von Waffen oder Schießbedarf, Sturmläuten, Signalgeben, Errichtung von Barrikaden, Zerſtörung der Eiſenbahn oder Unterbrechung der Communication auf ſolcher u. dgl. entwickelten;
6. mit Schußwaffen an einem Gefechte Theil genommen haben, oder
7. mit einer auswärtigen Macht oder einer auswärtigen Faction Verbindungen anknüpften oder anzuknüpfen ſuchten.

§. 3.

Die Unterſuchungsrichter haben die nicht unter §. 2 fallenden Angeſchuldigten, welche verhaftet ſind, oder vor Gericht erſcheinen, über den Inhalt dieſer Verordnung zu belehren, und wenn ſie die vorgeſchriebene Erklärung (§. 1) abgeben, die Unterſuchung gegen ſie vorläufig einzuſtellen, auch ihre Erklärung dem Staatsanwalte vorzulegen.

Die Verhafteten können von dem Unterſuchungsrichter, wenn keine beſonderen Gründe entgegen ſtehen, nach abgegebener Erklärung einſtweilen in Freiheit geſetzt werden.

Theilnehmer, welche noch gar nicht in Unterſuchung genommen ſind, können nur dann als Angeſchuldigte behandelt werden, wenn ſie unter eine der Claſſen des §. 2 fallen.

§. 4.

Der Staatsanwalt legt die bei ihm einkommenden Erklärungen (§. 3) ſofort dem Juſtizminiſterium mit gutachtlichem Antrage vor.

Das Juſtizminiſterium verfügt auf die vom Staatsanwalte eingeſendeten Erklärungen, oder die bei ihm unmittelbar eingereichten Eingaben, wo ſich der Fall dazu eignet, daß das ſtrafgerichtliche Verfahren einzuſtellen, beziehungsweiſe die Anklage fallen zu laſſen ſei.

§. 5.

Die vorſtehenden Beſtimmungen (§. 1—4) finden auch Anwendung auf flüchtige Angeſchuldigte. Dieſelben haben ihre Bittgeſuche, beziehungsweiſe Erklärungen unmittelbar bei dem Juſtizminiſterium einzureichen, welches darüber nach Vernehmung des Gerichtes und Staatsanwaltes entſcheidet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Auguſt 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 21. Auguſt 1848.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Nachdem in der auf den 10. d. M. anberaumten Tagfahrt kein annehmbares Gebot auf das für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe aufzunehmende Anlehen von zwei und einer halben Million Gulden geſchehen iſt, ſo hat die Großherzogliche Regierung im Einverſtändniß mit der ſtändiſchen Commiſſion beſchloſſen, fünfprocentige Partialobligationen ausfertigen zu laſſen und zu verkaufen oder auf eigene Rechnung verkaufen zu laſſen.

Die Anlehensbedingungen und die Form der Obligationen werden durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Formular.

Großherzoglich Badiſche

Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

Partial-Obligation

über

. . . . . Gulden Capital.

als Antheil an dem nach Geſetz vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. LI.) aufgenommenen, unterpfändlich geſicherten Staatsanlehen von zwei und einer halben Million Gulden, welcher mit fünf vom Hundert für das Jahr halbjährlich am 1. Mai und 1. November verzinst wird.

Als Unterpfand für das ganze Anlehen iſt die, eine eigene Gemarkung bildende, in zwei nahe beiſammen gelegenen Stücken beſtehende,

19,568 Morgen 399 Ruthen Hochwald
und 798 „ 235 „ Feld.

zuſammen 20,367 Morgen 234 Ruthen enthaltende Domäne Lußhardt, pfandgerichtlich geſchätzt zu 8,833,779 fl., mit dem Vorbehalte eingeſetzt, daß von der Waldfläche noch ein Theil, höchſtens ein Zehntel, unbeſchadet des Unterpfandsrechts der Gläubiger am Grund und Boden, zum Zwecke der landwirthſchaftlichen Benutzung ausgeſtockt werden darf. Von den beiden Stücken dieſer Domäne grenzt das große an die Gemarkungen: St. Leon, Reilingen, Altlußheim, Rheinhauſen, Oberhauſen, Wieſenthal, Bruchſal, Kirrlach, Bruchſal, Hambrücken, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Karlsdorf, Bruchſal, Forſt, Weier, Stettfeld, Langenbrücken, Kronau und

Mingolsheim; das kleine an die Gemarkungen: Wiesenthal und Bruchsal. Das große Stück enthält zwei zur Gemarkung Kirrlach gehörige Enclaven fremdes Eigenthum, die eine: Breitefahrwiesen und obere Hammerwiesen, die andere: untere Hammerwiesen genannt.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger ist:

in dem Pfandbuche zu Hambrücken unter dem 11. August 1848, Band V. S. 181, Nr. 68,
" " " " Kirrlach " " 12. " " " IV. " 454, " 346,

eingetragen und die Auszüge über diese Einträge sind im Großh. Generallandesarchiv aufbewahrt.

Gegenwärtige Partialobligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der Eisenbahnschuldentilgungscasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und wie geschehen, auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat die Folge, daß das Capital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Es sind zwanzig halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten zehn Jahre weitere Coupons von unterzeichneter Casse ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 1. November 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse.

Director:
N.

Cassier:
N.

Controleur:
N.

(Stempel.) (Stempel.)

Lit. . . Nr. . .

Geſetz,

die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt

Art. 1.

Die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt ermächtigt, ſich zur Fortſetzung des Eiſenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorſchüſſe an die Amortiſationscaſſe durch ein Anlehen auf unterpfändlich geſicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Million Gulden zu verſchaffen. Als Unterpfand ſind beſtimmte Domänen einzuſetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinſen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeſchloſſen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung deſſelben einzuſchlagen iſt, hat die Regierung gemeinſchaftlich mit einer Commiſſion beider Kammern, die nach Art des ſtändiſchen Ausſchuſſes zuſammengeſetzt iſt und ihre Beſchlüſſe faßt, feſtzuſetzen.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen ſoll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über dieſe Einträge ſollen im Großherzoglichen Generallandesarchive aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe ſtatt des Amtsreviſorats rechtsgültig ausgefertigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. Juli 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Anlehens-Bedingungen,

welche die Regierung gemeinschaftlich mit der ständischen Commission festgesetzt hat.

1. Die Eisenbahnschuldentilgungscasse wird fünf Jahre lang, vom 1. November 1848 an gerechnet, keine der ausgegebenen Partialobligationen aufkündigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist sie jederzeit berechtigt, das ganze Anlehen oder einen beliebigen Theil desselben mit halbjähriger Frist aufzukündigen. Bei theilweiser Aufkündigung sind die rückzuzahlenden Partialobligationen durch das Loos zu bestimmen.

   Dem Gläubiger steht kein Aufkündigungsrecht zu.
2. Zur verbindlichen allmähligen Heimzahlung des Anlehens ist ein Tilgungsfond festgesetzt, welcher im ersten Jahre ein halbes Procent des Nominalcapitals beträgt, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwächst. Mittelst dieses Tilgungsfonds wird alle fünf Jahre eine durch das Loos zu bestimmende, entsprechende Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen um den Nominalbetrag eingelöst. Die Ziehung dieser Obligationen geschieht 6 Monate vor der Rückzahlung.
3. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältnisse des Gesammt-Nominal-Capitals jeder Classe Theil nehmen.

   Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer großherzoglichen Commission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

   Die Aufkündigung der zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen von Seite der Eisenbahnschuldentilgungscasse wird als geschehen betrachtet, wenn sie durch das Regierungsblatt verkündet ist.
4. Die rückzuzahlenden Capitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der großherzogl. Eisenbahnschuldentilgungscasse, bei den Kreiscassen zu Freiburg und Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Bankhause erhoben werden.

Formular der Coupons.

Auf **1. Mai 1849.** Lit. . . Nr. . .

. . . . . **Gulden** . . . . . **Kreuzer**

halbjähriger Zins aus **fl.** . . . . Capital vom Anlehen im Jahre 1848 zu 2½ Million Gulden.

Zahlbar bei allen **Großherzoglichen Staatscaſſen** und in Frankfurt a. M. bei **J. Goll & Söhne.**

Gr. Bad. Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

N.

(Stempel.)

. . . fl. . . . kr. Coupon . . .

Formular des Talon.

Zins-Talon, gegen welchen zu der **Partial-Obligation** Lit. . . Nr. . . über . . . . . **Gulden Capital** zu **5** Procent nach Ablauf von zehn Jahren — alſo auf 1. November 1858 — weitere Zinscoupons ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. November 1848.

Gr. Bad. Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

N.

(Stempel)

Im Falle der Aufkündigung ſind außer der Obligation und dieſem Talon auch die noch unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Auguſt 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend. Ordensverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Vollzugsverordnung zum Geſetze vom 6. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal betreffend. Die Ertheilung des Advocatentitels und die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den vormaligen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den geweſenen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Daniel Schwarz von Schleuſingen im Königreich Preußen, für den von ihm erfundenen Doppelwebſtuhl betreffend. Die Wahl eines Abgeordneten zur deutſchen conſtituirenden Nationalverſammlung für den zehnten Wahlbezirk betr.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, das proviſoriſche Geſetz vom 3. Mai 1847 über den Verkauf von Früchten auf dem Halme (im Regierungsblatte Nr. XIX., Seite 140) hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 16. Auguſt 1848.

Leopold.

Behh.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 12. August

dem Geheimen Hofrath und Stadtamtsphysicus Dr. von Wänker in Freiburg zum inne habenden Ritterkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubes zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 11. August

allergnädigst geruht:

den Major von Friedeburg vom ersten Infanterieregimente zum Oberstlieutenant im Regimente,

den Hauptmann Schumacher vom vierten Infanterieregimente zum Major im ersten Infanterieregimente,

den Hauptmann Walz vom ersten Infanterieregimente zum Major im dritten Infanterieregimente,

den Oberlieutenant Carl Hoffmann vom zweiten Infanterieregimente zum Hauptmann im dritten Infanterieregimente,

den Oberlieutenant Greiner im dritten Infanterieregimente zum Hauptmann im ersten Infanterieregimente,

den Lieutenant Bauer vom zweiten Infanterieregimente zum Oberlieutenant im Regimente zu befördern, ferner

den Hauptmann und Adjutanten des Divisionsstabs der Infanterie, Ludwig von Neubronn, zum vierten Infanterieregimente zu versetzen, und

den Oberlieutenant von der Suite der Infanterie, Pfeiffer, in den Activdienst zu berufen und dem dritten Infanterieregimente zuzutheilen;

den Oberstlieutenant Leiblin im ersten Infanterieregimente und

den Hauptmann von Canerin im dritten Infanterieregimente

auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission, und

den Major Ruf vom dritten Infanterieregimente bis auf Wiederverwendung in Ruhestand zu versetzen;

durch allerhöchste Ordre vom 12. August

den durch höchsten Befehl vom 11. August in Ruhestand versetzten Officieren Oberstlieutenant Leiblin,

Major Ruf und
Hauptmann von Cancrin
die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchſte Ordre vom 14. Auguſt

dem Rechnungsführer Kaſt im Invalidencorps den Character als Regimentsquartiermeiſter zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden,

den geheimen Regierungsrath Mors bei der Regierung des Oberrheinkreiſes auf ſein unterthänigſtes Anſuchen,

den Archivrath von Klock bei dem Generallandesarchiv, und

den Kriegscaſſier Wucherer, wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit, ſeinem Anſuchen gemäß,
in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Regimentsquartiermeiſter Horchler im vierten Infanterieregimente zum Kriegscaſſier zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg der Stelle des Staatsanwaltes zu entheben;

den Obergerichtsadvocaten Dr. Mußler zum Hofgerichtsrath bei dem oberrheiniſchen Hofgerichte zu ernennen;

dem Hofgerichtsrathe Eimer in Freiburg die Stelle eines Staatsanwaltes und dem Hofgerichtsrathe Dr. Mußler daſelbſt die eines Subſtituten des Staatsanwaltes zu übertragen;

den Hofgerichtsrath Löwig von der Stelle eines Subſtituten des Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes und dem Oberhofgerichte zu entheben und dieſelbe dem Hofgerichtsaſſeſſor Lamey zu übertragen;

den Dienſttauſch zwiſchen dem Amtsreviſor Manz in Pfullendorf und dem Stiftungsreviſionsgehilfen Stoll in Conſtanz zu genehmigen und in Folge deſſen den Erſteren zum Stiftungsreviſor bei der Regierung des Seekreiſes und den Letzteren als Amtsreviſor in Pfullendorf zu ernennen;

den Profeſſor Furtwängler vom Lyceum in Mannheim an jenes in Conſtanz,

den Lehrer Dr. Lamey, unter Ernennung zum Profeſſor, vom Lyceum in Carlsruhe an jenes in Mannheim,

den Profeſſor Helferich vom Pädagogium zu Pforzheim an das Lyceum in Carlsruhe und

den Lehrer Baurittel in Sinsheim auf die dritte Lehrſtelle am Pädagogium und der höheren Bürgerſchule in Durlach
zu verſetzen;

das Beneficium Petershauſen in Conſtanz dem Cooperator Gruber daſelbſt zu übertragen;

unter dem 17. d. M.

die Versetzung des Regimentsquartiermeisters Deimling vom ersten zum vierten Infanterieregimente, an die Stelle des zum Kriegscassier ernannten Regimentsquartiermeisters Horchler, auszusprechen;

unter dem 18. d. M.

den Ingenieur Dykerhoff bei dem Eisenbahnbauamte Heidelberg in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspection Mannheim, und

den katholischen Pfarrer Th. Schoch in Steißlingen in den Ruhestand

zu versetzen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. d. M.

allergnädigst zu beschließen geruht, daß

der Amtmann Bode in Walldürn zum Bezirksamte Sinsheim,

der Amtmann Spangenberg in Wertheim als Amtsvorstand nach Neckargemünd,

der Amtsassessor Fröhlich in Ettenheim unter Ernennung zum Amtmann zum Stadtamte Carlsruhe

versetzt,

dem Hofgerichtssecretär Ottendorff in Mannheim die erledigte Assessorsstelle bei dem Oberamte Heidelberg,

dem Ministerialsecretär Reinhard jene bei dem Bezirksamte Bühl,

dem Ministerialsecretär Bachelin jene bei dem Oberamte Lahr,

dem Ministerialsecretär Wilhelmi jene des Bezirksamtes Ettenheim und

dem Ministerialsecretär Schmitt jene des Bezirksamtes Wertheim

übertragen werde.

Ferner haben Allerhöchstdieselben allergnädigst geruht, die Amtsassessoren

Steinwarz in Walldürn,
Kraft in Mosbach,
von Stengel in Carlsruhe,
Neumann in Stockach,
Wetzel in Freiburg,
Ahles in Pforzheim,
Weis in Stockach,
Dill in Gernsbach,
Hippmann in Emmendingen,
Herterich in Weinheim und
Schindler in Freiburg

zu Amtmännern zu ernennen;

dem Amtmann Schütt in Rastatt den Character als Oberamtmann zu verleihen;

unter dem 21. d. M.

den Oberamtmann Frey in Stühlingen wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Frei vom Bezirksamte Hüfingen als Amtsvorſtand zum Bezirksamte Radolphzell zu verſetzen und demſelben den Character als Oberamtmann zu verleihen;

den Amtmann Schindler von dem Landamte Freiburg zum Bezirksamte Lörrach,

den Amtmann Hirtler von dem Stadtamte Freiburg zu dem dortigen Landamte und

den Univerſitätsamtmann Emmert in Freiburg zu dem Bezirksamte Schopfheim zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Vollzugsverordnung

zu dem Geſetze vom 6. März 1845, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal betreffend.

Vermöge allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M., Nr. 1964, tritt das Geſetz vom 6. März 1845, über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthauſe zu Bruchſal, mit dem 1. October l. J. in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 18. Auguſt 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

Die Ertheilung des Advocatentitels und die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den vormaligen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen betreffend.

Nachdem durch allerhöchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. Nr. 1943 dem vormaligen Amtsaſſeſſor Fackler in Villingen der Titel eines Advocaten und die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden iſt, wurde demſelben durch diesſeitigen Beſchluß vom heutigen Nr. 7557 geſtattet, ſeinen Wohnſitz einſtweilen in Triberg zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. Auguſt 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. Bachelin.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den gewesenen Amtsassessor Fackler in Villingen betreffend.

Dem gewesenen Amtsassessor Fackler in Villingen wird das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen hiermit ertheilt.

Carlsruhe, den 23. Juli 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Das Ergebniß der Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Frühjahre 1848 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitätscommission die Licenz erhalten, und zwar:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Jacob Hienerwadel von Zimmern,
2. Heinrich Schwarz, Wund- und Hebarzt in Heidelberg,
3. Rudolph Väth von Külsheim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Leopold Magny von Carlsruhe,
2. Rudolph Meier von Carlsruhe,
3. Ferdinand Battlehner von Wiesloch,
4. Joseph Goller, practischer Arzt, von Constanz,
5. Franz Görig von Mannheim,
6. Otto Brummer, practischer Arzt und Hebarzt, von Heidelberg,
7. Gottfried Dischinger von Kirchhofen,
8. Ignaz Winterhalter, practischer Arzt und Hebarzt, in Endingen,
9. David Hermanuz von Wollmatingen.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

1. Ferdinand Battlehner von Wiesloch,
2. Leopold Magny von Carlsruhe,
3. Franz Görig von Mannheim,
4. Jacob Hienerwadel von Zimmern,
5. David Hermanuz von Wollmatingen.

Carlsruhe, den 10. August 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schmitt.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabricanten Daniel Schwarz von Schleusingen im Königreich Preußen, für den von ihm erfundenen Doppelwebstuhl betreffend.

Dem Fabricanten Daniel Schwarz von Schleusingen im Königreich Preußen wird auf sein Ansuchen ein Privilegium für den von ihm erfundenen Doppelwebstuhl bis zum 11. März 1856 ertheilt und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder Letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden, nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 11. August 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schmitt.

Die Wahl eines Abgeordneten zur deutschen constituirenden Nationalversammlung für den zehnten Wahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchstem Staatsministerialerlaß vom 16. d. M., Nr. 1981, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Rée von Offenburg aus der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt eine Ersatzwahl im zehnten Wahlbezirk (Offenburg, Gengenbach und Oberkirch) angeordnet und mit der Vornahme derselben der Finanzrath Sold dahier als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 19. August 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienstledigungen.

Durch den Tod des Pfarrers Dietrich ist die evangelische Pfarrei Blansingen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 928 fl. 46 kr. erledigt worden. Darauf haften folgende Schulden, welche der ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen und in fünf Jahresterminen abzutragen hat, so weit diese Schulden nicht aus den Zwischengefällen bezahlt werden können:

a.	Großzehntablösungscapital an die Gemeinden Blansingen und Welmlingen, im Restbetrage von etwa	125 fl. — kr.
b.	Kleinzehntablösungscapital	101 „ 24 „
		226 fl. 24 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Lepper iſt die evangeliſche Pfarrei Weil, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlage von 906 fl. 38 kr., worauf jedoch eine Schuld von 63 fl. 51 kr. haftet, welche der ernannt werdende Pfarrer in ſo weit zu übernehmen hat, als ſie nicht aus den Zwiſchengefällen getilgt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 10. April d. J.

der penſionirte Geheime Referendär Picot zu Rom;

am 14. Mai d. J.

der penſionirte Obervogt Lindemann zu Heidelberg;

am 17. Juli d. J.

Hofgerichtsadvocat Auguſt Buiſſon in Freiburg;

am 14. Auguſt d. J.

der penſionirte Oberſtlieutenant in der Suite der Reiterei, Freiherr von Laroche-Starkenfels in Wieblingen.

Nr. LX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueſchingen betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Die zwölfte Gewinnziehung des Anlehens der Amortiſationscaſſe vom Jahre 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend. Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 13. Auguſt

dem großherzoglich heſſiſchen Generalmajor Freiherrn Schäffer von Bernſtein das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Auguſt

allergnädigſt bewogen gefunden, folgenden Gendarmerie-Brigadiers:

1. Baptiſt Hugelmann, Brigadier zweiter Claſſe, ſtationirt in Conſtanz,
2. Blaſius Nuß, Brigadier zweiter Claſſe, ſtationirt in Säckingen, und
3. Anton Stähle, Brigadier zweiter Claſſe, ſtationirt in Waldkirch,

in Anerkennung ihrer Dienſtleiſtung durch muſterhafte Aufführung, vorzügliche Befähigung und unermüdeten Eifer die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich

unter dem 12. Auguſt

allergnädigſt bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Adam Geppert zu Edingen, Bezirksamts Schwetzingen, in Anerkennung ſeines langjährigen ſegenvollen Wirkens die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechtes in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueſchingen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Adolph Marquier zu Donaueſchingen iſt durch Beſchluß vom Heutigen das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt worden.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben durch die Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es haben geſtiftet:

Die evangeliſchen Kirchengemeinde-Mitglieder zu Kälbertshauſen und Altbürgermeiſter Funk Ehefrau daſelbſt:

a. zwei neue ſilberne, innen vergoldete Abendmahlskelche, im Werthe von 37 Gulden 34 Kreuzer, und

b. einen ſilbernen Leuchter im Werthe von 14 Gulden 36 Kreuzer,

in die dortige evangeliſche Kirche;

Peter Horn Eheleute zu Pülfringen in die dortige katholiſche Kirche einen Kronleuchter, im Werthe von 84 Gulden;

eine ungenannte Familie in die katholiſche Kirche zu Neckarhauſen:

a. ein ſchwarzſeidenes Meßgewand mit Zugehör, im Werthe von 55 Gulden,

b. ein weißſeidenes Velum, im Werthe von 40 Gulden, und
c. ein Altartuch mit Spitzen, im Werthe von 10 Gulden;

zwei ungenannte Familien in die katholiſche Kirche zu Ebingen:
a. ein Meßgewand, im Werthe von 40 Gulden,
b. ein blauſeidenes Velum, im Werthe von 5 Gulden,
c. ein Altartuch mit Spitzen, im Werthe von 6 Gulden;

Johann Fluhrer von Oberndorf 30 Gulden für Schulzwecke;

ein Ungenannter in den katholiſchen Heiligenfond zu Unterſchefflenz 50 Gulden, wovon die Zinſen zur Kleidung armer Kinder verwendet werden ſollen;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Schweinberg 30 Gulden zur Anſchaffung eines Meßgewandes;

einige Ungenannte in die Kirche zu Oſterburken ein ſchwarzes Meßgewand, im Werthe von 50 Gulden;

Johann Englert von Diſtelhauſen in die Kirche daſelbſt vier Standarten und ſechs Chorröcke für die Standartenträger, im Werthe von 162 Gulden 21 Kreuzer;

mehrere Einwohner zu Beckſtein 48 Gulden zur Gründung einer Pfarrcuratie daſelbſt;

eine Ungenannte in die Kirche zu Oberbalbach zwei Chorſähnchen, im Werthe von 36 Gulden 3 Kreuzer;

Roſina Laurenzi Wittwe zu Mannheim 200 Gulden in die Armencaſſe daſelbſt;

Geheimerath Friedrich Heinrich Heidweiler von Frankenthal 50 Gulden in die Armencaſſe zu Mannheim;

Barbara Stumpf von Zimmern in die Kirche daſelbſt eine Fahne, im Werthe von 70 Gulden;

Johanna von Soiron zu Mannheim:
a. in das Krankenhaus daſelbſt 100 Gulden,
b. in das katholiſche Bürgerhoſpital 50 Gulden,
c. in das evangeliſche Hoſpital 50 Gulden;

Sebaſtian Knörzer und Peter Anton Horn's Ehefrau zu Pülfringen 50 Gulden in den Almoſenfond daſelbſt;

Hauptzollamtsverwalter Kuß von Laudenbach 30 Gulden 50 Kreuzer in den katholiſchen Almoſenfond daſelbſt;

Pfarrer Kaiſer zu Aſſamſtadt 150 Gulden in den Armenfond daſelbſt;

Chriſtoph Sauerbeck's Wittwe zu Mannheim 20 Gulden 58½ kr. in den evangeliſchen Armenſchulfond daſelbſt;

Anna Maria Ullrich zu Hochhauſen:
a. in die Kirche daſelbſt eine Monſtranz, im Werthe von circa 400 Gulden;
b. in den Armenfond daſelbſt:
a. 200 Gulden, wovon die Zinſen zu Schulbedürfniſſen für arme Kinder, und

β. 300 Gulden, wovon die Zinſen zum Ankaufe von Brod für die Armen verwendet werden ſollen.

Carlsruhe, den 29. Auguſt 1848.

Miniſterium des Innern.
Sekk.

Vdt. Wielandt.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu 14 Millionen Gulden ſind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
91	4501 bis 4550.	5296	264751 bis 264800.
288	14351 — 14400.	5391	269501 — 269550.
796	39751 — 39800.	5466	273251 — 273300.
1280	63951 — 64000.	5488	274351 — 274400.
1361	68001 — 68050.	5544	277151 — 277200.
1388	69351 — 69400.	5608	280351 — 280400.
1680	83951 — 84000.	5700	284951 — 285000.
1756	87751 — 87800.	5768	288351 — 288400.
1967	98301 — 98350.	5778	288851 — 288900.
2528	126351 — 126400.	5866	293251 — 293300.
2587	129301 — 129350.	6184	309151 — 309200.
2652	132551 — 132600.	6429	321401 — 321450.
2946	147251 — 147300.	6567	328301 — 328350.
3413	170601 — 170650.	6614	330651 — 330700.
3648	182351 — 182400.	6705	335201 — 335250.
3773	188601 — 188650.	7023	351101 — 351150.
3903	195101 — 195150.	7170	358451 — 358500.
4260	212951 — 213000.	7249	362401 — 362450.
4644	232151 — 232200.	7363	368101 — 368150.
4743	237101 — 237150.	7830	391451 — 391500.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Auguſt 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Die zwölfte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortiſationscaſſe vom Jahre 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute ſtattgehabten zwölften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß die Gewinne planmäßig auf den 1. Februar 1849 durch die Amortiſationscaſſe werden bezahlt werden.

Carlsruhe, den 1. September 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liſte

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Amortiſationscaſſe vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden gehörigen 1300 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten, welche bei der zwölften Ziehung am 1. September 1848 unter Aufſicht der großherzoglichen Commiſſion und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. Auguſt 1848 gezogenen 13 Serien.

3. 30. 62. 67. 100. 195. 322. 345. 371. 466. 599. 683. 912.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
201	65	219	65	237	65	255	65	273	65	291	65
202	65	220	65	238	65	256	65	274	65	292	65
203	65	221	65	239	100	257	65	275	65	293	65
204	65	222	65	240	65	258	65	276	65	294	65
205	65	223	65	241	65	259	65	277	65	295	65
206	65	224	65	242	65	260	65	278	100	296	65
207	65	225	65	243	65	261	65	279	65	297	65
208	65	226	65	244	65	262	65	280	65	298	65
209	65	227	65	245	65	263	100	281	100	299	65
210	65	228	65	246	65	264	65	282	65	300	65
211	65	229	65	247	65	265	100	283	65	2901	65
212	65	230	65	248	100	266	65	284	65	2902	65
213	65	231	65	249	65	267	65	285	65	2903	65
214	65	232	100	250	65	268	65	286	65	2904	65
215	65	233	65	251	65	269	65	287	65	2905	65
216	65	234	65	252	65	270	65	288	65	2906	65
217	65	235	65	253	125	271	65	289	65	2907	65
218	100	236	65	254	65	272	65	290	65	2908	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
2909	65	2963	65	6117	65	6171	65	6625	65	6679	65
2910	65	2964	65	6118	65	6172	65	6626	65	6680	65
2911	65	2965	65	6119	65	6173	65	6627	65	6681	65
2912	65	2966	65	6120	65	6174	65	6628	65	6682	65
2913	65	2967	65	6121	100	6175	65	6629	65	6683	65
2914	65	2968	65	6122	65	6176	65	6630	65	6684	65
2915	65	2969	100	6123	65	6177	100	6631	65	6685	65
2916	65	2970	65	6124	65	6178	65	6632	100	6686	65
2917	100	2971	65	6125	65	6179	65	6633	125	6687	65
2918	65	2972	65	6126	65	6180	65	6634	65	6688	65
2919	100	2973	65	6127	65	6181	65	6635	65	6689	65
2920	65	2974	65	6128	65	6182	65	6636	65	6690	65
2921	65	2975	65	6129	65	6183	65	6637	65	6691	65
2922	65	2976	65	6130	65	6184	65	6638	65	6692	65
2923	65	2977	65	6131	65	6185	125	6639	65	6693	65
2924	65	2978	65	6132	65	6186	65	6640	65	6694	100
2925	65	2979	65	6133	65	6187	65	6641	65	6695	65
2926	65	2980	100	6134	65	6188	65	6642	65	6696	65
2927	65	2981	65	6135	65	6189	100	6643	65	6697	65
2928	65	2982	65	6136	65	6190	65	6644	65	6698	65
2929	100	2983	65	6137	100	6191	65	6645	65	6699	65
2930	65	2984	65	6138	65	6192	65	6646	65	6700	65
2931	65	2985	65	6139	65	6193	65	6647	65	9901	65
2932	65	2986	65	6140	65	6194	65	6648	65	9902	65
2933	65	2987	65	6141	100	6195	65	6649	65	9903	65
2934	100	2988	65	6142	65	6196	65	6650	65	9904	65
2935	65	2989	65	6143	65	6197	65	6651	65	9905	65
2936	65	2990	65	6144	65	6198	65	6652	65	9906	65
2937	65	2991	65	6145	65	6199	65	6653	65	9907	65
2938	65	2992	65	6146	65	6200	65	6654	65	9908	65
2939	65	2993	65	6147	65	**6601**	**3000**	6655	65	9909	65
2940	65	2994	65	6148	65	6602	65	6656	65	9910	65
2941	65	2995	65	6149	65	6603	65	6657	65	9911	65
2942	100	2996	65	6150	65	6604	65	6658	65	**9912**	**1300**
2943	65	2997	65	6151	65	6605	65	6659	65	9913	65
2944	65	2998	65	6152	65	6606	65	6660	65	9914	65
2945	65	2999	65	6153	65	6607	65	6661	65	9915	65
2946	65	3000	100	6154	65	6608	65	6662	65	9916	65
2947	65	6101	65	6155	65	6609	65	6663	65	9917	65
2948	65	6102	65	6156	65	6610	65	6664	65	9918	65
2949	65	6103	65	6157	65	6611	65	6665	125	9919	65
2950	65	6104	65	6158	65	6612	65	6666	65	9920	65
2951	65	6105	65	6159	65	6613	100	6667	65	9921	65
2952	65	6106	65	6160	65	6614	100	6668	65	9922	65
2953	100	6107	65	6161	65	6615	65	6669	65	9923	65
2954	65	6108	65	6162	65	6616	65	6670	65	9924	65
2955	65	6109	65	6163	65	6617	65	6671	250	9925	65
2956	65	6110	65	6164	65	6618	65	6672	65	9926	65
2957	65	6111	65	6165	65	6619	65	6673	65	9927	65
2958	65	6112	250	6166	65	6620	65	6674	65	9928	65
2959	65	6113	65	6167	65	6621	65	6675	65	9929	65
2960	65	6114	65	6168	100	6622	65	6676	65	9930	65
2961	65	6115	65	6169	65	6623	65	6677	100	9931	65
2962	65	6116	65	6170	65	6624	65	6678	65	9932	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9933	65	9987	100	19441	100	19495	65	32149	65	34403	125
9934	65	9988	65	19442	65	19496	65	32150	65	34404	65
9935	100	9989	65	19443	125	19497	65	32151	65	34405	65
9936	65	9990	65	19444	65	19498	65	32152	250	34406	65
9937	65	9991	65	19445	65	19499	65	32153	100	34407	100
9938	65	9992	65	19446	65	19500	65	32154	65	34408	65
9939	65	9993	65	19447	65	32101	65	32155	65	34409	65
9940	65	9994	65	19448	100	32102	65	32156	65	34410	65
9941	65	9995	65	19449	65	32103	65	32157	100	34411	100
9942	100	9996	125	19450	65	32104	65	32158	65	34412	65
9943	65	9997	65	19451	65	32105	65	32159	65	34413	65
9944	65	9998	65	19452	65	32106	65	32160	65	34414	65
9945	65	9999	65	19453	65	32107	65	32161	65	34415	125
9946	65	10000	65	19454	65	32108	65	32162	65	34416	65
9947	65	19401	65	19455	65	32109	125	32163	65	34417	65
9948	65	19402	65	19456	65	32110	65	32164	65	34418	65
9949	65	19403	65	19457	65	32111	125	32165	100	34419	100
9950	65	19404	65	19458	65	32112	65	32166	65	34420	65
9951	65	19405	65	19459	65	32113	65	32167	65	34421	65
9952	65	19406	65	19460	65	32114	65	32168	65	34422	65
9953	65	19407	65	19461	65	32115	65	32169	65	34423	65
9954	65	19408	65	19462	65	32116	65	32170	65	34424	65
9955	65	19409	65	19463	65	32117	65	32171	65	34425	65
9956	65	19410	65	19464	65	32118	125	32172	65	34426	65
9957	65	19411	65	19465	65	32119	65	32173	65	34427	65
9958	65	19412	65	19466	65	32120	65	32174	65	34428	65
9959	65	19413	65	19467	65	32121	65	32175	65	34429	65
9960	65	19414	65	19468	65	32122	65	32176	65	34430	65
9961	65	19415	100	19469	65	32123	65	32177	100	34431	65
9962	65	19416	65	19470	100	32124	65	32178	65	34432	65
9963	250	19417	65	19471	65	32125	65	32179	65	34433	65
9964	65	19418	65	19472	65	32126	65	32180	65	34434	100
9965	65	19419	65	19473	65	32127	65	32181	65	34435	65
9966	100	19420	65	19474	65	32128	125	32182	65	34436	65
9967	65	19421	65	19475	65	32129	65	32183	65	34437	65
9968	65	19422	65	19476	65	32130	65	32184	125	34438	65
9969	65	19423	65	19477	65	32131	65	32185	65	34439	65
9970	65	19424	65	19478	65	**32132**	**35000**	32186	65	34440	65
9971	100	19425	65	19479	65	32133	65	32187	125	34441	65
9972	65	19426	100	19480	65	32134	65	32188	65	34442	125
9973	65	19427	100	19481	65	32135	65	32189	65	34443	65
9974	65	19428	65	19482	65	32136	65	32190	65	34444	65
9975	65	19429	65	19483	65	32137	65	32191	65	34445	65
9976	65	19430	65	19484	65	32138	65	32192	125	34446	65
9977	65	19431	65	19485	65	32139	65	32193	65	34447	65
9978	65	19432	65	19486	250	32140	65	32194	100	34448	65
9979	65	19433	65	19487	65	32141	65	32195	65	34449	65
9980	65	19434	65	19488	65	32142	65	32196	65	34450	65
9981	65	19435	65	19489	65	32143	65	32197	65	34451	65
9982	100	19436	65	19490	65	32144	65	32198	65	34452	65
9983	65	19437	65	19491	65	32145	65	32199	100	34453	65
9984	65	19438	65	19492	65	32146	65	32200	65	34454	65
9985	65	19439	65	19493	65	32147	65	34401	65	34455	65
9986	65	19440	65	19494	65	32148	65	34402	65	34456	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
34457	65	37011	65	37065	65	46519	65	46573	65	59827	65
34458	100	37012	65	37066	65	46520	65	46574	65	59828	65
34459	65	37013	65	37067	65	46521	65	46575	65	59829	65
34460	65	37014	65	37068	65	46522	100	46576	65	59830	65
34461	65	37015	65	37069	65	46523	65	46577	100	**59831**	**10000**
34462	65	37016	65	37070	65	46524	65	46578	65	59832	65
34463	65	37017	65	37071	65	46525	65	46579	65	59833	65
34464	65	37018	65	37072	65	46526	65	46580	65	59834	65
34465	65	37019	250	37073	65	46527	65	46581	65	59835	65
34466	65	37020	125	37074	65	46528	65	46582	65	59836	65
34467	65	37021	65	37075	65	46529	65	46583	65	59837	65
†34468	†65	37022	65	37076	65	46530	65	46584	65	59838	65
34469	65	37023	65	37077	65	46531	65	46585	65	59839	65
34470	65	37024	65	37078	100	46532	65	46586	65	59840	65
34471	65	37025	65	37079	65	46533	100	46587	65	59841	65
34472	65	37026	65	37080	65	46534	65	46588	65	59842	65
34473	65	37027	65	37081	65	46535	65	46589	65	59843	65
34474	65	37028	65	37082	65	46536	65	46590	65	59844	65
34475	65	37029	65	37083	65	46537	65	46591	65	59845	65
34476	65	37030	65	37084	65	46538	65	46592	65	59846	65
34477	65	37031	65	37085	125	46539	65	46593	65	59847	65
34478	65	37032	65	37086	65	46540	65	46594	65	59848	65
34479	65	37033	65	37087	65	46541	65	46595	100	59849	65
34480	65	37034	65	37088	65	46542	65	46596	65	**59850**	**1300**
34481	65	37035	65	37089	65	46543	250	46597	65	59851	65
34482	65	37036	65	37090	65	46544	65	46598	65	59852	65
34483	65	37037	65	37091	65	46545	100	46599	65	59853	65
34484	**1000**	37038	65	37092	65	46546	65	46600	65	59854	65
34485	65	37039	65	37093	65	46547	65	59801	65	59855	65
34486	65	37040	65	37094	65	46548	65	59802	65	59856	65
34487	65	37041	65	37095	65	46549	65	59803	65	59857	65
34488	65	37042	100	37096	65	46550	100	59804	65	59858	65
34489	65	37043	65	37097	65	46551	65	59805	65	59859	100
34490	65	37044	65	37098	65	46552	65	59806	65	59860	65
34491	65	37045	100	37099	65	46553	65	59807	65	59861	65
34492	100	37046	65	37100	65	46554	65	59808	65	59862	65
34493	65	37047	65	46501	65	46555	65	59809	65	59863	65
34494	65	37048	65	46502	65	46556	65	59810	100	59864	65
34495	65	37049	65	46503	65	46557	65	59811	65	59865	65
34496	65	37050	65	46504	65	46558	65	59812	65	59866	125
34497	65	37051	65	46505	65	46559	65	59813	65	59867	65
34498	100	37052	65	46506	65	46560	65	59814	65	59868	65
34499	65	37053	65	46507	65	46561	65	59815	65	59869	65
34500	65	37054	65	46508	65	46562	65	59816	65	59870	65
37001	65	37055	65	46509	65	46563	65	59817	100	59871	65
37002	65	37056	65	46510	65	46564	65	59818	65	59872	65
37003	65	37057	65	46511	65	46565	65	59819	65	59873	65
37004	65	37058	65	46512	65	46566	65	59820	65	59874	65
37005	65	37059	65	46513	65	46567	65	59821	65	59875	125
37006	65	37060	100	46514	65	46568	65	59822	65	59876	65
37007	65	37061	100	46515	100	46569	65	59823	65	59877	65
37008	65	37062	65	46516	65	46570	65	59824	65	59878	65
37009	65	37063	65	46517	65	46571	65	59825	65	59879	65
37010	65	37064	65	46518	65	46572	125	59826	65	59880	65

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 34468 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
59881	65	68218	65	68255	65	68292	100	91129	65	91166	65
59882	65	68219	65	68256	65	68293	65	91130	65	91167	65
59883	65	68220	65	68257	65	68294	65	91131	65	91168	100
59884	65	68221	65	68258	65	68295	100	91132	65	91169	65
59885	65	68222	65	68259	65	68296	65	91133	65	91170	65
59886	65	68223	65	68260	65	68297	65	91134	65	91171	65
59887	65	68224	65	68261	250	68298	65	91135	65	91172	65
59888	65	68225	65	68262	65	68299	65	91136	65	91173	65
59889	65	68226	65	68263	65	68300	65	91137	65	91174	65
59890	65	68227	65	68264	65	91101	65	91138	65	91175	65
59891	65	68228	100	68265	65	91102	65	91139	65	91176	65
59892	65	68229	65	68266	65	91103	100	91140	65	91177	65
59893	65	68230	65	68267	65	91104	65	91141	65	91178	65
59894	65	68231	65	68268	65	91105	65	91142	65	91179	65
59895	65	68232	65	68269	65	91106	65	91143	65	91180	65
59896	**1000**	68233	65	68270	65	91107	65	91144	65	91181	65
59897	65	68234	65	68271	65	91108	100	91145	65	91182	65
59898	65	68235	65	68272	65	91109	65	91146	65	91183	65
59899	65	68236	100	68273	65	91110	65	91147	65	91184	100
59900	65	68237	100	68274	65	91111	65	91148	65	91185	65
68201	65	68238	65	68275	65	91112	65	91149	65	91186	65
68202	65	68239	65	68276	65	91113	250	91150	65	91187	65
68203	65	68240	65	68277	65	91114	65	91151	65	91188	65
68204	100	68241	65	68278	125	91115	65	91152	65	91189	65
68205	250	**68242**	**1000**	68279	65	**91116**	**3000**	91153	65	91190	65
68206	65	68243	65	68280	65	91117	125	91154	65	91191	65
68207	65	68244	65	68281	65	91118	65	91155	65	91192	65
68208	65	68245	65	68282	65	91119	65	91156	65	91193	65
68209	65	68246	65	68283	65	91120	65	91157	65	91194	65
68210	65	68247	125	68284	65	91121	65	91158	100	91195	65
68211	**1000**	68248	65	68285	65	91122	65	91159	65	91196	65
68212	65	68249	65	68286	65	91123	65	91160	65	91197	65
68213	65	68250	65	68287	65	91124	65	91161	65	91198	65
68214	65	68251	65	68288	65	91125	65	91162	65	91199	65
68215	65	68252	125	68289	65	91126	65	91163	65	91200	100
68216	65	68253	65	68290	65	91127	65	91164	65		
68217	65	68254	65	68291	65	91128	65	91165	65		

Digitized by Google

Liſte

der aus den früheren

eilf Ziehungen

noch uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
20	1908	VIII.	65	80	7953	XI.	65	359	35862	I.	65	423	42299	XI.	65
"	1957	"	65	"	7954	"	65	"	35863	"	65	"	42300	"	65
"	1958	"	65	"	7955	"	65	"	35864	"	65	432	43104	"	65
"	1985	"	65	"	7976	"	65	"	35865	"	65	"	43109	"	1500
"	1995	"	65	"	7985	"	65	"	35866	"	65	"	43110	"	65
45	4421	IX.	250	"	7986	"	65	370	36961	XI.	100	"	43111	"	65
"	4422	"	65	"	7987	"	65	"	36962	"	65	"	43112	"	100
"	4423	"	65	"	7988	"	65	"	36966	"	65	"	43113	"	65
"	4430	"	65	"	7989	"	65	"	36973	"	65	"	43114	"	65
"	4461	"	65	"	7990	"	65	"	36974	"	65	"	43120	"	100
"	4462	"	65	116	11521	"	65	"	36977	"	65	"	43161	"	65
"	4474	"	65	"	11522	"	65	"	36992	"	65	"	43162	"	65
"	4481	"	65	"	11555	"	65	"	36995	"	65	"	43163	"	65
59	5805	XI.	65	"	11583	"	65	"	36996	"	65	"	43164	"	65
"	5810	"	65	"	11584	"	65	385	38401	X.	65	"	43165	"	65
"	5822	"	65	"	11585	"	65	"	38440	"	65	"	43172	"	100
"	5831	"	65	"	11586	"	65	"	38443	"	65	"	43173	"	65
"	5832	"	65	"	11590	"	65	"	38449	"	65	439	43801	X.	65
"	5835	"	65	138	†13713	X.	† 65	"	38481	"	65	"	43820	"	65
"	5838	"	65	"	†13714	"	†100	"	38496	"	65	"	43821	"	65
"	5849	"	65	"	†13715	"	† 65	"	38497	"	65	440	43942	VII.	65
"	5851	"	65	"	13725	"	65	"	38498	"	65	444	44301	XI.	65
63	6255	"	65	"	13737	"	65	"	38499	"	65	"	44302	"	65
"	6258	"	65	"	13755	"	65	"	38500	"	65	"	44303	"	65
"	6277	"	65	164	†16390	VIII.	† 65	402	40145	V.	100	"	44304	"	100
"	6278	"	65	"	†16391	"	† 65	423	42232	XI.	65	"	44305	"	100
"	6279	"	65	"	16392	"	65	"	42240	"	3000	"	44306	"	65
"	6280	"	65	198	19701	IX.	100	"	42244	"	65	"	44307	"	65
"	6283	"	65	"	19702	"	65	"	42247	"	65	"	44312	"	100
"	6290	"	65	"	19703	"	65	"	42248	"	65	"	44313	"	65
"	6292	"	65	"	19704	"	65	"	42254	"	65	"	44314	"	65
69	6819	X.	65	"	19705	"	65	"	42263	"	100	"	44318	"	65
"	6897	"	65	"	19755	"	65	"	42266	"	65	"	44319	"	100
80	7939	XI.	65	320	31903	VII.	65	"	42270	"	100	"	44320	"	65
"	7943	"	65	"	31904	"	65	"	42279	"	65	"	44400	"	65
"	7944	"	65	"	31905	"	65	"	42297	"	65	524	52358	IV.	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
524	52392	IV.	65	592	59193	XI.	65	748	74756	X.	65	783	78295	XI.	65
549	54802	X.	65	„	59194	„	65	„	74771	„	65	805	80412	X.	65
„	54803	„	65	„	59195	„	65	„	74773	„	65	„	80413	„	65
„	54804	„	100	605	60419	„	100	„	74776	„	65	„	80414	„	65
„	54805	„	65	„	60442	„	65	„	74785	„	65	„	80415	„	100
„	54816	„	65	„	60449	„	65	755	75430	„	65	„	80416	„	100
„	54819	„	65	„	60477	„	100	„	75440	„	65	„	80417	„	65
„	54820	„	65	„	60482	„	65	„	75441	„	65	„	80419	„	65
„	54831	„	100	„	60488	„	65	„	75441	„	65	„	80420	„	65
„	54834	„	100	614	61345	VII.	100	„	75445	„	65	„	80422	„	65
„	54837	„	65	„	61352	„	65	„	75446	„	65	„	80423	„	65
„	54852	„	65	„	61360	„	65	„	75451	„	125	„	80428	„	65
„	54858	„	65	„	61361	„	65	„	75452	„	65	„	80437	„	65
„	54873	„	65	631	63001	IX.	65	„	75453	„	65	„	80438	„	65
„	54879	„	65	„	63040	„	65	„	75455	„	65	„	80439	„	65
„	54897	„	100	„	63075	„	125	„	75487	„	65	„	80440	„	65
575	57406	VI.	65	633	63255	I.	65	„	75500	„	65	„	80443	„	65
„	57408	„	65	644	64334	X.	65	772	77105	XI.	65	„	80488	„	100
„	57475	„	65	„	64335	„	65	„	77106	„	65	„	80494	„	65
592	59101	XI.	65	„	64336	„	100	„	77113	„	65	„	80500	„	65
„	59125	„	65	„	64339	„	65	„	77164	„	65	819	81876	IX.	65
„	59134	„	65	„	64340	„	65	„	77171	„	65	881	88012	XI.	65
„	59136	„	65	„	64344	„	65	783	78230	„	65	„	88017	„	65
„	†59140	„	†65	„	64347	„	1500	„	78231	„	65	„	88019	„	65
„	59143	„	100	„	64348	„	65	„	78232	„	65	„	88028	„	65
„	59145	„	100	748	74701	„	65	„	78233	„	65	„	88038	„	65
„	59151	„	65	„	74705	„	65	„	78235	„	65	„	88049	„	65
„	59152	„	65	„	74706	„	65	„	78243	„	65	„	88050	„	65
„	59153	„	65	„	74717	„	65	„	78244	„	65	„	88051	„	65
„	59187	„	65	„	74720	„	65	„	78245	„	65	„	88081	„	65
„	59188	„	65	„	74741	„	65	„	78254	„	65	„	88095	„	65
„	59189	„	65	„	74743	„	65	„	78261	„	65	902	90166	X.	65
„	59190	„	65	„	74744	„	65	„	78262	„	65	„	90194	„	65
„	59191	„	65	„	74745	„	65	„	78282	„	65	943	94253	V.	65
„	59192	„	65												

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391 und 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1848.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

LX.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine

den 16. October d. J. beginnende

Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die, durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe, ſo fern dieß noch nicht geſchehen iſt, einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denſelben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung großh. Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 2. September 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

An der höheren Bürgerſchule in Pforzheim ſoll ein, wo möglich an der polytechniſchen Schule dahier gebildeter Lehrer für Mathematik und Phyſik und Chemie mit einem Gehalte von 550 bis 700 Gulden jährlich, angeſtellt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Amts Gerlachsheim, iſt mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haften noch näher zu beſtimmende Zehntablöſungskoſten, welche von dem künftigen Pfründnießer in angemeſſenen Terminen heimzuzahlen ſind. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Anton Ebner iſt die katholiſche Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, in Erledigung gekommen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 Gulden, auf welchem, vorbehaltlich der Beſtimmung der Zehntablöſungskoſten, folgende Laſten ruhen:

a. an die Schuldentilgungscaſſe Ueberlingen ein noch ſieben Jahre dauernder Beitrag von jährlich 9 Gulden 40 Kreuzer;
b. an die Schuldentilgungscaſſe Heiligenberg eine Ablöſungsſumme von 10 Gulden 16 Kreuzer, nebſt Zins vom 1. Januar l. J. zu 4 Procent;
c. Beitrag zum Gottesackerbau in Denkingen 10 Gulden 31 Kreuzer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei katholiſchem Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, iſt durch den Verzicht des Pfarrers Landherr wieder in Erledigung gekommen. Auf dem Einkommen derſelben von beiläufig 2,200 Gulden ruht die Verbindlichkeit einer jährlichen Abgabe von 200 Gulden zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds und zwar bis zum Jahre 1861. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Das erledigte, zur Seelſorgsaushülfe beſtimmte Caplaneibeneficium in Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 480 Gulden wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Bleibach wird nachträglich bemerkt, daß das ſtändige Einkommen nur 600 Gulden beträgt, und daß die weiteren 200 Gulden als widerrufliche Aufbeſſerung derſelben zugetheilt worden ſeien.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 10. Auguſt d. J.

Geheimer Hofrath Dr. Eiſenlohr in Mannheim, Medicinalreferent bei dem Hofgerichte und der Regierung des Unterrheinkreiſes.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. September 1848.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Biersteuerbauſchſummen betreffend.

Proviſoriſches Geſetz, die Biersteuerbauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns von Unſerem Finanzminiſterium die Anſtände vorgetragen worden ſind, welche der Vollzug des Bauſchſummengeſetzes vom 28. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XLII., bei der Mehrzahl der Bierbrauer des Landes gefunden hat, Anſtände, welche theils aus dem Weſen der Steuerentrichtung in Bauſchſummen mit Selbſtvertheilung der Pflichtigen unter Sammtverbindlichkeit, theils aus der Wahl der Durchſchnittsjahre, theils aus der Beſorgniß einer erheblichen und länger dauernden, in den Zeitverhältniſſen begründeten Benachtheiligung des Bierbrauereigewerbes entſprungen ſind;

nachdem ferner von einer dahier abgehaltenen Verſammlung von Bierbrauern aus allen Theilen des Landes zu einer Umgeſtaltung des Bauſchſummengeſetzes bezüglich der Biersteuer Vorſchläge gemacht worden ſind, die jedoch vorerſt noch einer gründlicheren Prüfung hinſichtlich ihrer Ausführbarkeit und ihres finanziellen Ergebniſſes bedürfen und jedenfalls die ſtändiſche Zuſtimmung erfordern:

haben Wir auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Der Vollzug des Bauſchſummengeſetzes vom 28. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XLII., ſo weit dieſes die Erhebung der Biersteuer in Bauſchſummen betrifft, bleibt bis auf weitere geſetzliche Anordnung ausgeſetzt.

Art. 2.

Bis dahin treten die vor dem 1. Juli d. J. beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften wieder in Kraft.

Art. 3.

Im Vertrauen auf die Zusicherung der hier versammelt gewesenen Vertreter der Bierbrauer des Landes, daß die Biersteuer auch ohne die lästige Siegelcontrole gewissenhaft werde entrichtet werden, soll der durch die Art. 6 und 7 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 angeordnete Verschluß der Feuerungen überall da außer Anwendung bleiben, wo sämmtliche Bierbrauer eines Ortes sich in einer bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) einzureichenden Erklärung auf Ehre und Gewissen verbindlich machen, kein Bier ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung, und nicht mehr Bier, als das Gesetz gestattet, brauen zu wollen.

Art. 4.

Die Steuerdirection ist übrigens ermächtigt, in Orten, wo gegründete Vermuthung entsteht, daß dem gehegten Vertrauen nicht entsprochen wird, den Verschluß der Feuerungen wieder einzuführen.

Art. 5.

Sogleich nach dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes, und spätestens auf den 15. dieses Monats, hat jeder Bierbrauer in einer beim Steuererheber einzureichenden eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Erklärung auf Ehre und Gewissen anzugeben, wie viele Biersutte, an welchen Tagen und von welchem Kesselinhalt er vom 1. Juli bis zum Tag der Erklärung gebraut hat.

Die Steuer hievon ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1845 nachträglich in Ansatz zu bringen und zu erheben, beziehungsweise auf die etwa entrichtete Bauschsumme abzurechnen.

Brauer, welche mit dieser Erklärung im Rückstand bleiben, sind auf die verfallenen Monatsbeträge der Bauschsumme zu betreiben und sofern sie für den Rest des Jahres 1848 keine zu entrichten hatten, auch die Zahl ihrer Biersutte seit 1 Juli nicht in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden kann, mit zwei und einem halben Monatsbeträgen ihrer Jahresbauschsumme in Ansatz zu nehmen.

Art. 6.

Ist in der Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum Vollzug gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum erzeugtes Bier über die Landesgrenze ausgeführt worden, so kann die im Art. 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 zugesicherte Vergütung in dem Fall geleistet werden, wenn die wirklich erfolgte Ausfuhr vom Bierbrauer in glaubhafter Weise dargethan werden kann.

Art. 7.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LXII. 355

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 15. September 1848.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Erhebung von Zuſchlagszöllen zum Zolltarif für 1846/48 betreffend.

Proviſoriſches Geſetz die Erhebung von Zuſchlagszöllen zum Zolltarif für 1846/48 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge der mit den Regierungen ſämmtlicher übrigen Zollvereinsſtaaten eingegangenen Verabredungen, haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

§. 1.

Von den nachſtehend genannten ausländiſchen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieſes Zeitraums im Zollvereine zum Eingang verzollt werden, ſind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846/48 davon zu entrichtenden Zollſätzen, folgende Zuſchläge zu erheben:

Digitized by Google

Tarif-Positionen.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
30 b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	—	192	30	110	—	192	30
30 c.	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centner	55	—	96	15	10	—	17	30
41 b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	1 Centner	8	—	14	—	2	—	3	30
41 c.	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1. bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren, ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten, Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaa-									

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz				Zuschlag			
			Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Thlr. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
	ren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2. ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerkung 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Centner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

§. 2.

Das Finanz Ministerium wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 16. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſt landesherrliche Verordnungen, die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkeſſelgeld betreffend. Den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeſchulen betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſteriums: Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes an die Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Johann Baptiſt Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: Die Verbrennung eingelöſter Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Erläuterung des §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkeſſelgeld betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen, den §. 7 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837 über das Brandweinkeſſelgeld dahin zu erläutern, daß, wenn der Eigenthümer eines Keſſels die Steuer für eine gewiſſe Periode entrichtet hat, die vollſtändige Benutzung deſſelben innerhalb dieſer Zeit, und wenn der Eigenthümer ſelbſt dazu keine Gelegenheit hat, auch durch Dritte ohne weitere Abgabe, jedoch nur in der Behauſung des Erſteren, geſtattet iſt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 9. September 1848.

Leopold.

E. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Den §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeſchulen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern haben Wir beſchloſſen:

Der §. 13 der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Errichtung von Gewerbeſchulen (Regierungsblatt von 1834 Nr. XXVII.) wird aufgehoben und erhält folgende Faſſung:

Den Schulbehörden bleibt jedoch überlaſſen, nach Vernehmung des Gewerbſtandes, an den Wochentagen auch andere als die Feierabendſtunden zur Unterrichtsertheilung zu beſtimmen, wenn dies nach den Verhältniſſen der Schule im Intereſſe des Unterrichts als nothwendig erſcheint.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 9. September 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Amtmann Eckert in Offenburg zum Hofgerichtsaſſeſſor in Bruchſal zu ernennen:

die Stelle eines Expeditors bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes dem dortigen Hofgerichtsregiſtrator Gulde,

die hierdurch erledigte Stelle eines Regiſtrators dem Zuchthausbuchhalter Chriſtoph Friedrich Ringer in Freiburg, und

die dadurch erledigte Stelle eines Buchhalters bei der Zuchthausverwaltung Freiburg dem Regierungsexpeditor Friedrich Meyer in Conſtanz zu übertragen;

das Beneficium für den Unterricht in der katholiſchen Religion an dem Lyceum und der polytechniſchen Schule in Carlsruhe dem dermaligen Verwalter dieſer Stelle, Prieſter Carl Kirn zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung der Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises an die Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Johann Baptiſt Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf betreffend.

Durch diesſeitigen Beſchluß vom heutigen, Nr. 8246, wurden die Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Johann Baptiſt Storz in Ueberlingen und Andreas Thoma in Bonndorf zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 7. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten:
Junghanns.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842 (Regierungsblatt Nr. VI.), die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und diesſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 4. September 1848.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Brunner.

Vdt Bouiſſon.

Reviſion der Medicamententaxe.

Kali jodat.	1	Unze	12	kr.	1	Drachme	4	kr.	ſtatt	24	kr.	und 9 kr.
Jod. pur.	1	"	16	"	1	"	6	"	"	24	"	" 9 "
Ung. jodat.	1	"	22	"	ſtatt	32	kr.					

Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commiſſarien des großherzoglichen Staatsminiſteriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſo wie des Directors der Amortiſationscaſſe, ſind am 2. d. M. nachbenannte, im Jahre 1847 eingelöste Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortiſationscaſſe:
   a. Partialloose vom Goll und v. Haber'ſchen Anlehen vom Jahre 1820 zu 5 Millionen Gulden, 16 Stück zu . . . . . 1,536 fl. — kr.
   b. Partialloose vom v. Haber, Goll und v. Rothſchild'ſchen Anlehen von 1840 zu 5 Millionen Gulden, 1071 Stück zu . . . 92,585 " — "

Uebertrag . . 94,121 fl. — kr.

Uebertrag . .	94,121 fl. — kr.
c. Drei einhalbprocentige Rentenscheine von 1834, 21 Stück à 500 fl. und 100 fl.	4,500 „ — „
Zinscoupons von denselben	97,086 „ 30 „
	195,707 fl. 30 kr.

2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse:

a. Drei einhalbprocentige Obligationen von 1842, 232 Stück zu . .	86,400 fl.
Zinscoupons derselben	446,229 „
b. 35 Gulden-Loose vom Anlehen von 1845, 5,873 Stück zu . . .	523,230 „
	1,055,859 fl.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. September 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienſterledigung.

Durch die Entfernung des Pfarrers Ferdinand Ganter iſt die katholiſche Pfarrei Volkertshauſen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von ein tauſend ſieben hundert Gulden in Erledigung gekommen.

Auf dieſem Einkommen ruhen folgende Laſten:

a. der Reſt eines Prozeßkoſtenproviſoriums von ſiebenundvierzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer, zahlbar je auf 15. Juli 1849 und 1850 mit dreizehn Gulden drei Kreuzer,

b. an Zehntablöſungskoſten die zu vier Procent verzinsliche Summe von ſechsundſiebenzig Gulden elf Kreuzer in noch zu beſtimmenden Terminen, vorbehaltlich weiterer Beſtimmung über etwa ſich noch ergebende Zehntablöſungskoſten.

c. ein Proviſorium für Waldſamen und Forſttaxationskoſten, zahlbar am 18. Mai 1847/53 jährlich mit zwölf Gulden dreißig Kreuzer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 31. Auguſt d. J.

der Stabsarzt in der Artilleriebrigade, Dr. Grieſſelich, in Hamburg;

am 7. September

der penſionirte Oberſt der Suite, von Dalberg dahier, und

Hofgerichtsadvocat Dr. Mußler zu Freiburg.

Nr. LXIV. 363

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. September 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Weinſteuerbauſchſummen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz, die Weinſteuerbauſchſummen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In zwei am 26. Juli dahier und am 26. Auguſt d. J. in Baden abgehaltenen Hauptverſammlungen, in welchen ein großer Theil der Wirthe des Landes theils perſönlich anweſend, theils vertreten war, haben dieſelben durch erwählte Vorſtände Unſere Regierung um einige Abänderungen in dem Bauſchſummengeſetze vom 28. Juni d. J., Reggs.Bl. Nr. XLII., gebeten.

In einer Reihe anderer Vorſtellungen der Wirthe, ſowohl einzelner Orte und Städte, als ganzer Amtsbezirke, ſind theils ähnliche Bitten vorgetragen, theils iſt der beſtimmte Wunſch ausgeſprochen, zu Entrichtung der Wirthſchaftsabgaben nach den älteren, vor dem 1. Juli d. J. beſtandenen Geſetzen und Verordnungen zurückkehren zu dürfen.

In der Erwägung, daß die ſchon auf die erſte Eingabe vom Finanzminiſterium angeordneten Voruntersuchungen noch nicht beendigt ſind, und daß die begehrten zum Theil mit einem beträchtlichen Opfer für die Staatscaſſe verknüpften Abänderungen ohnehin der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen, demnach nicht alsbald angeordnet werden können, und

in der Abſicht, den in verſchiedener Richtung kund gewordenen Wünſchen der Wirthe ſo viel immer thunlich jetzt ſchon zu entſprechen,

haben Wir auf den unterthänigſten Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Art. 1.

In Gemeinden, in welchen die absolute Mehrheit der nach Art. 4, Lit. a, b des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. den Ortsverein der Wirthe bildenden Personen sich für die Entrichtung der Weinaccise und des Ohmgeldes nach den bis zum 1. Juli d. J. in Kraft gewesenen Vorschriften erklärt, bleibt der Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt und es tritt die Erhebung nach den vorher bestandenen Vorschriften wieder ein, wenn

1. spätestens am 30. d. M. der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt), so fern diese aber nicht selbst im Orte ihren Sitz hat, dem Steuererheber eine vor dem Gemeinderathe abgelegte und von diesem zu Protocoll genommene Erklärung sämmtlicher oder doch der Mehrzahl der Bauschsummenpflichtigen vorgelegt wird, wornach dieselben die Steuerentrichtung nach den vor dem 1. Juli d. J. in Kraft gewesenen Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich verlangen; bei Ermittelung der Mehrzahl werden diejenigen Bauschsummenpflichtigen, welche die Erklärung bis zum 30. d. M., Mittags 12 Uhr, nicht unterzeichnet haben, jenen beigezählt, welche die Behandlung nach dem Gesetze vom 28. Juni d. J. verlangen; wenn sodann

2. gleichzeitig mit jener Erklärung von jedem Steuerpflichtigen ein getreues, von ihm eigenhändig hinsichtlich der Vollständigkeit auf Ehre und Gewissen beurkundetes Verzeichniß seiner Weineinlagen vom 1. Juli an bis zum Tage der Erklärung übergeben wird, in welchem der Tag der einzelnen Weineinlagen, die eingelegte Menge und der Preis des Weines genau angegeben ist.

Art. 2.

Zur Einreichung der im vorhergehenden Artikel Ziffer 2 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die seit 1. Juli d. J. vollzogenen Weineinlagen sind auch diejenigen Bauschsummenpflichtigen verbunden, welche in der vor dem Gemeinderath abgelegten Erklärung für den gleichbaldigen Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. gestimmt haben, jedoch in der Minderheit geblieben sind; eben so diejenigen, welche sich der Abstimmung enthalten haben und nach Art. 1, Ziffer 1, einen Bestandtheil dieser Minderheit bilden.

Werden von solchen Wirthen ꝛc. diese Verzeichnisse nicht auf den im Art. 1 bestimmten Termin eingereicht, auch nach vorangegangener Aufforderung durch den Steuererheber binnen einer unerstrecklichen weiteren Frist von drei Tagen nicht geliefert, so hat der Steuererheber unter Benützung der von ihm gesammelten Materialien und der sonstigen etwa erhaltenen Nachrichten über die Weineinlagen seit 1. Juli das Verzeichniß von Amts wegen aufzustellen.

Art. 3.

Der Steuererheber unterwirft, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), die nach Art. 1 und 2 eingekommenen, beziehungsweise aufgestellten Verzeichnisse einer sorgfältigen Prüfung. Wo gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Verzeichnisses Zweifel bestehen, ist der Steuererheber mit Genehmigung der Obereinnehmerei befugt, eine urkundliche Weinaufnahme zu veranstalten, auch, wo nöthig, den statt gehabten Weinverbrauch durch Sachverständige abschätzen zu lassen.

Auf den Grund der richtig gestellten Verzeichnisse berechnet und erhebt der Steuererheber sogleich Accise und Ohmgeld.

Beschwerden gegen den Ansatz des Steuererhebers werden in erstem Zug durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), in zweitem Zug durch die Steuerdirection entschieden.

Art. 4.

Für Weinverkäufe im Großen, welche in der Periode vom 1. Juli bis zu Einreichung der im Art. 1 erwähnten Verzeichnisse durch Wirthe derjenigen Gemeinden, in welchen die frühere Erhebungsweise wieder eintritt, vollzogen und ordnungsmäßig beim Steuererheber angemeldet worden sind, ist auf Anmelden des Wirths nach vorgängiger Prüfung durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) die gesetzliche Ohmgeldsrückvergütung zu leisten.

Art. 5.

Haben in Gemeinden, in welchen nach Art. 1 die Steuererhebung nach den älteren Gesetzen wieder eintritt, seit dem 1. Juli d. J. im Vertrauen auf die Bestimmungen des Bauschsummengesetzes einzelne Wirthe größere, ihren muthmaßlichen Bedarf überschreitende Einlagen gemacht, was etwa da der Fall sein mag, wo ein Wirth die früher in einem abgesonderten Patentkeller gelagerten Weine in den Wirthschaftskeller abgeführt hat, und übersteigt der nach Art. 3 nachträglich in Ansatz kommende Betrag an Accise und Ohmgeld die dem betreffenden Wirth für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 angesetzte Bauschsumme, so ist die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) ermächtigt, für den Mehrbetrag nach den für die Einlagen der Wirthe zur Herbstzeit bestehenden Grundsätzen Ausstand zu bewilligen.

Zieht dagegen der Wirth vor, einen Theil des Weines unter Controle in den Patentkeller zurückzubringen, so kann dies unter Anberaumung einer angemessenen Frist von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) zugegeben werden, nachdem zuvor der zurückzubringende Wein nach Menge, Güte und Preis festgestellt worden.

Art. 6.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die im Art. 1 erwähnte Erklärung rechtzeitig abgegeben wird, hört mit dem Tage der Uebergabe die Betreibung auf die verfallenen Monatsbeträge der Bauschsumme auf und es ist von dem nämlichen Tag an von allen forthin stattfindenden Weineinlagen Accis und Ohmgeld nach den vor dem 1. Juli d. J. in Anwendung gewesenen Gesetzen jeweils vor der Einlage zu entrichten, so wie auch bei Verkäufen im Großen aus den Wirthschaftskellern die gesetzliche Ohmgeldsrückvergütung wieder angesprochen werden kann.

Die bereits baar eingezahlten Bauschsummenbeträge sind auf den Nachtrag an Accis und Ohmgeld abzurechnen und so weit sie diesen übersteigen, baar rückzuvergüten.

Hat in solchen Orten nach Art. 10 des Bauschsummengesetzes eine Erhebung von Accis und Ohmgeld von Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken, zu Gunsten des Vereines stattgefunden, so ist der erhobene oder doch fällig gewordene Betrag in die Steuercasse abzuliefern.

Art. 7.

Die Erleichterungen, welche auf dem gesetzlichen Wege zu Gunsten aller Wirthe und Ausschanksberechtigten in der Folge etwa zu Stande kommen möchten, wie eine solche dermalen bezüglich der noch unentschiedenen Frage eines Nachlasses oder einer Vergütung für den Hausverbrauch der Wirthe in Aussicht steht, sollen in gleichem Maaße auch den Wirthen in solchen Gemeinden und größeren Bezirken zu gut kommen, welche nach Art. 1 dieses Gesetzes die Steuerentrichtung nach den älteren Gesetzen vorziehen.

Wollen dieselben jedoch in der Folge nach dem Bauschsummengesetze vom 28. Juni d. J., woran Modificationen zu Gunsten der Wirthe beabsichtigt sind, behandelt werden, so kann dies nur von dem Zeitpunkt an und unter den Bedingungen geschehen, welche für solche Fälle jeweils durch das Finanzministerium besonders festgesetzt werden.

Art. 8.

Diejenigen Gemeinden und größeren Bezirke, welche die im Art. 1 bemerkte Erklärung auf die vorgeschriebene Frist nicht abgeben, werden nach dem Gesetze vom 28. Juni d. J. behandelt und es kommen ihnen die Abänderungen, welche an diesem Gesetze zu ihren Gunsten erfolgen werden, nachträglich zu gut.

Art. 9.

Einstweilen und bis die beabsichtigten Erleichterungen in Vollzug treten, können unter nachstehenden Bedingungen für einen Theil der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme auf Ansuchen der betreffenden Ortsvereine Ausstände bewilligt werden.

Das desfallsige Ansuchen der Ortsvereine muß der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) spätestens auf 1. October d. J. schriftlich übergeben werden und den Nachweis enthalten, daß

1. entweder in Folge besonderer Umstände die berechnete Bauschsumme eine Höhe erhalten hat, welche den gewöhnlichen Verbrauchsverhältnissen in der Gemeinde nicht entspricht;
2. oder daß wegen der veränderten Verkehrs- und Verbrauchsverhältnisse in einer Gemeinde der aus früheren Jahren gezogene Durchschnitt den dermaligen ungünstiger gewordenen Umständen nicht mehr entspricht;
3. oder daß die sämmtlichen oder doch die Mehrzahl der Wirthe einer Gemeinde durch ungünstige, auf den Weinverzapf nachtheilig wirkende Ereignisse in diesem Jahre besonders hart betroffen worden sind;
4. oder daß bei sämmtlichen oder einzelnen Wirthen in der Gemeinde die versteuerten Weinvorräthe am 1. December 1847 einen bedeutend höheren Stand erreicht hatten, als derselbe am 1. December 1842 war.

Wo bei näherer Prüfung einer dieser Gründe vorliegt oder deren mehrere zusammentreffen, und nicht durch entgegenstehende Gründe in ihrer Wirkung beseitigt werden, kann die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) einen Theil der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme, vorbehaltlich der Genehmigung der Steuerdirection, im Ausstand belassen.

Der im Ausstand zu belassende Betrag ist nach den Umständen zu bemessen. Er kann hier-

nach höher oder geringer bestimmt werden, darf jedoch in keinem Falle 35 Procent der für die letzten fünf Monate festgestellten Bauschsumme der betreffenden Gemeinde überschreiten.

Art. 10.

Sind die Klagen nur gegen die Vertheilung der Bauschsumme unter die einzelnen Glieder des Vereines gerichtet oder zeigt sich bei einer Prüfung des Ausstandsgesuches, daß die vorgebrachten Klagen durch eine Verbesserung der Umlageliste gehoben werden können, so tritt die Ausstandsbewilligung nicht ein.

Sie kann auch, obschon einer der im Art. 9 angeführten Gründe vorhanden ist, verweigert werden, wenn seit dem 1. Juli d. J. so viel Wein eingelegt worden ist, beziehungsweise bis zum Jahresschlusse noch zur Einlage kommen wird, daß die davon berechneten Abgaben die fünfmonatliche Bauschsumme erreichen oder gar übersteigen.

Art. 11.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) hat die von ihr nach Art. 9 und 10 getroffene Entscheidung sowohl dem betreffenden Ortsverein als dem Steuererheber zu eröffnen, und in ein Verzeichniß einzutragen, welches seiner Zeit dem Bezirks-, beziehungsweise Kreisverein zur Benützung bei der Vertheilung des für das Jahr 1848 beantragten Nachlasses zuzustellen ist.

Der ganze Betrag des etwa bewilligten Ausstandes ist an der für die letzten fünf Monate des Jahres 1848 berechneten Bauschsumme in Abzug zu bringen. Der bleibende Rest ist nach der Zahl der Monate in fünf Monatsbeträge zu theilen und es sind die hieran verfallenen sogleich einzuziehen, und nöthigenfalls im Zwangswege beizutreiben, was mit den nicht geminderten Monatsbeiträgen ohnehin zu geschehen hat.

Ist der Ausstand nur zu Gunsten einiger Wirthe, deren Verhältnisse allein eine Rücksichtsnahme erfordern, bewilligt worden, so tritt auch nur bei diesen eine Minderung ihrer Monatsbeiträge ein.

Art. 12.

Gegen die von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte) nach Art. 9 bis 11 getroffene Entscheidung findet eine Berufung an die Steuerdirection statt, jedoch ohne aufschiebende Kraft, da die von der Steuerdirection etwa beschlossene Erhöhung der Ausstandssumme in den Beträgen für die Monate October und November in Abrechnung gebracht werden kann.

Art. 13.

Den Ortsvereinen, welche keine Ausstände in Anspruch nehmen, oder welchen von der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramte), beziehungsweise der Steuerdirection keine solche bewilligt werden, kommen die zu erwartenden Abänderungen des Gesetzes nach der Entscheidung der Bezirks-, beziehungsweise Ortsvereine in der Weise zu gut, daß ihnen der etwa zu viel bezahlte Betrag rückvergütet wird.

Art. 14.

Unter den Bezirks- und Kreisvereinen, von welchen in gegenwärtigem Gesetz die Rede ist, sind die Vereine der Wirthe, der sonstigen Ausschanksberechtigten und Kleinverkäufer ohne jene der Bierbrauer zu verstehen.

Ortsvereine, welche sich für die Entrichtung von Accis und Ohmgeld nach den älteren Gesetzen ausgesprochen haben, sind von der Beschickung der Bezirksvereine nicht ausgeschlossen. Ihre Abgeordneten haben jedoch in Fällen, wo es sich um die Vertheilung der Bauschsumme oder der etwa bewilligten Nachlässe an derselben unter die nach dem Gesetz vom 28. Juni d. J. zu behandelnden Ortsvereine handelt, keine entscheidende, sondern nur berathende Stimme.

Bei der Wahl in den Kreisverein begründet dagegen die Behandlung nach dem älteren oder nach dem neueren Gesetz in der Gemeinde, welcher der Gewählte angehört, keinen Unterschied.

Art. 15.

Die im Art. 8 des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni d. J. ausgesprochene Sammtverbindlichkeit, so weit daraus die Haftbarkeit jedes einzelnen Vereinsgliedes für die ganze Bauschsumme hervorgeht, kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanzministeriums in Anwendung gebracht werden.

Gegen Vereinsglieder, welche ihr Betreffniß an der Bauschsumme nach der Umlageliste entrichtet haben, soll bei etwaigen Ausfällen in der Regel nur derjenige Mehrbetrag angefordert und beigebracht werden, welcher sie im Verhältniß ihres Beitrags zur Gesammtbauschsumme trifft.

Könnte jedoch in einzelnen Fällen die Bauschsumme nicht beigebracht werden, ohne die ausgedehnteste Gesammthaftbarkeit nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. in Anspruch zu nehmen, so ist hierüber mit Beschleunigung eine Entscheidung des Finanzministeriums zu veranlassen.

Art. 16.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. September 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

LXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 24. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Unſerem großen Schmerze und zum Bedauern aller Wohlgeſinnten hat eine Anzahl Feinde der öffentlichen Ordnung, ohne welche keine Freiheit beſtehen, kein Credit ſich erhalten, kein Gewerbfleiß Früchte bringen und kein Wohlſtand gedeihen kann, im Oberrheinkreiſe abermals das Haupt erhoben und die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt, um gegen den Thron und die Verfaſſung zu Felde zu ziehen.

Durch die verwerflichſten Mittel aller Art ſuchen dieſe Anarchiſten, ſei es von Ehrgeiz oder von Eigennutz getrieben, oder aus einer unglückſeligen Verblendung ihre Zwecke zu erreichen, und es beſteht ſichtbar ein Zuſammenhang des Vorgangs mit den grauenvollen Ereigniſſen, welche am 18. d. M. zu Frankfurt ſtattgefunden haben.

Durch Unſere heiligen Pflichten für das Wohl Unſeres geliebten Volkes, ſo wie des ganzen deutſchen Vaterlandes, finden Wir Uns daher genöthigt, Maaßregeln zu ergreifen, welche dem Weitergreifen des Unheils entgegenzuwirken und den gräuelvollen Bürgerkrieg im Keim zu erſticken geeignet ſind.

Wegen hoher Eile der Sache und da Unſere Stände gegenwärtig nicht verſammelt ſind, verordnen Wir ſomit auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungsurkunde proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Wo ein Ort, Bezirk oder Kreis nach Maaßgabe des Geſetzes vom 7. Juni d. J. in Kriegszuſtand erklärt iſt, oder erklärt wird, kann auf die jeweilige Dauer des Kriegszuſtandes gegen den Aufruhr, Hochverrath und Landesverrath auch das Standrecht angeordnet werden, und zwar entweder durch Uns oder durch den von Uns beſonders dazu ermächtigten Obercommandanten Unſerer im Lande befindlichen Truppen.

Art. 2.

Die rechtlichen Wirkungen des Standrechts ſind:

1. die ordentliche Strafgerichtsbarkeit tritt in Anſehung derjenigen Verbrechen und innerhalb desjenigen Bezirkes, für welchen das Standrecht angeordnet iſt, außer Wirkſamkeit.

2. Ueber Diejenigen, welche ſich nach verkündetem Standrecht eines ſolchen Verbrechens ſchuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem ſie zum Verhör vor das Standrecht geſtellt worden ſind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt eines Rechtsmittels oder eines Gnadengeſuches.

Art. 3.

Das Standrecht muß mit ſechs Richtern und einem Actuar beſetzt ſein.

Drei dieſer Richterſtellen werden mit Mitgliedern eines der dem Ort des begangenen Verbrechens nächſt gelegenen Gerichtshöfe, die übrigen mit Officieren beſetzt, welche wenigſtens den Rang eines Hauptmanns haben.

Die Mitglieder der Gerichtshöfe werden von den Präſidenten derſelben ernannt.

Die Officiere ernennt der Truppencommandant.

Sämmtliche Richter ſchwören den Richtereid dahin:

Die ihnen übergebenen Unterſuchungen ſchleunig und gewiſſenhaft zu erledigen und ihr Urtheil nach ihrer aus den vorgelegten Beweiſen geſchöpften Ueberzeugung ohne Haß, Gunſt oder Anſehen der Perſon zu geben.

Art. 4.

Das Eintreten des Standrechts wird auf eine den Umſtänden angemeſſene Weiſe öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ſoll enthalten:

1. Die Benennung der Verbrechen, für welche daſſelbe eintritt. — (Art. 1 dieſes Geſetzes).

2. Die Ermahnung, von dieſen Verbrechen abzuſtehen und

3. die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht ein ſolches Verbrechen begehe, ſtandrechtlich gerichtet werden ſolle.

Art. 5.

Das ſtandrechtliche Verfahren unterſcheidet ſich von dem ordentlichen in folgenden Punkten:

1. Die ganze Verhandlung über eine dem Standrechte übergebene Perſon geſchieht öffentlich und von Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung vor verſammeltem Gericht.

2. Das Verfahren beſchränkt ſich auf das Verbrechen, für welches das Standrecht angeordnet iſt.

3. Unterſuchung und Beweisführung iſt an die Förmlichkeiten des gewöhnlichen Strafproceſſes nicht gebunden, ſondern es wird zum Strafurtheile nur ſo viel gefordert, als nöthig iſt, um die Richter in ihrem Gewiſſen zu überzeugen, daß das in Frage ſtehende Verbrechen nach verkündetem Standrecht wirklich begangen worden, und daß der Angeſchuldigte ſich deſſelben als Urheber oder Gehilfe ſchuldig gemacht habe.

4. Das ganze Verfahren von der Zeit an, wo der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgeſprochen iſt, muß längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden beendigt ſein.

5. Eine weitere Schlußverhandlung findet nicht ſtatt.

Art. 6.

Der älteſte der rechtsgelehrten Richter leitet als Vorſtand des Standrechtes, welches ſich an einem ihm paſſend ſcheinenden Orte verſammelt, die Unterſuchung, hört den Angeſchuldigten und

die Zeugen ab, zieht die sonst erforderlichen Beweise ein und hat hierauf das zu fällende Erkenntniß in Antrag zu bringen.

Das Standrecht hat die Macht, jeden Zeugen augenblicklich vorzurufen und so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist.

Art. 7.

Das Standrecht verurtheilt, spricht frei, oder verweist die Sache an den ordentlichen Richter.

Zu einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Wäre der zur Verurtheilung oder Lossprechung erforderliche Grad von Gewißheit, von Stellung des Angeschuldigten vor das Standrecht an gerechnet, nicht binnen vierundzwanzig Stunden zu erhalten, so wird von diesem kein Urtheil gefällt, sondern die Verweisung an den ordentlichen Richter ausgesprochen, welchem der Angeschuldigte mit den Acten zu überliefern ist.

Art. 8.

Ein vom Standrecht ausgesprochenes Todesurtheil wird dem Verurtheilten sogleich verkündet und hierauf längstens nach Verlauf von drei Stunden mit der Kugel vollzogen, ohne daß gegen das Erkenntniß irgend ein Rechtsmittel oder Gnadengesuch zulässig wäre.

Ist jedoch das Todesurtheil gegen eine größere Anzahl der am nämlichen Vorgang Betheiligten ausgesprochen, so wird der Militärcommandant hinsichtlich der weniger schwer Belasteten den Vollzug des Erkenntnisses aufschieben und Unsere höchste Entschließung über Begnadigung oder Strafverwandlung einholen.

Art. 9.

Ueber die ganze Verhandlung wird von dem Actuar ein Protocoll geführt und in dasselbe alles Wesentliche, besonders was die Beschaffenheit der That und die Beweise betrifft, mit der Abstimmung, dem Urtheile und der Meldung über die Vollstreckung eingetragen, hierauf das Protocoll von sämmtlichen Richtern und dem Actuar unterschrieben.

Art. 10.

Wenn nach geschehener Aburtheilung der Hauptschuldigen die Gefahren, welche die Anwendung des Standrechts veranlaßten, vorüber sind, so kann das standrechtliche Gericht mit Stimmenmehrheit beschließen, daß bis zu Unserer eingeholten Entschließung sein Verfahren einzustellen sei.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung der Gefahren, welche der im Oberland ausgebrochene hochverrätherische Aufruhr der Sicherheit des Staates bringt, und in Anbetracht, daß in Verbindung damit an mehreren Orten vom Schauplatze des Aufruhrs abwärts bis Achern und bei Ettlingen die Eisenbahn zerstört wurde, um die Bewegungen der Truppen und amtliche Mittheilungen zu erschweren, verordnen Wir nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Juni d. J. wie folgt:

Die Amtsbezirke, die sich in das Rheinthal erstrecken, von Lörrach abwärts bis einschließlich Achern und der Amtsbezirk Ettlingen werden in Kriegszustand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. September 1848.

Leopold.

Busch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 25. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß heute Nacht auch bei Großſachſen, Bezirksamts Weinheim, die Eiſenbahn zerſtört wurde, wird nachträglich zu der Verordnung vom 23. d. M. (Regierungsblatt Nr. LXV.) auch der Amtsbezirk Weinheim in Kriegszuſtand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. September 1848.

Leopold.

Buſch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Eiſenbahn an verſchiedenen Orten zerſtört wurde, um die Bewegung der Truppen, welche zur Unterdrückung des hochverrätheriſchen Aufruhrs beſtimmt ſind, und die amtlichen Mittheilungen zu hindern oder aufzuhalten, —

in Erwägung, daß eine ſolche Handlung wegen ihres Zweckes als Hochverrath erſcheint, —

in Erwägung, daß die Zerſtörung der Eiſenbahn aber auch, abgeſehen von dieſem hochverrätheriſchen Zwecke, die größten Gefahren für das Leben und die Geſundheit des Publikums, das ſich dieſer großartigen Anſtalt bedient, mit ſich führt, — es alſo in jeder Beziehung höchſt dringend iſt, dieſen verbrecheriſchen Verſuchen zu begegnen, —

wird hiermit die Eiſenbahn unter den beſonderen Schutz der Gemeinden geſtellt, die ohnehin vermöge der ihnen zuſtehenden Ortspolizei für die öffentliche Sicherheit in ihren Gemarkungen zu ſorgen haben. Dieſelben werden in ihrem eigenen Intereſſe ſich veranlaßt ſehen, zur Abwendung der

der Eisenbahn drohenden Gefahren nach Umständen durch Patrouillen und in anderer Weise nach Kräften mitzuwirken. Die Säumigen hätten die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben, welche in Fällen von Beschädigungen durch nothwendig werdende Maaßregeln für sie entstehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. September 1848.

Leopold.

Dusch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Der Reichsminister des Innern hat am 23. d. M. folgende Mittheilung anher gemacht:

„Der in das Großherzogthum Baden erfolgte Einfall von Freischaaren hat die provisorische „Centralgewalt für Deutschland bestimmt, den Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung, „Herrn Gustav Grafen von Keller zum Reichscommissär für den ganzen Umfang aller süd„westlichen deutschen Bundesstaaten zu ernennen mit dem Auftrage, im Namen der Reichs„gewalt alle zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und der Herrschaft der Gesetze erforderlichen „Maaßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls die hierzu erforderlichen Truppen zu requiriren, den „Belagerungszustand zu erklären, das Standrecht zu proclamiren, kurz in Allem nach seinem „besten Wissen und Gewissen zu handeln, so weit es die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit „von Deutschland erfordert.

„Das großherzogliche Staatsministerium wird daher ersucht, ungesäumt die Verfügung zu treffen, „daß sämmtliche Behörden und Truppencommando's angewiesen werden, den Verfügungen des „genannten Reichscommissärs unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten und ihn in Durch„führung aller von ihm getroffenen Maaßregeln auf das kräftigste zu unterstützen.“

Frankfurt a. M., den 23. September 1848.

Der Reichsminister des Innern.
Schmerling.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben befohlen, daß dieser Erlaß öffentlich bekannt gemacht, und alle Behörden des Großherzogthums angewiesen werden, sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 24. September 1848.

Staatsministerium.
Dusch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Büchler.

Nr. LXVII. 375

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienſtag den 26. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Aufrührer im Rheinthale von Lörrach aufwärts im Wieſenthal und auf dem Schwarzwalde, wo die Truppen noch nicht hingelangt ſind, herumſtreifen, plündern und auf eine gewaltſame Weiſe die Einwohner zum Anſchluſſe an die Rebellion nöthigen, — ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, auch die Amtsbezirke Schopfheim, Schönau, St. Blaſien, Säckingen, Waldshut, Jeſtetten, Stühlingen, Bonndorf und Neuſtadt in Kriegszuſtand zu erklären.

Es dient dies zum eigenen Schutze der gutgeſinnten Bewohner dieſer Bezirke und zur Niederhaltung ſolcher, die etwa zur Theilnahme geneigt ſein könnten, und die Gemeinden werden dadurch eher vor dem Nachtheile bewahrt, welcher ſie treffen kann, wenn ihnen wegen, in ihrer Mitte ſtattfindender aufrühreriſchen Bewegungen nach §. 8 des Geſetzes vom 7. Juni d. J., Executionsmannſchaft auf ihre Koſten eingelegt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 25. September 1848.

Leopold.

Buſch. Nebenius. Sekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Bekanntmachung.

Der bereits in zahlreichen beſonderen Abdrücken und durch öffentlichen Anſchlag im Großherzogthum verbreitete Aufruf des Reichsverweſers an das deutſche Volk, vom 20. d. M., wird hiermit auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch das Großherzogliche Regierungsblatt bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. September 1848.

Staatsminiſterium.
Buſch. Nebenius. Sekk. C. Hoffmann.

Büchler.

An das deutsche Volk.

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die Nationalversammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Meuchelmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Partei deutlich gezeigt, die unserm Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrissen werden, wenn die Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen, fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die ihr Euer Vaterland und Euere Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweser
Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Mohl.

LXVIII.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 27. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Es iſt mehrfach der Irrthum verbreitet worden, als hätte die Verſetzung eines Ortes in den Kriegszuſtand an und für ſich ſchon die militäriſche Beſetzung deſſelben auf Koſten der Gemeinde zur Folge, und unter dieſer irrigen Vorausſetzung fühlten ſich viele ordnungsliebende Gemeinden in den betroffenen Bezirken beſchwert, indem ſie meinten, daß ſie, deren Verhalten bisher geſetzlich war, von der Maaßregel hätten ausgenommen werden ſollen.

Solche Ausnahmen ſind nun aber wegen des nachbarlichen Verhältniſſes und wegen des Zuſammenhanges ganzer Linien oder Gegenden nicht möglich.

Erwägen nun aber ſolche Orte, in denen keine Ruheſtörungen vorkamen, daß ihnen die Verſetzung in den Kriegszuſtand lediglich keinen Nachtheil bringt, ſo werden ſie ſich überall gerne dabei beruhigen.

Auf die Einquartierungen und auf die Koſtenzahlung hat die Erklärung in den Kriegszuſtand keinen Einfluß. Die Einquartierung richtet ſich lediglich nach militäriſchen Geſichtspunkten, und der Zweck der Unterdrückung oder Niederhaltung des Aufruhrs und überhaupt der verbrecheriſchen Thätigkeiten iſt dabei maaßgebend, wenn gleich aus dieſem Anlaſſe, wie dies nicht anders möglich iſt, je nach dem Erforderniß der militäriſchen Operationen auch unſchuldige Orte damit belaſtet werden, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie in Kriegszuſtand verſetzt ſeien, oder nicht. Ebenſo macht Letzteres in Beziehung auf die Koſten der Bequartierung keinen Unterſchied, und der §. 8 des Geſetzes vom 7. Juni d. J. bedroht nur diejenigen Gemeinden, in denen ein Aufruhr ausgebrochen iſt, mit dieſen Koſten, gleichviel, ob die Gemeinde ſich im Kriegszuſtand befinde, oder nicht.

Die Folgen des Kriegszuſtandes ſind nur gegen ſolche Einzelne gerichtet, welche Handlungen verüben, die im Allgemeinen oder doch unter den gegenwärtigen Umſtänden für die öffentliche Sicherheit gefährlich ſind.

Dieſe Handlungen ſind im §. 2 des Geſetzes vom 7. Juni d. J. einzeln aufgeführt und es iſt beſtimmt, daß Diejenigen, welche ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, auf kurzem Wege, ohne die ſonſt vorgeſchriebenen Formen, verhaftet, und, ſo lange der Kriegszuſtand dauert, vom

Militär gefangen gehalten werden, vorbehaltlich der weiteren Strafe, die ſie durch ihre Handlung nach dem ſpäteren Erkenntniſſe des ordentlichen Richters verwirkt haben mögen.

Die ganze Maaßregel beläſtigt alſo die friedlichen und geſetzlich geſinnten Bürger in keiner Weiſe, ſie ſchützt dieſelben vielmehr gegen das gefährliche Treiben Anderer und ſichert ſie vor den Nachtheilen, die aus dieſem Treiben für ganze Orte und Bezirke leicht hervorgehen.

Die Bürgermeiſter werden angewieſen, darnach ihre Gemeinden zu belehren, und denſelben das Geſetz vom 7. Juni d. J. vorzuleſen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. September 1848.

Leopold.

Duſch. Uebenius. Sekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Nr. LXIX. 379

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 28. September 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die durch die Geſetze vom 16. Mai und 21. Juni d. J. bezeichnete Zahl von Unterſuchungsrichtern nicht genügt, um auch die Unterſuchung gegen die Theilnehmer an dem neueſten hochverrätheriſchen Aufruhr mit der Beſchleunigung zu erledigen, welche die Gerechtigkeitspflege fordert, verordnen wir auf den Grund des §. 66 der Verfaſſungsurkunde proviſoriſch, wie folgt:

Das Hofgericht des Oberrheinkreiſes iſt ermächtigt, die Zahl der Richter an dem nach Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 16. Mai d. J. niedergeſetzten Unterſuchungsgericht nach Bedürfniß zu erhöhen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. September 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da in der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. in Engen ein Aufruhr ſtattgehabt hat, ſo wird der Amtsbezirk Engen in Kriegszuſtand erklärt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. September 1848.

Leopold.

Buſch. Nebenius. Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Digitized by Google

Nr. LXX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Aufhebung der Poſthalterei Oberlauchringen betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Das Geſuch des Georg Körner von Neckarhauſen, um Erlaubniß, den Familiennamen ſeines Sohnes Martin „Bezold“ in „Körner“ vertauſchen zu dürfen, betreffend. Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an die Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchſal, Rudolph von Freydorf von Carlsruhe, Alexander Wallau von Mannheim, Max Stöffer von Heidelberg und Auguſt Reisky von Waldkirch betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Das Studium der höheren Chirurgie und Geburtshilfe und die dafür nöthige Vorbereitung betreffend. Die Stiftung der Helene Fiſcher von Freiburg in den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend. Die Stiftung eines Armenfonds in Niederſchopfheim betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Todesfälle. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, mittelſt allerhöchſter Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 23. September

allergnädigſt bewogen gefunden:

den durch allerhöchſte Entſchließung vom 25. October v. J. zum Bezirksamt Villingen verſetzten Amtsaſſeſſor Müller auf ſeiner Stelle bei dem Bezirksamte Eppingen zu belaſſen;

den Lehrer Rummer an der höheren Bürger- und Gewerbeſchule zu Heidelberg als Heerſchaarenbefehlshaber der dortigen Bürgerwehr zu beſtätigen;

den Lehramtscandidaten, Prieſter Xaver Eckert in Freiburg als Lehrer am Lyceum in Heidelberg mit Staatsdienereigenſchaft anzuſtellen;

den Profeſſor Dr. Eiſengrein am Lyceum zu Freiburg bis auf weitere Verwendung in den Ruheſtand zu verſetzen;

die evangeliſche Pfarrei Bahlingen, Oberamts Emmendingen, dem Pfarrer Heinrich Hautz zu Haltingen,

die katholiſche Pfarrei Forſt, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Mathäus Maier in St. Märgen,
die katholiſche Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg, dem Profeſſor Jacob Billharz in Raſtatt,
die katholiſche Pfarrei Boll, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweſer Andreas Maier in Orſingen, und
die katholiſche Pfarrei Sandhofen, Bezirksamts Ladenburg, dem Pfarrverweſer Johann Joſeph Ziegler in Kerſch zu übertragen;
dem zwiſchen den beiden Pfarrern Joſeph Caſtell in Bühl, Bezirksamts Jeſtetten, und Johann Nepomuk Müller in Gottenheim, Bezirksamts Breiſach, abgeſchloſſenen Pfründetauſchvertrag, ſo wie
dem Verzichte des Pfarrers Reichlin in Neuſtadt auf die ihm übertragene Pfarrei Mahlſpüren, Bezirksamts Stockach, die höchſte Genehmigung zu ertheilen;

unter dem 26. September

den Director des Lyceums in Freiburg, Geiſtlichen Rath Schmeißer, in gleicher Eigenſchaft an das Lyceum in Conſtanz,
den Profeſſor Hoffmann an dem Lyceum in Raſtatt an das Lyceum in Conſtanz,
zu verſetzen;
dem Hofrath und Director Nokk an dem Gymnaſium in Bruchſal die Directorsſtelle an dem Lyceum in Freiburg zu übertragen, und
an eben dieſe Anſtalt den Profeſſor Scherm in Conſtanz zu berufen;
den Profeſſor Nikolai an dem Lyceum in Conſtanz und
den Profeſſor Fickler an dem Gymnaſium in Donaueſchingen an das Lyceum in Raſtatt zu verſetzen;
dem Vorſtand der höheren Bürgerſchule in Ettenheim, Profeſſor Donsbach, die Vorſtandsſtelle an dem Gymnaſium in Donaueſchingen zu übertragen;
den Profeſſor Schuch an dem Gymnaſium in Bruchſal an das Gymnaſium in Donaueſchingen zu verſetzen;
den Profeſſor Durler in Tauberbiſchofsheim zum erſten Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Schwetzingen zu ernennen, endlich
den zweiten Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Müllheim, Carl Provence, auf die erſte Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule in Sinsheim zu befördern;

unter dem 29. September

den Privatdocenten Profector Dr. Ruhn zum außerordentlichen Profeſſor an der Univerſität Heidelberg zu ernennen; ferner

durch allerhöchſte Ordre vom 21. d. M.

den Major von der activen Suite der Infanterie und Platzadjutanten der Garniſonscommandantſchaft Carlsruhe, Silberrad, in den Ruheſtand zu verſetzen; ſodann
den Oberfeuerwerksmeiſter Freiheit zum Lieutenant zu ernennen und der Artillerieausrüſtungsdirection zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufhebung der Poſthalterei Oberlauchringen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 9. d. M., Nr. 2167, iſt die Poſthalterei Oberlauchringen aufgehoben worden.

Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung der beiden benachbarten Poſtſtationen Riedern und Waldshut auf eine und eine halbe Poſt beſtimmt worden iſt.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Buſch.

Vdt. Barbiche.

Das Geſuch des Georg Körner von Neckarhauſen, um Erlaubniß, den Familiennamen ſeines Sohnes Martin „Betzold“ in „Körner“ vertauſchen zu dürfen, betreffend.

Georg Körner von Neckarhauſen hat um die Erlaubniß gebeten, den Familiennamen ſeines Sohnes Martin „Betzold“ in „Körner“ vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchſal betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 8562, wurde dem Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchſal das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Conſtanz zu nehmen.

Carlsruhe, den 14. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Rudolph von Freydorf betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 8801, wurde dem Rechtspracticanten Rudolph von Freydorf aus Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 21. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns. Vdt. K. Stöſſer.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Alexander Wallau betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 8802, wurde dem Rechtspracticanten Alexander Wallau von Mannheim das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Mosbach zu nehmen.

Carlsruhe, den 21. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Max Stöſſer betreffend.

Durch dieſſeitige Entſchließung vom 14. d. M., Nr. 8561, und vom 22. d. M., Nr. 8855, wurde dem Rechtspracticanten Max Stöſſer von Heidelberg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm geſtattet, zur Ausübung deſſelben ſeinen Wohnſitz in Bühl zu nehmen.

Carlsruhe, den 22. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Wielandt.

Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten an den Rechtspracticanten Auguſt Reisky betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom 7. d. M., Nr. 8287, und vom Heutigen, Nr. 8658, wurde dem Rechtspracticanten Auguſt Reisky von Waldkirch das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Müllheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. September 1848.

Juſtizminiſterium.
In Ermangelung eines Präſidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Wielandt.

Das Studium der höhern Chirurgie und Geburtshülfe und die dafür nöthige Vorbereitung betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommiſſion ſieht man ſich veranlaßt, zu verordnen, daß zum Studium der höhern Chirurgie und der Geburtshülfe nur ſolche zugelaſſen werden, welche entweder ein inländiſches Gymnaſium, beziehungsweiſe die fünfte Claſſe eines Lyceums genügend abſolvirt, oder in einer Prüfung den Beſitz derjenigen Kenntniſſe nachgewieſen haben, welche zur Aufnahme in die Unterſerta einer Gelehrtenſchule befähigen.

Carlsruhe, den 9. September 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Die Stiftung der Helena Fiſcher in Freiburg in den Orden der barmherzigen Schweſtern betreffend.

Die verſtorbene Helena Fiſcher in Freiburg hat dem dortigen Orden der barmherzigen Schweſtern fünfhundert Gulden vermacht, welches Vermächtniß vom katholiſchen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten hat, und zum ehrenden Andenken der Stifterin hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 15. September 1848.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Brunner.

Vdt Buiſſon.

Die Stiftung eines Armenfonds in Niederſchopfheim betreffend.

Eine ledige Perſon, deren Namen verſchwiegen bleiben ſoll, hat der Gemeinde Niederſchopfheim die Summe von 1,100 Gulden zur Bildung eines Ortsarmenfonds mit der näheren Beſtimmung vermacht, daß aus den Zinſen ein armer, wohlgeſitteter, fleißiger und talentvoller Knabe von Niederſchopfheim, der ſich dem geiſtlichen Stande widmen wolle, während ſeiner Studienjahre unterſtützt werden ſolle. In Ermangelung eines ſolchen Knaben ſollen die Zinſen zur Unterſtützung dürftiger und würdiger Waiſenknaben, und in deren Ermangelung, anderer dürftiger und würdiger Knaben aus der Gemeinde Behufs der Erlernung eines Handwerks verwendet werden.

Zu dem gleichen Zwecke wurden von vermöglichen Einwohnern von Niederſchopfheim durch eine Sammlung weitere 128 Gulden geſtiftet.

Dieſer Stiftung wird die erforderliche Staatsgenehmigung ertheilt und dieſelbe hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. September 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. September 1848.

Miniſterium des Innern.

Eckh.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Der verſtorbene Pfarrer Bechtold zu Pforzheim in den dortigen Armenfond einhundert Gulden, wovon die Zinſen zur Kleidung eines Erſtcommunicanten zu verwenden ſind;

mehrere Bürger zu Bühlerthal und Altſchweier dreihundert fünfzehn Gulden in den Kirchenbaufond zu Bühlerthal;

der verſtorbene Pfarrer Rudloff zu Langenbrücken vierzig Gulden in den Schirrmann'ſchen Ortsarmenfond zu Honau mit der Beſtimmung der Zinſen für Ortskranke;

Thereſia Koffler, Wittwe des Joſeph Altmeier von Durmersheim, fünfundzwanzig Gulden in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinſen hieraus an arme Waiſen zu Beiertheim;

der verſtorbene Bürger und Landwirth Johann Fiſcher von Linx in den dortigen Armenfond vierhundert Gulden;

die ledig verſtorbene Sybilla Häußer von hier in den hieſigen Waiſenfond einhundert Gulden;

Eliſabetha Seybel von Offenburg der dortigen evangeliſchen Kirchengemeinde einen geſtickten Ueberzug zu einem Kniſchemel im Anſchlag von acht Gulden ſechs Kreuzer;

Fabricant Chriſtian Trampler von Lahr, in den Armenfond daſelbſt einhundert Gulden;

die verſtorbene Uhrmacher Bernhard Engelfried's Wittwe von da ebendahin zwölf Gulden;

Xaver Greis von Neuweier, dem Capellenfond daſelbſt ein ſeidenes Velum im Werthanſchlage von dreißig Gulden;

Sybilla Knopf's Wittwe, geborene Ernſt von da, in denſelben Fond ein hölzernes vergoldetes Kreuz im Anſchlag von eilf Gulden;

mehrere Einwohner zu Neuweier in den dortigen Capellenfond drei Votivtafeln im Anſchlag von achtzehn Gulden und ein hölzernes vergoldetes Proceſſionskreuz, angeſchlagen zu ſiebenundzwanzig Gulden;

ein Ungenannter dem Spital- und Armenfond zu Neuſatz einhundert Gulden zur Verwendung der Zinſe hieraus an Arme;

Joſeph und Sebaſtian Werner zu Herzthal, ein Marienbild mit dem Jeſuskinde und ein vergoldetes Proceſſionskreuz, taxirt zuſammen zu zweihundert dreizehn Gulden, in die Kirche zu Rußbach;

der verſtorbene Poſterpeditor Philipp Merkel in Gaggenau, dem dortigen Armenfond

einhundert Gulden zur Vertheilung der Zinſe hieraus unter die Armen des Orts am Gedächtnißtage des Stifters;

Frau von Arendt aus St. Petersburg einhundert Gulden für's ſtädtiſche Krankenhaus in Baden;

Georg Eßlinger von Gaißbach in den Armenfond daſelbſt einhundert Gulden;

Joſeph Kraus alt, von Rohrbach, Amts Eppingen, in den dortigen Armenfond einhundert Gulden;

Katharina Kiefers Eheleute zu Ortenberg in den daſigen Heiligenfond eine vergoldete Krone und einen ſeidenen Schleier für das Marienbild in die Bielwegskirche, taxirt zu vierundzwanzig Gulden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 20. September d. J.

Geheimer Hofrath Dr. Kölreuter in Carlsruhe;

am 21. September d. J.

Oberhofrichter und Geheimer Rath Freiherr Joſeph von Stengel in Mannheim.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatte Nr. LXIII. vom 16. September 1848 ſind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 361 die Reviſion der Medicamententaxe betreffend:

Kali jodat. anſtatt „1 Unze 12 kr. 1 Drachme 4 kr.“
ſoll es heißen: „1 Drachme 12 kr. 1 Scrupel 4 kr.“

Jod. pur. anſtatt „1 Unze 16 kr. 1 Drachme 6 kr.“
ſoll es heißen: „1 Drachme 16. kr. 1 Scrupel 6 kr.“

Digitized by Google

Nr. LXXI.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 13. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts an Joſeph Fuchs von Niederrimſingen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Vergebung eines Freiplatzes in dem Penſionate des weiblichen Erziehungsinſtituts in Offenburg betreffend. Ernennung eines landesherrlichen Commiſſärs zur Vornahme der Wahl für den durch Tod aus der erſten Kammer geſchiedenen penſionirten Oberſtlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. d. M.
allergnädigſt bewogen gefunden:

die erledigte Pfarrei an der Concordienkirche in Mannheim dem Pfarrer Friedrich Koch in Grötzingen;

die erledigte Pfarrei an der Trinitatiskirche daſelbſt dem dortigen Stadtpfarrer Dr. Wilhelm Schwarz und

die hierdurch weiter frei werdende Pfarrei an der Trinitatiskirche in Mannheim dem Stadtvicar Otto Schellenberg in Freiburg
zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 9. d. M.
den geheimen Referendär Freiherrn von Stengel zum Staatsrath und Präſidenten des Juſtizminiſteriums zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechtes an Joseph Fuchs von Niederrimsingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 9381, wurde dem Rechtspracticanten Joseph Fuchs von Niederrimsingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm Villingen als Wohnsitz angewiesen.

Carlsruhe, den 5. October 1848.

Justizministerium.
In Ermangelung eines Präsidenten.
Junghanns.

Vdt. K. Stösser.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem Pensionate des weiblichen Erziehungsinstituts in Offenburg betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger und für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen bestimmter Freiplatz offen.

Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe, den 6. October 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Buisson.

Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl für den durch Tod aus der ersten Kammer geschiedenen pensionirten Oberstlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Erlasse aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 2368, zu beschließen geruht, daß für den von den Grundherrn unterhalb der Murg zur ersten Kammer gewählten, nunmehr gestorbenen pensionirten Oberstlieutenant Freiherrn von Laroche-Starkenfels von Wieblingen die Wahl eines anderen grundherrlichen Abgeordneten angeordnet werde.

Allerhöchstdieselben haben den Oberhofgerichtskanzler Autenrieth in Mannheim Behufs der Leitung dieser Wahl zum landesherrlichen Commissär ernannt.

Carlsruhe, den 8. October 1848.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Julius Maier.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen dritten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1849 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnen, welche bei der dritten Ziehung am 30. September 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1848 gezogenen 40 Serien.

11. 288. 796. 1280. 1361. 1388. 1680. 1756. 1967. 2528. 2587. 2652. 2946. 3413. 3648. 3773. 3903. 4260. 4644. 4743. 5296. 5391. 5466. 5488. 5544. 5608. 5700. 5769. 5778. 5866. 6184. 6429. 6567. 6614. 6705. 7023. 7170. 7249. 7363. 7830.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4501	42	4517	42	4533	50	4549	42	14365	42	14381	42
4502	42	4518	42	4534	42	4550	42	14366	42	14382	42
4503	50	4519	42	4535	42	14351	42	**14367**	**1000**	14383	42
4504	42	4520	42	4536	42	14352	42	14368	42	14384	42
4505	42	4521	42	4537	42	14353	42	14369	42	14385	42
4506	42	4522	42	4538	42	14354	42	14370	42	14386	42
4507	42	4523	42	4539	42	14355	42	14371	42	14387	42
4508	42	4524	42	4540	42	14356	42	14372	42	14388	42
4509	42	4525	50	4541	42	**14357**	**1000**	14373	42	14389	42
4510	42	4526	42	4542	42	14358	50	14374	42	14390	42
4511	42	4527	50	4543	42	14359	42	14375	42	14391	42
4512	42	4528	42	4544	42	14360	42	14376	42	14392	42
4513	42	4529	42	4545	42	14361	50	14377	42	14393	42
4514	50	4530	42	4546	42	14362	50	14378	42	14394	42
4515	42	4531	42	4547	42	14363	42	14379	50	14395	42
4516	42	4532	42	4548	42	14364	42	14380	42	14396	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
14397	42	63951	42	68005	42	69359	42	83963	42	87767	42
14398	42	63952	42	68006	42	69360	50	83964	50	87768	42
14399	**1000**	63953	42	68007	42	69361	42	83965	42	87769	42
14400	42	63954	42	68008	42	69362	42	83966	42	87770	42
39751	42	63955	50	68009	50	69363	42	83967	42	87771	50
39752	42	63956	42	68010	42	69364	42	83968	42	87772	42
39753	42	63957	50	68011	42	69365	42	83969	42	87773	42
39754	42	63958	42	68012	42	69366	42	83970	42	87774	42
39755	42	63959	42	68013	42	69367	42	83971	42	87775	42
39756	42	63960	42	68014	50	69368	42	83972	42	87776	42
39757	250	63961	42	68015	42	69369	50	83973	42	87777	42
39758	50	63962	42	68016	42	69370	50	83974	42	87778	42
39759	42	63963	42	68017	42	69371	42	83975	42	87779	42
39760	50	63964	42	68018	42	69372	42	83976	42	87780	42
39761	42	63965	42	68019	42	69373	50	83977	42	87781	42
39762	42	63966	42	68020	42	69374	42	83978	42	87782	42
39763	42	63967	42	68021	42	69375	42	83979	42	87783	42
39764	42	63968	50	68022	42	69376	42	83980	42	87784	42
39765	42	63969	42	68023	42	69377	42	83981	50	87785	42
39766	42	63970	250	68024	42	69378	42	83982	42	87786	42
39767	42	63971	42	68025	42	69379	42	83983	42	87787	42
39768	50	63972	42	68026	42	69380	50	83984	42	87788	42
39769	42	63973	42	68027	42	69381	42	83985	42	87789	42
39770	42	63974	42	68028	42	69382	42	83986	50	87790	42
39771	42	63975	42	68029	50	69383	42	83987	42	87791	42
39772	42	63976	50	68030	42	69384	42	83988	42	87792	42
39773	42	63977	42	68031	50	69385	42	**83989**	**1000**	87793	42
39774	42	63978	42	68032	42	69386	42	83990	50	87794	50
39775	50	63979	42	68033	50	69387	42	83991	250	87795	42
39776	42	63980	50	68034	42	69388	42	83992	42	87796	42
39777	42	63981	50	68035	42	69389	42	83993	42	87797	42
39778	42	63982	42	68036	42	69390	42	83994	42	87798	42
39779	42	63983	42	68037	42	69391	42	83995	50	87799	42
39780	42	63984	42	68038	42	69392	42	83996	42	87800	50
39781	50	63985	42	68039	42	69393	50	83997	42	98301	42
39782	42	63986	42	68040	250	69394	50	83998	42	98302	42
39783	42	63987	50	68041	42	69395	42	83999	42	98303	42
39784	42	63988	42	68042	42	69396	42	84000	42	98304	42
39785	42	63989	42	68043	42	69397	42	87751	42	98305	42
39786	50	63990	42	68044	42	69398	42	87752	42	98306	42
39787	42	63991	42	68045	42	69399	42	87753	50	98307	42
39788	42	63992	42	68046	42	69400	42	87754	42	98308	50
39789	42	63993	42	68047	42	83951	42	87755	42	98309	42
39790	42	63994	50	68048	42	83952	42	87756	42	98310	42
39791	42	63995	42	68049	42	83953	42	87757	42	98311	42
39792	50	63996	42	68050	42	83954	42	87758	42	98312	42
39793	42	63997	50	69351	42	83955	42	87759	42	98313	42
39794	42	63998	42	69352	42	83956	50	87760	250	98314	42
39795	42	63999	42	69353	42	83957	42	87761	42	98315	50
39796	42	64000	42	69354	42	83958	42	**87762**	**1000**	98316	42
39797	42	68001	42	69355	42	83959	42	87763	42	98317	42
39798	42	68002	42	69356	42	83960	42	87764	42	98318	50
39799	42	68003	42	69357	42	83961	42	87765	42	98319	42
39800	42	68004	42	69358	42	83962	42	87766	250	98320	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
98321	42	126375	42	129329	42	132583	42	147287	42	170641	42
98322	42	126376	50	129330	50	132584	50	147288	42	170642	42
98323	42	126377	42	129331	42	132585	42	147289	42	170643	42
98324	42	126378	50	129332	42	132586	42	147290	42	170644	42
98325	42	126379	42	129333	42	132587	42	147291	42	170645	42
98326	42	126380	42	129334	42	132588	42	147292	42	170646	42
98327	42	126381	42	129335	42	132589	50	147293	42	170647	42
98328	42	126382	42	129336	42	132590	42	147294	42	170648	42
98329	42	126383	42	129337	42	132591	42	147295	42	170649	250
98330	50	126384	42	129338	42	132592	42	147296	42	170650	42
98331	42	126385	42	129339	42	132593	42	147297	42	182351	42
98332	42	126386	42	129340	50	132594	42	147298	50	182352	42
98333	50	126387	42	129341	42	132595	42	147299	50	182353	250
98334	42	126388	42	129342	42	132596	42	147300	42	182354	42
98335	42	126389	50	129343	42	132597	42	170601	42	182355	42
98336	42	126390	42	129344	42	132598	42	170602	42	182356	42
98337	42	126391	42	129345	42	132599	50	**170603**	**2000**	182357	42
98338	42	126392	42	129346	42	132600	42	170604	42	182358	42
98339	42	126393	42	129347	42	147251	50	170605	42	182359	42
98340	50	126394	42	129348	42	147252	42	170606	42	182360	42
98341	42	126395	42	129349	42	147253	42	170607	42	182361	42
98342	42	126396	42	129350	42	147254	50	170608	42	182362	42
98343	42	126397	42	132551	50	**147255**	**1000**	170609	50	182363	42
98344	42	126398	42	132552	50	147256	42	170610	250	182364	42
98345	50	126399	50	132553	42	147257	50	170611	42	182365	42
98346	42	126400	42	132554	42	147258	42	170612	42	182366	50
98347	42	129301	42	132555	42	147259	42	170613	42	182367	42
98348	42	129302	42	132556	42	147260	42	170614	42	182368	42
98349	42	129303	42	132557	42	147261	50	170615	42	182369	42
98350	42	129304	42	132558	42	147262	42	170616	42	182370	42
126351	42	**129305**	**15000**	132559	42	147263	42	170617	42	182371	42
126352	42	129306	42	132560	42	147264	42	170618	42	182372	42
126353	42	129307	42	132561	42	147265	42	170619	42	182373	42
126354	42	129308	42	132562	42	147266	50	170620	42	182374	42
126355	42	129309	42	132563	42	147267	50	170621	42	182375	42
126356	42	129310	42	132564	42	147268	50	170622	42	182376	42
126357	42	129311	42	132565	42	147269	42	170623	50	182377	50
126358	42	129312	42	132566	42	147270	42	170624	42	182378	42
126359	42	129313	42	132567	42	147271	42	170625	50	182379	42
126360	50	129314	42	132568	42	147272	42	170626	42	**182380**	**2000**
126361	42	129315	42	132569	42	147273	42	170627	42	182381	42
126362	42	129316	42	132570	42	147274	42	170628	50	182382	42
126363	250	129317	50	132571	42	147275	42	170629	42	182383	42
126364	42	129318	42	132572	42	147276	42	170630	42	**182384**	**5000**
126365	50	129319	42	132573	42	147277	50	170631	42	182385	42
126366	42	129320	42	132574	42	147278	42	170632	42	182386	42
126367	42	129321	50	132575	42	147279	50	170633	42	182387	42
126368	42	129322	42	132576	42	147280	42	170634	42	182388	42
126369	42	129323	42	132577	42	147281	42	170635	42	182389	42
126370	42	129324	42	132578	42	147282	42	170636	42	182390	50
126371	42	129325	42	132579	50	147283	42	170637	42	182391	42
126372	42	129326	42	132580	42	147284	42	170638	42	182392	42
126373	42	129327	42	132581	42	147285	50	170639	42	182393	42
126374	42	129328	42	132582	42	147286	50	170640	42	182394	42

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
182395	42	188649	42	212953	42	232157	42	237111	50	264765	42
182396	42	188650	42	212954	42	232158	42	237112	42	264766	42
182397	42	195101	42	212955	42	232159	42	237113	42	264767	42
182398	42	195102	42	212956	50	232160	42	237114	42	264768	42
182399	42	195103	42	212957	42	232161	42	237115	50	264769	42
182400	42	195104	42	212958	42	232162	42	237116	42	264770	42
188601	42	195105	42	212959	50	232163	42	237117	42	264771	42
188602	42	195106	42	212960	42	232164	42	237118	42	264772	42
188603	42	195107	42	212961	42	232165	42	237119	42	264773	50
188604	42	195108	42	212962	42	232166	42	237120	50	264774	42
188605	42	195109	42	212963	42	232167	42	237121	42	264775	50
188606	42	195110	42	212964	42	232168	42	237122	42	264776	42
188607	42	195111	42	212965	42	232169	50	237123	50	264777	42
188608	42	195112	42	212966	42	232170	42	237124	42	264778	42
188609	42	195113	42	212967	42	232171	42	237125	50	264779	42
188610	42	195114	42	212968	42	232172	42	237126	42	264780	42
188611	42	195115	50	212969	42	232173	42	237127	42	264781	42
188612	42	195116	50	212970	42	232174	42	237128	50	264782	50
188613	42	195117	50	212971	50	232175	42	237129	42	264783	42
188614	42	195118	42	212972	42	232176	42	237130	42	264784	42
188615	42	195119	42	212973	42	232177	42	237131	42	264785	42
188616	50	195120	42	212974	50	232178	50	237132	50	264786	42
188617	42	195121	42	212975	42	232179	42	237133	42	264787	42
188618	50	195122	42	212976	42	232180	42	237134	42	264788	42
188619	42	195123	42	212977	50	232181	50	237135	42	264789	42
188620	42	195124	42	212978	42	232182	42	237136	50	264790	42
188621	50	195125	42	212979	50	232183	42	237137	42	264791	50
188622	42	195126	42	212980	42	232184	42	237138	42	264792	42
188623	42	195127	42	**212981**	**1000**	232185	42	237139	42	264793	42
188624	42	195128	50	212982	42	232186	42	237140	42	264794	42
188625	42	195129	42	212983	50	232187	42	237141	50	264795	50
188626	42	195130	42	212984	42	232188	42	237142	42	264796	42
188627	42	195131	42	212985	42	232189	42	237143	42	264797	42
188628	42	195132	42	212986	42	232190	42	237144	42	264798	42
188629	42	195133	42	212987	42	232191	42	237145	42	264799	42
188630	50	195134	42	212988	42	232192	250	237146	42	264800	42
188631	42	195135	42	212989	42	232193	42	237147	42	269501	42
188632	42	195136	42	212990	50	232194	42	237148	42	269502	42
188633	42	195137	42	212991	42	232195	42	237149	42	269503	42
188634	42	195138	42	212992	42	232196	42	237150	50	269504	42
188635	42	195139	42	212993	50	232197	42	264751	42	269505	42
188636	42	195140	42	212994	42	232198	42	264752	42	269506	42
188637	42	195141	42	212995	42	232199	42	264753	42	269507	50
188638	42	195142	42	212996	42	232200	42	264754	42	269508	42
188639	42	195143	42	212997	42	237101	42	264755	50	269509	42
188640	42	195144	42	212998	42	237102	42	264756	42	269510	42
188641	42	195145	42	212999	50	237103	42	264757	42	269511	42
188642	50	195146	42	213000	42	237104	50	264758	42	269512	42
188643	42	195147	42	232151	42	237105	250	**264759**	**1000**	269513	42
188644	42	195148	42	232152	42	237106	42	264760	42	269514	42
188645	42	195149	42	232153	250	237107	42	264761	42	269515	42
188646	42	195150	42	232154	42	237108	50	264762	42	269516	42
188647	50	212951	42	232155	50	237109	42	264763	42	269517	42
188648	42	212952	42	232156	42	237110	42	264764	42	269518	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
269519	42	273273	42	274377	42	277181	42	280385	42	284989	42
269520	42	273274	50	274378	42	277182	42	280386	42	284990	50
269521	42	273275	42	274379	42	277183	42	280387	42	284991	42
269522	42	273276	42	274380	42	277184	42	280388	42	284992	50
269523	42	273277	42	274381	42	277185	250	280389	42	284993	42
269524	42	273278	42	274382	42	277186	42	280390	42	284994	42
269525	42	273279	42	274383	42	277187	42	280391	42	284995	42
269526	42	273280	42	**274384**	**1000**	277188	42	280392	42	284996	42
269527	42	273281	42	274385	42	277189	42	280393	42	284997	42
269528	42	273282	42	274386	50	277190	42	280394	42	284998	42
269529	50	273283	42	274387	50	277191	42	280395	42	284999	42
269530	42	273284	42	**274388**	**2000**	277192	42	280396	42	285000	42
269531	42	273285	42	274389	42	277193	42	280397	42	288351	42
269532	42	273286	42	274390	42	277194	42	280398	42	288352	50
269533	50	273287	42	274391	42	277195	42	280399	42	288353	50
269534	42	273288	42	274392	42	277196	50	280400	42	288354	42
269535	42	273289	42	274393	42	277197	50	284951	42	288355	42
269536	42	273290	42	274394	250	277198	42	284952	42	288356	50
269537	42	273291	42	274395	42	277199	50	284953	42	288357	42
269538	42	273292	42	274396	42	277200	42	284954	42	288358	42
269539	42	273293	42	274397	50	280351	50	284955	250	288359	50
269540	42	273294	42	274398	42	280352	42	284956	42	288360	42
269541	42	273295	42	274399	42	280353	50	284957	42	288361	50
269542	42	273296	42	274400	42	280354	42	284958	42	288362	42
269543	42	273297	42	277151	42	280355	42	284959	42	288363	42
269544	42	273298	42	277152	42	280356	42	284960	42	288364	42
269545	42	273299	42	277153	42	280357	50	284961	42	288365	42
269546	250	273300	42	277154	42	280358	42	284962	50	288366	42
269547	42	274351	42	277155	42	280359	42	284963	42	288367	42
269548	42	274352	42	277156	42	280360	42	284964	42	288368	42
269549	42	274353	42	277157	42	280361	42	284965	42	288369	42
269550	42	274354	42	277158	42	280362	42	284966	42	288370	42
273251	42	274355	42	277159	50	280363	42	284967	42	288371	42
273252	42	274356	42	277160	42	280364	42	284968	42	288372	42
273253	42	274357	42	277161	42	280365	50	284969	42	288373	42
273254	42	274358	50	277162	42	280366	42	284970	42	288374	42
273255	42	274359	42	277163	42	280367	42	284971	50	288375	42
273256	42	274360	42	277164	42	280368	42	284972	42	288376	42
273257	50	274361	42	277165	42	280369	42	284973	42	288377	42
273238	**1000**	274362	50	277166	42	280370	42	284974	42	288378	50
273259	42	274363	42	277167	42	280371	42	284975	42	288379	42
273260	50	274364	42	277168	42	280372	42	284976	42	288380	42
273261	42	274365	42	**277169**	**2000**	280373	42	284977	42	288381	42
273262	42	274366	42	277170	42	280374	42	284978	42	288382	50
273263	42	274367	42	277171	42	280375	42	284979	42	288383	42
273264	42	**274368**	**1000**	277172	42	280376	42	284980	42	288384	42
273265	42	274369	42	277173	50	280377	50	284981	42	288385	42
273266	42	274370	42	277174	42	280378	42	284982	42	288386	42
273267	50	274371	42	277175	42	280379	42	284983	42	288387	42
273268	42	274372	42	277176	42	280380	42	284984	42	288388	42
273269	42	274373	42	277177	50	280381	42	284985	42	288389	50
273270	42	274374	42	277178	42	280382	42	284986	42	288390	42
273271	42	274375	42	277179	42	280383	50	284987	42	288391	42
273272	42	274376	42	277180	42	280384	42	284988	50	288392	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
288393	42	288897	42	309151	42	321405	42	328309	42	330663	42
288394	42	288898	42	309152	42	321406	42	328310	42	330664	50
288395	42	288899	42	309153	42	321407	50	328311	42	330665	42
288396	42	288900	42	309154	42	321408	42	328312	42	330666	42
288397	42	293251	250	309155	50	321409	42	328313	42	330667	50
288398	50	293252	42	309156	42	321410	42	328314	42	330668	42
288399	42	293253	50	309157	42	321411	42	328315	42	330669	42
288400	42	293254	42	309158	42	321412	42	328316	42	330670	42
288851	42	293255	42	309159	42	321413	42	328317	50	330671	42
288852	42	293256	42	309160	42	321414	42	328318	42	330672	42
288853	50	293257	42	309161	42	321415	42	328319	42	330673	42
288854	42	293258	42	309162	42	321416	42	328320	50	330674	42
288855	42	293259	42	309163	42	321417	42	328321	42	330675	42
288856	42	293260	42	309164	42	321418	42	328322	42	330676	50
288857	42	293261	42	309165	42	321419	50	328323	42	330677	42
288858	42	293262	42	309166	42	321420	42	328324	42	330678	42
288859	42	293263	50	309167	42	321421	42	328325	42	330679	42
288860	42	293264	42	309168	42	321422	42	328326	42	330680	42
288861	42	293265	42	309169	42	321423	42	328327	42	330681	42
288862	42	293266	42	309170	42	321424	50	328328	42	330682	42
288863	42	293267	42	309171	42	321425	42	328329	42	330683	42
288864	250	293268	42	309172	42	321426	42	328330	42	330684	42
288965	42	293269	42	309173	42	321427	42	328331	50	330685	50
288866	42	293270	42	309174	42	321428	42	328332	42	330686	50
288867	42	293271	42	309175	42	321429	42	328333	42	330687	50
288868	42	293272	42	309176	50	321430	50	328334	42	330688	42
288869	42	293273	50	309177	42	321431	42	328335	42	330689	42
288870	42	293274	42	309178	42	321432	42	328336	42	330690	42
288871	42	293275	50	309179	42	321433	42	328337	50	330691	42
288872	50	293276	50	309180	42	321434	42	328338	42	330692	42
288873	42	293277	42	309181	42	321435	42	328339	42	330693	50
288874	42	293278	42	309182	42	321436	42	328340	42	330694	42
288875	42	293279	42	309183	42	321437	42	328341	42	330695	42
288876	50	293280	42	309184	42	321438	42	328342	42	330696	50
288877	42	293281	42	309185	42	321439	42	328343	42	330697	42
288878	42	293282	42	309186	50	321440	42	328344	42	330698	42
288879	50	293283	42	309187	50	321441	42	328345	42	330699	42
288880	50	293284	42	309188	42	321442	42	328346	42	330700	42
288881	42	293285	42	309189	42	321443	42	328347	42	335201	50
288882	42	293286	42	309190	42	321444	50	328348	42	335202	42
288883	42	293287	42	309191	42	321445	42	328349	42	335203	42
288884	42	293288	42	309192	50	321446	42	328350	42	335204	42
288885	42	293289	42	309193	50	321447	42	330651	50	335205	42
288886	42	293290	42	309194	50	321448	42	330652	42	335206	42
288887	42	293291	42	309195	42	321449	42	330653	42	335207	42
288888	42	293292	50	309196	42	321450	50	330654	42	335208	42
288889	42	293293	42	309197	50	328301	42	330655	42	335209	42
288890	42	293294	42	309198	42	328302	42	330656	42	335210	42
288891	42	293295	50	309199	42	328303	50	330657	42	335211	42
288892	42	293296	42	309200	42	328304	42	330658	42	335212	42
288893	42	293297	42	321401	42	328305	42	330659	42	335213	42
288894	42	293298	42	321402	42	328306	42	330660	42	335214	42
288895	42	293299	42	321403	50	328307	42	330661	42	335215	42
288896	42	293300	50	321404	42	328308	42	330662	42	335216	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
335217	42	351115	42	358163	42	362411	42	368109	50	391455	42
335218	42	351116	42	**358164**	**1000**	362412	42	368110	50	391456	42
335219	42	351117	42	358165	42	362413	50	368111	42	391457	50
335220	42	351118	50	358166	42	362414	42	368112	42	391458	50
335221	42	351119	42	358167	42	362415	42	368113	42	391459	42
335222	42	351120	42	358168	42	362416	42	368114	42	391460	42
335223	42	351121	42	358169	42	362417	42	368115	42	391461	42
335224	42	351122	42	358170	42	362418	42	368116	42	391462	42
335225	50	351123	42	358171	42	362419	42	368117	42	391463	42
335226	50	351124	42	358172	42	362420	42	368118	42	391464	42
335227	42	351125	42	358173	42	362421	50	368119	50	391465	42
335228	50	351126	50	358174	42	362422	42	368120	42	391466	50
335229	42	351127	42	358175	42	362423	42	368121	42	391467	42
335230	42	351128	42	358176	42	362424	42	368122	42	391468	50
335231	42	351129	50	358177	50	362425	42	368123	42	391469	50
335232	42	351130	42	358178	42	362426	42	368124	42	391470	42
335233	42	351131	42	358179	42	362427	42	368125	42	391471	42
335234	42	351132	42	358180	42	362428	42	368126	42	391472	42
335235	42	351133	42	358181	42	362429	50	368127	42	391473	42
335236	42	351134	42	358182	42	362430	42	368128	42	391474	42
335237	42	351135	50	358183	250	362431	42	368129	42	391475	42
335238	42	351136	42	358184	42	362432	42	368130	42	391476	42
335239	42	351137	42	358185	42	362433	42	368131	42	391477	42
335240	42	351138	42	358186	42	362434	42	368132	42	391478	42
335241	42	351139	42	358187	42	362435	50	368133	42	391479	42
335242	42	351140	42	358188	42	362436	42	368134	42	391480	42
335243	42	351141	42	358189	42	362437	42	368135	42	391481	50
335244	42	351142	42	358190	42	362438	42	368136	42	391482	50
335245	42	351143	42	358191	42	362439	42	368137	42	391483	42
335246	42	351144	42	358192	42	362440	42	368138	42	391484	42
335247	42	351145	42	358193	42	362441	42	368139	42	391485	42
335248	42	351146	42	358194	50	362442	42	368140	42	391486	42
335249	42	351147	42	358195	42	362443	42	**368141**	**1000**	391487	42
335250	42	351148	42	358196	42	362444	50	368142	42	391488	42
351101	42	351149	42	358197	42	362445	42	368143	42	391489	42
351102	**50000**	351150	42	358198	42	362446	42	368144	42	391490	42
351103	50	358451	42	358199	42	362447	42	368145	42	391491	42
351104	42	358452	42	358500	42	362448	42	368146	42	391492	50
351105	50	358453	42	362401	42	362449	42	368147	42	391493	50
351106	42	358454	50	362402	50	362450	42	368148	42	391494	42
351107	42	358455	42	362403	42	368101	42	368149	50	391495	50
351108	42	358456	42	362404	42	368102	42	368150	42	391496	42
351109	42	358457	42	362405	50	368103	42	391451	42	391497	42
351110	42	358458	42	362406	42	368104	42	391452	42	391498	42
351111	42	358459	42	362407	50	368105	42	391453	42	391499	42
351112	42	358460	42	362408	50	368106	50	391454	42	391500	42
351113	42	358461	42	362409	42	368107	42				
351114	50	358462	42	362410	42	368108	42				

Liſte

der aus den früheren

acht Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfunddreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
128	6360	I.	42	755	37709	VI.	70	1567	78312	VII.	42	2667	133314	VII.	42
300	14984	„	42	„	37711	„	70	„	78344	„	42	„	133315	„	42
„	14989	„	42	„	37718	„	42	1576	78776	„	42	„	133334	„	42
313	15601	IV.	70	773	38615	„	70	1755	87709	„	42	„	133337	„	42
„	15602	„	42	„	38616	„	70	„	87710	„	42	2701	135008	III.	42
„	15604	„	70	„	38617	„	42	„	87711	„	42	„	135015	„	42
„	15626	„	70	„	38618	„	42	„	87741	„	42	„	135023	„	42
„	15632	„	42	„	38619	„	42	„	87742	„	42	„	135024	„	42
403	20111	III.	42	„	38620	„	42	1820	90951	VIII.	70	„	135025	„	42
„	20129	„	42	„	38624	„	42	„	90958	„	42	„	135026	„	42
„	20130	„	42	797	39809	V.	42	„	90964	„	42	„	135027	„	42
469	23406	IV.	42	„	39811	„	42	„	90990	„	70	„	135028	„	42
„	23414	„	42	„	39816	„	42	2127	106320	„	70	„	135029	„	42
„	23428	„	42	„	39817	„	42	2188	109354	VII.	42	„	135030	„	50
485	24228	I.	42	„	39818	„	50	„	109355	„	42	2739	136924	V.	42
562	28051	II.	70	„	39819	„	42	2232	111578	III.	42	2744	137169	„	42
„	28052	„	42	925	46216	III.	42	„	111579	„	42	„	137170	„	50
„	28053	„	42	„	46218	„	50	„	111580	„	42	2801	140024	VIII.	42
„	28097	„	42	„	46221	„	50	2422	121083	VII.	42	„	140028	„	70
573	28608	VI.	42	985	49248	VI.	70	„	121084	„	42	„	140030	„	70
„	28609	„	42	1047	52301	V.	42	„	121094	„	42	„	140031	„	70
„	28610	„	42	„	52302	„	42	2494	124695	III.	42	2841	142004	„	1000
„	28611	„	42	„	52303	„	42	2529	126401	II.	70	„	142005	„	70
„	28612	„	70	„	52304	„	50	„	126402	„	42	„	142018	„	42
„	28627	„	70	„	52305	„	42	„	126403	„	70	„	142020	„	70
„	28630	„	70	„	52306	„	50	„	126404	„	70	„	142021	„	42
„	28631	„	42	„	52307	„	42	2585	129242	„	42	2878	143896	VI.	42
„	28632	„	70	„	52308	„	42	„	129243	„	42	„	143897	„	42
„	28633	„	42	1109	55436	„	42	„	129244	„	70	2988	149387	III.	42
„	28634	„	42	1119	55931	II.	70	„	129245	„	70	„	149388	„	42
659	32908	V.	42	1286	64300	III.	42	„	129246	„	42	„	149389	„	42
699	34906	VII.	42	1339	66903	II.	42	„	129247	„	70	„	149390	„	42
„	34907	„	42	„	66904	„	42	„	129248	„	70	„	149391	„	50
„	34908	„	42	1409	70414	III.	250	„	129249	„	70	„	149392	„	42
„	34950	„	42	1530	76466	VII.	50	„	129250	„	42	„	149393	„	42
755	37708	VI.	42	„	76496	„	42	2667	133313	VII.	50	„	149394	„	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2988	149395	III.	42	3580	178971	VI.	70	6043	302138	VII.	42	6542	327063	VII.	42
„	149396	„	50	„	178988	„	70	6116	305756	„	42	6760	337984	VI.	42
3108	155351	VII.	42	3649	182404	III.	42	„	305766	„	42	„	337985	„	70
„	155352	„	42	3745	187241	VIII.	70	„	305768	„	42	7104	355190	IV.	42
„	155353	„	42	3780	188974	III.	42	„	305776	„	42	7107	355325	III.	42
„	155354	„	42	3989	199405	VII.	42	„	305777	„	42	7267	363342	VII.	42
„	155355	„	42	„	199414	„	42	„	305778	„	42	„	363346	„	42
„	155356	„	42	„	199437	„	42	„	305779	„	42	„	363347	„	42
„	155357	„	42	„	199443	„	42	„	305780	„	50	7281	364002	VI.	70
„	155358	„	42	„	199446	„	42	„	305781	„	42	„	364003	„	42
„	155359	„	42	4017	200846	V.	42	„	305782	„	42	„	364007	„	70
„	155360	„	42	4157	207816	„	42	„	305783	„	42	„	364011	„	70
„	155361	„	42	4424	221198	VIII.	42	„	305784	„	50	„	364017	„	70
„	155369	„	42	4462	223088	VII.	50	„	305785	„	42	„	364019	„	42
„	155371	„	42	„	223095	„	42	„	305786	„	42	„	364022	„	42
3280	163954	II.	42	„	223096	„	42	„	305787	„	42	„	364048	„	42
„	163957	„	70	4524	226171	V.	42	„	305788	„	42	7299	364937	VII.	50
3282	164097	V.	42	4568	228351	VII.	42	„	305789	„	50	7438	371898	V.	42
3345	167217	VIII.	42	„	228352	„	50	„	305790	„	42	7638	381856	VII.	42
„	167218	„	70	„	228353	„	42	„	305791	„	1000	„	381857	„	42
„	167219	„	70	„	228354	„	42	„	305792	„	42	„	381858	„	42
„	167220	„	42	4707	235311	I.	42	„	305793	„	42	„	381859	„	42
„	167237	„	70	4748	237385	V.	42	„	305794	„	42	„	381860	„	42
„	167238	„	1000	4849	242408	III.	42	„	305795	„	42	„	381880	„	42
„	167239	„	42	5270	263451	V.	42	„	305796	„	42	7710	385484	IV.	70
3388	169351	V.	42	„	263452	„	42	„	305797	„	42	„	385485	„	42
„	169398	„	42	„	263453	„	42	„	305798	„	42	7730	386471	VIII.	70
„	169399	„	42	5310	265452	III.	42	„	305799	„	42	„	†386481	„	†70
„	169400	„	42	„	265459	„	42	„	305800	„	42	„	386491	„	42
3419	170902	VII.	50	5670	283490	VII.	50	6135	306750	„	42	„	386494	„	42
„	170903	„	42	„	283495	„	42	6408	320381	V.	42	„	386500	„	70
„	170905	„	42	5782	289051	I.	42	„	320382	„	42	7811	390525	„	42
„	170906	„	42	„	289052	„	42	„	320383	„	42	„	390547	„	70
„	170907	„	42	„	289053	„	42	6515	325733	VIII.	70	„	390548	„	42
3473	173601	„	42	„	289054	„	42	„	325734	„	42	„	390549	„	70
„	173607	„	42	„	289055	„	42	„	325735	„	70	7828	391392	V.	42
„	173624	„	42	„	289056	„	42	„	325740	„	42	„	391393	„	50
„	173625	„	42	„	289057	„	42	„	325741	„	42	„	391394	„	42
„	173641	„	42	„	289058	„	1000	6542	327055	VII.	50				
„	173648	„	42	„	289059	„	50	„	327060	„	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin auf die Pfarrei Mühlhauſen iſt die katholiſche Pfarrei Hohenthengen, Amts Jeſtetten, mit einem Jahresertrage von beiläufig 1,200 Gulden, worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Bei dem Phyſicat Heidelberg iſt die Stelle eines Aſſiſtenten mit dem jährlichen Einkommen von 150 Gulden erledigt. Die Bewerber haben ihre Geſuche unter Vorlage ihrer Zeugniſſe innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 17. September 1848

der Decan und Pfarrer Hörner in Weinheim;

am 21. September 1848

der penſionirte Oberamtmann Würth in Conſtanz;

am 3. October 1848

der geheime Rath Dr. Vogel, ordentliches Mitglied des Staatsrathes, zu Carlsruhe.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr betreffend. — Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Königshofen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts an den Rechtspracticanten Reisky in Müllheim betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Den Austritt des Abgeordneten Bleidorn aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betreffend. Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforſtei Rüppurr nach Carlsruhe betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

(Die Aufhebung des Verbots der Kartoffelausfuhr betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ſehen Uns veranlaßt, das proviſoriſche Geſetz vom 21. September 1846 über das Verbot der Kartoffelausfuhr, im Regierungsblatt Nr. XXXV. gedachten Jahres, hiermit wieder aufzuheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 13. October 1848.

Leopold.

Behk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Profeſſoren Dr. Adalbert Maier und Dr. Schleyer an der Univerſität Freiburg den Character als geiſtliche Räthe zu ertheilen;

dem Dr. Alban Stolz die Lehrſtelle der Paſtoraltheologie und Pädagogik an der Univerſität Freiburg, unter Ernennung zum ordentlichen Profeſſor, und

die Stelle eines Directors an dem Collegium theologicum zu Freiburg dem Pfarrer Johann Baptiſt Miller von Oeſlingen zu übertragen;

den Bezirksförſter Schmidt von Rüppurr auf die Bezirksforſtei Mahlberg zu verſetzen;

den Bezirksförſter Dengler in Kandern auf die Bezirksforſtei Carlsruhe zu verſetzen und demſelben zugleich die Verſehung der zweiten Lehrſtelle an der Forſtſchule der polytechniſchen Anſtalt dahier zu übertragen;

die evangeliſche Pfarrei Uiffingen, Bezirksamts Borberg, dem Pfarrer Schleich in Dainbach zu verleihen, und

dem Amtschirurgen Keppner zu St. Peter die proviſoriſche Verwaltung des Phyſicats Walldürn zu übertragen;

unterm 14. d. M.

dem Bezirksamtmann Winter zu Waldkirch die Stelle eines Subſtituten des Staatsanwaltes bei dem oberrheiniſchen Hofgericht unter Belaſſung ſeines dermaligen Dienſtes zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

(Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Königshofen betreffend.)

In der Stadt Königshofen wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. Juli d. J., Nr. 1622, vom 1. November d. J. eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. October 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Buſch.

Vdt. Barbiche.

(Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts an den Rechtspracticanten Reisky in Müllheim betreffend.)

Dem Rechtspracticanten Reisky in Müllheim wurde unterm Heutigen das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt.

Carlsruhe, den 30. September 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten.
Brunner.

Vdt. Julius Maier

(Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.)

Nachſtehende Stiftungen haben durch die Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Aaſen zum Schmuck des Muttergottesbildes
eine größere Krone,
eine kleinere Krone für das Kind Jeſu und
einen Scepter
im ungefähren Werth von 60 Gulden;

Dominik Sulzmann in Dürrheim, zum Zweck der Erbauung einer Gottesackercapelle allda, 100 Gulden, ſowie die Abgabe des zum Bau der Capelle erforderlichen Holzes;

Johann Engeſſer allda zu gleichem Behufe 100 Gulden;

Fidel Wurſthorn von da, zu dem nämlichen Zwecke, 50 Gulden;

Ignaz Baumann von dort, eben dahin 22 Gulden;

Pfarrer Menner daſelbſt, ebenfalls zu obigem Zwecke, 2 Gulden 42 Kreuzer;

Xaver Schrenk's Wittwe, Cäcilia, geborene Stunder von Dürrheim, zu Erbauung einer neuen Gottesackercapelle alldort, 22 Gulden;

der in Hochemmingen verſtorbene Pfarrer Franz, zur Kirche in Dürrheim, eine große und zwei kleine Fahnen, im Werthanſchlage von 120 Gulden;

die verſtorbene Maria Anna Göhringer von Bonndorf in den Localarmenfond zu Dillendorf 15 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Schienen 10 Gulden;

der in Conſtanz wohnende W. H. Darby aus England, als Fond für Unterhaltung der durch Alter oder Krankheit untauglich gewordenen Lehrfrauen des Rettungshauſes für ſittlich verwahrloſte Kinder in Conſtanz, 1200 Gulden;

die Wittwe des Leonhard Graf, Anna Maria, geborene Hepfer von Weiler, Amts Radolphzell, zum Kirchenfond allda 100 Gulden;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Markdorf, Behufs der Unterhaltung des heiligen Grabes, 50 Gulden;

ferner Margaretha Bohlinger, als Erbin des verstorbenen Decans und Stadtpfarrers Wocheler zu Ueberlingen, in die Kirche allda ein Meßgewand im Werthe von 75 Gulden.

(Den Austritt des Abgeordneten Bleidorn aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 13. d. M., Nr. 2435, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Gustav Bleidorn von Durlach aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 27sten Aemterwahlbezirk (Aemter Stein und Durlach, ausschließlich der Stadt Durlach) angeordnet und mit Vornahme derselben der Regierungsrath Kuntz in Carlsruhe als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 14. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

(Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 13. d. M., Nr. 2436, auf den im Einverständniß mit dem großherzoglichen Finanzministerium gestellten unterthänigsten Antrag des diesseitigen Ministeriums, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Rüppurr nach Carlsruhe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 14. October 1848.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigungen.

Die katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, ist mit einem jährlichen Ertrage von etwa 1100 Gulden in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu halten, sodann ein Provisorium für Proceßkosten bis zum Jahr 1857 mit jährlich 11 Gulden 3 Kreuzer, und von da an in zwei Jahren weitere Prozeßkosten mit 16 Gulden 10 Kreuzer abzutragen, vorbehaltlich weiterer Bestimmung für etwa sich ergebende Zehntablösungskosten. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die durch den Verzicht des Pfarrers Reichlin erledigte katholiſche Pfarrei Mahlſpüren, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden nach Abzug der darauf haftenden ſtändigen Laſten, worauf ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes Proviſorium von 217 Gulden 47 Kreuzer, vorbehaltlich der Beſtimmung weiter ſich ergebender Zehntablöſungskoſten ruht, wird zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, mit dem Anfügen, daß der künftige Pfarrer bis zur Errichtung der Pfarrei Seelfingen an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienſt dortſelbſt gegen ein angemeſſenes Honorar abzuhalten hat. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die erledigte katholiſche Pfarrei Schienen, Amts Radolphzell, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 Gulden zur Beſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

An dem Gymnaſium zu Bruchſal iſt die erſte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 1200 bis 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberſtudienrathe nach Vorſchrift zu melden.

An der höhern Bürgerſchule in Ettenheim iſt die erſte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberſtudienrathe nach Vorſchrift zu melden.

An der höhern Bürgerſchule zu Müllheim iſt eine Lehrſtelle mit einer Beſoldung bis zu 800 Gulden wieder zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen 3 Wochen bei Großherzoglichem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 27. Auguſt d. J.

der penſionirte Major von Fiſcher zu Wertheim.

Digitized by Google

Nr. LXXIII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 28. October 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Verkündigung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend. Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Langendenzlingen betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Pfarrers Münzer zu Reiſelfingen betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 13. October

Höchſt Ihrem Conſul in Hamburg, George Carpzov Gorriſſen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm

18. October d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Hauptlehrer Alois Mager in St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in Anerkennung ſeines fünfzigjährigen eifrigen und pflichtgetreuen Wirkens die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verkündigung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend.

In Folge höchſter Entſchließung und Ermächtigung vom 20. d. M., Nr. 2455, werden die in den bisher publicirten Stücken 1—3 des Reichsgeſetzblattes enthaltenen Geſetze, nämlich:

1. das Geſetz über die Einführung der proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland, vom 28. Juni d. J.;
2. das Geſetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt, vom 27. September d. J;
3. das Geſetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung, vom 30. September d. J.;
4. das Geſetz zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt vom 10. October 1848;

in Nachfolgendem zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 23. October 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Buſch.

Geſetz

über Einführung einer proviſoriſchen Centralgewalt für Deutſchland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutſchland ſoll eine proviſoriſche Centralgewalt für alle gemeinſamen Angelegenheiten der deutſchen Nation beſtellt werden.

2) Dieſelbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaates betreffen;

b) die Oberleitung der geſammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derſelben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitiſche Vertretung Deutſchlands auszuüben, und zu dieſem Ende Geſandte und Conſuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfaſſungswerks bleibt von der Wirkſamkeit der Centralgewalt ausgeſchloſſen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt die Centralgewalt im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung.

5) Die proviſoriſche Centralgewalt wird einem Reichsverweſer übertragen, welcher von der Nationalverſammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweſer übt ſeine Gewalt durch die von ihm ernannte, der Nationalver-

ſammlung verantwortliche Miniſter aus. Alle Anordnungen deſſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigſtens eines verantwortlichen Miniſters.

7) Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter wird die Nationalverſammlung ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

9) Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der Nationalverſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden.

10) Die Miniſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalverſammlung in derſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Miniſter haben das Stimmrecht in der Nationalverſammlung nur dann, wenn ſie als deren Mitglieder gewählt ſind.

12) Die Stellung des Reichsverweſers iſt mit der eines Abgeordneten der Nationalverſammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirkſamkeit der proviſoriſchen Centralgewalt hört das Beſtehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat ſich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, ſo weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu ſetzen.

15) Sobald das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und in Ausführung gebracht iſt, hört die Thätigkeit der proviſoriſchen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präſident der deutſchen Reichsverſammlung
H. v. Gagern.

Der Schriftführer
Dr. Ed. Simſon.

Geſetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgeſetze und der Verfügungen der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 23. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgeſetze geſchieht durch den Reichsverweſer. Er vollzieht dieſelbe durch die Reichsminiſter.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieſelbe Befugniß ſteht der Reichsverſammlung in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgeſetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

Geſetz,

zum Schutze der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 9. October, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein gewaltſamer Angriff auf die Reichsverſammlung, in der Abſicht, dieſelbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Verſammlung zur Faſſung oder Unterlaſſung eines Beſchluſſes zu zwingen, iſt Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umſtände mit Zuchthausſtrafe bis zu zwanzig Jahren beſtraft. Wer zu ſolchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermeſſen beſtraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zuſammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales ſtattfindet und ſich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuſtändigen Behörde oder auf den Befehl des Vorſitzenden der Nationalverſammlung auflöst, wird bei Anſtiftern oder mit Waffen verſehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten beſtraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelſchlag oder dergl.) begleitet ſein.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Land-

grafſchaft Heſſen-Homburg, in dem Königl. Preußiſchen Kreiſe Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutſchlands mit dem zwanzigſten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgeſetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Langendenzlingen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18. Auguſt d. J., Nr. 2001, wird vom 1. künftigen Monats an, in dem Pfarrdorfe Langendenzlingen eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. October 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Buſch.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung des Pfarrers Münzer zu Reiſelfingen betreffend.

Pfarrer Münzer zu Reiſelfingen hat zum Fürſtlich Fürſtenbergiſchen allgemeinen Landesſpital in Geiſingen Vierhundert Gulden durch letztwillige Verfügung geſtiftet.

Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in ehrender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Durch die Zuruheſetzung des Decans und Stadtpfarrers Felix Orth iſt die katholiſche Stadtpfarrei Staufen mit einem beiläufigen Einkommen von 1350 Gulden und der Verpflichtung

a. einen Vicar zu halten,

b. dem penſionirten Pfarrer Orth jährlich an Ruhegehalt 150 Gulden zu zahlen, und

c. einen Zehntablösungskostenvorschuß von 17 Gulden 30 Kreuzer mit 4procentigen Zinsen, vorbehaltlich der Bestimmung weiter sich ergebender Kosten rückzuersetzen,

in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Seminardirectors Hermanuz zu Ettlingen ist die Stelle eines Directors an dem dortigen katholischen Schulseminar in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung bis zu 1200 Gulden nebst freier Wohnung und wöchentlich 26 Lehrstunden in der Religion, deutschen Sprache, Erziehungs- und Unterrichtslehre verbunden sind, haben sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberschulconferenz zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Xaver Reichlin ist die katholische Stadtpfarrei Neustadt mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden, mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Benefiziaten Vanotti ist das Martin von Mader'sche Benefizium in Ueberlingen mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden und der Verpflichtung zur Aushilfe in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Curatpfründe, auf welche die Martin von Mader'schen Anverwandten, wenn sie dazu tauglich und fähig sind, den ersten Anspruch haben, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Ernennung des Pfarrers Hautz zum Pfarrer in Bahlingen ist die evangelische Pfarrei Haltingen, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 717 Gulden 13 Kreuzern erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. November 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Ernennung eines Mitgliedes der erſten Kammer an die Stelle des geſtorbenen geheimen Raths Vogel betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Organiſation des Eiſenbahndienſtes auf der Bahnſtrecke von Schliengen bis Efringen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern. Die Ertheilung eines Privilegiums an Robert W. Urling in Brüſſel für die Erfindung von Coaköfen für Coakbereitung betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend. Die zu Prieſtern geweihten und in der Seelſorge angeſtellten Tiſchtitularen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Ernennung eines Mitgliedes der erſten Kammer an die Stelle des verſtorbenen Geheimen Raths Vogel betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, an die Stelle des mit Tod abgegangenen, von Uns als Mitglied der erſten Kammer der Ständeverſammlung ernannt geweſenen Geheimen Raths Vogel, Unſern Hofgerichtspräſidenten Obkircher zum Mitgliede der erſten Kammer zu ernennen, und beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. October 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. October

den Expeditor Bretſchger in Schliengen als Poſt- und Eiſenbahnexpeditor nach Efringen zu verſetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Organiſation des Eiſenbahndienſtes auf der Bahnſtrecke von Schliengen bis Efringen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. d. M., Nr. 2507, iſt beſtimmt worden, daß die Bahnſtrecke von Schliengen bis Efringen mit der proviſoriſchen Endſtation Efringen, der Zwiſchenſtation Rheinweiler und den Haltpunkten Bellingen und Kleinkems dem Poſt- und Eiſenbahnamt Freiburg zugetheilt werde und zur Beſorgung des Expeditionsdienſtes in Efringen eine Poſt- und Eiſenbahnexpedition und in Rheinweiler, Bellingen und Kleinkems Billetausgabe-Bureaux errichtet werden.

Die großherzogliche Direction der Poſten und Eiſenbahnen wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 30. October 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Duſch.

Vdt. Barbiche.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Robert W. Urling in Brüſſel für die Erfindung von Coaköfen für Coakbereitung betreffend.

Dem Robert W. Urling in Brüſſel wird auf die Dauer von 5 Jahren das ausſchließliche Recht ertheilt, im Umfange des Großherzogthums Baden die von ihm erfundenen Coaköfen und die von ihm erfundenen Vorrichtungen zur Coakbereitung in Anwendung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder dieſelbe künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebſt Confiscation der nachgefertigten Waaren für den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. October 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk. Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

die Wittwe des Oberrechnungsraths Bodemer, geborene Eiſenlohr von Carlsruhe, in den Spitalfond zu Lörrach 300 Gulden;

Joſeph Ipfer von Eichſel in den Schul- und Armenfond daſelbſt 14 Gulden;

Pfarrer Ritter von Bombach in den dortigen Kirchenfond vier Miniſtrantenröcke ſammt Krägen von Scharlach im Werthe von 30 Gulden, ein Meßgewand von 5 Gulden, vier Altartücher von 16 Gulden, vier Blumenſtöcke von 4 Gulden im Werthe;

Maria Johanna Bußlin von Bombach in den dortigen Kirchenfond eine Blumenguirlande, angeſchlagen zu 3 Gulden;

eine Ungenannte in denſelben drei Guirlanden im Werthe von 20 Gulden;

Altſchützenwirth Joſeph Brogle von Säckingen in den Spitalfond daſelbſt zu Lehrgeldern für arme Bürgerſöhne 100 Gulden;

die ledig verſtorbene Helena Fiſcher von Freiburg in die Saurier-Reibelt-Merian'ſche Mädchen-Stiftung daſelbſt 550 Gulden;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Lehen 100 Gulden;

Johann Georg Scherer von Binzen in den Almoſenfond daſelbſt 50 Gulden;

die ledig verſtorbene Anna Ritter von Dangſteten in den Armenfond daſelbſt 694 Gulden 42 Kreuzer;

der verſtorbene Mathias Schwab von Emmendingen in das dortige Hoſpital 1,443 Gulden 33 Kreuzer;

Bartholomä Obergfäll von St. Georgen, Amts Hornberg, in den dortigen Heiligenfond 25 Gulden;

der verſtorbene k. k. Oeſterreichiſche Stabsauditor Franz Michael Miener zu Herbolzheim in den dortigen Armenfond 300 Gulden;

ein Ungenannter in den Schulfond zu Niederhof für arme Schüler 113 Gulden;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Elzach zwei rothe Fähnchen, angeſchlagen zu 44 Gulden, eine weiße Fahne angeſchlagen zu 50 Gulden, ein Altartuch angeſchlagen zu 7 Gulden;

eine Unbekannte in die St. Martins Pfarrkirche zu Freiburg ein ſchwarzes Kiſſen von Seidenſammet im Werthe von 80 Gulden, zwei Altartücher im Werthe von 12 Gulden.

Die zu Prieſtern geweihten, und in der Seelſorge angeſtellten Tiſchtitularen betreffend.

Nachgenannte Großherzoglich badiſche Tiſchtitularen ſind in dieſem Spätjahre zu katholiſchen Prieſtern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt worden:

Benz, Joſeph, von Konſtanz,
Biehler, Andreas, von Ringsheim,
Dietrich, Aloys, von Hilzingen,
Dietz, Mathias, von Reuthe,
Einhart, Joſeph, von Konſtanz,
Haaſ, Johann, von Neckargerach,

Hops, Joſeph, von Markdorf,
Keßler, Herrmann, von Bieberach,
Kiſt, Leopold, von Offenburg,
Metzger, Karl, von Donaueſchingen,
Rück, Joſeph, von Bauerbach,
Schindler, Anton, von Neuſtadt,
Wehrle, Maximilian, von Freiburg,
Zeitvogel, F. Joſeph, von Dos.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stein auf die Pfarrei Ketſch iſt die katholiſche Pfarrei Stein am Kocher, Amts Neudenau, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1100 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haften:

a. 40 Gulden 12 Kreuzer Reſt an Zehntablöſungskoſten, mit 5procentigen Zinſen in 3 Terminen bis 1. Juli 1851 abzutragen;

b. ungefähr 15 Gulden jährlich, als Beitrag zu den, in 6 Jahresterminen zu tilgenden, Schulhausbaukoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei-Oberprechthal, Amts Waldkirch, iſt durch die Beförderung des Pfarrers Holzner auf die Pfarrei Mühlenbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 Gulden, vorbehaltlich deſſen Belaſtung mit etwa ſich ergebenden Zehntablöſungskoſten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 28. Oktober d. J.

der Oberſt von Bode von der Suite der Infanterie.

Nr. LXXV.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 4. November 1848.

Inhalt.

Proviſoriſches Geſetz, die Verlängerung der Wirkſamkeit des Zolltarifs für 1846/48 betreffend.

Proviſoriſches Geſetz, die Verlängerung der Wirkſamkeit des Zolltarifs für 1846/48 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß über eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Zollgeſetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. ſtattfinden und deßhalb nach den unter den Bevollmächtigten der Zollvereinsſtaaten gepflogenen Verhandlungen die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereinszolltarifs für die mit dem Jahr 1849 beginnende neue Tarifperiode ausgeſetzt bleiben ſoll, haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Einziger Artikel.

Der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlaſſene Vereinszolltarif (Beilage zum Regierungsblatt XXXV. vom Jahre 1845), ſo wie die denſelben ergänzenden oder abändernden geſetzlichen Verfügungen:

1. im Artikel 2 des Geſetzes vom 23. October 1845, Regierungsblatt Seite 296, die proviſoriſche Erhöhung des Eingangszolles von mehreren, zu den kurzen Waaren (Poſ. 20 des Tarifs) gehörigen Artikeln; von ledernen Handſchuhen (Poſ. 21 d. des Tarifs); von Franzbranntweinen (Poſ. 25 b. des Tarifs); von Papiertapeten (Poſ. 27 d. des Tarifs) betreffend;
2. im Geſetze vom 23. Merz 1846, Regierungsblatt Seite 64, die Ermäßigung des Durchgangszolls auf einigen Straßen der linken Rheinſeite betreffend;
3. im Geſetze vom 30. October 1846, Regierungsblatt 1846 Seite 299 u. f., und zwar:
   a. in der zweiten Abtheilung des Tarifs: die Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (Poſ. 2); Farbhölzer (Poſ. 5); geknoppertes Eiſen (Poſ. 6); Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (Poſ. 22); Vieh (Poſ. 39);

b. in der dritten Abtheilung des Tarifs: den Tranſitzoll für Talg betreffend;

4. im Geſetze vom 27. April 1847, Regierungsblatt von 1847, Seite 191, den Eingangszoll von Oel in Fäſſern betreffend,

bleiben auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. November 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 11. November 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: Die Bezeichnung der großherzoglichen Behörden und Beamten im Geſchäftsverkehr betreffend. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Das Ergebniß der Anfangs Auguſt d. J. vorgenommenen Prüfung der Rechtscandidaten betreffend. Die Ernennung der Rechtspracticanten W. Treſurt in Mannheim und H. von Feder in Bruchſal zu Advocaten und Procuratoren betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung zu der von F. Behringer zu Bobſtadt gemachten Armenſtiftung betreffend. Die Stiftung der Helene Fiſcher von Göſchweiler zu einem Jahrtage und zur Einkleidung armer Erſtcommunicanten betreffend. Die Staatsprüfung im Forſtfache für 1848 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Orden allergnädigſt zu verleihen geruht:

durch allerhöchſte Ordre vom 12. October

dem Generallieutenant und Präſidenten des Kriegsminiſteriums, Hoffmann, das Commandeurkreuz des Carl-Friedrich-Militär-Verdienſtordens;

durch allerhöchſte Ordre vom 16. October,

dem Generalmajor von Gayling das Commandeurkreuz deſſelben Ordens;

dem Oberſten von Hinkeldey,
" " von Röder,
" Major Kuntz,

das Ritterkreuz deſſelben Ordens;

dem Major Dreyer im zweiten Infanterie-Regimente,
" " Ludwig im Leib- " "
" " Speck im vierten " "
" " Walz im dritten " "

das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens;

dem Major Walzenegger im Leib-Infanterie-Regimente,
„ Hauptmann Frey „ „ „ „
„ „ Hoffmann „ dritten „ „
„ „ von Seutter im Kriegsministerium,
„ Oberlieutenant Müller im ersten Infanterie-Regimente,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens mit Eichenlaub;

dem Hauptmann Delorme im Leib-Infanterie-Regimente,
„ „ Keller im Generalstabe,
„ Oberlieutenant von Peternell im Leib-Infanterie-Regimente,
„ „ Heisler im Generalstabe,
„ „ Bender in der Artillerie,
„ „ Stengel im Leib-Infanterie-Regimente,
„ „ Klorer „ zweiten „ „
„ „ Hasenstab „ vierten „ „

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

durch allerhöchste Ordre vom 12. October 1848

allergnädigst geruht, den Generalmajor und Präsidenten des Kriegsministeriums, Hoffmann, zum Generallieutenant zu ernennen; ferner

unter dem 23. October

Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den Regimentsarzt Mülhause vom dritten zum vierten Infanterieregimente,
den Oberarzt Dr. Hoffmann vom ersten Infanterieregimente zur Artilleriebrigade und
den Oberchirurgen Heuberger von der Artilleriebrigade zum ersten Infanterieregimente

zu versetzen; sodann

den Feldarzt Herrmann Zollikofer zum Oberarzte im dritten Infanterieregimente,
den Feldarzt Karl Neck zum Oberarzte bei der Artilleriebrigade,
den Feldarzt Adolph Kußmaul zum Oberarzte bei dem ersten Infanterieregimente, und
den Feldarzt Dr. Bernhard Beck zum Oberarzte im zweiten Infanterieregimente

zu ernennen;

unter dem 31. October

dem Registrator Holzmann bei der Oberrechnungskammer den Character als Canzleirath zu verleihen;

unter dem 6. November

den Dienſttauſch des Amtsreviſors Becker in Waldkirch mit dem Communreviſor Räher bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu genehmigen;

den Oberamtmann Klein von Radolphzell als zweiten Beamten zum Oberamte Offenburg,

den Ingenieur von Senger von der Waſſer- und Straßenbauinſpection Lörrach zu jener in Achern, und

den Amtschirurgen Rautter zu Engen auf das Amtschirurgat Mößkirch

zu verſetzen;

die erledigte erſte evangeliſche Stadtpfarrei Bretten dem dortigen zweiten Pfarrer Seufert, und

dem Pfarrer Grohe in Rüppurr die Stadtpfarrei Weinheim und das Decanat für dieſe Diöceſe zu übertragen;

die evangeliſche Pfarrei Blanſingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Kunz in Vogelbach zu verleihen;

den katholiſchen Stadtpfarrer Anton Schmid zu Villingen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Wangen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Johann Michael Vetter in Riedböhringen, zur Zeit Pfarrverweſer in Worblingen,

die katholiſche Pfarrei Biningen, Bezirksamts Blumenfeld, dem Pfarrer Johann Nepomuk Heinemann in Obereggingen

zu verleihen, und

dem Vicar Hermann Rollfuß zu Raſtatt die katholiſche Stadtcaplanei Thiengen, Bezirksamts Waldshut, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Bezeichnung der großherzoglichen Behörden und Beamten im Geſchäftsverkehre betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt zu beſchließen geruht,

1. daß in dem Geſchäftsverkehr der großherzoglichen Behörden unter ſich und in Eingaben an dieſelben die bisherigen Bezeichnungen der Behörden, als: „Höchſtpreislich, Hochpreislich, Hochlöblich, Wohllöblich ꝛc.“ weggelaſſen werden ſollen, und daß

2. im Geſchäftsverkehr eben ſo die auf den perſönlichen Rang ſich beziehenden Bezeichnungen, als: „Excellenz, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren ꝛc.“ zu vermeiden ſeien.

Carlsruhe, den 7. November 1848.

Staatsminiſterium.

Bekk.

Vdt. Schunggart.

Das Ergebniß der Anfangs Auguſt d. J. vorgenommenen Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Prüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß vom Heutigen, Nr. 10,649, folgende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Conrad Grohe von Mannheim,
Victor Joseph Scheffel von Carlsruhe,
Christian Bohm von Carlsruhe,
Edmund Kamm von Wertheim,
Wilhelm Ried von Lahr,
Max von Roggenbach von Mannheim,
Anton Schmidt von Bühlerthal,
Heinrich Fink von Lörrach,
Herrmann Reich von Freiburg,
Carl Friedrich Sevin von Lörrach,
Anton Bassermann von Mannheim,
Peter Straub von Unadingen,
Franz Schröder von Mannheim,
Eugen Wolff von Freiburg,
Gustav Eschborn von Düsseldorf.

Carlsruhe, den 2. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stöffer.

Die Ernennung der Rechtspracticanten W. Trefurt in Mannheim und H. von Feder in Bruchsal zu Advocaten und Procuratoren betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 10,629, wurden die Rechtspracticanten und Schriftverfasser Wilhelm Trefurt in Mannheim und Heinrich von Feder in Bruchsal zu Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 2. November 1848.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. K. Stöffer.

Staatsgenehmigung zu der von Friedrich Behringer zu Bobstadt gemachten Armenstiftung betreffend.

Friedrich Behringer von Bobstadt hat die Summe von 50 Gulden zur Bildung eines Armenfonds für diese Gemeinde gestiftet. Dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. October 1848.

Ministerium des Innern.
Eckk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Stiftung der Helena Fiſcher von Göſchweiler zu einem Jahrtage und zur Einkleidung armer Erſtcommunicanten betreffend.

Die Helena Fiſcher von Göſchweiler hat zu einem Jahrtage und zur Einkleidung armer Erſtcommunicanten der Gemeinde Göſchweiler 350 Gulden teſtamentariſch geſtiftet. Dieſe Stiftung wird hiermit genehmigt und zum ehrenden Andenken der Stifterin bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. October 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Die Staatsprüfung im Forſtfache für 1848 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 11. December d. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieſer Prüfung ſpäteſtens drei Wochen vor dem Beginne derſelben unter Vorlage der Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der Forſtpolizeidirection zu geſchehen haben.

Carlsruhe, den 4. November 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigungen.

Durch das am 28. Auguſt l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Baptiſt Baumann iſt die katholiſche Stadtpfarrei Ettenheim mit einem Einkommen von 1500 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und mit 125 Gulden jährlich zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Menningen, Amts Meßkirch, iſt durch das Ableben des Pfarrers Baur, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 Gulden, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Koch iſt die Pfarrei Grötzingen, Decanats Durlach, mit einem Competenzanſchlag von 690 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Stadtvicars Schellenberg iſt das evangeliſche Stadtvicariat in Freiburg mit einem jährlichen Gehalt von 500 Gulden erledigt worden. Daſſelbe wird zur Wiederbeſetzung mit der Beſtimmung ausgekündigt, daß der Inhaber in der Strafanſtalt zu Freiburg die evangeliſch-gottesdienſtlichen Verrichtungen zu übernehmen, und an den Werk-

tagen der religiöſen Belehrung der Sträflinge eine Stunde zu widmen habe; die näheren Beſtimmungen über die weitern Verrichtungen des Stadtvicars werden vorbehalten. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

den 5. September

Dr. Zipf, Aſſiſtenzarzt in Heidelberg;

den 21. September

Franz Alois Würth, penſionirter Oberamtmann von Möhringen, in Conſtanz;

den 16. October

Ferdinand Dietz, Ingenieur in Raſtatt;

den 21. October

der penſionirte Gendarmerie-Rittmeiſter Bernhard von Seldeneck;

den 26. October

Joſeph Rieder, Oberamtmann in Wolfach.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 20. November 1848.

Inhalt.

Geſetze: Die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend. Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten December 1848, Januar, Februar und Merz 1849 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums: Die Advocatur des Dr. L. Brentano in Bruchſal betreffend. Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfaſſer Bodenheimer in Carlsruhe betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Ueberſicht über den Zuſtand der General-Wittwencaſſe vom Jahr 1847 betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetze.

Geſetz, die Vereinigung der Gemeinden Engen und Altdorf betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinden Engen und Altdorf, im Amtsbezirk Engen, werden unter dem Namen der erſteren mit einander vereinigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 18. November 1848.

Leopold.

Lekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten December 1848, Januar, Februar und Merz 1849 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche im December dieſes Jahres, und im Januar Februar und Merz des nächſten Jahres zum Einzuge kommen, ſind nach dem ſeitherigen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben, in ſo weit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 18. November 1848.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich durch höchſte Ordre vom 7. d. M.

gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberſtlieutenant Wolf, ſo wie den Hauptmann Katz im erſten Infanterieregimente auf ihr Anſuchen und auf den Grund der Entſcheidung der Superarbitrirungscommiſſion für Officier und Kriegsbeamte, letzteren bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Ruheſtand und zur Suite der Infanterie zu verſetzen;

vom 14. d. M.

den Oberlieutenant, Grafen von Sponeck im dritten Infanterieregimente zum Hauptmann zu befördern und zum erſten Infanterieregimente zu verſetzen; ſodann

den Lieutenant Koch im dritten Infanterieregimente und den Lieutenant Grafen von Leiningen im Leibinfanterieregimente zu Oberlieutenants zu befördern; ferner

durch höchſte Staats-Miniſterial-Entſchließungen vom 9. November

dem Hofrath, Profeſſor Dr. Stromeyer an der Univerſität Freiburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

vom 13. November

den Oberzollinſpector Courtin vom Hauptzollamt Kehl in gleicher Eigenſchaft zum Hauptzollamt bei Rheinfelden; ebenſo

den Oberzollinſpector Rentzler vom Hauptzollamt bei Schuſterinſel zu jenem in Kehl;

den Oberzollinſpector Kromer vom Hauptzollamte Stühlingen zu jenem bei Schuſterinſel; und

den Oberzollinſpector Schilling vom Hauptzollamt bei Rheinfelden zu jenem in Stühlingen zu verſetzen;

vom 15. November

dem Amtsreviſor Leonhardt in Engen das Amtsreviſorat Ueberlingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Advocatur des Dr. L. Brentano in Bruchſal betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom 21. Juli d. J., Nr. 6603—5, wurde dem Hofgerichtsadvocaten Dr. Lorenz Brentano in Bruchſal die Advocatur und Procuratur bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes und dem großherzoglichen Oberhofgerichte verliehen.

Carlsruhe, den 9. November 1848.

Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Verleihung des Advocatentitels an den Schriftverfaſſer Bodenheimer in Carlsruhe betreffend.

Durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. d. M. Nr. 2602, wurde dem Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Moriz Bodenheimer in Carlsruhe der Titel eines Advocaten verliehen.

Carlsruhe, den 9. November 1848.

Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der General-Wittwencaſſe vom Jahr 1847 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandcaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der General-Wittwencaſſe vom Jahre 1847 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. October 1848.

Miniſterium des Innern.
Eckk.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Leonard Klausmann iſt die katholiſche Pfarrei Häg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, ein Proviſorium für Güterkaufſchilling mit jährlich 34 Gulden 1 Kreuzer bis zum Jahre 1857 ausſchließlich und etwa ſich ergebende Zehntablöſungskoſten zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

den 23. Oktober d. J.

der penſionirte Amtsrevisor Zepf in Philippsburg.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener

vom erſten Januar bis letzten December 1847.

I. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.						Hat.		Reſt.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:									
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		25,886	52	a. Zinsreſte	20,905	38	4,981	14			
		30,465	32	b. andere Einnahmsreſte	30,344	35	120	57			
56,352	24			zuſammen					51,250	13	5,102	11
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten							—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .							—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:										
		1. Capitalzinſe:										
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				
		72,564	50	a. von ausgeliehenen Capitalien	45,212	5	27,352	45				
		596	47	b. von verwieſenen Poſten	404	28	192	19				
		2,415	—	c. von der Styrum'ſchen Stiftung	2,415	16	—	—				
75,576	53			zuſammen					48,031	49	27,545	4
		2. Capitalien:										
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				
		1,844,147	47	a. an ausgeliehenen Capitalien einſchließlich neuer Anlagen	109,535	—	1,734,611	53				
		18,872	7	b. an verwieſenen Poſten	3,027	—	13,845	7				
		65,944	53	c. an der Styrum'ſchen Stiftung . . .	—	—	65,944	53				
1,926,964	47			zuſammen					112,562	54	1,814,401	53
2,058,894	4	. . . . . Uebertrag							211,844	56	1,847,049	8

Soll.		Einnahme.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
2,058,894	4	. . . . . Uebertrag					211,844	56	1,847,049	8
		3. Beiträge von Mitgliedern:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		41,559 44	a. ordentliche Beiträge .	40,296	36	1,263	8			
		6,157 31	b. Receptions- und Meliorationstaxen . .	3,841	33	2,315	58			
47,717	15		zusammen .				44,138	9	3,579	6
20,069	19	4. Gratial-Quartalien					19,707	54	361	25
49,479	49	5. Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatscasse .					45,000	—	4,479	49
352	32	6. Ertrag vom Dienstthaus					352	32	—	—
2,500	—	sodann Kaufschilling vom früheren Dienstthaus .					—	—	2,500	—
100	—	und Zinse davon					100	—	—	—
103	10	7. Ersatz					101	21	1	49
—	—	8. Außerordentliche Einnahme					—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:								
10,884	10	1. Cassenrest aus voriger Rechnung					10,884	10	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		1,310 32	a. aus voriger Rechnung	1,310	32	—	—			
		27,584 26	b. vom laufenden Jahre	26,948	37	635	49			
28,894	58		zusammen				28,259	9	635	49
		3. Von und für Privatpersonen:								
		150 —	a. aus voriger Rechnung	—	—	150	—			
		45 32	b. vom laufenden Jahre	44	9	1	23			
195	32		zusammen				44	9	151	23
2,219,190	49	. . . . . Summe der Einnahme					360,432	20	1,858,758	29
		Ausgabe.								
		I. Rückstandsrechnung:								
323	19	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung					221	57	101	22
48	33	2. Abgang an Einnahmsresten					48	33	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .					—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:								
153,691	30	1. Angelegte Capitalien					153,691	30	—	—
175	58	2. Lasten und Gebühren					175	58	—	—
161,909	36	3. Beneficien an Wittwen und Waisen					161,859	1	50	35
316,148	56	. . . . . Uebertrag					315,996	59	151	57

Soll.		Ausgabe.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
316,148	56	. . . . . Uebertrag					315,996	59	151	57
316	—	4. Pension					316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		1,224 — a. für den Verwaltungsrath		1,224	—	— —				
		3,222 15 b. für die Cassenverwaltung		3,222	15	— —				
4,446	15	zusammen					4,446	15	—	—
		6. Aufwand für's Dienſthaus zur Hälfte:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		52 6 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		52	6	— —				
		53 34 b. Steuern und andere Abgaben .		53	34	— —				
105	40	zusammen					105	40	—	—
325	23	7. Rückersatz					325	23	—	—
—	—	8. Abgang					—	—	—	—
88	12	9. Außerordentliche Ausgaben					88	12	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:								
10,432	21	1. Cassenrest an künftige Rechnung					10,432	21	—	—
		2. An und für fremde Cassen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		813 7 a. aus voriger Rechnung .		813	7	— —				
		27,584 26 b. vom laufenden Jahre .		27,584	26	— —				
28,397	33	zusammen					28,397	33	—	—
		3. An und für Privatpersonen:								
		fl. kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		319 30 a. aus voriger Rechnung .		319	30	— —				
		45 32 b. vom laufenden Jahre .		4	27	41 5				
365	2	zusammen					323	57	41	5
360,625	22	. . . . . Summe der Ausgabe					360,432	20	190	2

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,858,758 fl. 29 kr.	
Davon die Ausgabsreste	193 „ 2 „	
worüber bleiben .		1,858,565 fl. 27 kr.
Dazu Cassenvorrath	10,432 fl. 21 kr.	
und der Antheil am Dienſthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung	16,115 „ 3 „	
		26,547 „ 24 „
zusammen auf 31. December 1847. . . .		1,885,112 fl. 51 kr.
Am 31. December 1846 hatte das Vermögen betragen		1,858,347 „ 42 „
mithin Zunahme im Jahr 1847		26,765 fl. 9 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		161,909	36		
Dazu unter Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
ergibt		161,909	36		
Davon in Abzug:					
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang .	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz . .	84 „ 57 „				
		84	57		
verbleiben		161,824	39		
Das Soll der Activzinse beträgt	75,576 fl. 53 kr.				
und aus dem Capitalrest vom verkauften Dienſthaus	100 „ — „				
		75,676	53		
hievon in künftige Jahre gehörige, voraus zugerechnete und capitalisirte Zinse durch Verweisung		39	38		
thut . .		75,637	15		
Dazu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz		13	16		
ergibt . .		75,650	31		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen	48 fl. 33 kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten	175 „ 58 „				
„ „ III. „ 5. unter Verwaltungskosten	110 „ 44 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	2 „ 20 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „				
„ „ III. „ 9. Außerordentlich . . .	88 „ 12 „				
sodann nach Revisionserinnerung von 1846, §. 59 hierher gehörige	6 „ 40 „				
		432	27		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .		75 218	4		
Das Soll der Beiträge		41,559	44		
Dazu:					
Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7 Ersatz		—	—		
sodann nach Revisionserinnerungen von 1846, §. 17 zu wenig eingebrachte		15	17		
ergibt . .		41,575	1		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	323 „ 3 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „				
		323	3		
verbleiben		41,251	58		
Wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		4,125	12		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen		37,126	46		
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist		. .	. .	161,824	39
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		75,218	4		
b. $^9/_{10}$ Beiträge		37,126	46		
zusammen . .				112,344	50
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.		Abmangel		49,479	49

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1847.	General-Wittwencaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe.			Vormalige Kleggauer Wittwencaſſe.	Bei allen Caſſen zuſammen.
		I. Claſſe.	II. Claſſe.	III. Claſſe.	verſchiedene Claſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1846	2,209	—	3	5	4	2,221
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1847 hinzugekommen	68	—	—	—	—	68
zuſammen . . .	2,277	—	3	5	4	2,289
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	73	—	1	—	—	74
Auf 1. November 1847 verbleiben . . .	2,204	—	2	5	4	2,215
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	939	2	11	14	14	980
Im Laufe derſelben hinzugekommen . .	43	—	—	—	1 die auch unter 939 ſteht, daher in der Summe wegbleibt.	43
zuſammen . . .	982	2	11	14	15	1,023
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	58	—	1	—	1	60
Auf 1. November 1847 verbleiben . . .	924	2	10	14	14	963

V. Benefician-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1847. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1847 fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse:			
102	18	1. Amtswundarzt Knapp	1. Novemb. 1846.	102	18
264	—	2. Oberrechnungsrath Fecht	4. „ „	261	48
148	30	3. Secretär Hall	30. „ „	136	32
198	—	4. Kanzleirath Mangold	17. Decemb. „	172	42
148	30	5. Hoffellermeister Linck	29. „ „	124	34
222	45	6. Bezirksförster Häußer	4. Januar 1847.	183	46
171	36	7. Stallmeister Körner	14. „ „	136	48
132	—	8. Bezirksförster Huttenberger	14. Februar „	94	14
67	39	9. Naturaliencabinetsdiener Ruppert	26. „ „	46	2
169	57	10. Amtsrevisor Kissel	27. „ „	115	11
148	30	11. Förster Schrickel statt vom 28. Februar	1. Febr. „	111	22
189	45	12. Hauptzollamtsverwalter Hug	14. März „	119	39
231	—	13. Obereinnehmer Nickel	14. „ „	145	39
181	30	14. Bezirksförster Haiß	4. April „	104	22
79	12	15. Hofgärtner Hild	5. „ „	45	19
189	45	16. Amtsrevisor Schweickhardt	18. „ „	101	11
198	—	17. Geheimer Secretär Gußmann	1. Mai „	99	—
72	36	18. Kanzleidiener Wunderle	2. „ „	36	6
70	57	19. Beiförster Fritz	4. „ „	34	53
95	42	20. Stallofficiant Allemann	6. „ „	46	31
70	57	21. Hofofficiant Anselm	12. „ „	33	18
66	—	22. Kanzleidiener Grieshaber	2. Juni „	27	19
247	30	23. Domänenverwalter Kräuter	7. „ „	99	—
165	—	24. Hofgerichtssecretär Pascal Jäger	17. „ „	61	25
132	—	25. Hofmusikus Waldhauser	23. „ „	46	56
24	45	26. Hofschneider Ritz	29. „ „	8	23
110	33	27. Hoffiefer Engelmann	1. Juli „	36	51
132	—	28. Expeditor Wasmer	2. „ „	43	38
466	57	29. Geheimerath Teuffel	10. „ „	143	58
66	—	30. Unterinspector Riedinger.	24. „ „	17	47
115	30	31. Hofmusikus Eigler	13. August „	25	1
330	—	32. Hofgerichtsrath Lutz	13. „ „	71	30
80	51	33. Thürnitzdiener Peterhans	23. „ „	15	16
67	39	34. Hoflaquai Hofer	12. Septemb. „	9	12

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1847. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1847.	
fl.	kr.			fl.	kr.
72	36	35. Beiförster Heuberger	14. Septemb. 1847.	9	29
297	—	36. Hofökonomierath Koch	19. „ „	34	39
102	18	37. Hofbüchsenspanner König	19. „ „	11	56
198	—	38. Amtsrevisor Hosner	19. „ „	23	6
132	—	39. Bezirksförster Mehlin	23. „ „	13	56
231	—	40. Wasser- und Straßenbauinspector Embdt	23. „ „	24	23
82	30	41. Beiförster Brenner	1. October „	6	53
66	—	42. Stallofficiant Walter	3. „ „	5	8
165	—	43. Amtsarzt Wimmer	4. „ „	12	23
		b. bei der ehemaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse:			
		Nichts.			
		c. bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensions-Casse:			
270	—	Oberrechnungsrath, früher Domänenverwalter Corneli, obgleich die Wittwe bereits ein Beneficium von 264 fl. aus der General-Wittwencasse bezieht, Nachtrag in IVr Classe	24. Juni 1845.	627	8

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII., Beilage, und auf die späteren Listen werden folgende Veränderungen für 1847 angezeigt.

Betrag des Beneficeums im Jahre		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1847.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.			—	fl.	kr.
Jahr 1835.		a. Bei der General-Wittwencasse.				
112	12	1. Revisor Seufert Wittwe . . .	15. Oct. 1847.	von 1803.	107	31
90	45	2. Medicinalrath Kreuzbauer Wittwe	26. März 1847.	v. 1803–1810.	36	48
125	24	3. Registrator Kanstinger „ .	17. Dec. 1846	1811.	16	22
264	—	4. Kreisrath Würz Wittwe . . .	9. Juni 1847.	1814.	160	36
176	33	5. Amtskeller Rosenfeld Wittwe .	18. Oct. 1847.	1815.	170	40
132	—	6. Kanzlist Sutter Wittwe . . .	31. Oct. 1847.	„	132	—
49	30	7. Landfourier Schartner Wittwe .	15. Oct. 1847.	1820.	47	26
165	—	8. Polizeicommissär Eckardt Wittwe	21. Juni 1847.	1823.	105	52
231	—	9. Oberrechnungsrath Bodemer „ .	11. Febr. 1847.	1824.	64	48
117	9	10. Hofefficiant Beck Wittwe . . .	3. Dec. 1846.	„	10	44
82	30	11. Collector Wilhelmi „ . . .	24. Oct. 1847.	„	81	7
231	—	12. Kanzleirath Dietz „ . . .	16. Jan. 1847.	„	48	46
217	48	13. Forstrath Rettig „ . . .	8. Nov. 1846.	1825.	4	50
51	9	14. Stallbedienter Herb „ . . .	22. Febr. 1847.	1826.	15	55
19	48	15. Landchirurg Revellio Wittwe .	29. März 1847.	„	8	12
173	15	16. Ingenieur Beisenherz „ .	30. März 1847.	„	72	11
21	27	17. Stabschirurg Staatsmann Wttw.	19. Jan. 1847.	1827.	4	42
59	24	18. Heiduck Schmidt Wittwe . .	6. Dec. 1846.	1828.	5	56
74	15	19. Kanzleidiener Weiß, Tochter 18 Jahre alt	20. Febr. 1847.	1829.	22	29
130	21	20. Kammerdiener Störck Wittwe .	21. April 1847.	„	61	55
87	27	21. Landchirurg Menges Tochter 18 Jahre alt	27. Aug. 1847.	„	71	54
415	48	22. Staatsrath v. Baden Wittwe .	23. April 1847.	„	199	49
264	—	23. Kreisrath Schnetzler Wittwe .	16. März 1847.	1830.	99	44
495	—	24. Staatsrath Roth „ . .	7. Nov. 1846.	„	9	37
437	15	25. Vicedirector Hofmann „ . .	18. Jan. 1847.	„	94	44
47	51	26. Küchendiener Ref „ . . .	12. Febr. 1847.	1831.	13	33
66	—	27. Physicus Hemminger Tochter 18 Jahre alt	2. Oct. 1847.	1832.	60	41
52	48	28. Stallbedienter Scheck Wittwe .	19. Juli 1847.	„	37	59
165	—	29. Revisor Lamprecht Sohn 20 Jahre alt	30. Jan. 1847.	1833.	40	47
495	—	30. Staatsminister v. Hacke Wittwe	27. Febr. 1847.	„	160	52

Betrag des Beneficiums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1847.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1835.						
49	30	31. Stabschirurg Sohler Sohn 20 Jahre alt	14. Nov. 1846.	1833.	1	47
31	21	32. Hofuhrenmacher Reinholdt Wttw.	22. Oct. 1847.	1834.	30	39
163	21	33. Renovator Stemmer Wittwe .	13. Dec. 1846.	"	19	30
95	42	34. Correctionshaus-Verwalter Schelble Wittwe	4. April 1847.	"	40	56
435	36	35. Landoberstallmeister von Bühler Wittwe	19. Juni 1847.	"	277	5
222	45	36. Hofrath Butzengeiger Wittwe .	28. Oct. 1847.	1835.	221	30
Jahr 1836.						
70	57	37. Stabschirurg Finck Wittwe . .	11. Mai 1847.	"	35	41
Jahr 1837.						
198	—	38. Bezirksförster Say Wittwe . .	5. Jan. 1847.	1836.	35	45
264	—	39. Hofgerichtsrath Weber Wittwe .	28. Jan. 1847.	"	64	32
107	15	40. Hofmusikus Kinberger Wittwe .	26. Nov. 1846.	"	7	45
115	30	41. Kanzlist Metzger Wittwe . . .	2. März 1847.	1837.	39	8
165	—	42. Salinencassier Koch Tochter 18 Jahre alt	8. Oct. 1847.	"	154	27
74	15	43. Oberpedell Ritter Wittwe . .	6. Mai 1847.	"	38	22
Jahr 1838.						
214	30	44. Amtsrevisor Dennig Wittwe . .	20. April 1847.	"	101	18
52	48	45. Stallbedienter Schweitzer Tochter 18 Jahre alt, mehrbezahlte 42 fl. 41 kr. wurden rückerstattet . .	10. Jan. 1847.	1838.	10	7
Jahr 1839.						
82	30	46. Registrator v. Rotteck Wittwe .	26. April 1847	1839.	40	20
79	12	47. Lagerhausverwalter Lueger Wittwe	9. Oct. 1847.	"	74	34
Jahr 1840.						
59	24	48. Stallbedienter Deeg Wittwe . .	8. April 1847.	"	26	4
Jahr 1841 u. 1842.						
247	30	49. Amtmann Schneider Wittwe .	31. Mai 1847.	1841 u. 1842.	144	23
51	9	50. Stallbedienter Kohlmann Wittwe	12. Mai 1847.	"	27	17
115	30	51. Hoffiefer Hoyer Wittwe . . .	21. Juli 1847	"	83	44
176	33	52. Hauptzoller Wohnlich Wittwe .	25. Nov. 1846.	"	12	15
214	30	53. Registrator Bauer Wittwe . .	12. März 1847.	"	78	40
231	—	54. Kanzleirath Krieger Wittwe . .	6. Febr. 1847.	"	61	36

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1846/47.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1847.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1843.						
82	30	55. Beiförster Arnold Tochter † .	10. Mai 1847.	1843.	43	32
330	—	56. Geheimer Hofrath Wucherer Wittwe	22. Nov. 1846.	"	20	10
Jahr 1844.						
156	44	57. Professor Spöckh Wittwe wieder geheirathet	24. Oct. 1847.	1844.	153	42
Jahr 1845.						
115	30	58. Hofmusikus König Wittwe . .	17. Mai 1847.	1845.	63	12
		b. Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse:				
Jahr 1835.						
180	—	1. Kammerdiener Welzhofer Wittwe mehr bezahlte 32 fl. 30 kr. zurückersetzt	25. Mai 1847.	von 1813.	102	30
		c. Bei der Kleckgauer Wittwen-Pensionscasse:				
Jahr 1835.						
80	—	1. Regierungsrath Hetzel Tochter Josepha	27. Febr. 1847.	1824.	26	—

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwencaſſe.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
122	20	a. Zinsreſte	85	34	36	46
—	—	b. Andere Einnahmsreſte	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
172	14	1. Capitalzinſe	67	4	105	10
3,549	5	2. Capitalien	106	28	3,442	37
		IV. Rechnung der uneigeatlichen Einnahmen:				
163	44	1. Caſſenreſt aus voriger Rechnung	163	44	—	—
25	37	2. Von und für fremde Caſſen	25	37	—	—
—	—	3. Von und für Privatperſonen	—	—	—	—
4,033	—	Summe der Einnahme	448	27	3,584	33

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
—	10	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	10	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
100	—	1. Angelegte Capitalien	100	—	—	—
166	—	2. Beneficien	166	—	—	—
—	—	3. Erſatz	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
182	17	1. Caſſenreſt an künftige Rechnung	182	17	—	—
—	—	2. An und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3. An und für Privatperſonen	—	—	—	—
448	27	Summe der Ausgabe	448	27	—	—

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,442 fl.	37 kr.
Zinſe, einſchließlich 26 fl. 46 kr. von älteren Zinsreſten	141 „	56 „
Caſſenreſt an künftige Rechnung	182 „	17 „
zuſammen	3,766 fl.	50 kr.
Hievon	— „	— „
Hingegen ſind zu wenig ausgetheilte 1 fl. 45 kr. künftig in Austheiler zu bringen.		
auf letzten December 1847 bleiben	3,766 fl.	50 kr.
Vermögen auf 31. December 1846	3,760 „	36 „
Zunahme	6 fl.	14 kr.

Die vom vorigen Jahre übergegangenen 8 Wittwen leben noch.

Carlsruhe, im Juli 1848. Durch den Generalcaſſier **E. G. Eiſenlohr.**

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. 443

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 26. November 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme einer Medaille. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Verordnung des Miniſteriums des Innern: die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme einer Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unterm 21. dieſes Monats

dem Oberarzt im zweiten Infanterieregiment, Dr. Bernhard Beck, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß allergnädigſt zu ertheilen geruht, die demſelben von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich, als Anerkennung ſeiner Leiſtungen bei der k. k. Armee während des Feldzugs in Oberitalien, verliehene mittlere goldene Verdienſtehrenmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſten Staatsminiſterialentſchließungen

unter dem 18. November

die katholiſche Pfarrei Aulfingen, Amts Engen, dem Pfarrverweſer Johann Nepomuk Waibel in Lienheim,

die katholiſche Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, dem Vicar Joſeph Standara in Unteralpfen,

die katholiſche Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, dem Beneficiaten Johann Baptiſt Basler in Horheim und

die katholiſche Pfarrei Saig Amts Neuſtadt, dem Kaplaneiverweſer Max Joſeph Meßmer in Villafingen

allergnädigſt zu übertragen, und

unter dem 21. November

den Verzicht des Pfarrers Wilhelmi auf die Pfarrei Roſenberg zu genehmigen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſter Ordre gnädigſt bewogen gefunden

unterm 14. dieſes Monats,

dem Oberarzt Zollikofer im dritten Infanterieregimente die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung zu ertheilen, und den ſeitherigen Feldarzt Wetzel zum Oberarzt im dritten Infanterieregimente zu befördern; ſodann

unterm 21. dieſes Monats

den Regimentsquartiermeiſter Krauth im zweiten Dragonerregimente auf ſein unterthänigſtes Anſuchen und auf das Gutachten der Superarbitrirungscommiſſion, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen, mit dem Charakter als Kriegscommiſſär und der Erlaubniß die Uniform dieſer Charge tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ergänzung des großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Nach Anſicht der §§. 39 und 41 des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825, ſo wie nach Anſicht des die Vermehrung des Armeecorps anordnenden Beſchluſſes der deutſchen Nationalverſammlung und in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25. d. M., Nr. 2763, werden ſämmtliche Badener, welche noch conſcriptionspflichtig ſind, mithin alle, welche ſeit dem 1. Januar 1844 bis zum 31. December 1847 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht bereits in das badiſche Militär eingereiht ſind, hiermit aufgefordert, unverweilt und längſtens bis zum 15. December l. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um bei der Conſcription perſönlich zu erſcheinen, widrigenfalls ſie nach Vorſchrift des §. 35 des Conſcriptionsgeſetzes und des §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820 behandelt werden.

Von dem Augenblick an, an welchem dieſe Verordnung den Bezirksbehörden zukommt, dürfen ſie die Erlaubniß zum Wandern und Reiſen in's Ausland an alle oben bezeichneten Pflichtigen nicht mehr ertheilen.

Was die Einſtellung betrifft, ſo ſteht die Aufhebung derſelben nach den vorläufigen Beſchlüſſen der deutſchen Nationalverſammlung, ſo wie nach einem den Ständen bereits vorgelegten Geſetzesentwurf in naher Ausſicht. Diejenigen, welche ſich durch Einſtandsverträge vom perſönlichen Dienſte zu befreien beabſichtigen, werden hierauf aufmerkſam gemacht, indem ſie, der Einſtellung ohnerachtet, im Falle der Aufhebung derſelben noch zum perſönlichen Dienſte verpflichtet würden.

Die Kreisregierungen und Bezirksbehörden werden angewieſen, für die Bekanntmachung vorſtehender Verordnung durch die Ortsblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 25. November 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe nach Maaßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 243) ausgegebenen Eiſenbahnobligationen, im Betrage von 12,987,300 Gulden, wird für das Jahr 1848 nach Art. 3 dieſes Geſetzes auf 85,000 Gulden feſtgeſetzt und nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlöſung von

34	Obligationen à 1000 fl.	=	. . . . .	34,000 fl.
78	" " 500 "	=	. . . . .	39,000 "
120	" " 100 "	=	. . . . .	12,000 "
232	" zuſammen	.	. . . . .	85,000 fl.

beſtimmt.

Die Ziehung der einzulöſenden Obligationen wird im December d. J., und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres ſtattfinden.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zum Vollzug angewieſen iſt.

Carlsruhe, den 20. November 1848.

Miniſterium der Finanzen.

C. Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch das am 9. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon Merkle iſt die katholiſche Pfarrei Büßlingen, Amts Blumenfeld, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, ein ſeit dem 1. Juli 1845 laufendes zwölfjähriges Proviſorium an Zehntablöſungskoſten, im Betrage von 132 Gulden 32 Kreuzer, mit fünfprocentigen Zinſen in den übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. 25, beim katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Athanasius Stöhr auf die Pfarrei Weildorf, iſt die katholiſche Pfarrei Rimmenhauſen, Amts Salem, mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Dainbach, Decanats Boxberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 596 Gulden iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Roos iſt die katholiſche Pfarrei Oberhauſen, Amts Philippsburg, mit einem Einkommen von 1900 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,

b. den Reſt eines zwanzigjährigen Proviſoriums von 1029 Gulden 21 Kreuzer für Kriegskoſten in den übrigen drei Jahresterminen heimzuzahlen und

c. dem früheren Pfründnießer auf Lebenszeit jährlich 400 Gulden zu verabreichen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. LXXIX. 417

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 11. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verkündung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Ertheilung eines Patents an Louis von Orth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung eines Feuerungsapparats betreffend. Die Reviſion der Medicamententaxe betreffend. Die Stiftungen des Decans Allgaie betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums der Finanzen: Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend. Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1849 betreffend. Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: Allgemeine Beſtimmungen über die Kriegsſchule betreffend.
Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich

unter dem 25. November

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Kirchenrath, Profeſſor Dr. Rothe an der Univerſität Heidelberg, ſeine auf Oſtern 1849 nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglich Badiſchen Staatsdienſte zu ertheilen;

den Pfarrer Reislin in Möhringen zur Ruhe zu ſetzen, und

dem Kanzliſten Adam bei der Sanitätscommiſſion den Character als Expeditor zu verleihen;

unterm 29. November

den Oberamtmann Schneider von Tauberbiſchofsheim nach Gerlachsheim und an deſſen Stelle den Amtmann Ruth von Gerlachsheim nach Tauberbiſchofsheim zu verſetzen;

unter dem 1. December

den Oberamtmann Lang in Sinsheim auf ſein wiederholtes Anſuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Amtmann Kaſt in Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zum Bezirksamt Schwetzingen, den Aſſeſſor Gärtner in Schwetzingen dagegen in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Heidelberg zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Wilhelm Vogel zu Eiſenthal,

die katholiſche Pfarrei Bleibach, Bezirksamts Waldkirch, dem Pfarrer Auguſt Hadrian Neugart in Oberbiederbach,

die katholiſche Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Franz Xaver Amann zu Iſtein,

die katholiſche Pfarrei Gutmadingen, Bezirksamts Hüfingen, dem Pfarrer Borgias Greiner zu Bubenbach,

die katholiſche Pfarrei Volkertshauſen, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Martin Meiſter zu Roggenbeuern,

die katholiſche Pfarrei Singen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Jacob Mayer in Worndorf zu übertragen, und

den Pfarrer Bauer zu Griesheim, Oberamts Offenburg, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Verkündung der Reichsgeſetze und Verordnungen betreffend.

Zufolge höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 29. v. M., Nr. 2771, wird anmit das in Stück 5 des Reichsgeſetzblattes vom 13. November enthaltene Reichsgeſetz, betreffend die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge, in Folgendem verkündigt.

Carlsruhe, den 4. December 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Duſch.

Vdt. Barbiche.

Geſetz,

betreffend die Einführung einer deutſchen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Die deutſche Kriegsflagge beſteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben ſchwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt ſie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten ſchwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeſchlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutſche Kriegsſchiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Maſtes einen Wimpel fliegen. Derſelbe iſt roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beſchrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutſche Handelsflagge ſoll aus drei gleich breiten, horizontalen, ſchwarz, roth, gelben Streifen beſtehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie nicht das Reichswapven trägt.

Art. 4.

Dieſe Flagge wird von allen deutſchen Handelsſchiffen als Nationalflagge ohne Unterſchied geführt.

Beſondere Farben und ſonſtige Abzeichen der Einzelſtaaten dürfen in dieſelbe nicht aufgenommen werden.

Dabei ſoll es jedoch den Handelsſchiffen frei ſtehen, neben der allgemeinen deutſchen Reichsflagge, noch die beſondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Beſtimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterſchiede in den von verſchiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, ſo wie über die Anordnung ſonſtiger Flaggen, z. B. beim Lootſen- und Zollweſen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieſes Flaggengeſetzes beginnt hinſichtlich der Beſtimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3 des Geſetzes über die Verkündigung der Reichsgeſetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigſten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgeſetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Feſtſetzung des Zeitpunktes, wann die Beſtimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten ſollen, in Anbetracht des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter des Handels
Duckwitz.

Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Geſetzes über die deutſche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848.

Der Reichsverweſer verordnet:

Das Reichsminiſterium des Handels iſt mit der Vollziehung des Geſetzes über die deutſche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.
Der Reichsminiſter des Handels
Duckwitz.

Ertheilung eines Patentes an Louis von Orth in Wien auf die von ihm gemachte Erfindung eines Feuerungs-Apparates betreffend.

Dem Louis von Orth in Wien wird auf ſein Anſuchen ein Patent bis 17. November 1858 für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Heitzung mit erhitzter Luft, welche durch einen Dampfſtrahl oder auch durch Saug- und Gebläſevorrichtungen eine Spannkraft erhalten hat, die geringer als die der atmoſphäriſchen Luft iſt, hiermit ertheilt, und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder letztere künftig verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebſt Confiscation des nachgefertigten Gegenſtandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 17. November 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten:
Brunner.

Vdt. Mann.

Die Reviſion der Medicamententare betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententare betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitäts-Commiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententare mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 28. November 1848.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Reviſion der Medicamententare im October 1848.

Acid. benzoic.	1 Drachme 20 kr. ſtatt 17 kr., 1 Scrupel 8 kr.
Acid. citric. cryst.	1 Unze 30 kr. ſtatt 36 kr., 1 Drachme 5 kr. ſtatt 6 kr.
Acid. gallicum	1 Drachme 30 kr.
Acid. phosphor. glacial. . . .	1 „ 8 „ ſtatt 12 kr.
Acid. succinic.	1 „ 24 „ „ 40 kr.
Amygdalin	1 „ 1 fl. 20 „ 1 Gran 2 kr.
Cantharid.	1 Unze 24 kr. ſtatt 18 kr.
„ pulv. gross. . . .	1 „ 27 kr.
„ „ subtil. . . .	1 „ 36 „ ſtatt 24 kr., 1 Drachme 5 kr. ſtatt 4 kr.
Chinin. sulphuric.	1 Gran 2½ kr. ſtatt 2 kr., bei einem Scrupel und darüber jeder Gran 2 kr.
Chinin. muriatic. et pur. . . .	ebenſo.

Chinoidin.	3 Gran 1 kr.
Cinchonin. muriatic.	2 „ 3 „ ſtatt 1 Gran 2 kr., 1 Scr. 20 kr. ſtatt 36 kr.
„ pur.	ebenſo.
„ sulphuric.	1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 15 kr., 1 Drachme 45 kr.
Chloroform.	1 Unze 1 fl. 20 kr., 1 Drachme 12 kr.
Cort. chinæ reg.	1 „ 24 kr. ſtatt 16 kr.
„ „ „ pulv. gross. . .	1 „ 27 „ „ 18 „
„ „ „ „ subt. . .	1 „ 32 „ „ 27 „
Emplastr. cantharid. ord. et perpet. .	1 „ 20 „ „ 16 „, 1 Drachme 3 kr. ſtatt 2 kr.
Ferrum jodat.	1 Drachme 24 kr. ſtatt 30 kr., 1 Scrupel 9 kr. „ 12 kr.
„ . lactic.	1 Scrupel 6 kr., 1 Drachme 12 kr.
Fol. sennæ alexandr. . . .	1 Unze 6 kr. ſtatt 7 kr.
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr. . .	1 Drachme 24 kr. ſtatt 30 kr., 1 Scrupel 9 kr. ſtatt 12 kr.
Liquor. ammon. benzoic. . . .	1 „ 10 „ „ 9 „
„ „ succin. . . .	1 „ 4 „ „ 5 „
Morphium muriatic., pur. et sulphuric.	von jedem 1 Gran 3 kr. ſtatt 4 kr.
Plumb. nitric.	1 Drachme 3 kr.
Rad. serpentar.	1 Unze 6 kr. ſtatt 9 kr.
„ „ concis. . . .	1 „ 8 „ „ 12 „
Salicin.	2 Gran 1 kr. ſtatt 1 Gran 1 kr., 1 Scrupel 10 kr. 1 Drachme 24 kr.
Tannin.	1 Drachme 12 kr. ſtatt 18 kr., 1 Scrupel 6 kr. ſtatt 9 kr.
Unguent. cantharid. Ph. Bad. . .	1 Unze 20 kr. ſtatt 18 kr.
Zincum valerianic.	1 Drachme 1 fl. 1 Gran 2 kr.

Die Stiftungen des Dekans Allgaier betreffend.

Der in Carlsruhe verſtorbene Dekan Allgaier hat in die katholiſche Pfarrei Weinheim zum Zweck der Errichtung einer Kleinkinderbewahranſtalt 1000 fl. nebſt zwei Börſen mit den darin befindlichen Corporalien, und in die katholiſche Pfarrei Heckfeld zu gleichem Zweck den Betrag von 1000 fl. geſtiftet, welche Stiftungen hiermit genehmigt und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 30. November 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk. Vdt. Mann.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu 14 Millionen Gulden ſind die

Serie	Nr.	450	enthaltend	Loos	Nr.	22451	bis	22500.
"	"	454	"	"	"	22651	—	22700.
"	"	831	"	"	"	41501	—	41550.
"	"	1262	"	"	"	63051	—	63100.
"	"	1353	"	"	"	67601	—	67650.
"	"	1996	"	"	"	99751	—	99800.
"	"	3181	"	"	"	159001	—	159050.
"	"	3184	"	"	"	159151	—	159200.
"	"	4500	"	"	"	224951	—	225000.
"	"	4517	"	"	"	225801	—	225850.
"	"	4546	"	"	"	227251	—	227300.
"	"	4786	"	"	"	239251	—	239300.
"	"	5028	"	"	"	251351	—	251400.
"	"	5693	"	"	"	284601	—	284650.
"	"	5840	"	"	"	291951	—	292000.
"	"	6206	"	"	"	310251	—	310300.
"	"	6371	"	"	"	318501	—	318550.
"	"	6921	"	"	"	346001	—	346050.
"	"	7009	"	"	"	350401	—	350450.
"	"	7608	"	"	"	380351	—	380400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Die Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungscaſſe für das Jahr 1849 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX., und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die im Laufe des Jahres 1849 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungscaſſe auf 5½ Prozent feſtgeſetzt worden iſt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im kommenden Jahre weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungscaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 2. December 1848.

Miniſterium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Allgemeine Beſtimmungen über die Kriegsſchule betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung

aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. November d. J., Nr. 2710, die Höchstdenselben vorgelegten neuen allgemeinen Bestimmungen über die Kriegsschule gnädigst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß solche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Carlsruhe, den 23. November 1848.

Kriegsministerium.

Hoffmann. Vdt. Mozer.

Allgemeine Bestimmungen über die Kriegsschule.

§. 1. Die Kriegsschule soll dazu dienen, Denjenigen, welche den militärischen Beruf erwählt haben, die Gelegenheit zu geben, sich in den Kriegswissenschaften auszubilden. Zweck der Kriegsschule.

§. 2. Der Besuch der Kriegs-Schule steht Jedem frei, welcher Bedingungen der Aufnahme in die Kriegsschule.

a. vorher wenigstens sechs Monate in einer Truppenabtheilung als Soldat oder Unterofficier Dienste geleistet hat, und

b. diejenigen Vorkenntnisse nachweist, welche zum Gedeihen des Unterrichts in der Kriegsschule nothwendig sind.

Diese Vorkenntnisse sind diejenigen, welche an den gelehrten Mittelschulen des Großherzogthums bis zur IV. Classe (Oberquarta) einschließlich gelehrt werden. Die Vorkenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache sind wünschenswerth, wenn auch nicht obligatorisch.

§. 3. Ausnahmsweise kann Unterofficieren, welche sich zum Officiersstande vorbereiten wollen, der Besuch der Kriegsschule oder auch einzelner Lehrfächer ohne Nachweisung der §. 2 aufgeführten Vorkenntnisse durch das Kriegsministerium gestattet werden. Ausnahmsweise Aufnahme von Unterofficieren.

§. 4. Der Unterricht in der Kriegsschule ist unentgeldlich. Die erforderlichen Bücher und Materialien hat der Kriegsschüler selbst anzuschaffen. Kosten des Unterrichts.

§. 5. 1) Die die Kriegsschule besuchenden Freiwilligen aller Grade werden, so lange sie zu diesem Zweck von ihren Truppenkörpern entfernt sind, als im großen Urlaub befindlich betrachtet, und beziehen daher, mit Ausnahme der großen Montur, Armatur und Ausrüstung, keinerlei Gebühren, sondern haben sich ganz aus eigenen Mitteln zu erhalten, und auch die durch ihre allenfallsige Kasernirung erwachsenden Kosten zu tragen. Verpflegung.

2) Die durch Aushebung zugegangenen Kriegsschüler hingegen fahren fort, die Gebühren ihres Grades zu beziehen, und werden auch auf Kosten des Aerars kasernirt.

3) Gleiche Begünstigungen genießen die Unterofficiere, welche nach §. 3 die Erlaubniß erhalten, ausnahmsweise die Kriegsschule zu besuchen.

§. 6. Zur Leitung und Ueberwachung der Kriegsschule ist mit der Benennung »Militär-Studien-Commission« eine Commission bestellt, bestehend aus Leitung der Kriegsschule.

1 Stabsofficier als Vorstand und mindestens
3 Mitgliedern.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seitz auf die Pfarrei Zeutern, ist die katholische

Pfarrei Giſſigheim, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 bis 900 Gulden; vorbehaltlich deſſen etwaiger Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten, und mit von der Gemeinde beanſpruchten Koſten für Kriegsſchuld, und für Bau des Schulhauſes und Kirchthurmes mit beiläufig je 40 bis 50 Gulden, zu 15 bis 17 Jahresterminen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Stadtpfarrei Staufen wird nachträglich bemerkt, daß die Bewerber um dieſe Pfründe ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als beim katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden haben, und daß auf derſelben außer den früher angegebenen noch folgende Laſten ruhen:

Die Zahlung von 71 Gulden 19 Kreuzer Kaufſchillingsreſt, und 33 Gulden 29 Kreuzer Kriegskoſten, für welche Laſten ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmt werden wird.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 28. November d. J.

der penſionirte Kriegscommiſſär Kraus zu Freiburg.

Nr. LXXX.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Namensänderung des Johann Höpp von Adelsreuthe betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Feſtſetzung der jährlichen Vergütung für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechen-Anſtalt betreffend. Die Stiftungen des verſtorbenen Philipp Merian von Freiburg betreffend. Das Patentgeſuch des Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarſteinach, im Großherzogthum Heſſen, auf ein von ihm erfundenes neues Gerbverfahren für Sohlleder betreffend. Das dem Rechtspracticanten A. Loſinger zu Freiburg verliehene Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen betreffend. Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Die Licenz des W. Engelhard von Bruchſal als Apotheker betreffend. Die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums der Finanzen: Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend. Das Anlehen der Amortiſationscaſſe v. J. 1840 von 5 Millionen Gulden betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. December d. J. dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Frhrn. von Rüdt die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von ſeiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchſte Erlaubniß erhielt an demſelben Tage der Legationsrath von Porbeck für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung

vom 29. November

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Dekan Fecht in Kork den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen;

nach höchſter Ordre vom 5. December

den Oberlieutenant von Stern im vierten Infanterieregimente bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen; und

die unter dem 2. Auguſt d. J. ausgeſprochene Aggregirung des Oberlieutenants von Bettendorf von der Suite der Reiterei bei dem dritten Bataillon des Leibinfanterieregiments zurückzunehmen. Derſelbe verbleibt hiernach bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit im Ruheſtand und in der Suite der Reiterei.

Allerhöchſtdieſelben haben ferner

unter dem 11. December

allergnädigſt geruht:

den Oberamtmann Felleiſen von Buchen nach Wolfach zu verſetzen;

das Bezirksamt Hoffenheim mit dem Bezirksamt Sinsheim zu vereinigen, und die Verwaltung des vereinigten Bezirks dem Amtmann Bode in Sinsheim, ſo wie

dem Bezirksamtmann von Laroche in St. Blaſien die Verwaltung des Bezirksamtes Hüfingen zu übertragen;

den Phyſicus Baurittel zu Schopfheim in gleicher Eigenſchaft nach Schönau, und

den Phyſicus Burkart in Schönau nach Schopfheim

zu verſetzen;

unter dem 14. d. M.

das neu errichtete evangeliſche Stadtvicariat in Heidelberg dem Vicarius Greiner in Kork proviſoriſch zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Namensänderung des Johann Höpp von Adelsreuthe betreffend.

Johann Höpp von Adelsreuthe hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen Familiennamen mit „Jehle“ vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 9. December 1848.

Juſtizminiſterium.
von Stengel.

Vdt. K. Wielandt.

Die Feſtſetzung der jährlichen Vergütung für die Verpflegung eines vermöglichen Kranken der Siechenanſtalt betreffend.

In Gemäßheit der §§. 30 und 31 des Statuts für die Siechenanſtalt zu Pforzheim vom 10. November 1847, Regierungsblatt Nr. 46, wird die Vergütung, welche vermögliche Kranke für ihre Verpflegung in dieſer Anſtalt jährlich zu entrichten haben, vom 1. Januar k. J. an in nachfolgender Weiſe feſtgeſetzt:

in der erſten Klaſſe für Ausländer	533 fl. 20 kr.
„ „ „ „ für Inländer	400 „ — „
in der zweiten Klaſſe	240 „ — „
in der dritten Klaſſe	160 „ — „

Hiermit wird die dieſſeitige Bekanntmachung vom 22. Mai 1846, Regierungsblatt Nr. 22, zurückgenommen.

Carlsruhe, den 27. October 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Die Stiftungen des verſtorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg betreffend.

Der in Baſel verlebte Philipp Merian hat für die Waiſenanſtalt zu Mannheim den Betrag von 5000 fl. geſtiftet, welche Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. November 1848.

Miniſterium des Innern.

Aus Auftrag des Präſidenten.

Brunner.

Vdt. Mann.

Der zu Baſel verſtorbene Philipp Merian, Ehrenrath der Stadt Freiburg, hat dem Waiſenhaus dahier fünftauſend Gulden vermacht.

Dieſer Stiftung wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt, und zum ehrenden Andenken an den Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Das Patentgeſuch des Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarſteinach, im Großherzogthum Heſſen, auf ein von ihm erfundenes neues Gerbverfahren für Sohlleder betreffend.

Dem Lederfabrikanten J. Hellmann zu Neckarſteinach, im Großherzogthum Heſſen, wird auf ſein Anſuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis 10. December 1859

das ausſchließliche Recht ertheilt, das von ihm erfundene Gerbverfahren für Sohlleder in Anwendung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder dieſelbe künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden, nebſt Confiscation der nachgefertigten Waaren, auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Carlsruhe, den 23. November 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten:
Brunner. Vdt. Buiſſon.

Das dem Rechtspracticanten Albert Loſinger zu Freiburg verliehene Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Albert Loſinger zu Freiburg wurde durch Verfügung vom heutigen, Nr. 19220, das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. November 1848.

Miniſterium des Innern.
Aus Auftrag des Präſidenten:
Brunner. Vdt. Mann.

Die Staatsprüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitäts-Commiſſion die Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Dr. Ferdinand Battlehner, Wund- und Hebarzt von Wiesloch,
2. Leopold Magny, Wund- und Hebarzt von Carlsruhe,
3. Franz Görig, Wund- und Hebarzt von Mannheim,
4. Dr. Chriſtian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Adolph Amann von Freiburg,
2. Anton Gutſch von Bruchſal,
3. Carl Eugen Fritſch von St. Peter,
4. Dr. Chriſtian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal,
5. Carl Mittermaier von Heidelberg,
6. Alexander Ruſchmann von Moos,
7. Leopold Roſenfeld, practiſcher Arzt und Hebarzt in Merchingen.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

1. Anton Gutſch von Bruchſal,
2. Alexander Ruſchmann von Moos,

3. Dr. Chriſtian Weiß von Speier, nun Bürger in Käferthal,
4. Erhard Keck, Wundarzt in Forchheim.

Carlsruhe, den 5. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk. Vdt. Julius Maier.

Die Licenz des W. Engelhard von Bruchſal als Apotheker betreffend.

Dem Wilhelm Engelhard von Bruchſal wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitäts-Commiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 6. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Buiſſon.

Die Gebühren für Einfangung von Bettlern und Vaganten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 1. d. Monats, Nr. 2838, zu genehmigen geruht, daß die Gebühren für Beifangung der ausländiſchen und inländiſchen Bettler und Vaganten mit 15 Kreuzer, in ſofern die betretenen Perſonen nicht einer gerichtlichen Aburtheilung wegen Verbrechen oder Vergehen unterliegen, ſofort aufgehoben werden.

Hierdurch iſt zugleich die dieſſeitige Verordnung vom 13. Merz 1835, Regierungsblatt Nr. 18, ſo weit dieſelbe den Gendarmen und Ortspolizeidienern eine Fanggebühr für die Vorführung von Bettlern bewilligt, aufgehoben.

Carlsruhe, den 10. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Mann.

Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Von elf Cameralcandidaten, welche ſich im October dieſes Jahrs der Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende acht unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Alexander Adam von Offenburg,
Oskar Schneyder von Raſtatt,
Adam Eiſenlohr von Carlsruhe,
Philipp Forſchner von Schriesheim,
Adolph Kraft von Haslach,
Eduard Muncke von Heidelberg,

Albert Daur von Lörrach,
Carl Kayſer von Carlsruhe.

Auch hat Rechtspracticant Ludwig Stöſſer von Heidelberg die Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwiſſenſchaft erſtanden.

Carlsruhe, den 8. December 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Das Anlehen der Amortiſationscaſſe vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Amortiſationscaſſe beauftragt iſt, die am 1. Februar 1849 fällig werdenden 1300 Stück 50 Gulden Looſe auf Verlangen der Inhaber ſchon vor der Verfallzeit gegen Abzug eines Drittels-Kreuzers vom Gulden durch Zahlung der denſelben zufallenden Gewinnſte einzulöſen.

Carlsruhe, den 12. December 1848.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch das am 27. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Raimund Weggler, iſt die katholiſche Pfarrei Möskirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,
b. ein zwölfjähriges verzinsliches Proviſorium von 91 Gulden 5 Kreuzer für Grundzinsablöſung, ſeit 1839 laufend, zu bezahlen,
c. ein fünfjähriges verzinsliches Proviſorium von 41 Gulden 30 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten, ſeit 1845 laufend,
d. ein neunjähriges gleiches Proviſorium von 114 Gulden 25 Kreuzer, ſeit 1842 laufend,
e. ein gleiches Proviſorium von 89 Gulden 18 Kreuzer, und ein ſolches für Baukoſten von 72 Gulden 54 Kreuzer,

und zwar beide letztere in 8 Terminen zu bezahlen.

Außer dieſen Laſten hat der künftige Pfründnießer die etwa weiter ſich ergebenden Zehntablöſungskoſten, und eine von der Gemeinde Möskirch geforderte Summe von 1116 Gulden 26 Kreuzer für Kriegskoſten in angemeſſenen Terminen zu bezahlen, falls dieſe Forderung begründet iſt. Auch hat ſich derſelbe die Ausſpfarrung des nach Möskirch gehörigen Theils des

Ortes Langenbard gefallen zu laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Carl Krebs zu Donaueſchingen auf die Pfarrei Gernsbach, iſt die katholiſche Pfarrei Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 Gulden in Erledigung gekommen. Der künftige Pfründnießer iſt verbunden, zwei Vicare zu halten; für die wirkliche Haltung des zweiten Vicars wird jedoch aus andern Fonds ein Beitrag von 350 Gulden geleiſtet. Ferner hat derſelbe die Verbindlichkeit, ein zweijähriges Zehntbaulaſtenkoſtenproviſorium für den Betrag von 30 Gulden 20 Kreuzer zu übernehmen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., beim katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Zurückſetzung des Pfarrers Theodor Schoch iſt die katholiſche Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden bis 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. dem früheren Pfründnießer auf Lebenszeit jährlich 400 Gulden zu verabreichen;
b. den vierprozentigen Zins von 354 Gulden 7 Kreuzer für Güterkaufſchilling bis zur Rückzahlung zu bezahlen;
c. ein fünfjähriges Proviſorium von 69 Gulden 22 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten, vorbehaltlich weiterer ſich ergebender Koſten, beizuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Bodenmüller iſt die katholiſche Pfarrei Engen mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten;
b. ein zehnjähriges Proviſorium von 50 Gulden 50 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten, an Martini 1848 erſtmals fällig, beizuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die Stelle des katholiſchen Hausgeiſtlichen in der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau mit einem jährlichen Gehalte von 1000 bis 1200 Gulden und freier Wohnung, ſoll, vorerſt proviſoriſch für ein Jahr, beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 3 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Nr. LXXXI.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. December 1848.

Inhalt.

Geſetze. Die Bildung des bei dem Geſchworenengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen niederzuſetzenden Urtheilsſenats betreffend. Das Verfahren bei Eidesabnahmen betreffend. Die Hundstaxe betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines Ordens. Medaillenverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eiſenbahntaxe von Tranſitgütern betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Staatsprüfung der evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrcandidaten betreffend. Die Prüfung des Anton Baumann von Tauberbiſchofsheim und des Carl Förſter von Offenburg als Apotheker betreffend. Die Gründung eines Armenfonds zu Kluftern betreffend. Mehrere Stiftungen zum Gottesackerkapellenfond in Dürrheim betreffend.

Dienſterledigung.

Geſetze.

Geſetz, die Bildung des bei dem Geſchworenengerichte zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen niederzuſetzenden Urtheilsſenats betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir hinſichtlich der Bildung des bei dem Geſchworenengerichte in Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätheriſchen Unternehmungen im Großherzogthum niederzuſetzenden Urtheilsſenats beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Hofgericht zu Freiburg iſt ermächtigt, für den Fall, daß zur Erledigung der in Folge des Geſetzes vom 16. Mai dieſes Jahres vor daſſelbe gewieſenen Unterſuchungen nicht die erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden iſt, ſolche aus den Richtern des Hofgerichts zu Bruchſal zu berufen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. December 1848.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, das Verfahren bei Eidesverhebungen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir hinſichtlich des Verfahrens bei Eidesverhebungen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eide werden ohne Rückſicht auf das Glaubensbekenntniß des Schwörenden in folgender Form geleiſtet:

„Ich ſchwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ꝛc. (hier folgt das zu Beſchwörende). So wahr mir Gott helfe!“

§. 2.

Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachſprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Geſetzen beſonders vorgeſchrieben iſt, wird die Eidesformel nur vorgeleſen (§. 6, Abſatz 2) und der Schwörende ſpricht die Beſtätigung in folgender Weiſe aus:

„Ich ſchwöre, ſo wahr mir Gott helfe!“

§. 3.

Die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung ſolcher Bekenner des chriſtlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geſchieht in der Form der §§. 9 und 10.

§. 4.

Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat ſich zuerſt zu verläſſigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geiſteskräfte habe.

§. 5.

Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, iſt gehalten, ſich von ſeinem Seelſorger oder einem Geiſtlichen ſeines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu laſſen und Beſcheinigung hierüber vor der Ausſchwörung deſſelben vorzulegen.

Wenn in beſonderen oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erſcheint, ſo kann der Richter den Schwörenden von dieſem Erforderniß entbinden. Die Unterlaſſung derſelben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidſchwurs.

§. 6.

Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, ſo wie die Strafen des Meineides.

Hierauf wird demſelben die Eidesformel langſam und deutlich vorgeleſen, auch, wo dieß erforderlich ſcheint, erläutert.

§. 7.

Die Eidesabnahme ſelbſt hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geſchehen, welche der Ernſt und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leiſtet den Eid ſtehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langſam nachſpricht.

Bei der Eidesleiſtung erheben ſich ſämmtliche Anweſende.

§. 8.

Wo nach den Geſetzen eine ſchriftliche Eidesleiſtung ſtatthaft iſt, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollſtändige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet:

„Nach ſorgſamer und gewiſſenhafter Erwägung des Inhalts dieſer Urkunde, und der Bedeutung der Handlung, welche ich vornehme, ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe!“

(Ort und Tag.) (Namensunterſchrift.)

Auf dieſer Urkunde muß von dem betreffenden Geiſtlichen beſcheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, ſtatthatte.

§. 9.

Wenn nach den Geſetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen iſt, ſo finden die Vorſchriften der §§. 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leiſtet das Handgelübde ſtehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langſam nachſpricht und ſodann mit der rechten Hand demſelben den Handſchlag giebt.

Bei der Leiſtung des Handgelübdes erheben ſich ſämmtliche Anweſende.

§. 10.

Das Handgelübde wird in folgender Form geleiſtet:

„Ich verſichere durch feierliches Handgelübde an Eidesſtatt, daß ꝛc. (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewiſſen.“

In Fällen des §. 2 lautet die Beſtabungsformel:

„Ich verſichere auf Ehre und Gewiſſen.“

§. 11.

Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802, ſo wie die Verordnungen vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeneide, und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtsſachen, ſind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 20. December 1848.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs;
Schunggart.

Geſetz, die Hundstaxe betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Der erſte Artikel des Geſetzes vom 10. September 1842, Regierungsblatt Nr. XXVIII, erhält folgende Zuſätze:

Art. 1a.

Wo jedoch der Hund zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich iſt, wird nur eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr. für den Hund, und 1 fl. für die Hündin entrichtet.

Art. 1b.

Als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlich gilt nur der Hund, welcher zur Bewachung eines abgelegenen, oder von den übrigen Häuſern getrennt ſtehenden Gebäudes, eines Gefängniſſes oder eines Poſtwagens dient; ferner der Hund des Zollwächters, ſodann der Hund des Schäfers, des Hirten und des Nagelſchmiedes, ſo fern er zum Gewerbe wirklich verwendet wird.

In jedem Falle kann nur für einen Hund die ermäßigte Taxe bewilligt werden, und iſt für jeden weiteren Hund die volle Taxe zu bezahlen.

Art. 1c.

Die Muſterungscommiſſion beſtimmt, welche Hunde in jedem Orte als zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe nach Art. 1 b. unentbehrlich zu betrachten ſind.

Gegen ihren Ausſpruch findet eine Berufung an das Kreisamt ſtatt, welches darüber endgültig entſcheidet.

Art. 1d.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juni 1849 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20 December 1848.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 12. d. M.

dem Regimentsarzte im zweiten Infanterieregimente, Dr. Guido Wucherer, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demſelben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehenen Ritterkreuzes vom Verdienſtorden Philipp's des Großmüthigen allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. December d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Gendarmerie-Brigadier Philipp Hartmann,
dem Gendarmerie-Brigadier Iſaak Wihler,
dem Gendarmen Caſimir Harder,
dem Gendarmen Adam Häfner, und
dem Gendarmen Carl Berle,

ſämmtliche von der zweiten Diviſion, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

unter dem 16. Auguſt d. J.

dem Obergerichtsadvocaten Dr. von Wänker in Freiburg die Stelle eines Subſtituten des Staatsanwaltes bei dem oberrheiniſchen Hofgerichte, und

unter dem 19. November

dem Hofgerichtsrathe Ammann in Mannheim die Verrichtungen eines Staatsanwaltes bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes für die Dauer der dort abzuurtheilenden Hochverrathsproceſſe, unter Belaſſung ſeines dermaligen Dienſtes,

zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Eiſenbahntare von Tranſitgütern betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 15. d. M., Nr. 2915, ſind die dieſſeitige Verordnung vom 8. Juni v. J., Regierungsblatt Seite 167, die Eiſenbahntare der über das Hauptzollamt bei Schuſterinſel ausgehenden Tranſitgüter betreffend, ſo wie die Verordnung vom 14. October des nämlichen Jahres, Regierungsblatt Seite 304, die Ermäßigung der Eiſenbahntare für die über Rheinfelden, Waldshut, Kadelburg und Riedern ausgehenden Tranſitgüter betreffend, außer Wirkſamkeit geſetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. December 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Duſch.

Vdt. Barbiche.

Die Staatsprüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den Lehramtscandidaten, welche ſich der im October d. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende 9 in folgender Ordnung unter die Lehramtspracticanten des Landes aufgenommen worden:

Heinrich Schlegel von Welzen,
Bernhard Jülg von Ringelbach,
Carl Habermehl von Braunſchweig,
Georg Arnold von Carlsruhe,
Maximilian Wolf von Giſſigheim,
Conſtantin Kern von Ettlingen,
Carl Theodor Büchler von Durlach,
Johann Bauer von Mannheim, und
Friedrich Lutz von Eichtersheim.

Carlsruhe, den 11. October 1848.

Miniſterium des Innern.

Eckh.

Vdt. Mann.

Die Staatsprüfung der evangeliſch proteſtantiſchen Pfarrcandidaten betreffend.

Nach erſtandener ordnungsmäßiger Prüfung ſind folgende Theologen im Spätjahre 1848 durch Beſchluß des großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrathes vom 8. d. M. unter die evangeliſch proteſtantiſchen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Edmund Alwin Emil Mickel von Hüffenhard,
Johann Adolph Haffenreffer von Ladenburg,
Herrmann Strübe von Schopfheim und
Eduard Rettig von Schwetzingen.

Carlsruhe, den 8. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Prüfung des Anton Baumann von Tauberbischofsheim als Apotheker betreffend.

Dem Anton Baumann von Tauberbischofsheim wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Prüfung des Carl Förster von Offenburg als Apotheker betreffend.

Dem Carl Förster von Offenburg wurde nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 13. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Gründung eines Armenfonds zu Kluftern betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Kluftern wurden folgende Stiftungen und Schenkungen gemacht:

1.	Von dem Stadtpfarrer Hahn in Markdorf	1000 fl. — kr.
2.	Von den Lehrer Johann Ganter'schen Eheleuten zu Kluftern . . .	700 „ — „
3.	Von der nunmehr verstorbenen Wittwe Maria Eva Haas, gebornen Hahn, Vermächtniß	150 „ — „
4.	Von der Gemeinde Kluftern und Efrizweiler der sie treffende Antheil an dem unter die Verbandsgemeinden ausbezahlten baaren Cassenvorrath der Sparcasse Heiligenberg mit	120 „ — „
5.	Von den Einwohnern von Kluftern, Efrizweiler und Lippach der Ertrag einer Collecte mit	151 „ 6 „

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Mehrere Stiftungen zum Gottesackercapellenfond in Dürrheim betreffend.

Bei den in dem Regierungsblatte Nr. 72 vom 20. October d. J., Seite 403, bekannt gemachten Stiftungen kommen einige Unrichtigkeiten vor, welche durch irrige Angaben in den Vorlagen des Stiftungsvorſtandes veranlaßt wurden.

Statt der dortigen Angaben über die Stiftungen zum Gottesackercapellenfond zu Dürrheim ſoll es nämlich heißen:

Roſa Schrenk von Dürrheim zum Zweck der Erbauung einer Gottesackercapelle allda 100 fl.;

Dominic Sulzmann in Dürrheim das zum Baue derſelben erforderliche Holz;

Johann Engeſſer allda, gleichfalls zur Erbauung einer Gottesackercapelle, 100 fl.;

Fidel Wurſthorn daſelbſt zu gleichem Behufe 50 fl.;

Xaver Schrenk's Wittwe, Cäcilie, geborene Stunder von Dürrheim, zu dem nämlichen Zwecke 22 fl.;

einige ungenannte Perſonen zum Zwecke deſſelben Capellenbaues 2 fl. 42 kr.

Auf Anſuchen des Stiftungsvorſtandes wird dieſe Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Sekk.

Vdt. Buiſſon.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kunle auf die Pfarrei Untermettingen iſt die katholiſche Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Zahlung der 3 letzten von 6 Jahresterminen an einem Proviſorium von 114 Gulden 24 Kreuzer ruht, vorbehaltlich weiterer Belaſtung durch Gültablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Nr. LXXXII.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 28. December 1848.

Inhalt.

Geſetze. Die Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener, beziehungsweiſe die Erneuerung des diesfallſigen Geſetzes vom 3. Auguſt 1844 betreffend. Die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, insbeſondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Joſeph Werner von Göſchweiler betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Geſetze.

Geſetz, die Beſoldung und Penſionirung der Staatsdiener, beziehungsweiſe die Erneuerung des diesfallſigen Geſetzes vom 3. Auguſt 1844 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Geſetz vom 3. Auguſt 1844, die Beſoldungen und Functionsgehalte der Staatsdiener betreffend (Regierungsblatt 1844, Seite 133), deſſen Wirkſamkeit nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung mit dem Ablaufe des Jahres 1848 erliſcht, inſofern nicht vor dieſer Zeit eine Vereinbarung zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer deſſelben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen ſollte, bleibt bis zu einer Vereinbarung mit den Ständen über eine Reviſion des Dienereditkes vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt 1819, Seite 11) in Kraft.

Art. 2.

Noch auf dieſem Landtage werden die Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener einer Reviſion unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. December 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Geſetz, die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, insbeſondere der Kriegsverwaltung im Jahr 1849 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

1. Die durch Art. 2 des Geſetzes vom 17. Juli 1848, Regierungsblatt Nr. XLVIII., ausgeſprochene Aufhebung der Kauf- und Tauſchbriefstaxe und Herabſetzung der Immobilienkaufaccise unterbleiben bis 1. Januar 1850.
2. Die beſtehende Erbſchafts- und Schenkungsaccise, jene der Vererbung unter Ehegatten ausgenommen, iſt von den im Jahr 1849 eintretenden Erbfällen und Schenkungen in doppeltem Betrage zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 27. December 1848.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22 d. M.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Ingenieur Stimm in gleicher Eigenſchaft von der Waſſer- und Straßenbauinſpection Offenburg zur Waſſer- und Straßenbauinſpection Waldshut zu verſetzen und demſelben die proviſoriſche Verwaltung dieſer letzteren Stelle zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Bombach, Bezirksamts Kenzingen, dem Stadtpfarrer Reichlin in Neuſtadt zu verleihen und

den katholiſchen Pfarrer Eitenbenz in Bietingen, Bezirksamts Meßkirch, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Stiftung des Joſeph Werner von Göſchweiler betreffend.

Joſeph Werner von Göſchweiler hat zu Gründung eines Armenfonds allda 30 Gulden geſtiftet, welche Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 20. December 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Seufert iſt die zweite evangeliſche Stadtpfarrei Bretten, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 575 Gulden 39 Kreuzer und einer widerruflichen Dotationserhöhung von jährlich 180 Gulden, worauf eine Schuld von 36 Gulden 32 Kreuzer haftet, die der ernannt werdende Geiſtliche zu bezahlen hat, in ſo weit ſie aus den Zwiſchengefällen nicht berichtigt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen nach Vorſchrift beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heinemann auf die katholiſche Pfarrei Binningen iſt die katholiſche Pfarrei Obereggingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben laſten ein bis zum Jahre 1864 laufendes Bauproviſorium, ein in den Jahren 1865 und 1866 heimzuzahlendes Proviſorium für Bezirks- und Landſchaftsſchulden im Betrage von 493 Gulden 25 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 25. November d. J.

der penſionirte Forſtmeiſter Schrikel zu Baden.

Digitized by Google

Nr. LXXXIII.

BIBL... DES JUSTIZ-MINISTERIUMS

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. December 1848.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Das dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller in Dinglingen ertheilte Patent für eine von ihm erfundene Conſtruction der Eiſenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend. Das Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, Höchſtihren bisherigen Geſandten in Wien, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, ſo wie Höchſtihre bisherigen Miniſter-Reſidenten in München und in Stuttgart, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt und Legationsrath von Porbeck, ſodann den Legationsrath Freiherrn von Türckheim einſtweilen, vorbehaltlich anderer Verwendung und unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ihren Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller in Dinglingen ertheilte Patent für eine von ihm erfundene Conſtruction der Eiſenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, betreffend.

Dem Maſchinenfabrikanten Jakob Schaller von Dinglingen wurde auf ſein Anſuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis letzten December 1858 das ausſchließliche

Recht ertheilt, die von ihm erfundene Construction der Eisenbahnwagen, womit je nach Belieben eine enge oder weite Spur befahren werden kann, zur Ausführung zu bringen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder dieselbe künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Wagen auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Carlsruhe, den 22. December 1848.

Ministerium des Innern.

Eckh.

Vdt. Julius Maier.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unterm heutigen, in Gegenwart einer Großherzoglichen Commission, folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. v. M., Regierungsblatt Nr. LXXVIII., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 Gulden die Nummern:

18	1113	1639	2025	2318	2613	3342	4071	4385	4627
56	1268	1647	2074	2410	2953	3570	4177	4398	4699
424	1387	1653	2081	2502	3110	3751	4185	4456	4987
1063	1579	1964	2316						

Von den Obligationen zu 500 Gulden die Nummern:

125	1318	2914	3912	4694	6191	7929	8518	9783	10889
273	1459	3077	3978	4751	6603	7947	8615	10011	10930
283	1494	3139	4013	4818	6631	8044	8928	10026	10972
469	1638	3160	4029	5178	6665	8105	9130	10090	11183
473	1946	3487	4044	5313	6666	8249	9246	10180	11309
532	2190	3577	4232	5422	6962	8268	9252	10557	11434
1131	2588	3685	4431	5783	7060	8358	9557	10582	11487
1301	2862	3719	4555	5940	7746	8371	9692		

Von den Obligationen zu 100 Gulden die Nummern:

27	1920	3241	5201	7918	9552	11802	13487	15416	17362
120	1982	3278	5379	8073	9616	11876	13546	15502	17366
280	2209	3311	5543	8079	10220	12010	13659	15833	17892
315	2514	3441	5767	8497	10391	12036	13791	15874	17957
348	2566	3561	5826	8520	10491	12055	13875	15997	18054
406	2952	3956	6069	8529	10595	12101	13953	16022	18166
618	2961	3962	6980	8761	10707	12120	14684	16093	18217
921	2985	4509	7261	8769	10813	12616	14856	16530	18218
930	3009	4560	7273	8821	11258	12692	15062	16833	18405
1015	3125	4709	7621	8858	11551	13118	15072	16839	18530
1109	3150	4774	7622	9103	11651	13281	15257	16902	18558
1706	3159	5048	7750	9290	11659	13290	15359	16917	18750

Vom 1. Juli 1849 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Carlsruhe, den 15. December 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Ergebniß der Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung ist der Bau-Eleve Oswald Hauſe von Lörrach unter die Zahl der Baupracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 23. December 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 12. August 1848

der pensionirte Legationsrath von Fabrice in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z176721902
Restauriert durch:
M. Nadymacek
Jahr: 2011
J.G.STROBL
STADT BIB WIEN
Digitized by Google

Digitized by Google